Markus Gneiß

Das Wiener Handwerksordnungsbuch (1364–1555)

Edition und Kommentar



Böhlau

Das Wiener Handwerksordnungsbuch (1364–1555)

Quelleneditionen des Instituts
für Österreichische Geschichtsforschung

Band 16



2017

Böhlau Verlag Wien

Markus Gneiß

Das Wiener Handwerksordnungsbuch (1364–1555)

Edition und Kommentar

2017

Böhlau Verlag Wien



Veröffentlicht mit Unterstützung des
Austrian Science Fund (FWF): PUB 404-G28

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-205-20418-3
ISSN 2227-2356

http://www.boehlau-verlag.com

Umschlagabbildung: WStLA, Sammlungen, Handschriften, A 97/1, fol. 68v
(Ordnung der Riemer von 1413)

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlor- und säurefrei gebleichtem Papier.

Druck: General Druckerei, Szeged

Inhalt

Vorwort

Die vorliegende Monographie hat ihre Ursprünge in einem Seminar zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Österreichs, das ich im Wintersemester 2012/13 im Rahmen des Masterstudiums Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft am Institut für Österreichische Geschichtsforschung besucht habe. Meine Beschäftigung mit dem im Wiener Stadt- und Landesarchiv befindlichen Wiener Handwerksordnungsbuch im Rahmen dieser Lehrveranstaltung mündete zunächst in die Abfassung einer Masterarbeit, in der ich vor allem die Gesellenordnungen näher untersuchte. Zwar war ich aufgrund meiner Arbeit an der Originalhandschrift nicht auf Drucke der im Handwerksordnungsbuch enthaltenen Texte angewiesen, doch fiel mir auf, dass vor allem die rezente Handwerksforschung kaum auf die Wiener Handwerksordnungen Bezug nahm, was wohl zu einem großen Teil dem Fehlen einer umfangreich kommentierten und nach modernen Richtlinien gestalteten Gesamtedition geschuldet ist. Im Laufe meiner Auseinandersetzung mit der Thematik ist deswegen die Idee erwachsen, diese Forschungslücke zu schließen. Das Ergebnis dieses Vorhabens wird im vorliegenden Buch präsentiert.

Es versteht sich von selbst, dass ein solches Editionsprojekt ohne den Zuspruch und die Hilfe zahlreicher Menschen kaum realisierbar wäre. Ich danke zunächst Martin Scheutz, der die Arbeit am Wiener Handwerksordnungsbuch angeregt und dadurch meine Beschäftigung mit dieser Handschrift erst ermöglicht hat. Andreas Zajic hat meine Masterarbeit betreut und auch die Gesamtedition des Handwerksordnungsbuches mit seinen Rückmeldungen und Anmerkungen enorm bereichert – dafür ein herzliches Dankeschön! Herwig Weigl ist für seine unermüdliche Bereitschaft zu danken, jederzeit für editorische und sonstige Fragen zur Verfügung zu stehen, auch wenn die vorgebrachten Probleme manchmal sehr knifflig waren. Dem Wiener Stadt- und Landesarchiv gebührt ein großer Dank dafür, dass es mir die unproblematische Arbeit an der Handschrift und an anderen Tresorbeständen ermöglicht hat. Neben vielen ungenannten Bediensteten des Archivs möchte ich Brigitte Rigele, Heinrich Berg, Michaela Laichmann und Max Krauss, der mir durch seine – mir selbst weitgehend fehlende – Expertise in restauratorischen Fragen ungemein weitergeholfen hat, besonders hervorheben. Dem ehemaligen Archivdirektor Ferdinand Opll danke ich für die Bereitschaft, mir seine Arbeitsunterlagen zum Handwerksordnungsbuch zur Verfügung zu stellen, und für sein großes Interesse an meiner Edition. Die Karte des Hohen Marktes wurde von Hans-Michael Putz kartographisch bearbeitet; ich danke ihm für die sehr gute Zusammenarbeit und dafür, dass er in unkomplizierter Weise alle meine diesbezüglichen Vorstellungen berücksichtigen konnte. Für wichtige inhaltliche Hinweise sei außerdem Hubert Emmerig, Gertrud Haidvogl, Kornelia Holzner-Tobisch, Renate Kohn, Erich Landsteiner sowie Judit Majorossy gedankt.

Schlussendlich bleibt noch ein Dank an das Institut für Österreichische Geschichtsforschung – allen voran an Thomas Winkelbauer und Paul Herold – für die Unterstützung der Edition durch einen Werkvertrag und durch das Forschungsstipendium, für die Aufnahme des Bandes in die Reihe „Quelleneditionen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung“ bzw. für die Zurverfügungstellung eines Arbeitsplatzes im „Mitgliederzimmer“; ohne die ausgezeichnet und umfangreich bestückte Bibliothek des Instituts wäre die Fertigstellung des Bandes kaum möglich gewesen.

Wien, im Februar 2017 MG

I. Einleitung

I.1. Thematik

Die Auseinandersetzung mit dem Wiener Handwerk des Spätmittelalters ist ohne eine genaue Untersuchung der umfassendsten Quelle zu diesem Thema, dem im Wiener Stadt- und Landesarchiv aufbewahrten sogenannten Wiener Handwerksordnungsbuch, nur schwer möglich. Die Handschrift enthält Handwerksordnungen aus der Zeit von 1364 bis 1555, ermöglicht also für einen Untersuchungszeitraum von fast 200 Jahren und mit der Vielzahl der darin vorkommenden Handwerkssparten einen breiten Blick auf die Handwerksgeschichte Wiens von der zweiten Hälfte des 14. bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts. Die vorliegende Monographie stellt eine kommentierte Gesamtedition des HWOB dar und versammelt erstmals in der Forschungsgeschichte alle Texte dieser bedeutenden Handschrift vollständig in einem Band.

Nach einer den Forschungsstand zum HWOB und die Bedeutungsbreite des Zunftbegriffes umreißenden Einleitung wird die in diesem Buch edierte Handschrift zunächst durch ein Kapitel über die Entwicklung des Wiener Handwerks vom 13. Jahrhundert bis zur Handwerksordnung Ferdinands I. aus dem Jahre 1527 kontextualisiert. Anschließend daran erfolgt eine Einbettung des HWOB in die Entwicklung des spätmittelalterlichen Wiener Verwaltungsschriftguts. Eine ausführliche Handschriftenbeschreibung setzt sich danach sowohl mit äußeren Merkmalen wie Einband und Beschreibstoffen als auch mit der Frage nach verschiedenen Schreiberhänden auseinander.

Eine zentrale Stellung nimmt jedoch die Analyse diverser inhaltlicher Aspekte der edierten Handschrift ein. Es wird dabei keine Geschichte einzelner Handwerkssparten angestrebt. Vielmehr stehen die drei großen Funktionsgruppen – Lehrlinge, Gesellen und Meister – im Mittelpunkt der Studie. Für jede dieser Gruppen wird in einzelnen Kapiteln handwerksübergreifend untersucht, welche spezifischen Bestimmungen die Ordnungen des HWOB enthalten. Durch diese Vorgehensweise sollen die Grundstrukturen und Organisationsformen des spätmittelalterlichen Wiener Handwerks sowohl in wirtschaftlicher als auch in bruderschaftlich-religiöser Hinsicht deutlich gemacht werden. Durch die danach folgende Berücksichtigung der ebenfalls in der Handschrift enthaltenen Amts-, Bürger- und Treueide und weiterer Ordnungen wie Bestimmungen zum Mautwesen, zur Marktorganisation, zum Weinbau und Weinausschank sowie zum städtischen Sicherheits- und Verteidigungswesen wird die Analyse dem breiten Themenspektrum, das das HWOB zu bieten hat, gerecht. Das Zentrum der Untersuchung bildet die Situation in Wien, als Hauptquelle der Darstellung dient das HWOB. Vereinzelt werden jedoch auch andere Quellen herangezogen, vorzugsweise im WStLA befindliche weitere Urkunden und die

ebenfalls dort aufbewahrten Hauptarchiv-Akten. Vergleiche zu anderen Städten und Regionen inner- oder außerhalb Österreichs werden lediglich gelegentlich unternommen; relevante, ähnliche Themen untersuchende Forschungsliteratur wird in den Fußnoten zum Zweck der weiterführenden Recherchen des Benutzers dieser Monographie angegeben.

Die nachfolgende Studie soll jedenfalls dazu dienen, mögliche Arbeitsfelder und Fragestellungen aufzuzeigen, die sich durch die Beschäftigung mit dem HWOB ergeben, und eine erste Orientierung über Kontext, Inhalt und Relevanz dieser Handschrift für die historische Handwerksforschung bieten.

I.2. Forschungsstand zum Wiener Handwerksordnungsbuch

Im Jahre 1859 beschäftigte sich mit Joseph Feil (1811–1862) erstmals ein Historiker auf breiter Basis mit dem Wiener Handwerksordnungsbuch[1]. Er verzeichnete dabei fast alle der im HWOB enthaltenen Eide und Ordnungen, druckte einen Teil der Texte und nahm eine auf die von den einzelnen Gewerben gefertigten Produkte fokussierte Auswertung vor. Eine umfassende Geschichte des Gewerbes in Wien legte um die Jahrhundertwende Karl Uhlirz (1854–1914) im Rahmen der monumental ausgestatteten und mehrere Bände umfassenden „Geschichte der Stadt Wien“ vor[2]. Er konnte dabei auf seine zwischen 1895 und 1897 erschienenen Editionen und Regesten von im Archiv der Stadt Wien befindlichen Quellen zurückgreifen, die unter anderem auch Einträge aus dem HWOB umfassen[3]. Uhlirz behandelte in seinem Beitrag die Geschichte des Wiener Gewerbes von den Anfängen bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts, legte seinen Schwerpunkt jedoch eindeutig auf die Auswertung der Ordnungen des HWOB[4]. In derselben Reihe veröffentlichte Viktor Thiel (1871–1946) im Jahre 1911 eine im beginnenden 16. Jahrhundert ansetzende Studie als Fortsetzung des Aufsatzes von Uhlirz[5].

Ende der 1920er Jahre und in den 1930er Jahren kann die nächste Welle verstärkten Interesses an Wiener Handwerksgeschichte verzeichnet werden. Drei an der Universität Wien verfasste Dissertationen beschäftigten sich mit diesem Thema. Cilla Piepes handelte im Jahr 1929 die spätmittelalterliche Entwicklung des Wiener Handwerks allgemein ab[6]. Gleich zwei weitere Arbeiten beschäftigten sich jedoch genauer mit dem Gesellenwesen. Zunächst betrachtete Thea Westermayer (1932) die Entwicklung des Wiener Gesellentums vom Spätmittelalter bis zur Zeit Maria Theresias[7]. Sie konzentrierte sich dabei vor allem auf statistisch auswertbare Aspekte wie die Zahlungen von Beiträgen in die Gesellenkasse oder Lohnformen und die Höhe des Lohns. Pauline Hollnsteiner untersuchte im Jahr 1937 das Lehrlings- und Gesellenwesen in Österreich im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert und weitete dabei den Untersuchungsraum von Wien auf Städte wie Wiener Neustadt, St. Pölten oder Graz aus[8]. Ihr Ziel war eine vergleichende Darstellung

---

1 Feil, Beiträge. Zu Feils Leben vgl. *ÖBL* 1 (1957) 291.
2 Uhlirz, Gewerbe. Vgl. zu Uhlirz auch allgemein Holeschofsky, Karl Uhlirz passim.
3 Uhlirz, Urkunden 1 und 2.
4 Uhlirz, Gewerbe.
5 Thiel, Gewerbe. Zu Thiels Leben vgl. *ÖBL* 14 (2014) 296.
6 Piepes, Geschichte.
7 Westermayer, Beiträge.
8 Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen.

der wirtschaftlichen, bruderschaftlich-religiösen und sozialen Aspekte der Lehrlings- und Gesellenordnungen im spätmittelalterlichen Österreich, vor allem aufbauend auf die damals vorherrschenden Erkenntnisse von Georg Schanz zur Entstehung von Gesellenvereinigungen[9].

Als weiterer österreichischer Historiker, der sich umfassend mit der Geschichte des Wiener Handwerks beschäftigte, ist Heinz Zatschek (1901–1965) zu nennen. Sein 1949 erschienenes Buch „Handwerk und Gewerbe in Wien"[10] gilt bis heute als Standardwerk zur Wiener Handwerksgeschichte vom 12. Jahrhundert bis zum Jahre 1849. Zatschek wertete vor allem das HWOB und die im Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA) befindlichen Innungsurkunden sehr genau aus. Das gänzliche Fehlen von Anmerkungen bzw. Quellennachweisen wird durch Zatscheks oft treffende Beobachtungen weitgehend ausgeglichen. Zatschek verarbeitete seine umfassende Quellenkenntnis darüber hinaus zu mehreren Aufsätzen, in denen beispielsweise seine schon in „Handwerk und Gewerbe" angesprochene Unterscheidung zwischen Einung und Zeche abgehandelt[11] oder der Versuch unternommen wurde, die undatierten Ordnungen des HWOB in eine chronologische Reihenfolge zu bringen[12].

Zatscheks Tod im Jahre 1965[13] hinterließ in der Beschäftigung mit dem spätmittelalterlichen Wiener Handwerk eine unverkennbare Lücke, kaum ein Historiker hat sich seither mit dem HWOB eingehender beschäftigt. Erst in den 1990er Jahren setzte sich vor allem Ferdinand Opll wieder ausführlicher mit dieser Handschrift auseinander. Neben der Abfassung eines Aufsatzes zum Zeitverständnis in den Ordnungen des HWOB[14] legte er auch ein umfassendes Register zu der Handschrift an, das heute im WStLA allgemein zugänglich ist[15].

Weiters wurden in der Vergangenheit in einigen Studien zu einzelnen Handwerken Ordnungen aus dem HWOB herangezogen und auch teilweise gedruckt. Hervorgehoben seien an dieser Stelle beispielsweise die Arbeiten von Emil Hütter (1835–1886) zu den Wiener Lederern[16] oder von Gustav Otruba (1925–1994) und J. A. Sagoschen zu den österreichischen Gerberzünften[17] und -gesellen[18]. In allen genannten Werken finden sich Drucke von Texten aus dem HWOB. Otruba griff in weiteren Studien immer wieder Ordnungen aus dem HWOB auf und edierte sie teilweise, wie unter anderem der von ihm herausgegebene und großteils bearbeitete Band zum 170. Jubiläum der ÖSAP (Österreichische Sanitär-Keramik und Porzellan-Industrie AG) zeigt[19], in der die Geschichte der Wiener Hafner auf Grundlage einiger Texte aus dem HWOB aufgearbeitet wird. Eine Gesamtedition, die alle Ordnungen des HWOB in einem Band vereint, fehlt bisher.

---

9 Siehe unten S. 80f.

10 Zatschek, Handwerk.

11 Zatschek, Einung. Siehe dazu unten S. 21.

12 Zatschek, Handwerksordnungen.

13 Zu Zatscheks Leben vgl. allgemein Hruza, Heinz Zatschek.

14 Opll, Zeitverständnis.

15 WStLA, Sammlungen, Handschriften, A 97/3. An dieser Stelle möchte ich Ferdinand Opll für die Zurverfügungstellung seiner Arbeitsmaterialien zum HWOB – im Speziellen der von ihm angefertigten ausführlichen Regesten zu den im HWOB enthaltenen Texten – danken.

16 Hütter, Lederer. Hütter war neben seinen historischen Forschungen vor allem als Zeichner, Radierer und Litograph tätig, vgl. dazu *ÖBL* 3 (1965) 7.

17 Otruba–Sagoschen, Gerberzünfte.

18 Otruba–Sagoschen, Sage mit Gunst.

19 Otruba, Steingut.

I.3. Regionale Unterschiede der Zunft-Bezeichnungen und Definitionsversuch

Eine eindeutige Definition des Phänomens „Zunft" zu geben, gestaltet sich bereits im Ansatz schwierig, zu vielschichtig sind die verschiedenen Erscheinungsformen, die in der vorliegenden Forschungsliteratur unter diesem Begriff subsumiert worden sind. Eindeutiger ist zumindest die grobe Unterscheidung zwischen „Gilde" und „Zunft" – wenigstens in der Begrifflichkeit der historischen Forschung: Hier hat sich über die Jahrzehnte hinweg der Gebrauch von „Gilde" für Kaufleutekorporationen und von „Zunft" für genossenschaftliche Handwerkervereinigungen durchgesetzt[20]. Dieser Differenzierung liegt allerdings zu einem großen Teil die praktische Überlegung der Eindeutigkeit von wissenschaftlichen Begriffsanwendungen zugrunde; weiters wird die Tatsache berücksichtigt, dass „Zunft" in den Quellen nur selten für Vereinigungen von Kaufleuten Verwendung findet[21]. In historischen Quellen ist der Unterschied zwischen den beiden Ausdrücken allerdings mehr geographisch als inhaltlich begründet[22].

Für genossenschaftliche Handwerkervereinigungen finden sich zahlreiche Quellenbegriffe, bei deren Verwendung regionale Schwerpunkte zu bemerken sind: Während im nördlichen deutschen Sprachraum die Bezeichnungen „Gilde" und „Amt" (*ambacht,* lat. *officium*) stark verbreitet waren, so war in Mitteldeutschland „Innung" (bzw. in der oberdeutschen Variante „Einung")[23] vorherrschend. Der Begriff „Zunft" ist in seinen ersten Belegen im 12. bzw. 13. Jahrhundert von typisch oberdeutscher Herkunft; das Zentrum seiner Verwendung im hochalemannischen Sprachgebiet lag um den Bodensee und breitete sich bis zum späten Mittelalter immer weiter in Richtung Norden und Osten aus. „Zeche" schließlich ist schwerpunktmäßig ein oberdeutscher (bayerisch-österreichischer) Ausdruck. Der Ausgangspunkt dieser Bezeichnung ist eindeutig der südöstliche Donauraum, von wo aus er im Laufe des späten Mittelalters nach Böhmen, Mähren und Schlesien expandierte[24].

Der daneben oftmals – auch in der Forschungsliteratur – verwendete Begriff „Bruderschaft" (*fraternitas*), der tatsächlich in den Quellen nachweisbar ist, wirft hingegen eine eigene Problematik auf: Er bezieht sich auf unterschiedliche soziale Gebilde wie Städtebündnisse, Gebetsverbrüderungen, Handwerker- und Gesellenvereinigungen und selbstverständlich auch auf Vereinigungen mit primär religiös-geselligen Zielsetzungen[25] und wird deswegen in der vorliegenden Arbeit nur mit großer Vorsicht und bei einem deutlich

---

[20] Aus der Vielfalt der diese Frage diskutierenden Literatur seien zwei noch immer grundlegende Aufsätze genannt. Schmidt-Wiegand, Bezeichnungen 51f., und Irsigler, Problematik 70, sprechen sich beide für eine praktisch orientierte Unterscheidung der Begriffe in dieser Form aus. Die systematische Trennung von „Gilde" und „Zunft" steht auch in der neueren Literatur außer Frage, wie beispielsweise bei Kluge, Zünfte 22; Schulz, Handwerk 41, und Isenmann, Stadt 803.

[21] Kluge, Zünfte 22; Isenmann, Stadt 803.

[22] Schulz, Handwerk 41.

[23] Der Begriff kommt auch in Wiener Quellen vor, meint allerdings in der Regel nicht eine Organisationsform von Handwerkern, sondern Abmachungen zwischen Meistern gleicher Handwerkszweige, beispielsweise Preisabsprachen. Die städtische bzw. landesfürstliche Obrigkeit ging besonders im 14. Jh. vermehrt gegen diese *ainungen* vor. Siehe dazu Zatschek, Handwerk 22, und unten S. 24–26.

[24] Obst, Wandel 255; Schmidt-Wiegand, Bezeichnungen 34–37; Kluge, Zünfte 24–27; Schulz, Handwerk 41.

[25] Kluge, Zünfte 23; Isenmann, Stadt 657f.

hervortretenden religiösen Bezug der besprochenen Handwerksorganisation verwendet[26]. Wie problematisch der Zechbegriff sein kann, zeigt beispielsweise Karl Uhlirz[27] auf, der für die Anfangszeit des Wiener Gewerbes explizit zwischen „Handwerk" im gewerblichen Sinne und „Zeche" in der bruderschaftlichen Bedeutungsebene – im Sinne des älteren lateinischen Wortes *[con]fraternitas* – unterscheidet; für ihn entsteht die Zunft erst durch die Verbindung zwischen dem gewerblichen und dem bruderschaftlichen Bereich. Dem Wortgebrauch in den Wiener Quellen entsprechend vermeidet er jedoch die Bezeichnung „Zunft" in seiner Darstellung. Die von Uhlirz postulierte Unterscheidung zwischen „Handwerk" für die wirtschaftlich orientierte Vereinigung und „Zeche" für den religiös-bruderschaftlichen Verband von Handwerkern wird anschließend beispielsweise von Hans Lentze (1909–1970) ebenso für die Anfangszeit der Wiener Handwerksgeschichte übernommen[28], jedoch nicht ohne auf den bereits in dieser Entwicklungsstufe existierenden engen Zusammenhang zwischen den beiden Gruppen hinzuweisen.

Dem häufigen Gebrauch des Wortes „Zeche" in den Ordnungen des HWOB folgend, wird dieser Begriff in der nachfolgenden Untersuchung auch bevorzugt gebraucht, um die gewerbliche und genossenschaftliche Vereinigung der Handwerksmeister zu bezeichnen. Der Hinweis auf den gewerblichen Charakter der Organisationen ist umso wichtiger, da in der Forschungsliteratur ein scharfer Trennstrich zwischen diesen und den sogenannten „politischen Zünften"[29] gezogen wird. Mitunter wird auch eine Vereinigung zwischen mehreren verschiedenen Handwerken zu einer Bruderschaft mit prinzipiell religiöser Orientierung als „Zeche" angeführt, vor allem in Fällen, in denen auch im HWOB selbst dieses Wort gebraucht wird[30].

Die regionalen Differenzierungen verraten allerdings noch nicht viel über die einzelnen Funktionen einer Zunft bzw. Zeche und helfen bei der Suche nach einer möglichen Definition nicht viel weiter. In der historischen Forschung hat sich im Laufe der Zeit überwiegend ein Konsens über die Grundcharakteristika von Zünften eingestellt, der sich auch in den entsprechenden Lemmata der einschlägigen Lexika widerspiegelt. Knut Schulz hebt beispielsweise in seinem Artikel im Lexikon des Mittelalters[31] als wesentliches Merkmal der zünftischen Verbindung die geschworene Einigung hervor, die dafür sorgte, dass nicht nur die Zugehörigkeit zum gleichen Gewerbe entscheidend war, sondern sich ein Wandel hin zu einer *societas et fraternitas* vollzog, bei der die Mitglieder diverse Rechte hatten, gleichzeitig aber auch zahlreichen Pflichten unterworfen waren. Zentral sind für Schulz auch Merkmale wie der Zunftzwang, die freie Wahl der Zunftmeister und das genossenschaftliche bzw. bruderschaftliche Zusammenleben, das sich in gegenseitiger Unterstützung der Mitglieder, Totenfolge und -memoria ausdrückte. Gleichzeitig nahmen die Zünfte laut Schulz ab der Mitte des 14. Jahrhunderts in einzelnen Städten auch rege am politischen Leben teil, es bildeten sich „politische Zünfte". Schulz verfolgt also einen deutlich multifunktionalen Definitionsansatz. Ähnlich argumentiert auch Jürgen Brand

---

26 Manchmal findet sich in den Wiener Ordnungen dezidiert die Bezeichnung *bruderschafft*, zum Beispiel für die Vereinigung der Ziegelmacher, die sich wohl zum großen Teil auf eine Organisation der Handwerker untereinander bezieht, vgl. Nr. 332. Zu Bruderschaftsbegriff und Funktionsrahmen der Bruderschaften allgemein siehe Escher-Apsner, Bruderschaften passim.

27 Uhlirz, Gewerbe 610.

28 Lentze, Struktur 15f. Siehe dazu auch unten S. 22.

29 Siehe unten S. 29f.

30 Zur Begriffsproblematik in Bezug auf Wien siehe auch Uhlirz, Gewerbe 610 Anm. 2.

31 Schulz, Art. Zunft 687.

in seinem entsprechenden Artikel im Handwörterbuch für deutsche Rechtsgeschichte[32]. Neben der geschworenen Einigung, dem Zunftzwang und den auf gegenseitige Unterstützung abzielenden sozialen und religiösen Aufgaben hebt er allerdings ebenso die wirtschaftlichen Absprachen der Zunftmitglieder untereinander hervor, beispielsweise den gemeinsamen Einkauf von Rohstoffen.

Auch in den aktuelleren Überblickswerken zur Stadt- und Zunftgeschichte wird die Multifunktionalität der Zünfte betont. Eberhard Isenmann sieht in der nach außen hin einheitlich auftretenden Zunft drei verschiedene Einrichtungen integriert: Den Gewerbeverband für den wirtschaftlichen Bereich, die Bruderschaft für die religiösen Belange und die Stube bzw. die Gesellschaft für die sozial-geselligen Elemente[33]. Sabine von Heusinger bemerkt ähnliche Charakteristika, verweist jedoch – bedingt durch ihren Untersuchungsraum Straßburg – verstärkt auf die Bedeutung der politischen Zunft und der Sicherung der Stadt beispielsweise durch Wachtdienste[34]. Arnd Kluge konzentriert sich hingegen einseitig auf den „geografisch begrenzte[n] Zwangsverband von Betrieben des Handwerks, des Kleinhandels oder der Dienstleistungen, der in vormodernen Epochen marktordnende Aufgaben" innehatte[35].

Zusammenfassend kann also von der Zunft/Zeche als multifunktionaler Organisation gesprochen werden, die sowohl gewerbliche und religiöse als auch sozial-gesellige Funktionen bzw. auch Maßnahmen zur Stadtsicherung wahrnahm. Abhängig vom Untersuchungsraum dienten die Zünfte/Zechen entweder all diesen Zwecken oder hatten nur einzelne der genannten Funktionen inne[36]. Wie weiter unten gezeigt wird, kann diese Definition auch auf die grundlegenden Charakteristika von Gesellenvereinigungen umgelegt werden[37].

32 Brand, Art. Zunft 1792–1797.
33 Isenmann, Stadt 808f.
34 Von Heusinger, Antwerk 48–52, 63f.; dies., Zunft 50f.
35 Kluge, Zünfte 34.
36 Von Heusinger, Antwerk 40.
37 Siehe unten S. 122–124.

II. Das Wiener Handwerk vom 13. Jahrhundert bis zum Jahre 1527

II.1. Die Entwicklung Wiens als Wirtschaftsplatz und des Wiener Handwerks bis zu Herzog Rudolf IV.

Der Aufstieg Wiens als Wirtschaftsplatz ist in den Anfängen eng mit babenbergischen, also landesfürstlichen und damit stadtherrlichen Privilegien verknüpft. Laut dem Wiener Chronisten Jans Enikel hat sich schon Herzog Leopold VI. (1198–1230) als erster Landesfürst darum gesorgt, den Wirtschaftsstandort Wien gezielt zu fördern, indem dieser den Wiener Kaufleuten und Handwerkern 30.000 Mark Silber vorstreckte, um ihnen die Arbeit zu ermöglichen[38]. Im Laufe des 13. Jahrhunderts ist dann ein deutlicher wirtschaftlicher Aufschwung zu beobachten. Grundlegend verantwortlich für den raschen wirtschaftlichen Aufstieg Wiens waren der Fernhandel und der Weinbau. Der Fernhandel umfasste dabei Einfuhr, Ausfuhr und Transit, war bis Ende des 12. Jahrhunderts nur wenig beschränkt und lag zu einem überwiegenden Teil in den Händen fremder Kaufleute. Ganz besonders intensiv dürften dabei die Kontakte zu Regensburger Händlern gewesen sein, denen im Jahr 1192 durch den österreichischen Herzog Leopold V. (1177–1194) ein Schutzbrief ausgestellt wurde[39]. Wien war jedenfalls durch die Lage an der Donau hervorragend in den West-Ost-Handel eingebunden.

Um 1200 verstärkten sich allerdings auch die Kontakte in den Süden, ein Zusammenhang mit der Erwerbung des Herzogtums Steiermark (1192) wird dabei wohl kaum von der Hand zu weisen sein. Auch die Gründung Wiener Neustadts (1194) an der Grenze zur Steiermark kann als Indiz für eine Intensivierung des Handels in Richtung Süden hin angesehen werden, immerhin lassen sich nur kurze Zeit später (im Jahre 1200) erstmals Wiener in Venedig nachweisen[40]. Die – allerdings passive – Einbindung Wiens in den Donauhandel (West-Ost), die zunehmend aktiver werdenden Handelsbeziehungen zu Venedig, der stetige Machtzuwachs der österreichischen Herzöge, der damit verbundene

[38] Diese Summe ist im Fürstenbuch des Jans Enikel überliefert, siehe dazu Jans Enikel, Fürstenbuch, ed. Strauch 631 V. 1697–1714, und vgl. auch Zatschek, Handwerk 12; Opll, Nachrichten 23. Zu den Werken Enikels vgl. Knapp, Literatur 1 234–263.

[39] Mayer, Handel 1f.; Brunner, Finanzen 9; Opll, Jahrmarkt 191; Perger, Rahmen 222. Das Privileg ist unter anderem ediert in Rechte und Freiheiten 1, ed. Tomaschek Nr. I; Urkunden, ed. Schwind–Dopsch Nr. 18; BUB 1 Nr. 86; FRA III/9 Nr. 2; Regest: Lohrmann–Opll, Regesten Nr. 230.

[40] Brunner, Finanzen 8; Csendes, Straßen 82f.; von Stromer, Bernardus Teutonicus 7f.; Opll, Studien 58f., 61; ders., Jahrmarkt 191.

Ausbau Wiens als Residenzstadt[41] und die damit zusammenhängende Ausstellung des Stadtrechtsprivilegs im Jahre 1221 bildeten schließlich Grundlagen für eine zunehmende Handelspolitik der Stadt, die auf Eigeninitiative beruhte[42]. Der Zustrom von nicht in Wien erzeugten Waren wurde durch das im Privileg verliehene Stapel- und Niederlagsrecht geregelt, das über Wien nach Ungarn reisende Kaufleute aus Bayern und Schwaben dazu verpflichtete, in Wien längstens zwei Monate zu verbleiben und dort ihre Güter den Wiener Kaufleuten anzubieten.

Im Laufe des 13. und des 14. Jahrhunderts wurden diese Bestimmungen immer weiter ausgedehnt und sorgten für einen bemerkenswerten Aufschwung der Wiener Wirtschaft[43]. Lediglich unter Albrecht I. kam es 1281 zu einem kleineren Rückschlag: Den Wienern wurde das Stapel- und Niederlagsrecht in seiner strengen Auslegung wieder aberkannt, das Handelsmonopol gegenüber den oberländischen Kaufleuten wurde aufgehoben und durch ein allgemeines Niederlagsrecht ersetzt, wodurch für fremde Kaufleute der Weg nach Ungarn wieder frei war[44].

Knapp nach dem Tod Albrechts (1308) entstand – als indirekte Folge des Verlustes der Reichskrone durch die Habsburger – Aufruhr gegen die habsburgische Herrschaft über Wien, der allerdings bald darauf zum Erliegen kam. Die Basis der Aufständischen war diesmal nicht sonderlich breit, weite Teile der Bevölkerung standen nun offenbar auf Seite des Landesfürsten, Herzog Friedrichs. Anführer der Verschwörer war Berthold der Schützenmeister, der jedoch mit seinem Vorhaben scheiterte, bewaffnete Verbündete in Wien einzuschleusen. Nachdem Berthold die Flucht ergriffen hatte, war es angeblich *der povel von Wienen*[45], der den Rest der Aufständischen aus der Stadt vertrieb[46]. Friedrich ließ zwar die in die Verschwörung involvierten Personen hinrichten, der Stadt jedoch gewährte er in den Folgejahren weitreichende Privilegien. Für die künftige wirtschaftliche Entwicklung der Stadt war entscheidend, dass der Landesfürst die Verfügung Albrechts bezüglich des Niederlagsrechts im Jahre 1312 wieder zurücknahm, womit erneut ein klarer Vorteil für die einheimischen Kaufleute geschaffen wurde[47]. Überhaupt konnte im Laufe des 14. Jahrhunderts der Aufstieg Wiens zu einem überregionalen Handelsplatz nicht mehr aufgehalten werden; besonders trachtete die Stadt danach, die wirtschaftlichen Verbindungen zu Venedig abzusichern und generell die Handelskontakte in den Süden

---

[41] Zu Wien als Residenz der babenbergischen Herzöge ab Mitte des 12. Jhs. und allgemein zur Bedeutung als Residenzstadt als Überblick: Niederstätter, Wien passim, als Artikel in einem Band der von der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen herausgegebenen Reihe „Residenzenforschung“.

[42] Perger, Rahmen 221f. Das Stadtrecht von 1221 ist unter anderem ediert in Rechte und Freiheiten 1, ed. Tomaschek Nr. V; BUB 2 Nr. 237; FRA III/9 Nr. 4; Regest bei Lohrmann–Opll, Regesten Nr. 376; vgl. auch als umfassendere Studie: Csendes, Stadtrechtsprivileg passim.

[43] Perger, Rahmen 222f. Vgl. zum blühenden Wiener Handel und der Rolle des Stapelrechts auch: Opll, Jahrmarkt 189–204.

[44] Mayer, Handel 26f.

[45] Ottokars Österreichische Reimchronik 2, ed. Seemüller V. 98352. Zur betreffenden Quelle, der sogenannten Steirischen Reimchronik Ottokars aus der Geul, vgl. Weinacht, Art. Ottokar von Steiermark 238–245, und Knapp, Literatur 1 371–382.

[46] Vancsa, Politische Geschichte 508–510; Mayer, Handel 26; Brunner, Finanzen 13; Reichert, Landesherrschaft 117–120; Opll, Nachrichten 65; Csendes–Opll, Geschichte Wiens 116f.

[47] Luschin von Ebengreuth, Münzwesen 672; Csendes–Opll, Geschichte Wiens 117. 1. und 2. Original im WStLA, Privileg 3A und 3B. Ed. in Rechte und Freiheiten 1, ed. Tomaschek Nr. XXVI; FRA III/9 Nr. 18; Regest: QGW II/1 Nr. 53. Auch überliefert im EB fol. 42[r] und 77[v]; Regest: Opll, Eisenbuch 20.

zu intensivieren[48]. Ein Grund für dieses intensive Bemühen der Wiener, die Verbindung zu Venedig aufrecht zu erhalten, war der zunehmende Widerstand fremder Kaufleute gegen das Niederlagsrecht; man versuchte, über andere Routen nach Ungarn zu gelangen. 1351[49] bestätigte Herzog Albrecht II. (Senior der Dynastie 1330–1358) das Niederlagsrecht schließlich in der Fassung von 1281, doch diesmal profitierten die Wiener von dieser Maßnahme in der Hinsicht, dass das Privileg nun nicht nur für den Handel mit Ungarn, sondern auch für die Geschäftsbeziehungen mit allen anderen Ländern Geltung haben sollte[50]. Dass die Wiener diese Bestimmungen auszunützen gedachten, zeigt ein zweites von Albrecht II. 1351 ausgestelltes Privileg[51], durch das es der Stadt ermöglicht wurde, den Verkehr auf der bedeutenden Handelsstraße von Venedig in das Land ob der Enns zu kontrollieren. Wien erhielt das Recht, zur Mautstelle in Unterzeiring einen Bevollmächtigten zu entsenden, der kontrollieren sollte, dass nur mehr die fünf Städte Enns, Freistadt, Gmunden, Linz und Wels über diese Handelsstraße in den Süden gelangen durften. Somit entstand ein nicht zu unterschätzender Druck auf böhmische Kaufleute, ihre Handelsrouten nach Venedig über Wien zu verlegen. Im Laufe der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts konnte dieser Straßenzwang jedoch nicht aufrechterhalten werden[52]. Trotz allem lässt sich Wien im 14. Jahrhundert wirtschaftlich und handelspolitisch als weit vernetzte Stadt betrachten: Kontakte bestanden in den flandrischen Raum, zur Frankfurter Messe, nach Venedig, Böhmen, Mähren, Polen und schließlich auch nach Ungarn[53].

Die Handwerker profitierten ebenso von dem wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt, wenngleich sie überwiegend nicht direkt in den Fernhandel involviert waren; sie produzierten meist für den lokalen Gebrauch und boten ihre Waren auf den Wiener Märkten bzw. in bestimmten Stadtteilen oder Gassen an, in denen eine Vielzahl von Vertretern desselben Gewerbes ihren Standort konzentrierte[54]. Das mittelalterliche Verständnis von Handwerk unterscheidet sich jedoch wesentlich von der heutigen Begrifflichkeit: Neben den Gewerbezweigen, die bestimmte Waren manuell produzierten, zählten auch Betriebe des Kleinhandels (Krämer, Greißler, ...) und des Dienstleistungsbereichs (Bader, Barbier, ...) dazu[55].

Die hochmittelalterlichen Anfänge des Wiener Handwerks liegen indes weitgehend im Dunkeln. Die einzige Erwähnung eines Wiener Handwerkers im 12. Jahrhundert gehört in den mittelbaren Zusammenhang des Kaufs eines Weingartens durch den Abt von Michaelbeuern. Als Eigentümer des Kaufobjekts wird ein Wiener Goldschmied namens Bruno genannt[56]. Als erstes umfassendes Privileg für ein Wiener Handwerk galt lange Zeit

---

[48] Csendes–Opll, Geschichte Wiens 118.

[49] WStLA, H. A.-Urk. Nr. 379; Rechte und Freiheiten 1, ed. Tomaschek Nr. 44; QGW II/1 Nr. 379.

[50] Luschin von Ebengreuth, Münzwesen 672; Csendes–Opll, Geschichte Wiens 123.

[51] WStLA, H. A.-Urk. Nr. 378; FRA III/11 Nr. 63; QGW II/1 Nr. 378.

[52] Luschin von Ebengreuth, Münzwesen 672; Mayer, Handel 32; Csendes–Opll, Geschichte Wiens 124.

[53] Csendes–Opll, Geschichte Wiens 124.

[54] Brunner, Finanzen 9, hebt in diesem Zusammenhang die Konsum- und Luxusgewerbe hervor, deren Vertreter in Wien zahlreicher vorhanden waren als andere und die für den lokalen Gebrauch vor allem des in Wien ansässigen Hofes produzierten.

[55] Perger, Rahmen 225.

[56] Für die Traditionsnotiz vgl. das Traditionsbuch von Michaelbeuern fol. 4v Nr. 19 und 20, ed. in SUB 1 815 Nr. 88; und zukünftig: NÖUB 3 Nr. 14[18]; vgl. auch Uhlirz, Gewerbe 600; Piepes, Geschichte 7.

eine im Jahr 1208 von Herzog Leopold VI. ausgestellte Urkunde[57]. In dieser verfügte der Landesfürst, dass die sogenannten *Flandrenses*[58] Rechte und Freiheiten der anderen Wiener Bürger besitzen sollten, obwohl sie nicht dem Stadtrichter, sondern dem herzoglichen Münzkämmerer unterstellt waren. Die Wiener Stadtgeschichtsforschung identifizierte diese Flandrenser durchgehend als Tuchfärber[59] oder auch etwas differenzierter als „Tuchhändler und -färber“[60]. Erst vor kurzem hat Franz Irsigler mit überzeugenden Argumenten darauf hingewiesen, dass es sich bei den in der Urkunde von 1208 genannten *Flandrenses* wahrscheinlich um einen Zusammenschluss von flandrischen, am Donauhandel interessierten Kaufleuten handelte, deren Interesse es war, vom Landesfürsten rechtliche Vorteile zu erlangen[61].

Abgesehen von diesem speziellen Fall der Flandrenser, die wohl doch keine Färber waren, können im Wien des 13. Jahrhunderts trotzdem Handwerker nachgewiesen werden, wenn auch die Nachrichten spärlich bleiben. So ist beispielsweise im Jahre 1211 von Marktständen der Schuster und der Fischer und von Fleischbänken auf dem Hohen Markt zu hören[62]. Vom Darlehen, das Herzog Leopold VI. den Wiener Kaufleuten und Handwerkern angeblich zukommen ließ, war bereits die Rede[63]. Jans Enikel weiß weiter zu berichten, dass Wiener Hausgenossen, Kaufleute, Kürschner, Krämer, Fleischhauer und Bäcker dem Herzog zur Weihnachtszeit einen prachtvollen Empfang mit zahlreichen Ehrengaben bereiteten[64]. Zum Jahr 1288 wird in der Schilderung des Steirischen Reimchronisten eine bemerkenswerte Vielfalt an unterschiedlichen Gewerben in Wien genannt: Bäcker, Fasszieher, Gerber, Goldschmiede, Hafner, Hutmacher, Korbflechter, Messerer, Sattler, Schlosser, Tuchmacher und zahlreiche weitere[65]. Ebenso 1288 hatten die *incisores* (in deutschsprachigen Urkunden später *hantschneider* und *laubenherren* genannt) eine herzogliche Urkunde erwirkt, in der ihnen unter anderem der Ausschnitt von

---

57 WStLA, H. A.-Urk. Nr. 0^{b}; Rechte und Freiheiten 1, ed. Tomaschek Nr. II; BUB 1 Nr. 161; FRA III/9 Nr. 3; QGW II/1 Nr. b; Lohrmann–Opll, Regesten Nr. 305.

58 WStLA, H. A.-Urk. Nr. 0^{b}: *burgenses nostros, qui apud nos Flandrenses nuncupantur*.

59 Uhlirz, Gewerbe 601; Zatschek, Handwerk 12; so auch noch Csendes–Opll, Geschichte Wiens 98. Diese Gleichsetzung mit den Färbern geht wohl auf die Überlieferung der Privilegienbestätigung für die Flandrenser durch Herzog Albrecht III. vom 18. Dezember 1373 im EB fol. 73^{r-v}, zurück, wo es in der Überschrift heißt: *Der brief lautt von der Flemmygen oder der verber rechten*. Das Original der Urkunde liegt im WStLA, H. A.-Urk. Nr. 837, vgl. den Druck in: Rechte und Freiheiten 1, ed. Tomaschek Nr. LXXXVI (nach der Überlieferung im EB); FRA III/9 Nr. 36. Regesten: Regesta Habsburgica V/2, ed. Lackner–Feller–Seitschek Nr. 1054 (Original); Opll, Eisenbuch 39f. (Überlieferung im EB).

60 Opll, Planung 232.

61 Irsigler, Polyethnizität 209–211, 216–221. Irsigler kann das Vorgehen der flandrischen Handelsleute, Fahrt- und Handelsverbände zu bilden und dadurch rechtliche Vergünstigungen zu erlangen, seit dem 11. Jh. nachweisen. Dass die *Flandrenses* dies auch in Wien versuchten, ist anzunehmen. Weiters weist er darauf hin, dass im Privileg von 1208 keine Rede von Färbern sei, sondern lediglich von einem *consortium*, dessen *officium* es gewesen sei, Handel zu treiben (*negociari*). Schlussendlich ist Irsigler auch in dem Punkt zuzustimmen, dass selbst die Bemerkung im EB (*der Flemmygen oder der verber rechten*) nicht bedeutet, dass die Flandrenser bereits 1208 Tuchfärber gewesen sind; vielmehr könnte diese im Jahre 1373 erfolgte Gleichsetzung von *Flemmygen* und *verber* damit zusammenhängen, dass sich die *Flandrenses* von 1208 im Laufe der Zeit auf den Beruf der Tuchfärberei spezialisiert hatten. Irsigler sieht also wohl berechtigterweise im erwähnten *consortium* der flandrischen Kaufleute eine frühe Form der Hanse.

62 Uhlirz, Gewerbe 602; Piepes, Geschichte 7.

63 Siehe oben S. 17.

64 Jans Enikel, Fürstenbuch, ed. Strauch 631f. V. 1715–1784; vgl. Uhlirz, Gewerbe 602.

65 Ottokars Österreichische Reimchronik, ed. Seemüller V. 65664–65716. Vgl. dazu Opll, Nachrichten 55f.; ders., Leben 2 434f.

Tuchwaren aller Art, die freie Aufnahme von neuen Gewerbekollegen und die eigenständige Zuteilung von Verkaufsplätzen gestattet wird[66]. Obwohl hier die Grenze zum handwerksmäßigen Kleinhandel sicher fließend war, galten diese Gewerbetreibenden nicht als Handwerker im mittelalterlichen Verständnis, sondern als mit dem Tuchfernhandel in Verbindung stehende Kaufleute, die – ebenso wie die Flandrenser – ein *consortium* bildeten und sich vom städtischen Handwerk abhoben[67].

Wann genau sich die Meister eines jeweils gleichen Handwerks in Wien erstmals zu Zechen vereint haben, kann leider aufgrund mangelnder Quellengrundlage nicht gesagt werden. Von Einungen unter Handwerkern erfährt man vor allem durch Verbote des Landesfürsten. In diesem Zusammenhang hebt Heinz Zatschek[68] wohl zutreffend hervor, dass „Einung" nicht mit „Zeche" gleichgesetzt werden kann: Eine Einung (*unanimitas, unio*) stellt keine Organisationsform des Wiener Handwerks dar, sondern bezieht sich auf die Durchsetzung eines Monopols für bestimmte Waren und Handwerksprodukte, stellt also eine Möglichkeit dar, beispielsweise durch Preisabsprachen über Ein- und Verkaufspreis unter Ausschaltung verschiedener Konkurrenten frei zu verfügen. Eine Zunft bzw. Zeche – wie bereits weiter oben dargestellt[69] – verfügt über deutlich mehr Grundlagen und Verpflichtungen für ihre Mitglieder. Im Gegensatz zu den Zechen lassen sich Einungen bereits im 13. Jahrhundert nachweisen: Als im Jahr 1276 drei Brände Wien verwüsteten, befreite Ottokar II. Přemysl als österreichischer Landesfürst die Stadt für fünf Jahre von allen Steuern und Mauten, hob dafür aber gleichzeitig alle Einungen (*unanimitates*) unter den Handwerkern auf, ausgenommen die Münzer-Hausgenossenschaft, wie die *Continuatio Vindobonensis* berichtet[70]. Zwei Jahre später wiederholte König Rudolf I. dieses Verbot, diesmal jedoch auf unbestimmte Zeit[71]. Der erste manifeste Beleg einer *zeche* ist im Stadtrechtsprivileg von Herzog Albrecht II. von 1340[72] zu finden, in dem zum einen abermals die Einungen[73] verboten, zum anderen aber auch Ordnungen für diverse Handwerke erlassen werden. Bei den Fleischhauern wird nun als Voraussetzung für die Arbeitsaufnahme eines neu in der Stadt ankommenden Meisters die Zahlung eines Pfundes Pfennig in die Zeche der Fleischhauer gefordert. Sollte die Zeche allerdings dem neu zugezogenen

---

66 Die Urkunde ist nicht mehr im Original erhalten, sondern nur mehr als von Latein ins Deutsche übersetztes Insert in einer Privilegienbestätigung für die Laubenherren durch die Herzöge Albrecht III. und Leopold III. vom 15. Mai 1368; vgl. dazu Opll, Eisenbuch 36; Regesta Habsburgica V/1, ed. Lackner–Feller–Seitschek Nr. 321.

67 Zu dieser Unterscheidung siehe auch Isenmann, Stadt 697.

68 Zatschek, Handwerk 18f.; ders., Einung 422–425.

69 Siehe S. 14–16.

70 Continuatio Vindobonensis, ed. Pertz 707: *Ab omni namque exactionis gravamine et mutarum per lustrum liberam penitus relaxavit; unanimitates vero omnium artificialium, preter monete consortium, omnino deposuit, ut emendi et vendendi tam in cibariis quam in mercimoniis omnis homo per predictorum quinque annorum spacium liberam habeat facultatem.* Vgl. dazu Uhlirz, Gewerbe 605; Piepes, Geschichte 8; Lentze, Struktur 32; Zatschek, Einung 415; Csendes, Ottokar II. Přemysl 150f.; Perger, Rolle 9.

71 Rechte und Freiheiten 1, ed. Tomaschek 49 Nr. XV; FRA III/9 73 Nr. 11: *Item omnium mechanicorum, carnificum, panificum, piscatorum, gallinatorum et aliorum, quocumque nomine nuncupentur, uniones singulas strictius prohibemus. Si vero contrarium fecerint, per judicem et consules civitatis graviter puniantur.* Vgl. dazu Uhlirz, Gewerbe 605; Piepes, Geschichte 8; Zatschek, Handwerk 15; ders., Einung 415.

72 WStLA, H. A.-Urk. Nr. 221 (= Privileg Nr. 5); vgl. Rechte und Freiheiten 1, ed. Tomaschek Nr. XXXVII; FRA III/9 Nr. 20; Regest in QGW II/1 Nr. 221. Auch überliefert im EB fol. 10r–18r; Regest bei Opll, Eisenbuch 22.

73 FRA III/9 Nr. 20 Art. 64: *Allerhande hantwercher, ez sein vleischakcher, pekchen, vischer, huenrer und der andern, wi di gnant sein, der aller aynung verbiet wir vestichleichen.*

Meister die Aufnahme verwehren, besteht die Möglichkeit, dass sich dieser an den Rat wendet und dort das Recht erlangt, sein Handwerk auszuüben[74]. Der Stadtrat hat in diesem Fall also ein bemerkenswertes Mitspracherecht, was die Aufnahme in die Zeche der Fleischhauer betrifft. Wohl mit gutem Grund wird zwar angenommen, dass es in Wien bereits vor 1340, vielleicht schon im ausgehenden 13. Jahrhundert, Zusammenschlüsse von Handwerksmeistern gegeben hat, die als Zeche zu bezeichnen sind, quellenmäßige Belege gibt es jedoch hierfür nicht[75].

Den Entstehungsprozess der Zünfte/Zechen im österreichischen Raum betreffend hat vor allem Hans Lentze Grundlagenarbeit geleistet. Lentze arbeitet dabei drei zentrale Typen bzw. Entwicklungsstadien von Handwerksvereinigungen heraus, die sich im Großen und Ganzen von herrschaftsabhängigen, durch die Obrigkeit bestellten, marktkontrollierenden Handwerksverbänden über mehr oder weniger autonome Verbände (mit Zunftzwang und eigener Gerichtsbarkeit) im Laufe des 13. Jahrhunderts hin zu auch religiös-karitative Funktionen erfüllenden Zechen im 14. und besonders stark im 15. Jahrhundert verändern[76]. Lentze greift dabei auf die grundsätzliche Unterscheidung zwischen „Handwerk" und „Zeche" zurück, wie sie seit Karl Uhlirz[77] vor allem für Wien postuliert worden ist. Für ihn stellen die qualitätskontrollierenden Organe, die in Form der jeweils ein bestimmtes Handwerk vertretenden Beschaumeister in den Quellen greifbar sind, die ursprüngliche Form eines Handwerksverbandes dar – wenn auch nur lose zusammengefasst und primär marktordnende Funktionen ausführend – und entsprechen somit Uhlirz' Definition von „Handwerk"[78]. Teilweise parallel dazu, also bereits im 13. Jahrhundert, wurden allerdings einzelne Handwerksgruppen vom Stadtherrn privilegiert; die zunehmenden Beschränkungen der Erlangung des Meisterrechts sorgten für eine rigorosere Abschließung von einzelnen Gewerben gegenüber fremden Handwerkern und bildeten die Grundlage der Zechentwicklung im späten Mittelalter[79]. Lentze weist dabei aber auch auf den engen Zusammenhang zwischen „berufsständischen", wirtschaftlich orientierten Verbänden und Zechen mit religiös-bruderschaftlichem Schwerpunkt hin. Beide genossenschaftlichen Verbindungsformen können nicht getrennt voneinander betrachtet werden, des Öfteren entwickelte sich auch eine vormals rein wirtschaftlich orientierte Zeche zu einer religiösen[80]. Lentzes Zunfttypologie wurde ohne größeren Widerspruch von der späteren Forschung zur österreichischen Handwerksgeschichte als Grundlage genommen und weiter modifiziert.

Heinz Zatschek beispielsweise bietet, offensichtlich stark an Lentze, aber auch an anderen gängigen Zunftentstehungstheorien orientiert, eine Erklärung für die Ausbildung der Zechen speziell in der Stadt Wien. Laut Zatschek waren die Wiener Handwerker ursprünglich – also im 12./13. Jahrhundert – noch locker zusammengefasst. Die Stadt-

[74] FRA III/9 Nr. 20 Art. 67: *Swer ouch in die stat chumt, und darinne vleischakcher recht gewinnen wil, und mit der stat dienen wil, den sullen si des nicht vertzeihen, si sullen im ir recht geben, und sol derselb man in der vleischakcher zeche geben ein phunt phenning und dem richtter ein phunt, und hab mit in vleische vail, als der stat nutzlich und erleich ist. Wer aber, daz die vleischackcher denselben man, der ir recht gewinnen wil, versmechleich und vrêfelich nicht wolden enphahen, und tut er das dem rat chunt, so sol im der rat an ir danch dasselb recht geben.* Vgl. dazu Westermayer, Beiträge 9.

[75] Uhlirz, Gewerbe 604.

[76] Lentze, Struktur passim.

[77] Uhlirz, Gewerbe 610. Siehe dazu auch Lentze, Struktur 15f., und vgl. oben S. 15.

[78] Lentze, Struktur 16–21.

[79] Ebd. 18f.

[80] Ebd. 22.

verwaltung sah die Ausübung eines Handwerks als Amt an und sicherte sich so das Mitspracherecht bei der Bestellung der einzelnen Handwerker. Mit der Zeit entwickelten sich diese eher losen Zusammenschlüsse jedoch zu sogenannten Gesellschaften, die einen engeren Verband von Handwerkern desselben Gewerbes darstellten. Ohne die Mitgliedschaft in einer derartigen Gesellschaft (*consortium*) konnte das jeweilige Handwerk nicht ausgeübt werden[81]. Wohl gegen Ende des 13. Jahrhunderts, spätestens aber in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts, gingen diese Gesellschaften schließlich in Zechen über. Diese Zechen unterscheiden sich laut Zatschek von den Gesellschaften vor allem im Punkt der Freiwilligkeit und der Gemeinschaftlichkeit: Der Genossenschaftsgedanke stand im Mittelpunkt, der freie Wille der Verbundenen war – zumindest anfangs – zentral. Die Zeche erfasste nicht nur die wirtschaftliche Seite, sondern war ebenso eine religiöse, gesellige und sittliche Verbindung. Kennzeichnend für die frühen Wiener Zechen sei ein „autonomes Recht" gewesen[82]. Zatschek liegt wohl jedenfalls mit seiner multikausalen Erklärung der Zunftsentstehung nicht gänzlich falsch[83].

Harald Uhl erklärt die Entwicklung der österreichischen Zünfte ebenso durch einen stufenweisen Prozess. Frühe Handwerksverbände bildeten sich durch das Ziel der städtischen Obrigkeit, den Markt und die darin befindlichen Waren zu kontrollieren, sie wurden also von dieser eingesetzt und überprüft[84]. In einem nächsten Schritt bzw. oft auch gleichzeitig mit diesem herrschaftsabhängigen Typus traten im österreichischen Raum im Laufe des 13. Jahrhunderts auch relativ selbstständige Handwerksverbände auf. Die weiter oben[85] genannten Wiener Flandrenser zählt Uhl zwar noch zu dieser Entwicklungsstufe, wenn man diese jedoch in Einklang mit Irsigler als ein mit Sonderrechten ausgestattetes flandrisches Kaufmannskonsortium definiert, dann fallen sie nicht in diese Kategorie. Die zentralen Elemente dieser Verbände stellen jedenfalls Zunftzwang und von der Stadt unabhängige Gerichtsbarkeit dar[86]. Spätestens im beginnenden 14. Jahrhundert kamen zu diesen ursprünglich marktordnend ausgerichteten Verbänden auch religiös-karitative Funktionen hinzu. Es gelang den Vereinigungen durch die Wahl eigener Zechmeister, die Kontrolle der städtischen Amts- und Beschaumeister abzulegen und dadurch weiter an Autonomie zu gewinnen[87]. Auch Wilhelm Störmer teilt – aufbauend auf Lentze, Zatschek und Uhl – die Entstehung der Zünfte im österreichischen Raum in mehrere Entwicklungsstufen ein, die sich nicht wesentlich von den oben angesprochenen unterscheiden[88].

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass sich die Zechen/Zünfte im Laufe des 13. Jahrhunderts aus mehreren Strängen entwickelt haben. Neben der freiwilligen Initiative zum Schutz gemeinsamer Interessen wie der Marktordnung oder der durchaus vorhandenen Bindung zur obrigkeitlichen Privilegierung neben der Tendenz, ein für das gesamte Gewerbe geltendes Recht zu erlangen, sowie den Einflüssen von lokalen Bruderschaften muss wohl auch die Vorbildwirkung von fremden Kaufmannsgilden berücksich-

---

81 Zatschek, Handwerk 19.

82 Ebd. 20.

83 Auch Harald Uhl weist in FRA III/3 125 dezidiert auf die Unmöglichkeit eines monokausalen Ursprungs der Zünfte hin.

84 Ebd. 134. Damit entspricht diese Entwicklungsstufe den „Ämtern" Zatscheks.

85 Siehe oben S. 20f.

86 FRA III/3 135f. Dieser Typus entspricht weitgehend den „Gesellschaften" Zatscheks.

87 Ebd. 136f.

88 Störmer, Vergesellschaftungsformen 367–370.

tigt werden – immerhin hatte Wien um 1200 durchwegs fruchtbare Handelskontakte in den Westen und in den Süden, wo sich Gilden und Zünfte in der weiter oben definierten Art bereits früher als im österreichischen Raum ausgebildet hatten[89].

Als weiteres frühes Zeugnis einer Zeche für Wien ist eine Schneiderordnung Herzog Albrechts II. aus dem Jahr 1340 zu nennen[90]. Bemerkenswert ist hierbei, dass neben verschiedenen wirtschaftlichen Regelungen zum Handwerksbetrieb auch, als frühes Wiener Beispiel, bereits das religiös-gesellige Leben innerhalb der Zeche genauer bestimmt wird. Beispielsweise wird festgelegt, wie sich die Zechmitglieder beim Ableben eines anderen Mitglieds zu verhalten haben, und dass sie beim Begräbnis des Verstorbenen anwesend sein sollen. Bei Abwesenheit von den Trauerfeierlichkeiten ist ein Vierdung Wachs zu zahlen[91].

II.2. Die beiden Urkunden Herzog Rudolfs IV. von 1361 und 1364 und die Handwerksordnungen der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts

Dass die oben geschilderten genossenschaftlichen Vereinigungen den politischen Entscheidungsträgern in der Stadt durchaus ein Dorn im Auge waren, zeigt bereits eine Urkunde Herzog Rudolfs IV. vom 20. Juli 1361, in welcher der Landesfürst alle Zechen und Einungen[92] verbot. Rudolf hebt in diesen Bestimmungen alle von seinen Vorfahren und von ihm bestätigten *aufsătz, die von unsern vorvodern oder von uns mit hantfesten und mit briefen bestătt sind uber sundrew recht, gesetzt und ordnung, oder die yemant selben funden habe, und auch all zech und aynung, die in der stat und in den vorsteten ze Wienn unter purgern, kauflěwten, aribaittern, hantwerchern daher kŏmen sein*, auf[93]. Die herzogliche Urkunde von 1361 kann jedenfalls als eine Art „Sammelverordnung", mit der nicht nur Handwerker angesprochen werden, interpretiert werden[94]. Die Zechen hatten sich offenbar in den vergangenen Jahrzehnten gut entwickelt und waren weitverbreitet. Sie waren einerseits schwer durch den Rat – und schon gar nicht durch den Landesfürsten selbst – kontrollierbar, andererseits dürften sich auch andere Missstände eingeschlichen haben, vor allem auf der Ebene der Meister, denen es durch diese genossenschaftlichen Vereinigungen leichter möglich war, Preisabsprachen zu tätigen. Außerdem scheint sich die Position der Handwerksmeister allgemein gefestigt zu haben, entwickelte sich im 14. Jahrhundert doch in einzelnen Gewerben so etwas wie ein erbliches Meisterrecht für bestimmte Familien, erleichtert durch die Organisation in Zechen und die damit verbundenen hierarchischen Abstufungen[95].

Neben dem Zech- und Einungsverbot legt Rudolf IV. ebenso fest, dass alle Bürger, Kaufleute und 17 explizit genannte Handwerke in Wien *all ier aribait oder hantwerch, was yederman well oder kůnne, das rechtleich sei, freyleich treiben und ůben sůllen und*

[89] Siehe dazu Kluge, Zünfte 49–57, und oben S. 14–16.

[90] Rechte und Freiheiten 1, ed. Tomaschek Nr. XXXVIII.

[91] Vgl. auch Zatschek, Handwerk 20.

[92] Siehe dazu ebd. 22. Noch am 28. Juni 1360 hatte Rudolf IV. den Schneidern das Privileg Herzog Albrechts II. von 1340 bestätigt, vgl. dazu QGW I/2 Nr. 1273.

[93] Original verloren, überliefert in EB fol. 67ᵛ–68ᵛ; Rechte und Freiheiten 1, ed. Tomaschek Nr. LXIV; FRA III/9 Nr. 26; Opll, Eisenbuch 31.

[94] Zatschek, Handwerksordnungen 2.

[95] Zatschek, Handwerk 13f.

mu̍gen[96]. Wahrscheinlich ist mit dieser Forderung nicht – wie beispielsweise Uhlirz[97] und Zatschek[98] annehmen – eine völlige Gewerbefreiheit im modernen Sinne zu verstehen, sondern nur die Freiheit von den relativ hohen Zahlungen, die neu hinzuziehende Meister zu entrichten hatten, bevor sie ihre Arbeit aufnehmen konnten[99]. Jedenfalls stand diese Bestimmung Rudolfs auch in engem Zusammenhang mit seiner sonstigen Förderung des Zuzugs nach Wien, beispielsweise durch die im selben Privileg erfolgte Gewährung von drei steuerfreien Jahren für neu in die Stadt gezogene Bürger[100].

Dass das Zechverbot nicht gegriffen zu haben scheint, zeigt jene Urkunde, die Rudolf am 28. August 1364 ausstellte. In der Narratio wird berichtet, dass sich der Bürgermeister und Rat der Stadt Wien beschwert hätten, weil die bereits erlassene *freyung* durch die erneute Bildung von Zechen behindert werde. Rudolf verbietet daraufhin all *zechen, aynunge und gesellschaft und auch alle setz, ordenung und gebott, die die hantwericher in unsrer egenanten stat daher gehabt oder gemacht habent oder furbaz machen wurden.* Weiters legt er fest, *daz furbas niemant in dhainerlay hantwerich dhain gesetzt, ordenung oder gebot mache oder aufsetze denn alain der purgermaister und der rat der vorgenanten stat ze Wienn*[101].

Zum einen untersagte der Landesfürst also erneut alle Zechen und Einungen, diesmal aber explizit nur unter den Wiener Handwerkern, zum anderen erteilte er dem Bürgermeister und dem Rat der Stadt Wien das alleinige Recht, Handwerksordnungen auszustellen. Durch diese Konzentration der Erlassgewalt für Handwerksordnungen bei der politischen Elite der Stadt sollte wohl eine stärkere Kontrolle der Handwerkszechen ermöglicht werden. Kaum war es aber die Absicht Rudolfs, Zechen an sich zu verbieten, vielmehr sollte lediglich der Stadt ermöglicht werden, einheitliche Ordnungen zu erlassen und autonome Rechtssatzungen der Handwerkerverbände zu unterbinden[102]. Die Maßnahme Rudolfs IV. scheint jedenfalls „zukunftsträchtig“[103] gewesen zu sein, musste doch im Jahre 1430 ein eigener Kodex angelegt werden, um die durch den städtischen Rat erlassenen und bestätigten Ordnungen zu verzeichnen und einen Überblick über dieselben zu behalten: das sogenannte Wiener Handwerksordnungsbuch. Die in dieser Handschrift enthaltenen Ordnungen wurden durch den Wiener Stadtschreiber Ulrich Hirssauer[104] aus

---

96 Rechte und Freiheiten 1, ed. Tomaschek 153 Nr. LXIV; FRA III/9 136 Nr. 26.

97 Uhlirz, Gewerbe 608f.

98 Zatschek, Handwerk 16–18; ders., Handwerksordnungen 2f.

99 Lentze, Struktur 33. Auch Winter, Rudolf IV. 2 210–214, stellt sich zwar nicht explizit gegen die Auslegung als Gewerbefreiheit, steht derselben aber erkennbar skeptisch gegenüber.

100 Rechte und Freiheiten 1, ed. Tomaschek 153 Nr. LXIV; FRA III/9 136 Nr. 26: *Und welicherlay arbaitter oder hantwercher sich also zeuhet gen Wienn und sich da nyderlasset und sezzhaft beleibet, der sol ledig und frei sein der purger schatzstewr drew gancze jar, die darnach schierist kunftig sind an geverd.* Siehe dazu auch Csendes–Opll, Geschichte Wiens 130.

101 WStLA, H. A.-Urk. Nr. 631; vgl. dazu die – allerdings fehlerhafte – Edition in Rechte und Freiheiten 1, ed. Tomaschek Nr. LXVIII. Auch überliefert in EB fol. 60r–61v, vgl. Opll, Eisenbuch 33. Siehe allgemein Uhlirz, Gewerbe 609; Winter, Rudolf IV. 2 213–215; Zatschek, Handwerk 18; Baum, Rudolf IV. 248.

102 Winter, Rudolf IV. 2 214; Zatschek, Handwerksordnungen 3; vgl. auch allgemein zur Zunahme von durch den Stadtrat ausgestellten, als Herrschaftsinstrumente der städtischen Obrigkeit dienenden Handwerksordnungen im Laufe des Spätmittelalters: Dirlmeier, Obrigkeit 447f.

103 Csendes–Opll, Geschichte Wiens 130.

104 Hirssauer amtierte seit 1429 als Stadtschreiber und sorgte für umfassende Ordnungsarbeiten in der städtischen Kanzlei. Neben der Zusammenfassung der Handwerksordnungen in einem einzigen Buch kümmerte er sich verstärkt um Eintragungen in das Eisenbuch, legte Ratslisten an und dürfte auch für die im Jahr 1440 beginnende Sammlung von Urkunden und anderen die Stadtverwaltung betreffenden Aufzeichnungen

älteren Stadtbüchern und diversen Urkunden zusammengetragen, als Aussteller der Texte finden sich ausschließlich der Landesfürst oder – in den meisten Fällen – Bürgermeister und Rat von Wien. Die älteste im Wiener Handwerksordnungsbuch eingetragene Ordnung – jene der Zaumstricker – stammt noch aus demselben Jahr wie der genannte Erlass Rudolfs, also aus 1364[105]. Im Gegensatz zu den herzoglichen Verordnungen werden hier bereits wieder Bedingungen an die Ausübung eines Gewerbes gestellt, wenngleich noch nicht von einem verpflichteten Beitritt zur Zeche gesprochen wird. In jedem Fall muss ein Zaumstrickermeister laut dieser Ordnung urkundlich einen guten Leumund nachweisen[106], weiters ist er dazu verpflichtet, das Bürgerrecht zu gewinnen. Im zweiten Artikel wird überdies eine Qualitätskontrolle der hergestellten Waren durch Beschaumeister eingefordert[107]. Diese Einschränkungen sind zwar im Vergleich zu späteren Verfügungen über den Gewinn des Meisterrechts noch weniger streng, legen jedoch bereits die Grundlage für ein baldiges erneutes Aufleben der Zechen in Wien[108].

Bereits in den kommenden Jahren erließ der Rat zahlreiche Ordnungen für Handwerker, die sich, wie die Narrationes dieser Texte berichten, vor allem darüber beschwert hatten, dass zu viele Fremde nach Wien kämen und dort ihre Waren feil bieten würden, wodurch das in der Stadt ansässige Handwerk geschädigt werde. Am 5. August 1367 brachten die beiden Gürtlermeister Jans von Prag und Peter von Würzburg diese Klage vor den Rat[109], im darauffolgenden Jahr ist ähnliches von den Schneidern[110], Taschnern[111] und von den Messerern[112] zu hören. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Rats gleichen sich vor allem in dem Punkt, dass einerseits nur mehr Wiener Bürgern die Ausübung des Handwerks gestattet, zum anderen aber auch eine strenge Qualitätskontrolle der Waren gefordert wurde, die Vertreter des betreffenden Wiener Handwerks durchführen sollen. Am umfangreichsten gestaltet sich hierbei der betreffende Artikel der Taschner, in dem neben dem Bürgerrecht und einem guten Leumund auch ein Beitritt zur Zeche als Voraussetzung zur Ausübung des Handwerks gefordert wird[113]. Bei den Gürtlern wird 1367 zwar kein Erwerb der Zechmitgliedschaft erwartet, jedoch sollte der angehende

---

verantwortlich sein, die heute unter der Bezeichnung *Copeybuch der gemainen Stat Wienn* bekannt ist. Dieses bis 1464 fortgeführte und zwei Bände umfassende Stadtbuch ist heute nicht mehr im Original erhalten. Teile des von 1440 bis 1453 reichenden Bandes wurden vom Wiener Hofbibliothekar Adam Franz Kollár (1718–1783) unter der Bezeichnung: *Publicorum Actorum Commentarii Civitatis Vindobonensis* abgedruckt, siehe DERS., Analecta 2 827–1404. Eine Abschrift des zweiten Bandes dieser Sammlung wurde vom kaiserlichen Hofarchivar Ferdinand von Freysleben (gest. 1788) angelegt, die im Archiv des Stifts Klosterneuburg aufbewahrt wird und auf deren Grundlage Hartmann Joseph Zeibig eine Edition der von 1454 bis 1464 überlieferten Stücke veröffentlichte, siehe FRA II/7. Vgl. zu der Tätigkeit Hirssauers in der städtischen Kanzlei SCHUSTER, Rechtsleben 383; UHLIRZ, Quellen 45f., 78f.; unten S. 53f.

105 Siehe Nr. 115.

106 Siehe Nr. 115 Art. 1; allgemein dazu unten S. 125–129.

107 Siehe Nr. 115 Art. 2.

108 Während ZATSCHEK, Handwerksordnungen 11, die Zaumstrickerordnung in diesem Sinne interpretiert, sieht UHLIRZ, Gewerbe 610, die Verfügungen über den Zugang zur Zaumstrickermeisterschaft als weitgehend auf einer Linie mit den Bestimmungen Rudolfs IV. von 1361 und 1364 an. Auf Zatschek aufbauend, beurteilt BAUM, Rudolf IV. 249, die Bestimmungen der ersten beiden Artikel der Ordnung als Beginn des erneuten Aufblühens der Zechen.

109 Siehe Nr. 88.

110 Siehe Nr. 77.

111 Siehe Nr. 94.

112 Siehe Nr. 99.

113 Siehe Nr. 94 Art. 1; vgl. zum frühen Beleg der Taschnerzeche ZATSCHEK, Handwerk 26.

Meister verheiratet sein[114]. Neben der schon erwähnten Zeche der Taschner lässt sich in jedem Fall auch diejenige der Fütterer bzw. Futterhändler bereits 1368 nachweisen; im Handwerksordnungsbuch ist eine Ordnung dieses Gewerbes überliefert, in der zum einen die Zahl der Wiener Futterhändler auf 60 beschränkt, zum anderen aber auch für neuankommende Meister eine Zahlung von einem Pfund Wiener Pfennig in die *pruderschaft der fuetrèr* festgelegt wird[115]. Doch sind dies nicht die einzigen Zechen, die zwischen 1367 und 1376 in Wien anzutreffen sind, da schon in diesem Zeitraum zumindest Verbände der Bader, Brünner, Kaufleute, Drechsler, Fischer, Fleischhauer, Schreiber, Schuster und Zinngießer als selbstständig handelnde Organisationen auftreten[116].

Doch auch außerhalb des HWOB sind vereinzelt noch Zechordnungen aus den 1360er Jahren erhalten: die der Goldschmiede von 1367[117] und – in einer Abschrift aus dem 16. Jahrhundert – die der Schneider von 1369[118]. Erstere stellt vor allem deswegen eine Besonderheit dar, weil sie entgegen den Bestimmungen Rudolfs IV. von 1364 von einer Handwerkszeche autonom, also unabhängig vom Stadtrat, ausgestellt worden ist. Warum es den Goldschmieden möglich war, die Autorität des Rates zu umgehen, lässt sich nur erahnen. Vielleicht wurde diese autonome Satzung durch den besonderen Gerichtsstand der Goldschmiede – sie unterstanden der Gerichtsbarkeit des Münzmeisters – und ihre dadurch begründete Sonderstellung ermöglicht[119]. Die Bestimmungen[120] drehen sich vor allem um die Organisation des bruderschaftlichen Lebens innerhalb der Zeche, als deren zentrale Figuren zwei Zechmeister definiert werden, deren Wahl jährlich stattfindet. Diese Zechmeister müssen Goldschmiede sein[121], sollen etwaige Strafen eintreiben und sind zur Rechnungslegung verpflichtet. Vierteljährlich finden eine Vigil und ein Seelamt statt, zu deren Teilnahme alle Zechmitglieder verpflichtet sind. Die Zechmeister sollen dabei das Altartuch und die Kerzen bereitstellen und nach Ende der Messen diese wieder in ihre Obhut nehmen. Auch die Beerdigungen von Zechmitgliedern finden gemeinschaftlich statt, die Zechmeister verwahren dabei die Bahrtücher und stellen, je nach sozialer Stellung des Verstorbenen, ein feineres oder minderes Tuch zur Verfügung. Das Formular dieser Ordnung fällt vollkommen aus dem Rahmen der aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bekannten Handwerksordnungen und verfestigt dadurch nochmals die Sonderstellung, die dieser Satzung zukommt[122]. Von besonderer Bedeutung ist vor allem die Erwähnung von kirchlichen Aktivitäten, die gemeinschaftlich von allen Zechmitgliedern wahrzunehmen sind und die bis weit in das 15. Jahrhundert hinein in den

[114] Siehe Nr. 88 Art. 1; Kienböck, Gürtler 596; Uhlirz, Gewerbe 623f., 685; Mayer, Handel 54f.; Zatschek, Handwerk 25f.; ders., Handwerksordnungen 12f., 23; Prochaska, Geschichte 234; Opll, Leben 1 143f.

[115] Siehe Nr. 157 Art. 5.

[116] QGW III/1 439; Uhlirz, Gewerbe 610; Lentze, Struktur 36. Die Begriffe, mit denen diese Organisationen bezeichnet werden, schwanken zwischen lat. *cecha/zecha*, lat. *fraternitas,* lat. *fabrica* und dt. *zeche.* Zur Frage, ob die Flandrenser eine Färberzeche oder ein Handelskonsortium darstellen, siehe oben S. 20f.

[117] Ed. bei Zatschek, Ordnung der Wiener Goldschmiedezeche passim.

[118] WStLA, H. A.-Urk.-Abschr. Nr. IX.

[119] Zatschek, Handwerk 25.

[120] Zum Folgenden vgl. Zatschek, Ordnung der Wiener Goldschmiedezeche 324–334, zusammenfassend ders., Handwerk 62f. Für die einzelnen Bestimmungen siehe auch Jäger-Sunstenau, Goldschmiede-Innung 35–37; ausführlicher zu den Zechmeistern der Goldschmiede siehe unten S. 135.

[121] Vielleicht zeigt diese Bestimmung, dass auch andere Handwerkssparten Zutritt zu der Zeche der Goldschmiede hatten. Zu dieser Frage siehe Zatschek, Handwerk 62.

[122] Zatschek, Handwerksordnungen 8.

im Wiener Handwerksordnungsbuch enthaltenen Satzungen nicht mehr auftauchen. Ein Grund dafür könnte im Unterschied zwischen den Ausstellern der Ordnungen liegen: Die Goldschmiede erließen ihre Zechsatzung autonom, während die im Handwerksordnungsbuch eingetragenen Ordnungen allesamt von Seite der städtischen Autorität genehmigt worden sind. Offenbar sahen es die Ordnungen des Stadtrates lange Zeit nicht vor, das religiöse Leben innerhalb der Zechen zu regeln; es muss aber offen bleiben, ob der Rat diese Punkte nicht normieren musste, weil es keine Notwendigkeit dafür gab, oder aus irgendwelchen Gründen nicht normieren wollte[123].

Eine zeitlich naheliegende – und ebenso nicht in das HWOB eingetragene – Urkunde, diesmal vom Bürgermeister und Rat der Stadt Wien erlassen, unterstreicht nochmals die These der vollkommenen Negierung der spirituellen Dimension der Handwerkszechen. Es handelt sich dabei um eine Ordnung der Schneider von 1369, die in einer Abschrift aus dem 16. Jahrhundert erhalten ist. Der Beitritt zur bzw. die Einzahlung in die Zeche oder Bruderschaft, im Wiener Handwerksordnungsbuch als Voraussetzung zur Ausübung des Handwerks erstmals 1368 bei den Taschnern und Fütterern[124], ebenso 1379 bei den Webern[125] und dann erst wieder im Jahre 1409 in der Ordnung der Färber im betreffenden Artikel auftretend[126], wird auch in dieser Urkunde mit der Zahlung eines Betrags von einem Pfund Wiener Pfennig an die Bruderschaft festgehalten[127]. Leider ist die Schneiderordnung von 1369 die einzige außerhalb des HWOB überlieferte Satzung zwischen 1364 und 1409, in der die Zahlung in die Handwerkszeche als Voraussetzung dafür angesprochen wird, in Wien im jeweiligen Gewerbe als Meister arbeiten zu dürfen. In der oben besprochenen Ordnung der Goldschmiedezeche findet sich diese Bestimmung jedenfalls nicht. Die Schneiderordnung von 1369 weist jedoch auch noch einen weiteren Unterschied zu der Goldschmiedesatzung auf: Es fehlt jeglicher Hinweis auf die Regelung des spirituellen Lebens der Mitglieder, es werden weder gemeinsame Messen noch gemeinschaftlich organisierte Begräbnisse erwähnt. Sehr wohl aber enthält die Ordnung genaue Regelungen der arbeitsfreien Tage[128] und der monatlichen Zusammenkünfte der Handwerksmeister[129].

Es ist also auffallend, dass bereits kurze Zeit nach den Maßnahmen Herzog Rudolfs IV. anscheinend wieder ein reges Zechleben in Wien geherrscht hat. Dem Rat stand hierbei jedoch die wichtige Funktion zu, die Ordnungen für diese Organisationen zu erlassen; es ist wahrscheinlich, dass ihn nur wirklich bedeutsame Handwerke (wie das der Goldschmiede) bei der Festsetzung ihrer Ordnung umgehen konnten. Wie die Goldschmie-

---

[123] Vgl. zu dieser Frage auch unten S. 134.

[124] Siehe oben S. 26f.

[125] Siehe Nr. 57 Art. 6; Uhlirz, Gewerbe 669–671; Zatschek, Handwerk 26.

[126] Siehe Nr. 227 Art. 1; Zatschek, Handwerksordnungen 17f.

[127] WStLA, H. A.-Urk.-Abschr. Nr. IX fol. 1v: *Das furbass khain schneider das schneiderwerch arbaitn noch wurchen solle ... er sey danne burger und gewunne das recht, also das er geb der stat ain phund, in die bruederschafft der schneider ain phund und dem richter ain halb phundt, alles Wienner pfening.*

[128] WStLA, H. A.-Urk.-Abschr. Nr. IX fol. 2v: *Auch sollen die obgenantten maister die schneider unndter in ir feyr behaltn, als sy unndter in aufgesatzt ist: den Weinachtabent unnd den tag, den Osterabent unnd den tag, den Phingstabent unnd den tag, unnd die vier unnser Frawenabent unnd teg, Allerzwelfpotenabent und tag, den Sunbentabent unnd tag, alle sambstag nacht und alle suntag feyr.*

[129] WStLA, H. A.-Urk.-Abschr. Nr. IX fol. 2v: *Es sollen auch all maister, wen man inen zusamen gepeutet, in dem monat ainsten zůsamenkhomen unnd der zeche unnd des hanndwerchs not ausrichtn.* Der Artikel bezieht sich in der Folge vor allem auf die Rechnungslegung der Handwerksmeister. Siehe dazu auch Zatschek, Handwerksordnungen 16.

deordnung ebenso zeigt, war die bruderschaftliche Dimension – also die religiösen und karitativen Funktionen einer Zeche – bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts immanenter Bestandteil zumindest der größeren Handwerksorganisationen. Erkennbar ist auch eine relativ rasche Rückkehr der Zechen zu verschiedenen Forderungen, um die Ausübung des jeweiligen Handwerks in Wien an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen. Glaubt man den Narrationes in den oben vorgestellten Ordnungen, dann hat der Rat vor allem auf Betreiben von Vertretern der Handwerker den Zugang zum Gewerbe wieder restriktiver gestaltet. Das Wiener Handwerk konnte sich also nach den Verfügungen von 1364 erneut rasch als wesentlicher Faktor im Stadtleben positionieren und suchte bewusst die Nähe zur ordnungserlassenden Gewalt, dem Rat.

II.3. Das Wiener Handwerk vom späten 14. Jahrhundert bis zur Handwerksordnung Ferdinands I. 1527

Hand in Hand mit der erneuten Etablierung der Zechen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ging ebenso die Zunahme an Einfluss der Handwerker in politischen Angelegenheiten der Stadt. Schon vor dem in dieser Hinsicht entscheidenden Jahr 1396 sind vereinzelt Handwerker im seit 1221 belegten Wiener Rat nachweisbar, beispielsweise Haimo der Wildwerker (Kürschner) um 1221/22 und 1231[130], 1275 Ernst der Kramer und Leopold der Riemer[131], 1330 Konrad der Wildwerker, der auch von 1340 bis 1343 Bürgermeister war[132], weiters der Kürschner Jörg von Nikolsburg (ab 1373 bis 1410 mehrere Male)[133] und der Goldschmied Jans Jan (1388, 1390)[134]. Sie alle sind lediglich aus urkundlichen Erwähnungen als Ratsmitglieder erkennbar, vollständige Ratslisten sind erst, mit wenigen Lücken, ab 1396 erhalten[135].

Während die Handwerker also im eigentlichen Inneren Rat bis 1396 nur vereinzelt nachweisbar sind, kann wohl davon ausgegangen werden, dass Vertreter dieser Bürgergruppe am 1356 erstmals erwähnten Äußeren Rat[136] zahlreicher beteiligt waren. Richard

---

130 Zu Haimo und seiner Familie siehe Lechner, Haimonen passim.

131 HHStA, AUR, TullnOP 1275 III 23 (2 Originale); QGW I/3 Nr. 1284; Perger, Rolle 10.

132 Sailer, Ratsbürger 439f. Ebd. 64 aber auch dazu, dass bei Konrad lediglich der Name ein Indiz für seinen Beruf ist, ein sicherer Nachweis der Ausübung des Kürschnergewerbes lässt sich nicht erbringen. Ebensolche Unsicherheiten bestehen bei Heinrich Öler (1350) und Sieghart Prunner (1350), siehe ebd. 64, 234 und 362.

133 Sailer, Ratsbürger 64, 359f.; Perger, Rolle 11 Anm. 62; ders., Ratsbürger 229 Nr. 375.

134 Sailer, Ratsbürger 64, 313f.

135 Siehe zu den obigen Ausführungen auch Perger, Rolle 10. Die angesprochenen Ratslisten finden sich bis 1430 in den sogenannten Testamentenbüchern (WStLA, Sammlungen, Handschriften, A 285/1–3) und von 1401 bis 1601 im Cod. 8019 der ÖNB, abschriftlich im WStLA, Sammlungen, Handschriften, B 86. Für Ratslisten von den Jahren 1533 bis 1767 siehe auch WStLA, Sammlungen, Handschriften, B 85/1–3 (Listen der Ratsbürger und sonstiger städtischer Amtsträger) und 4 (Namenverzeichnis 1533–1767). Ratslisten aus der Mitte des 15. Jhs. sind auch im sogenannten Copeybuch der Stadt Wien (FRA II/7) enthalten.

136 Die Grundlage des Äußeren Rates bildete die hohe Zahl der Zeugengenannten, die durch den Rat auf Lebenszeit oder jedenfalls bis zur Abwanderung aus der Stadt gewählt wurden und deren Funktion es war, Rechtsakte zu bezeugen und dem Stadtgericht beizusitzen. 40 dieser Zeugengenannten wurden ab spätestens Mitte des 14. Jhs. schließlich regelmäßig dem Inneren Rat bei wichtigen und grundsätzlichen Fragen beigezogen. Letztmalig bezeugt ist der Äußere Rat im Jahre 1408, ab 1412 treten überhaupt nur mehr (Rats-) „Genannte“ in Funktionen auf, die früher dem Äußeren Rat zugestanden wurden. Vgl. dazu Perger, Beiträge 25–28; ders., Rolle 10f.; ders., Rahmen 214.

Perger interpretiert die Schaffung des Äußeren Rats als „ersten Schritt zur stärkeren Beteiligung [der Handwerker] an der politischen Willensbildung“[137], auch wenn der tatsächliche Einfluss dieses Kollegiums nicht allzu groß gewesen sein dürfte.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts traten indes in zahlreichen europäischen Städten Erhebungen von Handwerkern auf, deren Forderungen vor allem um einen stärkeren Einfluss auf die politischen Organe ihrer jeweiligen Städte kreisten. Wahrscheinlich erfuhren die Wiener Handwerker von den teilweise erfolgreichen Aufständen ihrer Kollegen in fremden Städten[138], jedenfalls kam es auch in Wien nach dem Tod Herzog Albrechts III. im Jahre 1395 zu politischen Unruhen. Eine Regierungsvakanz von drei Monaten, hervorgerufen durch die Streitigkeiten zwischen Albrecht IV., Wilhelm, Leopold IV., Ernst und Friedrich IV. um die Herrschaftsnachfolge, begünstigte diese Unruhen, die erst nach der Einigung zwischen den Habsburgern am 22. November 1395 gelöst werden konnten. Im Herzogtum Österreich regierten fortan Albrecht IV. und Wilhelm gemeinsam, wobei Letzterer politisch deutlich mehr in Erscheinung trat als sein Cousin[139]. In Wien beendete ein Privileg vom 24. Februar 1396[140] die Unruhen, die offenbar durch Uneinigkeiten in Bezug auf die Wahl und die Zusammensetzung des Rats ausgelöst worden waren. Das sogenannte „Ratswahlprivileg“, ausgestellt von den Herzögen Wilhelm, Leopold IV. und Albrecht IV., stellt den Beginn der offiziell geregelten Beteiligung der Handwerker in den politischen Organen der Stadt dar. Neben der erstmaligen schriftlichen Festlegung der ohnehin bereits laufenden Praxis einer jährlichen Ratswahl ist vor allem jene Bestimmung hervorzuheben, die eine paritätische Vertretung von Erbbürgern, Kaufleuten und Handwerkern im Inneren Rat festsetzt[141]. Die besondere Bedeutung dieses Privilegs für die Handwerker zeigt der Umstand, dass verschiedene Wiener Zechen

---

[137] Perger, Rolle 11.

[138] Siehe dazu knapp und übersichtlich: Perger, Rolle 1–7. Während diese Aufstände in Städten wie Straßburg und Köln zu einer beachtlichen Beteiligung der Handwerker am Rat führten, blieben dieselben beispielsweise in Nürnberg oder Regensburg mehrheitlich von politischer Einflussnahme ausgeschlossen. In Nürnberg gab es zwar in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. eine Gruppe von acht geschworenen Handwerksmeistern, die jährlich vom Stadtrat ernannt wurden und zur Mitarbeit im Rat berechtigt waren, ihr Einfluss war jedoch sehr gering, vgl. dazu konzise Schubert, Zunftkampf 98–107. Zu den spätmittelalterlichen Entwicklungen in Straßburg vgl. rezent von Heusinger, Zunft 169–212; Gloor, Politisches Handeln 278–294, 315–321. Siehe zum sogenannten Kölner Verbundbrief von 1396 auch die Edition von Huiskes, Kölns Verfassung passim, und weiters Isenmann, Stadt 237–239. Vgl. auch die sogenannten Zürcher geschworenen Briefe, die ab 1336 den Einfluss der unter der Führung des ritterbürtigen Rudolf Brun zusammengeschlossenen Handwerker und der Ritterbürger im Rat Zürichs deutlich vermehrten. Bis in das 18. Jh. wurden sechs weitere Briefe dieser Art erlassen, jedoch bildeten bereits die Verfassungsmaßnahmen von 1336 über fast ein halbes Jahrtausend hinweg die Grundlage für die politische Entwicklung Zürichs. Siehe zur Zunftentwicklung in Zürich von 1336 bis 1798 überblicksmäßig Sigg, Zunftherrlichkeit passim.

[139] Albrecht IV. war der einzige Sohn Herzog Albrechts III., während Wilhelm, Leopold und Ernst die Söhne von Leopold III. waren, der 1386 gestorben war und seit der Länderteilung von 1379 die Herzogtümer Steiermark, Kärnten, Krain, die Windische Mark, die Grafschaft Tirol, die Vorlande und weitere Güter in Schwaben und im Elsass regiert hatte. Siehe zum politischen Kontext Vancsa, Politische Geschichte 515f.; Perger, Rolle 11f.; Lackner, Hollenburger Vertrag passim; Niederstätter, Herrschaft 178–196; Lackner, Hof und Herrschaft 17–49.

[140] WStLA, H. A.-Urk. Nr. 1325 (= Privileg Nr. 27); QGW II/1 Nr. 1325. Unter anderem ediert in Rechte und Freiheiten 2, ed. Tomaschek Nr. CIII; Urkunden, ed. Schwind–Dopsch Nr. 146; FRA III/9 Nr. 46.

[141] Siehe zum Inhalt des Privilegs aus der Fülle der Literatur unter anderem Vancsa, Politische Geschichte 516f.; Uhlirz, Gewerbe 611; Brunner, Finanzen 14; Csendes, Stadtherr 254; Perger, Beiträge 22; ders., Rolle 13; Csendes–Opll, Geschichte Wiens 143.

einen Schlüssel zu der Truhe, in der die Urkunde aufbewahrt wurde, besaßen: Die Hausgenossen, die Kürschner, die Schneider und die Krämer hatten jeweils zwei Schlüssel, die Fütterer, die Bogner, die Fischer und die Schuster je einen Schlüssel inne[142]. Somit hatten alle wichtigen Zweige des Wiener Handwerks – vom Bekleidungs- bis hin zum Lebensmittelgewerbe – gemeinsam Zugang zu dem Privileg.

In den Jahren direkt nach dem Erlass des Ratswahlprivilegs kam es zu einer bemerkenswerten Zunahme des Anteils der Handwerker im Rat[143]. In den überlieferten Listen der Jahre 1396/97, 1400/01, 1401/02 und 1402/03 stellen die Handwerker sogar die absolute Mehrheit an Ratsmitgliedern, von 1403 bis 1412 waren sie ungefähr jeweils zu einem Drittel im Rat vertreten und erfüllten so die im Privileg vorgesehene Parität zwischen den drei genannten Gruppen. Die Handwerker hatten sich also spätestens am Beginn des 15. Jahrhunderts als politische Kraft in Wien etabliert. Die Zahl des Anteils der Handwerker an der Gesamtbevölkerung der Stadt muss auch um 1400 bemerkenswert gewesen sein: Durch die sogenannte Aufgebotsordnung von 1405, die in einem der Testamentenbücher überliefert ist[144], können für dieses Jahr nicht weniger als 103 verschiedene Branchen des Wiener Handwerks festgestellt werden. Jedoch waren es wohl vor allem die reicheren Vertreter dieser Gesellschaftsschicht, denen eine politische Rolle zufiel.

Die ersten Konflikte zwischen der durch die reichen Handwerker ergänzten Oberschicht und der breiten Masse der Gemein, die zu einem großen Teil aus den weniger vermögenden Handwerkern gebildet wurde[145], eskalierten im Jahr 1408. Zu diesem Zeitpunkt waren sowohl Albrecht IV. (1404) als auch Wilhelm (1406) bereits verstorben, die Brüder des Letzteren kämpften um die Vorherrschaft in Österreich. Leopold übernahm die Vormundschaft über den noch minderjährigen Albrecht V. und setzte auf eine die ärmeren Schichten der Bevölkerung begünstigende Politik, während die Oberschicht auf Seiten seines Bruders Ernst stand. Der Wiener Rat unterstützte Ernst, Leopold erfuhr von der Wiener Gemein seinen Rückhalt. Am 5. Jänner 1408 ließ Ernst sogar fünf Handwerker aus der Gemein hinrichten, die wahrscheinlich einen Anschlag auf ihn geplant hatten[146]. Am 14. Jänner kam es jedoch bereits zu einem Friedensschluss zwischen den beiden Brüdern: Ernst kehrte in die Steiermark zurück, während Leopold in Wien ein-

---

142 Der Vermerk ist in eines der sogenannten „Testamentenbücher“ eingetragen (T_1 fol. 118^v), ediert in FRA III/10/2 Nr. 692. Siehe dazu Perger, Beiträge 33; ders., Rolle 13; Csendes–Opll, Geschichte Wiens 144.

143 Perger, Beiträge 33; ders., Rolle 14.

144 T_2 fol. 11^r; Perger, Beiträge 35f.; FRA III/10/2 Nr. 1225. Neben der Bezahlung von Steuern und anderen Abgaben gehörte es auch zur Pflicht der Wiener Bürger, die Stadt militärisch zu verteidigen. Das Aufgebot legte die Versammlungsorte der Bürger je nach Stadtviertel fest und regelte auch die Besetzung bestimmter Abschnitte der Stadtmauer. Die angesprochene Ordnung von 1405 ist in sieben Bezirke unterteilt, die nach den Stadttoren gegliedert werden: Stubentor, Kärntnertor, Widmertor, Schottentor, Werdertor, Rotenturmtor und Salzturmtor. Zu den Stadtvierteln siehe auch unten S. 170.

145 Perger, Beiträge 28–30, 33. Insgesamt kommt man durch vorsichtige Schätzungen der Gesamtbevölkerung Wiens in der ersten Hälfte des 15. Jhs. auf gut 20.000 Einwohner. Siehe dazu Brunner, Finanzen 11f., an dessen Angabe sich auch jüngere Forschungen halten, vgl. beispielsweise Perger, Beiträge 14f., der allerdings bei ein paar Einzelheiten im Vergleich zu Brunner Änderungen vornimmt. Er geht von ca. 2.000 Bürgern aus und kommt insgesamt auf 18 bis 19 Branchenangehörige pro Gewerbe, für die Dienstnehmer der Bürger (Gesellen, Lehrlinge, Mägde) schlägt er eine Zahl von 3.000 vor. Perger sieht diese Rechnung durch die Aufgebotsordnung von 1454 (FRA II/7 11) bestätigt, die zwar nur 65 Gewerbebranchen anführt, aber bei der in Summe ähnliche Zahlen geschätzt werden können. Der Vorschlag einer Einwohnerzahl Wiens von 25.000 von Schalk, Handwerker 341f., scheint etwas zu optimistisch.

146 Vancsa, Politische Geschichte 519; Perger, Rolle 16f.; Csendes–Opll, Geschichte Wiens 146.

rückte und die Stadt mit einer Steuer belegte. Nachdem sich Leopold nach Wiener Neustadt zurückgezogen und mit Vertretern der Stadt auf einem Landtag in St. Pölten über die Vorfälle im Jänner verhandelt hatte, wurden Bürgermeister Konrad Vorlauf und sieben Ratsherren auf dem Weg von dieser Verhandlung zurück nach Wien durch den Ritter Hans Laun von Grünau überfallen und gefangengenommen. Das fällige Lösegeld durften die Wiener von der durch Leopold auferlegten Steuer abziehen. Die finanzielle Lage der Stadt war aber so schlecht, dass der Rat eine Sondersteuer auf Wein erließ, wogegen die Gemein Beschwerde bei Herzog Leopold einlegte. Dieser ließ Bürgermeister Konrad Vorlauf und mehrere Ratsherren verhaften und am 11. Juli 1408 hinrichten[147]. Schon am selben Tag wählte die Gemein mit Hans Feldsberger einen neuen Bürgermeister, der wahrscheinlich von den Vertretern der Handwerker vorgeschlagen wurde[148].

Nachdem ihm die Hinrichtung des amtierenden Bürgermeisters zu Ohren gekommen war, erkundigte sich Herzog Ernst, der sich damals in Graz aufhielt, in mehreren Briefen an den Rat, die Erbbürger, Hausgenossen, Laubenherren und 45 Handwerkszechen über die Beweggründe für den Gewaltakt[149]; eine Antwort ist nicht überliefert. Die Lösung des Konflikts zwischen Ernst und Leopold wurde schließlich 1409 durch den ungarischen König Sigismund herbeigeführt: Die beiden Brüder fungierten seitdem gemeinsam als Vormünder Albrechts V. 1411 wurde Albrecht wegen der Pestepidemie in Wien auf die Burg Starhemberg gebracht, von dort aber auf Veranlassung der Landstände nach Eggenburg entführt, wo er für regierungsfähig erklärt wurde. Leopold IV. starb kurz darauf und Ernst verzichtete nach Intervention Sigismunds auf seine Ansprüche[150]. Generell lässt sich der Interpretation Richard Pergers zustimmen, dass die grundlegende Ursache für die Konflikte der Jahre 1408/09 vor allem im Gegensatz zwischen der reichen Oberschicht und den ärmeren Vertretern der Gemein, die sich vor allem aus Handwerkern zusammensetzte, zu suchen ist. Leopold und Ernst versuchten, diese sozial und politisch unterschiedlichen Gruppen gegeneinander auszuspielen[151].

---

147 Im Jahr 1430 wurde den hingerichteten Bürgern zum Gedenken eine Grabplatte im Wiener Stephansdom mit einer lateinischen Inschrift errichtet, die nach 1945 als verloren galt. Erst vor wenigen Jahren konnten Überreste der Platte, auf denen immerhin 60 % der Inschrift erhalten sind, wiedergefunden werden. Vgl. dazu unter anderem Perger, Rolle 36; Kohn, Konrad Vorlauf passim; Zajic, Strategies 412f.

148 Vgl. dazu Perger, Rolle 18f. Anm. 104. Laut dem Chronisten Thomas Ebendorfer (Ebendorfer, Chronica Austriae, ed. Lhotsky 342) hieß der hier gewählte Bürgermeister Hermann Buchfeller (*Hermannus pergamenista*). Perger interpretiert diesen Widerspruch zu Nennungen des Bürgermeisters Hans Feldsberger in einer Urkunde vom selben Tag (QGW II/1 Nr. 1739) mit einem Irrtum Ebendorfers, der statt des richtigen Vornamens Hans den falschen Namen Hermann verwendet. Vancsa, Politische Geschichte 522f., legt diesen Widerspruch fälschlich so aus, dass Leopold nach der Wahl Hermann Buchfellers seinen Kandidaten aus der Erbbürgerschicht, eben Feldsberger, durchsetzte, um sich mit der politischen Oberschicht der Stadt nicht komplett zu verwerfen. Perger kann jedoch schlüssig nachweisen, dass ein Hans Buchfeller aus Feldsberg urkundlich im ausgehenden 14. Jh. belegt ist; wahrscheinlich war also Buchfeller seine Berufsbezeichnung, Hans sein Vorname und die Nennung von Feldsberg ein Bezug auf seinen Heimatort. Auf einer Linie mit Vancsa argumentiert auch Uhlirz, Gewerbe 612.

149 WStLA, H. A.-Urk. Nr. 1740 und 1741; QGW II/1 Nr. 1740, 1741; Zatschek, Handwerk 28.

150 Vancsa, Politische Geschichte 523–525; Perger, Rolle 19; Csendes–Opll, Geschichte Wiens 149.

151 Perger, Rolle 22. Siehe auch Zatschek, Handwerk 28, der treffend feststellt, dass bis zur Mitte des 15. Jhs. vor allem Vertreter der reicheren Luxus- und Lebensmittelgewerbe, also Goldschmiede, Kürschner und Fleischhauer, im Wiener Rat saßen. Perger, Ratsbürger 265f., ermittelt für die Jahre zwischen 1396 und 1526 24 Kürschner, 19 Fleischhauer, elf Krämer und zehn Goldschmiede als Ratsherren, danach sind noch die Schneider mit acht Mitgliedern relativ zahlreich vertreten. Die anderen Gewerbe kommen im Grunde auf je ein einziges nachweisbares Ratsmitglied in diesem Zeitraum, manche auch auf zwei oder drei, nur einmal (Münzer) auf vier. Ebenso sieht Brunner, Finanzen 16f., die Ursache des Konflikts im oben geschilderten

In der Regierungszeit Albrechts V. (1411–1439) bestimmte eine gewisse personelle Kontinuität in wichtigen Positionen der städtischen Verwaltung die Wiener Geschichte, was auch eine vergleichsweise deutlichere politische Ruhe zur Folge hatte. Der in dieser Zeit aufkeimende Kampf gegen die Hussiten betraf Wien zunächst kaum, 1420 wurde Albrechts Involvierung in diese Angelegenheit aber erstmals auch in dieser Stadt spürbar: Den Juden wurde von Seiten des Herzogs vorgeworfen, den Hussiten Waffen geliefert zu haben. Im Zusammenhang mit den stereotypen christlichen Vorwürfen der Hostienschändung und des Ritualmords – in Wien waren angeblich drei christliche Buben spurlos verschwunden – kam es auf Befehl Albrechts zur Gefangennahme und Plünderung von Juden in Österreich ob und unter der Enns, am 21./22. Juni 1420 zur Ausweisung der (ärmeren) Juden aus der Stadt und schließlich im Folgejahr zur Ermordung zahlreicher in Wien noch ansässiger Juden[152]. Neben der fatalen mittelbaren Auswirkung der Hussitenkriege auf die jüdische Bevölkerung hatte Wien auch mit einer erhöhten Steuerbelastung zu kämpfen, um die Kriegszüge des Landesfürsten und Stadtherrn zu finanzieren[153].

Das Gewerbe in Wien konnte sich in der Regierungszeit Albrechts V. konsolidieren. Karl Uhlirz listet für das Jahr 1430 – also das Anlagejahr des HWOB – 72 Handwerke auf[154], die er zum „organisierten Gewerbe" zählt, deren Vertreter somit in irgendeiner Form zu einer gewissen Organisationsform gefunden haben, am häufigsten wohl als Zeche. Allerdings bietet er auch einen Überblick über die noch immer zahlreichen Gewerbe, die außerhalb dieser Organisationsformen standen, und kommt immerhin auf eine stattliche Anzahl von 54, eingeteilt in zwölf Gruppen.

Neben den in den Jahrzehnten nach 1411/12 immer wieder aufkeimenden Konflikten zwischen den Handwerksmeistern und -gesellen, auf die noch später ausführlich eingegangen wird[155], treten die Handwerker vor allem im Zuge der sich in den Jahren von 1461 bis 1463 zuspitzenden Streitigkeiten zwischen Kaiser Friedrich III. und seinem Bruder Albrecht VI. wieder vermehrt in den Quellen hervor. 1457 war der nominelle König und Landesfürst Ladislaus gestorben, Ende Juni 1458 kam es zu einer Einigung zwischen den erbberechtigten Brüdern Kaiser Friedrich III. und Erzherzog Albrecht VI. sowie ihrem Vetter Sigmund/Sigismund von Tirol: An den Kaiser fiel dabei Österreich unter, an Albrecht Österreich ob der Enns; Sigmund verzichtete auf seine Ansprüche, erhielt jedoch ein Drittel aller Einnahmen[156]. Doch damit war der Konflikt noch nicht gebannt, da sich beson-

---

sozialen Gegensatz. Vgl. zur Dominanz der Vertreter der genannten Berufe im Wiener Rat auch Csendes, Stadtherr 254.

152 Siehe zur sogenannten „Wiener Gesera" unter anderem: Csendes–Opll, Geschichte Wiens 151f.; Brugger, Juden 221–223; rezent auch Elbel–Ziegler, Gesera passim, die besonders finanzielle Motive Albrechts im Umfeld der geplanten Hochzeit des Herzogs mit Elisabeth von Luxemburg und der Teilnahme Österreichs am Hussitenkreuzzug hervorheben.

153 Csendes–Opll, Geschichte Wiens 151. Für eine Aufstellung der Abgaben in den Hussitenkriegen um 1420 siehe Brunner, Finanzen 301–304.

154 Uhlirz, Gewerbe 613f.; vgl. auch Lentze, Struktur 37. Diese Zahl ist nicht gleichzusetzen mit der Zahl der Zechen, die es damals in Wien gab. Neben den zahlenmäßig großen Handwerken wie Schneider oder Schuster, die selbstständig eine Zeche bilden konnten, haben sich nun auch schon verwandte Gewerbe zu einer gemeinsamen, zusammengesetzten Zeche zusammengeschlossen. Das älteste Beispiel hierfür ist im HWOB für 1396 belegt (Weber und Wollschläger, siehe Nr. 58).

155 Siehe unten S. 84–89.

156 Siehe für einen knappen Überblick: Niederstätter, Jahrhundert 251; Csendes–Opll, Geschichte Wiens 154–159; Lackner, Herzogtum Österreich 141; rezent dazu ausführlich: Langmaier, Albrecht VI. 478–482.

ders bei den Wienern die Unzufriedenheit mit der Herrschaft Friedrichs mehrte. Die Stadt wurde durch die Fehde zwischen dem Kaiser und Gamaret Fronauer um die Festung Orth bedroht, ihre Finanzlage wurde aufgrund der zahlreichen kriegerischen Auseinandersetzungen der letzten Jahre immer wieder belastet – eine Münzverschlechterung war die Folge[157]. Die Wiener Bürger ersuchten den Kaiser mehrmals um Hilfe, dieser blieb allerdings untätig und zog sich 1460 sogar nach Graz zurück. Doch blieb die Stadt zunächst auch in den Konflikten des Jahres 1461 auf Seite des Kaisers. Gleichzeitig nahm aber bei österreichischen Adeligen der Unmut über Friedrichs Herrschaft zu, viele von ihnen unterstützten Albrecht. Für den 23. Juli 1462 wurde ein Landtag ausgeschrieben, der zwar von Friedrich III. mit Missfallen aufgenommen wurde, zu dem er allerdings trotzdem Vertreter schickte[158]. Im Zuge der Verhandlungen schafften es die Vertreter der Adeligen, die vor allem durch Handwerker repräsentierte Gemein gegen den Kaiser aufzubringen. Unter der Führung des Arztes Hans Kirchhaimer wurde der Rat im August 1462 gestürzt und eine provisorische Stadtregierung mit dem Kaufmann Wolfgang Holzer an der Spitze gewählt[159].

Obwohl Friedrich, der inzwischen die Stadt belagerte, einen neuen Rat wählen ließ, versagte die Gemein diesem den Gehorsam und wählte ihrerseits am 19. September 1462 einen Rat, dem Wolfgang Holzer als Bürgermeister vorstand; sieben von 18 Ratsherren waren Handwerker[160]. Bereits am 6. Oktober kündigte die Stadt Wien dem Kaiser den Gehorsam. Friedrich, den wegen ausstehenden Zahlungen die Söldner verlassen hatten, verschanzte sich in der Hofburg. Nachdem er aber Anfang Dezember 1462 die Burg wieder verlassen konnte, vermittelte der böhmische König Georg von Podiebrad einen Frieden zwischen den Brüdern, wonach Albrecht die Herrschaft in Österreich übernahm[161]. Holzer verhandelte hingegen bereits Anfang 1463 mit dem Kaiser, um diesem Wien auszuliefern. Friedrich erhöhte den Druck auf die Stadt, indem er Wien beispielsweise die Wappenverleihung von 1461 und weitere Privilegien aberkannte, während er Krems und Stein für deren Treue reich belohnte[162]. Der Bürgermeister plante indes, Erzherzog Albrecht zu einem Verzicht auf Wien zu bewegen. Am 9. April ließ er kaiserliche Söldner ein und zog mit ihnen demonstrativ durch die Stadt. Wahrscheinlich lag es aber nicht in der Absicht des Bürgermeisters, militärisch gegen die Burg vorzugehen; zu ungesichert und langsam war der Fußmarsch durch die Straßen Wiens. Wahrscheinlich wollte Holzer mit diesem Marsch vor allem eine starke Verhandlungsbasis gegenüber dem Erzherzog aufbauen, indem er die durch die Demonstration beeindruckte Masse der Bevölkerung auf seine Seite brachte[163]. Der Plan Holzers ging jedenfalls nicht auf: Albrecht wurde anscheinend noch rechtzeitig gewarnt und konnte die Gemein, hier vor allem wieder Hand-

---

157 Angaben zu den Schulden der Stadt finden sich bei Schalk, Faustrecht 268.

158 Schalk, Faustrecht 273, zitiert einige Quellen, in denen die Vorgänge am Landtag anschaulich geschildert werden.

159 Schalk bietet ebd. 280–292, eine parallel gedruckte Zusammenstellung der wichtigsten Quellen zu diesem Ereignis. Siehe auch Perger, Rolle 23; Lackner, Herzogtum Österreich 141; Langmaier, Albrecht VI. 557–561. Zur Person Holzers vgl. vor allem Hülber, Wolfgang Holzer passim.

160 Vancsa, Politische Geschichte 550–553; Schalk, Faustrecht 308, 320; Hülber, Wolfgang Holzer 66–68; Perger, Rolle 23; ders., Ratsbürger 96; Niederstätter, Jahrhundert 252; Csendes–Opll, Geschichte Wiens 162f.; Langmaier, Albrecht VI. 566–568.

161 Niederstätter, Jahrhundert 153f.; Lackner, Herzogtum Österreich 141f.; Langmaier, Albrecht VI. 580–582.

162 Niederstätter, Jahrhundert 254f.; Csendes–Opll, Geschichte Wiens 165f.; Roland–Zajic, Illuminierte Urkunden 382–384; Lackner, Herzogtum Österreich 142; Langmaier, Albrecht VI. 592–595.

163 Csendes, Wien 24; Hülber, Wolfgang Holzer 73; Csendes–Opll, Geschichte Wiens 166.

werker, dazu mobilisieren, mit Erfolg gegen das Kontingent des Kaisers vorzugehen[164]. Holzer gelang zunächst die Flucht, er wurde aber kurze Zeit später gefangen genommen und am 15. April 1463 zusammen mit fünf anderen Bürgern, unter denen sich auch ein Handwerker befand, hingerichtet[165]. Kurzfristig schafften es die Handwerker, denen Albrecht durch ihren Einsatz gegen die kaiserlichen Söldner die Stadtherrschaft verdankte, erneut mit zehn Vertretern die deutliche Mehrzahl an Ratsmandaten zu übernehmen[166].

Der plötzliche Tod Albrechts am 2. Dezember 1463 änderte allerdings die Lage: Im Rat des Jahres 1464[167] sind nur mehr drei Handwerker nachweisbar. Die Stadt unterwarf sich schließlich am 17. Jänner 1464 Kaiser Friedrich III. als Stadtherrn. Doch trotz der oben angesprochenen Dominanz der Handwerker im Rat des Jahres 1463 dürfte Holzer vor allem bei der minder begüterten Handwerkerschicht beliebt gewesen sein, da seine Widerstandsmentalität durchaus Nachahmer fand. So weigerte sich der Schlosser Erhard Riener im Jahre 1463 dezidiert, bei der Fronleichnamsprozession die seinem Handwerk nach der gerade erst erlassenen Ordnung[168] zugedachte Position einzunehmen. In einem Taiding zwischen den Schlossermeistern und Riener verhielt sich Letzterer nicht einsichtig und *rekcht … ainen vinger auf, als ettwenn der Holtzer tet, und sprach: wer mit im sein wolt, der solt auch aufrekchen*[169].

Allgemein kann ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine Zunahme der landesfürstlichen Ordnungen für das Wiener Handwerk festgestellt werden, Autonomie und Autorität des Rats wurden immer mehr beschnitten[170]. Lediglich die Zuständigkeit der städtischen Behörde bei der Aufsicht über das Handwerk wurde vorerst kaum in Frage gestellt. Trotzdem legte zum Beispiel Erzherzog Ferdinand noch 1521 in einer Urkunde für die Leinwater fest, dass diese ihre Ordnung nur mit Zustimmung des Landesfürsten ändern durften; vom Rat ist dabei überhaupt keine Rede mehr[171]. Die Herrschaft Friedrichs III. jedenfalls hatte weder wirtschaftlich noch politisch eine erkennbar positive Auswirkung auf Wien. Im Gegenteil: Ökonomisch schon seit den Hussitenkriegen angeschlagen, verschlechterten sich die Finanzen der Stadt in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts weiter. Nicht nur die oftmals zu zahlenden Kriegssteuern und die damit verbundene Behinderung der Kaufkraft der Bürger waren Gründe für diesen Niedergang[172], auch die nach den 1420er Jahren wieder zurückgegangene Bedeutung Wiens im Bereich des Zwischenhandels nach Ungarn spielte eine Rolle in diesem Zusammenhang – die oberdeutschen Kaufleute schafften es, das Wiener Niederlagsrecht zu umgehen[173].

---

164 Eine ausführliche Darstellung nach den Quellen bietet Schalk, Faustrecht 346–360.

165 Vancsa, Politische Geschichte 560f.; Schalk, Faustrecht 364–368; Csendes, Wien 22–25; Hülber, Wolfgang Holzer 75–77; Perger, Rolle 24; Niederstätter, Jahrhundert 254; Csendes–Opll, Geschichte Wiens 166; Lackner, Herzogtum Österreich 142; Langmaier, Albrecht VI. 601–610.

166 Vgl. dazu die Ratsliste im Copeybuch der Stadt Wien, FRA II/7 356f., und siehe Perger, Rolle 24; ders., Ratsbürger 97.

167 Perger, Rolle 24; ders., Ratsbürger 98.

168 Siehe Nr. 358; die Weigerung des Schlossers Riener: Nr. 292b.

169 Siehe Nr. 292b; Uhlirz, Gewerbe 615.

170 Uhlirz, Gewerbe 615 Anm. 4, listet die das Gewerbe betreffenden landesfürstlichen Ordnungen ab 1208 auf. Während er vom 13. Jh. bis 1440 auf insgesamt 27 Urkunden kommt, haben die Landesfürsten allein von 1442 bis 1522 46 Handwerksordnungen erlassen. Waren anfangs noch die traditionell in landesfürstlicher Nähe stehenden Gewerbe wie Färber, Bogner, Goldschmiede und Fleischhauer betroffen, erweiterte sich ab den 1440er Jahren das Eingreifen des Landesfürsten auf Branchen wie Krämer, Messerer, Schuster oder Müller.

171 QGW I/2 Nr. 1335. Siehe auch Uhlirz, Gewerbe 616.

172 Mayer, Handel 109–111; Brunner, Finanzen 18.

173 Luschin von Ebengreuth, Münzwesen 767f.; Brunner, Finanzen 18.

Das kurze Intermezzo des ungarischen Königs Matthias Corvinus in Wien (1485–1490)[174] sorgte jedenfalls politisch und wirtschaftlich für eine Erholung der Stadt nach all den Kämpfen gegen Ungarn in den Jahren von 1477 bis 1485. Matthias förderte unter anderem den Weinbau und die Anwesenheit des ungarischen Hofes sorgte wieder für eine steigende Auftragslage der Handwerker[175]. Der Großhandel entfaltete sich ebenfalls erneut, teilweise zogen sogar ungarische Kaufleute nach Wien[176]. Trotz allem waren die steuerlichen Belastungen auch unter Matthias unverändert hoch[177], doch immerhin ermöglichte der König der Stadt, den Wiederaufbau der im Krieg gegen Ungarn zerstörten Donaubrücke zur Hälfte aus landesfürstlichen Einkünften zu finanzieren[178]. 1488 bestätigte Matthias schließlich nach langem Zögern die Privilegien der Stadt[179]. Nach dem Tod des ungarischen Königs ging Wien jedoch wieder rasch in die Hände der Habsburger über.

Mit der Übernahme der Herrschaft durch Friedrichs Sohn Maximilian änderte sich nicht nur die Stellung der Stadt Wien an sich – Innsbruck wurde zum neuen Herrschaftsmittelpunkt –, auch die Verwaltungsebene wurde verändert. Es kam zur Etablierung von Zentralbehörden und eines modernen Verwaltungsapparates, wodurch auch im Falle einer längeren Abwesenheit des Herrschers eine kontinuierliche Regierungstätigkeit garantiert werden konnte. Gleichzeitig bestätigte Maximilian aber auch zwei Mal, 1490 und 1517, die Rechte Wiens und wich – zumindest im Jahr 1490 – dabei kaum von den mittelalterlichen Privilegien ab[180].

Nach Maximilians Tod am 12. Jänner 1519 formierte sich in Wien jedoch bald ein durch die Gemein gewählter Bürgerausschuss, bestehend aus 53 Vertretern aus den Reihen der Gemein und der Genannten, von denen ungefähr die Hälfte Handwerker waren[181]. Auf Grundlage dieses Ausschusses wurde am 5. Februar 1519 eine provisorische Regierung gewählt, die entgegen dem Testament Maximilians die Regierungsgeschäfte vom Regiment übernahm, welches sich nach Wiener Neustadt zurückzog. Eine zu König Karl V. entsandte Gesandtschaft mit dem Wiener Juristen Dr. Martin Siebenbürger an der Spitze, die eine landesfürstliche Zustimmung zum politischen Umsturz in Wien erwirken

---

174 Zu Matthias' Herrschaft über Wien vgl. Perger, Ungarische Herrschaft passim; Csendes–Opll, Geschichte Wiens 170–175; Opll, Wienna passim. So kurz die Regentschaft des Ungarn in Wien auch war, so fand sie doch auch schriftlichen Niederschlag in dem für die vorliegende Studie relevanten Bereich. Beispielsweise enthalten die der Papierhandschrift des HWOB vorgebundenen Pergamentblätter einen Treueid der Stadt auf den ungarischen König, siehe Nr. 33.

175 Zum Beispiel erhielten der Maler Hans Rad, der Goldschmied Jörg Jordan und der Riemer Paul Has auf den Hof zurückgehende Aufträge, siehe dazu Perger, Ungarische Herrschaft 77. Ebenso ist unter anderem eine durch Matthias für die im Burgfried lebenden Müller erlassene Ordnung erhalten, siehe WStLA, H. A.-Urk. Nr. 5263 (Regest: QGW II/3 Nr. 5263); als Bestätigung des Bürgermeisters, Richters und Rats siehe Nr. 190.

176 Perger, Ungarische Herrschaft 77; Csendes–Opll, Geschichte Wiens 175.

177 Brunner, Finanzen 323–325.

178 Perger, Ungarische Herrschaft 79; Lessacher, Verwaltung 170.

179 WStLA, H. A.-Urk. Nr. 5271 (= Privileg Nr. 53); Rechte und Freiheiten 2, ed. Tomaschek Nr. CLXXI; FRA III/9 Nr. 68; QGW II/3 Nr. 5271.

180 Zum Privileg vom 29. September 1490 siehe Rechte und Freiheiten 2, ed. Tomaschek Nr. CLXXII; FRA III/9 Nr. 69; zu jenem vom 20. November 1517 vgl. Rechte und Freiheiten 2, ed. Tomaschek Nr. CLXXVI; FRA III/9 Nr. 71. Knittler, Städtepolitik 72f., hebt in diesem Zusammenhang das Nebeneinander des althergebrachten Rechts und der modernen Verfügungen hervor, das alte Recht müsse nur „im Gebrauch“ sein und dem „allgemeinen Nutzen“ entsprechen.

181 Brunner, Finanzen 19; Perger, Rat 145–147; ders., Rolle 25; Knittler, Städtepolitik 74.

wollte, kehrte 1520 unverrichteter Dinge wieder nach Hause zurück. Immerhin erkannte Karl später die Privilegien der österreichischen Länder an, was die Huldigung derselben dem Landesfürsten gegenüber zur Folge hatte[182]. Sowohl die provisorische Regierung als auch der Bürgerausschuss mussten aufgelöst werden, in den für 1521 neu gewählten Rat schafften es aber zahlreiche Anhänger der Bewegung von 1519, unter anderem Martin Siebenbürger als Bürgermeister[183].

In Folge der Übernahme der Regierung in Österreich und in den habsburgischen Erblanden durch Ferdinand I. und aufgrund der Wahl eines neuen Rats für 1522 wurde Siebenbürger, nunmehr Ratsherr, politisch immer mehr isoliert; die 1519 noch so starke Opposition gegen den Landesfürsten war kaum mehr vorhanden. Im sogenannten „Wiener Neustädter Blutgericht" vom 10. bis 23. Juli 1522 mussten sich die Anführer des Aufstandes von 1519 vor Ferdinand verantworten. Am 9. August wurden die adeligen, am 11. August die bürgerlichen Angeklagten – darunter zwei Handwerker – am Wiener Neustädter Marktplatz enthauptet[184].

Bald nach dieser Hinrichtung ging Ferdinand städtepolitisch in die Offensive: 1522 löste er das Kollegium der Genannten und das Gremium der Hausgenossen auf und verfügte, dass der im Moment regierende Rat bis zum Erlass einer neuen Stadtverfassung im Amt bleiben solle. Am 12. März 1526 erließ Ferdinand seine Wiener Stadtordnung[185], die unter anderem die Wahl des Rats neu regelte. An die Stelle der abgeschafften Genannten trat eine aus 100 qualifizierten Personen bestehende Stadtregierung, aus der zwölf Beisitzer des Stadtgerichts und die zwölf Mitglieder des Inneren Rats gewählt wurden, während die 76 anderen den Äußeren Rat bildeten. Weder Bürgermeister noch Vertreter des Inneren Rats durften aus dem Handwerkerbereich stammen. Ferdinands Ordnung von 1526 schloss also die Mitwirkung der Handwerker in den zentralen politischen Organen der Stadt aus, lediglich zum Äußeren Rat und zu der Gerichtsbeisitzerfunktion hatten sie noch Zugang[186]. Viel entscheidender war jedoch, dass mit der Ausschließung der Handwerker aus dem Inneren Rat zum einen ein immer wieder aufkeimender Unruheherd beseitigt, zum anderen aber auch ein enger, streng kontrollierter und an den Fürsten gebundener Kreis von Personen im Bürgermeisteramt und im Inneren Rat gebildet wurde, der somit bereits auf dem Weg zu einer nun beamteten Funktion war[187].

Im kommenden Jahr wandte sich Ferdinand der Neuorganisation des Gewerbewesens zu: Am 1. April 1527 erließ er eine Handwerksordnung für die Niederösterreichischen Länder, am 5. Dezember eine gesonderte Ordnung für Wien, die jedoch weitgehend mit der älteren Urkunde übereinstimmte[188]. Die Bestimmungen dieser Ordnungen beschnit-

182 Perger, Rolle 26; Knittler, Städtepolitik 74.

183 Perger, Rolle 26; ders., Ratsbürger 156.

184 Aus der umfangreichen Literatur zum Blutgericht siehe unter anderem Novotny, Ringen passim; Niederstätter, Jahrhundert 263–268; Knittler, Städtepolitik 74f.; Winkelbauer, Ständefreiheit 1 36–38.

185 Rechte und Freiheiten 2, ed. Tomaschek Nr. CLXXX; FRA III/9 Nr. 76. Zur Stadtordnung von 1526 siehe auch unten S. 154.

186 Zur Vorgeschichte der Stadtordnung siehe allgemein Stürzlinger, Entstehung passim; zum Inhalt vgl. Brunner, Finanzen 20; Perger, Rolle 27; Knittler, Städtepolitik 78; Pauser–Danielczyk, Stadtordnung passim. Zur Kontinuität zwischen den Funktionen der Genannten und des mit dem Jahre 1526 geschaffenen Äußeren Rats siehe Baltzarek, Stadtordnung 192.

187 Perger, Rolle 27; Csendes–Opll, Geschichte Wiens 85; Knittler, Städtepolitik 78.

188 Über das Verhältnis der beiden Ordnungen zueinander siehe Thiel, Handwerkerordnung 35–38. Bei der Wiener Ordnung werden die Beschauzeiten der einzelnen Gewerbe den allgemeinen Bestimmungen vorangestellt; vgl. zur niederösterreichischen Ordnung auch Otruba, Berufsstruktur XVII–XIX, 337–348 Nr. 88.

ten die gewerberechtliche und politische Autonomie der Handwerkszechen, jedoch wurde kein absolutes Verbot der gewerblichen Vereinigungen an sich erlassen[189]. Die Bindung der Handwerksverbände an den Rat wurde enger: Zwar gab es weiterhin geschäftsführende Vertreter jedes Handwerks, jedoch erledigten sie ihre Geschäftstätigkeit als Amtsorgane der städtischen Behörde und verloren weitgehend an Selbstbestimmung. Kaum angetastet wurden zwar die religiös-karitativen Funktionen der Zechen, jedoch schränkte man deren Versammlungsfreiheit ein und auch die Finanzgebarung wurde einer strengen Kontrolle unterstellt[190]. Die handwerksbezogenen Bestimmungen hatten jedenfalls, wie in der Forschung einhellig betont, kaum Einfluss auf die tatsächlichen Verfügungen des Stadtrates in den kommenden Jahrzehnten, die sich weitgehend mit den vor der ferdinandeischen Ordnung erlassenen Statuten deckten, das Wiener Gewerbe also eher als traditionsgebunden erkennen lassen[191]. In kleineren Städten als Wien wurde die Ordnung von 1527 jedoch Grundlage für ein neu strukturiertes Gewerbeleben und konnte sich zumindest teilweise durchsetzen[192].

II.4. Zusammenfassung

Der wirtschaftliche Aufstieg Wiens im 13. Jahrhundert, eng verknüpft mit der Bedeutung des Weinbaus und des Zwischenhandels und begünstigt durch das 1221 gewährte Stapel- und Niederlagsrecht, hatte auch positive Auswirkungen auf das Wiener Gewerbeleben. Zwar produzierten die Wiener Handwerker vor allem für den Bedarf vor Ort, doch konnten besonders Produzenten von Luxus- und Konsumgütern von dem relativen Wohlstand der Stadt und der Anwesenheit des Hofes in Wien profitieren. Die Vielfalt der verschiedenen Handwerksbranchen war bemerkenswert, im 15. Jahrhundert sind über 100 Zweige nachweisbar. Verfügten sie über eine gewisse Größe, waren diese Gewerbe bereits in Zechen organisiert, aber auch aus zahlreichen kleineren Handwerken zusammengesetzte Zechen sind belegt. Versuche, das Zechleben in Wien einzuschränken – wie sie vor allem durch Herzog Rudolf IV. 1361 und 1364 gemacht wurden – scheiterten; zu attraktiv war wohl der korporative Zusammenschluss innerhalb eines Gewerbes sowohl in wirtschaftlicher als auch in religiös-karitativ-bruderschaftlicher Hinsicht. Die finanziellen Probleme der Stadt ab etwa der Mitte des 15. Jahrhunderts bekam das ansässige Handwerk wohl ebenso zu spüren, da die Kaufkraft der Wiener Bürger allgemein im Sinken begriffen war. Kurzfristig erhöhte sich die Auftragslage im Bereich des Luxusgewerbes, als Matthias Corvinus von 1485 bis 1490 in Wien residierte und eine aufwändige Hofhaltung führte.

An der Bürgergemeinde hatten die Handwerksmeister den größten Anteil, jedoch schafften es vor dem entscheidenden Jahr 1396 nur wenige Gewerbetreibende – und hier wieder nur die aus den wohlhabenderen Schichten – im Rat eine entscheidende Rolle zu spielen. Nach der Bestimmung der paritätischen Verteilung der Ratssitze zwischen

---

189 Thiel, Handwerkerordnung 40; ders., Gewerbe 413; Perger, Rolle 27. Zatschek, Handwerk 31–35, erkennt ein komplettes Verbot der Zechen durch Ferdinand I., jedoch scheint diese Ansicht etwas zu radikal gedacht.

190 Thiel, Handwerkerordnung 41–44; ders., Gewerbe 413; Perger, Rolle 27.

191 Eulenburg, Zunftwesen 2 96f.; Thiel, Handwerkerordnung 60–66; ders., Gewerbe 413; Zatschek, Handwerk 35f.

192 Thiel, Handwerkerordnung 63f.; Lentze, Struktur 41; Otruba, Berufsstruktur XVIIf.

Erbbürgern, Handwerkern und Kaufleuten nahmen die Handwerker kurzfristig sogar die Mehrzahl der Mandate im Inneren Rat ein, langfristig kann jedoch nicht von einer Dominanz der Handwerker in politischen Angelegenheiten gesprochen werden. Meist waren es wiederum Vertreter des wohlhabenden Luxus- und Konsumgewerbes, die als Ratsherren fungierten, während die Masse der weniger begüterten Handwerker zur Gemein zählte. Kaum als Einzelpersonen, sondern eher als Masse traten die Handwerker dann im 15. Jahrhundert auch politisch in Erscheinung, war es doch die Gemein, die in den Unruhen und Konflikten der Jahre 1408, 1462/63 und 1519 oft eine entscheidende, selten jedoch wirklich aktive Rolle spielte. Meistens wurde sie durch die unterschiedlichen Konfliktparteien auf eine Seite gezogen und setzte sich dann für die politischen Zwecke des jeweils führenden Personenkreises ein. Doch auch die politische Rolle der vermögenden Handwerkerschicht im Inneren Rat nahm mit der Stadtordnung von Ferdinand I. aus dem Jahre 1526 ein Ende, wurde hier doch dem Bürgermeister und den Ratsherren die Ausübung eines Gewerbes untersagt. Lediglich im erneut eingeführten Äußeren Rat und als Gerichtsbeisitzer konnten die Handwerker weiterhin politische Mitsprache beanspruchen.

Im Jahr 1527 wurde in weiteren Ordnungen Ferdinands die wirtschaftliche und gewerbepolitische Autonomie der Handwerker merklich beschnitten, die religiös-karitative Funktion der Zechen wurde jedoch, mit wenigen Einschränkungen, weitergeführt. Zumindest in Wien blieben diese Bestimmungen Ferdinands im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts ohne größere Auswirkung auf die Handwerksorganisation. Damit schließt sich der Kreis vom ersten Viertel des 16. Jahrhunderts zurück in das ausgehende 13. und in das 14. Jahrhundert: Offenbar hat in Wien das Zechleben im besprochenen Zeitraum fast durchgehend ein bemerkenswertes Ausmaß erreicht, sodass es sowohl für den Rat als auch für den Landesfürsten nicht einfach war, dasselbe einzuschränken. Gerade dieser Umstand zeigt jedoch auch die wichtige Position, welche die Zeche im Leben der gewerbetreibenden Menschen sowohl in wirtschaftlicher als auch in religiös-karitativer Hinsicht einnahm.

III. Das Wiener Handwerksordnungsbuch: Verwaltungsgeschichtlicher Kontext und Handschriftenbeschreibung

III.1. Verwaltungsschriftwesen des Wiener Rats

III.1.1. Das Stadtbuch als Forschungsproblem und die allgemeine Entwicklung des städtischen Ratsschriftwesens

Das Wiener Handwerksordnungsbuch gehört zur Quellengattung der Stadtbücher. Der Begriff „Stadtbuch" ist zeitgenössisch, auch das HWOB wird in den darin enthaltenen Texten in der Regel als *statpuch* bezeichnet[193]. Geht man nach der klassischen Definition Konrad Beyerles, so umfasst der Stadtbuchbegriff ein breites Feld: „Stadtbücher sind in Buchform geordnete schriftliche Aufzeichnungen städtischer Behörden seit dem Mittelalter. Sie stehen im Gegensatz zur losen Aktenführung der Neuzeit wie zu der Einzelurkunde[194]." Diese von Beyerle angesprochenen Aufzeichnungen sind jedenfalls enorm vielfältiger Natur: Mittelalterliche Stadtbücher können Ratssatzungen und -urteile, landesfürstliche Privilegien, Gerichtssachen, Finanzen und vor dem Rat geschlossene Rechtsgeschäfte der Bürger (Testamente, Verpfändungen, Käufe und Verkäufe) enthalten[195]. Die Buchführung erfolgte entweder chronologisch fortschreitend oder nach einzelnen thematischen Gruppen gegliedert[196]. Stadtbücher konnten einerseits als Mischbücher mit verschiedenen Betreffen oder als Spezialbücher für einzelne Bereiche der Stadtverwaltung geführt werden; die letztgenannte Entwicklung zeugt von einer immer differenzierter werdenden Verwaltung im Laufe des Spätmittelalters[197].

---

[193] Schon im Vermerk zur Anlage der Handschrift wird der Bezug des HWOB (hier als *das puch* bezeichnet) zu anderen älteren Stadtbüchern (*eltern statpùchern*) hergestellt, unter deren Heranziehung es entstanden sei, vgl. Nr. 1; unten S. 53. Auch andere buchförmig geordnete Aufzeichnungen der städtischen Behörden werden in den meisten Fällen zeitgenössisch als *statpuch* bezeichnet, unter anderem das Eisenbuch. Letzteres erscheint im Jahr 1494 erstmals unter der heute gängigen Bezeichnung (*als solh recht mit ausgedrukhten worten in unserm eysnen statbůch begriffen wère*), davor scheint es vereinzelt als *grosses statpuch* vom Rest der in Wien geführten Stadtbücher hervorgehoben worden zu sein, vgl. dazu Opll, Eisenbuch 7 Anm. 2; ders., Quellentypus 153. Auch im HWOB wird das Eisenbuch einmal in einer aus der Mitte des 15. Jhs. stammenden Ordnung als *grosses statpuch* angeführt, siehe Nr. 194 Art. 2.

[194] Beyerle, Stadtbücher 146.

[195] Geuenich, Stadtbücher 21–25; Weigl, Schriftlichkeit 258; Johanek, Art. Stadtbücher 1451; Korneuburger Stadtbuch, ed. Holzner-Tobisch 18.

[196] Im HWOB treten beide Formen auf, siehe dazu unten S. 67.

[197] Korneuburger Stadtbuch, ed. Holzner-Tobisch 18.

Gerade die vielfältige Erscheinungsform sowohl in inhaltlicher als auch in formaler Hinsicht hat in der Vergangenheit immer wieder zu Versuchen geführt, Stadtbücher nach ihren Funktionen zu untergliedern und zu schematisieren[198]. Von Seite der Archivwissenschaft werden Stadtbücher zur großen Gruppe der „Amtsbücher" gerechnet. Entscheidende Merkmale sind – ähnlich wie in der Definition Beyerles – die buchförmige Aufzeichnung sowie die Entstehung im Verwaltungskontext. Für die Provenienz dieses buchförmigen Verwaltungsschriftguts kommen entweder Kirche, Landesherr oder – im Falle der Stadtbücher – die Stadt, also Rat und städtische Verwaltung, in Frage. Die Untergliederung der „Amtsbücher" ist für jede Provenienzgruppe gleich: 1. Rechtsfixierung und -kodifizierung, 2. innere Verwaltungsführung, 3. Wirtschafts- und Finanzverwaltung, 4. Rechtsprechung und freiwillige Gerichtsbarkeit[199]. Rechnungen lassen sich oftmals nicht so eindeutig in den Bereich der städtischen Buchführung einordnen, da diese zum einen in Form von Einzelheften und nicht in der für die Definition eines Stadtbuchs so zentralen Buchform angelegt waren und zum anderen mitunter auch außerhalb der Kanzlei als Privataufzeichnungen der jeweiligen Amtsträger entstanden[200].

Der Beginn des städtischen Schriftwesens in Mittel- und Westeuropa kann durch die seit Mitte des 12. Jahrhunderts auftretende und vereinzelt überlieferte Ausstellung städtischer Urkunden beobachtet werden, ist jedoch für diese Anfangszeit etwas verschwommen. In den größeren Städten treten Stadtbücher jedenfalls seit dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts auf[201]. Eine sehr frühe Differenzierung des Schriftwesens ist beispielsweise in Köln zu beobachten, wo seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert neben der Niederschrift von Rechtsgeschäften in Einzelurkunden auch buchförmige Aufzeichnungen zur Dokumentation der Spruchtätigkeit der Schöffen geführt worden sind. Außerdem wurden in den einzelnen Stadtvierteln die im Zuge von Immobiliengeschäften getätigten Zeugnisversprechen der Bürgergenossenschaft für einzelne Bürger auf sogenannten Schreinskarten festgehalten, die im frühen 13. Jahrhundert durch Pergamentlagen ersetzt und in weiterer Folge zusammengebunden wurden[202]. Die frühesten Zeugnisse der Schriftlichkeit des Kölner Rats, der erst ab 1268 die Schöffen aus der führenden Stellung im Stadtregiment verdrängen konnte, datieren aus der der Zeit um 1300[203]. Die Anlage des Eidbuchs im Jahr 1321, in dem Texte von Verfassungsrang eingetragen wurden, auf die neu eintretende Ratsherren einen Eid leisten mussten, kennzeichnet schließlich einen Meilenstein in der konzeptionellen Anlage der Kölner Stadtbücher, da erstmals länger gültige, für die Ratsverfassung unerlässliche Rechtstexte von Alltagsgeschäften getrennt niedergeschrieben wurden[204]. Um und nach 1335 ist eine zunehmende Differenzierung

---

198 So schlägt z. B. Geuenich, Stadtbücher 26, eine Zwei- bzw. Dreiteilung vor: 1. Bücher des Rats, 2. Bücher des Gerichts, 3. Bücher der Finanzverwaltung (die von den allgemeinen Ratsbüchern abgrenzbar sind). Beyerle, Stadtbücher 192–198, spricht sich für ein Fünferschema aus: 1. Ämterwesen und Bürgergemeinde, 2. Stadtverwaltung, 3. Rechtsprechung vor Gericht und Rat, 4. Freiwillige Gerichtsbarkeit, 5. Städtisches Finanzwesen. Vgl. dazu auch Korneuburger Stadtbuch, ed. Holzner-Tobisch 18.

199 Hartmann–Kloosterhuis, Amtsbücher 43f.; Hochedlinger, Aktenkunde 33f.

200 Gruber, Verwaltungspraxis 199f.; Korneuburger Stadtbuch, ed. Holzner-Tobisch 19.

201 Isenmann, Stadt 434.

202 Pitz, Schrift- und Aktenwesen 35–38, 59f.; Groten, Schriftwesen 549f.; Militzer, Schreinsbücher passim.

203 Groten, Schriftwesen 552. Es wurde bereits in dieser Zeit ein Stadtbuch angelegt, das jedoch nicht mehr im Original erhalten ist.

204 Pitz, Schrift- und Aktenwesen 453, sieht in der Anlageform des Eidbuchs sogar eine „Neuschöpfung", wenngleich er davon ausgeht, dass die Ratsschriftlichkeit erst mit diesem Buch beginnt; gegen diese Ansicht argumentiert Groten, Schriftwesen 553.

bemerkbar: Neben dem Eidbuch, das noch zur Kategorie des Mischbuchs gezählt werden kann, wurden – aufbauend auf wohl bereits ältere, bis in die 1320er Jahre reichende Vorläufer – ein Buch zur Niederschrift von Ratsbeschlüssen und ein Register geführt, das auslaufende Schriftstücke aller Art verzeichnete[205]. Die Buchführung der Finanzverwaltung der Stadt erfolgte wahrscheinlich seit zumindest 1318 und durchlief eine im gesamten Spätmittelalter vom Schriftwesen des Rats weitgehend unabhängige Entwicklung[206].

Die Zeit um 1300 markiert auch in anderen Städten des Heiligen Römischen Reichs den Beginn bzw. die stetige Zunahme des Schriftwesens[207]. In Nürnberg wurde beispielsweise im Jahr 1285 ein sogenanntes Achtbuch angelegt, in das die vom Schultheißgericht ausgesprochenen Ächtungen bzw. auch Verbannungen auf Grundlage von Entscheidungen autochthoner kommunaler Gerichte eingetragen wurden[208]. Im Jahr 1302 begann schließlich der Nürnberger Rat mit der Anlage eines inhaltlich vermischten Ratsbuchs, des sogenannten „Satzungsbuchs", das sich wiederum um 1340 in einem ersten Schritt und – mit weiteren Differenzierungen – um 1385 in mehrere Spezialbücher aufspaltete[209]. In Lübeck wurde bereits ab 1227 – ein Jahr nach der Erhebung zur freien Reichsstadt – ein Stadtbuch (*liber civitatis*) gemischten Inhalts geführt[210]. Ab ca. 1277 wurde zwischen dem *liber hereditatum* für Grundstücksgeschäfte sowie dem *liber debitorum* für Aufzeichnungen über private Schuldverhältnisse und Verpfändungen von Grundstücken geschieden. Aufgrund der unterschiedlichen Aufbewahrungsorte der beiden Bände setzten sich im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts die Bezeichnungen „Oberstadtbuch"[211] für den *liber hereditatum* und „Niederstadtbuch"[212] für den *liber debitorum* durch. Auch die Anfänge kommunaler Schriftlichkeit in Augsburg datieren in die Zeit zwischen dem ersten

---

[205] Groten, Schriftwesen 558f.; Pitz, Schrift- und Aktenwesen 453, gibt die sich aus dem ältesten Eidbuch ergebende Serienspaltung mit den Jahren um 1325/26 an. Vgl. auch die Edition: Beschlüsse, ed. Groten–Huiskes.

[206] Pitz, Schrift- und Aktenwesen 88–97, 453; Groten, Schriftwesen 559f. Die Rechnungsbücher sind erst seit 1370 erhalten, ein Schreiber der für die Finanzen zuständigen Rentmeister tritt jedoch seit 1318 quellenmäßig in Erscheinung.

[207] Vgl. hierzu vor allem die eingehenden Untersuchungen von Herrmann, Schriftlichkeit 304–337, auf Basis von Erstbelegen städtischer Siegel, die jedoch nicht immer zwingend voraussetzen, dass das betreffende Schriftstück, an dem das Siegel hängt, auch in einer städtischen Kanzlei geschrieben wurde. Herrmann konstatiert ein West-Ost-Gefälle in Bezug auf die Entwicklung kommunaler Schriftlichkeit, ausgehend von der zweiten Hälfte des 12. Jhs. in Nordfrankreich und Flandern. Aus seinen Untersuchungen ergibt sich ein sprunghafter Anstieg der Nachweise städtischer Siegel im Heiligen Römischen Reich zwischen 1220 und 1260 und eine stetig steigende Verbreitung bis 1310/11; siehe auch Kluge, Macht 46f.; Isenmann, Stadt 434. Einen breiten Blick auf das Phänomen der städtischen Schriftlichkeit im Spätmittelalter unternehmen die beiden Sammelbände zu „Medieval Urban Literacy": Writing, hg. von Mostert–Adamska; Uses, hg. von dens.

[208] Pitz, Schrift- und Aktenwesen 159f.; Isenmann, Stadt 436; Edition: Acht-, Verbots- und Fehdebücher, ed. Schultheiss passim und bes. 16f. für eine Aufstellung von spätmittelalterlichen Achtbüchern von Städten des Heiligen Römischen Reichs.

[209] Pitz, Schrift- und Aktenwesen 161–178, 454f.

[210] Pitz, Schrift- und Aktenwesen 455f.; Peters, Kanzleisprache 349; Isenmann, Stadt 434.

[211] Pitz, Schrift- und Aktenwesen 406; Peters, Kanzleisprache 350; vgl. zum Quellenwert dieser Grundbücher auch Hammel, Hauseigentum passim.

[212] Pitz, Schrift- und Aktenwesen 412f.; Peters, Kanzleisprache 350; Isenmann, Stadt 438; jetzt auch rezent: von Seggern, Quellenkunde 45–62 und passim, für eine weitreichende formale und inhaltliche Analyse der Lübecker Niederstadtbücher des 15. Jhs. Ab der Mitte des 14. Jhs. erweiterten sich die Rechtsgegenstände, die im Niederstadtbuch eingetragen wurden, wie z. B. Materien familien- und erbrechtlicher Natur und – seit dem beginnenden 15. Jh. – auch Ratsentscheidungen in Zivilprozessen, vgl. Pitz, Schrift- und Aktenwesen 413; Simon, Lübecker Niederstadtbuch Charakterisierung 70–78; von Seggern, Quellenkunde 165–191. Das von 1363 bis 1399 reichende Lübecker Niederstadtbuch ist ediert: Lübecker Niederstadtbuch, ed. Simon.

Drittel des 13. Jahrhunderts und dem beginnenden 14. Jahrhundert. Der älteste Nachweis des Siegels der Augsburger Bürgerschaft stammt aus dem Jahr 1234, 1276 wurde ein Stadtrechtsbuch konzipiert[213]. Zwei Kodizes aus der Zeit um 1300 zeugen schließlich vom zunehmenden Aufkommen buchförmiger Verwaltungsschriftlichkeit in Augsburg: Zum einen wurde im Jahr 1288 ein Bürgerbuch angelegt, in dem Neuaufnahmen von Bürgern bzw. Wiedereinbürgerungen verzeichnet wurden, jedoch keine Personen, die das Bürgerrecht durch Heirat oder durch Erbfall erlangt hatten[214]. Zum anderen kam es ab 1302 zur Führung eines Achtbuchs[215]. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts differenzierte sich das Stadtbuchwesen Augsburgs immer mehr aus, unter anderem wurden ab 1320 Rechnungsbücher, ab 1346 auch Steuerbücher angelegt. Ab 1358 führte die Stadt ein Ausgangsregister, um der stetig steigenden Anzahl an ausgestellten Urkunden und an Briefkorrespondenzen Herr zu werden; auch ein Kopialbuch wurde angelegt[216].

Blickt man nun in das Gebiet des Wiener Raums bzw. des heutigen Niederösterreichs, so kann eine zunehmende Schriftlichkeit in den meisten (Klein-)Städten erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts festgestellt werden – Wien, dem zweifelsohne eine Vorreiterrolle in diesem Gebiet zukommt[217], ausgenommen[218]. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts begann auch die Verwaltung in kleinen österreichischen Städten mit der Anlage von Stadtbüchern, allen voran Waidhofen an der Thaya, dessen *statpuech* – wie es in der Quelle selbst bezeichnet wird – eine Handschrift gemischten Inhalts darstellt[219]. Im Laufe des 15. Jahrhunderts werden die Hinweise auf in österreichischen Städten geführte buchförmige Verwaltungsschriften immer dichter[220]. Erhalten haben sich unter anderem Bücher in Korneuburg[221], Tulln[222], Wiener Neustadt[223], Mautern[224], Retz[225], Ybbs[226], Waidhofen an der

213 Kluge, Macht 29, 57–90.

214 Kalesse, Bürger 57; Kluge, Macht 29.

215 Vgl. Schmid-Grotz, Achtbuch bes. 303–335 (Tabelle der Eintragungen); Kluge, Macht 29, 91–109.

216 Kluge, Macht 138–237.

217 Stowasser, Stadtbuch Waidhofen/Thaya 27f., sieht in den Wiener Stadtbüchern eine Vorbildfunktion für andere Städte im Wiener Rechtskreis, wodurch buchförmiges Verwaltungsschriftgut in diesem Raum zur allgemeinen Erscheinung geworden sei. Auch wenn die zeitliche, bis in die erste Hälfte des 14. Jhs. zurückreichende Vorreiterrolle Wiens unbestreitbar ist, so waren Stadtbücher wohl prinzipiell eine allgemeine Erscheinung und nicht nur aufgrund des Wiener Vorbilds, vgl. Weigl, Schriftlichkeit 260 Anm. 48; Korneuburger Stadtbuch, ed. Holzner-Tobisch 20.

218 Zu den dortigen Entwicklungen siehe ausführlich unten S. 47–54.

219 Ediert bei Stowasser, Stadtbuch Waidhofen/Thaya 40–102; vgl. auch Weigl, Schriftlichkeit 260; Ernst, Stadtbücher 505; Korneuburger Stadtbuch, ed. Holzner-Tobisch 20.

220 Vgl. die Auflistungen bei Weigl, Schriftlichkeit 260f.; Korneuburger Stadtbuch, ed. Holzner-Tobisch 20f.

221 Testamentenbücher I und II (1401–1493), erstes Buch angelegt im Jahr 1405: Bücherverzeichnisse, ed. Uiblein 15–34 (Teildruck); Korneuburger Stadtbuch, ed. Holzner-Tobisch (Testamentenbuch I von 1401–1444); weiters noch mehrere Grundbücher und zwei Stadt(rechts)bücher, vgl. zur Überlieferung ebd. 47–54.

222 Testamentenbücher I und II (1414–1538): Bücherverzeichnisse, ed. Uiblein 35–52 (Teildruck); weiters noch ein vermischtes Stadtbuch (ab 1426), ein Grundbuch und ein Weisbuch, vgl. Stowasser, Stadtbuch Waidhofen/Thaya 31–35; Lackner, Dokumentation 121f.; Korneuburger Stadtbuch, ed. Holzner-Tobisch 20 Anm. 56.

223 Ratsbücher I und II (1431–1525): Staub, Bürgertestamente passim; Bücherverzeichnisse, ed. Uiblein 53–64 (Teildruck); FRA III/13 (Druck der Handwerksordnungen); Hofmann, Wiener Neustädter Ratsbücher passim; weiters noch ein Satzbuch, ein Gewerbuch und ein Stadtrechtsbuch, vgl. Lackner, Dokumentation 129f.; Korneuburger Stadtbuch, ed. Holzner-Tobisch 20 Anm. 56.

224 Stadtbuch (1432–1550): Demelius, Stadtbuch Mautern passim, jedoch nur mit Berücksichtigung von Testamenten.

225 Stadtbuch (1449–1500): Stowasser, Stadtbuch Retz 129–148.

226 Stadtbuch (1468–1532): Fuchs, Beiträge 81–88.

Ybbs[227] und St. Pölten[228]. Verlorene Bücher, die sich aus Nennungen in anderen Quellen erschließen lassen, sind für Hainburg, Klosterneuburg, Weitra, Krems und wahrscheinlich Laa an der Thaya nachweisbar[229]. Schriftstücke aus der Finanzadministration kennt man unter anderem aus Krems und Weitra[230]. Auch für Österreich ob der Enns sind für das späte 14. und das 15. Jahrhundert diverse Zeugnisse städtischer Schriftlichkeit erhalten oder zumindest erschließbar[231]. Entgegen der verbreiteten Meinung, dass gerade für Kleinstädte die Führung eines Mischbuchs typisch sei[232], zeigt die Überlieferung Nieder- und Oberösterreichs eine meist durchwegs praktizierte Differenzierung zwischen einzelnen Spezialbüchern und gerade in den größten Städten wie Wien und Wiener Neustadt eine Parallelführung von Büchern mit gemischtem Inhalt und von gesonderten Handschriften. Dass im gesamten 15. Jahrhundert beide Formen gleichzeitig auftraten und erst in der Frühen Neuzeit eine konsequentere Spezialisierung in Form von Ratsprotokollen erfolgte, ist daher anzunehmen[233].

Zum Schluss sei noch auf die nicht nur in geographischer Hinsicht, sondern auch in Bezug auf die Entwicklung des Schriftwesens enge Verbindung zwischen Wien und Bratislava/Pressburg hingewiesen. Anfänglich waren Rat und Bürger von Pressburg bei der Urkundenproduktion noch stark vom Pressburger Kollegiatkapitel abhängig, das es seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts schaffte, im Vergleich zu den Pressburger Gespanen – den Vertretern des ungarischen Königs in den Gespanschaften (*comitatus*) – eine deutlich höhere Zahl an Urkunden auszustellen; das Kollegiatkapitel – bzw. der bei ihm wirkende *locus credibilis* (glaubwürdiger Ort) – entwickelte sich in dieser Zeit zur führenden öffentlichen Institution der Beurkundung von Rechtsgeschäften im Pressburger Raum[234]. Nach einer Übergangsperiode in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahr-

---

[227] Hier wurden nachweislich ab den 1470er Jahren diverse Spezialbücher geführt, vgl. Bücherverzeichnisse, ed. Uiblein 13 Anm. 25; Weigl, Schriftlichkeit 262–267. Eine Sonderstellung nimmt das Anfang des 16. Jhs. angelegte „Memorabilienbuch" ein, das als reine Sammelhandschrift einen Rückgriff auf den alten Typus des Mischbuchs darstellt, dem jedoch der rechtssichernde Aspekt für die Waidhofener Bürger fehlt. Aufgenommen wurden hier bis in die 1490er Jahre zurückreichende Texte, denen der Rat offenbar eine bestimmte Bedeutung für die Stadt zumaß. Die Anordnung der Texte erfolgte weder chronologisch noch systematisch. Vgl. dazu Weigl, Schriftlichkeit 261; ediert in: Buzanich, Memorabilienbuch.

[228] Im Jahr 1991 wurde das 1438 angelegte Stadtbuch von St. Pölten, das hauptsächlich Bürgertestamente enthält, wiedergefunden, vgl. Gutkas, Stadtbuch passim; weiters haben sich noch ein weiteres vermischtes Stadtbuch und Urbare erhalten, ein Satzbuch und ein Weisbuch dürften verloren gegangen sein, siehe ebd. 81; Korneuburger Stadtbuch, ed. Holzner-Tobisch 20f. Anm. 57.

[229] Weigl, Schriftlichkeit 261; Korneuburger Stadtbuch, ed. Holzner-Tobisch 20.

[230] Krems: zu den Richterrechnungen von 1462 bis 1478 vgl. Mandl-Neumann, Alltagskriminalität passim; zu den Stadtbaumeisterrechnungen von 1457 bis 1459: Jaritz, Rechnungen passim; zu den Spitalmeisterrechnungen von 1459 bis 1461: ders., Arme Leute passim. Zu Baurechnungen aus Weitra: Knittler, Bauen 1; ders., Bauen 2.

[231] Weigl, Schriftlichkeit 261; Lackner, Dokumentation 139–191; Ernst, Stadtbücher 505; Korneuburger Stadtbuch, ed. Holzner-Tobisch 21 Anm. 68. Erhaltene Stadtbücher lassen sich in Gmunden und Vöcklabruck finden, verloren – aber erschließbar – sind Stadtbücher aus Enns, Freistadt und Linz. Wahrscheinlich noch kurz vor der Erhebung zur Stadt am 27. August 1491 wurde das Marktbuch von Grein angelegt, vgl. Kaar, Greiner Marktbuch passim. Vgl. zu den Baurechnungen aus Freistadt von 1389–1392 Gruber, Raittung passim; zum Schriftwesen Freistadts dies., Verwaltungspraxis passim.

[232] Hartmann–Kloosterhuis, Amtsbücher 72.

[233] Korneuburger Stadtbücher, ed. Holzner-Tobisch 21. Zu Ratsprotokollen allgemein vgl. Scheutz–Weigl, Ratsprotokolle passim, und unter anderem die Edition: Zwettler Ratsprotokolle, ed. Hermann–Moll–Scheutz–Weigl.

[234] Šedivý, Anfänge 87–89; ausführlich: ders., Schriftkultur 48–134.

hunderts, in dem die Stadtvertreter vereinzelt eigenständig bzw. gemeinsam mit dem Kapitel Urkunden ausstellten oder besiegelten[235], schaffte es der Pressburger Stadtrat ab den 1340er Jahren aus dem Schatten des Kollegiatkapitels hervorzutreten. Ab den späten 1340er Jahren ist eine selbstständige Urkundenausfertigung der Stadt anzunehmen, ein Stadtschreiber ist jedoch erst für das Jahr 1364 namentlich genannt[236]. In diesem Jahr wurde auch die Führung des ersten Pressburger Stadtbuchs – in der Forschung aufgrund der Konzentration des Inhalts auf Finanzangelegenheiten als „Wirtschaftsbuch" bezeichnet – begonnen[237].

Nach mehreren Büchern gemischten Inhalts begann ab den 1420er/30er Jahren eine für ungarische Verhältnisse sehr frühe Differenzierung der Stadtbücher: Es wurden Achtbücher (1435–1519) für die Verzeichnung von Kapitalverbrechern, Grundbücher und Satzbücher (1439; 1429–1492; 1439–16. Jh.), Stadtrechtsbücher (stufenweise im Laufe des 15. Jahrhunderts), Kammeramtsrechnungen (neben Fragmenten aus dem 14. Jahrhundert ab 1434), Steuerbücher (1415/16, 1420 und weiter im 15. Jahrhundert), Spitalbücher (ab 1441) und Zollbücher (1457) angelegt[238]. Die Gründe für diese bemerkenswerte Vielfalt an Spezialbüchern sind zahlreich. Neben der – wohl auch für andere Städte anzuführenden – leichteren Auffindbarkeit und zentralen Verwahrung der Bücher sowie dem wirtschaftlichen Aufschwung und der oftmaligen Präsenz des Königs und seiner Kanzlei in der Stadt war es vor allem auch die geographische Nähe zu Wien, die einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf das Pressburger Schriftwesen hatte. Das ab 1439 angelegte Grundbuch sowie die Rechnungsbücher von Pressburg orientierten sich beispielsweise in ihrer Anlage stark am vergleichbaren Wiener Vorbild; auch wurde so manche Handwerksordnung auf Grundlage eines Wiener Beispiels erstellt[239].

Zusammenfassend kann also die Entwicklung städtischer Schriftlichkeit im Falle Kölns bis in das 12. Jahrhundert zurückverfolgt werden. Neben der Ausstellung von Einzelurkunden waren es vor allem die erstmals in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts nachweisbaren Stadtbücher, welche das Schriftwesen der städtischen Verwaltung prägten. Wie an den oben genannten Beispielen zu sehen ist, wurden anfangs oftmals Bücher vermischten Inhalts angelegt, die sich später mit der Vermehrung der Zuständigkeitsbereiche und der wachsenden Autonomie bzw. Durchsetzung des Rats als rechtssichernde und rechtsetzende Instanz in mehrere Spezialbücher aufspalteten. In Österreich unter und ob der Enns lassen sich – mit Ausnahme von Wien – Stadtbücher erst gegen Ende des 14.

---

235 Die älteste selbstständig vom Stadtrichter und der Stadtgemeinde Pressburgs ausgestellte Urkunde datiert von 1311; sie wurde jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Kapitel ausgefertigt, vgl. Šedivý, Anfänge 90, 110 Abb. 1a; FRA III/21/1 12.

236 Šedivý, Anfänge 101; Goda–Majorossy, Selbstverwaltung 86f.; FRA III/21/1 14. Die zweite Hälfte des 14. Jhs. markiert ebenso die Zunahme der deutschen Sprache in den Pressburger Urkunden, bis dieselbe im 15. Jh. zur vorherrschenden Sprache der Pressburger Urkundentexte wird; die offizielle Sprache des Kapitels als *locus credibilis* blieb weiterhin Latein, siehe Šedivý, Anfänge 97–99; rezent (mit einem Überblick über weitere deutschsprachige Urkunden in Ungarn): Németh, Deutsche Kanzleisprachen bes. 224–237.

237 Šedivý, Anfänge 92; ders., Schriftkultur 124; Goda–Majorossy, Selbstverwaltung 89; FRA III/21/1 15.

238 Vgl. konzise: Goda–Majorossy, Selbstverwaltung 91–99; FRA III/21/1 15f.

239 Goda–Majorossy, Selbstverwaltung 91; FRA III/21/1 16. Siehe zu den im Jahr 1438 neu konzipierten Wiener Grund- und Satzbüchern ausführlich unten S. 52f. Aufgrund der geographischen Eingrenzung der Aufnahme von Parallelüberlieferungen auf österreichische – und hier vor allem Wiener und niederösterreichische – Beispiele (siehe dazu unten S. 177) wurden keine Pressburger Handwerksordnungen eingesehen. Ein eingehender handwerksgeschichtlicher Vergleich der beiden Städte wäre wohl Inhalt einer eigenen umfangreichen Studie.

Jahrhunderts vereinzelt und dann im 15. Jahrhundert zunehmend feststellen. Die österreichischen Kleinstädte führten jedoch, vielleicht auch aufgrund des verhältnismäßig späten Einstiegs in das Stadtbuchwesen, neben Mischbüchern auch zahlreiche spezialisierte buchförmige Verwaltungsschriften. Im Folgenden soll nun die bereits mehrmals angedeutete Entwicklung des städtischen Schriftwesens von Wien näher untersucht werden, die wohl für den diese Stadt umgebenden Raum wichtige Impulse setzte.

III.1.2. Schriftlichkeit des Wiener Rats: Anfänge und zunehmende Ausdifferenzierung

Im Fall von Wien reichen die Anfänge der städtischen Beurkundungsgeschäfte – zumindest der erhaltenen Überlieferung nach – bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurück. Eine Urkunde von 1239, gegen deren Besiegelung jedoch Bedenken hinsichtlich der Authentizität geäußert wurden[240], und eine weitere vom 18. Februar 1255[241] wurden erstmals mit dem Stadtsiegel (*sigillum civitatis Wiennensis*) beglaubigt. Dieses Siegel fand dabei doppelte Verwendung: zum einen zur Beglaubigung von Urkunden, die von der Stadtgemeinde selbst ausgestellt wurden, zum anderen zur Besiegelung von durch Einzelpersonen oder Institutionen ausgestellten Urkunden[242]. Beurkundung in fremder Sache, also die Ausstellung von Urkunden durch die Stadtgemeinde bzw. durch den im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts zunehmend in Erscheinung tretenden Wiener Rat in deren Vertretung über Rechtsgeschäfte beliebiger Personen ohne direkten Bezug zu einer städtischen Institution oder zu anderen städtischen Angelegenheiten, fehlen in dieser Zeit völlig[243].

Im Laufe der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurden die Zuständigkeiten des Rats bezüglich der Beurkundung von Rechtsgeschäften sukzessive durch landesfürstliche Privilegien erweitert. So wird beispielsweise im Stadtrecht von 1278 festgelegt, dass der Nachweis der ehaften Not, der beim Verkauf von Erbgut bisher anscheinend vor dem Stadtrichter erfolgt war, vor dem Stadtrat erbracht werden solle, der wiederum darüber eine Bestätigungsurkunde auszustellen habe[244]. Ebenso wird den vom Rat ausgestellten Urkunden immerwährende Gültigkeit und Beweiskraft vor allen Gerichten zugestanden[245]. In Folge dieser Bestimmungen nahm der Urkundenaustoß der Stadtgemeinde bzw. des Wiener Rats in deren Vertretung um 1300 merklich zu. Da nun Bestätigungs-

---

[240] WStLA, H. A.-Urk. Nr. 3; QGW II/1 Nr. 3. Das Siegel dürfte erst in späterer Zeit befestigt worden sein, vgl. von Pettenegg, Geschichte 15; Luntz, Beiträge 77. In der Corroboratio wird jedenfalls die Besiegelung mit dem Wiener Stadtsiegel angekündigt, es dürfte sich also bereits von Anfang an ein solches an der Urkunde befunden haben – wenn auch nicht dasjenige, das heute daran zu finden ist.

[241] WStLA, H. A.-Urk Nr. 4; QGW II/1 Nr. 4; von Pettenegg, Geschichte 16; Luntz, Beiträge 77. Neben der Stadt Wien siegeln noch die Ausstellerin (Margarete von Zöbing) der Urkunde und andere österreichische Adelige (*nobiles de Austria*); vgl. Zehetmayer, Urkunde 144.

[242] Luntz, Beiträge 77; Ernst, Anfänge 45; Wiesinger, Wiener Stadtkanzlei 417. Die älteste erhaltene, von der Stadtgemeinde (dezidiert *milites* und *cives*) Wien ausgestellte Urkunde stammt vom 16. April 1257 und betrifft einen Verkauf an das Wiener Bürgerspital. Die Aussteller nennen sich explizit nur in der Corroboratio: *In cuius rei testimonium nos universitas militum ac civium Wienne una cum magistro et fratribus hospitalis antedicti presentem paginam conscribi fecimus ac nostris sigillis presentibus roborari cum testibus subnotatis*; Hormayr, Wien 5 UB Nr. CXXVIII; Pohl-Resl, Rechnen 12.

[243] Luntz, Beiträge 77–79.

[244] Rechte und Freiheiten 1, ed. Tomaschek 55 Nr. XVI; FRA III/9 79 Nr. 12; Luntz, Entwicklung 22f.; ders., Beiträge 78f.; Ernst, Anfänge 45.

[245] Rechte und Freiheiten 1, ed. Tomaschek 53 Nr. XVI; FRA III/9 77 Nr. 12; Luntz, Beiträge 79.

urkunden zum Nachweis der ehaften Not mit einer Beurkundung des Kaufvertrags verbunden wurden, kann dieser Zeitraum auch als der Beginn der Beurkundung in fremder Sache durch den Stadtrat angesehen werden[246], wenngleich sich diese offenbar wenig durchgesetzt zu haben scheint und nach 1319/20 nur mehr vereinzelt vorkommt[247]. Wiener Bürger führten ab dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts zunehmend ein eigenes Siegel, fungierten also selbst als Aussteller von Urkunden und besiegelten diese selbst[248].

Die Urkundenaustellung des Wiener Rats umfasste in weiterer Folge hauptsächlich Verwaltungsangelegenheiten, gerichtliche Entscheidungen und rechtliche Angelegenheiten der Stadtgemeinde[249]. Erst in den 1360er Jahren sorgte Herzog Rudolf IV. für eine erneute Ausweitung der Zuständigkeiten des Rats. Im Jahr 1360 wird in zwei Verordnungen des Herzogs bestimmt, dass alle Überzinse und Burgrechte auf Immobilien in der Stadt und in den Vorstädten ablösbar seien, sowie dass die mit den Gütern und Immobilien im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte vor dem Bürgermeister und dem Rat der Stadt vollzogen werden sollten[250]. Am 20. Juli 1361 legt eine weitere herzogliche Verordnung fest, dass Testamente („Geschäfte") nur dann als rechtskräftig gelten, wenn sie in Gegenwart zweier Zeugen erfolgt sind und die Rechtmäßigkeit durch dieselben in Form einer eidesstattlichen Erklärung bzw. einer Eidesleistung in Gegenwart des Rats bestätigt wird[251]. Von der am 28. August 1364 erfolgten Forderung Rudolfs IV., dass Handwerksordnungen in Zukunft nur mehr vom Rat ausgestellt werden sollen, war weiter oben bereits die Rede[252]. Durch diese von landesfürstlicher Seite nun auch schriftlich festgehaltene Zuständigkeitserweiterung dürfte sich der Verwaltungsaufwand des Rats noch einmal deutlich vergrößert haben, sodass eine zusätzlich zur Ausstellung einer Einzelurkunde geführte – oder zum Teil auch diese Ausfertigung ersetzende – Niederschrift der Rechtsgeschäfte in Buchform als praktikabler Weg erschien, einen Überblick darüber zu behalten.

Das älteste heute noch erhaltene Wiener Zeugnis von Verwaltungsschriftlichkeit in Buchform ist das um das Jahr 1305 angelegte Dienstbuch des Wiener Bürgerspitals[253]. Knapp nach 1320 erfolgte die Anlage des bis heute umfassendsten Wiener Stadtbuchs,

---

246 Luntz, Entwicklung 18–20; ders., Beiträge 79.

247 Luntz, Beiträge 80f.

248 Luntz, Entwicklung 28; Ernst, Anfänge 47. Zur allgemeinen Durchsetzung der Siegelurkunde – hier im Bereich des österreichischen Adels – im Laufe der zweiten Hälfte des 13. Jhs. vgl. zusammenfassend Zehetmayer, Urkunde 261–264. Die Ausstellung der Urkunden in fremder Sache ab 1289 und die selbstständige Ausstellung der Urkunden durch Wiener Bürger gingen Hand in Hand mit dem Übergang von der Verwendung der lateinischen Sprache zur Abfassung der Urkundentexte in deutscher Sprache. Während diese Arten von Urkunden durchwegs in Deutsch abgefasst sind, erscheinen Ratsurkunden über die Verkäufe aus ehafter Not erst ab 1302 in deutscher Sprache. Vgl. dazu Luntz, Entwicklung 26; Ernst, Anfänge 47; Wiesinger, Wiener Stadtkanzlei 417f.; allgemein: Herrmann, Schriftlichkeit 265–267; Kluge, Macht 60–68.

249 Luntz, Beiträge 82.

250 WStLA, H. A.-Urk. Nr. 549 (= Privileg Nr. 12); H. A.-Urk. Nr. 555 (= Privileg Nr. 13); QGW II/1 Nr. 549, 555; FRA III/9 Nr. 24, 25; Luntz, Beiträge 83f.; Brunner, Finanzen 128; Demelius, Rechtsgeschichte 12f.; Perger, Rahmen 268–274; Wiesinger, Wiener Stadtkanzlei 419.

251 Original verloren, überliefert in EB fol. 67v–68v; Rechte und Freiheiten 1, ed. Tomaschek 153 Nr. LXIV; FRA III/9 135f. Nr. 26; Opll, Eisenbuch 31; vgl. Luntz, Beiträge 83; Perger, Rahmen 269. Rudolf hält in dieser Satzung wohl eine längere Zeit gängige Praxis fest, da beispielsweise schon für das Jahr 1355 ein solches Vorgehen bei der Testamentserstellung belegbar ist, vgl. Luntz, Beiträge 83 Anm. 3.

252 Siehe oben S. 24f.

253 WStLA, Patrimonialherrschaften, Grundbücher, 6/1; Pohl-Resl, Rechnen 42f.; Opll, Quellentypus 149.

des sogenannten Eisenbuchs[254]. Für die Eintragungen zeichnete zum überwiegenden Teil Personal der Wiener Stadtkanzlei verantwortlich, als Hauptschreiber fungierten wahrscheinlich die jeweils amtierenden – seit 1276 auch namentlich bekannten – Stadtschreiber[255]. Nachdem anfänglich ebenso Ratsbeschlüsse in die Handschrift eingetragen wurden, konzentrieren sich spätere Eintragungen vor allem auf landesfürstliche Verfügungen in Bezug auf die Stadt Wien[256]. Das Wiener Eisenbuch ist also, wie in der Forschung großteils üblich, vielmehr als Stadtrechtsbuch denn als Stadtbuch im Sinne der Verschriftlichung der laufenden Verwaltungstätigkeit anzusprechen[257].

Die nach 1350 deutlich zunehmende Zuständigkeit des Rats in verschiedenen Rechtsbereichen dürfte schlussendlich in eine verstärkte Ausdifferenzierung der Stadtbuchführung gemündet haben. Wohl in Folge der durch Rudolf IV. im Jahr 1360 gefassten Bestimmungen zur Grundherrschaft begann die Stadt nachweislich ab 1368 Grundbücher zu führen[258]. Die Verzeichnung des durch Kauf (Kaufbücher) bzw. auf anderen Wegen – beispielsweise durch Erbgang oder durch richterliche Anordnung – erlangten Eigentums (Gewerbücher) und der durch ein Darlehen belasteten Häuser (Satzbuch) erfolgte in jeweils getrennten Büchern[259]. Die Grundbuchführung diente wohl zunächst rein zu internen Verwaltungszwecken, als „amtliche" Aufzeichnung kam ihr jedoch schon bald eine so hohe Glaubwürdigkeit zu, dass man sich auch in Urkunden auf die Einträge berufen konnte[260]. Gleichzeitig mit den Grundbüchern begann die Stadt auch Rechnungsbücher zu führen; die ältesten Belege dafür reichen bis in das Jahr 1368 zurück[261]. Diesen nur fragmentarisch erhaltenen Rechnungen nach zu schließen, hatten die städtischen Rech-

---

[254] WStLA, Sammlungen, Handschriften, A 1/1; Demelius, Entstehung passim; Haidinger, Eisenbuch 13; Opll, Quellentypus 154.

[255] Uhlirz, Quellen 94f.; Luntz, Beiträge 109, 112; Ernst, Anfänge 48f.; Haidinger, Eisenbuch 14f.; Wiesinger, Wiener Stadtkanzlei 419.

[256] Vgl. zur inhaltlichen Erschließung: Rechte und Freiheiten 1, ed. Tomaschek LXXXI–XCIII; Opll, Eisenbuch passim.

[257] Die Abgrenzung zwischen Stadtbüchern und Stadtrechtsbüchern bleibt jedoch schwammig, vgl. dazu Johanek, Art. Stadtbücher 1451; ders., Art. Stadtrechtsbücher 1454; Korneuburger Stadtbuch, ed. Holzner–Tobisch 18f. Anm. 45. Ernst, Stadtbücher 501f., unterscheidet zwischen Satdtrechtsbüchern und „Stadtbüchern im engeren Sinn", gibt aber terminologische Unschärfen zu bedenken. Im WStLA werden noch weitere im ersten Drittel des 15. Jhs. angefertigte Stadtrechtsbücher, zumeist Abschriften aus dem und teilweise auch Ergänzungen zum Eisenbuch, aufbewahrt, siehe dazu unten S. 53.

[258] WStLA, Patrimonialherrschaften, Grundbücher, 1. Zur Übersicht vgl. QGW III/1 XXII; Edition der ältesten Kaufbücher A und C (1368–1388), des Gewerbuches B (1373–1419), des in derselben Handschrift enthaltenen Verbotbuches (1373–1399) und des Satzbuches A 1 (1373–1388), das heute ebenso mit dem Gewerbuch B und dem Verbotbuch zusammengebunden ist, ursprünglich aber eine eigene Handschrift darstellte: QGW III/1–3 passim.

[259] Das Gewerbuch enthält daneben auch Rechtshandlungen, die aus Schuldverhältnissen entstanden sind; dieser Abschnitt der Handschrift wurde vom Herausgeber der QGW-Edition, Franz Staub, „Verbotbuch" genannt; vgl. Schuster, Rechtsleben 384 Anm. 3; Demelius, Grundbücher 114; Lohrmann, Grundbücher 3.

[260] Schuster, Rechtsleben 385f.; Lohrmann, Grundbücher 2, bemerkt dazu, dass nicht der Akt der Eintragung in das Grundbuch an sich rechtsetzende Kraft hatte, sondern die Übergabe der dieses Rechtsgeschäft betreffenden Urkunde; sehr wohl sieht er jedoch in dem Grundbucheintrag eine Art Nachweis der Gültigkeit der Transaktion.

[261] Opll, Quellentypus 150. Für die Jahre von 1368 bis 1385 sind städtische Rechnungen in einer heute in der ÖNB aufbewahrten Handschrift (Cod. 14234) enthalten; Druck: Chmel, Geschichte passim; vgl. Brunner, Finanzen 61–65; Pils, Oberkammeramtsrechnungen 58; Opll, Quellentypus 150f. Weitere Rechnungen des 14. und frühen 15. Jhs. sind bis auf wenige Ausnahmen verloren. So enthält der erste Band der „Testamentenbücher" noch zwei weitere die Stadt betreffende Einzelrechnungen für die Jahre 1396/97, T_1 fol. 19^r, 32^r; FRA III/10/1 Nr. 114, 189; Brunner, Finanzen 65.

nungsbücher der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine protokollartige Struktur: Einzelne städtische Ämter verzeichneten dort protokollarisch verschiedene Abrechnungen, die im Zuge ihrer Verwaltungstätigkeit anfielen[262].

Die Eintragung der Testamente erfolgte in die sogenannten „Testamentenbücher“ bzw. „Geschäftsbücher“, die heute noch für die Jahre 1395 bis 1405, 1405–1419 sowie 1419–1430 erhalten sind[263]. Inhaltlich weisen diese Handschriften – zeitgenössisch ebenso meist mit dem Begriff *statpuch* bezeichnet – jedoch ein viel breiteres Spektrum auf[264]: Neben den schon erwähnten Testamenten finden sich auch mit diesen im Zusammenhang stehende Verwandtschaftsnachweise[265], diverse Ratsbeschlüsse[266], eine große Zahl an Handwerksordnungen, die wiederum für das HWOB als Vorlage dienten, mitunter auch herzogliche Verfügungen, Eide und Ratslisten[267]. Dass zumindest schon in den 1370er Jahren solche „Geschäftsbücher“ geführt wurden, ist anzunehmen; gelegentlich wird in Urkunden aus diesem Zeitraum auf eine Testamentseintragung in ein Stadtbuch verwiesen[268]. Die „Geschäftsbücher“ wurden auch nach dem Ende des letzten erhaltenen Bands, also nach 1430, weitergeführt. Diese Fortsetzungen sind jedoch nicht mehr erhalten[269].

Im Jahr 1418 wurde schließlich ein weiteres neues Stadtbuch eingeführt. In Folge eines Ratsbeschlusses vom 11. Februar 1418 erfolgte die Anlage des sogenannten „Gültenbuchs“, in dem alle Ausgaben (Steuern an den Landesfürsten, Weihnachtskleinodien und Bezahlung städtischer Amtsträger)[270] und Einnahmen (Steuern, Mauten) der Stadt sowie alle von derselben bezogenen Gülten und Zinsen – etwa aus Grundstücks- und Hausbesitz oder aus Gebühren für den Betrieb von Marktständen[271] – von den Kämmerern verzeichnet werden sollten. Das „Gültenbuch“ wurde bis in das ausgehende 15. Jahrhundert weitergeführt[272].

In Summe zeigt das buchförmige Verwaltungsschriftwesen der Stadt Wien um 1400 eine bemerkenswerte Vielfalt. Neben prunkvoll ausgestatteten Büchern wie dem Eisenbuch, das nicht für die alltägliche Geschäftspraxis Verwendung fand, führten die städtischen Verwaltungsorgane auch Bücher für die schriftliche Niederlegung von Testamenten, von Ausgaben und Einnahmen sowie von Eigentumsverhältnissen im Grundstücksbereich. Die „Geschäftsbücher“ weisen dabei zwar einen Schwerpunkt auf Testamente und Verwandtschaftsnachweise auf, dienten jedoch ebenso zur Niederschrift einer großen Vielfalt an Rechtstexten.

---

262 Brunner, Finanzen 62.

263 WStLA, Sammlungen, Handschriften, A 285/1–3; als „Wiener Stadtbücher“ bis zum Jahr 1417 ediert in FRA III/10/1–4. Auch in Kleinstädten wurden zeitgleich solche „Geschäftsbücher“ geführt, vgl. z. B. Korneuburger Stadtbuch, ed. Holzner–Tobisch 15–17 und passim.

264 Einen konzisen Überblick bietet Schuster, Rechtsleben 382; zuletzt auch Fröschl, Verfügungen 369f.

265 Für ein Beispiel siehe unten S. 110 Anm. 716.

266 Teilweise ediert: FRA III/6.

267 Zu den Ratslisten siehe oben S. 29 Anm. 135.

268 Schuster, Rechtsleben 381f.

269 Siehe Nachweise bei Opll, Quellentypus 152.

270 Die Weihnachtskleinodien waren von der Stadt an den Landesfürsten, dessen Familienmitglieder sowie an höhere landesfürstliche und städtische Funktionäre überreichte Geschenke, vgl. Brunner, Finanzen 248–251; Czeike, Advent- und Weihnachtsbräuche 224; Opll, Heiligenfest 142.

271 Zu den Platzgebühren siehe auch unten S. 162.

272 WStLA, Sammlungen, Handschriften, A 286; Teiledition: Camesina, Geschichte 395–400, 437–444; vgl. Brunner, Finanzen 66; Opll, Quellentypus 151.

III.1.3. Strukturierung und Neuorganisation des Wiener Verwaltungsschriftguts im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts

Ab dem zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts ist in mehreren Ämtern der Stadt Wien ein Umbruch in der Strukturierung des Verwaltungsschriftguts zu beobachten. So änderte sich beispielsweise die Gestaltung der Stadtrechnungen. 1424 wurde den beiden Kämmerern – die bis 1418 lediglich für die Verwaltung von Gebühren und Strafgeldern verantwortlich waren, deren Position jedoch schon mit der Führung des „Gültenbuchs" ab diesem Jahr aufgewertet wurde – Rechnungslegung über den gesamten städtischen Haushalt übertragen, die Rechnungsführung wurde also zentralisiert[273]. Mit diesem Jahr beginnt auch die Serie der im WStLA erhaltenen Rechnungsbücher[274]. Vom Aufbau her unterscheiden sich die Rechnungen des Kammeramts deutlich von den aus dem 14. Jahrhundert bekannten Stadtrechnungen. Die – nun in deutscher Sprache abgefasste[275] – Rechnung beginnt mit der Nennung der beiden Kämmerer und des Rechnungsjahres, darauf folgen zunächst die Einnahmen sowie daran anschließend die Ausgaben, die nach einzelnen Rubriken gegliedert aufgelistet werden. Die sich aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ergebenden Überschüsse oder Defizite schließen die Jahresrechnung gemeinsam mit einer allfälligen Aufstellung des Schuldenstands der Stadt ab[276]. Die Anlage der Kammeramtsrechnungen blieb von 1424 bis 1485 gleich. Als im Jahr 1485 schließlich die Teilung in Oberkammer- und Unterkammeramt erfolgte, führten beide Ämter eigenständige Rechnungsbücher. Der Unterkämmerer übernahm – entsprechend seines Zuständigkeitsbereichs – beispielsweise die Rechnungslegung für das Bauwesen, Zeughaus und Feuerlöschwesen, weswegen diese Rubriken aus den Oberkammeramtsrechnungen herausfielen[277]. Ansonsten unterscheiden sich die Rechnungen des Oberkämmerers im Aufbau kaum von dem vor 1485 gängigen Usus[278].

Fast gleichzeitig mit der Restrukturierung und Vereinheitlichung des städtischen Rechnungswesens begannen ebenso einzelne Institutionen, ihr buchförmiges Verwaltungsschriftgut neu zu organisieren. Besonders bemerkenswert ist in dieser Hinsicht die umfangreiche Neugestaltung der Grund- und Rechnungsbücher des Wiener Bürgerspitals, die im Jahr 1429 begann und wohl untrennbar mit der Person des damaligen Spitalmeisters Hans Scheibelwieser verbunden ist[279]. Dieser stellte zunächst aus diversen Verzeichnissen

---

[273] Brunner, Finanzen 48–56; Pils, Stadt 119.

[274] WStLA, Städtische Ämter, Oberkammeramt, B1/1. Reihe. Von den Büchern haben sich lediglich die Reinschriften erhalten. Zur engen Orientierung der Pressburger Rechnungsbücher am Wiener Vorbild siehe oben S. 46.

[275] Die Sprache der bis in die 1380er Jahre erhaltenen Rechnungen ist ein mit vielen deutschen Zusätzen vermischtes Latein, vgl. Brunner, Finanzen 68.

[276] Brunner, Finanzen 66f. (dort auch eine Übersicht der einzelnen Rubriken).

[277] Die mittelalterlichen Unterkammeramtsrechnungen sind bis auf wenige Ausnahmen, nämlich die Jahrgänge 1500 und 1501 (in den jeweiligen Oberkammeramtsrechnungen des Jahres überliefert), nicht mehr erhalten, zu den frühneuzeitlichen Rechnungen siehe WStLA, Städtische Ämter, Unterkammeramt und Bauamt, B1 – Rechnungsbücher; vgl. Brunner, Finanzen 49; Pils, Stadt 119f.; dies., Oberkammeramtsrechnungen 58; Pauser, Verfassung 65f.; Lessacher, Verwaltung 150.

[278] Brunner, Finanzen 68; erst im Jahr 1522 setzten erneut Änderungen ein, indem unter der *Zainzigs ausgeben* genannten Rubrik anstelle der systematischen Auflistung der einzelnen Posten ein chronologisches Verzeichnis von Ausgaben aller Art – offenbar ein Protokoll der täglichen Einzelausgaben des Oberkämmerers – angelegt wurde.

[279] Pohl-Resl, Rechnen 51–66. Zu Scheibelwieser, einem Kaufmann, von 1426 bis 1429 Spitalmeister des Bürgerspitals, vgl. auch Perger, Ratsbürger 240 Nr. 436.

ein auf den aktuellen Stand gebrachtes Grundbuch[280] zusammen, das er jedoch übersichtlicher als die bisherigen Dienstbücher gestalten ließ: Dem eigentlichen Grundbuch wurde eine durchnummerierte Liste aller Orte, wo das Spital Grundstücke oder Einnahmen besaß, vorangestellt. Bei einem Neueintrag brauchte man lediglich Name und Nummer des betreffenden Orts suchen und konnte unter der jeweiligen Verwaltungseinheit Ergänzungen anbringen. Weiters wurden dem Grundbuch Zusammenfassungen aller Dokumente vorgebunden, auf denen die Rechte des Bürgerspitals beruhten[281].

Das Verzeichnis aller Pacht- und Satzverträge des Wiener Bürgerspitals fand im Jahr 1429 ebenso eine gründliche Überarbeitung. Wurde von 1421 bis 1429 noch eine Handschrift[282] geführt, in die in chronologischer Abfolge diesbezügliche Verträge in Regestenform eingetragen wurden, so entschied man sich 1429[283] bei der Neuanlage dafür, den Aufbau des Satzbuchs an den des Grundbuches anzunähern; auch die Eintragungspraxis im Satzbuch funktionierte nach dem für das Grundbuch beschriebenen Ortsnamen-Zahlen-System. Dies erleichterte es, bereits abgelaufene Verträge aufzufinden und zu streichen, da die Einträge jeweils lediglich unter der jeweiligen Verwaltungseinheit überprüft werden mussten und alle relevanten Angaben übersichtlich unter einer Rubrik gruppiert waren[284]. Das von Scheibelwieser neu konzipierte Grundbuch wurde bis 1439 weitergeführt. Die in diesem Jahr neu angelegte Handschrift[285] kam jedoch in Bezug auf die Übersichtlichkeit nicht an den Vorgänger heran. Für die Satzbücher wurde das im Jahr 1429 eingeführte System bis in das erste Viertel des 16. Jahrhunderts verwendet[286].

Das ebenso 1429 neu angelegte Rechnungsbuch des Bürgerspitals[287] weist im Aufbau große Ähnlichkeiten zu den seit 1424 erhaltenen städtischen Rechnungen auf[288]: Sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben wurden zum besseren Überblick mit einzelnen Rubriken versehen und genau untergliedert. Die 1429 eingeführte Gestaltung der Rechnungsbücher des Spitals wurde bis in die Frühe Neuzeit weitergeführt[289].

Ab 1438 änderte sich auch die Eintragungspraxis in Bezug auf die städtischen Grundbücher grundlegend: Von diesem Zeitpunkt an wurden Kauf- und Gewerbuch miteinander geführt, das betreffende Stadtbuch enthielt also jegliche Form des Eigentumerwerbs, sei es durch richterliche Verfügung, Erbfall oder durch Kauf. Das Satzbuch wurde daneben weitergeführt, enthielt jedoch schon ab 1420 auch Rechtshandlungen in Folge von Schuldverhältnissen, die zuvor im älteren Gewerbuch eingetragen worden waren[290]. Bei

280 WStLA, Patrimonialherrschaften, Grundbücher, 6/6.

281 Pohl-Resl, Rechnen 51–54.

282 WStLA, Patrimonialherrschaften, Grundbücher, 6/19.

283 WStLA, Patrimonialherrschaften, Grundbücher, 6/20.

284 Pohl-Resl, Rechnen 54f.

285 WStLA, Patrimonialherrschaften, Grundbücher, 6/7.

286 Das 1429 begonnene Satzbuch wurde bis 1456 fortgeführt, in die im Jahr 1457 angelegte Handschrift wurden bis 1522 neue Einträge ergänzt, vgl. WStLA, Patrimonialherrschaften, Grundbücher, 6/21; Pohl-Resl, Rechnen 54.

287 WStLA, Städtische Anstalten und Fonds, Bürgerspital und Bürgerspitalfonds; an den Signaturen dieses Bestands wird im Moment gearbeitet.

288 Vgl. unter anderem auch die aus der ersten Hälfte des 15. Jhs. erhaltenen Kirchmeisteramtsrechnungen von St. Stephan: Rechnungen, ed. Uhlirz passim. Zu den ebenso ähnlich aufgebauten Rechnungen des Wiener Pilgramhauses vgl. Just, Pilgerhaus 66f.; Pohl-Resl, Rechnen 63.

289 Pohl-Resl, Rechnen 59–66.

290 QGW III/1 XXII und Schuster, Rechtsleben 384 Anm. 3, setzen die Zusammenführung von Kauf- und Gewerbuch in das Jahr 1420, übersehen dabei jedoch, dass in diesem Jahr dem Gewerbuch (Grundbücher 1/7) ein Kaufbuch (jetzt Grundbücher 1/6a und 1/6b) vorangestellt wurde; beide Teile wurden als ge-

der Neustrukturierung der Eintragungspraxis in die Grundbücher ist also die deutliche Bemühung zu erkennen, zuvor in getrennten Büchern stehende, jedoch sachlich zusammenhängende Posten von nun an miteinander in einem Band zu führen und somit den Überblick zu erleichtern.

Die städtische Kanzlei betreffend markiert das Jahr 1429 mit dem Eintritt Ulrich Hirssauers, der schon seit 1427 als Urteilschreiber der Stadt Wien tätig war, in das Amt des Stadtschreibers einen Wendepunkt[291]. Mit seiner Person ist eine umfassende Ordnungstätigkeit in der städtischen Kanzlei verbunden, die bereits im Jahr 1430 mit der Anlage des HWOB einsetzt[292]. Der Zweck der Führung des HWOB war es, bisher in verschiedene Bücher eingetragene und in Form von Originalurkunden erhaltene Handwerksordnungen in einem einzigen Band zu versammeln.

Auch der Arbeit am Eisenbuch wurde in der Amtszeit Hirssauers erneut eine breitere Aufmerksamkeit gewidmet. Nach einer Eintragungspause zwischen den späten 1390er Jahren bis 1417 und vereinzelten Einträgen, die mit den Jahren 1428 und 1432 zu datieren sind, kam es erst 1434 zu einer mit der Anlage des HWOB vergleichbaren Ordnungsarbeit, die sich jedoch diesmal auf die Stadt Wien betreffende landesfürstliche Urkunden konzentrierte: In diesem Jahr trugen ein Hauptschreiber und einige wenige andere Schreiber auf Anordnung von Bürgermeister Hans Steger eine Gruppe von 83 Urkunden in das EB ein und nummerierten diese durch[293]; auf fol. 58^{r} sowie von fol. 68^{r}–97^{v} war eine einzige Hand tätig[294]. Ebenso wurde nicht vor 1434 – vielleicht sogar noch in demselben Jahr – ein Inhaltsverzeichnis über die ganze bis dahin vorhandene Handschrift angelegt[295]. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist der Hauptschreiber des Jahres 1434 mit Ulrich Hirssauer zu identifizieren[296]. Anlass für die Maßnahmen des Jahres 1434 bot wohl eine generelle Ordnung des Urkundenbestands der Wiener Stadtverwaltung: Die im EB eingetragenen Nummern für jede Urkundenabschrift des Jahres 1434 finden sich zum Teil heute noch auf den Rückseiten der jeweiligen Originalurkunden[297].

Welche Rolle Hirssauer bei der Anlage des im Original verlorenen sogenannten Copeybuchs der Stadt Wien spielte, kann nicht mit letzter Sicherheit beantwortet werden. Von 1440 bis 1464 wurden in insgesamt zwei Bänden kontinuierlich wichtige Ratsbeschlüsse, Eide, Ordnungen und sonstige verwaltungsspezifische Texte niedergeschrieben. Dass Hirssauer als Stadtschreiber in irgendeiner Form eine Rolle bei diesen Aufzeichnungen spielte, kann angenommen werden, der Verlust der Originale lässt jedoch keine definitive Antwort zu[298].

---

trennte Einheiten aufgefasst, vgl. dazu Demelius, Erhart Haidem 68; ders., Grundbücher 114f. Auch Czeike, Lexikon Wien 2 622, gibt den Umbruch irrig mit 1420 an. Siehe zur Vorbildwirkung der Wiener Grundbücher auf die Pressburger Gegenstücke oben S. 46.

291 Siehe dazu oben S. 25f.

292 Siehe oben S. 25, unten S. 57.

293 EB fol. 53^{r}–97^{r}; Schuster, Rechtsleben 378f.; Haidinger, Eisenbuch 17; Opll, Quellentypus 161.

294 Haidinger, Eisenbuch 16.

295 EB fol. c–m; vgl. Haidinger, Eisenbuch 11f.

296 Uhlirz, Quellen 46; Haidinger, Eisenbuch 21; Opll, Quellentypus 162.

297 Haidinger, Eisenbuch 18f. Im Jahr 1435 wurden ebenso Abschriften aus dem Eisenbuch angefertigt, die in einem neuen Stadtrechtsbuch zusammengefasst worden sind, vgl. WStRB A 4. Im WStLA werden heute noch zwei weitere Stadtrechtsbücher, die ebenso zumeist Abschriften aus dem und teilweise Ergänzungen zum Eisenbuch beinhalten und in das 15. Jh. zu datieren sind, aufbewahrt: WStLA, Sammlungen, Handschriften, A 3 und A 5; vgl. zu Hs. A 3 Csendes, Handschrift passim.

298 Siehe ausführlich zum Copeybuch oben S. 25f. Anm. 104.

In Summe kann die Anlage des HWOB im Kontext einer umfassenden Reorganisation des Schriftguts der städtischen Verwaltung gesehen werden. Ab den 1420er Jahren wurden Stadtbücher vielfältiger Art – Grundbücher, Satzbücher, Rechnungbücher – zum Zweck eines besseren Überblicks neu strukturiert. Teilweise schlug sich die zentrale Neuordnung des Schriftguts auch auf die Verwaltungsbücher einzelner Institutionen wie des Wiener Bürgerspitals nieder, die ähnlich dem Vorbild der Stadtverwaltung begannen, ihre Bestände zu ordnen und durch besser handhabbare Bücher eine effektivere Verwaltung zu gewährleisten. In der Stadtkanzlei selbst erlebte die Ordnungstätigkeit mit der Amtszeit des Stadtschreibers Ulrich Hirssauer ihren Höhepunkt; dieser ließ im Jahr 1430 das HWOB anlegen und sorgte 1434 für die Umsetzung der bürgermeisterlichen Anordnung zur Abschrift diverser landesfürstlicher Urkunden in das EB. Mit großer Wahrscheinlichkeit zeichnet Hirssauer sowohl beim HWOB als auch bei der Gruppe der im Jahr 1434 in das EB geschriebenen Texte für einen Großteil der Eintragungen selbst verantwortlich[299].

III.1.4. Praxis der Eintragung in das Handwerksordnungsbuch

Wie bereits angedeutet, hatte der Eintrag im Stadtbuch Beweiskraft. Die Bücher fungierten somit als rechtssichernde Instanz und die Eintragung eines Textes ersetzte im Laufe des Spätmittelalters mehr und mehr die Ausfertigung einer diese Rechtshandlung beglaubigenden Originalurkunde[300]. Am Wiener Beispiel ist dies unter anderem an der Überlieferung der Handwerksordnungen zu sehen: Nur ein geringer Teil der im 15. und 16. Jahrhundert erlassenen Ordnungen ist ebenso als ausgefertigte Originalurkunde erhalten. In der Regel galt der Eintrag in T_1–T_3 bzw. ab 1430 in das HWOB als rechtsetzend. Von diesem Eintrag konnten in weiterer Folge vom Stadtschreiber geschriebene und mit dessen Signet bzw. mit dem Stadtsiegel beglaubigte Abschriften angefertigt werden[301].

Geht man vom Fall des HWOB aus, so lag die Initiative der Zusammenstellung einer speziell Handwerksordnungen verzeichnenden Handschrift definitiv zunächst beim Rat bzw. vielleicht bei Ulrich Hirssauer selbst, auf den wohl allgemein eine umfassende Ordnungstätigkeit in der städtischen Kanzlei zurückgeht. Doch schon vor 1430 – dem Jahr, in dem das HWOB kompiliert wurde – sind Handwerksordnungen in städtische Bücher eingetragen worden; diejenigen, die vom Rat ausgestellt wurden, finden sich teilweise in den sogenannten Testamentenbüchern (T_1–T_3), landesfürstliche Handwerksordnungen sind mitunter auch im Eisenbuch (EB) enthalten[302]. Durch die Praxis, Handwerksordnungen in den meisten Fällen nicht als Urkunden auszufertigen, sondern rechtssichernd und rechtsetzend in eines der Stadtbücher – ab 1430 eben in das HWOB – einzutragen, bemühten sich die Handwerker wohl zunehmend, die sie betreffenden Rechtstexte in dieser Form festhalten zu lassen.

Nahezu alle Ordnungen, die vom Rat ausgestellt worden sind, weisen eine ähnliche Narratio auf: Die Handwerker seien vor den Rat gekommen und hätten die Ausstellung einer Ordnung betreffend mehrerer von ihnen vorgebrachter Punkte erbeten. Manchmal

---

299 Zu Hirssauers Hand im Grundstock und in den Nachträgen bis 1461 siehe unten S. 62–65.

300 Pitz, Schrift- und Aktenwesen 27f.

301 Zatschek, Konzepte 292. Zu diesen siehe auch weiter unten S. 56.

302 Siehe dazu auch unten S. 177.

wird auch ausdrücklich erwähnt, dass die Handwerker eine Ordnung als Entwurf vorgelegt hätten, den der Rat begutachtet, bestätigt und in das Stadtbuch eingetragen habe[303].

Vereinzelt haben sich diese von den Handwerkern beim Rat eingereichten Entwürfe bzw. die in der städtischen Kanzlei angefertigten Konzepte erhalten. Schon für die Zeit vor der Anlage des HWOB ist solch ein relativ einfach gehaltenes Pergamentblatt für eine Ordnung der Bader überliefert[304]. Ein Datum fehlt, einzelne Artikel weisen jedoch darauf hin, dass es sich hier um den von den Badern im Jahr 1421 eingereichten Entwurf einer Ordnung handelt, die vor allem Probleme mit den Untergebenen der Meister, allgemein als *diener*[305] bezeichnet, Sittenverstöße innerhalb des Handwerks bzw. kriminelle Delikte anspricht[306]. Der Text enthält gleich zu Beginn die Anrede: *Gnedigen lieben herren*, woraus geschlossen werden kann, dass es sich beim Adressaten um die Ratsherren handelt. Danach werden die Umstände geschildert, die dazu geführt haben, dass eine Ordnung erlassen werden muss[307]. Der Entwurf zählt in weiterer Folge – immer wieder unterbrochen durch die Anrede: *lieben herren* – die einzelnen Artikelvorschläge der Ordnung auf. So fand beispielsweise ein die wilde bzw. unrechtmäßige Ehe (*unee*) betreffender Artikel aus dem Entwurf in abgewandelter Form auch Aufnahme in die verschriftlichte Ordnung: Derjenige, der in *unee* lebe, dürfe das Baderhandwerk nicht ausüben und müsse von der Stadtobrigkeit – im Entwurf werden Bürgermeister und Rat genannt, in der Ordnung der Stadtrichter – verurteilt werden[308]. Im Entwurf wird auf eine diesbezügliche Ordnung von Bürgermeister Paul Holzkäufel und dem Rat der Stadt Wien aus dem Jahr 1400 verwiesen, die jedoch weder in T_1 noch im HWOB enthalten und auch nicht als Originalurkunde unter den H. A.-Urk. des WStLA zu finden ist[309]. In der ausformulierten Ordnung, die erstmals in T_3 niedergeschrieben wurde und auf deren Text die Abschrift des HWOB beruht, fehlt der Verweis auf die Ordnung von 1400. Hier wird lediglich erwähnt, dass der Stadtrichter urteilen solle, *als der stat recht ist*[310].

Im Gegensatz zu den Ordnungen des 15. Jahrhunderts haben sich für die des 16. Jahrhunderts vermehrt Konzepte in den H. A.-Akten des WStLA erhalten[311]. Diese wurden in der Regel von der Ausstellerseite angefertigt: Die Handwerker legten die von ihnen gewünschten Artikel vor, von städtischer Seite kamen die formelhaften Teile sowie diverse

---

303 So z. B.: Ordnung der Schneidergesellen (1442), siehe Nr. 82; Ordnung der Gürtler (1454), siehe Nr. 91; als Beispiel für eine vom Landesfürsten ausgestellte Urkunde: Ordnung der Goldschläger (1481), siehe Nr. 153.

304 WStLA, H. A.-Akten 29/15. Jh.

305 Dieser Begriff scheint sowohl im Entwurf als auch in der Ordnung allgemein für männliche und weibliche Bedienstete der Meister – Lehrlinge, Gesellen und Mägde – Verwendung zu finden; siehe zu den ansonsten im HWOB vorzufindenden Bezeichnungen für Lehrlinge und Gesellen unten S. 69f., 89–92.

306 Siehe Nr. 209.

307 WStLA, H. A.-Akten 29/15. Jh.: *Wann uns ayn diener aws dem dienst get, des vil geschiecht, davon wir grozz schèden nemen, wann wìr unsers hanntwerchs allain nicht gearbaytten mùgen, als das ewr weishayt wol verstet, sein wìr aynhellichleich ùberain worden, maister und diener des gantzen hanntwerchs, ob es ewrn gnaden also gevellet*. Die Narratio der Ordnung berichtet davon, dass die Meister *ettleich geprechen und unordnung* vorgelegt hätten, *die vorher under in gegen irm dinstvolkch und gesind und das gesind wider sy von unbesichtikait gehalten hieten*, siehe Nr. 209.

308 WStLA, H. A.-Akten 29/15. Jh.; Nr. 209 Art. 8.

309 WStLA, H. A.-Akten 29/15. Jh.: *Das hat gepoten Paul Holtzkewffel, dietzeit purgermaister, und der gantz rat der stat ze Wienn, do man zalt von Kristi gepurd viertzehenhundert jar.*

310 Siehe Nr. 209 Art. 8.

311 Beispielsweise WStLA, H. A.-Akten 42/16. Jh., siehe Nr. 306; 3/1540, siehe Nr. 345; 5/1545, siehe Nr. 182.

Änderungen in der Formulierung der einzelnen Artikel hinzu. Schön zu sehen ist dies beispielsweise in dem Konzept der Ordnung für die Handschustergesellen von 1519[312]. Der Text beruht ursprünglich auf das Ansuchen der Handschustergesellen, eingeleitet mit der Adresse: *Edl, ersam, fůrsichtig, hochweis, genèdig herrn*[313]. Alle zum ursprünglich von den Gesellen vorgelegten Text gehörigen Teile wurden von der städtischen Kanzlei gestrichen und durch das für die von Bürgermeister und Rat ausgestellten Handwerksordnungen typische Eingangs- und Schlussformular ersetzt, das auf einem eigenen Blatt dem Rest des Textes beigefügt worden ist[314]. Auch der ursprünglich im Ansuchen der Handschustergesellen verwendete subjektive Stil wurde konsequenterweise durch den objektiven Stil ersetzt.

Besonders bemerkenswert ist das Konzept für eine Ölerordnung aus dem Jahr 1547, da dieses den Ablauf der einzelnen Verwaltungsschritte nachvollziehen lässt[315]. Auf dem nicht sonderlich umfassend überarbeiteten, in der städtischen Kanzlei angefertigten Konzept findet sich auf der letzten Seite ein sogenannter Ratschlag, also eine Stellungnahme des Stadtrats zum Konzept sowie die Anweisung, die vorliegende Ordnung in das Stadtbuch zu schreiben und den betreffenden Handwerkern eine beglaubigte Abschrift – einen *auszug* – zu geben[316]. Das Ausstellungsdatum der im HWOB eingetragenen Ordnung ist der 26. November 1547. Am 3. Dezember desselben Jahres wurde den Ölern der Wortlaut der Ordnung öffentlich im Rat vorgelesen, erst dann folgte der Befehl, den Text auch in das HWOB – hier als *statpuech* bezeichnet – einzuschreiben[317]. Die Ordnung trat jedoch erst zwei Wochen nach der öffentlichen Verkündigung (*nach verscheinung 14 tag*) in Kraft und erst dann musste auch bei Androhung einer Strafe eine beglaubigte Abschrift[318] besorgt werden.

Die Rolle dieser Abschriften ist – wie bereits erwähnt – eindeutig: Neben dem Eintrag in das HWOB, der als rechtsetzender Akt galt, fungierten sie als der an die Handwerker ausgehändigte und beglaubigte *auszug* aus diesem Buch, von dem diese im Alltag Gebrauch machten. In den H. A.-Akten des WStLA haben sich so manche dieser „Auszüge“ erhalten, die im Falle einer Beglaubigung mit Unterschrift und Siegel entweder von den Handwerkern nicht abgeholt worden sein dürften oder meist nicht komplett ausgefertigt wurden, da neben der Unterschrift des Stadtschreibers jegliche Spur eines Siegels fehlt[319]. Die sowohl mit einer Unterschrift als auch mit einem Siegel versehenen Abschriften zeigen das Signet des jeweiligen Stadtschreibers unter Papier als Beglaubigungsmittel neben dessen Unterschrift[320].

---

312 WStLA, H. A.-Akten 3/1540 fol. 14r–20v, siehe Nr. 345.

313 WStLA, H. A.-Akten 3/1540 fol. 15r.

314 WStLA, H. A.-Akten 3/1540 fol. 16r.

315 WStLA, H. A.-Akten 1/1547; Nr. 284.

316 WStLA, H. A.-Akten 1/1547 fol. 3v: *Dise ordnung ist den(en) òlern anheut offentlich im rat furgelesen u(nd) bevolhen ins statpuech ze schreiben, auch innen im ernst aufgetragen worden, derselben òler ordnung nach verscheinung 14 tag ghorsamblich nachzukhumen u(nd) derhalben auszug zu nemen bey der straff darinen vermeldet, sambstags, d(en) 3. Decembris a(nno) [15]47.*

317 Vom öffentlichen Vorlesen der Ordnung berichten noch andere Ratschläge auf Konzepten der ersten Hälfte des 16. Jhs., vgl. dazu Zatschek, Konzepte 297.

318 Zwei zwar von Stadtschreiber Franz Igelshofer unterschriebene, jedoch nicht mit einem Signetsiegel beglaubigte Abschriften der Ölerordnung finden sich ebenso im Akt: WStLA, H. A.-Akten 1/1547 fol. 4r–8v.

319 Diese Abschriften dürften nie besiegelt worden sein: WStLA, H. A.-Akten 39/15. Jh., siehe Nr. 232; 48/15. Jh., siehe Nr. 237; 102/15. Jh., siehe Nr. 142; 176/15. Jh., siehe Nr. 309; 9/16. Jh., siehe Nr. 330; 1/1547, siehe Nr. 284.

320 WStLA, H. A.-Akten 18/15. Jh., siehe Nr. 169; 47/15. Jh. fol. 13r–14r, siehe Nr. 206; 167/15. Jh., siehe Nr. 304. In zwei Fällen finden sich die beglaubigten Abschriften im Archiv der Bäckerinnung, sie wurde also von der Zeche abgeholt: Nr. 194; 322.

Wie die obigen Beispiele zeigen, lag nach erfolgter Durchsetzung des HWOB als rechtssichernde und rechtsetzende Instanz die Initiative für die Eintragung einer neuen Ordnung in das HWOB in vielen Fällen bei den Handwerkern selbst. Diese wandten sich mit den von ihnen gewünschten Artikeln an den Wiener Stadtrat, der wiederum ein Konzept erstellen ließ, das als Grundlage für die Eintragung in das HWOB diente. Wie weitere bis in das ausgehende 17. Jahrhundert reichende, jedoch außerhalb des Untersuchungszeitraums der vorliegenden Studie liegende Beispiele zeigen[321], entstanden die Handwerksordnungen bis weit in die Frühe Neuzeit somit in einem Zusammenspiel zwischen Vertretern des jeweiligen Handwerks und der städtischen Obrigkeit. Beide Seiten hatten dadurch Vorteile. Für die Handwerker bedeutete die Niederschrift im HWOB eine zentral aufbewahrte Sicherung ihrer Ordnungen. Die von Herzog Rudolf IV. im Jahr 1364 getroffene Bestimmung, dass die Ausstellung einer Handwerksordnung allein Zuständigkeit des Rats sei, hat sich im 15. und 16. Jahrhundert ohne Zweifel durchgesetzt und ist gängige Praxis geworden[322]. Die städtische Obrigkeit hatte durch die Eintragung in das HWOB wiederum die Möglichkeit, einen Überblick über die geltenden Handwerksordnungen zu behalten und somit leichter Kontrolle über die Einhaltung der Normen auszuüben[323].

III.2. Allgemeines zur Geschichte der Handschrift

Der Kodex befindet sich im WStLA und trägt die aktuelle Signatur Sammlungen, Handschriften, A 97/1, die ältere, heute nicht mehr gültige Signatur lautete B 8/1. Er wurde im Jahre 1430 durch den seit 1429 amtierenden Stadtschreiber Ulrich Hirssauer angelegt[324] und stellt wohl primär das Resultat einer verwaltungstechnischen Ordnungsmaßnahme dar. Hirssauer versammelte zahlreiche Handwerksordnungen, aber auch teilweise andere Texte wie Ratsbeschlüsse etc., in einem Band und benutzte dazu Einzelurkunden und Einträge in ältere Stadtbücher, wie beispielsweise die drei sogenannten Testamentenbücher (WStLA, Sammlungen, Handschriften, A 285/1–3) oder das Eisenbuch (WStLA, Sammlungen, Handschriften, A 1/1)[325].

Das Wiener Handwerksordnungsbuch wurde bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts weitergeführt, die jüngste eingetragene Ordnung stammt aus dem Jahre 1555[326]. Die letzte frühneuzeitliche Benützungsspur stellt allerdings eine Anmerkung zu einer Fischerordnung dar, die nach dem 31. August 1661 eingetragen worden sein muss[327]. Hinweise darauf, dass die Handschrift – zumindest, was die darin enthaltenen Eide betrifft – tatsächlich noch bis in das 17. Jahrhundert in Verwendung stand, bieten beispielsweise Vermerke zum Stadtschreibereid, die einerseits auf den 5. Januar 1579 und andererseits auf den 9.

---

321 Zatschek, Konzepte 292–325.

322 Siehe oben S. 25. In Bezug auf die Ordnungen mit bruderschaftlich-religiösem Schwerpunkt gilt diese Aussage nur zum Teil, siehe dazu unten S. 134.

323 Zu Handwerksordnungen als Herrschaftsinstrument des Rats vgl. Dirlmeier, Obrigkeit 445f.

324 Vgl. dazu den Eintrag auf dem ehemaligen Einbandspiegel, heute fol. III[v]: *Anno Domini M[o]CCCC[o]XXX[o] pey Vlreichs Hirssawèr, statschreibèr, zeiten ist das puch gemacht und aller hantwerhèr recht und ordnung aus den eltern statpùchern getzogen, darein aigentlich geschriben worden.*

325 Siehe dazu ausführlich oben S. 25f.

326 Ordnung der Leinweber, siehe Nr. 72.

327 Siehe Nr. 331 Anm. a: *N(ota) b(ene) diese ordnung ist von kayser Maximiliano a(nn)o Domini 1517* [siehe unten Nr. 341], *item a Leopoldo primo a(nn)o 1661, den 31. August, confirmirt.*

September 1602 datieren[328]. Auch der Umstand, dass die Gültigkeit mancher Ordnungen bis in die Frühe Neuzeit bestehen blieb, trug zu einer längeren Nutzung des Kodex bei, wie zum Beispiel eine wahrscheinlich 1604 entstandene Anmerkung zu einer im Jahre 1516 durch Bürgermeister und Rat erlassenen Ordnung für die Leinwater zeigt[329].

Der Platzmangel im ursprünglichen Handwerksordnungsbuch sorgte jedoch im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts dafür, dass ein neuer Kodex angelegt werden musste, auf den an zwei Stellen im HWOB auch verwiesen wird[330]. Es dürfte um 1600 wohl noch ein drittes Ordnungsbuch angelegt worden sein[331]. Die beiden jüngeren Kodizes sind jedoch nicht mehr erhalten.

Das ursprüngliche Handwerksordnungsbuch selbst wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einer Restaurierung unterzogen, die deutliche Spuren hinterlassen hat, wie weiter unten[332] noch detaillierter ausgeführt wird.

III.3. Aufbau und äußere Merkmale der Handschrift

Das Wiener Handwerksordnungsbuch besteht in seinen mittelalterlichen Grundelementen aus 225 Papier- (von fol. 1 bis 232 durchnummeriert, zu den heute fehlenden Blättern siehe unten) und insgesamt 10 Pergamentblättern (fol. III^{v}, A1–A8, fol. 233). Bei der Restaurierung im 19. Jahrhundert wurden der eigentlichen mittelalterlichen Handschrift zwei Vorsatzblätter aus relativ glattem Papier (fol. I und II) vorgebunden, der ehemalige mittelalterliche Einbandspiegel aus Pergament wurde etwas rustikal auf ein anderes Blatt geklebt (fol. III^{v}). Das Material dieses fol. III dürfte eine Art stark imprägniertes Gewebe sein, Papier ist es jedenfalls nicht. Durch das etwas transparente Gewebe sind großformatige hebräische Buchstaben auf der Rückseite des mittelalterlichen Vorsatzblattes sichtbar, die unbeschriebene Seite eines Blattes aus einer hebräischen Handschrift wurde also für diesen Zweck zweitverwendet[333]. Am Ende der Handschrift sind erneut zwei Vorsatzblätter aus Papier nachgebunden (fol. 234 und fol. 235).

Für den Aufbau der Handschrift ergibt sich nun folgendermaßen:

fol. I, II: Vorsatzblätter aus Papier, bei der Neubindung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hinzugefügt.

fol. III$^{(r)}$: Vorsatzblatt aus Gewebe, auf dessen Rückseite sich ein ursprünglich auf der

---

328 Siehe Nr. 34 Anm. f: *Herr d. Matthias Capeller hat den aidt gesworn montag, den 9. Septembris a(nn)o 1602. Johan Pampelius magister, statschreiber, hat seinen aydt geschworen den 5. tag Januarii a(nn)o etc.* [15]*79*^{tn}.

329 Siehe Nr. 333 Anm. a: *Nota dise ordnung ist zu disn jarn biß aufs 1604 jar und etwo wol noch lenger gùltig.*

330 Ein Vermerk bei der Schuster- und Ledererordnung von 1530, siehe Nr. 181 Anm. a: *Item mer ain abschid von der regirung zwischen denen schuestern und ledrern ergang(en) von wègen abschneidung orwàng, stierling und schwàntz, von welichem abschid die schuester under gemainer stat gròsserm insigil ain pergamonen urkhund genomen; und stet der abschid im newen ordnungpuech, fo. 14*, und eine nach 1537 geschriebene Anmerkung zur 1435 erlassenen Ordnung der Steinmetze und Maurer, siehe Nr. 206 Anm. f: *Ist nachvolgund zwischen inen ain abschid erganngen, der im newen ordnungpuech eingeschriben des MDXXXVII*, verraten die Existenz eines anderen Ordnungsbuches.

331 Vgl. dazu Thiel, Gewerbe 440.

332 Ich möchte an dieser Stelle nochmals Max Krauss, dem Restaurator des WStLA, für seine diesbezüglichen Hinweise danken.

333 So schon Haidinger, Eisenbuch 21 Anm. 59. Es liegt nahe, an die Sekundärverwendung einer im Zuge der sogenannten Wiener Gesera 1421 eingezogenen und der Stadt Wien überlassenen Handschrift aus jüdischem Besitz zu denken. Zur Wiener Gesera siehe oben S. 33.

Innenseite des mittelalterlichen vorderen Einbanddeckels als Spiegelblatt eingeklebtes Pergamentblatt (jetzt fol. III^{v}) befindet. Gewebeblatt bei der Neubindung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hinzugefügt.

Der mittelalterliche Kern der Handschrift:

fol. A1–A8 (neuzeitliche Foliierung, ansonsten Zählung aus der Zeit um 1500, fol. 1–8): Pergamentblätter, die diverse Amts- und Bürgereide enthalten. Zum mittelalterlichen Kern zählt auch der auf fol. III^{v} aufgeklebte Einbandspiegel.

fol. 1–232: Papierhandschrift, die hauptsächlich Handwerksordnungen enthält, zwischendurch aber auch Eide und Ordnungen zur Sicherung und Verteidigung der Stadt.

Hier fehlen fol. 4–8, fol. 209 und fol. 229 und 230.

fol. 233: nachgebundenes Pergamentblatt, das auf seiner Rückseite die Fronleichnamsprozessionsordnung von 1463 enthält.

fol. 234, fol. 235: nachgebundene Vorsatzblätter aus Papier, bei der Restaurierung ergänzt.

Der Einband ist eindeutig bei der Restaurierung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts neu hergestellt worden. Sein Inneres besteht aus Pappe, darüber wurde braunes Schweinsleder gezogen. Am Buchrücken sind aufgesetzte Bünde zu sehen, die ansonsten für den bei der Restaurierung neugebundenen Kodex keine Funktion übernehmen. Weiters wurde der Buchrücken durch Fileten-Stempel verziert. In Goldlettern findet sich hier auch die Aufschrift: „Eide und Handwerksordnungen der Stadt Wien". Die Verzierung von Vorder- und Hinterdeckel ist eher zurückhaltend.

Der bereits besprochene, ehemals auf der Rückseite des vorderen Einbanddeckels eingeklebte Einbandspiegel[334] sowie acht Pergamentblätter, auf denen diverse Eide eingetragen wurden, sind der Papierhandschrift vor-, das letzte Pergamentblatt (fol. 233) ihr nachgebunden. Die Maße des Papier-Buchblocks sind – wohl infolge eines Beschnitts im Rahmen der Restaurierung – regelmäßig 385 x 285 mm, die Zuschnitte der Pergamentblätter variieren stark und sind teilweise auch im Zuge der Restaurierung ergänzt worden. Der Papier-Buchblock scheint – mit geringen Einschränkungen – bereits bei der Anlage in der heutigen Blattfolge bestanden zu haben[335]. Das Wasserzeichen ist im gesamten Kodex einheitlich das häufige Motiv der Glocke mit drei Kronbügeln und Klöppel, mit 75 mm Länge und der größten Breite von 35 mm[336].

Die Pergamentblätter und der Papierbuchblock müssen schon im 15. Jahrhundert zusammengebunden gewesen sein, vielleicht sogar bereits bei oder knapp nach der Anlage der Handschrift. Aus den Einträgen auf dem ehemaligen Spiegelblatt (fol. III^{v}) er-

---

334 Feil, Beiträge 272, beschreibt die Handschrift noch in ihrem ursprünglichen Zustand, indem er dem heutigen fol. III^{v} zuschreibt, sich auf der „innere[n] Seite des Deckels" zu befinden.

335 Siehe dazu unten S. 61f. Bei der Restaurierung erfolgte jedenfalls eine komplette Neubindung der Handschrift. Durch diese sehr enge Bindung könnte die mittelalterliche Lagenfolge wohl nur durch eine erneute Zerlegung des Kodex bestimmt werden. Spuren der mittelalterlichen Lagenzählung haben sich jedoch noch in zwei Fällen erhalten. Auf fol. 81^{r} findet sich am linken unteren Rand des Blattes der Vermerk: *VIII*^{us} *sext(ern)us*, auf fol. 93^{r} rechts unten: *nonus sexternus*. Die Blätter sind in diesen beiden Lagen – dem Sexternio entsprechend – bis 12 durchgezählt. Die Lagenbestimmung der Bindung des 19. Jhs. wird an dieser Stelle unterlassen.

336 Typ Briquet 3974; vgl. dazu Uhlirz, Urkunden 1 LXVI, der das Wasserzeichen allerdings fälschlich als „regelmäßig gezeichnetes Fell" erkennt. Zur Zeitstellung der Wasserzeichen Glocke Typ 1/Briquet 3974 in den Klosterneuburger Handschriften, meist gegen Ende des 14. Jh. bzw. bald nach 1400, siehe die Wasserzeichendatenbank der Abteilung Schrift- und Buchwesen des Instituts für Mittelalterforschung der ÖAW unter http://www.ksbm.oeaw.ac.at/wz/wzma.php (28. November 2016).

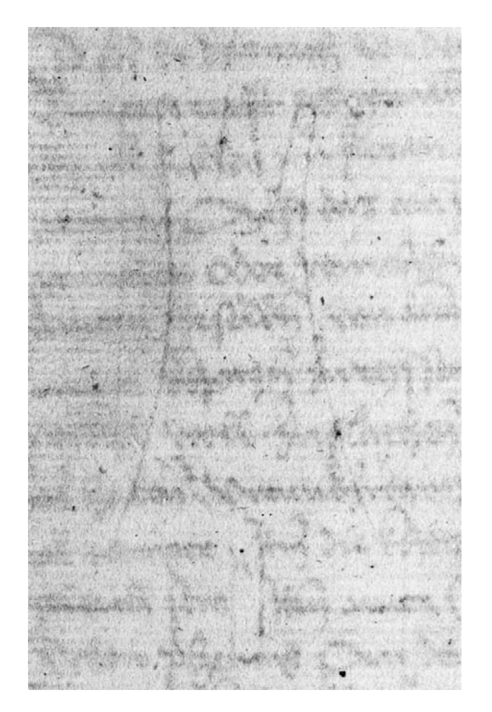


Abb. 1: Wasserzeichen: Glocke, HWOB fol. 181r.

gibt sich eine bald nach 1430 beginnende Verwendung des freien Platzes für wichtige Eide und für sonstige kleinere Notizen. Im ersten unterhalb der rubrizierten Nennung Hirssauers eingetragenen Eid wird der spätere Kaiser Friedrich III. noch als Herzog von Österreich bezeichnet, der ab 1440 geführte Königstitel findet keine Verwendung; so ergibt sich wohl ein nach 1435 bis 1439/40 liegendes Datum für den Eintrag des Eides[337]. Im darunter befindlichen Bürgerrechtseid wird jedenfalls bereits auf Friedrich, den *Romischen kunig und hertzogen ze Osterreich* geschworen[338]. Wiederum darunter findet sich ein sehr wahrscheinlich mit 1447 datierter Text, der Eid der Ratsherren dem Hof gegenüber[339]. Die Einträge auf dem Vorsatzblatt dürften jedoch nicht die ältesten sein: Auf fol. A2r finden sich zwei Bürgerrechtseide auf Herzog Albrecht V. (als römischer König: Albrecht II.), einer in deutscher und einer in lateinischer Sprache. Während beim deutschen Eid Albrecht als römischer König sowie als König von Ungarn und Böhmen erwähnt wird, führt er im lateinischen Pendant lediglich den Titel des Herzogs von Österreich[340]. Es ergibt sich also für den lateinischen Eid eine Datierung vor 1438, für das deutsche Gegenstück ein Ansatz zwischen 1438 und 1439, der den Zeitpunkt der Eintragung bestimmt.

Warum auf dem mit ziemlicher Sicherheit zum Grundstock der Handschrift gehörenden Vorsatzblatt jüngere Eide eingetragen wurden als zwei Blätter später, kann nicht eindeutig geklärt werden. Eindeutig ist jedenfalls, dass die Texte auf A2r und A2v – abgesehen von diversen Nachträgen – im selben Stil und von derselben Hand (wahrscheinlich der Hirssauers) eingetragen worden sind. Auch die Eide auf fol. IIIv stammen – soweit angesichts des schlechten Erhaltungszustandes der Seite erkennbar – von gleicher Hand. Blatt A1 macht hier schon einen etwas inhomogeneren Eindruck, wobei auf fol. A1r von den insgesamt vier Eiden jeweils zwei von gleicher Hand stammen, wobei die ersten beiden

---

337 Siehe Nr. 2. Friedrich erlangte im Jahre 1435 die selbstständige Regierung als Herzog von Innerösterreich. Durch den Tod König Albrechts II. am 24. Juni 1439, das Ableben des Tiroler Habsburger-Herzogs Friedrich IV. und die Unmündigkeit dessen einzigen Sohnes Sigmund avancierte Friedrich V. zum Senior des Hauses Habsburg. Durch das Fehlen des Königstitels – Friedrich wurde am 2. Februar 1440 zum König gewählt – sowie eines jeden Hinweises auf die Vormundschaft über Ladislaus Postumus ergibt sich als wahrscheinliches Datum wohl die Zeit zwischen dem 24. Juni 1439 und den ersten Monaten des Jahres 1440; vgl. dazu Schalk, Faustrecht 489.

338 Siehe Nr. 3.

339 Siehe Nr. 4. Da die Zahl nach *XL* aufgrund von Verblassung nur schwer lesbar ist, kann die Datierung nur mit einer gewissen Unsicherheit angegeben werden. Der Abstand zwischen *XL* und *II*o lässt aber ebenso *V* erahnen wie die wenigen noch sichtbaren Reste der Zahl.

340 Siehe Nr. 13 und 15; siehe jeweils Anm. 1.

mit großer Wahrscheinlichkeit von der Hand Hirssauers herrühren, während auf fol. A1^{v} wahrscheinlich lediglich der oberste Eid Hirssauer zuzuschreiben ist. Der flickwerkartige Charakter verliert sich ab fol. A3^{r} etwas, es tauchen zwar mehrere Hände auf, jedoch schreiben einzelne davon durchgehend mehrere Texte und teilweise auch über mehrere Blätter hinweg. Auf den den Papierlagen vorgebundenen Pergamentblättern ist also eindeutig laufend eingetragen worden, der jüngste datierte Text findet sich auf dem letzten Blatt A8^{r} und stellt einen Treueid der Stadt Wien vom 10. März 1494 dar[341]. Ob die Pergamentblätter anfangs lose Doppelblätter waren und erst im Laufe des 15. Jahrhunderts mit der Papierhandschrift zusammengebunden wurden, lässt sich aufgrund der Restaurierungseingriffe und der damit verbundenen Neubindung nicht mehr sagen. Jedenfalls verweist bereits eine wohl aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammende Anmerkung auf fol. A1^{r} auf die Papierhandschrift, und zwar auf die Ordnung der Mautner auf fol. 140[342]. Es ist demnach sehr wahrscheinlich, dass die vorgebundenen Pergamentblätter schon sehr früh mit dem Hauptteil des Kodex vereint worden sind, wenn sie nicht schon ziemlich von Anfang an Teil der Anlage gewesen sind. Das der Papierhandschrift nachgebundene Pergamentblatt (fol. 233), auf dessen Rückseite eine Fronleichnamsprozessionsordnung zu finden ist, bereitet hingegen weniger Kopfzerbrechen. Eine ähnliche Bindetechnik ist beispielsweise beim im Jahre 1435 entstandenen sogenannten Stadtrechtsbuch zu finden, das ebenso im WStLA aufbewahrt wird[343]. Die Handschrift dürfte im gleichen Zeitraum wie das HWOB restauriert worden sein, die Eingriffe sind jedoch aufgrund ihres besseren ursprünglichen Erhaltungszustandes weniger dramatisch. Zwar wurde auch das Stadtrechtsbuch mit einem neuen Einband und auf der Vorder- und Rückseite mit jeweils zwei Vorsatzblättern aus modernem Papier versehen, die beiden Pergamentvorsatzblätter, die den Papierbuchblock umschließen, gehören jedoch mit Sicherheit zum mittelalterlichen Bestand des Kodex.

Der Kodex ist foliiert, jedoch nicht durchgehend von einer Hand. Die älteste Blattangabe wurde von fol. 1 bis fol. 127 deutlich von einer einzigen Hand angelegt, wobei diese fol. [104] fälschlich als Blatt 105 zählte und das Folgeblatt identisch (fol. 105[']) bezeichnete. Dieser Fehler wurde beim eigentlichen Blatt 104 von einer späteren Hand korrigiert. Die Zählung wurde am oberen Rand der Seite mittig angebracht, zeigt (bei 4, 5 oder 7) noch die älteren gotischen Formen der arabischen Ziffern und dürfte wohl entweder bei der Anlage des Kodex im Jahre 1430 oder relativ bald danach entstanden sein. Ab fol. 128 rückt die Blattzählung auf den rechten oberen Rand der Seite, ab fol. 146 wieder in die Mitte. Wahrscheinlich war auch hier dieselbe Hand für die Zählung verantwortlich wie für die Gruppe von fol. 1 bis fol. 127, es wurden abermals die älteren arabischen Ziffern verwendet. Mit wenigen Ausnahmen (fol. 157, 158) bleibt die Zählung nun in der rechten oberen Ecke der Seite positioniert. Zwischen fol. 163 und fol. 175 wurde die Foliierung wiederholt korrigiert. Auf dem heutigen fol. 163 stand zuvor fol. 131, fol. 165 wurde ursprünglich mit fol. 214 und – sogar in rubrizierter Form – als fol. 114 gezählt. Ab fol. 168 bis inklusive fol. 175 erfolgte eine Ausbesserung der Zählung um jeweils sechs Blätter – fol. 162 wurde zum heutigen fol. 168, fol. 163 zu fol. 169 usw.;

341 Siehe Nr. 47.

342 HWOB fol. A1^{r}, siehe Nr. 5: *Nota die artikel, wie die herren auf dem haws handeln und swèren sulln, stent hinnach geschriben fo. 140.* Die Benutzung des Wortes *hinnach* macht deutlich, dass auf eine Stelle weiter hinten im Kodex verwiesen wird und demnach das Pergamentblatt und die Papierhandschrift wohl bereits eine Einheit waren.

343 WStLA, Sammlungen, Handschriften, A4.

diese Veränderungen fanden jedenfalls noch im 15. Jahrhundert statt. Ab fol. 190 ist ein deutlicher Handwechsel bei der Foliierung bemerkbar, die Zählung erfolgte wohl schon im 16. Jahrhundert, es wurde die moderne Form der arabischen Ziffern verwendet. Diese Hand zählte bis fol. 208 weiter; mit fol. 210 (fol. 209 fehlt) erfolgte ein erneuter Wechsel, wobei der ab hier tätige Schreiber den Kodex bis zum Ende durchzählte. Bei der Blattzählung sind also verschiedene Ausbaustufen der Handschrift erkennbar. Auch wenn der Papierkodex wohl schon von Anfang an weitgehend im heutigen Umfang existierte, wurden bei der Anlage zunächst nicht alle Blätter durchgezählt. Je nach Bedarf ergänzte man schließlich die Foliierung, vor allem dann, wenn auf dem betreffenden Blatt Ordnungen eingetragen wurden.

III.4. Schreiber und Schrift

Wie bereits erwähnt, wurde der Grundstock der Handschrift durch den seit 1429 amtierenden Wiener Stadtschreiber Ulrich Hirssauer angelegt. Alle Ordnungen, die vor dem Anlagejahr 1430 erlassen worden sind, stammen mit großer Wahrscheinlichkeit von der Hand Hirssauers[344]. Die betreffenden Texte des Grundstocks finden sich auf fol. 1^{r} bis 11^{v}, 13^{r-v}, 15^{r} bis 17^{v}, 20^{r-v}, 22^{v} bis 24^{r}, 26^{r} bis 27^{r}, 29^{r} bis 31^{r}, 33^{r} bis 34^{v}, 36^{r}, 37^{v}, 39^{r}, 40^{r}, 41^{r-v}, 43^{r-v}, 45^{r}, 46^{r}, 47^{r} bis 48^{v}, 50^{r} bis 51^{r}, 52^{r}, 53^{r-v}, 55^{r-v}, 57^{r}, 58^{r-v}, 60^{r-v}, 62^{r-v}, 64^{r}, 65^{r} bis 66^{r}, 67^{r}, 68^{r} bis 70^{v}, 72^{r} bis 73^{r}, 75^{r} bis 76^{r}, 78^{r} bis 79^{r}, 80^{r} bis 83^{r}, 84^{r}, 86^{r-v}, 88^{r-v}, 89^{r}, 90^{r} bis 91^{r}, 92^{r} bis 93^{r}, 94^{r}, 95^{r-v}, 97^{r-v}, 99^{r} bis 101^{r}, 103^{r-v}, 105^{r}, 106^{v} bis 108^{v} und 110^{r}. Wie anhand der zwischen den einzelnen beschrifteten Blättern zunächst freigelassenen Leerseiten zu sehen ist, legte Hirssauer den Kodex von Anfang an als eine auf lange Nutzung und entsprechende Nachträge ausgelegte Gebrauchshandschrift an. Er gruppierte Ordnungen eines Gewerbes – oder mitunter von verwandten Handwerken – zusammen und ließ danach mehr oder weniger viele Seiten für etwaige Nachträge Platz. So sind beispielsweise die vor 1430 entstandenen Ordnungen der Schneider von fol. 15^{r} bis 17^{v} versammelt, danach ließ Hirssauer zwei ganze Blätter mit Platz für spätere Eintragungen frei. Offenbar entschied er je nach Größe des betreffenden Gewerbes und der damit verbundenen Wahrscheinlichkeit für die Ausstellung neuer Ordnungen, wie viel

Abb. 2: Ein typisches Beispiel für die für die Anlage des Grundstocks verwendete Bastarda. Die Schwellschäfte, die Schlaufen bei *b* oder *d* und die typische *g*-Form sind ebenso gut zu erkennen wie die auf eine höhere stilistische Sorgfalt hinweisende Unterscheidung von breiteren Schatten- und feineren Haarstrichen, zum Beispiel bei *t* oder bei *h*. HWOB fol. 16^{r} (Ordnung der Schneider, 1419).

[344] Vgl. dazu auch die Beispiele für Hirssauers Hand bei Uhlirz, Quellen 44, die der im Grundstock vorzufindenden Schrift sehr ähneln.

Raum er für Nachträge freilassen sollte. Während er zum Beispiel bei den Schustern drei Seiten freiließ (fol. 21^{r} bis 22^{r}), rechnete er anscheinend bei Handwerken wie den Seilern (fol. 57^{r}) – wo er nur die Rückseite des Blattes für Nachträge parat hielt – oder den Mäntlern (fol. 62$^{r–v}$, fol. 63 anschließend freigelassen) mit nur wenigen neuen Bestimmungen.

Hirssauers Schrift ist eine für die Zeit um 1430 gängige Bastarda, mit deren typischen Elementen: *f* und langes *s* reichen unter die Basislinie, bei *b*, *h*, *l* und *k* finden sich oftmals durchgezogene kursive Schleifen an den Oberschäften, das *g* ist ebenso markant; Schwellschäfte treten vor allem beim langen *s* und bei *f* zutage[345].

Die Texte der Anlagehand zeichnen sich durch eine recht sorgfältige Gestaltung aus. Alle Überschriften der Ordnungen des Grundstocks sind rubriziert, in den meisten Fällen findet sich auch ein Vermerk für den Rubrikator am oberen Rand der betreffenden Seite.

Die Initialen waren wohl im Grundstock und auch in später eingetragenen und sorgfältiger stilisierten Ordnungen einfache Lombarden in Rot oder Blau ohne weitere dekorative Ausschmückung. Erst in späterer Zeit wurden sie mit Fleuronné, (Profil-)Masken und weiteren, auch figürlichen, Darstellungen weiter ausgeschmückt.

Grob gesagt können zwei jüngere Überarbeitungsphasen festgestellt werden. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ergänzten zunächst zwei Hände zahlreiche Lombarden mit Masken und Fleuronné in Rot bei blauen, mit tintenfarbigen (schwarzen) Masken und Fleuronné bei roten Initialen (Abb. 3, 4). Hand B unterscheidet sich von Hand A durch eine insgesamt weniger feine Ausführung der Fleuronné-Verzierungen und der Masken. Während Hand A vereinzelt motivisch Bezug auf die mit der Initiale eingeleitete Ordnung nimmt (siehe Abb. 5), findet sich dieses Element bei der etwas unbeholfeneren Hand B nicht. Hand B hat außerdem eine breitere Strichführung als Hand A, insgesamt wirkt die Ausführung somit etwas gröber (Abb. 6).

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erfolgte dann die zweite, weniger stringente Überarbeitungsphase des Initialenschmucks. Bloß einzelne Masken wurden anscheinend willkürlich mit schwarzer Tinte nachgezogen bzw. durch Zungen, Brillen oder sonstige Attribute ergänzt, stellenweise wurden ganze Figuren dazugemalt oder bisher gänzlich ungeschmückte Initialen mit figürlichen Darstellungen – jedoch ohne jeglichen künstlerischen Anspruch – versehen. So finden sich beispielsweise auf fol. 1^{r} die wohl eher ironisch zu verstehende Zeichnung einer Frau, wahrscheinlich mit Spinnen im Gesicht (siehe Abb. 7), oder zahlreiche – oftmals bärtige bzw. die Zunge herausstreckende – Köpfe bzw. Gesichter oder Büsten, die teilweise auch mit eher absurden Elementen wie spitz zulaufenden Ohren versehen wurden (Abb. 8).

Ulrich Hirssauer dürfte auch sehr oft für den Nachtrag von Ordnungen nach 1430 verantwortlich gewesen sein; es finden sich bis zu seinem Tod im Jahre 1461 zahlreiche weitere Texte, die mit einiger Wahrscheinlichkeit von seiner Hand stammen. Die meist etwas flüchtiger als die Texte der Anlagehand geschriebenen Ordnungen dieser Zeitstellung können mit ziemlicher Sicherheit trotz dieser höheren Flüchtigkeit dem Schreiber des Grundstocks zugeordnet werden. Diese finden sich auf fol. 13^{v}, 14^{r}, 18^{r} (wobei sich der obere Text von 1436 deutlich vom Duktus der Schneidergesellenordnung von 1442 unterscheidet und nicht mit letzter Sicherheit der Hand Hirssauers zuzuordnen ist) bis 19^{r}, 21^{r} bis 22^{r} (oben, der untere Text stammt aus dem Jahre 1463), (wahrscheinlich 28^{v}), 31^{v} bis 32^{v}, 38^{r}, 40^{v} (Hutmacher 1452), 46^{v} (zwei Nachträge von 1430 und 1431), 51^{r} (Nachtrag am unteren Rand der Seite von 1430), 52$^{r–v}$ (die untere Glaserordnung von

345 Vgl. zu den Merkmalen der Bastarda unter anderem Schneider, Paläographie 66–80.

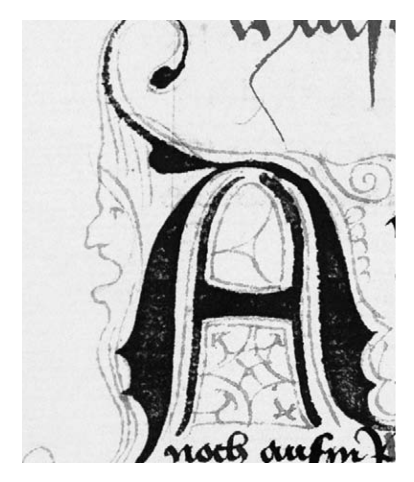


Abb. 3: Gegenfarbige (rote) Initialenverzierung durch Hand A, HWOB fol. 75^{r}.



Abb. 4: Tintenfarbige Initialenverzierung durch Hand A, HWOB fol. 41^{v}.



Abb. 5: Darstellung einer Zinnkanne bei der undatierten Ordnung der Zinngießer durch Hand A, HWOB fol. 50^{r}.



Abb. 6: Fleuronné–Ausschmückung durch Hand B, HWOB fol. 9^{v}.

1446), 71^{r} bis 71^{v}, 76^{r}, 76^{v}, (wahrscheinlich auch) 84^{v}, 87^{r-v}, 88^{v}, 89^{r} (im unteren Teil der Seite), 89^{v}, 95^{v}, 96^{r}, 101^{r} (Ordnung vom Fischschroten aus dem Jahre 1434)[346], 112^{r-v}, 113^{r}, 114^{r}, 115^{r}, 116^{r-v}, 119^{r}, 120^{r} (wobei beim Nachtrag von 1445 die Hand Hirssauers nicht sicher zu identifizieren ist), 121^{r-v}, 122^{r} bis 123^{r} (im oberen Teil der Seite), 124^{r}, 126^{r}, 127^{r} bis 128^{r}, 130^{r}, 132^{r} bis 133^{r}, 135^{r-v}, (wahrscheinlich auch) 149^{r-v}, 151^{r} und 156^{v}.

Einige weniger sorgfältig stilisierte Nachträge bis 1461 lassen sich wohl nur sehr

[346] Siehe dazu auch Haidinger, Eisenbuch 21, der hier durch Vergleiche mit Einträgen im Eisenbuch aus demselben Jahr die Hand Hirssauers mit einiger Wahrscheinlichkeit annimmt; ebd. 17 und 21, auch zum deutlich flüchtigeren Charakter der Nachträge im HWOB im Vergleich zum Grundstock.



Abb. 7: Eine im 16. Jahrhundert in der N-Initiale ergänzte Frauendarstellung, HWOB fol. 1^{r}.



Abb. 8: Eine tintenfarbige Ergänzung des 16. Jahrhunderts in Form eines Gesichts mit spitzen Ohren, HWOB fol. 68^{v}.

schwierig der Anlagehand zuweisen. So findet sich zum Beispiel auf fol 60^{v} ein sehr kursiv geschriebener Nachtrag von 1433, der kaum etwas mit der oberhalb verwendeten Schrift – diese Ordnung ist Teil des Grundstocks – gemein zu haben scheint. Auch Einträge wie auf fol. 136^{r-v}, 137^{r}, 142^{r}, 144^{v} oder 145^{r}, die immerhin einen gemeinsamen Duktus aufweisen, unterscheiden sich durch ihren flüchtigeren Gesamteindruck von der Schrift des Grundstockes und der wahrscheinlichen Nachträge von der Anlagehand. Ob hier also der diesfalls weniger sorgfältig schreibende Hirssauer oder ein anderer Schreiber tätig war, kann nicht mit letzter Sicherheit beantwortet werden.

Für die Nachträge jedenfalls, die wahrscheinlich durch die Hand Hirssauers geschrieben worden sind, ist einerseits ein Gestaltungsniveau typisch, das durch weniger sorgfältig ausgeführte Initialen bestimmt ist, die manchmal sogar nur aus einem vergrößerten tintenfarbigen, nicht weiter verzierten Versal A bei *Anno* am Beginn der Ordnung bestehen[347]. Andererseits nähern sie sich an anderen Stellen wiederum den Ordnungen des Grundstockes durch eine rubrizierte Überschrift und farbige, aufwändigere Initialen an[348]. Man gewinnt den Eindruck, dass bei den nach 1430 bis inklusive 1461 eingetragenen Ordnungen in der Gestaltung genau unterschieden wurde, ob es sich lediglich um einen Zusatz zu einer Ordnung oder eine gänzlich neu erlassene Ordnung handelte. Dieser Unterschied kann bei den Texten des Grundstocks nicht in diesem Ausmaß beobachtet werden, von denen alle mit nahezu demselben hohen gestalterischen Anspruch in das Ordnungsbuch eingetragen wurden, zumindest im Hinblick auf die rubrizierten Überschriften[349].

---

[347] Vgl. beispielsweise auf fol. 46^{v}, die ersten beiden von drei Ordnungen. Beide Texte sind Zusätze zu der zum Grundstock gehörenden Ordnung der Hafner, die sich auf fol. 46^{r} befindet.

[348] Beispielsweise HWOB fol. 89^{v} (Ordnung der Steinmetze, 1435), 121^{r-v} (allgemeine Gesellenordnung, 1439), 142^{r} (Ordnung der Käufel Am Hof, 1444), 127^{r}–128^{r} (Ordnung der Kürschnergesellen, 1445).

[349] Beispielsweise auf fol. 10^{r}, auf dem sich ein Zusatz zur Ordnung der Barchentweber, deren Webstühle betreffend, befindet. Dieser Text wurde ebenso mit einer rubrizierten Überschrift versehen, enthält jedoch nur eine einfach gestaltete Initiale. Dasselbe Gestaltungsniveau ist beim aus dem Jahre 1422 stammenden Zusatz zur Zaumstrickerordnung auf fol. 37^{v} zu sehen: Wieder ist die Überschrift rubriziert, die Initiale von *Anno* besteht jedoch nur aus einem einfachen, großen A.

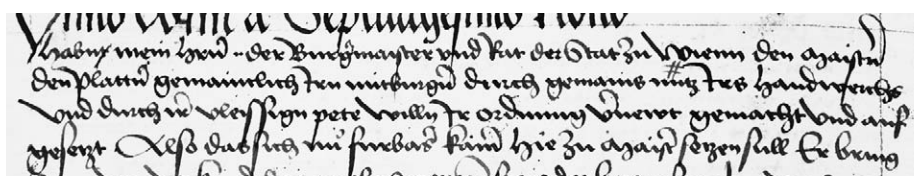


Abb. 9: Beispiel A für die zwischen 1469 und 1486 öfters auftretende Hand, HWOB fol. 44^{v}.

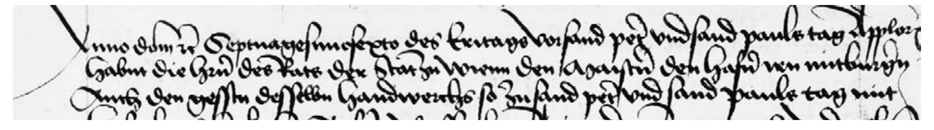


Abb. 10: Beispiel B für diese Hand, HWOB fol. 46^{v}.

Nach Hirssauers Tod im Jahre 1461 sind bis zum Eintrag der letzten Ordnung (1555) zahlreiche Hände tätig, von denen an dieser Stelle nicht alle eindeutig voneinander geschieden werden können. Mitunter tauchen jedoch einzelne Hände in einem bestimmten Zeitraum öfters auf. So zum Beispiel ist wahrscheinlich in den Jahren zwischen 1469 und 1486 mehrmals dieselbe Hand für die Eintragung der Ordnungen zuständig[350]. Die Bastarda dieses Schreibers zeichnet sich neben der auffallenden Linksneigung der Schäfte im Mittelband vor allem durch die häufige Verwendung von sehr langgezogenen Anschwüngen bei den Buchstaben *v* und *w* aus. Mit großer Häufigkeit wird auch der Buchstabe h in der Unterlänge mit einer Schlinge versehen und in dieser Form mit dem folgenden Buchstaben verbunden; das Schluss-s hat oftmals eine y-artige Form. Die Gestaltung der durch diese Hand eingetragenen Ordnungen ist anfangs nicht besonders reichhaltig – oft fehlt sogar die Überschrift. Erst in den drei Ordnungen aus den 1480er Jahren treten Rubrizierung, eine ansprechende Initialengestaltung und durchgehend die Verwendung von Auszeichnungsschrift in der ersten Zeile hinzu.

Andere Hände tauchen ebenso mehrmals auf, jedoch kaum in dieser so bemerkenswerten Zeitspanne wie bei den oben genannten Schreibern. So stammen beispielsweise die Bäckerordnung vom Oktober und die Hafnergesellenordnung vom November 1489 eindeutig von derselben Hand[351]. Auch die beiden Schusterordnungen vom 10. Februar 1495 wurden von derselben Hand in das Ordnungsbuch eingetragen[352]. Ebenso scheinen die Tischlerordnung vom 20. April 1497 und die Krämer- bzw. Leinwaterordnung vom 11. Mai 1497 vom selben Schreiber geschrieben worden zu sein[353]. Die Ordnungen

---

350 Auf fol. 11^{v} (Ordnung der Barchent- und Leinweber), 25^{v} (Taschnerordnung, 1473), 44^{r} (Plattnerordnung von 1469), 44^{v} (Plattnerordnung, 1479, die Ordnung wurde jedoch von einer anderen Hand vollendet), 46^{v} (Zusatz zur Hafnerordnung, 1476), 51^{v} (Zinngießerordnung, 1475), 93^{v} (Baderordnung, 1475), 101^{v} (Fischerordnung, 1470), 123^{r} (Zusatz zur Sporerordnung, 1478), 168^{r} (Ordnung der Branntweiner, 1481), 169$^{r–v}$ (Ordnung der Köche, 1486) und fol. 170^{r} (Ordnung der Wildbreter, 1486). Aufgrund des Zeitraums könnte man vermuten, dass es sich um die Hand des Stadtschreibers Veit Griessenpeck (1468–1487) handelt. Leider ist bei Uhlirz, Quellen 47, keine Schriftprobe der Hand Griessenpecks enthalten. Haidinger, Eisenbuch 21f. (mit Abb. auf S. 33), identifiziert einen ebenso in den 1470er Jahren arbeitenden und in diesem Zeitraum häufig im Eisenbuch auftretenden Schreiber, der ähnliche Schriftmerkmale aufweist wie die im HWOB zu findende Hand. Dass in diesen Fällen derselbe Schreiber in beiden Kodizes tätig war, ist anzunehmen. Die Hand ist ebenso in Urkunden nachzuweisen, siehe dazu Haidinger, Eisenbuch 22.

351 HWOB fol. 172^{r} und 174$^{r–v}$.

352 HWOB fol. 178^{r}–179^{v}.

353 HWOB fol. 186^{r}–188^{v}.

der Ziegelmacher, der Leinwater, der Nadler, der Hühnereirer und der Lebzelter, alle im Jahre 1516 innerhalb weniger Monate erlassen, stammen ebenfalls von ein- und derselben Hand[354]. In allen hier genannten Fällen hat jeweils ein Schreiber offenbar zeitnahe zum Erlass der Ordnungen den Text eingetragen. Die Sortierung der Texte nach Handwerksgruppen wurde zu diesem Zeitpunkt weitgehend aufgegeben; in den Jahrzehnten nach 1490 ist vor allem eine chronologische Anordnung der Ordnungen vorherrschend. Man trug ganz einfach laufend die neuesten Ordnungen ein und nützte dabei die aufeinanderfolgenden Seiten. Nur mehr selten wurden jüngere Texte zu ihren älteren Vorgängerordnungen geschrieben, wie es beispielsweise beim Zusatz zu der Leinweberordnung von 1555 der Fall ist[355]. Diese Vorgangsweise erklärt sich jedoch auch durch Platzmangel im vorderen Teil der Handschrift: So war zum Beispiel nach der Schusterordnung von 1463 auf fol. 22^{r} kein Platz mehr für einen jüngeren Text zu diesem Handwerk; auf fol. 22^{v} folgen bereits die Bestimmungen zu den Gürtlern.

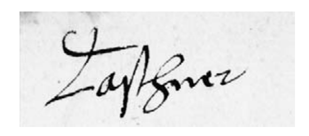


Abb. 11: Beispiel für eine von einer Hand des 16. Jahrhunderts nachgetragene Überschrift, HWOB fol. 25^{v}.

Dass auch im 16. Jahrhundert in manchen Fällen die Handschrift systematisch durchgeblättert wurde und Ergänzungen angebracht wurden, zeigt sich unter anderem an einer Hand, die bei zahlreichen Ordnungen fehlende Überschriften in einer tendenziell dünnstrichigen Kurrent ergänzte. Sie ist sehr charakteristisch und hebt sich deswegen deutlich vom ursprünglichen Anlagetext ab[356].

Die zahlreichen im HWOB tätigen Schreiberhände unterstreichen nochmals den Eindruck, dass der Kodex eine eindeutige Gebrauchshandschrift war, die man stetig ergänzt und aktualisiert hat. In vielen verschiedenen Arbeitsgängen, die sich mehrheitlich über das 15. und das 16. Jahrhundert erstreckten, erhielt die Handschrift die äußere Form, in der sie heute vorliegt.

---

354 HWOB fol. 198^{r}–205^{v}.

355 HWOB fol. 12^{r}.

356 HWOB fol. 25^{v}, 36^{v}, 156^{r}, 157^{r}, 162^{r}, 166^{r}, 172^{r}, 174^{r}, 176^{r}, 178^{r}, 178^{v}, 182^{r}, 208^{v}, 212^{v}, 214^{r}. Die Hand war jedenfalls nach 1519 tätig, da dies das Jahr ist, in der die jüngste Ordnung erlassen wurde, zu der sie eine Überschrift nachgetragen hat. Der Schreiber scheint dieser Tätigkeit wohl in einem Arbeitsgang nachgegangen zu sein, seine Überschriften wirken sehr einheitlich, ein großer Unterschied in Feder oder Tinte ist nicht feststellbar. Siehe Abb. 11.

IV. Inhaltliche Aspekte

IV.1. Lehrlinge

Die Ausbildung von Lehrlingen reicht bis in die Anfänge der Zunftgeschichte im 12. Jahrhundert zurück. Im deutschsprachigen Raum ist erstmals um 1180 von einem Lehrling bei den Drechslern von Köln zu hören (*discipulus, qui vulgariter dicitur leirkint*)[357]. Im 13. Jahrhundert sind die ersten die Lehrlinge betreffenden Normierungsversuche von Seiten der Zünfte überliefert, so verlangten beispielsweise die Kölner Tuchscherer im Jahre 1270 eine zweijährige Lehrzeit[358]. Arnd Kluge drückt zwar etwas verallgemeinernd, aber wohl durchaus zutreffend aus, dass die „Zünfte ... nicht die Lehrzeit als solche [erfanden], aber ihre Normierung“[359]. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts setzten sich diese Normen in Bezug auf die Aufnahme der Lehrlinge und die Dauer der Lehrzeit in den deutschsprachigen Städten weitgehend durch, um 1400 war der Lehrzwang kaum mehr aus dem Ausbildungswesen der Zünfte wegzudenken[360]. Im Folgenden soll nun untersucht werden, welche Informationen das HWOB im Hinblick auf das Wiener Lehrlingswesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert enthält.

IV.1.1. Bezeichnungen für Lehrlinge im Handwerksordnungsbuch

Die im 14. Jahrhundert verwendeten ältesten Belege für Lehrlinge im HWOB sprechen allesamt von *lerknechten*[361], ein Begriff, der im 15. Jahrhundert nicht mehr auftaucht. Ab diesem Zeitpunkt ist hauptsächlich von *jungern* oder *lerjungern* die Rede. Der früheste Beleg für diese Bezeichnung findet sich im HWOB in der Ordnung der Schneider und Käufel, die zwar undatiert, jedoch aufgrund der noch existierenden Parallelüberlieferung in das Jahr 1402 zu setzen ist[362]. Danach wird in den meisten anderen im HWOB enthaltenen Ordnungen von *jungern* oder *lerjungern* gesprochen, zum Beispiel in der Tuchschererordnung von 1429[363], der Steinmetz- und Maurerordnung von 1435[364],

[357] Schulz, Art. Lehrling 1844; Kluge, Zünfte 151.
[358] Schulz, Art. Lehrling 1844; Wesoly, Berufsausbildung 110; Kluge, Zünfte 151.
[359] Kluge, Zünfte 151.
[360] Wesoly, Berufsausbildung 109f.; Kluge, Zünfte 151.
[361] Gürtler und Beschläger (1367) Nr. 88; Nadler, Kettenmacher, Eisenzieher (1378) Nr. 108 Art. 5.
[362] Siehe Nr. 79 Art. 1.
[363] Siehe Nr. 225 Art. 6.
[364] Siehe Nr. 206 Art. 2.

der Zimmerleuteordnung von 1435[365], der Messererordnung von 1439[366], der Schneidergesellenordnung von 1442[367], der Hutmacherordnung von 1442[368] oder der Gürtlerordnung von 1454[369]. Diese beiden Bezeichnungen, die oftmals abwechselnd in ein und derselben Ordnung gebraucht werden, halten sich bis weit in das 16. Jahrhundert, so beispielsweise bei den Beutlern (1530)[370] oder den Gewandlern (1550)[371].

Daneben treten vereinzelt andere Benennungen wie *knabe* oder *lerknabe*[372] auf, sie bleiben aber gegenüber *junger/lerjunger* deutlich in der Minderheit. Der Begriff *lonjunger*, der in der Zaumstrickerordnung von 1452[373] und in der Hufschmiedeordnung von 1532[374] Verwendung findet, bezeichnet wohl einen ausgelernten Lehrling, der jedoch noch nicht zum Gesellen ernannt oder in die Gesellenschaft aufgenommen wurde[375]. Alles in allem herrscht bei den Lehrlingsbezeichnungen eine weitgehende Einheitlichkeit vor. Anders als bei den Gesellen, bei denen die Frage nach der Benennung mit *knecht* oder *geselle* auch eine politische bzw. gesellschaftliche Dimension aufwirft, scheint es bei den Lehrlingen eine derartige Diskussion nicht gegeben zu haben oder sie ist zumindest aus dem vorhandenen Quellenmaterial nicht dermaßen ersichtlich wie bei den Gesellen[376].

IV.1.2. Voraussetzungen für den Lehrantritt und Aufdingung

Aus den im HWOB enthaltenen Ordnungen ist vor den 1430er Jahren kaum etwas über Lehrlinge in Erfahrung zu bringen. Zwar werden sie bereits im Jahr 1367 in einer Ordnung der Gürtler und Beschläger als *lerknechte* in einem Nebensatz erwähnt[377], konkrete Bestimmungen zu ihnen finden sich hier aber nicht[378]. Die frühesten Anordnungen betreffen in der Regel die Voraussetzungen für den Antritt einer Lehre, die Form der Aufdingung und die Zahl der Lehrlinge bei einem Meister[379].

Dass Lehrlinge ein gewisses Alter haben mussten, um mit ihrer Ausbildung anzufangen, kann vorausgesetzt werden, jedoch findet sich im HWOB lediglich in der Mes-

---

365 Siehe Nr. 237 Art. 2.

366 Siehe Nr. 104 Art. 3, 4, 5, 13.

367 Siehe Nr. 82 Art. 1.

368 Siehe Nr. 124 Art. 1.

369 Siehe Nr. 91 Art. 4.

370 Siehe Nr. 143 Art. 3.

371 Siehe Nr. 250.

372 Zum Beispiel in der Ordnung der Kürschnergesellen (Nr. 252 Art. 3), der Schuster (Nr. 85 Art. 14) oder der Bortenwirker (Nr. 217).

373 Siehe Nr. 117 Art. 5.

374 Siehe Nr. 352a Art. 1; Nr. 352b Art. 1.

375 Zum Übergangsritus zwischen der Lehr- und der Gesellenzeit siehe unten S. 76; zum Begriff *lonjunger* vgl. auch Wissell, Recht 3 291; Schulz, Art. Lehrling 1844.

376 Zu den Bezeichnungen für Gesellen im HWOB siehe unten S. 89–92.

377 Siehe Nr. 88.

378 Auch in der außerhalb des HWOB überlieferten Ordnung der Goldschmiede aus dem Jahr 1367 ist vom Verbot des Lernens des Handwerks für Söhne von Pfarrern, für Schergen und für uneheliche Kinder (*pankchart*) und in weiter Folge dezidiert von *jungern* die Rede: *Auch wellen wir, das niemant under uns chaines pfaffen sun noch schergen noch chainen pankchartten das hantwerich nicht lernen sol. Wer das uberfert, der sol einen virdung silbers in die czech geben und sol auch dem jungen urlaub geben*; Zatschek, Ordnung der Wiener Goldschmiedezeche 327; vgl. dazu auch ders., Handwerk 153.

379 Siehe dazu allgemein Wissell, Recht 1 145–273.

sererordnung die Angabe eines Höchstalters von 14 Jahren[380]. In der Tuch- und Kotzenmacherordnung von 1530 hingegen wird kein bestimmtes Alter für den Lehrantritt festgesetzt, sondern dem Lehrling eine Lehrzeit von drei Jahren verordnet, egal welchen Alters (*er sey wie groß er well*)[381]. Dass ein Alter zwischen 12 und 14, manchmal auch 16 Jahren, nicht als atypisch für den Beginn der Lehrzeit gelten kann, zeigen einschlägige Untersuchungen zur Handwerksgeschichte in anderen deutschsprachigen Regionen[382].

Zu den frühesten Grundvoraussetzungen für die Aufnahme eines Lehrlings ist der Nachweis einer Bürgschaft zu zählen. Bereits 1439 wird in der Messererordnung geregelt: *Item es sol auch dhain maister aufnemen ainen junger, er hab dann porgschafft für in*[383]. Dieselbe Bestimmung wird in der Messererordnung von 1470 wiederholt, allerdings auch mit einer konkreten Funktionsumschreibung der Bürgen: Sie sollen, wenn der Lehrling seinem Meister unerlaubterweise entläuft, für den dadurch verursachten Schaden aufkommen[384]. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts taucht die eheliche Geburt, die sich bereits früher unter den Aufnahmebedingungen eines neuen Meisters in Wien findet[385], unter den Voraussetzungen für den Lehrantritt auf. So wird beispielsweise bei den Kotzenmachern 1496 festgelegt, dass jeder, der das Handwerk in Wien lernen wolle, ehelich geboren sein müsse[386]. Dieselbe Bestimmung findet sich auch in der Tuch- und Kotzenmacherordnung von 1530[387]. Weitere Beispiele außerhalb Wiens[388] zeigen die weite Verbreitung dieser Forderung. Ob Lehrgeld – womit die mehrjährige Unterbringung im Haushalt des Meisters, der Ausbildungsaufwand und auch eventuelle durch den Lehrling verursachte materielle Schäden abgegolten wurden[389] – gezahlt werden musste, wird nicht in vielen Ordnungen ausdrücklich erwähnt. Die Messerer verlangen 1439 drei Pfund Pfennige für die *lernung* und außerdem eine – wohl einmalige – Zahlung von 60 Pfennigen in die

[380] Siehe Nr. 111 Art. 1; Uhlirz, Gewerbe 639; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 3; Zatschek, Handwerk 156. Dass im Mittelalter in der Regel ein Höchstalter für den Lehrantritt gefordert wurde, hebt auch Mayer-Maly, Rechtsgeschichte 168, hervor; die Angaben zum Mindestalter eines Lehrlings stammen meist aus der Frühen Neuzeit.

[381] Siehe Nr. 314 Art. 16.

[382] Für Schneiderlehrlinge aus Österreich ob der Enns nennt Schwarzlmüller, Lehrling 19, ein Lehrantrittsalter zwischen 13 und 16 Jahren, für die Zünfte/Zechen in ebendieser Region geht er allgemein von einem Alter zwischen 12 und 14 Jahren aus, vgl. dazu ders., Berufslaufbahn 16f. Wesoly, Lehrlinge 61, gibt für die mittelrheinischen Gebiete eine ungefähre untere Altersgrenze von 15 Jahren an und wiederholt dies auch in ders., Berufsausbildung 111. Schlenkrich, Alltag 52–57, kann durch die Analyse von Geburtsbriefen für das sächsische Zunfthandwerk des 17. und 18. Jhs. eine breite Altersspanne von 13 bis – jedoch nur in Einzelfällen belegten – 28 Jahren nachweisen; die meisten Lehrlinge traten auch in dieser Region ihre Lehrzeit im Alter von 13 bis 16 Jahren an.

[383] Siehe Nr. 104 Art. 4; Zatschek, Handwerk 157.

[384] Siehe Nr. 111 Art. 1. Zur wichtigen Rolle der Bürgschaft in Bezug auf die Anstellung des Lehrlings siehe Schlenkrich, Alltag 38–41. Zur Funktion der Bürgen siehe auch Schwarzlmüller, Berufslaufbahn 27f., und Schulz, Handwerksgesellen 257.

[385] Siehe unten S. 128f. Allgemein vgl. dazu Wissell, Recht 1 239f.; Schulz, Norm passim.

[386] Siehe Nr. 313 Art. 10.

[387] Siehe Nr. 314 Art. 16.

[388] Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 6f.

[389] Zur Multifunktionalität des Lehrgeldes siehe überzeugend Schlenkrich, Alltag 32. Zum Begriff des Lehrgeldes allgemein vgl. auch Schulz, Handwerksgesellen 256, der dasselbe allerdings in zwei Kategorien einteilt: in Gebühren, die bei der Aufnahme des Gesellen entrichtet werden, und in eine Geldzahlung, die direkt an den Meister geht. Schlenkrich, Alltag 32, widerspricht dieser von Schulz vorgenommenen Kategorisierung entschieden und weist auf die in ihren sächsischen Quellen eindeutig definierte Unterscheidung zwischen Aufding- und Lehrgeld hin. Die wenigen Belege im HWOB weisen eher in Richtung der von Schlenkrich vetretenen Charakterisierung des Lehrgeldes.

Messererzeche; sollte sich der Lehrling dies nicht leisten können, so verlängert sich seine Dienstzeit[390]. Die Forderung einer Zahlung von 60 Pfennigen wiederholt sich in der Messererordnung von 1470[391]. Im Jahre 1454 ist in der Gürtlerordnung davon die Rede, dass sich ein Lehrling mit 32 Pfennigen in das Handwerk kaufen solle[392]. Die Angaben zum Lehrgeld sind zwar spärlich, zeugen jedoch von relativ hohen Beiträgen[393].

Wenn der Lehrling nun diese Grundvoraussetzungen erfüllte, so begann für ihn die Ausbildung. In manchen Ordnungen des HWOB ist vor dem Abschluss eines Lehrvertrags jedoch noch von einer Probezeit die Rede. Diese beträgt in der Regel vier Wochen, so beispielsweise bei den Gürtlern (1454)[394], bei den Messerern (1470)[395] und bei den Beutlern (1530)[396]; bei den Müllern wird eine Probezeit von acht Tagen vorgeschrieben[397]. Die Aufdingung erfolgte offenbar grundsätzlich im Beisein der Zechmeister oder nicht näher definierter gewöhnlicher Meister des jeweiligen Handwerks. Interessant ist in diesem Zusammenhang beispielsweise die Ordnung der Messerer aus dem Jahre 1470, in der geregelt wird, dass der neue Lehrling nicht nur in Gegenwart, sondern sogar im Haus eines der vier Zechmeister aufgedingt werden solle[398]. Eine ähnliche Forderung stellen auch die Bortenwirker im Jahre 1469, aber ohne festzulegen, dass die Aufdingung im Haus eines Zechmeisters stattfinden müsse[399]. Auch die Beutler verlangen 1530, dass der Lehrling vor den zwei Zechmeistern aufgenommen werden solle, jedoch wurde zusätzlich das Beisein von Verwandten (*freundschafft*), die vielleicht als Bürgen fungierten, oder sonstigen dem Lehrling nahestehenden Leuten vorgeschrieben[400]. Nicht näher bestimmt werden die Meister, in deren Gegenwart die Aufnahme des Lehrlings erfolgt, in der Kotzenmacherordnung von 1496; vielleicht ist darunter zu verstehen, dass die Aufdingung vor allen Meistern des Handwerks stattfinden solle[401].

Die häufigsten Nachrichten über Lehrlinge in den Ordnungen des HWOB betreffen deren Anzahl bei einem Meister. Offenbar war es vor allem im Hinblick auf die gleichen Arbeitsvoraussetzungen für alle Meister eines Handwerks von entscheidender Bedeutung, sowohl die Zahl der Gesellen[402] als auch der Lehrlinge genau zu bestimmen. Als summarisches Ergebnis lässt sich festhalten, dass anscheinend ein Lehrling pro Meister in den meisten Handwerken die Regel war[403]. Die Anzahl der Lehrlinge ist also meist deut-

---

390 Siehe Nr. 104 Art. 4. Das Verlängern der Dienstzeit bei Nicht-Bezahlung des Lehrgeldes war auch andernorts üblich, vgl. dazu Schlenkrich, Alltag 35.

391 Siehe Nr. 111 Art. 1.

392 Siehe Nr. 91 Art. 4.

393 Zatschek, Handwerk 161, sieht eine steigende Höhe des Lehrgelds bis in das 18. Jh. und spekuliert, dass der Zugang zum Handwerk bewusst erschwert wurde, da die Meister ja auch ihre eigenen Söhne als Lehrlinge ausbilden konnten. Zur Diskussion über die Bevorzugung der Meistersöhne siehe unten S. 150f.

394 Siehe Nr. 91 Art. 4; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 14.

395 Siehe Nr. 111 Art. 1; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 14; Otruba, Berufsstruktur LXVII.

396 Siehe Nr. 143 Art. 3; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 14.

397 Siehe Nr. 190 Art. 6; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 15.

398 Siehe Nr. 111 Art. 1.

399 Siehe Nr. 217 Art. 3.

400 Siehe Nr. 143 Art. 3.

401 Siehe Nr. 313 Art. 10.

402 Siehe dazu unten S. 97f.

403 Ein einziger Lehrling wird in folgenden Ordnungen des HWOB vorgeschrieben: Nadler (1378, Nr. 108 Art. 5); Tuchscherer (1429, Nr. 225 Art. 6); Zimmerleute (1435, Nr. 237 Art. 2); Messerer (1439, Nr. 104 Art. 3, 13); Schuster (1443, Nr. 84 Art. 1); Riemer (1451, Nr. 167 Art. 2); Haarsieber (1454, Nr. 276 Art. 9);

lich geringer als die der Gesellen[404], lediglich bei den Hutmachern (1452)[405] und den Taschnern (1473)[406] sind sowohl zwei Gesellen als auch zwei Lehrlinge erlaubt, bei den Käufeln (1402) überhaupt kein Geselle, sondern nur ein Lehrling[407]. Daneben lassen sich zwei Lehrlinge auch bei den Sporern (1444)[408], den (Woll-)Webern und Tuchbereitern (1467)[409] und den Handschustern (1517)[410] finden. Die Ausbildung von mehr als zwei Lehrlingen war laut den im HWOB enthaltenen Ordnungen nicht gestattet.

IV.1.3. Lehrzeit und Entlohnung

Nach erfolgter Aufdingung diente der Lehrling bei seinem Meister eine gewisse Lehrzeit ab, deren Dauer je nach Handwerk unterschiedlich geregelt wurde. Die meisten im HWOB enthaltenen Ordnungen, in denen diesbezüglich Regelungen getroffen werden, geben drei Lehrjahre als Pflicht an[411]. Aber auch Ausreißer nach oben gibt es: Bei den Messerern wird 1470 beispielsweise eine Lehrzeit von sieben Jahren vorgeschrieben[412], die Beutler verlangen 1530 vier Jahre[413].

Über die Entlohnung der Lehrlinge ist in den Ordnungen des HWOB nichts zu erfahren, was wohl auch daran liegen könnte, dass im Mittelalter Ansprüche des Lehrlings auf Lohn nicht unbedingt die Regel waren bzw. erst im Übereinkommen mit dem Meister ausgezahlt wurden[414]. Aus der Ordnung der Steinmetze und Maurer von 1435 ist jedenfalls zu erfahren, dass die Lehrlinge in der Kost des Meisters stehen, dass der Meister also für Nahrung und Unterkunft aufkommt[415]. Fast wortgleich findet sich diese Bestimmung in

Gürtler (1454, Nr. 91 Art. 4); Bortenwirker (1469, Nr. 217 Art. 1; wenn der eine Lehrling im letzten Lehrjahr steht, darf ein zweiter dazugenommen werden); Flaschenschmiede (1479, Nr. 300 Art. 2); Goldschläger (1481, Nr. 153 Art. 3); Bogner (1481, Nr. 239a Art. 1); Kotzenmacher (1496, Nr. 313 Art. 10); Lebzelter (1516, Nr. 336 Art. 4; für Meister außerhalb Wiens); Ringmacher (1525, Nr. 349 Art. 4; im letzten Quatember vor Ende des dritten Lehrjahres darf ein zweiter Lehrling neu aufgenommen werden); Tuch- und Kotzenmacher (1530, Nr. 314 Art. 16); Gewandler (1550, Nr. 250).

[404] Sehr oft werden drei Gesellen als Standardzahl angegeben, siehe dazu unten S. 97. Das zahlenmäßige Übergewicht der Gesellen gegenüber den Lehrlingen bemerkt ebenso Schulz, Handwerksgesellen 254f., für Straßburg; auch hier ist in der Regel ein Lehrling pro Meister üblich, während die Gesellenzahl oft bei drei bis vier lag. Handwerke, in denen vormals zwei Lehrlinge pro Meister erlaubt waren, nivellierten im Laufe des 15. Jhs. diese Zahl fast uneingeschränkt nach unten. Schulz nennt als einen der Gründe der Beschränkung der Gesellen- und Lehrlingszahl die zunehmende Tendenz, zumindest in den Ordnungen gleiche Arbeitsbedingungen für reichere und ärmere Meister herzustellen.

[405] Siehe Nr. 125 Art. 1. Noch zehn Jahre zuvor war das erlaubte Verhältnis bei den Hutmachern drei Gesellen zu zwei Lehrlingen (Nr. 124 Art. 1).

[406] Siehe Nr. 93 Art. 6; Zatschek, Handwerk 167.

[407] Siehe Nr. 79 Art. 1.

[408] Siehe Nr. 245b Art. 10.

[409] Siehe Nr. 298 Art. 9.

[410] Siehe Nr. 343.

[411] So die Ordnungen der Taschner (1473, Nr. 93 Art. 5), der Kotzenmacher (1496, Nr. 313 Art. 10), der Lebzelter (1516, Nr. 336 Art. 4), der Tuch- und Kotzenmacher (1530, Nr. 314 Art. 16), der Kartenmacher (1525, Nr. 348 Art. 3) und der Ringmacher (1525, Nr. 349 Art. 5).

[412] Siehe Nr. 111 Art. 1. Die lange Lehrzeit erklärt auch die Festsetzung des Höchstalters des Lehreintritts auf 14 Jahre, siehe oben S. 70f.

[413] Siehe Nr. 143 Art. 3.

[414] Zatschek, Handwerk 163; Mayer-Maly, Rechtsgeschichte 171.

[415] Siehe Nr. 206 Art. 2; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 28. Etwa zeitgleich, nämlich aus dem Jahr 1430, ist eine Urkunde (WStLA, H. A.-Urk. Nr. 2382) erhalten, in welcher der Schuster Niklas

der Ordnung der Zimmerleute aus demselben Jahr wieder[416]. In der Zaumstrickerordnung von 1452 wird sogar direkt gesagt, dass ein Lohnjunger, also ein Lehrling, der bereits seine Lehre abgeschlossen, jedoch noch keinen Gesellenstatus erlangt hat, kein Trinkgeld erhalten solle, solange er keinen Gesellenlohn verdiene[417]. Dass es trotzdem Handwerkssparten gab, in denen Lehrlinge Lohn erhielten, ist anzunehmen. Heinz Zatschek gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass man diese Löhne unter Umständen aus unterschiedlichen Auflagegeldern von Gesellen und Lehrlingen indirekt ableiten könnte, doch sind auch hier die Informationen so spärlich bis nicht vorhanden, dass dies nur Spekulation bleiben würde[418]. Auch Pauline Hollnsteiner beklagt die wenigen Hinweise auf die Entlohnung der Lehrlinge und kommt zu dem Schluss, dass der Lohn wohl meist im Ermessen des Meisters lag; festgelegte Lohnsätze – wie sie für die Gesellen öfters überliefert sind[419] – kann sie für das 15. Jahrhundert auch in anderen österreichischen Städten nur selten finden[420].

IV.1.4. Pflichten und Rechte der Lehrlinge

Auch die Pflichten der Lehrlinge bzw. Lohnjunger sind im HWOB nur selten genau definiert. Kaum erhält man so ausführliche Nachrichten wie in der Hufschmiedeordnung von 1532. Die Lohnjunger müssen hier ebenso wie die Gesellen jede Woche einen Pfennig auflegen[421]. Außerdem ist es ihnen gestattet zu wandern, jedoch müssen sie diese Wanderschaft zwischen den Wanderzeiten (Ostern, Pfingsten, Jakobstag, Michaelstag, Weihnachten) 14 Tage vorher ankündigen, während der Wanderzeit acht Tage davor[422]. Dass sowohl Gesellen als auch Lehrlinge in die Gesellenbüchse Geld einlegen, ist laut der Schneidergesellenordnung von 1442 in diesem Handwerk üblich, wobei die Lehrlinge nur einen Helbling zahlen müssen, während die Gesellen einen Pfennig entrichten[423].

Häufiger als Regelungen zum Verhalten des Lehrlings in der Gemeinschaft finden sich Vorschriften bezüglich des vorzeitigen, unerlaubten Abbruchs der Lehre. Dieses in der handwerksgeschichtlichen Forschung oftmals „Entlaufen“ genannte Phänomen dürfte ein weit verbreitetes Konfliktfeld zwischen Meistern und Lehrlingen dargestellt haben. Das Ausdienen der Lehrjahre wurde vom Meister erwartet und war wohl auch Gegenstand der Vereinbarung, die zu Beginn der Lehrzeit zwischen Meister und Lehrling getroffen wurde. Es dürfte jedoch oft genug vorgekommen sein, dass ein Lehrling ohne Absprache mit seinem Ausbildner das Lehrverhältnis einseitig abbrach[424]. Die Sanktionen, die ein entlaufe-

---

Plumentrit und seine Ehefrau Elisabeth dem gerade bei ihnen aufgenommenen, noch nicht volljährigen Sohn des verstorbenen Schusters Hans *Baldauf*, Wolfgang, versprechen, ihn in ihrem Haushalt aufzunehmen, zu erziehen, ihn das Handwerk zu lehren und mit aller Notdurft zu versorgen, *als dann ainem solhen knaben zugeburet*; vgl. dazu QGW II/2 Nr. 2382; Zatschek, Handwerk 163–165 (mit Abb.).

416 Siehe Nr. 237 Art. 2.

417 Siehe Nr. 117 Art. 5; Zatschek, Handwerk 163.

418 Zatschek, Handwerk 163.

419 Siehe unten S. 99f.

420 Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 30f. Bei den Schleifern von St. Pölten war es z. B. üblich, ab dem dritten Lehrjahr einen Lohn zu zahlen, dessen Höhe aber je nach Können des Lehrlings angepasst wurde, vgl. dazu Horawitz, Zunftwesen 2 218.

421 Siehe Nr. 352a Art. 1.

422 Siehe Nr. 352b Art. 1.

423 Siehe Nr. 82 Art. 1.

424 Schlenkrich, Alltag 112–114, kann für Sachsen eine vom 15. bis zum 18. Jh. durchgehende Aktualität dieses Problems feststellen.

ner Lehrling zu befürchten hatte, scheinen relativ hart gewesen zu sein. In der Regel wird gefordert, dass der betroffene Lehrling bei keinem anderen Meister mehr aufgenommen werden solle, wie zum Beispiel in der Ordnung der Hafner (1489)[425] festgelegt wird. Im Jahr 1469 wird dem entlaufenen Lehrling bei den Bortenwirkern eine Frist von einem Vierteljahr gegeben, um seine Ausbildung wieder anzutreten. Wird diese Frist eingehalten, so muss der Lehrling von neuem mit seiner Lehrzeit beginnen; kehrt er innerhalb dieser Zeit nicht mehr zurück, so darf der Meister einen neuen Lehrling einstellen[426].

Ebenso möglich war es, dass ein entlaufener Lehrling erst nach Versöhnung mit seinem Meister wieder eine Lehrzeit antreten konnte. In den Ordnungen der Steinmetze und Maurer bzw. der Zimmerleute von 1435 wird geregelt, dass ein Lehrling erst dann wieder arbeiten soll, wenn er seinem Meister den Schaden abgegolten oder sich mit ihm versöhnt hat und wenn auch die anderen Meister seiner Rückkehr zustimmen[427]. Auch laut der Messererordnung von 1439 darf ein Lehrling wieder zu seinem Meister zurückkehren, jedoch müssen zuvor die Bürgen für den entstandenen Schaden aufkommen[428]. Dieselbe Bestimmung findet sich auch in der Messererordnung von 1470[429]. Neben dem Entlaufen scheint ein weiterer Konfliktpunkt zwischen Meistern und Lehrlingen der Diebstahl gewesen zu sein. Laut der Lebzelterordnung von 1516 wird einem Gesellen oder einem Lehrling, der Besitz seines Meisters „entfremdet", die Ausübung des Handwerks für drei Jahre untersagt; danach muss der Betroffene ein Pfund Pfennige als Wiedergutmachung bezahlen[430].

Dass die Lehrlinge in manchen Handwerken schon vor Ende ihrer Lehrzeit mit den Gesellenschaften[431] in Verbindung standen, ist anzunehmen, immerhin wird beispielsweise bei den Schneidern und bei den Hufschmieden – hier allerdings für die Lohnjunger – eine gemeinsame Einzahlung in die Gesellenbüchse geregelt, wie bereits am Beginn des Kapitels besprochen wurde. Über die Frage nach der Aufnahme von Lehrlingen in die Gesellenverbände gibt die Bäckerordnung von 1443 Auskunft. Hierin fordern die Meister von ihren Gesellen, dass diese keinen Lehrling mehr in ihre *zech* aufnehmen sollten, es sei denn, dass dieser soweit qualifiziert sei, um im Backhaus auch die Arbeit eines Gesellen verrichten zu können[432]. Bei den Müllern wird 1488 erlaubt, dass auch Lehrlinge nach achttägiger Probezeit genauso wie Gesellen ein Recht darauf haben, sich nach Anhörung durch die Zechmeister gegen die Entrichtung eines nicht näher genannten Geldbetrags in die Zeche einschreiben zu lassen[433]. Mitunter war es anscheinend auch möglich, dass die Gesellenschaft bei ihren Versammlungen für die Lehrlinge Entscheidungen traf, anders wäre es nicht zu erklären, dass den Hutmachergesellen diese Vorgehensweise im Jahre 1453 explizit verboten wird[434].

Zu den Rechten der Lehrlinge wird in den Ordnungen des HWOB nahezu nichts gesagt. In Handwerken, in denen sich Lehrlinge und Gesellenschaften nahestanden, über-

---

425 Siehe Nr. 309 Art. 21.
426 Siehe Nr. 217 Art. 2; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 36.
427 Siehe Nr. 206 Art. 2; Nr. 237 Art. 2; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 36.
428 Siehe Nr. 104 Art. 5.
429 Siehe Nr. 111 Art. 1.
430 Siehe Nr. 336 Art. 7.
431 Siehe zu diesen unten S. 106–124.
432 Siehe Nr. 255 Art. 8.
433 Siehe Nr. 190 Art. 6; Zatschek, Handwerk 169.
434 Siehe Nr. 271 Art. 5.

nahm vielleicht der Gesellenverband einen Teil der sozialen Absicherung. Dass die Meisterzechen in manchen Fällen ebenso Ansprechpartner für die Beschwerden und Anliegen der Lehrlinge waren, zeigt eine Bestimmung der Bortenwirkerordnung von 1469: *Auch ob ain maister seinen lerknaben ze hertt hielt, das sol und mag derselb lerknab an die vier maister bringen, im das ze wenden*[435].

IV.1.5. Freisprechen, Aufstieg zum Gesellen

Über das Ende der Lehrzeit berichtet besonders die Ordnung der Beutler von 1530 ausführlich: Nach vier Lehrjahren soll der Lehrling von seinem Meister vor dem versammelten Handwerk freigesprochen werden und sich mit einem Pfund Wachs in die Zeche einschreiben lassen; ebenso wird dem Lehrling auf sein Ansuchen hin ein Nachweis über die abgeschlossene Lehrzeit, ein *leerbrief*, ausgestellt[436]. Es bestand also die Möglichkeit, dass ein Lehrling nach Abschluss seiner Lehre weiterhin am Ort seiner Ausbildung tätig sein konnte. Auch die Handschustergesellen bieten 1518/19 dem fertigen Lehrling an, in ihre Gesellenschaft aufgenommen zu werden, er muss dafür jedoch zehn Pfennige in die Büchse einlegen und den Gesellen einen Braten geben[437]. Ganz besonders streng handhabt die Goldschlägerordnung von 1481 die Verpflichtung der Weiterarbeit nach der abgeschlossenen Lehre: Der Lehrling soll seinem Lehrmeister noch zwei weitere Jahre als Geselle gegen Bezahlung dienen[438]. Bei den Tuch- und Kotzenmachern wird 1497 festgesetzt, dass ein ausgelernter Lehrling zur Erlangung des *knappenrechts* ein halbes Pfund Pfennige, zwei Kannen Wein und vier Semmeln an die Zeche geben muss[439].

Die wenigen im HWOB überlieferten Nachrichten über das Freisprechen der Lehrlinge und den Aufstieg zum Gesellen zeigen, dass das Ende der Lehrzeit ebenso feierlich vor der Zechöffentlichkeit begangen wurde wie das Aufdingen[440]. Bei den Handschustern sowie den Tuch- und Kotzenmachern lässt sich mit der Übergabe eines Bratens bzw. von Wein und Semmeln sogar eine Art Initiationritus erahnen, der in Wien während der Frühen Neuzeit und auch andernorts weit verbreitet war[441].

IV.1.6. Zusammenfassung

Die meisten Informationen, die man aus dem HWOB über Lehrlinge gewinnen kann, betreffen eindeutig die Fragen nach der Ausbildungsdauer und ihrer Anzahl pro Meister. Die Lehrzeit betrug in den meisten Handwerken drei Jahre, nur bei den Messe-

---

[435] Siehe Nr. 217 Art. 3; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 37; Zatschek, Handwerk 166. Dass die Zunft keine unbedeutende Rolle in der sozial-religiösen Sicherung der Lehrlinge spielte, hebt auch Schlenkrich, Alltag 102–108, für das sächsische Handwerk vom 15. bis zum 18. Jh. hervor.

[436] Siehe Nr. 143 Art. 3; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 34.

[437] Siehe Nr. 345 Art. 7; Zatschek, Handwerk 172.

[438] Siehe Nr. 153 Art. 1; Zatschek, Handwerk 171.

[439] Siehe Nr. 314 Art. 16.

[440] In der Ordnung der Tuch- und Kotzenmacher von 1530 wird die Erlegung des benötigten Geldes, um den Status eines Gesellen zu erlangen, in einer Reihe mit anderen feierlichen Versammlungen der gemeinsamen Meister- und Gesellenzeche des Handwerks genannt, vgl. dazu Nr. 314 Art. 18.

[441] Zu diesem sogenannten „Gesellenmachen“ vgl. für Wien Zatschek, Handwerk 172f.; für das sächsische Handwerk der Frühen Neuzeit Schlenkrich, Alltag 119f.; allgemein auch: Wissell, Recht 3 283–290; ders., Recht 6 38–49 (hier am Beispiel der Buchbinder); Kluge, Zünfte 162f.

rern wurde mit sieben Jahren eine überdurchschnittlich lange Ausbildungsdauer verlangt, die Beutler legten vier Jahre als Lehrzeit fest. Da bei den Messerern die Dauer der Lehrjahre relativ hoch war, ist es nur zu verständlich, dass sie als einziges Gewerbe in einer im HWOB überlieferten Ordnung ein Höchstalter für den Lehrantritt (14 Jahre) festsetzten. Die Anzahl der Lehrlinge bei einem Meister war in den meisten Handwerken offenbar sehr gering: In vielen Ordnungen ist lediglich von einem erlaubten Lehrling die Rede. Die Zahl der Gesellen war meist deutlich höher als die der Lehrlinge, nur bei den Handschustern und bei den Taschnern waren sowohl zwei Gesellen als auch zwei Lehrlinge erlaubt. Keine der im HWOB überlieferten Ordnungen spricht von einer Lehrlingszahl, die höher als zwei ist.

Die Nachrichten über das alltägliche Leben der Lehrlinge, ihre Rechte und Pflichten während der Ausbildung sind hingegen relativ spärlich und man sollte sich deswegen hüten, zu allgemeine Schlüsse aus ihnen zu ziehen, auch wenn der Vergleich mit anderen deutschsprachigen Städten des Mittelalters ähnliche Ergebnisse hervorbringt. Als Voraussetzung für die Aufnahme als Lehrling wurde – neben der bereits genannten Frage nach dem Höchstalter – zunächst bei den Messerern der Nachweis einer Bürgschaft ebenso verlangt wie die Zahlung eines relativ hohen Lehrgeldes. Mit dem Antritt der Lehre verpflichteten sich die Lehrlinge jedenfalls dazu, die vorgesehene Lehrzeit auszudienen. Es dürfte jedoch keine Seltenheit gewesen sein, dass ein Lehrling vorzeitig und unerlaubt die Lehre abbrach und seinem Meister entlief. Die Sanktionen dafür waren unterschiedlich: Zum einen mussten die Bürgen für den durch das Entlaufen angerichteten Schaden finanziell aufkommen, zum anderen wurde dem Lehrling oftmals die erneute Aufnahme der Lehre verboten. In manchen Fällen wurde dem entlaufenen Lehrling eine gewisse Frist für die Rückkehr gesetzt, ein paar Ordnungen regelten auch die Versöhnung zwischen dem Meister und seinem Lehrling, die in jedem Fall mit der – wohl finanziellen – Wiedergutmachung des Schadens im Zusammenhang stand. Von Lehrlingslöhnen ist nirgends im HWOB die Rede, es ist jedoch anzunehmen, dass die Lehrlinge von ihrem Meister mit Kost, Logis und sonstigen materiellen Bedürfnissen versorgt wurden.

Einige Ordnungen des HWOB geben auch Einblick in das Verhältnis zwischen den Lehrlingen und den Gesellenverbänden, den Gesellenschaften. Es dürfte nicht selten vorgekommen sein, dass die Gesellenschaften auch die Interessen der Lehrlinge vertraten bzw. diese auch in ihre Organisation aufnahmen. So wurde zum Beispiel bei den Bäckern im Jahr 1443 untersagt, einen Lehrling in die Zeche der Gesellen aufzunehmen, solange er nicht im Backhaus und an Stelle eines Gesellen arbeiten konnte. Auch sind vereinzelt Hinweise auf eine gemeinsame Zahlung von Gesellen und Lehrlingen in die Gesellenbüchse überliefert. Dass auch die Meisterzunft ein Ansprechpartner für die Anliegen des Lehrlings sein konnte, zeigt die Ordnung der Bortenwirker von 1469, laut der sich dieser bei den Zechmeistern beschweren konnte, wenn sein Meister ihn zu streng und hart (*hertt*) behandelte.

Auch über das Ende der Lehrzeit berichten nur wenige Ordnungen, doch lassen diese auf eine feierliche Zeremonie vor der Zechöffentlichkeit schließen, mit welcher der Lehrling von seinem Meister freigesprochen wurde. Um jedoch den Status eines Gesellen zu erlangen, waren offenbar weitere Initiationsriten in Gegenwart der Gesellenschaft nötig.

IV.2. Gesellen und Gesellenschaften

IV.2.1. Die Etablierung des Gesellenwesens

Die Unterscheidung zwischen Lehrlingen, Gesellen und Meistern lässt sich vereinzelt seit dem 13. Jahrhundert nachweisen, allerdings ist erst seit der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert verstärkt eine Gruppe von Handwerkern wahrnehmbar, die zwischen Lehrabschluss und Meisterschaft für eine kürzere oder längere Zeit als abhängige Beschäftigte bei einem Meister in Arbeit standen. Diese Bediensteten wurden anfangs *knechte* genannt, erst mit steigender Zahl und dem damit einhergehenden aufblühenden Selbstbewusstsein als eigenständige gesellschaftliche Gruppe bürgerte sich daneben ab dem 15. Jahrhundert auch der Ausdruck *geselle* als Bezeichnung ein, der sich ursprünglich auf die Meister als Zunftmitglieder bezogen hatte[442]. Die Arbeitsweise der Gesellen entsprach den Anforderungen der Zeit: Im 14. und 15. Jahrhundert stagnierten die Bevölkerungszahlen vieler Städte, weshalb das alte System, das auf langfristige Lehrverträge mit anschließender Meisterschaft aufgebaut hatte, nicht mehr funktionieren konnte. Außerdem förderte die zunehmende Spezialisierung und Differenzierung zahlreicher Gewerbe die Nachfrage nach mobileren Arbeitskräften[443]. Es wurde notwendig, den Arbeitsmarkt zu flexibilisieren, und hier war der wandernde Geselle, der fern der Heimatstadt lebte und manchmal sogar nur für wenige Wochen an einem Ort verweilte, die für diese gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ideale Arbeitskraft; er sorgte für eine gewisse Dynamik in einem mehrheitlich exklusiv gehaltenen Zunftsystem einer Stadt[444]. Daneben unterstützte wohl auch der Umstand, dass dem Meister eine im Grunde nicht mehr in einem Ausbildungsverhältnis stehende, relativ billige Hilfskraft zur Verfügung stand, die Etablierung des Gesellentums in den städtischen handwerklichen Betrieben des späten Mittelalters.

Das Verhältnis zwischen den Gesellen und den Zünften, für deren Meister sie arbeiteten, ist vor allem im 14. Jahrhundert nicht immer eindeutig zu beschreiben, da für diese Zeit oftmals eine ausreichende Quellengrundlage fehlt[445]. Die multifunktionale Organisationsform der Zunft bzw. Zeche[446] ermöglichte den Gesellen zwar eine kurzfristige Integration in die städtische Gesellschaft und in das Recht des Handwerks, dies bedeutete jedoch keineswegs den Genuss aller rechtlichen Vorzüge eines Handwerksmeisters und sorgte gleichzeitig für ein starkes Kontrollverhältnis der Meister den Gesellen gegenüber.

---

442 Schulz, Handwerksgesellen 52f.; Kluge, Zünfte 166; vgl. zum Folgenden auch Gneiss, Wiener Handwerksordnungsbuch 411f., und ders., Gesellenordnungen 39–52.

443 Schulz, Handwerk 234.

444 Kluge, Zünfte 165–167. Zur frühen Gesellenwanderung vgl. allgemein auch Reininghaus, Migration passim; zu den diesbezüglichen spätmittelalterlichen Entwicklungen im heutigen Niederösterreich siehe Jaritz, Gesellenwanderung passim. Neben seinem Schwerpunkt im 18. und 19. Jh. bietet Bade, Altes Handwerk bes. 10f. und passim, einen kurzen Überblick über die Anfänge des Wanderns in der zweiten Hälfte des 14. Jhs.

445 Siehe dazu vor allem die quellenkritischen Bemerkungen von Reininghaus, Gesellengilden 24–28, der eine mangelnde Schriftlichkeit unter den Gesellen beklagt; erst wenn Uneinigkeit über die zuvor mündlich fixierten Normen herrschte, kam es zu einer Niederschrift der neu bestimmten Ordnungen. Weiters weist Reininghaus auch zurecht darauf hin, dass vor allem aus dem 14. Jh. lediglich Quellen überliefert sind, die in der Umgebung der die Gesellenforderungen bekämpfenden Parteien entstanden sind.

446 Zur Problematik der oftmals regional bedingten unterschiedlichen Bezeichnungen für die Vereinigungen von Handwerkern siehe oben S. 14–16; vgl. auch Kluge, Zünfte 24–29.

Zum einen waren die Gesellen also der Zunftordnung unterworfen, zum anderen genossen sie auch – zumindest teilweise – den Schutz der Zunft, da in der Regel ein gegenseitiges Treueverhältnis zwischen Meister und Geselle herrschte; oftmals lebten beide Seiten nicht nur in einer Arbeits-, sondern auch in einer Lebensgemeinschaft miteinander[447]. Für das späte Mittelalter gibt es in der Tat nicht viele Belege dafür, dass Gesellen eine eigene Wohnung hatten oder gar verheiratet waren, oftmals waren in Ehe lebende Gesellen in einem Handwerk sogar schlechter gestellt als ihre ledigen Kollegen, da sie stärker an ihren eigentlichen Wohnort gebunden waren, aus dem Meisterhaushalt mit großer Wahrscheinlichkeit ausschieden und mit dem oftmals spärlichen Lohn auch Frau und Kinder mitversorgen mussten[448].

IV.2.2. Entstehungsfaktoren von Gesellenschaften

Die Etablierung des Gesellenwesens kam also in ihren Grundzügen im Laufe des 14. Jahrhunderts zum Abschluss. Jedoch müssen die Existenz von Gesellen an sich und die Entwicklung relativ eigenständiger Gesellenorganisationen getrennt voneinander betrachtet werden. Besonders gegen Ende des 14. Jahrhunderts kann in zahlreichen Städten des deutschen Sprachraums eine Zunahme an mehr oder weniger eigenständigen Gesellenorganisationen beobachtet werden, für die sich in der rezenteren Forschung der Begriff „Gesellenschaften“[449] eingebürgert hat. Die Anfänge dieser Vereinigungen von Gesellen eines Handwerks gehen mutmaßlich noch in das erste Drittel des 14. Jahrhunderts zurück. Schon 1323 soll eine Vereinigung der Bäckergesellen in München bestanden haben, die jedoch urkundlich nicht belegbar ist[450]. In Breslau legten die Gürtlergesellen 1329 kollektiv die Arbeit nieder, 1331 gab es bereits in Berlin eine Gesellenschaft der Woll- und Leinwebergesellen, die auch durch eigene Statuten reglementiert war[451]. Gesellenschaften mit komplexer und ausgeprägter Binnenstruktur können jedoch erst im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts nachgewiesen werden[452]. Den Faktoren, welche die Entstehung dieser Gesellenschaften maßgeblich beeinflusst haben, ist eine langanhaltende Forschungs-

[447] VON HEUSINGER, Zunft 63. Das gemeinsame Leben von Meister und Gesellen in einem Haushalt regte die Forschung dazu an, die Handwerksgemeinschaften in Beziehung zum durch Otto Brunner formulierten Modell des „ganzen Hauses“ zu stellen und diese als eine Form desselben zu sehen. Bereits BRUNNER, Das „Ganze Haus“ 109, sprach den Gesellen eine eingeschränkte „selbständige Handlungsfähigkeit“ ab, da sie in der Regel im Haus des Meisters Kost und Logis erhielten. Zur Rezeption dieses Modells in der Handwerksgeschichtsschreibung – jedoch vor allem auf neuzeitliche Quellen bezugnehmend – vgl. ROSENBAUM, Formen 181. Zur Ablehnung der Umlegung des Modells des „ganzen Hauses“ auf die Beziehung zwischen Meistern und Gesellen siehe vor allem REININGHAUS, Ganzes Haus bes. 55–57 und 67–70. Reininghaus zeichnet hier eine gegen Ende des 14. Jhs. zunehmende Konfliktgeschichte zwischen Handwerksmeistern und -gesellen, wobei Letztere vermehrt ihre eigenen Interessen verfolgten und sich nicht der Herrschaft der Meister unterwarfen; für ihn ist das Modell des „ganzen Hauses“ höchstens für das Handwerk des 12. bzw. 13. Jhs. anwendbar, wobei hier meist eindeutige Quellen fehlen, um dies zu beweisen. Zur Rolle des Modells des „ganzen Hauses“ in der Handwerksforschung siehe auch konzise KORGE, Kollektive Sicherung 118f., sowie zur allgemeinen Bedeutung von Brunners Theorie für die wirtschaftsgeschichtliche Forschung GROEBNER, Außer Haus passim; DERKS, Faszination passim; WEISS, Otto Brunner passim.

[448] REININGHAUS, Gesellengilden 218f. und 225–227; KLUGE, Zünfte 170f.

[449] KLUGE, Zünfte 199; KORGE, Kollektive Sicherung 67f., 70.

[450] KLUGE, Zünfte 165.

[451] REININGHAUS, Gesellengilden 61, 258 (hier aber irrig zu 1131); KLUGE, Zünfte 199.

[452] REININGHAUS, Gesellengilden 63. Beispielsweise im Deutschordensstaat (1385, Bäcker- und Schmiedegesellen), in Überlingen (1395, Schneidergesellen) oder in Basel (1399, Schneidergesellen).

diskussion gewidmet, die in der Folge in gebotener Kürze skizziert werden soll. Wichtig ist dabei hervorzuheben, dass die Studien zu den Anfängen der Gesellenschaften österreichisches Quellenmaterial in den meisten Fällen nur am Rande beachtet haben.

IV.2.2.1. Die zünftische Abschließung und Doppelgenossenschaft bei Georg Schanz

In der deutschsprachigen Forschung war Georg Schanz der Erste, der sich in großer Ausführlichkeit mit den Entstehungsfaktoren von Gesellenschaften auseinandersetzte. Für ihn nahm die Gesellenbewegung am Oberrhein ihren Anfang und breitete sich von dort über weitere deutschsprachige Gebiete aus[453]. Schanz identifiziert mehrere Aspekte innerhalb der Entwicklung des Zunftwesens in den deutschsprachigen Städten selbst und ebenso außerwirtschaftliche Einflüsse, welche die Entstehung von Gesellenschaften begünstigten. Die Überbevölkerung oberrheinischer Städte im 14. Jahrhundert habe ein Überangebot an Arbeitskräften zur Folge gehabt, worauf die Meister mit einer Abschließung der Zünfte reagiert hätten. Sie hätten tendenziell den Zugang zu denselben erschwert, während gleichzeitig Meistersöhne bei der Zunftaufnahme bevorzugt worden seien[454]. Die Gesellen seien in der Folge aus den gemeinschaftlichen Aktivitäten der Meister ausgeschlossen worden. Der politische Aufstieg der Meister habe weiters zur Folge gehabt, dass die Unterdrückung der Gesellen immer mehr vorangeschritten sei: Die Löhne seien allgemein niedrig gehalten worden, die Arbeitsbedingungen hätten sich verschlechtert[455]. Allgemein habe, so Schanz, in der mittelalterlichen Gesellschaft eine Tendenz zur Genossenschaftsbildung geherrscht. Vor allem im Bereich der religiös orientierten Gesellenschaft sei es für die Gesellen möglich gewesen, ihre im Laufe des 14. Jahrhunderts erworbene „Standesehre" und den Drang nach Repräsentation auszuleben, da die „Ehre der Arbeit" großteils auf die Meister zurückgefallen sei und nicht auf deren Arbeiter[456]. Neben dieser bruderschaftlichen Gesellenschaft habe es aber auch Ausformungen von „weltlichen Gesellenverbänden" gegeben, die besonders durch die immer mehr den Gesellen zufallende Aufgabe der Stadtverteidigung und durch die im 15. Jahrhundert auftretende Wanderpflicht, die die Bereitstellung von sich zu sozialen Zentren entwickelnden Herbergen nötig gemacht habe, gefördert worden seien[457].

Diese „Doppelgenossenschaft"[458] von weltlicher und religiöser Gesellenschaft ist signifikant für das Erklärungsmodell von Schanz. Älter ist für ihn jedenfalls die kirchliche Bruderschaft, die einerseits die Repräsentation bei kirchlichen Festivitäten und andererseits die Fürsorge für arme und kranke Gesellen zum Zweck gehabt habe[459]. Erst nach und nach sei es zur Ausbildung von weltlich orientierten Verbindungen innerhalb der Gesellen eines Handwerks gekommen. Anfangs seien die weltlichen Aufgaben noch durch die Bruderschaften übernommen worden. Ein getrenntes Auftreten der religiösen Bruderschaften und der weltlichen Gesellenschaften schloss Schanz nicht aus, wahrscheinlicher schien ihm jedoch ein enges Nebeneinander der beiden Organisationen, wobei sie teilweise dieselben Vorstände oder gemeinsame Kassen besessen hätten. Im Laufe der Zeit habe sich

[453] Schanz, Geschichte VIII.
[454] Ebd. 9–16.
[455] Ebd. 18–21.
[456] Ebd. 23.
[457] Ebd. 93–95.
[458] Ebd. 21–26.
[459] Ebd. 69–76.

jedoch die Gesellenschaft von der kirchlichen Bruderschaft getrennt. Seit der Reformation sei schließlich laut Schanz die weltlich orientierte Gesellenschaft dominant gewesen, welche die letzten religiös-karitativen Aufgaben der Bruderschaften übernommen habe[460].

Eine jüngere Variante des Ansatzes von Schanz ist beispielsweise bei Georg Fischer aus der Mitte des 20. Jahrhunderts zu finden. Dieser widerspricht zwar nicht der zünftischen Abschließungsthese von Schanz, stellt aber anders als dieser den Familienverband in den Mittelpunkt. Dadurch, dass die Zunft sich gegenüber den Gesellen abgeschlossen habe, sei es für die vorwiegend verheirateten Gesellen zur sozialen Absicherung ihrer Familie unumgänglich gewesen, sich zu Verbänden zusammenzuschließen[461]. Fischers Theorie fußt allerdings auf der falschen Annahme einer großen Zahl an verheirateten Gesellen. Für das 14. Jahrhundert, die Zeit der Entstehung der ersten Gesellenschaften, war ein Geselle mit eigener Familie eher die Ausnahme denn die Regel[462].

IV.2.2.2. Wilfried Reininghaus' Abkehr vom Erklärungsmodell nach Schanz

Wilfried Reininghaus wandte sich in seiner 1981 im Druck erschienenen Dissertation gegen einige von Georg Schanz' Thesen und darauf aufbauende Forschungen und Erklärungsansätze. Laut Reininghaus sei bereits Schanz' Grundannahme des Arbeitskräfteüberschusses falsch, vielmehr habe im 14. Jahrhundert in den von Schanz untersuchten Städten ein Mangel an potentiellen Handwerkern geherrscht[463]. Auch die von Schanz postulierte „Schließung der Zünfte" im Laufe des 14. Jahrhunderts und die damit verbundenen Schwierigkeiten, zur Meisterwürde zu gelangen, lehnt Reininghaus als Grund für den Zusammenschluss der Gesellen ab, da im Zeitraum der schriftlichen Fixierung der älteren Zunftordnungen im deutschsprachigen Raum – also zwischen 1350 und 1410 – bereits erste Gesellengilden existiert hätten[464].

Reininghaus schlägt in seinem Erklärungsmodell mehrere Faktoren für die Entstehung von Gesellenschaften vor. Erstens scheint die Pest eine große Rolle in der „Konstituierungsphase" der Zusammenschlüsse von Gesellen gespielt zu haben: Erst durch diese Seuchenwellen, die ab der Mitte des 14. Jahrhunderts einsetzten und bis um 1420 immer wieder auftraten, sei es zu einem Arbeitskräftemangel gekommen, der wiederum zu einem angespannten Verhältnis zwischen den Meistern und Gesellen geführt habe. Besonders in Lohnfragen hätten sich die beiden Gruppen entzweit: Die Gesellen hätten versucht, die gute Konjunktur in den Gebieten des Mittel- und Oberrheins ab Mitte des 14. Jahrhunderts zu nützen und hätten häufig ihre Arbeit niedergelegt, um ihre Ziele zu erreichen[465]. Entscheidend seien laut Reininghaus aber nicht nur allein diese konjunkturellen Entwicklungen gewesen, vielmehr hätte auch die Anzahl der Gesellen eines Handwerks oder einer Stadt eine gewisse Größe erreichen müssen. In Städten mit weniger als 2.000 Einwohnern, also Kleinstädten, seien im Spätmittelalter beispielsweise keine Gesellenschaften aufgetreten[466].

Ein weiterer Punkt der Unzufriedenheit habe die allgemeine tägliche und jährliche Arbeitszeit betroffen, welche die Gesellen zu reduzieren versuchten. Die teilweise erfolg-

---

460 Ebd. 93–101.

461 Fischer, Volk 141f.

462 Reininghaus, Gesellengilden 218, 225; Kluge, Zünfte 171f., 200.

463 Reininghaus, Gesellengilden 34–37.

464 Ebd. 29–33.

465 Ebd. 34–42.

466 Ebd. 42–46.

reichen Forderungen der Gesellen nach mehr Freizeit hätten allerdings auch zu mehr Kontakten innerhalb der „feiernden" Gruppe geführt und so die Solidarität und das Gruppenbewusstsein vergrößert[467]. Der soziale Aspekt sei nach Reininghaus nochmals durch die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zunehmende Wandertätigkeit der Gesellen verstärkt worden, die unter den betroffenen Personen zu einer notwendigen Solidarität im Bereich des religiösen und karitativen Lebens geführt habe, da sie als Landfahrende meist außerhalb jeglichen Schutzes der Zunft gestanden und kaum in die Bürgergemeinde einer Stadt eingebunden gewesen seien[468]. Je mehr das Gruppenbewusstsein der Gesellen eines Handwerks zugenommen habe, desto häufiger seien besonders ab den 1380er Jahren die kollektiven Aktionen derselben geworden, um ihre Gruppenansprüche durchzusetzen und sich gegenseitig Beistand zu leisten. Ein probates – wenn auch von der städtischen Obrigkeit und der Handwerksmeisterschaft stark bekämpftes – Mittel sei der ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einsetzende Verruf eines Meisters gewesen. Um den Arbeitsmarkt zu regulieren, hätten die Gesellen versucht einem neuankommenden Kollegen vorzuschreiben, bei welchem Meister er arbeiten und welchen er am besten meiden solle[469].

Reininghaus schlägt außerdem vor, den seit Schanz in der Forschung dominierenden Begriff des Gesellenverbandes gegen „Gesellengilde" zu ersetzen, da dies den gildentypischen Aufbau der durch ein Gelöbnis untereinander verbundenen Gesellengruppe am besten beschreibe[470]. Die von Schanz postulierte Doppelgenossenschaft von Bruderschaft und Gesellenschaft lehnt Reininghaus ab. Seiner Ansicht nach gibt es keine Trennung zwischen dem religiösen und wirtschaftlichen Bereich innerhalb der von den Gesellen gebildeten sozialen Gruppen, weswegen der Gilde-Begriff die sich überlappenden sozialen, religiösen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Mitglieder dieser Gruppen besser unterstreicht[471].

IV.2.2.3 Die Hervorhebung der ständischen Absonderung von Knut Schulz

Aber auch der Theorie von Wilfried Reininghaus wurde widersprochen. Vier Jahre nach der angesprochenen Monographie erschien eine umfassende Untersuchung von Knut Schulz zum Gesellenwesen in oberrheinischen und oberdeutschen Städten vom 14. bis zum 17. Jahrhundert[472]. Die Studie löste eine intensive Forschungskontroverse zwischen Reininghaus und Schulz zur Entstehung und zum Aufbau von Gesellenschaften aus[473]. Schulz wendet sich in seiner Monographie vor allem gegen den von Reininghaus

---

[467] Ebd. 61. Typisch für Reininghaus ist seine Sicht der Gesellenvereinigungen als Ergebnis eines gruppendynamischen Prozesses. Den Begriff der sozialen Gruppe definiert er nach Otto Gerhard Oexle erstens durch das Vorhandensein von gewissen Regeln und Normen, die die Gruppe konstituieren, zweitens durch Wechselbeziehungen zu anderen Gruppen bei gleichzeitiger Abgrenzung nach außen hin, drittens durch die innere Organisiertheit und viertens durch eine relative zeitliche Dauer und Kontinuität. Siehe dazu Reininghaus, Gesellengilden 25. Zum Begriff der sozialen Gruppe im Bereich der Gilden und Handwerkerverbände vgl. Oexle, Gilden passim, und allgemein ders., Soziale Gruppen, hier bes. 17f. und 22–24. Zur Zunft, die alle Kriterien einer sozialen Gruppe erfüllt, siehe auch zuletzt von Heusinger, Zunft 335f.

[468] Reininghaus, Gesellengilden 46–49, 63f.

[469] Reininghaus, Gesellengilden 55–59.

[470] Ebd. 78–89; ders., Methodik 376.

[471] Reininghaus, Gesellengilden 76f.

[472] Schulz, Handwerksgesellen.

[473] Die unterschiedlichen Ansichten der beiden Forscher sind bereits in der Rezension von Schulz

geprägten Begriff „Gesellengilde" und mahnt, die Organisationsformen der Gesellen nicht über einen Kamm zu scheren. Schulz adaptiert das zentrale Element im Erklärungsmodell von Schanz, die „Doppelgenossenschaft", spricht sich erneut vornehmlich für eine Trennung von weltlichen und religiösen Verbänden der Gesellen aus und erkennt die religiös-karitativ orientierte Bruderschaft – so wie Schanz – als ältere Form in den oberrheinischen Städten an, wenngleich er eingesteht, dass auch Beispiele von Gesellenschaften in den Quellen fassbar sind, die beide Aspekte in einer Organisation vereinen[474].

Schulz sieht drei Komponenten, welche die Entstehung von Gesellenschaften seit dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts bedingten und sich gegenseitig beeinflussten. Im Gegensatz zu Reininghaus bringt Schulz verstärkt die politischen Entwicklungen in den oberrheinischen Städten in die Diskussion ein. Seit den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts sei es in nahezu allen von ihm untersuchten Städten – wie Basel, Colmar, Freiburg im Breisgau und Straßburg – zu einer verstärkten politischen Einflussnahme der Zünfte zu Ungunsten der bisher etablierten, politisch dominierenden Geschlechter gekommen. Die Gesellen seien aber davon ausgeschlossen geblieben und hätten eine „Sonderrolle" innerhalb der Stadt und außerhalb der „Zunftverfassung" erhalten, wobei genau diese Unabhängigkeit von den meisten Gesellen auch angestrebt worden sei[475].

Als zweite Komponente gibt Schulz die im ausgehenden 14. Jahrhundert verstärkt auftretende Gesellenwanderschaft an, die eine dementsprechende Organisation der vorwiegend überaus mobilen Gesellen in der Stadt erfordert habe[476]. Begünstigt sei diese zunehmende Mobilität der Gesellen durch einen guten Konjunkturverlauf gewesen, in dessen Folge die Nachfrage nach Gesellen aufgrund des durch mehrere Pestwellen bedingten Arbeitskräftemangels in den oberrheinischen Städten um 1400 deutlich angestiegen sei. Durch diese verstärkte Nachfrage hätten auch das Selbstwertgefühl der Gesellen und deren Bewusstsein als Gruppe zugenommen[477]. In Summe ergibt sich für Schulz also eine „Trias von Verfassungswandel, Wanderwesen und Konjunkturverlauf"[478], die als entscheidender Motor für die Entwicklung von Gesellenschaften fungierte. Durch die fehlende politische und soziale Integration der Gesellen in die Stadt, ergänzt durch die wirtschaftlichen Komponenten, seien so selbstbewusste Gesellengruppen entstanden, die sich selbst organisieren hätten müssen, um ihre religiösen, karitativen und wirtschaftlichen Ziele gegenüber den Meistern und der Obrigkeit durchzusetzen.

Dem Modell von Schulz wird in der jüngeren Forschung vor allem entgegengehalten, dass Gesellenschaften auch in Städten entstanden, in denen es keine Zunftverfassung gab, die Handwerker politisch also kaum eine Rolle spielten[479]. Trotz allem kann die mangelnde soziale Integration, die Sonderstellung und scheinbare Nichtkontrollierbarkeit der Gesellen, die Schulz als eine der Wurzeln von Gesellenvereinigungen erkennt, kaum übersehen werden.

---

zur Dissertation von Reininghaus spürbar, siehe dazu Schulz, Neue Studien passim. Zu der angesprochenen Diskussion siehe Reininghaus' Rezension der Arbeit von Schulz: Reininghaus, Methodik passim, und die entsprechende Antwort: Schulz, Bemerkungen passim.

[474] Schulz, Handwerksgesellen 164–171; ders., Bemerkungen 359f.

[475] Schulz, Handwerksgesellen 444f.

[476] Ebd. 445f.

[477] Ebd. 447f.

[478] Ebd. 448.

[479] Kluge, Zünfte 202.

IV.2.2.4. Gesellenschaften als „Jugendbewegung“

Erst kürzlich versuchte Arnd Kluge die unterschiedlichen Erklärungsansätze für die Entstehung der Gesellenschaften in einem vorwiegend lebenszyklischen Modell zu vereinen. Kluge lehnt zwar weder die Ansätze von Reininghaus noch von Schulz völlig ab, sieht aber als Hauptfaktor der Entstehung von Gesellenschaften vor allem die Entwicklung einer eigenen Jugendkultur innerhalb des Handwerks einer Stadt[480]. Die „Erfindung des Gesellen“ durch die Zünfte, die Etablierung des Gesellen im Arbeitsleben der Städte, habe in Kombination mit der Wanderschaft eine „Jugendbewegung“ unter den meist ungebundenen Männern hervorgerufen. Für die Gesellen, die oft nur wenige Wochen an einem Ort verweilten, sei die Gesellenschaft, die sich mit der Zunahme des Wanderwesens im ausgehenden 14. Jahrhundert etabliert habe, die soziale Absicherung in einem ansonsten unsteten Leben gewesen: Sie habe das Wanderwesen organisiert und für eine Entlastung der Obrigkeit sowie der Meister gesorgt, indem sie beispielsweise Wohnmöglichkeiten für die zugewanderten Gesellen geboten und sich um karitativ-religiöse Aspekte im Leben der Gesellen gekümmert habe. Wenn es notwendig gewesen sei, dann sei die Gesellenschaft auch als nicht zu unterschätzendes Kampfmittel gegen die Meister und die Stadtvorsteher eingesetzt worden[481].

IV.2.2.5. Die Anfänge der Gesellenschaften in Wien

Im Unterschied zu den in den vorangehenden Abschnitten angesprochenen oberrheinischen Städten kann für das Wien des 14. Jahrhunderts keine eigenständige Gesellenschaft nachgewiesen werden. Relativ früh – im Jahre 1340 – sind im Bereich des Wiener Schneiderhandwerks bereits Gesellen, damals noch durchgehend *knechte* genannt, zu finden. In der Schneiderordnung Albrechts II. verbietet der Herzog den Gesellen, einen Meister vierzehn Tage vor einem Feiertag zu verlassen; wenn diese das trotzdem tun, dann sollen sie innerhalb eines Jahres bei keinem anderen Meister mehr aufgenommen werden, außer mit ausdrücklicher Zustimmung des Meisters, bei dem sie zuvor gedient haben[482]. Die Gesellen hatten damals jedoch noch keine eigenständige, von den Meistern getrennte Organisation, wie gemeinsame Verfügungen zur Neuaufnahme in die Zeche ebenso wie das Verbot von Absprachen in wirtschaftlicher Hinsicht, sogenannten Einungen (*ainung*), zeigen[483].

In einer ähnlichen Rechtsposition wie 1340 lassen sich die Schneidergesellen in der nur mehr abschriftlich erhaltenen Ordnung von 1369 finden[484]. Erneut scheinen sie als eng an den Meister gebundene Gruppe auf, teilweise werden die Bestimmungen der Ordnung von 1340 auch wiederholt[485]. Es überrascht nicht, dass gerade bei den Schneidern schon relativ früh die Arbeitskraft von Gesellen benötigt worden ist, hängt dies doch mit

[480] Ebd. 203.

[481] Ebd. 210f.

[482] Rechte und Freiheiten 1, ed. Tomaschek 117 Nr. XXXVIII: *Und welher sneiderchnecht von ainem maister schaidet vor ainer hochzeit vierzehen tag, den sol chain maister behalten in jarsfrist, es sei denn des willen, dem er gedint hat; und wer dawider tet und des mit zwein glaubheftigen mannen uberwert wuerd, der ist vervallen des grazzen wandels.* Siehe zu dieser Ordnung auch oben S. 24.

[483] Ebd. 118 Nr. XXXVIII.

[484] WStLA, H. A.-Urk.-Abschr. Nr. IX. Siehe dazu auch oben S. 27f.

[485] Siehe auch Uhlirz, Gewerbe 714f.

der Arbeitsweise dieses Gewerbes zusammen: Üblicherweise schickten die Schneidermeister ihre Gesellen auf Verlangen in die Häuser des Auftraggebers oder bekamen die Stoffe zur Bearbeitung direkt von den Kunden. Gerade die erste Variante war eine enorm personalintensive Arbeitsweise, weswegen die Meister genügend Hilfskräfte brauchten, um bei entsprechender Auftragslage agieren zu können[486]. Von Problemen mit den Schneidergesellen erfährt man hingegen 1368 mehr. In diesem Jahr beklagen sich die Schneidermeister beim Rat der Stadt, dass sich zum einen fremde Schneider und Schneidergesellen – sogenannte Störer – in Wien niedergelassen hätten und das Gewerbe schädigen würden, zum anderen aber auch, dass die Gesellen der Wiener Schneidermeister unerlaubt in die Häuser von *erber lèwt* gehen und dort ihre Arbeit verrichten würden, also hinter dem Rücken ihrer Meister einem Nebenverdienst nachgingen; der Rat verbietet daraufhin dieses Verhalten der Gesellen[487]. 1401 schafft der Rat auf Bitte der Schwertfegermeister die Gewohnheit der Gesellen ab, dass diese *in seins maisters prat* monatlich ein Schwert für den eigenen Nebenverdienst herstellen[488]. In all den bisher genannten Ordnungen treten die Gesellen als passiver Teil auf, der Rat wird erst auf Beschwerde der Meister hin aktiv, während die Gesellen sich weder verteidigen noch sonst in irgendeiner Form eine aktive Rolle einnehmen. Eine Organisation innerhalb der Gesellen ist in den bisher genannten Gewerben noch nicht erkennbar.

Die älteste nachweisbare Gesellenschaft in Wien ist jedenfalls jene der Bäckergesellen (1411), die in einer nicht im HWOB überlieferten Urkunde[489] erwähnt wird. Es ist zwar möglich, dass bereits im 14. Jahrhundert Wiener Gesellenorganisationen bestanden, jedoch sind solche quellenmäßig nicht fassbar[490]. Im Jahre 1412 beginnt eine Serie von im HWOB belegten Ordnungen, in denen sich die Meister über mehrere Missstände, ihre Gesellen betreffend, beschweren: In diesem Jahr wenden sich die Messerermeister an den Rat der Stadt, um Beschwerden gegen die unerlaubte Arbeitsniederlegung ihrer Gesellen vorzubringen[491].

Ab 1417 häufen sich diese Beschwerden merkbar, einmal mit mehr und einmal mit weniger deutlichen Hinweisen auf eine bereits existierende Gesellenschaft. So berichtet die Narratio einer Ordnung für die Nadlergesellen vom 14. August 1417 von der Beschwerde der Handwerksmeister beim Rat über *ettlich geprechen, den sy von irer knecht wegen hieten*[492]. Konkret geht es den Nadlermeistern um den ihrer Meinung nach nicht zu akzeptierenden Umstand, dass viel zu viele ansässige Gesellen bei der Ankunft eines fremden Kollegen werktags den Arbeitsplatz verlassen und dem Neuankömmling *schenkchen*. Zu diesem Ritual gehört es, den gerade erst zugewanderten Gesellen durch einen Umtrunk zu begrüßen und ihm bei der Arbeitssuche (Umschau) zu helfen[493]. In der oben erwähnten Ordnung wird die Zahl der Nadlergesellen, die an einem Werktag die Umschau halten, auf zwei begrenzt. Der Umtrunk soll überhaupt erst am nächstfolgenden Feiertag stattfinden[494].

---

486 Uhlirz, Gewerbe 713f.
487 Siehe Nr. 77 Narratio. Ausführlicher zu den Störern siehe unten S. 151f.
488 Siehe Nr. 127. Zum Eigenverdienst der Gesellen, dem Schoßwerk, siehe auch unten S. 86.
489 WStLA, H. A.-Urk. Nr. 1844; QGW II/1 Nr. 1844.
490 Uhlirz, Gewerbe 635; Zatschek, Handwerk 202.
491 Siehe Nr. 102.
492 Siehe Nr. 110; Opll, Zeitverständnis 43f. Anm. 34.
493 Hülber, Arbeitsnachweise 10–12; Reininghaus, Gesellengilden 152–161.
494 Siehe Nr. 110 Art. 1.

Die Beschwerde von Handwerksmeistern wegen des werktäglichen Umtrunks wiederholt sich immer wieder in den im HWOB zu findenden Ordnungen der darauffolgenden Jahre. So brachten beispielsweise die Schlossermeister am 9. August 1418[495], die Tischlermeister am 22. November 1418[496] und die Schneider am 9. März 1419[497] ähnliche Einwände gegen die werktägliche Arbeitsniederlegung ihrer Gesellen vor den Rat. Letztere Ordnung ist zudem aus mehreren Gründen bemerkenswert. Zum einen ist zu lesen, dass die Schneidergesellen auf die Beschwerde ihrer Meister hin vom Rat angehört worden sind, um ihren Gegenstandpunkt darzulegen. Die Schneidergesellen treten also als selbstständige, für sich sprechende Gruppe auf, die wahrscheinlich – hier wird die Narratio der Ordnung leider nicht konkreter – durch eine Delegation von wenigen ausgewählten Personen, also Altgesellen und/oder vielleicht sogar den Vorstehern der Gesellenschaft[498], vor dem Rat vertreten wird. Zum anderen greift die Ordnung auch einen weitverbreiteten Streitpunkt zwischen Meistern und Gesellen auf: den „guten" oder „blauen" Montag. Die Gesellen forderten in manchen Städten bereits im ausgehenden 14. Jahrhundert, jedoch zunehmend in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, am Montag ihre Arbeit ruhen lassen zu dürfen. Warum gerade der Montag als freier Tag beansprucht worden ist, kann nicht eindeutig geklärt werden. Möglich wäre neben der Tatsache, dass sich viele große kirchliche Feierlichkeiten (Ostern, Pfingsten) ohnehin auf den Montag erstreckten, auch eine Vorbildwirkung der zünftischen Meister, deren Versammlungen und sonstige Feierlichkeiten häufig montags stattfanden. Die Gesellen nutzten diesen freien Tag für gewöhnlich ebenso, um sich um die karitativen und religiösen Angelegenheiten ihrer Gesellenschaft zu kümmern[499]. Die Wiener Schneidergesellenordnung von 1419 verbietet den Gesellen nun ausdrücklich, sich ohne einen erheblichen Grund am Montag oder an einem anderen Tag unter der Arbeitswoche frei zu nehmen[500].

In der Ordnung wird auch das Problem des Eigenverdienstes der Gesellen, des sogenannten Schoßwerkes, angesprochen. Aufgrund der Beschwerde der Schneidergesellen, dass die Meister ihnen das Arbeiten auf eigene Rechnung untersagt hätten, was sie allerdings *von alter gewonhait hieten gehabt*, erlaubt ihnen der Rat den Nebenverdienst grundsätzlich, untersagt aber die Arbeit daran an gewissen Tagen, wie zum Beispiel zu Weihnachten, Ostern, am Samstag oder sonntags[501]. In der Schneiderordnung Herzog Albrechts V. vom 6. Dezember 1422 wird den Gesellen allerdings das Schoßwerk ohne Ausnahme verboten[502]. Der landesfürstliche Erlass greift auch nochmals den Konfliktpunkt der arbeitsfreien Zeit der Gesellen auf; erneut wird ihnen untersagt, an einem Werktag Gäste und neuankommende Handwerker zu bewirten[503].

Mit der Frage nach dem richtigen Verhältnis von Arbeits- und Freizeit ging auch die

---

495 Siehe Nr. 106.

496 Siehe Nr. 208.

497 Siehe Nr. 78.

498 Häufig lässt sich für die Vorsteher der Gesellenschaften die Bezeichnung „Vierer" finden, da es – besonders in zahlenmäßig größeren Handwerken – durchaus üblich war, vier Personen an der Spitze der Organisation zu haben. Siehe zur Binnenstruktur von Gesellenschaften: Zatschek, Handwerk 82f.; Reininghaus, Gesellengilden 200–208, und unten S. 107–109.

499 Zum „blauen Montag" vgl. Zatschek, Handwerk 186–189; Wissell, Recht 2 415–434; Reininghaus, Gesellengilden 168–173; Opll, Zeitverständnis 38; Reith, Arbeitszeit 55–57; Kluge, Zünfte 215f.

500 Siehe Nr. 78 Art. 1.

501 Siehe Nr. 78 Art. 3.

502 Siehe Nr. 80 Art. 4.

503 Siehe Nr. 80 Art. 5.

scheinbare Unkontrollierbarkeit der Gesellenschaften einher, die sich „heimlich“ – also nicht von den Meistern autorisiert – trafen. Wie bereits erwähnt, fanden solche Zusammenkünfte ja oftmals an den arbeitsfreien Tagen statt. Mitunter sah der Stadtrat wahrscheinlich auf Betreiben der Handwerksmeister keine andere Lösungsmöglichkeit, die Gesellen zu disziplinieren, als sie gefangen zu nehmen.

Zum ersten Mal wird für das Jahr 1418 gemeldet, dass zahlreiche – im Text sogar namentlich genannte – Weißgerbergesellen auf Bitte ihrer Meister aus der Gefangenschaft entlassen wurden. Ein genauer Grund für die Gefangennahme wird nicht genannt, die Meister müssen jedenfalls bei der Entlassung ihrer Gesellen vor dem Bürgermeister und Rat den Eid ablegen, *das dieselben knecht bey der stat hie mit irm leib und gùt* bleiben sollen und *das sy in die an waygrung und an vertziehen all miteinander hinwider antwurten und stellen an gevèr*[504]. Aus dem Jahre 1433 sind gleich zwei Belege über Arrestierungen von Gesellen überliefert. Am 30. Juli 1433 werden die Vierer der Messerergesellenschaft aus der Gefangenschaft im Ratsturm entlassen und für die Dauer eines Jahres der Stadt verwiesen[505]. Dieselbe Strafe erhalten auch die Vierer der Kürschnergesellenschaft am 8. August 1433[506]. In beiden Fällen werden die Gesellen desselben Vergehens beschuldigt: Die vier bestraften Personen werden als *vierer* und *zechmaister* der betreffenden Gesellenschaft dafür zur Verantwortung gezogen, dass sich die Gesellen unerlaubterweise versammelt und sich offenbar bei dieser Gelegenheit über neue Regelungen ihre Arbeit betreffend abgesprochen hätten[507].

Wie an den obigen Beispielen gut zu sehen ist, spitzten sich die Auseinandersetzungen und Diskussionspunkte zwischen Handwerksmeistern und -gesellen offenbar in den 1430er Jahren in einem derartigen Ausmaß zu, dass der Stadtrat rigorose Schritte gegen die Gesellenschaften setzen musste. Am 22. Jänner 1439 wurde schließlich mit dem Erlass einer für alle Handwerksgesellen gültigen Ordnung versucht, die Probleme in den Griff zu bekommen[508]. Breiten Raum nimmt in diesem Text erwartungsgemäß die Frage nach der Freizeit der Gesellen im Generellen und nach dem richtigen Ablauf des Umtrunks bzw. der Umschau ein. Der Rat bestimmt, dass der Begrüßungsumtrunk für einen neu zugewanderten Gesellen keinesfalls an einem Werk-, sondern nur an einem Feiertag stattfinden dürfe. Selbiges legt er auch für die Verabschiedung des Gesellen fest, da auch zu diesem Anlass ein geselliges Treffen üblich war. Abermals wird festgehalten, dass lediglich zwei Gesellen dem Neuankömmling werktags bei der Arbeitssuche helfen sollten[509]. Der Rat regelt in diesem Zusammenhang sogar konkret, dass ein Geselle beim Schenken an

---

504 Siehe Nr. 176, und unten S. 119. Vgl. zu einem schon etwas weiter zurückreichenden Konflikt zwischen den Meistern und Gesellen auch WStLA, H. A.-Akten 23/15. Jh. Dieser Akt enthält zwei Beschlüsse einer Versammlung der Weißgerbermeister und -gesellen aus dem Jahre 1416, in der diese sich auf verschiedene Artikel einigten. Unter anderem werden Fragen nach der Anstellung von Lehrlingen und Verfehlungen von Meistern und Gesellen geklärt, die zu einer Weigerung, für diesen Meister zu arbeiten bzw. den betreffenden Gesellen anzustellen, führen können. Die Beschlüsse wurden sowohl für die Gesellen (*der geselln briff*) als auch für die Meister (*der maister briff*) niedergeschrieben.

505 Siehe Nr. 100.

506 Siehe Nr. 159.

507 So heißt es zum Beispiel wörtlich in dem Ratsentscheid über die Kürschnergesellen: *darumb das sy der kùrsnerknecht vierer und zechmaister gewesen sein und alweg uber XIIII tag samung gehabt und wider der stat ordnung new aufsetz gemachtt und aneinander gepessert habent, daraus der stat merklich schad mohtt entsprungen sein* (Edition Nr. 159). Vgl. dazu auch Zatschek, Handwerk 174; Just, Vorgehen 14.

508 Siehe Nr. 244.

509 Siehe Nr. 244 Art. 1; Zatschek, Handwerk 179.

Sonn- und Feiertagen abends wieder rechtzeitig daheim sein soll, damit *sein maister mit dem essen auf in nicht bedùrff zu wartten*[510]. Untersagt wird den Gesellen auch, nächtens nach dem Läuten der Bierglocke ohne Licht in den Straßen unterwegs zu sein[511]. Unzweifelhaft unterstreicht der Rat in einem ausführlichen Artikel auch seine Autorität in Rechtsfragen, welche die Gesellen betreffen; diese sollen sich weder untereinander absprechen noch sollen sie selbst richten. Bei Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen bzw. Zerwürfnissen zwischen Gesellen bleibt den Betroffenen nur der Weg vor den Stadtrichter oder Bürgermeister und Rat[512].

Die allgemeine Gesellenordnung von 1439 regelt somit detailliert einige Probleme, die in den Jahrzehnten davor immer wieder zu Konflikten zwischen Meistern und Gesellen geführt hatten. Interessanterweise geht sie allerdings nicht direkt auf die Frage der nicht genehmigten Gesellenversammlungen ein, die ja vor allem im Jahre 1433 anscheinend Ausgangspunkt für schwere Zerwürfnisse waren. Auch wird das Problem des Nebenverdienstes der Gesellen, des Schoßwerks, das in den Schneiderordnungen von 1419 und 1422 noch prominent vertreten war, mit keinem Wort erwähnt. Die allgemeine Gesellenordnung deckt also einige weiter oben erwähnte Konfliktpunkte ab, andere wiederum spart sie aus nicht bekannten Gründen aus.

Zusammenfassend lassen sich vor oder um 1400 – vor allem im arbeitskräfteintensiven Gewerbe der Schneider, aber auch bei den Schwertfegern, Messerern und den bisher noch nicht erwähnten Fleischhauern[513] – Gesellen nachweisen, ob jedoch eine Organisation in Gesellenschaften vor 1400 vereinzelt vorhanden war, kann nicht belegt werden[514]. Die älteste Nennung einer Gesellenschaft im Jahre 1411 lässt jedoch vermuten, dass diese Entwicklung zu jenem Zeitpunkt nicht unbedingt etwas bahnbrechend Neues darstellte. Greifbar werden Wiener Gesellenschaften erstmals durch Konflikte mit den Meistern. Die Forderungen der Gesellen umfassen vor allem arbeitsrechtliche Fragen, wie sie sich beispielsweise aus der oben genannten Schneiderordnung von 1419 ergeben, da hier die Schneidergesellen erstmals als Gruppe auftreten und sich gegen die Vorwürfe der Meister verteidigen. Dieses Vorgehen der Gesellen zeigt bereits einen gewissen Grad an Organisation, wenngleich es bis zum ersten wirklich als Ordnung einer Wiener Gesellenschaft erkennbaren Text noch bis zum Jahr 1442 dauert[515]. Welche Rolle die allgemeine Gesellenordnung von 1439 für die Durchsetzung von Gesellenschaften gespielt hat, muss weitgehend offenbleiben. Ob dieses Statut tatsächlich einer „Quasi-Anerkennung“[516] der Gesellenorganisationen in Wien von städtischer Seite gleichkommt, da der Umtrunk der Gesellen an arbeitsfreien Tagen erlaubt wird, kann nicht pauschal gesagt werden. Deutlich wird allerdings, dass die Stadt den offenbar zuvor weit verbreiteten Unruhen nicht länger zusehen wollte und den Schritt einer im HWOB nicht allzu häufigen[517] handwerksübergreifenden Ordnung setzte. Die Gesellen wurden vom Rat der Stadt offenbar deutlich

---

510 Siehe Nr. 244 Art. 1; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 79.

511 Zur Bierglocke, die die Sperrzeiten der Schenken angab, siehe Opll, Zeitverständnis 41.

512 Siehe Nr. 244 Art. 3.

513 Siehe Nr. 198 und 199.

514 Siehe dazu auch Piepes, Geschichte 117f.

515 Siehe Nr. 82.

516 Reininghaus, Ganzes Haus 67.

517 Gerade noch die auf dem letzten Blatt (fol. 233v) der Handschrift befindliche Fornleichnamsprozessionsordnung aus dem Jahr 1463 greift in ihrer Bestimmung auf mehrere Handwerke aus. Siehe Nr. 358; unten S. 114.

wahrgenommen[518], spielten also einen nicht zu unterschätzenden Faktor im öffentlichen Leben.

Ob konjunkturelle Faktoren bei der Bildung der Gesellenschaften eine Rolle spielten, kann mangels aussagekräftiger Quellen nicht festgestellt werden. Die Pest wütete in Wien mehrere Male im 14. Jahrhundert und – im hier betreffenden Zusammenhang interessant – auch 1410/11[519]. Zwar ist ein vermehrtes Auftreten von Streitigkeiten zwischen den Meistern und ihren Gesellen ab den 1410er Jahren auffällig, ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Auftreten der Pest kann jedoch kaum seriös unterstellt werden, obwohl der Bevölkerungsverlust doch bemerkbar gewesen sein muss.

Die Zusammenschlüsse von Gesellen dienten also zunächst vermehrt vor allem zum Zweck der Vertretung der Rechte gegenüber dem Meister. Arbeitsrechtliche Fragen zur Freizeit, zum Lohn und zum Versammlungswesen der Gesellen spielten dabei eine zentrale Rolle. Wien weist – obwohl an Bevölkerungszahl und an wirtschaftlichem bzw. gewerblichem Leben mit den oberrheinischen Städten vergleichbar[520] – eine etwas später einsetzende Entwicklung der Gesellenschaften auf. Konflikte, die dort bereits fast ein halbes Jahrhundert früher zwischen den Meistern und ihren Gesellen ausgefochten wurden, treten in Wien, soweit aus dem überlieferten Quellenmaterial zu erkennen ist, später auf. Von den Forderungen der Betroffenen her kann die Etablierungsphase des Wiener Gesellenwesens jedoch in jedem Fall mit den von Schanz, Reininghaus und Schulz festgestellten oberrheinischen und oberdeutschen Entwicklungen verglichen werden.

IV.2.3. Bezeichnungen für Gesellen

Wie bereits oben erwähnt[521], wurden die Bediensteten eines Meisters nach Ablauf der Lehrzeit ursprünglich meist als *knechte* bezeichnet, wobei im 14. Jahrhundert großteils Fremdbezeichnungen für diese Handwerkerschicht vorliegen und sich damit die Frage nach Selbstbezeichnungen der Gesellen für diese Zeit in der Regel erübrigt. Von der Forschung wird die allmähliche Zunahme des Gebrauchs des Wortes *geselle* mit einem steigenden Selbstbewusstsein und einem zunehmenden Standesbewusstsein der Gesellen in Verbindung gebracht; auch das korporative Element der lateinischen Entsprechung (*socius*) ist dabei zu berücksichtigen[522]. Dennoch gibt es schon für die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert vereinzelt Nachweise dafür, dass sowohl die Gesellen selbst – in der einfachen Bedeutung als „Mitgenosse" – als auch die städtische Obrigkeit die schwankende Benutzung von *knecht* und *geselle* kannten[523]. Im 15. Jahrhundert nahm die Verwendung

518 Einen Hinweis auf die in der ersten Hälfte des 15. Jhs. zunehmende Unterscheidung zwischen Handwerksmeistern und -gesellen gibt beispielsweise auch die Urkunde WStLA, H. A.-Urk. Nr. 3000 (1444 Juli 13, St. Pölten). In einer die St. Pöltener Zaumstricker- und Riemerlehrlinge betreffenden Zuschrift des Amtmannes, Richters und Rates von St. Pölten an den Bürgermeister, Richter und Rat von Wien werden die *maister und gesellen* der Wiener Zaumstricker und Riemer explizit angesprochen, die Meinung zu den neuen Bestimmungen über die Lehrlinge wird jedoch nur von den Meistern eingeholt; vgl. QGW II/2 Nr. 3000.

519 Schmölzer, Pest 60–64; Niederstätter, Herrschaft 14–19. Allein unter den Studenten soll es damals über 1.000 Tote gegeben haben, auch die Witwe Albrechts IV., Herzogin Johanna, war unter den Opfern.

520 Siehe oben S. 17–19 und 31.

521 Siehe S. 70.

522 Reininghaus, Gesellengilden 69.

523 Ebd. 69. Beispielsweise bezeichnete sich die Überlinger Schneidergesellenschaft bereits im Jahre 1395 selbst als *gesellschaft*. In Wimpfen sprach die städtische Obrigkeit 1406 von *gesellen und knechten*.

von *knecht* tendenziell ab, während die Bezeichnung *geselle* immer häufiger wurde, wenngleich sich letzterer Begriff erst im 16. bzw. 17. Jahrhundert allgemein durchsetzte und den *knecht* mehr und mehr verdrängte[524].

Im Abschnitt über die Anfänge von Gesellenschaften in Wien wurden bereits die in das 14. Jahrhundert zurückreichenden Erwähnungen von Gesellen inner- und außerhalb des HWOB erwähnt[525]; sie alle lauten durchgehend auf *knecht*. Auch in der Urkunde, welche die erste überlieferte Nennung einer Wiener Gesellenschaft enthält, wird von *pekchenknecht* gesprochen[526]. Aus dem Jahre 1413 lässt sich jedoch im sogenannten Testamentenbuch 2 eine testamentarische Verfügung Michaels von Horn, *sneydergesell*, zugunsten der Pfarrkirche St. Michael zu Wien finden[527].

Bei den Bezeichnungen der Gesellen im HWOB – und hier sei darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Texten in den meisten Fällen um von der städtischen Obrigkeit formulierte Statuten handelt – überwiegt in der zweiten Hälfte des 14. und im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts eindeutig der *knecht*-Begriff. Erstmals taucht hier die Bezeichnung *geselle* in der die Nadlergesellen betreffenden Ordnung von 1417 auf[528] und kommt auch im folgenden Jahr in der Verfügung des Rats nach Beschwerde der Tischlermeister vor[529]. Weiters ist *geselle* in der rubrizierten Überschrift der im Jahr 1419 durch den Rat erlassenen Schneidergesellenordnung[530] zu finden. In der früher abgefassten Überlieferung im sogenannten Testamentenbuch 2 ist diese Überschrift im entsprechenden Wortlaut ebenfalls enthalten[531]. Im Jahre 1429 lassen sich beide Bezeichnungen in der Ordnung der Bäckergesellen finden, die sich vor allem mit dem Verhalten der Gesellen in der Öffentlichkeit auseinandersetzt. Trotzdem ist hier der Begriff *knecht* deutlich in der Überzahl, *geselle* wird nur zwei Mal verwendet[532].

Einen interessanten Fall bieten hingegen die Ordnungen der Maurer und Steinmetze[533] und der Zimmerleute[534], beide auffälligerweise am 2. August 1435 erlassen. In diesen Texten wird zwar ausschließlich der Begriff *geselle* verwendet, doch verrät ein Blick in die Handschrift, dass dieses Wort auf Rasur geschrieben worden ist. Vereinzelt ist noch das zuvor dort stehende Wort erkennbar, das *knecht* lautete. Ob die Ersetzung relativ bald nach der Eintragung der Ordnung oder erst später erfolgt ist, kann nicht mehr mit letzter Sicherheit nachvollzogen werden. Betrachtet man die Datumsgleichheit der beiden Ordnungen, die noch dazu in der Handschrift nicht einmal aufeinanderfolgen, ist es wahrscheinlicher, dass eine Überarbeitung der Texte bald nach der Eintragung, ja vielleicht sogar unmittelbar danach stattgefunden hat. Die diese Ersetzungen durchführende Hand ist jedenfalls in beiden Fällen jene Ulrich Hirssauers, der auch jeweils für die Eintragung der restlichen Ordnung verantwortlich ist. Auf wessen Betreiben systematisch *knecht* durch *geselle* ersetzt worden ist, lässt sich nicht eindeutig feststellen: Möglich wäre, dass die Ge-

---

524 Siehe dazu auch als konzisen Überblick: von Heusinger, Art. Geselle 282.
525 Siehe oben S. 84–89.
526 WStLA, H. A.-Urk. Nr. 1844; QGW II/1 Nr. 1844.
527 T_2 fol. 147[r]; FRA III/10/4 Nr. 1951.
528 Siehe Nr. 110; oben S. 85; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 44.
529 Siehe Nr. 208; oben S. 86; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 44.
530 Siehe Nr. 78.
531 T_2 fol. 284[v].
532 Siehe Nr. 192.
533 Siehe Nr. 206.
534 Siehe Nr. 237.

sellen des jeweiligen Handwerks darauf bestanden haben, doch als *gesellen* im Stadtbuch bezeichnet zu werden; genausogut kann die Änderung aber auch vom Rat oder gar vom Schreiber selbst, der den anderen Begriff für angemessener hielt, ausgegangen sein. In der Vorlage, die für die Niederschrift in das HWOB verwendet wurde, ist mit großer Wahrscheinlichkeit *knecht* gestanden, sonst hätte Hirssauer diesen Begriff bei der Eintragung nicht konsequent verwendet. In jedem Fall zeigen diese beiden Ordnungen aber eine erstmals wahrnehmbare Sensibilität für die Verwendung von entweder *knecht* oder *geselle*, sonst wäre dieses eine Wort nicht nachträglich durchgehend ausgebessert worden.

Die Bezeichnung *geselle* taucht in den Jahren nach 1439 – dem Jahr des Erlasses der allgemeinen Gesellenordnung[535], in der noch der *knecht*-Begriff Verwendung findet – vermehrt auf, beispielsweise 1442 bei den Schneidern[536], 1443 bei den Schustern[537], 1444 in der Ordnung der Sporer[538] und 1445 bei den Kürschnern[539]. Trotz allem bleibt daneben die Bezeichnung *knecht* erhalten, wenn auch in deutlich weniger Fällen als noch vor 1439[540]. Ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts dominiert also, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Bezeichnung *geselle* in den im HWOB überlieferten Ordnungen.

Einen Sonderfall stellt die Bezeichnung *chnappe* dar, die nur sehr selten im HWOB auftaucht: In der undatierten, aber in das erste Viertel des 15. Jahrhunderts zu verortenden Ordnung der Barchentweber[541] findet sie sich einmal neben der damals gängigen Verwendung des Wortes *knecht*. Über ein Jahrhundert später – in der Tuch- und Kotzenmacherordnung von 1530 – taucht der Begriff *knappe* erneut auf, hier wird sogar von der Erlangung eines *knappenrechts* für neu ankommende Gesellen bzw. ausgelernte Lehrlinge gesprochen[542]. Im Zusatz zur Leinweberordnung von 1555 wird durchgehend *khnappe* verwendet[543]. Sowohl „Knecht" als auch „Knappe" wurden im Mittelalter in vielen Städten des Heiligen Römischen Reiches gleichwertig verwendet. Beide Begriffe drücken eine Abhängigkeit von einem Herrn aus. In der Gegend um Wien war die Bezeichnung „Knappe" eher unüblich, umso bemerkenswerter erscheint deren Verwendung bei den Barchent- und Leinwebern[544]. Vielleicht hängt dies mit den intensiven Kontakten der Barchentweber mit Kaufleuten aus den wirtschaftskräftigen oberdeutschen Produktions-

535 Siehe Nr. 244, und oben S. 87f.

536 Siehe Nr. 82.

537 Siehe Nr. 84.

538 Siehe Nr. 245a.

539 Siehe Nr. 252.

540 Und zwar in der Riemerordnung von 1451 (Nr. 167), in der Schusterordnung von 1453 (Nr. 85), in der Fronleichnamsprozessionsordnung von 1463 (Nr. 358), bei den Bortenwirkern 1469 (Nr. 217), bei den Müllern 1488 (Nr. 190), erneut in einer jüngeren Schusterordnung (1495, Nr. 312) und noch im 16. Jh. bei den Hufschmieden (1532, Nr. 352). Beide Bezeichnungen finden sich unter anderem in der Schlosserordnung von 1444 (Nr. 107), in der Schusterordnung von 1463 (Nr. 86) und bei den Lebzeltern im Jahr 1516 (Nr. 336).

541 Siehe Nr. 65.

542 Siehe Nr. 314 Art. 16, 18.

543 Siehe Nr. 72.

544 Vgl. dazu Uhlirz, Gewerbe 631; Kluge, Zünfte 166. Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 48, zeigt, dass „Knappe" auch singulär bei den Leinwebern von St. Pölten und von Graz vorkommt; Druck der Ordnung der St. Pöltner Leinweber: Horawitz, Zunftwesen 1 220f.; Otruba, Berufsstruktur 308–310 Nr. 80. Vgl. auch zwei kopial überlieferte Urkunden der Leinweber von Waidhofen/Ybbs von 1515 und 1519, in denen ebenso von *knappen* die Rede ist, siehe dazu Lacroix, Entwicklung 198f.; Marks, Leinengewerbe 183, 185f. Für den Hinweis bezüglich Waidhofen danke ich Herwig Weigl.

zentren wie Augsburg, Regensburg oder Ulm zusammen[545]. Auch siedelten sich wohl im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts zahlreiche oberdeutsche Barchenter in Wien an[546].

Zusammenfassend lässt sich eine Zunahme der Bezeichnung *geselle* seit ca. 1440 in den Texten des HWOB feststellen. Der ältere Begriff *knecht*, der sich ursprünglich lediglich auf ein Abhängigkeitsverhältnis des so Bezeichneten bezieht und keine negative Konnotation per se darstellt, hält sich aber bis in das 16. Jahrhundert hinein, teilweise werden in ein- und derselben Ordnung auch beide Begriffe verwendet. Das Wort *geselle* setzt sich in den Wiener Ordnungen auffälligerweise zunehmend nach dem Erlass der allgemeinen Gesellenordnung von 1439 und der Zunahme von Konflikten zwischen Meistern und Gesellen von den 1410er bis zu den späten 1430er Jahren durch[547]. Auch die Rasur des Wortes *knecht* und seine Ersetzung durch *geselle* in zwei Ordnungen aus dem Jahre 1435 fallen wohl nicht ganz zufällig in diese Zeit der Unruhen und des steigenden Selbstbewusstseins der Gesellen als eigenständige soziale Gruppe und sprechen für eine zunehmende Bedeutungsverschlechterung des Wortes *knecht*. Die lateinische Entsprechung für *geselle* – *socius* – unterstreicht das korporative Element des sich immer mehr durchsetzenden neuen Begriffs. Der Befund der zwar häufigeren Verwendung des Wortes *geselle* seit dem 15. Jahrhundert bei gleichzeitiger Abnahme, aber nicht völligem Verschwinden, der Bezeichnung *knecht* deckt sich somit mit den vor allem durch Auswertung von Quellenmaterial deutscher Städte erzielten Ergebnissen[548].

IV.2.4. Die arbeitsbezogenen Bestimmungen

IV.2.4.1. Aufdingung und Einstellung

Die Aufdingung steht am Beginn jeder Arbeitstätigkeit eines Gesellen in einer Stadt. Im Grunde wird hierbei ein Arbeitsvertrag zwischen Meister und Geselle abgeschlossen, der die Pflicht zur Entrichtung eines Lohns beinhaltet[549]. Allerdings muss der Geselle zuvor gewisse Voraussetzungen erfüllen, um überhaupt für eine Anstellung in Frage zu kommen. Beispielsweise legen die Messerer von Wien, Steyr, Waidhofen/Ybbs und St. Pölten bereits im Jahre 1439 fest, dass man sich über das Verhalten eines Gesellen bei seinem vorigen Meister erkundigen soll, falls der Aufzudingende innerhalb der Stadt die Werkstatt wechselt[550]. Diese Bestimmung findet sich auch in der Messererordnung der sogenannten

545 Nicht umsonst versuchten die Wiener Barchentweber im Jahr 1428 beim Rat der Stadt, ein allgemeines Einfuhrverbot für Barchent aus Ulm, Augsburg, Regensburg, Passau und – als einziger österreichischer Marktort – Kirchdorf an der Krems (OÖ) zu erwirken, lediglich der Barchent aus Venedig wurde geduldet, da man von dort auch die Baumwolle bezog, vgl. dazu Nr. 69; Mayer, Handel 56; Kallbrunner, Barchentweberei 81; Zatschek, Handwerksordnungen 28; von Stromer, Gründung 85.

546 Mayer, Handel 36; Kallbrunner, Barchentweberei 77.

547 Zu den Konflikten siehe oben S. 84–89.

548 Siehe z. B. Reininghaus, Gesellengilden 69; Schulz, Handwerksgesellen 52f.; Kluge, Zünfte 165f. Eine Ausnahme stellt hierbei vor allem Haberleitner, Handwerk 40–45, dar, der für die Steiermark und Kärnten unter anderem das dortige Gesellenwesen vom Spätmittelalter bis 1850 untersucht und dabei detailliert auf die Bezeichnungen für Gesellen eingeht. Auch er sieht das Wort *knecht* im 14. Jh. und der ersten Hälfte des 15. Jhs. als dominierend an, ab ca. 1450 taucht erstmals vermehrt *geselle* in der Untersuchungsregion auf. Trotz allem wird *knecht* bis in das 17. Jh. hinein relativ konstant weiterverwendet. Siehe zur Verwendung von *knecht* und *geselle* in Wien auch überblicksmäßig Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 44f.

549 Uhlirz, Gewerbe 633; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 48.

550 Siehe Nr. 104 Art. 8.

„vereinigten Werkstätten" von 1470 wieder[551]. In der Tischlerordnung von 1495 wird unter anderem bestimmt, dass ein Geselle nachweisen soll, ob er von seinem alten Meister ohne Streitigkeiten abgezogen ist[552]; außerdem soll ihm die *ordnung zech und bruderschaft* – also die Ordnung des Handwerks – vorgelesen werden, der er zustimmen muss, um in Wien bei einem Meister seiner Arbeit nachgehen zu können[553].

In einer im Jahre 1519 bestätigten Ordnung der Handschuster von 1518[554] kommt den Altgesellen – also den Vorstehern der Gesellenschaft – die Rolle zu, einen neuankommenden Gesellen beim gemeinsamen Verzehr von Brot, Wein und Käse über seine Herkunft und Ausbildung zu befragen und daraufhin zu beurteilen, ob er für die Arbeit in Wien geeignet ist[555]. Die Ordnung der Tuch- und Kotzenmacher von 1530[556] geht besonders detailliert auf die Aufnahmebedingungen eines gerade angekommenen Gesellen ein: *Item wann ain gesell diss hanndwerchs herkhumbt, der vormals hie nit gearbait hat, den haben erstlich die zechlewt zu fragen, wo er das hanndwerch gelernt, ob er desselben redlich und von wann er sey*[557]. Näheres über die Herkunft des Gesellen und dessen Ausbildung zu erfahren, dürfte also auch hier notwendig gewesen sein, um eine weitere Arbeit in der Stadt zu erlauben. Außerdem sollte der Geselle unverheiratet sein, außer er kann nachweisen, dass seine Ehefrau mit der Wanderschaft und der Arbeit in einer fremden Stadt einverstanden sei[558].

Die Bestimmung, dass ein neu angekommener Geselle nicht verheiratet sein durfte, um eine Arbeitsstelle in der Stadt zu finden, ist schon bei den Fleischhauern im Jahre 1411[559] nachweisbar. Bei den Messerern findet sich 1454 die Bestimmung, dass ein Geselle zwar heiraten dürfe, jedoch zuvor *das hantwerch beweise*, damit er auch für den Unterhalt einer möglichen Familie aufkommen könne. Wahrscheinlich bezieht sich dieser Artikel jedoch nicht auf die Aufnahme eines Gesellen bei einem Meister, sondern vielmehr auf das Ende der Gesellenzeit, also auf den Nachweis der Meisterschaft[560]. In der bereits oben genannten Messererordnung von 1470 wird dem Gesellen ein *stete[r] anhang oder ain freye tochter* verboten[561]. Generell galt also die ledige Stellung des Gesellen als eines der Hauptmerkmale dieser Berufsgruppe, welches auch bis in die Frühe Neuzeit Gültigkeit hatte. Verheiratete Gesellen waren in zahlreichen Gewerben nicht unbedingt gerne gesehen, waren sie doch unflexibler als ihre ledigen Kollegen, da sie nur schwer an der Wanderschaft teilnehmen konnten. Da Gesellen außerdem in der Regel im Haushalt ihrer Meister wohnten, bedeutete eine weitere Familie wohl eine zusätzliche Belastung. Besonders im 16. Jahrhundert verschärften sich in vielen deutschen Städten die Maßnah-

---

551 Siehe Nr. 111 Art. 16. Der Begriff der „vereinigten Werkstätten" ist in der Forschung für den Zusammenschluss der Messerer von Wien, Steyr, St. Pölten, Waidhofen/Ybbs, Wels und Krems eingeführt worden. In Wien befand sich wohl die Hauptlade, während in den anderen Städten die Viertelladen errichtet wurden. Siehe dazu zuletzt Schulz, Eisengewerbe Steyr 319.

552 Siehe Nr. 316 Art. 2; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 49.

553 Siehe Nr. 316 Art. 3.

554 Siehe Nr. 345.

555 Siehe Nr. 345 Art. 2.

556 Siehe Nr. 314.

557 Siehe Nr. 314 Art. 5.

558 Siehe Nr. 314 Art. 3.

559 Siehe Nr. 199 Art. 4; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 49.

560 Siehe Nr. 98 Art. 1. Vor allem die Formulierung, dass der Geselle seine Fähigkeiten nachweisen müsse, um zu erkennen, *ob er dem hantwerch mùg vor sein*, weist in Richtung eines Meisterschaftsnachweises.

561 Siehe Nr. 111 Art. 15.

men gegen die Heirat von Gesellen, mitunter durfte ein verheirateter Geselle nicht einmal mehr Meister werden und blieb „ewiger Geselle“[562].

Wenn der Geselle die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Werkstatt erfüllte, dann gab es mehrere Möglichkeiten, um eine Arbeitsstelle zu finden. Dabei sind vier unterschiedliche Varianten der Vermittlung bzw. Arbeitsanbahnung zu unterscheiden: Zum einen konnte – wie es wohl ursprünglich in vielen Gewerben üblich war – der neuangekommene Geselle selbst von Werkstatt zu Werkstatt auf Arbeitssuche ziehen. Mit der Etablierung der Herberge wählte zum anderen der Meister, der einen Gesellen brauchte, die Arbeitskraft an ebendiesem Ort selbst aus. Drittens waren auch die Vermittlung durch Vertreter der Gesellenschaft und viertens jene durch den Herbergsvater durchaus üblich[563].

Dass der Geselle direkt in der Werkstatt beim Meister vorspricht und sich um eine Arbeitsstelle bewirbt, begegnet beispielsweise noch in der Schneiderordnung Albrechts V. von 1422[564]. In der Ordnung des Jahres 1436 sind die Schneidermeister aber bereits dazu übergegangen, die Gesellen in der Herberge anzuwerben[565]. 1453 scheint die älteste Form der Arbeitssuche zumindest teilweise noch bei den Hutmachern üblich gewesen zu sein, jedenfalls hatte der ankommende Geselle anscheinend die Möglichkeit, zuerst zu einem Meister in die Werkstatt zu gehen und nach dem Arbeitskräftebedarf zu fragen; erst bei einer negativen ersten Suche setzte die Vermittlung der Arbeit in der Herberge ein[566].

Besonders bei den Schustern war diese letztgenannte zweite Form der Anwerbung eines neuen Gesellen üblich: das Ansprechen durch den Meister oder durch einen von diesem geschickten Boten in der Herberge. Schon 1422 findet sich die Bestimmung, dass der Meister einen Gesellen lediglich in der Herberge wegen einer Arbeitsstelle anwerben dürfe[567]. In der Schusterordnung von 1443 bestimmt der Rat, dass sogar die Anwerbung durch einen Boten des Meisters bindend sei, und dass der Geselle beim ersten Meister, der ihn anspricht, in Dienst treten solle; falls er dies ablehne, dürfe er innerhalb eines Jahres bei keinem anderen Meister in Wien arbeiten[568]. Wahrscheinlich lag diese strenge Gestaltung des Artikels vor allem darin begründet, dass die Gesellen sich ansonsten vor allem Arbeitgeber aussuchen würden, die bessere Löhne zahlten und somit weniger vermögende Meister auf der Strecke geblieben wären[569]. Auch noch ein halbes Jahrhundert später (1495) taucht die Herbergsanwerbung durch den Meister oder einen von diesem beauftragten Boten bei den Schustern auf[570]. Dieselbe Bestimmung trifft Matthias Corvinus 1488 in seinem Privileg für die im Wiener Burgfried lebenden Müller und deren

[562] Reininghaus, Gesellengilden 218, 221; Schulz, Handwerksgesellen 47, 50; Bräuer, Gesellen 37f., 78, 99–101, 104; Kluge, Zünfte 171f.; Korge, Kollektive Sicherung 121f. Relativ hoch war der Anteil an verheirateten Gesellen vor allem im Textil- und Baugewerbe.

[563] Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 52–54. Siehe dazu auch Uhlirz, Gewerbe 633; Zatschek, Handwerk 177f.; Hülber, Arbeitsnachweise 8f. Vgl. auch allgemein zum Umgang mit wandernden Gesellen bis in das 17. Jh.: Schulz, Solidarität passim.

[564] Siehe Nr. 80 Art. 1.

[565] Siehe Nr. 81 Art. 2; Hülber, Arbeitsnachweise 8.

[566] Siehe Nr. 271 Art. 4; Uhlirz, Gewerbe 633.

[567] Siehe Nr. 83 Art. 7.

[568] Siehe Nr. 84 Art. 3.

[569] Jedenfalls beschweren sich die Schustermeister 1443 vor dem Rat, dass die Gesellen *lieber dienten den reihen maistern denn den armen* (Edition Nr. 84 Narratio), vgl. dazu Westermayer, Beiträge 121; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 53; Reininghaus, Gesellengilden 46.

[570] Siehe Nr. 312 Art. 3.

Gesellen; auch hier scheint das *zusprechen* durch den Meister auf der Herberge also gängig gewesen zu sein[571].

Ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und im 16. Jahrhundert dominierte nach den im HWOB enthaltenen Ordnungen eindeutig die Arbeitsvermittlung durch Vertreter der in Wien ansässigen Gesellen eines Handwerks oder durch den Herbergsvater. Mit zunehmender Durchsetzung der Gesellenschaften in Wien fiel also offenbar auch die Vermittlung der gerade neu in die Stadt gekommenen Gesellen immer mehr in deren Zuständigkeitsbereich[572]. Wie weiter oben bereits besprochen, war es unter anderem das Verhalten der ansässigen Gesellen bei der Ankunft eines neuen Kollegen, das im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts vermehrt zu Konflikten zwischen den Meistern und ihren Bediensteten führte[573]. In der allgemeinen Gesellenordnung von 1439 wurde die Arbeitsvermittlung durch die Gesellenschaften explizit durch den Rat akzeptiert: *Aber wenn frombd knechtt herkoment an ainem werichtag, welichs hantwerchs sy sein, so mugen zwen der maisterknechtt desselben hantwerchs, die hie sind, den oder dieselben fròmbden knechtt zu ainem maister pringen und vor und nach darauf nicht feyren*[574]. Die Zuweisung des Neuankömmlings durch einen oder zwei Vertreter der Gesellenschaft – meist Altgesellen – findet sich in der zweiten Hälfte des 15. und im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts beispielsweise bei den Messerern (1470)[575], den Taschnern (1473)[576], den Beutlern (1530)[577] und den Tuch- und Kotzenmachern (1530)[578].

Die Rolle des Herbergsvaters bei der Arbeitsvermittlung war anscheinend bei den Hafnern (1489)[579] und den Handschustern (1519)[580] eine wichtige. Bei den Hafnern war er verpflichtet, neu angekommene Gesellen zu einem der in Wien ansässigen Meister zu schicken, von dem er wußte, dass dieser Arbeitskräfte benötigte[581].

Oftmals mussten die Gesellen nach Vermittlung einer Arbeitsstelle einen Geldbeitrag in die Zeche (oder auch in die Gesellenschaft) einzahlen. So war bei den Kürschnergesellen (1445)[582] die Zahlung von zwei Pfennigen vorgesehen, bei den Schustern wurde 1495 die Zahlung eines nicht näher bestimmten *rechtlpfennig* an die Herbergsmutter (*mueter*) nach Arbeitsbeginn verlangt[583].

Bekam der Geselle einen Arbeitsplatz, galt es in den meisten Handwerken innerhalb einer gewissen Zeit herauszufinden, ob der Meister seinen Bediensteten auf längere Zeit

---

571 Siehe Nr. 190 Art. 5.

572 Zatschek, Handwerk 179; Hülber, Arbeitsnachweise 9f.

573 Siehe S. 84–89.

574 Siehe Nr. 244 Art. 1, und oben S. 88.

575 Siehe Nr. 111 Art. 6. Hier tritt noch die Besonderheit auf, dass der Meister bei der Ankunft des Gesellen denselben bewirten soll, und zwar mit Käse, Brot und einem *trunkh*. Die Anzahl derjenigen ansässigen Gesellen, die den Neuankömmling zum Meister begleiten, wird auf vier beschränkt. Vgl. dazu auch Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 55.

576 Siehe Nr. 93 Art. 10; Westermayer, Beiträge 125.

577 Siehe Nr. 143 Art. 1.

578 Siehe Nr. 314 Art. 2.

579 Siehe Nr. 309 Art. 2 und 10.

580 Siehe Nr. 345 Art. 2; Uhlirz, Gewerbe 633.

581 Westermayer, Beiträge 17; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 54.

582 Siehe Nr. 252 Art. 3.

583 Siehe Nr. 312 Art. 3; Westermayer, Beiträge 122; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 55; Zatschek, Handwerk 179. Siehe auch Westermayer, Beiträge 123, für eine nicht im HWOB überlieferte Ordnung der Tischlergesellen, in der ebenso zwei Pfennige als Zahlung für die Arbeitsvermittlung verlangt werden.

beschäftigen wollte. Die Dauer dieser sogenannten Probezeit war jedoch von Handwerk zu Handwerk unterschiedlich. Bei den Schustern (1422, 1443, 1453, 1495)[584], den Schneidern (1422)[585], den Zimmerleuten (1435)[586] und den Steinmetzen und Maurern (1435)[587] war eine achttägige, bei den Handschustern (1518/19)[588] und den Beutlern (1530)[589] eine vierzehntägige Probezeit üblich[590]. Sollten sich beide Seiten entscheiden, weiter miteinander arbeiten zu wollen, dann folgte erst die tatsächliche Anstellung, die in allen Fällen zeitlich genau begrenzt wurde; die festgesetzte Arbeitsdauer verhinderte die einseitige Auflösung des Arbeitsvertrags[591]. In der Fleischhauerordnung von 1411 erfährt man erstmals etwas über die Dauer der Anstellung eines Gesellen, die mit einem Jahr verhältnismäßig großzügig ausfällt[592]. In späteren Ordnungen finden sich deutlich kürzere Zeitangaben. Die Schneider legen 1422 eine Dauer von fünf Wochen fest; sollte der Geselle nach dieser Zeit wegziehen wollen, so muss er dies dem Meister zwei Wochen vor Ende dieser Frist mitteilen. Eine Verlängerung der Anstellung, also wohl nochmals um fünf Wochen (*beleiben in der mass, als vorberurt ist*), ist jedoch auch möglich, wenn beide Seiten damit einverstanden sind[593]. 13 Wochen – also ein Vierteljahr – finden sich in den Ordnungen der Schuster von 1422[594] und der Messerer von 1439[595] als Dienstdauer. Festgesetzte Termine für die Bestellung bzw. den Wechsel ihrer Gesellen hatten die Bader, die Hafner und die Hufschmiede. Bei den Badern (1421)[596] werden Ostern und der St. Michaelstag (29. September), bei den Hafnern (1489)[597] die Zeit von der Sommersonnenwende bis Weihnachten – jedoch mit einer Pflicht, sich nach zwei Wochen in die Gesellenschaft (*gesellnbruederschaft*) einzuschreiben – angegeben. Beide Anstellungstermine lassen also auf eine Dienstdauer von einem halben Jahr schließen. Den Hufschmiedegesellen sind 1532 fünf Wanderzeiten vorgeschrieben: Ostern, Pfingsten, St. Jakobstag (25. Juli), St. Michaelstag und Weihnachten, was in etwa einer Zeit von jeweils zwei Monaten – mit längerem Aufenthalt im Winter – entspricht[598]. Bei Handwerken, bei denen keine Anstellungsdauer angegeben wird, geht Zatschek von einem Vierteljahr als durchschnittlichem Zeitraum aus[599].

---

584 Siehe Nr. 83 Art. 8 (1422); 84 Art. 3 (1443); 85 Art. 11 (1453); 312 Art. 3 (1495).

585 Siehe Nr. 80 Art. 1.

586 Siehe Nr. 237 Art. 3.

587 Siehe Nr. 206 Art. 3.

588 Siehe Nr. 345 Art. 2.

589 Siehe Nr. 143 Art. 2.

590 Uhlirz, Gewerbe 633; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 55.

591 Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 56.

592 Siehe Nr. 199 Art. 3. Schon 1407 (Nr. 198) wird den Fleischhauergesellen das Glücksspiel für die Dauer eines Jahres verboten, weswegen schon von einer damals gängigen Praxis der einjährigen Anstellung auszugehen ist, vgl. dazu Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 57.

593 Siehe Nr. 80 Art. 1, 2; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 56, 58; Zatschek, Handwerk 183.

594 Siehe Nr. 83 Art. 6; Westermayer, Beiträge 127; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 56.

595 Siehe Nr. 104 Art. 1; Otruba, Berufsstruktur LXXXI.

596 Siehe Nr. 209 Art. 1; Uhlirz, Gewerbe 633; Westermayer, Beiträge 127; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 56; Zatschek, Handwerk 181.

597 Siehe Nr. 309 Art. 1, 13; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 56f.

598 Siehe Nr. 352b Art. 1. Als Kündigungsfrist scheinen acht Tage vor dem jeweiligen Termin auf, während die Lehrlinge zwischen den Wanderzeiten zwei Wochen zuvor, zu den Wanderzeiten jedoch auch acht Tage vorher ihren Abschied ankündigen müssen, vgl. dazu Zatschek, Handwerk 177.

599 Zatschek, Handwerk 183.

Neben der Dauer der Anstellung war auch die maximale Zahl der Gesellen in vielen Handwerken begrenzt. Auffallend hoch ist die in den Ordnungen angegebene Zahl der Gesellen bei den Schneidern: 1436 wird sie auf sechs festgelegt, damit sich *die armen maister auch dester paser genern und zu arbait kòmen mùgen*[600]. Bei den Bognern ist 1438 folgende Regelung zu finden: Ein neu in Wien ansässiger Meister soll im ersten Jahr nur einen Lehrling und keinen Gesellen in seiner Werkstatt beschäftigen und in dieser Zeit zwei Armbrüste anfertigen. Sollten diese Werke ordentlich gemacht sein und der Qualitätskontrolle durch die anderen Meister des Handwerks entsprechen, dann ist die Anstellung von Gesellen ab dem zweiten Jahr gestattet[601]. Den Messerern werden 1439 drei Gesellen und ein Lehrling erlaubt. Interessant ist jedoch die restriktive Regelung für neu niedergelassene Meister, die keine Meisterstochter geheiratet haben oder Meistersöhne sind, da in diesem Fall im ersten Arbeitsjahr nur ein Geselle, im zweiten Jahr zwei und erst im dritten Jahr ebenfalls drei Gesellen gestattet werden[602]. Ebenso drei Gesellen scheinen anfänglich bei den Hutmachern (1442)[603] und schließlich auch bei den Schustern (1443)[604] üblich gewesen zu sein. Zwei Gesellen und ein Lehrjunge werden 1451 bei den Riemern erlaubt[605]. Der Rat setzt den Hutmachern jedoch 1452 die Anzahl der Gesellen auf zwei herab, da *nù der hùter vil mer auf dem hantwerch worden denn ir vor gewesen wèrn, dadurch si nicht all geselln gehaben mòchten*[606]. Auch den Gürtlern werden 1454 zwei Gesellen erlaubt, jedoch kann diese Zahl je nach Bedarf auch verringert oder vermehrt werden[607]. Bei den Bortenwirkern (1469)[608] sind hingegen so viele Gesellen zugelassen, wie benötigt wurden. Die Flaschenschmiede dürfen 1479 drei Gesellen und einen Lehrling beschäftigen, können jedoch auch mehr Hilfskräfte aufnehmen, falls genügend Neuankömmlinge in der Stadt anwesend waren[609]. Zehn Jahre später dürfen die Hafner nur dann zwei Gesellen anstellen, wenn jeder Meister zumindest einen hat; drei Gesellen sind prinzipiell erlaubt, jedoch nur wenn sonst in jeder Werkstatt zwei Bedienstete arbeiten[610]. Eine ähnliche Bestimmung findet sich 1530 bei den Beutlern; hier sollte jeder Meister höchstens vier Gesellen beschäftigen, außer in jeder anderen Werkstatt seien schon ebenso viele Bedienstete angestellt[611]. Bei den Gewandlern, also Tuchschneidern, ist neben einem Lehrjungen ab 1550 auch ein Geselle erlaubt, wobei dieser nicht bei einem Bekleidungsschneider in die Lehre gegangen sein durfte[612].

Durchschnittlich kann also eine Beschränkung der Gesellenzahl auf zwei bis drei für die meisten Handwerke angenommen werden, mit einzelnen Ausreißern nach oben hin, falls es für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war. Wie Zatschek jedoch mit

---

600 Siehe Nr. 81 Art. 1.

601 Siehe Nr. 239a Art.1; Zatschek, Handwerk 200.

602 Siehe Nr. 104 Art. 3, 13; unten S. 150f.

603 Siehe Nr. 124 Art. 1.

604 Siehe Nr. 84 Art. 1. Anscheinend gab es Meister, die vier oder gar sechs Gesellen beschäftigten, weswegen der Rat auf Bitte der Schuster einschritt.

605 Siehe Nr. 167 Art. 2.

606 Siehe Nr. 125 Art. 1; Zatschek, Handwerk 200f.

607 Siehe Nr. 92 Art. 5; Westermayer, Beiträge 77.

608 Siehe Nr. 217 Art. 1; Westermayer, Beiträge 77f.; Zatschek, Handwerk 201.

609 Siehe Nr. 300 Art. 2; Zatschek, Handwerk 201.

610 Siehe Nr. 309 Art. 11. An diesem Artikel ist das Bestreben, jedem Meister gleich gute Arbeitsvoraussetzungen zu bieten, gut zu erkennen. Siehe auch Zatschek, Handwerk 201.

611 Siehe Nr. 143 Art. 1; Zatschek, Handwerk 201.

612 Siehe Nr. 250.

gutem Grund hervorhebt, zeigen die Bestimmungen, die sich auf die gleiche Anzahl von Gesellen bei jedem Meister beziehen, vor allem aber auch, dass die Angaben meist nur Höchstgrenzen darstellten und viele weniger vermögende Meister wohl mit lediglich einem oder gar keinem Gesellen auskommen mussten[613].

IV.2.4.2. Arbeitszeit und Entlohnung der Gesellen

Wie bereits weiter oben besprochen[614], war das richtige Maß von Arbeits- und Freizeit eines der Hauptanliegen der in das frühe 15. Jahrhundert zurückreichenden Gesellenbewegungen in Wien. Die Frage des „Feierns" unter der Arbeitswoche und der Einhaltung des „guten" oder „blauen" Montags soll deswegen an dieser Stelle nur mehr gestreift und weiter in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts und noch in das 16. Jahrhundert hinein verfolgt werden[615].

Grundsätzlich kann von einem relativ langen Arbeitstag ausgegangen werden, wie vereinzelt überlieferte Angaben des Arbeitsbeginns und -endes schließen lassen. Die Ordnung der Steinmetze und Maurer zeigt, dass die Gesellen am Morgen und nach den Pausen wieder rechtzeitig am Arbeitsplatz sein sollen, jedoch abends auch rechtzeitig entlassen werden müssen[616]. Die Arbeitszeiten sollten im Idealfall also genau eingehalten werden. Bei den Hafnern findet sich 1489 erstmals eine genaue Angabe zu Beginn und Ende des Arbeitstages: Jeder Geselle muss sowohl im Winter als auch im Sommer zur *preimzeyt*, also um sechs Uhr früh, mit seiner Tätigkeit beginnen und darf diese erst um *sibne zu abnt* beenden, was eine Bruttoarbeitszeit von dreizehn Stunden ergibt[617]. Im Gegensatz zu den Hafnern dürften beispielsweise die Sporer (1444) einen Unterschied zwischen der Winter- und Sommerarbeit gemacht haben, da in der betreffenden Ordnung ausdrücklich ein Lohnzuschlag für diejenigen Gesellen erwähnt wird, die im September (*vir wochen vor sant Michelstag*) früh aufstehen und bei Kerzenlicht (*bey dem liecht*) arbeiten[618]. Bei den Schneidern wird 1419 bestimmt, dass die Herstellung von Schoßwerk, also des Eigenverdienstes der Gesellen, in den Nächten vor gewissen Feiertagen wie Ostern, Pfingsten oder Weihnachten nicht gestattet sei[619]. Es scheint also in diesem Handwerk durchaus üblich gewesen zu sein, nächtens seine Arbeit – oder zumindest das Schoßwerk – zu verrichten. Weitere Hinweise auf die Arbeitszeit der Gesellen lassen sich im HWOB nicht finden, jedoch kann allgemein – wie die Analyse weiterer, teilweise in die Frühe Neuzeit reichender Angaben zeigt[620] – von einer durchschnittlichen Arbeitsdauer von dreizehn bis sogar fünfzehn Stunden am Tag ausgegangen werden, reduziert durch bis zu drei Pausen (Frühstück, Mittagessen, Jause)[621].

---

613 Zatschek, Handwerk 201f.

614 Siehe S. 84–89. Vgl. auch grundlegend zu Arbeitszeitregelungen: Bräuer, Herren passim; Wulf, Arbeit passim; Fouquet, Zeit passim; Reith, Arbeitszeit passim.

615 Siehe unten S. 102.

616 Siehe Nr. 206 Art. 6; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 73.

617 Siehe Nr. 309 Art. 21; Uhlirz, Gewerbe 633; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 73; Zatschek, Handwerk 185.

618 Siehe Nr. 245b Art. 6; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 74; zur Lichtarbeit, die auch ein langes Arbeiten in die Nacht hinein bedeuten konnte, siehe allgemein Reith, Arbeitszeit 44–47.

619 Siehe Nr. 78 Art. 3; Uhlirz, Gewerbe 633; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 74; oben S. 86.

620 Zatschek, Handwerk 185f.

621 Dirlmeier, Untersuchungen 134, gibt ähnliche tägliche Arbeitszeiten für Basler und Münchner

Bei der Entlohnung der Gesellen kann prinzipiell zwischen drei verschiedenen Varianten unterschieden werden: Stücklohn, Zeitlohn und Beteiligung am Gewinn der Werkstatt[622]. Oftmals müssen jedoch Kost und Logis ebenso mitbedacht werden, wenn man auf den vollen Lohnumfang der Gesellen zu sprechen kommen soll[623]. Der Stücklohn findet sich im 15. Jahrhundert nur vereinzelt in den Ordnungen des HWOB. Vergleichsweise früh dürfte er bei den Schlossern üblich gewesen sein, doch wird er im Jahr 1444 verboten: Die Meister sollen ihre Gesellen nur mehr in der Form des Wochenlohns entlohnen, jedoch kann die Höhe des Lohns auch vom Können des Bediensteten abhängig sein[624]. Bei den Hafnern wird 1489 die Zahlung von 24 Pfennigen für das Setzen eines Ofens festgelegt, gleichzeitig erfolgt aber wiederum eine Abstufung nach Fähigkeit des Gesellen; für das Ersetzen einer Kachel eines Ofens gibt es einen Pfennig[625]. Der vom Meister gereichte Wein kann durch 18 Pfennige ersetzt werden, sollte der Geselle ihn nicht trinken wollen oder er für den Meister im Einkauf zu teuer sein[626]. Bei den Kotzenmachern ist der Stücklohn im Jahre 1496 offenbar ebenfalls üblich[627].

Die am häufigsten in den Ordnungen des HWOB erwähnte Lohnform ist der Zeitlohn. Wie bereits oben erwähnt, gingen die Schlosser 1444 von Stück- auf Wochenlohn über. Hollnsteiner nimmt an, dass der Stücklohn eine nicht zu unterschätzende Quelle für Gesellenunruhen darstellte, mussten die Bediensteten doch von einem eher unregelmäßigen Einkommen leben, da sich dieses nach der Auftragslage der Werkstatt richtete. Es ist deswegen nicht unbedingt überraschend, wenn der Wiener Rat bemüht war, den Zeitlohn gegenüber dem Stücklohn weitgehend durchzusetzen[628].

Bei den Maurern und Zimmerleuten ist bereits 1412 der Zeitlohn üblich, jedoch wird hier noch nicht zwischen Meistern und Gesellen unterschieden: Vom 22. Februar bis 16. Oktober sollen als Taglohn ohne Kost (*derr*) 20 Pfennige und mit Kost zwölf Pfennige bezahlt werden, vom 16. Oktober bis 22. Februar erhalten die Handwerker 14 Pfennige ohne und acht Pfennige mit Kost[629]. Die gerade im Maurerhandwerk nicht unbedeutende Unterscheidung zwischen Sommerlöhnen und Winterlöhnen kann also in dieser Ordnung gut nachvollzogen werden[630]. Bei den Messerern taucht 1439 erstmals die Zah-

---

Handwerker an, bei den Konstanzer Bauarbeitern geht er von täglich 14 Bruttoarbeitsstunden im Sommer (hier 22. März bis 16. Oktober) aus, abzüglich der Pausen ergeben sich elf Stunden. Bei den Nürnberger Maurern rechnet er mit maximal 16 Stunden im Juni und minimal acht Stunden im Dezember. Vgl. dazu auch Bräuer, Herren 82f.; Reith, Lohn 327f.; ders., Arbeitszeit 47f.; Gruber, Raittung 73.

622 Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 64; Reith, Arbeit 226.

623 Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 71f.

624 Siehe Nr. 107; Uhlirz, Gewerbe 655, 661; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 65; Reith, Arbeit 226.

625 Siehe Nr. 309 Art. 14, 15.

626 Siehe Nr. 309 Art. 23.

627 Siehe Nr. 313 Art. 3; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 65; Reith, Arbeit 226.

628 Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 66; andererseits verringerte sich durch den Stücklohn das hohe Konfliktpotential in Bezug auf die Arbeitszeit, vgl. Reith, Arbeitszeit 59–62.

629 Siehe Nr. 204; vgl. dazu Zatschek, Handwerk 192f., der auch auf die weitere, nicht mehr im HWOB überlieferte Entwicklung der Löhne bei den Maurern eingeht. Bis zur Mitte des 16. Jhs. verdoppelte sich hier die Lohnhöhe.

630 Der höhere Sommerlohn begründet sich zum einen aus der erhöhten Auftragslage in dieser Jahreszeit und zum anderen aus der höheren täglichen Arbeitsstundenanzahl, da durch die maximale Ausnutzung des Tageslichts mehr Arbeitszeit zur Verfügung stand, siehe Reith, Lohn 103f.; vgl. dazu auch Pribram, Materialien 177–185, 344–350, wo die Lohnausgaben des Wiener Bürgerspitals für Maurer, Zimmerleute und Ziegeldecker zwischen 1440 und 1770 aufgezählt werden. Auch hier wird zwischen höheren Sommer- und

lung eines Wochenlohns auf, jedoch unter präziser Festlegung der zu leistenden Tagwerke; sollten die Gesellen diese nicht schaffen, dann droht ein Lohnabzug. Der beste Geselle erhält sieben Groschen, bei Nichterreichen des Tagwerks folgt jeweils ein Abzug von zwei Groschen[631]. 1470 wiederholen sich diese Bestimmungen in ihren Grundzügen, jedoch mit noch feineren Abstufungen: Der beste Geselle, also derjenige, der alle detailliert vorgegebenen Tagwerke (verschiedene Messerarten) schafft, sollte zu dieser Zeit fünf Groschen bekommen; der, der *gemaine arbait*, also wohl gute, aber keine außergewöhnlichen Werkstücke abliefert, erhält vier Groschen; und der, der noch weniger Messer anfertigen kann, drei Groschen. Derjenige Geselle, der nur zwei Groschen in der Woche bekommt – und folglich wohl qualitativ sehr schlechte Arbeit abliefert –, ist sogar von den Aktivitäten der Gesellenschaft ausgeschlossen. Die Gesellen mit einem Lohn von drei, vier, oder fünf Groschen können sich mit einem weiteren abgelieferten Tagwerk noch ein paar Pfennige dazuverdienen[632].

Für die Bäcker sind im HWOB keine genauen Lohnangaben überliefert, das Verhandlungsprotokoll zwischen den Bäckermeistern und -gesellen von 1443 verrät jedoch, dass die Gesellen 32 Teige in der Woche ohne *zueknecht*, also einen den Gesellen unterstellten Hilfsarbeiter, backen müssen, wahrscheinlich um vollen Lohn zu erhalten[633]. Bei den Hutmachern wird 1453 ebenso ein Wochenlohn festgelegt: Ein Geselle bekommt 42 Pfennige und zusätzlich einen Tischwein, der nicht in Geldform abgelöst werden darf, wie es anscheinend bisher üblich gewesen ist (*als si dann untzher haben gephlegen*); für zwei Gesellen ist *ain halbe wein* vorgesehen. Weniger geschickte Bedienstete bekommen entsprechend weniger Lohn und Wein[634]. 1490 versuchen die Hutmachermeister beim Rat eine Festlegung des Tagwerks an Hüten zu erwirken, die städtische Obrigkeit lehnt dieses Vorhaben allerdings ab[635]. Bei den Gürtlern findet sich 1454 ebenso eine nach Arbeitsleistung abhängige Bestimmung: *Von ersten sullen die maister den gesellen den lon geben, ainem yeden nach seiner kunsst und nach dem, als er verdienn, kan und mag*[636]. Die Höhe des Lohns ist jedenfalls nicht schriftlich fixiert. Im Artikel danach folgt weiters das Verbot, den Gesellen statt der Reichung des Tischweins in Geld auszuzahlen[637].

Von der dritten Lohnvariante – der Beteiligung des Gesellen am Gewinn des Meisters – sind nur wenige Nachrichten im HWOB enthalten. Die Ordnung der Hafnergesellen von 1489 nimmt darauf ausführlicher Bezug. Ein Geselle, der jegliche Arbeit bewerkstelligen kann, erhält vom Pfennwert zwei Pfennige. Gleichzeitig muss ein Geselle jedoch wö-

---

niedrigeren Winterlöhnen unterschieden. Dieselbe Differenzierung lässt sich in den Rechnungen zum Stadtgrabenbau der oberösterreichischen Stadt Freistadt zwischen 1389 und 1392 finden; hier verdienten die Maurergesellen im Sommer (hier Mai bis September) 16 Pfennige, im Winter (hier November bis Februar) 10 Pfennige. Bemerkenswert ist, dass in den Freistädter Rechnungen der Oktober als Übergangsmonat aufscheint: In diesem Monat erhielten die Maurergesellen 14 Pfennige; vgl. Gruber, Raittung 73f.

631 Siehe Nr. 104 Art. 14; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 67; Reith, Arbeit 227.

632 Siehe Nr. 111 Art. 8; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 67. Friess, Eisenarbeiter 50f., interpretiert die Lohnform der Messerer nicht zutreffend als Stücklohn.

633 Siehe Nr. 255 Art. 3; Uhlirz, Gewerbe 694; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 87. Dieses Pensum war im Jahre 1527 auch noch üblich, vgl. Westermayer, Beiträge 145.

634 Siehe Nr. 271 Art. 3; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 66; Zatschek, Handwerk 193; Reith, Arbeit 227.

635 Siehe Nr. 272 Art. 3; Uhlirz, Gewerbe 719. Vgl. auch Westermayer, Beiträge 144, die zeigt, dass in der Hutmacherordnung von 1580 (WStLA, H. A.-Akten 7/1580) die Festsetzung der am Tag zu fertigenden Hüte bereits stattgefunden hat.

636 Siehe Nr. 92 Art. 1.

637 Siehe Nr. 92 Art. 2.

chentlich auch zehn Pfennwert *ausmachen*, um seinen Lohn zu bekommen, es sei denn, in der Woche sind so viele Feiertage oder der Meister teilt ihn für andere Arbeiten ein, sodass er diesen Wert nicht erreichen kann[638]. Bei den Leinwebern erhält jeder Geselle im Jahre 1555 von der gesamten Arbeit den dritten Pfennig[639].

Bezüglich der Kost enthält beispielweise die Ordnung der Sporer noch weitere interessante Bestimmungen. Die Meister sollen den Gesellen vier Mal am Tag Mahlzeiten geben, jedoch mit kleineren Unterschieden zwischen Sommer- und Winterkost. Im Sommer (Ostern bis 29. September) sollen die Gesellen zu Frühstück und Jause (*undtarn*) zwei Eier bekommen, im Winter (29. September bis Ostern) kann der Meister zum Frühstück zwischen Eiern oder einer Fleischsuppe mit einem Stück Fleisch wählen, für die Jause werden Brot und Käse vorgeschrieben[640]. Für das den Sporern nahestehende Gewerbe der Zaumstricker werden ähnliche Bestimmungen getroffen: Vier Mal sollen die Meister ihren Gesellen von Ostern bis 29. September zu essen und zu trinken geben, an einem Fasttag jedoch nur dreimal, dafür am Nachmittag ein *undtarntrinkchen* und abends vor dem Schlafen ein *slaftrinkchen*[641].

Zusätzlich zu diesen Fixlöhnen hatten die Gesellen jedoch auch die Möglichkeit, Trinkgeld zu lukrieren. Die Ordnung der Schwertfeger spricht schon 1401 von der Zahlung eines Trinkgelds, jedoch ohne sich auf eine genaue Höhe festzulegen[642]. Bei den Sporern erfolgt die Festsetzung der Arbeitsstücke, für die der Meister einen zusätzlichen Lohn auszahlen muss, im Jahr 1444[643]. Die Zaumstrickergesellen erhalten laut der Ordnung von 1452 einen Pfennig Trinkgeld für die Reparatur eines alten, vom Kunden in die Werkstatt gebrachten Zaums, allerdings zahlt der Meister kein Trinkgeld, wenn beispielsweise ein neu gefertigter Zaum kurz nach seinem Verkauf auf Reklamation des Kunden hin repariert werden muss oder wenn die Reparaturmaßnahmen bei einem alten Zaum nur Kleinigkeiten betreffen, wie einen neuen Heftzügel einzuziehen[644]. 1495 legt der Rat für die Schustergesellen fest, dass *auch das trinkhgelt gehaltn werd, als von alter herkòmen ist*, aber ohne Nennung eines genauen Betrags[645].

Eine weitere, verbreitete Möglichkeit des Zuverdienstes der Gesellen war das Schoßwerk, also die Produktion von Waren in der Werkstatt des Meisters, die anschließend von den Gesellen selbst verkauft wurden. Über die Schritte des Rats und der Meister gegen den Eigenverdienst der Gesellen wurde weiter oben bereits ausführlich gehandelt[646].

Löhne konnten, wie bereits angedeutet, aus verschiedenen Gründen gekürzt werden. Das fehlende Können eines Gesellen war ein häufig genutzter Anlass für die Meister, um ihren Bediensteten weniger Lohn auszuzahlen. Daneben findet sich als Hauptgrund für

---

638 Siehe Nr. 309 Art. 14 und 19.

639 Siehe Nr. 72 Art. 1; Zatschek, Handwerk 199; Reith, Lohn 123f.; ders., Arbeit 229.

640 Siehe Nr. 245a Art. 6. Zur Verpflegung der Gesellen kann wohl auch die in derselben Ordnung zu findende Bestimmung gezählt werden, dass die Meister ein wöchentlich zweimaliges Kopfwaschen erlauben sollten: *Item sy sullen auch den gesellen zwir in der wochen die haubt twahen lassen*; vgl. dazu auch Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 71.

641 Siehe Nr. 117 Art. 6.

642 Siehe Nr. 127.

643 Siehe Nr. 245b.

644 Siehe Nr. 117 Art. 1, 2, 3, 4, und 5. Zur Zahlung von Trinkgeld im Allgemeinen siehe auch Zatschek, Handwerk 193.

645 Siehe Nr. 312 Art. 4.

646 Siehe oben S. 86.

eine Lohnkürzung auch ein bereits weiter oben[647] ausführlich besprochenes Konfliktfeld zwischen dem Meister und seinen Gesellen: das unerlaubte „Feiern" während der Arbeitswoche. 1412 wird bei den Messerern bestimmt, dass den Gesellen jeder Tag, den sie unerlaubterweise versäumen, vom Wochenlohn abgezogen wird[648]. Schon 1421 legt der Rat auf Beschwerde der Zinngießermeister fest, dass einem Gesellen, der unter der Woche feiert, der gesamte Wochenlohn entzogen werden soll[649]. Der allgemeinen Gesellenordnung von 1439 nach dürfen Gesellen neuankommende Kollegen nur mehr an arbeitsfreien Tagen bewirten; bei unerlaubtem „Feiern" soll dem Gesellen ebenso der gesamte Wochenlohn entzogen werden[650]. Diese Maßnahme wird 1470 bei den Messerern nochmals verschärft: Neben dem Verlust des Wochenlohns muss der Geselle seinem Meister auch noch die Kost, also Verpflegung und Logis, bezahlen[651]. Eine andere Möglichkeit der Strafe für unerlaubtes Feiern bestand darin, die Gesellen den Rest der Woche nicht mehr arbeiten zu lassen, wobei auch Lohn und Kost für diese Zeit gestrichen wurden. Erstmals ist diese Maßnahme 1419 bei den Schneidern überliefert[652]. Weiters findet sie sich bei den Gürtlern (1454)[653], den Taschnern (1473)[654] und den Kürschnern (1489)[655].

In der Frage des „blauen Montags" schließlich sind auch nach den konfliktreichen Zeiten zwischen Meistern und Gesellen von den 1410er bis 1430er Jahren im HWOB einige Verbote zu finden, beispielsweise bei den Hutmachern (1453)[656] oder den Handschustern (1517, 1518/19)[657]. In der Leinweberordnung von 1555 wird in Bezug auf den blauen Montag (*plaben montag*) wahrscheinlich auf die 1552 erlassene Policeyordnung verwiesen[658]. Generell kann der blaue Montag also bis weit in das 16. Jahrhundert, ja sogar noch viel später[659], als Konfliktpunkt erkannt werden, dessen Bekämpfung mit merklich zunehmenden Strafen vorangetrieben wurde.

---

647 Siehe oben S. 84–89.

648 Siehe Nr. 102 Art. 1.

649 Siehe Nr. 146; Uhlirz, Gewerbe 660; Wacha, Zinngießer 356.

650 Siehe Nr. 244 Art. 2, und oben S. 87f.

651 Vgl. dazu Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 77. So auch 1511 in einer Ordnung Maximilians I. für die Messerer, siehe dazu Zatschek, Handwerk 198.

652 Siehe Nr. 78 Art. 1; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 77; Reininghaus, Gesellengilden 172.

653 Siehe Nr. 92 Art. 3.

654 Siehe Nr. 93 Art. 8.

655 Siehe Nr. 160 Art. 1.

656 Siehe Nr. 271 Art. 6; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 76; Zatschek, Handwerk 188. Als Strafe werden die unerlaubt freigenommenen Tage vom Wochenlohn abgezogen.

657 Siehe Nr. 343 und 345 Art. 4. Der blaue Montag wird hier durchgehend *guter montag* genannt, die Strafe bei Nichteinhaltung der Bestimmung fällt mit der Zahlung eines Vierdung Wachs relativ hoch aus.

658 Siehe Nr. 72 Art. 2. In der Reichspoliceyordnung von 1548 findet sich im Teil über die Handwerker jedenfalls kein Bezug zum unerlaubten Feiern, siehe dazu Reichspolizeiordnungen, ed. Weber 167–214, bes. 212f. In der Policeyordnung für die Niederösterreichischen Länder von 1552 ist die bereits 1527 erlassene Policey- und Handwerksordnung Ferdinands I. nochmals enthalten, in der in mehreren Kapiteln auf das unerlaubte Feiern an Werktagen eingegangen wird. Siehe zu den Bestimmungen von 1527 Thiel, Handwerkerordnung 53f., und oben S. 37f. Zur Policeyordnung von 1552 vgl. Brauneder, Gehalt bes. 208f.; Pauser, Landesfürstliche Gesetzgebung 222–224; ders., Policeyordnungen 148–166.

659 Zatschek, Handwerk 185–189, beschreibt die gegen den blauen Montag getroffenen Maßnahmen bis in das 18. Jh. ausführlich. Der Montag als freier Tag dürfte sich in Österreich nur schwer allgemein durchgesetzt haben, bei den meisten Handwerken stand er unter Verbot. Andererseits können diese Verbote auch auf eine gängige Praxis des blauen Montags hindeuten. Siehe zum blauen Montag auch Wissell, Recht 2 415–434; Reith, Lohn 335f.

IV.2.4.3. Abreden der Gesellen

Ein offenbar umfangreiches Problem stellte der Wettbewerb um die Gesellen einer Stadt dar, der sich in dem in den meisten Handwerken unerwünschten Abreden der Arbeitskräfte einerseits durch die Meister, aber andererseits auch durch die Gesellen selbst widerspiegelt. Bei den Schustern wird bereits 1422 verboten, einem Meister einen schon gedingten Gesellen abzureden bzw. vorzuenthalten[660]. Den Gesellen der Kürschner wird ebenso wie ihren Meistern das *emphròmbden* eines Bediensteten einer Werkstatt untersagt[661]. Auch bei den Hutmachern steht 1453[662] das Abwerben eines Gesellen von einem anderen Meister unter strengstem Verbot; die gleiche Bestimmung gilt in der Müllerordnung von 1488[663]. Die Beutler strafen 1530 das Abreden eines Gesellen durch einen Meister mit zehn Pfund Pfennigen[664].

Das wohl verbreitetste Mittel, um einen Gesellen von einem anderen Meister abzuwerben oder einen Gesellen länger in der eigenen Werkstatt zu halten als ursprünglich ausgemacht, dürfte – neben dem Versprechen eines höheren Lohnes[665] – die Gewährung eines Darlehens gewesen sein, das die Bediensteten abarbeiten mussten[666]. Schon 1421 wird bei den Badern die Höhe der Geldleihe auf 60 Pfennige, also etwa einem dreifachen Wochenlohn[667] entsprechend, begrenzt[668]. In einer ebenso in das erste Viertel des 15. Jahrhunderts zu datierenden Ordnung der Barchentweber findet sich die Angabe von 32 Wiener Pfennigen, die ein Meister maximal an einen Gesellen verleihen dürfe[669]. In der Ordnung der Zimmerleute von 1435 wird das Abreden von Gesellen anderer Meister verboten und das Darlehen als Mittel dieser Abwerbung explizit erwähnt[670]. Bei den Messerern wird 1439 das Leihen von mehr als sechs Schilling Pfennigen verboten und gleichzeitig auch untersagt, Gewand von den Gesellen anzunehmen[671]. Letzteren Punkt interpretiert Pauline Hollnsteiner als Beleg dafür, dass es mitunter üblich war, dem Meister Kleidung als Pfand für das aufgenommene Darlehen zu geben[672]. 1442 legt der Rat für die Hutmacher fest, dass deren Meister nicht mehr als ein Pfund Pfennige an Gesellen leihen dürfen, und zwar *damit ain maister dem andern sein dinstgesellen mit grossem anlehen*

---

660 Siehe Nr. 83 Art. 7; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 63.

661 Siehe Nr. 252 Art. 12; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 62.

662 Siehe Nr. 271 Art. 7.

663 Siehe Nr. 190 Art. 7.

664 Siehe Nr. 143 Art. 2; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 61.

665 Siehe oben S. 94.

666 Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 61, bezeichnet das Darlehen sogar als das „beliebteste Mittel" für das Abreden eines Gesellen. Siehe auch Zatschek, Handwerk 196, der bereits 1367 aus der außerhalb des HWOB überlieferten Ordnung der Goldschmiede ein damals übliches Darlehenswesen schließt, da einem Gesellen verboten wird, bei einem anderen Meister zu arbeiten, solange er einem anderen Arbeitgeber noch etwas schuldig ist, siehe auch ders., Ordnung der Wiener Goldschmiedezeche 323.

667 Zatschek, Handwerk 197.

668 Siehe Nr. 209 Art. 5. Die Strafe für eine Übertretung dieser Begrenzung war umfangreich: Der Meister musste der Stadt ein Pfund Wiener Pfennige, dem Stadtrichter einen Gulden und der Zeche der Bader fünf Pfund Wachs geben.

669 Siehe Nr. 65 Art. 7.

670 Siehe Nr. 237 Art. 2; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 63.

671 Siehe Nr. 104 Art. 7.

672 Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 62; Zatschek, Handwerk 197. Bei den Hafnergesellen findet sich im Jahr 1489 ebenso ein Beispiel für die Annahme von Kleidung als Pfand für das Darlehen, siehe Nr. 309 Art. 5.

nicht entziech[673]. Die angegebene Höhe des Darlehens ist besonders im Fall der Hutmacher bemerkenswert: Ein Pfund Pfennige entsprach wohl etwa dem Lohn eines Gesellen, der für 13 Wochen angestellt wurde[674]. Deutlich reduziert findet sich die Angabe der Darlehenshöhe jedoch in der Ordnung der Riemer von 1451: Hier sind 28 Pfennige als Höchstzahl für ein Vierteljahr vorgeschrieben, damit diejenigen Meister, die über kein oder nur ein geringes Grundkapital zur Ausstattung der Werkstatt (*urkauff*) verfügen, ebenso gute Chancen am Arbeitsmarkt haben wie die vermögenderen Kollegen[675].

Aus den genannten Beispielen wird ein tendenzielles Ansteigen der durch die Meister gewährten Darlehenshöhen ersichtlich, erst in der Riemerordnung von 1451 wird wieder eine etwas geringere Summe genannt. Die Bestimmungen des Rats gehen in zwei Richtungen: Zum einen wurde das Abwerben der Gesellen durch Vorschüsse komplett untersagt, zum anderen aber auch die Höhe dieser Darlehen begrenzt. Bei letztgenannter Variante kam es aber offenbar trotzdem zu Benachteiligungen der weniger vermögenden Meister, wie beispielsweise die Ordnungen der Hutmacher zeigen: Wurde hier das Darlehen 1442 noch in einer Höhe von einem Pfund Pfennige gestattet, folgte 1453 das komplette Verbot jeglicher Form des Abredens und damit wohl auch der Geldleihe[676].

IV.2.4.4. Zusammenfassung

Die die Gesellen betreffenden arbeitsbezogenen Bestimmungen des HWOB regeln vor allem drei Aspekte: die Einstellung, die Entlohnung und die Arbeitszeit der Beschäftigten. Es überrascht nicht, dass besonders diese Bereiche so detailliert festgesetzt wurden. Gerade die Mobilität und Flexibilität der Gesellen als Arbeitskräfte erforderte eine genaue Festlegung der Aufnahmemodalitäten in beiderseitigem Interesse: Der Meister wusste, wo und wie er eine neue Arbeitskraft in der Stadt finden konnte, für den Gesellen als in der Regel Stadtfremden waren diese Vorgaben ein erster Anhaltspunkt zur Absicherung seiner Arbeit. Durch die Regelung der Zuständigkeit im Bereich der Arbeitsvermittlung wusste jeder neu in die Stadt kommende Geselle, wie er zu seiner Beschäftigung kommen konnte: entweder durch selbstständige Suche von Werkstatt zu Werkstatt, durch Anreden in der Herberge oder durch Vermittlung durch die Gesellenschaft oder den Herbergsvater. Zahlreiche Handwerke – wie beispielsweise die Schuster – kannten seit dem beginnenden 15. Jahrhundert nur eine Vermittlungsart, nämlich die in der Herberge, andere – wie die Schneider – gingen irgendwann zwischen 1419 und den 1430er Jahren zur Form der Herbergsvermittlung über. In Gewerben, in denen sich Gesellenschaften etablieren konnten, übernahmen zunehmend Vertreter derselben die Vermittlung der neu angekommenen Kollegen. Die Gesellenschaften monopolisierten jedoch nicht zwangsweise auch die Arbeitsanbahnung, wie das genannte Beispiel der Schuster zeigt, bei denen zwar schon relativ früh für Wiener Verhältnisse eine Gesellenbewegung und spätestens seit den 1440er Jahren eine Gesellenorganisation nachgewiesen werden können, aber bei denen auch zumindest bis in das ausgehende 15. Jahrhundert die Vermittlung der Arbeitsplätze durch das Anreden eines Gesellen in der Herberge funktionierte.

---

673 Siehe Nr. 124 Art. 2.

674 Zatschek, Handwerk 197.

675 Siehe Nr. 167 Art. 2; Zatschek, Handwerk 197.

676 Siehe Nr. 271 Art. 7.

Um die Chancengleichheit zwischen den einzelnen Meistern eines Gewerbes zu erhöhen, wurden in vielen Ordnungen auch Höchstzahlen der aufgedingten Gesellen pro Meister festgelegt, jedoch scheinen diese Punkte nur in wenigen Fällen wirklich strikt eingehalten worden und mehrheitlich eine Maßnahme gewesen zu sein, um Chancengleichheit zwischen den Meistern eines Handwerks herzustellen.

Die durch die Angaben des HWOB für das 15. und frühe 16. Jahrhundert erhobenen Löhne der Gesellen müssen ebenso mit Vorsicht interpretiert werden, da für eine repräsentative Auswertung systematische, jährlich geführte Aufzeichnungen fehlen. So ergeben sich meist nur punktuelle Einblicke in als Richtlinien dienende Normvorgaben von Lohnhöhen, die mitunter auch der jeweiligen wirtschaftlichen Situation in der Stadt angepasst wurden[677]. Dass der Wettbewerb um die sich vor Ort aufhaltenden Gesellen groß gewesen sein muss, zeigen die zahlreich vorhandenen Verbote von übertrieben hohen Lohnangeboten und von Abwerbungen der Gesellen durch anscheinend lukrative Darlehensangebote. Trotz allem dürften die in den Ordnungen angegebenen Löhne Ausgangspunkt für die Lohngestaltung der Meister gewesen sein, wobei eine individuelle Anpassung nach den Fertigkeiten der Gesellen wohl die Regel war: In zahlreichen untersuchten Handwerken bekam nur der kunstfertigste Bedienstete den vollen Lohn, während die weniger fleißigen oder geschickten Gesellen mit Lohneinbußen rechnen mussten. Kost und Unterkunft im Haushalt des Meisters zählten in der Regel zum Lohn.

Die täglichen Arbeitszeiten wurden ebenso in den Ordnungen fixiert, jedoch scheint dieses Thema häufig zu Konflikten zwischen Meistern und Gesellen geführt zu haben. In manchen Gewerben gab es Unterschiede zwischen Sommer- und Winterarbeit, die sich auch in den Lohnsätzen widerspiegelten. Tendenziell war es das Bestreben der Gesellen, mehr Freizeit zu erlangen und die Arbeitszeiten zu verringern, wie sich in der im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts beginnenden Entwicklung des blauen Montags zeigt. Dieser dürfte sich bis in das 16. Jahrhundert kaum dauerhaft und in allen Gewerben mit Willen der Obrigkeit durchgesetzt haben, in vielen Ordnungen wiederholen sich immer wieder diesbezügliche Verbote. Die ständige Bekämpfung des blauen Montags deutet allerdings wiederum auf eine durchaus gängige Praxis des freien Tags am Beginn der Woche hin, zumindest dürfte das Problem bis weit in die Frühe Neuzeit aktuell gewesen sein.

---

[677] Zatschek, Handwerk 189–191, hebt hervor, dass die Lohnangaben des 15. Jhs. wenig aussagekräftig sind, da sie nicht verraten, wie viel ein Geselle tatsächlich bekam. Generell attestiert er den Taglohnsätzen eine bessere Anpassungsfähigkeit an Preissteigerungen als der Zahlungsform des Wochenlohns. Dirlmeier, Untersuchungen 167–173, 203, zeigt für den oberdeutschen Raum, dass die in den Ordnungen genannten Taxlöhne als Richtlinie für vergleichende Lohnberechnungen brauchbar sind; der Unterschied zwischen den Taxlöhnen und den nachweislich bezahlten scheint in vielen Fällen nicht allzu groß gewesen zu sein. Einen Blick auf die generell sehr schwankende wirtschaftliche Situation im Spätmittelalter liefert Pribram, Materialien 269, wo anhand der Rechnungen des Wiener Bürgerspitals (bzw. teilweise des Wiener Pilgramhauses) die Preisentwicklung für einen Metzen Getreide angegeben wird; allein beim Weizen schwankt der Preis zwischen 144 Pfennigen im Jahr 1533 und 18,92 Pfennigen im Jahr 1451. Die ebd. 344f. angegebenen Löhne, welche das Bürgerspital an Maurer- und Zimmerleutegesellen als Taglohn zahlte, blieben jedoch von 1440 bis 1540 – entgegen der oben formulierten Annahme Zatscheks – in konstanter Höhe von 24 Pfennigen (mit Kost). Die Preis- und Lohntabellen des Stifts Klosterneuburg bieten im 15. Jh. dasselbe Bild wie die Rechnungen des Wiener Bürgerspitals, siehe ebd. 447–449, 515f. Aufbauend auf diesen Angaben Přibrams kommt auch Berthold, Brotsatzungen 25, zu einem ähnlichen, die Preisentwicklung im Spätmittelalter betreffenden Befund. Für oberdeutsche Städte sieht Dirlmeier, Untersuchungen 175, 220, 533, ebenfalls ein um 1500 zunehmendes Zurückbleiben der Löhne hinter der Preisentwicklung und eine Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Einkommen und Lebenshaltung. Siehe zur Ermittlung von Lebenshaltungskosten von einem durchschnittlichen Haushalt im Spätmittelalter allgemein auch ders., Problem passim.

IV.2.5. Die bruderschaftlich-religiösen Bestimmungen

IV.2.5.1. Die Gesellenversammlung

Die religiösen und karitativen Aspekte, die in den Ordnungen des HWOB zu finden sind, können eng mit der Etablierung von Gesellenschaften in Wien in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts verknüpft werden[678]. Erst mit der ältesten Ordnung dieses Typs – der 1442 erlassenen Schneidergesellenordnung – tauchen in den im HWOB enthaltenen Texten Bestimmungen auf, die das Zechleben innerhalb der Gesellenschaft regeln[679]. Gesellenschaften gab es in Wien wohl schon länger, die Ausformulierung von eigenständigen Ordnungen für diese Organisationen erfolgte aber erst nach Erlass der allgemeinen Gesellenordnung von 1439. Die Statuten konzentrieren sich auf das religiöse und soziale Zusammenleben der Gesellen, die durch den Verband gleichgestellter Kollegen einen gewissen Rückhalt gegenüber den Meistern erfuhren[680]. Die von den Meistern autonome Versammlung der Gesellen ist in jedem Fall einer der Grundpfeiler für die Etablierung von Gesellenschaften[681].

Schon weiter oben wurde erwähnt, dass die Meister die Versammlungsfreiheit der Gesellen weitgehend einzuschränken versuchten[682]. Neben den schon genannten diesbezüglichen Verboten ist beispielsweise bei den Tuchscherern im Jahre 1429 grundsätzlich eine Gesellenversammlung erlaubt, jedoch dürfen auf dieser keine dem Handwerk Schaden zufügende Bestimmungen getroffen werden, wie im Artikel hervorgehoben wird[683]. Ähnlich lautet eine Beschwerde der Bäckermeister, die sie 1443 vor den Rat bringen: Ihre Gesellen würden unerlaubt Versammlungen abhalten und dort dem Handwerk schädliche Bestimmungen treffen, wie etwa Entscheidungen darüber, ob ein Geselle in der Stadt arbeiten dürfe oder nicht[684]. Der Rat bestimmt weiters auch für die Gesellen der Kürschner (1445)[685] und Hutmacher (1453)[686] ein strenges Verbot, sich untereinander bezüglich der Erneuerungen ihrer Statuten abzusprechen. Eine ähnliche Bestimmung findet sich bei

---

678 Siehe oben S. 84–89.

679 Siehe Nr. 82. Außerhalb des HWOB können bruderschaftlich-karitative Aspekte bereits beispielsweise in der Schneiderordnung von 1340 oder der Ordnung der Goldschmiede von 1367 nachgewiesen werden. Hier bildeten die Gesellen allerdings noch keine selbstständige Organisation. Siehe oben S. 24 und 27–29.

680 Vgl. dazu auch unter anderem Zatschek, Handwerk 202.

681 Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 88f. Vgl. zu Versammlungen von Gesellenorganisationen auch Reininghaus, Gesellengilden 188–200, der vor allem – basierend auf Quellen des 17. und 18. Jhs. – den rituellen Charakter dieser Veranstaltungen mit bestimmten Tischordnungen und Bräuchen hervorhebt. Einen konzisen Überblick zur Funktion von Gesellentrinkstuben bzw. -herbergen gibt Schulz, Gesellentrinkstuben passim. Zur Bedeutung der Trinkstuben und Bruderschaften allgemein siehe unter anderem Fouquet, Trinkstuben passim; Gloor, Politisches Handeln 161–163, 243f. Von Heusinger, Antwerk 48–52, hebt am Straßburger Beispiel hervor, dass Trinkstuben vor allem für politische Zünfte konstitutiv waren; siehe dazu auch dies., Zunft 90–102.

682 Siehe oben bes. S. 86f.

683 Siehe Nr. 225 Art. 8; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 87.

684 Siehe Nr. 255 Art. 1 und 11; vgl. dazu Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 87. Die Meister fordern in Art. 11 die Anwesenheit ihres Vertreters bei diesen Versammlungen, was von den Gesellen mit dem Verweis, dass dies noch nie der Fall gewesen sei, zurückgewiesen wird. Daraufhin bieten die Meister den Ratsherren an, jederzeit zu den Zusammenkünften kommen zu können, eine eindeutige Entscheidung des Rats bezüglich der Anwesenheit der Meister fehlt hingegen.

685 Siehe Nr. 252 Art. 14.

686 Siehe Nr. 271 Art. 5.

den Schustern im Jahre 1463[687]. 1518/19 ist bei den Handschustergesellen eine alle vier Wochen stattfindende Versammlung üblich, jedoch muss ein Meister ihres Handwerks dabei anwesend sein, der jährlich von ihnen gewählt werden soll[688].

Es ist also augenscheinlich, dass die Meister in vielen Fällen die Kontrolle über den Verband ihrer Gesellen behalten wollten. Die Versammlungen dienten offenbar nicht nur primär dem geselligen Zweck, sondern waren oftmals auch Schauplatz für Unterredungen der Gesellen bezüglich diverser arbeitsbezogener Inhalte. In jedem Fall kann eine regelmäßige Zusammenkunft der Gesellen als Grundvoraussetzung für die Existenz einer Gesellenschaft betrachtet werden. Um diese jedoch als eigenständige Kraft neben der Meisterzeche aufzubauen, waren verschiedene Organisationsmuster und von der Gesellenschaft zu erfüllende Aufgabenbereiche nötig, die im Folgenden auf die Wiener Situation bezogen näher erläutert werden sollen.

IV.2.5.2. Die Organisation der Gesellenschaft: Aufnahme, Zechbüchse, Vorsteher

Damit die Gesellenschaften ihren umfangreichen Aufgaben nachkommen konnten, galt es, neben Strafzahlungen bei Vergehen gegen die Bestimmungen der Ordnungen besonders auf regelmäßige Einzahlungen in die Gesellenbüchse[689] – eine zentrale, meist in der Herberge befindliche Kassa – zu achten. Dazu gehörte auch, von neuankommenden Kollegen zu verlangen, sich in die Wiener Gesellenschaft einschreiben zu lassen[690]. Meist war die Aufnahme in die Organisation mit der Zahlung eines Geldbetrags verbunden. Schon in der Ordnung der Schneidergesellen von 1442 wird festgehalten, dass die Gesellen jeweils alle vierzehn Tage einen Pfennig in die Büchse einzahlen sollen; der älteste Geselle soll an diesem Tag zwischen elf und zwölf Uhr in den Werkstätten umgehen, dort die Beiträge einsammeln und zur Herberge bringen[691]. Bei den Kürschnergesellen ist es 1445 offenbar üblich, dass neuankommende Gesellen zwei Pfennige für die Aufnahme zahlen müssen, der regelmäßige Büchsenbeitrag beträgt ebenso über zwei Wochen einen Pfennig, der erneut sonntäglich zwischen elf und zwölf Uhr eingezahlt werden soll[692]. Die Schustergesellen verlangen im Jahr 1463 von einem neuangekommenen Kollegen sechs Pfennige, von den Mitgliedern der Gesellenschaft die wöchentliche Zahlung von einem Pfennig und als jährlichen Beitrag (*jarschilling*) zwölf Pfennige[693]. Ein Pfennig als Mitgliedsbeitrag ist auch den Nadlergesellen (1479) vorgeschrieben, wobei dieser wöchentlich zu zahlen ist; zahlt der Geselle nur alle zwei Wochen, muss er folgerichtig zwei Pfennige in die Büchse geben[694]. Bei den Hafnern wird 1489 eine Einschreibgebühr von 14 Pfennigen für Gesellen mit vollem Lohn festgelegt, während diejenigen, die nur einen halben Lohn bekommen, acht Pfennige zahlen müssen. Wöchentlich muss zusätzlich

---

687 Siehe Nr. 86 Art. 1.

688 Siehe Nr. 345 Art. 5.

689 Zur Gesellenbüchse vgl. allgemein Zatschek, Handwerk 88; Reininghaus, Gesellengilden 227–232.

690 Siehe zu den Aufnahmegebühren allgemein Zatschek, Handwerk 204.

691 Siehe Nr. 82 Art. 1. Vgl. dazu Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 96; Zatschek, Handwerk 82. Wie Reininghaus, Gesellengilden 230, zeigt, war das Einzahlen in die Büchse um diese Uhrzeit nicht nur in Wien, sondern beispielsweise auch in Straßburg bei den Schlosser- und Sporergesellen üblich. Siehe zu diesen auch von Heusinger, Zunft 87.

692 Siehe Nr. 252 Art. 3.

693 Siehe Nr. 86 Art. 10 und 12; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 96.

694 Siehe Nr. 299 Art. 10.

ein Pfennig – der *sunntagphennig* – bezahlt werden[695]. Die Tischler verlangen 1497 von jedem Gesellen bei der Einschreibung in die Gesellenschaft einen Kreuzer, als alle 14 Tage zu entrichtender Mitgliedsbeitrag gilt – wie weithin üblich – ein Pfennig[696]. Die Beutlergesellen legen die Höhe der Einschreibgebühr in der Ordnung von 1517/18 auf drei Kreuzer fest, danach müssen im zweiwöchigen Rhythmus zwei Pfennige entrichtet werden[697]. Bei den Handschustern sind 1518/19 als Einschreibgebühr zehn Pfennige und als monatlicher Mitgliedsbeitrag ein Kreuzer üblich[698]. Die Tuch- und Kotzenmachergesellen legen monatlich zwei Pfennige auf, während jeder Meister einen Jahrschilling von 26 Pfennigen zahlen muss. Um das *knappenrecht* zu erlangen, werden ein halbes Pfund Pfennige, zwei Kannen Wein und vier Semmeln verlangt[699]. Die Hufschmiedegesellen legen im Jahr 1532 für die Aufnahme in ihre Gesellenschaft elf Pfennige und wöchentlich einen Pfennig fest, einzuzahlen zwischen elf und zwölf Uhr in der Herberge[700].

Die Verantwortung über die Gesellenbüchse oblag anfangs meist vier, später teilweise auch weniger Gesellen, die gleichzeitig auch als meistens Büchsen- oder Altgesellen genannte Vorstände der Gesellenschaft agierten. In zahlreichen Ordnungen zeigt sich allerdings, dass die Meister die Überprüfung der finanziellen Angelegenheiten der Gesellen nicht einfach aus der Hand gaben. In der Schneidergesellenordnung von 1442 werden zwei ältere und zwei jüngere Gesellen als Büchsenmeister bestimmt, wobei auch ein Schneidermeister als kontrollierendes Organ zu der Büchse gesetzt wird[701]. Bei den Kürschnern gibt es 1445 ebenso vier Büchsengesellen, die jedoch von zwei Meistern kontrolliert werden sollen[702]. Den Nadlergesellen wird 1479 keine fixe Zahl an Büchsengesellen vorgeschrieben, jedoch sollen die Meister entscheiden, ob sie einem, zweien oder mehreren anwesenden Gesellen genug vertrauen, um ihnen die Verantwortung über die Büchse zu übertragen. Sollten diese Gesellen wandern wollen, dann liegt es wiederum an den Meistern, die Urkunden (*brief*) und die Büchse entweder selbst zu verwalten oder anderen für diese Aufgabe tauglichen Gesellen zu übergeben[703]. In der Schustergesellenordnung aus dem Jahre 1495 ist von zwei Gesellenschaftsvorstehern (*wirten*) die Rede[704]. Bei den Beutlern wird 1517/18 das Wahlverfahren der *puchsenmayster* festgelegt: Insge-

---

[695] Siehe Nr. 309 Art. 1 und 2; vgl. Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 96.

[696] Siehe Nr. 317 Art. 5. Sehr gut ist in der Ordnung auch der Unterschied zwischen den allgemeinen Bruderschaftsbestimmungen der Meister und der Gesellenschaft zu sehen (Art. 1): Jeder *brůder* oder jede *swesster* soll in die *bruederschaft* bei Eintritt nur so viel zahlen, wie sie sich leisten können (*nach seinem vermůgen*) oder wie viel sie wollen, der regelmäßige Mitgliedsbeitrag beträgt sieben Pfennige pro Quatember. Die Gesellenschaft der Tischlergesellen scheint eng an die Fronleichnamsbruderschaft gebunden gewesen zu sein, wenn sie überhaupt noch eigenständig war. In jedem Artikel der Ordnung wird lediglich allgemein von der *bruderschaft*, der Meister und Gesellen gleichermaßen angehören, gesprochen, jedoch in keinem Fall von einer eigenen Gesellenorganisation. Wahrscheinlich war dies auch der Grund dafür, dass nur zwei Jahre nach dem Erlass einer reinen Ordnung für die Tischlergesellen (1495, Nr. 316) dieselbe erneuert wurde.

[697] Siehe Nr. 340 Art. 1. Interessant ist auch die sehr ins Detail gehende Bestimmung, die Gesellen mögen doch beim Auflegen des Mitgliedsbeitrags die Hosen anhaben: *Item so ainer zu der puchsen geet und hat nit hosen an, der soll auch in die puchsen ain halben virdung wachs zu puess geben* (Art. 4).

[698] Siehe Nr. 345 Art. 5.

[699] Siehe Nr. 314 Art. 7 und 16.

[700] Siehe Nr. 352a Art. 1 und 6; der Einzahlungstag wird hier nicht explizit genannt, wahrscheinlich ist aber auch hier der Sonntag gemeint.

[701] Siehe Nr. 82 Art. 2.

[702] Siehe Nr. 252 Art. 6.

[703] Siehe Nr. 299 Art. 3 und 4.

[704] Siehe Nr. 312 Art. 18.

samt gibt es vier Vorstände, wobei alle Quatember die zwei ältesten Gesellen dieser Funktion enthoben werden, die beiden jüngeren in ihre Position nachrücken und zwei andere neu gewählt werden, wobei bei Letzteren die Stimmenmehrheit ausschlaggebend für die Bestellung ist[705]. In der Ordnung der Handschustergesellen von 1518/19 werden als Vorsteher der Gesellenschaften zwei Vorgeher bzw. Wirte (*vorgeer oder wirte*) bestimmt, die in einem vierwöchigen Rhythmus neu gewählt werden sollen; dieser Zeitspanne entspricht auch der monatliche Abstand zwischen den Versammlungen der Gesellenschaft[706].

Da sich die Gesellen der Tuch- und Kotzenmacher mit ihren Meistern in einer gemeinsamen Zeche befinden, ist laut der Ordnung von 1530 auch der Zechvorstand in dieser Weise zusammengesetzt: Neben einem Meister der Tuch- und einem der Kotzenmacher sollen zwei Gesellen diese Funktion übernehmen, einer von ihnen soll jedoch verheiratet, der andere unverheiratet sein. Dem Zechmeister, der ein Tuchmacher ist, wird die Büchse – jedoch ohne Schlüssel – überantwortet, die zwei Gesellen und der Kotzenmacher bewahren jeweils einen Schlüssel dazu auf[707].

Bei den Hufschmiedegesellen haben die ältesten Gesellen die Verantwortung über die Büchse, in der Ordnung von 1532 findet sich jedoch keine genauere Angabe, wie viele Vorsteher die Gesellenschaft haben sollte. Wenn die Altgesellen wandern wollen, dann dürfen sie den Büchsenschlüssel dem nächstältesten Gesellen in der Werkstatt anvertrauen[708].

In den meisten Fällen standen also vier Gesellen den Gesellenschaften vor. Eine ihrer Hauptaufgaben war die Verwaltung der zentralen Büchse, in welche die in der Stadt lebenden Kollegen ihre regelmäßigen Beiträge zahlen mussten. Häufig wurde die Führung der Gesellenbüchse von den Meistern kontrolliert. Eine vollkommen von der Meisterzeche unabhängige Gesellenschaft dürfte in Wien laut den im HWOB überlieferten Ordnungen eher eine Seltenheit gewesen sein. Die Vorsteher der Gesellenschaften übernahmen neben der Büchsenverwaltung aber noch mehrere andere Aufgaben, die mit dem in der zentralen Kassa eingezahlten Geld finanziert wurden: die Abhaltung von Messen, die Krankenversorgung und die allfällige Bestattung von verstorbenen Mitgliedern.

IV.2.5.3. Krankenversorgung und Begräbniswesen

Die kollektive soziale Sicherung war einer der Hauptaufgabenbereiche der Meisterzünfte und der Gesellenschaften gleichermaßen. Die historische Handwerksforschung hat dies bereits früh erkannt[709], jedoch haben nur wenige Studien bisher ihre Schwerpunkte in diesem Bereich gesetzt[710]. In der aktuell wohl umfangreichsten Arbeit zu kollektiven Si-

---

705 Siehe Nr. 340 Art. 9; vgl. auch Zatschek, Handwerk 82, der hervorhebt, dass dies ein relativ frühes Beispiel für diese später weit verbreitete Form der Bestellung der Büchsengesellen ist.

706 Siehe Nr. 345 Art. 1. In Art. 2. werden die Vorsteher *altgesellen* genannt; der Begriff taucht in dieser Form hier erstmals auf. Vgl. dazu auch Zatschek, Handwerk 82f.; allgemein: Wissell, Recht 3 296.

707 Siehe Nr. 314 Art. 6; Zatschek, Handwerk 88.

708 Siehe Nr. 352a Art. 2.

709 Einen konzisen Überblick über die Beschäftigung der Geschichtsschreibung mit den sozialen Sicherungsmechanismen der Zünfte bietet Korge, Kollektive Sicherung 32–52.

710 Zur sozialen Sicherung im sächsischen Handwerk in der Frühen Neuzeit siehe beispielsweise Keller, Formen passim, und jetzt auch umfassend Korge, Kollektive Sicherung. Zu Straßburg vgl. vor allem von Heusinger, Zunft 124–136, zu weiteren oberrheinischen und oberdeutschen Städten Schulz, Handwerksgesellen 196–208. Einen allgemeinen Überblick über die sozialen Sicherungsformen der Gesellenschaften bieten unter anderem Fröhlich, Soziale Sicherung 115–172, und Reininghaus, Gesellengilden 144–161.

cherungsmaßnahmen der Zünfte in den sächsischen Städten Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau vom 15. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert zeigt Marcel Korge, dass bei den Gesellenschaften besonders die Krankenunterstützung im Vordergrund stand und ein großer Teil der jährlichen Ausgaben von der Versorgung erkrankter Gesellen herrührte[711].

Neben der Absicherung im Krankheitsfall zählte auch die Organisation des Begräbnisses von verstorbenen Kollegen zu einer wichtigen Funktion der Meister- und Gesellenvereinigungen. Im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit gehörte es zu den Grundbedürfnissen eines Menschen, mit einem „ehrlichen" – also nach bestimmten Normen ablaufenden – Begräbnis verabschiedet zu werden[712]. Gerade bei Gesellen, die oftmals fernab der Heimat lebten, konnte die Familie kaum für eine entsprechende Bestattung sorgen, weswegen sich die Gesellenschaften dieses Problems annahmen.

Auch in den Wiener Ordnungen finden sich zahlreiche Hinweise auf diese Aufgabenbereiche der Gesellenschaften. Die häufigste Form der Unterstützung im Krankheitsfall dürfte die Vergabe von Darlehen gewesen sein, die im Falle einer vollständigen Genesung im Laufe einer mehr oder weniger deutlich festgelegten Zeit zurückgezahlt werden mussten. Die Gesellenschaften ermöglichten damit dem Kranken, der arbeitsunfähig war und wahrscheinlich auch keinen Lohn erhielt, eine rasche finanzielle Unterstützung.

Schon in der Ordnung der Schneidergesellen von 1442 wird diese Form der sozialen Sicherung angegeben: Dem kranken Gesellen soll aus der Büchse Geld in unbestimmter Höhe nach Ermessen der Arbeitskollegen (*nach irm versteen*) ausgezahlt werden, eine Rückzahlung wird allerdings nicht erwähnt. Jedenfalls ist es dem wieder genesenen Gesellen verboten, ohne Wissen der vier Büchsengesellen aus Wien wegzuziehen. Im Todesfall werden das Gewand und andere Teile des Nachlasses des Verstorbenen zur Finanzierung der Bestattung verwendet, der Rest sollte in die Büchse fallen[713]. Bei den Kürschnergesellen ist 1445 erstmals ein vollausgebildetes Darlehenssystem zu sehen: Dem kranken Gesellen werden 60 Pfennige geliehen, im Genesungsprozess selbst können nochmals sechs Schilling Pfennige ausgezahlt werden. Wenn der Geselle wieder gesund wird, muss er das Geld binnen vier Wochen zurückzahlen, wobei nach Rücksprache auch eine längere Frist möglich ist[714]. Die Begräbniskosten können entweder wiederum durch den Nachlass des Verstorbenen oder – falls dies nicht ausreicht – durch die Büchse gedeckt werden[715].

Auch die Schustergesellen (1463) verleihen an ihren kranken Kollegen Geld, das allfällige Begräbnis wird aus dem Nachlass bezahlt; was danach aus seinem Hab und Gut übrigbleibt, das fällt nicht automatisch an die Gesellenschaft, sondern soll mit oder ohne Verfügung des Verstorbenen an die rechtmäßigen Erben gegeben werden[716].

In der Nadlergesellenordnung von 1479 finden sich die Bestimmungen im Krankheits- und Todesfall gleich zu Beginn der Verfügungen. Wiederum wird dem kranken Ge-

---

711 Korge, Kollektive Sicherung 292–295.

712 Ebd. 297.

713 Siehe Nr. 82 Art. 5.

714 Siehe Nr. 252 Art. 4.

715 Siehe Nr. 252 Art. 5.

716 Siehe Nr. 86 Art. 11. Es muss natürlich offen bleiben, ob die Gesellenschaft nicht doch einen großen Teil des Nachlasses übernahm, da es sicher nicht immer einfach war, die nächsten Erben des verstorbenen, nicht aus Wien stammenden Kollegen ausfindig zu machen. Eine solche – jedoch nicht auf Gesellen bezogene – Erbensuche ist z. B. in T_2 fol. 211v aus dem Jahr 1416 überliefert. Hier wird berichtet, dass man Mertel, dem Sohn des Heinrich Schneider, und seinem Vetter Jörg Schremmel ein Erbe nicht ausbezahlen wolle, solange nicht klar sei, ob der Bruder Jörgs, Peter Schremmel, noch am Leben sei oder nicht. Der Richter der Stadt Ofen teilt dem Wiener Rat daraufhin mit, dass Peter Schremmel tot sei; vgl. FRA III/10/4 Nr. 2307.

sellen ein Darlehen gewährt, diesmal aber mit dem expliziten Verweis auf dessen Bedürftigkeit nach finanzieller Unterstützung. Eine Frist für die Rückzahlung gibt es offenbar nicht, der wieder genesene Geselle soll das Geld jedoch möglichst bald (*auf daz schirist*) zur Büchse bringen[717]. Die Bestattung ist ebenso gesichert: Sie wird entweder abermals aus dem Nachlass finanziert oder die Gesellenschaft kommt bei zu großer Armut des Verstorbenen dafür auf[718].

Laut der Ordnung der Hafnergesellen von 1489 kann ein Geselle in finanziellen Notlagen sein Gewand oder andere Besitzungen der *bruederschaft* verpfänden oder verkaufen, jedoch muss ihm das versetzte Hab und Gut auf Verlangen wieder um die gleiche Geldsumme ausgehändigt werden, um die er es der Gesellenorganisation gegeben hat[719]. Außerdem scheint es bei den Hafnern nicht unüblich gewesen zu sein, dass ein kranker Geselle primär im Meisterhaushalt gesund gepflegt wurde, aber er musste allfällige Schulden, die dadurch auflíefen, wieder zurückzahlen[720].

In der Beutlergesellenordnung von 1517/18 werden die vier Büchsengesellen als Vorsteher der Gesellenschaft explizit mit der Organisation des Begräbnisses und der am Sonntag danach stattfindenden Seelenmesse betraut. Die Art und Weise der Finanzierung dieser Veranstaltungen wird mit keinem Wort erwähnt[721].

Das Darlehenssystem ist auch bei den Tuch- und Kotzenmachern üblich, wobei keine genaue Summe des geliehenen Geldes festgelegt wird[722]. Detaillierter werden die Verhaltensregeln hingegen für die Bestattungen geregelt: Einem Tuch- und Kotzenmachergesellen ist es verboten, an dieser Veranstaltung ohne Hose (*parschinckh*) teilzunehmen, weiters müssen diejenigen, die sich nach Aufforderung der Altgesellen weigern, die Bahre oder Kerzen zu tragen, als Strafe ein Vierdung Wachs zahlen[723].

IV.2.5.4. Messfeier

Der Verband unter den Gesellen sorgte – ebenso wie im Falle der Meisterzeche – gleichermaßen für eine soziale und eine religiöse Absicherung. Am augenscheinlichsten wird die spirituelle Komponente der Gesellenschaften vor allem durch die immer wieder in den Ordnungen auftauchenden Nachrichten von regelmäßig abgehaltenen Messen zu Ehren eines oder einer bestimmten Heiligen oder zur Memoria für einen verstorbenen Kollegen. Häufig taucht neben den Messfeiern zu Ehren Gottes die heilige Maria als verehrte Heilige auf, so bei den Schneidern (1442)[724], den Kürschnern (1445)[725] oder den Beutlern (1517/18)[726]. Die letztgenannten Gesellen feiern ihre Messen an Mariä Lichtmess (2. Februar), Mariä Verkündigung (25. März), Mariä Himmelfahrt (15. August) und Mariä Empfängnis (8. Dezember), daneben halten sie jedoch auch jeden Quatember ein *lòblich ambt* ab, das die Büchsenmeister organisieren und aus der Büchse bezahlen müssen[727].

[717] Siehe Nr. 299 Art. 1.
[718] Siehe Nr. 299 Art. 2; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 100.
[719] Siehe Nr. 309 Art. 5; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 99.
[720] Siehe Nr. 309 Art. 6.
[721] Siehe Nr. 340 Art. 14.
[722] Siehe Nr. 314 Art. 28.
[723] Siehe Nr. 314 Art. 12.
[724] Siehe Nr. 82 Art. 3. Zusätzlich soll die Messe der heiligen Dreifaltigkeit geweiht sein.
[725] Siehe Nr. 252 Art. 6.
[726] Siehe Nr. 340 Art. 12.
[727] Siehe Nr. 340 Art. 11.

In manchen Gesellenordnungen wird ausdrücklich auf einen anderen Heiligen oder einen anderen Festtag hingewiesen, an dem die Messen abgehalten werden[728]. So verehren die Nadler die heilige Barbara, feiern an deren Gedenktag (4. Dezember) eine Messe und halten auch jährlich zum Quatember in der Fastenzeit (Mittwoch bis Samstag nach dem Sonntag Invocavit, dem ersten Fastensonntag) ein Seelamt ab[729]. Die Schustergesellen haben 1495 am Sonntag nach Fronleichnam den fixen Termin für ihren *jartag*, daneben aber auch laufend andere Messen; die Strafen für ein Fernbleiben von diesen Anlässen sind ebenso unterschiedlich, da für das Versäumen der normalen Messen ein Vierdung Wachs, für das Fernbleiben vom Jahrtag nach Fronleichnam ein Viertel Wein anfallen[730]. Die Hufschmiede feiern ihre Messen zu Ehren des heiligen Eligius (*sannd Loytag*, 1. Dezember), der Patron dieses Handwerks ist[731].

Der Aspekt der Memoria für verstorbene Mitglieder der Gesellenschaften kam ebenso nicht zu kurz, in zahlreichen Ordnungen wird den in Wien weilenden Gesellen vorgeschrieben, ihrer toten Kollegen zu gedenken, egal ob diese inner- oder außerhalb der Stadt verstorben sind. Bei den Schustergesellen scheint der Anteil an Memorialfeierlichkeiten verhältnismäßig hoch gewesen zu sein, sollten sie doch an jedem Sonntag nach den Quatembern eine Seelenmesse feiern, ebenso bei jedem Todesfall eines Gesellen aus der *prùderschafft* und auch jährlich am Sonntag nach Allerseelen (2. November)[732]. Auch in der Ordnung der Handschustergesellen von 1518/19 findet sich die Bestimmung der vierteljährlichen Seelenmessen für *lebentig und tod brueder*. Die jüngsten zwei Gesellen sollen bei diesen Feierlichkeiten zwei Windlichter halten; ebenso werden drei Seelenmessen für inner- oder außerhalb Wiens verstorbene Mitglieder der Gesellenschaft vorgeschrieben[733]. Die Tuch- und Kotzenmacher (1530) gedenken regelmäßig ihrer verstorbenen Mitglieder in Form von Seelenmessen und Opfern und haben darüber hinaus noch fixe Termine für Seelämter, nämlich zu allen Quatembern und zu Allerseelen[734]. Auch bei den Hufschmiedegesellen (1532) wird für das Seelenheil jedes Gesellen, der in der *bruederschafft* eingeschrieben ist, in Form einer Seelenmesse, die an einem Freitag stattfinden soll, gesorgt[735].

Die Strafen für das Fernbleiben bei den Gottesdiensten sind verhältnismäßig hoch: Die Bandbreite reicht von einem halben Vierdung[736], einem Vierdung[737] bis zu einem hal-

[728] Dies beschränkte sich nicht nur auf die Gesellenschaften. So waren die Maler, Schilter, Glaser, Goldschläger, Seidennäher und Aufdrucker in der Bruderschaft zu Ehren des heiligen Lukas organisiert (Nr. 250), die Hühnereirer waren zusammen mit Ölern, Greißlern, Wildbretern, Gänslern, Kässtechern und Schmalzlern Mitglied in der St. Oswald-Bruderschaft. Vgl. dazu unter anderem Löw, St. Lukas-Zeche. Zur St. Oswald-Bruderschaft siehe Zatschek, Handwerk, Stadt und Landesfürst 157f.; ders., Konzepte 304; Otruba, Organisation 81f.

[729] Siehe Nr. 299 Art. 11.

[730] Siehe Nr. 312 Art. 19 und 20. Die Messfeierlichkeiten zum Jahrtag werden laut der Ordnung von den Meistern mitfinanziert.

[731] Siehe Nr. 352a Art. 5.

[732] Siehe Nr. 86 Art. 7, 8 und 9.

[733] Siehe Nr. 345 Art. 10.

[734] Siehe Nr. 314 Art. 13, 14.

[735] Siehe Nr. 352a Art. 6. In Art. 7 wird festgelegt, dass die Hufschmiedegesellen beim Besuch dieser Messen keine Waffen (*kain weer*) tragen dürfen.

[736] Beutlergesellen (1517/18, Nr. 340 Art. 12).

[737] Beispielsweise bei den Schneidergesellen (1442, Nr. 82 Art. 3) oder den Tuch- und Kotzenmachern (1530, Nr. 314 Art. 12 und 13).

ben Pfund Wachs[738]. Diese Strafzahlungen weisen ebenso auf eine liturgische Verwendung hin, da das Wachs für Kerzen gebraucht wurde.

IV.2.5.5. Die Fronleichnamsprozession

Die Fronleichnamsprozession war ein zentraler Punkt des religiösen Lebens der Zechen und der Stadtbevölkerung überhaupt[739]. Das Fronleichnamsfest wird jedes Jahr am Donnerstag nach dem Dreifaltigkeitssonntag gefeiert und hat seinen Ursprung im Jahr 1246 in Lüttich[740].

In Wien sind feierliche Fronleichnamsprozessionen zumindest ab 1334[741] nachweisbar, 1363 ordnete Rudolf IV. schließlich eine öffentliche Prozession in der Stadt an[742]. Zum einen dienten diese Umzüge der Repräsentation von Herrschaft und der bürgerlichen Öffentlichkeit, andererseits wurden sie durch das gleichzeitige Abhalten von Fronleichnamsspielen für die breite städtische Bevölkerung zu einem zentralen Ereignis im Kirchenjahr[743]. Auch für die Handwerkszechen war der Umzug zu Fronleichnam ein zentraler Punkt im Jahresablauf. In der autonomen, stark religiös durchdrungenen Ordnung der Wiener Goldschmiede von 1367 taucht die Fronleichnamsprozession jedoch noch nicht auf[744].

Der erste Hinweis auf die Teilnahme der Handwerkszechen an der Prozession findet sich in der Wiener Schneidergesellenordnung von 1442[745]. 1445 wird in einer Kürschnergesellenordnung die Art und Weise des Umgangs schon ein wenig konkretisiert: Die alten

---

738 Hufschmiedegesellen (1532, Nr. 352a Art. 5 und 6).

739 Opll, Leben 1 130f.

740 Zur Entstehungsgeschichte des Festes vgl. Löther, Prozessionen 55–63; Scheutz, Kaiser und Fleischhackerknecht 66f.; Goda, Metamorphoses 10f.

741 In diesem Jahr stiftete der Pfarrer von St. Stephan, Heinrich von Luzern, einen Fronleichnamsaltar in der Stephanskirche und legte fest, dass jedes Jahr zu Fronleichnam eine Messe abgehalten und eine Prozession innerhalb des Kirchenraums stattfinden sollte, vgl. Grass, Studien 71f.; Zapke, Jubiläum 35; Goda, Metamorphoses 17; Zapke, Inszenierung 92.

742 Die Bestimmung ist Teil einer umfangreichen Gottesdienstordnung für St. Stephan, DAW, Urkunden 1363 III 28: *Denn daz man an Gotzleichnamstag, so sol man allez daz heiltům, daz da ist, und alle die vann, die da sind, und alle hymel und dreizzig kertzen und zehen wintliecht umbtragen in der stat, und dartzů sullen komen alle pharrer, alle klòster und alle kapplan und alle phaffen mitsampt den Teutschenherren, sand Johansern, Heiliggeistern und spitalern in der stat und in den vorstetten mit aller irr schònester gezierd, die si habent, ouch gen sand Stephan gen und mit der egen(annten) process umbgen in aller der mazz, als vor bescheiden ist.* Vgl. auch Zapke, Jubiläum 35; Goda, Metamorphoses 19; Zapke, Inszenierung 92f.

743 Scheutz, Kaiser und Fleischhackerknecht 80. Dass die Prozessionen als Ausdruck der hierarchischen Abstufung der städtischen Bevölkerung gesehen werden können, hebt auch Opll, Leben 1 131, hervor. Siehe zur Stellung des Fronleichnamsfestes unter den Wiener Feiertagen auch ders., Heiligenfest 140. In einer heute in der ÖNB (Cod. 4712) aufbewahrten Handschrift aus der zweiten Hälfte des 14. Jhs. – einem Ordinarium-Breviarium nach dem Passauer Ritus – ist auf fol. 109r ein von der eintragenden Hand her in das zweite Drittel des 15. Jhs. zu datierender Nachtrag zu finden, in der die Reihenfolge der Teilnehmer an der Fronleichnamsprozession festgelegt wird, vgl. Zapke, Jubiläum 33–35 (mit fehlerhafter Transkription); dies., Inszenierung 90f., 100f. (mit verbesserter Transkription); zusammenfassend auch: Goda, Metamorphoses 23.

744 Siehe zu dieser oben S. 27f., unten S. 135.

745 Siehe Nr. 82 Art. 6. Auch in der im zweiten Drittel des 15. Jhs. niedergeschriebenen Prozessionsordnung, die in Cod. 4712 der ÖNB enthalten ist, scheinen die Zechen auf; diese sollen die Prozession kerzentragend nach ihrer Ordnung anführen: *Primo procedant czeche cum candelis suis secundum ordinem suum.* Interessanterweise kommen die Zechen in der Gottesdienstordnung von St. Stephan, in der die öffentliche Fronleichnamsprozession vorgeschrieben wird, mit keinem Wort vor, vgl. oben Anm. 742; Zapke, Inszenierung 95 (hier auch im Vergleich zu anderen die Fronleichnamsprozession erwähnenden Urkunden).

und jungen Gesellen sollen Kerzen haltend vor ihren Meistern gehen[746]. Auch in weiteren Gesellenordnungen wiederholt sich die Bestimmung bezüglich der Fronleichnamsprozession immer wieder, die Gesellen werden angehalten, an dieser zusammen mit ihren Meistern teilzunehmen[747]. Eine Ausnahme bildet hierbei allerdings unter anderem die Tischlerordnung von 1497[748]. In der Bruderschaft der Tischler – wahrscheinlich war die Gesellenschaft eng an die Meisterzeche gebunden oder gar mit ihr vereint – ist das Corpus Christi im Zentrum der Verehrung; die heiligen Messen sollen unter anderem zu *den eren unnsers lieben Herren Fronleichnambs bey allerheyligen thumbkirchen zu sannd Steffan hie* gehalten werden[749]. Dass nicht explizit auf die Prozession eingegangen wird, verwundert nicht, da seit 1497 die Zeche der Tischler in die Wiener Fronleichnamsbruderschaft inkorporiert war[750].

Welche Bedeutung der Fronleichnamsumzug für die Handwerker einnahm, zeigt die im Wiener Handwerksordnungsbuch überlieferte Fronleichnamsprozessionsordnung von 1463. Diese ist auf einem Pergamentblatt geschrieben und als letztes Blatt dem Papierbuchblock beigefügt: *Vermerkcht die ordnung aller hantwercher hantwerch hie zu Wienn, wie die an Gotzleichnamstag in der process nacheinander geen sullen, anno etc. LXIII*°[751]. Die Ordnung legt also die Reihenfolge fest, in der die Handwerker bei der Prozession zu gehen haben. Aufgrund des Umfangs dieser Ordnung kann an dieser Stelle nicht auf die gesamte Liste eingegangen werden, jedoch seien die erste und die letzte Reihe hervorgehoben: Den Beginn bilden die Zimmerleute, den Abschluss (also Reihe 61) die Goldschmiede mit ihren Gesellen. Auch wenn die Anzahl an Reihen immer wieder schwankte, so bildeten diese beiden Gewerbe auch in den meisten neuzeitlichen Wiener Fronleichnamsordnungen die erste und die letzte Reihe[752]. Neben den Meistern der einzelnen Gewerbe werden öfters auch explizit die Gesellen genannt, beispielsweise bei den Sattlern, Messerern, Schustern, Pfeilschnitzern oder Schneidern.

IV.2.5.6. Zusammenfassung

Dass die religiös-soziale Komponente eine zentrale Funktion der Gesellenschaften war, ist durch die Analyse der Ordnungen des HWOB evident. In nahezu jedem bruder-

---

746 Siehe Nr. 252 Art. 13. Vgl. dazu auch Opll, Zeitverständnis 39f.

747 Beispielsweise in den Ordnungen der Schuster (1463, Nr. 86 Art. 6), der Müller (1489, Nr. 190 Anm. a; hier wird in einem Nachtrag festgehalten, dass die Müller in der Prozession vor den Bäckern gehen sollen), der Beutler (1517/18, Nr. 340 Art. 13), der Tuch- und Kotzenmacher (1530, Nr. 314 Art. 21) oder der Hufschmiede (1532, Nr. 352a Art. 4).

748 Siehe Nr. 317.

749 Siehe Nr. 317 Narratio.

750 Die Fronleichnamsbruderschaft zu St. Stephan existierte seit 1347, siehe dazu Weissensteiner, Bruderschaften 28; rezent: Gruber, Gottsleichnamsbruderschaft 174. Zu der inkorporierten Tischlerbruderschaft vgl. auch Hadamowsky, Mittelalterliches geistliches Spiel 10. Im HWOB ist ebenso eine Ordnung der Fronleichnamsbruderschaft enthalten, in welcher der Ablauf des Passionspiels geändert wird, siehe Nr. 323. Vgl. auch allgemein zu Passionsspielen bei St. Stephan, die mitunter Teil der Prozession waren: Camesina, Passionsspiel passim; Capra, Spiel passim.

751 Siehe Nr. 358; Opll, Zeitverständnis 40; Scheutz, Kaiser und Fleischhackerknecht 92f. (mit einem interessanten Vergleich mit den Prozessionsordnungen der Neuzeit). Die Ordnung wurde wahrscheinlich vor dem 8. März 1463 erlassen, da die Schustergesellenordnung (Nr. 86) mit diesem Tag datiert ist und im betreffenden Artikel (Art. 6) zur Fronleichnamsprozession bereits auf die Ordnung der Stadt verwiesen wird (*nach … der stat ordnung hie zu Wienn*).

752 Scheutz, Kaiser und Fleischhackerknecht 80–86, 92f.; siehe dazu auch Goda, Metamorphoses 21.

schaftlich orientierten Statut tauchen diesbezügliche Verfügungen auf – beginnend bei der Ordnung der Schneidergesellen aus dem Jahre 1442 bis weit in das 16. Jahrhundert. Die Eigenständigkeit der Gesellenschaften gegenüber der Meisterzeche kann in unterschiedlicher Intensität wahrgenommen werden. Zum einen forderten die Meister des Öfteren, bei Versammlungen ihrer Gesellen anwesend sein zu können, zum anderen wollten sie diese sogar komplett verbieten lassen.

Das wichtigste Element der Organisation der Gesellen war allerdings die Büchse, eine zentrale Kassa, in die die in Wien anwesenden Mitglieder der Gesellenschaft regelmäßig einzahlten. Erst durch diese Mitgliedsbeiträge und Strafzahlungen konnten die unterschiedlichen Aktivitäten der Gesellenschaft finanziert werden. Es verwundert deswegen nicht, dass in den meisten Ordnungen ein Einschreiben in die Gesellenschaft gefordert wird. Auch in diesem finanziellen Bereich standen die Gesellen großteils unter der Kontrolle der Meister, wie beispielsweise die Ordnungen der Schneider-, Kürschner- und Schustergesellen zeigen, in denen jeweils verordnet wird, dass neben den vier Büchsengesellen zwei Meister bei der Büchse sitzen sollten. Teilweise waren die Gesellen auch in einer gemeinsamen Organisation mit den Meistern, wie unter anderem bei den Tuch- und Kotzenmachern ersichtlich ist. Eine enge Bindung zwischen Meistern und Gesellen kann auch bei den Tischlern nachgewiesen werden, wobei hier ebenso die Integration der Zeche in die Wiener Fronleichnamsbruderschaft zu St. Stephan mitbedacht werden muss.

Die Vorsteher der Gesellenschaften hatten unterschiedliche Aufgabenbereiche, ihre Bezeichnungen variieren in den Wiener Ordnungen zwischen *altgesellen*, *puchsengesellen* oder *vorgeern* bzw. *wirten*, wobei der letztgenannte Begriff nur selten für diese Funktion vorkommt und wohl meist auf den Herbergsvater bezogen wurde. Ihnen oblagen die Verwaltung der Büchse, die Organisation von Begräbnissen sowie von heiligen Messen und wohl auch die Vergabe von Darlehen im Zuge der Krankenunterstützung. Die Vorsteher wurden in der Regel von den Gesellen selbst gewählt, in manchen Ordnungen ist das Wahlverfahren detaillierter überliefert.

Die soziale Absicherung durch die Gesellenschaften war vor allem deswegen notwendig, da die Gesellen meist weit von ihrer Heimatstadt entfernt lebten und der in diesem Zusammenhang oft entscheidende familiäre Verband fehlte. Wollte oder konnte ein Meister, in dessen Haushalt der Geselle lebte, diesen im Krankheitsfall nicht versorgen, sprangen die Gesellenschaften in den meisten Fällen mit der Vergabe eines Darlehens ein, das jedoch nach vollständiger Genesung wieder zurückgezahlt werden musste; dem betroffenen Gesellen konnte somit rasch finanzielle Unterstützung zukommen. Ob die Rückzahlungen wie gefordert funktionierten, kann aufgrund mangelhafter Quellenlage für den Untersuchungszeitraum nicht gesagt werden. Die Gesellenschaften sicherten ihren Mitgliedern auch ein Begräbnis zu. Die diesbezüglichen Bestimmungen sprechen regelmäßig davon, dass der Nachlass des Verstorbenen zur Finanzierung der Bestattungsfeierlichkeiten herangezogen wurde. Bei armen Mitgliedern ist von einer Finanzierung der Bestattung aus der Gesellenbüchse die Rede.

Die Gesellenschaften berührten auch die religiöse Komponente im Leben ihrer Mitglieder. Sie organisierten Messen und sorgten für die Memoria ihrer verstorbenen Kollegen. Die Organisationen verehrten oftmals spezifische Heilige, zu deren Ehren die Messen gelesen wurden. Häufig wird in diesem Zusammenhang in den Ordnungen des HWOB die heilige Maria genannt, manche Gewerbe hatten allerdings auch ihre eigenen Handwerks-Patrone, wie beispielsweise die Hufschmiede den heiligen Eligius. Bei den Tischlern stand indes die Verehrung des Corpus Christi im Mittelpunkt. Fronleichnam galt

jedoch allgemein als Fixpunkt im Jahresablauf der Handwerker Wiens. In nahezu jeder im HWOB überlieferten Gesellenschaftsordnung wird den Gesellen vorgeschrieben, an der Fronleichnamsprozession zusammen mit ihren Meistern teilzunehmen. Verdeutlicht wird die Wichtigkeit von Fronleichnam durch die diesbezügliche Ordnung, die im Jahre 1463 vom Rat erlassen wurde und die Reihenfolge der einzelnen Gewerbe in der Prozession festlegte.

Die untersuchten religiösen und sozialen Bestimmungen zeigen, welch umfassende Organisation hinter den Gesellenschaften stand. Die Vereinigung innerhalb der Gesellen eines Gewerbes hatte somit wohl vor allem auch die Aufgabe einer Art Auffangbeckens: Obwohl die meisten Gesellen nicht in ihrer Heimatstadt lebten, konnten sie trotzdem sicher sein, weitgehende soziale Absicherung zu genießen, in einer sie unterstützenden Gemeinschaft zu leben und ihre religiösen Bedürfnisse ebenso ausleben zu können. Diese Absicherung war allerdings neben den offensichtlichen Vorteilen auch mit gewissen Pflichten der Gesellen verbunden, die sich in Beitrags- und Strafzahlungen oder in der Pflicht zur Teilnahme an den gemeinsamen Messen und Prozessionen manifestierten.

IV.2.6. Verhalten der Gesellen in der Öffentlichkeit und Pflichten gegenüber der Stadt

IV.2.6.1. Öffentliches Trinken und Streitigkeiten

Zu den Aufgabenbereichen der Gesellenschaften gehörte auch die Sorge um das öffentliche Auftreten ihrer Mitglieder. Dies betraf in der Regel zunächst einmal öffentliche Unruhen, die oftmals mit übermäßigem Weingenuss einherzugehen schienen. In der allgemeinen Gesellenordnung von 1439 wird beispielsweise bereits erwähnt, dass die Gesellen nach dem Läuten der Bierglocke, das die Sperrstunde der Wirtshäuser anzeigt, nicht mehr in den Straßen Wiens unterwegs sein durften – eine klare Disziplinierungsmaßnahme[753]. Eine ähnliche Verfügung taucht auch in der Schustergesellenordnung von 1495 auf, jedoch beschränkt auf die Weihnachtszeit[754]. Auch das vorbildliche öffentliche Verhalten wird in dieser Ordnung angesprochen: Der Geselle darf die Hausehre – also wohl den Meister oder dessen Familie – nicht beschimpfen (*smàhen*), da er ansonsten in Wien keine Anstellung mehr finden soll[755]. Auch die Kürschnergesellenordnung von 1445 enthält ein Verbot des übermäßigen Weingenusses, wenn dieser mit unehrbarem Verhalten einhergeht, und untersagt gleichzeitig ebenso Diebstahl von Hab und Gut des Meisterpaares, des Herbergswirtes oder anderer Gesellen bzw. ungebührliche Verhaltensweisen *auf der gassen*, und zwar bei Tag oder Nacht[756]. Übermäßiger Weingenuss, der damit endet, dass sich der Betrunkene übergeben muss, wird auch in der Ordnung der Schuster (1495) untersagt und mit der Zahlung eines Viertels Wein bestraft[757].

Ein explizites Verbot, öffentlich zu streiten oder gar mit Messern aufeinander loszugehen, findet sich beispielsweise in der Ordnung der Nadler aus dem Jahre 1479[758] oder

[753] Siehe Nr. 244 Art. 4, und oben S. 88.
[754] Siehe Nr. 312 Art. 13.
[755] Siehe Nr. 312 Art. 11.
[756] Siehe Nr. 252 Art. 9–11.
[757] Siehe Nr. 312 Art. 17.
[758] Siehe Nr. 299 Art. 7.

in den Statuten der Schuster von 1495[759]; den Letzteren wird auch dezidiert das Raufen in der Werkstatt untersagt. Wie deftig die Auseinandersetzungen sein konnten, zeigt ein weiterer Artikel der Ordnung der Kürschnergesellen von 1445: *Item welicher gesell under in untzucht trib ynner oder ausser hauss, und ainer den andern ainen hùrrnsůn hiezz oder andere verpotne oder intzichtige wort zueredte oder ain messer frèflich zukchiet, der ist zu peen vervallen in die pùchsen ain pfunt wachs*[760]. Die Handschuster legen 1518/19 ebenso eine Strafe für öffentliche Streitereien fest und verbieten auch das „Zutrinken", also wohl den Gruß mit erhobenem Glas, der wiederum den Gegrüßten verpflichtet, dasselbe zu tun, womit die Gefahr eines Trinkzwangs besteht[761].

IV.2.6.2. Verhalten gegenüber Frauen und Kontakt mit Prostituierten

Sexuelle Beziehungen der Gesellen zu Frauen werden seit den späten 1420er Jahren immer wieder in den im HWOB enthaltenen Ordnungen geregelt. Den Beginn macht diesbezüglich eine Übereinkunft zwischen den Bäckermeistern und -gesellen aus dem Jahre 1429: Zum einen wird untersagt, *gemaine* Frauen zur Mühle zu bringen und dort mit ihnen zu schlafen, zum anderen dürfen die Gesellen keine *ungelewnten weiber* als Ehefrauen ausgeben; in beiden Fällen werden die gegen die Regeln Verstoßenden aus dem Handwerk ausgeschlossen, bis ihnen die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit durch die anderen Gesellen und Meister erlaubt wird[762]. Das Verbot des Umgangs mit *gemainen weibern* wiederholt sich beispielsweise in der Ordnung der Kürschnergesellen (1445)[763].

In der Ordnung der Nadler (1479) wird wiederum explizit das Problem des Umgangs der Gesellen mit Prostituierten angesprochen: Wenn ein Geselle im Bordell (*frawnhaus*) hinter der St. Martinskirche vor dem Widmertor tanzt, muss er zwei Pfund Wachs als Strafe zahlen[764]. Eine abermals das Bordell hinter St. Martin betreffende Verfügung findet sich ebenso in der Schustergesellenordnung von 1495. Hier wird neben dem Tanzen mit einer Prostituierten auch verboten, dieser bei gemeinsamen Gesellenfeierlichkeiten etwas zu trinken zu geben[765]. In der Hafnerordnung von 1489[766] und in Hufschmiedeordnung von 1532[767] wird ebenfalls verfügt, dass kein Geselle die Ehre seines Meisterhaushaltes

759 Siehe Nr. 312 Art. 14.

760 Siehe Nr. 252 Art. 8.

761 Siehe Nr. 345 Art. 6, 12. Zum Brauch des Zutrinkens siehe *DWB* 16 (1905) 873f.; hier auch zum – wohl in diesem Zusammenhang nicht zutreffenden – älteren Wortsinn des Austrinkens eines Getränks, das ein anderer begonnen hatte. Vgl. dazu auch die Fallstudie von Pauser, Exempl passim, in der Maßnahmen gegen das Zutrinken durch die steirisch-krainische Bruderschaft vom goldenen Kreuz in der Mitte des 16. Jhs. beschrieben werden; siehe ebd. 65–69, zu weiteren Verboten dieses Brauchs im Heiligen Römischen Reich, die ab 1495 einsetzen.

762 Siehe Nr. 192 Art. 3 und 5; Zatschek, Handwerk 210.

763 Siehe Nr. 252 Art. 10.

764 Siehe Nr. 299 Art. 9. Eines der beiden Bordelle vor dem Widmertor kann schon 1415 hinter der St. Martinskirche nachgewiesen werden. Den Patronat über die beiden Frauenhäuser hatte der Herzog von Österreich inne, der es immer wieder verpachtete, zum Beispiel 1435 an ein Konsortium aus der Stadt Wien, dem ganz in der Nähe gelegenen Martinspital, Paul, dem Türhüter der Herzogin, und Lienhard Vinsberg, einem Diener Herzog Friedrichs IV. („mit der leeren Tasche"), vgl. dazu Czeike, Lexikon Wien 2 383f. Zum spätestens 1339 gestifteten, wohl erst 1342/43 eingerichteten und 1529 zerstörten Martinspital vor dem Widmertor vgl. ausführlich Perger, St. Martinsspital passim, und unten Nr. 299 Anm. 1.

765 Siehe Nr. 312 Art. 16.

766 Siehe Nr. 309 Art. 17; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 103.

767 Siehe Nr. 352b Art. 4.

durch unehrbare Frauen (*unerber frawen*) schmähen solle. Die Heirat mit welchen Frauen auch immer – oftmals explizit mit unehrbaren – ist in verschiedenen Handwerken, wie beispielsweise bei den Fleischhauern, strengstens untersagt[768].

Das allgemeine Verhalten der Gesellen in der Öffentlichkeit sollte – wie bereits erwähnt – tadellos sein. Mitunter heben die im HWOB zu findenden Ordnungen in diesem Zusammenhang auch ungebührliches Verhalten gegenüber Frauen hervor. So wird in der Schneidergesellenordnung von 1442 festgelegt, dass jeder, der vor Frauen bzw. Jungfrauen schimpft (*untzùchtigclichen redet*) oder sich vor ihnen und den Gesellen in irgendeiner anderen Form ungebührlich verhält, mit der Zahlung von einem Vierdung Wachs bestraft werden soll[769]. Eine ähnliche Bestimmung – hier jedoch auf die Schmähung der Frauen im Meisterhaushalt bezogen – ist beispielsweise auch in der Messererordnung von 1470 überliefert, aber mit einer empfindlich höher bemessenen Strafe: Dem Gesellen droht der Ausschluss aus dem Handwerk[770].

Die in den Gesellenordnungen des HWOB enthaltenen Verfügungen, den Umgang mit Frauen betreffend, lassen sich zusammenfassend folgendermaßen charakterisieren: Zum einen sollte ein Geselle die Ehre des Handwerks und seines Meisterhaushaltes durch Kontakt mit unehrbaren Frauen, wohl in vielen Fällen Prostituierten, nicht schmähen, zum anderen sollte er sich auch Frauen gegenüber generell tadellos verhalten. Die vielen diesbezüglichen Bestimmungen verwundern nicht, geben sie doch ein wenig Einblick in die Lebenswelt der oftmals jungen Männer, die in einer ihnen fremden Stadt Kontakt zum anderen Geschlecht suchten. Auf sittliches Verhalten wurde anscheinend allgemein Wert gelegt, in Bezug auf die Kontakte der Gesellen zu Frauen sah man offenbar einen großen Bedarf, gewisse Normen festzulegen. Ob dadurch tatsächlich der Umgang der Gesellen mit unehrbaren Frauen bzw. Prostituierten verhindert werden konnte, muss stark bezweifelt werden, wie die immer wiederkehrenden diesbezüglichen Verfügungen vermuten lassen.

IV.2.6.3. Öffentliches Glücksspiel

Die Bestimmungen zum Glücksspiel mit Würfel und Karten finden sich bereits verhältnismäßig früh in den Ordnungen des HWOB: Schon im Jahr 1407 müssen die Fleischhauergesellen schwören, sich nicht dem Glücksspiel hinzugeben; als Strafe wird ein vollständiges Arbeitsverbot in Wien festgesetzt[771]. Ein Glücksspielverbot enthalten auch die Ordnungen der Bäckergesellen (1429)[772], der Gesellen des Hafnerhandwerks (1489)[773] oder der Lebzelter (1516)[774].

Eingeschränkte Spielverbote sind ebenso im HWOB überliefert. 1442 legt die Ordnung der Schneidergesellen fest, dass die Spieleinsätze bei Brettspielen nicht höher als

[768] Siehe dazu auch oben S. 93f.

[769] Siehe Nr. 82 Art. 9.

[770] Siehe Nr. 111 Art. 14.

[771] Siehe Nr. 198; vgl. dazu auch Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 105. Diejenigen Meister, die den aus dem Wiener Handwerk ausgeschlossenen Gesellen trotzdem aufnehmen, werden mit einer Geldstrafe von fünf Pfund und 72 Pfennigen belegt.

[772] Siehe Nr. 192 Art. 1, 2. Der Artikel erwähnt explizit das Spiel mit falschen Würfeln und das gewerbsmäßige Betreiben von Glücksspielen an öffentlichen Plätzen, vgl. Pauser, Leichtfertige spill 22.

[773] Siehe Nr. 309 Art. 9.

[774] Siehe Nr. 336 Art. 8.

ein Helbling sein dürfen, oder dass höchstens 14 Spiele zu je einem Groschen gespielt werden sollen[775]. Bei den Kürschnergesellen werden zwar im Jahr 1445 Würfelspiele generell untersagt, jedoch Brettspiele und Spiele erlaubt, die dem heutigen Boule bzw. Boccia geähnelt haben dürften[776]. Auch zeitliche Begrenzungen scheinen nicht unüblich gewesen zu sein. So ist den Hufschmiedegesellen das Glücksspiel nur ab Weihnachten 14 Tage lang erlaubt und auch da lediglich um Einsätze in der Höhe ihres Trinkgeldes[777].

Grundsätzlich ging es bei diesen Beschränkungen wohl darum, die Gefahr abzuwenden, dass sich die Gesellen in übermäßig hohe Spielschulden stürzten und diese nicht abbezahlen konnten[778]. Das Spielen an sich wurde jedoch – soweit sich dies aus dem vorhandenen Material erkennen lässt – geduldet, manchmal mit Einschränkungen, immer wieder auch mit zeitlichen Begrenzungen[779]. Unbezahlte Schulden werden in den Ordnungen jedenfalls öfters in anderen Kontexten erwähnt und dürften wahrscheinlich kein zu unterschätzendes Problem gewesen sein. Häufig ist dabei von Wirtshausschulden die Rede, wie beispielsweise in der Schneidergesellenordnung von 1442[780]. Die Limitierung des Glücksspiels zeigt jedoch auch den Drang der Gesellen nach einer gemeinsamen Freizeitgestaltung und nach gemeinschaftlichen Aktivitäten, die in den Augen der Obrigkeit und der Handwerksmeister jedoch reguliert werden mussten.

IV.2.6.4. Wachtdienst und sonstige Sicherheitsaufgaben

Zünfte und Gesellenschaften hatten in der Regel auch militärische Aufgaben inne, die zum Schutz der Stadt dienten, wie am Beispiel des spätmittelalterlichen Straßburg gezeigt wurde[781]. Auch Wien bildet in diesem Zusammenhang keine Ausnahme. Von der Aufgebotsordnung des Jahres 1405 war bereits die Rede[782]. 1418 ist von aus dem Gefängnis entlassenen Weißgerbergesellen zu hören, für die ihre Meister bei ihrer Freilassung den Eid schwören mussten, dass sie der Stadt *die an waygrung und an vertziehen all miteinander hinwider antwurten und stellen an gevèr*[783].

Ab den 1450er Jahren häufen sich schließlich die Bestimmungen, Meister – die als Wiener Bürger dazu verpflichtet waren[784] – und Gesellen mögen zum Schutz der Stadt ihren Dienst verrichten, wenn sie dazu aufgefordert werden sollten. So legt der Rat 1453 für die Schustergesellen fest, dass diese bei Neuaufnahme in das Rathaus kommen sol-

---

775 Siehe Nr. 82 Art. 8; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 105.

776 Siehe Nr. 252 Art. 7; Zatschek, Handwerk 208.

777 Siehe Nr. 352b Art. 3; vgl. auch Beispiele für zeitliche Beschränkungen außerhalb Wiens: Müller, Arbeitsverbote 76; Pauser, Spiel Zwettl 88f.

778 Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 106.

779 Diese Beobachtung deckt sich mit der Auswertung Josef Pausers in Bezug auf die Städte Krems (15./16. Jh.) und Zwettl (16. Jh); auch hier wurde das Spielen an sich nicht verfolgt, sehr wohl wurde aber von der städtischen Obrigkeit dem Falschspiel nachgegangen. Im Laufe des 16. Jhs. kam es zu einer vermehrten Rezeption der in den landesfürstlichen Policeyordnungen enthaltenen Spielbeschränkungen, wenngleich diese erst im 17. Jh. in größerem Ausmaß in den Ratsprotokollen zu finden sind; vgl. Pauser, Leichtfertige spill 22; ders., Spiel Zwettl 100f.; allgemein auch: ders., Lust passim.

780 Siehe Nr. 82 Art. 10.

781 Von Heusinger, Antwerk 52–55; dies., Zunft 102–113, 160–163; Gloor, Politisches Handeln 234f.

782 Siehe oben S. 31.

783 Siehe Nr. 176, und oben S. 87.

784 Zur Wach- und Wehrpflicht der Bürger allgemein Isenmann, Stadt 146; siehe auch speziell auf Wien bezogen rezent: Enderlin, Sicherheit 237.

len, wo sie vor Bürgermeister und Rat den Eid schwören müssen, dem Landesfürsten als Stadtherrn und der Stadt selbst in allen Dingen gehorsam zu sein und ihre Meister bei der Nachtwache (*schkart*) und sonstigen Wachtdiensten zu unterstützen, wofür sie extra besoldet wurden[785]. Im sogenannten Copeybuch der Stadt Wien wird für den 30. März 1454 berichtet, dass der berüchtigte Söldnerführer Nabuchodonosor Ankelreuter vor den Toren mit seinem Gefolge lagert, weswegen Verfügungen zur Sicherung der Stadt getroffen werden[786]. Den Handwerksgesellen wird vorgeschrieben, gegen einen Lohn von sieben Pfennigen jederzeit bereit zu sein, für die Verteidigung der Stadt zu dienen[787]. Auch für Brandlöschung konnten Handwerker und ihre Gesellen eingesetzt werden, wie die ebenfalls im Copeybuch überlieferte Feuerordnung von 1454 zeigt[788]. Im HWOB selbst findet sich beispielsweise bei den Gürtlern im Jahre 1454 die Bestimmung, dass die Gesellen jeglicher Aufforderung nachkommen sollen, sich zum Dienst für die Stadt zu versammeln[789]. Bei den Taschnern wird im Jahre 1473 ausdrücklich der Skart-Dienst erwähnt[790].

Mitunter kann die militärische Verpflichtung der Handwerksmeister und -gesellen auch indirekt aus den Ordnungen erschlossen werden. Bei den Schustern wird beispielsweise im Jahr 1453 festgelegt, dass jeder, der das Meisterrecht erwerben will, unter anderem 60 Pfennige zur *pessrung irs harnasch* zu zahlen hat[791]. In der Baderordnung von 1463 wird bestimmt, dass ein Pfund Pfennige in die Zeche gezahlt werden muss, bevor man als Meister in das Handwerk aufgenommen werden kann; das Geld soll dazu benutzt werden, um *zu gemainer stat nutz auf irm hantwerch dest fuglicher harnasch* zu *bestellen*[792]. Im selben Jahr wird auch den Krämern vorgeschrieben, nach der Aufforderung der städtischen Obrigkeit Söldner, Geld oder Waffen bereitzustellen und die Ausgaben aus der Zeche zu bestreiten[793]. Aus all diesen Bestimmungen kann geschlossen werden, dass manche Zechen in Wien über gewisse Waffen- und Ausrüstungsbestände verfügten, nähere Aussagen darüber lassen sich jedoch allein aus den Ordnungen nicht tätigen[794].

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts und in den ersten Jahrzehnten nach 1500 ging die Stadt allmählich dazu über, dauerhaft bedienstete Arbeitskräfte in verschiedenen

---

785 Siehe Nr. 85 Art. 12; Uhlirz, Gewerbe 635; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 115.

786 FRA II/7 3–5. Zu Ankelreuter und dessen Involvierung in die Unruhen der Jahre 1461–1463 vgl. unter anderem: Schalk, Faustrecht 202f.; Csendes, Wien 8f.; Csendes–Opll, Geschichte Wiens 159–162; Langmaier, Albrecht VI. 478f., 541f., 550–552, 570f.; zum Copeybuch vgl. oben Anm. 104.

787 FRA II/7 4: *Item die redlichisten hantwercherknecht sol man bestellen, und mit denselben reden, das sy der stat gehorsam und mit dinsten warttund sein, und das man ainem jeden hantwercherchnecht ain wochen geben sol siben phenning, und sicz dennoch saim maister in der werchstat solang, uncz das wir der bedurffen und ze schulden kumbt, so sullen sy und denn dien und zusteen umb ainem gleichen sold.* Die Jahreszahl dieses Erlasses ist mit 1434 falsch angegeben, jedoch findet sich im Inhaltsverzeichnis (IX) mit dem 30. März 1454 das richtige Datum. Siehe dazu auch Uhlirz, Gewerbe 635; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 115.

788 FRA II/7 6; Rechte und Freiheiten 2, ed. Tomaschek 85 Nr. CLIV. Vor allem die Zimmerleute und ihre Gesellen bzw. die Bader werden explizit mehrmals in der Ordnung genannt. Vgl. dazu auch Czeike, Feuerlöschwesen 35.

789 Siehe Nr. 91 Art. 3; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 155f.

790 Siehe Nr. 93 Art. 7.

791 Siehe Nr. 85 Art. 1; Zatschek, Handwerk 137.

792 Siehe Nr. 211 Art. 1.

793 Siehe Nr. 293 Art. 2.

794 Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 117. Vgl. auch ein Testament in T_2 fol. 212v (FRA III/10/2 Nr. 2316), in dem ein Zimmermann einen in seinem privaten Besitz befindlichen Brustpanzer (*prustplech*), ein Kettenhemd (*gollier*; *FWB* 7/1 [2001] 99f.) und einen Beinschutz (*paingeret*; *FWB* 3 [2002] 955) vererbt.

Sicherheitsdiensten der Stadt anzustellen[795]. Ein Indiz dafür bietet unter anderem die im HWOB überlieferte Ordnung der Wächter auf der Stadtmauer, welche die Aufnahme von 16 Wächtern vorsieht, für jedes Stadtviertel jeweils vier[796]. Trotz allem versahen bis um 1540 auch noch Bürger regelmäßig ihre diesbezüglichen Dienste, wobei die Professionalisierung in diesem Bereich weiter zunahm. Die Entwicklung gipfelte schließlich 1546 in der in diesem Jahr stattfindenden endgültigen „Militarisierung“[797] des Wiener Wachtdienstes, obwohl auch danach viele Angehörige dieser Truppen im Nebenberuf ein Handwerk ausübten[798].

IV.2.6.5. Zusammenfassung

Die Bestimmungen bezüglich des öffentlichen Verhaltens der Gesellen beziehen sich vor allem auf übermäßigen Weinkonsum, Streitereien bzw. Schlägereien, das Glücksspiel und den Umgang mit bzw. sexuelle Beziehungen zu Frauen. In allen Bereichen sind die Ordnungen relativ restriktiv. Öffentliches Betrinken mit anschließender Ruhestörung wurde beispielsweise strengstens untersagt und mit empfindlichen Zahlungen an die Gesellenbüchse bestraft. Das Glücksspiel betreffend gab es zwei Möglichkeiten: Entweder untersagten die Ordnungen das öffentliche Spielen komplett – wie zum Beispiel bei den Fleischhauern – oder es wurde ein Höchstbetrag festgelegt, um den gespielt werden durfte. In Bezug auf Frauen war den Gesellenschaften bzw. den Handwerksmeistern ein guter Umgang wichtig, manche Ordnungen enthalten explizite Verbote des Schimpfens vor Frauen. Überhaupt nicht gern gesehen wurde allerdings der Umgang von Gesellen mit Prostituierten. Allgemein scheinen die Bestimmungen der Ordnungen eher darauf abzuzielen, den näheren – auch sexuellen – Kontakt zwischen den Gesellen und Frauen generell zu unterbinden: In zahlreichen Statuten findet sich die Vorschrift, keine unehrbaren Frauen zu den gemeinsamen Trink- und Essveranstaltungen mitzunehmen bzw. in den Gesellenwohnstätten übernachten zu lassen. Wie bereits mehrmals erwähnt, scheinen jedoch oft auch verheiratete Gesellen nicht gerne gesehen gewesen zu sein, in manchen Handwerken wurde den Gesellen die Ehe sogar dezidiert verboten.

Der Einsatz von Handwerkern zur Sicherung und Verteidigung der Stadt betraf Meister wie Gesellen gleichermaßen. In Notsituationen, beispielsweise einer akuten Bedrohung der Stadt, mussten die Handwerker damit rechnen, in das städtische Aufgebot einberufen zu werden. In manchen Ordnungen ist sogar zu lesen, dass ein Teil des Einschreibbetrages für die Zeche zur Anschaffung von Harnischen und Waffen aufgewendet wurde. Die ständige Bereitschaft der Handwerker änderte sich wohl erst während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als die Stadt Wien dazu überging, besoldete Verteidigungskräfte anzustellen, die allerdings wieder oft handwerkliche „störende“ Nebenberufe hatten.

An den immer wieder in den Ordnungen auftauchenden öffentlichen Pflichten und Normen kann gut beobachtet werden, mit welchen Aktivitäten die Gesellen sich offen-

---

[795] Zusammenfassend dazu Fischer, Anfänge 396–400.

[796] Siehe Nr. 279, und unten S. 170; vgl. dazu auch Veltzé, Stadtguardia 1 533; ders., Stadtguardia 2 9; Pils, Rand 117; Fischer, Anfänge 361.

[797] Fischer, Anfänge 398f.; einem Kommandanten wurden sieben Rottmeister und 63 Soldaten unterstellt, daneben gab es noch 20 Nachtwächter und diverse diese Sicherheitsdienste ergänzende Truppen. Die Zahl der Bediensteten konnte je nach entsprechenden Erfordernissen der Stadt oder des Landesfürsten weiter ausgebaut werden.

[798] Vgl. dazu Ehmer, Zünfte 98.

bar ihre Freizeit vertrieben und welche Dienste sie gegenüber der Stadt zu leisten hatten. Gerade die Einschränkungen, die das Trinken, das Spielen und den Umgang mit Frauen betreffen, bieten mittelbar Einblicke in die Lebenswelt zahlreicher Gesellen. Diese waren oftmals – aber nicht ausschließlich – junge, ledige Erwachsene, die sich für Dinge interessierten, die man als ungebundener junger Mann im Sinne einer Jugendphase einfach erleben wollte. Dass von Seiten der Meister und der Gesellenschaften normierend eingegriffen wurde, überrascht dabei nicht, auch wenn die Frage nach der Wirksamkeit der Verbote auf Grundlage des vorliegenden Materials nicht ausreichend geklärt werden kann.

IV.2.7. Zusammenfassung

Die in diesem Kapitel besprochenen Ordnungen regeln in Summe gesehen alle Lebensbereiche der sich in der Stadt aufhaltenden und arbeitenden Gesellen. Sehr umfangreich gestalten sich die einzelnen Bestimmungen in Bezug auf die normgerechte Einstellung und Entlohnung der Gesellen. Hier sicherten sich beide Seiten ab: Der Meister hatte eine gewisse Orientierung, wie viel er seinen Bediensteten zahlen musste, während die gerade in die Stadt gekommenen Gesellen eine Grundlage hatten, auf deren Basis sie verhandeln konnten. Mit ziemlicher Sicherheit stellen die in den Ordnungen festgehaltenen Beträge meistens Höchstlöhne dar, oftmals war es dem Meister möglich, seine Gesellen nach Fertigkeiten und Wochenleistungen zu bezahlen. Trinkgelder sollten nur in geringem Maße ausgezahlt werden, manche Handwerke – wie beispielsweise die Sporer – regelten genau, für welche Leistungen der Geselle ein Trinkgeld erhalten durfte.

Das richtige Verhältnis von Arbeits- und Freizeit war es vor allem, das im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts vermehrt zu Konflikten zwischen Meistern und Gesellen führte. Während sich die Gesellen für fix geregelte Arbeitszeiten und einen freien Tag in der Woche einsetzten, versuchten die Meister zumindest das unerlaubte Feiern unter der Woche einzuschränken. Besonders die Ankunft eines fremden Gesellen in der Stadt lieferte für die in Wien anwesenden Gesellen oft den Grund, sich während der Arbeitszeit unerlaubt freizunehmen und den Neuankömmling mit einem Umtrunk zu begrüßen. Gerade diese Konfliktfelder waren es auch, die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein spürbar stärkeres Hervortreten der die Interessen ihrer Mitglieder vertretenden Gesellenvereinigungen bedingten. 1439 wurde vom Rat der Stadt Wien eine allgemeine Gesellenordnung erlassen, die unter anderem diese Frage des unerlaubten Freinehmens während der Arbeitswoche regelte. In Summe konnten sich die Meister mit ihrer Forderung nach einem Verbot des werktäglichen Feierns zwar durchsetzen, trotzdem legte die allgemeine Gesellenordnung von 1439 wohl den Grundstein für die endgültige Etablierung von Gesellenschaften in Wien, auch wenn ihre Rolle dabei nicht überbewertet werden darf. Der zunehmende Bedeutungsgewinn dieser Gesellenorganisationen ging ebenso mit dem vermehrten Gebrauch des Wortes *geselle* statt der bis dahin weitgehend üblichen Bezeichnung *knecht* einher; beide Begriffe sind jedoch bis in das 16. Jahrhundert in den Texten des HWOB vorzufinden.

Die Gesellenverbände nahmen neben der Vertretung von arbeitsrechtlichen Fragen gegenüber den Meistern vor allem religiöse und karitative Funktionen wahr. Meistens standen sie unter der Leitung von anfangs vier – später auch weniger – Vorständen (*altgesellen*, *vierer*, *puchsenmayster*), denen zum einen die Verwaltung der zentralen Kassa der Organisation (Gesellenbüchse) oblag, in die Mitgliedsbeiträge und Strafzahlungen für

genau festgelegte Vergehen eingezahlt wurden, die sich zum anderen aber auch um alle mit den Zuständigkeiten der Gesellenschaft in Verbindung stehenden Aktivitäten kümmerten. Sie wurden – soweit die im HWOB überlieferten Ordnungen darüber Aufschluss geben – in der Regel durch die Gesellen selbst gewählt, nur selten (wie bei den Tuch- und Kotzenmachern) waren auch die Meister an der Wahl beteiligt. Dass die Gesellenschaften jedoch in zahlreichen Fällen nicht komplett unabhängig von der Meisterzeche waren, ist beispielsweise bei den Schneidern, Kürschnern oder Schustern zu sehen, bei denen neben den üblichen vier *puchsengesellen* auch zwei Handwerksmeister die Verwaltung der zentralen Kassa überwachten. Teilweise kam es auch vor, dass Gesellen und Meister explizit in einer gemeinsamen Organisation vereint waren, wie es zum Beispiel bei den Tuch- und Kotzenmachern im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts der Fall gewesen zu sein scheint. Auch bei den Tischlern – deren Zeche um 1500 in die Wiener Fronleichnamsbruderschaft zu St. Stephan inkorporiert wurde – dürften die Gesellen ab diesem Zeitpunkt wenig Spielraum für eine eigenständige bruderschaftliche Organisation gehabt haben.

Die Wiener Gesellenschaften unterschieden sich in ihren Funktionen kaum von anderen Gesellenvereinigungen im deutschsprachigen Raum. Sie bildeten für einen Stadtfremden, der ein neu ankommender Geselle ja in der Regel war, eine gewisse soziale und spirituelle Absicherung. Die Gesellenschaften kümmerten sich im Krankheitsfall um eine zeitlich befristete finanzielle Versorgung des betroffenen Mitglieds. Die in den Ordnungen des HWOB fast durchgehend auftretende Unterstützungsform war hierbei das Darlehen, die Leihe einer gewissen Geldsumme an den kranken Gesellen; das Geld dafür wurde aus der Gesellenbüchse vorgestreckt und musste meist innerhalb einer gewissen Frist zurückbezahlt werden. Gerade ein Krankheitsfall dürfte zu gröberen finanziellen Einbußen der Gesellen geführt haben, da es mitunter vorgekommen zu sein scheint, dass die Meister für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit des Bediensteten keinen Lohn zahlten und sich auch weigerten, den Kranken zu pflegen. Starb ein Mitglied der Gesellenschaft, so sorgte diese für ein Begräbnis. Die Kosten dafür wurden der Norm gemäß offenbar meist aus dem Nachlass des Gesellen beglichen, doch scheint es durchaus üblich gewesen zu sein, dass eine Bestattung auf jeden Fall von der Gesellenschaft organisiert wurde, auch wenn die Verlassenschaft des Toten nicht zur Kostendeckung reichte.

Neben dem Recht auf ein ordnungsgemäßes Begräbnis geben zahlreiche Ordnungen auch einen Hinweis darauf, dass die Gesellenschaften sich allgemein um die Memoria ihrer toten Mitglieder kümmerten – egal ob diese in Wien oder, sofern dies in Erfahrung gebracht werden konnte, in einer anderen Stadt verstorben waren. Überhaupt waren die gemeinsamen Messfeiern der Mitglieder einer Gesellenschaft zentrale Ereignisse im Jahresablauf, ein Fernbleiben von diesen Anlässen wurde mit hohen Bußzahlungen belegt. Neben der heiligen Maria, deren Verehrung des Öfteren in den Ordnungen erwähnt wird, hatten einzelne Gesellenschaften spezielle Heilige, zu deren Ehren sie Messen feierten. So war beispielsweise der heilige Eligius Patron der Hufschmiedegesellen oder die heilige Barbara Patronin der Nadlergesellen. Neben diesen regelmäßigen Messfeiern stand vor allem die Teilnahme der Handwerker – sowohl der Meister als auch der Gesellen – an der jährlichen Fronleichnamsprozession im Mittelpunkt der religiösen Anliegen der Zechen und Gesellenschaften. Eine dem Papierbuchblock des HWOB nachgebundene Fronleichnamsprozessionsordnung von 1463 unterstreicht nochmals die Wichtigkeit dieses Festes in Bezug auf die Wiener Handwerker.

Die zum einen Teil religiös, zum anderen Teil sicher auch repräsentativ begründete Teilnahme an der Prozession war jedoch nicht der einzige Anlass, bei dem die Zechen und

Gesellenschaften deutlich wahrnehmbar in der Öffentlichkeit standen. Handwerksmeister und ihre Gesellen wurden immer wieder zu Zwecken der Stadtverteidigung herangezogen, auch für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit – zum Beispiel in Form einer Nachtwache (*skart*) – wurden im 15. Jahrhundert offenbar vermehrt Handwerksgesellen eingesetzt.

Generell dürfte sowohl den Meisterzünften als auch den Gesellenschaften ein gutes Bild ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit wichtig gewesen sein. Die Gesellenschaften bestraften öffentliche Unruhestiftung, das übermäßige Weintrinken in Gasthäusern bzw. auf den Gesellenversammlungen und den Umgang mit Prostituierten sehr streng. Das Verhältnis der Gesellen zu Frauen wurde den Ordnungen nach sehr restriktiv gehandhabt, verheiratete Bedienstete waren ungern gesehen, ja die Ehe wurde teilweise sogar explizit verboten. Eine Ausnahme bildet dabei beispielsweise die Ordnung der Tuch- und Kotzenmacher von 1530, laut der sogar die Teilnahme eines verheirateten Gesellen im Vorstand der gemeinsamen Zeche mit den Handwerksmeistern vorgesehen war. Das Verhalten von Gesellen Frauen gegenüber sollte den Ordnungen entsprechend im Allgemeinen höflich sein. In manchen Statuten – wie der Schneiderordnung von 1442 – wird sogar explizit auf rüpelhaftes Verhalten der Gesellen in Bezug auf Frauen hingewiesen und dies mit einem Vierdung Wachs relativ streng bestraft.

Alles in allem zeigen die analysierten Ordnungen, dass ab dem beginnenden 15. Jahrhundert die Gesellenthematik immer mehr an Bedeutung in den Augen des Stadtrates und der Handwerksmeister gewann. Die Gesellen treten als immer selbstbewusstere soziale Gruppe hervor, die bei ausreichender Größe des Handwerks im Stande war, sich selbst in Form von Gesellenschaften zu organisieren und die – ebenso wie die Meister – ein umfassendes Zechleben führte.

IV. 3. Meister

Nach Ende der Gesellenzeit hatte ein Handwerker die Möglichkeit, in einer Stadt einen eigenen Betrieb zu gründen und sich selbstständig als Meister zu betätigen. Das deutsche Wort „Meister“ als Umformung des lateinischen Begriffs *magister* zeugt von dieser hervorgehobenen Stellung: Ein Handwerksmeister leitet einen handwerklichen Betrieb, bildet Lehrlinge aus und beherrscht das von ihm ausgeübte Gewerbe in einem hohen Grad[799]. In Zünften – bzw. im bayerisch-österreichischen Sprachraum oft Zechen – waren diese Meister in einer multifunktionalen Organisation vereint[800]. Um in einer Stadt die Meisterwürde zu erlangen und Mitglied einer Zunft/Zeche zu werden, musste der angehende Meister einige Voraussetzungen erfüllen. Im Folgenden sollen zum einen die im HWOB gut erkennbare Entwicklung dieser Bedingungen, zum anderen aber auch die in den Ordnungen vorkommenden Informationen zur Organisation dieser Zechen, zur Frage nach Meisterinnen und Meisterwitwen und zum Problem der Störer, also zu Handwerkern ohne Meister- und Bürgerrecht, genauer analysiert werden.

---

799 Kluge, Zünfte 228; Bulach, Handwerk 39f.

800 Siehe dazu oben S. 16.

IV.3.1. Voraussetzungen für die Erlangung des Meisterrechts

IV.3.1.1. Entwicklung bis in das beginnende 15. Jahrhundert

Bereits weiter oben[801] wurde darüber berichtet, wie es in der Zeit nach der Urkunde Rudolfs IV. von 1364 – der Aufhebung aller bereits in Wien vorhandenen Zechen und der Konzentration der Erlassgewalt für Handwerksordnungen beim Stadtrat – zu einem raschen Aufleben der Handwerksorganisationen kam. Schon die älteste im HWOB überlieferte Ordnung der Zaumstricker von 1364 enthält als Forderungen an den neu in Wien angekommenen Meister einen Leumundsnachweis und den Erwerb des Bürgerrechts[802]. In einer Serie von Ordnungen, die um 1367/68 erlassen werden, regelt der Rat aufgrund der Beschwerde der jeweiligen Handwerksmeister der Gürtler, der Schneider, der Taschner und der Messerer ebenso den Zugang zur Meisterschaft, jedoch in unterschiedlichem Ausmaß: Während fast überall das Bürgerrecht und – mit Ausnahme der Messererordnung – ein Herkunftsnachweis sowie ein guter Leumund gefordert werden, findet bei den Gürtlern das Bürgerrecht zwar nicht explizit Erwähnung, jedoch wird das Zahlen des Jahrhofzinses, das „Mitleiden" mit der Stadt und die Eheschließung gefordert, während in der Taschnerordnung zusätzlich dazu der Beitritt des Neuankömmlings zur Wiener Taschnerzeche erwartet wird[803]. Bei den Schneidern wird 1368 zusätzlich verlangt, dass der Meisterschaftsanwärter zu den vier *maistern, die der rat dartzù gesatzt hat*, kommen soll, die diesen anschließend vor den Rat bringen, wo er den Eid schwören soll, zum Nutzen und zur Ehre (zu *nùtz und er*) des Landesfürsten und der Stadt zu agieren[804].

Die Ordnung der Fütterer aus dem Jahre 1368, in der von einem neuankommenden Gewerbetreibenden neben dem Erwerb des Futterrechts auch eine Zahlung in die *pruderschaft* der Fütterer erwartet wird, wurde ebenso bereits weiter oben besprochen[805]. Im selben Jahr erwähnt die Ordnung der Seiler als Voraussetzungen für den Meisterschaftserwerb einen Herkunfts- und Leumundsnachweis und den Erwerb des Bürgerrechts[806]. Die Nadler, Kettenmacher und Eisenzieher verlangen von einem neuen Meister im Jahr 1378 einen Herkunfts- und Leumundsnachweis, die Eheschließung und das Bürgerrecht[807]. Dasselbe Formular ist auch in der Ordnung der Wagner zu finden, die zwar undatiert, jedoch wahrscheinlich in die Zeit um bzw. vor 1378 zu setzen ist[808]. Möglicherweise fällt in diesen Zeitraum vor 1400 auch die undatierte Ordnung der Refler (Schuhflicker), in der die gleichen Voraussetzungen genannt werden[809]. In der Ordnung der Weber und der Wollschläger von 1379 wird erneut der Nachweis eines guten Leumunds vorausgesetzt, die Heirat und der Erwerb des Bürgerrechts werden aber nicht erwähnt; im letzten Artikel der Ordnung wird allerdings hervorgehoben, dass diejenigen, die nicht in die Zeche eingeschrieben sind, diese Mitgliedschaft erlangen sollen[810].

---

801 Siehe oben S. 25.
802 Siehe oben S. 26.
803 Siehe oben S. 26f.
804 Siehe Nr. 77 Art. 2.
805 Siehe oben S. 27.
806 Siehe Nr. 156 Art. 1; ZATSCHEK, Handwerksordnungen 11.
807 Siehe Nr. 108 Art. 1.
808 Siehe Nr. 112 Art. 1; vgl. zur Datierung ZATSCHEK, Handwerksordnungen 23.
809 Siehe Nr. 119 Art. 1; vgl. zur Datierung ZATSCHEK, Handwerksordnungen 30.
810 Siehe Nr. 57 Art. 1, 6. Der sechste Artikel ist sehr knapp am Ende der Ordnung ausgeführt: *Und wer die zech nicht hat, der muess sy kauffen.* Zu überlegen ist, ob diese Bestimmung in der nicht mehr erhaltenen

Um 1400 scheint sich das Formular für die Voraussetzungen zum Meisterschaftserwerb jedoch weitgehend gefestigt zu haben, jedenfalls ist eine Gruppe von Ordnungen nachweisbar, die zwar undatiert sind, jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit im letzten Viertel bzw. am Ende des 14. Jahrhunderts entstanden sind[811]. In all diesen Ordnungen werden von dem angehenden Meister der Nachweis der Herkunft, ein guter Leumund, die Eheschließung und der Erwerb des Bürgerrechts verlangt. Eine Ordnung, die Zatschek aufgrund der Verwendung des Begriffes *wirtin* für Ehefrau in das letzte Viertel des 14. Jahrhunderts setzt, fällt dabei etwas aus dem Rahmen, da auch der sonst erst später auftretende Nachweis des Ausdienens der Lehrjahre und eine Einzahlung in die Zeche verlangt werden. Diese beiden Forderungen dürften jedoch spätere Zusätze sein, jedenfalls stellen sie Nachträge zu der ursprünglichen Ordnung dar, die ansonsten im Grundbestand die zu dieser Zeit üblichen und oben genannten Voraussetzungen enthält[812].

Aus den analysierten, bis um 1400 reichenden Ordnungen ist also festzustellen, dass sich im Laufe der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Formular in Bezug auf die Aufnahme eines neuen Meisters verfestigte, die Grundelemente wie Herkunfts- und Leumundsnachweis, Erwerb des Bürgerrechts und bestehende Ehe sind allerdings seit den 1360er Jahren nachweisbar. Nur in einzelnen Fällen wie bei den Fütterern (1368), den Taschnern (1368) oder bei den Webern und Wollschlägern (1379) wurde ein Eintritt in die Zeche als Grundvoraussetzung für einen neu nach Wien kommenden Meister verlangt. Die schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auftretende Forderung nach dem Nachweis der Handwerksfertigkeiten vor den Beschaumeistern wird gesondert behandelt[813].

IV.3.1.2. Verschärfung der Voraussetzungen im 15. Jahrhundert

Im Laufe des 15. Jahrhunderts wird das für die Meisterschaftsvoraussetzungen verwendete Formular in mehreren Etappen erweitert. Im Folgenden sollen diese Erweiterungen nachvollzogen werden, ohne dabei auf jede Ordnung, in der die Erlangung der Meisterschaft geregelt wird, im Detail einzugehen. Vielmehr stehen vor allem diejenigen Texte im Vordergrund, die an der Scheide zwischen altem und neuem Formular stehen, und auch diejenigen, die Ausnahmen von der Regel darstellen.

Es wurde bereits erwähnt, dass in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gefordert wurde, der Meisterschaftsanwärter solle sich in die Zeche einschreiben lassen. Diese Forderung tritt nun in den ab 1409 ausgestellten Ordnungen vermehrt auf. In der mit 1409 datierten Ordnung der Färber tritt nun zu den bereits bekannten Voraussetzungen des Herkunfts- und Leumundsnachweises, der Heirat und des Bürgerrechtserwerbs die Be-

---

Vorlage des HWOB vielleicht ein Nachtrag war, wirkt dieser doch sehr entscheidende Artikel an der Stelle, an der er im HWOB zu finden ist, doch etwas deplatziert.

[811] Es sind dies die Ordnungen der Schwertfeger (Nr. 126 Art. 1), der Helmschmiede und Plattner (Nr. 130 Art. 1), der Brünner (Nr. 134 Art. 1), der Beutler (Nr. 139 Art. 1), der Zinngießer (Nr. 144 Art. 1), der Schilter und Maler (Nr. 149 Art. 1) und der Sattler (Nr. 154 Art. 1). Zur Frage der Datierung vgl. Zatschek, Handwerksordnungen 21f.

[812] Siehe Nr. 135 Art. 1. Zur Frage der Datierung vgl. Zatschek, Handwerksordnungen 22. Die Nachträge stammen wahrscheinlich von gleicher Hand wie der Anlagetext; die Ergänzungen zur alten Ordnung wurden wohl bei der Eintragung in das HWOB oder knapp danach vorgenommen und könnten auf Wunsch der Hafner erfolgt sein.

[813] Siehe unten S. 129–132.

stimmung hinzu, der angehende Meister möge der Zeche der Färber beitreten[814]. Schon knapp danach, nämlich im Jahr 1412, fordern die Messerer die Zahlung von einem halben Pfund Pfennige neben den bereits seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts üblichen Bestimmungen[815]. Die Zahlung von einem halben Pfund Pfennige in die Zeche taucht im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts immer wieder im Artikel über die Aufnahme eines neuen Meisters auf und wird um und ab 1450 zu einer fast durchgehend formulierten Forderung. So gibt Zatschek wohl mit gutem Grund für die undatierten Ordnungen der Rotschmiede[816] und der Plattner[817] eine Entstehungszeit um 1409 an, da beide Texte Formularähnlichkeiten aufweisen; in diesen Ordnungen wird die Zahlung von einem halben Pfund Pfennige in die Zeche bzw. zur Notdurft des Handwerks als Voraussetzung für den Meisterschaftserwerb erwähnt. So manche Ordnung vor 1430 enthält diese Bestimmung jedoch nicht, wie beispielsweise die Ordnungen der Gürtler (1422)[818] oder der Beutler und der Handschuster (1428)[819]. In einer zwischen 1378 und 1409 zu datierenden Hutmacherordnung[820] ist ursprünglich keine Rede von einer Zahlung in die Zeche; erst in einem Zusatz von 1421 taucht diese Bestimmung auf[821].

Nach 1430 scheint sich die Einzahlung in die Zeche mehr und mehr im Formular der Ordnungen zu verfestigen und ist bis in das 16. Jahrhundert kaum mehr von den Meisterschaftsvoraussetzungen wegzudenken[822]. Neben der fast obligatorischen Zahlung von einem halben Pfund Pfennige tritt in manchen Ordnungen auch die Zahlung von Wachs als Eintrittsgebühr in die Zeche auf, beispielsweise bei den Käufeln Am Hof (1444)[823], bei den Schustern (1453)[824], wo auch ein Beitrag von 60 Pfennigen zur Besserung des Harnisches verlangt wird, oder bei den Haarsiebern (1454)[825]. Die Tuchbereiter und (Woll-)Weber verlangen 1467 neben den üblichen Bestimmungen und einer Zahlung in die Zeche auch eine Abgabe von 60 Pfennigen an den Hansgrafen[826]. Bei den Glasern, Goldschlägern, Seidenstickern und Aufdruckern muss 1446 statt des halben Pfunds Pfennige ein ungarischer Gulden in die Zeche gezahlt werden[827].

Das Formular der Ordnungen erweiterte sich also zunächst um 1410 vermehrt, dann ab den 1430er/1440er Jahren nahezu dauerhaft um die Zahlung von meist einem halben

---

814 Siehe Nr. 227 Art. 1; Uhlirz, Gewerbe 623, 673; Zatschek, Handwerksordnungen 14f. Bemerkenswert ist hier auch die auf den Landesfürsten als Stadtherrn abzielende Forderung, mit einem Pfund Pfennige *der herschafft huld und genad* zu gewinnen.

815 Siehe Nr. 101 Art. 2; Zatschek, Handwerksordnungen 33.

816 Siehe Nr. 163 Art. 1; Zatschek, Handwerksordnungen 27.

817 Siehe Nr. 131 Art. 1; Zatschek, Handwerksordnungen 28.

818 Siehe Nr. 90 Art. 1; Zatschek, Handwerksordnungen 33.

819 Siehe Nr. 141 Art. 1; Uhlirz, Gewerbe 721; Zatschek, Handwerksordnungen 21.

820 Siehe Nr. 122 Art. 1. Der betreffende Nachtrag (*und geb in ir zech auch ½ tl. phennig*) wurde wohl schon von der im Jahre 1430 aktiven Anlagehand auf Grundlage der 1421 getroffenen Bestimmung ergänzt, siehe dazu die folgende Fußnote.

821 Siehe Nr. 123.

822 So zum Beispiel in den ohnehin fast wortidenten Ordnungen der Steinmetze und Maurer (1435, Nr. 206 Art. 1) und der Zimmerleute (1435, Nr. 237 Art. 1); weiters in den Ordnungen der Tischler (1436, Nr. 241; 1504, Nr. 243 Art. 1), der Kummetmacher (1451, Nr. 258 Art. 1), der Taschner (1473, Nr. 93 Art. 1), der Hufschmiede (1488, Nr. 219 Art. 1) oder der Ringmacher (1525, Nr. 349 Art. 1).

823 Siehe Nr. 247 Art. 1.

824 Siehe Nr. 85 Art. 1.

825 Siehe Nr. 276 Art. 1.

826 Siehe Nr. 298 Art. 1.

827 Siehe Nr. 150 Art. 1.

Pfund Pfennige an die Zeche. Ab den frühen 1420er Jahren erfuhren die Voraussetzungen für einen Meisterschaftsanwärter eine weitere Verschärfung. Die Schuster verlangen 1422 erstmals den Nachweis der ausgedienten Lehrjahre. Gleichzeitig treiben sie diese Forderung jedoch noch auf die Spitze, indem sie sogar wissen wollen, ob der Lehrmeister noch am Leben sei[828]. Nach 1428 scheint diese Bestimmung in den Ordnungen von zahlreichen Handwerken auf, zum Beispiel bei den Kammmachern (1428, gemeinsam mit den Würflern; 1472, gemeinsam mit den Bürstenbindern)[829], den Bortenwirkern (1428)[830], den Messerern (1428)[831], den Paternosterern (1435)[832], den Tischlern (1436)[833], den Lebzeltern (1445)[834], den Schiltern, Glasern, Goldschlägern, Seidenstickern und Aufdruckern (1446)[835], den Lederern (1447)[836], den Riemern (1451)[837], den Kummetmachern (1451)[838] sowie den Drechslern, Holzschustern und Schüsslern (1451, 1469)[839]. Diese bis 1451 vollständige Aufzählung der das Ausdienen der Lehrjahre enthaltenden Ordnungen zeigt deutlich, dass sich diese Voraussetzung bis Mitte des 15. Jahrhunderts sehr rasch und in vielen Handwerken Wiens durchsetzte. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und im 16. Jahrhundert ist der Nachweis des Ausdienens der Lehrjahre kaum mehr aus dem Formular des die Voraussetzungen für den Meisterschaftsantritt betreffenden Artikels wegzudenken[840].

Die dritte Erweiterungsetappe der Meisterschaftsvoraussetzungen ist mit Ende der 1450er Jahre zu datieren und betrifft den Nachweis der ehelichen Geburt[841]. Bereits 1367 ist in der Beschwerde der Gürtler- und Beschlägermeister über fremde Handwerker, die in die Stadt Wien ziehen und dort unerlaubt dem Gürtlerhandwerk nachgehen, zu lesen, dass eigentlich – wie überall sonst üblich – unter anderem der Nachweis der ehelichen Geburt von einem neuansässigen Meister gefordert werde; im betreffenden Artikel

[828] Siehe Nr. 83 Art. 1; Zatschek, Handwerk 212. Auch die Ordnung der Schuster von 1453 (Nr. 85 Art. 3) wiederholt diese Bestimmung.

[829] Siehe Nr. 213 Art. 1 (1428); Nr. 96 Art. 1 (1472).

[830] Siehe Nr. 214 Art. 1.

[831] Siehe Nr. 103 Art. 1.

[832] Siehe Nr. 240 Art. 1.

[833] Siehe Nr. 241.

[834] Siehe Nr. 251 Art. 1.

[835] Siehe Nr. 150 Art. 1.

[836] Siehe Nr. 174b Art. 1.

[837] Siehe Nr. 167 Art. 1.

[838] Siehe Nr. 258 Art. 1

[839] Siehe Nr. 259 Art. 1 (1451); Nr. 260 Art. 1 (1469).

[840] So ist dieser geforderte Nachweis unter anderem bei den Hutmachern (1453, Nr. 271 Art. 1), den Beutlern, den Handschustern, den Fellfärbern und den Nestlern (1459, Nr. 142 Art. 1), den Plattnern (1469, Nr. 132 Art. 1; 1479, Nr. 133 Art. 1), den Kammmachern (1472, Nr. 96 Art. 1), den Taschnern (1473, Nr. 93 Art. 1), den Barchent- und Leinwebern (1480, Nr. 71 Art. 1), den Kotzenmachern (1496, Nr. 313 Art. 1), den Tischlern (1504, Nr. 243 Art. 1) und den Lebzeltern (1516, Nr. 336 Art. 6) zu finden.

[841] Zum Geburtsbrief vgl. allgemein *DRW* 3 (1935–1938) 1325f. Schon 1436 bzw. – in einer erweiterten Ordnung – 1449 wird z. B. bei den Messerern von Waidhofen/Ybbs ein Geburtsbrief verlangt, vgl. dazu Friess, Waidhofen 105 Nr. 50 (1436), 108f. Nr. 56 (1449); Otruba, Berufsstruktur 141f. Nr. 39 (1449); ich danke Herwig Weigl für diesen Hinweis. Zum Vergleich zwischen nord- und süddeutschen bzw. hansischen und rheinischen Städten im Spätmittelalter siehe Schulz, Norm passim; ders., Gewerbepolitik 88f.; auffallend an diesen Beispielen sind die großen regionalen Unterschiede in Bezug auf das Aufkommen dieser Forderung. Während die eheliche Geburt in den hansischen Städten bereits seit der Mitte des 14. Jhs. von den Zünften als Aufnahmekriterium verlangt wurde, setzte sich diese Forderung am Oberrhein erst – nach ersten Ansätzen in der zweiten Hälfte des 15. Jhs. – im zweiten Viertel des 16. Jhs. durch. Grundlegend zur illegitimen Geburt und der Möglichkeit, an der päpstlichen Kurie Geburtsmakeldispense zu erwirken: Schmugge, Kirche bes. 69–80, 247–318 (mit Beispielen aus dem Heiligen Römischen Reich).

über die Voraussetzungen für Meisterschaftsanwärter findet sich jedoch nichts von dieser Forderung[842]. Erstmals taucht der Nachweis der ehelichen Geburt in der Ordnung der Beutler, der Handschuster, der Fellfärber und der Nestler von 1459 auf[843]. Gerade diese Erweiterung der Voraussetzungen steht für eine noch deutlichere Verschärfung der Bestimmungen, kamen somit sowohl uneheliche als auch vor der Hochzeit gezeugte Kinder für die Meisterschaft nicht in Frage[844]. In nahezu jeder Ordnung, die nach 1459 erlassen worden ist und Regelungen zur Aufnahme neuer Meister in das Handwerk enthält, lässt sich die Forderung nach dem Nachweis der ehelichen Geburt finden[845].

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass die seit den 1360er Jahren in den Ordnungen enthaltenen Aufnahmevoraussetzungen für die Meisterschaftsanwärter – also Herkunfts- und Leumundsnachweis, Verheiratung und der Erwerb des Bürgerrechts – zunächst im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts mit der Forderung nach der Einzahlung und dem Beitritt in die Zeche sowie mit dem Nachweis des Ausdienens der Lehrjahre, dann ab 1459 auch mit dem Nachweis der ehelichen Geburt erweitert wurden.

IV.3.1.3. Nachweis der Fertigkeiten, Meisterstücke, Meistermahl

Auf eine seit den 1360er Jahren in den Ordnungen des HWOB zu findende Voraussetzung wurde noch nicht näher eingegangen, nämlich auf den Befähigungsnachweis. Schon in der Zaumstrickerordnung von 1364 ist davon die Rede: *Dieselben zwen maister sullen auch die versùhen, die sich ze maister setzen wellen, ob sy maister mùgen gesein oder nicht*[846]. Mit den in diesem Artikel angesprochenen Meistern sind die zwei Beschaumeister gemeint, deren Wahl unmittelbar vorher im Text geregelt wird[847]. Die Forderung nach dem Nachweis der handwerklichen Fertigkeit durch den Meisterschaftsanwärter taucht in nahezu jeder im HWOB enthaltenen Ordnung auf. Die Agenden dieser Prüfung lagen wohl meist bei den Beschaumeistern des jeweiligen Handwerks, manchmal auch bei den Zechmeistern oder bei den Trägern beider Zechämter[848]. Wie genau dieser in den Texten sehr allgemein gehaltene Befähigungsnachweis aussah, kann nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden. Vielleicht wurde ein durch den neu angekommenen Meister schon zuvor angefertigtes Stück geprüft oder der Nachweis schloss bereits extra für diesen Anlass hergestellte Werkstücke mit ein[849].

---

842 Siehe Nr. 88 Narratio und Art. 1.

843 Siehe Nr. 142 Art. 1; Uhlirz, Gewerbe 623; Zatschek, Handwerk 213; ders., Handwerksordnungen 37.

844 Zatschek, Handwerksordnungen 37.

845 So bei den Badern (1463, Nr. 211 Art. 1), den Krämern (1463, Nr. 293 Art. 1), den Tuchbereitern und den (Woll-)Webern (1467, Nr. 298 Art. 1), den Plattnern (1469, Nr. 132 Art. 1; 1479, Nr. 133 Art. 1), den Kammmachern (1472, Nr. 96 Art. 1), den Taschnern (1473, Nr. 93 Art. 1), den Schustern (1495, Nr. 311 Art. 2), den Kotzenmachern (1496, Nr. 313 Art. 1), den Lebzeltern (1516, Nr. 336 Art. 6) und den Ringmachern (1525, Nr. 349 Art. 1). Bei der für die Tischler im Jahr 1504 erlassenen Ordnung (Nr. 243 Art. 1) fehlt diese Voraussetzung, dafür taucht hier als zusätzliche Erschwernis die Forderung nach der Verheiratung innerhalb eines Jahres nach Arbeitsantritt in Wien auf. In der Ordnung der Barchent- und Leinweber von 1480 (Nr. 71 Art. 1) ist davon die Rede, dass der neue Meister beweisen müsse, *wie er mit gepùrd herkomen sey*; wahrscheinlich ist damit sowohl die Herkunft als auch die eheliche Geburt gemeint.

846 Siehe Nr. 115 Art. 3; vgl. dazu Zatschek, Handwerk 215; ders., Handwerksordnungen 10f.

847 Siehe Nr. 115 Art. 2. Zu den Beschaumeistern vgl. ausführlich unten S. 136–138.

848 Zur Frage der Abgrenzung der Funktionen der Zech- und Beschaumeister siehe unten S. 138–140.

849 Zatschek, Handwerk 215. Auch Petraschek-Heim, Meisterstückbücher 163, sieht in diesen allgemein gehaltenen Formularteilen nicht unbedingt den Nachweis der Anfertigung von Meisterstücken.

Im Jahr 1410 enthält die Ordnung der Schilter, der geistlichen Maler, der Glaser und der Goldschläger erstmals eine genaue Umschreibung der vom neuen Meister geforderten Stücke für jedes dieser Handwerke[850]. Diese sogenannten Meisterstücke[851] bildeten ohne Zweifel eine zu all den anderen bereits genannten Voraussetzungen hinzutretende erhebliche Erhöhung der Hürde zur Erwerbung des Meisterrechts, noch dazu da die diesbezüglichen Bestimmungen mitunter deutlich detaillierter und umfangreicher wurden[852]. Neben der bereits erwähnten Ordnung der Schilter, der geistlichen Maler, der Glaser und der Goldschläger von 1410 sind mehr oder weniger genau umschriebene Meisterstücke auch in den Ordnungen der Messerer (1428)[853], der Bogner (1438, Bestätigung von 1481)[854], der Käufel (1444)[855], der Tischler (1445, 1504)[856], abermals der Maler, der Schilter, der Glaser, der Goldschläger, der Seidensticker und der Aufdrucker (1446)[857], der Drechsler, der Holzschuster und der Schüssler (1451)[858], der Kummetmacher (1451)[859], der Haarsieber (1454)[860], der Fellfärber und Nestler (1459)[861], der Plattner (1469, 1479)[862], der

---

850 Siehe Nr. 151; vgl. Uhlirz, Gewerbe 624 (irrig zu 1400); Zatschek, Handwerk 215.

851 Nur selten werden diese Werkarbeiten in den Ordnungen des HWOB dezidiert als „Meisterstücke" (*maisterstukh*) bezeichnet, so lediglich in der Kammmacher- und Bürstenbinderordnung von 1472 (Nr. 96 Art. 3), in der Taschnerordnung von 1473 (Nr. 93 Art. 3), in der Tischlerordnung von 1504 (Nr. 243 Art. 4) und in der Ringmacherordnung von 1525 (Nr. 349 Art. 3). Zur zunehmenden Durchsetzung der Meisterstücke allgemein siehe Wissell, Recht 2 2–11; Kluge, Zünfte 236–238. Eine detaillierte Untersuchung zu den 1545 entstandenen und noch erhaltenen Meisterstückbüchern der Schneider von Innsbruck liegt von Petraschek-Heim, Meisterstückbücher, vor; ebd. 208, zur langen Gültigkeitsdauer von über 200 Jahren – von 1545 bis 1777 – der bis ins letzte Detail vorgeschriebenen Schneiderwerkstücke und ebd. 213–218, für eine Edition der Verordnungen. Für Wien findet sich in der Neuzeit eine umfangreiche Auflistung der Meisterstücke aller in der Stadt ansässigen Handwerke, und zwar in einer Handschrift aus dem Jahr 1620, siehe dazu WStLA, Sammlungen, Handschriften, A 287; vgl. dazu auch unten S. 132 Anm. 879.

852 Vgl. dazu unter anderem eine nicht im HWOB überlieferte und (laut Uhlirz, siehe unten) ebenso nicht mehr im Original erhaltene Ordnung der Gürtler aus dem Jahre 1500, in der ganze elf Artikel von den Meisterstücken handeln, siehe für einen Auszug Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.568 (nach einer „moderne[n] Abschrift"), und vgl. weiters dazu ders., Gewerbe 625. Die Meisterstückbücher der Innsbrucker Schneider legen die einzelnen herzustellenden Kleidungsstücke bis auf die zu verwendenden Materialien und die Länge bzw. Breite fest, siehe dazu Petraschek-Heim, Meisterstückbücher bes. 169–171.

853 Siehe Nr. 103 Art. 1.

854 Siehe Nr. 239a Art. 1.

855 Siehe Nr. 247 Art. 2.

856 Siehe Nr. 242 Art. 3; 243 Art. 4. Während 1445 noch drei Meisterstücke verlangt werden, nämlich ursprünglich ein Spielbrett, ein zusammengelegter Tisch mit Leisten und ein zwölfeckiger Tisch mit Einlegearbeiten, dann – wahrscheinlich noch von gleicher Hand am Rand der Seite ergänzt und als Ersetzung der älteren Stücke gedacht – eine doppelbödige Kiste mit Laden, ein Schreibtisch mit Drudenfuß und ein zusammengelegter, also wohl zusammenklappbarer Tisch, schreibt die Ordnung von 1504 nur mehr zwei Werkstücke vor, und zwar einen Gewandkasten und einen Schreibtisch. Im jüngeren Text werden dafür die Materialvorgaben und das äußerliche Erscheinungsbild der Meisterstücke genau festgelegt. Vgl. dazu auch Kühnel, Alltagsleben 45; Windisch-Graetz, Tischlerhandwerk 322; Jaritz, Produktion 46f.; Opll, Leben 1 133; ders., Leben 2 476; Kirchweger, Kunsthandwerk 573.

857 Siehe Nr. 150 Art. 1. Hier verbleiben die Meisterstücke bei der St. Lukas-Zeche, außer sie werden durch den Hersteller mit einer Geldzahlung abgelöst.

858 Siehe Nr. 259 Art. 8. Den Schüsslern wird in dieser Ordnung allerdings kein Meisterstück vorgeschrieben.

859 Siehe Nr. 258 Art. 4.

860 Siehe Nr. 276 Art. 3.

861 Siehe Nr. 142 Art. 6.

862 Siehe Nr. 132 Art. 2; 133 Art. 2.

Kammmacher und Bürstenbinder (1472)[863], der Taschner (1473)[864], der Trensenmacher (1478)[865], der Goldschläger (1481)[866] und der Ringmacher (1525)[867] enthalten. Die Ordnung der Riemer von 1451 spricht zwar von den Fertigkeiten, die von einem Riemermeister erwartet werden, jedoch scheinen hier keine Meisterstücke im engeren Sinne gemeint zu sein[868]. Eine 1497 erlassene Ordnung für die Barchent- und Leinweber gibt zwar die Umstände der Meisterprüfung an – der Anwärter sollte einen Webstuhl aufstellen und damit arbeiten –, es werden aber keine bestimmten Meisterstücke erwähnt[869].

Einige dieser Ordnungen legen auch detaillierter fest, in welchem Rahmen die Anfertigung der Meisterstücke geschehen sollte und in welchem Zeitraum diese abzuliefern sind. So sprechen die Ordnungen der Bogner (1438, Bestätigung von 1481)[870] und der Tischler (1504)[871] von der Frist eines Jahres, den Goldschlägern wird 1481 eine Frist von acht Wochen gesetzt[872], die Ringmacher haben gar nur zwei Wochen Zeit, ihre Meisterstücke anzufertigen[873]. Unterschiedlich lange Fristen setzt auch die Ordnung der Schilter, der geistlichen Maler, der Glaser und der Goldschläger von 1410[874] fest: Die Schilter haben sechs, die geistlichen Maler drei und die Glaser vier Wochen Zeit, um ihre Meisterstücke anzufertigen. In der Erneuerung der Ordnung von 1446[875] wird die Frist für die Schilter auf acht Wochen angehoben, die für die Glaser auf drei Wochen verringert, während den Malern weiterhin drei Wochen für die Herstellung der geforderten Arbeiten zugestanden wird. In derselben Ordnung ist zu erfahren, dass die Seidensticker acht Wochen, die Goldschläger hingegen nur vier Wochen Zeit für ihre Meisterprüfung haben.

Es ist anzunehmen, dass der Meisterschaftsanwärter in der Regel keine fremde Hilfe in Anspruch nehmen durfte, um seine Meisterstücke anzufertigen, eine einheitliche Regelung gab es dafür aber offenbar – genauso wie für die zeitliche Frist, in der die Herstellung dieser Arbeiten erfolgen sollte – nicht. Bei den Taschnern wird 1473 verfügt, dass die Anfertigung der Meisterstücke an einem neutralen Ort stattzufinden habe, also entweder im Haus eines Zechmeisters oder in der Herberge[876]. Bei den Bognern ist es 1438 bzw. 1481 erlaubt, dass ein Meisterschaftsanwärter im ersten Jahr seines Aufenthaltes in Wien, in dem er als Meisterstück zwei Armbrüste zu verfertigen hat, einen Lehrling in seiner Werkstatt in der Bognergasse anstellen darf; erst nach der positiven Begutachtung der beiden Armbrüste sollen Gesellen bei dem neuen Meister arbeiten[877]. Keine Angestellten

863 Siehe Nr. 96 Art. 2.

864 Siehe Nr. 93 Art. 3.

865 Siehe Nr. 246 Art. 1, 2. Interessant ist hier, dass auch den zum Zeitpunkt des Erlasses der Ordnung ansässigen Meistern vorgeschrieben wird, mit denselben Werkstücken – Sporn, Steigbügel und Trense – ihre Meisterschaft erneut zu beweisen.

866 Siehe Nr. 153 Art. 2.

867 Siehe Nr. 349 Art. 3.

868 Siehe Nr. 167 Art. 1. Es wird in diesem Artikel auch nicht davon gesprochen, dass er diese Fertigkeiten beweisen müsse, sondern – ebenso eine stehende, immer wieder auftauchende Formel – diese *mit der hand* arbeiten könne. Vgl. zu dieser Formel auch z. B. 1447 bei den Lederern (Nr. 174b Art. 1).

869 Siehe Nr. 321; Uhlirz, Gewerbe 676.

870 Siehe Nr. 239a Art. 1.

871 Siehe Nr. 243 Art. 4.

872 Siehe Nr. 153 Art. 2.

873 Siehe Nr. 349 Art. 3.

874 Siehe Nr. 151.

875 Siehe Nr. 150 Art. 1.

876 Siehe Nr. 93 Art. 3.

877 Siehe Nr. 239a Art. 1. Im ersten Jahr – also vor Anfertigung der Meisterstücke – gilt der Neuankömm-

oder Lehrlinge sind bei den Ringmachern (1525) während der 14 Tage, in denen die Meisterstücke anzufertigen sind, erlaubt, die Werkstücke dürfen immerhin in Gegenwart der Ehefrau hergestellt werden[878].

In zahlreichen Städten des deutschsprachigen Raums ist nach erfolgreichem Abschluss der Meisterprüfung von einem Meistermahl zu hören[879]. In Wien wird erstmals im Jahr 1438 in der durch Kaiser Friedrich III. 1481 bestätigten Ordnung der Bogner von solch einem Meistermahl berichtet[880]. Auch die außerhalb des HWOB überlieferte, durch denselben als König für die Wiener Bogner, Pfeilschnitzer und Kurbauner ausgestellte Urkunde von 1445 enthält diese Bestimmung: *Item den maistern, maisterinen und den gesellen allen miteinander ain ordenlich mal essen und trinkchen* zu geben *an gever*[881]. Die Ordnung der Taschner von 1473 erwähnt eine Ausgabe für eine Ürte (*urten*) von vier Schillingen[882]. Auch wenn im HWOB nicht oft davon die Rede ist, kann wohl angenommen werden, dass die Aufnahme eines neuen Meisters in die Zeche auch in anderen Handwerken mit einer Zeremonie bzw. einer gemeinsamen Feier begangen wurde[883].

IV.3.1.4. Zusammenfassung

Die im HWOB erwähnten Voraussetzungen für die selbstständige Berufsausübung decken sowohl ethisch-moralische, zechbezogene als auch handwerkliche Aspekte ab. Einerseits wurden der Nachweis der Herkunft, ein guter Leumund, eheliche Geburt, das Ausdienen der Lehrjahre und eine Eheschließung gefordert sowie der Erwerb des Bürger-

---

ling offenbar auch noch nicht als Meister, da in der Ordnung die Erlaubnis der Anstellung von Gesellen im zweiten Jahr mit dem Satz begründet wird, dass ja der Anwärter nun Meister geworden sei (*so er nu ist maister wordn*).

[878] Siehe Nr. 349 Art. 3.

[879] Zum Meistermahl vgl. allgemein Wissell, Recht 2 21–33; Kluge, Zünfte 239, 368f.; zu Wien siehe Zatschek, Handwerk 220f.; ders., Konzepte 314–316. Siehe auch FRA III/3 74f. zu nachweisbaren Meistermahlen in Eferding in Oberösterreich. Zu den spätmittelalterlichen Meistermahlen im Ledergewerbe von Städten wie Greifswald, Lübeck oder Rostock siehe Bulach, Handwerk 121f. Eine frühe, seit dem späten 14. Jh. belegte Verbreitung fand das Meistermahl bzw. der Zunftschmaus offenbar in Lübeck und Hamburg, vgl. Schulz, Gewerbepolitik 93f. Zusammenfassend zum Meistermahl und der bald im 16. Jh. einsetzenden Bekämpfung desselben durch die Obrigkeit bzw. allgemein zu Feierlichkeiten im Handwerk: Wiedl, Aspekte 243f., 252 Anm. 53. Als Resultat der Bekämpfung der Tradition des Meistermahls ist auch eine im WStLA liegende Handschrift (Sammlungen, Handschriften, A 287) zu sehen, in der im Auftrag der Niederösterreichischen Regierung von Bürgermeister und Rat der Stadt Wien ein Bericht verlangt wurde, wie viele Meister pro Handwerk in der Stadt ansässig, welche Meisterstücke anzufertigen und wie hoch die Kosten für das Meistermahl seien. Durch Kommissäre wurden Vertreter der einzelnen Handwerke befragt, die Ergebnisse dieser Umfrage wurden schriftlich festgehalten. Meistermahle dürften jedenfalls in den Wiener Zechen zu diesem Zeitpunkt weit verbreitet gewesen sein, da sie bei fast jedem Handwerk aufgelistet wurden, auch wenn die Angaben der Kosten für diese meistens fehlen. Die Regierung wurde unter andem auch deswegen aktiv, weil sich ehemals hofbefreite Handwerker, die sich um eine Aufnahme in die Zechen bemühten, beschwert hätten, dass ihnen dieser Zechbeitritt kaum möglich gemacht werden würde, da die Kosten für ein Meistermahl so extrem hoch wären. Vgl. dazu WStLA, Sammlungen, Handschriften, A 287 fol. 2^r–8^v (Schriftwechsel zwischen der Regierung und der städtischen Obrigkeit); Zatschek, Handwerk 40–42; Otruba, Gewerbe 114–124; Haupt, Hof- und hofbefreites Handwerk 37f.

[880] Siehe Nr. 239a Art. 2.

[881] EB fol. 143^v–144^v; Feil, Beiträge 298–300; Opll, Eisenbuch 67f. Die Bestimmung ist auch in der Bestätigung durch König Ladislaus vom 25. April 1453 enthalten, jedoch in der Form abgeschwächt, dass ein Meistersohn von der Pflicht des Meistermahls befreit wird; Original auch: WStLA, H. A.-Urk. Nr. 3509; vgl. QGW II/2 Nr. 3509.

[882] Siehe Nr. 93 Art. 3; Zatschek, Handwerk 200.

[883] Siehe dazu auch die zechöffentlichen Zeremonien bei der Aufnahme und der Freisprechung der Lehrlinge oben S. 76, und die Empfangsrituale eines neu in Wien angekommenen Gesellen oben S. 92f.

rechts und der Eintritt in die Zeche erwartet, zum anderen zählten auch die handwerklichen Qualifikationen, die in Form einer Beschau durch Vertreter der Wiener Zeche bzw. durch die Anfertigung von Meisterstücken überprüft wurden, dazu.

Nicht alle genannten Forderungen sind seit Beginn des Untersuchungszeitraums nachweisbar. Seit den 1360er Jahren, also der Zeit der ältesten im HWOB eingetragenen Ordnungen, finden sich Herkunfts- und Leumundsnachweis, Eheschließung und der Erwerb des Bürgerrechts ebenso wie die allgemein gehaltene Forderung nach dem Nachweis der Handwerksfertigkeiten in den den Meisterschaftserwerb betreffenden Artikeln. Der Beitritt zur Wiener Zeche taucht in den Ordnungen der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vereinzelt als Voraussetzung für die Meisterschaft auf, wird aber erst im 15. Jahrhundert zu einem nahezu fixen Bestandteil der Ordnungen. Ab den 1410er Jahren ist auch die Meisterprüfung in Form der Anfertigung von Meisterstücken in den Texten des HWOB belegbar. Der Nachweis des Ausdienens der Lehrjahre wurde 1422 bei den Schustern erstmals gefordert, die eheliche Geburt diente im Jahr 1459 erstmalig bei den Beutlern, Handschustern, Fellfärbern und Nestlern als Voraussetzung für die Erlangung der Meisterschaft in Wien.

Der ursprüngliche Katalog der geforderten Nachweise standardisierte sich weitgehend am Ende des 14. bzw. Anfang des 15. Jahrhunderts und wurde im Laufe des 15. Jahrhunderts in mehreren Etappen sukzessive erweitert und verschärft. Wurden alle Voraussetzungen erfüllt, konnte der neue Meister in die Zeche aufgenommen werden und seine Arbeit antreten. Zumindest die im Jahre 1481 bestätigte Ordnung der Bogner von 1438, die Taschnerordnung von 1473 und die außerhalb des HWOB überlieferte Ordnung der Bogner, Pfeilschnitzer und Kurbauner lassen vermuten, dass auch im Wien des 15. Jahrhunderts die Aufnahme eines neuen Meisters im Handwerk mit einem Meistermahl feierlich begangen wurde.

IV.3.2. Die Meister in der Zeche

IV.3.2.1. Die Ämter der Zech- und Beschaumeister

Die Zechen der Meister hatten – ebenso wie die Gesellenschaften, die sich von der Organisation her am Vorbild der Handwerksmeister orientierten[884] – mehrere Amtsträger, die an der Spitze dieser Verbände standen. Die herausragende Stellung nahmen dabei einerseits die Zechmeister und andererseits die Beschaumeister ein[885].

Das Amt der Zechmeister stand ohne Zweifel mit der Leitung der Zeche im Allgemeinen in Verbindung[886]. Sie hatten umfangreiche Aufgaben innerhalb der Organisation ihres Handwerks zu erfüllen. Um jedoch ein detailliertes Anforderungsprofil für die Zechmeister zu erhalten, müssen vor allem nicht im HWOB überlieferte Texte herangezogen werden, da nur die wenigsten Ordnungen in dieser Handschrift auf über die Beschau der im jeweiligen Gewerbe hergestellen Arbeitsstücke betreffende und andere wirtschaftsbezogene Aufgabenbereiche hinausgehende Bestimmungen eingehen[887].

---

884 Siehe dazu oben S. 16.

885 Siehe allgemein zu Ämtern in Meisterzünften Kluge, Zünfte 348–353.

886 Kluge, Zünfte 348f.

887 Zur nicht immer eindeutigen Differenzierung zwischen Zech- und Beschaumeistern siehe unten S. 138f.

Den Grund für diesen Mangel an auf die religiös-bruderschaftliche Organisation der Meisterzechen bezugnehmenden Ordnungen im HWOB nennt beispielsweise die Ordnung der Kartenmacher von 1525 in ihrer Narratio: Die Kartenmacher sind zwar Mitglied der Wiener St. Lukas-Zeche[888], doch in der Ordnung dieser Zeche wurden anscheinend keine Regelungen bezüglich der wirtschaftlichen Aspekte des Handwerks getroffen, weswegen sie sich nun an den Rat der Stadt Wien wenden, um eine Ordnung ihres Handels und Handwerks (*ires hanndls und hantwerchs*) zu erbitten[889]. Die St. Lukas-Zeche besaß also ihre eigene Ordnung, die jedoch anscheinend vorwiegend auf religiös-bruderschaftliche Belange einging oder zumindest keine arbeitsbezogenen bzw. wirtschaftlichen Bestimmungen für die Kartenmacher enthielt. Es ist wohl davon auszugehen, dass die St. Lukas-Zeche kein Einzelfall war. Die Meisterzechen sahen offenbar weniger Anlass, ihre bruderschaftlichen Ordnungen in das HWOB eintragen zu lassen als die Verbände der Gesellen, die Gesellenschaften[890]. Ein Grund könnte darin liegen, dass die Meister als Bürger in vielen Fällen sowieso in größeren bruderschaftlichen Verbänden organisiert waren[891] bzw. die Meisterzechen aufgrund des Bürgerstatus ihrer Mitglieder eine bessere rechtliche Absicherung hatten als die außerhalb der Bürgergemeinde stehenden Gesellen. Für diese war es hingegen wohl attraktiver, das HWOB als zusätzliches rechtssicherndes Element zu wählen, vor allem auch, da das Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen besonders in Hinblick auf die eigenständige Organisation derselben nicht immer konfliktfrei war[892]. Von den Meistern wurde das HWOB in den meisten Fällen jedoch offenbar als primäres Medium für die schriftliche Fixierung von arbeitsbezogenen, wirtschaftlichen Bestimmungen angesehen. Zu fragen ist auch, inwieweit sich der Rat auf Anbringen der Meister überhaupt für bruderschaftlich-religiös orientierte Ordnungen interessiert hätte[893].

---

888 Zu dieser siehe oben S. 112 Anm. 728.

889 Siehe Nr. 348 Narratio: *Nachdem die karttenmacher in sand Lucas bruderschafft und ders(elbe)n zèchen sein, aber doch in derselben bruderschafft oder zèch nicht begriffen oder ordnung gemacht, wie sich die karttenmaler halten und iren hanndl treiben sollen, haben unns demnach die bemelten karttenmacher inen ires hanndls und hantwerchs ain ordnung aufzerichten und furzenemen angerufft und gebeten.*

890 Zu diesen siehe ausführlich oben S. 107–122; vgl. zur Frage der Initiative zur Eintragung in das HWOB oben S. 54.

891 Beispiele dafür sind die St. Lienhart-Zeche (siehe unten Nr. 105 Anm. 2) oder die St. Oswald-Bruderschaft, von der jedoch die Bruderschaftsordnung im HWOB überliefert ist (Nr. 335) Die Zeche der Tischler wurde Ende des 15. Jhs. in die Fronleichnamsbruderschaft zu St. Stephan integriert, siehe dazu oben S. 114, und unten S. 147.

892 Zu den Konflikten zwischen Meistern und Gesellen siehe oben S. 84–89.

893 Man beachte beispielsweise die dispositiven Verben in der Ordnung der Hühnereirer (Nr. 335). Während Bürgermeister und Rat den wirtschaftlich orientierten Teil der Ordnung *geben* und *bestetten*, *bestetten* und *confirmiren* sie die religiös-bruderschaftliche Ordnung der St. Oswald-Bruderschaft lediglich und lassen eine Abschrift davon in das Stadtbuch eintragen. Um eine allgemeine Aussage zu treffen, sind die diesbezüglichen Überlieferungen im HWOB jedoch einfach zu spärlich. Zu beachten ist z. B. auch das im WStLA erhaltene Zechbuch der Leinwater, in dem eine 1473 erlassene Ordnung mit bruderschaftlich-religiösem Schwerpunkt – aber auch wirtschaftlichen Bestimmungen – überliefert ist, die augenscheinlich von der Zeche autonom erlassen wurde; der Rat wird in Bezug auf die Ausstellung der Ordnung mit keinem Wort erwähnt, auch findet sich der Text nicht im HWOB, vgl. ZBLW fol. 3v–7v. Dass der Stadtrat in bruderschaftliche Strukturen eingriff, kann ohne größere Schwierigkeiten nachgewiesen werden, vgl. dazu Isenmann, Stadt 608, 812f. Während in den im HWOB enthaltenen Ordnungen des Stadtrats wenig über die religiös-bruderschaftliche Seite der Meisterzechen zu erfahren ist, so finden sich doch regelmäßig Bestimmungen zur Wahl der Zech- und Beschaumeister, die vom Rat bestätigt werden mussten, siehe dazu unten S. 137. Diese Kontrollfunktion umfasste anscheinend auch die Ausgaben und Einnahmen der Zechen/Bruderschaften: Die Aufgabe des Rats als Kontrollorgan in Bezug auf die

Zurück zu den Aufgabengebieten der Zechmeister: Die frühe, außerhalb des HWOB überlieferte Ordnung der Goldschmiedezeche[894] von 1367 enhält umfangreiche Angaben zu den Agenden, die von den Zechmeistern erwartet werden. Gleich im ersten Artikel wird die umfassende Autorität der Vorsteher der Zeche definiert: *Wir sullen auch unsern zechmaistern gehorsam sein*[895]. Die Zahl der Zechmeister wird auf zwei begrenzt, sie sollen auf jeden Fall Goldschmiede sein[896]. Die Zechmeister sind dafür zuständig, die Erlaubnis für Aufenthalte der Zechmitglieder außerhalb der Stadt zu erteilen[897], Streitigkeiten innerhalb der Zeche zu schlichten[898], die Strafzahlungen zu kontrollieren bzw. einzufordern[899], die Rechnungen der Zeche zu erstellen und auch die nachfolgenden Zechmeister über die finanzielle Lage der Organisation in Kenntnis zu setzen[900] sowie die Begräbnisfeierlichkeiten für die Zechmitglieder zu organisieren[901]. Die Goldschmiede legten die Zuständigkeiten der Zechmeister also weitläufig aus: Im Grunde waren diese sowohl für die finanzielle als auch die religiös-spirituelle Seite des Zechalltags zuständig.

Blickt man nun in das HWOB, so gewinnt man den Eindruck, dass die bereits bei den Goldschmieden angegebene Zahl von zwei Zechmeistern am weitesten verbreitet war – geht man zumindest nach den Handwerken, bei denen sich in den Ordnungen Angaben darüber finden lassen. Zwei Zechmeister sind laut den im HWOB enthaltenen Ordnungen unter anderem bei den Lebzeltern (1445)[902], den Hutmachern (1452)[903], den Haarsiebern (1454)[904], den Plattnern (1469)[905], den Taschnern (1473)[906], den Müllern (1488)[907], den Barchent- und Leinwebern (1480)[908], den Leinwatern (1516)[909] und den Beutlern (1530)[910] üblich. Schon relativ früh, nämlich 1412, legen die Messerer die Zahl ihrer Zechmeister auf drei fest[911]. Von vier Zechmeistern sprechen beispielsweise die

Rechnungslegung wird zum Beispiel in der im HWOB überlieferten Ordnung der Fronleichnamsbruderschaft erwähnt, in der die Zechmeister dem Stadtrat versprechen, die *raittung* jährlich vorzulegen (Edition Nr. 323). Betrachtet man das Rechnungsbuch der Bruderschaft (DAW, Rechnungsbuch der Gottsleichnamsbruderschaft 1504–1513, unter anderem fol. 33$^{r–v}$ oder fol. 66^{r}–67^{r}), dann hat diese jährliche Rechnungslegung vor dem Rat und Vertretern aus der Gemein auch stattgefunden. Von einer vollkommenen Autonomie der Zechen/Bruderschaften ist demnach bei weitem nicht auszugehen, vgl. dazu auch Zatschek, Handwerk 64.

894 Siehe dazu auch oben S. 27.

895 Vgl. Zatschek, Ordnung der Wiener Goldschmiedezeche 324; siehe auch Jäger-Sunstenau, Goldschmiede-Innung 35–37.

896 Zatschek, Ordnung der Wiener Goldschmiedezeche 326.

897 Ebd. 324f.

898 Ebd. 327, 329.

899 Ebd. 329f.

900 Ebd. 330f.

901 Ebd. 331. Auch die Aufbewahrung der dazugehörigen Kerzen und des Bahrtuches lag dabei offenbar in ihren Händen, siehe ebd. 333.

902 Siehe Nr. 251 Art. 2.

903 Siehe Nr. 125 Art. 2.

904 Siehe Nr. 276 Art. 2.

905 Siehe Nr. 132 Art. 2.

906 Siehe Nr. 93 Art. 2.

907 Siehe Nr. 190 Art. 2.

908 Siehe Nr. 71 Art. 2.

909 Siehe Nr. 333 Art. 1.

910 Siehe Nr. 143 Art. 3.

911 Siehe Nr. 101 Art. 3.

Ordnungen der Schuster (1422, 1453, 1495)[912], der Bäcker (1429)[913], Krämer (1463)[914] oder der Sporer (1518)[915]. Eine gerade Zahl von zwei oder vier Zechmeistern ist also üblich, die Messerer bilden mit drei Zechvorstehern eine Ausnahme[916]. Gewählt werden die Zechmeister in der Regel jährlich, die Ordnungen der Krämer von 1463[917] und der Müller von 1488[918] geben Weihnachten als Wahltermin an, in der Ordnung der Leinwater[919] ist vom Allerkindleintag (28. Dezember) als Wahltermin die Rede. Für die Bestätigung dieser Wahl durch den Wiener Stadtrat gibt beispielsweise die Ordnung der Barchent- und Leinweber einen genauen Termin an, nämlich den ersten Ratstag nach Weihnachten[920].

Neben den religiös-bruderschaftlichen Aufgabengebieten der Zechmeister, zu denen weiter unten noch mehr gesagt wird[921], sprechen die im HWOB enthaltenen Ordnungen denselben – ähnlich wie bei der Goldschmiedeordnung von 1367 – auch eine Reihe an finanziellen und arbeitsbezogenen Agenden zu. Von der Wichtigkeit der Anwesenheit der Zechmeister bei der Aufdingung der Lehrlinge war bereits die Rede[922]. Auch die Kontrollfunktion der Zechmeister in Bezug auf die Gesellenbüchse wurde weiter oben schon angesprochen[923], ebenso wie die Rolle der Zechmeister bei der Meisterprüfung[924]. Die Verwaltung der finanziellen Seite der Meisterzechen oblag wohl weitgehend der Zuständigkeit der Zechmeister, sie hatten unter anderem die Zechbüchse inne und kontrollierten die dortigen Einnahmen und Ausgaben[925]. Auch die jährliche Rechnungslegung erfolgte in der Regel durch die Zechmeister[926]. Umfassende wirtschaftliche Aufgaben nahmen die Zechmeister offenbar bei den Bäckern und Melbern wahr[927]. Neben der Beschau der Waren waren sie auch für die Festsetzung des Mehlpreises und für die Nachbesetzung der zehn Melber-Stellen zuständig.

Die genannten Ordnungen der Bäcker leiten damit auf die nicht immer einfach zu beantwortende Frage nach der Differenzierung zwischen Zech- und Beschaumeistern über. Schon in der ältesten im HWOB enthaltenen Ordnung – die der Zaumstricker von 1364 – ist davon die Rede, dass die Handwerksmeister zwei ehrbare und getreue (*erber und getrew*) Meister auswählen sollen, die sowohl die in Wien hergestellte als auch durch fremde Handwerker bzw. Kaufleute in die Stadt gebrachte Arbeit beschauen und bei ne-

[912] Siehe Nr. 83 Art. 2; 85 Art. 4; 311 Narratio.
[913] Siehe Nr. 193 Art. 2, 7.
[914] Siehe Nr. 293 Art. 3.
[915] Siehe Nr. 344 Art. 3.
[916] Vgl. dazu auch Zatschek, Handwerk 63.
[917] Siehe Nr. 293 Art. 3.
[918] Siehe Nr. 190 Art. 2.
[919] Siehe Nr. 333 Art. 10.
[920] Siehe Nr. 71 Art. 2.
[921] Siehe unten S. 146–148.
[922] Siehe oben S. 72.
[923] Siehe oben S. 108.
[924] Siehe oben S. 129.
[925] Wie beispielsweise die Ordnung der Haarsieber von 1454 (Nr. 276 Art. 4.) ganz deutlich sagt: *Item das auch dieselben zwen zèchmaister ir zechpùchsen innhaben und das gelt, so darein gevellet, innemen und treulich aufsehen sullen.* Siehe dazu auch die Ordnung der Krämer von 1463, Nr. 293 Art. 9.
[926] Explizit äußern sich dazu zum Beispiel die Ordnungen der Tischler (1497, Nr. 317 Nr. 2) und der Schiffleute (1552, Nr. 307 Art. 3). Vgl. dazu auch Zatschek, Handwerk 74.
[927] Besonders in der Ordnung von 1429 wird dies deutlich, vgl. Nr. 193 Art. 2–4, 7; ebenso in der nach 1443 erlassenen Ordnung, vgl. Nr. 194 Art. 3–5, 8.

gativem Befund – also nicht entsprechender Qualität – diese Waren dem Bürgermeister übergeben. Weiters sind sie für die Überprüfung der Handwerksfertigkeiten der Meisterschaftsanwärter zuständig[928]. Mit einer eindeutigen Funktionsbezeichnung werden diese zwei Meister zwar nicht bedacht, jedoch kann wohl ohne große Zweifel davon ausgegangen werden, dass hier die grundlegenden Aufgabengebiete der Beschaumeister aufgezählt werden. Von einer Bestätigung durch den Rat ist 1364 noch keine Rede.

Erst 1368 sprechen die Taschner-[929] und die Messererordnung[930] davon, dass der Rat die Meister, die das Taschen- bzw. Messerwerk beschauen, *gesatzt* hat. In den Ordnungen der Seiler (1368)[931], der Wagner (undatiert, wahrscheinlich vor 1378)[932], der Hafner (um 1378)[933] sowie der Nadler, Kettenmacher und Eisenzieher (1378) scheint dieser Bestätigungsvorbehalt des Rates bereits fix in das Formular eingegangen zu sein; im letztgenannten Text sollen höchstens vier Meister (*vier maister oder minnèr*) vor den Rat gebracht werden, um diese als Beschaumeister zu bestätigen und einen Eid abzunehmen[934]. Die Zahl der Beschaumeister schwankt nach Angaben der Ordnungen – wie bereits an den obigen frühen Beispielen ersichtlich – zwischen zwei und vier. Zwei Beschauer sind unter anderem bei den Seilern (1368)[935], den Wagnern (vor 1378)[936], den Hafnern (um 1378)[937], den Hutmachern (1378–1409)[938], den Schiltern und Malern (1378–1409)[939], den Sattlern (um 1400)[940], den Schwertfegern (vor 1401)[941], den Plattnern (vor 1401, 1469, 1479)[942], den Brünnern (vor 1401)[943], den Rotschmieden (nach 1409)[944], den Riemern (1413)[945], den Hufschmieden (1428, 1488)[946], den Tuchscherern (1429)[947], den Paternosterern (1435)[948], den Tischlern (1445, 1504)[949], den Kummetmachern (1451)[950], den Drechslern, Holzschustern und Schüsslern (1451, 1469)[951], den Leinwa-

---

928 Siehe Nr. 115 Art. 2, 3; Zatschek, Handwerk 77; vgl. allgemein Knittler, Qualitätsvorschriften 8f.

929 Siehe Nr. 94 Art. 1.

930 Siehe Nr. 99 Art. 1.

931 Siehe Nr. 156 Art. 2.

932 Siehe Nr. 112 Art. 2.

933 Siehe Nr. 135 Art. 2.

934 Siehe Nr. 108 Art. 2; Uhlirz, Gewerbe 627; vgl. auch den Eid der Zech- und Beschaumeister (Nr. 49), der jedoch erst gegen Ende des 15. Jhs. in das HWOB eingetragen wurde.

935 Siehe Nr. 156 Art. 2.

936 Siehe Nr. 112 Art. 2.

937 Siehe Nr. 135 Art. 2.

938 Siehe Nr. 122 Art. 2.

939 Siehe Nr. 149 Art. 2.

940 Siehe Nr. 154 Art. 2.

941 Siehe Nr. 126 Art. 2.

942 Siehe Nr. 130 Art. 2; 132 Art. 2; 133 Art. 2.

943 Siehe Nr. 134 Art. 2.

944 Siehe Nr. 163 Art. 4.

945 Siehe Nr. 169 Art. 2.

946 Siehe Nr. 218 Art. 2; 219 Art. 2.

947 Siehe Nr. 225 Art. 2.

948 Siehe Nr. 240 Art. 2.

949 Siehe Nr. 242 Art. 1; 243 Art. 2.

950 Siehe Nr. 258 Art. 2.

951 Siehe Nr. 259 Art. 2; 260 Art. 2.

tern (1455)[952], den Tuchbereitern (1467)[953] und den Flaschenschmieden (1479)[954] üblich. Hingegen werden beispielsweise den Beutlern und Handschustern (1378–1409)[955], den Webern (1379)[956], den Schlossern, Sporern und Ringmachern (vor 1418)[957], den Barchentwebern (erstes Viertel des 15. Jahrhunderts)[958], den Gürtlern (1422)[959], den Schustern (1422, 1453, 1495)[960], den Kürschnern (1422–1428)[961], den Bortenwirkern (1428)[962], den Lederern (1447)[963], den Fassbindern (1491)[964] und den Ziegeldeckern bzw. -machern (1516)[965] vier Beschaumeister vorgeschrieben.

In zahlreichen Handwerken übernahmen jedoch offenbar auch die Zechmeister die Agenden, die eigentlich den Beschaumeistern zustanden. Nicht immer ist eine Unterscheidung zwischen Zech- und Beschaumeistern so einfach möglich wie in der Ordnung der Schuster von 1422, in der explizit gesagt wird, dass die Zechmeister weitere vier Beschaumeister auswählen sollen[966]. Auch die Sporer unterscheiden 1444 zwischen Zech- und Beschaumeistern, da ein neuankommender Geselle sein in Arbeit befindliches Stück entweder den einen oder den anderen Amtsträgern vorlegen muss. Es dürfte also bei den Sporern beide Institutionen gegeben haben, sonst wären sie auch nicht in diesem Zusammenhang genannt worden[967]. Doch schon 1428 beschauen laut der Ordnung der Messerer die Zechmeister die von fremden Geschäftsleuten und Handwerkern hergebrachten Klingen und Messer[968]. Bei den Bäckern werden 1429 vier Meister bestimmt, die weitreichende Befugnisse – vor allem in arbeitsbezogener Hinsicht – haben. Sie werden in der Ordnung zuerst mit keiner Bezeichnung versehen, jedoch mit fortlaufendem Text nur mehr als Zechmeister bezeichnet[969]. 1454 wird bei den Gürtlern eindeutig festgelegt, dass die Zechmeister auch gleichzeitig die Beschaumeister sein sollen[970]. Im selben Jahr übernehmen ebenso die Zechmeister der Haarsieber die Funktionen der Beschaumeister[971]. Die zwei Zechmeister der Kammmacher und Bürstenbinder erhalten 1472 offenbar

---

952 Siehe Nr. 275 Art. 5.

953 Siehe Nr. 298 Art. 7.

954 Siehe Nr. 300 Art. 8. In dieser Ordnung ist ebenso von einer jährlichen Wahl die Rede, die am ersten Ratstag nach Weihnachten vom Stadtrat bestätigt werden soll, vgl. dazu die Wahltermine der Zechmeister oben S. 136.

955 Siehe Nr. 139 Art. 2.

956 Siehe Nr. 57 Art. 2.

957 Siehe Nr. 105 Art. 3.

958 Siehe Nr. 65 Art. 4.

959 Siehe Nr. 90 Art. 2.

960 Siehe Nr. 83 Art. 2; 85 Art. 4; 311 Art. 2.

961 Siehe Nr. 158 Art. 2.

962 Siehe Nr. 214 Art. 3. Nach der Vereinigung mit den Beingürtlern im Jahre 1435 zu einer einzigen Zeche waren jedoch nur mehr zwei Beschaumeister üblich, einer aus dem Kreis der Bortenwirker und einer von den Beingürtlern, vgl. dazu Nr. 215 Art. 5.

963 Siehe Nr. 174b Art. 2.

964 Siehe Nr. 310 Art. 13.

965 Siehe Nr. 332 Art. 4. Hier sollten die Beschaumeister von den Ziegelherren bestimmt werden, und zwar einer aus dem Maurerhandwerk, einer von den Ziegeldeckern und zwei von den Ziegelmachern. Siehe dazu auch Uhlirz, Gewerbe 627 Anm. 2.

966 Siehe Nr. 83 Art. 2.

967 Siehe Nr. 245a Art. 4.

968 Siehe Nr. 103 Art. 4.

969 Siehe Nr. 193 Art. 2, 7, 8, und oben S. 136.

970 Siehe Nr. 91 Art. 1.

971 Siehe Nr. 276 Art. 2.

ebenso Agenden, die noch im 14. Jahrhundert weitgehend in den Händen der Beschaumeister gelegen haben: Sie nehmen jedenfalls die Meisterprüfung ab und beschauen die in Wien hergestellten bzw. von fremden Handwerkern in die Stadt gebrachten Werkstücke[972]. Die Beschauer der Plattner werden in der Ordnung von 1479 ebenfalls als Zechmeister bezeichnet[973]. Das Gleiche findet sich in der Ordnung der Lebzelter von 1516[974]. Keine Unterscheidung zwischen Zech- und Beschaumeistern wird offenbar im Jahr 1517 bei den Sporern getroffen[975].

In einer beachtlichen Zahl von Handwerken zeugen die Ordnungen also davon, dass sich die Grenzen zwischen Zech- und Beschaumeistern im Laufe des 15. Jahrhunderts zunehmend aufweichten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich die Institution der Zechmeister aus dem Amt der Beschaumeister entwickelte[976]. Beide Institutionen existierten in Wien bis zum Ende des Untersuchungszeitraums – und darüber hinaus[977] – nebeneinander. Dass in gewissen Handwerken die Zechmeister die traditionellen Aufgabengebiete der Beschaumeister übernahmen, kann aus den vorliegenden Ordnungen abgeleitet werden; der umgekehrte Fall – also dass Beschaumeister als Zechmeister tituliert wurden – ist in den Ordnungen des HWOB jedenfalls nicht nachzuweisen[978]. Eine irrige Verwendung der beiden Begriffe, also eine Verwechslung des Zechmeister- mit dem Beschaumeisterbegriff in den betreffenden Ordnungen, kann – betrachtet man beispielsweise die Eindeutigkeit der Ordnung der Gürtler von 1454 in diesem Zusammenhang – mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Als Ergebnis lässt sich also festhalten, dass die Zechmeister definitiv als Vorsteher der Zechen hervortreten, die Beschaumeister jedoch auch eine hohe Funktion innerhalb der Handwerksorganisation einnahmen. Ursprünglich waren die Agenden beider Ämter getrennt, jedoch konnten die Zechmeister im Laufe der Zeit in manchen Handwerken ebenfalls die Aufgabengebiete der Beschaumeister übernehmen.

Ob nun die Zech- oder die Beschaumeister die Kontrolle der in der Stadt hergestellten bzw. nach Wien importierten Waren übernahmen, so versprach die Beschau doch in jedem Fall eine gewisse Sicherheit in Hinblick auf die in Wien verkaufte Qualität der Waren[979]. In manchen Ordnungen wird auch erwähnt, dass die beschauten Produkte Kennzeichnungen erhielten, womit dem Kunden angezeigt wurde, dass die von ihm gekaufte Ware den von ihm erwarteten Standards entsprach. Die Hafner durften zum Beispiel den Bindenschild Österreichs auf ihre Produkte setzen[980], die Nadler kennzeichneten ab 1394

---

972 Siehe Nr. 96 Art. 2, 7.

973 Siehe Nr. 133 Art. 2, 3.

974 Siehe Nr. 336 Art. 2.

975 Siehe Nr. 344 Art. 1–4: *Wir wellen auch den sporern jerlich vier maister ires hanndtwerchs zu zechleuten oder beschawmaister bestàten, die sy im hanndtwerch selbs zu erwellen haben* (Art. 3).

976 Zatschek, Handwerk 80.

977 Ebd. 80f.; für das 17. und 18. Jh. siehe auch Ehmer, Zünfte 123.

978 Heinz Zatschek lehnt jedenfalls in ders., Handwerk 80, die Möglichkeit dezidiert ab, dass Beschaumeister zu Zechvorstehern werden konnten; ebd. 81, auch ablehnend dazu, dass die Zechmeister der Bruderschaft und die Beschaumeister dem Handwerk, also der wirtschaftlichen Seite der Zeche, vorgestanden sind, was ja eine Zweiteilung der Zeche voraussetzen müsste, die es in dieser Form nicht gegeben hat. Auch hier ist Zatschek zuzustimmen. Zum multifunktionalen Begriff der Zeche/Zunft siehe oben S. 16.

979 Vgl. allgemein Jaritz, Produktion 35–38 (hier auch zu den verschiedenen Möglichkeiten des Qualitätsbegriffs); Kaiser, Fälschungen 727–737; Knittler, Qualitätsvorschriften passim. Siehe auch unten zu den städtisch bestellten Fleischbeschauern S. 164f.

980 Wie in der Ordnung von 1431 vom Rat der Stadt Wien erlaubt wurde, siehe Nr. 137 Art. 1; Uhlirz, Gewerbe 647; von Walcher-Molthein, Beiträge 560; Nebehay, Bodenfund 20f.; Salzer, Grafendorf 134–136.

ihre Stecknadeln mit einer nicht näher definierten Marke[981] und beschaute Tuche wurden bulliert (*gepleyt*), also wohl mit einer Art Bleisiegel versehen[982].

IV.3.2.2. Der gemeinsame Einkauf von Werkzeug und Arbeitsmaterialien

Neben den bisher erwähnten arbeitsbezogenen Aufgabengebieten der Zechmeister bzw. der Zeche im Gesamten ist die Organisation des gemeinschaftlichen Ankaufs von Werkzeug und Arbeitsmaterial noch nicht ausführlich erwähnt worden, doch war gerade diese organisatorische Einrichtung innerhalb der Zeche sicher einer der zentralen Vorteile, die ein Handwerkerverband innerhalb einer Stadt bieten konnte. Traditionell wird hierbei zwischen drei verschiedenen Formen des gemeinschaftlichen Einkaufs unterschieden[983]. Der Teilkauf bedeutet erstens, dass ein Meister, der gerade einen Kauf abschließt, einen anderen Meister, der dabei anwesend ist, zum gleichen Preis, zu dem er selbst die Ware erworben hat, teilhaben lässt. Zweitens kann der Kauf auf Vermittlung durch die Zeche zustande kommen: Eine gewisse Menge einer bestimmten Ware trifft in der Stadt ein und der Kauf findet zu einer durch den Zechmeister festgesetzten Zeit in Anwesenheit aller Meister des betreffenden Handwerks statt, wobei für die Ware ein Einheitspreis festgelegt wird, den jeder Meister einzeln bezahlen muss. Als dritte Form ist noch der Zunftkauf zu nennen, bei dem die Zunft als ein Kollektiv auftritt und beim Kaufabschluss einer der beiden Vertragspartner ist.

Der Teilkauf tritt beispielsweise in der Barchentweberordnung von 1446 deutlich in Erscheinung: Welcher Meister auch immer Warf kauft, der soll andere beim Kauf anwesende Meister zum gleichen Preis am Kauf teilhaben lassen[984]. Als weitere Beispiele für den Teilkauf sind die Ordnungen der Drechsler, Holzschuster und Schüssler (1451)[985] oder der Kammmacher und Bürstenbinder (1472)[986] zu nennen. Differenziertere Bestimmungen finden sich in der Weißgerberordnung von 1544: Ein Weißgerbermeister darf höchstens zehn Hirschhäute und 50 Felle für sich selbst kaufen. Wenn eine größere Anzahl davon in der Stadt ist, dann müssen diese Waren für das gesamte Handwerk angeschafft werden[987].

---

[981] Siehe Nr. 109; Uhlirz, Gewerbe 627, 664.

[982] Siehe Nr. 56 Art. 4; 60 Art. 7; 61 Art. 1; 298 Art. 7; Uhlirz, Gewerbe 669. Barchent wurde mit der sogenannten Stadtmarke (*der stat marich*) bulliert, siehe Nr. 64 Art. 2; 65 Art. 6; Uhlirz, Gewerbe 675. Vgl. dazu allgemein: Clemens, Tuchsiegel passim; zur Tuchbullierung in der Stadt Zwettl im 16. und 17. Jh. vgl. Schmidt, Marktbeschau 140; zu den Tuchsiegeln der Stadt Göttingen: Schütte, Tuchplomben passim; ders., Funde 73–78 (dort auch zu den Tuchplomben als Möglichkeit, den Absatzraum der Tuche festzustellen); zu zwei erhaltenen Tuchsiegeln aus dem österreichischen Raum: Kühtreiber–Marian, Tuchplomben passim; allgemein zur Fälschung von Tuchsiegeln, zur dadurch folgenden Umgehung der Beschau und der Beschaugebühr sowie zur Bestrafung dieses Delikts: Kaiser, Fälschungen 738–752.

[983] Allgemein zur Regulierung des Rohstoff- und Werkzeugeinkaufs durch die Zunft/Zeche bzw. zum Folgenden vgl. unter anderem Wege, Zünfte 9–24; Zatschek, Handwerk 99; Kluge, Zünfte 291; Isenmann, Stadt 858. Gerade der Zunftkauf spielt als Frühform des Verlagssystems eine zentrale Rolle, da sich diese kollektiven Verträge nicht nur auf den Rohstoffeinkauf durch die Zunft, sondern auch auf einen kollektiven Produktionsvertrag der Zunft mit einem Kaufmann beziehen konnten; die einzelnen Handwerker der Zunft produzierten für einen bestimmten Verleger als Vertragspartner, vgl. dazu Holbach, Verlag 71–73, 173f., 191f., 238f., und öfter; rezent auch: ders., Zünfte 23f.

[984] Siehe Nr. 70 Art. 2; Zatschek, Handwerk 100.

[985] Siehe Nr. 259 Art. 7; Zatschek, Handwerk 101.

[986] Siehe Nr. 96 Art. 4, 6; Zatschek, Handwerk 101.

[987] Siehe Nr. 182 Art. 1; Zatschek, Handwerk 101.

Die Vermittlung des Einkaufs durch die Zeche erfolgt in der Regel durch vorhergehende Ankündigung bei den Mitmeistern. Die Umsage innerhalb der Zunft wird entweder vom Zechmeister oder von demjenigen Meister, der den Einkauf durchführt, vorgenommen. Im Jahr 1428 wird bei den Hufschmieden festgelegt, dass die beiden Beschaumeister die Zechmitglieder fragen sollen, ob sie die eben nach Wien gebrachten Hufeisen oder Hufnägel kaufen wollen. Nach einer Frist von zwei Tagen dürfen dann die fremden Handwerker bzw. Kaufleute, die die Hufeisen und -nägel hergebracht haben, diese auch anderen Bürgern anbieten[988]. Ein anderes Beispiel für die Vermittlung des Einkaufs von Rohstoffen durch die Zeche bieten die Schuster, laut deren Ordnung von 1443 der Lederkauf auf dem Mauthaus zwischen acht Uhr und neun Uhr vormittags und dann wieder zwischen ein Uhr und zwei Uhr nachmittags stattfinden soll[989].

Bei den Leinwatern ist der gemeinsame Einkauf von Leinwand offenbar ein wichtiger Aspekt der Zechorganisation, findet er sich doch gleich in mehreren Ordnungen: 1493 wird festgelegt, dass die Zechmeister den Meisterinnen und Meistern (*brudern und sbesstern*) des Handwerks verkünden sollen, wenn Leinen in die Stadt kommt, damit diese ihren Einkauf tätigen können. Ein heimlicher Kauf wird strengstens untersagt und mit einer Strafzahlung belegt[990]. 1516 hat der Zechmeister ebenfalls die Pflicht, den Zechmitgliedern die Kaufmöglichkeit von Leinwänden anzukündigen, die anschließend drei Tage Zeit haben, diese zu kaufen[991]. Im Jahr 1517 wird zusätzlich bestimmt, dass jeder Leinwater, der nach vorhergehender Ansage des Zechmeisters seinen Kauf getätigt hat, allen Zechmitgliedern dies verkünden soll, damit diese auch die Möglichkeit haben, ihren Teil von diesem Einkauf zu erstehen[992].

Der Zunftkauf in der weiter oben genannten Definition tritt ganz eindeutig bei den Badern im Jahr 1475[993] in Erscheinung: Das von diesem Gewerbe benötigte Holz soll nur für alle Zechmitglieder gekauft und danach unter diesen aufgeteilt werden. Als Einkäufer fungieren dabei einer der Zechmeister sowie ein anderer Meister, der damit beauftragt worden ist. Auch Mischformen zwischen der Vermittlung durch die Zeche und dem Zunftkauf waren möglich. Ein relativ frühes Beispiel dafür ist bei den Lederern im Jahr 1428[994] zu finden: Sollte zu wenig Lohe in Wien lagernd sein, dann muss dies dem Zechmeister gesagt werden, der dies wiederum in der gesamten Zeche verkündet. Wenn anschließend kein Bote für das gesamte Handwerk ausziehen sollte, um Lohe zu kaufen, dann kann sich ein Meister zu diesem Zweck auf Reisen begeben und nach eigenem Willen (*ob er wil*) die gesamte erstandene Lohe selbst behalten. Eine ähnliche Bestimmung ist beispielsweise bei den Plattnern (1469, 1479)[995] sowie bei den Flaschenschmieden (1479)[996] zu finden und betrifft das von diesen Handwerkern benötigte Material.

Der durch die Zechen regulierte Einkauf von Arbeitsmaterialien und anderen Waren hatte vor allem den Vorteil, Fürkauf (Vorkauf) zum Nachteil des Handwerks zu verhindern, den Einkaufspreis weitgehend anzugleichen und allen Zechmitgliedern eine

[988] Siehe Nr. 218 Art. 5; Zatschek, Handwerk 102.
[989] Siehe Nr. 84 Art. 4; Zatschek, Handwerk 102.
[990] Siehe Nr. 278.
[991] Siehe Nr. 333 Art. 8.
[992] Siehe Nr. 339 Art. 2.
[993] Siehe Nr. 212 Art. 4; Zatschek, Handwerk 104.
[994] Siehe Nr. 171 Art. 3; Zatschek, Handwerk 101.
[995] Siehe Nr. 132 Art. 4; 133 Art. 4; Zatschek, Handwerk 102.
[996] Siehe Nr. 300 Art. 6.

Möglichkeit zu geben, sich mit genügend Werkzeug und ähnlichen für die Ausübung des Handwerks notwendigen Materialien zu versorgen[997]. Die Wirkung dieser Maßnahmen darf jedoch auf keinen Fall überschätzt werden, dafür war die finanzielle und wirtschaftliche Ungleichheit zwischen den einzelnen Zechmitgliedern in vielen Fällen zu groß[998]. Im Jahr 1547 beschweren sich zum Beispiel die Öler beim Stadtrat, dass die reicheren Ölermeister den ärmeren das gesamte Unschlitt wegkaufen und für die weniger vermögenden Öler somit kein Unschlitt mehr übrig bleibt[999]. Die Einrichtung des gemeinschaftlichen Einkaufs innerhalb der Zeche bot also sicher Vorteile, es gelang aber nicht unbedingt, völlige wirtschaftliche Gleichheit zwischen den einzelnen Meistern der jeweiligen Zeche herzustellen.

IV.3.2.3. Einteilung und Ordnung von Verkaufsplätzen und -ständen

Zur Organisation der verschiedenen Gewerbe innerhalb einer Stadt gehörte auch die Ordnung von Verkaufsstätten der von den Handwerkern produzierten Waren. Nicht nur die Interessen der Zechen, sondern auch der Stadt selbst oder anderer Institutionen – die im Besitz des Ortes, an dem der Verkauf stattfand, waren – spielten dabei eine gewichtige Rolle. Die grundsätzliche Regelung, die bereits in der ältesten im HWOB enthaltenen Ordnung angesprochen wird und sich danach häufig in den Satzungen verschiedenster Handwerke wiederholt, besagt, dass die Meister ihre Produkte an der Stelle verkaufen sollen, an der sie diese produzieren oder für die sie ihren Jahrhofzins zahlen, also wohl in der Werkstatt[1000].

Komplizierter wurde diese Sache allerdings anscheinend, wenn es um gemeinschaftliche Verkaufsstätten ging. In manchen Handwerken fungierte ausdrücklich das Zechhaus als Verkaufsort. Hier ist an erster Stelle das am Hohen Markt befindliche Leinwandhaus zu nennen[1001]. 1453 wird verfügt, dass alle Leinwater eine der Verkaufsstätten (*stat*) im Leinwandhaus besitzen sollen, deren Verteilung durch Los erfolgt und die dann durch die jeweils zugelosten Meister einen ganzen Monat lang besetzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit rücken die Leinwater dann einen Stand weiter, damit keiner einen Vorteil erlangen kann, da sie alle eine gleich hohe Abgabe – wohl an das im Besitz des Leinwandhauses befindliche Wiener Bürgerspital – zahlen[1002].

1455 wird die Bestimmung, dass jeder Leinwater, der Leinwand verschneiden will, eine Verkaufstätte im Leinwandhaus haben und gleichzeitig Mitglied der Zeche sein soll, nochmals wiederholt, ohne jedoch weitere Regelungen zu treffen[1003]. Im Jahr 1479 wird

---

[997] Zusammenfassend dazu Isenmann, Stadt 858. Verbote des Fürkaufs lagen jedoch auch im Interesse der Stadtobrigkeit, um das städtische Wirtschaftstreiben besser kontrollieren zu können und die Stellung Wiens als Handelsplatz zu gewährleisten. So wird beispielsweise den Wiener Leinwatern in der Ordnung von 1517 (Nr. 339) verboten, auf dem Land Zwischenhandel mit ihren Tuchen zu treiben, die Jahrmarktszeiten jedoch ausgenommen; begründet wird diese Maßnahme damit, dass fremde Kaufleute dadurch gezwungen seien, das Tuchlager (*leger*) in Wien aufzusuchen und somit nicht schon im Gebiet außerhalb der Stadt die Möglichkeit haben würden, diese Produkte zu beziehen. Siehe zur Rolle von Fürkaufsverboten als Herrschaftsinstrument des Stadtrats über die städtische Wirtschaft und auch über das Umland Dirlmeier, Obrigkeit 444f.

[998] Isenmann, Stadt 859.

[999] Siehe Nr. 284 Narratio; Zatschek, Handwerk 102.

[1000] Siehe Nr. 115 Art. 4: *Sy sullen auch ir arbait nindert alswo vail haben denn an der stat, da sy die machent oder irn jarhaftzins gebent.* Vgl. dazu allgemein Zatschek, Handwerk 105.

[1001] Vgl. dazu allgemein Uhlirz, Gewerbe 735; Perger, Hoher Markt 53.

[1002] Siehe Nr. 274a Art. 1, 2; Zatschek, Handwerk 106.

[1003] Siehe Nr. 275 Art. 3.

diese Forderung insofern verschärft, dass kein Leinwater die ihm zugeschriebene Verkaufsstätte verlassen oder verkaufen darf, ansonsten würde dieser Stand an das Spital fallen[1004].

Die Bestimmungen zu den Verkaufsständen im Leinwandhaus ändern sich schließlich 1516 grundlegend: Der vormals festgelegte monatliche Wechsel der Stätten wird durch einen wöchentlichen Rhythmus ersetzt, jeder Leinwater rückt jede Woche um einen Stand weiter, wobei jedoch derjenige, der zum ersten Mal seine Waren anbietet, den hintersten Stand erhält. Durch diese Bestimmung solle – so die Begründung – niemand benachteiligt werden, da jeder dem Bürgerspital gleich hohe Abgaben (*zynnß unnd gult*) zahle[1005]. Ein gleichzeitiger Verkauf im Leinwandhaus und im eigenen Haus daheim wird erst ein Jahr später in einem Zusatz zur Ordnung von 1516 erlaubt. Trotz allem muss eine jährliche Gebühr (*zinnß*) an das Bürgerspital gezahlt werden, auch wenn der Meister die ihm zugeschriebene Verkaufsstätte im Leinwandhaus nicht nutzt[1006].

Bei den Lederern fungiert zunächst das im Besitz der Stadt befindliche Zechhaus in der Wildwerkerstraße – der heutigen Wipplingerstraße – als Verkaufsort. In einer Ordnung des Jahres 1447 wird den Lederern vorgeschrieben, jährlich vier Pfund Pfennige an die Stadt zu zahlen[1007]. Auch stadtfremde Gewerbetreibende, die nach Wien kommen, sind verpflichtet, ihre Waren im Lederhaus anzubieten. Für 30 Felle müssen sie einen Pfennig und für eine verarbeitete Haut einen Helbling zahlen, wobei sie diese Häute nur im Ganzen und nicht zerschnitten verkaufen sollen[1008]. Sieben Jahre später gestatten Bürgermeister und Rat allerdings bereits den Verkauf von Leder in den Werkstätten der Meister[1009]. Den Schustern wird schon 1412 erlaubt, sowohl im Schuhhaus als auch in ihren Werkstätten Schuhe anzubieten[1010]. Dieselbe Bestimmung wird in den Jahren 1422[1011], 1453[1012] und 1495[1013] wiederholt.

Anders gelagert ist die diesbezügliche Regelung bei den Kürschnern: Diese dürfen ihre Produkte nur in ihrem Zechhaus verkaufen, während es stadtfremden Gewerbetreibenden lediglich erlaubt ist, ihre Waren nach einer Beschau durch die Beschaumeister und in der Herberge anzubieten[1014]. Eine Bestimmung zu den *gesten* bzw. denjenigen, die nicht im Burgfried der Stadt ansässig waren, enthält auch die Ordnung der Weißgerber von 1428: Den auswärtigen Gewerbetreibenden ist ein Verkauf in den Herbergen ohne irgendwelche weitere Auflagen erlaubt, sollten sie ihre Produkte aber im Irchhaus anbieten wollen, so müssen sie für jeden Markttag vier Pfennige an Abgaben zahlen[1015]. Die Schmerber dürfen laut ihrer Ordnung von 1376 ihre Waren, also Unschlitt/Talg, nur bei den Schmertischen verkaufen, die sich wahrscheinlich vor dem sogenannten Schmerhaus am Hohen Markt befanden[1016].

1004 Siehe Nr. 277 Art. 4.

1005 Siehe Nr. 333 Art. 2; Zatschek, Handwerk 106. Damit wird die gleiche Begründung geliefert wie bereits in der Ordnung von 1453, siehe oben.

1006 Siehe Nr. 339 Art. 1; Uhlirz, Gewerbe 735.

1007 Siehe Nr. 174a Art. 4; Zatschek, Handwerk 106.

1008 Siehe Nr. 174a Art. 3.

1009 Siehe Nr. 175; Zatschek, Handwerk 106.

1010 Siehe Nr. 172 Art. 2.

1011 Siehe Nr. 83 Art. 3.

1012 Siehe Nr. 85 Art. 8.

1013 Siehe Nr. 311 Art. 4.

1014 Siehe Nr. 158 Art. 3.

1015 Siehe Nr. 177 Art. 4.

1016 Siehe Nr. 55 Art. 1.

Der Losentscheid wurde bereits bei den Leinwatern als probates Mittel angesprochen, um eine Aufteilung der verfügbaren Verkaufsplätze unter den Meistern zu erreichen. Das Losen um die Verkaufsstände findet sich in mehreren Ordnungen. Den Hafnern wird im Jahr 1476 der Verkaufsplatz beim Salzturm neben der Ringmauer zugewiesen, wobei um die einzelnen Plätze gelost werden muss. Ebenso gelost wird die Verteilung der Verkaufsstände bei den fremden Hafnern, die am Peter- und Paultag, also am 29. Juni, ihre Produkte verkaufen. Der Losentscheid soll am Vorabend stattfinden[1017]. Auch bei den Fischern ist der – hier alle Quatember stattfindende – Losentscheid auf den Fischmärkten Am Hof und am Hohen Markt üblich, wobei diejenigen Fischer, die Traunfische verkaufen, vom vierteljährlichen Wechsel der Verkaufsplätze ausgenommen werden[1018]. Die Krämer werden durch einen späteren Nachtrag zur Ordnung von 1463 dazu verpflichtet, bei den beiden vierwöchigen Jahrmärkten zu Christi Himmelfahrt und zum Katharinentag (25. November) um die Stände zu losen und sich nicht unter die fremden Krämer zu mischen[1019]. Bei den Leinwatern findet sich in der Ordnung von 1516 – zusätzlich zum Verkauf im Leinwandhaus – eine ähnliche Bestimmung für das Los in Bezug auf die Verkaufsstätten zu den beiden Jahrmärkten auf dem Platz Am Hof[1020]. Ebenfalls 1516 wird bei den Lebzeltern festgelegt, dass kein Meister an Kirchtagen, Jahr- und anderen Märkten mehr als zwei Stände haben darf und dass um diese Verkaufsplätze gelost werden soll[1021]. 1517 bestätigen Bürgermeister und Rat einen bereits im Jahre 1465 erlassenen Artikel, in dem bestimmt wird, dass auch die Stände der Gürtler durch Losentscheid aufgeteilt werden sollen; bei Nichteinhaltung der Entscheidung droht eine Strafe von zehn Pfund Wachs[1022].

Zusätzlich zu diesen eher allgemeinen Bestimmungen enthalten manche Ordnungen auch detaillierte Regelungen, welche Ware an welchen Ecken eines Marktes verkauft werden darf. Das sicher eindrucksvollste Beispiel bietet hier die vor 1430 erlassene Ordnung vom Fischverkauf (*vischrùffen*), der jährlich zwei Wochen vor dem Aschermittwoch stattfand[1023]. Auf alle Artikel im Detail einzugehen würde an dieser Stelle zu weit führen, doch ist vor allem der feine Unterschied erkennbar, der zwischen der besten Ware – den Hausen – und anderen Fischen (*schubvischen*, Schuppenfischen) gemacht wurde: Während erstere anscheinend in zentraler Lage des Fischmarktes am Hohen Markt verkauft werden dürfen, müssen letztere an dessen Rand angeboten werden[1024]. Fremde Fischer (*geste*) dürfen überhaupt nur außerhalb des Fischmarktes ihre Schuppenfische oder gesalzenen Fische anbieten[1025]. Der Verkauf von Heringen ist hingegen nur am Lichtensteg (der heutigen Kramergasse), der von Seefischen nur am Platz Am Hof erlaubt[1026].

[1017] Siehe Nr. 138 Art. 1, 2; Uhlirz, Gewerbe 647; von Walcher-Molthein, Beiträge 562; Perger, Hafner 13.

[1018] Siehe Nr. 224 Art. 1; 331 Art. 22; 341 Art. 9.

[1019] Siehe Nr. 293 Anm. a.

[1020] Siehe Nr. 333 Art. 11.

[1021] Siehe Nr. 336 Art. 3; Zatschek, Handwerk 107. Der Losentscheid bei den Lebzeltern wird bereits im Jahr 1445 angesprochen, siehe Nr. 251 Art. 4.

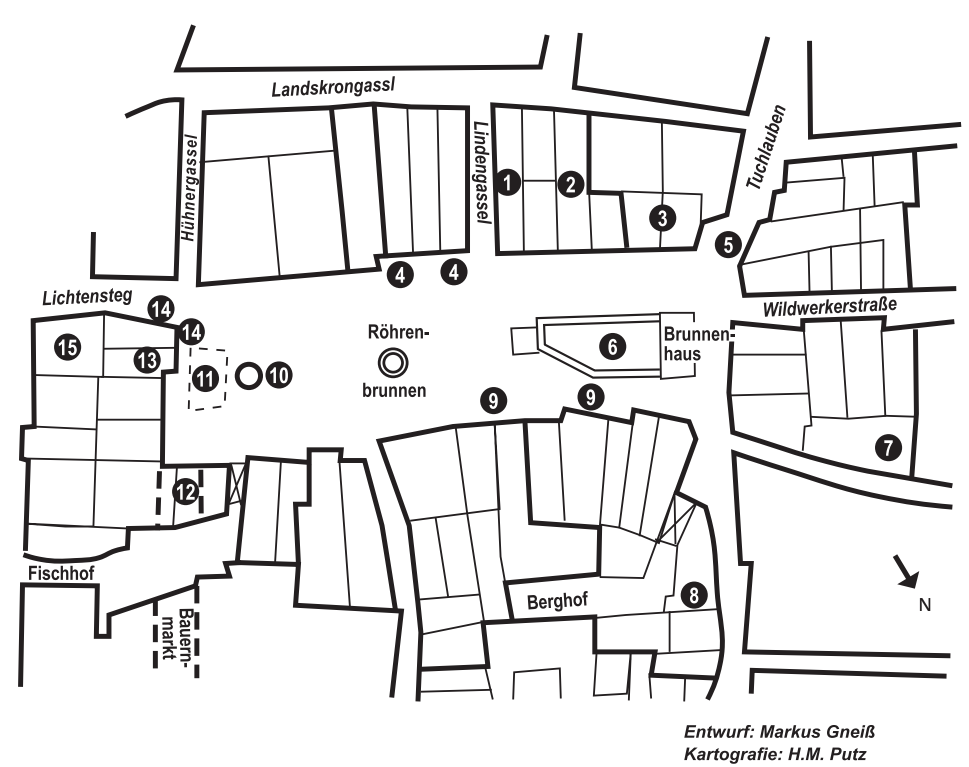
[1022] Siehe Nr. 338; Uhlirz, Gewerbe 685.

[1023] Siehe Nr. 222.

[1024] Siehe Nr. 222 Art. 1, 2. Als Orientierung dient das Haus von Peter Angerfelder; Schuppenfische dürfen nur oberhalb dieses Hauses bis zum aus dem Fischmarkt führenden Tor verkauft werden.

[1025] Siehe Nr. 222 Art. 2.

[1026] Siehe Nr. 222 Art. 5, 8; Stolz, Nahrungs- und Genußmittelpolitik 16.



Karte: 1. Leinwandhaus – 2. Schuhhaus/Irchhaus – 3. Schranne (ab 1441) – 4. Wachstische – 5. Unter den Tuchscherern – 6. Fischmarkt – 7. Methaus – 8. Kürschnerhaus – 9. Zahlreiche Kramläden, vor allem „Wentkrämen“ (Gewandläden) – 10. Pranger – 11. Alte Schranne – 12. Riemhaus – 13. Schmerhaus – 14. Schmertische – 15. Taschenhaus

Dieser beispielhafte Einblick in die Gepflogenheiten der spätmittelalterlichen Markt- und Verkaufsorganisation sollte die unterschiedlichen Möglichkeiten aufzeigen, wie die einzelnen Meister zu ihren Verkaufsplätzen kommen konnten. Verschiedene Interessensträger hatten dabei ein Mitspracherecht: die Zeche, die Stadt und andere Einrichtungen, wie beispielsweise das Wiener Bürgerspital, das im Besitz des Leinwandhauses war. Verkauft werden konnte die Ware im zum Handwerk gehörigen Zechhaus, in anderen, genau festgelegten Straßen der Stadt, im Zuge von Wochen- oder Jahrmärkten oder am Ort der Produktion selbst, in der Werkstatt. In der Regel wurde dabei ein Unterschied zwischen Zechmitgliedern und fremden Gewerbetreibenden, die über einen bestimmten Zeitraum ihre Produkte in der Stadt anboten, gemacht. Häufig begegnet als Möglichkeit der Aufteilung der Verkaufsplätze unter den Meistern der Losentscheid, auch eine Begrenzung der Stände pro Meister war möglich. Wie die Ordnung vom Fischrufen zeigt, konnten die Marktordnungen auch überaus detaillierte Ausmaße annehmen.

IV.3.2.4. Der religiös-bruderschaftliche Aspekt der Meisterzeche

Wie bereits weiter oben erwähnt[1027], konzentrieren sich die meisten im HWOB enthaltenen Ordnungen auf die wirtschaftliche bzw. arbeitsbezogene Seite der Meisterzechen. Nur wenige religiös-bruderschaftlich orientierte Ordnungen sind in dieser Handschrift überliefert. Eine Mischung aus arbeitsbezogenen und bruderschaftlichen Bestimmungen stellt die Ordnung der Krämer von 1463 dar[1028]. Diese spricht von vier Zechmeistern, die jährlich zu Weihnachten erwählt werden und vom Rat bestätigt werden sollen (Art. 3)[1029]. Ausführlicher gestalten sich die Bestimmungen zum Begräbniswesen (Art. 6): Die Mitglieder der Zeche sollen gemeinschaftlich zum Haus des Verstorbenen gehen, dann die Leiche von dort zur Kirche tragen, wo eine Seelenmesse stattfindet. Die Aufgabe der Zechmeister liegt hierbei vor allem darin, vier Zechmitglieder auszuwählen, die als Leichenträger fungieren. An hohen Feiertagen wie Weihnachten, Ostern, Pfingsten, am Kreuztag (14. September) und am Stephanitag dürfen die Krämer nichts verkaufen, ebensowenig an einem Apostelfeiertag, außer es fällt ein regulärer Markttag auf einen solchen (Art. 7). Die Höhe des Jahrschillings, der zu Weihnachten gezahlt werden muss, beträgt 26 Pfennige; bei Versäumnis der Zahlungsfrist muss der Jahrschilling trotzdem bezahlt und zusätzlich noch ein halbes Pfund Wachs als Strafe gegeben werden (Art. 8). Dass die Zechmeister die Aufsicht über die Zechbüchse haben, wurde bereits besprochen (Art. 9)[1030]. Denselben wird – zusammen mit dem Bürgermeister und dem Rat – jedenfalls die oberste Autorität innerhalb der Zeche zugesprochen: Es ist unbedingter Gehorsam notwendig, da ansonsten ein halbes Pfund Wachs in die Zeche als Strafe gegeben und bei Nichtbefolgung der Strafzahlung auch ein Wandel an den Stadtrichter gezahlt werden muss (Art. 10).

Die umfangreichsten im HWOB enthaltenen Statuten mit bruderschaftlich-religiöser Orientierung, die keine Gesellenschaft bzw. gemeinsame Zeche von Gesellen und Meistern betreffen, sind die im Anschluss an die Ordnung der Hühnereirer in die Handschrift eingetragenen Bestimmungen der St. Oswald-Bruderschaft[1031]. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in dieser Ordnung auf den Regelungen zum Begräbniswesen der Bruderschaft. Wie bei den Krämern wird auch für die St. Oswald-Bruderschaft bestimmt, dass die Bruderschaftsmitglieder beim Ableben eines anderen Mitglieds gemeinschaftlich zu dessen Haus kommen und die Leiche von dort zur Kirche tragen sollen, wo eine Seelenmesse stattfindet. Es besteht Anwesenheitspflicht, jedoch kann auch ein *erber scheinpote* stattdessen erscheinen (Art. 1). Den Zechmeistern obliegt es, vier *zechbrueder* als Leichenträger zu bestimmen. Diejenigen, auf die die Wahl fällt, dürfen sich nicht widersetzen oder müssen zumindest ein anderes Bruderschaftsmitglied an ihrer Stellen für diese Aufgabe bestimmen (Art. 2). Auch die *oblay*, also in diesem Fall wohl die Seelenmessen bzw. andere Feierlichkeiten zum Gedächtnis des Verstorbenen, wird durch die Zechmeister mit 12,5 Pfund Pfennigen finanziert (Art. 3). Zusätzlich dazu müssen noch andere Finanzierungsmöglichkeiten gefunden werden, da weiters bestimmt wird, dass sich die Zechmeister vollständig darum kümmern sollten, wenn im Falle der großen Armut des Verstorbenen niemand gefunden werde, *der sich umb das oblay* annehme (Art. 4).

[1027] Siehe dazu oben S. 134.
[1028] Siehe Nr. 293.
[1029] Siehe dazu auch oben S. 136.
[1030] Siehe ebd. Anm. 925.
[1031] Siehe Nr. 335b.

Die in der Bruderschaft zentral aufbewahrten Bahrtücher und -kerzen werden für die Begräbnisfeierlichkeiten um eine in den meisten Fällen nicht näher genannte Gebühr verliehen. Kann aufgrund der Armut des Verstorbenen das normale Bahrtuch nicht bezahlt werden, so werden die billigeren Kinderbahrtücher und Kinderkerzen verliehen, außer jemand anderer kommt für die teuere Ausstattung auf (Art. 5). Dieselben Kinderbahrtücher und Kinderbahrkerzen werden auch für das Begräbnis von Kindern im Kommunionsalter sowie von Gesellen und Mägden (*dyrrnen*) zur Verfügung gestellt, wobei für den letztgenannten Fall eine Gebühr von einem halben Pfund Wachs festgelegt wird (Art. 10, 11). Den Mitgliedern der Bruderschaft, die außerhalb der Stadt Wien sterben und sich bis zu ihrem Tod ohne Tadel verhalten haben, wird ebenso in verschiedenen Feierlichkeiten gedacht, und zwar dezidiert als ob diese anwesend wären (*sam er gegenwurtig wèr*, Art. 9).

Bruderschaftszusammenkünfte, sogenannte *zechtaidinge*, finden in der St. Oswald-Bruderschaft offenbar im monatlichen Rhythmus statt, wobei die einzelnen Bruderschaftsmitglieder jedesmal einen Pfennig als Abgabe zahlen müssen. Anscheinend erhöht sich diese Beitragszahlung um nochmals einen Pfennig, wenn im Monat davor ein Bruderschaftsmitglied gestorben ist (Art. 6). Bei einer Schuld von 13 nicht gezahlten Zechpfennigen werden diese von durch die Zechmeister beauftragten Boten eingetrieben. Wird die Schuldtilgung verweigert, dann verliert das betreffende Mitglied alle Rechte in der Bruderschaft (Art. 7).

Schlussendlich legt die Ordnung noch allgemeine Verhaltensregeln für die Bruderschaftsmitglieder und weitere Pflichten der Zechmeister fest: Gehorsam gegenüber den Zechmeistern und den in das Bruderschaftsbuch eingetragenen Bestimmungen ist Pflicht, ansonsten muss als Strafe ein halbes Pfund Wachs gezahlt werden (Art. 12). Ein Ausschluss aus der Oswaldsbruderschaft wird denjenigen angedroht, die nicht rechtmäßig leben und denen dieser Lebenswandel nachgewiesen wird (Art. 13). Auch in der St. Oswald-Bruderschaft sind die Zechmeister für die jährliche öffentliche Rechnungslegung verantwortlich (Art. 14)[1032]. Der letzte Artikel regelt die Leihe aus dem Bruderschaftsvermögen allgemein: Nur Mitglieder haben das Recht, Bahrtücher, Kerzen und andere Dinge auszuleihen, jedoch muss dies mit der Zustimmung der anderen Bruderschaftsmitglieder geschehen. Außerdem muss ein jeder, der seine Urkunde (*seinen brief*; vielleicht eine Abschrift der Bruderschaftsordnung) verliert, bei einer Strafe von einem Vierdung Wachs eine neue anfertigen lassen; der Schreiber wird dabei aus der Bruderschaft – explizit von den Zechmeistern – mit einem Pfennig bezahlt (Art. 15).

Neben diesen beiden genauer analysierten Ordnungen enthält das HWOB noch einige religiös-bruderschaftlich orientierte Statuten von Zechen, die gemeinschaftlich aus Gesellen und Meistern gebildet wurden, wie es unter anderem bei den Tischlern (1497)[1033] und insbesondere bei den Tuch- und Kotzenmachern (1530)[1034] der Fall war. Die Organisation dieser Zechen wurde bereits weiter oben im Kapitel über die Gesellen ausführlich behandelt[1035].

Insgesamt bestätigen die beiden in diesem Abschnitt besprochenen Ordnungen die wichtige Stellung der Zechmeister innerhalb der Zeche, die bereits weiter oben angespro-

---

1032 Siehe dazu auch oben S. 136.
1033 Siehe Nr. 317.
1034 Siehe Nr. 314.
1035 Siehe oben S. 123.

chen wurde[1036]. Die Zechmeister organisierten die Begräbnisse und die Zechzusammenkünfte, hatten die Aufsicht über das Zechvermögen und kümmerten sich wohl auch um die Leihe von zentral aufbewahrten Bahrtüchern und Kerzen. Die Mitglieder der Zechen mussten den Zechmeistern in jedem Fall gehorsam sein. Die mehrere Artikel umfassenden Bestimmungen für die Begräbnis- und Messfeierlichkeiten der St. Oswald-Bruderschaft zeigen die zentrale Stellung, die das „ehrliche Begräbnis"[1037] und die Totenmemoria in diesen Organisationen einnahmen. Diese Festivitäten wurden entweder teilweise oder im Gesamten über regelmäßige Einzahlungen durch die Mitglieder in eine Zechbüchse finanziert. Die Organisation von Meisterzechen unterscheidet sich damit – wenig überraschend – kaum vom Aufbau und den Aufgabengebieten der Gesellenschaften, die sich in dieser Hinsicht ja stark an den Meisterverbänden orientierten[1038].

IV.3.3. Meisterin, Meisterwitwe, Meistersohn und Meistertochter

Der Handwerksmeister war bei der Führung seines Betriebs auf die Hilfe seiner Mitarbeiter – also Lehrlinge, Gesellen und Mägde – und auch seiner Ehefrau und Kinder angewiesen. Wie weiter oben bereits ausgeführt wurde[1039], galt es als eine Grundvoraussetzung für die Erlangung der Meisterschaft in der Stadt, dass der angehende Meister verheiratet war oder sich ehestmöglich verheiraten musste. Das Ehepaar teilte sich in der Regel als Arbeitspaar[1040] die Rollen und Aufgaben im Meisterhaushalt. Über die Meisterin selbst ist aus den Ordnungen des HWOB nur wenig zu erfahren. In der Ordnung der Lebzelter von 1445 wird beispielsweise festgelegt, dass Lebzeltermeisterinnen ebenso wie andere, die von einem Meister zu den Verkaufsplätzen geschickt werden, bei den anderen Meisterinnen stehen und ihre Waren verkaufen dürfen[1041].

Häufiger finden sich jedoch Bestimmungen, die im Zusammenhang mit Heirat und Wiederverheiratung im Todesfall des Meisters stehen. Gerade der Punkt der Wiederverheiratung von Meisterwitwen ist ein ganz entscheidender, war doch der Wegfall des Ehe- und Arbeitspartners ein nicht zu unterschätzendes Problem für den Handwerksbetrieb[1042]. Die Erleichterung der Wiederverheiratung durch Vorteile für den neuen Ehegatten kann somit als eine Maßnahme der Zeche zur sozialen Sicherung der Witwen angesehen werden[1043]. 1439 wird bei den Messerern die Anzahl der Gesellen und Lehrlinge eines Meisters von dessen Eheschließung mit einer Meisterin oder einer Meistertochter abhängig gemacht. All jene, die keine Meisterin oder Meistertochter zur Frau nehmen, dürfen im ersten Jahr nur einen Gesellen und einen Lehrling anstellen, im zweiten Jahr

[1036] Siehe oben S. 133–136.

[1037] Zu diesem Begriff siehe oben S. 110.

[1038] Siehe dazu zusammenfassend oben S. 16.

[1039] Siehe oben S. 129.

[1040] Zum besonders für das frühneuzeitliche Handwerk geltenden Begriff des Arbeitspaares siehe Wunder, Überlegungen 20f. Vgl. dazu auch Kruse, Witwen 4; Korge, Kollektive Sicherung 383f. Rezent auch von Heusinger, Zunftfamilie passim, die zeigt, dass zwar zahlreiche Ehefrauen im Straßburger Handwerk im selben Gewerbe tätig waren wie ihre Männer, doch auch ein nicht zu unterschätzender Teil einem anderen Gewerbe nachging. Ähnliches lässt sich bei den Straßburger Meistersöhnen und – in bemerkenswerter Weise sehr deutlich – bei den Meistertöchtern feststellen.

[1041] Siehe Nr. 251 Art. 6.

[1042] Korge, Kollektive Sicherung 383.

[1043] Ebd. 385; vgl. dazu auch allgemein Wissell, Recht 2 41–53; Fröhlich, Soziale Sicherung 111.

jedoch zwei Gesellen und einen Lehrling. Auch ein Meistersohn fällt unter dieselben Bedingungen. Der Vorteil dürfte also bei den Meistern bzw. Meistersöhnen gelegen sein, die sich mit einer Meisterin bzw. Meistertochter vermählten[1044]. Im Jahr 1454 bestimmen Bürgermeister und der Rat wiederum für die Messerer, dass sowohl ein Geselle, der eine Meisterin oder eine Meistertochter zur Frau nimmt, als auch ein Meistersohn die Handwerksfertigkeit nachweisen müssen[1045]. Doch schon 1470 kann bei den Messerern derjenige, der eine Meisterin oder Meistertochter ehelicht oder ein Meistersohn ist, den Nachweis der Fähigkeiten durch eine Geldzahlung an die Zeche ersetzen, was wiederum einen klaren Vorteil darstellt[1046]. Bei den Krämern wird 1463 bestimmt, dass jede Person, die eine Witwe oder einen Witwer heiratet, die Summe von vier Pfund Wachs, drei Schillingen und 20 Pfennigen an die Zeche zu zahlen hat; damit verringert sich jedenfalls die Eintrittsgebühr im Vergleich zu anderen Krämermeistern[1047]. Im Jahr 1472 wird bei den Kammmachern und Bürstenbindern ebenso festgelegt, dass ein Meistersohn oder jemand, der eine Meisterin zur Ehefrau nimmt, von der Pflicht befreit wird, den Fähigkeitsnachweis zu erbringen[1048].

Doch noch um 1500 gibt es Bestimmungen, die eine Bevorteilung von Meistersöhnen bzw. Meisterschaftsanwärtern, die eine Meisterin bzw. Witwe heiraten, nicht unbedingt unterstützen: 1504 bestehen die Tischler darauf, dass auch diese Gruppen die Meisterprüfung ablegen müssen[1049]. In der St. Oswald-Bruderschaft wird von einem Witwer, der sich wiederverheiraten will, ein Beitrag von zwei Pfund Wachs und die Zahlung dieser Abgabe innerhalb eines Jahres verlangt, um der neuen Ehefrau die Mitgliedschaft in der Zeche zu sichern. Wenn eine Witwe erneut heiratet, muss der Ehemann ebenso zwei Pfund Wachs in die Zeche geben; die Zahlung dieses Beitrags muss bis zum nächsten, offenbar monatlich stattfindenden Zechtaiding erfolgen[1050].

Die Meisterwitwe konnte jedenfalls – zumindest für eine gewisse Zeit – den Meisterbetrieb ihres verstorbenen Mannes aufrechterhalten[1051]. Bei den Zinngießern scheint es im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts sogar keine Einschränkung für eine verwitwete Zinngießerin gegeben zu haben: Sie darf das Handwerk weitertreiben und – wenn sie will – einen neuen Mann heiraten[1052]. Auch die Weißgerber sehen 1428 für die Witwe eine freie Berufsausübung vor und erteilen demjenigen, der eine Witwe heiratet, keinerlei Vorteile in Bezug auf die Meisterschaftserlangung[1053]. 1444 legt der Rat für die Käufel Am Hof fest, dass die Witwe das Handwerk ohne Irrung weitertreiben darf, solange sie

---

1044 Siehe Nr. 104 Art. 13.

1045 Siehe Nr. 98 Art. 3.

1046 Siehe Nr. 111 Art. 12.

1047 Siehe Nr. 293 Art. 4.

1048 Siehe Nr. 96 Art. 3.

1049 Siehe Nr. 243 Art. 4.

1050 Siehe Nr. 335b Art. 8. Zum Zechtaiding der St. Oswald-Bruderschaft siehe oben S. 147.

1051 Zur Forschungskontroverse bezüglich des Fortführungsrechts der Meisterwitwen siehe konzise Korge, Kollektive Sicherung 387–389. Die Frage dreht sich vor allem darum, ob die prinzipiell gestattete Fortführung des Betriebs durch die Witwe nur theoretischer Natur und in der wirtschaftlichen Praxis kaum umsetzbar war, oder ob das Fortführungsrecht als brauchbare soziale Sicherungsmaßnahme gelten kann. Zur relativ großzügigen Handhabung der Fortführung der Werkstätten durch Witwen im Nürnberger Handwerk des 15. und 16. Jhs. siehe Kruse, Witwen 321f.; vgl. dazu auch Korge, Kollektive Sicherung 398–412, der einen im Laufe der Frühen Neuzeit zunehmenden Druck zur Wiederverheiratung in den städtischen Zentren Sachsens erkennt.

1052 Siehe Nr. 144 Art. 1.

1053 Siehe Nr. 177 Art. 2; Zatschek, Handwerk 242.

im Witwenstand verbleibt[1054]. Bei den Goldschlägern wird 1481 sogar bestimmt, dass die Witwe die Zeche verliert, wenn sie einen anderen Mann *ab demselben irem hanndtwerch* – also wohl einen Handwerker anderen Berufstandes oder aus einer anderen Zeche – heiratet; solange sie jedoch im Witwenstand verbleibt, darf sie Gesellen und Lehrlinge behalten und den Betrieb weiterführen[1055]. Doch nicht bei allen Handwerken sind solch relativ lockere, die Wiederverheiratung von Witwen und die Weiterführung des Handwerks betreffende Bestimmungen zu finden. Bei den Tuchscherern wird 1429 erlaubt, dass eine Witwe lediglich ein Jahr die Werkstatt ihres verstorbenen Gatten mit einem Gesellen weiterführen darf, danach soll die Werkstatt zugesperrt werden[1056].

An den genannten Beispielen ist zu erkennen, dass die im HWOB enthaltenen Bestimmungen zu Meisterwitwen einen – zumindest der Norm nach – durchaus freizügigen Umgang mit der Fortführung des Meisterbetriebs abbilden. Genaue Beschränkungen der Witwenzeit sind – mit Ausnahme der Ordnung der Tuchscherer von 1429 – keine zu finden. Trotzdem zeigen gerade auch die immer wieder genannten und mit der Wiederverheiratung in Verbindung stehenden Vorteile, dass die Fortführung der Werkstatt durch die Witwe nicht überall uneingeschränkt gerne gesehen war. Im HWOB treten also als soziale Sicherungsmaßnahmen für die Hinterbliebenen eines verstorbenen Meisters einerseits das Fortführungsrecht und andererseits die Erleichterung der Wiederverheiratung auf, wobei für beide Bereiche zu wenige Beispiele vorliegen, um eine weitreichende Aussage darüber zu treffen, welche der beiden Maßnahmen nun tatsächlich im Untersuchungszeitraum bei den Wiener Handwerkern vorherrschte.

Wie bereits weiter oben im Kapitel angedeutet wurde, genossen die Meistersöhne[1057] laut diversen Ordnungen durchaus gewisse Vorteile, zumindest wurden sie – was die Erlangung des Meisterrechts betrifft – öfters mit Meisterschaftsanwärtern gleichgesetzt, die eine Witwe oder eine Meistertochter ehelichten. Neben den bereits genannten Bestimmungen enthalten auch Ordnungen anderer Handwerke Erleichterungen für die Meistersöhne. Die Krämer verlangen 1463 von einem *kramer sun* oder einer *tochter* bei Zecheintritt keine Einzahlung in die Büchse, sondern nur die Erlangung des Bürgerrechts, sollten diese Krämerei treiben wollen und die Eltern bereits Mitglied der Zeche sein[1058]. Den Söhnen der Kammmacher- und Bürstenbindermeister wird 1472 erlaubt, die Meisterschaft ohne Anfertigung der Meisterstücke zu erlangen, jedenfalls dann, wenn sie die Lehrzeit *auf dem hantwerch* verbracht haben[1059]. Bei den Goldschlägern wird 1481 bestimmt, dass ein Meistersohn keine Lehrjahre leisten und auch das in die Zeche gegebene Meisterstück – eine Goldschlägerform – mit zwei statt mit ansonsten üblichen vier ungarischen Gulden ablösen kann[1060]. Die Ordnung der Kartenmacher von 1525 legt zumindest fest, dass ein Meistersohn jederzeit als Geselle arbeiten darf und auch Meister werden kann, wenn er in einer anderen Werkstatt als der seines Vaters gearbeitet hat[1061]. Bei den Tuch- und Kotzenmachern findet sich im Jahre 1530 die Bestimmung, dass ein von seinem eigenen Vater von den Lehrjahren freigesprochener Lehrling nur die Hälfte der üblichen Summe

[1054] Siehe Nr. 247 Art. 4.
[1055] Siehe Nr. 153 Art. 9; Zatschek, Handwerk 241f.
[1056] Siehe Nr. 225 Art. 4; Zatschek, Handwerk 242.
[1057] Zu diesen vgl. unter anderem allgemein Wissell, Recht 2 35–41; Kluge, Zünfte 242–244.
[1058] Siehe Nr. 293 Art. 5.
[1059] Siehe Nr. 96 Art. 3.
[1060] Siehe Nr. 153 Art. 5.
[1061] Siehe Nr. 348 Art. 3.

bezahlen muss, um den Status eines Gesellen (*das knappenrecht*) zu erlangen[1062]. In manchen Ordnungen sind jedoch ebenso Bestimmungen enthalten, die eine Bevorzugung der Meistersöhne strikt untersagen, so zum Beispiel bei den Fleischhauern (1431)[1063], in der bereits im Zusammenhang mit dem Fortführungsrecht der Witwen genannten Ordnung der Weißgerber (1428)[1064] oder bei den Tischlern (1504)[1065]. Es sind also aus den im HWOB genannten Nachrichten über Meistersöhne gewiss Erleichterungen für dieselben erkennbar, jedoch ist dies nicht in allen untersuchten Ordnungen der Fall.

IV.3.4. Störer

Zum Abschluss des Kapitels über die Handwerksmeister soll nun noch ein Blick auf diejenigen Handwerker geworfen werden, die ohne Zugehörigkeit zu einer Zeche bzw. ohne Erlangung des Meister- und Bürgerrechts ein Handwerk trieben, nämlich auf die Störer. Dieser Begriff leitet sich wahrscheinlich ursprünglich von der ausschließlichen Lohnarbeit im Haus des Kunden ab, für die der Ausdruck „auf/in die Stör gehen" gebräuchlich war[1066]. Die Bezeichnung „Störer" umfasste allerdings auch diejenigen Handwerker – egal ob Meister oder Gesellen – die in den die Stadt umgebenden Dörfern wohnten, nicht Mitglied in einer Zunft/Zeche waren und bei den Bürgern um Aufträge warben[1067].

Im Sinne der zweiten Definition ist bereits bei den Schneidern im Jahr 1368 von Störern zu lesen, obwohl diese in der Ordnung nicht explizit mit diesem Begriff bezeichnet werden. Die Schneidermeister Wiens beschweren sich 1368 über Meister und Gesellen, *die ab dem lannd herin lauffend und sich nidersetzent in den herrenhèwsern und annderswo in haimlichen hewsern, der ettlich weib habent und ettlich nicht und mit der stat nichtz leident*[1068]. Häufiger werden die Nachrichten über die Störer jedoch ab der Mitte des 15. Jahrhunderts, besonders in Hinblick auf die Arbeit von Gesellen bei denselben. So legen die Schneidergesellen in Absprache mit ihren Meistern im Jahr 1442 fest, dass sie auf keinen Fall für einen Störer arbeiten bzw. mit diesem irgendwelche Absprachen treffen wollen[1069]. Die Ordnung der Kummetmacher von 1451 spricht in aller Kürze ein gänzliches Verbot des Störens aus: *Und sol auch ir kainer auf dem lannd nicht stòrn*[1070]. Bei den Lebzeltern wird 1516 festgesetzt, dass kein Geselle aufgenommen werden darf, wenn er bei den Störern gedient hat[1071].

1062 Siehe Nr. 314 Art. 18.

1063 Siehe Nr. 200. Der Meistersohn muss hier vor der Heirat das Handwerk auf jeden Fall beweisen.

1064 Siehe Nr. 177 Art. 3. Sollte der Meistersohn das Handwerk außerhalb des Landes gelernt haben, dann muss er sein Können beweisen und ist auch sonst verpflichtet, die anderen geforderten Nachweise vorzubringen.

1065 Siehe Nr. 243 Art. 4.

1066 Zatschek, Handwerk 248; Schulz, Störer 685; Kluge, Zünfte 249. Der Zusammenhang mit dem Verb: „stören", ist evident; wahrscheinlich ist damit eine Person gemeint, die die rechtmäßige, gute Handwerksordnung stört, vgl. *DWB* 19 (1957) 412f. Auch bei einigen Zechen war es üblich, Lohnarbeit im Haus des Kunden zu betreiben, dies jedoch mit der Herstellung im eigenen Betrieb und dem Verkauf auf dem Markt zu verbinden. Als Beispiele dafür sind die Schneider (siehe dazu oben S. 85), die Kürschner oder die Hafner zu nennen; vgl. Schulz, Störer 685.

1067 Schulz, Störer 685.

1068 Siehe Nr. 77 Narratio, und oben S. 85.

1069 Siehe Nr. 82 Art. 7; Zatschek, Handwerk 251.

1070 Siehe Nr. 258 Art. 7.

1071 Siehe Nr. 336 Art. 5; Zatschek, Handwerk 251.

Mehr Informationen sind dem HWOB über Störer nicht zu entlocken. Weitere Bestimmungen über diese finden sich vor allem in Ordnungen des späten 16. bis zum 18. Jahrhundert, doch liegen diese Nachrichten außerhalb des Untersuchungszeitraums der vorliegenden Studie[1072].

IV.3.5. Zusammenfassung

Die im HWOB enthaltenen Bestimmungen zu den Meistern beziehen sich großteils auf die wirtschaftlich-arbeitsbezogene Seite der Zechen. Einen großen Raum nehmen dabei die Voraussetzungen für die Aufnahme eines neuen Meisters ein. Aufnahmebedingungen finden sich in den Ordnungen seit den 1360er Jahren, doch wurden sie besonders im Laufe des 15. Jahrhunderts immer mehr ausgeweitet. Zum in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts herausgebildeten Kanon des Herkunfts- und Leumundsnachweises, der Eheschließung, des Erwerbs des Bürgerrechts und der allgemeinen Forderung nach dem Nachweis der Handwerksfertigkeiten traten im 15. Jahrhundert sukzessive die Voraussetzungen des vereinzelt schon früher geforderten Beitritts in die Zeche, der Meisterprüfung mit festgelegten Meisterstücken sowie des Nachweises des Ausdienens der Lehrjahre und der ehelichen Geburt.

Von den Amtsträgern innerhalb der Zeche erfährt man einerseits über die Zech- und andererseits über die Beschaumeister am meisten. Die Zechmeister waren regelmäßig gewählte Vorstände der Handwerksorganisationen, ihnen oblagen zahlreiche Aufgaben und es ist wohl nicht übertrieben, ihre Position innerhalb des Verbandes als hervorragend zu bezeichnen. Die Zechmitglieder waren zu Gehorsam gegenüber den Zechmeistern verpflichtet, die jedoch wiederum Bürgermeister und Rat als oberste Instanzen über sich hatten. Die Wahl der Zechmeister wurde durch den Rat bestätigt und die Vorsteher der Zeche mussten in den besprochenen Fällen jährlich öffentlich Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben ihrer Organisation legen. Die Verwaltung der Finanzen im Allgemeinen oblag ihnen also ebenso wie die Kontrolle der Einzahlungen in die Zechbüchse. Bei Zahlungsrückständen konnten sie auch Boten beauftragen, die offenen Beträge einzutreiben. Neben dieser finanziellen Seite agierten die Zechmeister als Organisatoren der Begräbnisfeierlichkeiten für verstorbene Zechmitglieder und der anschließenden Messfeiern, verwalteten die Leihe der im Besitz der Zeche befindlichen Bahrtücher wie Kerzen und waren außerdem für die Verlautbarung von Zechzusammenkünften verantwortlich.

Die Beschaumeister, deren Funktion bereits in den Ordnungen der 1360er Jahre nachweisbar ist, hatten vor allem zwei Aufgaben: Sie überprüften erstens die Qualität der von ihren Handwerkskollegen hergestellten Waren und kontrollierten zweitens die Fertigkeiten der neuen Meisterschaftsanwärter. Im 15. Jahrhundert sind mehrere Handwerke nachweisbar, in deren Ordnungen davon die Rede ist, dass die Zechmeister die ursprünglichen Aufgaben der Beschaumeister übernehmen sollten bzw. von vornherein als Beschaumeister agieren mussten. Als Qualitätsmerkmale dienten gut sichtbare Marken, Siegel oder sonstige Zeichen auf den Produkten, damit die Kunden auf den ersten Blick erkennen konnten, dass die Ware den erforderlichen Standards entsprach.

[1072] Einen Überblick über die frühneuzeitlichen Bestimmungen bietet Zatschek, Handwerk 251–255. Vgl. zu den diesbezüglichen Entwicklungen im 17., 18. und 19. Jh. auch: Ehmer, Familienstruktur 27f.; ders., Zünfte 98f.; Altfahrt, Professionisten passim; Buchner, Störer passim; Steidl, Mobilität 79f.; Haupt, Hof- und hofbefreites Handwerk 33–36.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Zechen war ebenso der gemeinschaftliche Einkauf von Rohstoffen und Arbeitsmaterialien, der meist von den Zechmeistern organisiert und in unterschiedlichen Formen durchgeführt wurde. In vielen Fällen erfolgte der Kauf auf Vermittlung durch die Zeche, die Zechmeister ließen dabei auf dem gesamten Handwerk die Verkaufszeiten der zentral in der Stadt gelagerten Waren verkünden. Der sogenannte Zunftkauf, also die Anschaffung der benötigten Waren durch die Zeche im Gesamten, ist ebenso im HWOB zu finden wie Bestimmungen zum Teilkauf, bei dem ein Meister einem anderen, beim Kauf anwesenden Kollegen einen Teil der Ware zum selben Preis überlassen musste.

Die Aufteilung der Verkaufsplätze unter den Zechmitgliedern war nicht allein Aufgabe der Zechen, auch die Stadt und andere Einrichtungen hatten Interesse an diesbezüglichen Regelungen. Es kamen unterschiedliche Möglichkeiten als Verkaufsstätten in Frage: das Zechhaus, die eigene Werkstatt, bestimmte Märkte oder andere Stände in genau festgelegten Straßen. Auswärtige Gewerbetreibende – sogenannte Gäste – durften ihre Waren häufig nur in ihren Herbergen bzw. Gasthäusern verkaufen bzw. diese auf Märkten örtlich getrennt von den städtischen Meistern anbieten[1073].

Zur religiös-bruderschaftlichen Seite der Meisterzechen äußern sich die Ordnungen des HWOB hingegen nur selten. Die wenigen enthaltenen Bestimmungen lassen auf eine zentrale Bedeutung der Begräbnisfeierlichkeiten und der Totenmemoria schließen, besonders die Ordnung der St. Oswald-Bruderschaft bezieht sich in mehreren Artikeln darauf. Als soziale, mit den Zechen in Verbindung stehende Sicherungsmaßnahmen können die Bestimmungen zur Wiederverheiratung von Witwen und – seltener – Witwern verstanden werden. Oftmals wurde denjenigen Meisterschaftsanwärtern, die eine verwitwete Meisterin heirateten, der Zugang zu den Zechen deutlich vergünstigt, beispielsweise indem die Eintrittsgebühr verringert oder die Pflicht zur Meisterprüfung abgeschafft wurde. Manche Ordnungen regelten auch das Fortführungsrecht der Meisterwitwe für die Werkstatt ihres Mannes. Lediglich die Ordnung der Tuchscherer von 1429 legte dabei eine Frist von einem Jahr fest, nach dem die Witwe erneut heiraten musste, andere Handwerke ließen die Frist offen oder sprachen der Witwe jedenfalls das Fortführungsrecht zu, ohne jedoch auf irgendwelche Einschränkungen einzugehen. In einigen Ordnungen können auch bevorzugende Bestimmungen im Hinblick auf die Meistersöhne gefunden werden, besonders Erleichterungen für den Erwerb der Meisterschaft in Form von ermäßigten Zahlungen an die Zeche oder den Erlass der Meisterprüfung betreffend.

Weiters sprechen manche der untersuchten Satzungen das Problem der Störer an. Diese agierten als Handwerker ohne Meisterrecht oder zogen vom Land in die Stadt, um dort in den Häusern ihrer Kunden Arbeiten zu verrichten. Die wenigen im HWOB enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen beziehen sich vor allem auf das Verbot, Gesellen, die bei einem Störer gearbeitet haben, anzustellen.

[1073] Zur Rolle von städtischen Verordnungen bezüglich fremder Gewerbetreibender als Herrschaftsinstrument des Rats vgl. auch Dirlmeier, Obrigkeit 443f.

IV.4. Amts-, Bürger- und Treueide

Das HWOB fungierte neben seiner hauptsächlichen Funktion als Ordnungsbuch ebenso als Eidbuch. Auf neun Pergamentblättern – dem ehemaligen Einbandspiegel (fol. III^{v}) und acht vorgebundenen Blättern (A1–A8) – wurden Eide eingetragen wie auch vereinzelt im eigentlichen Papierbuchblock (fol. 141^{r-v}, 147^{v}, 156^{v}, 231^{v}, 232^{r}). Die Frage danach, wann die vorgebundenen Pergamentblätter zur restlichen Handschrift kamen, wurde bereits weiter oben in der Handschriftenbeschreibung ausführlich diskutiert[1074]. Zusammenfassend kann wohl davon ausgegangen werden, dass die auf die Pergamentblätter geschriebenen Eide spätestens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit dem Papierbuchblock vereint wurden. Ob es jemals ein eigenständiges Eidbuch der Stadt Wien gab, das im Laufe der Zeit mit dem HWOB verbunden wurde, wie beispielsweise Baltzarek vermutet[1075], kann nur spekuliert werden. Im Papierbuchblock selbst findet sich jedenfalls der mit 1450 datierte Eid der Beschauer[1076], der wohl bald nach seiner Festlegung durch den Rat oder zumindest von sehr zeitnaher Hand in das Ordnungsbuch eingetragen wurde. Das HWOB wurde also vermutlich spätestens zu diesem Zeitpunkt bereits ebenso als Eidbuch verstanden, sieht man von den bereits früher auf dem ehemaligen Einbandspiegel niedergeschriebenen Eiden ab.

Die im HWOB eingetragenen Eide können grob in Amts-, Bürger- und Treueide eingeteilt werden. Die erste Großgruppe bilden die Amtseide. Zwischen diesen und den Ämterinstruktionen in der Stadtordnung von 1526 besteht ein enger Zusammenhang[1077]. Besonders augenscheinlich sind die Übereinstimmungen bei den Eiden der Steuerherren[1078], des Kämmerers[1079], des Spitalmeisters[1080], des Brückenmeisters[1081], des Gegenschreibers auf der Donaubrücke[1082] und des Kirchmeisters zu St. Michael[1083]. Dass Eid und Amtsinstruktion eng aufeinander bezogen sind, ist auch aus anderen Fällen wohl bekannt[1084], wenngleich die Instruktion die deutlich schnelllebigere Textgattung zu sein scheint und merklich öfter textlichen Wandlungen unterworfen war als das konservativere Eidformular[1085].

[1074] Siehe oben S. 59f.

[1075] Baltzarek, Ämtercharakteristiken 281; ders., Steueramt 385. Mit ziemlicher Sicherheit war mit dem Eidbuch, das in der Stadtordnung von 1526 genannt wird und auf das Baltzarek verweist, das HWOB gemeint; zu diesem Zeitpunkt waren die Pergamentblätter wohl schon mit dem restlichen Buchblock vereint. In der Stadtordnung wird festgelegt, dass diverse Ämter ihren Eid *nach innhallt des aydtpuechs* schwören sollten. Der Eid des Verwalters des Pilgramhauses, der unter anderem in diesem betreffenden Artikel angesprochen wird, ist nicht im HWOB enthalten, was jedoch nicht zwangsläufig gegen die oben genannte These spricht. Zum Wiener Pilgramhaus vgl. allgemein Just, Pilgerhaus passim. Die Eide aller anderen genannten Ämter finden sich im HWOB. Siehe dazu FRA III/9 Nr. 76 Art. 48; vgl. zu der Stadtordnung von 1526 auch oben S. 37.

[1076] Siehe Nr. 264.

[1077] Baltzarek, Ämtercharakteristiken 281–283; ders., Steueramt 385–387. So auch Scheutz, Argusaugen 308.

[1078] Siehe Nr. 36. Die entsprechende Instruktion in der Stadtordnung von 1526: FRA III/9 Nr. 76 Art. 41.

[1079] Siehe Nr. 35. Die entsprechende Instruktion in der Stadtordnung von 1526: FRA III/9 Nr. 76 Art. 32.

[1080] Siehe Nr. 37. Die entsprechende Instruktion in der Stadtordnung von 1526: FRA III/9 Nr. 76 Art. 34.

[1081] Siehe Nr. 41. Die entsprechende Instruktion in der Stadtordnung von 1526: FRA III/9 Nr. 76 Art. 35.

[1082] Siehe Nr. 42. Die entsprechende Instruktion in der Stadtordnung von 1526: FRA III/9 Nr. 76 Art. 36.

[1083] Siehe Nr. 51. Die entsprechende Instruktion in der Stadtordnung von 1526: FRA III/9 Nr. 76 Art. 38.

[1084] Für weitere Beispiele aus der Frühen Neuzeit siehe Scheutz, Argusaugen 308f.

[1085] Ebd. 309. Siehe auch den direkten Verweis auf die Instruktion, der beim Kämmerer- und beim

Doch auch so manche Eide wurden einer Formularänderung unterzogen, manchmal sogar binnen weniger Jahrzehnte. Im HWOB finden sich mehrere Doppeleintragungen, beispielsweise im Falle des Stadtschreibereides. Der ältere Eid, der wohl um die Mitte des 15. Jahrhunderts – jedenfalls vor 1467 – niedergeschrieben worden ist[1086], definiert nach der für Amtseide gängigen Formel, den Gehorsam und den Dienst gegenüber der Stadt betreffend (*das ir gemainer stat frumen wellet betrachten und schaden wennden nach allem ewrm vermugen*), die Agenden des Stadtschreibers damit, das im Rat Besprochene geheim zu halten, alle Entscheidungen, die im Rat gefällt werden, niederzuschreiben, das städtische Grundbuch zu führen und keinerlei Einträge in Stadtbücher ohne Wissen des Bürgermeisters und des Rats durchzuführen. Der jüngere Eid, der wahrscheinlich in den späten 1480er Jahren eingetragen worden ist[1087], ergänzt diese Eidesformel noch durch den Punkt, dass der Stadtschreiber bei Prozessen nicht für die Niederschrift sowohl der Klage als auch der Antwort verantwortlich sein solle, sondern diese Aufgabe nur für eine Partei übernehmen dürfe.

Ein im Gegensatz zum älteren Text reduziertes Formular enthält der am 12. Februar 1450 erlassene Beschauereid[1088]. Im vor diesem Datum gültigen Eid[1089] wird als eine Aufgabe des Beschauers noch die ständige Anwesenheit beim Einbinden der beschauten Ware durch den Ballenbinder[1090] genannt. Dieser Punkt fällt im jüngeren Eid von 1450 weg. Beim älteren Beschauereid, der jedoch noch im 16. Jahrhundert überarbeitet worden ist, also wohl nicht an Gültigkeit verlor, ist von einer Hand aus der Mitte des 15. Jahrhunderts auch vermerkt, dass dieser Eid zu umfassend sei und reduziert worden ist[1091]. Das restliche Formular beider Eide ist nahezu identisch. Auch für die Absamer, welche die städtischen Marktgebühren einhoben, sind im HWOB zwei Eide überliefert. Hier findet sich allerdings der ältere Eid im Papierbuchblock thematisch passend bei den durch die Absamer einzuhebenden Gebühren[1092], während der jüngere auf den Pergamentblättern eingetragen wurde[1093]. Die Formulare und die Diktate der beiden Texte unterscheiden sich in diesem Fall jedoch nur wenig voneinander[1094].

Ein weiterer Amtseid, an dem wohl über einen längeren Zeitraum Änderungen voll-

---

Spitalmeistereid von Händen des 16. Jhs. ergänzt wurde, vgl. dazu Nr. 35 Anm. b; 37 Anm. b. Welche Instruktionen hier gemeint sind, kann nicht eindeutig geklärt werden. Die älteste erhaltene Instruktion für den Spitalmeister des Wiener Bürgerspitals stammt aus dem Jahre 1649, jedoch dürfte es schon eine ältere, aber nicht mehr erhaltene gegeben haben, vgl. dazu Scheutz, Argusaugen 299f. Vielleicht können unter den bei den Eiden genannten Instruktionen die betreffenden Artikel in der Stadtordnung von 1526 verstanden werden, siehe FRA III/9 Nr. 76 Art. 32, 34. Edition der Spitalmeisterinstruktion von 1649 rezent: Scheutz–Weiss, Spital 2 Nr. 146.

1086 Siehe Nr. 30.

1087 Siehe Nr. 34.

1088 Siehe Nr. 264. Zum Tätigkeitsfeld des Beschauers siehe auch unten S. 162.

1089 Siehe Nr. 5.

1090 Siehe Nr. 6. Korrespondierend zum Beschauereid wird auch hier gesagt, dass der Beschauer beim Einbinden der Güter anwesend sein müsse. Zu den Ballenbindern siehe auch unten S. 162.

1091 Siehe Nr. 5 Anm. a.

1092 Siehe Nr. 290.

1093 Siehe Nr. 31.

1094 Beide Eide gehen darauf ein, dass die Absamer von demjenigen, der die Abgabe zahlen musste, das Geld persönlich erhalten, alle Einnahmen in das Mauthaus tragen und sich nicht bestechen lassen sollten. Der einzige Unterschied liegt in der Verkürzung der Formulierung: *auch das platzgelt allenthalben an allen plètzen und offen(en) steten, do man verkaufft und kaufft, trewlich innemen* (Edition Nr. 31), zu: *auch das platzgelt an allen pletzen treulich innemen* (Edition Nr. 290). Zur Tätigkeit der Absamer siehe auch unten S. 162.

zogen worden sind, ist jener der geschworenen Werkleute. Ein von einer Hand des späten 15. Jahrhunderts eingetragener Eid findet sich auf den vorgebundenen Pergamentblättern[1095]. Dieser ältere Text ist um einiges ausführlicher als der Eid der Werkleute, der wohl in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts niedergeschrieben worden ist[1096]. Werden im älteren Eid noch die Beschau der Gebäude und der Rauchfänge ebenso wie die Schätz- und Urteilsgewalt in Gebäude- und Grundstücksfragen als Kernkompetenzen der Werkleute explizit genannt, wird im jüngeren Text eine offenere Formulierung verwendet und von der Beschau, von Schätzungen und von anderen Dingen, die ihnen von Bürgermeister und Rat aufgetragen werden, gesprochen[1097]. Der ältere, ausführlichere Eid der Werkleute galt offenbar im 16. Jahrhundert auch für die geschworenen Vierer in den Vorstädten, wie ein Nachtrag aus dieser Zeit vermuten lässt[1098].

Sowohl für die Werkleute als auch für die Vierer vor den Toren sind Eide im Wortlaut der ersten Person erhalten, die den Ablauf der Eidesleistung vor dem Rat hervorragend illustrieren: Zuerst wurde der Eid (*Ir werdet swern …*) vorgelesen, darauf folgte die knappe Antwort der Eidleistenden, wie beispielsweise hier im Falle der Werkleute: *Daz ich die beschaw und schatzung, auch warzu mich burgermaister und rat verordnt, handln, halten und tuen wil, alles trewlich und ungeverlich, alz mir Got helf und all heiling*[1099]. Aus nicht ersichtlichen Gründen wurden beide Teile – also das Vorgelesene und der Eid im Wortlaut der ersten Person – getrennt in die Handschrift eingetragen; dass sie zusammengehören, ist jedoch evident. Eine zeitnahe Änderung erfuhr der in die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts zu setzende Fleischbeschauereid[1100]. Hier wurde der erste Teil des Eides sprachlich vereinfacht: Der Abschnitt über die Beschau der Schlachtung ist im Nachtrag um einiges knapper, dafür tritt deutlicher hervor, dass die Beschauer bereits vor der Schlachtung die Qualität des Tieres prüfen sollen.

In Summe kann auf jeden Fall festgehalten werden, dass die Amtseide die Aufgabengebiete der jeweiligen Ämter ziemlich genau umreißen, teilweise wurde sogar der Wortlaut reduziert, wenn ein Eid zu umfangreich bzw. für den Eidesleister zu belastend (*zu swer*) war. Der Blick auf die Tätigkeitsfelder anderer Ämter und der Vergleich mit den entsprechenden Eiden bestätigen jedenfalls diesen Eindruck[1101].

Ebenso zahlreich vertreten sind Eide, die beim Erhalt des Bürgerrechts geschworen werden mussten, die gleichzeitig aber auch einen Treueschwur gegenüber dem Stadtherrn darstellten. Bereits auf dem ehemaligen Einbandspiegel finden sich ein Treueid und ein Bürgerrechtseid, die beide auf den damaligen Herzog Friedrich V. bzw. auf König Friedrich IV. – den späteren Kaiser Friedrich III. – als Vormund von Ladislaus Postumus ge-

[1095] Siehe Nr. 52.

[1096] Siehe Nr. 354.

[1097] Siehe Nr. 52: *wann ir zu schatzung, kauff, tailung, beschaw der gepew und vèngk der hewser oder annders, so ew ze thun geburt, nichts ausgenomen, von burgermaister und rat oder den herrn, darzu geordent, ervordert werdet.* – Nr. 354: *die beschaw und schatzung(en), auch alles annders, so euch von denen herren burgermaister und ainen ersamen rate bevolhen wirdet.*

[1098] Siehe Nr. 52 Anm. a. Eine Hand der ersten Hälfte des 16. Jhs. ergänzt hier bei der Überschrift: *unnd geschwornen in vorsteten.*

[1099] Siehe Nr. 46. Eid der Vierer vor den Toren: Nr. 54.

[1100] Siehe Nr. 356; zu den Fleischbeschauern siehe auch unten S. 164f.

[1101] Zu anderen Ämtern, ihren Aufgabengebieten und ihren Eiden siehe in den entsprechenden Abschnitten des vorliegenden Buches. Für den Metzenleiher siehe unten S. 163, den Hansgrafen unten S. 159f., den Leitgeb unten S. 168, die Überreiter unten S. 166, den Weinrufer unten S. 168, den Feuerrufer unten S. 169f. und den Mautner unten S. 161.

schworen werden mussten. Der eine Eid[1102] muss demnach noch vor Friedrichs Erlangung der Königswürde, also vor 1440, der andere[1103] wohl knapp nach 1440 – jedenfalls vor der Kaiserkrönung Friedrichs im Jahre 1453 – in das HWOB eingetragen worden sein. Noch etwas älter sind die auf fol. A2r niedergeschriebenen Bürger- und Treueide auf Herzog Albrecht V. bzw. König Albrecht II., die vor dem Jahr 1438 bzw. letzterer 1438/39 entstanden sein müssen[1104]. Gerade an diesen und den folgenden Bürger- bzw. Treueiden kann die wechselvolle politische Geschichte Wiens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nachvollzogen werden[1105]. Zum Jahre 1452 – als Ladislaus Postumus auf Initiative Ulrichs von Eitzing und anderer Vertreter der Stände aus der Vormundschaft König Friedrichs entlassen wurde – ist solch ein Eid auf Ladislaus, aber auch interessanterweise auf Ulrich von Eitzing, der als *òbrister haubtman* bezeichnet wird, und auf die *verweser* in Österreich überliefert, der jedoch gestrichen und durch einen anderen Treueid, der lediglich auf Ladislaus zu schwören war, ersetzt wurde[1106].

Besonders die Länderteilung zwischen den Brüdern Kaiser Friedrich III. und Erzherzog Albrecht VI. sowie ihrem Vetter Sigmund/Sigismund von Tirol von 1458 und die bis 1462 andauernden anschließenden Streitigkeiten[1107] innerhalb der habsburgischen Familie boten zahlreiche Gründe für verschiedene Bürger- und Treueide, die sich allesamt im HWOB erhalten haben. Nach der Länderteilung zwischen den drei Habsburgern wurde von den Bewohnern der Stadt Wien die Leistung zahlreicher Eide verlangt. Zum einen mussten Rat, Genannte und Gemein, zum anderen aber auch alle, die das Bürgerrecht gewinnen wollten, den drei Regenten ihre Treue schwören[1108].

Da Friedrich III. im Jahre 1458 die Herrschaft über Österreich unter der Enns erhielt, wurde zunächst der *gemainen stat hie zu Wienn*, also der Gemein, am 26. August 1458 ein weiterer Eid abgenommen, der sich auf die Treue gegenüber Friedrich und dem zu einem Drittel an den Einkünften mitbeteiligten Sigmund bezog[1109]. Zusätzlich mussten am selben Tag Bürgermeister, Rat und alle, die das Bürgerrecht erwarben, einen Eid auf Friedrich und dessen noch ungeborene Söhne (*seiner gnaden erben, daz sùn sein*) schwören[1110].

Ein Treueid auf Albrecht VI. und den zu einem Drittel an den Einkünften mitbeteiligten Sigmund steht im Zusammenhang mit der durch Georg von Podiebrad vermittelten Einigung zwischen Friedrich III. und Albrecht, bei der Letzterem die Herrschaft über Österreich unter der Enns zugesprochen wurde[1111]. Zeugnisse der ungarischen Herrschaft über Wien[1112] sind zwei Eide auf König Matthias Corvinus. Wie schon aus den obigen Beispielen ersichtlich, wurde sowohl von der Stadt[1113] als auch von den Bürgerrechts-

[1102] Siehe Nr. 2.
[1103] Siehe Nr. 3.
[1104] Siehe Nr. 13 und 15.
[1105] Siehe dazu ausführlich oben S. 33–36.
[1106] Siehe Nr. 20a, 20b. Zu den Entwicklungen um 1451/52 vgl. unter anderem Gutkas, Mailberger Bund passim; Buttlar, Belagerung passim; Niederstätter, Jahrhundert 247f.; Csendes–Opll, Geschichte Wiens 156; Lackner, Herzogtum Österreich 140; Langmaier, Albrecht VI. 262, 323f.
[1107] Siehe dazu ausführlich oben S. 33f.
[1108] Siehe Nr. 23; 24.
[1109] Siehe Nr. 25; Haller-Reiffenstein, Aufenthalte Friedrichs III. 90.
[1110] Siehe Nr. 26–28.
[1111] Siehe Nr. 29.
[1112] Siehe dazu oben S. 36.
[1113] Siehe Nr. 33.

anwärtern[1114] ein Treueid verlangt. Der Eid der Stadt-/Bürgergemeinde ist mit 6. Juni 1485 datiert, beim anderen fehlt zwar das Datum, er lässt sich aber durch die kurze Regierungszeit Matthias' in Österreich relativ genau auf die Jahre zwischen 1485 und 1490 eingrenzen.

Auch aus den letzten Regierungsjahren Kaiser Friedrichs III. sind Eide überliefert: Nach dem Ende der ungarischen Herrschaft mussten zum einen die Stadt – also Bürgermeister, Richter, Rat, Bürger, Genannte und die Gemein – am 23. August 1490[1115], zum anderen ebenso alle, die das Bürgerrecht gewinnen wollten[1116], sowohl dem Kaiser als auch König Maximilian einen Treueid leisten. Ein weiterer Treueid der Bürgerrechtsanwärter rechnet – im Gegensatz zu den anderen beiden genannten Eiden – bereits mit dem baldigen Tod des Kaisers[1117]; dieser Eid kann deswegen wohl näher zum Sterbejahr Friedrichs (1493) datiert werden. Für die Zeit nach dem Ableben des Kaisers sind noch ein Treueid der Stadt (datiert mit 10. März 1494)[1118] und ein Bürgerrechtseid auf Maximilian und seinen Sohn Philipp[1119] im HWOB überliefert.

Eide, die sich nicht in die obigen Gruppen einordnen lassen, beziehen sich vor allem auf die Handwerker und deren Beachtung der von der Obrigkeit erlassenen Ordnungen. Ein wahrscheinlich vor 1438 entstandener Eid – es wird ein Herzog Albrecht, wohl Albrecht V., erwähnt – betrifft die Einhaltung der Ordnungen, die vom Herzog ausgestellt wurden. Der Eid betrifft alle Handwerker, die eine herzogliche Ordnung besitzen, explizit – oder vielmehr stellvertretend – werden die Schneider genannt[1120]. Der Teil mit der namentlichen Erwähnung des Herzogs und der Stadt, der gleichzeitig einen Treueid darstellt, wurde später durchgestrichen und der Eid damit auf den Bereich reduziert, der die Einhaltung der Ordnungen (*aufsètz, pùnt und artikel, die in ewrn briefen, so ir von unserm gnedigen herren von Osterreich von ewrs hantwerhs wegen habt*) betrifft.

Ein formlos – wohl um die Mitte des 15. Jahrhunderts – nachgetragener Eid bezieht sich wiederum explizit auf die Einhaltung der im HWOB (*statpuch*) eingetragenen Ordnungen[1121]. Die subjektive Form (*gerechtikait meins hantwerchs*) und die Schlussformel (*des pitt mir Got zu helffen und all heiligen*) legen nahe, dass der Text den exakten Wortlaut des Eides als Antwort auf das zuvor Vorgelesene wiedergibt, ähnlich wie weiter oben im Kapitel bereits bei den Vierern vor den Toren und den Werkleuten festgestellt worden ist. Ein zweiter – diesen Verdacht erhärtender – diesbezüglicher Eid, ebenso in subjektiver Form, ergänzt das Formular um den Zusatz, dass die Ordnungen aus dem Stadtbuch demjenigen, der den Eid leistete, vorgelesen wurden[1122].

Zwischen den einzelnen Eiden wurden schließlich immer wieder Formularvorlagen für von der Stadt auszustellende Urkunden eingetragen. Beispielsweise findet sich das Formular für eine Beglaubigung des Status als Bürger durch Bürgermeister, Richter und Rat

[1114] Siehe Nr. 38.
[1115] Siehe Nr. 39.
[1116] Siehe Nr. 40.
[1117] Siehe Nr. 45.
[1118] Siehe Nr. 47.
[1119] Siehe Nr. 48.
[1120] Siehe Nr. 9. Die Schneider besaßen unter anderem eine im HWOB eingetragene und von Herzog Albrecht V. ausgestellte Ordnung aus dem Jahre 1422, siehe Nr. 80.
[1121] Siehe Nr. 19.
[1122] Siehe Nr. 21.

der Stadt Wien[1123]. Ein solcher mit dem aufgedrückten Sekretsiegel der Stadt[1124] ausgefertigter Brief diente wohl dazu, von einem Wiener Bürger auf Reisen mitgenommen zu werden, um seinen rechtlichen Status nachzuweisen[1125]. Als weitere Formularvorlage ist noch eine Urkunde für den Verkauf des Futterrechts durch Bürgermeister und Rat der Stadt zu nennen[1126].

Die im HWOB eingetragenen Eide geben also in Summe ein vielfältiges Bild ab. Zum einen lassen die Amtseide einen Blick in die Tätigkeitsfelder der städtischen Ämter zu. An Änderungen bei diversen Eiden ist zu sehen, dass abseits der gängigen Standardformeln auch ganz konkret auf die Funktionsbeschreibung im Text geachtet wurde. Die Leistung des Eides vor Bürgermeister und Rat oder vor dem Landesfürsten war Voraussetzung dafür, das Amt ausüben zu können[1127]. Zum anderen geben die Bürger- und Treueide hingegen mehrheitlich Einblick in die politische Entwicklung Wiens im 15. Jahrhundert und illustrieren die wechselvolle Geschichte der Stadt in jener Zeit. Dass für alle Stadtherren seit Albrecht V./II. bis zu Maximilian I. im ausgehenden 15. Jahrhundert Treueide im HWOB überliefert sind, zeigt die zentrale Stellung, die der Eidesleistung durch die wichtigsten Vertreter der Stadt und die Bürgergemeinde im Zuge der Machtübernahme durch einen neuen Landesfürsten zukam.

IV.5. Weitere Ordnungen

IV.5.1. Maut- und Marktordnungen: Hansgrafenamt, Platzgebühren, Metzenleihamt, Mehl-, Getreide-, Brot- und Fleischpreise

Neben der Zuteilung von Verkaufsständen, von der bereits weiter oben die Rede war[1128], behandeln die Ordnungen des HWOB immer wieder auch allgemeine marktordnende Maßnahmen, die vor allem mit der Einhebung von Abgaben in Verbindung stehen.

Eine Ordnung aus dem Jahre 1408[1129] regelt die Rechte und Pflichten von fremden Gewerbetreibenden gegenüber dem Hansgrafen, einem landesfürstlichen Amt[1130]. Zu-

[1123] Siehe Nr. 17.

[1124] Zur Geschichte des Wiener Wappens und der Wiener Siegel im Allgemeinen vgl. von Pettenegg, Geschichte passim und bes. ebd. 17f., zum ursprünglich auf der Rückseite des Wachssiegels in der Siegelschale aufgedrückten, seit der zweiten Hälfte des 14. Jhs. nachweisbaren Sekretsiegel (mit Abb.). Siehe dazu auch unter anderem Csendes–Mayer, Wappen und Siegel 8.

[1125] Besonders der erste Satz lässt dies vermuten: *Allen mauttern, richtern, phlegern, ambtlewten und allen andern, den der brief getzaigt wirdet, tun wir zu wissen, das N. unser mitburger ist und auch mit der stat zu Wienn leidet als ander mitburger daselbs* (Nr. 17).

[1126] Siehe Nr. 12. Zu den Fütterern und dem Futterrecht siehe oben S. 27.

[1127] Beim Hansgrafeneid dürfte ab der Mitte des 15. Jhs. die Eidesleistung auf den bzw. vor dem Landesfürsten genügt haben; der Amtsträger legte seinen Eid vor dem Rat erst zu einem späteren Zeitpunkt oder in weiterer Folge gar nicht mehr ab, siehe dazu unten Anm. 1136.

[1128] Siehe oben S. 142–145.

[1129] Siehe Nr. 231.

[1130] Das Amt kann im 15. Jh. als landesfürstlich bezeichnet werden, wenngleich der Rat der Stadt Wien noch einen gewissen Einfluss darauf hatte. Ob das Hansgrafenamt ursprünglich städtisch war, darüber gehen die Meinungen auseinander. Luschin von Ebengreuth, Münzwesen 830, gibt an, dass der Hansgraf wohl anfangs vom Rat ernannt wurde und ein städtischer Funktionär war, während Koehne, Hansgrafenamt 46–48, 66, dafür plädiert, dass er schon von Anfang an als rein landesfürstlicher Amtsträger tätig war. Laut Luschin

sammen mit dem ebenfalls im HWOB überlieferten Eid des Hansgrafen, der vor 1440 eingetragen worden sein muss[1131], stellt diese Satzung eine hervorragende Quelle für die Zuständigkeitsbereiche des Trägers des Hansgrafenamtes im 15. Jahrhundert dar.

Der Hansgraf kann nach der Ordnung von 1408 von einem fremden Gewerbetreibenden den Eid verlangen, dass dieser nur durch die Stadt und aus dem Land reisen wolle, um eine Geldschuld einzutreiben; um wieder in das Land zurückkommen zu können, ist es dem Gast erlaubt, in der Fremde ein neues Pferd zu kaufen (Art. 1). Von jedem Pferd, das *von hinnen* in das Land geführt wird, erhält der Hansgraf einen *grassen phennig*, also wohl einen Groschen (Art. 2)[1132], der Transport von Ochsen durch die Stadt ist abgabenfrei, es sei denn, der fremde Kaufmann braucht eine urkundliche Bestätigung durch den Hansgrafen (Art. 3). Im letzten Artikel wird dem Hansgrafen untersagt, beim Einbinden der Waren der fremden Kaufleute anwesend zu sein. Die Anwesenheit ist nur dem Anwalt – also einem Vertreter – der geschworenen Mautner oder dem geschworenen Ballenbinder erlaubt, die städtische Funktionäre sind (Art. 4). Carl Koehne interpretiert diese Stelle als Zeichen des Misstrauens der städtischen Obrigkeit gegen den Hansgrafen als landesfürstliches Amt. Man wollte sichergehen, dass der Hansgraf stadtfremde Kaufleute nicht begünstigte[1133]. Ob die Bestimmung in derartig strenger Form ausgelegt werden kann, ist diskutabel, unbestritten wurde jedoch durch die Zuziehung der städtischen Amtsträger eine weitere Kontrollinstanz geschaffen, die sich auch in anderen Hansgrafenordnungen findet[1134].

Aus dem Amtseid des Hansgrafen[1135], den er bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts sowohl dem Rat als auch dem Landesfürsten leisten musste[1136], sind noch weitere Verpflichtungen herauszulesen: Er soll verhindern, dass landfremde Kaufleute mit ihren Waren nach Ungarn fahren, auch dürfen diese in Ungarn keine Pferde und sonstige Güter kaufen. Der Schutz des Wiener Stapel- und Niederlagsrechts liegt also eindeutig in der Hand des Hansgrafen: Sobald fremde Kaufleute in das Land kommen, müssen sie ihre Waren in Wien niederlegen und diese dort Wiener Bürgern anbieten. Zudem ist der Hansgraf laut dem Eid für die Einhaltung des Einfuhrverbots von Wein aus Ungarn zuständig[1137].

---

von Ebengreuth, Münzwesen 830f., erfolgte die Umwandlung in ein landesfürstliches Amt vor 1380, der Rat behielt jedoch im 15. Jh. noch einige wenige Einflussmöglichkeiten. Die Hansgrafen gehörten bis 1500 jedenfalls durchgehend der Wiener Bürgerschaft an, was auch Koehne, Hansgrafenamt 66, zugibt.

[1131] Siehe Nr. 10 (dort auch zur Frage der Datierung des Eids). Dass das HWOB sowohl einen Eid als auch eine Ordnung enthält, die sich mit den Zuständigkeiten des Hansgrafen auseinandersetzt, spricht für eine gewisse – wenn auch geringe – Einflussnahme des Wiener Rats in der ersten Hälfte des 15. Jhs. Der Eid musste jedenfalls auch vor dem Rat geleistet werden, siehe dazu weiter unten in diesem Kapitel.

[1132] Laut freundlicher Auskunft von Hubert Emmerig (Institut für Numismatik und Geldgeschichte, Universität Wien), ist die Bezeichnung *grasser/grosser phennig* für das beginnende 15. Jh. reichlich ungewöhnlich. Am ehesten könnten Groschen gemeint sein, eine gewisse Unsicherheit in der Auflösung besteht trotzdem.

[1133] Koehne, Hansgrafenamt 49.

[1134] Vgl. dazu beispielsweise die Ordnung König Ladislaus' vom 15. Mai 1453, Rechte und Freiheiten 2, ed. Tomaschek Nr. CL. Auch eine undatierte Ordnung für den Hansgrafen enthält – neben anderen auffallenden Ähnlichkeiten – diese Bestimmung, siehe EB fol. 145r–v; Opll, Eisenbuch 13.

[1135] Siehe Nr. 10.

[1136] Luschin von Ebengreuth, Münzwesen 831. Wahrscheinlich endete mit dem Eid Peter Rauschers im Jahre 1460 die Eidesleistung vor dem Rat. Auffallend ist, dass Rauscher zwar schon 1455 als Hansgraf nachweisbar ist (vgl. Perger, Ratsbürger 87), aber erst fünf Jahre später den Eid in Gegenwart des Rates leistete. Auf dieses verzögerte Nachkommen seiner Verpflichtung nimmt auch die Anmerkung im HWOB Bezug, wo dezidiert festgehalten wird, dass Peter Rauscher *erst* am 11. Dezember 1460 geschworen hat, vgl. Nr. 10 Anm. a.

[1137] Vgl. dazu auch Koehne, Hansgrafenamt 66f.; Luschin von Ebengreuth, Münzwesen 831f.; Per-

Die allgemeine Wiener Mautverwaltung oblag im Wesentlichen den *herren auf dem mauthaus* oder *herren auf dem haus*, die im Mauthaus in der Wipplingerstraße[1138] neben dem Rathaus ihr Amt ausübten. Ihnen unterstanden Mautner an den Stadttoren und beim Salzturm[1139]. In der Ordnung vom 10. Februar 1450 werden die Aufgaben der Herren auf dem Mauthaus und der Mautner genauer geregelt[1140]. Die Mautner vor den Stadttoren müssen ebenso wie die Absamer (Platzknechte), von denen etwas später noch genauer die Rede sein wird, wöchentlich montags das von ihnen eingenommene Geld auf das Mauthaus bringen, wo es dann gezählt wird (Art. 1). Die Hauptmaut, auch Pfundmaut genannt[1141], muss zu überwiegendem Maße für Ausfuhren entrichtet werden. Diese und auch andere der Stadt zugebührende Mauten werden von den Herren auf dem Mauthaus in ein eigenes Buch, das *sambner* genannt wird, mitsamt dem Namen des Abgabepflichtigen eingetragen und am Ende der Woche zusammengezählt sowie in ein *raitpuch* geschrieben (Art. 2). Bestimmten Händlern wie ungarischen Kaufleuten, Wiener Neustädter und Hainburger Bürgern sowie Wiener Bürgern, die in einer gewissen Weise privilegiert sind[1142], ist es erlaubt, mit ihren Gütern ohne Mautzahlung aus der Stadt zu fahren; diese müssen von den Herren auf dem Mauthaus bzw. den Mautnern genau verzeichnet werden (Art. 3). Andere, die ihre Ware verzollen müssen, sind angehalten, den Herren auf dem Haus bereits vor der Ausfuhr einen Nachweis zu bringen, von wem die Güter gekauft wurden und welche Mengen ausgeführt werden sollten (Art. 4). Die Herren auf dem Mauthaus haben jedoch auch die Pflicht, ihre Untergebenen zu kontrollieren, am besten wöchentlich. Vor allem geht es dabei darum zu überprüfen, ob die Mautner all das, was sie bezüglich der Maut einnehmen, auch an das Mauthaus abgeben sowie festzustellen, ob die Rechnungslegung auf dem Kerbholz (*rabusch*), die diese gegen die Kaufleute führen, korrekt ist (Art. 5, 6). Sie müssen aber auch zu fixen Zeiten im Mauthaus sein, und zwar im Sommer (24. April bis 29. September) von sechs Uhr morgens bis neun Uhr vormittags, dann von zwölf Uhr mittags bis vier Uhr nachmittags. Im Winter ist die Anwesenheit der Herren im Mauthaus von sieben Uhr früh bis zehn

---

ger, Ratsbürger 26. In der bereits erwähnten Hansgrafenordnung Ladislaus' von 1453 finden sich die gleichen Bestimmungen, jedoch etwas ausführlicher formuliert, siehe dazu Rechte und Freiheiten 2, ed. Tomaschek Nr. CL. Zum Weinausschank in Wien siehe auch unten S. 166–168.

[1138] Zum bis um 1529 in der Wipplingerstraße gelegenen Mauthaus siehe näher unten Edition Nr. 31.

[1139] Brunner, Finanzen 59. Je ein Mautner befand sich beim Stuben-, Kärntner-, Widmer-, Schotten-, Werder- und Rotenturmtor mit 4 ß. Wochensold; der Mautner beim Salzturm erhielt 2 ß. Wochenlohn. Zu den Herren auf dem Mauthaus und den Mautnern vgl. auch den diesbezüglichen Eid: Nr. 266.

[1140] Siehe Nr. 263.

[1141] Zu dieser siehe Schalk, Finanzverwaltung 26 Anm. 1; Brunner, Finanzen 114f. Sowohl Schalk als auch Brunner setzen die Stadtmaut mit der Pfundmaut als Hauptmaut gleich; Brunner widerspricht Schalk jedoch in dem Punkt, dass auch die Wagenmaut der Pfundmaut entspreche. Siehe dazu auch Czeike, Lexikon Wien 4 213; Perger, Rahmen 217.

[1142] Die Ordnung spricht von *hieig burger mit dem langen purgerbrief*. In welcher Form sich dieser *lange purgerbrief* von dem normalen Bürgerbrief unterscheidet, kann nicht festgestellt werden, vgl. z. B. *DRW* 2 (1932–1935) 594, wo keine weitere Differenzierung getroffen wird. Brunner, Finanzen 113, hebt gewisse Gruppen hervor, die in Bezug auf die Mauttarife begünstigt waren, und spricht dabei unter anderem von Wiener Bürgern sowie Kaufleuten von Städten aus Österreich unter und ob der Enns. Der betreffende Artikel der Ordnung behandelt jedoch dezidiert Mautfreiheit für Kaufleute aus gewissen Städten bzw. aus Ungarn, nicht nur verringerte Gebühren. Brunner kennt zwar die oben referierte Mautnerordnung von 1450, geht jedoch nicht genauer auf deren Bestimmungen ein. In den von ihm aufgelisteten und erläuterten Mauttarifen (ebd. 108–117) dürften Bürger mit dem „langen Bürgerbrief" jedenfalls nicht vorkommen, auch ist dort nicht von irgendwelchen Vergünstigungen für ungarische Kaufleute die Rede. Siehe aber die Formularvorlage für den *kurtzen burgerbr(ief)*, Nr. 16.

Uhr vormittags, dann von ein Uhr bis vier Uhr nachmittags vorgeschrieben (Art. 7). Die Gegenwart der Herren ist deswegen wichtig, da es nur in Ausnahmefällen erlaubt ist, die mautpflichtigen Kaufleute in deren Haus oder Herberge die Abgabe entrichten zu lassen und ihnen ein *zaichen*, wie es in der Ordnung heißt, zu geben (Art. 8).

Für die weiteren Untergebenen der Herren auf dem Mauthaus – die Absamer oder Platzknechte – findet sich neben zwei Amtseiden[1143] auch eine genaue Auflistung der durch sie einzuhebenden Gebühren für die Verkaufsplätze auf den Wiener Märkten[1144]. Eine detaillierte Aufzählung aller Gebühren würde an dieser Stelle zu weit führen. Als generelle Beobachtung bleibt jedoch festzuhalten, dass für Waren, die von Gebieten außerhalb Wiens eingeführt wurden, bzw. von stadtfremden Gewerbetreibenden tendenziell mehr Abgaben verlangt wurden als von städtischen Händlern[1145]. Vergleichsweise hohe Gebühren sind beispielsweise mit zwölf Pfennigen für Köche, die zu Fronleichnam auf den Marktplätzen in Wien kochen[1146], und mit acht Pfennigen für die Fleischbänke am Graben zu finden[1147].

Neben den schon besprochenen Herren auf dem Mauthaus, den Mautnern bei den Stadttoren und den Absamern waren im Mauthaus noch zwei Beschauer[1148], welche die der Pfundmaut unterliegenden Waren kontrollierten und verzeichneten, und Ballenbinder[1149], die diese verpackten, tätig. Ausführlich über die Tätigkeit der Beschauer, aber auch der Wäger und Waagknechte, informiert eine im Jahr 1533, also kurz nach der Zusammenlegung von Maut- und Waaghaus, erlassene Ordnung[1150]. Die Beschauer dürfen ohne Wissen der Mauthandler, der höchsten Bediensteten im Maut- und Waaghaus, keine Beschau durchführen; auch Wünsche von Kaufleuten in Bezug auf die Beschau durch eine bestimmte Person werden nicht berücksichtigt (Art. 3). Beide Beschauer können gleichzeitig zu namhaften und wertvollen Gütern ausgesandt werden, ansonsten dürfte es üblich gewesen sein, dass sich die beiden die Arbeit aufteilten (Art. 4). Außerdem dürfen sie die Höhe der Maut nicht selbst festlegen, sondern die beschaute Ware lediglich verzeichnen, während die Schätzung der Maut in den Händen der Mauthandler liegt (Art. 5). Das anschließende Abwägen der Kaufmannsware fällt in den Zuständigkeitsbereich des Waagmeisters, der diese auch einbinden lässt, in einem Register verzeichnet und die Mauthandler über das Ergebnis des Abwägens informiert, damit diese die Höhe der Maut schätzen können (Art. 7). Als Unterbedienstete des Waagmeisters sind sogenannte Waagknechte tätig, die das Abladen der Güter aus den Wägen und das erneute Einladen übernehmen; sie dürfen jedoch keine Ware ab- oder aufladen, die nicht zuvor durch die Beschauer bzw. die Mauthandler gekennzeichnet (*verpettschafft*) worden ist (Art. 6). Weiters sind sie angehalten, sich während der Arbeitszeit dauerhaft beim Waaghaus aufzuhalten, keinen Streit anzufangen und sich nicht zu betrinken. Bei übermäßigem Weingenuss wird ihnen Ausnüchterung im Kotter (*kòtterl*) vorgeschrieben (Art. 9 und 10). Bereits bei der Einfuhr von Waren nach Wien müssen die schon weiter oben im Kapitel erwähnten Mautner bei den Stadttoren von den Kaufleuten in Erfahrung bringen,

---

1143 Siehe Nr. 31, 290; vgl. auch oben S. 153.

1144 Siehe Nr. 289.

1145 Vgl. dazu auch Uhlirz, Gewerbe 646, 700; Brunner, Finanzen 115f.

1146 Siehe Nr. 289: *Item die koch, die an Gotzleichnambstag an den pletzen kotzen* [!], *XII den.*

1147 Siehe Nr. 289: *Item von yedem fleischstokh am Graben VIII den.*

1148 Für die beiden Eide der Beschauer siehe Nr. 5, 264; vgl. auch ausführlich dazu oben S. 155.

1149 Für den Eid der Ballenbinder siehe Nr. 6.

1150 Siehe Nr. 353.

woher die Güter stammen und wohin diese schlussendlich geführt werden sollen (Art. 8). Ganz besonderes Interesse gilt dabei Waren, die von Venedig über den Semmering nach Wien gebracht werden (Art. 11)[1151].

Neben diesen Bestimmungen zur Maut von Kaufleuten war es für die Organisation des Handels und der städtischen Märkte auch wichtig, gewisse Produkte im richtigen Maß anzubieten, davon Abgaben zu erhalten und ein gewisses Preisniveau zu garantieren. So gab es beispielsweise für den von Bürgern oder fremden Kaufleuten zum Verkauf angebotenen Honig eine eigene Tonne (*stat tùnnen*) zur Abmessung. Keine Tonne Honig durfte ohne Wissen der Unterkäufel, der Honigmesser und der Beschauer verkauft werden. Von jeder verkauften Tonne Honig sollten die Stadt vier Pfennige, die Messer und Beschauer ebenfalls vier Pfennige und die Unterkäufel zwei Pfennige erhalten, wobei sich der Käufer und der Verkäufer diese Abgabe aufteilten[1152]. Auch Kalk, Obst und Kohle wurden mit genau festgelegten Einheiten gemessen[1153].

Umfangreich gestalten sich ebenso die im HWOB enthaltenen Bestimmungen zum Getreide- und Mehlverkauf sowie zur Metzenleihe. Der Metzenleiher verlieh von der Stadt geprüfte Hohlmaße, die für den Verkauf von Getreide und Mehl bestimmt waren[1154], an die Händler und nahm für diese Leihe eine gewisse, je nach Art des Getreides und anderer Produkte berechnete Gebühr ein[1155].

Der Neue Markt war das Zentrum des Mehl- und Getreideverkaufs in Wien[1156]. Alles, was dort nicht an den Wochenmärkten – also dienstags oder samstags – verkauft wird, muss laut einer undatierten Ordnung des Metzenleihamts zur städtischen Mehlgrube gebracht und dort gelagert werden; die Lagerung von nicht verkauftem Getreide in anderen Häusern ist untersagt[1157]. Mit dieser Maßnahme behielt die Stadt wohl den Überblick, wie viel Getreide im Marktgebiet angeboten wurde. Obendrein kassierte sie auch Gebühren für das Einlegen in die Mehlgrube, und zwar pro Woche und Mut vier Pfennige[1158]. Dass dieser Überblick im Interesse der Stadt war, zeigt auch eine andere Bestimmung derselben Ordnung: Wenn das Getreide auf den Markt gebracht wird, dann soll es zu den anderen Wägen mit Getreide gestellt werden, damit *man ain wissen gehaben mug, wie vil getraids an ainem yeden marckhttag auf den markht pracht wirdet*[1159]. Als Untergebene des Metzenleihers waren Mehlmesser tätig, die gegen Auftrag die verkaufte Menge an Mehl oder Getreide abmaßen und kontrollierten[1160].

All diese Maßnahmen stellen eine strenge Aufsicht über den Getreide- und Mehlver-

---

[1151] Zur zentralen Stellung des Venedighandels siehe auch oben S. 18f.; vgl. speziell für das 16. Jh. Csendes, Handelsgeschichte 219, 225.

[1152] Siehe Nr. 281 Art. 1; Stolz, Nahrungs- und Genußmittelpolitik 8.

[1153] Siehe Nr. 164; Pribram, Materialien 116–119.

[1154] Brunner, Finanzen 116; Czeike, Lexikon Wien 4 252.

[1155] Zur Höhe dieser unterschiedlichen Gebühren siehe Nr. 350 Art. 15–23, 25, 26. Vgl. dazu auch den Eid des Metzenleihers: Nr. 44. Der Eid besagt, dass der Metzenleiher die eingenommenen Gebühren den Herren auf dem Mauthaus übergeben muss.

[1156] Siehe Nr. 288 Narratio; 350 Art. 7; Czeike, Neuer Markt 26f.

[1157] Siehe Nr. 350 Art. 7.

[1158] Siehe Nr. 350 Art. 10. Auch für jedes verkaufte Mut Mehl müssen vier Pfennige bezahlt werden. Dass die Stadt an einer kurzen Dauer der Lagerung in der Mehlgrube interessiert ist, zeigt die Bestimmung, dass bereits ein Überziehen der Lagerung von einem oder zwei Tagen in der darauffolgenden Woche eine erneute Zahlung von vier Pfennigen pro Mut bedeutet.

[1159] Siehe Nr. 350 Art. 3.

[1160] Zu den verschiedenen diesbezüglichen Gebühren bzw. den Lohn, den der Mehlmesser für seine Arbeit erhalten soll, siehe Nr. 350 Art. 11–14; vgl. allgemein auch Pribram, Materialien 87–89.

kauf dar, der letztendlich auch vor der Preisbildung nicht Halt machte[1161]. Die Kontrolle der Getreide- und Mehlpreise war vor allem deswegen von großer Wichtigkeit, da sich die Verkaufspreise von Brot nach ihnen richteten. In sogenannten *teichungen* wurde ein bestimmtes Gewicht für einen gewissen Preis festgesetzt, es wurde also das Gewicht errechnet, das um eine bestimmte Summe verkauft werden konnte[1162]. Dadurch war zwar das Gewicht variabel, die Preise blieben jedoch in konstanter Höhe[1163]. Anfangs orientierten sich diese in den Teichungen ermittelnden Brotpreise an den Getreidepreisen[1164], nach 1443 dann an den Mehlpreisen[1165]. Eine im HWOB überlieferte Ordnung für die Bäcker, die nach 1443 entstanden sein muss, ermahnt die Bäcker jedenfalls, sich beim Brotverkauf an die Teichung nach dem Mehlpreis zu halten[1166]. Der Brotpreis wurde regelmäßig durch die Kontrolle des Gewichts überprüft, die an der städtischen Brotwaage stattfand[1167].

Ähnlich dem Brotpreis lag auch die Festlegung und Kontrolle des Fleischpreises im Interesse der städtischen Obrigkeit. Eine durch Bürgermeister, Rat, Richter und durch die Genannten der Stadt Wien für die Fleischhauer erlassene Ordnung von 1459 beschreibt diese Kontrollmechanismen detailliert[1168]. Der Verkauf von Fleisch soll ohne Ausnahme nach dem Gewicht erfolgen (Art. 1), wobei zwei wöchentlich am Viehmarkt anwesende und durch die Stadt besoldete Fleischbeschauer den Auftrag haben, viermal im Jahr den Fleischpreis nach dem Preis des Viehs abzüglich der für die Fleischhauer entstandenen Unkosten durch die Schlachtung festzusetzen (Art. 2)[1169]. Wenn sich die Fleischhauer

---

[1161] Die Mehlpreise müssen nach einer in die Mitte des 15. Jhs. zu datierenden Ordnung für die Bäcker und Melber zentral in der Mehlgrube im Beisein bzw. durch die Zechmeister der Bäcker festgesetzt werden. Die Mehlverkäufer (Melber) sollen sich an diese festgesetzten Preise halten. Siehe Nr. 194 Art. 8.

[1162] Stolz, Nahrungs- und Genußmittelpolitik 21; Brunner, Finanzen 212.

[1163] Stolz, Nahrungs- und Genußmittelpolitik 21; Bauer, Märkte 13, 274; Berthold, Brotsatzungen 23f.

[1164] Die Teichungen nach dem Getreidepreis gab es nach Stolz, Nahrungs- und Genußmittelpolitik 21, jedenfalls vor 1427, nach Brunner, Finanzen 212, gehen sie auf das 14. Jh. zurück; der Meinung Brunners schließt sich auch Berthold, Brotsatzungen 27, an und verweist auf eine in der ÖNB (Ser. n. 2584) liegende Handschrift, die diese Satzung enthält. In der Ordnung für die Bäcker von 1429 ist davon die Rede, dass sich die Bäcker bei ihrem Brotpreis an der auf dem Getreidepreis basierenden Teichung (*nach dem rechten traidkauf und nach der deichung auf den kauf*) orientieren sollten, siehe dazu Nr. 193 Art. 2.

[1165] Stolz, Nahrungs- und Genußmittelpolitik 21, sieht bereits im Jahr 1435 erstmals Ansätze für eine Orientierung nach den Mehlpreisen, doch dürfte sich diese Vorgangsweise erst ab 1443 tatsächlich durchgesetzt haben. Für die angesprochene Teichung siehe EB fol. 131r–136v; Schalk, Quellenbeiträge 476–482; Opll, Eisenbuch 67. Siehe auch Schalk, Quellenbeiträge 483–489, für Drucke weiterer Teichungen des 15. und 16. Jhs., die auf Mehlpreisen basieren. In anderen Städten orientierten sich die Teichungen jedoch auch weiterhin an den Getreidepreisen, z. B. in Nürnberg, wo ebenso im Jahr 1443 eine neue Brotordnung erlassen wurde, vgl. dazu Groebner, Ökonomie 76–84; Berthold, Brotsatzungen 26f.

[1166] Siehe Nr. 194 Art. 3. In der Bäckerordnung des Jahres 1429 ergänzt eine spätere Hand an geeigneter Stelle neben der Zeile, dass sich der Brotpreis nach dem Mehlpreis (*nach der teichung des melkaufs*) richten soll; die ursprüngliche Version gibt noch den Getreidepreis (*nach dem rechten traidkauf*) als Orientierung an; siehe Nr. 193 Art. 8 Anm. j.

[1167] Die Herren an der Brotwaage werden bereits in der Bäckerordnung von 1429 erwähnt (Nr. 193 Art. 8), ebenso wie in der Ordnung, die nach dem Jahre 1443 anzusetzen ist (Nr. 194 Art. 4, 9). Die Amtsträger stammten offenbar aus den Reihen der Genannten, wie Brunner, Finanzen 213, hervorhebt. Siehe dazu auch Stolz, Nahrungs- und Genußmittelpolitik 21 Anm. 174; Berthold, Brotsatzungen 24.

[1168] Siehe Nr. 287; zu den ebenfalls vom Rat bestellten Fleischbeschauern der Stadt Zwettl von der zweiten Hälfte des 16. Jhs. bis 1785 vgl. Schmidt, Marktbeschau 131–134.

[1169] Siehe dazu auch Brunner, Finanzen 212. Vgl. zu den Aufgabengebieten der Fleischbeschauer auch den entsprechenden Eid: Nr. 356. Die Kontrolle des Fleischpreises und der Qualität des geschlachteten und

allerdings durch den errechneten Fleischpreis *beswèrt deùchten*, so können sie sich an den Bürgermeister und an den Rat wenden, die dann auf Kosten der Stadt eine offizielle Teichung durchführen (Art. 5)[1170].

IV.5.2. Weinbau und Weinausschank

Ein immer wiederkehrendes Thema in den Ordnungen des HWOB ist der Wein. Doch nicht nur der übermäßige Genuss desselben durch die Handwerksgesellen[1171], sondern auch der Weinbau selbst und der Ausschank des Getränks spielen in den im HWOB enthaltenen Texten oftmals eine Rolle.

Der Weinbau hatte einen wichtigen Platz in der Wiener Wirtschaft, zahlreiche Bürger waren Weingartenbesitzer[1172]. Die Weingärten lagen außerhalb der Stadtmauer, zum einen in der Vorstadtzone, zum anderen aber auch komplett außerhalb des Burgfriedens[1173]. Die Bewirtschaftung der Weingärten legten viele Bürger in die Hand von eigens dafür angestellten Fachkräften, sogenannten Weinzierln. Der Weinzierl hatte gegenüber den Weingartenbearbeitern (oftmals „Hauerknechte" genannt)[1174] eine übergeordnete Position inne und konnte diese die Weingartenarbeiten verrichtenden Taglöhner an sogenannten Mietstätten (*mietstat*), die sich vor den Stadttoren oder in den Vororten befanden, anstellen. Er musste jedoch auch selbst im Weingarten anwesend sein und fungierte als eine Art Vorarbeiter[1175].

Neben zahlreichen landesfürstlichen Verfügungen zum Wiener Weinbau, auf die hier nicht näher eingegangen wird[1176], existiert auch eine im HWOB überlieferte diesbezügliche Ordnung, die – geht man nach der Parallelüberlieferung im Eisenbuch – auf den Rat zurückgeht[1177]. In dieser werden detailliert Fragen wie die Anwerbung, die Entlohnung und die Arbeitszeit der Arbeitskräfte geklärt, aber auch Bestimmungen zum Schutz der Ernte und der Weingärten im Allgemeinen getroffen. Als Voraussetzung für die Bebauung des Weingartens wird in dieser Ordnung Hausbesitz angegeben, es darf jedoch niemand mehr als vier Joch bebauen[1178]. Die Weinzierl bekommen einerseits einen Vorlohn in der Höhe von einem halben Pfund Pfennige pro Joch[1179] und dürfen andererseits nur so viel verdienen, wie die anderen Weingartenarbeiter auch; offenbar ist die übliche Zahlungs-

angebotenen Fleisches stand an oberster Stelle der Agenden der Fleischbeschauer. Auch im Eid wird nochmals betont, dass der Verkauf des Fleisches nach dem Gewicht (*nach der wag*) stattfinden solle. Zum Eid siehe auch oben S. 156.

1170 Vgl. dazu auch Uhlirz, Gewerbe 698; Stolz, Nahrungs- und Genußmittelpolitik 13.

1171 Siehe oben S. 116.

1172 Siehe dazu oben S. 17, und vgl. auch die Tabelle der Wiener Weinproduktion im 15. und beginnenden 16. Jh. bei Stolz, Nahrungs- und Genußmittelpolitik 23. Vgl. zu den produzierten und sowohl in Wien verkauften als auch zur Ausfuhr bestimmten Mengen Wein auch Perger, Rahmen 225.

1173 Brunner, Finanzen 214; Perger, Weinbau 210.

1174 Zu deren sozialen Position siehe Feldbauer, Lohnarbeit bes. 235–239; Landsteiner, Bürger 221–223.

1175 Landsteiner, Bürger 218; Perger, Weinbau 212. Vgl. dazu auch Nr. 229 Art. 4.

1176 Für einen Überblick zu diesen siehe Stolz, Nahrungs- und Genußmittelpolitik 24f.; Landsteiner, Bürger 223–229; speziell zu den Maßnahmen Herzog Albrechts V. (bzw. als König: Albrecht II.) vgl. Seidl, Wein 170–173.

1177 Siehe Nr. 229. Im HWOB ist kein Aussteller der Ordnung genannt, während es im EB fol. 86v in der Überschrift heißt: *Die hernach geschriben zedel hat der rat gemacht und lautt auch ùber das weingartpaw.*

1178 Siehe Nr. 229 Art. 1.

1179 Siehe Nr. 229 Art. 2; vgl. Landsteiner, Bürger 218, 225.

form die des Taglohns[1180]. Angeworben werden die Taglöhner wie gesagt in Mietstätten, die vor jedem Stadttor eingerichtet werden sollen, wobei sich an jedem der Anwerbeplätze vier geschworene Männer aufhalten müssen, die den Lohn festsetzen, um Lohngleichheit zu garantieren[1181]. Die Arbeitszeit der Weingartenarbeiter soll von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang dauern, sie sollten den ganzen Tag im Weingarten verbringen[1182]. Dem Schutz der Weinernte dienen mehrere Maßnahmen: Zum einen werden Weinhüter angestellt, die niemandem Weintrauben überlassen dürfen, außer derjenige kann sich mit dem Zeichen des Weingartenbesitzers kenntlich machen[1183]. Zum anderen ist es verboten, vor dem Ägidiustag (1. September) Weintrauben zu ernten, erst danach dürfen sie am Hohen Markt verkauft werden[1184]. Sobald der Wein *geraitelt hat*, also entweder im Zuge des Reifungsprozesses einen erkennbaren Beschlag auf den Trauben bekommen[1185] oder – eine andere, unwahrscheinlichere Deutung – „spirale Windungen getrieben"[1186] hat, ist das *grasen*, das Jäten im Weingarten, verboten, wohl um das unabsichtliche Abbrechen der Weintrauben zu verhindern[1187]. Auch das Leskornen, also das Aufklauben der Trauben durch Personen, die nicht im Weingarten angestellt sind, wird vor, während und nach der Ernte untersagt[1188]. In demselben Zeitraum ist es auch nicht erlaubt, Vieh durch den Weingarten zu führen, und zwar *von des grossen schaden wegen, der davon bekumbt*[1189]. Als zusätzliches Sicherheitsorgan sind im Weingarten sogenannte Überreiter angestellt, die vor allem für die Kontrolle der Weinhüter zuständig sind[1190].

Die Besitzer der Weingärten hatten das Recht, den aus der Verarbeitung der gelesenen Trauben entstandenen Wein in ihren eigenen Häusern auszuschenken. Oftmals vertraute man diesen Ausschank jedoch sogenannten Weinmeistern an, die in das Haus des auftraggebenden Bürgers kamen und dort mitsamt ihren Helfern Gäste bewirteten[1191]. Im HWOB ist von dieser Institution erstmals durch ein im Jahr 1403 vom Inneren und Äußeren Rat der Stadt Wien auf Anlangen der Gemein erlassenes Verbot zu hören; dem-

---

1180 Siehe Nr. 229 Art. 4.

1181 Siehe Nr. 229 Art. 3. Diese Vierer müssen dem Rat einen Eid schwören, wie ein späterer Artikel festlegt, vgl. ebd. Art. 17; Feldbauer, Lohnarbeit 237.

1182 Siehe Nr. 229 Art. 6.

1183 Siehe Nr. 229 Art. 11.

1184 Siehe Nr. 229 Art. 7.

1185 Weisthümer NÖ 4, ed. Winter 698. Nach freundlicher Auskunft von Erich Landsteiner (Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Universität Wien) ist diese Deutung wahrscheinlicher.

1186 Schuster, Rechtsleben 484.

1187 Siehe Nr. 229 Art. 13.

1188 Siehe Nr. 229 Art. 12.

1189 Siehe Nr. 229 Art. 16.

1190 Siehe Nr. 229 Art. 11; vgl. auch den Eid der Überreiter: Nr. 7. Zu den Überreitern allgemein siehe Brunner, Finanzen 215.

1191 Zur Tätigkeit der Weinmeister vgl. allgemein Perger, Weinbau 214; Opll, Leben 2 457. Uhlirz, Gewerbe 707, und Stolz, Nahrungs- und Genußmittelpolitik 26, setzen die Funktionen von Weinkostern und Weinmeistern gleich und sehen in den divergierenden Bezeichnungen keine Bedeutung. Ein Weinkoster dürfte jedoch – geht man nach der frühesten im HWOB enthaltenen Ordnung für diese Berufsgruppe von 1379 – primär für die Vermittlung des Weinhandels zwischen Käufer und Verkäufer und für die Prüfung des angebotenen Weins zuständig gewesen sein, vgl. Nr. 73 bes. Art. 4–6. Siehe auch ebd. Art. 2, in dem dem Weinkoster explizit die Bewirtung von Gästen verboten wird: *Item es sol auch kain weinkoster nicht gastgeb sein. Es sol auch kain weinkostèr kainen gast zu haus piten.* Die Weinkoster werden auch öfters in einem Atemzug mit den Unterkäufeln, die ebenso als Zwischenhändler fungierten, genannt, vgl. Nr. 74–76. Zu den Weinkostern – im Unterschied zu den Weinmeistern – siehe auch Tschulk, Weinbau im alten Wien 8.

nach sollte von nun an jeder selbst in seinem eigenen Haus ausschenken dürfen[1192]. Das Verbot dürfte sich jedenfalls nicht durchgesetzt haben, denn schon für das Jahr 1429 ist eine ausführlichere Ordnung der Weinmeister erhalten[1193]. In dieser werden unter anderem eine Eidesleistung (Art. 1) und der Lohn derselben pro verkauftem Fuder mit einem Pfund Pfennige festgelegt (Art. 2), ein Verbot des Spielens nach Auslöschen des Lichts ausgesprochen (Art. 5) und auch einige ihrer Hilfskräfte genannt, die sie offenbar in das Haus des Bürgers, in dem sie die Ausschank durchführen, mitnehmen, nämlich Brotschneider und Köche (Art. 2). Auch in den folgenden Jahren lässt sich die Tätigkeit der Weinmeister nachweisen: Im Jahr 1434 wird ihnen vorgeschrieben, nur Eigenbauwein aus den von ihnen besessenen Weingärten zum Frühstück auszuschenken[1194]. Doch schon 1441 folgt das nächste Verbot[1195]. Jeder Bürger soll von nun an selbst in seinen Häusern ausschenken (Art. 1), auf Weinmeister verzichten und das Personal wie Köche oder Weinträger selbst bezahlen (Art. 2). Die bisherigen Weinmeister dürfen auch Gäste mit Wein bewirten, allerdings ausdrücklich nur mit Eigenbauwein (Art. 3). Spätestens 1446 finden sich die Weinmeister aber erneut in Amt und Würden, wie eine Ordnung aus demselben Jahr nahelegt[1196]. Unter anderem erfolgt hier die Festsetzung ihres Lohns auf sechs Schilling Pfennige pro verkauftem Fuder, also eine etwas niedrigere Ansetzung wie in der Ordnung von 1429 (Art. 1).

Im Jahr 1450 ist schließlich von der Einigung bezüglich der lange strittigen Frühstücksfrage zu lesen: Die Wiener Bürger dürfen von nun an zum Frühstück mit oder ohne Weinmeister und -träger ausschenken[1197]. In derselben Ordnung werden auch zwölf Weinmeister – wobei zwei davon von anderer, aber zeitgleicher Hand eingetragen wurden – und 13 Weinträger namentlich genannt. Mit Ende der 1450er Jahre dürfte jedoch wieder eine Welle der Begrenzung des Weinmeisteramts eingesetzt haben. Mit der Ordnung von 1459[1198] wird die Zahl der Weinmeister auf acht heruntergesetzt, wobei zwei für jedes Stadtviertel[1199] zuständig sind und quatemberweise wechseln müssen (Art. 1). Ihnen wird vorgeschrieben, das am Tag eingenommene Geld verschlossen im Haus des auftraggebenden Bürgers zu lassen (Art. 3); überhaupt sollen sie bzw. auch ihre Helfer jede Unordnung im Haus unterlassen (Art. 11). Einem Bürger ist es aber auch gestattet, *auf die klain mass* zu schenken, ohne einen Weinmeister in seinen Dienst zu stellen; die einzige Voraussetzung ist jedoch, dass er sonst keine hausfremden Leute anstellt, sondern nur seine bereits vorhandenen *gedingt knechtt* (Art. 5). Die Strafe für die Nichtbefolgung der Bestimmungen wird mit der Absetzung vom Weinmeisteramt für die Dauer eines Jahres festgelegt (Art. 12). 1461 wird die Tätigkeit der Weinmeister erneut verboten[1200]. Damit enden die im HWOB enthaltenen Nachrichten über die Weinmeister, das Amt selbst kann jedoch noch – trotz zahlreicher Verbote – bis in die Frühe Neuzeit verfolgt werden, bis es schließlich abkam[1201].

1192 Siehe Nr. 183 Art. 1.

1193 Siehe Nr. 184.

1194 Siehe Nr. 185; Uhlirz, Gewerbe 708.

1195 Siehe Nr. 186.

1196 Siehe Nr. 187.

1197 Siehe Nr. 188 Art. 1; Uhlirz, Gewerbe 709.

1198 Siehe Nr. 285; Feil, Beiträge 267; Uhlirz, Gewerbe 709; Perger, Weinbau 214.

1199 Zu diesen siehe ausführlich unten S. 170.

1200 Siehe Nr. 286 Art. 1.

1201 Perger, Weinbau 214, schreibt ohne Quellenangabe von einem Verbot aus dem Jahre 1621, von dem jedoch Thiel, Gewerbe 500, nichts weiß, sondern nur von einem allmählichen Abkommen der Weinmeister am Beginn der Frühen Neuzeit spricht.

Eine andere Möglichkeit des Ausschanks bestand für Wiener Bürger darin, einem Leitgeben den Eigenbauwein in Kommission zu geben. Dieser bewirtete die Gäste dann nicht im Haus des Bürgers, der ihm den Wein überlassen hatte, sondern in einem eigenen Lokal[1202]. In der oben bereits angesprochenen Ordnung des Weinausschanks von 1459[1203] werden diese Leitgeben auch mehrmals erwähnt. Es ist von einem Eid die Rede, in dem die Leitgeben vor dem Rat schwören müssen, demjenigen, der ihnen den Wein übergeben habe, das eingenommene Geld ohne irgendwelche Betrügereien zu überlassen (Art. 9). Ein Eid der Leitgeben ist ebenso im HWOB enthalten, doch wurde dieser wohl erst im späten 15. Jahrhundert in die Handschrift eingetragen[1204]. Die Ordnung führt weiter aus, dass die Leitgeben der Bitte des Weinausschanks durch einen Bürger unbedingt Folge leisten müssen, da bei Ungehorsam eine Strafe von einem Pfund Pfennige droht (Art. 10). Als sichtbares Zeichen dieses Ausschanks soll nur Tannenreisig verwendet werden (Art. 16).

Auch ein anderes Organ der Ausschankorganisation in Wien trug ein grünes, weithin sichtbares Zeichen bei sich: der Weinrufer. Laut der Ordnung von 1459[1205] soll dieser ein *laub* in den Händen tragen, während er seiner Tätigkeit – der öffentlichen Ankündigung des zum Ausschank freigegebenen Weins – nachgeht. Von diesem Laub ist zwar im ebenfalls im HWOB überlieferten Eid des Weinrufers[1206] nichts zu lesen, jedoch wird von diesem hier – wie auch in anderen Amtseiden[1207] – absolute Gleichbehandlung während der Ausführung des Amtes eingefordert.

Dass es in den Gegenden der Stadt, in denen vermehrt der Ausschank von Wein erfolgte, nicht immer ganz sittlich zuging, das lässt bereits das oben behandelte Verbot der Weinmeister aus dem Jahr 1403 vermuten[1208]. Der Innere und der Äußere Rat handeln hier auf Ansuchen der Bürgergemeinde hin. In einer Bittschrift an den Rat wird beklagt, dass die Bürgerhäuser, in denen der Weinausschank stattfindet, zu Frauenhäusern verkommen und Zuhälter, Kuppler sowie Spieler sich dort herumtreiben würden[1209]. Im Frauenfleck vor dem Widmertor, einer Gegend vor den Mauern der Stadt, in der es zumindest zwei Frauenhäuser gab[1210], wird im Jahr 1482 der Ausschank von Wein und Most in Privathäusern und Läden verboten und lediglich in öffentlichen Gasthäusern (*leuthewsern*) erlaubt. An diesen beiden Fällen ist – ebenso wie im Falle des Umgangs der Gesellen mit Prostituierten[1211] – gut zu sehen, dass die städtische Obrigkeit darauf bedacht war, sittliche Missstände vor allem in Bezug auf Frauenhäuser und deren Gäste zu unterbinden.

1202 Stolz, Nahrungs- und Genußmittelpolitik 25; Perger, Weinbau 215.
1203 Siehe Nr. 285.
1204 Siehe Nr. 43.
1205 Siehe Nr. 285 Art. 18.
1206 Siehe Nr. 270.
1207 Zu diesen siehe auch oben S. 154–156.
1208 Siehe oben S. 166.
1209 Siehe Nr. 183. Die Bittschrift ist an die eigentliche Ordnung angehängt. Vgl. dazu auch Schrank, Prostitution 1 90; Opll, Leben 2 457.
1210 Siehe dazu auch oben S. 117 Anm. 764.
1211 Siehe oben S. 117f.

IV.5.3. Sicherheit und Zusammenleben: Vorstadt-, Tor- und Mauerbewachung, Banntaiding der Bewohner des Unteren Werds

Wie bereits weiter oben besprochen[1212], galt es als Grundpflicht der Bürger, zu denen auch die Handwerksmeister zählten, der Stadt Wehr- und Sicherheitsdienst zu leisten. Die Stadtverwaltung erließ jedoch ab dem 15. Jahrhundert zunehmend umfangreichere Sicherheitsordnungen, die auf eine allgemeine Organisation des Wacht- und Wehrsystems abzielten.

An erster Stelle ist hier die Ordnung der geschworenen Vierer vor den Toren von 1432 zu nennen[1213]. Diese Gruppe aus vier ehrbaren Männern pro Vorstadtgebiet – also jeweils in einem bestimmten Bereich vor den vier Haupttoren Stubentor, Widmertor, Kärntnertor und Schottentor – soll von der Gemein jedes Jahr zu Weihnachten gewählt und am ersten Ratstag nach Weihnachten durch den Stadtrat nach erfolgter Eidesleistung[1214] bestätigt werden; zwei der erwählten Vierer pro Stadttor bleiben auch im kommenden Jahr in diesem Amt, zwei andere werden neu gewählt (Art. 1). Die in der Ordnung genannten Aufgabengebiete der geschworenen Vierer sind vielfältig. Anscheinend gibt es einen fixen Termin für die jährliche Beschau aller Feuerstätten, und zwar die Zeit zwischen dem ersten und dem 29. September, also vor Beginn der Heizperiode; eine laufende Beschau der Feuerstätten ist jedoch ebenso üblich, um mögliche Brandherde rechtzeitig zu erkennen und die Brandgefahr zu beseitigen (Art. 2). Vor dem vierten Fastensonntag, dem Sonntag Laetare, müssen die Vierer in ihren Zuständigkeitsbereichen auch alle Wege, Gräben und Fußpfade (*stigel*) besichtigen sowie ungewöhnliche bzw. verbotene Bauten und Wege anzeigen, die Besitzer derselben zur Änderung anhalten und bei Nichtbefolgung bestrafen (Art. 3). Haus- und Grundstücksbeschau (Art. 4, 5) zählen also wohl zu den Hauptagenden der Vierer. Bei Fragen von Grenzziehungen infolge von Grundstücksteilungen können sie ebenfalls anwesend sein (Art. 7). Die Vierer sind auch berechtigt, einen Weingarten *ze reys* zu sagen, also den Grund infolge einer unsachgemäßen Bebauung einem neuen Besitzer zu übertragen (Art. 8)[1215]. Bei der Beschau und als Merkmal für einen negativ beschauten Grund, bei dem Änderungen zu erwarten sind, stoßen die Vierer offenbar ein erkennbares Zeichen (*march oder krewtz*) in den Boden, das vom Grundstücksbesitzer nicht entfernt werden darf (Art. 3, 11). Für all diese Leistungen der Vierer müssen die betroffenen Personen eine Abgabe in genau festgelegter Höhe entrichten.

In Summe kann also gesagt werden, dass die Vierer vor den Toren sowohl Zuständigkeiten im Brandschutz als auch in der Grundstücks- und Hausbeschau hatten; ihr Zuständigkeitsbereich lag in den Vorstädten Wiens. Für den Bereich innerhalb der Stadtmauern wurden ab 1454 eigene Amtsträger bestellt, die ähnliche Aufgabengebiete innehatten wie die Vierer vor den Toren: die geschworenen Werkleute[1216]. Spätestens ab 1522 sind in Wien auch sogenannte Feuerrufer als von der Stadt besoldete Wachtkräfte nach-

---

1212 Siehe oben S. 119–121.

1213 Siehe Nr. 232. Siehe zu den Aufgaben der Vierer auch Czeike, Feuerlöschwesen 30; Pils, Brandgefahr 187; Kowarsch-Wache, Feuerbeschau 151.

1214 Siehe Nr. 54.

1215 Vgl. zu diesem Ausdruck *DRW* 11 (2003–2007) 764f.

1216 In diesem Jahr wurde für die Stadt Wien eine Feuerordnung erlassen, Druck: FRA II/7 6–9; Rechte und Freiheiten 2, ed. Tomaschek Nr. CLIV. Siehe zu diesen und ausführlich zu anderen Bestimmungen der Ordnung von 1454 auch Czeike, Feuerlöschwesen 34–38. Für die im HWOB überlieferten Eide der Werkleute siehe Nr. 46; 52; 354; oben S. 156.

weisbar, die die Stadtviertel nach Brandherden kontrollierten und auch – geht man nach ihrem im HWOB überlieferten Eid – sonstige Streitigkeiten und Unruhen der Obrigkeit melden sollten[1217].

Diese Vorstädte spielen auch in der neuen Stadtvierteleinteilung eine Rolle, die von Bürgermeister und Rat der Stadt am 13. Mai 1444 erlassen worden ist[1218]. Die an den vier Haupttoren orientierte Gliederung der Stadt in Viertel geht wohl auf das frühe 13. Jahrhundert zurück, kann jedoch erstmals für das Jahr 1323 mit Sicherheit nachgewiesen werden[1219]. Diese Stadtviertel waren vor allem als Sprengel für das militärische Aufgebot der Bürger bedeutend[1220], aber auch für die Auswahl der Genannten[1221] und für die Einhebung von Steuern. Auf die Ausdehnung der Stadt jenseits der Ringmauer reagierte man mit der Ordnung von 1444, durch welche die Kompetenzbereiche der einzelnen Viertel auf die Vorstädte erweitert wurden[1222]. Interessanterweise wird neben Kärntner-, Widmer- und Schottenviertel nicht das Stubenviertel, sondern das Gebiet um das Werdertor als viertes genannt. Wahrscheinlich kann dies damit begründet werden, dass die Vorstadt Scheffstraße, die vor dem Stubenviertel lag, ein landesfürstliches Eigengut war und somit nicht zur Verteidigung der Stadt herangezogen werden konnte[1223].

Dass die Wachtdienste um und nach 1500 immer mehr in die Hand von fix bediensteten Arbeitskräften gelegt wurden, wurde bereits behandelt[1224]. In diesem Zusammenhang ist auch die um 1531 erlassene Ordnung der Wächter zu sehen, die für jedes der vier Stadtviertel vier Wachtkräfte vorsieht[1225]. Für das Stubenviertel bzw. die Wacht am Stubentor wird das System am genauesten erklärt: Von den vier Wächtern müssen jeweils zwei gleichzeitig ihren Dienst verrichten. Die Wacht beginnt mit dem abendlichen Läuten der Bierglocke, mit dem auch die Stadttore zugesperrt werden, und dauert für zwei Wächter zunächst bis Mitternacht. Anschließend daran übernehmen die zwei anderen den Dienst bis zum morgendlichen Aufsperren der Tore und werden dann wieder von den ersten beiden Wächtern, die vor Mitternacht tätig gewesen sind, bis zwölf Uhr mittags abgelöst. Nach Mittag kommt es zur erneuten Ablöse durch diejenigen Männer, die nach Mitternacht bis zum Aufsperren der Tore gewacht haben. Somit ergeben sich als Ablösezeiten das Bierglockenläuten, Mitternacht, das Aufsperren der Stadttore und Mittag (Art. 1–3)[1226]. In den anderen Stadtvierteln soll die Wache auf dieselbe Weise ablaufen (Art. 4–6).

Abschließend sei noch das sehr ausführliche Banntaiding für die Bewohner des Unteren Werds erwähnt, in dem vor allem das Zusammenleben der Menschen in Hinblick auf

---

1217 Siehe Nr. 280; Brunner, Finanzen 228; Czeike, Feuerlöschwesen 60f.; Pils, Rand 118; Fischer, Anfänge 357.

1218 Siehe Nr. 233.

1219 Opll, Grenzen 91–93; Perger, Straßen 136; Enderlin, Sicherheit 237.

1220 Siehe dazu die Aufgebotsordnung von 1405 oben S. 31 Anm. 144. Hier werden sieben Versammlungsorte für die Bürger genannt, zu den vier ursprünglichen Vierteln (Stuben-, Kärntner-, Widmer- und Schottenviertel) kommen noch Aufgebote beim Werder-, beim Rotenturm- und beim Salzturmtor dazu; siehe dazu auch Opll, Grenzen 97.

1221 Siehe Weinzettl, Genanntenliste 4–9; die Namen der Genannten sind nach Stadtvierteln und den dazugehörigen Vorstädten untergliedert.

1222 Müller, Räumliche Entwickelung 154, 162; Opll, Grenzen 98; Perger, Straßen 137.

1223 Opll, Grenzen 98 Anm. 41.

1224 Siehe oben S. 121, und die Ausführungen weiter oben in diesem Kapitel zu den Feuerrufern, die ebenso in diese Periode der Professionalisierung der Sicherheitskräfte in Wien fallen.

1225 Siehe Nr. 279, und vgl. allgemein dazu Veltzé, Stadtguardia 1 533; ders., Stadtguardia 2 9; Opll, Zeitverständnis 39; Pils, Rand 117; Fischer, Anfänge 361.

1226 Siehe für eine genaue Beschreibung der Ablösezeiten auch Pils, Rand 117 Anm. 29.

rechtliche Fragen wie Diebstahl, Streit, Hausfriedensbruch, Totschlag, Eigentumsansprüche etc. geregelt wird[1227]. Banntaidinge sollten im besten Fall regelmäßig abgehalten werden, in den Gemeinden des Landes Österreich beispielsweise zwei- bis dreimal im Jahr[1228]. Sie stellten Versammlungen der Bevölkerung und des Inhabers der Herrschaft bzw. dessen Vertreters dar, bei denen wohl im Zusammenspiel aller versammelten Personen Urteile auf vorgebrachte Rechtsfragen getroffen wurden[1229].

Lange Zeit ging die Forschung fast einheitlich davon aus, dass Weistümer das direkte Produkt solcher Taidinge wären, also die Verschriftlichung von mündlich tradiertem Recht[1230]. Erst in den letzten Jahren wurde die Schriftlichkeit der Weistümer vermehrt betont: Zwar stehe außer Frage, dass es die Taiding- bzw. Dingversammlungen tatsächlich gegeben habe, doch seien Weistümer davon unabhängig entstandene Rechtstexte, in denen die Oralität bewusst als archaisierendes Element eingesetzt worden sei. Weistümer seien somit durch Kompilation und mehrere redaktionelle Überarbeitungen von herrschaftlicher Seite aus seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert entstanden, die Darstellungsweise der lokalen Rechte habe sich dabei vor allem seit der Zeit um 1400 geändert: Zunächst sei die Gültigkeit der in den Texten enthaltenen Regeln durch eine einmalige Versammlung mit Zustimmung der versammelten Akteure begründet worden. Gegen Ende des Spätmittelalters tauche in den Weistümern vermehrt das Element der Rechtsweisung in regelmäßigen Dinggerichten bzw. Taidingen auf, auf welche die einzeln besprochenen Rechte zurückzuführen wären. Die Rechtsweisung – also die durch kundige Personen erfolgte Verkündigung von Regeln, nach denen gewisse Rechtsfälle der Gewohnheit nach zu entscheiden sind – sei in den Weistümern bewusst dazu eingesetzt worden, um das Alter der in den Texten enthaltenen Rechte auf eine Zeit vor deren Verschriftlichung zurückzuführen[1231].

Das Banntaiding des Unteren Werds passt eindeutig in das oben beschriebene Schema der zunehmenden Betonung der Mündlichkeit und der alten Gewohnheit, des *alten herkommens*. Schon der erste Artikel hebt unmissverständlich hervor, dass gewisse befragte

---

[1227] Siehe Nr. 297. Ähnliche Inhalte finden sich im Banntaiding des Oberen Werds, vgl. Weisthümer NÖ 1, ed. Winter Nr. 125.

[1228] Czeike, Lexikon Wien 1 248. Teuscher, Recht 46f., 89–91, gibt zu bedenken, dass die Regelmäßigkeit von solchen Versammlungen (von ihm als „Dinggerichte" bezeichnet) regional sehr unterschiedlich war. In manchen Herrschaften erfolgte über Jahre hinweg keine Einberufung von Dinggerichten bzw. Taidingen, in anderen nachweislich mehrmals im Jahr, jedoch lassen sie sich im letztgenannten Fall dann meist kaum von nach Bedarf einberufenen, kleineren Sitzungen des lokalen Gerichts unterscheiden.

[1229] Feigl, Rechtsweisung 431–437, beschreibt den Ablauf solcher Versammlungen detailliert, siehe dazu auch ders., Grundherrschaft 158–163; vgl. ebenso Teuscher, Recht 91–95, der auch hier wieder regionale Differenzierungen hervorhebt. Für einen verstärkten Einfluss der herrschaftlichen Seite in den Ergebnissen der Taidinge plädiert unter anderem Rösener, Dinggenossenschaft 73–75.

[1230] Einen Überblick über die umfangreiche, in die erste Hälfte des 19. Jhs. zurückgehende Weistumsforschung bietet Teuscher, Recht 15–26. Der Editor der Niederösterreichischen Weistümer, Gustav Winter, stellt auch die von ihm edierten Texte in die Tradition des „alten deutschen Rechtes" und sieht diese – sich auf Grimm berufend – im Einklang mit der damals vorherrschenden Forschungsmeinung als „herrliches Zeugnis der edlen und freien Art unseres eingebornen Rechts", vgl. dazu Winter, Banntaidingwesen 234f. Auch Feigl, Rechtsweisung passim, steht der prinzipiellen Mündlichkeit von Weistümern in keinster Weise skeptisch gegenüber, wenngleich er treffend zwischen gewohnheitsrechtlichen Inhalten und im Zuge des Taidings neu entstandenen Rechten unterscheidet. Siehe zur Sammlungspraxis der Weistumsforschung im 19. Jh. auch Ottner, Praxis passim.

[1231] Vgl. dazu vor allem die Arbeiten von Simon Teuscher, unter anderem Teuscher, Enquiries 250f.; ders., Erzähltes Recht 206–255; ders., Rights 132–165; ders., Mediengeschichte 84–88.

Personen die in diesem Text enthaltenen Rechte unter Eid vermeldet hätten[1232]; auf das Gewohnheitsrecht wird dezidiert im letzten Artikel hingewiesen[1233]. Den Überlieferungen nach zu urteilen, dürfte die Niederschrift des Weistums in der hier vorliegenden Form erst im 15. Jahrhundert erfolgt sein. Neben der Eintragung in das HWOB existiert noch eine zweite, der Schreiberhand nach jedenfalls in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts zu setzende Niederschrift des Textes[1234]. Eine ältere Überlieferung konnte nicht ausfindig gemacht werden, was gleichzeitig jedoch nicht bedeutet, dass es nicht schon ältere Versionen des Weistums gegeben hat.

Inhaltlich ist der Text jedenfalls sehr vielfältig: Neben detaillierten Bestimmungen zu allen möglichen Fällen von privaten Streitigkeiten – auf die an dieser Stelle nicht genauer eingegangen wird – erhält man durch das erwähnte Banntaiding auch einen Eindruck von der Verwaltungsorganisation des Unteren Werds. Die Stadt Wien – die seit dem 14. Jahrhundert Grundherrschaft in diesem Gebiet ausübt[1235] – setzt einen Amtmann als Verwalter des Gebiets ein, dessen Aufgabengebiete die Einhebung von Abgaben, die Aufsicht über das Vieh und die Überfuhr (*urvar*) über die Donau sind[1236]. Der Amtmann im Unteren Werd hat vier *knechte* als Untergebene, von denen zwei jeweils für das Vieh und zwei für die Überfuhr zuständig sind[1237]. Der jeweils amtierende Amtmann kann offenbar auf Ansuchen der Hausgenossen und mit Willen des Bürgermeisters durch eine andere Person ersetzt werden[1238]. Neben dem Amtmann und seinen Knechten gibt es noch vier geschworene Männer, die für die Beschau aller möglichen Notwendigkeiten (*waz in not sey*) zuständig sind[1239]. Als Termin für das jährliche Banntaiding, das in Anwesenheit dieser vier Geschworenen, des Amtmanns und eines Vertreters der Stadt stattfindet, wird der Sonntag nach dem Georgstag (24. April) festgelegt, wobei es auch vierzehn Tage später ein Nachtaiding geben soll, um beim ersten Termin Vergessenes nachzutragen[1240]. Der angegebene Tag dürfte jedoch kaum regelmäßig eingehalten worden sein[1241].

1232 Siehe Nr. 297 Art. 1: *So meldent sy daz bey irem aid*. In zahlreichen weiteren Artikeln des Weistums wird auf die Aussage unter Eid angespielt. Vgl. die Rechte der Müller an der Schwechat, die laut Ordnung auch auf Grundlage der Aussage von vier geschworenen Männern niedergeschrieben wurden, siehe Nr. 189.

1233 Nr. 297 Art. 30: *Es ist von alter herkomen*. Vgl. dazu auch das Recht (*recht und alts herkhomen*) der Flößer, das in der ersten Hälfte des 16. Jhs. laut Narratio der Ordnung nach der Vorlage einer *allten schrifft* in das HWOB eingetragen wurde – auch hier sind die Anklänge an den Stil der Weistümer eindeutig, siehe Nr. 351.

1234 WStLA, Sammlungen, Handschriften, B 121 fol. 1r–5v. Im 16. Jh. wurde der Text nochmals gründlich überarbeitet, siehe die Varianten bei Nr. 297.

1235 Brunner, Finanzen 143; Czeike, Lexikon Wien 1 248.

1236 Vgl. auch Brunner, Finanzen 143.

1237 Siehe Nr. 297 Art. 12, 25.

1238 Siehe Nr. 297 Art. 28.

1239 Siehe Nr. 297 Art. 29.

1240 Siehe Nr. 297 Art. 1.

1241 Winter, Banntaidingwesen 208; Brunner, Finanzen 198. Der Sonntag nach dem Georgstag als vorgegebener Termin dürfte – geht man nach einer im WStLA befindlichen Handschrift (Sammlungen, Handschriften, B 121), in der das Banntaiding des Unteren Werds parallel überliefert ist – spätestens im Laufe des 16. Jhs. abgekommen sein, da dort eine Hand aus diesem Zeitraum den Sonntag nach dem Peterstag (29. Juni) ergänzt und den Georgstag streicht. Siehe Nr. 297 Art. 1 Anm. b.

V. Schlussbetrachtung

Das Wiener Handwerksordnungsbuch entstand im Jahr 1430 im Zuge von Ordnungsmaßnahmen, die unter anderem einen Überblick über die große Zahl der Wiener Handwerke und der für diese bestehenden Ordnungen ermöglichen sollten. Ulrich Hirssauer – der in dieser Zeit amtierende Stadtschreiber – legte das Buch nach Handwerkssparten geordnet an und trug für die verschiedensten in Wien ansässigen Gewerbe Ordnungen und Ratsentscheide aus älteren Urkunden und Stadtbüchern zusammen. Die Handschrift ist somit in erster Linie als Sammlung von Handwerksordnungen zu verstehen, sie wurde dementsprechend auch bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts erweitert und zumindest bis in das beginnende 17. Jahrhundert fortlaufend benützt.

Der auf das Wiener Handwerk und Gewerbe bezogene Schwerpunkt ist auch an der vorangegangenen umfassenden Analyse der Bestimmungen für die drei großen Handwerkergruppen der Lehrlinge, Gesellen und Meister zu sehen. Alle drei Karrierestufen eines Handwerkers können in unterschiedlicher Intensität in den Ordnungen des HWOB nachverfolgt werden.

Bei den Lehrlingen werden vor allem Punkte wie die Dauer der Ausbildung und die Anzahl der Anstellungen bei einem Meister geregelt. Meistens ist dabei von einer Lehrzeit von drei Jahren die Rede, nur in Ausnahmefällen dürfte diese länger ausgefallen sein; kürzere Lehrzeiten sind im HWOB nicht überliefert. Die meisten Ordnungen sprechen zudem lediglich von einem Lehrling pro Meister. Über genauere lehrlingsbezogene arbeitsrechtliche Fragen informieren die Texte des HWOB kaum, manchmal geben sie jedoch Auskunft über den Ablauf der Aufdingung und der Lossprechung von der Lehrzeit.

Um einiges ausführlicher gestalten sich die im HWOB enthaltenen Informationen zu den Handwerksgesellen. Diese reichen von allgemeinen arbeitsbezogenen Bestimmungen über bruderschaftlich-religiöse Satzungen hin zu Regelungen über das Verhalten der Gesellen in der Öffentlichkeit. Umfassende Verordnungen gibt es beispielsweise in Bezug auf die Entlohnung der Gesellen, wobei wohl meist mitbedacht werden muss, dass sich die Angaben auf Höchstlöhne beziehen. Der Meister hatte – wie auch einige Ordnungen festhalten – die Möglichkeit, die Löhne je nach Arbeitsleistung des Gesellen zu vermindern. Arbeitsrechtliche Fragen führten anscheinend im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts zu zahlreichen Konflikten zwischen Meistern und Gesellen, die Streitigkeiten bezogen sich vor allem auf das Verhältnis zwischen Arbeits- und Freizeit und auf die Möglichkeiten eines Nebenverdienstes der Gesellen. Die vor allem den Konfliktpunkt des unerlaubten Feierns während der Arbeitswoche aufgreifende allgemeine Gesellenordnung von 1439 war unter anderem für eine endgültige Durchsetzung der Gesellenschaften in Wien verantwortlich. Die Bedeutung dieser Gesellenverbände wird auch durch die bemerkenswerte Zahl der die Organisation derselben regelnden Ordnungen ab dem Jahre 1442 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (1555) deutlich. Diese bruderschaftlich-religiös

orientierten Satzungen enthalten sowohl Bestimmungen zum finanziellen Rahmen der Gesellenschaften (Gesellenbüchsen und Einzahlungsmodalitäten mit Strafzahlungen), zur Krankenversorgung, die laut den erhaltenen Ordnungen im Untersuchungszeitraum großteils durch Darlehenszahlungen an den erkrankten Gesellen erfolgte, zum Begräbniswesen, zur Messfeier und zur Teilnahme der Gesellen an der Fronleichnamsprozession. Die Zechen und Gesellenschaften achteten offenbar auch auf angemessenes Verhalten der Gesellen in der Öffentlichkeit: Handgreiflichkeiten im öffentlichen Raum, übermäßiger Weingenuss in Wirtshäusern und bei den Gesellenversammlungen sowie der zu ausschweifende Umgang mit Prostituierten wurden streng bestraft.

Im Gegensatz zu den Gesellen – bei denen die bruderschaftlichen Bestimmungen einen großen Platz einnehmen – informieren die Ordnungen des HWOB in Bezug auf die Handwerksmeister weniger über die religiös-karitative Seite der Meisterzechen. Das größte Regelungsbedürfnis dürfte hier in Bezug auf die Voraussetzungen zur Erlangung der Meisterschaft bestanden haben. Schon die ältesten im HWOB enthaltenen Ordnungen gehen explizit auf diese ein. Im Laufe der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entwickelte sich diesbezüglich ein regelrechtes Formular, das besonders im 15. Jahrhundert durch zusätzliche Voraussetzungen erweitert wurde. Der umfangreichste Forderungskatalog, wie er sich endgültig um die Mitte des 15. Jahrhunderts darstellt, umfasst die Nachweise der Herkunft, eines guten Leumunds, der ehelichen Geburt, des Ausdienens der Lehrjahre und der Eheschließung, ebenso wurden der Erwerb des Bürgerrechts und der Eintritt in die Zeche vorausgesetzt. Zusätzlich mussten die Meisterschaftsanwärter auch ihre Fertigkeiten nachweisen: Im HWOB gibt es vielerlei Beispiele für genau festgelegte Meisterstücke, die der Kandidat innerhalb eines festgesetzten Zeitraums den Zech- oder Beschaumeistern, den wichtigsten Amtsträgern der Meisterzechen, vorlegen musste.

Die Zuständigkeiten der Zechmeister waren darüber hinausgehend vielfältig. Zum einen waren sie für die finanziellen Angelegenheiten der Zeche verantwortlich, kontrollierten die Zechbüchse und nahmen Zecheintritts-, Beitrags- und Strafgelder ein. Zum anderen kümmerten sie sich um das Begräbniswesen und die Messfeierlichkeiten der Zechen sowie in vielen Fällen auch um die Organisation des gemeinsamen Einkaufs von Werkzeug und Arbeitsmaterialien durch die Zechmitglieder. Die Beschaumeister – von denen bereits in der ältesten im HWOB enthaltenen Ordnung für die Zaumstricker von 1364 die Rede ist – waren für die Qualitätssicherung der in ihrem Handwerk hergestellten Produkte und für die Meisterprüfung zuständig. Im Laufe des 15. Jahrhunderts übernahmen die Zechmeister laut einzelner Ordnungen mitunter diejenigen Agenden, die ursprünglich den Beschaumeistern zugestanden waren. Während die Informationen zu den Meisterschaftsvoraussetzungen und zu den Zech- und Beschaumeistern – vor allem die wirtschaftliche Seite der Zechen betreffend – reichlich vorhanden sind, schweigt das HWOB weitgehend über die religiös-karitativ-bruderschaftlichen Bereiche der Meisterzechen. Die wenigen im HWOB enthaltenen diesbezüglichen Ordnungen lassen jedoch ein ähnliches Bild erkennen, wie es bei den Gesellen bereits besprochen wurde, vor allem was regelmäßige Messfeiern und das Begräbniswesen der Zechen betrifft.

Zu den kollektiven Sicherungsmaßnahmen der Zechen zählen auch Bestimmungen über die Weiterführung der Werkstatt durch eine Meisterwitwe. Manche Handwerke erlaubten eine uneingeschränkte Weiterarbeit der Witwe, einige Beispiele belegen jedoch merklich, dass die Wiederverheiratung durch Vergünstigungen für den neuen Ehemann im Bereich des Meisterschaftserwerbs oder des Zechbeitritts erleichtert wurde. Eine zeitliche Begrenzung für den Verbleib im Witwenstand – in diesem Fall von einem Jahr – ist

lediglich in der Ordnung der Tuchscherer von 1429 überliefert. Bestimmungen über die Erleichterung des Zugangs zur Meisterschaft finden sich ebenso häufig für die Meistersöhne, die laut diversen Ordnungen entweder die Lehrzeit überspringen konnten, die Meisterprüfung nicht ablegen mussten oder weniger Eintrittsgeld für die Erlangung der Zechmitgliedschaft zahlen durften. Als weitere gesellschaftliche Gruppe werden in den Ordnungen des HWOB die Störer, also Handwerker ohne Meister- und Bürgerrecht bzw. Zechzugehörigkeit, angesprochen. Die wenigen enthaltenen Bestimmungen sprechen vor allem von einem Verbot für Gesellen, bei Störern zu arbeiten.

Die Ordnungen des HWOB decken also die im Spätmittelalter wichtigsten gesellschaftlichen Gruppen in den Wiener Handwerken ab, mit Abstand am meisten Informationen sind – wenig überraschend – bezüglich der Handwerksmeister und -gesellen überliefert. Das HWOB fungierte neben der hauptsächlichen Funktion als Stadtbuch für Handwerksordnungen jedoch auch als Eidbuch und allgemeines Ordnungsbuch an sich. Die im HWOB überlieferten Eide lassen sich in Amts-, Bürger- und Treueide unterscheiden. Während die Amtseide, die großteils aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammen dürften, Einblick in die Tätigkeitsfelder verschiedener Ämter geben, veranschaulichen die Bürger- und Treueide, die zum überwiegenden Teil auf den Landesfürsten und Stadtherrn geleistet wurden, die wechselvolle politische Geschichte Wiens – vor allem für die Zeit um 1458/62 und für die Periode der ungarischen Herrschaft von 1485 bis 1490.

Über die Handwerksordnungen hinausgehend – wenn auch oft die Interessen der Handwerker berührend – sind die weiteren im HWOB überlieferten Satzungen, die zum einen das Maut- und Marktwesen Wiens allgemein, zum anderen den Weinbau und den Weinausschank sowie die Sicherheit und das Zusammenleben innerhalb Wiens und in den Vororten regeln. Die Mautordnungen behandeln neben den Verpflichtungen der fremden Kaufleute dem Hansgrafen gegenüber vor allem die Organisation und die Zuständigkeiten der Mitarbeiter der zentralen Mautverwaltung der Stadt, des Wiener Mauthauses. Dieses wurde durch die sogenannten „Herren auf dem Mauthaus“ geleitet, als deren Untergebene fungierten Absamer, welche die fälligen Gebühren für die Marktstände einhoben, Mautner vor den Stadttoren, Beschauer, die die mautpflichtigen Waren kontrollierten, und Ballenbinder, die diese verpackten. Für den Getreide- und Mehlverkauf war das Metzenleihamt die zentrale Anlaufstelle. Die Leihe von geprüften Hohlmaßen für den Verkauf von Getreide und Mehl war Hauptaufgabe des Metzenleihers, der ihm untergebene Mehlmesser kontrollierte gegen Auftrag die verkaufte Menge. Diese strenge Kontrolle des Getreide- und Mehlhandels war besonders deswegen von Bedeutung, weil sich der Brotpreis bis 1443 am Getreide-, ab 1443 am Mehlpreis orientierte. Auch der Verkauf von Fleisch wurde überprüft, eigens angestellte Fleischbeschauer kontrollierten die Güte der angebotenen Waren und waren auch für die Festlegung und Prüfung des Fleischpreises zuständig.

Die Ordnungen des HWOB berichten auch umfangreich über die sogenannten Weinmeister. Da jeder Wiener Bürger das Recht hatte, seinen Eigenbauwein im eigenen Haus auszuschenken, konnte er die Weinmeister mit der Abwicklung dieses Ausschanks beauftragen. Wie die im HWOB überlieferten Satzungen zeigen, war die Tätigkeit der Weinmeister – obwohl vom Rat bestellt und vereidet – höchst umstritten; gänzliche Verbote der Weinmeisterzeche wechselten sich mit erneuter Instandsetzung und mit Einschränkungen der Befugnisse derselben ab. Eine andere Möglichkeit für die Wiener Bürger, ihren Wein zur Ausschank zu bringen, war die Übergabe desselben an

einen Leitgeben, der den Wein in seinem Gasthaus anbot. Im HWOB ist überdies noch von Weinkostern, die den neuen Wein prüften und dessen Ausschank genehmigten, und Weinrufern, die den diese Prüfung bestandenen Wein öffentlich verkündeten, zu lesen.

Das HWOB enthält, wie bereits erwähnt, auch Ordnungen zur Sicherheits- und Wachtorganisation der Stadt. Ursprünglich war es die Pflicht jedes Bürgers, die Stadt im Notfall zu verteidigen. Auch Handwerksmeister – die ja Bürger waren – und ihre Gesellen wurden zu solchen Aufgaben, aber auch zu Wachtdiensten abgeordnet. Die im HWOB überlieferte Ordnung der Wächter, die wahrscheinlich um 1531 erlassen worden ist, und der Eid des Feuerrufers zeigen bereits die ersten Ansätze hin zu einer Professionalisierung des städtischen Sicherheitsdienstes. Schon früher, nämlich im Jahr 1432, sind für die Vorstädte Wiens mit den sogenannten „Vierern vor den Toren“ eigens für diese Gebiete zuständige, beeidete Amtsträger nachweisbar, deren Aufgabenbereiche die Beschau der Gebäude und Feuerstätten sowie die Entscheidung in Grenzstreitigkeiten waren. Eine ähnliche Funktion übernahmen innerhalb der Stadt die sogenannten geschworenen Werkleute. Neben diesen sicherheitsorganisatorischen Ordnungen und Ämtern im engeren Sinn gibt das HWOB ebenso Auskunft über die Rechte der Bewohner des Unteren Werds. Ein in die Handschrift eingetragenes Weistum hält – unter Hinweis auf die gewohnheitsrechtliche Grundlage der Bestimmungen – Rechte in Bezug auf Diebstähle, öffentliche Streitigkeiten, Hausfriedensbruch, Totschlag und ähnliche Fragen fest.

Das Spektrum der im HWOB enthaltenen Informationen ist also enorm breit. Die Handschrift liefert nicht nur Antworten auf handwerksgeschichtliche Fragestellungen, sondern bietet auch Einblick in die Verwaltung der Stadt Wien im späten Mittelalter, zeichnet in Form der Bürger- und Treueide die politische Geschichte Wiens im 15. Jahrhundert nach und skizziert die Anfänge der Professionalisierung des Sicherheits- und Verteidigungswesens der Stadt. Dies alles macht diese Handschrift zu mehr als einem Buch, in dem „nur“ Handwerksordnungen festgehalten worden sind. Das HWOB stellt ein thematisch vielschichtiges Stadtbuch dar, das bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts intensiv, dann zumindest bis in das 17. Jahrhundert weiterhin genutzt worden ist, und zählt – neben dem Eisenbuch – mit Sicherheit zu den bedeutendsten Produkten des spätmittelalterlichen Verwaltungsschriftguts Wiens.

VI. Edition

VI.1. Editionsrichtlinien

Editionsgrundlage ist das Wiener Handwerksordnungsbuch, WStLA, Sammlungen, Handschriften, A 97/1. Parallelüberlieferungen der einzelnen Ordnungen werden zwar angegeben, jedoch – sofern sich diese Texte lediglich orthographisch von denen im HWOB unterscheiden – in der Edition nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Originalurkunde als Parallelüberlieferung vorhanden ist. Mitunter werden auch Ordnungen für Handwerker anderer Städte (vor allem aus dem niederösterreichischen Raum) angegeben, sofern sich deren Diktat mit dem der Wiener Ordnungen weitgehend deckt. Inhaltlich relevante Textvarianten werden im Anmerkungsapparat ausgewiesen. Die Parallelüberlieferungen im Eisenbuch (EB) und in den drei Testamentenbüchern (T_1–T_3; beide WStLA) wurden vollständig berücksichtigt, die Angaben zu Überlieferungen aus anderen Provenienzen können kaum Vollständigkeit anstreben, da Handwerksordnungen aus Wien sicher sehr weitläufig rezipiert wurden. Parallelüberlieferungen also, die außerhalb des EB und von T_1 bis T_3 existieren, wurden nach Hinweisen aus älteren Editionen, Forschungsliteratur und Online-Katalogisaten von Handschriften ausfindig gemacht, eine weiträumige systematische Suche und vollständige Aufnahme erfolgte jedoch nicht.

Die Edition erfolgt weitgehend nach den Konventionen der MGH, auch wurde für die Textgestaltung als Orientierung herangezogen: Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte der Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen, in: Jahrbuch der historischen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland 1980 (Stuttgart 1981) 85–96.

Der Edition des HWOB selbst liegt grundsätzlich der Anlagetext zugrunde, Korrekturen und Zusätze von gleicher Hand werden in den Text aufgenommen, ebenso für das Verständnis des Textes notwendige Zusätze und Korrekturen von anderen bzw. späteren Händen. Auch auffällig lange Zusätze von späterer Hand finden mitunter Aufnahme in den Text. Ansonsten finden sich alle späteren Überschriften, Zusätze, Korrekturen usw. in den Buchstabenanmerkungen.

Zusätze des Editors, die sich nicht auf eine für das Textverständnis relevante Ergänzung (zum Beispiel die Ergänzung einzelner vom Schreiber vergessener Wörter) beziehen, sind in eckigen Klammern und kursiv gehalten, wie beispielsweise die nach inhaltlichen Gesichtspunkten eingefügte Paragraphenzählung oder die Angabe bei Folio-Wechsel, bei der auch die – ohnehin auf der Hand liegende – Ausweisung als *fol.* weggelassen wird. Kursiv scheinen auch die aufgelösten Datumsangaben samt Kurzregest, Angaben zur Überlieferung und zu Drucken/Literatur oberhalb der einzelnen edierten Ordnungen auf.

Die Interpunktion folgt modernen Kriterien und soll der Erleichterung des Textverständnisses dienen. Ausnahme bilden hier stehende Wendungen am Satzanfang, zum Bei-

spiel: *zum ersten, zum anderen, item* etc.; hier wird in der Regel auf die Interpunktionshäufung verzichtet, auch wenn es einen relativen Anschluss (beispielsweise mit *das*) geben sollte. Ebenso wurde die Getrennt- und Zusammenschreibung nach modernen Gesichtspunkten und nach Sinnhaftigkeit vorgenommen.

Eigen- und Ortsnamen werden ebenso wie die Bezeichnungen für Gott, Festtage und Monatsnamen großgeschrieben, Wochentage und Berufe dagegen klein. Die Zechhäuser werden wie Eigennamen behandelt, allgemeinere Bezeichnungen für Amtshäuser wie das Rat- oder das Mauthaus werden jedoch kleingeschrieben. Die Wiedergabe von Ziffern und Zahlwerten orientiert sich am Befund der Quelle (römische Zahlzeichen oder arabische Ziffern).

Die Buchstaben u/v und i/j werden nach dem Lautwert unterschieden. Bei der Frage nach der meist nicht eindeutigen Unterscheidung von cz und tz wurde die Lösung gewählt, diese Buchstabenkombination in den meisten Fällen mit tz aufzulösen; nur in ganz eindeutigen Fällen (wie beispielsweise am Wortanfang) wird cz verwendet.

Kürzungen werden in der Regel stillschweigend aufgelöst, unsichere Auflösungen werden mit runder Klammer (...) gekennzeichnet. Textlücken werden durch [...] kenntlich gemacht. Oftmals durch Kürzungsstriche angedeutete, lautlich jedoch redundante Konsonantenverdoppelungen am Ende eines Wortes – in den meisten Fällen bei *-n* – werden nicht berücksichtigt (zum Beispiel *werden* statt *werdenn*).

Diakritische Zeichen werden in der Regel mit Akzent gekennzeichnet, da selten eine eindeutige Auflösung möglich ist und die Entscheidung, ob ein Zeichen als übergeschriebener Buchstabe aufzufassen ist, willkürlich wäre. Wenn der übergeschriebene Vokal eindeutig erkennbar ist, wird dieser auch als solcher wiedergegeben.

Die im Kopf angegebenen Drucke verweisen auf die Edition des gesamten Textes. Bei Werken, die als Teildrucke ausgewiesen sind, galt das Kriterium, dass zumindest ein Artikel der betreffenden Ordnung nahezu vollständig abgedruckt sein musste. Feil, Beiträge (1859), weist den kompletten Inhalt des HWOB aus und verzeichnet alle Überschriften der Ordnungen; trotzdem wird Feil im Kopf als Teildruck nur dann berücksichtigt, wenn die Artikel der Ordnungen zumindest teilweise wiedergegeben sind. Die ausgewählten Literaturhinweise beziehen sich auf Texte, in denen die edierten Ordnungen explizit genannt werden. Allgemeine Literatur zur Handwerksgeschichte, in der oftmals die gleichen Bestimmungen anhand von anderen Beispielen diskutiert werden, wird an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

Zu den in den Ordnungen vorkommenden Ratsherren und anderen Personen werden durchgehend biographische Daten angegeben, bei den genannten Handwerksmeistern und -gesellen erfolgen weitere Angaben im Falle einer erfolgreichen Suche nach weiteren Belegstellen. Die Amtszeiten der erwähnten Bürgermeister und Stadtschreiber werden ebenso wie die entsprechenden Literaturhinweise in gesonderten chronologischen Listen (siehe S. 581–585) angegeben. Die erwähnten Orte, Straßen und Gebäude werden in der Regel bei der Erstnennung identifiziert und näher erläutert. Im Sachglossar finden sich Erläuterungen zu heute nicht mehr verständlichen Sachbegriffen bzw. zu diversen Handwerksberufen, sollten diese heute nicht mehr allgemein bekannt sein (siehe S. 545–568). Die vorkommenden Maße, Gewichte und Geldheinheiten werden jedoch in einem selbstständigen Glossar aufgelöst (siehe S. 543f.).

VI.2. Edition

1.

Anlage des Handwerksordnungsbuches zu den Zeiten des Stadtschreibers Ulrich Hirssauer.
1430.

HWOB fol. III[v].
Druck: Feil, Beiträge 272; Haidinger, Eisenbuch 20. – Abbildung: Haidinger, Eisenbuch 31 Abb. 12. – Literatur: Haidinger, Eisenbuch 20f.

Anno Domini M°CCCC°XXX° pey Vlreichs Hirssawèr, statschreibèr, zeiten ist das puch gemacht und aller hantwerhèr recht und ordnung aus den eltern statpùchern getzogen, darein aigentlich geschriben worden[a].

2.

Treueid auf Herzog Friedrich [V.] als Verweser [des Landes].
[1439 Juni 24–1440 Februar 2][1].

HWOB fol. III[v].
Druck: Schalk, Faustrecht 489 Anm. 1.

Ir wert swern, daz ir unserm gnedigen herren hertzog Fridreichen, hertzogen zu Osterreich etc., als ainem verweser nach innhaltung der verschreibung getrew und gewèrtig seit, seinen und der stat frumen ze trachten etc.

---

1 [a] *Text rubriziert. Am oberen Rand, Schrift teilweise stark verblasst:* [...] In die Scholastice *[10. Februar]* ist die [...] Peter Rotler ist durch sein diener chastner [...] betaidingt worden, auch der [...]. An [...] ist beredt chastner [...] an eritag [...] und sein beger betaidingt nach erkantnus *[?]*. Hans Volslant. *Links daneben:* Hanns Viregkh, glaser, ½ tl. den. *Eine Reihe darunter:* P(eter) Swartz *[?]*, pekh(en). *Wiederum darunter:* [...] per k(ottember) [...] den. *Wiederum darunter:* [...] per k(ottember) [...] den. *Unterhalb des Textes:* Steffan Kungenpach, pinter, dat per k(ottember) III ß. den.

2 [1] Nach SCHALK, Faustrecht 489, wahrscheinlich nach dem Tod Herzog Friedrichs IV. von Tirol und jedenfalls noch vor der Königswahl Friedrichs oder auch der Krönung im Juni des Jahres 1440.

3.

Treueid aller, die das Bürgerrecht gewinnen, auf König Friedrich [IV.].

[nach 1440 Februar 2][1].

HWOB fol. III[v].

Den ayd swernt alle, die do burgerrecht gewinnen

Ir[a] wert swern, daz ir unserm genedigisten herren hern Fridreichen, Romischen kunig und hertzogen ze Osterreich etc., als ain vormund unsers gnedigen herren kunig Lasslabs, unsers genedigisten herren kunig Albrechts seligen [. . .] inhaltung der verschreibung getrew und gewertig [seit], seinen und der stat frumen zu trachten und schaden zu wennden nach allem euerm vermugen, und wo ew das [zu swer] werde, daz ir das bringet an einen [burgermaister] und an den rat, und daz ir auch mit niemant kainerley gesellschaft habt, weder mit gessten noch andern leuten, die mit der stat nicht leident, und auch denselben mit irn gutern und kaufmanschefften wider der stat [recht] nicht durchhelffet[b] an alles gever.

4.

Eid der Ratsherren dem Hof gegenüber.

1447[1].

HWOB fol. III[v].

Den aid swernt die ratherrn zu hof anno etc. XL[V]II°

Ir[a] werdet swern unserm gnedigisten herren kunig Fridr(ich), Romischen kunig etc., als verweser unsers gnedigen herren kunig Lasslawen, nach innhaldung [. . .] darum ausgegangen, im den rat der stat ze Wienn getrew [zu verwesen] und des rats [gehaim zu versweigen], sein frumen in allen sachen ze trachten [und schaden ze wenden nach eurem vermugen] und [aim yeglichen], dem armen als den reichen, [ein gleic]hs [recht ze sprechen].

---

3 [a] *Nur mehr sehr schwach lesbar, Textlücken ergänzt aus dem Bürgerrechtseid unten Nr. 13.* | [b] *Danach mit Verweiszeichen eingefügt, heute nur mehr schwer lesbar unterhalb des Textes:* [. . .] der stat freihait.

4 [a] *Lücken teilweise ergänzt aus dem Ratseid unten Nr. 27.*

3 [1] Jedenfalls nach der Königswahl Friedrichs, vielleicht auch erst nach der Krönung im Juni des Jahres 1440.

4 [1] Die Jahreszahl ist nach *XL* nur mehr schwer lesbar; *V* ist wahrscheinlich, es kann jedoch auch *I* sein, wodurch sich das Jahr 1443 als Datierung ergeben würde; siehe dazu auch Schalk, Faustrecht 489 Anm. 1.

5.

Eid der Beschauer.

[vor 1450 Februar 12][1].

HWOB fol. A1ʳ.
Teildruck: Brunner, Finanzen 59 Anm. 8.

Der beschawer ayd[a]

Ir wert swern, daz ir menichlichen purgern und gessten aigentleich sullt beschawn und dem palmpinter nichtz ze setzen noch ze pinten erlauben[b], ir seyt denn selber gegenwùrtig, und sullt auch bey dem setzen[c] und bey dem pinten sein und beleiben gar untz an das end, es werd gesetzt in wegen, paln, vesser, kisten[d] oder truhen, und dieselben nach dem beschawn und zupinten bulliern und vermachen, als dann dartzu gehòrt. Und was ein yeder also pinten[e] let[f], sullt ir ew[g] stukchweis und mit zal haissen[h] geben in geschrifft[h] und daz den[i] herren auf dem haus treuleich anpringen, damit sy die phuntmautt der stat davon wissen ze nemen, und sullt auch aigentlich aufsehen und beschawn, daz man[j] nicht silber, verpotne munss oder andre verpotne war, die aus dem lannde ze furn ist[k] verpoten[l], nicht werd ingepunden[m], und wo ir das fundt, daz man es einpund[n], das sullt ir dann pringen an mein[o] herrn den burgermaister und an den rat, und sullt auch in dem beschawn allen ewrn fleizz haben und tùn treuleich und an alles gever und darinn dhainem nichts ubersehen noch verhelffen, weder durch miet noch durch gùnst noch durch dhainer anderer sachen willen an alles gever[p].

6.

Eid der Ballenbinder.

[vor 1450 Februar 12][1].

HWOB fol. A1ʳ.
Druck: Koehne, Hansgrafenamt 298. – Literatur: Brunner, Finanzen 59 Anm. 8.

Der palnpinter ayd

Ir wert swern, daz ir weder purgern noch gessten dhainerlay gut pinten, zuziehen noch einslahen sullt in dhainer weis, es hab denn der gesworn beschawer von der stat beschawt

---

5 [a] *Darunter von zeitnaher anderer Hand nachgetragen:* ist zu swer und hat den geringet. *Daneben:* Anno etc. quinquagesimo*; wiederum darunter:* Des beschawer aid, den der Albrecht gesworn hat, quaere fo. 141. *Siehe unten Nr. 264.* | [b] *Links neben der Zeile von späterer Hand mit Verweiszeichen eingefügt:* desgleichen khain annder phenwert einschlahen lassen. | [c] *Von gleicher Hand wie Anm. b über der Zeile nachgetragen:* einschlahen. | [d] *Gestrichen.* | [e] *Von gleicher Hand wie Anm. b mit Verweiszeichen über der Zeile eingefügt:* und einschlagen. | [f] *Von derselben Hand wie Anm. b:* -sst *korr. aus* -t. | [g] *Gestrichen.* | [h–h] *Gestrichen. Über der Zeile von gleicher Hand wie Anm. b:* aigentlich beschreiben. | [i] -n *korr.* | [j] *Gestrichen.* | [k] *Gestrichen.* | [l] *Von gleicher Hand wie Anm. b über der Zeile:* ist. | [m] *Danach von gleicher Hand wie Anm. b über der Zeile mit Verweiszeichen eingefügt:* noch eingeschlagen. | [n] *Über der Zeile von derselben Hand wie Anm. b mit Verweiszeichen eingefügt:* oder einschlieg. | [o] *Gestrichen. Über der Zeile von gleicher Hand wie Anm. b:* den. | [p] *Unter der Ordnung von gleicher Hand, die in Anm. a* ist zu swer und hat den geringet *geschrieben hat:* Nota die artikel, wie die herren auf dem haws handeln und swèren sulln, stent hinnach geschriben fo. 140. *Siehe Nr. 263.*

5 [1] Vgl. dazu den mit dem Jahre 1450 datierten Beschauereid unten Nr. 264.

6 [1] Von gleicher Hand und im gleichen Stil wie der Eid des Beschauers (siehe oben Nr. 5) eingetragen.

und sey von anefang untz an das end bey demselben pinten und setzen gewesen. Und von welhem ew des ersten ze pinten wirt zugesprochen, dem sullt ir auch des ersten pinten, und darnach dem andern nacheinander ungeverleich. Ir sullt auch dhainem silber, verpotne munss noch andrew war, die verpoten ist aus dem lannde ze furn, nicht einpinten, und wo ir aber das begrifft, das sullt ir denn an all aufschùb pringen an mein(en) herren den purgermaister und an den rat und darinn nymt nichts ubersehen noch verhelffen in dhainerlay weis ungeverlich.

7.

Eid der Überreiter bei der Weinlese.

[um/nach 1450][1].

HWOB fol. A1ʳ.
Druck: Brunner, Finanzen 215 Anm. 5.

Der uberreyter aid im lesen

Ir werdt sweren, daz ir treulich und ungeverlich tèglich uberreytt und all huten besichtet, ob ir icht hùter darinn begreifft, die nicht gesworn haben, oder ander leute, die darein nicht gehornt, die sullt ir anvallen, herein pringen und dem statgericht hie antwurten. Auch sullt ir nyemt leskornen lassen noch selbs kain weinper haimfurn an alles gever.

8.

Eid der Fasszieher.

[um/nach 1450][1].

HWOB fol. A1ʳ.

Der vastzieher aid[a]

Es sullen albeg nur zwen vastzieher miteinander haltn, die sullent auch [. . .] haben und mit irer arbait nyemt gesawmt lassen sein. Wer zu in kumbt [. . .] und burgern den aufgesatzten lon nemen und daruber nyembt besweren [. . .]. Welher aber daruber mer lons nem denn aufgesatzt ist, als oft sol [er] verfallen sein zu geben der stat zu Wienn II tl. den. an alles gnad.

8 [a] *Schrift verblasst, Eid stellenweise nur mehr schwer lesbar.*

7 [1] Von anderer Hand als Nr. 5 und 6, von der Positionierung am unteren Rand der Seite her später eingetragen.

8 [1] Siehe oben Nr. 7 Anm. 1.

9.

Eid der Schneider und anderer Handwerker, die über vom Herzog von Österreich ausgestellte Urkunden verfügen.

[vor 1438][1].

HWOB fol. A1v.

Der sneider aid oder anderer hantwerher, die brief habent

Ir wert[a] swern, das ir[b] unserm gnedigen herren hertzog Albrechten, hertzogen zu Osterreich etc., und der stat getrew und gewèrtig seyt, irn frumen zu trachten und schaden zu wennden nach allem ewrm vermugen, und das ir auch vesstiklich haldet[b] alle die aufsètz, pùnt und artikel, die in ewrn briefen, so ir von unserm gnedigen herren von Osterreich von ewrs hantwerhs wegen habt, geschriben und begriffen sind[c], und das[d] ir auch[d] kain(en) newn aufsatz an des rats willen auf ewrm hantwerh nicht macht noch kain(en) ewrs hantwerhs zu machen gestattet; und wa ew das zu swer wirdet, das ir das bringet an ainen burgermaister und an den rat ungeverlich.

10.

Eid des Hansgrafen.

[vor 1438/40][1].

HWOB fol. A1v.

Druck: Feil, Beiträge 272; Schalk, Faustrecht 403f. Anm. 5. – Teildruck: Tschulk, Weinbau und Weinhandel 66. – Literatur: Koehne, Hansgrafenamt 48; Luschin von Ebengreuth, Münzwesen 831.

Des hannsgrafen aid[a]

Ir wert swern, das ir dhainem gast nicht erlaubt gen Vngern ze varn mit seinem kaufschatz noch auch dhainem gast nicht erlaubt gen Vngern ze varn nach rossen noch umb andre war, und das ir auch vestikleichen weret, das die gesst, alspald sy das lannd mit irem kaufschatz berurent, nyndert anderswo niderlegen noch aufpinten denn hie ze Wienn, als das mit altem rechten ist herkomen, und das ir auch dhainen Vngrischen wein uber die Leitta noch uber die March her in das lannd nicht fùren noch niderlegen lasset, und das ir auch die hanns mit allen andern iren rechten und freihaiten, als die von alter ist herkomen, hie in der stat und auf dem lannde treuleichen haldet und darinn burgèrn noch gessten noch nyempt nicht uberhelfet in dhainer weis noch auch nyempt wider recht beswèrt und die gerechtikait nemet, als das von alter ist herkomen; und ob ir icht lewt

---

9 [a] *Über der Zeile von späterer Hand:* auch. | [b–b] *Gestrichen.* | [c] *Links neben der Zeile von gleicher Hand wie in Anm. a mit Verweiszeichen eingefügt:* vestiklichen haldet. | [d–d] *Gestrichen.*

10 [a] *Daneben:* Niclas Teschler, hansgraf, hat den aid gesworn an eritag nach sand Anthonitag anno etc. LII[do] *[18. Jänner 1452; vgl. zu diesem Perger, Ratsbürger 185 Nr. 126].* Hanns von Gera *[1453/54; vgl. zu diesem ebd. 200 Nr. 208],* darnach Peter Rauscher hat erst gesworn an phintztag vor Lucie anno LX *[11. Dezember 1460, vgl. ebd. 232 Nr. 392].*

9 [1] Vor der Annahme der Königswürde durch Herzog Albrecht V. im März 1438.

10 [1] Vgl. die Korrekturen in Anm. b und c, die sich wahrscheinlich auf die Annahme des Königstitels durch Herzog Friedrich V. im Jahr 1440 beziehen. Auch die Stellung des Textes zwischen den beiden anderen Eiden Nr. 9 und 11 lässt diese Datierung vermuten.

begrifft, die wider die hanns arbaitteten oder hanndlẽten, mit was gut oder in welherlay weis das wẽr in der stat oder auf dem lannd, das ir denn dasselbig als oft mein(en) herren dem burgermaister und dem rat anpringet und alles gut, das sich in der hanns vervellet, zu unsers gnedign[b] herren des hertzogen[c], zu der stat und zu ewrn hannden und yedem tail zu sein(en) rechten haldet getreuleich und an alles gevẽr.

11.

Eid des Urteilschreibers.

[vor 1443 Jänner 6][1].

HWOB fol. A1v.

Des urtailschreiber aid[a]

Ir wert swern, daz ir all urtail der gerichtt in der schrann[2], darumb brief ausgeen sullen, aigentlich vermerkt und schreibt den armen als dem reichen an gever und chain zeugnuss in die schranntavel nicht schreibt, es gevall dann durch frag und urtail mit recht, und das paid tail clager und antwurtter gegenwurtig sein und die auch hòrn, und das ir auch kain geltschult in dieselbig schrantavl nicht schreibt denn in der schrann, und das der gelter selbs gegenwurtig sey und geb seinen willen dartzue, und dieselbig schrantavel innhaldet und nicht anders damit handelt denn als von alter ist herkomen getreulich und ungeverlich.

12.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien verkaufen einem Mitbürger um acht Pfund Pfennige das Futterrecht.

s. d.

HWOB fol. A2r.

Wir .. der burgermaister und rate der stat zu Wienn bekennen, daz wir dem erbern .. unserm mitburger das fùterrecht umb achtt phunt phenig zu kauffen gegeben haben nach unsrer stat rechten und gewonhait. Mit urchund des briefs, besigilt mit unserm aufgedruktem secret, geben zu Wienn an etc.

---

[b] *Über der Zeile von zeitnaher anderer Hand:* allergenedigisten. | [c] *Über der Zeile von gleicher Hand wie in Anm. b:* kunigs.

11 [a] *Rechts daneben:* Hans Rauenspurger ist urtailschreiber worden und gesworn an pfintztag per Trium Regum XLIII *[6. Jänner 1443; vgl. zu diesem Perger, Ratsbürger 232 Nr. 393]. Links daneben:* Auch urtailschreiber [. . .] an Katharine anno etc. 99 *[25. November 1499]* den aid hat gesworn. *Darunter noch ein Eintrag, der jedoch durch eine ausgerissene Stelle des Blattes nahezu unlesbar ist.*

11 [1] Vgl. den Eintrag in Anm. a. Der Eid befindet sich am unteren Rand der Seite. Der Schreiber lässt nur wenig Abstand zum davor stehenden Hansgrafeneid (Nr. 10), der also bereits vorhanden war, als der Eid des Urteilschreibers eingetragen wurde.

[2] Schranne, Sitz des Wiener Stadtgerichtes am Hohen Markt; bis 1439 Hoher Markt 11 (Wien I), ab 1441 Hoher Markt 5/Tuchlauben 22 (Wien I), vgl. Karte oben S. 145; Perger, Hoher Markt 30–40.

13.

Treueid aller, die das Bürgerrecht gewinnen, auf König Albrecht [II.].

[1438/39][1].

HWOB fol. A2[r]*.*

Hie ist vermerkcht der aid, den die da purgerrecht gewinnen swern sullen

Ir[a] wert swern, daz ir unserm gnėdigisten herren kůnig Albrechten, Ròmischen, ze Vngern und ze Behem etc. kùnige und hertzogen ze Òsterreich etc., getrew und gewėrtig seit, seinen und der stat frùmen ze trachten und schadn zů wennden nach allem ewrm vermùgen, und wo ew das zu swėr werd, das ir das bringet an ainen burgermaister und an den rat, und das ir auch mit nyemant kainerlay gesellschaft habt, weder mit gesten noch andern lewten, die mit der stat nicht leident, und auch denselben mit irn gùtern und kaufmanschefften wider der stat recht nicht durchhelffet an alles gevėr.

14.

Eid der Steuerknechte.

[1438/39][1].

HWOB fol. A2[r]*.*
Literatur: Brunner, Finanzen 57; Baltzarek, Steueramt 140.

Der aid der stewrknecht lautt also

Ir wert swėrn, das ir den stewrherren an stat meiner gnedigen herren des burgermaister und des rats getrew und gewertig und auch verswigen seit, und von nyembt gelt nemet an geschefft der stewrherren, und ob ir wein oder inlewt vindt, die nicht geschriben oder angeben wėrn worden, das ir die zu steten[a] denselben stewrherren wellet anbringen und das zu wissen tùn, und desgeleichs ob icht frombd lewt sich hertzogen hieten oder noch hertzugen und auch nicht geschriben wėrn, das ir die den egenan(ten) stewrherren auch wellet anpringen[b] getrewlich und an alles gever.

---

13 [a] *Eid durchgestrichen.*

14 [a] *Über der Zeile von späterer Hand:* stůnd an. | [b] *Am linken Rand daneben von gleicher Hand wie in Anm. a mit Verweiszeichen eingefügt:* darzue ob ir ichtes, das ainem e(rsamen) rate oder g(emainer) stat zu unere, spot oder nachtail raichen mòchte, erfarn oder sonnst erynndert wurdet, das ir solhs alltzeit benantem rate anzaiget und alles annders hanndlt und thut, das ainem getrùen, fromben, aufrichtigen diener zuesteet und gepuret.

13 [1] Nach der Annahme der Königswürde durch Albrecht bis zu dessen Tod am 27. Oktober 1439.

14 [1] Von gleicher Hand und im gleichen Stil eingetragen wie oben Nr. 13.

15.

Eid aller, die das Bürgerrecht gewinnen, auf Herzog Albrecht [V.].

[1438/39][1].

HWOB fol. A2[r]*.*

Burgerrecht[a]

Vos iurabitis[b] illustrissimo principi et domino domino nostro Alberto, duci Austrie etc., vos ostendendo fidelem et obedientem et promptum et bonum comodum huius civitatis pertractare et dampna eius impedire cum tota vestra anima et posse, et si vos in talibus gravedo aliqua impedieret, hec manifestetis magistro civium et toti consilio, et quod cum nullo advena, hospitibus nec cum aliquo alio extraneo, qui non habent curam nec sunt de communitate huius civitatis, aliquam participacionem habeatis et cum eorum bonis et mercemoniis contra jura et statuta huius civitatis prejuvetis[c] sine dolo et fraude.

Omnia ista praelibata [verb]a volo sine dolo et fraude tenere ratum et firmum sicut adiuvet me Deus et omnes sancti.

16.

Der Fischer Wolfgang Strasser erwirbt das Bürgerrecht.

1452 November 21.

HWOB fol. A2[v]*.*

Kurtzen burgerbr(ief)

Wolfgang Strasser[1], vischer, hat ausgericht das burgerrecht zu Wienn an eritag vor sant Kathreintag anno Domini MCCCCLII[do].

17.

Der Bürgermeister, Richter und der Rat der Stadt Wien beglaubigen den Status als Wiener Bürger.

[1438/39][1].

HWOB fol. A2[v]*.*

Burgermaister, richtèr und der rat der stat zu Wienn

Allen mauttern, richtern, phlegern, ambtlewten und allen andern, den der brief getzaigt wirdet, tun wir zu wissen, das N. unser mitburger ist und auch mit der stat zu Wienn leidet als ander mitburger daselbs. Und darumb sol er auch alle die recht haben inner lannts

15 [a] *Links daneben von gleicher Hand nachgetragen.* | [b] *Danach Rasur.* | [c] *So HWOB statt richtiger* perjuvetis *als Übersetzung von* durchhelffet*, siehe oben Nr. 13.*

15 [1] Die Eintragung am unteren Rand der Seite muss nach der von Nr. 13 und 14 erfolgt sein; die Verwendung des Herzogstitels legt eine Entstehung vor März 1438 nahe.

16 [1] Der Fischer Wolfgang Strasser ist unter anderem in einer weiteren Urkunde (WStLA, H. A.-Urk. Nr. 4393) vom 26. September 1471 nachweisbar, in der er bestätigt, dass ihm seine Frau Margarethe 20 tl. den. Heimsteuer zugebracht hat und er ihr als Morgengabe 30 tl. den. gibt, vgl. auch QGW II/3 Nr. 4393.

17 [1] Von gleicher Hand und im gleichen Stil eingetragen wie oben Nr. 13.

und ausser lants, auf wasser und auf lannd, an allen mautsteten, die wir und ander unser mitburger haben. Mit urkund des briefs, besigilt mit der vorg(enante)n stat zu Wienn aufgedrukchtem secret, geben etc.

18.

Eid der Unterkäufel.

[1438/39][1].

HWOB fol. A2ᵛ.
Druck: Koehne, Hansgrafenamt 298f. – Literatur: Koehne, Hansgrafenamt 61.

Vermerkt die artikel, darauf die underkewffel swerent[a]

Ir wert swern, das[b] ir unserm gnėdigen herren hertzog Albrechten, hertzogen[b] zu Osterreich etc., getrew und gewėrtig seyt, seinen und der stat frumen zu trachten und schaden zu wennden nach allem ewrm vermugen und auch kainerlay kaufmanschaft noch gastum treibet, und das ir auch dem burger und dem gast, dem armen als dem reichen, ansagt getrewlich und an alles gever[c], und das ir auch kainem gast nicht kauft noch verkauffen sult, er sey dann selb gegenwurtig oder sein anbalt an seiner stat, und die gest dhain frombde strass nicht furen noch zaigen und mit frombden underkeuffeln inner lantz und ausser lantz kain gesellschaft haben sult in kainerlay weis ungeverlich[d].

19.

Eid auf die Einhaltung der im Stadtbuch eingetragenen Handwerksordnung.

s. d.[1]

HWOB fol. A2ᵛ.

Was die ordnung und gerechtikait meins hantwerchs im statpuch geschriben innhaldet, das wil ich alles treulich und ungeverlich halden und handeln, des pitt mir Got zu helffen und all heiligen.

---

18 [a] *Darunter von anderer Hand nachgetragen, gestrichen:* auf der rauhenwar und rossen. | [b–b] *Unterstrichen, wahrscheinlich zur Tilgung.* | [c] -v- *dyurch Rasur wahrscheinlich korr. aus* -w-. | [d] *Darunter von anderer Hand:* Wolfganng Camersperger ist zu unnderkeuffl auf ros aufgenom(en). 5[ta] post Exaltationis sancte Crucis [14]88 *[18. September 1488].* Die nachgeschriebenn unnderkeuffel haben gesworenn an phintztag nach Oculi anno 1493 *[14. März 1493].* Auf der rauchenbar: Michel Ranft, Augustin Zueschroter, Leonnhart Schedlegker, Niclas Potnstainer. Auf den rossen: Hanns Öllnnperger, Leonnhart Leinpecher, Symon Ygel.

18 [1] Von gleicher Hand und im gleichen Stil eingetragen wie oben Nr. 13. Aufgrund der Verwendung des Herzogstitels dürfte der Eid vor März 1438 entstanden, aber erst in der Königszeit Albrechts eingetragen worden sein.

19 [1] Der Schrift nach zu urteilen dürfte der Eid um die Mitte des 15. Jhs. relativ formlos direkt unterhalb des Unterkäufeleids nachgetragen worden sein.

20.

Bürgereid auf a) König Ladislaus und Ulrich von Eitzing, b) nur auf König Ladislaus.

1452.

HWOB fol. A3[r].

Der burgeraid, der gemacht ist anno Domini millesimo quadringentesimo LII[do]

[a] Ir[a] wert swern, daz ir unserm genèdigisten, natùrlichen erbherren hern Lasslawen, ze Vngern, ze Behem etc. kùnig, hertzogen ze Òsterr(eich) und marggraf ze Mèrhern etc., getrew und gewertig seit, sein und[b] der stat frumen[b] ze trachten und irn schaden zu wenden nach allem ewrem vermùgen, und wo ew daz zu swèr werde, daz ir daz bringt an den burgermaister und an den rat, und das ir auch mit nyemant kainerlay gesellschafft habt, weder mit gessten noch andern leuten, die mit der stat nicht leident, und auch denselben mit irn gùtern und kaufmanschefften wider der stat rechten nicht durchhelffet an alles gevèr; auch dem edeln herren hern Vlreichen Eytzinger von Eytzingen[1] als òbristen haubtman und den verwesern[c] in Òsterreich, alle dieweil sy die gewaltsam und regìrung des lannds haben, mit wissen und willen der lanntschafft der vìr partheyen, die sew dartzu gesetzt habent, zu handen und anstat unsers obgenanten genèdigisten herren kùnig Lasslaws gehorsam und gewèrttig ze sein getreulich und ungevèrlich.

[b] Ir[a] wert swern, das ir unserm genèdigisten herren kùnig Lasslawn, zu Vngern, zu Behem etc. kùnig, hertzogen zu Òsterreich und marggraf zu Mèrhern etc., getrew und gewèrttig seit, seinen und der stat frummen ze trachten und irn schaden ze wenden nach allem ewerm vermùgen, und wo ew das zu swère werde, das ir daz pringt an den burgermaister und an den rate, und das ir auch mit nyemant kainerlay gesellschafft habt, weder mit gessten noch andern leùten, die mit der stat nicht leident, und auch denselben mit irn gùtern und kaufmanschefften wider der stat rechten nicht durchhelffet an alles gevèrde.

21.

Eid der Einhaltung der im Stadtbuch eingetragenen und vorgelesenen Handwerksordnung.

s. d.[1]

HWOB fol. A3[r].

Als mir aus dem statpuch vorgelesen ist und was auch die ordnung und gerechtikait meins hantwerchs in dem statpuch geschriben innhaldet, daz wil ich alles getrewlich und ungeverlich halden und hanndeln, des pitt mir Got zu helffen und all heiligen.

---

20 [a] *Eintrag zur Gänze gestrichen.* | [b–b] *Neben der Zeile von gleicher Hand nachgetragen.* | [c] *Rechts daneben von anderer Hand mit Verweiszeichen eingefügt:* der lantschaft.

20 [1] Ulrich von Eitzing, gest. 1460, 1437–1440 Hubmeister in Österreich, 1451 Anführer des Adelsbündnisses gegen König Friedrich IV. (den späteren Kaiser Friedrich III.), erzwang 1452 die Entlassung Ladislaus' Postumus aus der Vormundschaft Friedrichs; nach Ladislaus' Tod (1457) stieg er zur wichtigsten Persönlichkeit in der provisorischen ständischen Regierung auf, wurde aber 1458 durch Erzherzog Albrecht VI. verhaftet, jedoch im selben Jahr wieder freigelassen, vgl. Czeike, Lexikon Wien 2 160f.

21 [1] Der Eid dürfte etwas jünger als Eid Nr. 19 sein, der Schrift nach zu urteilen stammt er jedenfalls aus der zweiten Hälfte des 15. Jhs.

22.

Eid des Kirchschreibers zu St. Stephan.

[1452–1458 Juni 28][1].

HWOB fol. A3v.
Druck: Feil, Beiträge 271; Rechnungen 2, ed. Uhlirz XIV; Dahm–Koller, Spinnerin am Kreuz 13 Anm. 17; Binding, Baubetrieb 68; Reitemeier, Pfarrkirchen 553f.

Des kirchschreiber zu sand Steffan[2] aid

Ir wert swern, daz ir dem kirchmaister von unsern wegen gehorsam und gewèrttig seit, seinen und der kirchen in allen sachen nutz und frummen trachtet und irn schaden wendet nach allem ewerm vermùgen, und daz ir pey der stainhùtten mit stainkauffen, stainmetzengeselln, zimerleutgesellen, hantwerhern, tagwerhern, arbaittern und andern mit aufschreiben irs lons und in den und andern der kirchen notdurfft treulichen handeln und zuesehen wellet, auch all und yeglich der kirchen zins, dinst, gult und geschaffts gut, oder was ew zu der kirchen handen in der gemain oder in sunderhait vertraut, geben oder empholichen wùrde, ainen kirchmaister anbringt und das alles mitsamt anderm innemen und ausgeben ordenlich und mit fleisz in ainer raittung aufschreiben und handeln wellet, alles getreulich und ungeverlich.

23.

Der Rat, die Genannten und die Gemein der Stadt Wien leisten im Propsthof einen Treueid auf Kaiser Friedrich [III.], dessen Bruder, Erzherzog Albrecht [VI.], und dessen Vetter, Herzog Sigmund.

1458 Juni 28.

HWOB fol. A3v.
Literatur: Langmaier, Albrecht VI. 481.

Anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo octavo an sand Peters und sannd Pauls abendt habent rat, genannt und die gantz gemain der stat hie zu Wienn unnsern gnedigisten herren kaiser Fridreichen, auch ertzhertzog Albrechten, seinem bruder, und hertzog Sigmunden, seinem vettern, hertzogen zu Osterreich, zu Steir etc., den hernach geschriben aid im brobsthof[1] hie gesworen, also lauttund:

Ir werdt swern dem allerdurleuchtigisten fursten und herren hern Fridreichen, Ròmischen kaiser, zu allen czeitten merèr des reichs, hertzogen zu Osterreich, ze Steir etc., auch den hochgeporen fùrsten, hertzog Albrechten, ertzhertzogen, und hertzog Sigmunden, hertzogen zu Osterreich, ze Steir etc., unnsern gnedigisten herrn, als rechtten, natùrlichen

---

22 [1] Der Eid wurde wohl in der Zeit nach Nr. 20 und vor dem unterhalb stehenden Eid Nr. 23 eingetragen.

[2] Die Stephanskirche (oder Domkirche zu St. Stephan, Wien I, Stephansplatz); bereits Mitte des 12. Jhs. befand sich an derselben Stelle eine Kirche, von 1304 bis 1523 folgte der gotische Neubau; seit 1365 Sitz des Kollegiatkapitels; 1469 folgte die Erhebung Wiens zum Bistum, die erst 1480 offiziell verkündet wurde; seit 1723 Erzbistum, vgl. Perger–Brauneis, Kirchen 45–76; Czeike, Lexikon Wien 5 335–339.

23 [1] Propsthof zu St. Stephan, heute Wien I, Rotenturmstraße 2. Unter Herzog Rudolf IV. wurde St. Stephan zur Propstei erhoben, wodurch der vormalige Pfarrhof den Namen Propsthof erhielt. Bis zur Erhebung Wiens zum Bistum (1469) behielt das Gebäude diesen Namen, vgl. Czeike, Lexikon Wien 4 610f., und unten Nr. 47 Anm. 1.

erbherren, ir yedem zu seiner gerechtikait gehorsam und gewerttig ze sein, iren frummen zu trachten und schaden ze wennden, so lanng untz in der gutikait oder mit recht ausfundig gemacht wirdet, wem die regirung hie in der stat pillich zugepuret nach lautt der berednuss, darùber durch die lanntschafft zwischen der egenannten unnser gnedigisten herren beschehen getreulich und ungeverlich.

24.

Treueid aller, die das Bürgerrecht gewinnen, auf Kaiser Friedrich [III.], Erzherzog Albrecht [VI.] und Herzog Sigmund.

[1458 Juni 28][1].

HWOB fol. A4^r.

Also sullen swern, die das bùrgerrecht gewynnent vor dem rate

Ir werdt swern dem allerdurleuchtigisten fùrsten und herren hern Fridreichen, Romischen kayser, zu allen czeiten merer des reichs, hertzogen zu Òsterreich, zu Steir etc., auch den durleuchtigen, hochgeporen fursten, hertzog Albrechten, ertzhertzogen, und hertzog Sigmunden, hertzogen zu Osterreich, ze Steir etc., unnsern genedigisten herren, ir yedem zu seiner gerechtikait gehorsam und gewèrttig ze sein, irn und der stat frumen ze trachten und schaden ze wennden nach allem ewrm vermugen, so lang untz in der gùtikait oder mit recht ausfundig gemacht wirdet, wem die regirung hie in der stat pillich zuegepuret nach laut der berednuss, darùber durch die lanntschafft zwischen der egenanten unser gnedigisten herren beschehen, und wo ew das zu swèr werd, daz ir das pringet an den bůrgermaister und an den rat, und daz ir auch mit nyemand kainerlay gesellschaft habt, weder mit gesten noch anndern lewten, die mit der stat nicht leiden, und denselben mit irn gutern und kaufmanschefften wider der stat recht nicht durchhelffet an alles gever.

25.

Ulrich Riederer, Dompropst zu Freising, Hans Ungnad, Hartung von Kappel und Georg von Tschernembl nehmen in der Burg einen Treueid der Gemein der Stadt Wien auf Kaiser Friedrich [III.] und dessen noch nicht geborene männliche Erben entgegen.

1458 August 26.

HWOB fol. A4^{r-v}.
Parallelüberlieferung: HHStA, Hs. Blau 7 fol. 89^r (Kopialbuch der Kanzlei Kaiser Friedrichs III. [KBF]).
Teildruck: Feil, Beiträge 273. – Literatur: Haller-Reiffenstein, Aufenthalte Friedrichs III. 90.

Anno Domini etc. quinquagesimo ottavo des sambstags vor sannd Augustinstag habent maister Vlreich Riedrer[1], tumbbrobst zu Freising, lerer beder rechten, her Hanns Vn-

24 [1] Siehe oben Nr. 23.

25 [1] Ulrich Riederer, gest. 1462, Dompropst zu Freising, seit 1442 im Dienste König Friedrichs IV., später kaiserlicher Rat und wichtiger Diplomat Friedrichs, vgl. ausführlich Reinle, Ulrich Riederer bes. 584–588 und passim.

gnad[2], maister Harttung von Cappeln[3], auch lerer beder rechten, und her Jorg von Tschernèml[4], unsers gnedigisten herren des kaisers rèt, nachdemund sich sein gnad mit unserm gnedigen herren hertzog Albrechten, sein(em) pruder, umb die regirung diser stat veraint hat, den nachgeschriben aid von burgermaister, richtter, rat, genanten und gemain der stat in der purgk aufgenomen[5]:

[A4v] Aid gemainer stat hie zu Wienn[a]

Ir werdet swern dem allerdùrleùchtigisten fùrsten und herren hern Fridrichen[b], Ròmischen kaiser, zu allen czeiten merèr des reichs, hertzogen zu Òsterreich, zu Steir, zu Kernden und ze Krain etc., unserm allergnèdigisten herren, als ewerm natùrlichem lanndesfùrsten und erbherren und seiner gnaden leiberben[c], das sùn sein, gehorsam und gewèrtig zu sein, irer gnaden frumen zu trachten und schaden zu wenden nach allem ewerm vermùgen trewlich und ungeverlich, hertzog[d] Sigmunden, seiner kaiserlichen gnaden vettern, und seinen erben, das sùn sein, an der gerechtikait seins drittails der nùtz und sein(em) inreiten unvergriffenlich, item zu melden, das solh hertzog Sigmunds inreiten seiner kaiserlichen gnaden an seiner gantzen und volligen regirung im Lannd under der Enns allenthalben, auch an seiner kaiserlichen gnaden zwain drittailn der nùtz an schaden sey.

---

25 [a] *KBF setzt hier erst ein; davor (fol. 88v):* Item hernach sind geschriben die ayd, so die nachgenan(ten) .. haben getan auf den vorgeschriben verainigungsbrief. *Im Kopialbuch ist vor den Eiden auf fol. 86v–88v die Teilungssurkunde zwischen Kaiser Friedrich III. und seinem Bruder Albrecht VI. eingetragen, datiert mit* montag vor sannd Bartholomestag im viertzehenhundert und achtundfunftzigisten jarn *[21. August 1458].* | [b] *KBF:* Fridreichen. | [c] *KBF* leib- *von gleicher Hand über der Zeile nachgetragen und mit Verweiszeichen eingefügt.* | [d] *KBF davor:* item.

[2] Hans Ungnad, gest. 1461, zuerst Hofmarschall (1436–1442), dann Kammermeister Friedrichs IV./III. und eine der einflussreichsten Personen am Hof des Königs bzw. Kaisers, vgl. Heinig, Friedrich III. 1 89–92.

[3] Hartung von Kappel, gest. nach 1476, Lehrer beider Rechte, kaiserlicher Rat und der erste Fiskalprokurator Friedrichs III., vgl. Heinig, Friedrich III. 1 111–118.

[4] Georg von Tschernembl, gest. 1480, im Laufe der Jahrzehnte in mehreren Funktionen tätig, unter anderem Vizedom (ab 1444), später (1450) Landeshauptmann in Krain, auch Hauptmann von Triest und schließlich (ab 1479) kurzzeitig Landeshauptmann der Steiermark, vgl. dazu Heinig, Friedrich III. 1 233f.

[5] Siehe dazu auch WStLA, H. A.-Urk. Nr. 3807 (Regest: QGW II/3 Nr. 3807); Friedrich III. erteilt den vier genannten Personen die volle Gewalt, den Eid von den Vertretern der Stadt Wien abzunehmen.

26.

Eid des Bürgermeisters auf Kaiser Friedrich [III.] und dessen männliche Erben.

[1458 August 26][1].

HWOB fol. A4[v].
Parallelüberlieferung: HHStA, Hs. Blau 7 fol. 89[r] *(Kopialbuch der Kanzlei Kaiser Friedrichs III. [KBF]).*

Aid des burgermaisters[a]

Ir werdet swern unserm allergenedigisten herrn hern Fridreichen, Romischen kaiser, zu allen czeiten merer des reichs, hertzogen zu Osterreich etc., als ewerm naturlichn landsfursten und erbherrn und seiner gnadn erbn, das sùn sein, daz burgermaisterambt getreulich zu verwesen und auszerichten, irer gnaden frumen in allen sachn ze treiben und schaden ze wennden nach ewerm vermùgn und yglichem, dem armen und dem reichen, ain gleichs recht ze tůn und widerfarn ze lassen ungeverlich.

27.

Eid des Rates auf Kaiser Friedrich [III.] und dessen männliche Erben.

[1458 August 26][1].

HWOB fol. A5[r].
Parallelüberlieferung: HHStA, Hs. Blau 7 fol. 89[v] *(Kopialbuch der Kanzlei Kaiser Friedrichs III. [KBF]).*

Aid des rats[a]

Ir werd swern unserm allergnèdigisten herren hern Fridrichen[b], Ròmischen kaiser, zu allen czeiten merèr des reichs, hertzogen zu Òsterreich etc., als ewerm natùrlichem lanndesfùrsten und erbherren und seiner gnaden erben, daz sùn sein, den rat hie der stat zu Wienn treulichen zu verwesen, irer gnaden frumen in allen sachen zu trachten und schaden ze wenden nach ewerm vermùgen und ainem yeglichen, dem armen als dem reichen, ain gleichs recht ze sprechen, auch die schùl, die lerèr, maister und studenten hie ze schirmen und ze halten bey irn gnaden und freihaiten treulich und ungeverlich.

---

26 [a] *KBF folgt:* ze Wienn.

27 [a] *KBF folgt:* ze Wienn. | [b] *KBF:* Fridreichen.

26 [1] Die Eintragung legt nahe, dass die Eidesleistung am selben Tag wie in Nr. 25 stattfand; das späteste Datum ist jedoch der Geburtstag Maximilians am 22. März 1459, da im Text noch von ungeborenen Söhnen die Rede ist.

27 [1] Siehe Nr. 26 Anm. 1.

28.

Treueid aller, die das Bürgerrecht gewinnen wollen, auf Kaiser Friedrich [III.] und dessen männliche Erben.

[1458 August 26][1].

HWOB fol. A5$^{r–v}$.

Also sullen swern, die burgerrecht gewynnen wellen

Ir wert swern, daz ir dem allerdùrleùchtigisten fùrsten und herren hern Fridrichen, Ròmischen kaiser, zu allen czeiten merèr des reichs, hertzogen zu Òsterreich, zu Steir, zu Kernden und zu Krain etc., unserm allergnèdigisten herren, als ewrm[a] naturlichem lanndesfùrsten und erbherren und seiner gnaden leiberben[b], daz sùn sein, gehorsam[c] und gewèrttig seit[d], irn gnaden und der stat frumen zu trachten und schaden ze wenden nach allem ewerm vermùgen, und wo ew das zu swèr werde, daz ir das pringt an den burgermaister und den rat, und daz ir auch mit nyemand kainerlay gesellschafft habt, weder mit gesten noch andern leuten, die mit der stat nicht leident, und *[A5^{v}]* denselben mit irn gùtern und kaufmanschèften wider der stat recht nicht durchhelffet an alles gevèr, doch[e] unserm gnèdigen herren hertzog Sigmunden, auch hertzogen zu Òsterreich etc., und seiner gnaden erben, das sùn sein, an der gerechtikait seins drittails der nùtz und seinem inreiten unvergriffennlich.

Item das solh hertzog Sigmunds inreiten seinen kaiserlichen gnaden an seiner gantzen und volligen regirung im Lannd under der Enns allenthalben auch an seiner kaiserlichen gnaden zwain drittailn der nutz an schaden sey[e].

29.

Treueid auf Erzherzog Albrecht [VI.].

[1462 Dezember 2–1463 Dezember 2][1].

HWOB fol. A5^{v}.

Ir[a] werdet swern, daz ir dem durleuchtigen fursten und herren hern Albrechten, ertzhertzogen zu Osterreich, ze Steyr, zu Kernden und ze Krain etc., unserm genedigisten herren als ewrm rechten, regirunden lanndsfursten und herren, seiner gnaden, gehorsam und gewertig ze sein, nach lautt des spruchs, so durch den durchleuchtigisten fursten und herrn hern Jorgen, kunig zu Behem, zwischen des allerdurleuchtigisten fursten und herren hern Fridreichen, Romischen kaiser, zu allen czeiten merèr des reichs, hertzogen zu Osterreich etc., und seinen furstlichen gnaden beschehen ist, und der stat frumen zu betrachten und schaden ze wennden nach allem ewrm vermùgen, und wo ew daz ze swer wèr, daz ir das

---

28 [a] *Gestrichen. Folgt ebenfalls gestrichen:* unserm. *Über der Zeile von anderer Hand nachgetragen:* einem. | [b] leib- *von gleicher Hand nachträglich ergänzt.* | [c] *Davor durch Veweiszeichen vom Rand eingefügt, von gleicher Hand wie in Anm. a:* fùr und fùr trew. | [d] *Über der Zeile von gleicher Hand wie in Anm. a nachgetragen:* ze sein. | [e–e] *Gestrichen.*

29 [a] *Eid gestrichen.*

28 [1] Siehe Nr. 26 Anm. 1.

29 [1] Der Eid nimmt Bezug auf die durch König Georg von Podiebrad von Böhmen vermittelte Einigung zwischen Kaiser Friedrich III. und Erzherzog Albrecht VI. am 2. Dezember 1462 in Korneuburg, siehe dazu oben S. 157. Das spätestmögliche Datum stellt der Tod Albrechts VI. ein Jahr später dar.

pringt an den burgermaister und an den rat, und daz ir auch mit nyemandt kainerlay geselschaft habt, weder mit gesten noch anndern lewten, die mit der stat nicht leydent, und denselben mit irn gùtern und kaufmanschefften wider der stat recht nicht durchhelfen an alles geverde, doch unnserm genedigen herren hertzog Sigmunden, auch hertzogen ze Òsterreich etc., und seiner gnaden erben, daz sun sein, an der gerechtikait seins dritails der nutz und seinem inreyten unvergriffenlich.

30.

Eid des Stadtschreibers.

[vor 1467 September 29][1].

HWOB fol. A5[v]*.*
Druck: Schalk, Faustrecht 312 Anm. 1.

Des statschreiber aid

Ir werdet sweren, das ir gemainer stat frumen wellet betrachten und schaden wennden nach allem ewrm vermugen und ainem jedem burgermaister und rat, wer die yezuzeiten sein[a], gehorsam sein, die gehaim des rats und der stat versweigen und trewlich hanndln, auch all urtail, die im rat gesprochen werden, darumb gericht ausgeen, trewlich aufschreiben, das gruntpuch trewlich verwesen und bewaren und dhainlay weysung, auch geschefft, an wissen ains burgermaister in das statpuch schreiben lasset getrewlich und ungeverlich[b].

31.

Eid der Absamer.

[vor 1485 Juni 6][1].

HWOB fol. A6[r]*.*
Druck: Brunner, Finanzen 59.

Platzknecht[a] aid

Ir wert sweren, das ir der stat nutz und frùmen in allen sachen betrachten und iren schaden wennden wellet nach allem ewerm vermùgen, auch das platzgelt allenthalben an allen plètzen und offen(en) steten, do man verkaufft und kaufft, trewlich innemen, und die, so das[b] geben, selbs in puchsen legen lassen, und was des also gevellt, alles[c] auf

---

30 [a] *Ergänzt aus dem Stadtschreibereid Nr. 34, fehlt hier.* | [b] *Darunter von anderer Hand:* Maister Veit Griessenpekh ist zu statschreiber aufgenom(en) an sand Michelstag anno etc. LXVII *[29. September 1467].*

31 [a] *Davor von anderer Hand:* Absamer oder. | [b] *Danach gestrichen:* selbs. | [c] *Links neben der Zeile von späterer Hand nachgetragen und mit Verweiszeichen eingefügt:* wochentlich am montag. *Die letzten beiden Wörter sind gestrichen.*

30 [1] Siehe dazu Anm. b.

31 [1] Der Eid wurde mit großer Wahrscheinlichkeit vor dem am unteren Rand der Seite befindlichen Eid auf Matthias Corvinus (Nr. 33) eingetragen.

daz mautthaws[2] der stat ambtlewten daselbs antwurtten und raichen, und von den kauffern noch verkauffern ausserlhab *[!]* des gewondlichen platzgelt kainerlay miet noch gab nicht nemen, und in mit irer kauffmannschafft in kainem weg uberhelffen wider der stat recht, damit der stat ir platzgelt nicht abgee[d].

32.

Eid der Ungelterknechte.

[vor 1485 Juni 6][1].

HWOB fol. A6r.

Der ungelterknecht aid

Ir werd swern meinen genedign herren .. dem burgermaister und rat der stat hie, auch den verwesern und innemern des ungelts an irer gnadn stat, das ir getrew und gewertig, auch verswigen seit, und die wein, wie die nam(en) habn, und met, so man auftùt in der stat und vorstèten in den hewsern und kellern geistlichn und weltlichn, allnthalben dem arm(en) als dem reichn aigntlich besicht und in den vassen yedes nach seiner mass aufschreibt, und was man wein oder mett verholn oder haimlich ausgeb, ewr aufsehn aigntlich darauf habt und den egnan(ten) verwesern und innemern in geschrift ansagt und nichts darinn verhalt noch nymands uberhelft, weder durch lieb, miet noch gab, und das ir auch kainerlay gelt von den leùten, so wein unnd mett schenkhn, noch von denselben wein noch met in dadurch uberhelffn nicht innembt haimlich noch offentlich, und ob ir inndert erinndert mòcht werden oder wesset, wer wein oder mett umb gelt haimlich und ausserhalb ains offenn leithaws ausgeb, daz ir das anbringen und in kain(em) weg versweigen wellet getreulich und ungeverlich.

---

[d] *Danach von gleicher Hand wie in Anm. c nachgetragen:* treulich on geferde. *Links neben der Zeile von gleicher Hand wie in Anm. c mit Verweiszeichen eingefügt:* und sonderlich mit ainicherlai *[korr. aus* khainerlai*; nicht notwendige* er-*Kürzung bei* -ch-*]* gattung gar *[über der Zeile, darunter Wort gestrichen]* khainen furkhauff treiben wellet.

[2] Das Hauptmauthaus befand sich bis um 1529 in der Wipplingerstraße (Wien I) neben dem alten Rathaus, danach wurde es mit dem Waaghaus (Wien I, Rotenturmstraße 19/Rotgasse 6) zusammengelegt und dorthin übersiedelt, vgl. Brunner, Finanzen 59.

32 [1] Der Eid wurde mit großer Wahrscheinlichkeit vor dem am unteren Rand der Seite befindlichen Eid auf Matthias Corvinus (Nr. 33) eingetragen.

33.

Treueid der Stadt auf König Matthias [Corvinus] von Ungarn und Böhmen und auf dessen Erben und Nachkommen.

1485 Juni 6.

HWOB fol. A6r.
Druck: Rechte und Freiheiten 2, ed. Tomaschek 249f.

Aid gemainer stat Wienn, den man dem kùnig zu Hungern etc. an montag nach sannd Erasmstag anno Domini etc. LXXXVto an der hertzogenn Hof[1] hie gesworenn hat

Wir burgermaister, richter, rate, die genannten unnd ganntzen gemainde der stat hie zu Wienn nemen[a] euch, den allerdùrleùchtigistenn fùrsten unnd herrnn hern Mathias, zu Hůngern unnd Beheim kunig, hertzogn[b] zu Osterreich[b] etc., auf zu unnserm[c] allergenedigistn unnd rechten ewigen herren und fùrstn, unnd geloben und swern ewrer[d] kùnigclichen m(ajesta)t unnd ewrer[e] gnaden erben und nachkomen khùnigen zu Hùnngern trew, gehorsam unnd gewàrttig zu sein in allenn sachen unnd ewrer[f] k(uniglichen) m(ajesta)t unnd irer[g] erben unnd nachkomen als unnser[h] rechter ewiger herrenn unnd fùrstn nùtz, frùmen unnd pesstes in alle wege zu betrachtenn und fùrzewennden unnd schadenn zu bewarenn unnd zu verhůetten nach unnserm[i] allerhòchstenn vermùgenn. Wir[j] sollenn[k] und wellenn[l] unns[m] auch bey unnd an ewrnn[n] kunigclichn gnadn unnd ewrer[o] gnadenn erbenn und nachkòmen und dem kùnigreich Hůngern trèwlich halttenn unnd davon nicht trachtn noch abfallen in einnich weise, sonnder ewrer[p] k(uniglichen) m(ajesta)t unnd ewrer[q] gnaden erbenn und nachkomen kůnigen zu Hůnngernn alles daz tůn, halttenn unnd voltziehen, das frumb[r], getrew lewt[s] unnd[s] unndertan irem[t] ewigenn herrenn schuldig unnd phlichtig sein[u] getreulich unnd ungeverlich, als unns[v] Got helffe unnd all heiligenn.

---

33 [a] *Darüber von anderer Hand:* ich nym. | [b–b] *Links neben der Zeile von gleicher Hand mit Verweiszeichen eingefügt.* | [c] *Darüber von gleicher Hand wie in Anm. a:* meim. | [d] *Darüber von gleicher Hand wie in Anm. a:* seiner. | [e] *Darüber von gleicher Hand wie in Anm. a:* seiner. | [f] *Darüber von gleicher Hand wie in Anm. a:* seiner. | [g] *Darüber von gleicher Hand wie in Anm. a:* seiner. | [h] *Darüber von gleicher Hand wie in Anm. a:* meiner. | [i] *Darüber von gleicher Hand wie in Anm. a:* mei(ne)m. | [j] *Darüber von gleicher Hand wie in Anm. a:* ich. | [k] *Darüber von gleicher Hand wie in Anm. a:* sol. | [l] *Darüber von gleicher Hand wie in Anm. a:* wil. | [m] *Darüber von gleicher Hand wie in Anm. a:* mich. | [n] *Darüber von gleicher Hand wie in Anm. a:* sein(en). | [o] *Darüber von gleicher Hand wie in Anm. a:* seiner. | [p] *Darüber von gleicher Hand wie in Anm. a:* seiner. | [q] *Darüber von gleicher Hand wie in Anm. a:* seiner. | [r] *Darüber von gleicher Hand wie in Anm. a:* ein frumer. | [s–s] *Durch Unterstreichung mit gleicher Tinte getilgt.* | [t] *Darüber von gleicher Hand wie in Anm. a:* seim. | [u] *Darüber von gleicher Hand wie in Anm. a:* ist. | [v] *Darüber von gleicher Hand wie in Anm. a:* mir.

33 [1] Platz Am Hof (Wien I); Herzog Heinrich II. errichtete um 1156 an dieser Stelle seine Residenz, die stadtwärts durch Tore bei der heutigen Irisgasse, zum heutigen Stadtzentrum und zum Schottenkloster begrenzt war; bis um 1280 blieb der Hof Residenz, danach diente er vor allem Marktzwecken, behielt aber die ursprüngliche Bezeichnung *curia ducis*/*herzogen Hof* bei, vgl. Perger, Straßen 11–13; Czeike, Lexikon Wien 1 86f.

34.

Eid des Stadtschreibers.

[1485 Juni 6–1490 April 6][1].

HWOB fol. A6v.

Aid des statschreiber

Ir werdet swernn[a], das ir gemainer stat frumen wellet betrachttnn und schadnn wenndnn nach allm ewrnn vermugnn unnd ainem yedm burgermaister unnd rat, wer die yezuzeitenn sein[b], gehorsam sein, die gehaim des rats unnd der stat versweignn und trewlichenn hanndlnn, und[c] wo ir ainer parthei sein clag schreibet, dem anndrnn seinn widertail die anntburt darauf nit macht[c], auch all urtaill[d], die im rat gesprochnn werdnn, darumb gericht oder erlasung ausgeenn, trewlichenn aufschreibm, das grunntbùch mitsambt den[e] anndrnn, so dabey sitznn, trewlichnn verwesnn unnd bewarnn, unnd chainerlay weisung noch gescheffť an wissnn ains burgermaister und rat in das statbuch schreibnn lasset getreulich unnd ungeverlich[f].

35.

Eid der Kämmerer.

[1485 Juni 6–1490 April 6][1].

HWOB fol. A6v.
Druck: Schalk, Finanzverwaltung 54 Nr. 10.

Aidt der kamrer

Ir werdet swern zu Got und[a] den heiligen[a], daz ir all nùtz und rènt der stat, was der gevallen mit innemmen und ausgeben, trewlich handln, der stat nutz und frum betrachten und schaden wendten nach allem ewrem vermùgen und lòblichen herchòmen der stat auf das pèst und trewist halten, der stat gùt, wenig noch vil, chlain noch gros, vertrewlich noch unvertrewlich, on ains rats sonder verwilligung zu ewrem nutz nicht prauchen noch wenden, ewr innemmen und ausgeben trewlichen aufschreiben und nyemands uberhelfen durch myet, gab, gunst noch frewndtschaft, solhen ewren handl, innemmen und

---

34 [a] *Über der Zeile von späterer Hand:* zu Gott, dem allmechtigen. | [b] *Über der Zeile von gleicher Hand wie in Anm. a mit Verweiszeichen eingefügt:* werden. | [c–c] *Gestrichen. Links neben der Zeile von anderer Hand mit Verweiszeichen eingefügt:* auch kainer partey nit procurirt, clag noch antwurt machen. | [d] -nn *gestrichen.* | [e] -en *über der Zeile von gleicher Hand wie in Anm. a.* | [f] *Darunter:* Herr d. Matthias Capeller hat den aidt gesworn montag, den 9. Septembris a(nn)o 1602. Johan Pampelius magister, statschreiber, hat seinen aydt geschworen den 5. tag Januarii a(nn)o etc. [15]79[tn]. *Zu den beiden Stadtschreibern siehe Anm. 1.*

35 [a–a] *Gestrichen. Über der Zeile von späterer Hand:* den almechtig.

34 [1] Der Schrift nach zu urteilen stammt der Eid wohl aus dem späten 15. Jh., ist jedenfalls jünger als der andere Stadtschreibereid Nr. 30 und wahrscheinlich in der Zeit zwischen dem Treueid der Stadt (Nr. 33) und dem am unteren Rand der Seite positionierten Bürgerreid auf Matthias Corvinus (Nr. 38) eingetragen worden. Die beiden sehr späten Daten zu den Namen Johannes Pampel (1579) und Matthias Kapeller (1602) helfen bei der Datierung nicht viel weiter. Pampel, Professor an der Wiener Artistenfakultät, verstarb bereits im ersten Jahr seiner Amtstätigkeit, vgl. Pauser–Scheutz, Frühneuzeitliche Stadt- und Marktschreiber 560. Matthias Kapeller hatte das Amt bis 1612 inne, vgl. dazu ebd. 560.

35 [1] Von anderer Hand als Nr. 34, aber sicher in der Zeit danach bis zum am unteren Rand der Seite positionierten Bürgerreid auf Matthias Corvinus (Nr. 38) eingetragen.

ausgeben jerlich dem burgermaister und rat, und wen sy darzu ordnen und furnemmen, verraytten, alle gevèrde darin ausgeslossen und hindan gesetzt[b].

36.

Eid der Steuerherren.

[1485 Juni 6–1490 April 6][1].

HWOB fol. A6v.
Druck: Schalk, Finanzverwaltung 54 Nr. 11. – Literatur: Brunner, Finanzen 56; Baltzarek, Ämtercharakteristiken 281.

Ayd der stewrherren

Ir werdet sweren, daz ir die nùtz und rènt der statstewr, ansleg, flochwein und anders, so euch ze handeln bevolhen ist oder noch zu handln bevolhn wirdet, zu der stat trewlich wellet innemmen und den ambtleuten, den solhs von euch zu emphahen bevolhen wirdet, antwùrten und raichen, all sachen ewrs handls mit ewern gespèn und nichts allain fùrnemmen noch thuen, und das alles trewlichen aufschreiben, nyemands besweren noch uberhelfen, den armen alz den reichen in ewrm ambt geleich halten, derselben nùtz und rent on sunder verwilligung und zùgeben ains burgermaister und rats in ewren aigen nutz nicht wenden noch prauchen, auch dem burgermaister und rat, und wen sy darzu ordnen, solhs ewrs handls jerlichen raittung thùn getrewlich und ungeverlich.

37.

Eid des Spitalmeisters.

[1485 Juni 6–1490 April 6][1].

HWOB fol. A6v.
Literatur: Baltzarek, Ämtercharakteristiken 281.

Ayd des spitalmaister

Ir werdet swern zu Got und[a] den heilign[a], daz ir all nutz, rent und gult des spitals, was der gevalln mit einnemmen und ausgeben, trewlichn handln und des in ewrn nutz nichts kern noch wendten, und davon die armen krankhn und ander, so in dem spital[2] sein, bevolhn haben und notturftigklich aushalten, und desselben spitals nutz und frummen betrachten

---

[b] *Danach von späterer Hand:* alles nach vermug der instruction derhalben hievor ausgang(en). *Siehe dazu auch oben S. 154f.*

37 [a–a] *Gestrichen. Über der Zeile von späterer Hand mit Verweiszeichen eingefügt:* den allmechtigen.

36 [1] Wahrscheinlich von gleicher Hand wie Nr. 35, jedenfalls in der Zeit nach dem Eid der Stadt auf Matthias Corvinus (Nr. 33) bis zum am unteren Rand der Seite positionierten Bürgerreid auf denselben (Nr. 38) eingetragen.

37 [1] Von gleicher Hand wie Nr. 36, jedenfalls in der Zeit nach dem Eid der Stadt auf Matthias Corvinus (Nr. 33) bis zum am unteren Rand der Seite positionierten Bürgerreid auf denselben (Nr. 38) eingetragen.

[2] Das Wiener Bürgerspital wurde um die Mitte des 13. Jhs. (1253/57) durch Wiener Bürger gegründet und befand sich im Bereich des heutigen Karlsplatzes (Wien I, Kärntner Ring/Akademiestraße/Kärntner Straße/Karlsplatz). Ab dem 14. Jh. setzte eine beachtenswerte ökonomische Expansion des Spitals ein, unter anderem konnte es das Leinwandhaus (1369) und das Schuhhaus (1428) erwerben. Nach der ersten Osmanischen Belagerung von 1529 übersiedelte das Bürgerspital in das Klarissenkloster in der Stadt; vgl. dazu ausführlich Pohl-Resl, Rechnen bes. 11–36, 173–191 und passim; Czeike, Lexikon Wien 1 514.

und schadn wendten nach allem ewrm vermugen auf das pest und trewist, auch was euch zu des spitals hannden in der gemain oder in sonderhait vertrawt, geben oder[b] emphol- hen wirdet, daz ir das alles trewlich handln und zu notturft des spitals prauchen und das mitsambt anderen innemmen und ausgeben ordentlich und mit fleis aufschreiben und davon jerlich, oder wann man des begert, dem burgermaister und rate, oder wen sy darzu ordnen, verraytten wellet, alles trewlich und on geverde.

38.

Eid aller, die das Bürgerrecht gewinnen wollen, auf König Matthias [Corvinus].

[1485 Juni 6–1490 April 6][1].

HWOB fol. A6v.

Ayd der, die burgerrecht gewinnen wellen

Ir werdt sweren, daz ir dem allerdurchleuchtigisten fursten und herren hern Mathiasen, zu Hungern und Behem kunig, hertzogn zu Osterreich etc., unserm allergenedigisten her- ren, und seinen kuniglichen gnaden erben und nachkomen kunigen zu Hungern getrew und gehorsam sein wellet, irer gnaden und der stat nutz und frumen zu betrachten und schaden zu wenden nach allem ewrem hòchsten vermùgen, auch mit nyemandts kainerlay geselschaft ze haben, weder mit gesten noch anndern lewten, die mit der stat nicht leyden, und denselben mit iren guettern und kaufmanschèften wider der stat recht nicht durch- helfen, und ob ir icht hòret, daz wider sein kunigklichen majestat, auch burgermaister, richter, rat und gemaine stat were, daz ir das anbringen und nicht versweigen wellet, auch in chain sambung chòmen noch die machen on willen und wissen aines burgermaister und rats, der yezuzeiten ist, getrewlich und ungeverlich.

Alz mir yetz mit worten[a] vorgelesen und erzelt ist, daz wil ich alles halden und handln trewlich und ungeverlich, alz mir Got helf und all heyling.

39.

Treueid der Stadt Wien auf Kaiser Friedrich [III.] und König Maximilian.

1490 August 23.

HWOB fol. A7r.

Aid gemainer stat Wienn hern Maximilian, Ro(mischen) kùnig etc., gesworen an der herzogen Hoff[1] an sand Bartholomesabent, des heiligen zwelifpoten, anno Domini MCCCCLXXXXmo

Wir burgermaister, richter, rate, burger, die genanten und ganntz gemeinde der stat Wienn samentlich und yeder in sonnders nemmen an die allerdurchleuchtigistn, gros- mòchtigisten fùrsten und herren hern Fridrichen und hern Maximilian, Ròmisch keyser

---

[b] *Links neben der Zeile von gleicher Hand wie in Anm. a mit Verweiszeichen eingefügt:* innhalt der instruction, so euch derwegen gefertigt, zuegestelt werd(en) solle. *Siehe dazu auch oben S. 154f.*

38 [a] *Danach über der Zeile von zeitnaher anderer Hand:* aus dem statp(uc)h.

38 [1] Die Datierung ergibt sich aus der Regierungszeit Matthias' in Wien, siehe dazu auch oben S. 36.

39 [1] Zum Platz Am Hof siehe oben Nr. 33 Anm. 1.

und kunig, zu allen zeitten merer des reichs, zu Hungern, Dalmacien, Croacien etc. kunigen, hertzogen zu Osterreich, zu Steyr, zu Kerndtn und zu Crain etc., unnser allergenedigist herren, zu unseren rechtn, natùrlichen erbherren und den gemelten kunig Maximilian alz kunign zu Hungern und ertzhertzogen zu Osterreich zu unserm regierundten herren und lanndesfuersten. Wir geloben und swèren auch iren kayserlichen und kunigklichn majesteten, allen irer gnaden erben, dem loblichen haws Osterreich und irn nachkomen in ebig zeit getrew, gehorsam, dienstlich und gewertig zu sein, iren frummen zu fuerdern, iren schaden zu wennden und alles das ze thuen, daz getrew, frumb lanndsessen und undertanen iren rechten, natùrlichen erbherren und regierundem lanndesfuersten, wie oben begriffen ist, zu thùn schuldig und pflichtig sind, alz unns Got helf und all heyligen.

40.

Treueid aller, die das Bürgerrecht gewinnen wollen, auf Kaiser Friedrich [III.] und König Maximilian.

[1490 August 23][1].

HWOB fol. A7r.

Aid der, die burgerrecht gewinnen wellnn

Ir werdt swern, daz ir den allerdurleuchtigisten, grosmèchttigistn fùrstn und herren herrn Fridreichen und herrn Maximilian, Ròmischen kaisèr und kùnig, zu allen zeiten merer des reichs, zu Hunngèrn, Dalmacien, Croacien etc. kunign und hertzogn zu Òsterreich etc., unnsern allergenèdigisten herren, irer gnadn èrbn und nachkòmen und dem benanten kùnig Maximilian als regierundtm herrn und lanndesfùrstn in all wèg getreu und gehorsam sein wellet, irer gnaden und der stat nutz und frumen zu betrachten und schadn zu wenndten nach allem eurem hochstn vermùgen, auch mit niemands kainerlay gesellschaft zu haben, weder mit gessten noch andern leuten, die mit der stat nicht leiden, und denselbn mit irn guetern und kaufmonschefftn wider der stat recht nicht durichhellffen, und ob ir icht hòret, das wider ir majestat, auch burgermaister, richter, rate und gemaine stat wère, daz ir das anbringen und nicht versweign wellet, auch in chain sambung chòmen noch die machen on willn und wissen ains burgermaister und ratz, der yezuzeiten ist, getreulich und ungevèrlich.

40 [1] Vgl. Nr. 39.

41.

Eid des Brückenmeisters.

[nach 1490 August 23][1].

HWOB fol. A7r.
Parallelüberlieferung: EB fol. 129v.
Druck: Lessacher, Verwaltung 173f. (EB). – Regest: Opll, Eisenbuch 81f. (EB). – Literatur: Baltzarek, Ämtercharakteristiken 281.

Aid des prugkmaister

Ir werd swern, daz ir mein[a] herrn dem[b] burgermaister und rate der stat hie zu Wienn getreu[c] und gewerttig sein und alle notturft der Tuenawprugkn hie fursehen, nach rate des benannten burgermaister und rate oder der, die euch darzu von in zugeornet werdn, auch all nutz und rènnt, so davon gevalln, halb zu unnsers allèrgenèdigistn herrn des Ròmischen kunig[d] hanndten und halb zu der stat hanndten innèmen, raichen und antburtten, irn nutz und frumben in allen sachen zu betrachten und iren schadn wenndtn nach allem eurm vermugen, auch all vèll[e], wann sy die bey der prukn begebn, anbringen wellet, alles getreulich und ungeverlich.

42.

Eid der Gegenschreiber auf der Donaubrücke.

[1490–1493][1].

HWOB fol. A7v.
Parallelüberlieferung: EB fol. 129v.
Regest: Opll, Eisenbuch 83 (EB). – Literatur: Baltzarek, Ämtercharakteristiken 281; Lessacher, Verwaltung 174.

Aid der gègnschreiber auf der Tuenawprugknn

Ir wert swern, daz ir all nutz und rennt, die von der Tuenawprugken gevallent, zu unnsers allèrgenèdigisten herrn des Ròmischen kùnig[a] etc. und zu der stat handtn innemmen und die aim prugkmaister[b] wochènlich raichen und gègn im aigntlich aufschreiben, auch all vèl und anndèr nottdùrft, wie sich die da begebnnt, anbrinngn wellet, alles getreulich und ungeverlich.

---

41 [a] *Gestrichen. Über der Zeile von späterer Hand:* denen. | [b] *Gestrichen.* | [c] *Rechts neben der Zeile von derselben Hand wie in Anm. a:* gehorsam. | [d] *Gestrichen. Über der Zeile von derselben Hand wie in Anm. a:* khaisers. | [e] *Rechts neben der Zeile von derselben Hand wie in Anm. a:* und meniglich.

42 [a] *EB:* kaisers. | [b] *EB folgt:* der von paiden tailn dartzue geòrdent ist.

41 [1] Der Eid wurde am unteren Rand der Seite jedenfalls nach den beiden Eiden Nr. 39 und 40 eingetragen.

42 [1] Der Eid wurde in der Zeit nach Nr. 39 und 40 und vor dem am unteren Rand der Seite positionierten Eid Nr. 45 eingetragen.

43.

Eid der Leitgeben.

[1490–1493][1].

HWOB fol. A7v.
Druck: Stolz, Nahrungs- und Genußmittelpolitik 25f.

Aid der leutgèbnn

Ir werdet swèrn, das ir den burgern, auch der briesterschaft und andern, so ir wein hie ausschenkchen recht oder erlaubnuss haben, wo ir von in ervordert werd, ir wein treulich schennkchen und armen und reichen die recht gehèmbt naglmass gèbn und raichen, auch das gellt, so ir darumb innembt, in eur puxn oder schennkhstuel lègn, das in eurnn aign nutz und gebrauch nicht kern noch wenndten, das auch nicht auszèlln wèllet, wenig noch vil, an des herrn oder frauen, dem ir schenkht, wissen und willn getreulich und ungeverlich.

44.

Eid des Metzenleihers.

[1490–1493][1].

HWOB fol. A7v.
Druck: Schalk, Wiener Masse 539f. – Literatur: Brunner, Finanzen 211.

Des metzenleicher aid

Ir werdet swèrn, daz ir der stat nutz und frumben betrachten und irn schadn wenndten wellet nach allem eurem vermugn, auch das gellt, was von dem melb, waitz, habern, gersten und allem andren getraid der stat gevelt, treulich innemen und dasselb in die puxn lègn und den innemern der stat nutz und rennt auf dem mautthaus[2] anntburtten, auch des in eurn aigen nutz nichtz nemen, kern noch brauchen an aines burgermaister und rates sonndèr erlaubnuss, das ir auch eur treues aufsehen haben und darob sein wellet, daz den, so auf der mellgrueb[3] ir traid, mel, habern, waitz, gersten, arbais und allès andèrs, was ingeschùtt wirdèt, yemannds verwexgslt *[!]* oder in annder weg verrugkcht werd, vil noch wenig, daz auch ir selbs weder mit traid, melb noch mit ichte annderm kainn fùrchauf thùet noch yemands damit ùberhellfet, weder durch miet, gab, freundschaft noch in anndèr weg, auch die ordnung von burgermaistèr und rate, des mel- und traidkauffs halben beschèhen, geordnt und in eur tafl aufgeschriben ist, hallten und hanndlnn wellet treulich und ungevèrlich.

---

43 1 Der Eid wurde in der Zeit nach Nr. 39 und 40 und vor dem am unteren Rand der Seite positionierten Eid Nr. 45 eingetragen.

44 1 Der Eid wurde in der Zeit nach Nr. 39 und 40 und vor dem am unteren Rand der Seite positionierten Eid Nr. 45 eingetragen.

2 Zum Mauthaus siehe oben Nr. 31 Anm. 2.

3 Mehldepot und Sitz des Metzenleihamts, entspricht heute Wien I, Neuer Markt 5/Kärntner Straße 22, vgl. Czeike, Lexikon Wien 4 229f.

45.

Eid aller, die das Bürgerrecht gewinnen wollen, auf Kaiser Friedrich [III.] und dessen Sohn König Maximilian.

[1490–1493 August 19][1].

HWOB fol. A7[v]*–A8*[r]*.*

Aid der, die burgerrecht gewinnen wellen

Ir werdet swernn, daz ir dem allerdurleuchtigisten, grosmàchttigisten fùrsten und herren hern Fridrichn, Romischn kaiser, merer des reichs, zu Hunngern, Dalmacien, Croacien etc. kunig, hertzogen zu Òsterreich etc., unnserm allergenedigisten herrn, als rechtn, natùrlichen, regierunden herrn und lanndesfùrstn, und nach seiner kai(serlichen) g(naden) tod dem durleuchttigisten, grosmàchttigisten fùrsten und herrnn hern Maximilian, Romischn kùnig, seiner kay(serlichen) g(naden) sun, und nach irer g(naden) abganng dann irer gnaden nagsten erben getrew und gehorsam sein wellet, irn g(naden) und der stat nutz und frùmen zu betrachten und schaden zu wenndten nach allem eurm hòchsten vermùgen, auch mit nyemands chainerlai gesellschaft ze habn, weder mit gessten noch anndern leutn, die mit der stat nicht leidn, und denselben mit irn gùtern *[A8*[r]*]* und kaufmonschèfften wider der stat recht nicht durichhellffn, und ob ir icht hòret, das wider sein kay(serlicher) m(ajesta)t, auch burgermaister, richter, rat und gemaine stat wère, das ir das anbrinngn und nicht versweign wellet, auch in chain samung kommen noch die machn on willen und wissen ains[a] burgermaister und ratz, der yezuzeitn ist, getreulich und ungeverlich.

46.

Eid der vier geschworenen Werkleute.

[1490–1494][1].

HWOB fol. A8[r]*.*

Der vier gesworen werchleut aid

Daz ich die beschaw und schatzung, auch warzu mich burgermaister und rat verordnt, handln, halten und tuen wil, alles trewlich und ungeverlich, alz mir Got helf und all heiling.

---

45 [a] -s *nachräglich ergänzt.*

45 [1] Friedrich III. wird noch als lebend bezeichnet, jedoch deuten so manche Formulierungen bereits auf den erwarteten Tod des Kaisers hin, der am 19. August 1493 auch erfolgte.

46 [1] Nach der Positionierung in der Zeit zwischen Nr. 45 und Nr. 47 von anderer Hand eingetragen.

47.

Die Stadt Wien schwört im Bischofshof bei der Stephanskirche einen Treueid auf König Maximilian, dessen Sohn Erzherzog Philipp und deren Erben.

1494 März 10.

HWOB fol. A8ʳ.
Druck: Camesina, Maria-Magdalena-Capelle 267.

Aid gemainer stat Wienn herren Maximilian, Ro(mischen) kunig etc., gesworen in dem bischovehoff bey sand Steffanskirchen[1] an montag nach dem sontag Letare in der Vasten anno Domini 1494.

Ir werdet swern unserm allergenadigisten herren dem Romischen kùnig, sein(en) ku(niglichen) genaden, und ob sein gnad nicht wère, darnach dem durchleuchtigisten fuersten und herren hern Philippen, ertzhertzogen zu Osterreich, hertzogen zu Burgundi, zu Brabant, zu Geldern etc., graven zu Flandern und zu Tyrol etc., und ob der auch nicht wèr, darnach irer genaden erben nù fùran getrew, gehorsam und gewertig zu sein, irer genaden frumen und nutz zu betrachten, schaden zu wenden und alles das ze thuen, das frum, gehorsam und getrew burger und underthan irm naturlichen herren und lannds-fùrsten schuldig und phlichtig sein ze thùn, getrewlich und ungeverlich.

48.

Treueid aller, die das Bürgerrecht gewinnen wollen, auf König Maximilian, dessen Sohn Erzherzog Philipp und deren Erben.

[1494 März 10][1].

HWOB fol. A8ʳ.
Druck: Camesina, Maria-Magdalena-Capelle 267.

Aid der, die burgerrecht gewinnen wellen

Ir werdet sweren dem allerdurchleuchtigisten, grosmòchtigisten fuersten und herren hern Maximilian, Ròmischen und zu Hungern, Dalmacien, Croacien etc. kònig, ertzhertzogen zu Osterreich, herzogen zu Burgundi, zu Brabant, zu Geldern etc., graven zu Flanndern und zu Tyrol etc., unserm allerg(nedig)isten herren, und ob sein ko(nigliche) genad nit wère, darnach dem durchleuchtigisten fuersten und herren herren Philippen, ertzherzogen zu Osterreich, herzogen zu Burgundi, zu Brabant, zu Geldern etc., graven zu Flandern und zu Tyrol etc., und ob der auch nicht wère, darnach irer[a] genaden[a] erben getrew, gehors(am) und gewertig ze sein, irer genaden und der stat nutz und frummen ze betrachten und schaden ze wenden nach allem ewrm hochsten vermugen, auch mit nyemands chainerlay geselsch(aft) ze haben, weder mit gèsten noch anderen leuten, die mit der stat nicht leyden, und denselben mit iren guetern und kaufmanscheften wider der stat recht nicht durchhelfen, und ob ir icht hòret, daz wider die Ro(misch) ko(nigliche) m(ajesta)t, auch

---

48 [a–a] *Darüber von wahrscheinlich anderer Hand:* irer m(ajesta)t.

47 [1] Bischofshof zu St. Stephan, heute Wien I, Rotenturmstraße 2. Nach der Erhebung von Wien zum Bistum im Jahre 1469 erhielt der Propsthof (siehe oben Nr. 23 Anm. 1) diesen Namen, vgl. Czeike, Lexikon Wien 4 610.

48 [1] Vgl. Nr. 47.

burgermaister, richter, rat und gemaine stat wère, daz ir das anbringen und nicht verswei-gen wellet, auch in chain samung chòmen noch die machen on willen und wissen ains burgermaister und rats, der yezuzeiten ist, getreulich und ungeverlich.

49.

Eid der Zech- und Beschaumeister der Handwerker.

[nach 1494][1].

HWOB fol. A8r.
Druck: Uhlirz, Gewerbe 627 Anm. 2.

Der hanndwercher zech- und beschaumaister aid

Daz ich die zech und ordnung meins hanndwerchs allermassen, wie die im statpuech ge-schriben stet, also trewlich und ungeverlich halten und hanndeln wil, des bit ich mir Got zu helffen und all heyligen.

50.

Eid des Diebsschergen.

[nach 1494][1].

HWOB fol. A8v.

Des deupschering[a] aid

Ir werdt swern, daz ir die fuerpott und zwissnthuen zu rechter zeit und weil an die endt und den personen, die man zu laden bevilcht, aigentlich thùn und ausrichten wellet, und die sag der gefangn(en) bey der fronfrag versweigen und die in gehaym halten, die gefangn(en) notturftiglich bewaren, nyemand zu in lassen on willen und wissen des statrichter[b], und dems(elbe)n, auch burg(ermaiste)r und rat und gemainer stat trew, ge-wertig und gehorsam sein, iren schaden wenden und frummen betrachten nach allem ewerm vermugen, alles getrewlich und ungeverlich.

51.

Eid des Kirchmeisters zu St. Michael.

[nach 1494][1].

HWOB fol. A8v.

Des kirchmaister zu sand Michel aid

Ir werdet swern, daz ir all nutz, rēnnt und gùlt der kirchen sand Michel[2], was der ainem kirchmaister einzenemen gebùrt und der gevalln, einnemen und ausgeben und damit trewlich hanndln und die in ewrn nutz nichts kern noch wennden, sonnder damit der

---

50 [a] *Darüber von späterer Hand mit Verweiszeichen eingefügt:* franpothn des Huetstockhs. | [b] *Neben der Zeile von gleicher Hand wie in Anm. a:* fron- *[?].*

49 [1] Jedenfalls nach Nr. 47 und 48 eingetragen.

50 [1] Siehe Nr. 49 Anm. 1.

51 [1] Siehe Nr. 49 Anm. 1.

[2] Pfarrkirche St. Michael, Wien I, vgl. Perger–Brauneis, Kirchen 76–88.

bemelten kirchen nutz und frumen betrachten und schaden wennden nach allem ewrm vermùgen auf das pèsst und trewist, auch was ew zu der benannten kirchen hannden in der gemain oder in sonnderhait vertrawt, gèben oder bevolhen wirdet, daz ir das alles trewlichen hanndlen und zu notturft der egemelten kirchen brauchen und das mitsambt anndern innemen und ausgèben ordenlich und mit vleiss aufschreiben und davon jèrlich, oder wann man des begert, dem burgermaister und rat, oder wen sy darzu ordnen, verraitten wèllet, alles trewlich und on gevèrde.

52.

Eid der geschworenen Werkleute und der Geschworenen in den Vorstädten.

[nach 1494][1].

HWOB fol. A8^v.

Der gesworn werchlewt[a] ayd

Ir[b] werdet swern, wann ir zu schatzung, kauff, tailung, beschaw der gepew und vèngk der hewser oder annders, so ew ze thun geburt, nichts ausgenomen, von burgermaister und rat oder den herrn, darzu geordent, ervordert werdet, daz ir darinn gehorsam sein wellet und das dem armen als dem reichen trewlich besichten, schàtzen und taillen nach ewrm pessten versten und vermùgen, und darinn weder miet, gab, gunst, freuntschaft, veintschaft noch ichts annders dann die lautter warhait unnd gerechtigkait ansehet, nemmet noch thuet, und so ir also gebraucht werdet, von dem stukh nicht mer, dann wie es von alter herkòmen ist, nemmet, alles getrewlich und ungeverlich.

53.

Gelöbnis der Genannten.

[nach 1494][1].

HWOB fol. A8^v.
Literatur: Baltzarek, Stadtordnung 192.

Das gelùbd der genannten

Ir werdet geloben bey dem ayde, so ir als burger ku(niglicher) m(ajesta)t, unnserm allergnedigisten herrn, gesworn habt, daz ir in allen hanndlungen, wo ir darzù ervordert werdet, es sey zu geschèfften, keuffen, verkauffen, phanndt, schatzung, hingèben, auch wechssl, hewser, weingertten oder annder, welherslacht ding die sein, vleissigclich merkhen unnd darinn, wo ew darumb ze sagen zůgesprochen wirdet, weder durch lieb, myet, gab, vorcht, veintschaft noch freuntschaft nicht versweygen, sonnder die recht, lautter warhait sagen, auch die recht in der stat schrann[2] nach allem ewrem vermùgen und zuvoraus, so ir darzù ervordert werdet, vleissigclich besitzen und dem arm(en) als dem reichen

---

52 [a] *Rechts daneben von späterer Hand mit Verweiszeichen eingefügt:* unnd geschwornen in vorsteten. | [b] *Am linken Rand daneben von anderer Hand:* bschauer, tàndler, mauttner, nachrichter, schrannschreyber, stat gesworen poten, weinausrueffer aydt fo. 141.

52 [1] Siehe Nr. 49 Anm. 1.

53 [1] Siehe Nr. 49 Anm. 1.
[2] Zur Schranne siehe oben Nr. 11 Anm. 2.

trewlich mittailen und sprechen, und ew sunst, als solhen glaubigen personen zugebùrt, erberlich und frùmbkhlichen halten wèllet, alles trewlich und ungeverlich.

54.

Eid der Vierer vor den Toren.

[nach 1494][1].

HWOB fol. A8ᵛ.

Der vierer vor den tòrrn aid

Das ich die beschaw und schatzung, auch alles annders, so mir yetz vorgelesen ist, also treulich und ungeverlich halten und hanndln wil, des bit ich mir Got zu hellffen und all heiligen[a].

55.

Der Rat der Stadt Wien regelt den Verkauf von Fett und Unschlittkerzen.

1376.

HWOB fol. 1ʳ.
Literatur: Perger, Hoher Markt 46.

Von dem smer und unslidkertzen[a]

Nach Kristi gepurd drewtzehenhundert jar und in dem sechsundsibentzigistem jare habent die herren des rats der stat ze Wienn ze nùtz und ze frumen der stat daselbs in offem rat erfunden:

[1.] das niemant kain unslid vail sol haben, das man mit der wag hingeb, denn alain auf den smertischen[1] und da engegenuber in den leden, als von alter herkomen ist.

[2.] Und sol auch niemant kertzen noch unslid an dem Hòhen Markcht[2] ze Wienne an der strasse vail haben, nindert denn auf den smertischen.

[3.] Wer wegèr ist smer und unslid derselben phenwert, der sol weder smer noch unslid kauffen noch hingeben.

---

54 [a] *Am linken Rand von späterer Hand, teilweise stark verblasst:* [. . .] et super [. . .] fuerint vide fo. 112; mautter aid vide fo. 141. *Am unteren Rand von anderer Hand:* Der hern auf dem haus irer ordnung, super quam [. . .] fol. 140; der beschawer aid fol. 141. *Siehe Nr. 232, 263, 264, 266.*

55 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Von dem smer und den *[oder* auch*; Lesung unsicher, Seite beschnitten]* unslidkertzen.

54 [1] Siehe Nr. 49 Anm. 1.

55 [1] Das Schmerhaus war Teil des heutigen Häuserkomplexes Wien I, Hoher Markt 12/Lichtensteg 4, die Schmertische befanden sich wohl davor und ebenso in unmittelbarer Nähe, vgl. Karte oben S. 145; Müller, Räumliche Entwickelung 256f., und Perger, Hoher Markt 46f., 122f.

[2] Ein Markt an diesem Platz wurde erstmals 1208 erwähnt, ab 1233 bürgerte sich dann die Bezeichnung „Hoher Markt“ für Hauptmarkt ein. Der Platz zählte im 15. bzw. 16. Jh. zu den vornehmsten Gegenden Wiens und war Zentrum des städtischen Lebens. Der Hohe Markt (Wien I) wird heute von der Wipplingerstraße, Tuchlauben, der Marc-Aurel-Straße, der Judengasse und dem Lichtensteg begrenzt, vgl. Karte oben S. 145; Czeike, Lexikon Wien 3 246f.

[4.] Es sol auch in der stat noch in den vorsteten niemand kain unslid ausprennen, nùr in den unslidgleten durch vermeydung grosser fewr und prunst, die davon bekoment, als von alter herkomen ist.

56.

Der Rat [der Stadt Wien] regelt den Verkauf von unbearbeiteten Tuchen.

1382 Dezember 16.

HWOB fol. 1v.

Druck: Feil, Beiträge 273. – Literatur: Feil, Beiträge 261f.; Uhlirz, Gewerbe 670; Opll, Leben 1 144.

Wo man die raben tuch kauffen schol[a]

Nach Cristi gepùrd drewtzehenhundert jar darnach in dem zwayundachtzigistem jare des nagsten eritags nach sand Luceintag habent die herren des rats durch gemaines gùtes und nùtz willen und auch durch aufnemung der stat aufgesatzt, und ist auch in dem rat von mann ze mann mit frag und urtail gevallen:

[1.] das alle rabew tùch nindert alswo gekaufft noch vail gehabt sullen werden denn an dem Robenmarkcht[1] und nicht in den hewsern.

[2.] Und wer dieselben tùch kaufft, ob der wil, der mag sy an die ram tragen, ob sy ir leng und ir prait haben, derwarten das er furbas daran icht scheden nem.

[3.] Und was auch tùch beraittet werdent, die sullen in die ramhòf[2] getragen werden und an die stòkch geslagen werden und sullen nicht aus den ramhòfen kòmen, untz sy getrukchent und von den geswòrn meistern beschaut werden an der ram oder auf ainer tafel, der in yedem ramhof ainew sein sol, die funftzehen ellen lankch hab und funf virtail an der prait, also das yedes tùch gewinn an der leng dreissig ellen und an der prait funf virtail.

[4.] Und welhs tùch denn also gerechtes funden wirdet, da sullen die egenanten gesworen maister ir insigil anlegen und darnach, wann es zusamen gelegt wirt und der maister insigil daran funden wirt, so sol man es mit dem pley wulliern.

[5.] Welhs tuch aber valsch ist, das sol man prennen, als von alter herkomen ist, aber welhs ze kùrtz, zu smal, zu rissen wèr oder ander prechen hiet, davon es nicht gerecht wèr, das sol man von einandèr sneiden an der mitten und sol es halbtùchigs hingeben, das yederman erkennen mùge, das es nicht gerecht sey, und sol auch denn von yedem derselben ainem dem hannsgraven sein wanndel gevallen.

[6.] Es sullen auch alle tùch in den stulen beschawt werden, das sy ir rechte zal und gerechtikait haben, als von alter herkomen ist; welhs dann nicht gerecht funden wirdet, da sol auch dem hannsgrafen ein wanndel von gevallen.

[7.] Und wer der artikel und pùnt ainen oder menigern uberfert, den wil man swerlich darumb pessern an leib und an gut.

---

56 [a] *Überschrift rubriziert. Am linken oberen Rand, teilweise durch Zuschnitt der Seiten abgeschnitten:* [Wo] man die raben tuch [kau]fen sol.

56 [1] Lage nicht identifiziert.

[2] Ramhöfe, also Aufstellungsorte für Rahmen der Woll- und Tuchweber, gab es mehrere in Wien, beispielsweise in der heutigen Weihburggasse 18–20 (Wien I) oder in der heutigen Johannesgasse 15 (Wien I, damals St. Johannstraße), vgl. Czeike, Lexikon Wien 4 629.

57.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Webern und Wollschlägern auf Bitten von vier Meistern eine Ordnung.

1379 August 9.

HWOB fol 1^v–2^v.

Druck: Feil, Beiträge 273f. – Literatur: Feil, Beiträge 262; Eulenburg, Zunftwesen 1 302f.; Koehne, Hansgrafenamt 53; Schuster, Rechtsleben 435; Uhlirz, Gewerbe 623f., 669–671; Zatschek, Handwerk 26, 79, 107, 245; Zatschek, Handwerksordnungen 16f., 25.

Der weber und wollslahèr recht[a]

[2^r] Nach Cristi gepùrd drewtzehenhundert jar und in dem newnundsibentzigistem jare des nagsten eritags vor sand Larentzentag, des heiligen martrers, komen fùr den rat der stat ze Wienn Andre der Kunig und Conrat der Probstèl[1], Albrecht der Vorster, Hierss der Czimerheͣkchel die maister die webèr an aller maister stat der wewèr gemainklichen und klagten da vor offem rat, das sy grass presten hieten auf irm hantwerich, das ir hantwerch als redlich und rechtleich wùrd gewaricht, als pilleich und rechtleich wèr und als es von alter herkomen wèr, wohin ir hanntwerich wùrd pracht in ander stet, mèrkcht und dòrffer, das es redlich weͣr gewaricht; und nù kèmen von andern steten, meͣrkchten und dòrffern und auch von andern lannden weber her und satzten sich hie nider und wurden maister und niemant wesst, wie sy sich enthalten hieten anderswo, do sy sy *[!]* eemaln wanund und gewesen und von danne sy pùrtig wèrn gewesen und auch kund wèrn oder ob sy das hantwerch redlich kunden aribaitten und wùrchen, davon in unlont und schant auferstùnd, und paten den gantzen rat, das sy in ein recht erfunden und aufsatzten, das sich furbas kain weber hie zu Wienn[b] zu maister solt setzen, er prècht denn ee ainen brief, von danne er vor wanund und setzhaft wèr gewesen, das er sich daselbs erberlichen, getreulichen und frewntlichen hiet enthalden mit aller seiner wanndlung und hanndlung und das hantwerich hiet getrewlich geworicht; und derselb solt auch ain eeleich weib haben[c] und darnach das recht mocht gewinnen, von erst der stat ain halbs phunt phennig und dem hannsgraven sechtzig phennig und in der webèr zech auch sechtzig phennig, alles Wiennèr mùnss. Und das man auch vier maister erwellen solt, die erberisten und die pesten, die arbait solten beschawen, sy wèrn hie gewaricht oder herpracht an dem Robenmarkcht[2] oder in den stùlen, ob die gerecht wèr oder nicht, so mùst man gùt arbait wurhen.

Und darumb so ist in offem rat in zu einem rechten erfunden und gesprochen:

---

57 [a] *Überschrift rubriziert. Links daneben:* Von der weber und wolslaher recht. | [b] *Danach gestrichen:* sich. | [c] *Danach gestrichen:* ob er die von natur mòcht gehaben.

57 [1] Dieser Name taucht im beginnenden 15. Jh. in mehreren Zusammenhängen auf: Am 28. Mai 1404 (vgl. QGW II/1 Nr. 1586) zahlt *ein Chunrat der Probstel* [...] *mitpurger* seine Schuld von 100 Pfund Pfennigen an *Hainreich Hechkel, pùrger in der Newnstat* zurück. Im Gewerbuch B wird ein *tuchbraitter* desselben Namens bereits für das Jahr 1405 als verstorben gemeldet (vgl. QGW III/2 Nr. 2440 und 2441). Am 17. Dezember 1406 (vgl. QGW II/1 Nr. 1675) übergibt *Hanns der Lettl, purger ze Regensburg*, seinem Bruder Erhard das Haus und den Ramhof in der St. Johannstraße in Wien, welche ihm gerichtlich als Schuldausgleich vom verstorbenen *Chunraten dem Probstlein* zugesprochen worden sind. Siehe zu den Brüdern Lettl auch Mayer, Handel 79f.

[2] Lage nicht identifiziert.

[1.] Welich weber, es sein maister oder knecht, her gen Wienn kòment und sich zu maister wellent setzen, das die von den steten, mèrkchten und dòrffern, davon sy pùrdtig und wanund sind gewesen, brief bringen, das sy sich daselbs trewleich und erberleich habent enthalten mit aller irer hanndlung und wanndlung und das hantwerich getrewlich habent gewarht.

[2.] Es sol auch ain yegleich webèr, der also herkùmbt, das hantwerich mit seinen hennden getrewlich und erberlich wùrhen, und wer[d] darùber nicht waricht gùte nutze arbait, dem sullen die vier maister, die darùber gesatzt sind zu beschawe̊rn, die arbait nemen an alle gnad und dartzù vervallen sein der puess, die in aufgesatzt wirt.

[3.] Es sullen auch dieselben vier maister alle markchtag das werich beschawn mit dem hannsgraven *[2^{v}]* oder mit seinem anwalt an dem Robenmarkcht und den stùlen gemainklich, das ir aribait rechtlich und gùt sey; und was sy ungerechter aribait funden, die sullen sy nemen an allew gnad und dem hannsgraven antwùrten, von der puess wegen, der er verfallen ist, vierundzwaintzig phennig.

[4.] Es sol auch niempt ein stùl aufslahen, er wùrchs dann selber mit der hannt. Und als oft er ainen stùl aufslecht, als offt sol er die obgenant puess geben, der stat ain halbs phunt phennig und dem hannsgraven sechtzig phennig und in die zech sechtzig phennig.

[5.] Es sullen auch aller webèr kind, knecht und diern das recht haben. Und wèr die recht pricht, der ist vervallen drew phunt phennig hintz sand Stephan zu Wienn zu dem paw.

[6.] Und wer die zech nicht hat, der muess sy kauffen.

58.

Der Rat der Stadt Wien gewährt den Wollschlägern dieselben Rechte wie den mit ihnen in einer Zeche vereinten Webern und fügt weitere Bestimmungen hinzu.

1396.

HWOB fol. 2^{v}.

Druck: Feil, Beiträge 274 (irrig zu 1390). – Literatur: Feil, Beiträge 262; Schuster, Rechtsleben 383; Uhlirz, Gewerbe 641; Zatschek, Handwerk 26; Zatschek, Handwerksordnungen 17.

Ein zusatz von der wollslahèr wegen[a]

Nù habent sich die vorgenanten webèr verebent und veraint mit den wollslahèrn, das sy in ainer zech sein wellen und in ainer pruederschafft und wellen der stat gehorsam sein und ze dìnst sitzen in allen wegen nach irn vermùgen. Und darumb hat der rat der stat ze Wienn den egenanten wollslahern alle die recht gegeben, die die vorgenanten webèr habent, mit allen den pùnten und artikeln, die vorgeschriben stent: also welher wollslaher maister werden wil und sich hie nidersetzen, der mag ain stùl aufgeslahen und mag alle die arbait gearbaitten mit den webèrknechten in allen den rechten, als die webèr tùnt, an alle irrung und als sy dasselb recht herbracht habent.

Und also habent es die herren des ratz in das gegenwurtig statpùch zu ainer gedechtnùss haissen schreiben tempore Pauli Holtzkewffel, magistri civium, anno etc. nonagesimo sexto.

---

[d] w *mit* er-*Kürzung korr.*

58 [a] *Überschrift rubriziert.*

59.

Der Rat [der Stadt Wien] regelt das Gewicht der Wolle, die von den Wollschlägern und den Spinnerinnen bearbeitet wird.

1397 August 14.

HWOB fol. 2[v]–3[r].
Parallelüberlieferung: T_1 fol. 28[v].
Druck: Feil, Beiträge 274 (HWOB); FRA III/10/1 Nr. 169 (T_1). – Literatur: Feil, Beiträge 262.

Von der webèr gewicht[a]

[3[r]] Anno Domini millesimo tricentesimo nonagesimo septimo des eritags vor unser Frawntag zu der Schidung ist in offem rat mit frag und mit urtail gevallen:

[1.] das das gewicht, damit die webèr ir woll den wollslahern ze arbaitten und ze slahen gebent und den spinnerin ze spinnen, das das alltzeit nicht mer noch mynner haben sol denn newn virdung Wiennèr gewichts.

[2.] Und was man den wollslahern und den spinnèrin(en) damit wigt, das sol altzeit geleich in dem chloben steen und nicht herfùr treffen.

[3.] Und wer das uberfert, in welhem wesen der ist, er sey maister oder knecht, den wil man sweͣrlich darumb pessern.

Und also habent es die herren des rates in ir statpùch haissen schreiben.

60.

Der Innere und Äußere Rat der Stadt Wien erteilen den Webern eine Ordnung.

1399 Juni 14.

HWOB fol. 3[r–v].
Parallelüberlieferung: T_1 fol. 66[r].
Druck: Feil, Beiträge 274 (HWOB); FRA III/10/1 Nr. 393 (T_1). – Literatur: Feil, Beiträge 262; Eulenburg, Zunftwesen 1 311; Uhlirz, Gewerbe 627, 670; Zatschek, Handwerk 78; Opll, Zeitverständnis 38, 44 Anm. 48.

Aber von den webèrn[a]

Anno Domini millesimo trecentesimo nonagesimo nono an sambstag an sand Veitsabend hat der rat inner und ausser der stat ze Wienn durch gemains nùtzes und aufnemung willen der stat aufgesatzt und geboten:

[1.] das man all robe tùch pleyen sol und sol sy beschawn, das sy rechte zal und rechte mass haben.

[2.] Es sol auch ain weber von dem andern kain robes tuch kauffen.

[3.] Es sullen auch die beraitter den webèrn irè tùch beraitten, wenn sy des begerent, umb ainen geleihen lòn an gevèr.

[4.] Auch sol der Robemarkcht[1] beleiben, als er von alter herkomen ist.

---

59 [a] *Überschrift rubriziert. Am linken unteren Rand:* Von der weber gewicht.

60 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten Rand daneben:* Aber von den webern. *Darunter wahrscheinlich von anderer Hand:* Tuchbraitter recht.

60 [1] Lage nicht identifiziert.

[5.] Es sol auch kain webèr kain robes tùch nicht ausgeben, es sey ee geschawt und gepleyt.

[6.] Es sullen auch die beschawmaister alle quatember verkert werden und new gesatzt werden.

[7.] Auch sol man von ainem roben tùch ze pleyen[b] ainen helbing geben; denselben helbing sol der hingeber geben, und von ainem beraitten tùch ainen phennig.

[8.] Sy sullen auch under *[3ᵛ]* in weder maister noch knechten kainen newn aufsatz machen noch setzen, an inners und aussers rates willen und wissen.

[9.] Wer der vorgeschriben stukch ains oder menigers ubervert, den wil der rat swèrlich umb pessern.

61.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Tuchbereitern und Webern eine Ordnung.

1412 Februar 29.

HWOB fol. 3ᵛ–4ʳ.
Teildruck: Feil, Beiträge 274f. – Literatur: Feil, Beiträge 261; Uhlirz, Gewerbe 627, 670.

Von der tùchberaitter und der webèr wegen ain ordnung[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo duodecimo des nagsten montags nach Reminiscere in der Vasten ist ain ordnung aufgesatzt von der tùchpraitter und weber wegen durch gemains nùtz und frumen willen, und ist von dem rat bestètt, als hernach geschriben stet:

[1.] Von erst es sullen all tuchpraitter hinfùr Wiennèr tùch machen in aller der leng und prait und gantzer zal der vèden, sy sein drischefte oder vierschefte tùch, als sy mit altem rechtem herkomen sind und als das eysen auftzaiget, daz dartzù gemacht ist, wer das ubervert, dem sol der hannsgraf die tùch zesneiden, als es von alter herkòmen ist; und sullen auch von lautter woll gemacht und gewaricht[b] und denn geschaut und gepleyt werden.

[2.] Item welher tuchpraitter har, luecht[c], flochken oder scherwoll oder ander ding darynn wurchet, dem sol man die tùch nemen und verprennen an alle gnad.

[3.] Item sy mùgen auch tùch machen von hòr, die die rechten leng und prait habent als die gùten tùch, doch also, das sy mit ainem sunderleichen[d] aufgetzaigtem zaihen rob gepleyt werden, derwarten das mènikleichen erkennen mùg, das es solhe ringe tùcher sein.

[4.] Es sullen alle tùch, die villeicht untzher in dem obgeschriben aufsatz nicht gewaricht wèrn, ungevèrlichen alle zwischen hinn und Mittervasten schierist kùnftig *[13. März 1412]* vertan werden, und wo man sy hinfur begreifet, so sullen sy vervallen sein, als vorgeschriben stet.

[4ʳ] [5.] Auch mùgen all tùchpraittèr, die yetzund hie gesessen sind oder noch in kùnftigen zeiten herkòment, ràm und kùmpf aufslahen und machen in der stat und vorsteten, wo in das fùglich ist, mit des vorgenanten rats wissen und willen. Welher tuchpraittèr aber

---

[b] -n *korr.*

61 [a] *Überschrift rubriziert. Am linken Rand daneben:* Von der tuchberaitter und der weber wegen ain ordnung. | [b] *Danach gestrichen:* werden. | [c] *Auf Rasur.* | [d] -u- *korr. aus* -n-.

des nicht vermòcht, derselb mag ainen, zwen oder drey oder menigern zu sich nemen und rèm und kùmph aufslahen und machen, als vorgeschriben stet.

[6.] Item man sol auch kain rabs tùch verkauffen in den hẘsern, nur es kòm dann an den Rabenmarkt[1], das es von ersten besicht und beschaut werde.

[7.] Es sol auch kain webèr von dem andern rabe tùch kauffen, wann es get grasse tewrung daraus.

62.

Der Rat der Stadt Wien regelt auf Bitten der Weber und Lodenmacher die Größe der von ihnen hergestellten und verkauften drei- und vierschäftigen Tuche.

1428 Dezember 9.

HWOB fol. 4r.

Druck: Feil, Beiträge 275. – Literatur: Eulenburg, Zunftwesen 1 307f.; Uhlirz, Gewerbe 670; Mayer, Handel 57f.

Von den webẘrn und lodenmachẘrn[a]

Nach Kristi gepùrde viertzehenhundert jar darnach in dem achtundzwaintzigistem jare des phintztags nach sant Niclastag komen fur den rat der stat zu Wienn die weber und lodenmacher gemain der stat daselbs und legten da fůr ir merklich gross geprechen und verderben, die sy an der arbait irs hantwerchs hieten, wann ire tùher, die sy hie machten, mer zal der vẘden hieten und haben mùsten denn die tùcher, die man anderswo machet und wurhet, und das sy doch dieselben tuher, die hie geworht und gemacht wùrden, nicht tewrer verkauffen noch anwerden mochten denn in geleichen kauf mit den frombden tùhern, die anderswa gemacht wùrden, das in zu grossen verderben und schaden kèm, und baten den gantzen rat unverschaidenlich, das er sy darinn genèdiklich bedenkchen und in die zal der vẘdem mynnern wolten, und also hat der rat emphunden und angesehen ir merklich abnemen und verderben, das sy lange zeit geduldet und genomen habent, also das sy nùn furbaser hie ir virschefte tùch machen sullen mit newntzehen zal und die drischifften tůch mit funfzehen zaln der vèdem, angelegt an dem ror mit der mass, als von alter herkomen ist, doch also das si auch dartzù dieselben tùch arbaitten und machen mit aller anderer ordnung und gewonhait, die ir vormaln aufgesatzt und mit gewonhait herbracht habent ungeverlich.

Und darum[b] hat im der rat vorbehalten, die egenannte mynnrung der zal zu mern und auch zu mynnern, wie sy das am pessten nutz und gùt zimbt.

---

62 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten Rand daneben:* Aber von den webern und lodenmachern wegen. | [b] -u- *korr. aus* -in-.

61 [1] Lage nicht identifiziert.

63.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien entscheiden einen Streit zwischen den Webern und Tuchbereitern über den Kauf und Verkauf von unbereiteten und bereiteten Tuchen.

1454 März 14.

HWOB fol. 4^v^.

Literatur: Uhlirz, Gewerbe 670f., 676; Brunner, Arbeiten 15f.; Holbach, Verlag 139f.

Vermerkt die berednùsse, so mein herren .. der burgermaister und rat der stat zu Wienn zwischen den tùchberaittern und webern an phintztag nach dem suntag Invocavit in der Vasten des virundfùnftzigisten jars getan habent, von der wollein tùch, der wollslaher und irr zwitràchtt wegen, darumb paidtail vor dem rat erschinen sein. Nach paidertail verhòrung hat der rat fùr sich genomen, das die maist zwitràchtt sich erhebt hab aus dem gewant, so man jèrlich hie zu Wienn kaufft gen Sant Paul und in das Tal gen Vngern[1], das des die tùchbraitter merklich genossen habent wider die weber und wolslaher. Darauf hat der rat mit paidertail willen und wissen zwischen in in der gutikait gesprochen, dabey es hinfur albeg beleiben sol:

[1.] Item wan man von den tùchbraittern die tùch bestellt, der prior aus dem Tal oder von Sand Paul oder ir anwalt, und der kauff darumb geschiecht, wie dann der sey fùr ain tùch, und si das gelt, so man in gewòndlich darin geit, innemen, so sullen denn die tùchbraitter von stund an mit den webern auch ainen kauff machen umb dieselben tùch, was der dann ains yeden jars wirt; und sullen in denn von demselben gelt auch auf yeds tùch ainen guldein geben, als vil der ist, damit si den zeug zu den tùhen zuwegen pringen und die daraus machen.

[2.] Wan die weber dann die tùch gewebt haben und in die zuebringen zu beraitten, so sullen denn die tuchbraitter den webern aber auf yeds tùch ainen gulden in gold geben ungevèrlich, doch ob der kauff der tùch so vil pringt; was es aber mer brècht uber zwen gulden, des sullen die weber peiten als lang, untz man die tùch von den tùchbraittern nymbt und in das ubrig gelt wirt. Davon sullen sew dann die weber betzalen an alles vertziehen.

[3.] Item dieselben tuch alle sullen die weber hie weben allain und kains beraitten. Auch sullen die tùchbraitter die tùch alle beraitten, hie und nyndert anderswo; und sol auch der tùch kains anderswo kaufft noch gemacht werden denn hie zu Wienn, ungevèrlich nùr die weber allain.

[4.] Was aber die tuchweber tùch weben, auswendig der tùch gen Vngern, was farb sew sein, die mugen sew beraitten selber oder zu beraitten geben und auch die verchauffen, rabe und beraite, wo si rechtlich sullen, der tuchberaitter halben.

[5.] Also herwider, ob die tuchberaitter ire tùch, auswendig der tùch gen Vngern, selbs weben und beraiten wolten und anwerden, wo si zu recht sullen, das ist auch der tùchweber gùter will irnthalben ungevèrlich.

---

63 [1] Nach UHLIRZ, Gewerbe 671, ist unter dem Verweis des regen Tuchhandels zwischen Wien und Ungarn entweder das ehemalige St. Paulskloster bei Ofen oder das Paulinerkloster Marienthal bei Pressburg zu verstehen. Nach freundlicher Auskunft von Judit Majorossy (Institut für Geschichte, Universität Wien) kann hier nur das im Jahr 1377 gegründete Kloster Marienthal gemeint sein, siehe dazu auch zukünftig: DIES., Piety Kap. III.2.

64.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Barchentwebern und den Schneidern eine Ordnung.
1386 Dezember 20.

HWOB fol. 9r.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 675f.

Von den parhandern und sneidern[a]

Da von Kristes gepùrd ergangen waren drewtzehenhundert jar darnach in dem sechsundachtzigistem jare an sand Thomansabend, des heiligen zwelfpoten, haben die herren des rats der stat ze Wienn durch nùtz und frumen willen der stat und irr inwonèr gemainklich armer und reicher gepoten und aufgesatzt und ist auch in ainer gemainen vrag von mann ze mann mit vrag und urtail gevallen:

[1.] das kain parchanter noch sneidèr, armer noch reicher, in welhem wesen er sey, in seinem haus weder joltsch, pawmwol, pòrtel, seideme, mittling, zwilich und gemainklich alles das, das in dem wort chrèmèney bedewtten und begriffen ist, nichtz ausgenommen, alles inbeslossen, weder mit der zal, mit der wag, mit der mass nicht verkauffen sol in kainer weise, wann alle solhe ding sullen nindert anderswo verkauft werden dann an den offen, rechten und gemainen vailsteten in den krèmen, als von alter herkomen ist.

[2.] Es sullen auch kain parchanter parchant in irn hèwsern nicht versneiden noch ze aintzigen nicht verkauffen, sunder sy sullen irèw gewulliertew gerechtew parchant, die mit der stat march betzaihent sein, gantze miteinander verkauffen, so sy pest mugen an arglist, ausgenomen die parchant, die in irr beschaw auf irm hantwerch an gevèr zersniten werden, dieselben stukch sullen sy den kramern hie ze Wienn verkauffen umb irn wert auch ungeverlich.

Und also habent den vorgenanten satz[b] die obgenanten herren des rats zu einer ewigen gedechtnùss in ir statpùch haissen schreiben.

65.

Ordnung der Barchentweber.
[Erstes Viertel 15. Jahrhundert][1].

HWOB fol. 9v–10r.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 764f.; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 48; Zatschek, Handwerksordnungen 27f.

Das ist der parchander recht[a]

[1.] Es sol kain parchanter sich zu maister hie setzen, er pring denn ee urkund, von dann er komen sey, das er sich daselbèns wol und erlich enthalten hab, oder er weis ès hie vor

---

64 [a] *Überschrift rubriziert. Fol. 5–8 fehlen.* | [b] *Wahrscheinlich korr.*

65 [a] *Überschrift rubriziert.*

65 [1] Zatschek, Handwerksordnungen 27f., plädiert aufgrund der Erwähnung der Stadtmarke vorsichtig für die 1420er Jahre, übersieht dabei aber, dass diese als Qualitätsmerkmal bereits in der Barchentweberordnung von 1386 (Nr. 64) vorgeschrieben wird. Aufgrund Formularähnlichkeiten mit diversen Ordnungen aus den ersten Jahrzehnten des 15. Jhs. (z. B. Riemerordnung, 1413 September 19, Nr. 169), ergibt sich die hier angegebene ungefähre Einordnung.

dem rat mit erbern lewten, und daz auch er ain eeliche hausfrawn hab und purgerrecht gewinn mit ainem halben phunt phennig.

[2.] Und sol die arbait niemant treiben denn der es selber wurhen kan mit der hannt.

[3.] Und sol auch der knechtt lon in dem rechten satz beleiben und von ir kainem nicht gehòcht werden.

[4.] Sy sullen auch under in erwellen vìr maister, die erber und getrew sein, die in der rat bestètten sol, und die sullen ir arbait beschawen, das die gùt und gerecht sey und die rechten mass hab an prait und an leng und der stat, lannd und lewten nutzpèr sey, und das die nicht verbarffen oder nidergelegt werd, sunder das sy damit aufnemen an lob, an eren und an gùt.

[5.] Und wo die vier maister auf dem hantwerich arbait funden, die nicht gùt und gerecht wèr, das sullen sy nemen und dem burgermaister geantwùrten und das sol der stat vervallen sein und dem richtèr sein wanndel davon gevallen, dartzù wil der rat den- oder dieselben swe̊rleich pessern. Sprèch aber ainer[b] auf dem hantwerch, man hiet im unrechtlich beschaut, und wolt das weisen, das sol man im stattůn vor den andern maistern allen.

[6.] Es sol auch kainer kain parchant in den slag legen, es sey denn der stat marich daran geslagen. Wer das ubervert, dem sullen die vier das parchant nemen und dem burgermaister geantwùrten und das ist der stat vervallen.

[7.] Es sol auch kain maister ainem chnappen auf sein arbait nicht mer leihen an eehaft nòt denn zwenunddreissig Wiennèr phennig, derwarten das furbas ain maister dem andern sein knecht mit grossem lehen icht enphròmpde, als das vormalen meniger stùnd geschehen ist. Und wer das uberfert, als offt er das tùt, so sol *[10^r]* er in der stat puchsen vervallen sein ain phunt phennig an alle gnad.

66.

a) Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Barchentwebern auf deren Bitte einen Zusatz zu deren Ordnung.

[um/vor 1430][1].

HWOB fol. 10^r.

Literatur: Feil, Beiträge 275; Uhlirz, Gewerbe 674; Zatschek, Handwerksordnungen 28.

Ain zùsatz von der stùl wegen[a]

Auch habent die herren des rats den maistern gemainklichen nach irn begeren geùrlaubt und aufgesetzt, das yeder maister auf parchant ze wùrchen nicht mer stùl denn drey haben sull, aber mynner mag yeder wol haben, ausgenomen ze leynennwerch mag yeder maister stùl haben, wie vil er wil und bedorf, doch also das der rat altzeit vollen gewalt haben sol, die obgenan(ten) artikel ze mynnern und ze meren, wie in das gevellet.

---

[b] k- *gestrichen.*

66 [a] *Überschrift rubriziert.*

66 [1] Nach Zatschek, Handwerksordnungen 28.

b) Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Barchentwebern einen Zusatz zu deren Ordnung.

1433 Mai 12.

HWOB fol. 10r.
Literatur: Feil, Beiträge 275; Uhlirz, Gewerbe 675.

Anno[b] Domini etc. tricesimo tertio an eritag sand Pangretzentag habent die herren des rats den parchandern aufgesatzt und gepoten, das sy kain warf kauffen sullen, das die rechten leng nicht hat ungeverlich. Welh aber das ubervarnt, die wil man darumb straffen und darzu dieselben kurtzen warf nemen zu der stat hannden.

c) Der Rat [der Stadt Wien] schafft auf Bitte der Barchentweber die Bestimmung der Ordnung a ab.

1434 Juni 19.

HWOB fol. 10r.
Literatur: Feil, Beiträge 275; Uhlirz, Gewerbe 674; Mayer, Handel 55.

Nota[c] den artikl von der stul wegen hat der rat durch ir aller pet willen wider abgeschafft anno etc. XXXIIIIo, sabato ante Johannis baptiste.

67.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Barchentwebern eine Ordnung.

1397 Oktober 12.

HWOB fol. 10r–v.
Parallelüberlieferung: T_1 fol. 32v.
Druck: FRA III/10/1 Nr. 192 (T_1). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 675; Zatschek, Handwerksordnungen 28.

Aber von der parchandèr wegen[a]

Anno Domini millesimo tricentesimo nonagesimo septimo an sand Colmansabent habent die herren des rates disen aufsatz von der parchanter wegen zu ainer ewigen gedẽchtnùss in ir statpùch haissen schreiben und besunder durch nutz und frumen allermènikleich, also das sy verpietent und verpoten habent, das all gastgeben in der stat und vòr den vorsteten[b] yemant in irn hèwsern halten auf wochen oder auf jar, man oder frawn, der kaufmanschaft treib mit garen, mit leinwat, mit joltsch, mit zwilich oder mit plaichzwilich noch mit kainen andern sachen, das zu irm hantwerch gehoret, ausgenomen irer gest, die sullen sy halden mit irèr kaufmanschaft der stat und irm hantwerch unschedlich. Und wer der stùkch ains oder menigers uberfert, *[10v]* als offt er das tùt, so sol er vervallen sein ze geben zu der stat ze Wienn funf phunt Wiennèr phennig auf gnad[c].

---

[b] *Ganzer Eintrag unterhalb von Ordnung a.* | [c] *Ganzer Eintrag rechts neben Ordnung a.*

67 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten Rand daneben:* Aber von der parhanter wegen. | [b] v- *korr. aus* d-. | [c] *T_1 folgt:* Und also habent es die hern des rates in ditz gegenwurtig statpuch haizzen schreiben.

68.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Barchentwebern auf deren Bitte eine Ordnung.

[1418] Jänner 22[1].

HWOB fol. 10ᵛ.
Parallelüberlieferung: T_2 fol. 255ʳ (1418 Jänner 22).
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 675; Mayer, Handel 56; Kallbrunner, Barchentweberei 81; Zatschek, Handwerksordnungen 28.

Aber der parhander recht[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo decimo septimo an sand Vincentzentag komen auch fùr den rat der stat ze Wienn die parchanter und prachten fùr, wie man von fròmbden lannden und steten parchant herprècht, die man hie legt in den slag, als die Wiennèr parchant ligent, auch veribt man derselben fromden parchant menigers hie und dieselben legten denn die verber nach der varib auch in den hieigen slag und dieselben parchant wùrden denn furbas fùr hieige parchant verkaufft und die wèrn ettleich nicht so gùt und gerecht und ettliche nicht als lang, als die parchant hie, das wèr lannd und lẘwten und auch der stat nicht nùtzlich und precht auch irm hantwerch ain ergernùss. Darauf hat der rat der vorgenanten stat gesatzt:

[1.] das nyemant solher parhant, von wann des lannds oder der stat sy herkomen, in der hieing parhantslag mach oder leg, sunder sy in dem slag, darinn sy herkomen, beleiben und ligen lassen, damit ein yegleichs von dem andern mit dem slag erkant und nìemant damit betrogen werd.

[2.] Was man auch solher fromder parhant hie veriben lass, das dann die verbèr dieselben parchant mit der ellen messen und nach der varib legen in irn slag, darinn sy im zùpracht sein, und denn mit roter varib die leng desselben parhants mit zal der ellen darauf setz, damit ein yeder wisse die leng des parhants, das es darnach verkauft und niemand betrogen werd.

[3.] Auch was weisser und ubergewuntnèr parchant hie gemacht werden, so sullen die, die[b] dieselben parhant machen, ir marich darauf setzen.

[4.] Was aber man solher und[c] frombder parchant, weisse oder geverbte, vindet in Wiennèr slag und nicht in sein selbs slag, darinn sy hergefùrt werdent, wo man die ankumbt, die sullen genomen und der stat ze nùtz angelegt werden.

---

68 [a] *Überschrift rubriziert. Am linken Rand daneben:* Aber der parhanter r(echt). | [b] *T_2 folgt irrig am Rand der Zeile nachgetragen:* die ungemerkchter parhant. | [c] *T_2 über der Zeile von gleicher Hand nachgetragen.*

68 [1] Irrige Datierung im HWOB mit 1417, siehe Uhlirz, Gewerbe 596.

69.

Der Rat der Stadt Wien erlässt auf Bitte der Barchentweber eine Ordnung, die Einfuhr von fremdem Barchent betreffend.

1428 Mai 11.

HWOB fol. 11r.
Parallelüberlieferung: T3 fol. 281r.
Teildruck: Uhlirz, Gewerbe 675. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 675; Mayer, Handel 56; Heimpel, Gewerbe Regensburg 204; Kallbrunner, Barchentweberei 81; Zatschek, Handwerksordnungen 28; von Stromer, Gründung 85.

Das man kaìn frombds parhant herfùren sol[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo octavo des eritags vor dem Aufarttag komen fùr den rat die maister die parchander gemainklich hie ze Wienn und gaben da zu erkennen, wie man vil frombde parhannd, die hie ze Wienn nicht gemacht wùrden, herkòmen und damit sy uberfùrt wurden, das aber von alter also nicht herkomen und auch wider ir recht wèr, davon sy all verdurben und zu grossem schaden kemen und sich von solhs uberfùrens wegen der fromden parchant hie nicht lenger betragen und darumb von dann ziehen mùsten; und baten den gantzen rat, das man sy pey irn alten rechten und gùten gewonhaiten halden solten, also das man dhain frombdes parchant aus andern lannden und steten her nicht fùren noch hie verben solt denn alain ausgenommen Venedigische parchart *[!]*, als das von alter herkomen were. Und darumb hat der rat der stat ze Wienn den egenan(ten) maistern solh ir geprechen und verderben angesehen und darumb aufgesatzt und geboten, das man kain fròms parchant, weder Vlmèr, Augspurger, Regenspurgèr, Passawer, Kirichdorffer[1] noch dhain ander parchand, von wann sy sein oder wie die genant sind, her nicht fùren noch hie verkauffen noch hie verben sol in kainerlay weis ungeverlichen, ausgenomen die Venedigischen parchand, die mag man wol herfùrn[b] und verkauffen, als von alter herkomen ist. Und wer das uberfert, der sol derselben parchant, es sey in gastheusern, in krèmen, in gwelben, in der stat oder varsteten, oder wo man die ankumbt, zu der stat nùtz vervallen sein an alle gnad, daraus sol dem gericht sein tail davon gevallen, als gewondlich ist.

Auch hat im der rat vollen und gantzen gewalt vorbehalten, den vorgenan(ten) aufsatz ze minnern und ze meren, wenn und wie oft sy des verlust, nach allem irm willen und bolgevallen.

---

69 [a] *Überschrift rubriziert. Im rechten oberen Eck:* [...] parhant herfuren*, durch Zuschnitt der Seiten abgeschnitten.* | [b] *T3 über der Zeile von gleicher Hand nachgetragen:* her-.

69 [1] Ulm, Deutschland; Augsburg, Deutschland; Regensburg, Deutschland; Passau, Deutschland; Kirchdorf a. d. Krems, OÖ.

70.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Barchentwebern auf deren Bitte eine Ordnung.

1446 Juni 28.

HWOB fol. 11v.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 674; Mayer, Handel 55; Zatschek, Handwerk 100, 108.

[A]nno[a] Domini millesimo quadringentesimo quadragesimo sexto des eritags sand Peter und sand Pauls abent habent die herren des rats den maistern den parhandern nach irem begern wider geůrlaubt und aufgesatzt durch gemains nutzs willen des hantwerchs, derworten das die armen auch dester pas spinnerinn und warf gehaben und zuweg pringen mùgen:

[1.] also das nů furbaser ain yeder maister auf parhant zu wùrhen nicht mer stùl haben sol denn drey, aber mynner mag er wol haben.

[2.] Und was die gesst warf herpringent, das zu irm hantwerch gehoret, welicher maister dartzu kùmbt oder kaufft, der sol den andern, die das zu betzaln habent, geleihen tail lassen.

Doch hat im der rat gantzen gewalt vorbehalten, die vorgnan(ten) artikel ze mynnern und ze mern, wie und wan sy des verlust an alle irrung.

71.

Auf Bitte der Barchent- und Leinweber wird denselben eine Ordnung erteilt.

1480 September 16.

HWOB fol. 11v.
Parallelüberlieferungen: DiözA St. Pölten, Urk. 1558 XI 26 (Original, Pergament; vom Bürgermeister und vom Rat der Stadt Wien beglaubigte Abschrift der Ordnung für die Leinweber von Friedersbach); BLA, U 36 (beglaubigte Abschrift für den Pinkafelder Weber Prenner, 1591; laut Auskunft des Archivs nicht mehr auffindbar).
Regest: QGW I/2 Nr. 1285; Winner, Diözesanarchiv St. Pölten 271 (DiözA St. Pölten, Urk.). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 676; Thiel, Gewerbe 469f.; Prickler, Herrschaft Bernstein 132; Opll, Zeitverständnis 44 Anm. 49.

Anno Domini MCCCC°LXXX° an sambstag sand Ewfemiatag bey zeiten des edln vestn ritter herrn Larentzn Haidn, burgermaister, und des rats gemain der stat Wienn[a] ist den erbern maistern den parchandern und leinbewern hie durch irer vleissigen gebet und gemains nutz willen ain ordnung aufgesatzt und gebn, als hernach geschribn stet:

[1.] Von ersten das die obgnan(ten) zway handwerch ain zech sein sullen. Und welher sich fùran auf dem leinbewerhandwerch hie zu maister setzen well, der sol urkund bringen, wie er mit gepùrd herkomen sey und sich auf dem handwerch enthalden und sein(em) lermaister seine lerjar, drew jar, ausgedient hab, oder beweis es hie vor dem rat mit erbern leuten, und sol auch ain elich weib haben und burgerrecht gewinen mit ain(em) halbn phund phennig.

[2.] Sy sulln auch jerlich under in erwelln zwen zechmaister, die erber und getrew sein, die sulln[b] ir gerechtikait jerlich des nagsten rattags nach[c] Weinnachten in dem rat

---

70 [a] *Vom Schreiber wurde hier für den Initialenmaler Platz ausgespart,* A- *jedoch nicht ausgeführt.*

71 [a] *Rechts neben der Zeile von anderer Hand nachgetragen.* | [b] *Davor gestrichen:* sulln. | [c] *Danach einige Buchstaben gestrichen, vielleicht* na- .

hie thůn, irem handwerch treulich nachzugen, und die, so sich zu maister setzen wellen, versuhen, ob sy maister irs handwerchs gesein mugen oder[d] nicht.

[3] Und ob sy indert arbait funden irs handwerchs, die nicht gùt noch gerecht wèr, die sullen sy aufheben durch des burgermaister diener und dem burgermaister antwurten zu der stat nutz anzulegen ungeverlich.

Doch hat im der obgnant rat vorbehalten[e], die bemelt ordnung zu verkern, ze mynnern, ze mern oder ganz abzethůn, wie und wann in des verlust an alle irrung[f].

72.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erlassen auf Bitte der Leinweber einen Zusatz zu deren Ordnung.

1555 Juli 19.

HWOB fol. 12r.
Parallelüberlieferung: DiözA St. Pölten, Urkunden 1558 XI 26 (Original, Pergament; vom Bürgermeister und vom Rat der Stadt Wien beglaubigte Abschrift der Ordnung für die Leinweber von Friedersbach).
Regest: Winner, Diözesanarchiv St. Pölten 271 (DiözA St. Pölten). – Literatur: Thiel, Gewerbe 453, 471; Zatschek, Handwerk 199; Opll, Zeitverständnis 44 Anm. 35; Reith, Lohn 123f.; Reith, Arbeit 229.

Zùesatz der leinweber ordnùng

Am neùntzehenden tag Julii im aintausentfunfhundertfunffundfunffzigisten jar haben di herrn burgermaister unnd rate der stat Wienn auf der leinweber hie ferrer anlanngen unnd bitten volgundte articl beschlossen und zu befùrderung des hanndtwerchs zu irer ordnung zu setzen bevolhen:

[1.] das hinfùran die maister leinbeber alhie iren khnappen von irer arbait den drittn phening unnd nit daruber[a] sollen geben.

[2.] Was dann den plaben montag unnd die ungewendlich feyr betrifft, solln sich maister unnd khnappen hòchstgedachter Rò(misch) kay(serlicher) m(ajesta)t etc. new ausgang(ener) pollicey[1] gemàß halten.

[3.] Welcher maister oder khnappen[b] aber daruber betretten unnd feyrn wurde, der oder dieselben solln nàmblich ain khnappen umb ain phundt unnd ain[c] maister umb zway phundt wax zu erhaltung des gotsdiennsts gestrafft werden.

---

[d] *Danach gestrichen:* mugen. | [e] *Ergänzt nach DiözA St. Pölten 1558 XI 26.* | [f] *Danach von späterer Hand, aber gestrichen:* genntzlich*; von derselben späteren Hand daneben nachgetragen:* vorbehalltn.

72 [a] *Danach gestrichen:* geben. | [b] *Über der Zeile von gleicher Hand nachgetragen, das ursprünglich angefangene Wort gestrichen und radiert, wahrscheinlich:* kn[echt]. | [c] *Über der Zeile von gleicher Hand.*

72 [1] Siehe dazu oben S. 102 Anm. 658.

73.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Weinkostern eine Ordnung.

1379 Juni 23.

HWOB fol. 13r–v.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 707f.

Von den weinkostern[a]

In dem drewtzehenhundertistem und newnundsibentzigistem jare an sand Johansabend ze Sumbenden habent die herren des ratz ain ordnung und recht von den weinkostern aufgesatzt, die sy gehalten sullen, als sy des geswarn habend.

[1.] Des ersten das kain weinkostèr kainerlay wein nicht kauffen sol, die er wider verkauffen welle.

[2.] Item es sol auch kain weinkoster nicht gastgeb sein. Es sol auch kain weinkostèr kainen gast zu haus piten.

[3.] Item es sol auch kain weinkostèr kainen wein nicht kossten dann in den kellern.

[4.] Es sol auch kain weinkostèr ausserhalb des purkfrids kainen wein nicht verkauffen und sol auch weder mit kunden noch mit gesten durch weinkostens oder verkauffens willen fur den purkfrid nindert hinreiten noch gen.

[5.] Sy sullen auch in kainem herrenhaus noch in den freyungen noch in den klòstern kainerlay wein nicht kossten noch verkauffen denn recht Osterwein mit den aufsetzen, als hernach geschriben stet.

[6.] Item es sol auch ain yegleicher weinkoster zwischen kauffer und verkauffern wein kosten und verkauffen an gevèr und sol auch zu lon nicht mer vordern noch nemen denn ymmer von dem eimern ain phennig.

[7.] Item und wo die weinkoster ander wein ankoment denn Osterwein, es wèrn Vngrisch wein oder Wèllhisch[b] wein oder welherlay ander wein das wèr, das sullen sy dem rat ze wissen tùn. Und ob sy des nicht tèten, so sullen sy der pùss vervallen sein, als hernach geschriben stet.

[8.] Item sy sullen auch alle die melden und fur den rat pringen, *[13v]* es wern frawn oder man, die[c] auf dem weinkosten giengen und die von dem rat nicht gesatzt weren, wann dieselben ungesatzt weinkoster[d] dem rat leibs und gùtz vervallen sind.

[9.] Item welher weinkoster der ist, der die vorgenan(ten) aufsètz und pùnt nicht stèt hat, als offt er das tùt, als offt ist er vervallen, das man im ainen dawm abslahen sol und sol dennoch dartzù geben funf phunt Wiennèr phennig, drew phunt zu der stat und dem richter zway phunt phennig.

74.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Unterkäufeln und Weinkostern eine Ordnung.

1431 Mai 23.

HWOB fol. 13v.

Anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo primo zu der quatember ze Pfingsten ist ain ordnung von dem rat aufgesatzt und gemacht worden, das furbaser aller

73 [a] *Überschrift rubriziert.* | [b] *Das erste* -l- *korr. aus* -r-. | [c] -i- *über* -e *nachgetragen.* | [d] w- *vielleicht korr.*

underkewffel und[a] weinkostèr[a] dinst aus sein sol ze Weinachtten ains yeden jars. Und welich dann darnach ainem burgermaister und dem rat gevallent, oder ander, die nutz darzu seien, die mùgen sy wider aufnemen und dann vor dem rat ir gerechtikait tůn, als sit und gewonhait ist.

75.

Liste der Unterkäufel für Rauhwerk und Pferde sowie der Weinkoster.

1431 Dezember 25.

HWOB fol. 13^{v}.

Und sind das die underkeùffel, die der rat zu den Weinachtten im virtzehentistemhundertten jar und in dem zwayunddreissigistem jare habent erwellet und aufgenomen.

Die[a] underkeuffèl auf rauherwar
Kristan von Quen
Vlreich Streytter
Colman Vnderkewffel
Hanns Polan
Peter von Eschenbach
Augustin von Ebenfurt
Mert Gelestorffer, der kùrsnèr

Die underkewffel auf rossen:
Thoman Sechsel
Seydel
Ziperl
Marchart
Andre Ranèr
Peter Prem
Vlreich Wisingèr[1]

Weinkosstèr:
Hainreich Entzinger
Jorg Wùrmhèringer
Vlreich Fewrbekch
Kuntz Pùhlèr, weinkoster
Hanns Slegel
Caspar Snitzèr
Hans Tannhouèr

76.

Listen der Unterkäufel für Rauhwerk und Pferde sowie der Weinkoster.

1432–1433 [Dezember 25].

HWOB fol. 14^{r}.

Anno Domini etc. tricesimo tertio
Underkeͤwffel auf rauherwar:
Vlreich Streytter
Hanns Polan

Anno etc. XXXIIII°[a]
Auf rauherwar:
Wolfhart[b] Pob[b]
H(ai)nr(reich) Viklscher[c]

---

74 [a–a] *Am linken Rand daneben von zeitnaher anderer Hand nachgetragen und mit Verweiszeichen eingefügt.*

75 [a] *Alle drei Listen gestrichen.*

76 [a] *Die Listen von 1433/34 wurden, ohne groß hervorgehoben zu sein, gleich neben denen von 1432/33 eingetragen.* | [b–b] *Gestrichen. Danach von anderer Hand:* Rudolf. | [c] *Danach gestrichen:* Kest [. . .].

75 [1] 1440 Februar 4, Wien: *Ulreich Wisinger, der underkewffel zu Wienn*, bestätigt das Heiratsgut, das seine Frau *Elspet* in die Ehe eingebracht hat, vgl. QGW II/2 Nr. 2717.

Peter von Eschenbach
Augustin von Ebenfùrt
Mert Gelestorffer, kùrsner
Hans[f] Me̊ssenhauser
Rudolf, Wolfhart Pob

Auf rossen:
Thaman Sèchsel
Seydel
Cziperl
Marchart
Vlr(eich) Wisinger
Oswalt Rennimzawn
Hainr(eich) Prùgknèr

Weinkoster:
H(ai)nr(eich) Entzinger
Jorg Wurmheringer
Vlreich Fewrbekch
Kuntz Puhler
Hanns Slegel
Caspar Snitzer
Hanns Tanhofer
Andre, weinkosster[1]
H(ai)nr(eich) Vikelscher
Mert Veldorffer
Hanns, underkeuffl auf die hewser

Hanns[d] Messenhauser[d]
Augustin von Ebenfurt
Peter[e] von Eschenbach[e]
Hanns[g] Polan, H(ai)nr(eich) Pehmer[g]
Vlreich Streytter
Mert Kùrsner[h]

Auf rossen:
Thoman Sèchsel
Marichart
Vlr(eich) Wisinger
Steffl Kren
Peter Ziegler
Larentz
Seidel[i]
Ziperl[j]
Vl(reich) von Tanberg
Oswalt Renintzawn

Weinkoster[k]:
H(ai)nr(eich)[l] Entzinger[l]
Jorg Wurmheringer
Vlr(eich) Fewrbekch
Andre Prew
Mert Veldorffer
Hans Slegl
Kuntz Pùhler
Caspar Snitzer
Hanns Tanhofer
Nicl(as) Prewss
Hans Pùhler
Hans[m], underkeuffl auf hewser und wein(n)kossten[m] *[?]*
Kristan[n] Kursner[n]

[d–d] *Gestrichen. Danach von anderer Hand:* Kristan Kus. | [e–e] *Gestrichen.* | [f] *Davor gestrichen:* Peter Prem. *Daneben von derselben Hand ergänzt.* | [g–g] *Gestrichen. Darüber von anderer Hand:* Michel Wienner. | [h] *Daneben von anderer Hand:* Peter von Kumertaw. | [i] *Gestrichen. Daneben von anderer Hand:* H(ai)nr(eich) Prugkner. | [j] *Daneben von anderer Hand:* Hans Haslèr. | [k] *Am rechten Rand daneben:* Nota waz ein yeder zu underkauf geben sol, daz stet geschriben fo. 115. *Vgl. unten Nr. 236.* | [l–l] *Gestrichen.* | [m–m] *Gestrichen.* | [n–n] *Gestrichen. Darunter von anderer Hand:* Peter Perger, Jorg Puesmer, Niclas Fudwerger.

76 [1] Am 11. September 1440 wird ein Weinkoster *Andre von Tulln* genannt, ob dieser jedoch mit dem Weinkoster aus der Liste identisch ist, muss offenbleiben, vgl. dazu QGW II/2 Nr. 2749.

77.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Schneidern auf deren Bitte eine Ordnung.

1368 Jänner 27.

HWOB fol. 15r–v.

Druck: Wissell, Recht 4 365f. – Literatur: Feil, Beiträge 258; Uhlirz, Gewerbe 714; Zatschek, Handwerk 25f.; Zatschek, Handwerksordnungen 14f.; Wissell, Recht 2 323; Baum, Rudolf IV. 247f.; Kluge, Zünfte 250.

Das ist der sneyder recht[a]

In dem drewtzehenhundertistem jare und in dem achtundsechtzigistem jare des nagsten phintztags nach sand Paulstag komen fùr den rat der stat ze Wienn die maister die sneider gemain, die hie ze Wienn sitzund und wanund sind und mit der stat leident und duldent als ander unser mitpurger, und habent da geklagt und fùrgelegt, das sy all verderben mùssen von den fromden sneidern und sneiderknechten, die ab dem lannd herin lauffend und sich nidersetzent in den herrenhèwsern und annderswo in haimlichen hewsern, der ettlich weib habent und ettlich nicht und mit der stat nichtz leident, und niemant kan gewissen, ob sy frumb oder pos sein, und niemant auch wais, von wann sy herkomen, und wann sy ichtz hie gewinnent, damit lauffent sy von danne und entragent den lewten das gewant, damit das hantwerch altzeit gelestert wìrt und wìr auch verderben mùssen, das wol zwaintzig maister mit weib und mit kinden von hine gevaren sind, die lang zeit sich mit eren hie betragen habent und mit der stat geliten habent ubel und gùt.

Auch haben sy geklagt ain(en) grossen pressten, wenn sy erber lèwt mit dem sneidwerch fùdern sullen, das in denn ir knecht entlaufnt und sich in der herren hewser und in ander haimlich hewser setzent und da arbaittent, also mùgen sy die erbern lewt nicht gefùdern, als sy gern tèten. Auch haben die maister die sneider vleissigleich gebeten, das der rat aufsatzt, welh sneider sich ab dem lannd herin ziehen wolten und mit weib und mit kinden hie sitzen und arbaitten wolten, von wann die komen wèrn, von steten oder mèrkchten, das sy denn brief brèchten, das sy erleich und trewleich und frùmklich sich enthalten hieten und darnach in offem rat swurn und der stat recht gewunnen, das sy purgèr wùrden, die mùsten dann mit der stat leiden ubel und gùt alswol als sy, so mocht man auch gewissen, wer die wèrn, die sich herzugen und wie sy sich enthalten hieten, so wùrd man auch inne der haimlichen sneider und sneiderknecht. Und welh sneider sich also hertzugen, die solten zu den vier maistern komen, die der rat gesatzt hiet, die solten denn dieselben fùr den rat pringen, das sy der stat recht aufenphingen; wèr aber, das daruber ettlich sneider sich haimleich setzen wolten, die sol der rat darumb pessern nach genaden, als sy in dem rat erfinden[b].

[15v] Auch habent sich die sneider, die maister alle gemainklich und yedweder sunderlich verpunden: Welch purger in seinem haus eins sneiderknechts bedurffe ze newem gewant oder ze altem gewant, im selber, seinen chinden oder seinen dieneͣrn oder dienèrinn, zu welhem sneider ein purgèr seinen poten sende, der sol im denn einen knecht leihen acht tag oder vìrtzehen tag oder alslang und er sein bedurff umb ein mitter geleichs lon.

---

77 [a] *Überschrift rubriziert.* | [b] *Rechts neben der Zeile von anderer Hand:* Mulcta a burgimagistro pro senatu imponenda.

Und darumb so haben wìr mit gemainem veraintem rat durch der maister der sneider pet willen aufgesatzt:

[1.] das furbas kain sneider als sneiderwerch arbaitten und wurchen sulle in der stat oder in den vorsteten ze Wienn weder under juden noch kristen, er sey denn purger. Welher daruber haimleich oder offenlich sneidwerch worcht und wer nicht purger und daran begriffen wùrd, den sol man swerlich darumb pessern[c].

[2.] Auch haben wìr aufgesatzt, das furbas alle die sneidèr, die sich ab dem lannd her in die stat ziehen wellen und hie sneidwerch arbaitten wellent, die weib und kind habent, die sullen auch denn von den steten, merkchten oder dorffern, von danne sy herkoment, brief bringen, das sy erleich, trewleich und frumklich sich enthalten haben, und sullen denn zu den vìr maistern, die der rat dartzù gesatzt hat, komen, die sullen sy denn fùr uns in den rat pringen, das sy denn der fùrsten und der stat nùtz und er swern sullen und der stat recht da enphahen.

[3.] Und welher sneider sich daruber haimleich in herren- oder andre hewser setzen wellen, sy wèrn herkomen oder der hieigen sneider knecht, die wolten wir swerlich pessern; und hieten sy des gelts nicht, so wellen wir sy an dem leib darumb pessern[d].

Auch wellen wìr die obgenan(ten) aufsètz meren und hòhen oder nidern, wenn des durft geschiecht.

78.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Schneidermeistern und -gesellen auf deren Bitte eine Ordnung.

1419 März 9.

HWOB fol. 15ᵛ–16ᵛ.
Parallelüberlieferung: T_2 fol. 284ᵛ.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 714; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 75; Zatschek, Handwerk 183, 186; Reininghaus, Gesellengilden 168–171; Opll, Zeitverständnis 38, 43 Anm. 32, 44 Anm. 35 (irrig zu 1419 März 19); Opll, Heiligenfest 143 (irrig zu 1419 März 19); Opll, Leben 1 14; Opll, Leben 2 436; Reith, Lohn 168, 335; Reith, Arbeitszeit 55.

Von der sneydèr maister und gesellen wegen[a]

[16ʳ] Anno Domini millesimo quadringentesimo decimo nono des phintztags vor dem suntag als man singet Reminiscere komen fur den rat der stat ze Wienn gemainklich die maister die sneider und brachten fùr, wie sy geprechen und beswerung hieten von irr knecht wegen, damit das sy an dem montag und auch ettwenn annder teg in der wochen veirten an irer maister willen. Auch giengen ettwenn der knecht drey oder vier hintz dem wein und dieselben sentieten ir potschafft in all werichstet, darinne sy knecht wèsten, das die mitsambt in veirten, und achtent nicht, was ain maister ze arbaitten hiet, vil oder wenig, damit sy frum(en) lewt sawmen mùsten, und wẘr auch ir merklicher schaden, und paten den vorgenan(ten) rat, das sy in ain ordnung satzten, damit solh sawmung und

---

[c] *Links neben der Zeile von gleicher Hand wie in Anm. b:* Mulcta in genere. | [d] *Links neben der Zeile von gleicher Hand wie in Anm. b:* Mulcta a burgimagistro pro senatu imponenda.

78 [a] *Überschrift rubriziert. In der linken unteren Ecke, am Rand beschnitten:* [Von] der sneider maister und gesellen wegen.

geprechen underkòmen wùrden. Daengegen komen auch fur uns die sneiderknecht und prachten uns fùr, wie das sy den maistern an sambstagnèchten und an der veyrnèchten mùsten arbaitten, auch entzugen sy in das schoswerch[b], das sy von alter gewonhait hieten gehabt, und paten auch, das sy gehalden wùrden, als von alter herkomen wèr[c].

Darauf hàbent die herren des rats gesatzt:

[1.] das kain knecht weder an dem montag noch in der wochen veiren sol an seins maister willen oder an merkchliche notdurfft. Welher es aber daruber tèt, demselben knecht sol sein maister noch kain ander maister von dem tag, als er geveirt hat, nicht setzen ain gantze wochen, und dann wann er die wochen gar ausgeveyret hat, so mag in sein maister wol wider setzen, ob er sein bedorf, und er sol im auch fur ainen andern maister arbaitten, hinwider als vor. Wold in aber sein maister nicht wider aufnemen, so mag er wol ainem andern maister sitzen und arbaitten. Wolt aber derselb knecht von unwillens wegen seinem maister nicht wider sitzen noch arbaitten[d], darumb das er in dy wochen hiet veyrn lassen, so sol in darnach kain maister vierzehen tag nicht setzen durch des frèvels willen, aber darnach mag er sitzen und arbaitten, welhem maister er wil, und er sol denn ydem maister erlaubt sein aufzenemen.

[2.] Welich knecht aber, wem *[!]* sy an dem montag oder eins andern tags in der wochen veirten, nach andern knechten sennden in die werchstet, darumb das sy auch mit in veirten, die wil man pessern nach des rates rat[e].

[3.] Es sullen auch die maister weder in selben noch die knecht ir schoswerich lassen arbaitten an veyrnèchten, als da ist der Weichnachtabent und den tag, den Òsterabend *[16v]* und den tag, den Phingstabent und den tag, die vier unser Frawnabent und die teg, Allerzwelfpotenabend und tèg, Allerheiligenabend und tèg, den Sumbendabent *[!]* und tèg, all sambstagnacht und suntag, oder sy sind vervallen der peen, dew in den briefen, die sy umb ire rechten des hantwerchs habent, begriffen sind[f].

[4.] Sy sullen auch den knechten gewondliche schoswerch und zeit lassen, das sy ir schoswerch mùgen gemachen, als von alter herkomen ist.

Und also habent es die herren des rats in ir[g] statpùch haissen schreiben.

---

[b] *Über der Zeile von wahrscheinlich gleicher Hand, darunter gestrichen:* hofwerch. | [c] *Links neben der Zeile von anderer Hand:* wochenfeiertag. | [d] *Verbindung zwischen* -r- *und* -b- *nachgetragen,* -b- *korr.* | [e] *Links neben der Zeile von gleicher Hand wie in Anm. c:* Mulcta burgimagistri et senatus. | [f] *Links neben der Zeile von gleicher Hand wie in Anm. c:* Pena in litteris contenta. | [g] *T_2:* ditz gegenbùrtig.

79.

Abgrenzung der Arbeitsbereiche von Schneidern und Käufeln.

[1402 Mai 20][1].

HWOB fol. 16ᵛ–17ʳ.
Parallelüberlieferung: T_1 fol. 132ʳ⁻ᵛ (1402 Mai 20).
Druck: FRA III/10/2 Nr. 778 (T_1). – Teildruck: Feil, Beiträge 275 (HWOB). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 620, 640, 715; Zatschek, Handwerk 245.

Von der sneideͣr und der kewffel wegen[a]

Hie sind ze merkchen die stukch und artikel, die die sneider und die kèwffel gegeneinander halden sullen, und ist aufgesatzt worden den nagsten sambstags nach dem heiligen Phingsttag anno Domini etc. quadringentesimo[b] secundo:

[1.] Von erst das kain keuffel kainen sneiderknecht halden noch setzen sol, nùr ainen junger desselben hantwerchs, mit dem und mit seinem weib und kinder und seiner diern mag er sein arbait treiben an gevèr.

[2.] Item es sullen auch dieselben kewffel nicht anders machen noch vail haben, das der sneider hantwerich berùr, wenn new kytel und news wolleins gewant, das aus tùhen gesniten sey, der man ein ellen geit umb vierundzwaintzig phennig oder dahinder und nicht hinuber, und sullen auch dasselb tuch zerecht netzen, das die lewt nicht schadhaft damit werden; aber alts gewant, das der sneider hantwerich nicht berùrt, das mugen sy machen und vail haben, als von alter herkomen ist.

[3.] Item sy sullen auch kain news wamweys nicht vail haben denn solhe wambeis, als von alter herkomen ist.

[4.] Auch sullen sy zwen under *[17ʳ]* in erwellen, die in der rat bestetten sol, die ir arbait altzeit beschawn, ob die nach den obgenanten punten und sètzen gehalden wern[c]; und wo sy denn erkennent, das dieselben setz nicht gehalden werden, das sullen sy an den rat bringen an aufschub und vertziehen[d].

80.

Herzog Albrecht [V.] erteilt den Schneidermeistern und -gesellen eine Ordnung.

1422 Dezember 6, Wien.

HWOB fol. 17ʳ⁻ᵛ.
Parallelüberlieferung: EB fol. 95ʳ⁻ᵛ.
Druck: Hormayr, Wien 5 UB Nr. CLIV (EB). – Regest: Opll, Eisenbuch 51f. (EB). – Literatur: Feil, Beiträge 258; Stahl, Handwerk 306, 317, 416; Uhlirz, Gewerbe 619, 633f., 714; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 56f., 110; Zatschek, Handwerk 181; Hülber, Arbeitsnachweise 10, 12.

---

79 [a] *Überschrift rubriziert. Am linken Rand daneben:* Von der sneider und der kewffel wegen. | [b] -in- *und* -nte- *unterpungiert*, -a- *über* -in- *geschrieben.* | [c] *Links neben der Zeile von anderer Hand:* Beschawer sol ain rate bestetten. | [d] A*m rechten Rand daneben, rubriziert*: Aber der keùffl recht quere fo. 124. *Siehe unten Nr. 247.*

79 [1] Im HWOB wurde das ursprünglich richtige Datum durch Unterpungierung auf 26. Mai [14]42 geändert, siehe Anm. b; aus der Parallelüberlieferung in T_1 ergibt sich das eigentliche Datum.

Hie ist vermerkt der aufsatz und die ordnung, die wir hertzog Albrecht etc. gemacht haben zwischen den sneidern und irn knechten hie ze Wienn[a]

[1.] Des ersten wenn ain sneiderknecht, der hie einem maister dienen wil, zu aim maister kumbt, so sol in der maister versuchen auf acht tag, ob er im fugsam sey; desgeleichen mag der knecht in denselben acht tagen ervaren, ob im[b] der dinst bey dem maister ze beleiben fůg, und sey denn, das in paiderseit das also fůglich sey, so sol der maister den knecht hinfůr nach denselben acht tagen funf wochen halden und im an redlich[c] und merklich sachen in der zeit nìcht urlaub geben. Desgeleichen sol der sneiderknecht in der zeit auch nicht urlaub nemen noch aus des maisters werchstat aufsteen an redlich und merkchlich sachen.

[2.] Wèr aber, das dem maister der knecht nach ausgang derselben sechs wochen nicht fugt lenger zu haben, oder das dem knecht nach ausgang derselben zeit der dinst nicht lenger fugte, das sol ain tail dem andern vìrtzehen tag vor demselben ausgang der czeit verkunden; ob in aber das paiderseit lenger fůgt, so mùgen sy lenger beyeinander beleiben in der mass, als vorberurt ist.

[3.] Welher[d] knecht aber an seins maisters willen und an redlich ursach in der egenan(ten) zeit aus seins maisters werchstat gìng und im dieselb zeit nicht envollen dienen wolt, den sol unser statrichter, nachdemund er des von seim maister underweiset wirdet, darumb pùssen und pessern nach gelegenhait der sachen, als in dunkch, das er *[17v]* darumb ze pessern sey an gever. Ze geleicher weis, ob ein maister einen knecht dieselb zeit nicht envollen haben wolt und im urlaub gèb an redleich und merkleich ursach, den sol unser statrichtèr[e], nachdemund er des von dem sneiderknecht underweiset wìrdet, auch darumb pessern nach gelegenkait[f] der sachen, als in dunkch, das er darumb ze pessern sey an gevèr.

[4.] Item[g] so setzen und mainen wìr, das die sneiderknecht in irer maister werchstat kain schoswerich nicht mer arbaitten sullen, als sy untzher getan haben. Welher aber des ubervaren wurde, den sol unser statrichtèr darumb pùssen nach gelegenkait der sachen, als in dunkch, das er darumb ze pessern sey an gevèr.

[5.] Item[h] in sullen auch die sneiderknecht kainen sundern veirtag nicht furnemen anders denn man hie in der stat von der kirchen aufsatzung gemainklich haltet, und all werchtèg irn maistern in irn werchsteten dienen und arbaitten; und ob sy yemand von gesten irs hantwerichs oder andern lewten, die herkoment, schenkchen oder die eren wellen, das sullen sy tùn an veyrtègen und nicht an werchtègen, damit irer maister arbait nicht gesawmt werde.

---

80 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten Rand daneben:* Hienach ist vermerkt der aufsatz und die ordnung, die wir hertzog Albrecht etc. gemacht haben zwischen den sneidern und irn knechten hiez Wienn. | [b] i- *korr. aus* e-. | [c] r- *korr.* | [d] *Links neben der Zeile von anderer Hand:* Pena a judice imponenda. | [e] *Links neben der Zeile von gleicher Hand wie in Anm. d:* Pena a judice imponenda. | [f] -it *korr.* | [g] *Links neben der Zeile von gleicher Hand wie in Anm. d:* Pena a judice imponenda. – *EB über dem Artikel rubriziert:* Von dem schoswerch. | [h] *Links neben der Zeile von gleicher Hand wie in Anm. d:* feyertag. – *EB über dem Artikel rubriziert:* Daz die sneyderknecht kain(en) sundern veirtag fůrnem(en) sullen.

[6.] Item[i] so setzen und mainen wir, das die sneider und sneiderknecht kain(en) sundern richter umb ir sachen, so sy geneinander ze hanndeln habent, nicht haben sullen in kainem weg, denn alain unsern statrichtèr.

[7.] Auch[j] setzen wir, welher des hantwerhs maister von newn dingen hie werden welle, das der des ersten sein maisterschaft vor den andern maistern hie beweis, ob er an kunst, arbait und siten dartzù nutz und fugleich sey, und wann daz geschiecht, so sol er zu maister aufgenomen werden und uns unsere recht in unser kamer raihen, als von alter her gewonhait und recht gewesen ist an gevèr.

Und[k] diser unser aufsatz und die ordnung sol bey krefften beleiben und gehalden werden untz an unser widerrùffen, doch unengolten uns an unsern rechten und vèllen[l], so wir auf den maistern der sneider und irn knechten haben, und als in irn briefen begriffen ist ungeverlich. Und des ze urkund geben wir yedwederm tail ain zedel in geleicher lautt, die geben ist ze Wienn an sand Niclastag anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo secundo.

81.

Der Rat der Stadt Wien regelt auf Bitte der Schneider die Anstellung der Schneidergesellen.

1436 März 15.

HWOB fol. 18r.

Literatur: Eulenburg, Zunftwesen 1 309; Uhlirz, Gewerbe 625, 714; Westermayer, Beiträge 77; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 40, 53; Zatschek, Handwerk 200; Hülber, Arbeitsnachweise 9.

Das ain yeder sneider nur sechs knecht haben sol alt und jung[a]

Anno Domini etc. tricesimo sexto des nagsten phintztags vor Letare in der Vasten bei zeiten hern Hannsen des Steger, burgermaister und kellermaister ze Wienn, habent die herrn des rats daselbs durch gemains nùtz und durch der sneider gemaincleich vleissiger pet willen aufgesatzt und gepoten:

[1.] das hinfùr ain yeder maister, der sneiderwerch hie arbaiten wil, auf das allermaist sechs knecht allt und jung haben sol und nicht mer, derwartten daz sich die armen maister auch dester paser genern und zu arbait kòmen mùgen. Welher[b] maister dawider tèt und mer knecht hiet in seiner werchstat, der sol als offt ze peen vervallen sein ze geben der stat ze nutz ain phunt phènnig und in der sneider zech zway phunt wachs und dem statrichter zwenundsibentzigk phennig, der denselben damit nòtten sol, damit er dem gepot gehorsam werde.

[2.] Es habent auch die herren des rats nach der egen(an)t(e)n maister der sneider vleissigen pet aufgesatzt: welhem knecht in der herberg von ainem maister des ersten zugesprochen wirdet ze dienn, derselb knecht sol demselben maister an alle widerred dienn und denn aneinander versuhen in den rechten, als in vormaln ain ordnung gemacht ist

---

[i] *Links neben der Zeile von gleicher Hand wie in Anm. d:* Judex inter sartores et famulos eiusdem artificii. – *EB über dem Artikel rubriziert:* Daz die sneyder ir sach allain vor dem statrichter hanndeln sùllen. | [j] *EB über dem Artikel rubriziert:* Von den newen maistern der sneyder. | [k] *Links neben der Zeile von gleicher Hand wie in Anm. d:* Vorbehalt burgermaister und rats. – *EB über dem Artikel rubriziert:* Conclusio cedule. | [l] *Nach EB; HWOB:* wellen.

81 [a] *Überschrift rubriziert.* | [b] *Rechts neben der Zeile von anderer Hand:* Mulcta civitatis, artificii et judicis.

worden[1]. Welher[c] knecht aber ainem maister, der im des ersten in der herberg zuspricht ze dienn, nicht dienn wolt, so sol in darnach in dem nagsten moneid kain anderer maister auf dem hantwerch zu dienst nicht aufnemen noch setzen. Und welher maister dawider tèt, der sol aùch der vorgenan(ten) peen vervallen sein ze geben an alle gnad.

Auch hat im der rat gantzen und vollen gwalt vorbehalden, die egen(anten) artikel ze mynnern und ze mern, wie und wann sy des verlusst an alle irrung.

82.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Schneidergesellen eine Ordnung aufgrund eines von diesen und den Schneidermeistern vorgelegten Entwurfs.

1442 März 17.

HWOB fol. 18r–19r.
Weitgehend gleichlautend: Wiener Neustadt, Stadtarchiv, BV 7 fol. 273r–274r (Ratsbuch 1, Ordnung für die Wiener Neustädter Schneidergesellen, 1459 Mai 17 [WNS R1])[1].
Druck: FRA III/13 Nr. 16 (WNS R1). – Teildruck: Uhlirz, Gewerbe 638 (HWOB). – Literatur: Feil, Beiträge 258; Uhlirz, Gewerbe 635f., 638f., 714; Westermayer, Beiträge 154; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 92, 96, 99, 104–106; Zatschek, Handwerk 82, 88, 111–114, 204f., 207, 251; Reininghaus, Gesellengilden 120, 205, 224 (irrig: schreibt Schuhmachergesellen, meint aber Schneidergesellen), 230, 255, 273, 277; Opll, Zeitverständnis 39, 45 Anm. 73; Haupt, Hof- und hofbefreites Handwerk 34.

Der sneidèrgesellen ordnung, und ist betracht, als hernach stet[a]:

Anno Domini MCCCC° quadragesimo secundo des samstags nach sand Gregorientag kamen fùr den rat der stat zu Wienn die maister die sneider und ir gesellen gemainclich hie zu Wienn und prachten fùr, wie sy ainer gůten ordnung miteinander ainig worden wèrn durch gemains nutzs willn, und daz sich die geselln dester òrdenlicher halden mùssn, als daz mit merern worten an ainer zedl geschriben stùnde, und paten die herren .. den burgermaister und den rat aintrechtigclichen mit diemùtigem vleiss, daz sy in dieselbig ordnung vergùnnen wolden zu halten und die in ir statpuch schaffen zu schreiben; das also mein herren .. der burgermaister und der rat getan habend, und lautt dieselb zedel und ordnung von wort zu worten also:

Hienach ist geschriben die ordnung, so die sneydergesellen gemain zu Wienn mit veraintem willen und wolbedachtem můt und nach rat und mit willen und gunst aller maister der sneider daselbs zu Wienn, die in gelobt habent, ir furdrung und hilff darzue ze tun betracht, *[18v]* und der sy in fùrgenomen und verwilligt habent also, daz dieselb ordnung yetz und hinfur albeg durch sy all und yeglich, die yetz hie sind, und all sneidergeselln, die hinfur herchòmen werdent, altzeit stèt gehalten und volfùrt werden sol, in aller mass und weise, als hernach geschriben stet, lautterlich Got, dem almechtigen, und seiner hochgelobten muter, der jungkfraun Marie, und allem himelischen here zu lob und

---

[c] *Rechts neben der Zeile von gleicher Hand wie in Anm. b:* Mulcta civitatis, artificii et judicis.

82 [a] *Überschrift rubriziert.*

81 [1] Siehe oben Nr. 80.

82 [1] Artikel [1.] bis [6.] u. [7.] bis [12.] aus dem HWOB nahezu wortident mit Artikel [1.] bis [6.] u. [9.] bis [13.] aus der Wiener Neustädter Ordnung; ein Artikel wurde in WNS R_1 umgereiht und einer ergänzt.

zu eren, und auch allen gelaubigen seln zu hilff und trost und durch pessrung willen irs lebens.

[1.] Von erst sullen sy ain aigne pùchsen haben, die alltzeit steen sol hintz aim zechmaister der sneider hie, der in die herberg zu innemen des gelts verleihen und vergùnnen sol, zu dinst aller gesellen und des gantzen hantwerchs. Und in dieselb pùchsen sol ir yeder, die hie an knechtts stat arbaittent, ainem maister, der ain sneyder ist und der des hantwerchs gerechtigkait hat, albeg uber virtzehen tag ainn pfennig und ain yeder junger ainen helbling desselben tags zwischen aindlefen und zwelfen geben an widerred und an alles vertziehen, und dasselbig sol aus yeder werchstat ain knecht, der der elter ist, zu der pùchsen tragen. Welher sneydergesell oder jùnger under in sich aber des widersetzte und solich gelt albeg zu solicher zeit, als vorgemelt ist, nicht geben und doch aim maister hie, als vorgemelt ist, aribaitn wolt, derselb sol dann, als offt sich das gepùret, des nagsten montags nach solicher widersèssigkait ainen virdung wachss zu der pùchsen zu peen vervallen sein zu geben an all austzug, nůr alain ausgenomen, ain solicher hab es dann mit willen der andern sneidergesellen gemain, anders sol derselb kain gemainschaft mit denselben nicht mer haben.

[2.] Es sullen auch die vir geselln, zwen alt und zwen jung, die zu der pùchsn gesatzt sind, ob das chèm, das ir ainer wandriert oder hofsneider oder maister wurd, zuhannd gewalt haben, zu in zu erwellen und zu geben ainen andern, der in dartzu fùget, die das gelt, so in die puchsen gehòret, ervordern und absamen und damit handeln nach der andern gesellen aller willen und haissen und der vir maister rat.

[3.] Und was gelts in dieselb pùchsen gevellet, davon sullen sy der heiligen Drivaltigkait und unser Fraun zu lob und eren und durch aller der seln, von dann solich gelt herchùmbt und dartzu geraten und geholffen habendt, hails willen zù allen qùatembern ain ambt[b] singen lassen und ausrichten, dartzu sy all zu oppher gen sullen. Und welicher gesell zu dem oppher nicht kèm an maisters geschefft oder sùnst merklich notdurfft, der sol geben in die pùchsen ainn virdung wachs, und welher das von dem andern wesset[c] und auf in nicht offenbaret, der sol gleich dieselb peen vervallen sein zu geben.

[4.] Auch sullen sy von dem obgemeltn gelt ain hilff zu pau der kirchen, wo es in gevellet, tùn nach rat der vir zechmaister und andern gotsdinst davon ausrichten.

[5.] Und wan auch under in ye ain sneydergesell krankch wurd und im zerung abging, das er des spitals nicht uberhaben mòchtt gesein ungeverleich, *[19^r]* dem sullen sy ain hilff von dem egemlten *[!]* gelt tůn nach irm versteen, und wann im Got wider aufhilfft, so sol er dann darnach nicht von dann schaiden an der vir geselln rat, wissen und willen. Wèr aber, das ain solher armer krankcher gesell mit tod abging, was er gewants oder anders hinder im liess, mit demselben sol man in zu der erden bestatten; und was uber dasselb uberbeleibt, das sol alles zu der obgenàn(ten) pùchsen gevalln.

[6.] Auch ist der gesellen aller junger und alter willen und aufsatz, das sy jerlich an Gotsleichnamstag in der process umbgeen und gehorsam sein sùllen, und wer des nicht tèt, der sol vervallen sein zu der puchsen ainn virdung wachs zu geben an all austzùg.

[7.] Auch ist der gesellen aller maynung und willen, das chain stòrer irs hantwerchs kain gemainschafft mit in haben sulle, und das sy hinwider mit den storern auch nicht gemainschaft haben sullen, weder mit worten noch mit werhen in kain weis.

---

[b] *Korr.* | [c] -et *auf Rasur.*

[8.] Sy wellent auch, das ir kainer nicht tewrer spillen sol dann allain im pret umb ainn helbling oder virtzehen spil ee umb ain(en) grossen ungevèrlich. Auch welicher von wein unweis wurd und unbeschaiden wèr, welicher dann das uberfur, es wèr der spiler oder der trunkchen, der sol zu peen vervallen sein zu geben ain halb phund wachs zu der pùchsen an alles vertziehen.

[9.] Welicher auch untzùchtigclichen redet vor fraun oder jungkfraun oder in anderr weis vor in oder den gesellen untzùchtig wèr, das in clag uber in kèm, der sol geben ainn virdung wachss zu der puchsen an alle widerred.

[10.] Und ob auch das wèr, das ainer von dem wein ausging und die ùrtten nicht betzalet zu rechtter zeit, der geb auch ain virdung wachs.

[11.] Und welicher der ist, der hintz dem vater umb das mal schafft, der sol es betzalen, und ob er das nicht tun wolt, der geb auch ainn virdung wachss zusambt dem mal zu pùss.

[12.] Auch welher der wèr, der ain puss hintrùg und von hinn wanndriet, darumb mùgen sy im wol nachschreiben, wo er ist, in nicht zu fùrdern, so lang untz das er irn willen darumb hat begriffen.

Doch in allen vorgeschriben stukchen und arttigkeln dem statrichtter hie zu Wienn an seiner gerechtigkait desselben gerichtts unvergriffenlich[d]. Auch hat im der rat gantzen und vollen gewalt vorbehalten, die vorgenan(ten) artigkl zu widerrùffen, zu mynnern und zu meren, wie und wenn sy des verlusst[e].

83.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Schustern auf deren Bitte eine Ordnung.

1422 Dezember 19.

HWOB fol. 20$^{r–v}$.

Parallelüberlieferung: Kremser Stadtbuch (nicht mehr erhalten)[1]; Abschrift aus dem Kremser Stadtbuch in: Retz, Stadtarchiv, Hs. 1 (Retzer Stadtbuch [StbR]) fol. 29$^{r–v}$ (Ordnung der Retzer Schuster, 1461 Dezember 24)[2].

Literatur: Feil, Beiträge 259, 275; Schuster, Rechtsleben 435; Uhlirz, Gewerbe 712; Westermayer, Beiträge 127; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 53, 56, 63; Zatschek, Handwerk 72, 79, 107, 212; Zatschek, Handwerksordnungen 33; Hülber, Arbeitsnachweise 8; Reininghaus, Gesellengilden 160.

---

[d] *Rechts neben der Zeile von anderer Hand:* Vorbehalt des richters, rats. | [e] *Ursprünglich wohl nur* velussst*;* -r *als* er-*Kürzung nachträglich hinzugefügt.*

83 [1] WStLA, H. A.-Urk Nr. 3002 (1444 Juli 15): Bürgermeister und Rat der Städte Krems und Stein bitten um eine Abschrift der Ordnung aus dem Stadtbuch, da *die maister die schuster hie zu Krembs mit irn gesellenn ettwas zwitrecht haben, desgleichen die knecht gegen den maistern* und *baiderseit ainer kuntschaft aus* [dem Wiener] *statpùch* begehren, *wie die zwischen den maistern den schùstern und irn gesellen zu Wienn gehalden werden.* Die Antwort des Wiener Rats ist nicht mehr erhalten, ebenso wie der Eintrag der Ordnung in das Kremser Stadtbuch, vgl. QGW II/2 Nr. 3002; FRA III/1 Nr. 166; aus der Abschrift der Kremser Ordnung im Retzer Stadtbuch lässt sich eruieren, dass es sowohl um die Ordnung von 1422 als auch um die von 1443 (Nr. 84) ging.

[2] Vgl. Stowasser, Stadtbuch Retz 138f.

Der schustèr recht[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo secundo des sambstags vor sand Thamanstag kòmen fùr den rat der[b] stat[b] ze Wienn die maister die schùstèr gemainklich ze[c] Wienn[c] und legten da fùr ettlich geprechen, die in an irm hantwerch anligund wèrn. Darauf habent die herren des rats der stat ze Wienn alle ire recht, so dieselben schùster gehabt habent, fùr sich genomen und die aigentlich geneinander verhoret und versehen und in darumb ain ordnung gemacht, dabey es furbas beleiben sol.

[1.] Von erst es sol sich niemant under dem hantwerh des newn schùchwerchs hie zu maister setzen, er pring dann ee urkund oder kuntschaft, von dann er komen ist, oder er beweis es hie vor dem rat mit erbern lewten, das er sich daselbs frumkleich und erberleich enthalten und seine[d] lerjar von seinem ersten maister gantz ausgedint hab, doch ob er des ynner lanndes beekomen[e] mùg und ob derselb sein lermaister noch in leben sey. Item er sol auch ain eelich hausfrawn haben und in sullen die vier beschawmaister, die dartzù gesatzt sind, versùhen, ob er desselben hantwerichs maister mùg gesein oder nicht. Ist denn, das er fuglich dartzù ist, so sol er vor dem rat gehorsam und sein rechtikait tun und burgerrecht gewinnen.

[2.] Item es sullen auch die egenan(ten) maister gemainklich under in erwellen und setzen ir zechmaister, die von dem rat sullen bestètt[f] werden; dieselben zechmaister sullen denn alle moneyd under in erwellen vier beschawmaister, die all moneyd ainsten umbgeen in der stat und vorsteten von werchsteten zu werchsteten und an markchtègen auf das Schuchhaus[3] und alles schuchwerch beschawn, ob es gerecht und gùt sey. Und welh schuch nicht gerecht gefunden werdent, die sullen sy nemen und dem burgermaister antwùrten *[20v]* zu der stat nùtz und sol dem richtèr sein wanndel davon gevallen lassen; dennoch sol man den, bey dem solh unrecht schùch gefunden wurden, pùssen nach des rats erfindung.

[3.] Item es sol auch kain schuestèr von dem andern nicht schùch kauffen noch schuch furkauffen und man sòl auch nindert anderswo, weder haimlichen noch offenlichen, schùch vail haben noch verkauffen denn nùr auf dem Schuchhaus und yeder maister in seinen worchsteten burgern, gesten und meinkleich zu irn notdurften.

[4.] Item wer new schùch macht, der sol auch in irr zech sein.

[5.] Item ob sich ain maister von hinne zug und furbaser herwider kèm und maister sein wolt, der sol von newn dingen des egenan(ten) hantwerhs recht tùn, als vorgeschriben stet.

[6.] Item es sol auch ain yeder maister sein knecht dingen von[g] der zeit, als er sy[h] setzt, dreytzehen wochen oder hinuber, ob er des an dem knecht stat mag gehaben und nicht darhinder, als das vormalen von alter mit gewonhait herkomen ist, und[i] sol auch seinen knechten fur den tischwein nicht phennig geben[i].

---

83 [a] *Überschrift rubriziert.* | [b–b] *Fehlt in StbR.* | [c–c] *StbR:* daselbs. | [d] *StbR folgt:* ganntze. | [e] *Ursprünglich* herkomen, b- *korr. aus* h-, *zweites* -e- *korr. aus* -r-. – *StbR:* bekomen. | [f] *StbR folgt:* sein oder. | [g] -n *korr. aus* -r. | [h] *StbR:* sich. | [i–i] *Gestrichen. Am linken Rand daneben von späterer Hand:* Delet(um) est hoc ex iussu *[danach gestrichen:* cons-*]* magistri civium et consilii.

[3] Schuhhaus, Teil des heutigen Hauses Hoher Markt 4/Landskrongasse 8 (Wien I), seit 1310 nachweisbar und seit 1428 in Besitz des Wiener Bürgerspitals, vgl. Karte oben S. 145; Perger, Hoher Markt 49, 81f.; Czeike, Lexikon Wien 5 156.

[7.] Item es sol ain maister ainem andern maister sein gedinget knecht nicht vorhalden, nùr er hab sich denn vor mit im verraitt, und sol auch kain maister nindert alswo knecht setzen denn in der herwerg, die bestètt ist von maistern und gesellen.

[8.] Item welhem schùchgesellen oder knecht in derselben herwerg von ain(em) maister oder seinem poten des ersten zùgesprochen wirdet, dem sol derselb knecht arbaitten acht tag und in denselben acht tagen sullen der maister und der knecht aneinander versùchen. Ist denn, das sy paid fuglich aneinander sind, so sol der maister denselben knecht dingen auf solh frist, als vorgeschriben stet.

Auch hat im der rat vollen und gantzen gewalt vorbehalten, die egenan(ten) stukch und artikel zu verkern, zu minnern und zu meren, wie offt in das gevellet oder durft geschiecht.

84.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Schustern auf deren Bitte eine Ordnung, die Schustergesellen betreffend.

1443 September 19.

HWOB fol. 21^{r}.
Parallelüberlieferung: Kremser Stadtbuch (nicht mehr erhalten)[1]*; Abschrift aus dem Kremser Stadtbuch in: Retz, Stadtarchiv, Hs. 1 (Retzer Stadtbuch [StbR]) fol. 30^{r-v} (Ordnung der Retzer Schuster, 1461 Dezember 24)*[2]*.*
Literatur: Feil, Beiträge 259; Uhlirz, Gewerbe 712; Westermayer, Beiträge 77, 79, 121; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 40f., 53; Zatschek, Handwerk 102, 200; Hülber, Arbeitsnachweise 9; Reininghaus, Gesellengilden 46.

Anno Domini etc. quadragesimo tertio an phintztag vor sand Matheustag kamen fur den rate der stat zu Wienn .. die maister .. die schuster gemainclich daselbs und prachten ainhelligclich fùr, wie die schùchgeselln lieber dienten den reihen maistern denn den armen, und hieten auch ettlich bey vir oder sechs gesellen und die andern, die gern gesellen hieten, mòchtten der nicht bekòmen und mùsten also gesawmbt sein, das wider ainen gemainn nutz wèr, und begerten ainhelligclich, das man in setzen solt, das ain maister als vil geselln haben solt als der ander und das in auch ain stund im tag gesetzt wůrde, in das mautthaus[3] zu dem lederkauff zu kòmen, damit wurde yedem ain geleiher tail und geschèch ainem als geleich als dem andern, und mochtt sich auch yeder maister auf die stund zu dem kauff und tailung fùgen, das sust also nicht gesein mòchtt.

Und also habent die herren des rats der .. maister fleissige pet und gemainen nutz und fùrdrung irs hantwerchs angesehen und aufgesatzt:

[1.] das nů hinfur ain yeder maister des hantwerchs, er sey reich oder arm, nicht mer denn drey schuchgeselln und ainen knaben setzen und halden sol.

[2.] Und wan ain schuchgesell seinem maister die versprochen zeit, als irs hantwerchs gewonhait ist, ausgedint hat und im nicht lenger dienen noch auch nicht wandern wil zu derselben zeit, der sol dann angeennds mit seinem gerèt an die herberg geen, die von maistern und geselln bestètt ist.

---

84 [1] Siehe Nr. 83 Anm. 1.
[2] Vgl. Stowasser, Stadtbuch Retz 138f.
[3] Zum Mauthaus siehe oben Nr. 31 Anm. 2.

[3.] Und von welichem maister, er sey reich oder arm, oder von seinem poten im am ersten in der herberg ungevèrlich zuegesprochen wirdet, dem sol er dann arbaitten acht tag und in denselben acht tagen sùllen der maister und der gesell aneinander versùhen. Ist dann, das sy fůglich aneinander sind, so sol der maister denselben gesellen dingen nach irs hantwerchs gewonhait. Wolt aber ain gesell dem maister, der im also zuegesprochen hiet, nicht dienn, so sol dann derselb knecht angeennds wandern und in aim jar kainem andern maister hie nicht arbaitten, oder aber dienn dem maister, der im des ersten zuegesprochen hat nach irs hantwerchs gewonhait, als vorgemelt ist.

[4.] Item als den schůstern ain stat zu dem lederkauff ausgetzaigt ist, darumb so sol und mag ain yeder maister irs hantwerchs, er sey reich oder arm, zu dem lederkauf ains tags kòmen des morgens zwischen der achtetten und der newnten stund und nach mittentag zwischen ainem und zwain; so mùgen auch sich dann die hingeber und kauffer darauf gerichtten, damit ainem als geleich geschech als dem andern.

Doch hat im der rat gantzen gewalt vorbehalden, die vorgènan(ten) stuck zu verkern, ze mynnern und ze mern, wie sy des verlusst[a].

85.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Schustern eine Ordnung.

1453 Juni 12.

HWOB fol. 21ᵛ–22ʳ.
Literatur: Feil, Beiträge 275 (irrig zu 1458); Uhlirz, Gewerbe 625, 635; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 115, 117; Brunner, Finanzen 289 (irrig zu 1456); Zatschek, Handwerk 79, 137f.; Opll, Leben 1 151, 160.

Anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo tertio des eritags vor sant Veitstag habent die herren des rats den maistern den schustern hie ain ordnung aufgesatzt und gemacht, dabei si fùrbaser beleiben und die halden sullen, als hienach geschriben stet:

[1.] Von ersten welher sich des newen schuchwerchs hie zu maister setzen welle, der sol das hantwerch vor beweisen ee wenn er heiratt und in die zech geben ain halb pfunt pfennig, zwai phunt wachs und zu pessrung irs harnasch sechtzig phennig und dartzù alle moneit, als offt man in die zech get, ain gantzes jar in ir pùchsen zu gemainem nutz zwelf phennig und nicht mer.

[2.] Item welher ains maisters tochter, mùmen oder freuntin in seinem prot mit gelùb haimlich ùberkèm oder ùberredte an desselben maisters wissen und willen, das der dann auf dem hantwerch nicht sol aufgenomen noch gefùrdert werden in kainerlay weise, doch der stat und dem richter an irr gerechtikait unvergriffen.

[3.] Item es sol sich auch nyemant under dem hantwerch des newen schuchwerchs hie ze maister setzen, er pring dann ee urchund oder kuntschafft, von dann er kòmen sey, oder er beweise das hie vor dem rat mit erbern lèuten, das er sich daselbs frùmclich und erberlich enthalden und seine lerjar seim ersten maister gantz ausgedint hab, doch ob er des inner landes bekòmen mùge und ob derselb sein lermaister noch in leben sey, und sol auch ain elich weib haben.

---

84 [a] *StbR folgt:* Also stet es zw Wiennn in dem statpuech geschriben.

[4.] Item si sullen auch erwelln vir zechmaister und dieselben zechmaister sullen mit wissen des hantwerchs erwellen vir beschawmaister, die sullen von dem rat bestètt werden, und dieselben vir beschawmaister sullent alle die versùhen, die sich zu maister setzen wellent, ob si maister mùgen gesein oder nicht. Ist dann, das er fùglich dartzù ist, so sol er vor dem rat gehòrsam tun und purgerrecht gewinn(en).

[5.] Item es sullen auch die vir beschawmeister alle wochen ainsten umbgeen in der stat und vorsteten von werchsteten zu werchsteten und an den markchtègen auf das Schuchhaws[1] und alles schuchwerch beschaun, ob das gut und gerecht sey. Und welh schuch nicht gerecht gefunden werden, die sullen si nemen und dem burgermaister antwùrtten zu der stat nutz und sol dem richter sein wandl davon gevallen lassen; dennoch sol man den, pey dem solh unrecht schuch gefunden werden, pùssen nach des rats erfindung.

[6.] Item es sol auch kain schùster von dem andern schùch kauffen noch schuch furchauffen, und wer new schuch macht, der sol auch in irr zech sein.

[7.] Item ob sich ain maister von hinnen zùg und furbaser herwider kèm und maister sein wolt, der sol von newn dingen des hantwerchs gerechtikait tùn, als vorgeschriben stet.

[8.] Item man sol auch nyndert anderswo, weder haimlich noch offenlich, schuch vail haben noch verchauffen denn nùr auf dem Schuchhaws und yeder maister in seiner werchstat burgern, gessten und mènicliche zu irn notdùrfften.

[9.] Item welher maister den zechmaistern, so si von gemains nutzs wegen mit willen und wissen ains burgermaisters zusamen sagen lassen, nicht gehorsam wer, der sol auch der zech zu puss vervallen sein ain virdung wachs.

[10.] Item es sol auch kain maister nyndert anderswo knechtt setzen denn in der herberg, die bestètt ist von maister und geselln.

[11.] Item welhem schuchknecht in derselben herberg von aim maister oder seinem poten des ersten zùgesprochen wirdet, dem sol derselb knecht arbaitten acht tag und in denselben acht tagen sullen der maister und der knecht aneinander versuhen. Ist denn, das sy paid aneinander fùglich sind, so sol der maister mit dem knechtt reden und in dingen auf solh frist, als hernach geschriben stet.

[12.] Item es sol auch ain yeder maister sein knecht dingen von der zeit, als er sy setzet, dreitzehen wochen oder hinùber, ob er des an dem knechtt stat mag gehaben und nicht darhinder, als das vor von alter unt gewonhait herkòmen ist. Und[a] was sy also knecht aufnemen, die sullen sy an vertziehen in das rathaws[2] bringen, die sullen dann daselbs meinen herren .. burgermaister und rat geloben, ainem yedem lanndsfursten und gemainer stat hie gehorsam ze sein, irer gnaden und der stat frumen zu trachten und schaden ze wennden nach allem irm vermugen und den benanten irn maistern unnder die tòr in hùt, schkart und wacht der stat und mit schùch auf und ab dem Schuchhaws ze tragen, auch gehorsam ze sein, so das an ir yeden durch ir lon maister begert wirdet; und sol

---

85 [a–a] *Zeitnaher Nachtrag am unteren Rand der Seite hier mit Verweiszeichen eingefügt.*

85 [1] Zum Schuhhaus siehe oben Nr. 83 Anm. 3.

[2] Das ältere Wiener Rathaus befand sich bis in das späte 19. Jh. in der Wipplingerstraße (Wien I, Wipplingerstraße 8/Stoß im Himmel 2/Salvatorgasse 7). Der in der Salvatorgasse gelegene Kern des Baus, dessen Nutzung als Rathaus ab 1341 – in Nachfolge eines älteren Gebäudes in der Wollzeile – belegt ist, wurde im Laufe des 15. Jhs. sukzessive erweitert, vgl. Opll, Rathaus passim; Czeike, Lexikon Wien 4 633f.

dennoch ainem yedem gesellen, der also genutzt wirdet, sein wochensold geben werden nach ordnung irs hantwerchs. Welher schuchknecht dem wider wèr und nicht gehorsam sein wolt, der sol furan auf dem hantwerch weder durch maister noch gesellen gefurdert werden in dhain weiseͣ.

[13.] Item es sol auch ain maister aim andern maister sein gedingt knechtt nicht vorhalden, nùr er hab sich *[22r]* denn vor mit im verraitt.

[14.] Item so sol auch ain yeder maister nùr drei knecht und ain(en) knaben haben.

[15.] Item si sullen auch den geselln fùr den tischwein nicht phennig geben.

[16.] Item welher schůster leders bedorff, der sol alle tag, so leder hie ist, auf das Lederhaws[3] gen des morgens vormittags zwischen achtten und newnen und nachmittags zwischen ainem und zwain und also wirdet kainer gesawmbt, als sùst geschèch; und wer das uberfert, den wil der rat swèrlich darumb straffen.

Doch hat im der rat gantzen vollen gewalt vorbehalten, die egenan(ten) artikl ze verchern, ze mynnern, ze mern nach gelegenhait der sachen, wie und wan si des verlust oder notdùrft geschiecht.

86.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Schustergesellen auf deren und der Schustermeister Bitte eine Ordnung.

1463 März 8.

HWOB fol. 22r.
Teildruck: Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 88. – Teilabbildung: Uhlirz, Gewerbe 636. – Literatur: Feil, Beiträge 259; Uhlirz, Gewerbe 636; Westermayer, Beiträge 153; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 88, 96; Zatschek, Handwerk 87, 206f.; Reininghaus, Gesellengilden 273, 278.

Anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo tertio des eritags nach Reminiscere in der Vasten habent die herren des rats auf vleiss[ig] gepet und anlangen der maister der schùster und der schùchgesellen des hantwerchs der schuster hie die hernach geschriben artikeln, die prùderschaft der benanten schuchgesellen hie berùrend, in ir statpùch geschafft ze schreiben:

[1.] Item von ersten das die schuchknecht fùran kain sambnung nicht mer haben sullen an wissen und willen irer maister. Ob si das aber nicht hielten und betrachteten da, daz da wèr wider gemaine stat und sunder wider das hantwerch, daz dann die herrn des rats mitsambt den maistern gewalt haben, solh sachen auftzeheben und ze vernichten.

[2.] Item das auch die schùchknecht irn herren und maistern gehorsam sein in allen zimlichen und redlichen sachen, als ain yeder diener[a] von rechtens wegen seinem herren schuldig ist.

[3.] Item das die schùchknecht all sachen mit irer arbait und in der herberg, die von maistern und geselln fùgenom(en) werden, halten sullen in massen, als von alter herkomen ist.

---

86 [a] *Über der Zeile von gleicher Hand mit Verweiszeichen eingefügt.*

[3] Das Lederhaus befand sich zu dieser Zeit in der heutigen Wipplingerstraße, vgl. Zatschek, Handwerk 106. Zur Wipplingerstraße und zum Erwerb des Lederhauses siehe unten Nr. 174.

[4.] Item es sullen auch irer maister zwen pey in sitzen, so sy auflegen, und das dieselben maister zwen slussel haben mit den knechten, zu yeder lad ain slussl.

[5.] Item das der schuchgesellen ainer in der herberg all suntag nicht mer auflegen sol dann ain phennig, als von alter ist herkomen.

[6.] Item den umbgang mit der process an Gotzleichnambstag sullen si halten nach gewonhait der heiling kristenlichen kirchen und der stat ordnung hie zu Wienn.

[7.] Item und das sy schuchgesellen des nagsten suntags nach yglicher quatember im jar, als man in singt ain selambt, dartzu geen sullen zu dem opher.

[8.] Item und wo der gesellen ainer in der prùderschafft aus dem gewalt Gots von tods wegen abgeet, dem sullen si es begeen mit ainem selambt und mit oppher, als von alter herkomen ist.

[9.] Item des nagsten suntags nach Allerselntag mùgen die schùchgesellen ain gemains selambt singen lassen und da opphern an der maister irrung und widerred.

[10.] Item welher frombder gesell herkumbt und hie arbait, der sol geben sechs phennig eintzeschreiben.

[11.] Item ob ir ainer der schuchgesellen hie krankch wùrd, gevellt uns wol, das si im helfen, das er nicht in ain spital gedeich, doch also ob er wider aufkem, das er in dann ir darlehen betzall, sturb er aber, das in dann das von seinem gůtlein mit der maister wissen betzalt werde; und ob er ettwas darùber hiet, daz das gevall an die ennde, dahin er das schafft oder rechtlichen vallen sol ungeverlich.

[12.] Item das auch ain yeder schùchknecht, der eingeschriben ist und darnach maister wùrde, das er dannoch fùr und fùr in irèr ordnung beleib und bey aller gerechtikait als ain ander schùchgesell, der eingeschriben ist, und das erst jar alle suntag aufleg ain phennig und darnach den jarschilling geb, zwelf phening.

[13.] Item das auch der rechtelbrief auf dem hanntwerch seinen furgang hab und gehalten werde, als von alter ist herkomen.

Auch hat im der rat gantzen und vollen gewalt vorbehalten, die vorgemelten artikel ze mynnern, ze mern oder gantz zu vernichten, wie, wann und als offt in des verlust an meniclichs irrung und widerred etc.

87.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien entscheiden einen Streit zwischen den Schustermeistern und -gesellen auf der einen und dem Zockelmacher Stephan auf der anderen Seite.

1471 Mai 11.

HWOB fol. 22ᵛ.

Literatur: Uhlirz, Gewerbe 713; Zatschek, Handwerk 95.

Anno[a] Domini etc. LXXI^{mo} des sambstags vor sand Pangretzentag habent mein herrn .. burgermaister und rat der stat zu Wienn die maister die schuester und ir gesellen ains und Stephanen, zocklmacher[1], des andern tails umb ir zwitrècht veraint:

---

87 [a] *Text knapp oberhalb der folgenden Gürtlerordnung Nr. 88 nachgetragen.*

87 [1] Ob Stephan, der Zockelmacher, mit *Steffan Freimut, zoklmacher*, ident ist, der zusammen mit seiner Frau Anna am 13. April 1481 drei Pfund Pfennige vom Burgrecht auf seinem Haus, *gelegen am Judenplatz am egk, als man an den Hof get*, verkauft, muss offen bleiben, vgl. QGW II/3 Nr. 4852.

[1.] also das nun yetz und fùran ain yeder czokelmacher hie schuch und zokel aneinander und auch zokel und nicht schuch daran machen sol und mag.

[2.] Es sullen auch die schuchgesellen ain(em) yeden zoklmacher arbaitten und dienn als ain(em) andern maister schuesterhanndwerchs und von maister und gesellen gefurdert werden ungeverlich.

Doch hat im der rat vorbehalten, den[b] egenan(ten) aufsatz zu verkeren, ze mynnern, ze mern oder ganntz zu vernichten, wie, wann und als offt in des verlusst an alle irrung getrewlich und ungeverlich.

88.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Gürtlern und Beschlägern auf Bitte von zwei Vertretern derselben eine Ordnung.

1367 August 5.

HWOB fol. 22v–23v.
Teildruck: Feil, Beiträge 275f.; Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 12.745. – Regest: Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 12.745. – Literatur: Eulenburg, Zunftwesen 1 306; Kienböck, Gürtler 596; Uhlirz, Gewerbe 620, 623f., 685; Neumann, Kleinkünste 586; Mayer, Handel 54f.; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 134; Zatschek, Handwerk 25f.; Zatschek, Handwerksordnungen 12f., 23; Prochaska, Geschichte 234; Opll, Leben 1 143f.

Von den gurtlèrn[a]

In dem drewtzehenhundertistem jare und darnach in dem sibenundsechtzigistem jare des phintztags an sand Oswaltstag komen fùr den rat der stat ze Wienn Jans von Prag und Peter von Wirtzpurg[1], die gurtlèr, an ir selbs stat und an aller gurtlèr und beslaher stat, und klagten da offenwar, das ettwenn meniger lannd und stet und mèrkcht nach irm hantwerch gurtelwerch und beslachberich her gen Wienn wèrn gevarn und gearbait, wann man das hantberich gùt hie macht; nù fùrt man von andern steten und m̊erkchten ir hantwerh her, das nicht gùt werich ist, und das verkauft man in gassen und in hewsern haimleich und prechten es nicht an die rechten vailstet, wann prèchten sy es an die rechten vailstet, so liess man in das pos und das ungnèm ligen und die kauflewt, die es dann gen Vngern und gen Sibenbùrgen furent, die fliesent denn daran all ir gelt und sagent denn umitumb, sy haben es zu Wienn gekaufft, do betrieg man die lewt und also wurd die stat geùnlewt, und kemen auch die gest nach irm hanntwerch nicht mer her, davon die stat zu schaden kumbt und sy die gurtlèr und beslaher verderben mussen; und klagten auch mer, das nu ledig knecht, die weder weib noch kind nicht enhabent und nicht hoftzins gebent und auch mit der stat nicht leident und ettlich under in kawm lerknecht wèren, die arbaiten auch posew unraynew arbait und tragent die haimlich in die hewser und verkauffent die haimleich, das sy nicht an die rechten vailstet koment, und also werdent all gest betrogen und die stat kumbt in argen lewnt und sy mùssen verderben; und habent auch mer geklagt, das in allen lannden der sit sey under allen hanntwerchen, *[23r]* wer maister ains hantwerchs welle werden, der mùs von dem lannd oder stat, von dann er

---

b *Korr.*

88 a *Überschrift rubriziert.*

88 1 Würzburg, Deutschland.

purtig sey, brief bringen, das er von der ee geporen sey und sich mit seinem hantwerch da erberleich und getrewlich enthalden hab an all arg und gevèr, nù setz sich jederman auf dem hantwerch und wurch arge pose arbait und trag die in die heuser oder in haimleich gassen, davon der stat unlewnt auferstee und das hantwerch gelestert werde, und paten da vleissigleich den gantzen rat, das sy in ir gnad, hilf und rat mittailent und die stat bey eeren behielten und rechten, das die kewflewt wider her gen Wienn fùren, das sy auch icht verdurben und das der rat gepùtt und aufsatz, das furbas zwen maister, die der rat dartzù satzt, das hantwerch beschawten und das valsch und das pòs fùder tèten, das furbas die gest und lantlewt icht betragen wurden und das die stat wider zu gùtem namen kòm, und das furbas kain gurtlèr noch beslaher maister wùrd, er hiet denn ain eelich hausfràwn und lid mit der stat und arbait auch gùte arbait, der stat ze eren und auch dem hanntwerch ze eeren und ze frumen, und das sulle vor dem rat geschehen, das man wiss, wer die lewt sein und wie sy sich enthalten haben.

Und darumb so haben wir mit gemainem veraintem rat nach der gurtlèr und beslaher klag und furleg aufgesatzt durch der stat eren willen und der gurtler und beslaher nutz und frumen willen und auf ein widerrùffen und ob wir gesehen, das es der stat nùtz und gùt sey:

[1.] das kain gùrtler noch beslahèr sulle maister werden, er hab dann ain eleich weib und geb jarhofzins und leid mit der stat als ander purgèr, und sulle das hantwerch gùt und gerecht machen, wo man es hinfùr, das es gerecht und gùt sey und das es die zwen maister, die dartzù gesatzt sind, gùt und gerecht sagen, und das er urkund herpringt, von dannen er komen sey, oder beweis es hie mit erbern lewten vor dem rat, das er sich daselbs erberlich und frumklich mit seiner hanndlung enthalten hab.

[2.] Und sullen furbas ir hantwerch nindert alswo vail haben denn jeder maister in seiner kram, davon er hofzins geit, oder in der burger schranne[2] und an kainer haimleichen stat, weder in fromden heusern noch gassen *[23v]* noch vor klostern oder kirchen.

[3.] Und alle die, die gurtelwerch oder beschawberich herfurènt, die sullen das an rechten vailsteten vail haben in der burger schrann, und das gùt und gerecht sey, das dy stat davon icht in[b] argen[b] namen kòm.

[4.] Und wer daruber pose arbait machet, es sey hieiger maister oder gast, und des ubervaren wùrd, dem sol man das werch nemen an alle gnad.

[5.] Und wer es anderswo vail hat denn an den rechten vailsteten, als vorbenant ist, dem sol man das werch nemen an alle gnad.

[6.] Es sol auch kain riemèr kainerlay gùrteln nicht machen noch arbaitten, weder genèt noch beslagen, noch kainerlay ander gùrteln, wie die genant sind, denn phennigwertgùrtel und helbertgùrtel, die kind angehorent, als von alter herkomen ist. Welher aber under den riemèrn gùrtlèr werden wolten, die sullen des freye wal haben, also das sy mit[c] irem gurtlwerch sitzen und es machen und verkauffen in den heusern, an den steten und in dem rechten, als all[d] gùrtlèr in der stat ze Wienn gepunden sind an alles gevèr.

Auch wellen wir die obgenanten aufsètz meren, minnern, hohen und nidern, wenn des durft geschiecht.

[b–b] in a- *korr.* | [c] *Über der Zeile von derselben Hand.* | [d] -e *radiert.*

[2] Zur Schranne siehe oben Nr. 11 Anm. 2.

89.

Ein Zusatz zur Gürtlerordnung, die Taschner betreffend.

[1368][1].

HWOB fol. 23v–24r.
Druck: Feil, Beiträge 276; Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 12.745. – Literatur: Feil, Beiträge 260; Eulenburg, Zunftwesen 1 306; Kienböck, Gürtler 596; Uhlirz, Gewerbe 620; Neumann, Kleinkünste 586; Zatschek, Handwerk 25f.; Prochaska, Geschichte 234f.

Ain zùsatz von den taschnèrn[a]

Auch sind die paide hantwerch mit gùter vorbetrachtung und mit gantzer wilkùr uberainkòmen, gùrtlèr, beslaher und auch taschnèr:

[1.] also[b] daz furbas all taschnèr[b] ir gurtelwerch machen sullen mit verporgen ringken gestept und mit leder besatzt an hamer und an nagel und nicht mit plòssen offenwarn ringkken, und auch gerissens werich und gestemptz werich sullen sy machen.

[2.] Und sullen auch gùrtlèr, messein gùrtlèr, zinein gùrtlèr und beslahèr underainander ain dinkch sein mit kauffen und verkauffen und sullen ir gurtelwerch machen, es sein plos riemen oder beslagen riemen, die beslagen mit offenwarn plossen ringken, es sey von eysen, messing oder zin mit hamer oder mit negelen, und auch gestèmphts[c] werich[c] sullen sy machen so sy pest mugen, aber gerissens werich und werch mit *[24r]* verporgen ringken sullen sy nicht machen noch arbaitten.

[3.] Es sol auch yedes hantwerch sein werich, das im beschaiden ist, vail haben an den rechten vailsteten, da man es ze recht vail sol haben.

[4.] Und sol yedes hantwerich in ein ander hantwerich nicht greiffen, weder mit werich noch mit vail haben noch mit kainer arbait noch mit kauffen, nur yedes hanntwerich sol vail haben sein werich, das im beschaiden ist, und anders nicht.

90.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Gürtlern eine Ordnung.

1422 Juli 16.

HWOB fol. 24r.
Parallelüberlieferung: T_3 fol. 105v.
Druck: Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 13.568 (T_3). – Literatur: Eulenburg, Zunftwesen 1 306; Kienböck, Gürtler 597; Uhlirz, Gewerbe 685; Neumann, Kleinkünste 586; Zatschek, Handwerksordnungen 33; Prochaska, Geschichte 235; Reith, Handwerk 108.

Aber von den gùrtlern[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo secundo des phintztags vor sand Marien Magdalentag habent die herren des rats der stat ze Wienn under den gùrtlèrn ain ordnung gemacht und aufgesatzt:

---

89 [a] *Überschrift rubriziert. Am linken Rand daneben, am Rand beschnitten:* [Ain] zusatz von den [ta]schnern. | [b–b] *Am linken Rand neben der Zeile von zeitnaher anderer Hand nachgetragen.* | [c–c] *Fehlt hier, ergänzt aus der Taschnerordnung vom selben Jahr, siehe unten Nr. 94 Art. 6.*

90 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten Rand daneben:* Aber von den gurtlern.

89 [1] Vgl. dazu die Taschnerordnung aus diesem Jahr (Nr. 94 Art. 5–8).

[1.] Von erst das kain gùrtlèr sich under in ze maister setzen sol, er pring dann ee urkund, von dann er herkomen ist, das er sich daselbs frùmkleich und erberleich enthalten hab, oder er weis es hie vor dem rat mit erbern lewten, und das er hab ein eleich weib und burgerrecht gewinn mit ainem halben phunt phennig.

[2.] Auch sullen sy under in erwellen und nemen vier maister, die erber und getrew sein, die in dann der rat bestetten sol, die sullen dann ir hantwerch beschawn und besichten, ob das gùt, gerecht, der stat, lannden und lewten nùtzlich sey. Funden sy aber ain werich, das nicht gùt und gerecht wèr, das sullen sy nemen und dem rat antwurten, das man es der stat ze nutz anleg und dem statrichtèr davon gevallen lassen sein wanndl. Spre̊ch aber kainer, man hiet im unrecht beschawt, und wolt das werch gerecht machen, das sullen sy im stat tun vor den andern maistern allen.

91.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Gürtlern eine Ordnung aufgrund eines von diesen vorgelegten Entwurfs.

1454 August 1.

HWOB fol. 24v.

Druck: Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.278. – Literatur: Feil, Beiträge 276 (irrig zu 1453 August 2); Kienböck, Gürtler 597; Uhlirz, Gewerbe 685; Westermayer, Beiträge 77; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 14; Zatschek, Handwerk 72; Prochaska, Geschichte 235.

Von den gurtlern

Anno Domini etc. quinquagesimo quarto des pfintztags vor sant Steffanstag im Snit kamen fur den rat der stat zu Wienn die erbern maister die gùrtler gemainclich daselbs und paten fleissiclichen, das man in die hernach benan(ten) artikl bestètten und in das statpùch zu schreiben schaffen wolde, das mein herren .. der burgermaister und rate durch solher irr pete und aufnemens willen irs hantwerchs getan und dieselben artikl in ir statpùch geschafft habent zu schreiben, und lauttent also:

[1.] Von ersten das ir zechmaister, die si erwellen, furbaser auch ir beschawmaister sein und von dem rat bestètt sullen werden.

[2.] Item das durch irr armùt und nicht durch aigens nutzs willen aus den vèllen des gùts, so durch ir beschaw ungerecht erfunden wirt, in ir zech der drittail ain jar gevallen sol und die zwen tail der stat zu gemainem nùtz.

[3.] Item wan man den maistern oder den geselln in die zech von notdùrfft wegen der stat zueinander sagen làt, das si dann gehorsam sein und auf ain genante stùnd, so man in sagt, zueinander kòmen sullen. Wer des nicht tèt, der sol geben in ir zech ain virdung wachs.

[4.] Item es sol auch ain yeder maister nùr ain lerjunger haben und nicht mer, und wan derselb lerjunger vir wochen auf dem hantwerch ist und man versiecht in fùglich und beleiblich dartzù zu werden, das er sich dann in das hantwerch kauffen sol mit zwainunddreissig pfennigen.

[5.] Item und das auch irs hantwerchs arbait auswendig der zwairr jarmèrkcht hie nyemant treiben sol mit verchauffen noch kauffen dann nùr die gùrtler hie, die es selbs mit der hand machen kùnnen und burgerrecht haben.

Auch hat im der rat gantzen und vollen gewalt vorbehalten, die egnan(ten) artikl zu verkern, ze mynnern, ze mern oder gantz abtzenemen, wie und wan si des verlusst nach gelegenhait der sachen an alle irrung ungeverlich.

92.

Die beiden Ratsmitglieder Thoman Schwarz und Niklas Ernst stellen auf Befehl des Bürgermeisters und des Rats [der Stadt Wien] zwischen den Gürtlermeistern und -gesellen einen Ausgleich her.

1454 Mai 28.

HWOB fol. 24v.
Teildruck und Regest: Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.276. – Literatur: Feil, Beiträge 276; Kienböck, Gürtler 597; Uhlirz, Gewerbe 634, 685; Westermayer, Beiträge 77, 134 (irrig zu 1453); Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 42, 116; Prochaska, Geschichte 235; Reith, Arbeit 227.

Vermerkt die berednuss, so ettlich herren des rats, Thoman Swartz[1] und Niclas Ernst[2], nach geschrifft des burgermaisters und des rats zwischen den maistern den gurtlèrn und irn diener und gesellen getan habent, dapei es furbaser[a] bleiben sol.

[1.] Von ersten sullen die maister den gesellen den lon geben, ainem yeden nach seiner kunsst und nach dem, als er verdienn, kan und mag.

[2.] Und sullen auch ain yeder maister sein(en) gesellen mit essen und trinkchen halden nach loblicher gewonhait, als von alter herkomen ist, und sullen den gesellen wein[b] geben und nicht phennig dafùr.

[3.] Item es sol auch kain gesell in der wochen von seins maisters arbait nicht aufsten noch veirn an seins maisters willen. Welher aber daruber aufstet, der sol die wochen hinaus feirn, der maister ist auch einem solhem kainen lon phlichtig; dennoch sol er die wochen nagst darnach demselben maister wider in sein werchstat sitzen.

[4.] Item ob ein gesell einem maister aufstet uber sein(en) willen, den sol kain andrer maister hie furdern, er sey dann vor mit dem maister veraint, dem er aufgestanden ist.

[5.] Item was ein maister gesellen den winter untzher aufgehalden hat, die mag er furbazz halden, als verer er ir notdurftig ist und si im dienn wellent; und was aber im hinfùr gesellen herkomend, die sullen den andern maistern, die nicht gesellen habent, zugeschikht werden, soverr das yeder maister zwen gesellen hab, der gesellen begert und bedorf. Ob aber ain maister oder meniger der gesellen nicht bedorf, die sullen einem andern maister, der der gesellen bedorf, zugeschikt werden.

[6.] Item wer aber der artikel ainen oder menigern uberfùr und nicht hielt, er sey maister oder gesell, der sol als offt zu peen vervallen sein dem richter ½ tl. den. und in die zech 1 tl. wachs.

Und die beredung ist geschehen an eritag vor sand Petronellentag anno Domini etc. LIIIIto.

---

92 [a] *Danach gestrichen:* get. | [b] *Danach gestrichen:* we.

92 [1] Thoman Schwarz, gest. 1461, Ratsherr 1442, 1443, 1445–1451, 1453–1460, Bürgerspitalmeister 1444–1450, vgl. Perger, Ratsbürger 246 Nr. 469.

[2] Niklas Ernst, gest. 1472/73, Ratsherr 1454–1457, 1462 (bis 19. 8.), 1467–1472; ebenso Stadtkämmerer (1444–1446, 1451–1452, 1455) und Grundbuchsverweser, vgl. Perger, Ratsbürger 193 Nr. 168.

93.

Bürgermeister Hans Heml und der Rat der Stadt Wien erneuern auf Bitte der Taschner die Ordnung derselben.

1473 März 20.

HWOB fol. 25v.
Teildruck: Feil, Beiträge 276; Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.412; Uhlirz, Gewerbe 635; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 116. – Regest: Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.412. – Literatur: Feil, Beiträge 260; Uhlirz, Gewerbe 624–626, 634, 639, 643, 686 (irrig zu 1472); Thiel, Gewerbe 479; Westermayer, Beiträge 34, 44, 70a, 77, 125; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 54, 77, 116; Zatschek, Handwerk 138, 167, 220.

Anno[a] Domini etc. septuagesimo tertio an sambstag vor dem suntag Oculi in der Vasten habent mein herrn her[b] Hanns Hèml[b], burgermaister, und der rat der stat zu Wienn den maistern den taschnern gemainclich hie durch irs aufnemens und gemains nutz willen auf ir vleissigs gepete ir ordnung vernewt:

[1.] Also welher sich hie zu maister setzen welle, der sol urkund pringen, das er elich geporn sey und seinem lermaister seine lerjar treulich ausgedint und sich auf dem hantwerch erberlich und frumklich enthalden hab, oder beweise das vor dem ersamen rat hie mit erbern lewten.

[2.] Und die maister gemainclich sullen jerlich zwen zechmaister erwellen, die in der rat bestetten sol.

[3.] Und wer sich auch zu maister setzen well, der sol mit der hannt machen kunnen und in ains gesworn zechmaister haws oder herberg arbaitten die hernach benannten maisterstukh: von erst ain topltaschen mit gehenngen und ain zewgreys, item ain gerèt und ain turgkentaschen mit aim nadlplat. Und welher die bemelten stukh mit der hannt also machen kan, den sullen sy zu maister aufnemen und angeen lassen, doch das er vor ain elich weyb nem und burgerrecht gewynn und geb in die zech vier schilling phennig und den maistern irs hanntwerchs ain urten auch mit vir schilling phennigen.

[4.] Item es sullen auch die bemelten zechmaister all arbait, sy sey hie gemacht oder herpracht, beschawn, ob die gůt und gerecht und der stat erlich und meniclich armen und reichen nutzlich sey, dadurch nyemands betrogen werde, und sullen nyemands darinn uberhelffen; und was sy also werch finden, es sey hie gemacht oder[c] herpracht[c], das nicht gůt oder gerecht sey, das sullen sy nemen und dem burgermaister antwurtten, das sol dann der stat ze nutz angelegt werden und dem richter sein wanndl davon gevallen lassenn. Sprech aber ainer, man hiet im unrechtlich beschawt, und wolt das werch gerecht machen, das sullen sy im stat tůn vor den herrn des rats, so dartzu geschafft werden, und den anndern maistern allenn.

[5.] Item welher maister ain lerjunger aufnymbt, der sol in dingn und drew jar lerjar dienn und nicht darhinder.

[6.] Item das auch dhain maister nicht mer haben noch setzen sol in sein werchstat dann zwen geselln und zwen lerjunger.

[7.] Item das auch die gesellen den maistern in schkart, wacht under die tor und anndern notdurfftten der stat zu gemainem nutz, wenn sy dartzu ervordert werden, gehorsam

---

93 [a] *Über dem gesamten Eintrag mittig von späterer Hand:* Taschner. *Siehe dazu oben S. 67.* | [b–b] *Links neben der Zeile von gleicher Hand, offenbar anstelle des Gemipunctus, mit Verweiszeichen eingefügt.* | [c–c] *Über der Zeile von gleicher Hand.*

sein an widerred, doch das demselben gesellen, dietzeit er fur seinen maister do ist, sein lon geben werde, wie das auf irm hantwerch[d] sit und gewonhait und von alter herkomen ist.

[8.] Es sol auch dhain gesell an dhainem werchtag in der wochen an seins maister willen und an eehafte not nicht feyrn; und welher dawider tèt, der sol dieselb wochen auf dem hanntwerch nicht gefurdert werden.

[9.] Item wenn die gesellen schennkhen wellen, das sullen sy tun an den veyrtagen, damit den maistern ir arbait gefurdert und nicht verhindert werde.

[10.] Und sullen under in setzen zwen gesellen, die den gesellen, so herkomen, umb arbaitt wartten und die aim maister, der in am ersten zuspricht, einbelaitten; und welher gesell darinn ungehorsam wèr, der sol auf dem hantwerch nicht gefurdert werden.

Doch hat im der rat vorbehalten, die vorgenanten stukh und artikl zu verkern, ze mynnern, ze mern oder ganntz zu vernichten, wie und wann sy des verlust an alle irrung ungeverlich.

94.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Taschnern auf Bitte von zwei Meistern eine Ordnung.

1368.

HWOB fol. 26^{r}–27^{r}.

Teildruck: Feil, Beiträge 276. – Literatur: Feil, Beiträge 260; Uhlirz, Gewerbe 619, 624, 686; Neumann, Kleinkünste 586; Mayer, Handel 54f.; Zatschek, Handwerk 25f.; Zatschek, Handwerksordnungen 13f., 23; Perger, Hoher Markt 51; Holbach, Verlag 466.

Der taschnẙr recht[a]

Anno Domini millesimo tricentesimo sexagesimo octavo komen fùr den rat der stat ze Wienn maister Mert und maister Jans, der new maister, die taschnèr an ir selbs stat und an aller taschnèr stat und klagten da offenlich, das in gross presten anligund wèrn, davon sy mùsten verderben von vil varunden lewten, die herkèmen und machen pos, valsch und ungerechts taschenwerich und trùgen das vail vòr den kirchen und in die gasthewser und auf den pletzen und verkaufften die den gesten, die es nicht erkennen kunden, und die furten es dann in fromde lannde gen Vngern, Sibenburgen, Polan und andern lannden, und wenn sy es denn prèchten in andre lant, stet oder mèrkcht, so sprèch man denn, das nynndert als pòs, valsch und ungerechts taschenwerch wurd gemacht als hie ze Wienn, und wùrd das hanntwerch und auch die stat damit gelestert und geunert und kèmen auch die gest denn nicht mer her und beliben daheim, und ettlich kemen mit freyn ledigen weiben, die nicht ir kanweib wèren, und sèssen an der unee und warichten auch taschenwerch und liden alle nichts mit der stat und wèrn nicht pùrger und niemant wesst, von wann sy herkòmen wèrn und wie sy sich anderswo enthalten haben.

Und darumb so ist in offem rat erfunden:

[1.] das furbas niemant taschenwerich hie ze Wienn wurhen und machen sullen, er sey denn purgèr und bring brief, von danne er herkomen sey, daz er sich daselbs erberleich enthalten hab, oder beweis es hie in dem rat mit erbern lewten, und das er der maister der taschner zech gewinn und mach das taschenwerich gùt und gerecht, und wer darù-

---

[d] -ch *nachträglich eingefügt.*

94 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Taschner recht.

ber valsch, pòs und ungerechts taschenwerich macht, dem sullen die maister, die der rat dartzù gesatzt hat, das nèmen und *[26v]* dem rat antwùrten.

[2.] Es sol auch niemant taschen vail haben denn der sy mit der hant wurhen und arbaitten kan und dieselben taschnèr sullen ir taschenwerch nindert vail haben denn an den rechten vailsteten, yederman in sein selbs kram oder davon er hofzins geb; hat aber er nicht kram, so hab sein taschenwerich vail in der burger schrann[1] ze Wienn, als es von alter herkomen ist, und nicht vor den kirchen noch in den gasthèwsern noch nindert alswo.

[3.] Es sullen auch all taschnèr ir gùrtlwerch machen mit verporgen ringken gestept und mit leder besatzt und nicht mit plossen ringken an hamer und an nagel, und sullen auch gestemphtz und gerissens werch machen, die rinken mit leder besatzt.

[4.] Auch sol furbas alles taschenwerch, das die gest herfùrn und die hieigen maister machen, die maister, dy dartzù gesatzt sind, beschawn und was sy dann vinden ungerechts posz taschenwerch, das sullen sy nemen und dem rat antwùrten.

Auch wellen wir die obgenan(ten) aufsetz mèrn, mynnern, hohen und nidern, wenn das durft geschiecht.

Auch[2] sind die baide hantwerch mit gùter vorbetrachtung und mit gantzer wilkùr uberainkòmen, gùrtlèr, beslaher und auch taschnèr:

[5.] also das fùrbas all taschnèr ir gurtelwerch machen sullen mit vorporgen ringken gestept und mit leder besatzt an hamer und an nagel und nicht mit plossen offenwarn ringken, und auch gerissens werch und gestemphs werch sullen sy machen.

[6.] Und sullen auch gùrtlèr, messein gùrtlèr, zinein gùrtlèr und beslahèr underainander ain dinkch sein mit kauffen und berkauffen *[!]* und sullen ir gurtlwerch machen, es sein plos riemen oder beslagen riemen, die beslagen mit offenbarn plossen ringken, es sey von eysen, messing oder zin mit hamer und mit nagel, und auch gestèmphts werich sullen sy machen so sy pest mùgen, aber gerissens werich mit verporgen ringken sullen sy nicht machen noch arbaitten.

[7.] Es sol auch yedes hanntwerch sein werich, das im beschaiden ist, vail haben an den rechten vailsteten, da man es ze recht vail sol haben.

[8.] Und sol yedes hantwerich in ein ander hantwerch nicht greiffen, weder[b] *[27r]* mit werch noch mit vail haben noch mit kainer arbait noch mit kauffen, nur yedes hantwerch sol vail haben sein werch, das im beschaiden ist, und anders nicht.

95.

Der Rat der Stadt Wien verbietet den [Gürtlern] das Beschlagen und den Verkauf von Taschen.
1435 Juli 21.

HWOB fol. 27r.
Teildruck: Feil, Beiträge 276. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 686.

Anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo quinto an phintztag vor sand Maria Magdalentag bey zeiten hern Hannsen des Steger, diezeit burgermaister und kellermaister, hat der rat der stat ze Wienn durch der taschner vleissigen pet und aufnemens willen irs

---

b *Davor nochmals irrig:* weder mit werich.

94 1 Zur Schranne siehe oben Nr. 11 Anm. 2.
2 Siehe zum Folgenden auch oben Nr. 89.

hantwerchs aufgesatzt und verpoten, das furbaser die taschner[1] kain taschen mer beslahen noch vail haben noch auf die jarmerkt fůren sullen. Wer das ùberfert, dem wil man dieselben taschen nemen zu der stat hannden und darzue swerleich puessen.

Im hat auch der rat gwalt behalden, den artikel zu verkern, wenn sy des verlust.

96.

Der Bürgermeister und der Rat [der Stadt Wien] erteilen den Kammmachern und Bürstenbindern auf deren Bitte eine Ordnung.

1472 Mai 23.

HWOB fol. 27v–28r.
Teildruck: Uhlirz, Gewerbe 690f. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 624f., 690f.; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 125; Zatschek, Handwerk 71, 101, 104, 177.

Kchempmacher und pwrstenpinter

Anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo secundo an sambstag vor sand Vrbanstag habent mein herren burgermaister und rat den maistern den kammern und purstenpintern durch irer vleissigen pete willen ain ordnung gemacht und aufgesetzt, als hernach geschriben stet:

[1.] Von erst wer sich auf ir hantwerch[a] zu maister setzen welle, der sol vor ain jar auf seinem hantwerch gewandert haben und urkund bringen, das er elich geporn sey, oder beweise das vor dem ersamen rate hie mit erbern lewten, und das er auch seinem lermaister seine lerjar treulich ausgedint und sich auf dem hantwerch frumklich enthalden und ain elich weib hab und gewynn burgerrecht.

[2.] Und wer sich also zu maister setzen welle, den sullen die zwen maister, die sy jerlich zu zechmaister erwellen und in von dem rat bestètt sullen werden, versuchen, ob er maister seins hantwerchs gesein mug oder nicht. Und ain kammer, der sich also zu maister setzen wil, mit der hannt kunne aufsetzen ain guts sneideysen und ain schokh antzug richten in ains maister werchstat, ain tutzet kèmpp halben tail mit lanngen zenden und halben tail baidenthalben und sol auch machen ain latern von zwelif seyln. Und ain purstenpinter sol mit der hannt kunnen machen drew stukh: ains mit drein virdung, das annder mit aim halben phunt und das dritt mit anderhalb virdungen.

[3.] Und ob sich ain frombder maister aus andern steten, merkchten, dorffern oder gepieten hertzug und das hantwerch hie arbaitten wolt, der sol bringen, das er die weysung seiner gepurde, seiner lerjar, enthalldung und maisterstukh seins hantwerchs vor beweist hab und sol das burgerrecht und der zech gerechtikait gewynnen, als von allter herkomen ist. Welher aber ains maisters sun ist und auf dem hantwerch gelernt hat oder ain maistryn nymbt, der sol das hanntwerch nicht weisen und sol desselben jars, so er maister wirdet, ausrichten und geben das phunt phennig, so man ainem yedem richter dasselb jar[b] von alter her zu geben schuldig ist an widerred.

96 [a] *Davor gestrichen:* yedes. | [b] -a- *korr. aus* -e-.

95 [1] Laut Uhlirz, Gewerbe 686, ist hier von einem Schreibfehler auszugehen, da die Ordnung sonst keinen Sinn ergibt. Aufgrund der bereits seit dem 14. Jh. andauernden Diskussionen um die Abgrenzung der Arbeitsbereiche wird das angesprochene Verbot für die Gürtler gelten.

[4.] Item was auch arbait oder werchzeugs ains yeden egenanten hantwerchs von gessten oder anndern lewten herpracht wirdet, der sol auch besicht und vor nicht verkauft werden. Und was des ainer oder meniger irs hantwerchs kaufft, der sol dem oder den anndern seins hantwerchs auch gleichen tail[c] nach der[c] antzal der maister, die solhs haben wellen, mitlassen, was er des ungeverlich zu betzaln vermag; wolten aber die andern maister solhs nicht mithaben oder was ir yeder nèm nicht bezalln, wie er das an dem gasst mocht stathaben, so mugen der oder die das also kauffeten solhen werchzeug zu geprauchung irs hantwerchs und auf dhain furkauf bestellen und kauffen.

[5.] Item was werchzeug baider hantwerch hie gevellet, es sein horn oder porsten, die sullen an wissen und willen der zechmaister nicht weggefurt noch den gesten verkaufft werden; wurden die aber daruber weggefurt, so sol man die, wo man die ankumbt, zu der stat hannden nemen.

[6.] Item ob aber ainer oder meniger umb werchzeug austziehen wolten, das sullen sy den anndern maistern irs hantwerchs vor ze wissen tůn. Und welh gelt dargeben oder mitschikhen, die sullen in demselben werchtzeug nach anzal irer sum gelts tail haben; wolt aber ainer nicht gelt geben noch mitschikhen, die sullen in demselben werchzeug dhain *[28^{r}]* tail haben.

[7.] Und sullen auch dieselben zechmaister die arbait und werchzeug auf irm hantwerch, es sey hie gemacht oder herpracht, beschawn, ob das gůt und gerecht und der stat, lannden und lewten nutzlich und erlich sey, und ob sy ain werch oder werchtzeug irs hantwerchs auf irm hantwerch funden, es sey hie gemacht oder herpracht, das nicht gůt noch gerecht wèr, das sullen sy nemen und dem burgermaister antwurtten zu gemainem nutz der stat. Sprech aber ainer, man hiet im unrechtlich beschawt, und wolt das werch oder den zewg gerecht machen, des sullen sy im stat tůn vor den anndern maistern allen ungeverlich.

Doch hat im der vorgenant rat vorbehalten, die egenanten artikl und stukh zu verkern, ze mynnern, ze mern oder gantz zu vernichten, wie und wann sy des verlust an alle irrung ungeverlich.

97.

Lienhard Radauner, Verweser des Bürgermeisteramtes, und der Rat der Stadt Wien vereinigen die Kammmacher, Bürstenbinder und Haarsieber auf deren Bitte zu einer Zeche.

1489 Mai 26.

HWOB fol. 28^{r}.
Literatur: Feil, Beiträge 276; Uhlirz, Gewerbe 691.

Anno Domini millesimo quadringentesimo octogesimo nono des eritags nach sand Vrbanstag haben die fursichtigen, ersamen, hochweisen herren her Leonhard Radawnèr, zu den zeiten verweser des burgermeisterambts, und die verweser des rats gemain der stat Wienn den maistern cammer, pùrstenpinter und hàsiber hanndwerchs, irèn mitburgèrn, der vormallnn zwo zech gewesen seien, durch irer vleyssigen bete willen, nachdem ir auf demselben hanndwerch zu wenig und nit mer dann acht ist, vergonnt, erlaubt und zugegeben, das nw furbaser dieselben drew hanndwerch nùr ain zech und jerlich unnder in nit mer dann zwen zechmaister erwellenn und haben sòllenn und die anndern ir ordnung

[c–c] *Am linken Rand von gleicher Hand mit Verweiszeichen eingefügt.*

und arrtigkl die zech und zèchmaister nit berùrnndt, so in von dem rat vorgegeben seien und im statpùch hie geschriben steènn, so vil yeds der egenannten dreyer hanndwerch antrifft, sollen iren fùrganng haben und mit diser vèrgonunng nit abgenomen sein. Doch hat im der rat vorbehalten, der obgemelten hanndwerchordnung und dise vergonung ainer zech ze verkernn, mynnern, mèren oder ganntz abzutun, wie in des verlust. Allso steèt es in dem statpùch zw Wienn gèschribenn.

98.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Messerern auf deren Bitte eine Ordnung.

1454 März 26.

HWOB fol. 28v.
Druck: Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.274. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 653; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 49f., 132; Prochaska, Schmiedehandwerk 297.

Von den messrern

Anno Domini etc. quinquagesimo quarto des eritags nach unser Frauntag der Kùndung in der Vasten habent mein herren .. der burgermaister und rat der stat zu Wienn den maistern den messrern hie zu Wienn durch irr fleissigen pet willen ain ordnung aufgesatzt, als hernach geschriben stet:

[1.] Von ersten das ain gesell das hantwerch ee beweise, dann er sich verheiratt, umb des willen, das man mùg erkennen, ob er dem hantwerch mùg vor sein, damit das junkfraun oder fraun nicht verwarlast werden.

[2.] Item welich geselln irs hantwerchs junkfraun oder fraun umb versprechen der ee haimlich ùberredten oder mit gelùb ùberkèmen an wissen irr vàter, irr muter oder irr freuntschafft, dieselben gesellen sullen hie auf irm hantwerch nicht gefùrdert werden.

[3.] Item das auch ain yegliche maistrin, ains maisters tochter auf dem hantwerch, welher gesell sich umb sey zu der ee annymbt, und auch ains yeglichen maisters sùn das hantwerch beweisen sullen.

Auch hat im der rat gantzen gewalt vorbehalten, die egnan(ten) artikl ze mynnern und ze mern oder gantz abtzenem(en), wie und wan sy des verlust.

99.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Messerern auf deren Bitte eine Ordnung.

1368.

HWOB fol. 29r–v.
Regest: Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 12.747. – Literatur: Bittner, Eisenwesen 591; Uhlirz, Gewerbe 621, 652; Mayer, Handel 54; Zatschek, Handwerk 25f.; Hack, Messerhandel 10; Zatschek, Handwerksordnungen 13f.; Prochaska, Schmiedehandwerk 297.

Von den messrèrn[a]

Anno Domini millesimo tricentesimo sexagesimo octavo komen fur den rat der stat ze Wienn die messrèr gemainkleich arm und reich, von fromden steten, gew, merkchten

99 [a] *Überschrift rubriziert.*

und dorffern, das die hie her gen Wienn kemen mit messern und beliben vor der stat und trùgen die ze aintzigen under den mènteln in die stat, das weder mautt noch nichtz der stat davon wurde, und luffen dann wider von hinne und prèchten mer messer her und verkaufften die den gesten von Vngern, Sibenwurgen und andern lannden, die fùrten dann das valsch, pòs, ungerecht messerberch hinab und andre land, so sprèch man denn, daz nindert so valsch, pos und ungerechts messerberch gemacht wùrd als hie ze Wienn, damit wùrd die stat und ir hantwèrch gelestert und sy mùsten sein verderben; und legten auch fùr, das sy all gemainklich all suntèg, all unser Frawnteg, all Zwelfpotentèg nicht messer vail hieten, so sètzen[b] die kramerinn mit posem, ungerechtenn[c] messern ze kràm und hieten die vail, di sy kauffen von den messrern von den gewsteten und merkchten, davon sy verderben mùsten, und wolten, das nyemand an den egenan(ten) veirtegen ze kram sèss und messer vail hiet; auch wolten all messrèr sich verluben und verpinden, das sy all gut messerberch machen und arbaitten wolten als in andern lannden, wo man es hinprècht, das es gut und gerecht wèr und das die gest von allen lannden herkòmen.

Und darumb so ist in offem rat erfunden und gesprochen:

[1.] das niemant messerwerch hie ze Wienn wurhen und machen sulle, er sey denn pùrger und mach es gùt und gerecht, wo man es hinfùr, das es der stat und dem hantwerch nùtz und er sey; und wer daruber pòs, valsch und ungerechts messerwerich *[29v]* macht, dem sullen die zwen maister, die der rat dartzù hat gesatzt, das messerwerch alles nemen und dem rat antwùrten.

[2.] Und sullen auch ir messerwerch nindert alswo vail haben denn an den rechten vailsteten, yederman in sein selbs kram, do er hofzins von geb, und nindert alswo, weder vor kirchen oder gasthewsern.

[3.] Und was auch messerwerch die gest herfùrn, das sol auch gùt und gerecht sein und sullen es auch die maister beschawn, die der rat dartzù gesatzt hat; und was sy ungerechts, valsch, pòs messerberch vinden, das sullen sy auch den gesten nemen und auch dem rat inantwùrten.

[4.] Es sol auch yegleich gast, der messerberch herfùrt, sein messerwerch nindert alswo vail haben denn in seiner herwerg, da er zu herwerg ist, und das messerwerch bey dem hundert verkauffen und nicht dahinder noch ze aintzigen.

[5.] Es[d] mag auch yegleicher, der mit der stat leidet, er sey messrèr oder nicht, messer[e] gekauffen von gesten oder von purgèrn, die gùt und gerecht sein, oder mag sy selber herpringen und mag dieselben messer denn ze aintzigen oder miteinander verkauffen an den rechten vailsteten, in sein selbs haws[f] oder in seiner kram oder da er hofzins von geb an gevèrde, also das dieselben messer von den beschawern, die der rat dartzù gesatzt hat, beschaut sein, ob sy gùt und gerecht sein oder[g] nicht, auch an gever, als vorgeschriben stet.

---

[b] -t- *korr. aus* -z-. | [c] -nn *korr. aus* -m. | [d] *Artikel von gleicher Hand, aber mit etwas Abstand zum Rest der Ordnung eingetragen.* | [e] -er *korr.* | [f] -w- *korr. aus* -e-. | [g] *Über der Zeile von zeitnaher anderer Hand, im Text ursprünglich irrig:* und.

100.

Der Rat [der Stadt Wien] bestraft die im Rathausturm gefangengehaltenen Vierer der Messerergesellenzeche mit der Ausweisung aus der Stadt für die Dauer von einem Jahr.

1433 Juli 30.

HWOB fol. 29v.

Druck: Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 13.958. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 653; Westermayer, Beiträge 12; Zatschek, Handwerk 82, 86, 174; Reininghaus, Gesellengilden 279; Just, Vorgehen 14; Prochaska, Schmiedehandwerk 297 (irrig zu 1468).

Anno[a] etc. XXXIII° an phintztag vor Stephani Inventionis hat der rat Symon Lehner von Passaw[1], Niclasen den Ekchart von Polan[2], Andren Pucholt von Olmuntz[3] und Casparn Stainperger von Tuln[4], die messrerknecht, hie ze Wienn im ratturn[5] in venkhnuss gehabt und in von gnaden die stat ain gantzes jar verpoten, darumb daz sy der messrerknecht dietzeit vierer gewesen sein und new aufsetz mit pessrung, so sy undereinander getan habent, und samnung gehabt habent in des Taler haus am Kienmarkcht[6] wider der stat ordnung. Sy habent auch besunderlichen gelobt, das sy die maister die messrer hie an irn knechten nicht hinndern, sunder altzeit furdern wellen; und ob sy darwider tèten, so wil in der rat nachschreiben, das sy darumb sullen gestrafft werden als schedlich leut.

101.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Messerern eine Ordnung.

1412.

HWOB fol. 30r.

Regest: Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 13.258. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 633, 642, 652; Zatschek, Handwerk 63; Hack, Messerhandel 10; Zatschek, Handwerksordnungen 33; Hülber, Arbeitsnachweise 11.

Aber von den messrern[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo duodecimo ist von dem rat gesprochen und erfunden bey zeiten Rudolfs Angerfelder, burgermaister:

[1.] umb die messer[b], die da werden hergefúrt[c], die sullen hye verkauft und nicht durchgefúrt werden.

---

100 [a] *Ganzer Eintrag gestrichen.*

101 [a] *Überschrift rubriziert. Im rechten oberen Eck:* Aber von den messrern. | [b] *Im Text eigentlich* messeer, *ursprünglich* messrer, *erstes* -r- *korr. zu* -e-. | [c] -ge- *über der Zeile eingefügt.*

100 [1] Passau, Deutschland.

[2] Altpölla, VB Zwettl, NÖ.

[3] Olmütz/Olomouc, Tschechische Republik.

[4] Tulln a. d. Donau, NÖ.

[5] Zum alten Wiener Rathaus siehe oben Nr. 85 Anm. 2.

[6] Kienmarkt, Platz vor der Ruprechtskirche (Wien I), der nach der Anlage des Hohen Marktes um 1200 fast vollständig verbaut wurde. Der Platz umfasste die heutigen Straßenzüge Ruprechtsplatz, Judengasse, Seitenstettengasse, Sterngasse, Salzgasse, Marc-Aurel-Straße, Vorlaufstraße und Salvatorgasse. Der Name leitet sich vom Handel mit Kien (Harz) ab, das zu Beleuchtungszwecken gebraucht wurde, vgl. Perger, Straßen 77.

[2.] Und sich sol nyemant zu maister hie setzen, er bring dann ee urkund, von dann er komen sey, das er sich daselbs erberlich und frùmklich enthalten hab, oder er beweis das hie mit erbern lewten vor dem rat, und sol dartzù ain eelich weib haben und burgerrecht gewiennen mit ainem halben phunt phennig und geb in die zech ain halb phunt phennig.

[3.] Sy sullen auch altzeit drey zechmaister alle jar under in erwellen und dieselben sullen in von dem rat bestètt werden.

102.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Messerern auf deren Bitte eine Ordnung, die Messerergesellen betreffend.

1412.

HWOB fol. 30^r–v^.

Teildruck: Uhlirz, Gewerbe 633f. – Regest: Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 13.259. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 633f., 652f.; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 79; Zatschek, Handwerk 63; Opll, Zeitverständnis 39, 44 Anm. 56; Prochaska, Schmiedehandwerk 297.

Anno eodem von den messrèrn und irèn knechten[a]

Darnach habent die messrèr aber den rat gebeten in ettleich prechen, die sy von irn knechten habent, ze wenden: Von erst das denselben irn knechten verpoten werd, das sy sich in ir gewondlichen herwerg icht sammen, wenn sy verfeyrn darinn vil veyrteg und wellen doch gantzen wochenlon haben, die und ettlich annder hanndlung sey den maistern nicht fugleich.

Darauf hat der rat gesatzt:

[1.] das die messrerknecht in ir herberg sich wol fugen mùgen, als von alter ist herkomen, darumb das man sy da wiss ze vinden; doch so sullen sy[b] ir hanndlung darinn ùben an mènikleichs schèden, aber kain werchtag ze veyren sol den knechten nicht erlaubt sein. Welher aber an ainem werchtag, wie der genant wèr, uber seins maister willen aufstùnd, es komen fròmd knecht her oder nicht, als vil tag der versawm ze arbaitten, als vil sol im der maister seins wochensoltz nach redlicher aufraittung abtziehen; und wenn fròmd knecht herkòmen, so mùgen zwen der maisterknecht, die hie sind, den oder dieselben frombden *[30^v^]* knecht zu ainem maister pringen und vòr oder nach darauf nicht feyren, wellen aber sy in schenkchen, das tùn an ainem veyrtag, damit der maister arbait nicht versawmbt werd, und das auch also ain yeder knecht pey dem tag wider an sein aigne herberg kòm.

[2.] Und sol den knechten nicht erlaubt sein kainerlay messer ze machen, das sy zu ir selbs nùtz verkauffen mainen, wenn sy mugen des nicht recht gehaben, pis das sy selber maister werden, und auch darumb, das die maister icht arkwan haben, das in ir werchtzeug damit verarbait werd.

[3.] Und welher oder welh knecht solh vorgeschriben ordnung uberfùrn, das mùgen denn ir maister an den rat pringen, derselb rat hat denn darumb ze pùssen nach gelegenhait[c] der schuld.

---

102 [a] *Überschrift rubriziert. Darüber von anderer Hand:* Anno eodem XVII *[!, irrig]. Am rechten Rand knapp darunter:* Aber von den messrern und irèn knecht(en). | [b] *Über der Zeile von wahrscheinlich gleicher Hand.* | [c] -h- *korr. aus* -k-.

103.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Messerern auf deren Bitte eine Ordnung.

1428 März 16.

HWOB fol. 30v–31r.
Parallelüberlieferung: T3 fol. 273r–v.
Teildruck: Feil, Beiträge 276 (HWOB); Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 13.817 (T3). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 653; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 129; Zatschek, Handwerk 80; Holbach, Verlag 268; Prochaska, Schmiedehandwerk 297.

Aber ain ordnung der messrèr[a]

Nach Kristi gepurd viertzehenhundert jar darnach in dem achtundzwaintzigistem jare des eritags nach Letare in der Vasten habent die herren des rats nach vleissiger pet der messrèr ze Wienn ain ordnung under in gemacht und aufgesatzt, als hernach geschriben stèt:

[1.] Von erst das sich furbaser fùr den hewtigen tag kain messrèr hie ze Wienn nicht[b] ze maister setzen sol, er hab dann ain eeliche hausfrawn und das[c] burgerrecht gewinn und in ir zech geb ain halb phunt Wienner pfening und auch ain kuntschaft bring, wie er sich anderswo gehalden und seine lerjar gantz ausgedìnt hab, oder er weis es hie vor dem rat mit erbern lewten, und sol auch das hantwerch mit der hannd arbaitten kùnnen und dasselben beweisen: Von erst sol er machen ain par tischmesser, ain paslèr, ain dègen, ain par frawnmesser und ain waidmesser, alles mit schaiden, daz *[31r]* gùt, erber und gerecht sey. Und wann er das also getan[d] und alles ausgericht hat, so mag er wol maisterweis sitzen und arbaitten.

[2.] Es sol auch kain hieiger burgèr noch die gesst messer nicht vail haben noch zaintzigen verkauffen, die hie nicht gemacht sind, aber der hie gesessen ist und mit der stat leidt mag wol messer von den hieigen maistern kauffen, die hie gemacht sind, und die hie ze aintzigen von hannden wider[e] hingeben oder miteinander. Welh gest aber messer herbrèchten, die mùgen sy wol andern gesten oder den, die hie mit der stat leident, ze kauffen geben mit dem hundert und nicht darhinder, und die gesst, die solh messer von andern gessten kauffent, die sullen sy wider von hinn fùren und der kains hie nicht verkauffen. Aber ainer, der mit der stat leidet und solh messer[f] von ainem gast, der sy hat herbracht, kauft, der mag sy auch wol von hinn fùren oder hie wider verkauffen mit dem hundert und nicht darhinder. Aber in den zwain jarmèrkchten mùgen hie gesessen lewt oder gest allerlay messer wol verkauffen ze aintzigen oder miteinander und zu andern zeiten im jar nicht.

[3.] Item was klingen oder holtz zu schalen, das irem hantwerch zugepuret, herbracht wirdet, wenn das ist, das sol beschawt werden, ob es gerecht und gùt und nicht von den zaynn gesmitt sey, und darnach nyemant angepoten, getzaigt noch verkaufft werden in acht tagen denn den maistern des hantwerchs hie; wèr aber, das sy der in acht tagen nicht kauften, so mugen sy das darnach ainem andern, er sey gast oder burgèr, verkauffen, als sy stat vinden ungeverlich.

[4.] Ob auch beschèch, das klingen herbracht wùrden von gessten oder burgèrn, die sol kain maister des hantwerchs nicht beschalen, beschaiden noch beraitten, sy seien dann

---

103 [a] *Überschrift rubriziert. Am linken Rand daneben:* Aber ain ordnung der messrer. | [b] *T3 über der Zeile von gleicher Hand nachgetragen.* | [c] *T3 über der Zeile von gleicher Hand nachgetragen.* | [d] *Danach gestrichen:* und allso getan. | [e] *T3 über der Zeile von gleicher Hand nachgetragen.* | [f] -s *gestrichen.*

vor beschawt, ob sy gùt und gerecht seyn, als oben geschriben stet. Wèr aber, das klingen oder messer herbracht wùrden und die verrèr in andre lannd fùren wolt, wie, wann oder wo sy gemacht wèrn worden, die sol man hie niderlegen und von den czechmaistern beschawt werden, ob sy gerecht sein oder nicht; und wa sy ungerecht erfunden werden oder der egemelten artikel ainer oder meniger also nicht gehalden wùrd, so sullen der stat ze nùtz vervallen sein zwen tail und den beschawern der dritt tail.

Im hat auch der egenant rat gantzen und vollen gewalt vorbehalten, die egen(anten) artikel ze mynnern und ze mern, wenn und wie oft sy des verlustet an mènikleichs irrung.

104.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Messerermeistern und -gesellen von Wien, Steyr, St. Pölten und Waidhofen an der Ybbs aufgrund eines von diesen vorgelegten Entwurfs eine Ordnung, deren Gesellen betreffend.

1439 Juni 23.

HWOB fol. 31v–32v.
Teildruck: Feil, Beiträge 276f.; Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 13.991; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 24, 62, 67. – Literatur: Feil, Beiträge 255; Friess, Waidhofen 35; Bittner, Eisenwesen 550f.; Uhlirz, Gewerbe 621, 631, 653; Herrmann, St. Pölten 178; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 14, 17, 24, 26, 35, 42, 46f., 51, 62, 64, 67, 70; Hack, Eisenhandel 135–143; Zatschek, Handwerk 157, 159f., 197, 200, 237; Otruba, Berufsstruktur LXXXI; Keller, Gewerbe Nürnberg 30; Büttner, Eisenverarbeitung Traisen 266; Weigl, Bayrisch Waidhofen 37, 63; Holbach, Verlag 266; Prochaska, Schmiedehandwerk 297; Reith, Arbeit 227, 236; Schulz, Eisengewerbe Steyr 319.

Der messrèr und irèr knecht ordnung[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo[b] tricesimo nono des erichtags sant Johannsabent ze Suniwenden komen die erbern maister die messrer gemainklich hie zu Wienn fùr den rat und brachten da fùr, wie sy und die erbern maister die messrer zu Steyr[1], zu Sant Pòlten[2] und zu Waidhofen[3] miteinander aynig worden wèrn von irer dienner wegen der hernach geschriben stukch und artikel, die vestiklich auf irm hantwerch gelobt hieten und auch mainten zu halden durch gemains nutz willen, der in und dem gantzen hantwerch daraus gieng, und baten mit vleiss, das in der rat dieselben artikel zu gedechtnùss in[c] ir statbuch zu schreiben schaffen wolden, das also durch irer bet und gemains nutz willen beschehen ist, und lauttend dieselben stukch und artikel von wort ze worten also:

[1.] Von ersten sol ain messrergesell ainem maister versprechen zu dien(en) ein virtail eins jars, als das von alter herkòmen ist.

[2.] Item es sol ain maister ainen gesellen fragen an der raittung, ob er im dienen well; spricht er denn dartzu, er well im dienn, darnach sol er im den lon setzen.

[3.] Item es sol ain maister nicht mer haben wenn drey gesellen und ainen junger.

---

104 [a] *Überschrift rubriziert.* | [b] quadragesimo, *durch Streichung mehrerer Buchstaben fälschlich korr. aus wahrscheinlich* quadragintesimo. | [c] *Danach gestrichen:* de.

104 [1] Steyr, Statutarstadt, OÖ.
[2] St. Pölten, Statutarstadt, NÖ.
[3] Waidhofen a. d. Ybbs, Statutarstadt, NÖ.

[4.] Item es sol auch dhain maister aufnemen ainen junger, er hab dann porgschafft fùr in; und hat derselb junger gelt zu geben, so sol er ainem maister geben drew phunt phennig umb die lernung, hat er aber des gelts nicht, so sol er ainem maister dester lenger zeit diènn; und sol auch ain yeder junger geben in die zech sechtzig phennig.

[5.] Item es sol der maister die zehmaister[d] bey dem gedingen haben zu ainer gedècht-nùss; ob dann ain junger ainem maister hinluf, so sol in[e] dhain[f] anderer[g] nicht aufnemen noch halten, untz das im ain benùgen geschiecht von den pòrgen.

[6.] Item es sol auch ain gesell machen ainen gùten pasler, der gerecht und gut sey, zu ainem tagwerch. Auch sol er machen ainen gůten libawner zu ainem tagwerch. Auch sol er machen zwen libawner mit widerworffen pèrten zu ainem tagwerch. Auch sol er machen zway ubertzognew *[32r]* gestòlte messer und zway chnewrtew messer und drey pawrn degen und drey plòtzl mit widerworffen pèrten und zway chèsstl gestòlt und zwen degen zu ainem tagwerch. Item es sol auch ain gesell machen zehen nèterl hinden und vorn gestòlt, die wol ausgestochen und berait sein. Auch sol er machen acht eisneinew sùndl, die hinden und vorn gestòlt sein. Item es sol auch ein gesell machen sechzehen krumpper messer, genant sùndeln, und dartzu sechtzehen gestòlte sùndl mit geflùkten heùblein zu aim tagwerch. Auch sol er machen sechtzehen pallater messer mit Lùbitzer heùblein und mit widerworffen pèrten und dartzu achtzehen gestòlter nèterl mit geflùkten heublein oder gestemppfften. Item er sol auch machen ain virtail nèterl mit ausgefeilten heublein und mit widerworffen pèrten und zwaintzig nèterl mit aufgenieten pèrten und mit Reinischen heùblein. Er sol auch machen ain virtail nèterl kòlbleter oder mit hèklein und zwaintzig kòlblete sùndl mit gùten, ausgefeilten pèrten und mit weitten ròrn und dreissig geslechte puchspawmeine und ain virtail hùrneine mit gùten, ausgefeilten pèrten oder mit gefùlten ròrn, und dartzu sol er machen zwelif gefensterte messer, der yetzgemelten stukch yeglichs zu ainem tagwerch.

[7.] Item es sol ain maister dhainem gesellen mer leihen noch versprechen dann sechs schilling pfennig noch auch dhain gewant nicht ausnem(en) noch dhainerlay, das darùber mer berùrt, wenn das oben geschriben stet.

[8.] Item wann ein gesell von aim maister kùmbt in ainer stat zu ainem andern, so sol derselb maister zu dem geen, bey dem er vor gedint hat, und sol in fragen, wie er sich bey im enthalden hab oder wie er von im geschaiden sey oder was er im zu lon hab gegeben, das sol er im sagen.

[9.] Item man sol in ainer yeden stat zwen maister haben, die do beschawn der gesel-len arbait, und wann sy die nu beschawnt, so sol im der maister den lon setzen zu seiner raittzeit nach der zwayr beschawer rat und nicht mer.

[10.] Item und ob ain knecht seinem herren seine tagwerch nicht gar beraitet hiet, sam sy im aufgesetzt sind, so sol er im abslachen fùr ain tagwerch zwen grossen, als offt er im ain tagwerch versawmt hat, und sol hinfur dhain messer dafùr nemen, und das sol geschehen zwischen der raittzeit.

[11.] Item es sol auch ain knecht drew tagwerch messer machen in der wochen, da drey tag ze arbaiten sind, die sullen pùrn dem maister fùr die kòst; und als offt im der tagwerch ains *[32v]* abgeet, so sol er im abslahen zwen gross, als oben berùrt ist.

---

[d] *Danach gestrichen:* die zechmaister. | [e] *Über der Zeile nachgetragen, darunter gestrichen:* er. | [f] -en *gestrichen.* | [g] -n *gestrichen und* er-*Haken hinzugefügt.*

[12.] Item wann aber ain junger gesell seine tagwerch nicht machet, dem man vir gross geit, dem sol man abslahen fùr ain tagwerch anderthalben grossen, gibt man im aber drey gross, so sol man im abslahen ain(en) grossen.

[13.] Item wann aber ainer erst maister wirdet, der do nicht nymbt ain maisterinn oder ains maisters tochter, oder das er sey ains maisters sůn daselbs, der sol des ersten jars nicht mer halten dann ain(en) gesellen und ain(en) lerjunger, in dem andern jar sol er haben zwen gesellen und ain(en) junger und in dem dritten jar sol er halten die gewonhait der andern maister.

[14.] Item man sol auch geben dem pessten gesellen syben gross, der die obgeschriben stukch machen chan; und welher gesell ùbrige tagwerchmesser macht, die gerecht und gut sein, die sol im ain maister auch betzalen in der weis, so vorgemelt ist. Es sol auch kain gesell kain wochenmesser mer machen.

[15.] Item ob ein knecht jung oder alt icht einem maister oder ainem andern hintrùg, der sol ungehalten sein, untz das er ein genùgen tůt.

[16.] Es sol auch ein maister der obgenan(ten) stùkch von kaim knecht nicht nemen, er berait im es dann aus mit der hand; und welher maister der wèr, der das ùberfarn wurd, das er der obgenan(ten) stùkch eins oder menigers nicht hielt, der ist als offt dem richter vervallen zu peen ein wandl und der zech zway pfunt wachs an alle gnad.

Auch hat im der rat gantzen gewalt vorbehalden, die vorgenan(ten) artikel ze mynnern oder ze meren, wann sy des verlust.

105.

Ordnung der Schlosser, Sporer, Ringmacher und Flaschenschmiede.

[vor 1418][1].

HWOB fol. 33r.
Parallelüberlieferung: BSLZ fol. 1r–2v (1420 angelegt)[2].
Druck: Schalk, Wiener Sanct Lienhartszeche 165f. (BSLZ). – Literatur: Feil, Beiträge 254f.; Uhlirz, Gewerbe 654f.; Zatschek, Handwerksordnungen 32.

Aller der recht, die vertzints werich wurchent: slosser, sparèr, ringklèr etc.[a]

[1.] Es sol niemant sich[b] nidersetzen zu maister, er pring dann ee urkund, von dann er komen ist, das er sich daselbs schon und erberleich enthalten hab und das er es weis hie mit erbern leuten, und das er auch ein eeleich hausfrawn hab und das er auch burgerrecht gewinn mit ainem halben phunt phennig; in sullen auch die maister versùhen, ob er maister mug gesein auf seinem hantwerch oder nicht.

[2.] Sy sullen auch ir arbait nindert alswo vail haben denn an der stat, da sy es wurchent.

---

105 [a] *Überschrift rubriziert. Danach von späterer Hand nachgetragen*: flaschenschmid. *Siehe zu dieser oben S. 67.* | [b] -c- *korr.*

105 [1] Vgl. dazu Zatschek, Handwerksordnungen 32.

[2] Zum Bruderschaftsbuch der St. Lienhart-Zeche, das sich vormals im Eigentum der Schlossergenossenschaft, später im Historischen Museum der Stadt Wien und bis 1945 im Schloss Stixenstein befand, vgl. Schalk, Wiener Sanct Lienhartszeche 165–174. Für ein Teilfaksimile des Buches siehe Uhlirz, Gewerbe Taf. XXIII. Das als verschollen geltende Buch wurde während der Drucklegung im Bezirksmuseum Mödling wieder aufgefunden. Die Handschrift setzt heute erst bei fol. 7 ein, die Blätter davor fehlen.

[3.] Auch sullen sy under in erwellen vier maister, die erber und getrew sein, die in dann der rat bestètten sol. Dieselben vier maister sullen all irr arbait beschawn, ob sy gut und gerecht sey und der stat, lannd und lèuten nùtz, also das ir hantwerch nicht[c] nider[c] werd gelegt, nur das es aufnèm an eren und an gùt.

[4.] Was auch die gest vertzint werichs oder slòsser oder anderlay zu der stat pringent, das sullen sy nindert alswo vail haben denn in den heusern, da sy ze herberg sind. Sy sullen es aber nicht verkauffen, es haben denn ee die vier maister beschaut, ob es gerecht, nùtz und gùt sey; wo die vier maister vindent ein werich, das nicht gerecht ist, so sullen sy es nemen und dem burgermaister antwùrten, das man es der stat ze nutz anleg, und dem richter sein wanndel[d] davon gevallen lassen.

[5.] Auch sol niemant alt slussel vail haben oder sy sullen im die nemen; dartzu wil sy dennoch der rat pessern swerlich, in wes gewalt sy fùrbas begriffen werdent, wenn der rat das wol emphunden hat, das grosser schad davon beschehen ist[e]. Wèren[f] die heler nicht, so wèr kain stellèr[f].

106.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Schlossern auf deren Bitte eine Ordnung, die Schlossergesellen betreffend.

1418 August 9.

HWOB fol. 33r–v.
Regest: Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 13.423. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 661.

Von den slossèrn und irr knecht wegen[a]

[33v] Darnach nach Kristi gepurd viertzehenhundert und in dem achtzehendem jare an sand Larentzenabend komen fur den rat der stat ze Wienn gemainkleich die maister die slossèr und prachten fur ettleich geprechen, die sy von ir knecht wegen hieten.

Darauf habent die herren des rats gesatzt:

[1.] Wann ain fromder knecht oder meniger irs hantwerchs herkòm an ainem werchtag, das dann zwen gesellen, die vor hie sein, aufsten und bringen den fromden gesellen zu einem maister, zu welhem er begèr, und denn an dem nagsten veyrtag darnach mugen sy im wol schenkchen, wo sy wellent.

[2.] Es sol auch kain knecht werichtèg nicht veiren an seins maister willen oder an merkchlich notdurft. Welher es aber daruber tèt, es kòmen fròmbd knecht her oder nicht, als vil tag der versawmbt ze arbaiten, als vil sol im sein maister des wochenlons nach redlicher ausraittung abtziehen.

---

c–c *Mit Verweiszeichen umgestellt aus:* nider nicht. | d *BSLZ:* recht. | e *BSLZ endet hier, dafür unterhalb des Textes:* Chunrat Kufstainer diezeit statschreiber ze Wienn. | f–f *Laut Zatschek, Handwerksordnungen 32, wurde dieser Satz in BSLZ radiert, ebenso wie ein zweiter Satz, der wahrscheinlich:* Also stet es in dem statpuch ze Wienn geschriben, *lautete. Für eine Abbildung dieses Teils der Ordnung aus BSLZ siehe Uhlirz, Gewerbe Taf. XXIII.*

106 a *Überschrift rubriziert.*

107.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Schlossern auf deren Bitte eine Ordnung, die Schlossergesellen betreffend.

1444 März 3.

HWOB fol. 33[v].
Druck: Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.199. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 655, 661; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 65; Zatschek, Handwerk 81; Reith, Arbeit 226.

Von der slosser wegen ir knechtt nicht stùkhwerch arbaitten zu lassen etc.[a]

Anno Domini etc. quadragesimo quarto des erichtags nach Invocavit in der Vasten habent die herren des rats der stat zu Wienn nach fleissiger pete und begern der maister der slosser gepoten und aufgesatzt, das sy nů furbaser kainen gesellen kain stukhwerch mer lassen arbaitten, sunder ein yeder maister sol sein geselln umb wochenlon arbaitten lassen nachdemund er kan, derwarten das die maister solicher sawmbnùss, die sy datzemaln furbrachten, vertragen sein. Welicher maister aber dawider wèr und das nicht hielt, das denn derselb als offt in ir zech zu půsse vervallen sey ain phunt wachs und dem statrichtter zwenundsibentzig pfennig, damit er denselben gehorsam mache[b].

108.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Nadlern, Kettenmachern und Eisenziehern eine Ordnung.

1378.

HWOB fol. 34[r].
Literatur: Feil, Beiträge 255; Uhlirz, Gewerbe 664; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 3; Zatschek, Handwerk 78; Zatschek, Handwerksordnungen 16; Prochaska, Schmiedehandwerk 286, 301.

Nadler, ketenmachèr und eysenzieher recht[a]

Anno[b] Domini millesimo tricentesimo septuagesimo octavo. Das[c] ist der nadler[c], kettenmacher und eysentzieher recht[d]:

[1.] Es sol kainer sich zu maister hie[e] setzen nider, er pring dann ee urkund, von dann er komen ist, das er sich daselbens schon und erberleich enthalden hab, oder er weis es hie mit erbern lewten vor dem rat, und das er ein eeliche wìrtinne hab und burgerrecht gewinn mit ainem[f] halben phunt phennig.

[2.] Sy sullen auch under in erwellen und nemen vier maister oder minnèr, die erber und getrew sein, die in denn der rat bestetten sol und die dann ir hantwerch beschawn sullen, ob das gùt und gerecht sey und der stat, lannd und lewten nùtzperlich, also das es nùr aufnem an eren, lob und gùt.

---

107 [a] *Überschrift rubriziert.* | [b] *Darunter von anderer Hand:* Item ain rechtspruch zwischen den slossern und Erharten Ryener, des slosser, *[danach* wegen *gestrichen]* von des munsswerch wegen, fo. 158. *Siehe unten Nr. 292.*

108 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten Rand darüber:* Nadler, ketenmacher und eysenzieher recht. | [b] *Bis* recht *zwischen rubrizierter Überschrift und Text von zwei Händen nachgetragen.* | [c–c] *Gestrichen. Von späterer Hand darüber und daneben:* haben die herren burgermaister und rate der stat Wienn der nadler. | [d] *Gestrichen. Danach von derselben Hand wie in Anm. c:* ordnung in ir statbůch einzeschreiben bevolhen, der innhallt ist also. | [e] -s *radiert.* | [f] -n- *korr. aus* -m-.

[3.] Welh sich zu maister hie setzen wellent, die sullen die vier maister ee versuhen, ob sy maister mùgen gesein yeder seins hantwerhs oder nicht.

[4.] Sy sullen[g] ir arbait nindert alswo vail haben denn an der stat, da sy die machent und irn jarhofzins gebent.

[5.] Es sol ein yegleich maister nùr ainen lerknecht haben[h].

[6.] Was gest derlay hantwerch herbringent, das sullen sy nicht verkauffen, es haben dann ee die vier maister beschawt, ob es gerecht sey, darnach sullen sy es nindert alswo vail haben noch verkauffen denn in den hewsern, da sy ze herwerg sind. Wo dieselben vier maister vindent ein werich, das nicht gerecht ist, so sullen sy es nemen und dem burgermaister antwurten, das man es der stat ze nùtz anleg und dem richter sein wanndel davon gevallen lass. Sprèch aber kainer, man hièt im nicht rechtlich beschawt, und wolt das weisen, das sullen sy im stat tùn vor den andern maistern allen.

109.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Nadlern eine Ordnung.

1394 Juni 4.

HWOB fol. 34r–v.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 627, 664; Prochaska, Schmiedehandwerk 301 (irrig zu 1384).

Von der nadlèr march wegen[a]

[34v] Darnach in dem drewtzehenhundertistem und in dem vierundnewntzigistem jare des nagsten phintztags vor Phingsten hat der rat der stat ze Wienn den nadlern die gnad getan, das man das marich, das man auf gùt stèchleinnadel slecht ze Wienn, auf kain eysnein noch ander pòs oder valsch nadel nicht slahen sol.

Und also habent es die herren des rats auch zu ainer ewigen gedèchtnùss vermerkchen haissen.

110.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Nadlern auf deren Bitte eine Ordnung, die Nadlergesellen betreffend.

1417 August 14.

HWOB fol. 34v.
Literatur: Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 44, 68, 79; Hülber, Arbeitsnachweise 9; Opll, Zeitverständnis 43 Anm. 34, 44f. Anm. 56.

Der nadlèr ordnung under den knechten[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo decimo septimo des sambstags nach sand Larentzentag komen fùr den rat der stat ze Wienn die nadlèr und brachten fùr ettlich geprechen, den sy von irer knecht wegen hieten.

Darauf habent die herren des rats gesatzt:

---

[g] *Über der Zeile von gleicher oder zeitnaher Hand nachgetragen.* | [h] *Auf Rasur.*

109 [a] *Überschrift rubriziert.*

110 [a] *Überschrift rubriziert. Am linken Rand der Seite daneben:* [Der] nadler ordnung under den knechten. *Textverlust am Anfang durch Beschnitt der Seiten.*

[1.] Wenn ain fròmder knecht irs hantwerichs herkòm an[b] ainem werichtag, das dann zwen der gesellen, die vor hie sein, aufsten und pringen den fròmden gesellen zu ainem maister, zu welhem er beger, und an dem nagsten veirtag darnach mùgen sy im wol schenkchen, ob sy wellen.

[2.] Es sol auch kain knecht von seinem maister an merkleich notdùrft in der wochen aufsteen und urlaub nemen, nùr an dem suntag. Welher es daruber tèt, den sol kain maister nicht setzen.

[3.] In sol auch kain knecht ausbelaytten, ob er wanndern well; macht es aber merklich notdurft, das sol er bringen an die vier, die uber das hantwerch von dem rat gesetzt sind. Vindet es sich dann also, so mag in ain ander maister wol aufnemen und setzen.

[4.] Auch welh gesellen sein wellen, die sullen das wochenwerch auf dem fleiswerch kunnen arbaitten. Welh aber des nicht kunnen, dem sullen die maister lònen darnach sy arbaitten kunnen.

[5.] Welher auch der vorgemelten stukch ains oder menigers uberfert und nicht haldet und das mit gewissen fùr den rat kumbt, den wil man nach rates rat darumb pessern.

111.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Messerern auf deren Bitte eine Ordnung aufgrund eines von diesen vorgelegten Entwurfs.

1470 Dezember 18.

HWOB fol. 35$^{r–v}$.
Teildruck: Feil, Beiträge 276; Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.399. – Literatur: Bittner, Eisenwesen 550f.; Uhlirz, Gewerbe 588, 639f.; Neumann, Kleinkünste 590; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 3, 14f., 20, 55, 67, 71, 77; Hack, Eisenhandel 136; Zatschek, Handwerk 138, 156f.; Otruba, Berufsstruktur LXVII; Wissell, Recht 2 74, 167; Keller, Gewerbe Nürnberg 30; Büttner, Eisenverarbeitung Traisen 266; Holbach, Verlag 266; Reith, Lohn 258; Reith, Arbeit 227, 236; Schulz, Eisengewerbe Steyr 319.

Messrer ordnung

Anno Domini etc. septuagesimo an eritag vor sannd Thomanstag, des heiligen zwelfboten, komen fur den rate der stat zu Wienn die maister die messrer gemainclichen daselbs und brachten ainhelligclichen fùr, wie sy von irs hanntwerchs wegenn merkhleich beswernùss, dardurch sy ettleich articl zu aufnemung irs hanntwerichs und gemains nutzs furgenomen und sich des mit den maistern den[a] messrern zu Steir[1], zu Sannd Pòlten[2], zu Waidhouen auf der Ybs[3], auch den von Wels[4] und Krembs[5] veraint hietten, und baten den gannzen rate unverschaidenleich, das sy in solh articl in ir statpùch gerùchten schaf-

[b] -n *korr. aus* -m.

111 [a] -n *korr. aus* -s.

111 [1] Steyr, Statutarstadt, OÖ.
[2] St. Pölten, Statutarstadt, NÖ.
[3] Waidhofen a. d. Ybbs, Statutarstadt, NÖ.
[4] Wels, Statutarstadt, OÖ.
[5] Krems a. d. Donau, Statutarstadt, NÖ.

fen ze schreiben, daz sy durch irer vleissigen bete willenn getan haben, und lautten von wort ze wortenn, als hernach geschriben steet:

[1.] Von ersten so sol ain maister ain(en) lerjunger aufnemen bey vierzehen jaren und nicht darùber und mag in versuechen vier wochen, ee das er gedingt wirt. Darnach sol er gedingt werden von den gesworen vir zechmaistern in ir ains haws sybenn jar ledigclichen, und der junger sol geben inn die zech sechzigk phennig, der junger sol haben ain genůgsame porgschafft. Ob aber der junger hinlùffe, so sol der maister des junger geraten dye daigen zeite, im sol kainer gedingt werden und der maister haisse im die porigen abtragen seinen schaden. Es sol auch derselb junger auf dem hanntwerich nymmer gehalten werden weder hie noch alswo.

[2.] Es sol auch ain maister ain(en) yeden gesellen dye hernach geschriben tagwerich fùrlegen: Von erst pallat schechern, angefanngen snytzer, Steyrer nàtterl, gehakkelt oder kollwat, puchspawmen, zwainzigk; Behemisch snytzer, gras pallat Stainpacher, parmesser puchspawmen slecht aushin, yegleichs funffunddreissigk; hùrnen, paynen, kolblat oder gespitzlatt, funffundzwainzigk, hùrnein oder paynein slechtt awshin dreissigk und grosse phaffen par, hùrnein oder painein, funffundzwainzigk; mitter pàrl, simbel hùrnein, paynein, dreissigk, und claine nàterl slecht aushin, vìrzigk; parmesser mit hùlltzein schallen mit aufgenyetten parten mit aim ainfachen hewbl, mit ain kèmpplein oder mit ain sneytzl slecht aushin, funffundzwaintzigk, hùrnein, painein, zwaintzigk; claine nàterl mit ain ainfachen hewbl mit aufgenietten pàrten mit ain sneytzl dreissigk und mit stukhen fùnffundzwaintzigk; gras gràtzer achtzehen, mitter zwaintzigk, clainer funffundzwainzigk; grètzer mit ausgefeilten angeln zehen, profanntner mit ausgefewlten schalln zwaintzigk, pluemlten hinden und vorn mit pogenstollen und ausgestochen zehen, der kolbierden mit sechs stollen acht; hole hewbl ausgestochen, der grosseren zehen, der claineren zwelf, mit flachen stollen eingeslagne krònlatte, hinden und vorn gestòllt und ausgestochen, yeder zwelf; Gràtzer nàterl, hinden und vorn gestòllt und ausgestochen, virzehen; gewunttne messer, underlegte und gùt awsgestochen, zehenn, der ununderlegten und ausgestochen virzehen; gevensterte messeine funfzehen, gevenstertte paneine *[!]* mit schynpain schall und mit vollen angln durchaws funfundzwainzige; cygenfùess mit aufgenyetten pàrtten mit voll angeln, durchaus mit eyglein und mit varb angestrichen, XXV und mit sein selbs pàrten XXX. Der maister sol die gleich alswol machen durchaws als der gesell, gros bischolffshuet XII, der mittern XIIII, der claynern XVI, und sullen gemacht werden pùchspawmen, hùrnein, paynein und mit hùltzein, gross profanntner XX und mit gescheybten progen, der grossenn XII, der mittern XIIII, der claynern XVI, und die ròrn sùllen geen durch die àngln, profanntner mit ausgefeillten àngln VIII und mit unausgefeylten angln X, der clainern mit ausgefeilten angln X und unausgefeilt XII, alle hinden und vorn gestollt und ausgestochen, Behemische kòlbl mit understochen pàrtenn oder mit aufgenyetten pàrten XXV und mit sein selbs pàrten XXX, der gehertzltten XV, der grossen narrenkàppen XVIII, der claineren XX, und sull gemacht werden hùrnein, paynein, flèdrein, puchspawmein, krùmpper mit aufgenietten pàrten oder gestolt mit gestemppten hewblein, underlegt mit horn oder holtz, XX, gespitzlatte mit aufgenyetten oder mit sein selbs pàrtn XXV, krùmpper mit ainfachein hewblein mit aufgenyetten pàrten und ausgefeillt XXV, krùmpper an hewbl mit aufgenietten pàrten auch ausgefeilt XXX, krumpper mit aufgenietten pàrten, kolblat und painein XX, mit seinsselbs *[35^v]* parten XXV, gras lang krùmpper mit aufgenyetten pàrtenn XIIII, sabl mit aufgenietten pàrten XXX, geflickhte hewbl mit stolln XX und mit aufgenietten pàrten XXV, gestaindlatte messer mit blùemlein XX, hole hewbl, flach stollen eingeslagne; die stolln

sol man nit stemphen noch uber die zangen piegen. Es sol auch kain maister machen noch machen lassen messer mit gestemphten schallen, weder messein noch eisnein. Es sol auch kain maister machen noch machen lassen kain ùberlegts messer mit gestemphten schallen. Es sol auch ain gesell machen zu ain(em) tagwerich ain waidmesser mit ainem kreytzstern, mit ain ausgefeilten angeln und geschoben, zway zu aim tagwerch, slecht mit stefften, zway lange messer mit heltzen und mit hauben zu ain(em) tagwerich, zwen tilitz mit heltzn und mit hauben oder mit widerworffen pàrten zu aim tagwerch und drey tilitz mit heltzen oder mit widerworffen pàrten an hewbl, stecher mit heltzen und mit hauben, drey zu aim tagwerich, und mit sein selbs pàrten an heybl, vir zu aim tagwerich.

[3.] Es sol kain maister nicht messer geben auszeberaitten noch auszeberaitten lassen weder sein diern noch dinstboten an der pannkh, ausgenomen sein hausfrau oder seine kind oder sein lerjunger, die zu dem hanntwerich gehorenn; desgleichen sol kain gesell auch nit geben auszuberaitten, er sol seine tagwerch selbs ausberaitten mit der hannde.

[4.] Ob ain schrater ainem maister versprichtte ze schroten und nicht kumbte, er sol auch ain(em) maister schroten, was im notdùrfft sey; ob er aber des nicht tete, so sol er in die zech vervallen sein ain phunt wachs.

[5.] Es sol auch ain yeder maister aim schroter zu sein(en) notdùrften nicht mer leichen wenn ain halb phund phennig. Es sol auch ain maister geben ain(em) schroter von grossen pain(en) krumpper schalln von aimhundert VII phennig, von puchspawmen hùrnen von aimhundert V den., von eyben und hùltzen von aimhundert IIII den., von painein gevenstert von aimhundert V den. und zu parmesser von aimhundert VI den., von hùrnen puchspaumen clain nàterl von C° IIII den., von eybnhaltzen clain nàterl vom C° III den., und fur das trinkhgelt IIII den., und ain yeder schroter sol schroten ain(en) tag IIII oder V und demselben sol man geben das trinkhgelt und sunst nicht.

[6.] Ob gesellen herkèmen ainer, zwen, vir oder VI an aim werchtag, dem sol kain gesell nit schennkhen, nùr allain die vir gesellen, auch desgeleich ausschenkhen, ob sy wolten, wenn sew nů wellen zuschikhen, so sullen auch nit mer gesellen mitgeen wenn vier. So man dem maister nů ain(en) geselln schikhte, so sol der maister den gesellen geben ain kès und brot und ain(en) trunkh und nit mer.

[7.] Es sol auch ain maister ain(em) geselln nit mer leihen wenn sechs schiling phennig, es sey an gelt oder an gwannt oder an porgschaft, als dann das von alter herkomen ist. Ob man aber ain(en) maister ùberfur, das er im mer lich, der sol vervallen sein dem statrichter ain wanndl, den maistern in die zech III lb. wachs.

[8.] Welher geselle machen kan die vorgenanten stukh, dem sol man geben ain wochen V gross. Auch welher gesell machen kan ritterwerch, daz fùr fursten und fur herrn ist, dem sol man lonen nach seinem verdienn. Welher geselle machen kan allerlay gemainer arbait, dem sol man geben ain wochen IIII gross. Welher geselle nicht machen kan allerlai messer, dem sol man geben ain wochen III gross. Welhem gesellen man geite ain wochn zwen gross, der bedorf nicht zu den geselln geen noch zu der schennkh. So man ainem geselln geit ain wochen vir oder V gross, dem sol man geben fùr ain ubrigs tagwerich X den., dem man ain wochen gibt III gross, dem sol man geben fùr ain ùbrigs tagwerch XII den. Ob ain geselle aufstùnde und feiret an seins maisters willen, der sol das wochenlon verloren haben und dem maister betzalln die kost. Ob in ainer wochen nùr drey tag ze arbaitten seien, so sol der gesell dem maister machen fùr die kost drew tagwerich messer; so aber der gesell machet vir tagwerch, so sol der maister im das ùbrig tagwerich bezallen und kain wochenlon nicht geben. Man sol auch aim gesellen dreymal ze essen geben und nicht mer.

[9.] Welher gesell von ainem maister zuge an urlaub und im gelt wegktrùege, der sol ungehalten sein auf dem hanndwerich.

[10.] So ain junger geselle aim maister lennger zeite verspricht dan XIII wochen, der sol dieselb zeit ausdienn; tèt er aber des nicht, so sol er alhie noch alswo nicht gefuedert sein. Auch welher gesell kùmbt in ain stat und lèsst im schennkhen und ze ain maister schikhen, der sol im dienn die XIIII tag, als dann von alter ist herkomen.

[11.] So ain maister ain(en) gedingten lerjunger hat, der sol kain(en) jungen gesellen nicht halten, der mit im in hauffen arbait[b], aber auf tagwerich mag er in wol halten; aber hat er kain(en) junger, so mag er in wol halten, das er mit im in hauffen arbaitt; dem sol er geben ain(en) gleichen lon, zwen oder drey gross und nit mer.

[12.] So ain geselle nymbte ain maisterin oder ains maisters tochter, die frum und erber sind, oder ist ains maisters sun, der sol kùnnen das hanntwerch, der sol geben fur die beweisung des hantwerichs in die zech III tl. den. oder weis es mit der hand und gewynn burgerrecht und gewing *[!]* die zech mit aim ½ lb. wachs.

[13.] So sich ain gsell gibt in die beweisung des hanntwerchs, der sol es beweisen mit der hanndt. Ob im aber ain maister oder ain gsell derselben stukh ains macht oder hulff, derselb sol vervallen sein dem richter ain wandl und inn die zech ½ lb. wachs.

[14.] So ain gesell aim maister sein tochter oder sein mů̊men oder sein dinstdiern smakhet oder aufredet, von demselben sol allhie noch alswo nicht gehaltn werden auf dem hanndwerich.

[15.] So ain gesell hiet ain(en) steten anhang oder ain freye tochter, derselb sol auch auf dem hanntwerich nicht gehalten werden.

[16.] So ain gesell von aim maister kèm zu aim anndern, so sol derselb maister gen zu dem maister, dem er vor gedient hat, und sol in fragen, ob er mit willen oder in unwillen von im geschaiden; ist er von im in unwillen fuder geschaiden, so[c] sol er in wider in nicht halten.

[17.] Wir wellen auch von dhainem maister noch von seim gesinde nicht halten, es sey fraw oder man, der nit sitzt in ainer redlichen werchstat. Es sol auch dhainer nicht gefurdert sein weder mit geltleichen noch mit klingen noch mit schaiden machen noch mit schaiden abkauffen, weder mit stukhwerch ze geben noch in dhainerlai weise, das dem hanndwerch zùgeburt. Ob man aber ain(en) uberfur, der in furdrung tete, derselb sol gebn seiner herschaft in den rat V tl. den., dem statrichter ain wanndl und in der maister zechs ½ lb. wachs.

[18.] So ain maister mit aim zechmaister anhùb oder mit aim anndern maister unsers hantwerchs in der zech und geb ainer dem andern verpotne wort, derselb sol vervallen sein in die zech II lb. wachs und dem richter sein wanndl.

[19.] Ob ain gsell oder mer dienten wider dem[d] land oder wider unsern allergn(àdigsten) h(errn), den Ro(mischen) k(aiser) etc., der sol in den werchstetn ungefurdert sein.

[20.] In welher werchstat die gesellen aufstunden und veràchteten das fùrnemen und nicht halten wolten, die sulln alhie und alswo, yetzunder noch hinfur nymmermer gefuedert werden wedèr maisterweis noch gesellnweis.

---

[b] *Über der Zeile von gleicher Hand.* | [c] *Über der Zeile von gleicher Hand.* | [d] *Über der Zeile wahrscheinlich von gleicher Hand.*

[21.] In welher stat ain maister ùberfaren wůrde, der die vorbemelten articl nicht hielte, der sol seiner herschaft in den rate verfallen sein ½ guldein und dem statrichter zwen guldein, das er dieselben darzůhalte, und in die zeche X[...][e] lb. wachs.

Doch hat im der rate vorbehalten die obgenan(ten) stukh und articl all und yeglich ze verkeren, z[e mindern][f], ze meren oder gentzlich ze vernichten, wye und[g] wann sy des verlusste an alle irrung ungeverlich.

112.

Ordnung der Wagner.

[vor 1378][1].

HWOB fol. 36r.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 610, 688f.; Zatschek, Handwerksordnungen 23.

Der wagnèr recht[a]

[1.] Es sol kain wagnèr sich zu maister hie nidersetzen, er pring dann ee urkund, von dann er kòm, das er sich daselbs wol und erberlich enthalden hab, oder er weis es hie vor dem rot mit erbern lewten; auch sol er haben ain eeliche hausfrawn und denn burgerrecht gewinnen mit ainem halben phunt phennig.

[2.] Sy sullen under in erwellen und nemen zwen maister, die erber und getrew sein, die in denn der rat bestètten sol, und die sullen ir arbait, sy werd hie gemacht oder herbracht, beschawn, ob die gùt und gerecht sey und der stat, lannd und lèuten nutzperlich, also das die nùr aufnem an eren, lob und gùt.

[3.] Welh sich zu maister setzen wellent, die sullen die zwen maister ee versuhen, ob sy maister mùgen gesein oder nicht.

[4.] Was gest der arbait herpringent, die sullen sy nicht verkauffen, die zwen maister haben sy dann ee beschawt, ob sy gerecht sey.

[5.] Es sullen auch die gest oder die hie gesessen sind dieselb ir arbait vail haben nur an den steten, da sy die vormals von alter vail habent gehabt, und nindert alswo.

[6.] Wo dieselben[b] zwen maister vindent ain werich, das nicht gerecht ist, das sullen sy nemen und dem burgermaister antwurten, das man es der stat ze nùtz anleg und dem richtèr sein wanndl davon gevallen lass, dennoch wil sy der rat swerlich pessern. Sprèch aber kainer, man hiet im nicht rechtlich beschawt, und wolt das weisen, das sullen sy im stat tùn vor den andern maistern allen, wenn der rat wol underweist ist, das auf dem hantwerh grosser valsch ist, davon paiden, reihen und armen, grosser schad widervert.

---

[e] *Blatt beschädigt.* | [f] *Loch im Papier.* | [g] *Über der Zeile von gleicher Hand.*

112 [a] *Überschrift rubriziert.* | [b] d- *korr. aus* s-.

112 [1] Vgl. dazu ZATSCHEK, Handwerksordnungen 23.

113.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Messerermeistern und -gesellen auf deren Bitte eine Änderung der Ordnung vom 18. Dezember 1470.

1471 Mai 11.

HWOB fol. 36v.
Teildruck: Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.403. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 653f.; Friess, Eisenarbeiter 16f.; Reith, Lohn 257; Reith, Arbeit 236.

Anno[a] Domini etc. septuagesimo primo des sambstags vor sand Pangretzentag komen fur den rat der stat zu Wienn die maister die messrèr unnd ir gesellen gemainclich daselbs von irer zwitrècht wegen der[b] hernach geschriben artikl in der egenanntn maister der messrer ordnunng[1] in dem nagstverganngen sywenzigisten[c] jare in das gegenburtig statpůch geschriben, darinn im[d] der vorgenannt rat vorbehalten, dieselb ordnung und ir artikl all und yeglich zu verkern, ze mynnern, ze meren oder gantz zu vernichten und darauf aus merklicher ùrsach sy dartzů bewegund, dieselben artikl und stukh verkert hat, wie hienach berurt ist:

[1.] Von erst von wegen der tagwerch und lon sullen die obgenannten geselln die tagwerch machen, als von allter herkomen ist, und dartzů den zůsatz ains yeden tagwerchs, wie das in der egenannten newen ordnung geschriben stet, gleich halben tail umb den lon, als das auf das tagwerch von allter her gesetzt ist gùt und gerecht, das fùr lanndt und lewt und nicht hawffenwerch sey, damit die stat und auch das hanndtwerch an er, lob und gùt aufnem.

[2.] Item von der lerjunger wegen, die sullen aufgenomen und gehalten werden, wie von allter herkomen ist.

[3.] Item ob ain gesel seinem maister ainen oder menigern tag in der wochen an seinen willen aufstůnd und nicht arbaittet, dem sol derselb maister des oder derselben tag dhainen lon noch essen und trinkhen nicht schuldig noch phlichtig sein ze geben.

[4.] Item von des artikls wegen, welher gesel die tagwerch auf die new ordnung nicht machet, das der alhie noch anderswo weder maister- noch gesellenweise nicht sùll gefůrdert werden, derselb artikl sol ganntz ab sein und gehalten werden, wie das von allter herkomen ist.

Doch hat im der rat vorbehalten, die vorgeschriben stukh und artikel zu verkern, ze mynnern, ze mern oder gantz zu vernichten wie, wann und als oft in des verlust an alle irrung und hindernùss getreulich, ungeverlich.

---

113 [a] *Über dem gesamten Eintrag mittig von späterer Hand:* Mesrer. *Siehe dazu oben S. 67.* | [b] -er *korr. aus* -ie. | [c] sywenz- *auf Rasur.* | [d] *Über der Zeile wahrscheinlich von gleicher Hand.*

113 [1] Siehe oben Nr. 111.

114.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Messerern und Schwertfegern einen Zusatz zu deren Ordnungen.

1502 Februar 26.

HWOB fol. 36v–37r.
Druck: Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.572. – Teildruck: Feil, Beiträge 277. – Literatur: Feil, Beiträge 256; Uhlirz, Gewerbe 654; Neumann, Kleinkünste 590; Prochaska, Schmiedehandwerk 297f.

Ain zusatz zwischen der messrer und swertfeger unnd iren ordnungen beschehen

Anno Domini etc. quingentesimo secundo des sambstags vor dem sunntag Oculi in der Vasstenn haben die herrnn burgermaister unnd rate der stat Wienn den mèssrern unnd swertfegern daselbs zu Wienn zu pesserer ainigkait unnd aufnemen irer beder hanndtwerch mit iren willen unnd wissenn ainen *[37r]* zùsatz irer ordnungen, so sy vormals von ainem rate haben, getan und gemacht also:

[1.] Am erstenn das die mèssrer lanng unnd kùrtz degen, mit waserlay knòpffenn oder form die sein, machen, auch, was in von altenn messern, degenn oder tillnitzen zůbracht werden, fegenn mùgen, doch nit in irn offenn làdnen.

[2.] Es sùllen auch die messrer kainerlay Vnngrischer swertklingenn annemen oder daraus lanng degen mit zwayn schneiden machen oder fassenn.

[3.] Daentgegen sullen die swertfeger die lanngen degen, mit waserlay swertknòpffen die sein, auch machen, doch das sy kainerlay schalen von sanndl, puchspaùm oder ainicherlay holtz ploss machen, sonnder alle hèfft ùberzogen werden sullen.

[4.] Auch sùllen die swertfeger, was sy von messern in irer gewalt haben, den messrern nach rat frùmmer lewt zu kaùffen geben. Wo sy aber in dem khawff nit ains werden mòchtenn, sùllen sy die zwischenn hewt unnd sannd Jacobstag *[25. Juli]* nègstkùnfftig in annder wege verkaùffenn.

Doch hat ime der rate dise articl vorbehallten zu mynndern, zu mern oder gar zu vernichtenn nach gelegennhait der zeit und des wèsenns.

115.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Zaumstrickern eine Ordnung.

1364.

HWOB fol. 37v.
Teildruck: Zatschek, Handwerksordnungen 9f. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 684; Neumann, Kleinkünste 592; Zatschek, Handwerk 77; Zatschek, Handwerksordnungen 9–11; Baum, Rudolf IV. 249.

Der zawmstrikchèr recht[a]

Anno[b] Domini MCCCo[c] sexagesimo quarto habent die herren des rats der zàmstrikcher recht in ir statpuch haissen schreiben, des innhaldung ist also[b]:

[1.] Es sol kain zawmstrikchèr sich hie zu maister setzen, er pring dann ee urkund, von dann er herkomen sey, das er sich daselbs erberleich enthalten hab, oder er beweis es hie vor dem rot mit erbern lewten, und burgerrècht gewinn.

---

115 [a] *Überschrift rubriziert. Am linken oberen Rand:* Der zaumstricker recht. | [b–b] *Am oberen Rand der Seite wahrscheinlich von gleicher oder zeitnaher Hand.* | [c] *Über der Zeile wahrscheinlich von gleicher Hand.*

[2.] Sy sullen auch under in erwellen und nemen zwen maister, die erber und getrew sein, die denn ir arbait beschawn sullen, ob sy gùt und gerecht sey und der stat, lannd und leuten nùtzlich.

[3.] Dieselben zwen maister sullen auch die versùhen, die sich ze maister setzen wellen, ob sy maister mùgen gesein oder nicht.

[4.] Sy sullen auch ir arbait nindert alswo vail haben denn an der stat, da sy die machent oder irn jarhaftzins gebent.

[5.] Was auch gest mit irm hantwerch herkoment, die sullen das nicht verkauffen, es haben ee die zwen maister beschawt, ob es gerecht sey, und darnach sullen sy es nùr verkaufen in den hewsern, da sy ze herwerg sind und nicht alswo.

[6.] Wo dieselben zwen maister vinden und begreiffen ain werch, das nicht gerecht ist, das sullen sy nemen und dem burgermaister antwurten, das man es der stat ze nùtz anleg und dem richter sein wanndl davon gevalle, dennoch wil sy der rat swerlich darumb pessern. Sprèch aber kainer, man hiet im unrechtlich beschawt, und wolt das werich gerecht machen, das sullen sy im stat tùn vor den andern maistern allen.

[7.] Auch sullen denselben[d] zawmstrikchern weder satlèr, riemèr noch anders niemant in ir hantwerich nicht greiffen weder vil noch wenig, in kainer weis.

116.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Zaumstrickern auf deren Bitte einen Zusatz zu deren Ordnung.

1422 Mai 27.

HWOB fol. 37v.
Druck: Zatschek, Handwerksordnungen 36. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 684; Neumann, Kleinkünste 590.

Ain zùsatz[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo secundo des mitichen nach sand Vrbanstag habent die herren des rats durch der zawmstrikcher vleissigleicher pet willen gesatzt, das sich kainer auf irm hantwerh hie ze maister setzen sol, er hab denn ain elich weib.

117.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Zaumstrickermeistern und -gesellen eine Ordnung aufgrund eines von diesen vorgelegten Entwurfs.

1452 November 18.

HWOB fol. 38r.
Teildruck: Feil, Beiträge 277. – Literatur: Eulenburg, Zunftwesen 1 309; Uhlirz, Gewerbe 614; Neumann, Kleinkünste 592; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 57, 69, 111; Zatschek, Handwerk 163.

Anno Domini etc. quinquagesimo secundo des sambstags vor sand Elspethentag kamen fùr den rat der stat zu Wienn die hienachgenanten maister und geselln die zèmstrikcher

---

[d] -en- *korr.*

116 [a] *Überschrift rubriziert.*

und prachten da fùr in geschrifft ettlich artikl, darumb si lange czeit miteinander stossig gewesen wèrn und sich der gèntzlich veraint hieten zu halden, und paten mein herren den burgermaister und rat, das si in dieselben artikl und ordnung in ir statpuch schreiben solten lassen, das si also durch ir aller fleissigen gepet willen getan habent, und lautent dieselben artikl also:

[1.] Item wenn ain alter zèm in ains maisters werchstat pracht wirt, daran etwas zu pessern oder ze machen ist, davon sol den geselln von dem maister gevallen zu trinkgelt ain phennig. Wèr aber, das ain alter zèm in die werchstat pracht wùrd, daran nichts anders ze machen wèr denn ain newer hefftzùgl eintzutziehen oder ain news kienraiffl darin zu slahen, davon ist der maister den geselln kain trinkgelt schuldig zu geben.

[2.] Item ob ainer ainen alten zèm in ains maisters werchstat pràcht zu ainer muster, das man im ainen newen nach dem machen solt, von demselben alten zèm ist der maister den gesellen auch kain trinkgelt schuldig.

[3.] Item es sullen auch die gesellen an widerred die alten zèm helffen machen, davon in das trinkgelt gevellet.

[4.] Item wenn ain maister ain newen zèm verkaufft und darnach kirtzlich hinwider pracht wùrde, das man ettwas daran wenden solt, des ein notdurfft wèr, davon ist der maister den geselln kain trinkgelt schuldig.

[5.] Item die lonjunger sullen von alten zèmen, die man pessert und davon das trinkgelt gevellet, nichtz haben, so lang untz das er ain(en) gesellnlon verdienn kan.

[6.] Item es sullen auch die maister den gesellen kain slaftrinkchen schuldig sein zu geben weder sumer noch wintter, ausgnom(en) an aim vasstag; so sol man den geselln zu vespertzeit ain undtarntrinkchen und des abents ain slaftrinkchen geben.

[7.] Item in dem wintter sullen die maister den geselln kain undtarntrinkchen auch nicht schuldig sein zu geben, ausgnom(en) an aim vasstag, als vorgemelt ist.

[8.] Item von Ostern untz auf sand Michelstag *[29. September]* sullen die maister den gesellen virmalen im tag essen und trinkchen geben, ausgnom(en) an aim vasstag sullen die maister den gesellen nùr ain mal zu essen und zu trinkchen geben und zu vespertzeit ain undtarntrinkchen und des abents ain slafftrinkchen geben, als auch vorgemelt ist.

[9.] Item es sol auch furbas kain gesell den andern nicht pùssen weder haimlich noch offenlich; hieten si aber icht stosse undereinander, das sullen sew an die maister pringen, das sy sew darumb verrichtten; mòchten sy sew darumb nicht gerichten, so sol es gelangen an mein herren .. den burgermaister, richter und rat hie zu Wienn.

[10.] Es sullen auch die gesellen an den werchtègen nicht schenken noch ausbelaitten in dhainer weis, als das vormalen von unsern herren .. dem burgermaister und rat nèmlich gepoten und aufgesatzt ist und in dem statpuch geschriben stet ungeverlich[1].

So sind das die maister:

Von ersten maister Mert von Ibs
Item Paul Grùnperger
Item Vlreich Lintzer
Item Hanns Grym
Item Pangretz Fries

So sind das die gesellen, die dy ordnung zu halden gelobt habent, mit namen:

Peter Strèsnitzer
Mertt Gassner
Niclas Perger
Thom(as) Morgenstern

117 [1] Wahrscheinlich ist hier die allgemeine Gesellenordnung von 1439 (hier vor allem Art. 1) gemeint, siehe unten Nr. 244.

Item Hanns Sleintzer — Hanns Hainperger
Jacob Scholts
Hanns Hartmann
Peter Keser
Stèntzl Freymùt
Niclas Ròmer
Mertt Krautimwald (ist gefangen gewesen)

So sind das die gesellen, die vormalen von der sach von hinn gezogen sein:

Michel Hainburger
Jènko Rybekch
Hanns Gerrla von Kaschaw[2]
Thoman Machsgut
Mathes Awer

118.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien grenzen die Arbeitsbereiche von Riemern, Zaumstrickern und Sattlern voneinander ab.

1500 Mai 19.

HWOB fol. 38v.
Teildruck: Feil, Beiträge 278. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 683.

Entschied zwischen riemern, zàmbstrikhern und satlern

Anno Domini im fùnfzehenhundertisten jare des eritags nach dem sunntag daran mon singt Cantate haben mein herren .. burgermaister und rate der stat Wienn den enntschaid zwischen den riemern, zàmstrikhern und satlern gethan:

[1.] also das furon khain zàmstrikher selbs hewt wùrchen sol, sonnder was er von hewten zu seiner arbait bedorff, sùllen im die ryemer umb ain(en) zimlichen lon wùrhen, oder das er dy gewarchten hewt von den riemern khawff.

[2.] Dergleichen sol auch khain zàmstrikher weder unbeslagen steikhlèder, hallfftern noch halffterzùgl nicht machen noch vail haben, sonnder dy riemer.

[3.] Dann der sattler halben sol es beleiben bey irer ordnung und vorigen enntschaid im statbùch geschriben[1].

Doch hat im der rate vorbehalten, disen enntschaid ze meren und ze minern, wie in verlusst.

---

[2] Kaschau/Košice, damals Teil des Königreichs Ungarn, heute in der Slowakei.

118 [1] Siehe unten Nr. 154 und 155.

119.

Ordnung der Refler.

[vor 1400][1].

HWOB fol. 39ʳ.
Teildruck: Feil, Beiträge 278. – Literatur: Feil, Beiträge 253; Müller, Räumliche Entwickelung 282; Uhlirz, Gewerbe 712; Zatschek, Handwerksordnungen 30.

Der refler recht[a]

[1.] Es sol kain schùster hinder sand Pangretzen[2], die man[b] reflèr nennet, sich nidersetzen, er pring dann ee urkund, von dann er herkomen sey, das er sich daselbs schon und erberlich enthalten hab, oder er weis es hie mit erbern lewten vor dem rat, und das er auch ain eelich hausfrawn hab und burgerrecht gewinn.

[2.] In sullen auch die zwen maister, die der rat dartzù gesatzt hat, versuhen, ob er die arbait kùnn oder nicht.

[3.] Sy sullen auch ir arbait nindert alswo vail haben denn an dem Refelpùhel[3] an dem Hof[4]. Wùrd aber yemant daruber icht begriffen, das er sy anderswo vail hiet, dem sullen die zwen, die aus in erwelt werdent und von dem rat bestètt werdent, dieselben schùch nemen und dem burgermaister antwùrten, dartzù wil sy auch der rat swerlich darumb pessern.

[4.] Es sullen auch die zwen, die von dem rat dartzù gesatzt sind, ir arbait beschawn, ob die gerecht und gùt sey, und welh sy ungerecht und unùtz vindent, die sullen sy auch nemen und dem burgermaister antwurten ze nùtz der stat.

120.

Zusatz zu der Ordnung der Refler.

[vor 1400][1].

HWOB fol. 39ʳ.
Teildruck: Feil, Beiträge 278. – Literatur: Feil, Beiträge 253; Uhlirz, Gewerbe 712; Zatschek, Handwerksordnungen 30.

Aber von den reflèrn[a]

[1.] Es sol auch kain witib auf demselben hantwerch nicht zerbrosten schùch kauffen noch in die dorffer noch anderswohin ze machen geben weder hieigen noch frombden; wer sy daruber macht, den wil man mit dem wanndel darumb pessern; sunder sy mùgen

---

119 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Der refler recht. | [b] *Über der Zeile von gleicher Hand.*

120 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten Rand daneben:* Aber von den reflern.

119 [1] Zatschek, Handwerksordnungen 30, reiht die Reflerordnung mit einigen Bedenken um 1378/79 ein. Mit einer Einordnung vor 1400 wird man allerdings kaum falsch liegen.

[2] Pankrazkapelle, heute Wien I, Am Hof 4/Naglergasse 24; mit der Gegend hinter St. Pankraz ist also die Naglergasse gemeint, vgl. Czeike, Lexikon Wien 4 485.

[3] Refelbühel, eine im späten Mittelalter geläufige Bezeichnung für das Gebiet um die Irisgasse (Wien I), benannt nach den hier ansässigen Reflern, vgl. Müller, Räumliche Entwickelung 282; Czeike, Lexikon Wien 4 645.

[4] Zum Platz Am Hof siehe oben Nr. 33 Anm. 1.

120 [1] Zur Datierung vgl. Zatschek, Handwerksordnungen 30.

von den maistern die gemachten schùch gekauffen und die von hant wider verkauffen an den steten, als es von allter herkomen ist.

[2.] Es sullen auch die frombden schùster ab dem lannd hie kain zerbrosten schùch nicht aufkauffen haimlich noch offenlich, weder vil noch wenig.

[3.] Wer auch das hantwerich in der stat treiben wil, das der auch mit in in der zech sey, damit das sy sich miteinander dester pas betragen mugen und der stat dester pas ze dinst sich mugen ertzaigen.

121.

Ordnung der Hutmacher.

[nach 1430][1].

HWOB fol. 39v.

Literatur: Uhlirz, Gewerbe 719; Mayer, Handel 57; Zatschek, Handwerk 26; Zatschek, Handwerksordnungen 20.

Der hueter recht

[1.] Es sol dhain hueter sich zu maister hye zu Wienn setzen, er bring dann ee urkund, von dann er kommen sey, das er sich daselbs schon und erberlich enthalden hab, oder er weys es hye vor dem rat mit erbern leùten, und das er ain eelich hausfrawen hab und dann burgerrecht gewinn mit ainem halben phund phennig.

[2.] Sy sùllen under in erwelen und nemen zwen maister, die erber und getrew seinn, die in dann der rat bestetten sol, und die sullen ir arbait beschawen, ob die guet und gerecht sey und der stat, lannden und leùten nutzperlich, also das er nur aufnem an eren, lob und guet.

[3.] Dieselben zwen maister sùllen auch alle die versuehen, die sich zu maister setzen wellen, ob sy mayster mugen gesein oder nicht.

[4.] Sy sùllen auch ir arbait nyndert alswo vail haben dann an der stat, da sy die machen und iren jarhofzins geben.

[5.] Es sol auch fùrbaser dhain gast von Nùrnberg, von Sand Pòlten, von Znaym, Brùnn, Olmuntz[2] noch annderen ennden mit dem hantwerch mer in dy stat herarbaiten noch huèt fùeren, ausgenommen in den zwain jarmerkten zu sand Kathreintag *[25. November]* und unsers Herren Auffarttag *[Christi Himmelfahrt]* mùgen sy hùet herbringen, doch sùllen sy die nicht verkauffen, es haben dann ee die zwen maister beschawt, ob sy guet und gerecht sein; und was sy der in den jarmerkten nicht verkauffen, mùgen sy hie ligen lassen unverkummert unntz auf ain(en) anderen jarmarckt oder aber widerumb zerugkfuèrn.

[6.] Und wo dieselben zwen maister vinden und begreyffen ain werch, das nicht gerecht ist, das sùllen sy[a] dem burgermaister antworten, damit man es der stat ze nutz anleg und dem richter sein wandel davon gefallen lass.

[7.] Desgeleichs ob der gesst huèt, anders dann wie vorsteet, hye begriffen wurden, sullen auch der stat zu gemainem nutz verfallen sein an alle widerred, sy wil auch der

---

121 [a] *Danach gestrichen:* und.

121 [1] Vgl. dazu Zatschek, Handwerksordnungen 20.

[2] Nürnberg, Deutschland; St. Pölten, Statutarstadt, NÖ; Znaim/Znojmo, Tschechische Republik; Brünn/Brno, Tschechische Republik; Olmütz/Olomouc, Tschechische Republik.

rat dennoch swerlich darzu bessern. Sprech aber ainer, man hiet im nicht rechtlichen hie beschawt, und wolt das weysen, des sol man im stat tùn vor den andern maistern allen.

122.

Ordnung der Hutmacher.

[1378–1409][1].

HWOB fol. 40[r]*.*
Literatur: Zatschek, Handwerksordnungen 20.

Der huter recht[a]

[1.] Es[b] sol kain hùter sich zu maister hie ze Wienn setzen, er pring dann ee urkund, von dann er komen sey, das er sich daselbs schon und erberleich enthalden hab, oder beweis es hie vor dem rat mit erbern lewten, und das er ein elich hausfrawn hab und dann burgerrecht gewinn mit ain(em) halben phunt phennig und[c] geb in ir zech auch ½ tl. phennig[c].

[2.] Sy sullen under in erwellen und nemen zwen maister, die erber und getrew sein, die in dann der rat bestètten sol, und die sullen ir arbait beschawn, ob die gùt und gerecht sey und der stat, lannd und lewten nutzperlich, also das es nùr aufnem an eren, lob und gùt.

[3.] Dieselben zwen maister sullen auch alle die versuhen, die sich zu maister setzen wellent, ob sy maister mùgen gesein oder nicht.

[4.] Sy sullen auch ir arbait nindert alswo vail haben dann an der stat, da sy die machent und irn jarhofzins gebent.

[5.] Was gest herkòment mit dem hantwerch, das sullen sy nicht verkauffen, es haben ee die zwen maister beschawt, ob es gerecht sey, und darnach sullen sy es verkauffen in den hewsern, da sy ze herwerg sind und nindert alswo.

[6.] Wo dieselben zwen maister vindent und begreiffent ain werich, das nicht gerecht ist, das sullen sy nemen und dem burgermaister antwurten, das man es der stat ze nutz anleg und dem richter sein wanndel davon gevallen lasse, dennoch wil sy der rat swerlich pessern[d]. Sprèch aber kainer, man hiet im nicht rechtlich beschawt, und wolt das weisen, das sullen sy im stat tun vor den andern maistern allen.

---

122 [a] *Darüber wahrscheinlich von der Hand, die auch die Ordnung auf fol. 39*[v] *geschrieben hat:* Ist vernewt videlicet volio *[!]* precedenti. *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Der huter r(echt). | [b] *Ordnung gestrichen.* | [c–c] *Am rechten Rand wahrscheinlich von gleicher Hand mit Verweiszeichen eingefügt. Im Text gestrichen:* und daz in die geben sol in den rat. | [d] p- *korr. aus* s-.

122 [1] Vgl. dazu Zatschek, Handwerksordnungen 20.

123.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Hutmachern auf deren Bitte einen Zusatz zu deren Ordnung.

1421.

HWOB fol. 40ʳ.
Druck: Zatschek, Handwerksordnungen 20. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 719.

Ain zùsatz[a]

Anno[b] Domini millesimo quadringentesimo vicesimo primo habent die herren der burgermaister und der rat der stat ze Wienn den huetern ire recht gemert durch irer vleissigen pet willen, also das sich furbas kainer auf irm hantwerch zu maister setzen sol, er geb in dann auch ain halb phunt phennig in ir zech.

124.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Hutmachern auf deren Bitte eine Ordnung.

1442 Mai 8.

HWOB fol. 40ᵛ.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 719; Westermayer, Beiträge 77; Zatschek, Handwerk 200.

Anno[a] Domini MºCCCCºXLII^{do} an eritag vor unsers Herren Auffarttag habent die herren des rats durch der huter vleissiger pet, nutz und aufnemens willen irs hantwerchs aufgesatzt:

[1.] daz nů fùrbaser ein yeglicher hueter hie nicht mer diener seines hanntwerchs haben sol denn drey gesellen und zwen junger.

[2.] Und sol nů fùrbaser ain maister ainem gesellen auf sein arbait nicht mer fùrleihen denn ain phund phennig, damit ain maister dem andern sein dinstgesellen mit grossem anlehen nicht entziech.

Im hat auch der rat vorbehalten, die benanten stukch zu verchern, ze mynnern und ze mern, wenn in verlust.

125.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Hutmachern auf deren Bitte eine Ordnung.

1452 März 23.

HWOB fol. 40ᵛ.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 719; Westermayer, Beiträge 77; Zatschek, Handwerk 200f.

Anno Domini MCCCCº quinquagesimo secundo an pfintztag vor unser lieben Frauntag der Kùndung in der Vasten kamen fur den rat der stat zu Wienn die hùter gemainclich daselbs und prachten fur, wie in vormalen auf irm hantwerch ain ordnung gesatzt und aim yeden hùter drey geselln und zwen lerjunger zu haben vergùnt[1], und nù der hùter vil mer auf dem hantwerch worden denn ir vor gewesen wèrn, dadurch si nicht all geselln

---

123 [a] *Überschrift rubriziert.* | [b] *Ordnung gestrichen.*

124 [a] *Ordnung gestrichen.*

125 [1] Siehe oben Nr. 124.

gehaben mòchten, und paten den rat in das zu ringern durch gemains nutzs willen und yedem huter zwen geselln und zwen lerjunger und nicht mer vergùneten zu haben, daran ain yeder ain gut auskòmen, auch die armen hùter gesellen gehaben und sich dester pas genern mòchten.

Also hat der rat ir fleissige gepete angesehen und in erlaubt:

[1.] das nů furbaser ain yeder hùter hie nicht mer denn zwen geselln und zwen lerjunger haben sol. Welher aber das nicht hielt, der ist der stat zu peen vervallen zu geben zu gemainem nutz fùnf pfunt phennig und in ir zech zway pfunt wachs an alle gnade.

[2.] Auch wenn die zwen zechmaister gepieten von unserer genedigen herschafft, von der stat oder der zech notdùrfft wegen zusamen zu kòmen, das si des dann gehorsam sein und zu in kòmen sullen in das rathaus[2] oder wohin in das von aim burgermaister und rat erlaubt wirt. Welher des aber nicht tet, der sol zu peen vervallen sein zu geben in ir zech als offt ain pfunt wachs und dem statrichter zwenundsibentzig pfennig.

Auch hat im der rat gantzen gewalt vorbehalten, die benan(ten) stukch zu verkern, ze mynnern und ze mern, wie und wan si des verlust an alle irrung[a].

126.

Ordnung der Schwertfeger. *[vor 1401]*[1].

HWOB fol. 41r.

Regest: Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 13.943. – Literatur: Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 70; Zatschek, Handwerksordnungen 21f.; Prochaska, Schmiedehandwerk 297.

Der swertfùrben recht[a]

[1.] Es sol kain swertfurb sich zu maister hie setzen, er pring dann ee urkund, von dann er komen ist, das er sich daselbs schon und erberleich enthalden hab, oder er weis es hie mit erbern lewten vor dem rat, und das er ain eelich hausfrawn hab und burgerrecht gewinn mit ainem halben phunt phennig.

[2.] Sy sullen under in erwellen und nemen zwen maister, die erber und getrew sein, die in der rat bestètten sol, und die sullen ir arbait beschawn, ob die gùt und gerecht sey und der stat, lannd und leuten nùtzperlich, das die nicht werd nidergelegt, nùr das sy aufnem an eren, lob und gut.

[3.] Die zwen maister sullen die versuhen, die sich zu maister setzen wellent, ob sy maister mùgen gesein oder nicht[b].

[4.] Sy sullen auch ir arbait nindert alswo vail haben denn an der stat, da sy die machent und irn jarhoftzins gebent.

[5.] Was gest herkoment mit dem hantwerch, das sullen sy auch nindert alswo vail haben denn in den hewsern, da sy ze herwerg sind, und sullen auch es nicht verkauffen, es haben die zwen maister ee beschawt, ob es gerecht sey.

---

125 [a] *Am unteren Rand:* Der hùter recht quere fo. 142. *Siehe unten Nr. 271.*

126 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Der swertfurben recht. | [b] *Links neben der Zeile von späterer Hand mit Verweiszeichen eingefügt:* und sullen auch solh ir maisterschaft vor denselben maistern beweisen, ee sy sich verheyratten oder eelich versprechen.

[2] Zum alten Wiener Rathaus siehe oben Nr. 85 Anm. 2.

126 [1] Vgl. Zatschek, Handwerksordnungen 22.

[6.] Wo dieselben zwen maister vindent ein werich, daz nicht gerecht ist, das sullen sy nemen, es sey hie gemacht oder herpracht, dem burgermaister antwurten, das man es der stat ze nùtz anleg und dem richter sein wanndel davon gevallen lass, dennoch wil sy der rat pessern swerlich. Sprèch aber kainer, man hiet im[c] unrechtlich beschawt, und wolt das weisen, das sullen sy im stat tun vor den andern maistern allen.

127.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Schwertfegern auf deren Bitte eine Ordnung, die Schwertfegergesellen betreffend.

1401 November 19.

HWOB fol. 41^{r-v}.
Parallelüberlieferung: T_1 fol. 124^r.
Druck: Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 12.968 (HWOB); FRA III/10/2 Nr. 731 (T_1). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 654; Zatschek, Handwerksordnungen 22; Prochaska, Schmiedehandwerk 297.

Von den swertfùrbenknechten[a]

[41^v] Anno Domini millesimo quadringentesimo primo des nagsten sambstags vor sand Kathreintag hat der rat der stat ze Wienn durch der maister der swertfurben gemainklich vleissiger pet willen aufgesatzt und gepoten umb die gewonhait, die derselben swertfurben knecht ettlich frist herbracht habent, das ir yeglicher in[b] seins maisters prat[b] all moneyd im selber ain swert gemacht hat und hat das verkaufft, so er pest mocht, das dieselb gewonhait gantz und gar ab sol sein, das der kain maister furbas mer seinen knechten gestatten noch gunnen sol, sunder es sol denselben irn knechten nicht mer gevallen denn ir vorlon und was trinkchgelts ist, das in der maister werchsteten gevellet von arbait, die auf einem grossen phennig zeucht oder dahinder und nichts hinuber. Und welher maister der ist, der seinen knechten mer gevallen lèt denn den vorlòn und das trinkchgelt als vorgeschriben stet, als oft er das tùt, sol er vervallen sein ze geben der egenan(ten) stat ze Wienn funf phunt und dem statrichter ain phunt, damit man sy nòtt, alles Wienner phennig, an alle gnad.

Und also habent es die herren des rats[c] in ir statpùch haissen schreiben.

128.

Der Bürgermeister und der Rat [der Stadt Wien] grenzen die Arbeitsbereiche der Schwertfeger und Messerer voneinander ab.

1470 Juli 14.

HWOB fol. 41^v–42^r.
Druck: Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.396. – Teildruck: Feil, Beiträge 278. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 653; Prochaska, Schmiedehandwerk 297.

Anno Domini etc. millesimo quadringentesimo septuagesimo an sambstag nach sand Margrethentag haben mein heren .. burgermaister und rat zwischen den maistern den

---

[c] i- *korr. aus* u-.

127 [a] *Überschrift rubriziert. Auf fol. 41^v am linken oberen Rand:* Von den swertfurberknechten. | [b–b] *Wahrscheinlich korr. aus:* an seins maisters stat. – *T_1:* in seins maysters brot. | [c] *T_1 folgt:* ze einer gedèchtnuzz.

messrern und den swertfůrbern hie von der gespènten schaid wegen auf ir vleissige gepete ain entschaidung[a] getan, dabey es hinfùr sol gehalten werden:

[1.] also was die messrer den swertfůrbern klingen oder newe messer zu swertfùrben geben, dartzů mùgen die messrèr und nicht die swertfùrben gespènt oder ungespènt schaiden machen.

[2.] Was aber alter messer den swertfůrbern aufzuberaitten und zu swertfůrben geben werden, darzů mùgen die swertfůrber und nicht die messrer der bemelten schaid, welher man darzů be-*[42r]*gert, machn; doch sullen die swertfùrben solh messer nicht herfůr auf die leden legen, sunder hinden in iren werchsteten behalten.

Im hat auch der rat gantzen gwalt vorbehalten, die ordnung und entschaìdung zu verkern, ze mynnern, ze meren oder gantz zu vernichtten, als offt sy des verlust.

129.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Messerern und Schwertfegern einen Zusatz zu deren Ordnung.

1551 März 17.

HWOB fol. 42r–v.
Teildruck: Feil, Beiträge 278. – Regest: Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.734. – Literatur: Feil, Beiträge 256; Opll, Zeitverständnis 43f. Anm. 34; Prochaska, Schmiedehandwerk 297.

Der messerer und schwertfeger ordnùng zuesatz

Anno Domini millesimo quingentesimo quinquagesimo primo am erichtag, den sibentzehenden Marci, haben die herrn bùrgermaister und rate der stat Wienn auf genuegsame gehaltne erkhondigung von wegen gemaines nùtz und hinlegung der irrùngen und beschwerungen, so sich ain zeitlanng her in den schwertfeger und messerer handwerchen, auch irem gesind, gehallten, volgund articl beschlossn und dieselben zu ir der schwertfeger ordnung zů schreiben bevolhen, denen allso vesstigclich nachtzekhumen und darwider nit ze hanndln.

[1.] Erstlichen wann frembd gattungen von burgern oder auslenndern zu verkhauffen hergebracht werden, sollen dieselben yederzeit notturfftigclich durch ettlich dartzue verorndt maister beder schwertfeger und mèssrer handwerchs mit vleis besichtet werden, ob dieselben gerecht unnd khaufmanswar sein oder nit.

[2.] Zum anndern solle den frembden hanndlsleùten, auch burgern alhie, alle bemellten messrer und schwertfeger gattung, so sy sonnst in iren hanndwerchen selbs machen khònnden, sambweiß auf widerverkhauffen hie herfùren lassen, hiemit verpotten sein, dieselben gattungen hinfuran nit mer ze aintzig, sonder tutzetweiß zu verkhauffen bei straff.

[3.] Zum dritten nachdem sich die schwertfegergesellen bisher offtmals unnderstanden und in pòsem, schedlichem gebrauch gehabt, ires gefallens in der *[42v]* wochen von der arbait auftzusteen, urlaub zu nemen unnd zu wanndern, auch ainer den anndern auszubelaitten, und darmit in der wochen unnotturfftig feyrtàg gemacht, ir gellt verzert unnd den maistern ir arbait nit verricht, weliches nit allain den maistern bemelltes schwertfegerhanndwerchs, sonnder auch denen eerlichen burgersleuten unnd auslenn-

---

128 [a] -ung *über der Zeile nachgetragen, korr. aus* -en.

dern, so ir arbait bei inen haben unnd derselben fůrderlich gewartten, gantz beschwerlich und khainswegs lennger zu gedulden ist; solicher aber furzekhumen, so stellen vorermelt herrn burgermaister unnd rate dergleichen untzimblich, schedlich feyrn hiemit ab, unnd solle in sòlichem fall hinfuran allso gehallten werden: Wann der schwertfegergeselln ainer oder mer zu wanndern willens, das soliches allain an den sonntàgen und sonnst nit in der wochen beschehe, auch inen an denselben sontàgen ausgeschennckht[a] unnd sy ausgeplaittet *[!]* werden sollen. Ob dann hierùber ain schwertfegergesell in der wochen von seinem maister on grosse bewegliche ursach aus muetwillen unnd fràvenlicher weiß urlaub begert, der oder dieselben schwertfegergeselln sollen albeg umb ain wochenlon gestrafft werden.

Doch behalltn inen ermelte herrn burgermaister unnd rate bevor, sòlich articl zů mindern oder zů meren, wie unnd wann das die nottùrfft erfordert.

130.

Ordnung der Helmschmiede und der Plattner.

[vor 1401][1].

HWOB fol. 43[r]*.*

Teildruck: Feil, Beiträge 278; Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 13.942. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 649; Brunner, Finanzen 138; Zatschek, Handwerksordnungen 21.

Der helbensmid und plattnèr recht[a]

[1.] Es sol kain hellmsmid noch kain plattnèr sich zu maister hie setzen, er pring dann ee urkund, von dann er komen ist, das er sich daselbs schon und erberleich enthalten hab, oder er weis es hie vor dem rat mit erbern lewten, und das er ein elich hausfrawn hab und purgerrecht gewinn mit ainem halben phunt phenning.

[2.] Sy sullen under in erwellen und nemen zwen maister, die erber und getrew sein, die in denn der rat bestetten sol, und die sullen ir arbait beschawn, ob die gùt und gerecht sey und der stat, lannd und leùtten nùtzperlich, also daz[b] die nùr aufnem an eren, lob und gùt.

[3.] Dieselben zwen maister sullen auch die versuhen, die sich zu maister setzen wellent, ob sy maister mùgen gesein yeder seins hantwerhs oder nicht.

[4.] Sy sullen ir arbait nindert alswo vail haben denn an der stat, da sy es machent und irn jarhofzins gebent.

[5.] Was gest herkoment mit derlay hantwerch, das sullen sy nicht verkauffen, es haben ee die zwen maister beschawt, ob es gerecht sey, und darnach sullen sy es nùr verkauffen in den hewsern, da sy ze herwerg sind und nindert alswo.

[6.] Wo dieselben zwen maister vindent und begreiffent ain werich, es sey hie gemacht oder herpracht, das nicht gerecht ist, das sullen sy nemen und dem burgermaister antwùrten, das man es der stat ze nùtz anleg und dem richtèr sein wanndel davon gevallen lass, dennoch wil sy der rat pessern swerlich. Sprèch aber kainer, man hiet im nicht rechtlich

---

129 [a] aus- *über der Zeile von gleicher Hand.*

130 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Der helbensmid und plattner r(echt). | [b] *Über der Zeile wahrscheinlich von gleicher Hand.*

130 [1] Vgl. Zatschek, Handwerksordnungen 21, 40.

beschawt, und wolt das werich gerecht machen, das sullen sy im stat tùn vor den andern maistern allen.

[7.] Auch sullen die obgenan(ten) zway hantwerch und dartzù die brunner yetweders dem andern in sein hantwerch in kainem wegen nicht vallen noch greiffen, als sy des miteinander uberainkomen sind[2].

131.

Ordnung der Plattner.

[um 1409][1].

HWOB fol. 43v.
Druck: Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 13.940. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 649; Zatschek, Handwerksordnungen 28.

Der plattner recht[a]

[1.] Es[b] sol kain plattner sich hie ze maister setzen, er sey denn erber und hab sich[c] erberlich enthalten, von wann er sey; er sol auch das hantwerch kunnen und arbaitten, also das er brief bring von der stat, von dann er ist, das er sich erberleich da enthalden hab, und gewinn darnach burgerrecht mit ainem halben phunt phennig und den maistern ain halb phunt phennig, damit mon des hantwerchs not ausrichtt.

[2.] Es sullen auch zwen maister alle wochen ains umbgeen und beschawn alle arbait, das die gùt und gerecht sey an gevèr.

[3.] Und sol die arbait niemant vail haben denn der sey arbaitt mit der hannt.

[4.] Und ob ein gast der arbait icht herprecht, die sol man beschawn; ist sy guet und gerecht, so sol sy der gast verkauffen in[d] seiner herwerg und alswo nindert.

[5.] Und wer der vorbenan(ten) stukch ains uberfùr und nicht stèt hielt, den nymbt man den harnasch und antwùrtt in dem burgermaister der stat ze nùtz.

132.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Plattnern auf deren Bitte eine Erneuerung der Ordnung.

1469 Oktober 31.

HWOB fol. 44r.
Teildruck: Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.390. – Literatur: Feil, Beiträge 253; Uhlirz, Gewerbe 649; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 7; Zatschek, Handwerk 102, 104, 108.

Der plattner recht

Anno Domini etc. sexagesimo nono an erchtag vor Allerheyligentag haben mein herren .. burgermaister und rat der stat zu Wienn den maistern den plattnern gemainklich daselbs durch irer vleyssigen pete willen ir ordnung vernewt gemacht[a] und aufgesetzt:

---

131 [a] *Überschrift rubriziert. Am linken oberen Rand durch Zuschneiden der Seiten abgeschnitten:* Der plattner [recht]. | [b] *Ordnung gestrichen.* | [c] *Danach irrig wiederholt und gestrichen:* erber und hab sich. | [d] *Korr. aus* zu.

132 [a] -t *korr.*

[2] Siehe auch die Ordnung der Brünner unten Nr. 134.

131 [1] Vgl. Zatschek, Handwerksordnungen 28.

[1.] also das sich nu fùrpaser dhainer hye zu maister setzen sùll, er pring dann vor urkund, das er eelich geporen sey, oder beweyse es hye vor dem rat mit frumen, erbern leùten, und das er auch seine lerjar erberlich ausgedient und sich frumbklich und redlich enthalden hab, und gewinn burgerrecht und geb den maistern zu notturftten irs hantwerchs ain halb phund phennig.

[2.] Sy sùllen auch under in erwelen zwen maister, die erber und getrew sein, die sol in der rat bestetten, und sùllen auch die versùchen, die sich zu maister setzen wellen, ob sy maister mùgen gesein oder nicht, und mit der hannt kùnnen machen ain(en) ganntzen manns harnasch, und sùllen alle wochen ainist umbgeen und ir arbait beschawen, das die gùt und gerecht, damit menigklich arm und reich bewart sein und nyemands betrogen werde.

[3.] Und ob ain gast der arbait icht herprècht, die sùllen sy auch beschawen; ist sy gůt und gerecht, so mag sy der gast verkauffen in[b] seiner herwerg und nindert annderswo. Und was sy[b] solher arbait finden, die nicht gùt noch gerecht ist, sy sey hie gemacht oder herpracht, die sullen sy nemmen und dem burgermaister antworten zu gemainer stat hannden und dem richter sein wandel davon gevallen lassen. Sprech aber yemands, man hiet im unrechtlich beschawt, und wolt das werch gerecht machen, des sullen sy im stat tùn vor den herren des rats, so darzu geschaft werden, und den andern maistern allen.

[4.] Item was zewgs zu irem hantwerch herpracht wierdet, den sullen sy auch beschawen, und ob der gùt und gerecht ist, mùgen sy den miteinannder kauffen und under sy tailen und aim yeden, was er des ungeverlich zu bezalen hat, gevallen lassen. Und ob ain maister oder menger aus in icht umb werchzeug ausschikhen oder[c] selbs ziehen wolten, der oder dieselben sollen es den anndern zu wissen thùn, ob sy auch mitschikhen und gellts dargeben wòllen; und was sy also werchzewgs herpringen, den sùllen sy under sich tailen in maynung, als vorsteet. Wolten sy aber also mit[d] nicht sennden, so mag ain yeder maister, was er werchzeugs herbringt, zu sein[e] selbs notturft prauchen und behalten an der anndern maister irrung.

[5.] Item es sol auch ain yeder maister nicht mer dann ain(en) offen laden haben, darinn er sein arbait vail hab und vertreib, und mag auch in demselben laden ain smitten haben; mòcht aber die nicht fùglich darinn gesein[f], so mag er an andern ennden ain smitten halten, doch das er sein arbait nicht darinn vail hab noch[g] daraus verkauff, sunder die hanndel in maynung, als vorsteet.

Im hat auch der rat ganntz gwalt vorbehalten, die vorgeschriben ordnung zu verkern, zu minnern oder zu meren, wie und wann sy des verlust an alle irrung.

[b–b] *Gestrichen. Danach von etwas späterer Hand rechts neben dem Text mit Verweiszeichen eingefügt:* in den zwain jarmèrkhten, jerlich Ascensionis *[Christi Himmelfahrt]* und Kathrine *[25. November]*, an dem Hof *[siehe oben Nr. 33 Anm. 1]*, als von alter herkomen ist, und nicht in den herbergen und ze kainer andern zeit im jare; und welher gasst dawider thuet *[danach gestrichen:* oder was die zechmaister*]*, des harnasch sol der stat verfallen sein. Und was die zechm(aiste)r. | [c] *Danach gestrichen:* zie. | [d] *Ursprünglich:* nicht mitsennden*;* mit *durch Verweiszeichen nach vorne geschoben.* | [e] -s *gestrichen.* | [f] *Über der Zeile wahrscheinlich von derselben Hand wie in Anm. b, darunter gestrichen:* gehaben. | [g] *Danach gestrichen:* verk.

133.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erneuern auf Bitte der Plattner denselben die Ordnung.

1479.

HWOB fol. 44v.
Regest: Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.438. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 649.

Anno Domini etc. septuagesimo nono habn[a] mein herren .. der burgermaister und rat der stat zu Wienn den maistern den plattnern gemainclich, irn mitburgern, durch gemains nutz und[b] aufnemens[b] irs handwerchs und durch irer vleissign pete willn ir ordnung vernewt gemacht und aufgesetzt:

[1.] also das sich nù furbaser kainer hie zu maister setzen sull, er bring dann vor urkund, das er elich geporen sey, oder beweise es hie vor dem rat mit frum(en), erbern lewten, und das er auch seine lerjar erberlich ausgedint und sich frumklich und redlich enthaldn hab, und gewinn burgerrecht, und gebe den maistern zu notdůrft irs handwerchs ain halb phund phennig.

[2.] Sy sulln auch under in erwelln zwen maister, die erber und getrew sein, die sol in der rat bestetten, und sulln auch die versuhen, die sich zu maister setzen welln, ob sy maister mugen sein oder nicht, und mit der hannd kunen machen ain(en) gantzen mans harnasch, und sullen alle wochn ainst umbgen und beschawn, das die gůt und gerecht sein, damit meniclich arm und reich bewart und nyemands betrogen werde.

[3.] Und ob ain gast der arbait icht herbràcht, die sulln sy auch beschawn; ist sy gůt und gerecht, so mag sy der gasst verkauffen in den zwain jarmerkhten, jerlich zu Gotzauffart[c] *[Christi Himmelfahrt]* und zu sand Kathreintag *[25. November]* an dem Hof[1], als von alter herkomen ist, und nicht in den herwergen und zu kainer andern zeit im jar; und welher gasst dawider thùt, des harnasch sol der stat verfalln sein. Und was die zechmaister solher arbait finden, di nicht gut noch gerecht ist, sy sey hie gemacht oder herpracht, di sullen sy nemen und dem burgermaister antwůrtn zu gemainer stat handen und[d] dem richter sein wanndl davon gevalln lassen. Sprèch aber yemands, mon hiete im unrechtlich beschaut, und wolt das werich gerecht machen, des sùllen sy im stat thun vor den herren des ratz, so darzu geschaft werden, und den annderen maistern allen.

[4.] Item was zeugs zu irem hanndberch herbracht wirdet, den sollen sy auch beschauen, und ob der guet und gerecht ist, mùgen sy den miteinander kauffen und unnder sy tailln und ain(em) yeden, was er des ungeverlich zù bezallen hat, gevallen lassen. Und ob ain maister oder meniger aus in icht umb werichzeug ausschikhen oder selbs ziehen wollten, der oder dieselben sùllen es den anndren zu wissen thun, ob sy auch mitschikhen oder gellt dargeben welln; und was sy allso werichzeugs herbrinngen, den sòlln sy unnder sich taillen in maynung, als vorstet. Wollten sy abèr allso nicht mitsennden, so mag ain yder maister, was er werichzeugs herbrinngt, zu sein selbs notturft brauchen und behallten an der anndren maister irrung.

[5.] Item es sol auch ain yeder maister nicht mer dann ain(en) offen laden haben, darinn er sein arbait vail hab und vertrecht, und mag auch in demselben laden ain smittn

---

133 [a] -t *gestrichen.* | [b–b] *Links neben der Zeile von gleicher Hand mit Verweiszeichen eingefügt.* | [c] *Danach gestrichen:* tag. | [d] *Bis zum Ende der Ordnung von anderer Hand.*

133 [1] Zum Platz Am Hof siehe oben Nr. 33 Anm. 1.

haben; mocht aber die nicht fuglich darinn gesein, so mag er an anndern ennden ain smitten halltn, doch das er[e] sein arbait[e] nicht darinn vail hab noch daraus verkauff, sunnder die hanndl in maynung, als vorstet.

Im hat auch der rat ganntz gewallt vorbehallten, die vorgeschriben ordnung zu verkeren, zu mynnern, ze meren, wie und wann sy des verlusst an alle irrunng.

134.

Ordnung der Brünner.

[vor 1401][1].

HWOB fol. 45[r]*.*

Teildruck: Feil, Beiträge 278; Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 13.944. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 649; Zatschek, Handwerksordnungen 20f.

Der sarburher rècht[a]

[1.] Es sol kain brunnèr sich zu maister hie setzen, er pring dann ee urkund, von dann er komen ist, das er sich daselbs schon und erberleich enthalten hab, oder er weis es hie vor dem rat mit erbern lewten, und das er ein eelich hausfrawn hab und purgerrecht gewinn mit ainem halben phunt phennig.

[2.] Sy sullen under in erwellen und nemen zwen maister, die erber und getrew sein, die denn ir arbait beschawn sullen, ob die gùt und gerecht sey und der stat, land und lewten nutzlich, also das sy nùr aufnem an eren, lob und gùt.

[3.] Dieselben zwen maister sullen auch die versùhen, die sich zu maister setzen wellen, ob sy maister mùgen gesein oder nicht.

[4.] Sy sullen ir arbait nindert alswo vail haben denn an der stat, da sy die machent und irn jarhoftzins gebent.

[5.] Was gest mit dem hantwerch herkoment, das sullen sy nicht verkauffen, es haben ee die zwen maister beschaut, ob es gerecht sey, und darnach sullen sy es nùr verkauffen in den hewsern, da sy ze herwerg sind und nicht alswo.

[6.] Wo dieselben zwen maister vindent und begreiffent ain werich, das nicht gerecht ist, es sey hie gemacht oder herpracht, das sullen sy nemen und dem burgermaister antwurten, das man es der stat ze nùtz anleg und dem richtèr sein wanndel davon gevallen lass, dennoch wil sy der rat pessern swerlich. Sprèch aber kainer, man hiet im unrechtlich beschawt, und wolt das werich gerecht machen, des sullen sy im stat tùn vor den andern maistern allen.

[7.] Auch sol das obgenant hantwerch und dartzù helbmsmid und plattnèr yetweders dem andern in sein hantwerh in kainem wegen nicht vallen noch greiffen, als sy des miteinander uberainkomen sind[2].

---

e–e *Wahrscheinlich auf Rasur.*

134 a *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand*: Das ist der sarburcher r(echt).

134 1 Vgl. Zatschek, Handwerksordnungen 20f.

2 Siehe auch die Ordnung der Helmschmiede und Plattner oben Nr. 130.

135.

Ordnung der Hafner.

[um 1378][1].

HWOB fol. 46r.
Druck: von Walcher-Moltheim, Beiträge 554f.; Hainzlmayr, Geschichte 10 (zu 1412); Otruba, Steingut 25. – Abbildung: Hainzlmayr, Geschichte 16.

Der hafner recht[a]

[1.] Es sol kain hafnèr sich zu maister hie setzen, er pring dann ee urkund, von dann er kòm, das er sich daselbs schon und erberlich enthalten und[b] seine lerjar ausgedinnt[b] hab, oder er weis es hie mit erbern lewten vor dem rat, und das er ein eelich wìrtin hab und purgerrecht gewinn mit ainem halben phunt phennig und[c] geb in ir zech ain phunt phennig und zu hilf des harnasch LX den.[c].

[2.] Sy sullen under in erwellen und nemen zwen maister, die erber und getrew sein, die in denn der rat bestètten sol, und die sullen ir arbait beschawn, ob die gùt und gerecht sey, das die lewt damit behalten werden, davon die arbait dester pas aufnemen wirdet an eren, lob und gùt.

[3.] Die zwen maister sullen die versuhen, die sich zu maister setzen wellent, ob sy maister mugen gèsein oder nicht.

[4.] Sy sullen ir arbait nindert alswo vail haben denn an den steten, als von alter herkomen ist.

[5.] Was gest herkoment mit der arbait, die sullen sy nicht verkauffen, es haben ee die zwen maister beschawt, das sy gerecht sey; darnach sullen sy die verkauffen nùr an den schiffen auf dem wasser und als von alter herkomen ist. Aber die naig mùgen sy verkauffen, wem das ist, oder anderswohin fùren in dem lannd zu Osterreich.

[6.] Wo die obgenan(ten) zwen maister vindent ain werch, das nicht gerecht ist, es[d] sey[d] hie gemacht oder herbracht, das sullen sy nemen und dem burgermaister antwurten, das man es der stat ze nutz anleg und dem richter sein wanndel davon gevallen lasse, dennoch wil sy der rat pessern swerlich. Sprèch aber ainer, sy hieten im unrechtlich beschawt, und wolt das werch gerecht machen, das sullen sy im stat tùn vor den andern maistern allen[e].

---

135 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Das ist der hafner r(echt). | [b–b] *Rechts neben der Zeile wahrscheinlich von gleicher Hand mit Verweiszeichen eingefügt.* | [c–c] *Rechts neben der Zeile wahrscheinlich von gleicher Hand.* | [d–d] *Über der Zeile wahrscheinlich von gleicher Hand mit Verweiszeichen eingefügt.* | [e] *Danach von späterer Hand:* Doch hat im der rat gantzen gewalt vorbehalten, *[danach gestrichen:* das*]* die vorgen(anten) artikel zu verkern, zu mynnern und zu mern, wie und wenn sy des verlust.

135 [1] Vgl. Zatschek, Handwerksordnungen 22.

136.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt eine Ordnung, fremde Hafner betreffend.

1430 August 5.

HWOB fol. 46v.
Druck: von Walcher-Moltheim, Beiträge 555; Hainzlmayr, Geschichte 10f. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 647; Neumann, Kleinkünste 593; Otruba, Steingut 24.

Anno etc. XXXmo [a] an sambstag vor sand Larentzentag habent die herren des rats durch underkòmnùss willen des gròssen furkaufs der heven aufgesatzt und gepòten, daz die gesst, die zu sand Peterstag *[29. Juni]* heven herfùrent, die sullen ir heven ab dem wasser tragen an das lannd und daselbs aufhutten, und an sand Peterstag anzeheben acht tag aneinander selber vail haben und verkauffen; und was sy der in den acht tagen nicht verkauffent, dy mùgen sy dann verrer den hieigen hafnern oder andern wol verkauffen ungeverleichen.

137.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Hafnern Wiens und des Landes Österreich auf deren Bitte eine Ordnung.

1431 Juli 5.

HWOB fol 46v.
Druck: von Walcher-Moltheim, Beiträge 555f.; Hainzlmayr, Geschichte 11; Otruba, Steingut 24f.; Kies, Töpfermarken 25f. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 647; von Walcher-Moltheim, Beiträge 560; Neumann, Kleinkünste 593; Nebehay, Bodenfund 20f.; Salzer, Grafendorf 134–136.

Anno Domini MoCCCCmo tricesimo primo des phintzstags nach Vlrici kòmen fur den rat der stat ze Wienn die hafner hie ze Wienn und die hafner gemainklich im lannde ze Òsterreich und gaben da zu erkennen, wie daz man march und zaihen slug auf die gemain(en) hèven alswol als auf die eysendachtein(en), daraus den leuten grosser schaden gieng und von alter nicht gewesen wèr, so wurd das eysnein und das gemaine hevenwerch gefirneist[a], damit die leut betrogen wùrden und solh handlung armen und reichen nicht nutzpèr wèr und dye, die da gut arbait machten, daran schaden emphiengen, und baten uns solh unordnung ze underkomen und ze underschaffen; also ist durch gemains nutz willen armer und reicher aine ordnung gemacht, aufgesatzt und geboten worden, dabey es hinfur beleyben sol:

[1.] das nu furbaser ain yeder hafnèr den schylt Òsterreich und sein marich slahen und sneiden sol nùr auf das eysendachtein(e) und nicht auf das gemain(e) hafenwerch, als das von alter gewesen ist.

[2.] Und daz auch ain yeder hafnèr dies(e) eysendachtein(en) heven noch gemains hevenwerch nicht virneisen[b] sol in dhainerlay weis; und wo solh hevenwerch, daz da gefirneist[c] ist, oder daz eysendachtein(e) nicht also betzaichent wùrde, das sol man alles nemen und der stat ze nutz anlegen und den hafnèr dartzu swèrlich straffen.

---

136 [a] *Darüber von späterer Hand:* 1430.

137 [a] *Links neben der Zeile von späterer Hand mit Verweiszeichen eingefügt:* oder verglast. | [b] *Rechts neben der Zeile von derselben Hand wie in Anm. a mit Verweiszeichen eingefügt:* oder verglasen. | [c] *Rechts neben der Zeile von derselben Hand wie in Anm. a mit Verweiszeichen eingefügt:* oder verglast.

138.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Hafnern auf deren Bitte eine Ordnung.

1476 Juni 25.

HWOB fol. 46v.
Druck: von Walcher-Molthein, Beiträge 556; Hainzlmayr, Geschichte 11; Otruba, Steingut 25. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 647; von Walcher-Molthein, Beiträge 562; Perger, Hafner 13.

Anno Domini etc. septuagesimo sexto des eritags vor sand Peter und sand Pauls tag appostolorum habnt die herrn des rats der stat zu Wienn den maistern den hafner, irn mitburgern, auch den gesstn deselbn handwerchs, so zu sand Peter und sand Pauls tag *[29. Juni]* mit hafenberch herkomen, auf ir vleissig bete ain ordnung gemacht und geben, als hernach geschribn stet:

[1.] Von erstn das die hieing hafner sulln anheben beym Saltztùrn[1] zunagst der rinkmawr und hinauf zu hutten gegen der wachtkamer und dar gegenuber zunagst dem wasser, halb ennhalb und halb herdishalb, soverr sy bedùrffn, und albeg ainer ain stat halben[a] zwairer gemaine ladn langk und weit, und sulln daruber lossn.

[2.] Item die frombdn hafner, di zu sand Peter und sand Pauls tag herkomen, sulln an bedn seitten obn an die hieing hafner auch hinaufwerts zwairer gemaine ladn langk und weit jerlich aufhuttn und an sand Peter und sand Pauls abnt *[28. Juni]* darumb lossn; und welher das lossn und aufhutten versawmbt, der sol und mag oben oder undn aufhutten, wo im das gefellt. Ob aber die frombden hafner darinn ungehorsam weren, sulln sy mein herrn hie ze straffn, des sy sich dann vor in verwilligt haben.

Doch hat im der rat gwalt vorbehaltn, die vorgnan(ten) artikl ze mynnern, ze meren oder zu verkeren, wie sy verlust.

139.

Ordnung der Beutler und Handschuster.

[1378–1409][1].

HWOB fol. 47r.
Literatur: Brunner, Finanzen 136; Zatschek, Handwerksordnungen 21.

Der pewtlèr und der hantschuster recht[a]

[1.] Es sol kain pèwtler noch kain hantschùstèr sich hie ze Wienn ze maister setzen, er pring dann ee urkund, von dann er komen ist, das er sich daselbs schon und wol enthalten hab, oder er beweis es hie vor dem rat mit erbern lewten, und das er auch ein elich hausfrawn hab und purgerrecht gewinn mit ainem halben phunt phennig.

---

138 [a] *So HWOB vielleicht verschrieben für:* haben.

139 [a] *Überschrift rubriziert. Im rechten oberen Eck:* Der peutler r(echt) und der hantschuster r(echt).

138 [1] Der Salzturm ist bereits im letzten Viertel des 14. Jhs. nachweisbar. Er stand bei der Einmündung der heutigen Salztorgasse in den Salzgries (Wien I). 1759 wurde er abgerissen, vgl. Opll, Grenzen 35; Perger, Straßen 118.

139 [1] Vgl. Zatschek, Handwerksordnungen 21.

[2.] Sy sullen under in erbellen vìr maister und nemen, die erber und getrew sein, die denn ir arbait[b] beschawn sullen, ob die gùt und gerecht sey und der stat, lannd und lewten nutzlich, also das sy aufnem an eren, lob und gùt.

[3.] Dieselben vìr maister sullen auch die versuhen, die sich zu maister setzen wellent, ob sy maister mùgen gesein oder nicht.

[4.] Sy sullen ir arbait nindert alswo vail haben denn an der stat, da sy die machent und irn jarhofzins gebent.

[5.] Was gest mit dem hantwerch herkoment, das sullen sy nicht verkauffen, es haben ee die vier maister beschawt, ob es gerecht sey, und darnach sullen sy es nùr verkauffen in den hewsern, da sy ze herwerg sind und nicht alswo.

[6.] Wo dieselben vìr maister vindent und begreiffent ein werich, das nicht gerecht ist, es sey hie gemacht oder herbracht, das sullen sy nemen und dem purgermaister antwurten, das man es der stat ze nùtz anleg und dem richtèr sein wanndel davon gevallen lasse, dennoch wil der rat sy pessern swerlich. Sprèch aber kainer, man hiet im unrechtlich beschawt, und wolt das werich gerecht machen, des sullen sy im stat tùn vor den andern maistern allen.

140.

Der Rat [der Stadt Wien] grenzt die Arbeitsbereiche von Beutlern und Handschustern voneinander ab.

1428 Februar 5.

HWOB fol. 47^v–48^r.
Parallelüberlieferung: T3 fol. 267^{r-v}.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 721; Zatschek, Handwerksordnungen 21.

Der pewtler und hantschùster etschaidung *[!]* voneinander[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo octavo des phintztags vor sand Dorotheatag habent die herren des rats die zway hantwerch pewtlèr und hantschùstèr umb ir zwayung und zwitrècht, so sy gegeneinander habent gehabt, als sy beyeinander in ainer czech und bruderschaft sind gewesen, mit recht voneinander entschaiden und aufgesatzt:

[1.] das fùrbas ain tail dem andern in sein hantwerch mit der arbait nichtt[b] greiffen sol, also[c] das kain hantschùstèr hie pewtel vail haben noch machen sol noch auch kain pewtlèr nicht hantschùch vail haben noch machen sol[c], sunder ain yedes hantwerch sol arbaitten, das demselben seinem hantwerch zùgepùrt.

[2.] Und sol sich auch hinfùr kain pewtlèr hie ze Wienn ze maister setzen, er pring dann ee urkund, von dann er herkomen sey, das er sich frumbklich und erberleich daselbs enthalden hab, oder er beweis es vor dem rot mit erbern lewten, und das er auch ein eeliche hausfrawn hab und burgerrecht gewinn mit ainem halben phunt phennig.

[3.] Sy sullen auch under in erwellen und nemen zwen maister irs hantwerchs, die erber und getrew sein und die in der rat bestètten sol, die denn ir arbait beschawn sullen, ob die gerecht und gùt sey und der stat, lannden und lewten nùtzleich, also das sy aufnemen an eren, lob und gůt.

---

[b] -a- *vielleicht korr. aus* -e-.

140 [a] *Überschrift rubriziert. Im linken oberen Eck:* Der pewtlèr und hantschuster enschaidung voneinander. | [b] *Auf Rasur.* | [c–c] *T3 am linken Rand von gleicher Hand mit Verweiszeichen eingefügt.*

[4.] Dieselben zwen maister sullen auch die versùhen, die sich ze maister setzen wellent, ob sy maister mùgen gesein oder nicht.

[5.] Sy sullen auch ir arbait nindert anderswo vail haben dann an der stat, da sy die machent und irn jarhoftzins gebent.

[6.] Was aber gest mit dem hantwerch herkoment, das sullen sy nicht verkauffen, es haben dann ee die zwen maister beschawt, ob es gùt und gerecht sey, und darnach sullen sy es nùr verkauffen in den hewsern, da sy zu herwerg sind und nindert anderswo.

[7.] Und wo dieselben zwen maister vindent und begreiffent ain werich, das nicht gerecht ist, es sey hie gemacht oder herpracht, das sullen sy nemen und dem burgermaister antwurten, das man es der stat ze nùtz anleg und dem richter *[48ʳ]* sein wanndel davon gevallen lass, dennoch wil der rat sy pessern swerlich. Sprèch aber kainer, man hiet im unrechtlich beschawt, und wolt das werich gerecht machen, das sullen sy im stat tùn vor den andern maistern allen.

Auch hat in der rat gantzen und vollen gewalt vorbehalten, die egenan(ten) artikel ze mynnern und ze mern, wie in das gevellet.

141.

Der Rat [der Stadt Wien] grenzt die Arbeitsbereiche von Beutlern und Handschustern voneinander ab.

1428 April 27.

HWOB fol. 48ʳ⁻ᵛ.
Parallelüberlieferung: T3 fol. 279ʳ.
Teildruck: Feil, Beiträge 278 (HWOB). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 721; Zatschek, Handwerksordnungen 21.

Der pewtler und hantschustèr recht und ordnung[a]

Anno Domini eodem des nagsten eritags nach sant Jorgentag habent die herren des rats die zway hantwerch pewtlèr und hantschùster, als sy eemaln ain hantwerch gewesen und mit irr arbait aintrèchtig miteinander gewesen sind, umb ir zwitrècht, die sich zwischen in erhebt[b] und undereinander gehabt habent, voneinander mit dem rechten entschaiden, als hernach geschriben stet:

[1.] Von erst das sich kain pewtlèr noch hantschùster hiè nicht ze maister setzen sol, er pring dann urkund, von dann er komen ist, oder er beweis es hie mit erbern lewten vòr dem rat, das er sich frùmkleich und erberleich enthalden hab, und das er auch ain eelich weib hab und burgerrecht gewinn nach der stat rechten.

[2.] Und sullen die pewtlèr arbaitten pewtl und òser voraus, die die hantschùster nicht machen, kauffen noch[c] vail haben sullen, dartzù sullen dieselben pewtlèr arbaitten sekch, pègurtel, nestel, slùsselsnùr und sullen hie ze Wienn nicht hantschùch arbaitten, machen, kauffen noch vail haben. Daengegen sullen die hantschùster arbaitten und machen hantschùch voraus, die die pewtlèr hie ze Wienn nicht arbaitten, kauffen, machen noch vail haben sullen, dartzù sullen diesselben hantschùster auch arbaitten und machen sèkch, pègùrtel, nestel, slusselsnùr alswol als die pewtlèr.

---

141 [a] *Überschrift rubriziert. Rechts daneben:* Der pewtler und hantschuster recht und ordnung. | [b] -e- *korr. aus* -a-. | [c] *Über der Zeile wahrscheinlich von gleicher Hand.*

[3.] Es sullen *[48v]* auch die zway hantwerich, yedes hantwerch besunder, under in erwellen und nemen zwen maister, die erber und getrew sein, also das der pewtlèr beschawlewt nùr den pèwtlèrn und der hantschùstèr beschawlewt nùr den hantschùstern beschawn sullen ir arbait, ob die gùt und gerecht sey und der stat, lannden und lewten nùtzlich, also das sy aufnemen an eren, lob und gùt.

[4.] Sy sullen auch die versuhen, die sich zu maister setzen wellent, yeder sein hantwerch, ob sy maister mugen gesein oder nicht.

[5.] Sy sullen auch ir arbait nyndert alswo vail haben denn an der stat, da sy die machent und irn jarhofzins gebent.

[6.] Was aber gest mit dem hantwerch herkoment, das sullen sy nicht verkauffen, es haben dann ee die beschawmaister beschawt, ob es gùt und gerecht sey, und darnach sullen sy es nùr verkauffen in den hewsern, da sy zu herwerg sind und nindert anderswo.

[7.] Und wo dieselben beschaulewt, yeder auf sein hantwerch, vindent und begreiffent ein werch, daz nicht gerecht ist, es sey hie gemacht oder herbracht, das sullen sy nemen und dem burgermaister antwùrten, das man es der stat ze nùtz anleg und dem richtèr sein wanndel davon gevallen lass, dennoch wil der rat sy pessern swe̊rlich. Sprèch aber dhainer, man hiet im unrechtleich beschawt, und wolt das werh gerecht machen, das sullen sy im stat tùn vor den andern maistern allen.

Auch hat im der rat gantzen und vollen gewalt vorbehalten, die egen(anten) atikel ze meren und ze minnern, wie in daz gevellet.

142.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien vereinigen Beutler, Handschuster, Fellfärber und Nestler zu einem Handwerk.

1459 Juli 21.

HWOB fol. 49r.
Parallelüberlieferung: WStLA, H. A.-Akten 102/15. Jh. (Abschrift durch Stadtschreiber Franz Igelshofer, 1541–1576).
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 721; Thiel, Gewerbe 508; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 14, 16, 33f.; Zatschek, Handwerk 213; Zatschek, Handwerksordnungen 37.

Anno Domini[a] etc. quinquagesimo nono an sambstag vor sand Maria Magdalentag habent mein herren der burgermaister und rat die ordnung geschafft in ir statpuch zu schreiben, der innhalttung ist also:

Hienach ist vermerkcht, daz sich die drew hantwerch hantschuster, pewtler, velverber und nestler, die paide nur ain hantwerch sind, umb ir zwitrèchtt, so sy undereinander gehabt, mit willen und wissen meiner herren .. des burgermaisters und rats der stat hie zu Wienn veraint haben:

[1.] also daz nù fùrbaser die egenan(ten) drew hantwerch nur ain hantwerch sein sullen und yedes hantwerch machen, kauffen, vail haben und verkauffen sol, was es kan und gelernen mag.

[2.] Item sich sol auch kain hantschuster, pewtler, velverber noch nestler ze maister setzen, er pring ee urkund, von dann er komen sey, daz er sich daselbs frumklich enthalden und seine lerjar ausgedint hab und elich geporn sey, oder beweis das hie vor dem rat

142 [a] *H. A.-Akten 102/15. Jh. folgt gestrichen:* millesimo.

mit erbern lewten, und daz er auch ain elich weib hab und burgerrecht gewynn nach der stat rechten.

[3.] Und sullen und mùgen auch die egenan(ten) drew hantwerch arbaitten, machen, kauffen, vail haben und verkauffen hantschuch, polstertziehen, velverben, nestln, pewtl, aser, pewgùrtln, sekch, slùsselsnùr und alles, das zu denselben drein hantwerchen gehòret, ains alswol als das ander.

[4.] Und das auch solh ir arbait nyemants anderer machen, kauffen, vail haben noch verkauffen sol denn die maister der egenan(ten) dreyr hantwerch, doch daz kain hanntwerch dem andern sein gesind nicht setz, emphrombd noch halde.

[5.] Es sullen auch die egenan(ten) drew hantwerch, yedes hantwerch besunder, under in erwellen und nemen zwen beschawmeister, die erber und getrew und von dem rat bestètt und aufgenomen sein, also das der hantschuster beschaulewt nùr den hantschùstern, auch der pewtler beschawleut nur den pewtlern und der verber und nestler beschawlewt nur den velverbern und nestlern beschawn sullen ir arbait, ob die gut und gerecht sey und der stat, lannden und lewten nùtzlich, also daz sy aufnemen an eren, lob und gut.

[6.] Sy sullen auch die versuchen, die sich zu maister setzen wellent, yeder auf seinem hantwerch, ob sy maister mùgen gesein oder nicht, und nèmlich die velverber und nestler sullen beweisen ir hantwerch mit sechslay varben: rot, prawn, grùn, plab, swartz und grab, und machen kunnen sechstusent nestl auch derselben varb, die wol beslagen und geniett sein.

[7.] Sy sullen auch ir arbait nyndert anderswo vail haben denn an der stat, da sy die machent und irn jarhoftzins gebent.

[8.] Was[b] aber gest mit dem hantwerch herkòment[b], das sullen sy nicht verkauffen, es haben dann ee die beschawmaister beschawt, ob es gut und gerecht sey, und darnach sullen sy es nůr verkauffen in den hewsern, da sy zu herberg sind, und nyndert anderswo.

[9.] Und wo dieselben beschawleut, yeder auf seim hantwerch, vindent und begreiffent ain werich, das nicht gerecht ist, es sey hie gemacht oder herbracht, das sullen[c] sy nemen und dem burgermaister antwurtten, das man es der stat ze nutz anleg und dem richtter sein wandl daran gevallen lass. Sprèch aber ainer, man hiet im unrechtlich beschawt, und wolt das werch gerecht machen, des sullen sy im stat tun vor den andern maistern allen.

Doch hat im der rat vorbehalden, die obgenan(ten) artikel ze mynner *[!]* und ze mern oder gar abtzuschaffen, wie in das fugt[d].

[b–b] *H. A.-Akten 102/15. Jh. gestrichen, von anderer Hand links neben der Zeile:* Wann aber frembde meister herkhummen. | [c] *Fehlt in H. A.-Akten 102/15. Jh.* | [d] *H. A.-Akten 102/15. Jh. folgt:* Also steet es im der von Wien hanndtwerchs ordnungpuech geschriben.

143.

Ordnung der Beutler, deren Gesellen und Lehrlinge betreffend.

1530 Juli 21.

HWOB fol. 49v.

Literatur: Thiel, Handwerkerordnung 60; Thiel, Gewerbe 508 (irrig zu 1534); Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 14, 16, 33f., 54, 61f. (irrig zu 1453); Zatschek, Handwerk 157, 201; Hülber, Arbeitsnachweise 9.

Der pewtler ordnung ir gesind belanngendt

Anno Domini etc. quingentesimo tricesimo an phintztag, den ainundzaintzigisten *[!]* Julii, bey zeiten des ersamen, hochweysen herrn Wolfganngen Trew, burgermaister, und des rats der stat Wienn ist denen erbern maistern des pewtlerhanndwerchs daselbs zu Wienn auf ir vleissig ansynnen und bitten zu aufnemung ires hanndwerchs und umb gemaines nutz willen dise nachvollgende ordnung furgehallten und auferlegt, in was antzal und wie sy die geselln und leerjunger setzn und halltn sollen:

[1.] Erstlich sollen sy ainen vater furnemen und erkiesen, bey dem all frembd wanndrent geselln, so all[a] herkhomen, zuekeren und herberg haben mògen, so lanng biß sy arbait uberkhomen, wie hernach volgt, nemblich wann ain pewtlergesell herkhomet und sein hanndwerch arbaiten will, so solln ine die elltern furgesetztn geselln weysen zu ainem maister, der sunst kainen geselln hat; und wo ine derselb maister nitt furdern wollt, sollen sy ine weysen zu ainem maister, der ainen geselln hat; wollte ine derselb auch nit furdern, so mag er alsdann ainem anndern maister arbaiten, der gleich sunst zwen oder drey geselln hat, doch soll kain maister uber vier geselln setzn, nur allain die anndern maister all und jed sein auch mit so vil geselln versehen oder derselbn nit nottorfftig.

[2.] Dartzue soll ain yeder gesell im anfanng seiner ankunfft vierzehenn tag freye waal haben, ob er dem maister, dartzue er, als vorstet, gewisen, arbaiten oder sich mit ainem anndern maister nach innhalt der ordnung verrer vorsehen welle, doch soll kain maister dem anndern solch geselln abreden, bey ainem peenfal zehen phundt phenning halb k(aiserlicher) m(ajesta)t unnd halb gemainer stat unableslich zu betzalen. Wann aber der gesell mit dem maister lewtkauff gemacht oder sich verdingt hat, alsdann soll er dem maister on redlich ursach nit aufsteen, sonnder sich furtter halten, wie dann des hanndwerchs gebrauch und gewonhait ist.

[3.] Item so ain maister ainen leerjunger aufnemen will, sollen ime vier wochen zuegeben sein, darinn er sich erinndern mòg, ob der junger zu dem hanndwerch geschickht[b] oder tewglich seye, und hinwiderumb der junger sich mittler zeit erlernen, ob er bey dem maister zu beleiben getraw. Und soverr sy der sachen nach ausgang der vier wochn wie jetzvernomen miteinander zufriden sein, so soll der junger in beysein seiner freundschafft, oder wen er gehaben mag, und in gegenwerttigkait der zwayer zechmaister zu wenigstn auf vier jar verdingt werden, und ain maister nit mer junger haben als ainen. Und so der junger jetzermellte verdingten jar volstreckht und erberlich außgelernt hat, so soll ine sein leermaister vor ainem versameltn hanndwerch solcher leerjar ledig zelen und alsdann der junger gegen erlegung aines phundt wachs in die zech eingeschriben und ime furrter auf sein werter anlanngen ain leerbrief gegeben werden.

---

143 [a] -e *gestrichen.* | [b] *Danach gestrichen:* sey.

[4.] Item mit dem auflegen[c] und gotsdienst soll es gehalten werdn, wie von allter herkhomen ist.

Und soll allzeit in benannttes rats macht und gwalt sein, dise ordnung ze myndern, zu meren, zu veranndern, aufzuheben oder gar zu vernichtn, wann und als offt sy guetbedunckhen wirdet on menigclichs irrung und widersprechen, alles trewlich on gever.

144.

Ordnung der Zinngießer.

[1378–vor 1400][1].

HWOB fol. 50$^{r–v}$.

Teildruck: Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 13.945. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 660f.; Zatschek, Handwerksordnungen 26; Wacha, Zinngießer 353.

Der czingiessèr recht[a]

[1.] Es sol kain zingiessèr sich zu maister hie ze Wienn setzen, er weis dann ee mit urkund, von dann er komen ist, das er sich daselbs erberlich enthalten hab, oder er beweis es hie mit erbern lewten vor dem rat, und das er ain eelich wirtin hab und burgerrecht gewinn mit ainem halben phunt phennig. Wèr aber, ob ein zingiesserinn verwitibt wùrd und dennoch das hantwerch arbaitten wolt mit irn knechten, das mag sy wol getùn; oder ob sy einen man nèm, der auch das hantwerch arbaitten wolt und kain ander hantwerch nicht, der mag das auch wol getùn.

[2.] Sy sullen under in erwellen und nemen zwen maister oder mer, die erber und getrew sein, die in der rat bestètten sol, die altzeit die arbait beschawn sullen, sy sey hie gemacht oder herpracht, von czìn, kupher oder glokspeis an gevèr, dem armen als dem reihen, das die gerecht und nùtzperlich sey, und sullen kain tadelhèftigs stukch, herts oder waichs, nicht beleiben lassen und sullen es zuslahen.

[3.] Auch sol die mùschung des hantwerchs stèt rechtlich sein und geschehen in der mass, das sy nemen sullen ymmer zu zehen phunten zin ain phunt pley und nicht mer, und was sy machent umb lon, da sullen sy von dem phunt nùr fùnf phennig nemen und auch nicht mer.

[4.] Sy sullen auch ir hantwerh gemainklich nindert alswo vail haben dann an der stat, da sy es machent und irn jarhofzins gebent.

[5.] Was die gest des hantwerhs herbringent von zin, kupher oder glokspeis, das sullen sy nicht verkaufen, es haben ee die zwen maister beschawt, ob es gùt und gerecht sey; und wenn das beschawt wìrt, so sullen sy das verkauffen nùr in den hewsern, da sy ze herwerg sind und nyndert alswo.

[6.] Dy zwen maister sullen auch die altzeit versùhen, die sich zu maister setzen wellent, ob sy maister mùgen gesein oder nicht.

[7.] Wo dieselben zwen maister vindent und begreiffent ain ungerechts werch von zin, kupher oder glokspeis, es sey hie gemacht oder herbracht, und als *[50*^{v}*]* vorbenant

---

c -f- *korr.*

144 a *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Das ist der czingiesser r(echt).

144 1 Vgl. Zatschek, Handwerksordnungen 26.

ist, das sullen sy nemen. Sprèch aber kainer, sy hieten im unrechtlich beschawt, und wolt das werch gerecht machen, daz sullen sy im stat tùn vor den andern maistern allen.

145.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Zinngießern eine Ordnung.

1416 Oktober 29.

HWOB fol. 50v.
Teildruck: Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 13.362. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 627, 660; Wacha, Zinngießer 353.

Aber von den zingiessern[a]

Nach Kristi gepùrd viertzehenhundert und darnach in dem sechtzehenden jare des phintztags vor Allerheiligentag bey hern Rudolfs des Angerueldèr zeiten, dietzeit burgermaister ze Wienn und munssmaister in Òsterreich, hat der rat der stat ze Wienn von der zingiesser wegen den hernach benanten artikel in ir statpuch haissen schreiben: also was sy valsch werichs under dem zaihen vindent, das sullen sy nemen und der stat ze nùtz antwùrten, und des das werich gewesen ist, der sol dartzù vervallen sein der stat fùnf phunt und dem statrichter ain phunt ze wanndel.

146.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Zinngießern auf deren Bitte eine Ordnung, die Zinngießergesellen betreffend.

1421 Februar 22.

HWOB fol. 50v–51r.
Regest: Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 13.535. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 660; Wacha, Zinngießer 356.

Aber von czingiessern und[a] irer knechtt wegen[a]

[51r] Anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo primo des sambstags vor sand Mathiastag, des czwelfpoten, komen fùr den rat der stat ze Wienn die maister dy[b] zingiessèr daselbs und legten fùr, wie das sy merkchlich geprechen hieten von irn knechten damit, wann ain fròmder gesell oder meniger irs hantwerhs herkåmen, so steen die gesellen, die vor hie sein, auf in den werchsteten und gen mit den frombden gesellen hintz dem wein und schenkchen in auch. Des[c] geleihen, wann ain gesell oder meniger wanndern wil, so steen sy aber auf in den werchsteten und belaitten sy aus und gen denn hintz dem wein und also versawmen sy in ir arbait; und geschèch offt, das[d] zwen oder drey gepoten veyrtàg in der wochen sein, so kèm ain frombder gesell her in derselben wochen an ainem werichtag oder ainer wil wanndern, so stèn die vor hie sein gewesen auf, und also veyrent sy nachent die gantz wochen, das sey in ain merkchleicher schaden.

Darauf habent die herren des rats gesatzt, das kain gesell irs hantwerchs, wann ain frombder gesell irs hantwerchs herkòm oder wanndern well, an ainem werchtag nicht

---

145 [a] *Überschrift rubriziert. Links daneben:* Aber von den zingiessern.

146 [a–a] *Nicht mehr rubriziert und unterhalb der rubrizierten Überschrift wahrscheinlich von gleicher Hand. Am linken unteren Rand:* Aber von zingiessern. | [b] *Über der Zeile wahrscheinlich von gleicher Hand.* | [c] d- *korr.* | [d] *Auf Rasur.*

aufsten sullen ze schenkchen oder zu ausbelaitten; wellen sy aber den frombden gesellen schenkchen, das mùgen sy tùn an ainem veyrtag, hinach dezgeleihen umb das ausbelaitten, das mugen sy tùn auch[e] an ainem veyrtag, aber an kainem werchtag nicht. Welher gesell aber dawider tèt und das vorgenant gesètz prèch, als oft er das tùt, so sol im dye[f] maister ain gantz wochenlon oder als vil in ain wochen gepùrt, ob er ain zil hat gedingt, abtziehen, dennoch wil sy der rat swèrlich darumb straffen.

147.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Zinngießern auf deren Bitte eine Ordnung.

1430 August 22.

HWOB fol. 51r.
Druck: Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 13.946. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 660; Wacha, Zinngießer 353.

Anno Domini etc. tricesimo an eritag vor sand Bartholomestag habent die herren durch nùtz der stat und der zingiesser fleissign bet willen zu andern irn rechten aufgesatzt, das kain zingiesser hie dhain geslagne schùssel nicht machen sol denn allain von lautterm zyn, also daz si dhainen zůsatz von plèy nicht enhab, und sol auch ain yeder zingiesser von solher schusselarbait vom phunt nur vier phennig mer nemen denn ob si von zùsatz des plèys gemacht wer worden ungeveͣrleich.

148.

Bürgermeister Hans Heml und der Rat der Stadt Wien erteilen den Zinngießern auf deren Bitte eine Ordnung, fremde Zinngießer betreffend.

1475 April 25.

HWOB fol. 51v.
Druck: Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.423. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 661; Wacha, Zinngießer 354.

Anno Domini etc. septuagesimo quinto des eritags nach sand Jorgentag komen fur den rat der stat zu Wienn die maister die zingiesser, mitburger daselbs, und legten da fur, wie sy von der gesst wegen, die von Nůrmberg[1] und andern ennden gemachts zinwerch her in die stat fůreten und ausserhalb der zwairer gewondlichen jarmèrkht im jar hie verkauften und verhandleten, das doch nicht gùt noch gerecht wère, dadurch dieselben gesst den nutz aufhèbeten und sy gantz verderben mùssten und irer arbait nicht anwèrn noch verkauffen mochten und in in der gewalt verleg, und paten den rate, das den gessten solher hanndl verrer nicht gestatt wùrde wider der stat freyhait.

Also haben mein herrn her Hanns Hèml, zu den zeiten burgermaister, und der egenant rat auf die freyhait der stat furgenomen und aufgesetzt, das furbaser also sol gehalten werden:

Was gesst von Nùrmberg oder andern lannden und ennden gemachts zinwerch herfùrn und pringen, das sy das ausserhalb der zwayr jarmèrkht hie nicht verkauffen noch verhandln sullen. Wer aber dawider tùt, der sol desselben zinwerch, damit er verhàndlt,

[e] *Über der Zeile von gleicher Hand.* | [f] *Über der Zeile von gleicher Hand, darunter gestrichen:* sein.

148 [1] Nürnberg, Deutschland.

verfalln sein zu gemainem nutz der stat. Aber in denselben jarmèrkhten mûgen sy damit hanndln als ander gesst, nach lautt des jarmarkhtbrifs, den die stat hat[2], doch sullen es die gesworn beschawmaister der zingiesser hie vor beschawn, ob das gût und gerecht sey und den lewten nùtzlich, damit nymants betrogen werde. Und was sy solhs werchs finden, das nicht gùt noch gerecht ist, das sullen sy nemen und dem burgermaister antwûrten zu gemainem nutz der stat.

Doch hat im der rat gwalt vorbehalten, die ordnung zu verkern, ze mynnern oder ze mern, wie und wann in das gevellt.

149.

Ordnung der Schilter und Maler.

[1378–1410][1].

HWOB fol. 52[r].
Druck: Camesina, Glasgemälde 195; Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 13.941. – Literatur: Zatschek, Handwerksordnungen 21f.

Der maler recht[a]

[1.] Sich sol kain schilter noch geistlicher malèr hie zu maister setzen, er pring dann ee urkund, von dann er herkomen sey, das er sich daselbs erberleich enthalten hab, oder er beweis[b] es hie vor dem rat mit erbern lewten, und das er ain elich hausfrawn hab und burgerrecht gewinn.

[2.] Sy sullen under in erwellen zwen maister oder meniger, die in der rat bestetten sol, die ir arbait beschawn, was zu dem leib herren, rittern und knechten zu schimph oder zu ernst gehort, es sein stechtzeug, turneistzeug oder wie es genant ist, das sullen sy beschawn plòss[c] und gehewts, und wo sy denn ain valsch, ungerechts werch vinden, das sol man verprennen, derwart das herren, ritter und knecht damit icht betrogen werden.

[3.] Es mùgen auch dieselben hantwerich in irm hantwerich alles das gearbaitten und machen, das gùt und gerecht ist, freilich und an alle irrung.

150.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Malern, Schiltern, Glasern, Goldschlägern, Seidenstickern und Aufdruckern auf deren Bitte eine Ordnung.

1446 Juni 28.

HWOB fol. 52[r–v].
Parallelüberlieferung: WStLA, H. A.-Akten 68/15. Jh. fol. 1[r]*–2*[v] *(Abschrift spätes 16. Jh.).*
Druck: Camesina, Glasgemälde 196f.; Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 15.219. – Teildruck: Löw,

---

149 [a] *Überschrift rubriziert. Im rechten oberen Eck:* Das ist der maler r(echt). | [b] -s *korr.* | [c] *Langes* -s- *korr. aus rundem* -s-.

[2] Im Jahrmarktprivileg Herzog Albrechts III. vom 29. September 1382 werden die Einfuhrbeschränkungen für allerlei Waren – mit Ausnahme des fremden Weins – für die Dauer der Jahrmärkte gelockert; Original: WStLA, H. A.-Urk. Nr. 1038 (= Privileg Nr. 23), Parallelüberlieferung: EB fol. 53[v]–54[v]; Drucke: Rauch, Rerum Austriacarum Scriptores 3 Nr. XXXVIII; Rechte und Freiheiten 1, ed. Tomaschek Nr. XCVI; FRA III/9 Nr. 43; Regest: QGW II/1 Nr. 1038; Opll, Eisenbuch 42. Vgl. dazu auch allgemein Opll, Jahrmarkt passim.

149 [1] Vgl. Zatschek, Handwerksordnungen 22, 40.

St. Lukas-Zeche 169. – Literatur: Feil, Beiträge 259f.; Uhlirz, Gewerbe 730; Neumann, Kleinkünste 606f.; Zatschek, Handwerk 215, 219; Egg, Seidensticker 10; Wagner, Notizen 135.

Anno[a] Domini etc. quadragesimo sexto an eritag sand Peter und sand Pauls abend, der heiligen zwelifpoten, habent die herren des rats[b] den malern, seidennatern, schiltern, glasern, goltslahern und aufdrukchern durch[c] irr fleissigen pet willen ain ordnung gemacht und aufgesatzt, der si sich nů furbaser halden sullen:

[1.] Von ersten sich sol kain geistlicher malèr oder saidennater, schilter, glaser, goltslaher noch aufdrukcher hie zu maister setzen, er pring dann ee urkund, von dann er kòmen sey, das er sich daselbs erberlich und frùmklich enthalden habe, oder beweise das vor dem rat mit erbern lèuten, und das er auch ain elich hausfraun hab und paide wonhafft peieinander sein und seine lerjar ausgedint oder darumb seim lermaister genůg getan hab und burgerrecht gewinn mit aim halben pfund phennig, und geb in die zech ain Vngrischen guldein und beweise sein kunst vor den maistern seins hantwerchs, als hienach geschriben stet:

Von ersten ain geistlicher maler sol zùberaitten ain tafel ainer kaufelln lankch mit brunyertem gold und sol darauf entwerffen und malen ain pild mit sein selbs hand; das sol er tůn in drein wochen.

Item ain seidennater sol stechen ain pild von seiden und ain pild erheben, als das zu perln gehòret, yedes anderhalb span lankch, und ain schilt, verwappn(et) mit aim tir[d], stechen von seiden *[52v]* in achtt wochen.

Item ain schilter sol machen vir newe stukch mit sein selbs hand: ain stechsatl, ain prustleder, ain rosskoph und ain stechschilt; das sol er tůn in acht wochen und sol auch das mit sein selbs hand maln kùnnen, als es herren, ritter und knechtt an in vordernt.

Item ain glaser sol entwerffen und maln ein pild von glaswerch ainer kaufelln lankch, das sol darein geprant sein, und sol das verpringen in drein wochen mit sein selbs hand.

Item es sullen auch alle die, dy slechts glaswerch arbaittent und geprants werch nicht kùnnen, als vorbegriffen ist, auch vor den maistern beweisen, ob si des slechten glaswerchs maister mùgen sein oder nicht.

Item ain goltslaher sol slahen gold und silber, das die rechtt prait hab, und gespunnen arbait machen, das auch die rechtt mass hab, als von alter ist herkomen; das sol er tůn in vir wochen.

Item ain aufdrukcher, der erhaben oder flache ding drukchen wil, der sol das auch erweisen und aufdrukchen, als dann solicher arbait recht und von alter herkòmen ist.

Welicher also sein kunst aine oder menigere weisen wil, als vorberùrt ist, der sol das tun und machen in solicher zeit, als vorberùrt ist, und dieselb arbait sol von den maistern desselben hantwerchs beschawt werden, treulich und an gevèr, ob die gerecht, gut und nutz sey, damit si erkennen, ob er der arbait maister mùg gesein oder nicht, und sol ein yede weisung beleiben der zech sand Lucas, oder er lòs sy mit aim Vngrischen gulden.

[2.] Es sullen auch die maler, glaser, goltslaher, schilter, aufdrukcher under in zwen und die seidennater auch zwen erber maister erwellen, die in der rat bestètten sol und alle die versuhen sullen, yeder in seim hantwerch, die sich zu maister setzen wellen, ob

---

150 [a] *Über dem Text mittig von späterer Hand:* Die new ordnung der maler, schilter, glaser, goltslaher, seydennater. | [b] *H. A.-Akten 68/15. Jh. folgt:* der stadt Wienn. | [c] *H. A.-Akten 68/15. Jh. folgt:* gemains nutz. | [d] *Fehlt in H. A.-Akten 68/15. Jh.*

sie maister mùgen gesein oder nicht, und dartzu ir arbait beschaun, sy sey hie gemacht oder herpracht, ob die gut und gerecht sey, damit sy aufnemen an ern, lob und gůt. Und wo si ungerechte arbait funden, oder weliher anders hie arbaittiet *[!]* denn er geweist hat und das vail hiet, das sullen si nemen und solh arbait dem burgermaister und dem rat antwùrtten, das man es der stat ze nutz anleg, und dem richtter zu wandel geben zwenundsibentzig phennig und in ir zech vir pfunt wachs. Sprèch aber ainer, man hiet im unrechtlich beschaut, und wolt das werch gerecht machen, des sullen sy im stat tùn vor den andern maistern allen.

Auch hat im der rat gantzen gewalt vorbehalten, die artikel ze mynnern und ze mern, wie in des verlust an alle irrung[e].

151.

Ordnung der Schilter, der geistlichen Maler, der Glaser und der Goldschläger.

1410 Juli 3.

HWOB fol. 53^{r-v}.
Parallelüberlieferung: T_2 fol. 101^r.
Druck: Camesina, Glasgemälde 195f. (HWOB); Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 13.194 (HWOB); FRA III/10/3 Nr. 1630 (T_2). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 624, 729; Löw, St. Lukas-Zeche 168; Zatschek, Handwerk 215; Perger, Rahmen 229.

Von der schilte̊r, geistlicher malèr, von glasern und goldslahern wegen und auch von den, die nùr slechtz glaswerh kunnen und nicht geprantz etc.[a]

Anno[b] Domini millesimo quadringentesimo decimo an sand Vlreichsabend[b]:

Sich sol kain schilter noch kain geistlichèr malèr noch glasèr noch goldslahèr noch kain slechter glaser, der prants werich nicht kan, hie ze maister setzen, er pring dann ee urkund her, von wann er herkomen sey, das er sich daselbs erberleich enthalten hab, oder er beweis es hie vor dem rat mit erbern lewten, und das er ain eelche *[!]* hausfrawn hab und burgerrecht gewinn, und beweis die kunst vor den maistern, als hernach geschriben stet:

Von erst wer sich auf dem schiltberh zu maister setzen wil, das er von erst mit sein selbs hant vier new stukch mach, ainen stechsatel, ein prùstleder, ein rosskoph, ain(en) stechschilt, das sol er tùn in sechs wochen; das sullen die maister beschawn gemainklich ungeverlich, ob das gerecht, gùt und nùtz sey, damit sy auch erkennen, ob er des werhs maister mùg gesein oder nicht, als das von alter herkomen ist, und das er auch das malen kunn, als es herren, rittern und knechten an in vordernt.

Ein[c] geistlich maler sol zùberaitten ain tavel einer kaufellen lang mit prunìrtem gold und sol darauf malen ein pild mit sein selbs hand, das sol er tùn in drin wochen; das sullen auch die maister beschawn gemainklich und ungeverleich.

---

[e] *H. A.-Akten 68/15. Jh. folgt:* Also stehet es in dem stattbuch zu Wienn geschrieben. *Folgt bis fol. 5^v eine nicht im HWOB überlieferte Ordnung derselben Handwerke aus dem Jahre 1468.*

151 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Von der schilter, geistlicher maler, von glasern und goldslahern wegen und auch von den, die nùr slechtz glaswerch kunnen und nicht geprantz. | [b–b] *Fehlt in T_2.* | [c] *Ab hier bis zum Schluss der Ordnung mit dunklerer Tinte, aber von wahrscheinlich gleicher Hand fortgesetzt.*

Ein glaser sol machen ain stukch einer kaufellen lankch von[d] glaswerh mit pilden, das sol darin geprant sein, und das mit sein selbs hant, das sol er tùn in vir wochen; das sullen auch die maister beschawn gemainklich und ungeverlich.

Es sullen auch alle die, die slechts glaswerch arbaittend und gebrants werch nicht kunnen, als vorbegriffen ist, auch vor den maistern beweisen, ob sy des slechten glaswerch maister mùgen sein oder nicht.

Also habent es die herren zu einer gedèchtnùss haissen inschreiben. Und wer der stukch ains oder menigers uberfert, dem sullen die zwen maister die beschawèr, die von dem rat bestètt werdent, dieselb *[53^v]* arbait nemen zu des burgermaister hannden der stat zu nùtz und sol dem richter vervallen sein zwenundsibentzig phennig ze wanndel an alle gnad[e].

152.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Schiltern, Glasern, Malern und Goldschlägern auf deren Bitte eine Ordnung.

1422 September 12.

HWOB fol. 53^v.
Parallelüberlieferung: T_2 fol. 100^v.
Druck: Camesina, Glasgemälde 196 (HWOB); Löw, St. Lukas-Zeche 168f. (HWOB); FRA III/10/3 Nr. 1629 (T_2). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 729.

Aber von den schiltern, glasern und malern[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo secundo an sambstag nach unser Frawntag Nativitatis komen fùr den rat der stat ze Wienn die maister schiltèr, maler und glaser und goldslahèr und legten da fùr von ir ordnung wegen, als under andern artikeln darin begriffen ist, das sich kain schiltèr, malèr noch glasèr, goltslaher noch slechter glasèr, der prants werich nicht kan, hie zu maister nicht setzen sol, er hab denn sein kunst vor den andern maistern ee beweist, das sy gerecht sey, wie sich meniger unversùcht under in ze maister gesatzt hab, damit sy pey derselben ordnung nicht sein gehalden worden, und paten den gantzen rat, sy noch hinfur dapey ze halden.

Also hat der egenant rat gesatzt und nach irr begerung alle die, die auf den egenan(ten) hantwerchen untzher maister gewesen und nicht versucht sein worden, solher irer weisung, die sy getan solten haben, gentzlich begeben; doch also, wer sich furbas nach dem egenan(ten) hewtigen tag under denselben hantwerhen hie[b] zu maister setzen well, das denn der sein kunst vor den andern maistern beweis und die ordnung also halt, als das in dem statpùch ze Wienn geschriben stet.

Also habent es die herren zu ainer gedèchtnuss in ir statpùch haissen schreiben.

---

[d] *Nach T_2; HWOB:* und. | [e] *T_2 folgt Verweiszeichen, das die auf fol. 100^v stehende Ordnung von 1422 als Ergänzung zu dieser Ordnung anzeigt, siehe unten Nr. 152.*

152 [a] *Am linken Rand daneben:* Aber von den schiltern, glasern und malern. – *T_2 mit Verweiszeichen als Ergänzung zu der auf fol. 101^r folgenden Ordnung ausgewiesen, siehe oben Nr. 151.* | [b] h- *korr. aus* d-.

153.

Kaiser Friedrich [III.] erteilt den Goldschlägern eine Ordnung aufgrund eines von diesen vorgelegten Entwurfs.

1481 September 3, Wien.

HWOB fol. 54$^{r–v}$.
Parallelüberlieferung: WStLA, H. A.-Urk. Nr. 4876 (Original, Pergament; laut Auskunft des Archivs nicht auffindbar).
Druck: Camesina, Glasgemälde 198–200 (HWOB). – Teildruck: Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.457 (Original). – Regest: QGW II/3 Nr. 4876 (Original). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 639; Zatschek, Handwerk 171, 241f.

Goldschlager

Wir Fridreich, von Gotz genadnn Romischer kaiser, zu allenn czeitenn merer des reichs, zu Hunngernn, Dalmacienn, Croacienn etc. kunig[a], hertzog zu Osterreich, zu Steir, ze Kernndenn unnd zu Krain, grave zu Tirol etc., bekennenn fur unns unnd unnser erbnn unnd thun kund offenntlich mit dem brief allenn, den er furkumbt, das unnser getrewn .. die goltslaher, unnser burger hie zu Wienn, fur unns komenn sein unnd habenn unns diemutigclich gebetenn, das wir in die hernach geschribnn stukh unnd artigkl, so sy zu aufnemen unnd merer ordnung willn ires hanndtwerchs unnder in selbs furgenomen unnd gemacht hietenn, als Romischer kaiser unnd regierunnder herr unnd lanndesfurst in Osterreich zu vernewen, zu bekreftigenn unnd zu bestetten genediclich gerůchten; unnd lauttenn dieselbnn artigkhl unnd stukh von wort zu worttenn also:

[1.] Von erst so ain junger das goltslaherhanndtwerch hie lernenn will, das der nach ordnung unnd gewonhait desselbenn hanndtwerchs darumb dienn sol, wie im das von sein(em) maister furgehalttenn wirdet. Darnach so ain junnger aus den lerjarnn komen ist, das er dann seinem maister, dabei er gelernt hat, in gesellnnweist dannoch zway jar umb den sold dienn.

[2.] Unnd so sich ainer zu maister hie nyderlassenn unnd setzn wil, der sol die form zu dem goltslahnn in ains maister werchstat hie mit sein selbs hanndt in acht wochnn machnn und zurichtenn unnd darinn zway půch veingolt, ain puch zwischgolt unnd ain puch silberslag, das fur die maister bringen unnd das hanndtwerch damit weisenn; unnd dieselbenn form sullenn dem hanndtwerch in die zech gevallenn, doch ainem yedn mit vier Hungrischenn guldein abtzulosenn. Unnd so nů dasselb geslagenn gold unnd silber vor den maisternn beschawt und bewert ist, so sol darnach unns als herrnn unnd lanndsfurstnn ain puch veingolt, ain puch zwischgolt unnd ain puch silber davon in unnser kamer unnd unnserm lanndmarschalh in Osterreich, wer der yetzuzeitenn sein wirdet, ain puech veingolt gevallenn unnd gebenn werdenn. Er sol auch brieflich urkund bringenn, das er seine lerjar ausgediennt, sich frumbclich und erberlich auf dem hanndtwerch enthalttenn hab unnd elich geborenn sey, sich auch beheyrat unnd elich bey seiner hausfraun wone und darnach das maistermal ausrichte unnd gebe.

[3.] Unnd sol auch ain yeder maister ires hanndtwerchs nicht mer dann ainenn gesellnn unnd ainenn junger habenn.

[4.] Unnd so ain gesell hie von seinem maister aufstet, das der in ainer quotember kainem anndernn maister hie dienn sol, damit ain maister dem anndernn sein gesellnn nicht

---

153 [a] *Davor gestrichen:* kunig.

entziehe noch ze schadenn bringe. So auch ain frombder gesell herkumbt unnd maister werdnn will, der sol vorhin zway jar auf dem hanndtwerch hie diennn.

[5.] Es sol auch aines yedenn maisters sůn ires hanndtwerchs der lerjar frey sein unnd sich doch in den anndrenn artigkhln nach gewonnhait ires hanndtwerchs halttenn. Er mag auch die slachform, ob die in der zech wernn, mit zwain guldein ablosenn.

[6.] Es mugenn auch die obgemeltnn maister die goltslaher hie zu gebrauchung unnd notdurftenn ires hanndtwerchs golt unnd silber kauffenn an menigclichs irrunng.

[7.] Auch solln unnd mogenn nůn hinfur zu ewigenn zeitenn die bemeltenn goltslaher hie alles golt unnd silber, was des hie zu Wienn gemacht, gespunnen unnd geslagenn, als oft sich das geburnn unnd die notdurft ervordernn wirdet, nach notdurftenn besichtenn unnd beschawnn, damit das gerecht sey unnd nyemannds damit betrogenn werde. Ob aber yemannds solhes uberfure unnd solh golt unnd silber nicht rechtferttig unnd als sich geburet gemacht, geslagenn unnd gespunnen were, das mogenn sy alsdann an alle gnad nemen und solh golt unnd silber halbenn tail unns als herrnn unnd lanndsfurstnn zu unnsernn unnd den anndernn halbenn tail den bemeltenn von Wienn zu gemainer stat hanndenn gebenn unnd anntburttnn unnd dann unns unnd unnsernn erbnn und unnser kamer sechtzehnn guldein unnd denselbnn von Wienn auch sechtzehnn g(u)ld(ein) zu pen verfallnn sein.

[8.] Und nachdem unns auch anlanngt, das durch die gesst unnd ausslennder zu menigernn zeitenn im jare gespunnen *[54v]* unnd geslagenns golt unnd silber von frombdenn stetenn unnd enndnn haimlich her gen Wienn bracht, hie verkauft unnd etlichs widerumb daraus ausser lannds gefurt unnd verkauft, dardurch unns als herrnn unnd lanndsfurstenn, auch der bemeltenn unnser stat Wienn mewt, zoll unnd annders, so sy davon zegeburet, verfurt wirdet, auch den bemeltenn goltslahernn hie an irem hanndtwerch merkhlichen schadenn bringet, habenn wir denselbnn goltslahernn vergunnet unnd erlaubt, das sy nùn hinfur solh golt unnd silber, was des in obberurter mass durch die gest unnd ausslennder herbracht wirdet, auch halbenn tail zu unnsern unnd den anndernn halbnn tail zu gemainer stat hanndenn nemen unnd antburttnn unnd des nyemannds uberhelffenn.

[9.] So sich auch ain witib ires hanndwerchs ab demselben irem hanndtwerch beheirat, so sol sy das hanndtwerch weder durch gesellnn noch junnger furan nicht mer ubenn noch arbaittnn. Aber dieweil sy in irm witibstannd beleibet, so mag sy das hanndtwerch durch gesellnn unnd junger wol arbaittenn unnd ir nicht abgenomen sein.

[10.] Unnd ob sich yetzuzeitenn zwischen denselbnn goltslahernn icht kriege oder belaidigung, es sey mit worttnn oder werchnn, begebnn, das doch den tod nicht berůrt, oder das durch ir ainenn oder mer solh ir ordnunng verbrochnn unnd nit gehalten wurde, des sol sich unnser richter hie, wer der yezuzeitenn sein wirdet, nit annemen noch sy darumb in dhainerlay weise ze straffenn noch zu puessenn habnn, sonnder wir mogenn solhs, wem wir wellnn, bevelhnn furtzunemen unnd darinn, als sich geburd, ze hanndlnn; doch sollnn die obbemelten goltslaher sich gen demselbnn unnserm burgermaister, richter unnd rate als getrew inwonner in allnn sachnn den gemain(en) nutz unnd aufnem(en) unnser stat hie berurunde gehorsamlich halttnn unnd in geberttig sein.

Habnn wir angesehnn derselbenn goltslaher vleissig unnd zimlich bete, auch ir getrew unnd gehorsam willig diennste, darinn wir sy albeg emssig unnd willen erfundn unnd erkannt habnn unnd ye lennger ye mer erkennenn unnd erfinden unnd haben dardurch von sonndernn gnadnn, auch von ires aufnemens willnn, in die obgemeltn stukh unnd artigkhl aus Romisch(em) kaiserlichem recht als regierunnder herr unnd lanndsfurst in

Osterreich genediclich vernewt, bekreftigt unnd bestet, vernewen, bekreftigenn unnd bestettenn in die auch wissenntlich in kraft des briefs, maynnen, setzenn unnd wellnn, das dieselbenn stukh unnd artigkl in alln und yeglichnn irn punnttnn gentzlich und volkòmtlich bei kreftenn beleibnn, volfurt unnd dawider von nyemannds gethan noch gehanndlt sol werdenn in dhain weise ungeverlich. Davon gebietenn wir den edlnn unnsernn liebnn getrewnn .. alln unnsernn haubtleuten, lanndtmarschalhen, graven, frein herrnn, ritternn unnd knechten, verwesern, phlegern, burggraven, burgermaisternn, richternn, reten, burgern, gemaindn unnd allnn annderen unnsern ambtleuten, unndertanen unnd getrewen unnd besonnder den ersamenn, weisenn[b] unnsernn besonder liebn unnd getrewnn .. dem burgermaister, richter, rate unnd unnsernn burgern gemainclichn zu Wienn, gegennburtigenn unnd kunftigenn, ernnstlich unnd vesstigclich, das sy die obgenann(ten) goltslaher bey den vorgemelten artigkhln unnd freihaiten von unnsern wegen hanndthabn unnd schermen und sy dawider auch dise unnser gnad unnd bestattung nicht dringen, bekumern noch beswernn noch des nyemands anndern ze tùn gestatten in dhain weise, als lieb in allnn unnd ir yedm sey, unnser swere ungnad zu vermeidn. Das maynen wir ernnstlich.

Mit urkunnd des briefs, gebnn zu Wienn an montag nach sannd Eigidienntag nach Christi geburd viertzehenhundert und im ainsundachtzigistnn, unnsers kaisertumbs im dreissigisten, unnser reiche des Romischnn im zwayundfiertzigistnn unnd des Hungrischnn im drewundzwainzigistnn jare.

154.

Ordnung der Sattler.

[um 1400][1].

HWOB fol. 55^{r-v}.
Teildruck: Feil, Beiträge 279. – Literatur: Zatschek, Handwerksordnungen 22f.

Der satlèr recht[a]

[1.] Es sol kain satlèr sich zu maister hie ze Wienn setzen, er pring dann ee urkund, von dann er kom(en) ist[b], das er sich daselbs erberlich enthalten hab, oder er weis es hie vor dem rot mit erbern lewten, und das er ein eelich wirtinn hab und purgerrecht gewinn mit ainem halben phunt phennig.

[2.] Sy sullen under in erwellen und nemen zwen maister, die erber und getrew sein, die in denn der rat bestètten sol, die altzeit das hantwerch beschawn schullen, es sey hie gemacht oder herbracht, das das gùt und gerecht sey an gevèr, dem armen als dem reihen.

[3.] Die zwen maister sullen auch die versùhen, die sich zu maister setzen wellent, ob sy wirdig und maister mùgen gesein oder nicht.

[4.] Es sol auch die arbait[c] niemant vail haben, er kann sy dann arbaitten mit der hant; und sullen auch sy dieselb ir arbait nindert alswo vail haben denn an der stat, da sy die machent und irn jarhofzins gebent.

---

[b] *Danach gestrichen:* .. dem.

154 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Das ist der satler r(echt). | [b] *Über der Zeile von gleicher Hand.* | [c] a- *korr.*

154 [1] Vgl. Zatschek, Handwerksordnungen 22f.

[5.] Was die gest des hantwerhs herpringent, das sullen sy nicht verkauffen, es haben denn ee die zwen maister beschawt, das es gerecht sey, und denn sullen sy es nùr verkauffen in den hewsern, da sy ze herwerg sind und nindert alswo.

[6.] Wo dieselben zwen maister vindent und begreiffent ein werich, daz[d] nicht gerecht ist[d], es sey hie gemacht oder herbracht, das sullen sy nemen und dem burgermaister antwurten, das man es der stat ze nùtz anleg und dem richter sein wanndel davon gevallen lass, dennoch wil sy der rat pessern swerlich. Sprèch aber kainer, sy hieten im unrechtlich beschawt, und wolt das werch gerecht machen, das sullen sy im stat tùn vor den andern maistern allen.

[7.] Es sullen auch die nètzewgèr den satlèrn in kainem wegen in ir hantwerch nicht greiffen und sullen[e] nicht anders arbaitten denn gnètz oder gestrikchtz werh und kain beslagens werich nicht, als von alter herkomen ist.

[8.] Es sol auch ain yegleich riemèr ainen yegleichen satlèr, der sein begert, gealawnts geryem ze kauffen geben, was er des bedorf, und das sol ein yegleich satlèr verburhen und verarbaitten zu dem, da es zu recht zùgehort.

[9.] Es sullen auch die riemèr den satlern *[55v]* ir hewt wurhen und arbaiten, wenn sy ir bedurffen zu irer arbait, umb einen geleihen lon, darumb sy sew andern lewten arbaittent an alles gevèr. Yegleicher riemer mag auch alle wochen und alle zeit im[f] selber hewt gewurhen, wie viel er wil oder was er ir vertùn mag und verkauffen.

[11.] Es mùgen auch die satlèr geriem kauffen in den jarmerkchten oder vor den jarmèrkchten, wenn oder von wem sy wellen vor aller irrung. Auch sol kain riemer nicht sètel vail haben noch furkauffen, die er wider verkauffen well, denn als vil sy ir zu ir selbs rossen bedurffen an gevèr.

[12.] Es sol auch kain riemèr kainerlay zawmzeug noch ander sein geriem, wie das genant ist, selber nicht beslahen noch in seinem haus kainen beslaher behalten, sunder sy mùgen ir geriem zu beslahen geben den beslahern, die den satlern beslahent.

155.

Der Rat [der Stadt Wien] grenzt die Arbeitsbereiche von Sattlern und Zaumstrickern voneinander ab.

1440 März 15.

HWOB fol. 55v.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 620, 683.

Anno Domini etc. M°CCCC°[a] quadragesimo des eritags nach Judica in der Vassten habent die herren des rats die zway hantwerch satler und zemstrikcher umb ir zwitracht voneinander entschaiden, also das die zèmstrikcher nu furbaser nicht mer halfftern, halfftertzùgl, unbeslagen steikchleder noch stegraif vail haben sullen, aber die satler mugen halfftern, halfftertzùgl, unbeslagen steigkleder und stegraiff wol vail haben und verkauffen.

[d–d] *Neben der Zeile von anderer Hand mit Verweiszeichen eingefügt.* | [e] *Wahrscheinlich korr.* | [f] -m *korr. aus* -n.

155 [a] *Über der Zeile wahrscheinlich von gleicher Hand.*

156.

Ordnung der Seiler.

1368.

HWOB fol. 57^r.
Literatur: Zatschek, Handwerksordnungen 11; Baum, Rudolf IV. 249.

Der sailèr recht[a]

[1.] Es sol kain sailer sich hie nidersetzen, er pring dann ee urkund, von dann er herkomen sey, das er sich daselbs schon und erberleich enthalden hab, oder er beweis es hie vor dem rat mit erbern lewten, und sol burgerrecht gewinnen mit ainem halben phunt phennig.

[2.] Sy sullen auch under in erwellen zwen maister, die erber und getrew sein, die in der rat bestetten[b] sol, und sullen ir arbait beschawn, ob die gùt und gerecht sey und der stat, lannd und lewten nutzperlich, das die nicht damit werd nidergelegt, sunder das sy davon aufnem an eren, lob und gùt.

[3.] Die zwen maister sullen die versuhen, die sy *[!]* zu maister setzen wellent, ob sy maister mùgent gesein oder nicht.

[4.] Sy sullen auch ir arbait nindert anders vail haben noch machen denn an den steten, als es von alter herkomen ist.

[5.] Was gest auch desselben hantwerchs herpringent oder das zu demselben hantwerch gehòrt, wie das genant ist, das sullen sy nicht verkauffen, es haben ee die zwen maister beschawt, ob es gùt und gerecht sey.

[6.] Wa dieselben zwen maister vindent ein werich, das nicht gerecht ist, das sullen sy nemen, es sey hie gemacht oder herbracht, und dem burgermaister antwùrten, das man es der stat ze nùtz anleg und dem richter sein wanndel davon gevallen lass, dennoch wil sy der rat pessern swerleich. Sprèch aber kainer, man hiet im unrechtlich beschawt, und wolt das weisen, das sullen sy im stat tùn vor den andern maistern allen.

157.

Bürgermeister Niklas Würfel und der Rat der Stadt Wien erteilen den Fütterern auf Grundlage eines Privilegs der Herzöge Albrecht [III.] und Leopold [III.] eine Ordnung.

1368 August 12, Wien.

HWOB fol. 58^r–v.
Parallelüberlieferung: Ursprünglich muss es auch eine besiegelte Ausfertigung gegeben haben, die allerdings heute verschollen ist; kopial weiters: WStLA, Sammlungen, Handschriften, A 3 fol. 156^r–v (letztes Blatt der Handschrift, Text unvollständig [WStRB A 3]); ebd., Sammlungen, Handschriften, A 4 fol. 222^r–223^r (WStRB A 4); ebd., Sammlungen, Handschriften, A 5 fol. 129^v–130^v (WStRB A 5).
Druck: Rauch, Rerum Austriacarum Scriptores 3 Nr. XXX (wohl WStRB A 5, bei ihm: „Codex Prandavianus“); Rechte und Freiheiten 1, ed. Tomaschek Nr. LXXVIII (Druck übernommen

156 [a] *Überschrift rubriziert. Im rechten oberen Eck:* Das ist der sailer r(recht). *Unter der Überschrift von wahrscheinlich anderer Hand:* Anno MCCCLXVIII°. | [b] -ett- *auf Rasur.*

aus Rauch). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 625, 736; Brunner, Finanzen 133; Czeike, Neuer Markt 34.

Der futre̊r recht[a]

Wir Niclas der Wùrffel, zu den zeiten burgermaister, und der rat gemain der stat ze Wienn vergehen offenlich mit dem brief umb die presten, die wir an unser gnedig herren, die hochgeborn fursten hern Albrechten und hern Lewpolten gebrùder, hertzogen ze Osterreich, ze[b] Steyr, ze Kerenden und ze Krain, graven zu Tyrol[b] etc., getragen haben von der menig der fùtrèr hie ze Wienn, davon gemainklich arm und reich in der stat ze Wienn grass schèden widervarn sind von der tewrung des fùters, und daruber die vorgenanten unser gnèdig herren ir brief uns gegeben habent mit irn grossen fùrstlichen anhangunden insigeln[1], das die egenan(ten) gepresten furbas gentzlich sullen absein; und darumb so geben wir mit gemainem rat den erbern lewten der gemain der fùtrer die recht, als sy uns von den vorgenan(ten) unsern gnèdigen herren bestèttet sind:

[1.] also das furbas in der stat und vor der stat ze Wienn sechtzig fuetrèr sein sullen und nicht mer. Wèr aber, das wir, der rat der stat ze Wienn, oder unser nachkomen enphunden schèden von der solhen menig der fùrtrèr, so mùgen wir die vorgenan(te) zal der fùtrèr wol geminnern.

[2.] Es sullen die vorgenan(ten) fuetrèr furbas dem statrichter ze Wienn, der ye diezeit statrichter ist, kains gelts nicht gepunden sein, sunder die fùtrèr vervielen denn dem statrichtèr der wanndel mit unrechter mass; dieselben wanndel sullen dann die fuetrèr dem statrichtèr geben nach der stat recht ze Wienn.

[3.] Es sullen auch all fùtrer, yeder fùtrèr an den rechten markchsteten, das ist an dem Newn Markt[c, 2], nicht mer habern kauffen denn an ainem yegleichen markchtag, an dem eritag und an dem sambstag in der wochen, ainen mutt, als vor gewondlich ist gewesen. Wèr aber, das in der wochen ainem fùtrèr habern und fùter not geschèch von ubrigen gesten, der mag in der wochen *[58ᵛ]* von ainem burgèr fueter wol gekauffen.

[4.] Es sol auch das futerrecht erben ymmer auf ain kind ains fuetrèr, das fuetern welle und mit der stat leiden well. Wer aber, das dasselb kind nicht fuetern wolt, so sol es das fueterrecht nicht enhaben.

[5.] Es sullen auch furbas die maister in der pruderschaft der fuetrèr nyemant setzen zu futrèr denn nach des rates rat[d] ze Wienn, der sol auch denselben fùtrer bestètten; und wer dann also zu fùtrer gesatzt wìrt[e], der sol das fùterrecht haben und der sol der stat ze nùtz ain phunt geben und in die pruderschaft der fùtrer ain phunt, alles Wienner phennig.

---

157 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Futer *[!]* recht. – *WStRB A 3 als rubrizierte Überschrift:* Das ist der brief der fwtràr. – *WStRB A 4 mittig über dem Text:* Fùetrer M°CCC°LXVIII°. – *WStRB A 5 rubriziert:* Aber von den fuetrern ain brief, ausgangenn 1368 jar. | [b–b] *Fehlt in WStRB A 3.* | [c] *WStRB A 5 folgt:* tag. | [d] *WStRB A 4, A 5 folgt:* der stat. | [e] *WStRB A 3 bricht hier ab.*

157 [1] Privileg Herzog Albrechts III. und Herzog Leopolds III. vom 7. August 1368, WStLA, H. A.-Urk. Nr. 734 (= Privileg Nr. 16), und EB fol. 71ᵛ–72ʳ; vgl. dazu den Druck in Rechte und Freiheiten 1, ed. Tomaschek Nr. LXXVI, und die Regesten in QGW II/1 Nr. 734; Opll, Eisenbuch 36; Regesta Habsburgica 5/1, ed. Lackner–Feller Nr. 334.

[2] Der Neue Markt (Wien I) war etwas jünger als der Hohe Markt und wurde vor 1234 westlich der Kärntner Straße angelegt. Neben den Fütterern verkauften hier die Seiler ihre Waren; außerdem gab es am Neuen Markt auch zahlreiche Schmiedewerkstätten, vgl. dazu Czeike, Neuer Markt bes. 9–15; Perger, Rahmen 228.

[6.] Auch sullen die herren des rats under den futrèrn nemen und setzen vir der erberisten und der pessten, die swern sullen, das sy dartzùsehen, das die obgenan(ten) recht und auffsetz alle behalten werden. Wèr aber, das yemant dawider tèt under den futrern, der sol darumb pessrung leiden nach des rats rat.

Und des zu ainem warn urkund und zu ainer ewigen getzeugnùss geben wir der gemain der fùtrèr den brief versigilten mit unserr stat ze Wienn grossem anhangundem insigil. Der brief ist geben zu Wienn nach Kristi gepurd drewzehenhundert jar, darnach in dem achtundsechtzigistem jare, des nagsten sambstags nach sand Larentzentag[f].

158.

Ordnung der Kürschner.

[1422–1428][1].

HWOB fol. 60^{r-v}.

Der kùrsnèr recht[a]

[1.] Es sol kain kùrsnèr sich nů[b] furbaser[b] zu maister setzen hie ze Wienn, er pring ee dènn brief und urkund, von dann er komen ist, das er sich daselbs erwerlich und frumklich enthalten hab und[c] seine lerjar ausgedint[c] hab, oder er weis es hie vor dem rat der stat mit erbern lewten; er sol auch haben ein elich weib[d] und darnach das recht gewinnen mit zwain phunten Wienner phennigen, der ains gevallen sol der stat ze nùtz und das ander in der kursner zech, und[e] sol auch das burgerrecht gewinnen[e].

[2.] Sy sullen auch alle zeit under in erwellen und nemen vìr maister der getrewisten, der weisisten und der erberisten, die in denn der rat bestètten sol. Dieselben[f] maister sullen auch die versuhen, die sich ze maister setzen wellent, ob sy maister[g] mùgen gesein oder nicht. Auch sullen sy die arbait beschawn, sy werd hie gemacht oder herpracht, das die gerecht sey dem arm als dem reihen an alle gevèrd.

[3.] Und sullen auch sy ir arbait nindert alswo vail haben denn auf dem Kùrsenhaus[2]. Was aber die gest der arbait herpringent, das sullen sy nicht verkauffen, die vier maister haben sy ee beschawt, das sy auch gerecht sey, und denn sullen sy die nindert alswo vail haben noch verkauffen, nùr in den hewsern, da sy ze herwerg sind, als das mit alter herkomen ist.

---

[f] *WStRB A 4, A 5 folgt:* des heiligen martrer.

158 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Das ist der kursner r(echt). | [b–b] *Über der Zeile von gleicher Hand* | [c–c] *Neben der Zeile von wahrscheinlich gleicher oder zeitnaher anderer Hand mit Verweiszeichen eingefügt.* | [d] *Über der Zeile von gleicher Hand, darunter gestrichen:* wirtinn. | [e–e] *Links neben der Zeile von wahrscheinlich gleicher oder zeitnaher anderer Hand, wobei im Nachtrag gestrichen*: mit aim halben pfunt pfennig. *Stattdessen im Text gestrichen:* Dartzù sullen auch alle die kùrsnèr, die yetzund oder meniger jar die arbait hie gemacht habent und doch das recht nicht gehabt habent, das recht noch gewinnen, ein yegleicher mit ainem halben phunt phennig in ir zech, oder sy lassen die arbait sein. | [f] *Danach gestrichen:* vier. | [g] *Danach gestrichen:* und wirdig.

158 [1] Vgl. Zatschek, Handwerksordnungen 24f.

[2] Das Kürschnerhaus (Kürsenhaus) befand sich am Hohen Markt (Wien I, Hoher Markt 8, heutige Hausfront Marc-Aurel-Straße 2). 1325 ist es erstmals nachweisbar und befand sich bis 1622 im Besitz der Kürschnerzeche. 1801 wurde es abgerissen, vgl. die Karte oben S. 145; Perger, Hoher Markt 51f., 102f.; Czeike, Lexikon Wien 3 648f.

[4.] Es sol kain gast von dem andern an die werung nicht kauffen denn nùr mit der werung, aber ein gesessnèr purgèr mag wol gekauffen pèlig[h] und vel mit der werung oder an die werung.

[5.] Auch mag ein gast von ainem purger wol fel[i] oder pelig[i] gekauffen hinder dem hundert an die werung, als auch von alter gewesen ist.

[6.] Es sullen auch die maister gemain den vier geswaren maistern gehorsam sein in allen wegen, wenn sy *[60v]* sew vordernt oder ir bedùrffen, das der stat nùtz und er sey.

[7.] Wo dieselben vier maister vindent und ankoment news kursengwant, das nicht gerecht ist, es sey hie gemacht oder herbracht, das sullen sy nemen und dem burgermaister antwurten, das man es der stat ze nùtz anleg, und dem richter sein wanndel davon gevallen lassen, dennoch wil den der rat pessern swerlich. Sprèch aber kainer, das werch wer gerecht, und wolt es weisen, des sullen sy im vor den andern maistern allen stat tùn.

[8.] Wer̊ aber, ob ein gast, der arbait herbrècht, die nicht gerecht wèr und doch umb die recht und aufsètz nichtz gewest hiet und sich mit sein(en) trewn davon nem̊, dem sullen sy zu demselben mal nichts nemen, also das er die wider von hinn fùr und anderswo verkauff; prècht aber derselb zu dem andern mal aber ungerechts werch her, so sullen sy im das nemen und dahin[j] gevallen lassen, als vorgeschriben ist.

Wer̊ auch, das furbas der rat in den vorgeschriben artikeln und punten icht gepresten oder schaden emphunden, die der stat nicht nùtzlich weren, die hat derselb rat ze minnern und auch ze meren nach gelegenkait der sach.

159.

Der Rat der Stadt Wien bestraft die im Rathausturm gefangengehaltenen Vierer der Kürschnergesellenzeche mit der Ausweisung aus der Stadt für die Dauer von einem Jahr.

1433 August 8.

HWOB fol. 60v.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 717 (irrig zu 1433 August 3); Reininghaus, Gesellengilden 273; Just, Vorgehen 14.

Anno Domini M°CCCCXXXIII° an samstag vor sand Larentzentag hat der rat Andren, der dietzeit gedint hat bey Jorgen dem Hawgen[1], Virgiln Teys, Wilhalm Pìrg und Vlreichen den[a] Schidel, dew kursnerknechtt, hie ze Wienn im ratturn[2] in venkhnuss gehabt und in von gnaden und durch vleissiger pet willen der erbern, weisen Pauln des Wùrffl[3], Wolfgangs des Atzinger[4] und Niclasen Newgruner[5] die stat ain gantzes jar verboten, darumb das sy der kùrsnerknecht vierer und zechmaister gewesen sein und alweg uber XIIII tag samung gehabt und wider der stat ordnung new aufsetz gemachtt und anein-

---

[h] *Nach* -g *Buchstabe radiert.* | [i–i] *Von wahrscheinlich anderer Hand über* fel *ein* b, *über* pelig *ein* a *geschrieben und dadurch Reihenfolge umgedreht:* pelig und fel. | [j] *Auf Rasur.*

159 [a] *Über der Zeile wahrscheinlich von gleicher Hand. Darunter gestrichen:* dem.

159 [1] Jörg Haug, gest. 1455/57, Ratsherr 1443/44, 1455, vgl. Perger, Ratsbürger 209 Nr. 262.

[2] Zum alten Wiener Rathaus siehe oben Nr. 85 Anm. 2.

[3] Paul Würfel, gest. um 1436/38, Stadtrichter 1391–1394, Ratsherr 1406–1410, 1414, 1419, 1421–1426, 1428, Bürgermeister von Wien 1396/97, 1401/02, 1427, vgl. Perger, Ratsbürger 259 Nr. 546.

[4] Wolfgang Atzinger, gest. um 1436/37, Ratsherr 1428, 1430, 1432, 1436, vgl. ebd. 165 Nr. 13.

[5] Niklas Neugrüner, Vierer der Kaufleutezeche, vgl. QGW II/2 Nr. 2400, 2471.

ander gepessert habent, daraus der stat merklich schad mohtt entsprungen sein, und ob sy unserm gnedigen herren dem hertzogen, der stat oder den maistern den kùrsnern hie darumb icht[b] anvell oder irrung teten, es wer(en) klain oder gros, darumb wil man in nachschreiben als schedlichen leuten.

160.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Kürschnern eine Ordnung, die Kürschnergesellen betreffend.

1489 August 15.

HWOB fol. 61ʳ.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 717.

Anno Domini milesimo quadringentesimo octoagesimo *[!]* nono des sambstag nach sannd Laurentzentag, des heiligen martrer, haben mein herrn der burgermaister und rat der stat Wienn zbischen den maistèrn den kùrsnernn, iren mitburgèrn, unnd den geselln dèsselbn irs hanndberchs die ordnung gemacht:

[1.] Wo ain kùrsnergesell seinem maister ainen werichtag in der wochen feyret an redlich ursach und eehaffte not, derselb sol dann die ganntz wochenn feyrn unnd dhain maister sol in dieselb wochen setzen.

[2.] Unnd die annder wochen, so er hie beleibet unnd beleiben will, sol er widèr nydersitzen dem bemelten seinem maistèr, so in der setzèn wil. Wo aber derselb gesell solhs nit thete und aim andern maistèr arbaittet oder feyret an redlich ursach und eehaffte not, so sol derselb gesell in der maister puxen zu peen zu gèben verfalln sein ain halb phunt wags; desgeleichenn auch, welher maistèr dy ordnunng ubertryt, der sol in der geselln puxn ain halb phunt wags ze peen ze gebn verfalln sein.

Doch hat im der obgenannt rate ganntzen und volln gewallt vorbehallten, die egestimbt ordnunng ze mynnern, mernn oder gantz abzethun, wie in verlusst.

161.

Ordnung der Mäntler.

[1378–1430][1].

HWOB fol. 62ʳ.
Druck: Schlager, Wiener Skizzen N. F. 3 338f. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 627, 629; Zatschek, Handwerksordnungen 31.

Der mèntlèr recht[a]

[1.] Es sol kain mentlèr sich hie ze maister setzen, er pring dann urkund her, von dann er herkomen sey, das er sich daselbs erberleich enthalten hab, oder beweis es hie vor dem rat, oder ob er jar und tag hie gesessen ist, so beweis es mit seinen nachpawrn und gewinn purgerrecht mit ainem halben phunt phennig.

---

[b] *Danach gestrichen:* invell oder.

161 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Das ist der mentlèr r(echt).

161 [1] Nach Zatschek, Handwerksordnungen 31, ist eine genauere Einreihung der Ordnung nicht möglich, jedenfalls ist sie vor 1430 entstanden, da sie zum Grundstock der Handschrift gehört.

[2.] Auch sullen sy das recht haben, ob ein frawngewant, es sey mantel oder rokch, nicht rechtlich gewaricht ist, das das die vier beschawèr erkennen mùgen, das sol ze wanndel duldenn[b] vir gross Pehemischer phennig, es sey aigen oder frombd. Ist es aigens gewant, das des wanndels nicht wert ist, so sol man es verprennen; ist es dann ain frombds gewant, das des wanndels nicht getragen mag, so sol man es auch verprennen und sol der maister, des[c] das gewand ist, dafùr geben, was die vier beschawer bey irn trewn gesprechen mùgen.

[3.] Denn von mannsgewant, es seyn rokch oder mèntel oder seidel, was uber das knie raicht, das sol ze wanndel geben vier grass, als das frawn gewant; item von ainem par hosen zwen grass; item von ains manns gugel ain(en) grassen; dartzù sol man ein yegleichs par hosen, ee das man es vorriert, die vir maister beschawn lassen, ob es des vernewens wert ist oder nicht. Wer des nicht tùt und koment die vir beschawer darauf, ist es des vernewens wert gewesen, so sullen sy es zetrennen, ist es sein aber nicht wert gewesen, so sol man es verprennen. Dartzù sol ein yegleichs mannsgewant, es sey mantel, rokch oder seidel, hosen oder gugeln, was des unrechtz auf dem hantwerch gewaricht wìrt oder funden, gepùsst werden, als von dem frawngewant geschriben ist.

[4.] Auch sol ein yegleich gewant, das man auf die jarmèrkcht fùrn wil, ee das man es inpintet, die vier beschawer sehen lassen, ob es gerecht und gùt sey oder nicht, das arm und reich dester pas damit behalden werden.

162.

Der Rat der Stadt Wien grenzt die Arbeitsbereiche von Mäntlern und Käufeln voneinander ab.

[1378–1430][1].

HWOB fol. 62v.
Druck: Schlager, Wiener Skizzen N. F. 3 339f. – Literatur: Feil, Beiträge 244.

Aber der mèntlèr recht[a]

Hie sind vermerkcht die recht, die der rat der[b] stat ze Wienn den mentlern gemain geben hat zu den rechten, die sy eemaln gehabt und von alter herbracht habent:

[1.] Item von erst das kain mèntlèr kainem kewffel walchen, verstechen, aufslahen noch hosen, gugeln zuversneiden sol und auch kainer kewflinn; und was solher sach ist, die also wider den gemain(en) nùtz sind, wèr das uberfert, als oft er das tùt, so sol er vervallen sein ze geben in den rat der stat ze Wienn dreissig phennig und dreissig phennig in ir czech.

[2.] Auch ist aufgesatzt, ob ein kewffel oder ein kewfflin ainem mentlèr ein gewant prècht zu arbaitten[c], das sy verkauffen wolt, und sprech, dasselb gewant wer nicht ir, und ob man denn des darnach inne wùrd, das es ir gewesen wèr, dasselb gewant sol dem burgermaister an alle gnad vervallen sein. Es sol auch ain yegleich mentlèr, dem man solh arbait zupringet, den lewten sagen, die im die arbait pringent, das ein solh satz von dem

---

[b] -nn *korr. aus* -m. | [c] *Davor irrig:* dem.

162 [a] *Überschrift rubriziert. Links neben der Initiale:* Das ist aber der mentler r(echt). | [b] *Danach Rasur.* | [c] *Danach gestrichen:* wolt.

162 [1] Die Ordnung stammt von der Anlagehand und ist damit Teil des Grundstocks der Handschrift. Zatschek, Handwerksordnungen, erwähnt diese Ordnung nicht.

rat darauf gesatzt ist, als vorgeschriben ist; tet der mentlèr des nicht, des mag er gegen dem rat engelten.

[3.] Auch sol kain mentlèr kainen kewffel noch kewfflin kainerlay gewant nicht arbaitten, es kom dann an die beschaw, wann solh gewant, das an die beschaw nicht kumbt, das wirt fur news gewant hingegeben, und berdent arm lewt vasst damit betrogen, wenn man es auf die jarmerkcht fùrt, und gent auch der stat ire recht damit ab und das geschiecht doch hie und alswo vil und genùg; wer aber das uberfùr, den sol der rat darumb pessern.

163.

Ordnung der Rotschmiede.

[1409–1430][1].

HWOB fol. 64[r]*.*

Abbildung: Uhlirz, Gewerbe 597. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 648; Neumann, Kleinkünste 581; Zatschek, Handwerksordnungen 27.

Der rotsmid recht[a]

[1.] Sich sol kain ratsmid hie zu maister setzen, er pring dann ee urkund her, von dann er herkomen sey, das er sich daselbs eberlich und wol enthalten hab, oder er beweis es hie vor dem rot mit erbern lewten, und das er ein eelich hausfrawn hab und burgerrecht gewinn mit ainem halben phunt phennig und geb in ir brùderschaft auch ain halb phunt phennig.

[2.] Und wer ir hantwerch arbait und treiben well, das der andre hantwerch varn lass und sich mit in betrag, als sy selber tùn.

[3.] Was auch die gest irs hantwerchs herpringent, es sey vor den jarmèrkchten oder darnach, das sy dasselb werch nindert verkauffen denn in den hewsern, da sy ze herwerg sind, aber in den jarmerkten sind sy des nicht gepunden.

[4.] Sy[b] sùllen auch under in erwellen zwen maister, die erber und getrew sein, die die arbait irs hantwerchs beschawn sullen, sy sey hie gemacht oder herbracht, ob die gerecht und gut sey; und wo sy arbait vinden, die nicht gerecht und gut ist, die sullen sy mit ains burgermaisters dyener aufheben und nemen zu der stat hannden. Sprèch aber ainer, man hiet im unrechtlichen beschawt, und wolt das werh gerecht machen, des sullen sy im stat tùn vor den andern maistern allen[b].

---

163 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Der rotsmid r(echt). | [b–b] *Unmittelbar anschließend mit dunklerer Tinte, aber wahrscheinlich von gleicher Hand.*

163 [1] Vgl. Zatschek, Handwerksordnungen 27. Artikel 4 wurde laut ihm von einer anderen Hand wahrscheinlich nach 1430 nachgetragen.

164.

Der Rat der Stadt Wien ordnet das richtige Maß für Kalk, Obst und Kohle an.

1372 Mai 11.

HWOB fol. 65^r–v^.
Druck: Schalk, Wiener Masse 539. – Literatur: Pribram, Materialien 116–119.

Von kalhmass, obsmass und kolmass[a]

In dem MCCC[b] zwayundsibentzigistem jare des nagsten eritags vòr den Phingsten habent die herren des ratz der stat ze Wienn in ir statpùch haissen schreiben des ersten die kalich mass, wie viel das potigel haben sol und wie viel potigel man fùr ain muttel geben sol; und darnach die mass, damit man das obs misset, wie viel metzen darin gen sullen; und auch die mass[c], damit man das kol misset, wie viel metzen auch darin gen sullen, als hienach geschriben stet:

Die kalh mass[d]

Das pòtigel, damit man den kalich misset, das sol haben oben in dem liecht ainen schùch und sol haben an der hohe zwo dawmellen und sol haben unden in dem liecht ain dawmellen, und zway gehaufte pòtigel sol man geben fùr ain muttel.

Es sullen auch all kalchprennèr ire pòtigel alle jar in der ersten vastwochen her in die stat pringen und sullen die vechten nach[e] dem potiglein.

Die obs mass[f]

Und in die mass, damit man das obs misset, da sullen ingen funf gestrichnèr metzen waitz, und welherlay obs man damit misset, desselben obs sol ain mitters uber die zarg gen und derselben mass sol man geben zehen fùr ain(en) mùtt.

[65^v^] Die kol mass[g]

Und in den stubich, damit man das kol misset, da sullen ingeen drey gestrichen metzen waitz und drew sechtzehentail ains metzen, und man das kol misset, so sol man under den wagen den stubich setzen, das dann das kol in den stubich reise.

165.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Kohlenführern, Kohlenmessern, Kohlern und Kohlenträgern eine Ordnung.

1423.

HWOB fol. 65^v^–66^r^.
Druck: Hormayr, Wien 5 UB Nr. CLXXIX. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 629, 736.

Ain ordnung von den kolfurern, kolmessern, kolern und koltragern[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo tertio ist die ordnung von den kolfuèrern, kolmessèrn, kolèrn und koltragern von dem rat aufgesatzt:

---

164 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Von kalhmass, obsmass und kolmass. | [b] *Über der Zeile wahrscheinlich von gleicher Hand.* | [c] *Danach ein überflüssiges drittes* -s. | [d] *Überschrift rubriziert.* | [e] -c- *korr aus* -e-. | [f] *Überschrift rubriziert.* | [g] *Überschrift rubriziert.*

165 [a] *Überschrift rubriziert.*

[1.] Von erst es sol kain kolèr, der sich maister nennet[b], von kainem wagen kol, er sey gross oder klain, nicht kol nemen noch der kolfůrer im das nicht geben in kainerlay weis; und der pawr, der das kol furet, mag zu herwerg sein, wo er wil, und da zeren, wie vil er wil nach seinem gevallen, und darinn sol im nyemant kain yrrung tùn.

[2.] Item es sol ain yeder pawr, der da kol herbringt, sein kol selber verkauffen, und sol auch kain koltrager oder kolmesser noch kolèr nyemanden kol kauffen, es sey denn der herr oder sein anwalt pey dem kauf.

[3.] Item es sol ain yeder kolmesser von dem pawr zu lon nicht mer nemen zu mèssen denn ye von funf stubichen ainen phennig, als offt sich das pùret. Wèr aber, das der kolmesser abfůr, so sol der burger dem kolmèsser von dem wagen dartzù geben vìr phennig. Ist aber, das der kolmessèr an dem[c] Hof[1] abmisset, so sol der kolfurèr dem messèr vier phennig von dem wagen zu seinem egenan(ten) lòn hintzù geben, damit im dieselben vier phennig icht abgeen.

[4.] Item so sol ain yeder kolmesser[d], der da kol misset, den stubich under den wagen setzen und das kol aus dem wagen darin vallen lassen und also messen. Wèr aber, das der stubich under den wagen ungeverlich nicht mocht, so sol der messèr trewlichen mit der multern messen.

[5.] Item es sol auch kain kolmessèr *[66ʳ]* noch koltragèr kain(en) sakch mit kol nicht aussetzen weder an dem Hof noch anderswo. Wer das ubervert, dem wil man daz kol mit dem sakch nemen an alle gnad.

[6.] Item es sol auch ain yeder kolfůrer sein(en) phennig umb das kol selb innemen und nicht der kolmesser. Wil aber der kolfůrer yemand porgen untz an die herwerg, das mag der coltrager dem kolfůrer pringen das stet mit dem pawrn, des das kol ist.

[7.] Item es sol ain yder koltragèr nicht mer zu lon nemen zu tragen von dem sakch hinder sand Pangretzen[2] denn ain(en) phennig und in der verr als gen sand Stephan[3] allenthalben in der stat drey helbing, und was in der stat verrer ist von dem sakch zwen phennig, und fůr das Schottentor[4] drey helbing, fůr Widmertor[5] funf hel-

[b] -en- *korr. aus* -am-. | [c] d- *korr.* | [d] *Erstes* -e- *korr.*

165 [1] Zum Platz Am Hof siehe oben Nr. 33 Anm. 1.

[2] Zur Pankrazkapelle bzw. zur Gegend dahinter vgl. oben Nr. 119 Anm. 2.

[3] Zur Stephanskirche siehe oben Nr. 22 Anm. 2.

[4] Schottentor, als reiner Torturm Teil der Stadtbefestigung, zwischen den heutigen Ecken Schottengasse 2/Helferstorferstraße 2 und Schottengasse 3/Mölkersteig (Wien I); 1839 abgerissen, vgl. Opll, Grenzen 33; Perger, Straßen 127f.; Krause, Stadtmauer 83, 85; Opll–Scheutz, Schlierbach-Plan 50.

[5] Widmertor, 1517 erstmals auch unter dem Namen „Burgtor“ belegt, Teil der Stadtbefestigung, im heutigen Durchgang durch den Leopoldinischen Trakt der Hofburg; wahrscheinlich benannt nach dem Witmarkt (also dem Holz- bzw. Kohlemarkt), nach dem Bau einer neuen Burgbastei 1531/32 nicht mehr genutzt und wegen der Errichtung eines Wohntrakts zwischen 1553 und 1559 verschwunden, vgl. Opll, Grenzen 33; Perger, Straßen 156; Krause, Stadtmauer 85; Opll–Scheutz, Schlierbach-Plan 47; Mitchell, Raum- und Funktionsanalyse 437f.

bing, fùr Kernertòr[6] und fùr Stubentor[7] drey phening, und fùr Werdertòr[8] zwen phennig.

[8.] Item man sol auch von dem wagen abtzetragen zu ebner erd nicht mer geben denn von fùnf stubichen ainen phennig und in die hoch in den hewsern von funf stubichen drey helbing.

[9.] Item es sol auch nyemant des abends kain kol nicht kauffen denn des morgens an dem markcht und sol auch kain kolfùrer des morgens nicht abfùren denn nach unser Frawn ambt.

[10.] Item es sol nyemant kol kauffen zu furkauf mer denn sechs wègen im jar, und derselben sechs wègen sol er nicht mer kauffen denn albeg nùr ain(en) wagen in der wochen und nicht mer[e].

[11.] Und wer der stukch ains oder menigers ubervert, der ist vervallen dem richter seins wanndls und dartzù wil[f] in der rat swerlich pùssen nach des rats erfindung.

166.

Der Innere und der Äußere Rat [der Stadt Wien] erteilen eine Ordnung, die Zufuhr von Gewand betreffend.

1[3]97 April 3.

HWOB fol. 67r.
Parallelüberlieferung: T_1 fol. 25r.
Druck: Schlager, Wiener Skizzen N. F. 3 341f. (HWOB, irrig zu 1497); FRA III/10/1 Nr. 147 (T_1). – Literatur: Opll, Zeitverständnis 41.

Von des gewants wegen, das her gen Wienn gefùrt wirdet[a]

Anno Domini millesimo[b] nonagesimo septimo an eritag vor Judica in der Vasten ist an offem markcht verrùfft worden von geschefft und gehaiss des ynnern und des aussern rates und ist auch mit frag und mit urtail vervolgt und ertailt worden:

---

[e] *Unterhalb der Ordnung von anderer Hand mit Verweiszeichen eingefügt:* Item es sol kain kolmesser noch koltrager dhain kol fùrkauffen. Und welher das ubervert, den wil man setzen in den pranger *[siehe dazu unten Nr. 184 Anm. 1]* und von *[danach gestrichen:* dem*]* der arbait *[danach gestrichen:* uber im*]* urlaub geben. Actum *[danach gestrichen:* fer-*]* sabato ante Antoni anno 1434 *[16. Jänner 1434]*. | [f] -l *korr. aus* -r.

166 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Von des gewantz wegen, das her gen W(ienn) gefurt wirt. | [b] *Der Schreiber vergaß die Angabe des Jahrhunderts. In der wahrscheinlichen Vorlage für das HWOB (T_1) fehlt die Jahresangabe, da dort ohnehin klar ist, um welches Jahr es sich handelt.*

[6] Kärntnertor, Teil der Stadtbefestigung, an der heutigen Kreuzung Kärntner Straße/Walfischgasse/Philharmonikerstraße (Wien I); nach Vollendung des Jüngeren Kärntnertores (1548–1552, beim heutigen Eck Operngasse/Philharmonikerstraße) gesperrt, 1671/72 erneut eröffnet und 1858/59 demoliert, vgl. Opll, Grenzen 33; Perger, Straßen 76; Opll–Scheutz, Schlierbach-Plan 45.

[7] (Altes) Stubentor, als reiner Torturm Teil der Stadtbefestigung, zwischen den heutigen Hausfronten Wollzeile 38/39 (Wien I) gelegen; die Herleitung des Namens ist unklar; Mitte des 16. Jhs. abgebrochen, 1563 durch das neue Stubentor ersetzt, vgl. Opll, Grenzen 33; Perger, Straßen 142; Krause, Stadtmauer 84f.; Opll–Scheutz, Schlierbach-Plan 61.

[8] Werdertor, als reiner Torturm Teil der Stadtbefestigung, im heutigen Eck Concordiaplatz/Heinrichsgasse/Salzgries gegenüber der Ausmündung des Tiefen Grabens gelegen, büßte aufgrund des Ausbaus der Stadtmauer durch Basteien seine fortifikatorische Funktion in der Mitte des 16. Jhs. ein, wurde aber erst 1880 abgebrochen, vgl. Opll, Grenzen 34f.; Perger, Straßen 156; Krause, Stadtmauer 86; Opll–Scheutz, Schlierbach-Plan 53f.

[1.] das alle die, die gewant herfurent, es sein Chawmèr[1] oder ander Welhisch gewant, Newnhauser[2], Polanisch gewant oder was anders gewants das ist, wie das genant ist oder von wann es gefùrt wìrt, das das die recht leng hab nach yegleicher stat sit und gewonhait, von dann es hergefùrt wìrt. Welhs aber zu kùrtz wèr, wer das gekauft hiet, dem sol des geltz als vil abgeen, als vil der leng an demselben tùch abget, es sey in dem kauf ausgenomen oder nicht, an alles gevèr.

[2.] Man verpeut auch allermèniklich gelerten und ungelerten, in welhem wesen sy sein, und besunderlich den juden, das sy kainerlay gewant versneiden sullen und mit der ellen verkauffen ausserhalb der zwair jarmerkcht, die jerlichen hie begangen werden; und wer das ubervert, den wil man darumb pessern nach der hantvest sag, die die laubenherren von fùrstlicher gab darumb habent[3].

[3.] Es mugen auch all kristen[c] in den egenan(ten) zwain jormerkchten gewant versneiden, als der stat und der zwayrr jarmerkcht sit und gewonhait ist an gever.

[4.] Und dasselb gewant, das sol weder in gassen noch an plètzen noch in hewsern noch alswo nyndert versniten werden denn auf der Prantstat pey sand Stephan ze Wienn[4] oder wohin alswo derselb gewantmarkcht nach gemainem lauff gelegt wirt; und wer das uberfert, dem wil man das gewant nemen, das nicht an demselben markt versniten wirt, an alle gnad, derwart das die lewt alswo weder in strassen noch gassen noch auf pletzen noch in den hewsern mit dem gewantkauffen nicht betrogen werdent.

[5.] Es sol auch ain[d] yegleich man, er sey burger oder gast, nùr[e] ain hùttn haben, darinn er gewant versneid auf dem offen markcht, wo der hingelegt wirt.

167.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Riemern auf deren Bitte eine Erneuerung der Ordnung.

1451 Mai 29.

HWOB fol. 67v.
Teildruck: Feil, Beiträge 279; Zatschek, Handwerk 197. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 682.

Ein endrung der riemergerechtikait

Anno Domini etc. quinquagesimo primo des sambstags nach sand Vrbanstag habent mein herren der burgermaister und rat der stat zu Wienn den riemern durch irr vleissigen pet willen ir ordnung gepessert und gemert mit den hernach geschriben artikln:

---

[c] -i- *korr.* | [d] *Über der Zeile von gleicher Hand.* | [e] *T_1:* newr.

166 [1] Wahrscheinlich die Stadt Como im heutigen Norditalien (Lombardei), siehe dazu Klein, Brenner 143.

[2] Wahrscheinlich Neuhaus/Jindřichův Hradec, Tschechische Republik; zu den regen Handelstätigkeiten zwischen Wien und Mähren bzw. Böhmen in Bezug auf Textilwaren und Tuche vgl. Mayer, Handel 96–98.

[3] Wahrscheinlich ist hier konkret die Urkunde für die Laubenherren gemeint, die die Herzöge Albrecht III. und Leopold III. am 15. Mai 1368 ausgestellt haben; darin werden die diese betreffenden Privilegien von 1288 und 1355 inseriert, vgl. dazu Regesta Habsburgica V/1, ed. Lackner–Feller Nr. 321, und siehe oben S. 21 Anm. 66.

[4] Brandstatt, an der Westfront der Stephanskirche gelegen, begrenzt von den heutigen Straßen Brandstätte, Bauernmarkt und Jasomirgottstraße sowie dem Stephansplatz (Wien I). Erstmals scheint der Platz 1393 unter diesem Namen auf, seither sind dort auch Kramläden nachweisbar, vgl. Perger, Straßen 26f.

[1.] Also welher sich nů fůrbaser hie ze maister setzen welle, der sol urchund pringen, von wann er kòmen sey, das er sich daselbs erberlich und frùmklich gehalden und seine lerjar ausgedint hab, oder er beweis das hie vor dem rat mit erbern leùten, und sol auch mit der hand gesmirts, geprochens und gealawnts leder und mit dem fùrbmesser das har ab den heùten ziehen und deichslgeschirr zu rossen und ainstùdlig geslossen zèm und ander ding, so zu dem hantwerch gehòret, machen und arbaitten kùnnen und ander ordnung der riemer halden, damit sie aufnemen an ern, lob und gùt.

[2.] Es sol auch ain riemer nicht mer denn zwen riemerknechtt und ain(en) lerjunger haben zu dem hantwerch und ainem nicht mer fùrleihen denn auf ain quatem(ber) achtundzwaintzig pfennig, derworten das sich die armen maister, die nicht urkauff haben, auch dester paser genern mùgen.

[3.] Auch ist in erlaubt, das si aus gealawntem leder mùgen machen steikleder, halsen und gegenleder, wan man das yetz gemainclich haben wil, und sullen das starck, nutz und gut machen, und die gealawnten heùt auf den nèrben abtziehen und dartzù raincklich mit unslid wol smirn. In welhs riemer gewalt aber steikleder, halsen oder gegenleder funden wùrden aus gealauntem leder gemacht, darab der nerb nicht zogen und mit unslid nicht genùgsamlichen gesmirt wer, das sol man zu der stat handen nemen und dem richtter davon sein wandel gevallen lassen; und sullen auch die beschawmaister darauf swern, das also zu besichtten und zu halden.

[4.] Sy sullen auch dabei gesmirts riemberch arbaitten an dem rigel, das gerecht, nutz und gùt, als das von alter ist herkomen, damit ain yeder, der des bedorff, pei in wiss zu finden, aber sy sullen aim yeden, der das kaufft, sagen, damit er wiss, was er kauff, gealawnts oder gesmirts.

[5.] Was sy anderer ordnung im statpùch geschriben haben, das sullen sy[a] auch halden.

Doch hat im der rat gantzen gewalt vorbehalden, die vorgnan(ten) stuk und artikl zu verkern, ze mynnern, ze mern oder gantz zu vernichtten, wie und wan sy des verlust an alle irrung.

168.

Der Rat [der Stadt Wien] grenzt die Arbeitsbereiche von Riemern und Gürtlern voneinander ab.

1403 März 24.

HWOB fol. 68ʳ.
Parallelüberlieferung: T_1 fol. 145ʳ.
Druck: FRA III/10/2 Nr. 855 (T_1). – Teildruck: Uhlirz, Gewerbe 682. – Literatur: Neumann, Kleinkünste 586.

Von der ryemèr und gurtlèr wegen[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo tercio des nagsten sambstags vor Letare in der Vasten ist in offem rat mit frag und urtail gevallen umb die krieg und stòss, die gewesen sind zwischen den riemern und den gurtlern von ir paider hantwerch wegen:

[1.] also das furbas die riemer kainerlay gùrteln machen sullen mit hamer noch mit nagel noch mit dem stain verniet und verstrichen noch kain anders beslagens werch denn

---

167 [a] *Über der Zeile von gleicher Hand.*

168 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* [Von der ryemer und gurtler] wegen. *Erster Teil durch Zuschnitt des Blattes abgeschnitten.*

phenwertgùrteln und helbertgurteln, die kind angehorent, die mugen sy mit czin zieren und machen und mit dem stain verstreihen; auch mùgen sy allerlay gurteln machen mit ingestochen ringken und mit zierm genèt und auch beslagen an hamer und an nagel und auch mit dem stain unverstrichen an gevèr. Und welher riemèr das uberfert, dem wil man das werich nemen und der stat ze nùtz antwurten und wil in dennoch swerlich pessern nach erfindung des rats.

[2.] Sy sullen auch kainerlay ander gurtel auf die jarmèrkcht nicht fùrn denn kinds gùrteln, phenwert und helbert, und auch gùrteln mit ingestochen ringken und mit zierm genèt, als vorgeschriben stet, pey der pùs, so vorgeredt ist.

[3.] Daengegen sullen all gùrtler hie ze Wienn allerlay gùrtl machen, sy sein beslagen von eysen, von messing oder von zin, mit hamer und mit nageln, wie in fuglich ist. Dartzù mùgen sy auch gemachen gùrteln mit ingestochen ringken und mit zierm genèt, wie in das allerpesst fùgt oder wolgevellet vor aller irrung.

169.

Bürgermeister Rudolf Angerfelder und der Rat der Stadt Wien erteilen den Riemern eine Ordnung aufgrund eines von diesen vorgelegten Entwurfs.

1413 September 19.

HWOB fol. 68ᵛ–69ʳ.
Parallelüberlieferung: T_2 fol. 158ʳ; WStLA, H.A.-Akten 18/15.Jh. (beglaubigte Abschrift durch Stadtschreiber Hans Hofmann, 1527–1540).
Druck: FRA III/10/4 Nr. 201 (T_2). – Teildruck: Uhlirz, Gewerbe 682 (HWOB). – Literatur: Zatschek, Handwerksordnungen 18f.

Aber von riemern[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo tredecimo des nagsten eritags vor sand Matheustag, des heiligen zwelfpoten und ewangelisten, ist von gescheﬀt und gehaissen hern Rudolfs des Angerueldèr, dietzeit burgermaister, und des rats gemain der stat ze Wienn der ryemer recht mit allen den punten und artikeln, als hernach geschriben stet, in ir statpùch geschriben, und lauttet von wort ze wort, als hernach beschaiden ist:

[1.] Es sol kain riemèr sich hie ze maister setzen, er kùnn denn gesmìrts geriem, gebrochens geriem und gelawnts geriem arbaitten mit der hant, und das er urkund herbring, das er sich schon und erberleich daselbs enthalden hab, oder er beweis es hie vor dem rat mit erbern lewten, und das er auch ain eeleich hawsfraw hab und burgerrecht gewinn mit ainem halben phunt phennig.

[2.] Item sy sullen under in erwellen und nemen zwen maister, die erber und getrew sein, die in der rat bestetten sol, die denn ir arbait beschawn sullen, ob die gut und gerecht sey und der stat, lannd und lewten nùtzlichen, also das sy aufnemen an eren, lob und gut.

[3.] Dieselben zwen maister sullen auch die versuchen, die sich zu maister setzen wellent, ob sy maister mugen gesein oder nicht.

[4.] Sy sullen ir arbait nindert alswo vail haben denn an der stat, da sy es machent oder irn jarhofzins gebent.

[5.] Was hie gesessner oder gest des vorgenan(ten) riemberchs herbrechten, das sullen sy nicht verkauffen noch verarbaitten, es habent ee die zwen maister beschawt, ob es ge-

169 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Aber von riemern.

recht sey, und darnach sullen sy es nùr verkauffen in den hewsern, da sy ze herwerg sind und nicht alswo.

[6.] Wo dieselben zwen maister vindent und begreiffent ein[b] werch[b], das nicht gerecht ist, es sey hie gemacht oder herbracht, das sullen sy nemen und dem burgermaister antwurten, das man es der stat ze nùtz anleg und dem richter sein wanndel davon gevallen lass, dennoch wil sy *[69r]* der rat swerlich pessern. Sprèch aber kainer, man hiet im unrechtleich beschawt, und wolt das werch gerecht machen, das sullen sy im stat tùn vor den andern maistern allen.

[7.] Man sol auch aus dem galawnten riemwerch nicht machen kain sil noch aftersil, kainen zawm, kain steirkcleder[c] *[!]*, kain gegenleder, kain halfter noch kainen krappen sol man damit vassen, man sol auch daraus kain spangùrtl machen, aber ain spangùrtel mag man damit undertziehen; und auch gemainklichen sol mènikchleich verpoten sein aus gelawnten riemberch zu arbaitten alles das, das zů rossen oder zu wegen gehoret. Wer es daruber arbaitt oder in wes gewalt man es vindet, dem sol man es nemen und dem burgermaister antwurten der stat ze nùtz und sol in der rat dartzù swerlich pessern, denn von solher poser arbait mugen die lewt in gross schèden komen an leib und an gùt. Aber doch sol und mag man aus solhem gelawntem riemwerch arbaitten gùrteln, die tewrist die virtzehen Wienner phennig wert sey und herwider auf das mynnist und nicht hinuber, sy sein gnèt oder ungnèt[d].

170.

Der Rat der Stadt Wien entscheidet einen Streit zwischen den Lederern und den Riemern.

1414 März 17.

HWOB fol. 69r–v.
Parallelüberlieferung: T_2 fol. 164v.
Druck: Hütter, Lederer 42 (HWOB); FRA III/10/4 Nr. 2053 (T_2). – Regest: Otruba–Sagoschen, Gerberzünfte 157. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 620, 679.

Von ledrèrn und den riemern[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo decimo quarto des nagsten sambstags vor Letare in der Vassten komen fur den rat der stat ze Wienn die maister die ledrèr ze Wienn an ainem tail und habent da geklagt und furgelegt, wie in die riemer gemainkchlich in ir hantwerich greiffen an dem stukch, das gelawnt hewt haissent, das sy das machent und ir èscher potigen habent, das von alter nicht also herkomen sey, wann sy seyn riemèr oder nicht ledrèr; mit dem sein yre baide hantwerch underschaiden, das die riemer kain haut in den alawn machen noch kain åscher potigen habent sullen, wann das gehor alain *[69v]* die ledrèr an, das die èscher potigen haben und ir hèwt in den alawn machen.

Daengegen komen an dem andern tail daselbs auch fůr offen rat die riemer gemainklich ze Wienn und sprachen, das sy ye und ye ir escher potigen gehabt und ir hewt, die sy aus dem aschen wurchent, in den alawn gemacht hieten und nicht die ledrèr, als das menigern hantwerhen, die des bedurffen, wissentlich wer; und kriegten darnach vor dem rat zu baiderseitt alslang, untz das sy derselben krieg aller mit gùtlichem willen unbetwun-

---

b–b *Nach T_2; fehlt in HWOB und in H. A.-Akten 18/15. Jh.* | c *T_2:* sterckleder*; H. A.-Akten 18/15. Jh.:* steygleder. | d *H. A.-Akten 18/15. Jh. folgt:* Also stet es zu Wienn im [hantwer]chsordnungpuech geschriben. *Erster Teil des Wortes* hantwerchs *durch das Siegel des Stadtschreibers verdeckt.*

170 a *Überschrift rubriziert. Am rechten Rand daneben:* Von den ledrern und riem(ern).

genlich hinder den rat gegangen sind in ain recht darumb ze sprechen, dabey sy furbas vor allem krieg beleiben wolten.

Und darumb ist mit frag und urtail gevallen, seynd das ettlichen gantzen hantwerhen wissentlich ist, als des der rat aigentlich von in underweist ist, das die riemer ir hàwt in den alawn gemacht habend, da sull es gentzlich noch bey beleiben, das die ledrèr kain hawt in den alawn furbas machen sullen, weder vil noch wenig.

171.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Lederern auf deren Bitte eine Ordnung, den Kauf von Lohe betreffend.

1428 März 16.

HWOB fol. 69ᵛ–70ʳ.
Parallelüberlieferung: T3 fol. 273ʳ.
Druck: Hütter, Lederer 42f.; Otruba–Sagoschen, Gerberzünfte 167 (beide HWOB). – Teilabbildung: Otruba–Sagoschen, Gerberzünfte 158 (HWOB). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 643; Zatschek, Handwerk 101.

Ain ordnung der ledrèr[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo octavo des eritags nach Letare in der Vassten habent die herren des ratz nach fleissiger pet der ledrèr hie ze Wienn ain ordnung under in gemacht und aufgesatzt, als hernach geschriben stet:

[1.] Von erst was lach herbracht wirdet, es sey auf wasser oder auf lannd, den sullen dieselben ledrèr gemainklich undereinander tailen, wer sein bedorf. Wẽr aber, daz ainer oder meniger das lach nicht nemen wolt oder sein nicht bedarf, so mùgen das die andern maister, die sein bedùrffen, nemen und under sich tailen.

[2.] Ob aber beschèch, das man denselben *[70ʳ]* lach in dem kauf nicht gar abmèss und ain tail uberbelib und darnach ain leichter kauf darumb gemacht wùrd, so sol ir czechsager yedem man sagen auf irm hantwerch, ob er des lachs nemen well in dem kauff, der dann leichter darumb gemacht wìrt[b].

[3.] Hiet aber ainer oder meniger mangel an dem lach, so sol er zu dem czechmaister geen oder sennden, das er den andern maistern irs hantwerchs sag, ob sy von der zech an ir aller stat ain(en) poten umb lach aussenden wellen. Wolten sy aber an ir aller stat kainen poten nicht aussenden, so mag ainer[c] oder meniger selb ausziehen oder senden. Was dann derselb[d] lachs herbringt, den mag er alain behalden oder mit den andern maistern tailen, ob er wil.

[4.] Und wer der vorigen artikel ain(en) oder menigern nicht hielt und dawider tet, als vorgeschriben stet, der sol gepusst werden nach des rats erfindung.

Im hat auch der vorgenant rat gantzen und vollen gewalt vorbehalten, die egenan(ten) artikel ze mynnern und ze mern, wenn und wie offt sy des verlusstet.

---

171 [a] *Überschrift rubriziert. Darunter von späterer Hand:* belanngund das lach. *Am linken Rand daneben:* Ordnung der ledrer. | [b] *T3:* ist. | [c] ai- *korr.* | [d] -b *korr. aus* -s.

172.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Lederern und Schustern eine Ordnung.

1412.

HWOB fol. 70v.

Druck: Hütter, Lederer 43. – Regest: Otruba–Sagoschen, Gerberzünfte 157. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 679; Holbach, Verlag 436 Anm. 117.

Von den ledrern und schùstern[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo duodecimo ist ain ordnung aufgesatzt und gemacht von der ledrèr und schùster wegen durch gemains nùtz und frùmen willen und ist bestètt von dem rat, als hernach geschriben stet:

[1.] Item von erst es mag ain ledrèr von dem andern wol leder kauffen in solher mass, das es die reihen von den armen nicht furkauffen noch gelt darauf furgeben, derwart das das leder nicht in[b] ir gewalt pracht werd, das es den schùstern und andern lewten, die des leders bedurffen, icht vertewrt werd.

[2.] Und daengegen sol kain schuster von dem andern nicht schùch kauffen, sunder sy sullen ir schùch verkauffen in irn werchsteten und auf dem Schùchhaus[1] burgern, gesten und mènikleichen zu irn notdùrfften.

[3.] Item die ledrèr sullen von den gesten oder andern lewten an kainem markcht, weder an dem Hof[2] noch anderswo, vor mittentag nicht leder kauffen noch das bestellen zu kauffen untz nach mittentag; aber schùster und ander hantwerhèr, die des leders zu ir arbait bedùrffen, sullen und mùgen leder kauffen zu irn notdurfften vor mittentag und nach mittentag an gevèr vor aller irrung.

[4.] Es sol kain ledrèr weder burgern noch gesten kain leder zu kauffen geben, das man mit pallen oder hauffenweis aus der stat oder aus den vorsteten aus dem land von hinne fùrn wil, an des burgermaister willen.

[5.] Und wer der stukch ains oder menigers uberfert, der sol der stat zu puess geben und vervallen sein, als offt er das tùt, als oft funf phunt Wienner phennig an alle gnad.

---

172 [a] *Überschrift rubriziert. Am linken oberen Rand:* [Von] den ledrern und schustern. *Erstes Wort durch Zuschnitt des Blattes abgeschnitten.* | [b] *Über der Zeile wahrscheinlich von gleicher Hand mit Verweiszeichen eingefügt.*

172 [1] Zum Schuhhaus siehe oben Nr. 83 Anm. 3.

[2] Zum Platz Am Hof siehe oben Nr. 33 Anm. 1.

173.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Lederermeistern und -gesellen eine Ordnung.

1435 August 2.

HWOB fol. 71[r].

Druck: Otruba–Sagoschen, Sage mit Gunst 10. – Abbildung: Otruba–Sagoschen, Sage mit Gunst 11. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 678.

Der ledrer und ir knechtt ordnung[a]

Anno etc. tricesimo quinto des eritags vor sand Stephanstag im Snit habent die herren des rats ain ordnung zwischen den ledrèrn und irn knechten durch gemains nutz willen gemacht und aufgesatzt, des si sich geneinander halten sullen, als hienach geschriben stet:

[1.] Von ersten das ain mietman, der ainem sein werchstat versorgen well, der mag zu ainem werch, das sechzehen ochsenhe̊wt sein, instossen zwo he̊wt, ain ochsenhaut und ain kue̊haut, und auf zehen vel ain vel, und darumb sol derselb knecht seinem maister sein werchstat und sein arbait versorgen. We̊r aber, das icht verwarlast wurd, das sol derselb knecht zaln und puessen nach der maister und knechtt rat, als vil und sy darumb erkennen kùnnen.

[2.] Item der ander knecht, der ain zueknecht sein wil, der sol und mag ain haut zu ainem werch instossen und auf zwaintzig vel ain vel, und darumb sol derselb knecht sein(en) schaden auch also puessen und zaln.

[3.] Item so sol und mag ain mietman kauffen vier hewt ainsmals und nicht mer und sol kauffen zehen vel und auch nicht mer.

[4.] Item es sol und mag ain zueknecht kauffen ain hawt oder zwo und nicht mer, ausgenomen ochsenhewt, der sol er nicht kauffen, und fùnf vel und auch nicht mer.

[5.] Item so ist in erlaubt zu kauffen, wo sy das vinden mùgen, ausgenom(en) an dem Graben[1], am Liechtensteg[2] und hintz den fleischhakchern, die hie gesessen sind.

[6.] Item sy sullen auch von dhainem irher nicht kauffen weder hewt noch vel.

[7.] Item sy sullen auch in irer maister hewser nichts kauffen, aber er mag seinem herren wol kauffen.

[8.] Item es sol auch dhain ungedingter knecht nichts kauffen, weder vil noch wenig.

[9.] Item es sol auch ainer mit dem andern dhain tailung haben in den kewffen; si sullen auch dhainen maister des hantwerchs nicht dringen von dhainerlay kewffen noch gwalt treiben, als si vormaln getan habent.

[10.] Item der ain mietman sein wil und den obgenanten instos wil haben, als oben gemelt ist, der sol abtreten des lons, den man yetzund geben hat, und dem sol man nu furbaser geben ain zil ain halb pfund pfennig, als das von alter ist herkòmen.

---

173 [a] *Überschrift rubriziert. Darunter von späterer Hand:* von dem instos, hewt- und velkaùff. *Am rechten oberen Rand gestrichen, teilweise Textverlust durch Zuschnitt der Seite:* Von der weinmaister zech u[nd] ir zech wegen.

173 [1] Graben (Wien I), benannt nach dem um 1200 eingeebneten Graben der ersten Mauer, heute vom Stephansplatz bis zur Querachse Kohlmarkt/Tuchlauben reichend. Seit 1424 sind hier städtische Fleischbänke, also Verkaufsstände von Fleischhauern, nachweisbar, vgl. dazu Czeike, Lexikon Wien 2 579–582, bes. 579.

[2] Lichtensteg (Wien I), Verbindungsstraße zwischen dem Hohen Markt und der heutigen Rotenturmstraße; hier sind seit dem späten 13. Jh. im Raum zwischen den heutigen Parzellen Lichtensteg 1 und 2 Fleischbänke nachweisbar, die 1564 abgerissen und in den Tiefen Graben (Wien I) verlegt wurden, vgl. Karte oben S. 145; Perger, Straßen 86.

174.

Der Rat [der Stadt Wien] a) regelt auf Bitte der Lederer den Verkauf von Leder und b) ergänzt die Ordnung derselben.

1447 Juli 8.

HWOB fol. 71^r–v^.
Druck: Hütter, Lederer 43f. – Teildruck: Feil, Beiträge 279. – Regest: Otruba–Sagoschen, Gerberzünfte 160. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 678f.; Zatschek, Handwerk 106.

Aber von den ledrern und Lederhauss wegen[a]

[a] Anno Domini M°CCCC° quadragesimo septimo des samstags vor sant Margretentag habent mein herren des rats den ledrern hie zu Wienn durch irr fleissigen pet und gemains nutzs willen des hantwerchs armen und reihen, den ledrern und auch den gessten, die leder herpringent, von des verchauffens wegen des leders ain ordnung aufgesatzt und gemacht, der si sich furbaser halden sullen, als hienach geschriben stet:

[1.] Von ersten habent mein herren ir haus in der Wiltwerherstrass[1] gelegen, das Wolfharts von Puseùl[2] gewesen ist, ausgetzaigt, darinn nu hinfùr all ledrer hieig und auch die gesst, die leder herpringent, dasselb ir leder niderlegen, vail haben und verchauffen sullen, die hieigen ledrer zaintzigen *[71^v^]* oder miteinander, wie sy des stat vindent.

[2.] Aber die gesst sullent ir leder sambgeweis und palngeweis, als sy das herpringent, miteinander hingeben und nicht zaintzigen oder mit dem hundert und hinùber und nicht darhinder an gevèr.

[3.] Und sullent auch dieselben gest der stat von dem Lederhaus[3] zu zins geben albeg von dreissig fellen ain pfennig und von ainer gewarchten hawt ain helbling und dieselben heùt miteinander oder ze aintzigen heùtweis gantz hingeben, also das sy die heùt nicht zesneiden.

[4.] Dann die hieigen maister die ledrer sullen alle jar von dem Lederhaus der stat zu zins geben, sy haben darauf vail oder nicht, vir pfunt pfennig und die gesst ir leder, das sy herpringent, nyndert alswo einlegen, vail haben noch verchauffen dann auf dem egnan(ten) Lederhaus in massen, als vorgemelt ist.

[b] Auch habent mein herren den hieigen ledrèrn irs hantwerchs gerechtikait gemert und aufgesatzt:

[1.] Welicher sich nů hinfùr hie auf dem hantwerch ze maister setzen welle, der sol urchund prìngen, von dann er kòmen sey, das er sich daselbs erberlich und frùmklich enthalden und seine lerjar gantz ausgedint hab, oder er beweis es hie vor dem rat mit erbern leùten, und das er auch ain elich weib hab und burgerrecht gewinn mit aim halben pfunt pfennig und geb in ir zech ain pfunt pfennig und sol auch das hantwerch[b] selbs mit der hand arbaitten kùnnen und beweisen in ains maisters werchstat vor den beschaumaistern,

---

174 [a] *Überschrift rubriziert.* | [b] *Danach von anderer Hand links neben der Zeile mit Verweiszeichen eingefügt:* ee das er elich heyrat oder mit heyrat versprochen wirdet.

174 [1] Wildwerkerstraße, in der heutigen verballhornten Form Wipplingerstraße, benannt nach den Kürschnern (Wildwerker). Ursprünglich verlief die Straße vom Hohen Markt bis zur heutigen Parzelle Wipplingerstraße 3–5, nach 1421 – der Vertreibung der Juden aus der daran anschließenden Judenstadt – wurde der Abschnitt bis zu den heutigen Parzellen 16 und 17 zur Wildwerkerstraße gezählt, vgl. Perger, Straßen 158f.

[2] Wolfhart von Puseul, Kürschner, gest. um 1440/43, wohnhaft in der Wipplingerstraße, Ratsherr 1427, vgl. dazu Perger, Ratsbürger 175 Nr. 70.

[3] Zum Lederhaus siehe oben Nr. 85 Anm. 3.

also das er kùnn arbaitten dreierlai leder: pùkcheins, schèffeins und mit hewten, das gerecht, gůt und nùtzlich sey, damit sy aufnemen an ern, lob und gut. Und so dieselben beschawmeister das besichtten und darumb sagent pey irn trewn, das er maister mùg gesein, so sol er dann mitsambt in fur den rat kòmen und ze maister aufgenom(en) werden. Welher aber das hantwerch also nicht beweisen mòcht, so sol er denn knechtweis so lang arbaitten, untz das er das hantwerch beweisen kan und mag, als vorberùrt ist.

[2.] Sy sullen auch under in zu beschawmaistern erwellen vir maister, die erber und getrew sein, die in der rat bestètten sol und alle die versùhen sùllen, die sich nu hinfur ze maister setzen wellent, ob sy maister mùgen gesein oder nicht, und auch alles leder in dem Lederhaws und in irn hewsern und werchsteten allenthalben ee wenn es verchaufft wirt, beschaun sullen, es sey hie gemacht oder herpracht, gesten und auch den hieigen an gevèr. Und wo sy leder vindent, das nicht gerecht und nùtzlich gewarcht ist, das sullen sy mit des burgermaisters diener aufheben und nemen zu der stat handen, das man es der stat zu nutz anleg, und dem richtter sein wandl davon gevallen lassen. Sprèch aber ainer, man hiet im nicht rechtlich beschaut, oder deùcht sich solher beschaw beswèrt sein und wolt das weisen, das sullen sy im stat tůn vor den andern maistern allen und auch vor den beschawmaistern der schuster.

Doch hat im der rat in den sachen gantzen vollen gewalt vorbehalden, die vorgemelten artikel zu verkern, ze mynnern und ze mern oder gantz ze vernichtten, wie und wan sy des verlust an alle irrung.

175.

Der Bürgermeister und der Rat [der Stadt Wien] erteilen den Lederern einen Nachtrag zu deren Ordnung.

1454 April 6.

HWOB fol. 71v.
Regest: Otruba–Sagoschen, Gerberzünfte 160. – Literatur: Zatschek, Handwerk 106.

Item so habent mein herren der burgermaister und rat die hieigen ledrer des zinss vom Lederhauss[1] zu geben begeben, also das si nù fùrbaser ir leder in irn werchsteten verchauffen mùgen und mèniclichen ainen gleihen kauff geben sullen und sullen auch die ander ir ordnung halden, als in dem statpuch geschriben stet.

Actum an sambstag ante Judica in der Vasten anno Domini etc. LIIIIto.

175 [1] Zum Lederhaus siehe oben Nr. 85 Anm. 3.

176.

Der Bürgermeister und der Rat [der Stadt Wien] entlassen auf Betreiben der Weißgerbermeister mehrere Weißgerbergesellen aus der Gefangenschaft und nehmen eine Bürgschaft entgegen.
1418 Dezember 1.

HWOB fol. 72ʳ.
Parallelüberlieferung: T_2 fol. 278ᵛ.
Druck: Hütter, Lederer 44 (HWOB). – Regest: Otruba–Sagoschen, Gerberzünfte 157. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 614.

Der irhèr gelub von irr knecht wegen[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo decimo octavo des phintztags nach sand Andrestag, des zwelfpoten, habent die maister die irhèr hie, von erst Vlreich von Sand Pòlten[1], ambtman in der Schefstross[2], Niclas Chòppel, Kristan Krudèr, Andre Piber, Stephan Steyregkèr, Michel Anig[b], Philipp Stubenrauch, Fridreich Gmaytel, Peter Fuchs, Andre Suhentrunkch, Erhart Silberring, Hanns Hèring, Kristan Stiglitz, Vlreich Mènndel, Hanns Pirchinger, Conrat Irhèr, Dietreich Strutzel, Hanns Frawndinst, Stephan Wiennèr, Hanns Ris und Niclas Wainbeisèr, ir knecht, von erst Hainreichen Goldpèrger, Hannsen Edelpacher, Chuntzen Muldorffer, Simon Schètzel, Stephan Purger, Lindlein Halbknappen, Hènslein Witlein, Anthonien Sibenwurgèr, Peter Waigranner, Simon Niclein, Hennslein Weiglein und Erharten Ròschen von dem burgermaister und dem rat aus der venkchnùss bracht und ausgenomen, umb was sy hintz in czu sprechen habent, und habent unverschaidenlich fur sew den herren gelobt und gehaissen, das dieselben knecht bey der stat hie mit irm leib und gùt sullen unverruchkt[c] beleiben und von hinne nicht kòmen; und wann sy die knecht von sew[c] vordern, das sy in die an waygrung und an vertziehen all miteinander hinwider antwurten und stellen an gevèr.

Das habent die herren des ratz zu einer gedechtnùss in ir statpùch haissen schreiben.

---

176 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Der irher r(echt), gelub von ir knecht wegen. | [b] *T_2:* Aynig. | [c] *Nach T_2; fehlt in HWOB.*

176 [1] Ulrich von St. Pölten tritt in seiner Funktion als Amtmann unter anderem in einer Urkunde vom 25. April 1417 (StiA Heiligenkreuz, Urkunden sub dato) als Aussteller auf, in der er einen Streit um ein Haus in Erdberg zugunsten des Stiftes Heiligenkreuz entscheidet. Weiters besiegelt er einen Weingartenverkauf vom 18. Mai 1417, WStLA, H. A.-Urk. Nr. 2064 (QGW II/2 Nr. 2064). Siehe zu ihm auch Uhlirz, Gewerbe 680.

[2] Scheffstraße, vor den Stadtmauern, westlich des Wienflusses vom Stubentor bis zum Donaukanal (Wien II/III). Erstmals 1281/96 erwähnt, bildeten die Bewohner dieser Gegend eine eigene Gemeinde mit einem eigenen Mautner, einem eigenen Gotteshaus und Richter. Die Ansiedlung ging unter Matthias Corvinus und nach der Ersten Osmanischen Belagerung zugrunde und wurde nicht mehr erneut aufgebaut. Die Scheffstraße war herzogliches Eigengut, vgl. Opll, Grenzen 55; Czeike, Lexikon Wien 5 71f.

177.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Weißgerbern eine Ordnung.

1428 Mai 8.

HWOB fol. 72[v]–73[r].
Parallelüberlieferung: T_3 fol. 280[v]–281[r].
Druck: Hütter, Lederer 44f.; Otruba–Sagoschen, Gerberzünfte 167f. (beide HWOB). – Literatur: Zatschek, Handwerk 242.

Der irher recht[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo octavo des sambstags nach des heiligen Krewtztag Inventionis habent die herren des rats der irher recht in ir statpuch haissen schreiben, und lauttent, als hernach geschriben stet:

[1.] Von erst das sich kain irhèr hie ze maister setzen sol, er beweis dann ee das hantwerch, ob er es kunn arbaitten, und das er auch ain eeliche hausfrawn hab und ain kuntschaft bring, wo er das hantwerch und seine lerjar gelernt und gedìnt hab, und wann er dem hantwerch also genùg getan hab, so sol er burgerrecht gewinnen mit ainem halben phunt phennig und sol auch dartzù in die zech geben ain halb phunt phennig; und ob des ainer nicht tùn und in ainem oder menigerm widersessig sein wolt, so sol er das hantwerh dieweil nicht arbaitten denn nùr an ains knecht stat, untz das er dem nachkòm und ausricht, als vorgeschriben stet.

[2.] Item und wenn ain maister stirbt und lèt ain hausfrawn hinder im, sy hab kinder oder nicht, dieselb sein hausfraw, dieweil sy witib beleibt, mag sy das hantwerch wol arbaitten und treiben. Beschèch aber, das sy dann auf das hanntwerch heyratiet und ain(en) man nèm, wil derselb das hantwerch arbaitten, so sol er es beweisen und burgerrecht gewinnen[b] und alles das volfùrn, so vorgeschriben stet.

[3.] Item ob ains hieigen maisters sùn ausser lanndes gelernt und sich hie eelich setzen und ains maisters tochter oder ain andre nemen und das hantwerch treiben wolt, der sol auch das hantwerch beweisen und burgerrecht gewinnen und ain kuntschaft bringen, ob er seine lerjar ausser lanndes ausgedìnt hab, und sol auch dartzù ain halb phunt phennig in die zech geben.

[4.] Item was die umbsessen aus dem purkfrid *[73[r]]* hie irich herbringent, es sein gast oder lantlewt, die in dem pùrkchfrid nicht sitzent, das sullen sy nindert anderswo verkauffen denn in den gasthewsern, da sy zu herwerg sind, miteinander und hinder zehen ze aintzigen nicht hingeben. Wolten sy aber auf dem Irchhaus[1] steen, so mùgen sy an den markchtegen ze aintzigen oder miteinander irch verkauffen, wie vil sy mugen, und an jedem markchtag geben vyr phennig; und welher das uberfùr, der sol der irich vervallen sein zu der stat nùtz.

Auch hat im der rat vollen gewalt vorbehalten, die obgenan(ten) artikel ze mern und ze mynnern und zu verkern, wie in das am pesten fugt und wolgevellet.

---

177 [a] *Überschrift rubriziert. Am linken oberen Rand:* Irher recht. | [b] -nn- *korr.*

177 [1] Das Irchhaus ist mit dem Schuhhaus (Wien I, Hoher Markt 4/Landskrongasse 8) gleichzusetzen und diente als Verkaufsstätte der Weißgerber. Nach 1428 wurde das Haus auf dem heutigen Areal wieder konsequent Schuhhaus genannt, vgl. Karte oben S. 145; Perger, Hoher Markt 81.

178.

Der Rat der Stadt Wien grenzt die Arbeitsbereiche von Lederern und Weißgerbern voneinander ab.

1494 April 17.

HWOB fol. 73r.
Teildruck: Wissell, Recht 2 296. – Regest: Otruba–Sagoschen, Gerberzünfte 160 (irrig zu 1494 April 19). – Literatur: Zatschek, Handwerk 95.

Anno Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo quarto des phintztags nach dem sonntag Misericordia Domini haben die herrn des rats der stat Wienn die maister ledrer und irher hanntwerchs, ir mitburger, irer zwitrècht, so sy bede hanntwerch von wegen des leders ze arbaitten aus dem lach und der fell, die zu weis gearbait werden sullen, durch gemaines nutz und frumen willen entschaidn also:

[1.] Von ersst die irher sullen das leder nicht arbaitten aus dem lach, sonnder das die ledrer machen und arbaitten lassen, als von allter herkòmen ist.

[2.] Item die ledrer sullen die fell, so sy zu weis arbaitten wellen, von den irhern kauffen, die sy in dann in ain(en) zymblichen und pillichen kauff gebn sulln.

[3.] Die ledrer sullen auch die rauhen fell von aschen nit weis arbaitten zu grant, sonnder ungenètt zu guetem smierleder.

[4.] Wer der vorgenanten articeln ain(en) oder mer nicht halt und dawider thuèt, der sol nach des bemelten rats erfindung gepuèst werden.

Im hat auch der obgenannt rat vorbehalten, die bestimbten articeln ze meren und ze mynnern oder ganntz aufzeheben, wie in verlust.

179.

Der Rat der Stadt Wien schlichtet einen Streit zwischen den Lederern und den Schustern.

1494 September 11.

HWOB fol. 73r.
Regest: Otruba–Sagoschen, Gerberzünfte 161. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 679.

Anno Domini milesimo quadringentesimo nonagesimo quarto des phintztags nach unser lieben Frawntag der Gepurd haben die herren des rats der stat zu Wienn die maister ledrer und schuester hantwerchs, ir mitburger, irer zwitrecht, so sy bede hantwerch von wegen des leders fuerkauf und der[a] abbesneidung[a] stierling, arbang und swentz ab den heiten gehabt haben, durch gemaines nutz und frummen willen entschaiden also, daz die ledrer chainner von dem andern das leder oder die[b] fel fuerkauff, sonder das nach ainem pillichen den schuestern unbesniten, wie dann von alter herchomen ist, verkauffe und hingeb. Wer solhes uberfert und dawider thuet, sol nach obgemeltes rats erfindung gepuest werden.

Im hat auch der obgenant rat vorbehalten, den obbestimbten artikl ze meren und ze mynnern oder gantz aufzuheben, wie in verlust.

---

179 [a–a] der ab- *rechts neben der Zeile von gleicher Hand mit Verweiszeichen eingefügt.* | [b] *Über der Zeile von gleicher Hand.*

180.

Der Rat [der Stadt Wien] grenzt die Arbeitsbereiche von Schustern und Lederern voneinander ab.

1525 Dezember 16.

HWOB fol. 73v.
Regest: Otruba–Sagoschen, Gerberzünfte 161. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 679.

Entschied zwischen der schuechmacher und ledrerer

Anno Domini etc. quingentesimo vicesimo quinto des sambstag nach sand Lucientag ist zwischen den schuestern und ledrern hie zu Wienn diser nachvolgunder entschid gegeben worden, also lauttendt:

Nachdem verschiner zeit in der jùngsten aufgerichten ordnung[1] den ledrern alhie zuegeben und vergònt worden, orwanng, stierling und swànntz von den ochsenheuten abzeschneiden, hat ain ersamer rat befunden, daz es wider gemainen nùtz. Demnach sollen die ledrer hinfuran die heut also gantz lassen, die arbaiten innhalt der allten ordnung und wie von alter heerkomen ist. Aber die anndern artickl in der ordnung begriffen sollen sy hallten und nachkomen, will ain ersamer rat dieselbigen mit zeitigem rat ubersehen und auch, was fur gemainen nutz, hanndeln und entdecken.

181.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien grenzen die Arbeitsbereiche von Schustern und Lederern voneinander ab.

1530 Juni 11.

HWOB fol. 73v.
Regest: Otruba–Sagoschen, Gerberzünfte 161.

Vor burgermaister und rate der stat Wienn haben sich die maister der schuechmacher wider die maister der ledrer hanndwerchs beschwàrt, wie sy die orwanng, stierling und schwanntz von denen hewttn abschnittn etc. Und auf beder tail furtrag ist inen den ledrern gesagt: es sein vormals diser sachen halb ettwo mer entschiedt ausganngen, auch von der kh(unigliche)n m(ajesta)t, unnsers genedigisten herrn, stathallter und hofrate zw krefften erkhennt, nemblich das sy die ledrer die hewt ganntz untzerschnitten und obberuert orwanng, stierling und schwanntz dabey lassen solln. Demnach ist nochmals burgermaisters und rats ernnstlicher bevèlch:

[1.] das sy die ledrer denselben voraussganngen entschide obberuertermassen gehorsamblich nachkhumen und geleben; wo sy aber weitter darwider hanndln, wurden sy ursach geben, mit straff gegen inen zu verfarn, wie sich dann geburet.

[2.] Es sollen auch die schuechmacher die hewt, so wie vernommen beschnitten und von anndern zu verkauffen herein bracht wurden, nit kawffen, sonnder die hewt, so man

180 [1] Siehe oben Nr. 179.

hie verkauffen will, sollen gleicherweyß wie bey denen hieigen ledrern unbeschnitten sein. Actum sambstags, den aindlifften Junii, anno etc. im dreyssigisten[a].

182.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Weißgerbern einen Zusatz zu deren Ordnung.

1544 Juni 28.

HWOB fol. 74[r]*.*
Parallelüberlieferung: WStLA, H. A.-Akten 5/1545 (wahrscheinlich Konzept einer Abschrift für die Weißgerber; irrige Datierung im Archivbehelf mit 8. Juni 1545).
Druck: Hütter, Lederer 45. – Literatur: Zatschek, Handwerk 101.

Der irher ordnung zuesatz

Anno Domini millesimo quingenntesimo quadragesimo quarto an sambstag, den achtundzwaintzigisten Juni, haben die edlen, ernvesten, hochgelertn, ersamen, hochweisen herrn .. burgermaister und rate der stat Wienn in den irrungen, so sich ain zeitlang under iren mitburgern maistern des irher handwerchs gemainkhlich alhie von wegen der fellkheuf gehallten, erkhundigung gethan unnd dise ir stritigkhait hingelegt durch ain versamlung des ganntzen handwerchs, darinn sy nachvolgend artickhl, wie die vor ettlichen jarn gleichermassen gewest, widerumb ainhelligkhlich beslossen, die gedachten herrn burgermaister und rate furbracht, dieselben artickhl auch ermellt burgermaister und rate inen gefallen lassen und zu ir der irher alten ordnung zu schreiben bevolhen, die denn ainem jeden, so erstlich maister wierdt, furgehallten sollen werden, wie hernach steet:

[1.] Nemlich wann frembd fell, so ausser lannds gefallen und uber funffzig sein, dergleichen wann hierschnheut ùber zechen herkhumen, soll khainer dieselben alain, sonder auf das gantz handwerch khauffen. Wo aber nicht mer dann zechen oder weniger[a] verhanden, so mag es ain maister behalten und zu khauffen recht haben; ob sich dann begàb, das die hieigen oder auswendigen vleischhackher fell khaufften, die sy selbs nicht gelòst hetten und unnder die irigen vermischten und den irhern die verkhauffen wolten, dieselben soll khainer alain khaufweis annemen, sonder jederzeit in gleiche tailung khumen lassen. Es soll auch khainer hie noch ausser lannds von den ledrern fell khauffen, allain auf ain gantz handwerch, unnd das jederzeit ain zechmaister dabei sey.

[2.] Item wann ain maister ain khauf wais inn oder ausser lannds und er darnach ausraisen will, soll er das zuvor ainem hanndwerch antzaigen. Weliche dann darinn tailung wellen haben, die sollen mit ime in mue und zerung gleiche[b] purde tragen[b]. Unnd ob demselben ausraisenden maister auf dem wèg ichtes geferlichs zuestuennde, das er beraubt[c] oder sonst[c] mit den felln on sein verwarlosung oder verschulldung schaden li-

---

181 [a] *Darunter von anderer Hand:* Item mer ain abschid von der regirung zwischen denen schuestern und ledrern ergang(en) von wègen abschneidung orwàng, stierling und schwàntz, von welichem abschid die schuester under gemainer stat gròsserm insigil ain pergamonen urkhund genomen; und stet der abschid im newen ordnungpuech, fo. 14. *Das jüngere Ordnungsbuch ist nicht mehr erhalten, siehe dazu auch oben S. 58.*

182 [a] *H. A.-Akten 5/1545 ursprünglich:* dahinder*, jedoch durch Unterstreichung getilgt und darüber:* weniger. | [b–b] *H. A.-Akten 5/1545 ursprünglich:* betzalen*, jedoch gestrichen und am linken Rand mit Verweiszeichen eingefügt:* gleiche purde tragen. | [c–c] *H. A.-Akten 5/1545 über der Zeile mit Verweiszeichen eingefügt.*

te, so sollen die anndern seine werkhgenossen nit daraus gezogen[d], sonder in gewin und verlust (wie[e] oben stet[e]) mitleidig sein, wie sich geburt.

[3.] Welicher aber disen artikhl ainen oder mer ùberfùer, der soll von denen herrn burgermaister unnd rat, auch dem handwerch, nach erkhantnuß der sachen gestrafft werden.

Doch behalten inen mergemellt[f] herrn[f] burgermaister und rate hierinnen bevor, angeregt artickhl zu mindern, zu mern oder gar auftzuheben unnd[g] nach gelegenhait der leuff und zeit neu aufzurichten[g], wann und alls offt das die notturfft erfordert[h].

183.

Der Innere und der Äußere Rat [der Stadt Wien] verbieten auf eine Bittschrift der Bürgergemeinde hin die Weinmeisterzeche.

1403 April 10.

HWOB fol. 75^r–v^.
Parallelüberlieferung: T_1 fol. 145^v^.
Druck: FRA III/10/2 Nr. 859, 862 (T_1). – Teildruck: Schlager, Wiener Skizzen N. F. 3 354f.; Rechte und Freiheiten 2, ed. Tomaschek Nr. CX (irrig zu 1403 April 17); Schrank, Prostitution 1 90; Keutgen, Urkunden Nr. 359. – Literatur: Eulenburg, Zunftwesen 1 313f.; Uhlirz, Gewerbe 707; Schrank, Prostitution 1 60; Stolz, Nahrungs- und Genußmittelpolitik 26; Perger, Weinbau 210; Opll, Leben 2 457.

Nota der weinmaister zech und die weinmaister sullen gèntzlich absein[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo tercio.

[1.] Item es sol yederman in sein selbs haus schenkchen oder da er jarhoftzins geb und sol nicht mer darauf geben denn prat und zwival oder aschlech und sol weder im pret noch aufm pret nicht spilen lassen und sol kain freye tochter in dem keler ir gelt nicht vertrinkchen lassen noch in dem haus nicht sitzen lassen denn nùr vor dem haus.

[2.] Auch sol niemant der weinmaister noch der weintrager, die yetzund gewesen sind, zu sein(em) wein zu vertùn ze hilf nemen an alles gevèr.

[3.] Es sullen auch alle kewff der wein, die die weinmaister getan habent, gentzlich absein, oder sy ziehen die wein haim an ir herwerg.

[4.] Und wer der stukch ains oder menigers uberfert, als offt er das tùt, als offt sol er vervallen sein zu der stat zway phunt und dem statrichtèr auch zway phunt an allew gnad; und wer der phennig nicht gehaben mag, den wil man an seinen leichnam darumb pessern.

Und das ist gerùfft worden des nagsten eritags vor dem[b] osterleihen tag von gescheﬀt des ynnern und des aussern ratz und der gantzen gemain. Und was den rat und auch die gantz gemain zu dem aufsatz geubt[c] hat, das stet hernach geschriben:

---

[d] *H. A.-Akten 5/1545 ursprünglich:* ziechen*, jedoch gestrichen und darüber:* gezogen. | [e–e] *H. A.-Akten 5/1545 links neben der Zeile mit Verweiszeichen eingefügt.* | [f–f] *H. A.-Akten 5/1545* mer- *über der Zeile,* herrn *links neben der Zeile ergänzt und mit Verweiszeichen eingefügt.* | [g–g] *H. A.-Akten 5/1545 links neben der Zeile mit Verweiszeichen eingefügt.* | [h] *H. A.-Akten 5/1545 folgt:* Also steet es in gemainer stat Wienn handtwercherordnungpuech geschriben.

183 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Nota der weinmaister zech un[d] die weinmaister sullen gen[zlich] absein. *Text teilweise durch Zuschnitt des Blattes abgeschnitten.* | [b] *Danach über der Zeile von anderer Hand:* heiligen. | [c] *Korr.*

Gnèdigen[d] herren, als ewr gnad armen und reihen des rechtens und gemains nùtz gepunden ist, also klagen wir ewrn gnaden uber die weinherren, uber die sunthayer und suntmerèr, das uns die verderbent mit unserm wein und schonent ewr nicht furcht noch kaines mann in der stat. Und wo sy schenkchent, da mùs in ains yeden erbern pidermans haus sein ein offens frawnhaus, da man puben und pùbin[e] pulian hayt, und das einer ersam lieben hausfrawn und ewr lieben kinder, junkchfrawn und knaben, knecht und diern irs schèmlichen wesen mùssen *[75v]* zulugen, davon grasser schad und schant komen mocht an sel und an leib und an eren und an gut, und wirt auch meniger zu ainem eeprecher, zu einem spilèr, ludrèr und pulian und poswicht und verkauft sein hausfrawn und seine kind, die er ee lieb hat gehabt. Lieben herren, nù leyt doch unser maiste narung an der weinwachst, da gedenkch ewr aller gnad nach und wendet den grossen schaden und das schemlich leben.

184.

Der Rat und die Genannten [der Stadt Wien] erteilen den Weinmeistern eine Ordnung.

1429 April 21.

HWOB fol. 75v–76r.
Parallelüberlieferung: StiB Seitenstetten, Cod. 40 fol. 130v–131r (CS).
Literatur: Eulenburg, Zunftwesen 1 314; Uhlirz, Gewerbe 709; Opll, Leben 2 457.

Aber von den weinmaistern[a]

Die ordnung ist aufgesatzt worden von dem rat und den genanten feria quinta ante Georii anno etc. XXVIIII°.

[1.] Item von den weinmaistern ist verlassen, das man sy all fur den rat sol vordern und daselbs swern und ir gerechtikait tùn ain(em) als gewèrtig ze sein als dem andern, dem armen als dem reichen, yederman, der mit der stat leidet, ze dienen.

[2.] Und sol auch ain(en) yedem weinmaister vom fùder nicht mer geben denn ain phunt phennig, davon sol er geben dem pratsneider seinen lon und sol auch davon sein geschirr, tisch und kandeln oder wes er bedorff in ain leythaus lassen tragen, also das der burgèr, des der wein ist, von demselben geschìrr ze[b] tragen nichtz geben sol[b], sunder derselb burgèr, des der wein ist, sol ain koch, der im zu dem wein mit kochen dient, nicht mer geben denn vom fuder virtzig phennig und dem weintrager vom phunt zwelf phennig.

[3.] Es sol auch ain yeder weinmaister alle dieweilund der wein, darumb er sich hat angenomen, nicht ausgangen ist, nindert alswo auftùn noch schenkchen, untz derselb wein, darumb er sich angenomen hat, gantz ist ausgangen[c] oder das man den zùtùt.

[4.] Und[d] sullen auch dieselben weinmaister nicht mer frùstukch geben denn von alter ist herkomen, damit ain yeder burger solhs weinschenkchens mùg zukomen und erswingen.

[76r] [5.] Auch sullen dieselben weinmaister, alspald man das liecht auszundt, nicht mer spillen lassen noch kainerlay spil nicht mithaben und sullen auch die burgèr solh spil in irn hewsern, so[e] man das liecht auszundt hat[e], nicht gestatten.

---

[d] *T1 folgt:* lyben. | [e] *T1 folgt:* und.

184 [a] *Überschrift rubriziert. Am linken Rand daneben:* Aber von den weinmaistern. | [b–b] *CS:* nichts zu tragen durff geben noch sol. | [c] aus- *über der Zeile von gleicher Hand.* | [d] *CS vertauscht Artikel 4 und 5 der Ordnung aus dem HWOB in der Reihenfolge.* | [e–e] *Fehlt in CS.*

[6.] Und welher maister das vorgeschriben nicht haldet und das uberfert, den sol man setzen in den prangèr[1] und von dem weinmaisterambt gantz urlaub haben.

185.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Weinmeistern eine Ordnung.

1434 Februar 20.

HWOB fol. 76^r^.

Literatur: Eulenburg, Zunftwesen 1 314; Uhlirz, Gewerbe 708.

Anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo quarto an sambstag vor Reminiscere in der Vassten bey den zeyten herrn Hannsen des Stegèr, burgermaistèr und kellèrmaistèr, hat der rat der stat ze Wienn von der weinmaistèr wegen aufgesatzt und gepoten, daz dhain weinmaistèr im selbèr dhain(en) wein auf frůstůkch schenkchen sol denn nůr sein recht pawwein, die in sein(en) gekaufften weingèrten, der er nůtz und gewer stet geschriben, werdent, die mag er im wol auf frůstùkch schenkchen nach der ordnung, die emaln den weinmaistern gemacht ist[1]. Welhèr abèr dawider tèt und im selbèr ander wein schankt denn vorberùrt ist, den wil der rat swèrlich darumb pùssen und dieselben wein zu der stat hannden nemen an alle gnad.

186.

Der Rat und die Genannten [der Stadt Wien] verbieten die Weinmeisterzeche.

1441 August 31.

HWOB fol. 76^r^.

Druck: Schlager, Wiener Skizzen N. F. 3 392f.; Rechte und Freiheiten 2, ed. Tomaschek Nr. CXVI (irrig zu 1412); Schrank, Prostitution 1 90f. (irrig zu 1412). – Literatur: Eulenburg, Zunftwesen 1 314; Uhlirz, Gewerbe 629, 708.

Anno Domini M°CCCC°XLI° an phinztag vor sant Giligentag habent die herren des rats und auch die genanten veraintlich aufgesatzt zu halden:

[1.] daz man kainen weinmaister mer haben sol weder in der stat noch in den vorsteten und yederman sol und mag schenken an die weinmaister.

[2.] Und wer auf frùstukch schenken welle, der sol geben die zweliferin kandl zu den frustuken und mug daz tùn mit ainem weintrager und mit aim koch in dem lon, der in vorgesatzt ist, oder mit sein selbs dienern ausrichten. Und wer also auf frustukch schenken wil, der sol voraus in der heiligen Antlaswochen kain frùstùkch geben und an dem heiligen Weinachttag, am suntag, an Allerzwelfpotentèg, an den hòchsten unser Frawntàgen auch kain frustukch geben weder vil noch wenig in kainer weis, untz daz man pey der pfarrkirchen gantz gesungen hat; und wer dawider tùt, der sol als oft zu pen vervallen sein der stat ain phunt pfennig und in das spital[1] ain pfunt pfennig und dem richter LXXII den., der denselben damit notten sol.

---

184 [1] Pranger, am Hohen Markt zwischen der Front des heutigen Hauses Nr. 12 und dem späteren Josephsbrunnen, vgl. Karte oben S. 145; Perger, Straßen 66.

185 [1] Siehe Nr. 184.

186 [1] Zum Wiener Bürgerspital siehe oben Nr. 37 Anm. 2.

[3.] Es sullen auch die yetz weinmaister gewesen sein kainn wein noch most kauffen noch schenken denn die ir aigen pawwein sein; und ob si dawider tèten, so sol derselb wein oder most der stat vervallen sein.

187.

Der Bürgermeister und der Rat [der Stadt Wien] erteilen den Weinmeistern eine Ordnung.
1446 August 18.

HWOB fol. 76[v]*.*
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 629, 709; Perger, Weinbau 214.

Anno Domini etc. quadragesimo sexto an phintztag nach unser lieben Frawentag Assumptionis habent mein herren der burgermaister und der rat aufgesatzt und gepoten:

[1.] das man einem weinmaister nu furbasèr nicht mer ze lon geben sol denn von ainem fùder VI ß. den., davon sol er geben dem protsneider sein lon und sol auch davon sein geschierr, tisch und kandl oder wes er bedorf in sein leytthaus lassen tragen.

[2.] Dann der purger, des der wein ist, sol ain(em) koch geben zu lon vom fuèder XL den. und aim auftragèr vom phunt VIII den. und nicht mer[a].

[3.] Und was die weinmaister von des schenkchens wegen ander ordnung in dem statpuèch haben, die sullen sy auch dartzu halden[1].

[4.] Item dem Reispekchen hat man desselben tags urlaùb geben von dem ambt ain gantzes jar, das er nymant schenkchen noch darauf dien(en) sol in kain wèis, darumb das menyg klag uber in komen sind.

188.

Der Bürgermeister und der Rat [der Stadt Wien] erteilen den Weinmeistern eine Ordnung.
1450 Februar 28.

HWOB fol. 76[v]*–77*[r]*.*
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 629, 709; Perger, Weinbau 214.

Anno Domini etc. quinquagesimo an sambstag vor Reminiscere in der Vasten habent mein herren .. der burgermaister und der gantz rate aufgesatzt und gepoten:

[1.] Wer nu fùrbaser auf frustuck schenkchen welle, der mùg das tun mit ainem weinmaister oder mit ainem weintrager oder mit sein selbs diener, doch also, das dieselben weinmaister, weintrager oder diener des margens zu dem frustukch und darnach den gantzen tag die zwelfferin kandeln auftragen, fùrsetzen und geben sullen und anders nicht. Wer des also nicht tète, wèr es ain weinmaister, der sol dann zu stund von seinem ambt urlaub haben und die stat und der purkfrid verpoten sein ain gantz jar, und dartzu dem richter ain phunt phennig zu wandl; wèr es ain weintrager, den sol man in den pranger[1] setzen und darnach auch die stat und der purkfrid verpoten sein, darein nymer zukòmen; wèr es aber ain purger oder hantwerher, der wider die ordnung auf frustukch

---

187 [a] *Unter der Ordnung von späterer Hand mit Verweiszeichen eingefügt:* Item wer auf frustukch schenkcht, der sol auch im leithaus *[danach gestrichen:* der*]* nach dem frùstuk die zweliffèrin kandel geben oder er wirt darumb gepùsst.

187 [1] Siehe oben Nr. 184f.

188 [1] Zum Pranger siehe oben Nr. 184 Anm. 1.

schankcht mit seinem diener, desselben wein, oder so vil gelts so darauss kumbt, sol der stat zu gemainem nutz vervallen sein an alle gnad.

[2.] Es sullen auch die weinmaister und weintrager das also swern zu halden und darauf dienn allermènigklichen, wer ir bedarff, an widerred umb den lon, der in vorgesatzt ist, also *[77ʳ]* das man ainem weinmaister nicht mer zu lon sol geben denn vom fuder sechs schilling phennig, davon sol er geben dem pratsneider seinen lon und sein geschirr, tisch und kandl oder wes er bedarff in sein leithaws tragen lassen.

[3.] Dann ain purger, oder wes der wein ist, sol ainem koch geben zu lon vom fuder virtzig phennig und ainem auftrager vom phunt acht phennig und nicht mer.

[4.] Es sol auch ain yeder weinmaister oder weintrager alle dieweilund der wein, darumb er sich hat angenomen, nicht ausgegangen ist, nyndert alswo auftùn noch schenkchen, untz derselb wein, darumb er sich hat angenomen, gantz ist ausgegangen, oder das man den zutù.

[5.] Und sullen auch die weinmaister und weintrager nicht mer frustukch geben denn von alter ist herkòmen, damit ein yèder solhens weinschenkens mug zukòmen und erswingen.

[6.] Und welher auch ainem weinmaister oder weintrager am ersten zuspricht, nachdemund er von ainem mussig wirdet, dem sol er dienn an alle widerred in der maynung, so vorgemelt ist.

[7.] Welher weinmaister oder weintrager der benan(ten) artikel ain(en) oder menigern uberfùr und dawider tète, den sol man auch sunderlich pussen im pranger und von seinem ambt gantz urlaub geben.

Weinmaister	Weintrager
Caspar	Klain Peterl
Vlreich Koler	Steffan Pewrl
Jòrg Schonawer	Kroph Gèngl
Reispekch	Leidenkumer
Thoman Koch	Hanns Munsser
Hanns Nitzso	Pesserknecht
Hanns Sibenmaringkoch	Hofman
Thoman Aigner	Peter Joppenperger
Jenko	Thoman Notlich
Sigmund im Winkl[a]	Schuler
	Nicolesch
	Geherin
	Jenko mit dem guldein mund

188 [a] *Darunter von anderer Hand:* Hainreich Synnger; *eine Zeile wiederum darunter:* Thoman Zybß.

189.

Rechte der Müller und Mühlen an der Schwechat.

[vor 1430][1].

HWOB fol. 78^r^–79^r^.
Parallelüberlieferung[2]*: T_1 fol. 153^v^–154^r^.*
Druck: Weisthümer NÖ 1, ed. Winter Nr. 113/I (HWOB); FRA III/10/2 Nr. 909 (T_1).

Der mulnèr und mulhof recht[a]

Hie sind vermerkcht der mulnèr und mulhof recht:

[1.] Die mulherrn auf der Swehent von aindlef hofen, die zueinander gehòren, habent gewalt, das wasser abtzelossen, wenn in das allerpesst kèm oder fùg, daran sol sy niemant hindern, und das abgelassen wasser sol freilich fliessen von ainem sambstag untz an den andern. Wer aber, das ainem mulherren oder mulnèr eehafte nòt irrte, das er dieweil envollen nicht gegraben mocht oder gearbeiten, als er solt, dem sol genad widervaren. Das sagen die gesworn vyr bey irm aid, das es also herkomen ist von irn eltern, von den edeln herren, dem Got gnad, von hern Kadolten von Eberstorf[3] und hern Rudorf[b] von Eberstorf[4], seinen sun, und von den, [die] dietzeit an des hertzogen stat ze Himperg[5] gewesen sind, und von hern Reinprechten von Eberstorf[6], dem auch Got gnad, ist es also herkomen untz auf disen hewtigen tag, und als das hernach geschriben stet, als du wol es sìchst.

[2.] Ein yeglicher mulnèr seins rawms und seiner schat mag[c] er[c] anwerden, so er pest mag; er sol sein schutt werffen in weingèrten, in pawmgàrten, auf gepawn ekchèr oder ungepawn, die an sein(en) mulgraben stossent.

[3.] Er hat auch gewalt auftzeslahen aller slachtpawm, edel und unedel, und was seiner ach ze schaden stet oder hanget, wolt yemant das ym wern, des sullen im des vor sein die von Eberstorf und wer zu Himperg ist an des hertzogen stat, das sagen die vir pey irn aiden.

[4.] Die mulherren und die mulner habent gewalt das wasser ze vahen, wo sy nagst mùgen, wenn sy des bedùrffen als offt und sy es verliesen, und sullen dartzù nemen reisèch, wasen und sant zu der schùtt, das sol in niemant *[78^v^]* wern.

---

189 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Der mulner und mulhof r(echt). | [b] *So HWOB. – T_1:* Rudollfen. | [c–c] *T_1 von gleicher Hand über der Zeile nachgetragen.*

189 [1] Der Text wurde von der Anlagehand eingetragen und ist Teil des Grundstocks der Handschrift. Zur Datierung vgl. auch Weisthümer NÖ 1, ed. Winter Nr. 113.

[2] Siehe auch Weisthümer NÖ 1, ed. Winter Nr. 113/II, eine im Wortlaut deutlich andere Ordnung, die durch Herzog Albrecht V. am 20. August 1430 bestätigt wurde; überliefert ist dieser Text nur mehr kopial im FHKA, Alte Hofkammer/Hoffinanz, Gedenkbuch 1 fol. 115^r^–117^r^.

[3] Obwohl Kadolt und Kalhoch verschiedene Namen sind, kann eigentlich nur Kalhoch I. von Ebersdorf gemeint sein, gest. um 1311/12, da auch die im Text genannte Verwandtschaftsangabe auf ihn zutrifft; dieser war ab 1298 oberster Kämmerer von Österreich, vgl. dazu Sokoll, Eberstorf 153f.; NÖUB Vorausband 101f.

[4] Rudolf I. von Ebersdorf, gest. um 1324/25, Sohn Kalhochs I., ebenso oberster Kämmerer in Österreich, vgl. dazu Sokoll, Eberstorf 154.; NÖUB Vorausband Nr. 78, 82a, 82b.

[5] Himberg, VB Bruck a. d. Leitha, NÖ.

[6] Wahrscheinlich Reinprecht II. von Ebersdorf, gest. 1343, Sohn Kalhochs I., ebenso oberster Kämmerer in Österreich, vgl. dazu Sokoll, Eberstorf 154f.; NÖUB Vorausband 424 u. Nr. 78, 82a, 115.

[5.] Zu derselben arbait sol ain mulhof dem andern helffen an alle widerred von dem alten hof, der der nidrist ist, untz an den obristen; wirt yemand daran begriffen, der der mul daselbs wasser abgrub[d] und nèm gewaltigklich oder frewntlich, der wer der vorgenan(ten) herschaft vervallen leibs und gùtz auf gnad, das sagent die vier bey irm aid.

[6.] Die mulln auf der Sweheitt in den vorgenan(ten) aindlef hofen sol nyemant phennden noch phrengen mit wasser, also das man yns nicht nem noch abslach umb wanndel noch umb ander schuld. Die gesworn vir sullen die phennden mit der herschaft poten, die mugent nemen pherd in den hofen und muleysen aus den mulen, das sagent die vir pey irn aiden, als es geschriben stet.

[7.] Welher mulherr oder mullnèr verleust das wasser aus seinem mulgraben von lashait oder von unbesicht, davon die nidern schadhaft werden, als oft und er es verleust, als dikch ist er vervallen zwenundsibentzig phennig der herschaft, sechtzig den gesworn, das sagent die vir pey irm aid.

[8.] Kain mullner noch sein verweser, der sol die vier gesworn und irn aid nicht widertreiben in dem rechten, die auf dem wasserrechten von alter herkomen sind. Wer das pricht, der ist ze wanndl vervallen zehent phunt, das sagent die vier.

[9.] All die vorgeschriben mul auf der Swechent sol man vahen am sambstag, so sich nacht und tag schaidet, und gevangen halden untz auf den suntag morgen, das ain man den andern wol erkennen mag. Wer das nicht haldet, der ist ze wanndel vervallen ain phunt wachs und zwelf phennig, das sagent die vier pey irn aiden.

[10.] Hebt ain mulnèr den polster hoher mit keylen oder mit andern dingen den obern zu widerswal und zu schaden an des mullnèr wissen, der mullnèr ist ze wanndel vervallen ainer hannd oder zehen phunt phennig, das sagent die vier pey irn ayden.

[11.] Schewsset ain mullnèr laden oder preter fur den obern zu widerswal und zu schaden, als dikch und er daran begriffen wirt, als offt ist er[e] ze wanndel vervallen zwelf phennig, das sagent die vier pey irn aiden.

[12.] Welh mulherr oder mullner *[79r]* ein wùr uberhòht hoher denn rechtes gang des wassers, als offt er das tùt, als dikch ist er ze wanndel vervallen zwenundsibentzig phennig, das sagent die vir pey irn aiden.

[13.] Welher mullnèr emphrombdet dem andern ainen pratpekchen, der im nicht verraittet hat nach vergolten, der ist ze wanndel vervallen ain phunt und zwelf phennig, das sagent als die vir gesworn bey ayd.

[d] -r- *korr. aus* -u-. | [e] *Nach T_1; in HWOB irrig:* is.

190.

Bürgermeister Lienhard Radauner, Stadtrichter Laurenz Taschendorfer und der Rat der Stadt Wien lassen auf Bitte der im Burgfrieden lebenden Müller eine Ordnung, die denselben von König Matthias [Corvinus] am 14. April 1488 erteilt worden ist, in das Stadtbuch schreiben.
1488 Juli 5.

HWOB fol. 79^r–v.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 692; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 15, 53; Zatschek, Handwerk 169; Lohrmann, Mühlen 8.

Mullner im purkchfrid hie ordnung[a]

Nach der gebuerdte Cristi unnsers liebenn Herren im tausentvierhundert und achtundachtzigistnn jar des sambstag nach sand Vlreichstag, des heilignn bischoven, haben die fursichtigen, ersamen, hochweisnn herrnn her Leonnhart Radawnner, burgermaister, her Larenntz Taschnndorffer[1], richter, und der rate gemain der stat zu Wienn den hienachgeschribnn k(huniglicher) m(ajesta)t unnsers allergenadigistnn herrn etc. briefe[2], den sein khunigclich genad den mullnernn in dem purkhfrid hie zu ainer ordnung irs handtwerichs genedigclich gebnn hat, auf das vleissig anrueffnn und bette derselbnn mullnner in ir statpùch der hanndtwercher ordnung geschafft zu schreibnn, und lautet von wort zu wortnn also:

Wier Mathias, von Gottes gnadnn zu Hungernn und Beheim kůnig und hertzog zu Osterreich etc., bekennen offntlich mit disem brieffe und thùn kund allen, die in sehen oder hòrnn lèsnn, wie wol das[b] wier aller und yeglicher unser undertanen nùtz und besstès zu betrachtnn allzeit geneigt sein, yedoch so werdnn wir ye mer bewegt, sy in solhe wesen und ordnung zu bringnn, durich die gemainer nùtz gefurdert, bàs ùbung und handlung vermitten, gestrafft und erberkait und frumbkait gemert und gehandhabt wirdet. Wann nù fur uns komen sein unser getrewenn .. die mùllnner gemèingclich auf der Wienn, Tunnaw und an andrnn enndn, die im[c] purkhfrid unnser stat Wienn wonen, und haben uns zu erchennen gebnn, wie das under in auf irm handtwerich als bey andren handtwerchernn unnser stat Wienn gehalltnn wurde, dhein ordnung wère und uns gebeten, das wir in auf das unordnung, missbrauchung und verhandlung, so sich yetzutzeitnn auf irm hantdwerch begebnn, gebessert und gewendet wurdnn, ain ordnung zu machn und zu gebnn und die also gehalltn zu werdnn zu bestellnn genedigclich geruchten, das wir angesehnn habnn solh ir diemùttig und zimblich bete und darumben mit wolbedachtm mùte, guettm rate und rechter wissnn, so habn wir den genanntten mùllnnernn in unserm purkhfrid Wienn ain ordnung ires handtwerichs gemacht und gegebnn in mass, wie hernach volliget, geben in die auch wissenntlich mit disem brive, mainen, setzen und wellen auch, das die nù furtter bey in also gehaltnn und von nyemandts bey vermeidung

190 [a] *Zwischen der Überschrift und der ersten Zeile der Ordnung von anderer Hand:* Ine von chunigclicher majestat etc. gegebenn und seinn von dem ratt mit irm fan in der process zu gen an Gotsleichnamtag geordnt zunagst vor den pekhen. Actum an eritag nach Viti anno Domini 1489 *[16. Juni 1489].* | [b] *Über der Zeile von gleicher Hand.* | [c] *Nach H. A.-Urk. 5263; HWOB irrig:* nù.

190 [1] Laurenz Taschendorfer, gest. um 1497/1501, Stadtrichter 1480–1482, 1484/85, 1488–1490, 1494, Bürgermeister 1490, vgl. Perger, Ratsbürger 184 Nr. 120.

[2] Original: WStLA, H. A.-Urk. Nr. 5263; QGW II/3 Nr. 5263 (14. April 1488).

der pene, darein ein yeder, als offt er dawider hanndlt oder tuet und das weislich gemacht wirdet, nemblich in unnser camer ain lot feingold, zum paw sand Steffannskirchnn[3] ain phundt phennig und unserm statrichter hie auch ain phund phennig unableslich zu bezallnn verfallnn sein, auch bey der peen und straff in egemelter ordnung begriffen dawider getan werden solle trewlich und ungeverlich.

[1.] Item zum erstnn so ain mùllner oder mer herchùmbt und sich im[d] burkhfrid setznn oder niderlassnn wil, der oder dieselbnn solln urkhund habnn und bringnn, oder aber das mit erbrn *[!]* lewtnn vor ainem rat unnser stat Wienn beweisnn, das sy eelich gepornn sein, sych erberlich gehallttnn und umbs handtwerich gedient haben, das auch ain yeder ein eelichs weib hab und das burgerrecht nach alltm herchòmen und gewanhait unnser stat Wienn gewynne. Desgeleichnn sol es auch mit den mùlkhnechtnn, so auch herchomen und dienen wellnn, gehallttnn werdnn. Und was maister und gesellnn herchomen, die solln auch khundtschafft habnn und bringnn, das sy mit den mullhernn und maisternn, dabey sy gedienndt habnn, verrayt und erberlich von in abgeschaidnn sein.

[2.] Item man sol auch alle jar auf das benigist[e] *[79^v]* zwen von den maistrnn des hanndtwerchs zu zechmaistrnn desselbnn handtwerchs albèg zw den Weichnechtnn erbellnn und fur den rat unnserer stat hie antworttnn, dieselbn zu bestattnn.

[3.] Item ob ein mùllnner, der dem hanndtwerich nicht genossam wère, als vorgemelt ist, ainem mùlherrnn arbaittet, derselb, als offt er das thùt, ist in obgeschribne peen und dem hanndtwerch in ir zech sechs phundt wachs verfallnn.

[4.] Item es sol chain mùlknecht dhainem, der berurttnn hanndtwerch und bruederschafft nit genùgsam ist und umb das handtwerch nit gediennt hat, dienen noch arbaitten. Welcher aber das thèt und auf in geweist wurd, der ist auch in vormelte peen und puss verfallnn.

[5.] Item chain mùlkhnècht sol on sonnder willnn und wissnn der maister an aines maisters stat arbaittnn; so offt aber ainer das uberfùr, der sol umb berurte peen gestrafft werdnn. Auch so ain mùlkhnecht herchombt oder vor hie ist, der von seinem maister erberlich abschaidet und demselbnn ain anderer maister umb dienste zusprèch, demselbnn sol er zu dienen phlichtig sein. Wo aber der maister dem khnècht oder der khnecht dem maister zu dienen oder zu behaltnn nit gefieell, so sol das yeder dem anndrnn achtag vor, ee der maister dem knecht urlaub gibt oder der khnecht urlaub nymbt, zu wissnn thun, auf daz sich yetweder darnach furzusechnn wisse. Uberfur aber das der maister oder knecht, der sol darumben in gedachte peen verfallnn sein.

[6.] Item so ain mùlknecht oder junger des hanndtwerchs herchumbt und achtag hie gearbait hat, der sol dann fur die zechmaister komen und da furbringnn, wo er umb das hanndtwerch gedint, sich enthalttnn und wie er von seinem maister ainen abschied gethan hab, und sich in die zech khawffenn und der bruederschafft gerechtigkhait gewinnen. Welcher maister aber ainen knecht oder junger uber bestimbte zeit hiellt und dem, wie yetz gemelt ist, nit nachganngn wurde, der ist umb obberurte peen zu straffnn.

[7.] Item es sol auch chain mùllnner den anndrn von seinem mulherrn, auch dhainen knecht oder junger aus dem dienst, dieweil sy noch nit veraint und davon gemussigt sein,

[d] *Nach H. A.-Urk. 5263; HWOB irrig:* nùn. | [e] -gist *rechts darunter von anderer Hand.*

[3] Zur Stephanskirche siehe oben Nr. 22 Anm. 2.

abstellnn noch dhain knecht oder junger in seines maisters dinst, ee es im zu geben und erlaubt ist, ainem anndrn diennst zusognn oder versprechen; als offt das von maisternn, knechtn oder jungern nit gehalltnn wirdet, so sind sy in obgeschribne peen verfallnn.

[8.] Item ob ain mullnner bey seinem mulhernn weiter nit dienen, auch ob ain mùlherr ainen mùllner nit lenger behaltnn wolt, so sol das yetweder tail dem anndrn vier wochnn vorhin verkùnden sich wissnn darnach furzusehnn, doch das sy sich in solche zeit miteinander verraittn. Welcher tail das aber nit tèt, der ist auch in vilgedachte peen verfallnn.

[9.] Item ob ain mulher dhainen mů̊llner gehabnn mòcht, so mag er ainen mùlknecht mit des handtwerchs willnn und wissnn aufnemen und den vierzehnn tag halltnn. In der zeit sol er sich umb ainen mullnner bewerbnn und fursehnn und dann dem knecht urlaub gebnn; mòcht er aber in solher zeit dhainen mùllner zubegnbringen, das dann wissntlich wère, so sol er das hanndtwerch verrer ersuchnn, im den knecht weiter zu vergunnen, bis so lanng das er ainen maister gehabn mocht. Welcher aber dem also nit nachtèt und wie oft das ubertretnn wirdet, der ist umb bestimbte peen zu straffnn.

[10.] Es sulln auch die mùlherrn, mullner mit irn knechtn und jungern uns und unnsrn nachkomen zu unsers hofs notdurfftnn, auch ainer gemainen stat hie, mit dem malberch schrotnn und an dem vleissig furdrung und das umb ainen zimlichn lon tùn. Wann und als offt aber das nit beschicht, ist darumbn gemelte peen zu nemen.

[11.] Wir wellnn auch, das sy undereinander dhainerley besamnung noch zusamenkomen haben sollenn, auch gar nichtz sonnders on willnn und wissnn unnsers rats hie tùn, handln oder fùrnèmen. Ob sy aber aincherlay zu handln hietnn, das sy dann das auf dem rathaws[4] und in gegnburttigchait des burgermaisters oder etlicher des ratz hie tun und handln; wo sy aber das nit tetnn, so sollnn sy uns in die peen und straff nach erchantnùss gemeltz ratz verfallnn sein.

Mit urkund diss brieffes besiglt mit unnserm khunigclichm anhangunden[f] insigel, der gebn ist an monntag nach sontags Quasimodogeniti nach Christi unsers liebnn Herrn geburde tausentvierhundert und im achtundachtzigistnn, unnserer reiche des Hungrischnn im ainsunddreyssigisten und des Behemischn im newnzehendnn jaren.

---

[f] -g- *korr. aus* -b-.

[4] Zum alten Wiener Rathaus siehe oben Nr. 85 Anm. 2.

191.

Ordnung der Bäcker, Bader und Flößer über den Bezug von Holz.

[um 1405/06][1].

HWOB fol. 80ʳ⁻ᵛ.
Parallelüberlieferung: T_2 fol. 9ᵛ.
Druck: Feil, Beiträge 280 (HWOB); FRA III/10/2 Nr. 1215 (T_2). – Teildruck: Ressel, Bäckergenossenschaft LXI (HWOB; irrig zu 1405 Oktober 19).

Hie sind vermerkt die aufsetz der pekchen, pader und der flotzer umb das stekchenholtz[a]

[1.] Es sol nyemand hinengegen nach holtz gen noch reyten gen Steyr[2] noch alswohin, man sol es lassen die gestt herabfůren, so mugen sy es zùgefuren, wa es in allerpest fugt ainem fur seinen hof, was stekchenholtz ist.

[2.] Es sol auch czimerholtz und pùhein holtz beleiben an der scheiben, als es von alter herkomen ist.

[3.] Es sol auch alles holtz, wenn es an den hefftstekchen kumbt, sten untz an den funften tag den purgèrn ze kauffen, und nach dem funften tag so mag es ain yeder flotzer kauffen.

[4.] Es sol auch kain hieiger flotzer kain pucheins holtz stùdelgeweis nicht hingeben.

[5.] Es sol auch, wer stekchenholtz kauft, da sol man dem armen seinen tail innelassen, als vil er sein ze kauffen hat mit beraiten phennigen, im well denn der gast gern porgen.

[6.] Es sol auch kain flotzer kainen gast nicht halden, die mit dem holtz arbaittent; er sol auch es offenwar kauffen das holtz, nicht haimlich.

[7.] Es sol auch niemand kain zalholtz nicht klieben, die mit dem flachen holtz zu schaffen haben als czimerholtz ist, darumb das die reihen auf haben kaufft, da ist es den andern pekchen und andern hantwerhern ze tewr[b], da grosser schad ausgegangen ist. Aber wann es die armen stekchenkleuber kauffent von den gesten, so mugen sy niemant geschaden, wenn sy haben sein als vil nicht ze geben als die reihen, damit wirt yedem man ain rechtes phenwert und den padern; und[c] sullen auch dasselb klewbholtz in der gross und in der leng machen, als es die gest auf dem wasser herabbringent[c].

[8.] Es sol auch kain pader kain holtz nicht kauffen, weder stekchenholtz noch zimerholtz.

[9.] Man sol auch all vorderstekchen, mitterstekchen und schiverstekchen klieben und machen an gross, an dikch und an leng, als von alter herkomen ist. Und wer dawider tet, das man dieselb sein *[80ᵛ]* arbait nicht vindet als vorgeschriben stet, der sol vervallen sein ze geben der stat zu nutz und frumen funf phunt Wienner phennig an alle gnad;

---

191 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Hie sind vermerkcht die aufsetz der pekchen, pader und der flotzer umb das stekchenholtz. | [b] *Danach gestrichen:* ist. | [c–c] *T_2 nachträglich am unteren Rand der Seite mit Verweiszeichen eingefügt.*

191 [1] Die ungefähre Datierung ergibt sich aus der Stellung der Ordnung in T_2. Das von Ressel angegebene Datum 19. Oktober 1405 stammt aus der Datierung einer Verwandtschaftsanweisung in T_2 fol. 9ʳ (FRA III/10/2 Nr. 1212), kann aber kaum auf die vorliegende Ordnung bezogen werden, vor allem, da hier auch die in T_2 gängige Formel für Datumsgleichheit (*desselben tages*) fehlt.

[2] Steyr, Statutarstadt, OÖ.

hat er aber der phennig nicht, so sol er gepùsset werden an dem leib nach rat und nach erfindung des rats der stat ze Wienn[d].

192.

Der Rat der Stadt Wien bestätigt den Bäckern und Bäckergesellen von Wien, Krems, Stein, Tulln, St. Pölten, Herzogenburg, Langenlois, Hadersdorf, Mautern, Klosterneuburg, Korneuburg, Wiener Neustadt, Traiskirchen, Baden, Pfaffstätten und Perchtoldsdorf eine Ordnung aufgrund eines von diesen vorgelegten Entwurfs.

1429 Juni 28.

HWOB fol. 81r–v.
Parallelüberlieferung: T3 fol. 325v–326r.
Druck: Ressel, Bäckergenossenschaft LXI–LXIII; FRA III/1 Nr. 139 (beide HWOB). – Teildruck: Feil, Beiträge 280 (HWOB). – Teilabbildung: Uhlirz, Gewerbe 694 (T3). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 694; Pauser, Leichtfertige spill 22.

Ain ordnung von der pekchen und irr knecht wegen[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo nono an eritag sand Peter und sand Pauls abend, der heiligen zwelfpoten, komen fùr den rat der stat ze Wienn die maister die pekchen gemainklich hie und auch ir knecht und ettlich maister die pekchen von andern steten, von Krembs, von Stain, von Tullen, von Sand Polten, von Hertzogenwurg, von Leubs, von Hederstòrf, von Mauttarn, von paiden Newnburgen, von der Newnstat, von Drèskirchen, von Paden, von Phafsteten, von Perchtoltzdorf und von andern mèrkchten und dorffern des landes zu Osterrìch und habent uns furgelegt, wie sy durch vermeiden willen ettleicher unfùr, die ir knecht auf dem hantwerch untzher gehanndelt hieten, ainer ordnung mitsambt irn knechten uberainkòmen wèrn, dartzù dieselben ir knecht und all maister die pekchen irn willen geben hieten, die also furbaser ze halden, als hernach geschriben stet, und paten den gantzen rat, das er in dieselb ir ordnung wolt bestetten und zu ainer gedechtnuss in ir statpuch schaffen ze schreiben. Also hat in der rat dieselb ir ordnung bestètt und in ir statpuch haissen schreiben von wort ze wort, als hernach geschriben stet:

[1.] Von erst das kainer auf dem hantwerch, es sey maister oder knecht, mit valschen wùrffeln nicht spilen noch damit umbgeen noch bey im tragen noch haben sol. Wer das ubervarn wirdet, dem sol man das hantwerch versagen und von dem hantwerh urlaub geben.

[2.] Item welh[b] pekchenknecht plètz besteen und auf die kirchtèg lauffen und dem hantspil auswarten *[!]*, die sol man auch auf dem hantwerch nicht dulden noch nyemant auf dem hantwerch zu diener aufnemen.

[3.] Item welh gemaine weib mit in zu mul fùrent und bey in ligent[c] und das ubervaren wìrt von ainem pekchen oder melbler, dem sol das hantwerch als lang verpoten sein, untz[d] *[81v]* das er der maister und der knecht huld darumb wider gewinnet.

---

[d] *Unterhalb der Ordnung von anderer Hand:* Das man nu furbas chain holtz noch chain(en) flas von der stat Wienn auf der Tùnaw hinawfueren sol, es sey dann ders(elbe)n stat an schaden, und das es auch beschech mit des rats der stat ze Wienn willen und wissen und alz daz auch von alter gewonh(ait) herchomen ist. *Fehlt in T2.*

192 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Ain ordnung von der pekchen und ir knecht wegen. | [b] -l- *korr. aus* -r-. | [c] -e- *über der Zeile nachgetragen.* | [d] *Am linken unteren Rand des Blattes von anderer Hand eine Kustode:* VIII^{us} sext(ern)us.

[4.] Auch alle die pekchenknecht, die sich verlassent auf das wùrffelleichen und nicht arbaitten wellent, wenn man irr bedorf und von den maistern gevordert werden, den[e] sol auch das hantwerch als lang verpoten sein, untz das sy von maistern und gesellen darumb huld gewinnen.

[5.] Auch alle die, die da herwerg westend[f] und ungelewnte weiber darinn[g] habent und sprechent, sy sein ir eelich weiber, den sol auch das hanntwerch verpoten sein als lang, untz das sy der maister und der gesellen huld gewinnent.

[6.] Item sy sind auch uberain worden, das kainer auf dem hantwerch, er sey maister oder knecht, kain freye tochter noch ungelewnte weiber zu der ee nicht nemen sullen. Wer des ubervert wirdet, dem solt das hantwerch versagt und verpoten sein. Demselben lesten artikel hat in der rat nicht wellen bèstetten, darumb das es die heilig kanschaft berùrt, yedoch hat der rat denselben lesten artikel zu in selben gesatzt ze halden oder nicht ze halden, nachdemund sy des ainig worden sind.

193.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Bäckern auf deren Bitte eine Ordnung.

1429 September 22.

HWOB fol. 82[r]–83[r].

Parallelüberlieferung: T_3 fol. 333[v]–334[r]; StA Wiener Neustadt, BV 3 fol. 196[r]–197[r] (WNS BV 3); StA Wiener Neustadt, BV 2102 fol. 243[v]–245[r] (WNS BV 2102).

Druck: Schalk, Quellenbeiträge 465–468 (T_3). – Teildruck: Ressel, Bäckergenossenschaft LXIII (HWOB). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 694f.

Der pekchen recht[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo nono des phintztags nach sand Matheustag ist ain ordnung den maistern den pekchen nach irr begerung und mit irm willen von dem rat aufgesatzt, der sy sich furbas halden sullen, als hernach geschriben stet:

[1.] Von erst es sol sich furbaser kain pekch zu maister setzen noch das hantwerch treiben, er bring dann ee urkund, von wann er komen sey, das er sich daselbs frumklich und erberlich enthalden hab, oder beweis es hie vor dem rat mit erbern lewten, und das er auch ain eelich weib hab und burgerrecht gewinn mit ainem halben phunt phenig und geb in ir zech auch ain phunt phennig.

[2.] Sy sullen auch under in erwellen vir maister, die erber und getrew sein und die ir gerechtikait vor dem rat darumb tùn sullen, das sy das pròt, das auf den kaùf gepachen wùrdt, uberal auf den plètzen und mèrkchten, oder wo sy das wissen ze sùhen, besichten, daz das nach dem traidkauf, als der traid zu yeder zeit sein(en) kauf hat, lautter und ungemùschet gepachen werd, es sey semleins malgùt, pollen oder oblas, yetz nach seinen staten, als[b] die deich gesatzt ist[b] ungeverlich; und sullen auch auf den kauf allerlay pròt nicht tewrèr pachen denn zwailing, phenwert und helbert und auch den Kalten Markcht[1] halden, als von alter herkomen ist. Und wo sy kaufpròt[c] vindent, das also nach dem rech-

---

[e] -n *durch Rasur korr. aus* -m. | [f] we- *korr. aus* vor-. | [g] *Nach* -n er-*Haken radiert.*

193 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Der pekchen recht. | [b–b] *WNS BV 3, BV 2102:* als die strich gesatzt sint. | [c] *WNS BV 3:* protkauff*; BV 2102:* brotkauff.

193 [1] Kalter Markt, Herbstmarkt am Graben (Wien I, siehe dazu oben Nr. 173 Anm. 1) im Gebiet der heutigen Nummern 17–21, vgl. Czeike, Graben 44; ders., Lexikon Wien 2 579–582, bes. 579.

ten traidkauf und nach der deichung auf den kauf nicht gepachen ist, als vorgeschriben ist, das sullen sy dem richter oder seinem anwalt ze wissen tùn, der sol darumb gestraft werden nach der hantvest sag.

[3.] Dartzù sullen auch die vorgenan(ten) vìr maister albeg ainer mit den[d] herren, die von dem rat dartzù gesatzt sind, an der pròtwag geen, nachdem als die ordung an in kumbt, wenn sy darumb gevordert werden. Und wo man ungeleichen protkauf vindet, der sol zu geleicher weis gepusst werden, als vorberùrt ist.

[4.] Auch sullen *[82v]* die maister die pekchen den obgenan(ten)[e] vir maistern, wenn sy in umbsagent von unsers gnedigen herren des hertzogen, von des burgermaisters und des rats oder zu der stat notdùrft, gemainklich gehorsam sein zu in ze komen. Wer des nicht gehorsam wùrd, dem sullen sy mit des burgermaister dienèr oder poten den metzen niderlegen als lang, untz das er der czechmaister willen gewinnet.

[5.] Es sol auch kain melblèr nicht pachen noch kain pekch nicht melben, als das auch von alter herkomen ist.

[6.] Auch sullen die pekchen altzeit gewalt auf dem markcht haben, den traid ee[f] ze kauffen dann die melbler, und sullen die melblèr vor den pekchen nicht kauffen, es wèr dann, daz die pekchen dieselben zeit[g] nicht kauffen wolten.

[7.] Es sol auch das mel in den melgrùben[2] nach gelegenkait des traidkaufs altzeit auch von den egenan(ten) czechmaistern gesatzt werden; und welher melblèr des nicht gehorsam wurd und daruber tewrer sein mel verkauft, der sol von dem burgermaister und von dem rat darumb gepùsst werden.

[8.] Dann von des prots wegen, das auf schiffen oder auf wègen hergefùrt wìrt, das sol nyemant furkauffen weder hie pey dem wasser, under wegen noch anderswo; und wen[h] man mit solhem furkauf begreiffet, dem sol der richtèr das pròt nemen. Und wer also pròt herfùrt, es sey auf schiffen oder auf wegen, und ob die vìr zechmaister verstunden, das sy dasselb pròt nach[i] dem rechten traidkauf[j] nicht hingèben, so sullen dieselben czechmaister gantzen gewalt haben, in denselben kauf ze setzen nach rat der herren, die an der protwag gent; und wer daruber tewrer gèb, der sol desselben pròtz zu der stat hannden vervallen sein und dartzù dem richtèr sein wanndel an alle gnad.

[9.] Item was pròts von Entzestorf underm Pùsemperg[3] her auf dem wasser gefùrt wirdet, das sol bey der wachtkamèr daselbs[k] verkauft werden, als von alter herkomen ist. Und was pròtz andern enden her auf dem wasser von[l] oben herab[l] gefùrt wirt, das sol pey dem wasser verkauft werden, und sullen auch die pekchen hie ir pròt bey dem wasser nicht hingeben noch darschikchen.

[10.] Item es sol auch kain pekch noch pekchin hie nicht pachen, er hab dann der czech recht und gehorsam gewunnen, als vorberùrt ist.

[11.] Item so sol auch kain hieiger pekch von hinn in die dorffer *[83r]* noch anderswohin das pròt durch verkauffens willen nicht pachen denn zwailing, phenwert und helbert, ausgenomen zu Weichnachten mùgen sy das gròss pròt pachen; und was man

---

[d] -n *durch Rasur korr. aus* -m. | [e] *WNS BV 3 folgt gestrichen:* pekchen. | [f] *Fehlt in WNS BV 3, BV 2102.* | [g] *WNS BV 3, BV 2102:* dieselbigen, *fehlt:* zeit | [h] -n *durch Rasur korr. aus* -m. | [i] *Links neben der Zeile von anderer Hand:* der teichung des melkaufs und nach. | [j] *Danach über der Zeile von gleicher Hand wie in Anm. i, aber gestrichen:* nach. – *WNS BV 3:* protkauff. | [k] *Nach T_3; HWOB irrig:* dasels. | [l–l] *T_3 von gleicher Hand links neben der Zeile nachgetragen.*

[2] Zur Mehlgrube siehe oben Nr. 44 Anm. 3.

[3] Langenzersdorf, VB Korneuburg, NÖ.

ainem pekchen zu pachen andingt, das mag er auch wol auf solh dingen pachen und das dem[m] geben, als er es gedingt hat.

[12.] Item es sullen auch die purgerpekchen bey irn alten rechten beleiben[n] und kain(en) taig von der burger taig nicht nemen und auch in der egenan(ten) maisterczech gehorsam sein, als vorberùrt ist.

Doch hat im der rat vorgehalten, die obgenan(ten) artikel ze mynnern und ze mern, wie in das am pesten fùgt und wolgevellet[o].

194.

Ordnung der Bäcker.

[nach 1443][1].

HWOB fol. 83r–v.

Parallelüberlieferung: Wien, Archiv der Landesinnung der Bäcker, Urk. Nr. 1 (Abschrift durch Stadtschreiber Franz Igelshofer, 1541–1576).

Druck: Ressel, Bäckergenossenschaft 3–5 (Abschrift). – Literatur: Stolz, Nahrungs- und Genußmittelpolitik 20.

Der pekchen ordnung, die sy sweren zu halten auf die teichung des melkaufs

[1.] Von erst sich sol kainer auf der pekchen arbait hie ze maister setzen noch das hantwerch treiben, er pring dann ee urchund, von dann er komen sey, das er sich daselbs frumbklich und erberlich enthalten hab, oder er beweise das hie vor dem rat mit erbern lewten, und das er auch ein elich[a] weib hab und purgerrecht gewynn mit ain(em) halben phunt phennig und geb in ir zech ain phunt phennig.

[2.] Es sol auch ein yeder pekch das prot auf den kauf pachen nach der teichung des melkaufs auf der melgrùb[2], es sey semleins, polleins, rokcheins oder malgùt, als die in dem grossen statpùch geschriben stet[3] und mit irm wissen und willen gemacht ist.

[3.] Si sùllen auch under in erwellen vìr maister, die erber und getrew sein und ir gerechtikait vor dem rat tùn sùllen, das si das prot, das auf den kauf gepachen wirdet, uberal auf den plètzen und merkchten und in den hewsern und lèden oder wo si das wissen[b] ze sùchen, besichten, das das nach der egemelten teichung des melkaufs, wie das zu yeder zeit sein gankch hat oder ùber vìrtzehen tag auf der melgrùb gesatzt wirdet, lautter und ungemischt recht gepachen werde, es sey semleins malgùt, pollen oder oblas, yeds nach sein(en) staten, als dieselb teichung gesatzt ist ungeverlich, und sùllen auch auf den kauf allerlay prot pachen, helbert, phenbert, zwayling und gròssers, auch den Kalten Markcht[4] halden, als von alter ist herkòmen. Und wo si kaufprot vinden, das also nach der teichung

---

[m] *Über der Zeile von gleicher Hand.* | [n] *WNS BV 3, BV 2102 folgt:* lassen. | [o] *WNS BV 3, BV 2102 folgt:* Also stet es in dem statpuch zu Wienn geschriben.

194 [a] *Über der Zeile von gleicher Hand.* | [b] *Danach gestrichen:* zu.

194 [1] Vgl. zur Datierung unten Anm. 3.

[2] Zur Mehlgrube siehe oben Nr. 44 Anm. 3.

[3] Gemeint ist die 1443 erlassene Ordnung zur Teichung, also Probebackung, der Bäcker, die eine am Mehlpreis orientierte Gewichtstabelle enthält, überliefert in EB fol. 131r–136v; vgl. dazu (mit Literaturangaben) oben S. 164 Anm. 1165.

[4] Zum Kalten Markt siehe oben Nr. 193 Anm. 1.

des melkaufs auf den kauf nicht gepachen ist, das sùllen si dem richter oder seinem anwalt ze wissen tùn, der sol darumb gestrafft werden nach der hantfest sag.

[4.] Dartzu sùllen der vorgenanten vìr maister albeg ainer mit den herren, die von dem rat dartzù gesatzt sind, an der protwag geen, nachdem als die ordnung an in kùmbt, wenn si darumb ervordert werden. Und wo man ungleichen protkauf vindet, der sol zu gleicher weis gepùst werden, als vorberùrt ist.

[5.] Auch sùllen die maister die pekchen den obgenanten vìr maistern, wenn si in umbsagent von unsers *[83v]* genedigen[c] herren des hertzogen[d], von des burgermaisters und des rats oder zu der stat notdùrft, gemainkchlich geharsam sein zu in zu kòmen. Wer des nicht geharsam wurd, dem sùllen si mit des burgermaisters diener oder poten den metzen niderlegen als lang, untz das er der zechmaister willen gewynnet.

[6.] Es sol auch kain melber nicht pachen noch kain pekch nicht melben, als auch von alter herkòmen ist.

[7.] Auch sùllen die pekchen altzeit gewalt auf dem markcht haben, den traid ee zu kauffen dann die melber, und sùllen die melber vor den pekchen nicht kauffen, es wèr dann, das die pekchen dieselben zeit nicht kauffen wolten.

[8.] Es sol auch das mel in den melgrùben nach gelegenhait des draidkauffs altzeit auch von den egenanten zechmaistern gesatzt werden; und welher melber des nìcht geharsam wurd und daruber tewrer sein mel verkaufft, der sol von dem burgermaister und von dem rat darumb gepùst werden.

[9.] Dann von des prots wegen, das auf schiffen oder auf wègen hergefùrt wirt, das sol nyemant fùrkaùffen weder hie pay dem wasser, under wegen noch anderswo; und wen man mit solhem fùrkauf begreiffet, dem sol der richter das prot nemen. Und wer also prot herfùrt, es sey auf schiffen oder auf wègen, und ob die vìr zechmaister verstùnden, das si dasselb prot nach der teichung des melkaufs nicht hingeben, so sùllen dieselben zechmaister gantzen gewalt haben, in denselben kauf ze setzen nach rat der herren, die an der protwag gent; und wer darùber tewrer[e] geb, der sol desselben prots zu der stat hannden vervallen sein und dartzu dem richter sein wandl an alle gnad.

[10.] Item was prots von Entzestorf underm Pùsenperg[5] her auf dem wasser gefùrt wirdet, das sol pey der wachtkamer daselbs verkaufft werden, als von alter herkomen ist. Und was prots andern enden her auf dem wasser von oben herab gefùrt wirt, das sol pey dem wasser verkaufft werden und sùllen auch die pekchen hie ir prot bei dem wasser nicht hingeben noch darschikchen.

[11.] Item es sol auch kain pekch noch pehèin hie nicht pachen, er hab dann der zech recht und geharsam gewunnen, als vorberùrt ist.

[12.] Item so sol auch kain hieiger pekch von hynn in die dòrffer noch anderswo hin das prot durch verkauffens willen nicht pachen denn zwayling, phenwert und helbert, ausgenomen zu Weichnachten mùgen si das gross prot pachen; und was man ain(em) pekchen zu pachen andingt, das mag er auch wol auf solh dingen pachen und das dem geben, als er es gedingt hat.

---

[c] *Gestrichen. Darüber von anderer Hand:* genedigisten. | [d] *Gestrichen. Darüber von gleicher Hand wie in Anm. c:* kunigs etc. | [e] *Ursprünglich* ttewrer*, erstes* t- *gestrichen.*

[5] Langenzersdorf, VB Korneuburg, NÖ.

[13.] Item es sùllen auch der burger pekchen bei irn alten rechten beleiben und kain(en) taig von der purger taig nicht nemen und auch in der egenanten maisterzech geharsam sein, als vorberùrt ist.

Doch hat im der rat vorgehalten, die obgenanten artikl ze mynnern und ze meren, wie in das am pesten fùgt und wollgevellet.

195.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Melbern auf Bitte der Bäcker eine Ordnung.

1429 November 15.

HWOB fol. 84r.
Parallelüberlieferung: T_3 fol. 341v.
Druck: Schlager, Wiener Skizzen N. F. 2 379f.; Ressel, Bäckergenossenschaft LXIIIf. (HWOB). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 692; Czeike, Graben 42.

Ordnung der melblèr[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo nono des eritags vor sand Elspethentag ist ain ordnung den maistern den pekchen von irs melbens wegen nach ir pegerung und der stat ze nùtz von dem rat aufgesatzt, der sy sich furbaser halden sullen:

[1.] Von ersten das die maister die pekchen hie aus in erwellen sullen zehen, die da melben, und nicht mer, die erber und getrew sein, die sullen fur den rat pringen und die sol dann der rat gewalt haben auftzenemen und ze setzen.

[2.] Item ob das beschèch, das derselben melblèr ainer mit dem tod abgìng oder pekchenwerch aribaiten[b] oder sich von der stat ziehen wolt, so sullen dann die vìr gesworn zechmaister ain(en) andern an desselben stat erwellen und zu dem rat pringen in der maynung, als vorberùrt ist.

[3.] Item und ob das wèr, das der melblèr ainer den[c] zechmaistern von des kaufs des melsetzens wegen oder in andern solhen notdùrften nicht gehorsam wèr oder sein wolt, so sullen dann dieselben zechmaister ainen solhen ungehorsamen fur den rat pringen und die herren des ratz mugen in denn von dem melben entsetzen und in hinwider erlauben, ain(en) andern ze erwellen und ze nemen in der weis, so vorgeschriben stet, doch das sy albeg zu dem melben nemen[d] sullen die eltisten und die von krankchait wegen des pachens nicht wol[e] vermugen.

Doch hat im der rat vorbehalden, die obgenan(ten) artikel ze mynnern und ze mern, wie in das am pesten fùgt und wolgevellet.

---

195 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Ordnung der melblèr. | [b] *Über der Zeile von zeitnaher, wahrscheinlich anderer Hand. – T_3:* treiben. | [c] *T_3* d- *korr. aus* z-. | [d] *Über der Zeile von gleicher Hand wie in Anm. b.* | [e] *Über der Zeile von gleicher Hand wie in Anm. b.*

196.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt a) den Melbern, b) zusammen mit dem Bürgermeister den Bäckern auf deren Bitte und c) den Ladnern eine Ordnung.

1442 März 22.

HWOB fol. 84^{v}–85^{r}.
Druck: Schalk, Quellenbeiträge 468f. – Teildruck: Ressel, Bäckergenossenschaft LXIVf. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 693.

Der melbler ordnung[a]

[a] Anno Domini M^{o}CCCCXLII^{do} an phintztag vor dem heiligen Palmtag ist auf der pekchen clag, so si wider die melbler in den rat prachten, und auf derselben melbler widerred von dem rat verlassen und gesprochen:

[1.] daz die melbler kain mel auf wègen noch in sekchen, daz die gesst herpringent, nicht mer furkauffen sullen, daz si daz wider verkauffen wellen, wan daraus tewrung get. Aber was mel die gest herpringent, daz sullent si auf die melgrub[1] fùrn und daselbs verkauffen nach gelegenhait des traidkaufs.

[2.] Es sullen auch die melbler ir mel, was si des schraten lassent, auch auf die melgrub fùrn und inschùten und nach dem traidkauf verkauffen, als dann die zechmaister denselben kauff alzeit setzent und als das auch in irer ordnung und in dem statpuch geschriben stet.

[b] Und wan aber die pekchen albeg begert habent, daz man in daz gross prat auch vergunnen solt ze pachen alswol als den gesten, so mochten si vil[b] dester ein pessers und gleicher phenbert pachen, und in ging auch auf das gross prot zu pachen nicht so vil mù und arbait als auf daz klain prot. Und derwarten daz mèniklichen armen und reichen dester ein gleicher protkauff moht widergen, des die pekchen auch vermohten und ein narung davon hieten und so vil clag uber si nicht erschinen, als untzher beschehen ist, habent mein herren der burgermaister und der rat ditzmals auf widerruffen und von gnaden den pekchen nachgeben und erlaubt:

[1.] daz si nù furbaser auch allerlay gross prat, dartzu zwailing, pfenbert und helbbert, semleins malgut, pollen und oblas nach dem rechten traidkauff und deichung pachen und in irn heùsern, auf den prottischen am Hohen Markht[2], am Graben[3] und am Hof[4] vail haben sullen und mùgen trewlich und ungeverlich.

[2.] Es sullen auch all pekchen auf yeds prat, so si auf den kauf pachen, mit stùphlein betzaihen, wie tewr oder umb wie vil pfennig er das auf den kauf hab gepachen, so vil stùphel sol er auch auf das prot machen, damit ein yeder darauf gesehen mùg, wie tewr er daz prot geben welle; und welher pekch begriffen wirdt, der solh prot nicht gùt noch nach dem rechten traidkauff pachen wurde, den sol man darumb straffen nach der stat hantfest lautt und sag.

[3.] Doch alle andere ordnung, so von den pekhen und melblern in dem statpuch geschriben stent, sullen dennoch pey irn kreften beleiben.

---

196 [a] *Überschrift rubriziert.* | [b] *Danach gestrichen:* und.

196 [1] Zur Mehlgrube siehe oben Nr. 44 Anm. 3.
[2] Zum Hohen Markt siehe oben Nr. 55 Anm. 2.
[3] Zum Graben siehe oben Nr. 173 Anm. 1.
[4] Zum Platz Am Hof siehe oben Nr. 33 Anm. 1.

[c] Auch habent mein herren nemlich aufgesatzt und vestiklichen gepoten zu rùffen, daz all ladner und ladnerinn in der stat und in den vorsteten *[85ʳ]* noch in den kochhutten kainerlay prot vail haben noch verkauffen sullen denn nùr helbert prot, das aus oblas gepachen wirt. Welh ladner oder ladnerin oder koch ander prot vail hieten oder verkauffen haimlich oder offenlich, dem wil man dasselb prot nemen und umb solh ungehorsam dartzu swerlich straffen an alle gnad, wan mein herren mainen, daz nicht gut ist, das der ladner und ladnerinn so vil sein und sich auf den mùsgang verlassen, daraus allermeniklichen grosser schad und tewrung geet und sich bey denselben ladnern und kochen vil unrichtigs volkhs, mann und frawen, aufhalden, das nicht wol ze leyden sey.

197.

Der Bürgermeister und der Rat [der Stadt Wien] erteilen den Bäckern auf deren Bitte einen Zusatz zu deren Ordnung.

1452 April 14.

HWOB fol. 85ʳ.
Parallelüberlieferung: Wien, Archiv der Landesinnung der Bäcker, Urk. Nr. 1 (Abschrift durch Stadtschreiber Franz Igelshofer, 1541–1576).
Druck: Ressel, Bäckergenossenschaft 5f. (Abschrift). – Teildruck: Feil, Beiträge 280 (HWOB). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 693.

Der pekhen ordnung[a] zuesatz

Anno Domini etc. quinquagesimo secundo an freitag sand Tiburtzen und sant Valerians tag habent die herren .. der burgermaister und der rate den pekchen durch irr vleissigen pet willen aufgesatzt:

[1.] das nu furbaser ain yeder pekch sein prot vail haben sol und mag in dem haws, da er daz prot gepachen hat, und mit seiner sitzerin an dem Hohen Marckt[1], am Graben[2], am Hof[3] und am Kalten Markt[4] und nyndert anderswo.

[2.] Sy sullen auch den ladnern, ladnerin, kòchen und kòchin in der stat und in den vorsteten kain ander prot in die leden zu kauffen geben denn nur helbert prat, das aus oblas gepachen wirt. Welher pekch aber dawider tut in aim oder menigern stukchen, der sol als offt zu pen vervallen sein zu geben der stat zu gemainem nutz zway phunt phennig, dem richtter zwenundsibentzig phennig und in die zech ain phunt wachs.

[3.] Auch sullen all ladner, ladnerin, kòch und kòchin in der stat und in den vorsteten kainerlay prot vail haben und verkauffen haimlich noch offenlich denn nur helbert prot, das aus oblas gepachen wirdet. Welh aber ander prot vail hieten oder verkaufften haimlich oder offenlich, die sullen, als offt sy das uberfarent, dem richtter zu wandel vervallen sein zwenundsibentzig phennig und umb die ungehorsamkait dartzu gepust werden.

Doch hat im der rat gantzen gewalt vorbehalten, die vorgenanten artikl ze verkern und zu vernichten, wie und wenn sy verlust.

---

197 [a] *Über der Zeile wahrscheinlich von gleicher Hand.*

197 [1] Zum Hohen Markt siehe oben Nr. 55 Anm. 2.
[2] Zum Graben siehe oben Nr. 173 Anm. 1.
[3] Zum Platz Am Hof siehe oben Nr. 33 Anm. 1.
[4] Zum Kalten Markt siehe oben Nr. 193 Anm. 1.

198.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Fleischhauergesellen eine Ordnung.

1407 Mai 25.

HWOB fol. 86^r.
Parallelüberlieferung: T_2 fol. 55^v.
Druck: FRA III/10/3 Nr. 1412 (T_2). – Abbildung: Uhlirz, Gewerbe 697 (T_2). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 69; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 57; Zatschek, Handwerk 181.

Der aufsatz von den fleischhakcherknechten[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo septimo an mitichen vor Gotzleichnamstag hat der rat der stat ze Wienn durch gemains nùtz und frumens willen der stat und irèr inwonèr[b] und purgèr aufgesatzt, also welher knecht yetz in seins herren dìnst tritt oder furbas darin treten wìrt, das derselb knecht seinem herren mit seinen trewn an aydes stat versprechen sol, das er das jar nicht spilen welle weder umb vil noch wenig. Und welher knecht das uberfert, junger oder alter, dem sol sein herr zu stet urlaub geben, und uber dasselb sol in kain ander maister nicht aufnemen. Ob aber das wèr, das in derselb maister daruber behielt oder der in wider denselben maister aufnèm, der sol vervallen sein zu der prukk ze geben vor Stubentor[1] ze Wienn funf phund und dem statrichter zwenundsibentzig phennig an alle gnad.

Und also habent es die herren des ratz zu einer gedechtnùss in ir statpùch haissen schreiben.

199.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Fleischhauergesellen eine Ordnung.

1411.

HWOB fol. 86^v.
Parallelüberlieferung: T_2 fol. 122^v.
Druck: FRA III/10/3 Nr. 1794 (T_2). – Abbildung: Zatschek, Handwerk 176 (HWOB). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 697; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 49, 57; Zatschek, Handwerk 181.

Aber von den fleischhakchèrknechten ain ordnung[a]

In dem virtzehenhundertistem jare und in dem aindleften jare bey zeiten hern Albrechts des Czetter, burgermaister, ist in offem rat erfunden, aufgesatzt und geboten:

[1.] Welher fleischhakcherknecht uber lant gen markcht fert, das den die andern fleischhakcherknecht nicht slahen sullen weder mit trukchen slegen, mit kraken noch mit andern slegen, derwart das die knecht aus andern steten zu in getziehen mugen, die doch gern ze Wienn dienten.

---

198 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Der aufsatz von den fleischakcherknechten. | [b] i- *korr. aus* w-.

199 [a] *Überschrift rubriziert. Am linken oberen Rand:* Aber von fleischakcherknechten ain ordnung.

198 [1] Steinerne Brücke über den Wienfluss, zwischen 1400 und 1402 errichtet, vgl. Perger, Straßen 141f.

[2.] Auch sullen die fleischakcherknecht, die von den maistern hie ze Wienn gen markcht varent, das klain viech, chelber noch lempèr von den fleischhakchern auf dem lannd, die es furkauffent, nicht kauffen, sunder sy sullen es von den pawrn kaufen auf den mèrkchten, als das von alter herkomen ist; so werdent die phenwert von wochen ze wochen, von jar ze jar pesser.

[3.] Item ein yeglicher fleischhakcherknecht sol seinem maister versprechen, ain gantz jar ze[b] dienn und sol auch dieselb zeit nicht spilen noch unfùr treiben. Wer es aber daruber tèt, den sol kain ander maister nicht vessen noch aufnemen.

[4.] Es sol auch kain maister ainen knecht halden, der ain weib hat, und sol auch kain knecht im selber nicht arbaitten denn seinem herren oder seiner frawn, und der sol auch denn den czechmaistern widerraitten.

[5.] Und wer der stukch ains oder menigers uberfert, es sey maister oder knecht, junger oder alter, der sol vervallen sein ze geben dem rat ain phunt phennig und dem richter zwenundsibentzig phennig als Wienner munss, als oft er das tùt; ist es ain knecht, dem sol sein herr dartzù urlaub geben, und welher maister in daruber nymbt oder vessent, der sol auch vervallen sein ze geben dem rat funf phunt und dem richter zwenundsibentzig phennig an alle gnad, als oft er das tut an der andern maister willen.

200.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Fleischhauern auf deren Bitte eine Ordnung.

1431 März 13.

HWOB fol. 87r.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 696.

Anno Domini etc. tricesimo primo an eritag nach Letare in der Vasten hat der rat der stat ze Wienn den fleischhakchern důrch gemains nùtzs und ir fleissigen bet willen aufgesatzt und in die hernach geschriben artikel bestètt und in das statpuch geschafft ze schreiben, also wann ainer heyrat auf irm hantwerch nach irs hantwerchs rechten und gewonhait, der sol dasselb hantwerch selber mit der hannd arbaitten kùnnen, und auch ders(elb) maister der fleischhackèr sùn, die das recht haben, die sullen das hantwerch auch selber mit der hannd arbaitten kùnnen, ee daz sy heyraten. Und welher das aber also nicht enchan, der sol das mit in nicht arbaiten noch treiben, ausgenomen die witiben sùllen arbaitten, als das von alter ist herkòmen. Welher aber das hantwerch selber arbaiten kan, als vorgemelt ist, der sol dann aufgenom(en) werden und das burgerrecht gewinnen mit ain(em) halben phunt phennig.

Auch hat im der rat gantzen gewalt vorbehalten, die benan(ten) artikel ze verkern, ze mynnern und ze mern, wie und wenn si des verlust[1].

---

[b] *Korr.*

200 [1] Vgl. dazu auch die Bestätigung dieser Bestimmungen durch König Friedrich IV. vom 24. Mai 1445, EB fol. 141v; Regest: Opll, Eisenbuch 68.

201.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien schlichten einen Streit zwischen den Fleischhauern und dem Koch Klaus.

1451 September 11.

HWOB fol. 87^{r-v}.

Druck: Schlager, Wiener Skizzen N. F. 3 137. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 698; Stolz, Nahrungs- und Genußmittelpolitik 12.

Anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo primo an sambstag vor des heiligen Krewtztag Exaltationis kamen fùr den rat der stat zu Wienn die erbern maister die fleischhakcher daselbs und habent sich beclagt ùber Klausen, koch, wie der ain(en) ochsen an ainer ungewòndlichen stat enhalb im Werd[1] hab slahen lassen und den in seiner kuchen verkocht hab, des er nicht recht hab gehabt und von alter auch nicht sey herkòmen, das die kòch oder ladner in ochsen oder ander viech zu verkochen in irn kuchen slahen sullen lassen, ausgenomen in den gewòndlichen hùtten am Hof[2], und das hieten si auch anbracht dem statrichter, der im das fleisch hiet genomen.

Dawider der benant Klaus auch fùrpracht, wie im ir pèler den ochsen verkauft und im Werd geslagen und dasselb fleisch in seiner kuchen verkocht hiet zu der zeit, als der erwirdig geistlich vater, průder Hanns de Capistrano[3], und ain grosse menig volkchs pey seiner predig hie gewesen wèrn, und mainet des recht und damit wider der fleischhakcher gerechtikait nicht getan haben.

Also ist daselbs von mein(en) herren .. dem burgermaister und dem rat die sach geleùttert und aufgesatzt worden:

[1.] das nů furbaser kain koch noch ladner kainen ochsen noch ander viech nicht mer sullen slahen lassen in irn kuchen oder ladnen zu vertreiben, ausgenomen in den hùtten am Hof; welher daselbs aine hat, der mag im zu den zeiten, als lang die stent, ochsen oder ander viech wol slahen lassen darinn zu verkochen, als von alter ist herkòmen.

[2.] Es sullen auch die fleischhakcher dhainerlay viech slachen lassen, es sey ee von den gesworen beschawmaistern beschawt, ob das gesund und zu slahen sey, und sullen auch irm pèler emphelhen, das er kain *[87^{v}]* viech an ir wissen und unbeschawts nicht slach in dhain weis ungeverlich.

Doch haben in mein herren vorbehalden, ob si furbaser emphunden, das das wider gemainen nutz wèr, so haben si die sachen zu verkern, ze mynnern oder ze mern oder zu setzen nach irm gùt bedunkchen.

---

201 [1] Gemeint ist hier der Untere Werd (Wien II, XX), eine Inselgruppe der nicht regulierten Donau gegenüber dem Roten Turm. Erste Gebäude wurden hier zwar schon im beginnenden 14. Jh. errichtet, aber erst in der ersten Hälfte des 15. Jhs. nahm die Besiedelung dieses Gebiets stetig zu; bis um 1450 wurde das Gebiet zwischen den heutigen Straßenzügen Hollandstraße, Taborstraße und Praterstraße verbaut, vgl. Czeike, Lexikon Wien 5 614; Sonnlechner–Hohensinner–Haidvogl, Floods bes. 188; weiters Haidvogl–Guthyne-Horvath–Gierlinger–Hohensinner–Sonnlechner, Urban Lands bes. 198f und passim, zur zunehmenden Urbanisierung des Unteren Werds ab dem späten 17. Jh.

[2] Zum Platz Am Hof siehe oben Nr. 33 Anm. 1.

[3] Johannes von Capestrano, geb. 1386, gest. 1456. Studium des römischen und kanonischen Rechts in Perugia. Um 1417/18 Priesterweihe und danach intensive Predigt-, Vermittler- und Inquisitorentätigkeit, die ihn von 1451–1454 auch in das Gebiet nördlich der Alpen, unter anderem nach Wien und Wiener Neustadt, führte; vgl. Elm, Art. Johannes von Capestrano 887f.; Weigand, Art. Johannes von Capestrano 1381f.

202.

Ordnung der Fasszieher.

1412.

HWOB fol. 88r–v.
Parallelüberlieferung: T_2 fol. 142v.
Druck: FRA III/10/4 Nr. 1920 (T_2). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 739.

Von der vastzieher wegen[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo duodecimo ist ain ordnung und ain aufsatz gemacht von der vastzieher wegen, als hernach geschriben stet:

[1.] Item von erst es sullen der vastzieher nùr zwen miteinandèr haben und nicht mer und sullen nemen von ainer eben rest von dem fuder untz auf den wagen achtzehen phennig und von dem dreiling virtzehen phennig, hin[b] in vom fuder sechtzehen phennig und vom dreiling zwelf phennig[b].

[2.] Item von ainem keller, der achtzehen oder zwelf staphel hat, der sol geben von dem fuder untz auf den wagen achtundzwaintzig phennig und von dem dreiling zwenundzwaintzig phennig. Wèr aber, das der keller tieffer wèr und mer staphel hiet denn zwelf, als vil er staphel mer hat, so sol er geben hintzù auf die achtundzwaintzig phennig oder auf die zwenundzwaintzig phennig zwen phennig von yedem staphel.

[3.] Item von dem wagen untz in das schef vom fůder achtzehen phennig und vom dreiling virtzehen phennig, herwider[c] aus auf den wagen vom fůder zwenundzwaintzig phennig und von dem dreiling achtzehen phennig[c].

[4.] Item von ainem fuder mòst oder wein in ainen keller ze lassen, der pey achtzehen oder zwelf staphel hat, von dem fůder achtzehen phennig und von dem dreiling vìrzehen phennig. Wèr aber, das der keller mer staffel hiet denn zwelf, so geb von yedem staphel ainen phennig hintzù.

[5.] Item es sullen all gest, die bey der stat nicht kauft habent, und auch allermèniklich ir wȇgen selber dingen und nicht die vastzieher.

[6.] Item wer wein pey der stat kauft, es sey bùrgèr oder gast, dem sol der vastzieher die wègen bestellen, also das man von ainem fuder most oder wein fůr den Rotenturn[1] an das wasser ainem fůerman geben sòl zu lon von ainem fuder zwelf phennig und von dem dreiling zehen phennig.

[7.] Item geen Altùnaw[2] zu dem wasser von dem fuder achtzehen phennig und von dem dreiling virtzehen phennig.

---

202 [a] *Überschrift rubriziert.* | [b–b] *T_2 links neben der Zeile von gleicher Hand mit Verweiszeichen eingefügt.* | [c–c] *T_2 links neben der Zeile von gleicher Hand mit Verweiszeichen eingefügt.*

202 [1] Das Rotenturmtor (Wien I) war fast gänzlich der Stadtmauer vorgelagert und lag im davor verlaufenden donauseitigen Zwinger; es führte von der Schlagbrücke (heute Schwedenbrücke, Brücke über den Donaukanal) in die Stadt und ist nach dem gleichnamigen Turm der Stadtbefestigung benannt, 1511 wurde der Rote Turm durch Maximilian I. grundlegend umgestaltet, vgl. Opll, Grenzen 35; Czeike, Lexikon Wien 4 702f.; Krause, Stadtmauer 82f. mit Abb. 2a; Opll–Scheutz, Schlierbach-Plan 56.

[2] Altdonau (Wien III), Gebiet östlich des Wienflusses, vgl. Czeike, Lexikon Wien 1 66.

[8.] Item[d] gen Neydegk zu dem Lùg[3] von dem fùder XXVIII den. und vom dreiling XXIIII den[d].

[9.] Von[e] ainem halben fuder in den keller oder aus dem keller in das schef oder aus dem schef sol man halben tail geben als von ain(em) gantzen fuder pùrt[e].

[10.] Und wer der stukch ains oder menigers uberfert, es sey, der da mer geit oder *[88v]* der da mer nymbt, denn vorgeschriben stet, als oft sol ir yglicher vervallen sein ze geben der stat ze Wienn zway phunt Wiennèr phennig an alle gnad.

203.

Ordnung der Fasszieher und Fuhrleute.

1441 August 31.

HWOB fol. 88v.
Druck: Hormayr, Wien 5 UB Nr. CLXXIX. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 739.

Vermerkt die ordnung, so den vastziehern und den fùrleuten gemacht ist, und was si ze lon nemen sullen, anno etc. XLI° an phintztag vor sant Giligentag:

[1.] Von ersten es sullen der vastzieher nùr zwen miteinander haben und nicht mer, als in daz vormaln geboten und gesatzt ist[1], und sullen nemen zu ebner resst oder aus einem keller, der drei oder vier stapheln hat, von aim fuder ze ziehen auf den wagen XXIIII den. und von aim dreiling in derselben mass auf den wagen XVIII den.

[2.] Item aus aim keller, der VIII, X oder XII stapheln hat, der sol geben vom fùder untz auf den wagen XLII den. und von ainem dreiling XXXII den. Wèr aber, daz der keller tieffer wer und mer stapheln hiet denn XII, als vil er der staphel mer hat, so sol er geben hintzù auf die XLII den. oder auf die XXXII den. drey phennig von yedem staphel. Wèr aber, daz sy gròssere vas zùgen denn fueder sind, so sol man geben hintzù, als vil dass(elb) vas mer hat uber ain fuder, von yedem emer drey pfennig untz in daz schef.

[3.] Item von dem wagen untz in das scheff, von yedem fuder, daz man aus der stat oder aus der vorstat hinausfùrt, XVI den. und von aim dreiling XIIII den.

[4.] Item von aim fuder most oder wein in[a] ain keller ze lassen, wie teuff der ist, XXIIII den. und von aim dreiling XVIII den. und auf ebne resst von aim fuder XVIII den. und von ain dreiling XIIII den.

[5.] Item aus dem scheff von aim fueder most oder wein ze ziehen auf den wagen XXIIII den. und vom dreiling XVIII den.

[6.] Item es sullen all gest, die bei der stat nicht kaufft habent, und auch allermèniklich ir wègen selber dingen und nicht die vastzieher. Aber welher wein bey der stat kaufft, es sey burger oder gast, dem sol der vastzieher die wègen bestellen, also daz man von aim

---

d–d *Am rechten Rand der Zeile wahrscheinlich von gleicher oder zeitnaher Hand mit Verweiszeichen eingefügt. – T_2 hat diesen Artikel im Text.* | e–e *Unterhalb der Ordnung von gleicher Hand mit Verweiszeichen eingefügt. – T_2 unterhalb der Ordnung von gleicher Hand mit Verweiszeichen eingefügt.*

203 a *Danach gestrichen:* k-.

3 Neideck/Neidegg, eine in Wien häufige Geländebezeichnung; hier ist wahrscheinlich das Gelände im Unteren Werd (Wien II) gegenüber dem Rotenturmtor gemeint, vgl. Czeike, Lexikon Wien 4 361.

203 1 Siehe oben Nr. 202.

fuder most oder wein fùr den Rotenturn[2] an daz wasser ainem furman geben sol zu lon XX den. und von ainem dreiling XVI den.

[7.] Item gen Neydegk zu der prugken[3] von aim fuder L den. und von aim dreiling XL den.

[8.] Item von aim halben fuder in den keller oder aus dem keller, in daz scheff oder aus dem scheff und ze fùrn sol man halben tail geben als von aim gantzen fùder gebùret.

[9.] Und wer der stukch ains oder menigers uberfert, es sey, der da mer geit oder der da mer nymbt, denn vorgeschriben stet, als oft sol ir yeglicher vervallen sein zu geben der stat II tl. den. an alle gnad.

204.

Ordnung der Maurer und Zimmerleute, deren Lohn betreffend.

1412.

HWOB fol. 89r.
Parallelüberlieferung: T_2 fol. 142v; WStLA, H.A.-Akten 16/15. Jh. fol. 2r (Abschrift 2. H. 16 Jh.).
Druck: Hormayr, Wien 5 UB Nr. CLIII (wohl HWOB); Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 13.257 (T_2); FRA III/10/4 Nr. 1921 (T_2). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 724; Brunner, Finanzen 341; Zatschek, Handwerk 192f.

Von der mawrèr und zimerlewt lon wegen[a]

Desselben jars[b] MCCCCXII°[c] ist ain ordnung gemacht von der maurèr und zimerlewt lon wegen:

Item von erst man sol ainem czimerman oder ainem mawrèr zu der derr nicht mer geben von sand Peterstag in der Vasten *[22. Februar]* untz auf sand Gallentag *[16. Oktober]* denn zwaintzig phennig und zu der kost zwelf phennig; denn von sand Gallentag untz hinwider auf sand Peterstag sol man ainem mawrèr oder zimerman nicht mer geben zu der derr denn virtzehen phennig und zu der kost acht phennig. Und wer das ubervert, es sey der geber oder der nemer, als oft er das tùt, als oft sol er zu der stat vervallen sein zu geben[d] zway phunt phennig an alle gnad; hat er der phennig nicht, so wil man in darumb pussen an dem leichnam nach des rats rat.

---

204 [a] *Überschrift rubriziert.* | [b] *So in HWOB und in T_2. Bezieht sich in T_2 auf die Ordnung der Fasszieher (hier oben Nr. 202), die dort davor steht, im HWOB kein Bezug.* | [c] *Über der Zeile nachgetragen und mit Verweiszeichen eingefügt. – Fehlt in T_2.* | [d] g- *korr. aus* b-.

[2] Zum Rotenturmtor siehe oben Nr. 202 Anm. 1.

[3] Zu Neideck/Neidegg siehe oben Nr. 202 Anm. 3.

205.

Der Bürgermeister, der Richter und der Rat der Stadt [Wien] erteilen den Maurern und Zimmerleuten eine Ordnung, deren Lohn betreffend.

1430 Juni 6.

HWOB fol. 89r.
Parallelüberlieferung: WStLA, H. A.-Akten 16/15. Jh. fol. 2r–v (Abschrift 2. H. 16. Jh.).
Druck: Hormayr, Wien 5 UB Nr. CLIII; Feil, Beiträge 295 (irrig zu 1430 Juni 9; beide HWOB). – Regest: Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 13.939 (HWOB). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 724; Brunner, Finanzen 341.

Anno etc. M°CCCC^mo^XXX° an eritag in den Phingstveirtagen ist die ordnung geruffta[a]:

Es gepewt mein herr der burgermaister, mein herr der richter und der rat von der stat, das yederman ain(em) mawrèr und zimerman ain(en) tag nicht mer zu lon geben sol, dann als von alter aufgesatzt ist; in sol auch nyemant frùstukch, untarn noch wein geben. Und wer das ubervert und dawider tůt, es sey der geber oder der nemer, als offt er das tůt, als offt sol er zu der stat vervallen sein zu geben zway phunt phennig und dem statrichter sein wanndel an alle gnad; hat er der phennig nicht, so wil man in darumb pùssen an dem leichnam nach rats rat.

206.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Steinmetzen und Maurern eine Ordnung.

1435 August 2.

HWOB fol. 89v.
Parallelüberlieferung: WStLA, H. A.-Akten 16/15. Jh. fol. 2v–4v (Abschrift 2. H. 16. Jh.); WStLA, H. A.-Akten 47/15. Jh. a) fol. 2r–3r (Abschrift durch Stadtschreiber Hans Hofmann, 1527–1540); b) fol. 13r–14r (von Stadtschreiber Franz Igelshofer beglaubigte Abschrift, 1541–1576).
Druck: Hormayr, Wien 5 UB Nr. CLIII; Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 13.973 (beide HWOB). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 724; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 28, 36, 73; Zatschek, Handwerk 163; Opll, Zeitverständnis 39.

Der stainmetzen und mawrer recht[a]

Anno[b] Domini millesimo quadringentesimo tricesimo quinto des eritags vor sand Stephanstag im Snit habent die herren des rats ain ordnung gemacht und gesetzt den maistern den stainmetzen und den mawrern hie ze Wienn, als hernach geschriben stet:

[1.] Von ersten sich sol dhain stainmetz noch mawrer hie ze maister setzen und maisterweis[c] arbaitten, er bring dann ee urkund, von dann er kòmen sey, das er sich daselbs erberleich und frumkleich enthalden hab, oder beweis es hie vor dem rat mit erbern lewten, und das er auch ein eleich weib hab und burgerrecht gewinn mit ain(em) halben pfund pfennig und geb in ir zech auch ain halb pfund pfennig, und sol auch mit im die gesworn zechmaister fur den rat bringen. Wann dann dieselben zechmaister vor dem rat sprechent, das er wol maister mùg gesein, so sol er dann aufgenomen werden. Beschech

205 [a] *Überschrift rubriziert.*

206 [a] *Überschrift rubriziert.* | [b] *H. A.-Akten 47/15. Jh. a über der gesamten Ordnung:* Der stainmetzen und maurer auszug. | [c] *H. A.-Akten 47/15. Jh. a:* maisterwerck.

aber, das ain maister ab dem lannd oder aus andern lannden und steten her gen Wienn kèm und sich hie nidersetzen wolt, der sol auch ain eleich weib haben und kuntschaft bringen, das er sich daselbs erberleich und frumkleich enthalden und sein maisterschaft wol bewèrt hab, und burgerrecht und der zech recht gewinn, als vorgemelt ist.

[2.] Item es sol auch ain yeder maister nur ain(en) lerjunger haben, der sol auch in desselben maisters kosst sein; und welher seine lerjar nicht ausdient, den sol furbaser dhain maister furdern, er tue dann seinem lermaister ee genùg und kòm darumb an sein willen nach der andern maister rat. Und wann das also beschehen ist, so mag er dann wol zu arbait gefurdert werden, doch sol dhain maister dem andern seinen gesellen[d], dieweil sy in seiner furdrung steen, nicht enziehen, es sey mit lehen oder mit andern sachen, in dhainer weis.

[3.] Und welher gesell[d] ainem maister auf sein arbait geet, der sol im ain gantze wochen hinaus dienn und arbaitten. Wolt er im aber darnach nicht lenger an seiner furdrung arbaitten, so sol der geselle[d] den[e] maister das vor ausgang der wochen zwayr tag ee wissen lassen, damit sich der maister mit ainem andern gesellen[d] fùrgesehen mùge.

[4.] Beschech aber, das ain gesell[d] an ehaftige not und an redleiche ursach ainem maister in der wochen ab seiner arbait gieng und hiet im das vor nicht ze wissen getan, als vorgemelt ist, so sullen dann die maister denselben gesellen[d] nicht aufnemen noch zu arbait furdern, er kòm dann ee an seins maisters willen und begreiff sein huld darumb nach rat der andern maister.

[5.] Item es sullen auch die maister dhain ungewondleichs furpaw nicht machen noch pawn an des rats urlaub.

[6.] Item es sùllen auch die maister ir gesellen[d] des morgens und zu frustukchzeit und zu mittag und zu untarn zu rechter zeit an die arbait bringen und des abents auch zu rechter zeit davon geen und das lon nicht hòhern und in dem rechten satz halden und beleiben lassen, als das von alter ist herkòmen. Welher aber dawider tèt, den wil der rat swerleich darumb pussen nach gelegenhait der sach.

Auch hat im der rat gantzen gwalt vorbehalden, die benanten artikel ze verkern, ze mynnern und ze mern, wie und wenn sy des verlust[f].

---

[d] *Auf Rasur, wahrscheinlich korr. aus* knecht. | [e] -n *durch Rasur korr. aus* -m. | [f] *Links unterhalb der Ordnung von späterer Hand:* Ist nachvolgund zwischen inen ain abschid erganngen, der im newen ordnungpuech eingeschriben des MDXXXVII. *Das jüngere Ordnungsbuch ist nicht mehr erhalten, s. oben S. 58; Abschrift der Ordnung von 1537: H. A.-Akten 16/15. Jh. fol.* 4^{v}*–*5^{v}*; H. A.-Akten 47/15. Jh. fol.* $14^{r–v}$*. – H. A.-Akten 47/15. Jh. a folgt:* Also stedt eß zu Wien im ordnungbuech geschriben.

207.

Der Rat der Stadt Wien urteilt auf Bitte der Haubner über deren Rechte, die Ausübung des Gewerbes durch Fremde betreffend.

1414 Juli 14.

HWOB fol. 90$^{r–v}$.
Parallelüberlieferung: T_2 fol. 171^v–172^r.
Druck: Schlager, Wiener Skizzen N. F. 3 340; FRA III/10/4 Nr. 2089 (T_2).

Der haubnèr recht[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo quartodecimo des nagsten sambstags nach Margarethe virginis komen fùr den rat der stat ze Wienn die haubnèr, unser mitpurger, und legten da fur, wie ettlich gest die haubnèr mènikchleichein aus dem jarmarkt hosen und hauben ze aintzigen hie verkauffen hinder ainem halben tusyn und sembgaren hinder ainem halben schokch und dartzù so kaufften ettlich haubnèr, die hie gesessen sind, von denselben gesten hauben und hosen auf porg und durch desselben porgens willen beschùttent sy die gest und sprèchen, sy sein ir knecht. Und dieselben gest verkauffent hauben und hosen tèglich und ze aintzigen zu ir selbs nùtz als die andern haubner, die hie gesessen sind.

Item auch legten sy fùr, wie ettlich kewffel hie an der Prantstat[1] auch new hosen und new hauben verkaufften, das alles von alter nicht also herkòmen und ir narung und ir arbait damit nidergelegt wurd, des sy zu grossen schaden kemen; und baten den gantzen rat unverschaidenlich, das sy in solh prechen wennden solten und ain ordnung machten und satzten, wie sy sich hinfùr[b] gegen den benanten gesten furbas halden solten.

Und darumb ist mit frag und urtail gevallen:

[1.] das kain gast hosen und hauben hinder ainem halben tusin ainerlay[c] varib[c] verkauffen noch hingeben sol noch kain sembgaren hinder ainem halben schokch, ausgenomen wann jarmarkcht ist, so mùgen sy wol verkauffen hinder ainem halben tusyn oder ze aintzigen oder sembgaren hinder ainem halben schokch, wie in das am pesten fùgt oder wolgevellet, und sullen auch in den gasthewsern ze herberg sein als ander gest, die kaufflewt, die kaufschatz herbringent.

[2.] Item es sol auch kain kewffel *[90^v]* new hosen noch new hauben an der Prantstat noch an dem Hof[2] verkauffen noch vail tragen, nùr wann jarmarkt ist, so mag er sy wol verkauffen in der weis als ain ander gast.

[3.] Und wer der stukch ains uberfert, als oft er das tùt, als oft sol man in den kaufschatz oder die phennig, darumb er denselben kaufschatz verkauft hat, nemen und dem burgermaister antwurten, das es der stat ze nùtz angelegt werd.

---

207 [a] *Überschrift rubriziert.* | [b] h- *korr.* | [c–c] *Rechts neben der Zeile von gleicher Hand. – Fehlt in T_2.*

207 [1] Zur Brandstatt siehe oben Nr. 166 Anm. 4.
[2] Zum Platz Am Hof siehe oben Nr. 33 Anm. 1.

208.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Tischlern auf deren Bitte eine Ordnung, die Tischlergesellen betreffend.

1418 November 22.

HWOB fol. 91^r^.
Parallelüberlieferung: T₂ fol. 276^v^.
Literatur: Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 44.

Der tischer recht[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo decimo octavo des eritags vor sand Kathreintag komen fur den rat der stat ze Wienn die maister die tischer und prachten fur, wie das sy geprechen hieten von irr knecht wegen damit, wann frombd gesellen irs hantwerchs herkòmen, so stunden die gesellen, die vor hie wern, in den werchsteten auf und gingen mit den frombden knechten hintz dem wein[b] und schankchten in an den werchtègen, damit sawmbten sy in ir arbait, des sy zu schaden kèmen; und paten den vorgenan(ten) rat, das sy darinn ain ordnung satzten, damit in[c] solh geprechen gewenndet wurden.

Darauf habent die herren gesatzt, wenn ain frombder knecht oder meniger irs hantwerhs herkòmen, so sullen zwen der gesellen, die vor hie sind, aufsten und den oder dieselben frombd knecht zu maistern bringen, zu welhem sy begern, und denn wider in irr maister werchstat geen, aber am nagsten veirtag darnach mugen sy in wol schenken, ob sy wellent.

Das habent die herrn des ratz zu[d] ainer gedechtnuss in ir statpuch haissen schreiben.

209.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Badern auf deren Bitte eine Ordnung.

1421 Februar 20.

HWOB fol. 92^r–v^.
Parallelüberlieferung[1]: T₃ fol. 81^v^; WStRB A 4 fol. 247^r^–249^v^.
Druck: Zappert, Badewesen 106–108 (irrig zu 1421 Februar 27, HWOB). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 723; Westermayer, Beiträge 127; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 56; Zatschek, Handwerk 181.

Der pader recht[a]

Nach Cristi gepurd virtzehenhundert jar darnach in dem ainsundzwaintzigistem jare des phintztags vor sand Mathiastag komen fur den rat der stat ze Wienn die maister gemainklich die pader ze Wienn und legten da fùr ettleich geprechen und unordnung, die vorher

---

208 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand, durch Zuschneiden der Seiten abgeschnitten, nur mehr untere Schäfte sichtbar:* [Der tischer recht]. | [b] w- *korr. aus* b-. | [c] -n *auf Rasur.* | [d] z- *korr.*

209 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Der pader recht.

209 [1] Vgl. auch WStLA, H. A.-Akten 29/15. Jh., in dem ein möglicher durch die Bader an den Rat gerichteter grober Entwurf der Ordnung enthalten ist, beginnend mit der Anrede: *Gnedigen lieben herren.* Nicht alle vorgeschlagenen Artikel finden sich jedoch in der schlussendlichen Ordnung wieder, auch weichen viele im HWOB enthaltene Bestimmungen deutlich vom Wortlaut des Entwurfs ab; Druck: Zappert, Badewesen 105f.

under in gegen irm dinstvolkch und gesind und das gesind wider sy von unbesichtikait gehalten hieten, und paten den vorgenan(ten) rat unverschaidenlich, das sy ain ordnung under in machten und satzten, des sich all maister irs hantwerchs und ir gesind anhelliklich *[!]* miteinander und ain tail gegen dem andern furbas halden solt, damit sy mèͣniklich dester pas und ordenlich gediennn mòchten[b]. Also habent die herren der burgermaister und der rat angesehen ir vleissige gepet und begìr und habent durch gemains nùtz willen und aufnemens irs hantwerchs an eren, wùrden und lewnt[c] aufgesatzt und vestiklich gepoten:

[1.] Als die maister des benan(ten) hantwerchs ir dìnstvolkch zu zwain zeiten im jar dingent und bestelnt, zu Ostern und zu sand Michelstag *[29. September]*, das ir yeder sein dìnstvolkch vor irm zil nicht mer denn ain moneyd vor dingen und bestellen sol, als von alter herkomen ist. Und welher das uberfert, der ist vervalen der stat ze pen ain phunt Wiennèr phennig und dem statrichter ain(en) gulden.

[2.] Item auch habent sy gesatzt, das kain maister kainem seinem diener, es sey weib oder man, nicht mer sol furleichen denn sechtzig phennig.

[3.] Item auch habent sy gesatzt, ob ain knecht oder ain diern, in welhem stant die sein, ainem maister vor dem czil aus dem dìnst giengen, das den kain ander maister hie nicht aufnemen sol, er tù dann dem genùg, dem er aus dem dìnst ist gegangen, wie er des stat an im vindet. Wèr aber ain dìnstmènsch ainem maister, dem er aus dem dinst wèͣr gegangen, icht schuldig, das er im gelihen hiet, der mag des von im bekomen als von ainem anderm[d] seinem gelter und als der stat rechtt ist ze Wienn.

[92^{v}] [4.] Item wen die vorgemelten maister under in zu zechmaister setzen und erwellen, die sullen des gehorsam sein. Welher aber des nicht tèt oder dew, die ainem maister vor dem zil aus dem dinst gingen, aufnèmen an desselben maister willen, dem sy aus dem dìnst gegangen wèrn, der ist vervallen der stat ain phunt Wiennèr phennig und dem statrichter ainen gulden und in ir czech funf phunt wachs.

[5.] Desgeleichen ob ein maister ainem seins dinstvolkch mer lich dann sechtzig phennig, das wissentlich wùrd, der ist derselben peen vervallen.

[6.] Item ob ein man oder ain fraw in ainer padstuben begriffen wirdet, das die darinn gestollen hat, denselben diep oder diepin sol der pader mit seinen werichgenassen und dienern dem statrichter antwurten, der sol dann nach der tat mit im handeln, als der stat recht ist.

[7.] Item stillt aber yemant, der des hantwerchs ist, er sey gros oder klain, und wirdet der darumb gevangen und dem richter geantwùrt, und ob in der richter ledig liess, dennoch sol man in auf dem hantwerch nicht mer halden noch aufnemen.

[8.] Item ob yemant des hantwerhs an der unee sitzt, in welhem stand er sey, es sey man oder weib, das ain ware gewissen ist, den sol kain maister nicht halden, sunder man sol es pringen an den richter, das er damit tù, als der stat recht ist.

In habent auch die herren des ratz vorbehalden, das sy vollen gewalt habent, die vorgenan(ten) gesètz und pot aller artikel und yedes besunder ze verkern, minnern und mern nach ir verstentnùss zu dem pesstenn[e] an gevèr.

---

[b] *Wort teilweise auf Rasur.* | [c] *Über der Zeile von gleicher Hand, darunter gestrichen:* leuit *[?]*. – *T3:* lont. – *WStRB A 4:* lònt. | [d] -m *korr. aus* -n. | [e] -nn *korr. aus* -m.

210.

Der Rat der Stadt Wien regelt die Lagerung von Holz durch die Bader.

1429 November 24.

HWOB fol. 93r.
Parallelüberlieferung: T_3 fol. 340v.
Druck: Feil, Beiträge 281; Zappert, Badewesen 153f. (beide HWOB). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 723.

Von den padern und irs holtz wegen[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo nono des phintztags vor sand Kathreintag habent die herren des rats hie ze Wienn durch der stat nùtz und besorgnùss willen des fewrs gepoten und aufgesatzt, das die pader hie ze Wienn in der stat und vorsteten nicht mer holtz zu irn padstuben fùren sullen denn als vil sy des ain moneyd bedurffent; und welher pader des aber uberfùr, dem wil man dasselb holtz zu der stat hannden nemen und dartzù swerlich pùssen.

211.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Badern auf deren Bitte eine Ordnung.

1463 Februar 10.

HWOB fol. 93r.
Druck: Zappert, Badewesen 108f. (irrig zu 1463 Februar 3). – Teildruck: Schlager, Wiener Skizzen N. F. 3 44 (irrig zu 1463 Februar 3); Feil, Beiträge 281. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 723.

Anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo tertio des phintztags nach sand Dorotheentag bey czeiten hern Wolfgangen Holtzer[1], burgermaister, habent die herrn des rats der stat zu Wienn den maistern den padern von irer vleissigen bete wegen ain solhe ordnung irs hantwerchs aufgesatzt und die zu gedechtnùss in ir statpùch geschafft ze schreiben, als hernach geschriben stet:

[1.] Item von erst das ain yeder, der ain pader werden und sich hie nyderlassen wil, brieflich urkund pringen sol, oder aber er beweis daz mit erbern lewten hie vor dem rat, als recht und ander hantwerch gewonhait ist, daz er elich geporn sey von vater und von mûter, und daz er sich auch frumklich, da er gedint hat, gehalten hab. Item daz er sein hanntwerch beweys vor den zwain zechmaistern irs hantwerchs, die in der rat ains yeden jars bestetten sol, und gewynn burgerrecht, als dartzu gehort, und das er auch ain eelich weib hab. Item und daz er des ersten, ee dann er zu maister aufgenomen werde, ain phunt phennig in ir zech geb, darumb si zu gemainer stat nutz auf irm hantwerch dest fuglicher harnasch bestellen, also das si gemainer stat, wann sein not wirdet, damit dester pas gedienn mùgen.

---

210 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand, teilweise durch Zuschnitt der Seiten abgeschnitten:* Von den padern und irs holtz [wegen].

211 [1] Zu den politischen Ereignissen um 1463 und der Rolle Wolfgang Holzers dabei siehe oben S. 33–35.

[2.] Item es sol auch hinfùr auf irm hantwerch dhain barbirèr, der nicht ain pader ist und ire gerechtikait, als ain ander maister irs hantwerchs getan, gesworn hat, hie nicht aufgenomen noch gehalten werden, als dann von alter herkomen ist.

[3.] Item daz auch ain yeder pader, meniklich arm und reich, mit padgelt ze nemen schiedlich halt, damit nyemand beswèrt werde ungeverlich.

Auch hat im der vorgenant rat gantzen und vollen gewalt vorbehalten, die obgemelten artikel irèr ordnung ze mynnern, ze mern oder gantz zu vernichten, wann und wie offt in des verlust an meniclichs irrung[a].

212.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Badern auf deren Bitte eine Ordnung, den Kauf von Holz betreffend.

1475 Mai 2.

HWOB fol. 93v.

Druck: Zappert, Badewesen 154f. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 723; Zatschek, Handwerk 104.

Anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo quinto des eritags vor des heyligen Krewtztag der Erfindung komen fùr den rat der stat zu Wienn die erbern maister die pader, mitburger daselbs, und prachten da fůr, wie sy merklich beswernùss hieten von den mùgisten aus irm hanndtwerch mit dem holtzwerch, das die gesst herprèchten und in aus den hannden fùrkauffeten und vertewreten, damit sy des zu irn notdùrften nicht gehabn noch zu wegen mochten pringen, dadurch sy ganntz verderben můssen, und paten den ganntzn rat, das sy solh ir merklich und swèr geprechen ansehen und in die genediclich wennden wolten, damit sy auch holtzwerch gehaben und sy ernern mochten.

Also haben mein herrn des rats solh mànngl und geprechen angesehen und den padern von ains gemains nutz wegen ain ordnung aufgesatzt und geben, dabey es hinfůr beleiben sol in der maynung:

[1.] Was die gesst holtzwerchs herbringn, das den padern zu irm hanndtwerch gehòrt und dìnt, das sullen die pader in die gemain miteinander kauffen und under sy tailn und aim yeden geben, was er des ungeverlich zu seiner stuben bedorf zu betzaln hat, und dhainer solhen fùrkauf aus in mer hanndln noch treyben sol, damit sich die armen nebenn den anndern padern auch genern můgn.

[2.] Item ob aber ir ainer oder meniger aus in umb holtzwerch hinauf in das lannd ziehn wolten, so sùllen sy daz in dem hanndtwerch anbringn. Und welh dann gelt mitschikhen, die sùllen tail in demselbn holtzberch haben nach antzal irs gelt, und welh nicht gelt mitschikhn, die sullen nicht tail habn in solhm holtzwerch.

[3.] Und welh[a] aus den padern die ordnung ùberfarn, den sol man daz holtzwerch, damit sy also verhanndln, zu der stat hanndn nemen und daz zu gemainem nutz der stat anlegen.

[4.] Item[b] es sullen auch zwen maister aus in, ain zechmaister und ain annder maister, dartzù geordnt und gebn werden, die solhn kauf thùn und machen und den austailn, als

---

211 [a] *Am rechten unteren Rand des Blattes von anderer Hand eine Kustode:* nonus sexternus.

212 [a] *Am Ende* er*-Haken gestrichen.* | [b] *Davor ein größerer Abstand zwischen den Zeilen, jedoch bis zum Ende der Ordnung von gleicher Hand.*

vorgeschribn stet, die dem rat jerlich darumb sulln gelobn dem treulich nachzugen, und was sy solher vell findn, aim burgermaister anzusagen[c].

Doch hat im der rat vorbehalten, die vorgenann(ten) artikl zu mynnern, zu mern, wie und wenn in daz fùglich ist, getreulich und ungeverlichen.

213.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Kammmachern und Würflern eine Ordnung.

1428 Juli 17.

HWOB fol. 94ʳ.
Parallelüberlieferung: T3 fol. 287ʳ–ᵛ.
Druck: Feil, Beiträge 281 (irrig zu 1428 Juli 14, HWOB). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 690; Zatschek, Handwerksordnungen 34; Elkar, Recht 191.

Von den kamern und wùrfflern[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo octavo des sambstags vor sand Maria Magdalentag habent die herren des rats den kammern und den wùrfflern ain ordnung irr baider hantwerch gesatzt, als hernach berùrt ist:

[1.] Von erst es sol sich kain kammer noch wurffler hie nicht ze maister setzen, er pring dann urkund, von wann er komen sey, das er sich daselbs frumbklich und erwerlich enthalden und seine lerjar ausgedint hab, oder er weis es hie mit erbern lewten vòr dem rat, und das er auch ain eelich weib hab und burgerrecht gewinn mit ainem halben phunt phennig und in ir zech auch geb ain halb phunt phennig.

[2.] Sy sullen auch under in erwellen zwen maister, die in der rat bestètten sol und die in ir[b] aribait[b] beschawn sullen, ob die gerecht und gùt sey. Und was gest irer arbait herbringent, daz zu irm hantwerch gehoret, es sein horn, kèmpp, schaln, wùrffel, daz sullen dieselben zwen maister beschawn, ob die auch gerecht und gùt sein, damit die lewt nicht betrogen werden. Und wo sy vindent solh pos arbait, dy zu irm hantwerch gehoret, es sey hie gemacht oder herbracht, das sullen sy nemen und dem burgermaister[c] antwurten zu der stat nùtz und frumen.

[3.] Und was gerarbait *[!]* kèmpp, schalen, horn, pain oder wùrffell herbracht wirdet, das[d] sol nindert anderswa verkauft werden dann in[e] den hewsern, da dieselben gest zu herwerg sind, und sullen dieselben arbait die egenan(ten) maister ee anfailn, als von alter herkomen ist.

[4.] Auch sullen dieselben maister oder dieselben zway hantwerh alle jar geben dem statrichter ain phunt phennig, als das auch von alter herkomen ist.

Auch hat im der rat vollen und gantzen gewalt vorbehalten, die egen(ant) stukch und artikel ze mynnern und ze mern, wie oder wenn in das fugsam ist.

---

213 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Von den kamern und wurfflern. | [b–b] *Auf Rasur.* | [c] *Über der Zeile von gleicher Hand.* | [d] d- *korr. aus langem* s-. | [e] i- *korr.*

214.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Bortenwirkern auf deren Bitte eine Ordnung.

1428 August 7.

HWOB fol. 95r–v.
Parallelüberlieferung: T3 fol. 289r.
Teildruck: Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 13.841 (T3). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 640, 677; Otruba, Frauen- und Kinderarbeit 149.

Der parttenwùrhèr recht und ordnung[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo octavo des sambstags vor Laurenti habent die herren des ratz ain ordnung aufgesatzt under den portenwurhern durch irèr vleissigen pet willen, als hernach geschriben stet:

[1.] Von erst das sich kain portenwurhèr auf tretner arbait zu maister setzen sol, er pring dann ee urkund, von dann er komen sey und das er sich daselbs frumklich und erwerlich enthalten und seine lerjar ausgedìnt hab, oder er beweis es hie vor dem rat mit erbern lewten, und das er auch ain eeliche hausfrawn hab und burgerrecht gewinn mit ain(em) halben phunt phennig.

[2.] Es sol auch nyemant porten machen, das tretne arbait haisst, nùr alain die mannen, die maister sind, mit irn hausfrawn, die mugen in die arbait wol helfen ze machen, als das mit alter herkomen ist. Aber porten wurhen in spelten, die mùgen die frawn und ander lewt wol wurhen und machen, als das auch von alter ist herkomen.

[3.] Es sol auch ain yeder partenwurher auf tretner arbait das hantwerh beweisen mit sein selbs hand vor den vìr maistern, die in der rat bestètten sol, ob er seins hantwerhs maister mùg gesein oder nicht, damit dasselb ir hantwerch aufnèm an eren, lob und gùt; und was unrechter, poser arbait gefunden wirdet, die sullen sy nemen und dem burgermaister antwurten zu der stat notdùrft.

[4.] Auch sol kain portenwurher sein arbait ze aintzigen portenweis nicht verkauffen, nùr stukchweis, ausgenomen die porten, dye[b] zu silbrein gesmeid und zu beslahen gehorent, die mugen sy wol ze aintziger portenweis verkauffen und sust nicht.

[5.] Es sol auch kain portenwurherknecht, der der arbait phlegen und machen wil, nindert anderswa diennn noch sich *[95v]* verdingen denn zu ain(em) portenwurcher, der tretne arbait wurht, und nicht zu gurtlern noch zu paineingurtlèrn.

[6.] Und sol auch kain portenwurher von kainem paineingurtler nicht seiden noch gaden kauffen, nùr alain aus den gwolben von kauflewten und kramèrn.

Auch hat im der rat gantzen und vollen gewalt vorbehalten, die egenan(ten) artikel ze mynnern und ze mern, wenn und wie offt sy des verlust vor aller irrung.

---

214 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Der porttnwurher r(echt) und ordnung. | [b] -y- *korr.*

215.

Der Rat [der Stadt Wien] entscheidet einen Streit zwischen den Bortenwirkern und Beingürtlern und vereint diese zu einer Zeche.

1435 August 16.

HWOB fol. 95ᵛ–96ʳ.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 677.

Entschaidung der portenwurher und paineingùrttler[a]

Anno Domini etc. tricesimo quinto des eritags nach unser Frauntag Assumptionis habent mein herren des rats die zway hantwerch partenwurher und paineingùrtler umb ir zwitrecht, so si gèneinander gehebt habent, entschaiden:

[1.] also das si nu furbaser in ainer zech sein sullen. Und welher sich furbaser auf dem hantwerch der paineingùrtler zu maister setzen wil, der sol ee urkund bringen, von dann er komen sey, das er sich daselbs erberleich und frumkleich enthalden und seine lerjar ausgedient hab, oder beweis das hie vor dem rat mit erbern lewten, und das er auch ain eleich weib hab und burgerrecht gewinn mit ainem halben pfund pfennig.

[2.] Es sullen auch die paineingûrtler den partenwùrhern porten beslahen umb ain(en) rechten, gleihen lon und auch beslagen und unbeslagen porten verkauffen und vail haben in den hewsern oder kremen, da sy zu herberg sein und iren jarhoftzins gebent. Desgleichs sullen und mugen die portenwurcher beslagen und unbeslagen porten verkàuffen und vàil haben, wie sy des stat vindent, auch in iren hewsern und kremen, da sy iren jarhoftzins gebent.

[3.] Es sol auch ain portenwurcherknecht nyndert anderswo dienn noch sich verdingen denn zu ainem portenwurcher, als ire alte recht lauttent. Desgleichs sol ain paineingurtlerknecht auch nyndert anderswo dienn noch sich verdingen denn zu ainem paineingûrtler.

[4.] Es sullen auch die portenwurher bey iren alten rechten in dem statpùch geschriben beleiben, ausgenomen von der seyden und des garn wegen, das mugen sy hie kauffen von wem si wellen.

[5.] Es sullen auch die zway hantwerch aus yedem hantwerch ainen under in erwellen und nemen zu beschawmaistern[b], die erber und getrew sein und die in der rat bestetten sol, die ir arbait beschawn sullen, sy sey hie gemacht oder herbracht, ob die gùt und gerecht sey und der stat, lannden und lewten nùtzleich, also das sie aufnemen an eren, lob und gùt. Si sullen auch die versuhen, die sich zu maister setzen wellen, ob si maister mùgen gesein oder nicht.

[6.] Was gesst mit dem hantwerch herkòment, das sullen si nicht verkauffen, es haben dann ee die beschawmaister beschawt, ob es gut und gerecht sey, und darnach sullen si es nur verkauffen in den hewsern, da sy zu herberg sind, und nyndert anderswo. Und wo dieselben beschawlewt, yeder auf seinem hantwerch, vindent *[96ʳ]* und begreiffent ein werch, das nicht gerecht ist, es sey hie gemacht oder herbracht, das sullen sy nemen und dem burgermaister antwurten, das man es der stat ze nutz anleg und dem richter sein wanndel davon gevallen lass, dennoch wil der rat sy pessern swèrleich. Sprech aber dhai-

---

215 [a] *Überschrift rubriziert.* | [b] beschaw- *korr., links neben der Zeile von gleicher Hand nochmals mit Verweiszeichen eingefügt.*

ner, man hiet im unrechtleich beschawt, und wolt das werch gerecht machen, das sullen sy im stat tùn vor den andern maistern allen.

Auch hat im der rat gantzen und vollen gwalt vorbehalden, die egenan(ten) artikel ze mern und ze mynnern, wie und wann in das gevellet.

216.

Der Rat [der Stadt Wien] grenzt die Arbeitsbereiche von Gürtlern, Bortenwirkern und Beingürtlern voneinander ab.

1440 Juni 9.

HWOB fol. 96r.
Druck: Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.165. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 677; Prochaska, Geschichte 235.

Der gùrtler, portenwùrhèr und paineingùrttler entschaidung[a]

Anno Domini M°CCCC° quadragesimo des phintztags vor sand Veitstag habent mein herren des rats die gùrtler und die portenwùrher und paineingùrtler umb ir zwitràcht voneinander entschaiden:

[1.] also das die portenbùrher und paineingùrtler sùllen und mùgen vail haben und verchauffen allerlay porten beslagen und unbeslagen, doch das in dieselben porten die maister die gùrtler hie umb ainen gleichen lon sùllen ordenlich beslahen, als recht und gewonhait ist und dartzù gehòrt an gevèr. Erfund sich aber durch ir beschaw, das dieselben porten nicht ordenlich und gerecht beslagen wurden, so sol man den maister, der sy hat beslagen, darumb pùssen nach des rats erfindung.

[2.] Und sùllen auch dieselben portenbùrher und paineingùrtler kain ryemeine gùrtl, grosse noch klaine, hie nicht mer vail haben noch verkauffen, aber auf den jarmèrkchten mùgen sy die wol vail haben und verkauffen an der gùrtler irrung. Daengegen sullen und mùgen die gùrtler beslagen porten auch vail haben und verkauffen hie und auf den jarmàrkchten an der egenan(ten) irer widertail irrung ungeverlich.

217.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Bortenwirkern auf deren Bitte einen Zusatz zur Ordnung, deren Gesellen und Lehrlinge betreffend.

1469 März 2.

HWOB fol. 96r–v.
Druck: Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.386. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 625f., 640, 678; Westermayer, Beiträge 77f.; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 36f.; Zatschek, Handwerk 166, 201.

Anno[a] Domini etc. M°CCCC° sexagesimo nono des phintztags vor dem sontag Oculi in der Vassten haben mein herren des rats den portenwùrhern ainen zuesatz irer ordnung auf ir vleissig bete und begeren geben in massen hernach geschriben volget:

[1.] Von erst das ain yeder maister knecht aufnemen und halten sol und mag, so vil er der bedarf, und das ain yeder maister nicht mer dann ain(en) lerknaben haben sol. Und

---

216 [a] *Überschrift rubriziert. Daneben von anderer Hand:* A.

217 [a] *Rechts neben der Zeile von gleicher Hand wie oben Nr. 216 Anm. a:* B, se(quit)ur *[?]*.

wann derselb lerknab im lessten jar steet, so mag dann derselb maister ainen annderen lerknaben aufnemen.

[2.] Und ob ainem maister *[96v]* sein lerknab vor ausgang seiner lerjar hinlùff und wider herkàm, in welhem jar[b] das wère, so sol derselb knab seine lerjar von newem wiederumb anheben ze lernen. Auch ob derselb hingelauffen lerknab in ainem vierteljars nicht widerkàm, so mag dann derselb maister ainen anderen lerknaben setzen und aufnemen.

[3.] Und wann ain maister ainen lerknaben aufnemen und dingen wil, das sol er thùn vor den vier maistern und annderswo nicht. Auch ob ain maister seinen lerknaben ze hertt hielt, das sol und mag derselb lerknab an die vier maister bringen, im das ze wenden.

Auch hat im der rat gantzen und vollen gewalt vorbehalten, die vorgeschriben artigkel ze meren und ze minnern, wie und wann in das gevellet.

218.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Hufschmieden auf deren Bitte eine Ordnung.

1428 August 17.

HWOB fol. 97r–v.

Parallelüberlieferung: T_3 fol. 289v; inseriert in: NÖLA, Hs. StändA 412 fol. 7v–8r (Marktbuch von Perchtoldsdorf, Ordnung der Perchtoldsdorfer Hufschmiede vom 13. Dezember 1454).

Druck: Katzberger, Perchtoldsdorf 567–569 (NÖLA, Hs. StändA 412). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 648; Zatschek, Handwerk 102; Zatschek, Handwerksordnungen 34.

Der hufsmid recht[a]

Nach Kristi gepurd viertzehenhundert jar und in dem achtundzwaintzigistem jar des eritags nach unser Frawntag Assumptionis habent die herren des rats ain ordnung gemacht und aufgesatzt under den hùfsmiden hie durch irr vleissigen pet willen, als hernach geschriben stet:

[1.] Von erst sich sol kain hùfsmid ze maister setzen, er pring dann ee urkund, von dann er komen ist, das er sich daselbs frumklich und erberlich enthalten hab, oder er beweis es hie vor dem rat mit erbern lewten, und das er auch ain eelich hausfrawn hab und burgerrecht gewinn mit ainem halben phunt phennig und geb in ir zech auch ain halb phunt phennig.

[2.] Sy sullen auch under in erwellen und nemen zwen maister, die erber und getrew sein und die in der rat bestètten sol.

[3.] Dieselben zwen maister sullen die versuhen, die sich zu maister setzen wellent, ob sy irs hantwerchs maister mugen gesein oder nicht, damit dasselb ir hantwerch[b] nicht werd nidergelegt[c], sunder das es aufnem an eren, lob und gùt.

[4.] Und wo dieselben zwen maister vindent und begreiffent ain werich, das nicht gerecht ist, es sey hie gemacht oder herbracht, das sullen sy nemen und dem burgermaister antwurten, das man es der stat ze nutz anleg. Sprèch aber ainer[d], man hiet im unrechtlich beschawt, und wolt das weisen, des sullen sy im stat tùn vor andern maistern allen.

---

[b] j- *korr. aus* d-.

218 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Der hufsmid recht. | [b] *Danach Rasur, wohl ursprünglich* nider. | [c] nider- *über der Zeile von gleicher Hand.* | [d] k- *gestrichen.*

[5.] Und was gest hùfeysen[e] oder hufnegel herbringent, das sullen dieselben gest nicht verkauffen, sy habent es dann ee ynner zwain tagen die egenan(ten) zwen beschawmaister angevailt. Dieselben zwen maister sullen denn das die andern maister anbringen, ob sy es von in kauffen wellen oder nicht. Und ob die maister *[97v]* nach denselben zwain tagen von den gesten nicht kauffent oder ob sy mit denselben gesten nicht zeitleich mitkauffen wolten, so sullen die gest ir gùt verkauffen und geben, wem sy wellen.

Auch hat im der rat gantzen und vollen gewalt vorbehalten, die egenan(ten) artikel ze mynnern und ze mern, wenn und wie oft sy des verlustet.

219.

Bürgermeister Lienhard Radauner und der Rat der Stadt Wien erteilen den Hufschmieden auf deren Bitte eine Ordnung.

1488 Mai 31.

HWOB fol. 97v.
Teildruck: Feil, Beiträge 281. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 648.

Nach[a] Cristi geburd viertzehnnhundert und in dem achtundachtzigistnn jar des sambstag sand Petronellnntag habn die furssichtignn, ersamen, hochweisnn herren Leonnhart Radawnner, zu den czeitn burgermaister, und der rat gemain der stat zu Wienn ain ordnung gemacht und aufgesatzt under den huefsmidn hie durch ir vleissignn pet willnn, als hernach geschribnn stet:

[1.] Von erst sich sol chain huefsmid ze maister sètznn, er bring dann ee urkund, von dann er chomen sey, das er sich daselbs frùmbklich und erberlich ennthaltn hab, oder er beweis es hie vor dem rat mit erbernn lewtnn, und das er auch ain eeliche hawsfrawen hab und burgerrecht gewinn mit ainem halbn phund phennig und gèb in ir zech auch ain halb phund phennig.

[2.] Sy sullnn auch under in erwellnn und nemen zwen maister, die erber und getrew seinn und die in der rat bestèttnn sol.

[3.] Dieselbnn zwen maister sullnn die versuechnn, die sich zu maister sètznn wellennt, ob sy irs hantwerichs maister mùgen gesein oder nicht, damit dasselb ir hanndtwerich nicht werd nidergelegt, sonnder das es aufnemb an ern, lob und gut.

[4.] Und wo dieselbnn zwen maister vindent und wegreiffennt ain werch, das nicht gerecht ist, es sey hie gemacht oder herbracht, das sullnn sy nèmen und dem burgermaister antwurttnn, das man es der stat zu nùtz anleg. Sprèch aber ainer[b], man hat im unrechtlich beschawtt, und wolt das weisnn, das sullnn sy im stat tuen vor anndrnn maisternn allenn.

[5.] Und was gesst huefeissnn oder huefnègl, phluegeisnn, phennwartnagl[c], lattnnnagl, verschlachnagl, schnittlnagl, schyn, zennttneisnn oder beslagnn wègnn herbringennt, das sullnn dieselbnn gèsst nicht verkauffnn, sy habnnt es dann ee inner zwain tàgnn die ebegnannttn zwen beschawmaister beschawn lassn und angevailt. Dieselbnn zwen maister sullnn denn das die andrn maister anpringn, ob sy es von in kauffen wellnn oder nicht. Und ob die maister nach dieselbn zwain tàgnn von den gesstnn nicht kawffnnt

---

[e] -eysen *auf Rasur.*

219 [a] *Am oberen Rand der Seite nachgetragen, durch einen Pfeil auf den freien Platz über der Ordnung verwiesen:* Aber ain ordnung den huefsmidn. | [b] ch- *gestrichen.* | [c] *Durch Trennstrich vom ursprünglich zusammengeschriebenen nächsten Wort getrennt.*

oder ob sy mit denselbnn gesstn nicht zartlich mitkauffnn wolttnn, so sullnn die gesst ir gut verkauffnn und geben, wem sy wellnn.

Auch hat im der rat ganntzen und vollnn gewalt vorbehalten, die egenanttn artikl ze mynnern und ze mèrn, wenn und wie offt sy des verlùsst.

220.

Der Rat [der Stadt Wien] lässt ein durch Herzog Albrecht [V.] von Österreich am 7. Mai 1412 erteiltes Verbot des Fischzeuges gankwat *in das Stadtbuch schreiben.*

1429 Juni 25.

HWOB fol. 99r.
Parallelüberlieferung: T3 fol. 325v.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 703; Matz–Tschulk, Fischerei 3.

Der vischèr brief von des zewgs wegen genant gankwat[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo nono des sambstags nach Johannis wapptiste habent die herren des rats den brief[1] in ir statpuch haissen schreibn, des innehaldung ist also:

Wìr Albrecht, von Gotz gnaden hertzog ze Osterreich, ze Steyr, ze Kerenden und ze Krain, graf ze Tyrol etc., enbieten unsern lieben getrewn, allen unsern haubtlewten, herren, rittern und knechten, phlegern, burggrafen, richtern, burgern und andern unsern ambtlewten und undertanen in steten und auf dem lannd, dem *[!]* diser brief gezaigt wirdet, unser genad und alles gùt. Wann wìr aigenlich underweiset sein, das die wasser allenthalben in unserm lannd vasst geodet und vischlos gemacht werden, umb das, das die vischer mit dem zeug, der da haisset gankwat, darauf vischen, also das kain edler visch darinn auf sein rechtz gewèchst nicht komen mag, dadurch wir und unser lanntvolkch mèniger tewrung und mangel an vischen haben, emphelhen wìr ew alln und ewr yeglichem besunder und wellen ernstlich, das ir bey allenn[b] wassern in unserm lannd an unser stat vestiklich weret und nicht gestattet, das furbaser mer kain vischer mit dem zeug, genant gankwat, darauf visch in kain weis, sunder wo ir solhen zeug, damit man also vischet, ankomet, das ir den auf der stat verprennet und vertilget von unsern wegen und des nicht lasset, oder das wèr wider uns.

Geben ze Wienn an sambstag vor dem heiligen Auffarttag anno Domini etc. CCCCmo duodecimo.

220 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand, teilweise durch Zuschnitt der Seiten abgeschnitten:* Der vischer br(ief) von des [zewgs] wegen genant gankwat. | [b] -nn *korr. aus* -m.

220 [1] WStLA, H. A.-Urk. Nr. 1920, vgl. dazu QGW II/2 Nr. 1920. Auch eingetragen in EB fol. 90r, vgl. dazu Opll, Eisenbuch 45.

221.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Fischern eine Ordnung.

1412 Februar 29.

HWOB fol. 99v–100r.
Parallelüberlieferung: StiB Seitenstetten, Cod. 40 fol. 129r–130r (zu 1400 März 15, [CS]).
Druck: Rechte und Freiheiten 2, ed. Tomaschek Nr. CIX (CS). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 702f.

Aber von den vischèrn[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo duodecimo[b] des nachsten montags nach Reminiscere in der Vasten ist ain aufsatz und ain ordnung gemacht von der vischer wegen durch gemains nùtz und frumens willen, wie sich die vischer halden sullen mit irn vischen, und ist von dem rat bestètt, als hernach geschriben stet:

[1.] Item man sol kain(en) seevisch anderswo vail haben denn nùr an dem Hof[1] und pey dem wasser, als es von alter herkomen ist, und nicht an dem Vischmarkt[2] noch[c] vor dem Vischmarkt[c]. Wer das uberfert, dem sol man die visch nemen und dartzù pessern nach erfindung des ratz.

[2.] Item es sol auch nyemand ungefangen noch ungeschaut visch kauffen weder an der Leytta, an der March noch auf den erhen[d] noch nynndert anderswo, denn wo er zu beraiten vischen kumbt, die gefangen sind, die mag er kauffen wie vil und er wil, und damit fuder varen.

[3.] Item es sol auch nyemant under wegen visch kauffen in den laiten, er hab sy dann ee gesehen in den insetzen.

[4.] Item es mag auch yederman visch kauffn, es sein seevisch oder raynvisch, an der Leytta, an der March oder bey dem see; also welher dartzù kumbt, der tailmessig ist und die visch schaùt, dem sol man den tail mitlassen haben.

[5.] Item umb die visch, die die vischer herfùrent und wider von hinnen wellend furen, ist mit frag und urtail in offem rat gevallen: was grùn visch herkoment, die sullen hie verkauft werden.

[6.] Item es sol auch kain junger knecht kain(en) vischkauf treiben weder auf dem wasser[e] noch auf dem lannd, er hab dann sein beschaiden jar oder ein eelich weib und burgerrecht gewinnen in der burger rathaus[3] mit ain(em) halbn phunt phennig.

[7.] Item wer under in maister werden wil, der sol burgerrecht gewinnen in der burger rathaus, und darnach sol er haben alle die recht, die die andern maister die vischer von alter her gehabt habent.

---

221 [a] *Überschrift rubriziert. Am linken oberen Rand:* Aber von den vischern. | [b] *CS:* M°CCCC°. | [c–c] *Fehlt in CS.* | [d] er- *auf Rasur, erster Teil des Worts nur schwer lesbar. – CS:* èrhen. | [e] w- *korr.*

221 [1] Zum Platz Am Hof siehe oben Nr. 33 Anm. 1.

[2] Der hier gemeinte Fischmarkt befand sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jhs. am Hohen Markt (Wien I; zu diesem siehe oben Nr. 55 Anm. 2) zwischen den Häusern 5 bis 8, wo er auch bis um die Mitte des 18. Jhs. blieb, vgl. dazu Karte oben S. 145; Perger, Hoher Markt 43–45.

[3] Zum alten Wiener Rathaus siehe oben Nr. 85 Anm. 2.

[8.] Auch sullen sy vìr maister under in erwellen, *[100r]* die getrew[f] und erber sein, die in der rat bestètten sol, die ir ordnung, die in gemacht ist, besichten und beschawn, das die also gehalden werd, als sy in dem statpùch geschriben stet.

[9.] Item es mag auch yederman an die Tràwn geen und visch kauffen. Und wer zu den vischen[g] kumbt, ee das sy gemessen sind, dem sol man den tail mitlassen und sol auch nichtz hinfùr bestellen noch kainen knecht wider hinder sich senden oder darauf ligen lassen, nùr das er und sein gesellen mit den vischen her gen Wienn varen sol.

[10.] Item welher auffert und zeug hat, es sey dikchs zeug oder liechts zeug oder all zeug, wie die genant sind, alain ausgenomen ainen streichper oder ainen struttpèr, oder wer der ist, der andern zeug fùrt, es sey ain leyner oder ain rawschèr, das sol er ain gantze wochen furen und sol kain vischkauf treiben und sol im dartzù nymand kainen tail geben, untz das die wochen auskùmbt.

[11.] Item[h] es sol auch nymand visch furkauffen[i] weder hie[j] auf der stetten[j], zu Swehent[4] noch zu Swabdorf[5].

[12.] Item es sol auch nyemant visch furkauffen weder an dem Vischmarkcht noch an dem Hof. Wer das uberfert, dem sol der richter die visch nemen und dartzù pessern nach des ratz erfindung.

[13.] Item es sol auch kain weib visch schraten, er sey lembtig oder tod; und wo des der richtèr inne wìrt, so sol er die visch nemen.

[14.] Es sol auch kain maister knecht oder knaben uber die visch stellen, sunder sy sullen ir visch von handen[k] selber verkauffen und hingeben.

[15.] Es sol auch aller dikcher czeug verpoten sein von Phingsten untz auf sand Jacobstag *[25. Juli]*, so kumbt ain yeglicher hewriger visch zu im selben, daz sein yederman geniessen mag, und bringt ain(en) grossen nùtz.

[16.] Und wer der stukch ains oder menigers uberfert, als oft er das tùt[l], der ist der stat ze Wienn vervallen zu pùsse zway phunt Wienner phennig an alle gnad.

---

[f] ge- *über der Zeile von gleicher Hand.* | [g] *CS:* vischern. | [h] *CS vertauscht Artikel 11 und 12 des HWOB in der Reihenfolge.* | [i] *CS:* verkauffen. | [j–j] *Über der Zeile von gleicher Hand mit Verweiszeichen eingefügt.* | [k] ha- *korr.* | [l] *Über der Zeile wahrscheinlich von gleicher Hand.*

[4] Schwechat, VB Bruck a. d. Leitha, NÖ.

[5] Schwadorf, VB Bruck a. d. Leitha, NÖ.

222.

Ordnung des Verkaufs von Fisch am jährlich vierzehn Tage vor Aschermittwoch stattfindenden Fischmarkt.

[um 1401][1].

HWOB fol. 100ᵛ–101ʳ.
Parallelüberlieferung: T_1 fol. 110ʳ⁻ᵛ.
Druck: Feil, Beiträge 281 (HWOB); FRA III/10/2 Nr. 645 (T_1). – Literatur: Stolz, Nahrungs- und Genußmittelpolitik 16.

Das vischrùffen[a]

Hie ist vermerkcht[b] das rùffen von den vischen, das man all jar virtzehen tag vor dem Aschtag tùn sol:

[1.] das oberthalb des Peter Angerfelder[2] haus an den Wendlkrèmen[3] ain hausenwagen sten sol und niderthalb des Angerfelder tor ainer und engegenuber zwen, und das all hausenwègen und all die, die hausen vail habent, sullen steen niderthalb des Angeruelder haus gegen der strass hinab zu paider seit.

[2.] Es sullen auch all purger mit irn schubvischen oder mit andern gesaltzen vischen sten oberthalb des Peter Angerfelder haus gegeneinander uber hintzt hinauf an das nider turlein, das aus dem Vischmarcht[4] get, und oberthalb desselben turlein hinauf umb den Vischmarkcht gegeneinander uber sullen die gest sten mit irn schubvischen oder gesaltzen vischen.

[3.] Und welher gast ain(en) wagen oder ain schaf mit schubvischen oder mit gesaltzen vischen entgentzet, der sol das fur sich von hant verkauffen und sol weder burgern noch gesten daraus nicht geben, die es wider verkauffen[c] wellent, und sol auch kain andre gesellschaft zu im nicht nemen denn damit er es engentzt hat, und sol auch kain purger kainerlay visch mit ainem gast nicht haben.

[4.] Und welher Vnger hausen, schubvisch oder gesaltzen visch vail hat und nicht dewtsch kan, der sol ainen tulmètschen zu im nemen, der im helf hintzegeben an gever und der es mit im nicht hab.

[5.] Man sol auch all hering gesaltzen oder gewèssert nindert alswo vail haben denn under den nidern fleischpekchen *[!]* an dem Liechtensteg[5] und veigen und manndel und reise nyndert anderswo denn obern penkchen daselb.

[6.] All durrvisch sullen nindert verkauft werden, wenn sy an den markcht koment, denn an den Wentkrèmen und daengeben uber.

---

222 [a] *Überschrift rubriziert. Am linken oberen Rand:* Das vischrùffen. | [b] -m- *korr. aus* -k-. | [c] *T_1:* widerchawffen.

222 [1] Die Ordnung ist zu diesem Jahr in T_1 eingetragen, kann aber auch älter sein.

[2] Peter Angerfelder, gest. 1407, ist seit 1380 urkundlich in Wien nachweisbar, war 1400/01 Hansgraf und 1402/03–1406/07 Stadtrichter, vgl. Sailer, Ratsbürger 199f.; Perger, Ratsbürger 164 Nr. 6.

[3] Oberer Teil des Hohen Marktes in Richtung Krebsgasse; bereits 1360 lassen sich an dieser Stelle Händler (in diesem Fall Gewandkrämer) nachweisen, vgl. dazu Karte oben S. 145; Czeike, Lexikon Wien 5 613.

[4] Zum Fischmarkt siehe oben Nr. 221 Anm. 2.

[5] Ursprünglicher Name der heutigen Kramergasse (Wien I, Parallelgasse zur Rotenturmstraße), in dieser Gegend befanden sich die sogenannten Fleischbänke, Stände von Fleischverkäufern, vgl. Czeike, Lexikon Wien 4 51.

[7.] Man sol auch alles òl nindert anderswo vail haben dann an sand Petersfreythof[6].

[8.] Man sol auch an dem Vischmarkt kainen seevisch nicht vail haben. Man sol auch all seevisch nindert vail haben denn an dem Hof[7].

[9.] Man verpewtt auch allen *[101^r]* fùrkauf an allen vischen.

[10.] Wer die sètz icht uberfert, als offt er es tùt, so sol in der richter pessern mit vischen oder mit phennigen, was er pey im begreift.

[11.] Es sullen auch all purgèr und gest all jar vìrtzehen tag vor dem Aschtag von alten rechten her ir hausenwegen, drumer und schubvisch nindert vail haben denn an dem gewondlichen markcht an dem Hohen Markt[8].

[12.] Es sol auch ain yegleich gast in Heiligerkrewtzerhof[9] recht haben zu verkauffen ein halbs drum oder ainen gantzen hawsen miteinander und nicht minnèr, aber an dem Hohen Markcht sullen sy pey klainen und pey grossen verkauffen.

[13.] Es sol auch ain yegleich gast all schubvisch, sy sein in wegen oder in anderm geschìrr, bey klain(en) noch pey grossen nynndert verkauffen denn an dem Hohen Markt. Wer das uberfert, dem wolt man die visch nemen.

[14.] Man sol auch all gewessert hausen und grùn schrotvisch nynndert vail haben dann vor dem nidern turlein gegeneinander uber zwen tisch und die andern hinumb umb den Vischmarkt pey den tischen gegeneinander uber.

223.

Der Rat der Stadt Wien entscheidet einen Streit zwischen den Fischern und Fleischhauern, das Fischschroten betreffend.

1434 Oktober 19.

HWOB fol. 101^r.
Abbildung: Haidinger, Eisenbuch 32.

Die ordnung umb das vischschroten[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo quarto des eritags nach sand Gallentag hat bey zeiten Hern Hannsen des Stegèr, burgèrmaister und kellermaistèr ze Wienn, der rat die zway hanntwerich vischèr und fleischhakkèr umb das vischschroten am Hohen Markt[1] voneinander entschayden und zwischen in aufgesatzt, also daz nůr die vischer am Hohen Markt schùbvisch, hawsen und allerlay visch geschroten vail haben und verkauffen sùllen und die fleischhakkèr nicht, doch daz dieselben vischer mèniglichen zeitlich mitkauffen und ain(en) gleichen rechten kauf geben sullen, asgenomen *[!]* in der

---

223 [a] *Überschrift rubriziert.*

[6] Petersfriedhof, einer der ältesten Friedhöfe in Wien, in der Umgebung der Peterskirche am Petersplatz (Graben, Wien I), erstmals 1276 genannt, vgl. Czeike, Lexikon Wien 4 528.

[7] Zum Platz Am Hof siehe oben Nr. 33 Anm. 1.

[8] Zum Hohen Markt siehe oben Nr. 55 Anm. 2.

[9] Heiligenkreuzerhof (Wien I, Schönlaterngasse 5/Grashofgasse 3), in der ersten Hälfte des 13. Jhs. durch mehrere Häuserkäufe des Zisterzienserstiftes Heiligenkreuz (NÖ) entstanden, vgl. Czeike, Lexikon Wien 3 114.

223 [1] Zum Hohen Markt siehe oben Nr. 55 Anm. 2.

Vassten, so mùgen die fleischhakcher daselbs am Hohen Markt auch gesaltzen visch, hausen oder schùbvisch wol schroten, vail haben und verkauffen an irrung der egenan(ten) vischèr ungeverlich.

Und hat im auch der rat dartzu gantzen und vollen gwalt vorbehalten, die benan(ten) stukch ze verkern, ze mynnèrn und ze meren, wie und wenn sy des verlusst.

224.

Ordnung der Fischer.

1470 Juni 2.

HWOB fol. 101v.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 702f.; Otruba, Frauen- und Kinderarbeit 150.

Anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo an sambstag vor sand Erasemstag pey zeiten hern Andres Schonnprugker, burgermaister, und des rats gemain der stat zu Wienn ist den vischern gemainclich hie durch gemains nutz willen ain ordnung aufgesatzt und gemacht, als hernach geschriben stet:

[1.] Von erst das der maister der vischer hie in ainer gesellschafft nicht mer dann vier sullen sein und miteinander halten und sullen an payden Vischmerkchten am Hof[1] und Hochen Markcht[2] nicht mer dann ain stannd haben und sich alle quatemer umbtziehen und umb die stèt lòssen, ausgenomen die mit den Drawnvischen sullen an den ortern des Vischmarkchts steen und beleiben, als von alter herkomen ist.

[2.] Item sy sullen auch dhain visch herdishalb der gewondlichen insetz unnder wegen noch hie furkauffen, doch ob ir ainer, zwen, drey oder mer gesellschefft zu Prugk[3], Reglprunn[4], Swabdorf[5], Hindperg[6], Marchegk[7] und anndern gewondlichen insetzen zueinander kèmen, die mugen wol visch kauffen und die zu Wienn tailn und nicht miteinander vail haben noch verkauffen.

[3.] Es sol auch weder trògler, wachsgiesser, fleischakher noch annder nyemands visch schroten, nùr allain die hieigen vischer, die maister sind, ausgenomen die fleischakcher hie mugen in der Vasten visch schroten und vail haben, als von alter herkomen ist,

[4.] Wèr aber, das ain gast visch herprecht, der sol sy zu drein maln am markht vail haben und verkauffen. Was im der uber werdent, die mag er darnach verkauffen wem er wil, doch[a] sol man im solh visch, so er herbringt, nicht schroten noch mit der wag verkauffen lassen[a].

[5.] Und ob ain gast nicht dewtsch kundet, dem sullen die vischer hie ainen zùgeben, der im die visch in obgeschribner maynung helff zu verkauffen.

---

224 [a–a] *Gestrichen. Links neben der Zeile:* Dise clausl ist durch mein hern burg(ermaister) und rat abgetan worden an eritag sand Johanns, gotstauffer, abend *[23. Juni]* anno Domini etc. [14]89.

224 [1] Zum Platz Am Hof siehe oben Nr. 33 Anm. 1.
[2] Zum Fischmarkt (am Hohen Markt) siehe oben Nr. 221 Anm. 2.
[3] Bruck an der Leitha, NÖ.
[4] Regelsbrunn, VB Bruck a. d. Leitha, NÖ.
[5] Schwadorf, VB Bruck a. d. Leitha, NÖ.
[6] Himberg, VB Bruck a. d. Leitha, NÖ.
[7] Marchegg, VB Gänserndorf, NÖ.

[6.] Und ob die hieigen vischer schrotvisch kauffeten, die sullen sy verkauffen nach aufsatzung ains yeden burgermaister und rats, die yezuzeiten sind, damit yedem mann ain gleichs phenbert geben werde und in anndern visch verkauffen auch nyemands beswèrn.

[7.] Item am Hohen Markcht ynnen und aussen sol man dhain anndern dann nůr rainvisch vail haben, aber seevisch und rèbnitzer sullen am Hof verkaufft werden.

[8.] Es sol auch dhain knecht, fraw noch knab der hieigen vischer weder an dem ynnern noch aussern Vischmarkcht am Hochen Markcht noch am Hof hie nicht visch vail haben noch verkauffen, sunder die vischer, ausgenomen schervisch mugen sy verkauffen und vayl haben.

[9.] Und sullen auch dhainen heyrigen visch vor sand Jacobstag *[25. Juli]* nicht vail haben noch verkauffen und aller einiger zewg und runnssenvischen sol verpoten sein, damit die visch zu irn krefften komen mugen. Welher wider solh ordnung tèt, dem wil man die visch nemen und dartzu swerlich straffen nach rats rat.

Doch hat im der rat gewalt vorbehalten, die gegenwůrtig ordnung zu verkern, ze mynnern, ze mern oder ganntz zu vernichten, wann sy verlust an alle irrung getreulich und ungeverlich.

225.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Tuchscherern auf deren Bitte eine Ordnung.

1429 August 20.

HWOB fol. $103^{r–v}$.
Parallelüberlieferung: T_3 *fol.* 329^v.
Teildruck: Feil, Beiträge 282 (HWOB). – Literatur: Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 87; Zatschek, Handwerk 242; Zatschek, Handwerksordnungen 35; Perger, Hoher Markt 53.

Der tùchscherèr recht[a]

Nach Kristi gepurd vìrtzehenhundert jar darnach in dem newnundzwaintzigistem jare des sambstags vor sand Bertelmestag habent die herren des rats ain ordnung aufgesatzt under den tuchscherern durch irr fleissigen pet willen, als hernach geschriben stet:

[1.] Von erst das sich kain tuchscherèr hie ze maister setzen sol, er pring dann ee ain(en) brief und urkund, von dann er komen sey, das er sich[b] daselbs erberleich enthalden hab, oder er weis es hie vor dem rat mit erbern lewten, und sol auch ain eeliche hausfrawn haben und burgerrecht gewinnen und in die czech irer[c] bruderschaft geben ain phunt phennig.

[2.] Auch sullen sy jerlich nemen und erwellen zwen maister, die erber und getrew sein und die in der rat bestetten sol.

[3.] Dieselben zwen maister sullen auch altzeit die versuhen, die sich zu maister setzen wellent, ob sy das hantwerch kunnen und maister mugen gesein, und auch ir arbait besichten, ob die gùt und gerecht sey dem armen als dem reihen, damit dasselb hantwerch aufnem an eren, lob und gùt.

---

225 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand, durch Zuschnitt der Seiten abgeschnitten:* Der tuchscherer [recht]. | [b] *Danach gestrichen:* erberlich. | [c] *Über der Zeile wahrscheinlich von gleicher oder zeitnaher anderer Hand, darunter gestrichen:* unser. – T_3*:* unser.

[4.] Item ob ain fraw witib wùrd auf dem hantwerch, die mag die werchstat halden und die mit ainem gesellen verwesen, der arbaitten kunn, auf ain gantz jar und nicht lenger. Wolt sy aber lenger daruber arbaitten, des sol man ir nicht gestatten, sunder die werchstat zusperren[d].

[5.] Item[e] es sol auch kain tuchbraitter kainerlay tuch weder alts noch news schern, nùr alain die tuch, die sy selber beraitten auf den kauf, die mùgen sy wol schern zu dem slag, aber die sy verkauffent, der sullen sy kains nicht schern. Und welher das uberfert, der sol der stat des werchtzeugs vervallen sein und dartzù des gewantz altz und news und dartzù in ir zech funf phunt wachs.

[6.] Item es sol auch ain yglich *[103ᵛ]* maister nùr ain(en) lerjunger haben.

[7.] Item es sullen auch die tuchscherèr gemainklich arm und reich den zwain gesworn maistern in allen sachen gehorsam sein, wann sy die vordernt oder die bedùrffen, das des fursten und der stat nùtz und er sey.

[8.] Item und wann von samung[f] und aynikait der gesellen vil aufsètz und newung erdacht werden, die der stat, dem hantwerch und den maistern schaden bringent, darumb sol ain yeder maister seine gesellen und diener dartzù halden, so er pest mùg, das sein diener zu solher samnung[g] nicht komen. Welher maister aber des nicht gehorsam wèr, das der darumb von dem rat gestraft werd nach des ratz erfindung.

Auch hat im der rat vorbehalten gantzen gewalt, die egenan(ten) artikel ze mynnern und ze mern, wie und wenn sy des verlustet[h].

226.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Tuchscherern einen Zusatz zur Ordnung, deren Lohn betreffend.

1551 Juli 14.

HWOB fol. 104ʳ.

Der tuechscherer ordnung zuesatz von ires lons wegen

Anno Domini millesimo quingentesimo quinquagesimo primo, am vierzehennden tag des monats Julii, haben die herrn burgermaister und rate der stat Wienn auf anlanngen der maister tuechscherer hanndwerchs daselbst unnd nach genuegsamer darùber gehebter erkhonndigung disen folgennden zuesatz ire tuechschererlòn betreffenndt zu irer hanndwerchsordnung in das stattpuech eintzuschreiben bevolhen lauttund, wie hernach stet:

---

[d] *Über der Zeile wahrscheinlich von gleicher oder zeitnaher anderer Hand, darunter gestrichen:* zusprec[h]. – *T₃:* zusperren. | [e] *Artikel durch zwei eckige Klammern gekennzeichnet.* | [f] *Über der Zeile wahrscheinlich von gleicher oder zeitnaher anderer Hand, darunter gestrichen:* sawm. – *T₃:* sammung. | [g] -m- *korr.* | [h] *Unterhalb der Ordnung, abgeschabt:* Deo gratias. *Wiederum darunter, aber gestrichen:* Anno Domini MCCCCºLXXVIº jar *[!]* habnt mein herrn her Hanns Heml, burgermaister, und der rat gemain der stat zu Wienn den erbern maistern den tůchscherern. *Text bricht hier ab.*

Erstlichen sollen die tuechscherer von hernach benannten tùechern alls Ennglisch, Wàlhisch, Franntzòsisch, Pernische[1] stamet, Purpian[2] scheptùecher unnd Linndisch[3], von yeder elln wie bisher nit mer alls acht phennig, dergleichen von Kharasia[4], Perkhamer[5], Mechlisch[6] und was fùr tuech die elln zu sechs schillinng phennig ist, von jeder elln nit mer dann sechs phennig, item von Nùrmberger[7], Zwikhisch[8] kherntùechern unnd Khemitzer[9] von jeder elln vier phennig, item von gemain trigler, Lamberger[10], drysidler unnd sonnst allen gemainen unnd schlechten tùechern von yeder elln nur drey phennig unnd nit daruber nemen.

227.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Färbern auf deren Bitte eine Ordnung.

1409.

HWOB fol. 105r.
Parallelüberlieferung: T_2 fol. 84r.
Druck: FRA III/10/3 Nr. 1574 (T_2). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 623, 642, 673; Zatschek, Handwerksordnungen 14f.

Der verbèr recht[a]

Anno Domini M°CCCC^mo nono habent die herren des rats den verbern hie ain ordnung durch irer bet willen gemacht und aufgesatzt:

[1.] daz sich kain verber hie zů maister setzen sùll, er kùn dann die arbait mit der hant und bring ůrkůnd, von dann er herkòmen sey, daz er sich das(elbs) getrewleich und frůmkleich enthalden hab, oder er beweis es hie mit erbern leůten vor dem rat, und sol haben ain eeleich weib und sol der herschafft huld und genad gewinnen mit ain(em) phunt Wienner phennig und von der stat das bůrgèrrecht mit ain(em) halben phunt derselben můnss und sol der verber zech gewinnen, als ain ander maister getan hat.

[2.] Si sullen auch under in erweln zwen maister, ob yemand zů klag kèm, die ir arbait beschawn, ob die gùt und gerecht sey oder nicht, und welhe arbait dann ungerecht funden wìrt, wer die gemacht hat, der sol der arbait als lang nicht treyben, untz daz er dem klager genug tùe an gevèr.

[3.] Und wer der stukch ains oder mènigers ubervert, der sol der stat wandels vervallen sein nach des rats rat und nach gelegenhait der sach.

---

227 [a] *Überschrift rubriziert. Am rechten oberen Rand:* Der verber r(echt).

226 [1] Verona (mhd. oft Bern), Italien.

[2] Benannt nach Perpignan, Frankreich. Die Tuche stammten jedoch meist aus Florenz, wie Endrei, Gewebe 108, hervorhebt.

[3] London, England.

[4] Wahrscheinlich ein nach Kersey, England, benanntes Tuch, vgl. dazu Endrei, English Kersey bes. 123 und passim; der im Ungarn des 16. Jhs. häufig benutzte Ausdruck für Kersey-Tuche war „karasia".

[5] Wahrscheinlich ist Bergamo, Italien, gemeint, vgl. dazu Endrei, Gewebe 108.

[6] Mecheln, Belgien.

[7] Nürnberg, Deutschland.

[8] Zwickau, Deutschland.

[9] Chemnitz, Deutschland.

[10] Lemberg/Lwiw, Ukraine.

228.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Färbern auf deren Bitte eine Ordnung.

1484 Mai 25.

HWOB fol. 105$^{r–v}$.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 674.

Anno Domini M°CCCC°LXXXIIII° an eritag sannd Vrbannstag bey zeitenn des edlnn, vesstenn ritter herrnn Larenntzenn Haidenn, burgermaister, unnd der fursichttigenn, ersam(en), weisenn des rats gemain der stat zu Wienn sein fur dieselbenn herrnn in offenn rat komenn die erbern maister die verber gemainclich, mitburger daselbs, unnd legten da fur, wie sy merkhlich beswertt wèrnn unnd mangl hieten in dem werchtzeug ires hanndtwerchs, so der herbracht wurde, das der auf ir hanndtberch aim yedm in sunderhait nicht zuestunde, dardurch ainer fur den anndernn gefuedert wurde unnd die anndernn abgang halbnn des werchzeugs ir hanndtwerch nicht getreibnn noch ubenn mochten, des sy zu schadenn kòmenn; unnd baten *[105^v]* mit aller diemuetigkait, in das zu wennden unnd in gemainem nutz furnemen, damit sy sich auf dem hanndtwerch yeder nach seinenn staten betragen unnd nerenn mochtenn.

Solh ir bete habenn die bemeltenn herrenn .. der burgermaister unnd rate angesehn und den egenannten maisternn .. den verbernn auf ir begernn ain ordnung gemacht unnd furgenomenn:

[1.] also das kain maister ires hanndtwerchs samweise kainenn werchzeug kauffenn sol, den allain zu behalttenn, sonnder was yeder zu sein notdurftn bedorf unnd zu betzallenn hat unnd vermag nemen wil ungeverlich, sol im daraus nach gleicher antzall gebenn werdenn, damit ain yeder werchtzewg auf dem hanndtwerch gehaben unnd sich ainer nebenn dem anndern genernn mug. Wolt aber ainer nicht kauffen oder hiete des nicht zu betzalenn, dem sol kain tail daraus gevallen.

[2.] Item so ir ainer oder maniger umb werchtzewg ausschikhen oder selbs ziehenn woldet, der sol das vor in dem hanndtwerch ansagenn; unnd welher dann sein gelt mitgebenn unnd wagen will zu gewin unnd verlust, der mag in demselbenn werchtzeug, so der herbracht wirdet, nach seiner antzal gelts tail habn unnd nemen, damit ainer fur den anndern nicht vortail habe.

Doch hat im der rate vorbehalttenn, die vorgenann(ten) artigkl und ordnung zu verkern, ze mynnern, ze meren oder ganntz abtzethun, wie unnd wann in das nach gelegnnhait der zeit zimbt unnd gutbedunnkht an alle irrunng.

229.

Ordnung des Weingartenbaus.

[vor 1412 August 27 bzw. Oktober 31][1].

HWOB fol. 106ᵛ–108ᵛ.
Parallelüberlieferung: EB fol. 86ᵛ–88ʳ.
Druck: Hormayr, Wien 5 UB Nr. CLXXIX; Rechte und Freiheiten 2, ed. Tomaschek Nr. CVII (EB). – Regest: Opll, Eisenbuch 46 (EB). – Literatur: Schuster, Rechtsleben 483–485; Stolz, Nahrungs- und Genußmittelpolitik 24; Feldbauer, Lohnarbeit 237; Landsteiner, Bürger 218, 225.

Vermerkt die ordnung des weingartpaus[a]

[1.] Item es sullen all bestènd gèntzlichen absein dem armen als dem reihen an all austzug, das yederman nicht anders pawn sol denn tagwerch, als von alter gùter gewonhait herkomen ist; und sol auch nyemant nach dem hundert grùb besteen noch hinlassen und man sol an aigen stokchen yederman ain tagwerich pawen, als vorberùrt ist; und sol nyemant pawen, er hab dann ain haus oder ain bestandhaus, und sol nicht mer pawn denn vir jeuch und nicht hinuber, aber mynner mag er wol pawn.

[2.] Von dem vorlòn[b]

Item man sol dem weintzùrl zu vorlon[c] nicht mer geben denn von dem jeuch ain halb phunt phennig.

[3.] Von den vìrérn[d]

Item es sullen auf yeglicher mietstat vor den torren vir gesworn man gesatzt werden, die das lon setzen und òrden, des der herr und der arbaitter zùkòmen mugen, und geleihen lon vor allen torren an den mietsteten geben, vor ainem tor als vor dem andern weder mynner noch mer. Wer daruber auspricht, der sol der pen vervallen sein, als hernach geschriben stet.

[4.] Von den lewten, wie man die hie in dorffer gewinnen sol[e]

Item die lewt aus den dorffern, die mugen hie an den mietsteten wol volkch gewinnen, ob in des durfft geschiecht, doch also das man denselben lewten den lon geb, den man hie an der mietstat desselben tags gibt.

---

229 [a] *Überschrift rubriziert. Links daneben:* Vermerkt dy ordnung des weingartpaus. – *EB:* Die hernach geschriben zedel hat der rat gemacht und lautt auch ùber das weingartpaw und sagt von ersten, daz all weingèrt bestènnd gèntzlich absein sùllen. | [b] *Überschrift rubriziert. Links daneben:* Von dem vorlon. | [c] vor- *mit Verweiszeichen über der Zeile nachgetragen.* | [d] *Überschrift rubriziert. Links daneben:* Von den vìrern. | [e] *Überschrift rubriziert.*

229 [1] An diesen Daten befiehlt Herzog Albrecht V. zum einen seinen Untertanen (27. August), zum anderen dem Bürgermeister, dem Richter und dem Rat der Stadt Wien (31. Oktober), die neue Ordnung des Weingartenbaus einzuhalten. Bei letztgenanntem Mandat findet sich noch der Zusatz, dass sich Bürgermeister, Richter und Rat mit den *undertan[en]* über diese Ordnung einig geworden sind. Wie aus der Überschrift aus dem EB hervorgeht, wurde die vorliegende Satzung vom Rat erlassen. Die Mandate Albrechts V. sind noch erhalten: WStLA, H. A.-Urk. Nr. 1927 und 1931, vgl. dazu QGW II/2 Nr. 1927, 1931.

Item Grintzinger[2], Nustorffer[3], Toblinger[4], Heiligsteter[5] sullen ain mietstat haben und ainen lon geben.

Item Newstift[6], Obernsuffring, Nidernsufring[7] und Salamanstorf[8], die sullen den lon geben, den dy Grintzinger und Nustorffer gebent.

[107r] [5.] Pena der obgenanten artikel[e]

Item wer der obgenan(ten) stukch und artikl ainen oder menigern uberfert und dawider tùt, es sey der herr oder der weintzùrl, der hinlassèr oder der besteèr, ist sein die stat hie gewaltig, so sol er der stat, als offt er der egenan(ten) artikel ainen oder menigern ubervert, als offt sol er vervallen sein funf phunt phennig an alle gnad. Ist sein aber die stat nicht gewaltig, so sullen sy derselben pen irn herren, oder wer uber in zu pieten hat, zu geleicher weis vervallen sein, als offt er das uberfert. Hat er aber der phennig nicht, so sol man im ain hant abslahen an alle gnad.

[6.] Von der arbaitter ausgen und eingen[e]

Item es sol yeglicher weintzùrl mit den arbaittern zu der arbait ausgen, das sy mit aufgang der sùnn in dem weingarten sein, darinn sy desselben tags arbaitten wellent, er hab verr oder nahent austzugen, und sol zu nacht[f] ingeen, das er nùr bey dem tag geessen mùg, er hab verr oder nahent eintzugen, und sol nyemant eingen zu mìttentag weder sumer noch winter, er hab verr oder nahent, sunder es sol yeder arbaitter zu weingart sein den gantzen tag und da arbaitten und zu nacht ingen, als vorgeschriben stet.

[7.] Von der weìnper abprechen und hìngeben[e]

Item es sol nyemant weinper abprechen und die hingeben vor sand Giligentag *[1. September]*, aber nach sand Giligentag mag yederman an seinen aigen stokchen weinper abprechen und die hingeben an dem Hohen Markt[9] und nyndert anderswo.

[8.] Item[g] wer der yetzgenanten artikel ainen oder menigern ubervert, als offt er das tůt, als offt sol er vervallen sein, ist sein der statrichtèr hie gewaltig, zwenundsibentzig phennig, ist sein aber der statrichtèr nicht gewaltig, so sol er derselben pen seinem herren, oder wer uber in zu bieten hat, zu gleicher weis vervallen[h] sein[h], als offt er das ubervert an alle gnad.

[9.] Von der weintzurl lon wegen[e]

Item dem weintzùrl sol der herr, dem man paut, als vil geben, als man seiner arbaitter ainem denselben tag gibt, es sey fraw oder man, und nicht mer, und sol auch denselben

---

[f] -ch- *korr.* | [g] *In EB als eigener Artikel mit rubrizierter Überschrift:* Pena der yetzgen(anten) zwair artikel. *Überschrift fehlt in HWOB.* | [h–h] *Fehlt in HWOB, ergänzt aus EB.*

[2] Grinzing, ehemaliger Vorort von Wien, heute Wien XIX, vgl. Czeike, Lexikon Wien 2 604f.

[3] Nussdorf, ehemaliger Vorort von Wien, heute Wien XIX, vgl. Czeike, Lexikon Wien 4 425f.

[4] Döbling, ehemaliger Vorort von Wien, heute Wien XIX, vgl. Czeike, Lexikon Wien 2 44.

[5] Heiligenstadt, ehemaliger Vorort von Wien, heute Wien XIX, Czeike, Lexikon Wien 3 115.

[6] Neustift am Walde, ehemaliger Vorort von Wien, heute Wien XIX, Czeike, Lexikon Wien 4 391.

[7] Ober- und Untersievering, ehemaliger Vorort von Wien, heute Wien XIX, Czeike, Lexikon Wien 5 222.

[8] Salmannsdorf, ehemaliger Vorort von Wien, heute Wien XIX, vgl. Czeike, Lexikon Wien 5 31f.

[9] Zum Hohen Markt siehe oben Nr. 55 Anm. 2.

tag bey den arbaittern in den weingarten sein. Tùt er des nicht, so ist man im desselben tags kains taglons phlichtig zu geben.

[107v] [10.] Von den schaitten und uberstikch[e]

Item es sol nyemant in sein selbs noch in andern weingàrten schaitten noch kainen uberstikch uber ain dawmellen lankch aus den weingarten tragen, denn der weintzùrl sol uberstikch hinder ainer dawmellen lang eintragen lassen zu der zeit, so man reben klaubt, und sust nymmer im jar. Und wer das ubervert und daruber uberstikch uber ain dawmellen lang in die pùrd reben verpirigt, auf welhem aigen man den begreiffet, es sey fraw oder man, so sol man in dem richtèr oder dem ambtman antwùrten und den durch die zend prennen als ein(en) diep oder lòs sich mit funf phunt phennigen an alle gnad.

[11.] Von der hùter wegen[e]

Item es sol yegleicher hùter, wann man hùtter setzt, ynner drin tagen die hùtsewln aufrichten und mit sein selbs leib teglichen darinn hutten bey tag und bey nacht und an der wansass sitzen und wo zu hùtten notdùrft ist, und sullen dhainem weintzùrl, dhainem burgerknecht noch ander yemanden weinper lassen, er bring dann des herren zaihen, des der weingarten ist, und sol kain weib pey im in der hùtte haben, und sol darumb swern und sein gehorsam tùn hie dem rat. Und als offt der hùtter der stukch ains oder menigers ubervert, als offt sol er den uberreitern, die dartzù gesatzt werden, vervallen sein zwelf phennig an alle gnad.

[12.] Von den leskornèrn[e]

Item es sol nyemant leskorn in kainer hùt weder vor dem lesen, in dem lesen noch nach dem lesen. Wer das uberfert, so sol yedem mann geurlaubt sein, das man dem leskorner ain phand nem fur zwelf phennig, es sey fraw oder man, als offt das geschiecht.

[13.] Von den graserin[e]

Item man sol kain graserin, alspald der wein geraitelt hat, furbas grasen lassen, und wer sy zu dem ersten mal begreiffet, so sol menikleichen geurlawbt sein, das man ir ain phandt nem fur zwelf phennig. Wirdt sy aber meniger stund begriffen, so sol man sy dem richter antwurten fur ain schedlich weib, desgeleichen ainen man auch also.

[108r][14.] Helbing von der hawn[e]

Item den helbing von der hawn, den sol der arbaitter von seinem verdìnten taglòn geben und der weintzùrl sol dem herren den nicht ansetzen noch raitten.

[15.] Von den, den die weintzùrl furleichent[e]

Item von den, den die weintzurl furleihent und dem fuder lauffent, die sol man anvallen, als weit der purkchfrid ist, wa man sy ankumbt, und dem richtèr antwurten. Wèr aber, das der hinlauffer gegen dem weintzùrl in laugen stùnd und des hintz im nicht beweisen mocht, so sol der weintzurl dem richter darumb nichts vervallen sein, desgeleichen in andern aigen und dorffern auch also. Wirdet aber der hinlauffer des uberwert, das er menigern angesetzt und entlauffen hat, so sol man in dem richter antwurten und im der stat march aufsetzen.

[16.] Von des viechs wegen, das in die weingẽrtn get[e]

Item es sol nyemant in dem lesen, vor dem lesen noch nach dem lesen sein viech in die weingèrten geen lassen von des grossen schaden wegen, der davon bekumbt. Und wer das viech also darinn vindet, der sol das nemen und dem ambtman antwùrten, als lang untz das der, des das viech gewesen ist, den lewten umb ir scheden genùg tu, dartzù sol es dennoch der ambtman pessern, als des pergs und des aigens recht ist.

[17.] Von den vìerèrn, das die swern sullen[e]

Item es sullen all vìrer vor den torren bey der stat und in den dorffern allenthalben, die den taglon setzen sullen, hie dem rat swern und ir gehorsam tùn.

[18.] Von der grèben und wenndelstet wegen[e]

[108v] Item es sullen all grèben vor den weingèrten zùgetzogen werden; und ob yemant verrer fùr sein(en) weingarten gepawt hiet, denn es von alter gewesen were, es seyn wanndelstet oder von welherlay sach das were, da sullen die vierèr, die uber den perg oder uber das aigen gesatzt sind, krewtz aufstossen und das wennden haissen in den rechten tegen. Wer dawider tůt in ainem oder menigern, der sol denselben vìrern vervallen sein der pen, als des pergs und des aigns recht ist. Aber wer sich des frèveleich widersetzen und nicht gehorsam sein woltet, der sol desselben seins weingarten dem hertzogen hie zu Osterreich vervallen sein, oder er los denselben seinen weingarten mit zehen phunten Wienner phennigen an alle gnad.

[19.] Item[i] es mag yederman sneiden, hawn und grùben und sein weingartarbait volbringen, wann er wil oder mag, als im am pessten zimbt.

230.

Verbot des Ausschanks von Wein am Frauenfleck vor dem Widmertor.

1482 Februar 5.

HWOB fol. 109r.
Druck: Schlager, Wiener Skizzen N. F. 3 402. – Literatur: Schrank, Prostitution 1 61; Just, Vorgehen 14.

Vermerkcht die ordnung der burger gemainclich armer und reicher vor Widmertor hie, als hernach geschribn stet

Ann[o][a] Domini etc. octuagesimo secundo an eritag nach unnser liebn Frauntag der Liechtmess ist bey zeiten des edln, vesten ritter und der fursichtigen, ersamen, weisen hern Larentzn Haidn, burgermaister, und des rats der stat zu Wienn ze vermeidung grosses ùbl und schadns, so den leuten gemainclich armen und reichen vor Widmertor[1] hie gesessen

---

[i] *In EB als eigener Artikel mit rubrizierter Überschrift:* Daz yederman sein weingartarbait volbring, wenn er mag. *Überschrift fehlt in HWOB.*

230 [a]-o *offensichtlich vom Schreiber vergessen.*

230 [1] Zum Widmertor siehe oben Nr. 165 Anm. 5.

aus dem ungewondlichn weinschenkhen, so auf dem Frawnflekh daselbs vor Widmertor[2] bisher beschehen und gehandlt ist, vorerganngen, darauf sich aufrůr und vil ubels begebn hat, furgenomen, das nu hinfur nymands auf dem Fraunflekh weder in hewsernn noch lednen kainerlay wein noch most nicht mer von zaphn verschenkhn noch ausgebn sol haimlich noch offenlich, vil noch wenig in kain weis, sunder wer wein auf dem Fraunflekh trinkhn oder ausgebn welle, der sol den in den offn gewondlichen leuthewsern in der stat oder in den vorsteten, wo in verlust, vom zaphen nemen, damit solhe ungewondliche gasstung und ungefůr und beswernůss, so aus dem egnan(ten) schenkhen auf dem Frawnflekh beschehn ist, furbaser vermitten beleibn und nicht geschech.

Doch hat im der rat vorbehalten, die gegnbùrtig ordnung ze mynnern, ze meren oder gantz [ze] vernichtn, wie und wann in des verlust an alle irrung ungeverlich.

231.

Der Rat [der Stadt Wien] erlässt eine Ordnung, die Rechte und Verpflichtungen von fremden Gewerbetreibenden gegenüber dem Hansgrafen betreffend.

1408 August 30.

HWOB fol. 110ʳ.
Parallelüberlieferung: T_2 fol. 69ᵛ.
Druck: FRA III/10/3 Nr. 1496 (T_2). – Literatur: Koehne, Hansgrafenamt 49f., 52; Luschin von Ebengreuth, Münzwesen 831.

Von des hannsgraven wegen und der gest[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo octavo des nagsten phintztags vor sand Giligentag ist in offem rat durch gemains nutz willen erfunden und gesprochen umb ettlich stukch und artikel, als sy hernach benant sind, der sich ain yeglich gast gen dem hannsgraven in Osterreich halden sol:

[1.] Von erst wann ain gast nach seiner geltschuld reiten wil, ob des denn der hannsgraf nicht enperen wil, so sol er sprechen bey sein(en) trewn an aides stat, das er nùr nach seiner geltschuld reyten well an alls gevèr. Auch sol im erlaubt sein, ein reytphert ze kauffen, damit er herwider ze lannd komen mùg.

[2.] Item von ainem yegleichem ross, das man von[b] hinnen[b] hinaufwerts in das lannd fùrt, sol der gast dem hannsgrafen geben ain(en) grassen phennig.

[3.] Item von der òchsen wegen sol ain gast dem hannsgraven nichtz zepunden[c] sein zu geben, es sey denn das er des hannsgraven brief bedurff, davon sol er dem schreiber tùn nach seiner beschaidenhait, was er selber wil.

[4.] Item bey dem pallnpinten, das die gest tùnt, sol der hannsgraf noch sein anbalt nicht sein, wann es sol nyemant darumb wissen denn der gesworn mautter anwalt ab dem haus und der gesworn pallnpinter, ob die ichtz unrechts funden, die mugen[d] das wol bringen, da sy es hinbringen zu recht sullen ungevèrlich.

---

231 [a] *Überschrift rubriziert.* | [b–b] *T_2 von gleicher Hand über der Zeile.* | [c] *So HWOB und T_2 wahrscheinlich für* gepunden *verschrieben.* | [d] *T_2 folgt gestrichen:* es.

[2] Im 15. Jh. sind vor dem Widmertor zwei Frauenhäuser nachweisbar, das Gebiet wurde deswegen – wie auch andere Örtlichkeiten, in denen sich Frauenhäuser befanden – als „Frauenfleck“ oder „Fraueneck“ bezeichnet. Die beiden Frauenhäuser vor dem Widmertor standen unter der Lehensherrschaft des Herzogs und fielen 1529 der osmanischen Belagerung zum Opfer, vgl. Czeike, Lexikon Wien 2 383f.

232.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den geschworenen Vierern vor den Toren eine Ordnung.
1432 Mai 10.

HWOB fol. 112r.
Parallelüberlieferung: WStLA, H. A.-Akten 39/15. Jh. (Abschrift durch Stadtschreiber Franz Igelshofer, 1541–1576).
Druck: Camesina, Geschichte 303 (HWOB); Rechte und Freiheiten 2, ed. Tomaschek Nr. CXXXII (Abschrift); FRA III/9 Nr. 55 (HWOB). – Teildruck: Feil, Beiträge 282 (HWOB). – Literatur: Czeike, Feuerlöschwesen 30; Opll, Zeitverständnis 44 Anm. 49; Pils, Brandgefahr 187; Kowarsch-Wache, Feuerbeschau 151.

Ordnung der vìrer vor den tòrrn[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo secundo an sambstag vor sant Pangrе̊tzentag habent die herren des rats von der gesworn vierer wegen auf die grùnt ain ordnung aufgesatzt, dapey es hinfùr beleiben sol:

[1.] Von ersten daz vor Stubentor, vor Widmertor, vor Kèrnertor und vor Schottentor[1], vor yedem tor vier erber getrew mann zu vierern von der gemain daselbs jerlichen zu Weinachten sullen erwelt und darnach des nagsten rattags in den rat bracht werden und dasselbs ir gerechtikait tun, als das von alter ist herkòmen. Es sùllen auch alweg der alten zwen, die des nagsten vergangen jars vierer gewesen sein, des andern jars auch dapey beleiben und zwen new zu in erwelt werden, die nutz dartzu sein und ir gerechtikait vor dem rat tun, das sy mèniklichen, wer sy vordert, treùlichen und ungeverlichen besichten wellen.

[2.] Und alspald dieselben vierer gesatzt und vor dem rat ir gerechtikait getan haben, so sullen sy dann vor yedem tor von haws ze haws geen und den richttèr daselbs zu in nemen und all fewrstet aigentlichen beschawn. Und wo sy ungewiss oder ungewondlich fewrstet, daraus den leutten schaden komen mòcht, vindent, die sullen sy schaffen ze wenden. Und welher solh ungewiss oder ungewondlich fewrstet nach irm besichtten in den tegen, so sy darumb aufsetzent, nicht wenndet, so sol den der richttèr mit wandel als offt darzu nòtten, untz dieselb fewrstat gewendet wirdet. Desgeleichen sullen sy die fewrstet auch beschawn jerlichen zwischen sand Giligentag *[1. September]* und sand Michelstag *[29. September]*.

[3.] Item es sullen auch die vierer alle jar vor Mittervassten *[Laetare, 4. Fastensonntag]* geen und besichtten ze veld all ungewondlich uberpaw, weg, rain und grèben, die stigeln vor den weingerten; wo sy das also vindent, das sullen sy haissen wennden und verfriden und darumb ire march aufstossen, wie man das wennden sùll. Und wer des also ze wenden nicht gehorsam sein wolt, das sùllen sy pringen an den richter, der sol denselben ungehorsamen mit wandel darzu notten, das er solher beschaw genug tu und dartzu den vierern als offt zwelif pfennig sein[b] vervallen[b].

[4.] Item wenn die vierer gevordert werdent, vor welhem tor das sey, das sy behauste guter beschawn sullen, so sullen sy nemen yeder fur sein mue acht[c] pfennig[c].

---

232 [a] *Überschrift rubriziert.* | [b–b] *Mit Verweiszeichen umgestellt aus:* vervallen sein. | [c–c] *Gestrichen. Links neben der Zeile von späterer Hand mit Verweiszeichen eingefügt:* 12 den. – *H. A.-Akten 39/15. Jh.* zwelf pfening *bereits im Text.*

232 [1] Zu den Stadttoren siehe oben Nr. 165 Anm. 4–8.

[5.] Item wenn sy gevordert werdent ze besichten ze veld, es sein weingerten[d], gèrtten, grèben[e] oder rain, so sullen sy nemen ze veld yeder fur sein mù vier[c] pfennig[c].

[6.] Item wenn die vierer vor Stubentor in den Abtsperg[2] oder in die Alten[f] Haid[f, 3] gevordert werdent, so sullen sy nemen fur ir mue yeder acht[c] pfennig[c] durch der verr willen.

[7.] Item wenn die vierer gevordert werdent auf tailung der grùnt ze veld, so sullen sy nemen von yedem stukh yeder acht[g] pfennig und den ambtman desselben gùts zu sich vordern, dem sol gevallen zwelif pfennig.

[8.] Item wenn sy ain(en) weingartten zu reys sagent, so sullen sy nemen yeder acht[h] pfennig.

[9.] Item wo die vierer ains ambtmans des guts, das sy besichten wellen, bedurffen, den mugen sy zu in nemen, dem sol denn gevallen[i] zwelf pfennig.

[10.] Item wer die vierer frèvenlichen widertrib, der sol in zu peen vervallen sein fùnf phunt pfennig.

[11.] Item wer den vierern ire march oder krewtz, die sy stòssent wenn sy die grunt beschawn, aufwùrff, der sol zu peen vervallen sein von yedem march[j] zwenundsibentzigk pfennig[k].

233.

Der Bürgermeister und der Rat [der Stadt Wien] teilen die Vorstädte zu militärischen Schutzzwecken in Ämter ein.

1444 Mai 13.

HWOB fol. 112v.
Druck: Schlager, Wiener Skizzen N. F. 3 109f.; Rechte und Freiheiten 2, ed. Tomaschek Nr. CXLII. – Literatur: Müller, Räumliche Entwickelung 154, 162; Malecek, Beiträge 81; Czeike, Feuerlöschwesen 30; Opll, Grenzen 98; Perger, Straßen 136f.

Wie die virtail vor den tòrrn entschaiden und getailt sein[a]

Anno Domini etc. quadragesimo quarto an mitichen nach sand Pangrètzentag habent mein herren .. der burgermaister und der rate die vor Kèrnertor, vor Widmèrtor und vor Schottentor[1] von der hewser wegen, welich in yedes vìrtail und vìrambt mit zìrgken, wachtten und schùtzen gehòrn sullen, also entschaiden:

---

[d] *Danach gestrichen:* oder. | [e] -è- *korr aus* -u-. | [f–f] *H. A.-Akten 39/15. Jh.:* Allt Haydt. | [g] *Gestrichen. Über der Zeile von von gleicher Hand wie in Anm. c:* 12. – *H. A.-Akten 39/15. Jh.* zwelf *bereits im Text.* | [h] *Gestrichen. Rechts neben der Zeile von gleicher Hand wie in Anm. c mit Verweiszeichen eingefügt:* 12. – *H. A.-Akten 39/15. Jh.* zwelf *bereits im Text.* | [i] *Danach gestrichen:* fur sein mùe. | [j] *Auf Rasur.* | [k] *H. A.-Akten 39/15. Jh. folgt:* Also steet es in der von Wienn ordnungpuech geschriben.

233 [a] *Überschrift rubriziert.*

[2] Abtsberg, Wien X/XI, vgl. FRA III/9 360.

[3] Lage nicht sicher identifiziert, vielleicht die Simmeringer Haide, heute in Wien XI.

233 [1] Zu den Stadttoren siehe oben Nr. 165 Anm. 4–8.

[1.] Von ersten alle hewser vor Kèrnertor auf dem graben[2] an des Mùchsen und des Rayer[3] hewsern angehebt und die Kumphlukchen[4] gantz hinaus, baid zeilln gegeneinander ùber mitsambt dem pruchpodem und alle hewser und gassen hinder der Kumphlucken untz auf den Griezz[5] zu der Pirhnerin mùl sullen miteinander leiden in zirgken, wachtten, raisen und in das vìerambt gehòrn.

[2.] Aber all durchgeeund gassen von des Mùchsen haus auf dem graben und von des Rayer haus in der Weidenstrasse angehebt und dieselb Weidenstrass[6], Huterstrasse[7] und Katerlukchen[8] sullen hinauf zu Widmervirtail gehòrn mitsambt der Laymgrub[9] vor Widmertor, die Ofenlukchen[10], Kremsserstrasse[11], Newlukchen[12], das Zersegk[13], die Fudlukchen[14] und die Prunnlukchen[15] untz an das tor zenagst hern Niclasen des Druksètzn[16] haus, das ettwenn der ùppigen Merttlin gewesen ist, und hinab stathalben,

---

2 Der Stadtgraben.

3 Stephan Rayer dürfte vor 1428 verstorben sein, da er in einer Urkunde vom 8. Februar 1428 (WStLA, H. A.-Urk. Nr. 2309; Regest: QGW II/2 Nr. 2309) bereits als tot bezeichnet wird. In dieser Urkunde erfährt man auch mehr zum Schicksal des Hauses in der Kumpflucke. Herzog Albrecht V. befiehlt Bürgermeister und Rat, dass sie sich an den Käufer des Hauses in der Kumpflucke, *das weilent Stephan des Rayer gewesen ist*, wenden sollen, um diesem das Gebäude zu übergeben. Das Haus Rayers war an den Herzog aufgrund einer *judengeltschuld* gefallen, da es aber *der stat ze Wienn grunt* ist, müssen auch Bürgermeister und Rat in das Geschäft einbezogen werden.

4 Kumpflucke (Wien VI), vor dem Widmertor gelegen, längs des Wienflusses bis zur heutigen Lehárgasse, in der Nähe des sogenannten Frauenecks (zu diesem oben Nr. 230 Anm. 2), vgl. Czeike, Lexikon Wien 3 634f.

5 Gries ist im Allgemeinen ein häufig in Wien vorkommender Flurname, hier ist wohl der Gries vor dem Kärntnertor in der Gegend des heutigen Karlsplatzes gemeint, vgl. Aspernig, Jakob Starch 49.

6 Weidenstraße, bis in die Mitte des 16. Jhs. nachweisbar; sie verlief im Zuge des heutigen Getreidemarktes (Wien I, VI) und war vor allem von Lebzeltern und Oblatenbäckern besiedelt, vgl. Czeike, Lexikon Wien 5 597.

7 Huterstraße, die Lage kann nicht eindeutig identifiziert werden, doch ist eine örtliche Nähe zur Weidenstraße anzunehmen, vgl. Müller, Räumliche Entwickelung 154f.

8 Katerlucke, eine kleine, zwischen Kärntner- und Burgtor gelegene Ansiedlung vor den Stadtmauern, beginnend in der heutigen Rahlgasse (Wien VI) bis zur heutigen Elisabethstraße (Wien I), vgl. Czeike, Lexikon Wien 3 479.

9 Laimgrube (Wien VI), ehemals eine Vorstadt zwischen Wienfluss und der heutigen Mariahilfer Straße, 1850 eingemeindet und heute großteils dem Bezirk Mariahilf zugehörig, vgl. Czeike, Lexikon Wien 3 661.

10 Ofenlucke, eine bereits 1342 nachweisbare Gasse (Wien VI) auf der Laimgrube vor dem Widmertor, vgl. Czeike, Lexikon Wien 4 444.

11 Kremser Straße (Wien I, VI) vor dem Widmertor, seit 1314 nachweisbar, nach 1538 nicht mehr erwähnt; ihre Verlängerung führte zum Getreidemarkt, vgl. Czeike, Lexikon Wien 3 608.

12 Neulucke vor dem Widmertor, eine ab 1314 nachweisbare Vorstadtsiedlung, begrenzt von den heutigen Linien Operngasse/Linke Wienzeile einerseits und Felderstraße/Florianigasse andererseits, vgl. Czeike, Lexikon Wien 4 384.

13 Zerseck, Teil der Vorstadt vor dem Widmertor, lag wahrscheinlich in der Gegend der heutigen Neustiftgasse (Wien VII), vgl. Müller, Räumliche Entwickelung 162.

14 Fudlucke, ebenso Teil der Vorstadt vor dem Widmertor und wie das Zerseck in der Gegend der heutigen Neustiftgasse gelegen, vgl. Müller, Räumliche Entwickelung 162.

15 Brunnlucke, Teil der Vorstadt vor dem Widmertor, letztmals 1527 erwähnt, jedoch bereits teilweise im 15. Jh. verödet, vgl. Czeike, Lexikon Wien 1 487.

16 Wahrscheinlich Niklas [II.] Truchseß, gest. 1468, war Hofmarschall Albrechts V./II., später auch Hofmarschall und Rat von Ladislaus Postumus und ebenso zweifacher Hausbesitzer in Wien (am Neuen Markt und in der heutigen Dorotheergasse, Wien I), vgl. Stubenvoll, Truchseß 296–307, bes. 305, wobei hier nicht auf den Hausbesitz in der Vorstadt eingegangen wird.

entrichtts auf den statgraben an Steffans des lauttenslaher[17] haus, und dasselb haus, und was dazwischen hewser sein, die sullen mit den vor Widmèrtor leiden in zirken, wachten, raisen und in das virambt daselbs gehòrn.

[3.] Item von des egènan(ten) hern Niclasen Drugksètzen haus und da engegenùber von des Frùdorffer[b] haus pey dem tor, das in der Prunnlukchen dazwischen gemacht ist, antzuheben und niden auf dem statgraben an Steffleins, lauttenslaher, haus antzuheben, was datzwischen hewser sind, auch der Petlerpùhel[18], durchaus paid zeilln, die Newstifft[19], die hewser vor Schottentor, die Alsserstrasse[20] und die Newnburgerstrass[21] gantz hinaus auf der stetten untz zu dem graben, der pey Newnburgerhof[22] gegen dem polwerch Neidegk[23] ùber gemacht ist, das sol alles in das vìrambt vor Schottentor gehòrn und in zirkken, wachtten, raisen und schùtzen miteinander leiden.

[4.] Item alle die hewser under Newnburgerhof und vor Werdertor, undern ledrèrn, vischèrn und flòtzern gelegen, das man auch ettlichs haisst im Obern Werd[24], sullen in dasselb vìrambt gehòrn und in zirken, wachtten, schùtzen, raisen miteinander leiden.

---

[b] -r- *korr. aus* -u-.

[17] Stephan Scherer, Lautenspieler, um 1400 in Wien geboren, erwarb gemeinsam mit seiner Frau Katharina das Haus *aufm grabn* vor dem Widmertor am 7. Juli 1432 und hatte dieses bis zu seinem Tod (vor dem 21. Februar 1444) inne. Das Gebiet vor dem Widmertor war ein bei Musikern dieser Zeit beliebter Wohnort; vgl. dazu Malecek, Beiträge bes. 80–82.

[18] Bettelbühel, auch Petlbühel, als Bezeichnung der Gegenden, in denen ärmere Bevölkerungsschichten wohnten, häufiger in Wien, hier wohl auf die Gegend zwischen heute Schmerlingplatz – Josefstadt – Universitätsstraße – Ringstraße beziehend, vgl. Opll, Grenzen 55.

[19] Neustift, im Bereich der Mündung der Als in den Stadtgraben, vgl. Opll, Grenzen 54.

[20] Alser Straße (Wien VIII, IX), Verbindung längs des Nebenarms des Alserbaches, die von der Bleichwiese (Sensengasse/Spitalgasse) über die heutige Währinger Straße hin zum Schottentor führte, vgl. Opll, Grenzen 51.

[21] Neuburger Straße (Wien IX), seit 1862 Währinger Straße genannt; eine der alten Ausfallstraßen von Wien, die beim Schottentor begann und im Zuge der heutigen Währinger Straße bis zur Burgfriedsgrenze verlief, vgl. Czeike, Lexikon Wien 4 371.

[22] Das Stift Klosterneuburg besaß mehrere Häuser in Wien, hier ist das Haus vor dem Schottentor (Kreuzung Schottenring/Heßgasse, Wien I) gemeint, das vor 1292 erworben wurde, vgl. Czeike, Lexikon Wien 3 539.

[23] Das Bollwerk Neideck befand sich im Bereich außerhalb der Kreuzung Schottenring/Heßgasse (Wien I), vgl. Opll, Genzen 54.

[24] Oberer Werd (Wien IX), begrenzt vom später versandeten Donauarm (heute: Liechtensteinstraße – Börseplatz – Salzgries – Morzinplatz) und vom späteren Donaukanal; durch die Versandung des Donauarms verschmolz er im 15. und 16. Jh. allmählich mit dem Festland, vgl. Perger, Straßen 155. Zur Entwicklung der Donau im 16. Jh. allgemein siehe auch Sonnlechner–Hohensinner–Haidvogl, Floods bes. 175–178.

234.

Der Rat [der Stadt Wien] grenzt die Arbeitsbereiche von Joppnern und Käufeln Am Hof voneinander ab.

1433 Juni 13.

HWOB fol. 113r.
Druck: Schlager, Wiener Skizzen N. F. 3 340f.; Feil, Beiträge 282. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 715.

Der joppmer und keùffl am Hof entschaidung[a]

Anno Domini etc. tricesimo tercio an sambstag vor sand Veitstag bey zeiten hern Kunrats des Hòltzlèr, burgermaister, habent die herren des rats die joppnèr und die kewffel am Hof[1] voneinander mit irèr aribait entschaiden, also daz dye joppnèr nůer joppen und nestelkitel machen und vail haben sullen ungevèrlich, aber die keùffel sullen ir aribait hanndeln und machen, als ire recht in dem statpuch geschriben aufweisent ungeverleichen.

235.

Herzog Albrecht [V.] von Österreich verbietet den Fürkauf von Getreide.

1433 Juli 25, Wien.

HWOB fol. 114r.
Teildruck: Mayer, Handel 61f.

Emphelhbr(ief) von des traidfurkauffens wegen[a]

Wir Albrecht, von Gotes gnaden hertzog ze Osterreich, ze Steyr, ze Kernden und ze Krain, marggraf ze Mèrhern und grave ze Tirol etc., embieten unseren lieben getrewn .. allen herren, rittern und knechten, phlegèrn, purgkrafen, burgermaistern, richtern und ambtlewtten niderhalb und ob der Enns, den der brief gezaigt wirt, unser gnad und alles gut. Wir sein kuntleich underweiset worden, das der fùrkauf, den meniger mit swèrm und ringen getraid in dem jar getriben habent, gross schoden pracht hat, wann hiet man den fùrkauf nicht als vast getriben, so wer der getraid in geleicherm kauf beliben, denn also beschechen ist. Und wann uns yetz aber hat angelangt, wie meniger enhalb und hiedishalb der Tunaw hewrigen getraid fùrkaufft haben und noch fùrkauffen mer denn sy zu speisung in ir hausung bedùrffen, und den inschùten[b] und auf tewrung maynen zu halten, das uns vast missvelt, wann zu besorgen ist, solt solher fùrkauf nicht understanden werden, das aber ain merkchliche piklein aufersten wurd, die der gantzen lantschafft ze schaden kèm, emphelhen wir ew allen und ewr yegleichem besunder und wellen gar ernstlich:

[1.] das ir ewren lewtten solhen furkauf swèrs und gerings getraids verbietet und den auf allen mèrkchten offenlich lasset verrùeffen, das den hinfur nyemant treib weder auf den merkchten noch auf dem lannd, es sey dann, das ainer im selber zu speisung und notdurfft in sein behausung getraid kauffen well, daran sol man in nicht irren.

---

234 [a] *Überschrift rubriziert.*

235 [a] *Überschrift rubriziert.* | [b] -s- *korr. aus* -t-.

234 [1] Zum Platz Am Hof siehe oben Nr. 33 Anm. 1.

[2.] Wo ir aber auf sollich furkauffer komet, die swern oder geringen traid durch behaltnùss willen auf tewrung fùrkauffen, mainen wir, das ir ew alles solichs getraids, damit sy also hanndelnt, unvertzogenlich mit ainer gewissen underwindet und den haltet zu unsern hannden und uns dieselben fùrkauffer ze wissen tut und darinn kaynen ubersecht oder es wèr swerlich wider uns.

Geben zu Wienn an sand Jacobstag anno Domini etc. tricesimo tertio.

D(ominus) dux in cons(ilio).

236.

Bürgermeister Hans Steger und der Rat der Stadt Wien erteilen den Kaufleuten und Unterkäufeln eine Ordnung.

1435 März 26.

HWOB fol. 115^r–v^.

Der kauflewt und underkeùffl ordnung[a]

Anno Domini M°CCCC°XXXV° an sambstag nach unser Frawntag zu der Kundung habent die ersamen herren her Hanns der Steger, zu den zeiten burgermaister und kellermaister, und der rat gemain der stat ze Wienn zwischen kaufleùten und underkėwffeln ain ordnung gemacht und aufgesatzt, was der kaufman[b], er sey gast oder burger, ze underkauf geben sol und was die underkewffel von allerlay war zu underkauf nemen sullen, als daz hienach nèmlich geschriben stet, wan die herren wol gemerkcht habent und auch an sy gelangt hat, daz die underkewffel die lewt beswėrt und ettwenn mer von in begert und genomen habent, denn man in phlichtig ist gewesen.

[1.] Item von Frankchfurtern, Kòlnischen und Àhischen tùhern[1] sol der verkauffer geben den underchauf von yedem tuch IIII den.

[2.] Item von Trautnern und Tinischen tùhern[2] und dergleihen sol der verkauffer den underkauf geben von yedem tuch VI den.

[3.] Item von Pernischen, Kawmern, Englischen, Lofnischen und Mèchlischen tùhern[3] und dergleihen sol der verkawffer geben den underkauf von yedem tůch VIII den.

[4.] Item von allerlay gewant von Polan[4] sol der hingeber den underkauf geben von yedem tùch II den.

[5.] Item von Nùrnbergern, Aichstetern, Werdern, Maintzern, Regenspùrgern[5] und dergleichen sol der hingeber geben den underkauf von yedem tuch III den.

---

236 [a] *Überschrift rubriziert.* | [b] -man *über der Zeile wahrscheinlich von gleicher oder zeitnaher anderer Hand.*

236 [1] Frankfurt, Köln, Aachen, alle Deutschland.

[2] Wahrscheinlich St. Trauten/St. Truiden/St. Trond, Belgien, vgl. dazu Ammann, Sankt Trauten. *Tinische tuche* nicht identifiziert.

[3] Verona, Italien; Como, Italien; England; Lovere, Italien (bei Bergamo; zur Diskussion dazu siehe Endrei, Gewebe 108); Mecheln, Belgien.

[4] Polen.

[5] Nürnberg, Eichstätt, Wöhrd (ehemals Vorstadt, nun Stadtteil vonNürnberg, vgl. zu diesen Ammann, Stellung 75–82), Mainz, Regensburg, alle Deutschland.

[6.] Item von Newnhawsern, Brùnnern, Iglèrn, Znyomern[6] und dergleihen sol der verkauffer den underkauf geben von yedem tuch III den.

[7.] Item von hawben und hosen sol der hingeber den underkauf geben von yedem tusin II den.

[8.] Item von aim hundert achsen sullen baid tail, der hingeber und der kauffer, den underkauf geben yeder tail von ainem ochsen III den.

[9.] Item von hundert kasstrawn sol yeder tail geben den underkauf XXXII den.

[10.] Item von ochsenhèwten sol yeder tail geben von yeder hawt I helbling.

[11.] Item von kùheùten und stirhewten sullen auch baid tail den underkauf geben albeg[c] von zwain hewten yeder tail ain helbling.

[115v] [12.] Item von aim hundert vel yeder tail IIII den.

[13.] Item von ainem kotzen yeder tail I ob(o)l(u)m.

[14.] Item von aim zenten wachs yeder tail IIII den.

[15.] Item von aim phunt saffran yeder tail I den.

[16.] Item von aim emer hònig yeder tail I den.

[17.] Item von aim centen kupher yeder tail II den.

[18.] Item von ainer mark silber yeder tail II den.

[19.] Item von ainer mark mùnss yeder tail I helbling.

[20.] Item von aim drum hausen von yeden centen yeder tail I den.

[21.] Item von yeder kueffen visch yeder tail XII den.

[22.] Item von aim grossen schaf visch yeder tail XII den.

[23.] Item von aim halben schaf visch yeder tail VI den.

[24.] Item von ainer tunnen visch und von den clain wendlein yeder tail II den.

[25.] Item von aim wagen visch, die gesaltzen sein in gerichtt oder in laitter geschirr, yeder tail XXIIII den.

[26.] Item von aim slechten drum visch yeder tail XVIII den.

[27.] Item von aim centen unslid yeder tail I den.

[28.] Item von den rossen sùllen auch baid tail geben den underkauf yeder tail von aim phunt pfennig III den. und von aim gulden yeder tail II den.

[29.] Auch mag ain yeder purger kauffen und verkauffen an underkewffel, als offt in des verlusst.

[30.] Es[d] sullen auch die gesst von hinn an daz Vngrisch gemerkh umb viech kauffen an ein underkewffel nicht ziehen noch daz viech daselbs an ein underkewffl nicht beschawn, derwarten daz die hanns bey irn rechten beleib[d].

---

[c] *Neben der Zeile von wahrscheinlich gleicher oder zeitnaher anderer Hand mit Verweiszeichen eingefügt.* | [d–d] *Wahrscheinlich von gleicher Hand unterhalb der Ordnung nachgetragen.*

[6] Neuhaus / Jindřichův Hradec, Brünn / Brno, Iglau / Jihlava, Znaim / Znojmo, alle Tschechische Republik.

237.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Zimmerleuten eine Ordnung.

1435 August 2.

HWOB fol. 116$^{r–v}$.
Parallelüberlieferung: WStLA, H. A.-Akten 48/15. Jh. (von Stadtschreiber Ulrich Hirssauer beglaubigte Abschrift).
Abbildung: Uhlirz, Gewerbe Taf. XXIX (Abschrift). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 725f.; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 36, 63.

Der zymerlewt ordnung[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo quinto des eritags vor sand Stephanstag im Snit habent die herren des rats ain ordnung gemacht und gesetzt den maistern den zimerlewten hie ze Wienn, als hernach geschriben stet:

[1.] Von ersten sich sol dhain zimerman hie zu maister setzen und maisterweis arbaitten, er bring dann ee urkund, von dann er komen sey, das er sich daselbs erberleich und frumkleich enthalden hab, oder beweis es hie vor dem rat mit erbern lewten, und das er auch ain eleich weib hab und burgerrecht gewinn mit ainem halben phund Wienner pfenning und geb in ir zech auch ain halb phund pfennig und sol auch mit im die gesworn zechmaister fur den rat bringen. Wann dann dieselben zechmaister vor dem rat sprechent, das er wol maister mùg gesein, so sol er dann aufgenomen werden. Bescheh aber, das ain maister ab dem lannd oder aus andern lannden und steten her gen Wienn kèm und sich hie nidersetzen wolt, der sol auch ain eleich weib haben und kuntschaft bringen, das er sich daselbs erberleich und frumkleich enthalten und sein maisterschaft wol bewert hab, und auch burgerrecht und der zech recht gewinn, als vorgemelt ist.

[2.] Item es sol auch ain yeder maister nur ain(en) lerjunger haben, der sol auch in desselben maisters kosst sein. Und welher seine lerjar nicht ausdient, den sol furbaser dhain maister furdern, er tue dann seinem lermaister ee genùg und kom darumb an sein(en) willen nach der andern maister rat. Und wann das also beschehen ist, so mag er dann wol zu arbait gefurdert werden, doch sol dhain maister dem andern sein(e) gesellen[b], dieweil sy in seiner fùrdrung steen, nicht enziehen, es sey mit lehen oder mit andern sachen in dhainer weis.

[3.] Und welher geselle[b] ainem maister auf sein arbait geet, der sol im ain gantze wochen hinaus dienn und arbaitten; wolt er im aber darnach nicht lenger an seiner furdrung arbaitten, so sol der geselle[b] dem maister das vor ausgang der wochen zwayr tag ee wissen lassen, damit sich der maister mit ainem andern gesellen[b] furgesehen mùge.

[4.] Beschech aber, das ain geselle[b] an ehaftige not und an redleiche ursach ainem maister in der wochen ab seiner arbait gieng und hiet im das vor nicht ze wissen getan, als vorgemelt ist, so sullen dann die maister denselben gesellen[b] nicht aufnemen noch zu arbait fùrdern, er kòm dann ee an seins maisters willen und begreiff sein huld darumb nach rat der andern maister.

[5.] Item es sullen auch die maister dhain ungewòndleichs furpaw nicht machen noch pawn an des rats urlaub.

[6.] Item es sullen auch die maister ir gesellen[b] des morgens und zu frustukchzeit und zu mittag und zu untarn zu rechter zeit an die arbait bringen und des abents auch zu

---

237 [a] *Überschrift rubriziert.* | [b] *Auf Rasur, wahrscheinlich korr. aus* knecht.

rechter zeit davon geen und das lon nicht hòhern und in dem rechten satz halden und beleiben lassen, als das von alter ist herkomen. Welher aber dawider tèt, den wil der rat swerleich darumb pùssen *[116v]* nach gelegenhait[c] der sach.

Auch hat im der rat gantzen gwalt vorbehalden, die vorgenan(ten) artikel ze verkern, ze mynnern und ze mern, wie und wenn sy des verlust[d].

238.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien entscheiden einen Streit zwischen dem Zimmermann Jörg, der Gast ist und kein Bürgerrecht besitzt, und den Wiener Zimmerleuten.

1455 August 19.

HWOB fol. 116v.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 726.

Anno Domini etc. quinquagesimo quinto des eritags vor sant Pèrtlmèstag kamen fùr den rat der stat zu Wienn die erbern maister die zimerleùt gemainclich daselbs und prachten fùr, wie das sich maister Jòrg, der zimerman ausm Strudem[1], der ain gast hie wèr und nicht burgerrecht hiet, wider irs hantwerchs gerechtikait und alts herkòmen menigerr grossen merklichen paw hie underwunden und bestanden hiet und in damit ir narung entzùg, wan solt man im des gestatten, so wolten ander gesst desgleihen auch tùn, daraus ir verderblicher schad ging, und paten mit im zu schaffen, das sy solicher beswèrung von im und von andern gessten furbaser vertragen wèrn.

Davon so habent mein herren .. der burgermaister und rat der stat hie zu Wienn aufgesatzt, das der egenant maister Jòrg Cristan dem Wissinger[2] sein paw, so er von im bestanden und angefengt hat, ausrichten sull und furbaser sullen er noch ander gesst kainerlay zimerberch hie nicht mer besteen noch arbaiten, sy haben denn burgerrecht und irs hantwerchs gerechtikait hie gewunnen nach innhaldung irr ordnung, die si vor in dem statpuch haben ungeverlich.

Doch hat im der rat gantzen gewalt vorbehalden, den vorgnan(ten) artigkl zu verchern, ze mynnern und ze mern oder gantz abtzenemen nach gelegenhait der sachen an alle irrung.

---

[c] *H. A.-Akten 48/15. Jh.:* gewonhait. | [d] *H. A.-Akten 48/15. Jh. folgt:* Also stet es in dem statpùch ze Wienn geschriben.

238 [1] Wahrscheinlich das Gebiet um das ab dem 16. Jh. Trienter Hof (Domgasse 4/Blutgasse 1, Wien I, Nähe Stephansplatz) genannte Areal, das zwei Häuser umfasste, von denen eines im 14. und 15. Jh. Struden oder Strudem genannt wurde. Ab 1413 war der Struden im Besitz der aus Hessen zugewanderten Familie Hinderbach, die es 1492 an das Domkapitel St. Stephan übergab, vgl. dazu Czeike, Lexikon Wien 5 477.

[2] Kristan Wissinger, Ratsherr zu Wien, auch Stadtkämmerer 1452 sowie Steuerherr 1455–58 und 1461/62, vgl. Perger, Ratsbürger 259 Nr. 544.

239.

Kaiser Friedrich [III.] a) bestätigt auf Bitte der Bogner denselben die von König Albrecht [II.] erlassene Ordnung vom 30. April 1438 und b) erweitert diese um einige Bestimmungen.

1481 September 15, Wien.

HWOB fol. 117r–118v.

Teildruck: Feil, Beiträge 282f. – Literatur: Feil, Beiträge 233; Uhlirz, Gewerbe 652; Zatschek, Handwerk 200; Richter, Hornbogenarmbrust 143.

Der pogner bestètbrief irer ordnung

Wir Fridreich, von Gots gnadn Ròmisch kaiser, zu allnn czeiten merer des[a] reichs, zu Hunngern, Dalmacien, Croacien etc. kùnig, hertzoge zu Osterreich, zu Steyr, zu Karnndtn unnd zu Krain, grave zu Tiroll etc., bekennen fur unns und unnser erbn unnd tùn kunnd offenlich mit dem brief, das unnser getrew .. die pogner hie zu Wienn ge[se]ssnn fur unns komen sèinn unnd unns diemutiklich haben bittn lassnn, das wir in die stukh und artigkl, damit sy unnd ir hanndtwerch von unnserm vettern kùnig Albrechtn lòblicher gedachtnuss unnd nachmals von unns in kùnigklichn wirdnn in sonnderhait begnadt unnd furgesehen seinn, genàdigklich zu bestàttn und zu erleuttern gerùechtn, unnd lautt des benannten unnsers liebn vettern kunig Albrechts privilegi[1] von wort zu wort also:

[a] Wir Albrecht, von Gots gnadnn Romischer kunig, zu alln zeittn merer des reichs, zu[b] Hunngern, Dalmacien unnd Croacien etc. kunig, erbelter kunig zu Behaim, hertzog ze Osterreich, ze Steyr, ze Karnndtn unnd zu Krain, marggrave zu Merhern unnd grave zu Tiroll etc., bekennen, das fur unnser mayestat komen sind unnser getrewn .. die pogner hie ze Wienn unnd legtn unns fur, wie ir vordern unnd sy die nachgeschribn stukh unnd artigkl lanng zeit auf irm hanntwerch gehaltn unnd das damit bewart unnd fùrgesehn hietn, unnd rùfftn unns an mit diemùtigem vleiss, das wir in die von kunigklicher macht als herr unnd lanndsfurst in Osterreich mit unnserm brief gerùchten zu vernewen unnd zu bestàttn, habn wir angesehn unnd bedacht, solh ir vleissige bete unnd getrew dinnste, die sy ùnnsern vordern loblicher gedachtnuss und[c] unns unntzther habent getan unnd hinfur tùn solln[d], unnd habn in dadurich und von gemains nutz unnd aufnemens wegn irs hanntwerchs dieselbn stukh und artigkl, als die hernach von wart zu wortn begriffen sind, vernewt und bestàtt, vernewnn und bestàttn die auch von kunigklicher unnd furstlicher macht wissenlich in krafft des briefs, was wir zu recht daran bestàttn sùlln oder mùgnn in solher mass, das sy unnd ir nachkomen, die nu furbaser zu ir aller unnd[e] des hanntwerchs ere, nutz unnd frumen habn unnd gebrauchn unnd dasselb ir hanntwerch damit bewarn unnd fursehn sulln unnd mùgn nach irn notturfftn ungeverlich. Unnd sinnd das die obbemeltn artigkl:

[1.] Von erst wenn ainer unnder in auf irm hanntwerch wil maister werdn, das sol beschehn mit der anndern maister gunnst und willn unnd wider irn willn nicht; er sol

---

239 [a] *Danach gestrichen:* merer des. | [b] *Nach EB und H. A.-Urk. 3509; HWOB irrig:* zun. | [c] *Nach EB und H. A.-Urk. 3509; fehlt in HWOB.* | [d] -o- *korr.* | [e] *Korr. aus* hannd.

239 [1] Auch überliefert in EB fol. 123r–v. Siehe dazu QGW II/2 Nr. 2635a; Opll, Eisenbuch 58. Ebenso inseriert im Privileg König Ladislaus' vom 25. April 1453 (WStLA, H. A.-Urk. Nr. 3509).

auch dann bey in in der Pognerstrass[2] sitzn. Unnd ob im erlaubt wirdet, so sol er das erst jar kainen geselln nidersetzn, sonnder alain mit ainem lerjunger arbaittn, unnd sol in demselben jar zway arbmst derselbn seiner arbait fur die maister bringn, das sy die beschaunn ungeverlich. Erfinndet sich dann, das die arbaitt also, das lanndt und lewt, *[117v]* edl unnd unedl, damit bewart unnd versargt sinnd, so mag er furbaser das annder jar, so er nu ist maister wordn, unnd ee nicht geselln nidersetzn, die der stat und im nutz unnd fuegsam sinnd unnd das hanntwerch mit in ùbm und arbaitten als darzů gehart an geverde.

[2.] Auch sol er der vorgemeltn armbst ains, das pesst, mit ainem gerittertn schieszeug unns unnd das annder mit ainem slechten schieszeug unnserm anbaldt, dem wir die pogner an unnserr statt bevelhn, und in derselben pogner zech sechs schillinng unnd sechs Wienner phening, auch den maistern unnd geselln ain mal gebn an widerred ungeverlich.

[3.] Es sol auch kain maister unnder den pognern an der anndern wissn unnd willn uber tusent adern unnd uber zwayhunndert horn zu ainem mal nicht kauffn, als das vormalln unnder in ist gehaltn worden. Geschache auch, das ainer wider der maister willn unnd er, wenn er die vorgenanntn stukh volfurt hiete, geselln nidersetziet, so sol er hinach, so er die vorgeschribn stukh nu volfurt unnd der maister willn gewunnen hat, dannoch als lanng alain mit ainem junger sitzn an widerred, als lanng er vor in dem unwilln und widerecht gesessen hate an geverde.

[4.] Es sol auch ain yder, der auf der pogner hanntwerch maister wil werdn, den anndern maistern versprechn bey seinn trewn an aides statt, das er in kainen geselln altn oder junngen enphromde noch enziech haimlich oder offennlich an geverde.

[5.] Welher unnder den maistern holtz unndn auf ain neus oder alts armbst aufslecht, wirdet er daran begriffen, so sol man im das armbst voneinander sagen unnd er sol darzu ain markh silber in unnser kamer zu pen verfallnn sein an alle gnad. Ob auch ain annderr unnder den maistern das wesst und verswig, der sol derselbn pen zu gleicher weis, wo er des uberfalln wirdet, in unnser kamer sein verfallen an geverde.

[6.] Geschach auch, das die pogner ainer oder meniger oder annder yemannts liessnn hie zu Wienn new armbst oder new gemecht ains [o]der mer fail tragn, so mugn die maister, wo dy daran komen, die aufhaltn unnd nemen unnd sulln die dann unnserm anbalt, dem die pogner von unns emphollen sinnd, anntwurttn; unnd ob in die sach zu swar were, so sol in derselb unnser anwald darinn beygesteen, damit sy dester pas bey sòlher gerechtikait werdenn gehaltn ungeverlich.

Davon gepietn wir unnsen liebn getrewn .. alln unnsernn haubtlewten, herrn, rittern und knechtn, namlich unnsern lanndmarschalh in Osterreich, .. unnserm burgermaister unnd burgern hie zu Wienn unnd alln anndrn unnsern ambtlewtn unnd unndertanen und wellen ernstlich, das sy die obgenanntn unnser pogner bey solhn unnsern *[118r]* rechtenn und diser unnserr bestattung ganntzlich lassn beleibnn unnd sy dawider nicht beswarn noch drinngn in dhainerlay weis[f] oder sy tàttn fravenlich wider unns. Unnd des zu urkunnd gebn wir in den brief versigltn mit unnserm insigl, das wir in unnserm fursstntumb Ostereich gebrauchn, der gebn ist zu Wienn an mitichn vor sannd Philipps unnd sanndt Jacobs tag, der heylign zwelefpotn, nach Kristi gepurd virtzehnhunndert jar

---

[f] *Über der Zeile wahrscheinlich von gleicher Hand.*

[2] In der Nähe des Hofes bzw. der Naglergasse im heutigen ersten Bezirk. Der Name Bognerstraße bzw. -gasse/*strata arcatorum* ist seit ca. 1300 belegt, vgl. Perger, Straßen 25; Czeike, Lexikon Wien 1 413f.

darnach in dem achtunndreyssigistn jar, unnsers reiche des Romischn und ze Hunngern etc. im erstn jare.

Habnn wir obgenannter kaiser Fridreich angesehn der obgenanntn pogner vleissige bete unnd habn in dadurch unnd von sonndern gnaden, auch von gemainer statte hie unnd irs aufnemens willn alle und yglich stùkh unnd artikl, wie die in den bemeltn unnsers vettern und unnsern briefn von wart zu warte begriffn seinn, aus Romischer kaiserlicher macht unnd als regirunnder herr unnd lanndsfurst in Osterreich gnadiklich bestàtt, bevesstigt und vernewet, bestàttn, bevessten unnd vernewen in die auch wissnnlich in krafft des brieffs.

[b] Wir tùnn in auch dartzů in den vorgeschribn artigkln die lewttrung:

[1.] das nu hinfur zu ewign zeittn kain maister desselbn irs hanntwerchs in kainem hauss, turn noch anndern ennden[g] unnserr statt dann alain in der Pognnergassn hie zu Wienn dasselb sein hantwerch arbaittn [soll].

[2.] Es sol auch niemannds kain new armbst noch gemecht weder in der jarmerkhtn, freyungn noch zu anndern zeittn herbringn, furn noch feil hie habn. Wo aber solher armbst unnd gemecht daruber hie in der statt auf den markten, in herrnhewsrn, burgerhewsern, gasthewsern oder gewolbn durch sy bergriffenn *[!]* oder funndn werdn, die sulln sy dann an verziechn nemen und unns halbn tail zu unnsern unnd den anndern halbn tail den ersamen, weisn, unnsern besonnder lieben und getrewn dem burgermaister unnd rate zu gemainer statte hanndn hie zu Wienn anntwurtten, doch unns vorbehalten, ob wir oder unnser erbn yezuzeittn ainer antzal armbst, der sy selbs nicht hietn, bedurffn wurdn, die sulln unns dieselbn unnser pogner und nicht die gesst in ainem zimlichn werde zubegn bringen, unnd die nach notturfften besichtn und beschiessn, dardurch wir damit versehn seinn.

[3.] Als auch in des obenanten unnsers vettern kunig Albrechts brief begriffn ist, das die offtgenantn pogner hie[h] weder auf newe noch alte armbst undn kain holtz ausslahn sulln, habn wir in nù vergunnt und erlaubt, das sy hinfur die altn armbst spànn oder holtz ùnndn darauf slahen unnd die nach irn nottufftn verkauffn mugn. Welher maister aber unnder in derselbn gespàntn armbst yemannds fur ain news verkauffiet und er damit ergriffn wurd, der sol als dann, als offt er das uberfert, auch unns zu unnsern hanndn ain halbe markh sylbers und zu gemainer stat hanndn auch ain halbe markh silbers zu peen gebn unnd verfalln sein unnd mugn ime die anndern maister nach irs hanntwerchs gewonhait nach ainem pillichn darumb puessen.

[4.] Unnd ob sych auch yetzuzeitn unnder deselbn *[!]* unnsern pognern icht krieg oder belaidigung *[118v]* mit wortn oder mit werhn begàbm, das doch den tod nicht berùrt, des sol sich unnser richtter hie, wer der yezuzeittn sein wirdet, nicht annem noch sy darumb in kainerlay weise straffn noch ze puessn habn, sonnder wir mugn solhs, wem wir welln, bevelhn furzenemen unnd darinn, als sich gepurdt, hanndlnn. Doch sulln sich die egenanntn pogner gen unnserm burgermaister, richter und rate als getrew inwoner in alln sachn den gemainn nutz und aufnemen der statt hie berurunde gehorsamlich haltn und in von unnsern wegn gewarttig sein.

[5.] Wir tun in auch dartzu die sunnder gnad, das nu hinfur zu ewign zeittn kain gesell irs hanntwerchs zu maister aufgenomen[i] werdn sùll, er hab danne vor aufrichtige

---

[g] *Über der Zeile wahrscheinlich von anderer zeitnaher Hand.* | [h] *Über der Zeile von gleicher Hand.* | [i] *HWOB irrig:* aufgenonen.

kunntschafft bracht, das er von erlichem stam geporn sey, seine lerjar ausgedinnt unnd sich frùmbklich unnd erberlich gehaltn habe.

Unnd mainen, setzn unnd welln, das die obgemeltn artigkl all in allen und yglichen stùken unnd pùnnten ganntzlich und volkomlich bey krefftn beileiben *[!]*, volfurt und dawider von niemannds getan noch gehanndlt sull werdn, alles trewlich und ungeverdlich. Davon gepietn wir den edln, unnsernn liebn getrewen .. allen unnsern haubtlewtn, lanndtmarschalhen, grafenn, frein herrn, rittern und knechten, verwesern, phlegern, burggraven, burgermaistrn, richtern, ràtn, burgern, gemainnden unnd allen anndern unnsern ambtlewtn, unndertan und getrewn und besunnder den ersamen, weisnn, unnsern besonnder lieben und getrewen .. dem burgermaister, richter, ratt unnd unnsern burgern gemàinklich hie zu Wienn, gegnwarttign unnd kunftign, ernstlich unnd vesstiklich, das sy die obgenanntn unnser pognner bey den vorgemeltn artikln und freyhaiten von unnsern wegn hannthaben und schermen und sy dawider auch dise unnser[j] bestàttung, vernewunng und lewtterung nicht dringen, bekumern noch beswàrn noch des ymannds anndrn ze tùn gestattn in kain weise, als in alln und ir ydm insunder sey, unnser swàre ungnad zu vermeiden. Das mainen wir ernstlich.

Mit urkund des briefs, gebn zu Wienn an sambstag nach des heiligenn Krewtztag Exaltacionis nach Kristi gepurde virtzehennhunndert unnd in dem ainsunndachtzigistnn, unnsers kaisertumbs im dreyssigistm, unnserr reiche des Romischn in zwayunndvirtzigistnn unnd des Hunngrischnn im drewunndzwaintzigistnn jarn.

240.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Paternosterern eine Ordnung.

1435 August 20.

HWOB fol. 119^{r}.
Regest: Uhlirz, Urkunden 1 Nr. 13.976. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 689f.; Neumann, Kleinkünste 594f.; Zatschek, Handwerksordnungen 26.

Der paternostrèr ordnung[a]

Anno Domini etc. tricesimo quinto des sambstags nach unser Frauntag Assumptionis ist von dem rat den paternustrern ain ordnung gemacht worden also:

[1.] Es sol kain paternustrèr sich hie zu maister setzen, er bring dann ee urkund, von dann er komen sey, das er sich daselbs erberleich und frumkleich enthalden und seine lerjar ausgedient hab, oder er beweis das hie vor dem rat mit erbern lẘten, und das er auch ain eleich weib hab und burgerrecht gewinn mit aim halben pfund pfenning.

[2.] Sy sullen auch under in erwellen zwen maister, die erber und getrew sein, die in der rat bestetten sol und die versùhen sùllen, die sich zu maister setzen wellent, ob si maister mùgen gesein oder nicht.

[3.] Was gesst mit dem hantwerch herkòmend, das sullen sy nynndert verkauffen denn in den hewsern, da sy zu herberg sein.

---

[j] *Korr. aus* unnd.

240 [a] *Überschrift rubriziert.*

241.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Tischlern auf deren Bitte eine Ordnung, die Aufnahme eines neuen Meisters betreffend.

1436 Februar 18.

HWOB fol. 120ʳ.
Abbildung: Uhlirz, Gewerbe 727. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 728; Neumann, Kleinkünste 595; Zatschek, Handwerksordnungen 39.

Der tischer ordnung[a]

Anno Domini etc. tricesimo sexto des sambstags vor sand Mathiastag, des heiligen zwelifpoten, hat der rat den tischern durch irer vleissigen pet willen ain ordnung gemachtt und aufgesatzt, also welher sich fůrbas auf irem hantwerch ze maister setzen welle, der sol haben ain eleiche hausfrau und ain redleiche kuntschafft pringen, von dann er kòmen sey, daz er sich daselbs erberleich und frùmkleich enthalden und seine lerjar ausgedient hab, oder er beweis daz hie vor dem rat mit erbern leùtten, und gewynn burgerrecht mit ainem halben phund pfennig und geb in ir zech auch ½ tl. den.

242.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt auf Bitte der Tischler denselben einen Zusatz zu deren Ordnung.

1445 März 11.

HWOB fol. 120ʳ.
Teildruck: Feil, Beiträge 283. – Literatur: Kühnel, Alltagsleben 45; Windisch-Graetz, Tischlerhandwerk 322; Jaritz, Produktion 46f.; Opll, Leben 1 133; Opll, Leben 2 476; Kirchweger, Kunsthandwerk 573.

Darnach[a] im virtzehenhundertisten und funfundvirtzigisten jar an pfintztag vor dem suntag Judica in der Vasten habend die herren des rats den tischern durch irer fleissigen bet willen irs hantwerchs gerechtigkait gemert:

[1.] also das sy jèrlich under in zwen beschawmaister erwellen sullen, die erber und getrew sein, die in der rat bestètten sol und ir arbait beschaun sullen, ob sy gut und gerecht sey, lannden und leùten nùtzlich, damit sy aufnem an lob, ern und gut. Und wo si auf irm hantwerch ungerechte arbait finden, die sullen sy mit des burgermaisters dienern aufheben und nemen, das die der stat zu nutz angelegt werd und dem richtter sein wandel davon gevalle. Sprèch aber kainer, man hiet im unrechtlich beschaut, und wolt sein werch gerecht machen, des sullen sy im stat tůn vor den andern maistern allen.

[2.] Und sullen auch dieselben beschawmaister alle die versuhen, die sich nù furbaser auf dem hantwerch zu maister setzen wellent, ob sy maister mugen gesein oder nicht.

---

241 [a] *Überschrift rubriziert.*

242 [a] *Direkt an Ordnung Nr. 241 anschließend, durch die rubrizierte Initiale* D(arnach) *über 5 Zeilen jedoch hervorgehoben.*

[3.] Und welher sich also zu maister setzen wil, der sol mit sein selbs hand die maisterschafft beweisen und die[b] drew stukch machen kùnnen: von[c] ersten ain spilpret, item ain[d] zesamgelegten tisch mit leisten, item ainen ingestossten zwelifegkaten tisch mit leissten[c].

Auch hat im der rat gantzen und vollen gewalt vorbehalten, die benanten artigkel zu verkern, ze mynnern und ze mern oder gantz zu vernichtten, wie und wan in des verlusst.

243.

Der Bürgermeister und der Rat [der Stadt Wien] erneuern auf Bitte der Tischler denselben deren Ordnung.

1504 März 2.

HWOB fol. 120^v^.

Teildruck: Uhlirz, Gewerbe 728. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 728; Zatschek, Handwerksordnungen 39; Jaritz, Produktion 46f.; Kirchweger, Kunsthandwerk 573.

Anno Domini etc. quingentesimo quarto des sambstags vor dem suntag Reminiscere in der Vassten haben die herrn burgermaister und rate den maistern tischerhanntwerchs, irenn mitburgernn hie, die alten ordnung ires hanntwerchs umb pessers aufnemen willen desselben ires hanntwerchs und nach gelegnhait der zeit und wèsens in ettlichen stukhen und articln geènndert und ine auf ir begernn ain newe ordnung mit irm wissen aufgericht und gemacht, die sy also auf irem hanndtwerch nù fùrbaser halten und sich der gebrauchen sùllen, nàmlich:

[1.] Also welcher sich fùrbaser auf dem hantwerch zu maister setzen welle, der sol haben ain eeliche hausfraun oder sich mit ainer elichen hausfraun inner jarsfrist verheyraten, soferr er anders gesunthait des leibs zu heyratn geschikht ist, und ain redliche kuntschaft bringen, von dann er kòmen sey, das er sich daselbs erberlich und frùmbclich enthalten und seine lerjar ausgedint hab, oder er beweise das hie vor dem rate mit erbern lewten, und gewynn burgerrecht mit aim halben phund phennig und gèbe in ir zech auch ain halb phundt phennig.

[2.] Sy sùllen auch alle jar under ine zwen beschawmaister erweln, die erber und getrew sein, die ine der rate bestetten sol, und ir arbait beschawen sullen, ob sy gut und gerecht sey, lannden und lewten nùtzlich, damit sy aufnemen an lob, eren und gùt. Unnd wo sy auf irem hanntwerch ungerechte arbait finden, die sullen sy mit des burgermaisters dienern aufheben und nemen, das die der stat zu nutz angelegt werde unnd dem richter sein wanndl davon gevall. Spràch aber ainer, man hiete ime unrechtlich[a] beschawt, und wolt sein werch gerecht machen, des sullen sy im vor den anndern maistern allen stat thun.

[3.] Es sullen auch dieselben beschawmaister alle die versùchen, die sich nùn furbaser auf dem hanntwerch zu maister setzenn wellen, ob sy maister mugen gesein oder nicht.

[4.] Unnd welcher sich also zu maister setzen wil, der sol mit sein selbs hanndt die maisterschafft beweisen unnd zway maisterstukh machen kùnnen: Item von erst ainen

---

[b] *Über der Zeile in roter Schrift von gleicher Hand.* | [c–c] *Gestrichen. Am rechten und am linken Rand von zeitnaher anderer Hand mit Verweiszeichen eingefügt:* ain zwipòdmige kisten mit ledlein, so dartzů gehoret, ain schreibtisch auf aim trutenfus und ain(en) zesamgelegten tisch mit leisten, das alles gut und gerecht sey. | [d] *Über der Zeile wahrscheinlich von gleicher Hand.*

243 [a] -lich *auf Rasur.*

gwanntkassten, der gùt und gerecht sey, als ainem maisterstukh zùgebùrt, auch fùess, zynnen und zwifach beystùdl, gesnittenn von lawb oder mass. Er sol auch haben in der mitte ainen gùrt mit schùblàdlein und vier thùr eingefasst, alles von gùtem, herttem raidemholtz unnd wider hertt darauf geformirt, innwenndig an ainem ortt mit aim allmàrlein unnd in der almar mit ainem geschobenn ladlgeschirr. Zu dem anndern ainen schreibtisch, der gut und gerecht sey, auch wie ainem maisterstukh zùgehòrt, mit ainem plat, oben èbenn eingefasst, mit ainer truchen unnder dem tisch, auswenndig gesnitten von lawb oder mass, innwenndig mit newn ladlein, unnd unnden im gestèll mer mit ainer trùchen, alles auch von gutem herttem holtz unnd darnach wider hèrrtt auf das plat geformirt; welche zway maisterstukh ain yeder inner jarsfrist, so er burgerrecht gewynnt, machen unnd ausberaitenn sol. Es sol auch diser maisterstukh dhainer, er sey ains maisters sùn oder er nem ain wittib auf dem hanntwerch, als offt das beschiecht, gefreyt sein, sunder mit ainem als dem anndernn gehaltenn werdenn.

Doch hat ime der rate vorbehaltenn, dise ordung furbaser zu mynndern, zu mern oder gar aufzuhèbenn, wie unnd wenn ine des verlusst.

244.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Gesellen aller Handwerke eine Ordnung.

1439 Jänner 22.

HWOB fol. 121^r–v.

Teilabbildung: Uhlirz, Gewerbe 632; Opll, Leben 1 141. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 614, 631, 634; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 76f., 79f., 110; Zatschek, Handwerk 174f., 179; Hülber, Arbeitsnachweise 11; Reininghaus, Ganzes Haus 67; Reininghaus, Gesellengilden 92f., 159, 165; Opll, Zeitverständnis 46 Anm. 87.

Ordnung, die gemacht ist von der hantwerher knechtt, daz si an ehafte not nicht feyrn sullen[a]

Anno Domini etc. tricesimo nono an phintztag vor sand Paulstag der Becherung und bey zeiten des edeln, vessten ritters hern Hannsen des Stegèr, burgermaister und kellermaister, habent die herren des rats der stat hie zu Wienn durch gemachs und gemains nutz und frumens willen der gantzen statmenig aufgesatzt und vestigklichen geboten und allen hantwerchèrn und irem gesinde die hernach geschriben artikel lesen lassen in offem rat und wellent:

[1.] daz fur den heutigen tag die hantwerhèrknechtt keinen iren werchgenossen alten noch jungen nicht mer ausblaytten noch einblaytten noch schenkchen sullen an ainem werchtag. Aber wenn frombd knechtt herkoment an ainem werichtag, welichs hantwerchs sy sein, so mugen zwen der maisterknechtt desselben hantwerchs, die hie sind, den oder dieselben fròmbden knechtt zu ainem maister pringen und vor und nach darauf nicht feyren. Wellent sy in dann schenkchen oder yemant ausblaytten, das [sollen sie] tun an ainem feyrtag, damit der maister arbait nicht versawmbt werde, und daz auch also ein yeder knecht bey demselben tag wider an sein hèrberg kòme und sein maister mit dem essen auf in nicht bedùrff zu wartten.

244 [a] *Überschrift rubriziert.*

[2.] Es sol auch voraus kainem knechtt erlaubt sein ze feyren an ainem werchtag an redliche ùrsach und erhaftige nòt, die er seinem maister an gevẘr zu erchennen geben sol. Welicher aber dawider tùt, so sol im sein maister dieselben wochen kaines wochenlòns suldig *[!]* sein zu geben.

[3.] Item es sol auch nèmlich verboten sein allen hantwerherknechten, daz sy under in selbs den maistern das gesind nicht niderlegen, hindern noch verpieten in kainerlay weise, und ir selbs richter nicht sein. Welher gesell aber zu ainem maister oder zu ainem andern gesellen icht hat zu sprechen, umb was sachen daz sey, der sol und mag das tùn vor dem statrichtter, als recht ist, dem sol dann ein[b] gleichs fùrderlichs recht widergeen. Wèr aber, daz die maister wider ir knechtt oder knechtt wider ir maister icht zwilewf oder stòss hieten oder gewunnen, darumb sol sy ein burgermaister und der rat entschayden, als daz von alter ist herchomen.

[4.] Es sol auch kain hantwerchsknecht des nachts nach der pìrglokken nicht geen auf der gassen an liecht.

[121v] [5.] Welich knechtt aber die vorgenan(ten) artikel nicht gèntzlich stèthielten oder haben wolten und die in ainem oder menigern stukchen wissentlich uberfùren, oder welher maister seinen knechten irer alten unordnung wider das gesetz mer gestattet oder verhenget, den oder die wil der rat swèrlich darumb straffen. Mòchtt man aber derselben knechtt hie nicht begreiffen, so wil in der rat an allen enden also nachschreiben, daz sy unerberleich und als die wider ain(en) gemainen nutz und aufsatzung des rats haben sein wellen von hynn geschaiden sind, darumb sy dennoch vestiklich gestrafft und fùrbaser hie nicht mer aufgenomen noch gefùrdert sullen werden in kainerlay weise.

245.

Bürgermeister Hans Haringseer und der Rat der Stadt Wien a) entscheiden einen Streit zwischen den Sporermeistern und -gesellen und b) legen die Arbeiten fest, für welche die Sporergesellen ihr Trinkgeld bekommen.

1444 Februar 11.

HWOB fol. 122r–123r.
Teildruck: Feil, Beiträge 283. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 655; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 74.

[a] Der ausspruch und ordnung der maister der sparèr hie unnd irer gesellen[a]

Hie sind vermerkt die stuckh und artigkl, darinn die maister die sparer und ir geselln miteinander stòssig gewesen sein, darumb wir Hanns der Haringseer, zu den zeiten burgermaister, und der rat gemain der stat zu Wienn sy entschaiden haben, des sych nů furbaser ain tail gen dem andern halden sol, und haben auch dieselben artigkl in das statpuch geschafft ze schreiben an eritag nach sand Scolasticatag nach Cristi gepurd virtzehenhundert und in dem vìrundvirtzigistenn jare.

[1.] Von ersten wenn ainer zwen sparn an den stanngen lèt abnemen oder ain sparn an ainer gappel zuprichtt oder an ainem rèdlein, oder wellent[b] ain sparn wirt zuprochen, so das in ains maister werchstat kùmbt das ze machen, davon sol der lon dem maister gevallen und nicht den gesellen.

---

[b] *Korr.*

245 [a] *Überschrift rubriziert.* | [b] *Vermutlich verschrieben für* welhem.

[2.] Item von alten sparn kùrtzer ze machen und wider austzubraitten, davon sol der lon dem maister gevallen.

[3.] Item wenn ainer newe sparleder an zwen alt sparn machen lèt und ettwann auch puchstaben von den alten sparledern darauf beslahen lèt, was ainer davon zu lon gibt, das sol auch dem maister voligen und nicht den gesellen.

[4.] Item wenn ein fròmbder gesell stùckhwerch herpringtt unausbraitt, es sey ains oder menigers, die sol derselb gesell dem maister, dartzue er kùmbt, zu chauffen geben nach rate und schatzung der zechmaister oder der beschawmaister auf dem hantwerch. Brècht aber ainer ausberaitte stuckh her, die sol er die beschawmaister am ersten beschaun lassen, ob die gut und gerecht sein, dann so sol er sy die maister all anvaillen und in die nach irem wert zu kauffen geben an gevèr und nyemant anderm; mòchtt er aber sich umb den kauf mit den maistern nicht geainen, oder das im die maister nicht zeitlich mitkauffen wolten, so sol und mag er dann dieselben stuckh wider von hinn fùrn oder hie andern leùten verkauffen, wem er wil, als ein ander gast, und sol die in ains maisters werchstat nicht vail haben.

[5.] Item es sullen auch die gesellen andern fròmbden gesellen, die da herkòment, nůr an den veirtègen schenckhen und nicht an den werchtègen. Desgleihen wann ainer von hinn wanndern wil, so sullen sy denselben auch nur an dem veirtag und nicht an den werchtègen ausbelaitten, als das vormaln allen hantwerchgesellen gepoten ist und in dem statpuch geschriben stet[1].

[6.] Item es sol auch ain maister seinen gesellen in seiner werchstat sumer und wintter alle werchtèg, so nicht ain gepotner vasstag ist, vìrstund zu essen geben, also das er im sunderlich geben sol von Ostern untz auf sant Michelstag *[29. September]* zu dem fruestuckh und zu dem undtarn yedem gesellen zway air und von sand Michelstag untz auf Ostern zu dem fruestuckh ainem gesellen *[122v]* auch zway air oder aber dafur ain fleischsuppen und ain stuckh fleisch dartzue, und zu dem undtarn in derselben zeit nůr kès und prot.

[7.] Item sy sullen auch den gesellen zwir in der wochen die haubt twahen lassen, und darumb sullen sy auch irn maistern in allen zimlihen dingen gehorsam und irer arbait fleissig sein, als ein yeder geselle selbs gern wolt, das im auch also geschèch, wan er ze maister wurde.

[8.] Item wenn ain gesell seins lons ettwevil auf seinen maister erspart hat und von dann wanndern wil, so sol er das den maister vorhin vìrtzehen tag wissen lassen, das er in derselben zeit umb das gelt trachten mùg und den gesellen des entrichtten sol an lenger vertziehen ungeverlich.

[b] Hie sind vermerkcht die stuckh, von den die gesellen ir trinckgelt und pessrung irs lons haben sullen[c]

[1.] Item in ainen sparringken ain dorn und ain plech ze machen.

[2.] Item von alten sparn und stegraiffen ze richten und austzewischen.

[3.] Item sparleder kùrtzer ze machen.

[4.] Item von keuffen aus der werchstat das tringkgelt.

[5.] Item an aim sparn naistal ze machen und an ainem stegraiff stollen ze wellen.

---

[c] *Knapp unterhalb des obigen Textblocks, Überschrift rubriziert.*

245 [1] Gemeint ist wohl die Ordnung für die Gesellen aller Handwerke von 1439, siehe oben Nr. 244.

[6.] Item welher gesell vir wochen vor sant Michelstag *[29. September]* alle tag des morgens frue aufstet und bey dem liecht arbaitt, dem sol der maister geben ùber das yetzgenant trinkgelt und ùber seinen wochenlon ainen wochenlon oder ain par sparrn oder ain par stegraiff und ainen tag dartzue, daran er dasselb par mache bey seins maisters essen und trinckhen. Mòchtt er es des tags nicht gantz gemachen, so mach es hinnach zu ander zeit an des maister schaden.

[7.] Item welicher gesell am montag vor dem Vaschangtag *[Rosenmontag]* des morgens frue aufstet und bey dem liecht arbaitt, dem sol auch der maister gevallen lassen ainen wochenlon oder ain par sparn oder ain par stegraiff in massen, als vorgeschriben ist an gevèr.

[8.] Item so habent all maister und geselln ainhelligclichen gepeten, sew bey der obgeschriben ordnung also zu halden, und zu gedèchtnùsse begert in das statpuch schaffen zu schreiben, damit sich yeder tail darnach wisse zu richtten.

[9.] Und welher maister oder gesell wider die ordnung tůt und der obgenan(ten) artigkl ainn oder menigern nicht stèt hielt, der sol darumb gepùsst werden nach des rats erfindung.

[123r] [10.] Auch haben wir den vorgenan(ten) maistern den sparern durch irr fleissigen pet und gemains nutzs willen irs hantwerchs aufgesatzt, das nů furbaser ain yeder maister nůr drey gesellen und zwen junger haben sol und nicht mer, aber mynner mag er wol haben. Und welicher maister auch dawider tèt, den sol man darumb straffen nach des rats erfindung.

Doch hat im der rate gantzen gewalt vorbehalden, die vorgeschriben artigkl zu verkern, ze mynnern und ze mern, wie und wenn in des verlusstet.

246.

Bürgermeister Hans Heml und der Rat [der Stadt Wien] erteilen den Sporern und Trensenmachern auf deren Bitte eine Ordnung.

1478 Juli 11.

HWOB fol. 123r.
Literatur: Feil, Beiträge 257; Uhlirz, Gewerbe 624, 655.

Anno Domini MCCCC°LXXVIII° an sambstag vor sand Margarethntag habnt mein herrn her Hanns Heml, burgermaister, und der rate hie den maistern den sparern und pismachern auf ir vleissigs pet ain ordnung aufgesetzt und gemacht:

[1.] also daz die pismacher, waz der yetz hie maister sein, sullen daz handwerch von newem weisn und die stukh machen vor den maistern den sparern auf stegraiffen, auf sparn und auf pisn.

[2.] Und welich sich fůran auf dem egnan(ten) handwerch pismacher zu maister setzen und hie arbaiten wellen, sullen dasselb hanndwerch auch weisen mit den stukhn, als vor stet geschribn; und welher das hanndwerch also weist, der sol alsdann in die zech aufgenomen werden, als von alter her auf dem handwerch komen ist.

247.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Käufeln Am Hof eine Ordnung aufgrund eines von diesen vorgelegten Entwurfs.

1444 Mai 7.

HWOB fol. 124r.
Teildruck: Schlager, Wiener Skizzen N. F. 3 341.

Der keùffl am Hof[1] recht und ordnung[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo quadragesimo quarto des phintztags vor sant Pangrètzentag kamen fùr den rat der stat zu Wienn die maister die keùffl gemaincleich und paten mit fleisse, das in der rat die hernach geschriben artigkl zu aufnemung irs hantwerchs bestètten und in das statpuch zu schreiben schaffen solten; das also derselb rat durch irer fleissigen pet willen getan hat, und lauttent dieselben artikl also:

[1.] Von ersten welicher sich nů furbaser auf dem hantwerch hie zu maister setzen welle, der sol urkund pringen, von dann er kòmen ist, das er sich daselbs erberlich und frùmklich enthalden und seine lerjar ausgedint hab, oder er beweis das hie vor dem rate, und das er auch ain eelich weib hab und pey im wonhafft sey und burgerrecht gewinn mit aim halben pfunt pfennig und geb in ir zech auch ain halb pfunt pfennig und zway pfunt wachss.

[2.] Auch sullen sy zwen erber maister under in erwellen, die in der rat bestètten sol, die sullen denn die versùhen, die sich nů fùrbaser zu maister setzen wellent, ob sy maister mùgen gesein oder nicht; wann ein yeder, der maister werden wil, der sol vor denselben zwain beschawmaistern das hantwerch beweisen, also das er zuesneyden und machen sol ainen manns manntl, ainen manns rokch und ainen frawn rokch, das aus tuch gesniten sey, des man ein ellen geit, umb vìrundzwaintzig pfennig oder darhinder und nicht hinùber an gever. Erkennent denn die benan(ten) beschawmaister, das der mit solichen stuckhen genùgsamlichen bestanden sey, so sol er dann zu maister aufgenomen werden.

[3.] Item wenn ains maisters sun zu maister wirdet oder das ein anderr, der ains maisters tochtter eelichen nymbt, meister werden wil, derselben ainer sol nůr zway pfunt wachs in die zech geben und ist des halben pfunt pfennig vertragen.

[4.] Item ob eins maisters weib verwitibt wurd, die mag auch das hantwerch treiben und arbaitten, dieweil sy witib ist, als ein maister an irrung ungevèrlich.

[5.] Und was sy anderr gerechtigkait von irs hantwerchs wegen in dem statpuch haben, die sullen pey irn krefften beleiben an all austzùg an gevèr.

Doch hat im der rat gantzen und vollen gewalt vorbehalden, die obgenan(ten) artigkl zu verkern, ze mynnern oder ze mern, wie und wenn sy des verlusst.

---

247 [a] *Überschrift rubriziert.*

247 [1] Zum Platz Am Hof siehe oben Nr. 33 Anm. 1.

248.

Der Rat [der Stadt Wien] lässt die Einigung der Käufel und Joppner, die Herstellung und den Verkauf von Nestelkittel betreffend, in das Stadtbuch schreiben.

1447 Mai 13.

HWOB fol. 124^{v}.
Druck: Feil, Beiträge 283. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 715.

Der kewffl und joppmer aynigung von der nestelkitel wegen[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo quadragesimo septimo an sambstag nach sand Pangrètzentag kamen fur den rat die kewffl und joppner gemainclich und prachten da fur, wie sy sich umb ir zwitràchtt, die sy von der nesstelkitel wegen, die man ettwan hat gehaissen wamweis, lange czeit miteinander gehabt[1], gèntzlich geaint hieten, und paten mit fleisse, dieselb ir aynigung in das statpůch schaffen zu schreiben, das durch irr pet und gemains nutzs willen geschehen ist:

[1.] also das die keùffl nù furbaser auch nestlkitl machen und die in irn schrègen am Hof[2] und nyndert alswo vail haben und verchauffen sullen, und dieselben keùffl und ire weiber und gesind sullen dhainerlay joppen machen noch vail haben.

[2.] Aber die joppnèr sullen und mùgen nu fùrbaser auch nestlkitl machen und die vail haben am Hof und an der Prantstat[3] und anderswo nicht.

Doch hat im der rat gantzen gewalt vorbehalten, die artikel ze mynnern und ze mern oder gantz zu verchern, wie und wan sy des verlust.

249.

Bürgermeister Hermes Schallautzer und der Rat der Stadt Wien erteilen den Gewandlern auf Bitte der Schneidermeister einen Zusatz zu deren Ordnung, die Farben des Gewands betreffend.

1538 April 27.

HWOB fol. 124^{v}.
Druck: Feil, Beiträge 283. – Literatur: Feil, Beiträge 242.

Gwànntler ordnung zuesatz

Anno Domini millesimo quingentesimo trigesimo octavo an sambstag, den sibenundzwaintzigisten Aprilis, haben die edlen, hochgelerten, ersamen, hochweisen herr Hermes Schalautzer, burgermaister, und der rate der stat Wienn auf zuegeben und bewilligen der maister schneiderhanndwerchs alhie bevolhen, zu der gwànntler ordnung disen zuesatz und erklerung ze stellen, nemlichen das sy bey denen vier farben, als schwartz, weyß, grab und rot, beleiben und khain anndere farb arbaiten sollen.

---

248 [a] *Überschrift rubriziert. Am Rand oben in der Mitte:* Entschaidung der keuffl und joppner von der nestlkitl wegen.

248 [1] Siehe oben Nr. 234.
[2] Zum Platz Am Hof siehe oben Nr. 33 Anm. 1.
[3] Zur Brandstatt siehe oben Nr. 166 Anm. 4.

250.

Bürgermeister Sebastian Hutstocker und der Rat der Stadt Wien erteilen den Gewandlern auf deren Bitte einen Zusatz zu deren Ordnung, die Gesellen betreffend.

1550 November 27.

HWOB fol. 125r.
Druck: Feil, Beiträge 283. – Literatur: Feil, Beiträge 242.

Gwànntler ordnung zuesatz

Anno Domini millesimo quingentesimo quinquagesimo am phintztag, den sibenund-zwaintzigisten Novembris, haben die edlen, ernvestn, hochgelerten, ersamen, hochweisen herrn Sebastian Huetstokher, Ro(misch) khu(niglicher) m(ajesta)t etc. rat unnd burger-maister, und der rate der stat Wienn auf der gwàntler hoch anrueffen inen zue geben bewilligt unnd erlaubt, noch zu irem zuvor erlaubtem leerjunger ainen khnecht ires hanndwerchs, der bei inen umb das gwànntlwerch und nit das schneiderhandwerch gelernnt, zu setzen, zu dinngen und mit arbait zu furdern, auch solichen zuesatz zu der gwànntlerordnung zu schreiben bevolhen[a].

251.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Lebzeltern auf deren Bitte eine Ordnung.

1445 März 13.

HWOB fol. 126r–v.
Teildruck: Feil, Beiträge 283f. – Literatur: Müller, Wiens höfisches und bürgerliches Leben 712; Opll, Leben 1 113.

Letzelter ordnunng und aufsatz[a]

Anno Domini etc. quadragesimo quinto an[b] samstag vor Judica in der Vasten[b] habent die herren des rat den letzeltern durch gemains nutzs und irer fleissigen pet willen aufgesatzet:

[1.] Von erst das fur den heutigen tag kain letzelter sich hie ze maister setzen sol, er hab denn ein eleich weib und burgerrecht gewinn mit aim halben pfunt pfennig und urchunt pring, von dann er kòmen sey, das er sich daselbs frùmklich und erberlich enthalden und seine lerjar ausgedint hab, oder er beweis das hie vor dem rat mit erbern leùten, und geb in ir zech auch ain halb pfund pfennig[c].

[2.] Es sullen auch dieselben letzelter under in erwellen zwen zechmaister, die erber und getreu sein und die versùhen sullen, die sich zu maister setzen wellent, ob sy maister mùgen sein oder nicht. Und dieselben zwen zechmaister sullen auch jèrlich von dem rat bestètt werden.

[3.] Es sullen auch alle die, die sich des hantwerchs hie nerent und offennlich letzelten lassent vail haben, in ir zech sein.

[4.] Es sol auch ein yeder maister hie zu Wienn nicht mer haben denn vir tisch und darauf letzelten vail haben und sullen auch all taveln derselben tisch sein in ainer leng. Aber zu der Prediger Kirchweichtag *[Kirchweihtag der Dominikaner am Sonntag Misericor-*

---

250 [a] *Von anderer zeitnaher Hand nachgetragen.*

251 [a] *Überschrift rubriziert.* | [b–b] *Zwischen Überschrift und Ordnung von gleicher Hand mit Verweiszeichen eingefügt.* | [c] *Links neben der Zeile in roter Schrift:* an eritag.

dia] sol ain yeder maister sten und sein letzelten vail haben an seim alten stand mit seiner hùtten und mag auch ain yeder dartzue haben drey tisch und umb dieselben tischstet, daran die sitzerin stent, sol man lassen an alles gevèr, das dem armen als gleich geschech als dem reichen.

[5.] Item es sol auch ein yeder maister auf allen andern kirchtègen ausserhalb der stat půrkchfrid nicht mer haben denn zwen tisch.

[6.] Item es sullen auch all maistrin, oder wen ain maister an seiner stat ausschikcht an seins weibs stat, steen pei den andern maistrin und sullen auch umb all tischstet auf allen andern kirchtègen lassen an gevèr.

[7.] Auch sol ein yeder maister auf dem kirchtag zu sant Veit[1] nicht[d] mer haben dann drey tisch.

[8.] Item es sol auch kainer in der stat noch in den vorsteten umb letzelten spillen noch greisen lassen in kainer weise.

[9.] Es sol auch ain yeder maister, als offt er ain rauhe tunn hònig sèmt, von yeder tunnen geben in die zech ain vìrdung wachs.

[10.] Welher frombder maister von gutem willen pei in in der zech sein welle, der sol in geben zu anfang ain halb pfunt pfennig und darnach alle suntag ain(en) pfennig in die zech.

[11.] Item es sol auch ein yeder knecht des hantwerchs, der in der letzelter zech komen wil, des ersten geben in die zech vir gross und darnach alle suntag ain(en) helbling.

[12.] Und welher maister under in das alles und yeglichs, so vorgeschriben stet, nicht gèntzlich stèt hielt und wissentlich dawider tèt, der ist als offt zu pen vervallen in ir zech ain halb pfunt wachs und dem statrichtter hie zwenundsibentzig pfennig, der damit denselben widerwèrtigen *[126v]* nòtten sol, das er gehorsam werde.

Doch hat im der rat gantzen und volligen gewalt vorbehalten, die vorgenan(ten) artigkel ze mynnern und ze mern oder gantz zu vernichtten, wie und wann in des verlust.

252.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Kürschnermeistern und -gesellen eine Ordnung aufgrund eines von diesen vorgelegten Entwurfs.

1445 April 20.

HWOB fol. 127r–128r.

Druck: Wissell, Recht 4 413–415. – Teildruck: Feil, Beiträge 284. – Literatur: Schuster, Rechtsleben 458, 478; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 62; Wissell, Recht 2 142; Hülber, Arbeitsnachweise 9, 13; Reininghaus, Gesellengilden 160, 201; Opll, Leben 1 119 Anm. 59; Opll, Zeitverständnis 45 Anm. 70.

Ordnung der kùrsnèrgesellen[a]

Anno Domini millesimo[b] quadringentesimo quadragesimo quinto des erichtags vor sant Jòrgentag kamen fur den rat der stat zu Wienn die maister die kursner und die gesel-

---

[d] *Davor gestrichen:* oder zu Hèking *[Hacking, ehemaliger Vorort von Wien, heute Wien XIII und XIV, vgl. Czeike, Lexikon Wien 3 14f.].*

252 [a] *Überschrift rubriziert.* | [b] *Danach gestrichen:* quadragesimo.

251 [1] St. Veit (heute: Ober- und Unter-St.-Veit), ehemaliger Vorort von Wien, heute Teil von Wien XIII, vgl. Czeike, Lexikon Wien 5 393f.

len irs hantwerchs gemainclich, die yetz hie warn, alt und jung und prachten fùr, wie sy der hernach geschriben ordnung miteinander ainig worden wèrn durch gemains nutzs und aufnemens willen irs hantwerchs, und das sich auch die geselln in irm leben gen mèniclichen dester ordenlicher und zùchtigclichen halden und auch den maistern in allen redlichen und zimlichen sachen gehorsamer sein wůrden; und paten die herren den burgermaister und den rat aintrèchtigclichen mit diemùtigem fleiss, das sie in dieselbig ordnung vergùnnen wolten zu halten und die in ir statpuch schaffen zu schreiben, das also dieselben mein herren durch irer pet willen getan habent, und lauttet dieselb ordnung also:

[1.] Von ersten sullen die kùrsnergeselln ain aigne herberg haben, das sich ein yeder gesell, der erst herkùmbt, wiss daselbs auftzuhalten, untz er zu aim dinst kùmbt; und derselb wiert sol im geben ain mal umb acht pfennig, und ob derselb gesell nicht zerung hiet, so sol im der wiert an der gesellen haissen nicht mer geben denn zway mal auf die geselln. Und wan er dann zu dinst kùmbt, so sol er in das betzalen.

[2.] Auch sullen si ain zechpùchssen haben und dartzů sullen geordent und gesatzt sein zwen erber maister des hantwerchs und vir gesellen, die dieselben pùchssen innhaben und das gelt, so dartzue gevellet, innemen und ausgeben und das den gesellen jèrlich verraitten sullen.

[3.] Item wan ain gesell herkùmt, er sey alt oder jung, dem man lon gibt, so er zu dinst kùmbt, der sol am ersten geben in die pùchssen zwen phennig; und dennoch derselb und ein yeder anderr gesell, dem man das trinkgelt mittailt, sol albeg ùber vìrzehen tag zwischen aindlefen und zwelifen ainn pfennig in die puchsen geben an alles vertziehen, und dasselbig gelt sol aus yeder werchstat der eltist gesell zu der pùchsen tragen. Welich sich aber des widersatzten und solich gelt zu der zeit, als vorgemelt ist, nicht gèbe, derselb sol denn, als offt sich das gebùrt, des nagsten montags darnach umb solich widersèssikait zu der pùchssen zu peen vervallen sein zu geben ain virdung wachs an all austzùg. Ob aber ainer hiet ze schaffen in seins maisters dinst oder in sein selbs merklichen notdůrfften, das er des tags zu der pùchsen nicht kòmen mòchtt, so sol er den pfennig schikchen zu der pùchssen pei aim andern seim gesellen oder aim knaben pei der egemelten peen ungeverlich.

[4.] Item welicher gesell krankch wůrd und im zerung abging, das er des spitals nicht ùberhaben mòchtt werden, dem mag man leihen aus der pùchssen auf sechtzig pfennig. Siecht man, das es an im gestatt und nùtzleich sey, so sol man im leihen auf sechs schilling pfennig, und so er gesund wirdet, sol er dann dasselb gelt in vir wochen wider betzaln oder darumb an der geselln willen kòmen oder lenger tèg erpitten.

[5.] Item wenn ein gesell mit dem tod abgeet, so sullen in die andern von seim gùtlein, oder ob er so vil nicht liess, aus der zech gut zu der erden *[127v]* helffen bestatten und im aus der zech des nagsten veirtags darnach ain selambt singen lassen und all gesellen sullen im daselbs zu oppher geen. Welher des aber nicht tèt, der sol der zech vervallen sein zu geben ainn virdung wachs. Wèr aber, das ein gesell in die pùchsen ichts schuldig sein wurde und mit tod abging, so mùgen die gesellen des von seinen klaidern oder anderm seinem gerèt, so er hinder sein lèt, bekòmen, als sit und gewonhait ist an gevèr.

[6.] Es sullen auch die zwen maister und die vir geselln, die zu der puchsen geordent werdent, gewalt haben, das gelt oder peen, so zu der pùchsen gehòrend, ze ervordern und abtzusamen und damit hanndeln nach der andern gesellen aller haissen und willen. Und was gelts in dieselbig pùchsen gevellet, davon sullen si Got, unser Fraun, allem himelischen here zu lob und zu ern, auch in und allen gelaubigen seln zu hilff und zu trost alle

quatemer ain selamt singen lassen mit aufgerichtten prynnunden stekkertzen und dartzue sol kòmen ain yeder bruder und daselbs zu oppher geen. Welicher des nicht tèt an redlich ůrsach und merklich verhindrung, der sol zu peen vervallen sein ain virdung wachs zu der pùchssen.

[7.] Item es sol kainer nicht spilln weder zu dem wein noch pei seinem maister mit kainerlai wùrffelspil, ausgenomen in dem pret mag ainer mit dem andern kùrtzweilln oder in den krais oder in den ziegl schiessen, ain spil umb ain slechten helbling. Welher aber andere spil tèt, oder der das von aim sèch oder weste und das verswig und nicht offenwariet, der yeder sol darumb zu peen vervallen sein zu der pùchssen ain halb pfunt wachs.

[8.] Item welicher gesell under in untzucht trib ynner oder ausser hauss, und ainer den andern ainen hùrrnsůn hiezz oder andere verpotne oder intzichtige wort zueredte oder ain messer frèflich zukchiet, der ist zu peen vervallen in die pùchsen ain pfunt wachs.

[9.] Item welher sich unvernuffticlich *[!]* so vasst ubertrunckh, das er sich davon uneriet, oder trùg ein ùrken oder ein padgelt aus an der andern gesellen wissen, der sol auch als offt zu peen vervallen sein zu geben ain virdung wachs.

[10.] Item welher gesell seinem maister oder fraun ir hawsung smèhet oder uneriet, wie sich das begeb, oder gemaine weiber darein fůret, der sol von den andern gesellen allen versmècht sein, hie und anderswo, wo er hinkùmbt, so lanng untz das derselb gesell desselben seins maisters oder seiner fraun willen nach rat frummer leùt darumb begreiffet, und sol dartzu zu peen vervallen sein in die pùchsen zwai pfunt wachs.

[11.] Item welher gesell dem maister oder seiner fraun, dem wiert oder aim andern gesellen das sein hintrùg oder auf der gassen bei tag oder bey nacht yemandts laidiget oder merkliche unfůr trib, das wissentlich wurde, und von dann wiche, *[128^{r}]* dem sullen dann dieselben geselln darumb nachschreiben mit der maister wissen, also das derselbig von allen geselln hie und anderswo, wo er hinkùmbt, sol versmècht sein und nicht von im gehalden noch bei im gedint werden in kainer weise, so lanng untz das derselbig an der willen kùmbt und den, den er ir gut entragen oder die er gelaidigtt hat, darumb nach gleichen, pillichen dingen und nach rat erber[c], frummer leùt ein genùgen getan hat; und so das beschehen ist, so sol er dann in die pùchsen zu peen geben zwai pfunt wachs, darumb das er mit solhen sachen all geselln geunert hat. Desgleichen welicher ain půss hintrùg und von hynnen wandriet, darumb mùgen im die geselln auch nachschreiben, das er nicht gefůrdert werde, untz das er irn willen darumb begreiffet.

[12.] Item es sol kain maister noch gesell ainem andern maister sein gesind oder geselln nicht emphròmbden. Wer das uberfert, ist er ein maister, der sol geben zu peen in der maister zech ain pfunt wachs; ist er ain gesell, der sol geben in der geselln zech ain halb pfunt wachs.

[13.] Auch sullen all gesellen alt und jung vor irn maistern zu Gotsleichnamstag mit irn kertzen òrdenlich in der process geen Got zu lob. Welher des nicht tèt, der ist zu peen vervallen ein halb pfunt wachs.

[14.] Sy sullen auch irn maistern in allen zimlichen, erbern und òrdenlichen sachen, die dy stat und das hantwerch berùrnt, zu allen czeiten getreu, gehorsam und gewèrttig sein und kainen newen aufsatz under in nicht haben noch machen an der herren des rats wissen und willen.

---

[c] *Danach ein unnötiger* er-*Haken.*

Und in allen vorgeschriben stuken und artikeln sind der stat und dem statgerichtt all peen, vèll und wèndel gentzlich ausgenomen und hindan gesatzt, das si des in den sachen unentgolten sein und beleiben. Auch so hat im der rat gantzen und vollen gewalt vorbehalden, die egemelten ordnung und artikel zu verkern, ze mynnern und ze mern oder wider abzuschaffen, wie und wann sy des verlust an alle irrung.

253.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Obsthändlern auf deren Bitte eine Ordnung, die Einfuhr und den Verkauf von Obst durch Fremde betreffend.

1446 März 17.

HWOB fol. 130r.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 705.

Der obsser ordnung von der gest wegen[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo quadragesimo sexto an pfintztag vor Oculi in der Vassten habendt die herren des rats auf der obssèr gemaincleich hie ze Wienn klag und furpringen, so sy getan habend von der gesst wegen, die ir obs herfùrnt auf dem wasser und mitsambt den hieigen obssern an allen plètzen mainten vailtzuhaben und ze aintzigen helbert und phenwertweis hintzugeben, damit den hieigen ir narung gròsleich entzogen wurde, die doch in allen sachen mit der stat leiden und steurn mùssen, das die gesst nicht tůn, ain soliche ordnung durch gemains nutzs willen aufgesatzt und gemacht:

[1.] Also was nů furbaser die gesst obs herfùrnt auf dem wasser, das sullen sy auch pey dem wasser vail haben und verchauffen ze aintzigen oder miteinander und nicht inlegen noch inschùtten, als vormaln gewesen und von alter herkòmen ist.

[2.] Item es mùgen auch dieselben gesst ir obs auch vail haben und verkauffen an den zwain markttègen in der wochen auf wègen am Hohen Markt[1] und am Graben[2] und anderswo nicht. Und was si desselben irs obs an den zwain markttègen in der wochen nicht verchauffen mochten, das sullen si wider zu der Tunaw auf ire schef fùrn lassen und auch nicht inlegen noch inschùten.

[3.] Item was auch gest obs auf wègen herfùrten, das sullen sy auch nyndert anderswo vail haben denn am Graben auf irn wègen, nůr an den egnan(ten) zwain markttègen in der wochen, und auch nicht inschùten noch inlegen, als das ye und ye untzher gehalden ist worden.

Doch hat im der rat gantzen gewalt vorbehalden, die benan(ten) artikeln ze mynnern und ze mern nach gelegenhait der sachen, wie in das fùgt.

---

253 [a] *Überschrift rubriziert.*

253 [1] Zum Hohen Markt siehe oben Nr. 55 Anm. 2.
[2] Zum Graben siehe oben Nr. 173 Anm. 1.

254.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Obsthändlern einen Zusatz zu deren Ordnung.

1525 Juli 29.

HWOB fol. 130r–v.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 704f.

Zuesatz obser ordnung

Anno Domini etc. quingentesimo vicesimo quinto des sambstags nach sand Jacobstag im Schnit haben die herren burgermaister und rate der stat Wienn der obser ordnung besehen, darinn aber abganng und manngel befunden. Demnach haben sy von gemaines nůtz willen zu der allten ordnung disen zuesatz getan in ettlich artickln und dieselben in ir und *[130v]* gemainer stat ordnungpuech einschreiben lassen, also daz dieselben hinfur gantz stàt und in guter ordnung gehalten und gehanndelt sollen werden.

[1.] Zum ersten wie in der allten ordnung der gesst halben begriffen, dabey sollen sy durch herrn burgermaister und rate billich gehannthabt werden.

[2.] Zum anndern sollen all furkeuffl, die nicht in der zèch sein, abgeschafft werden und kain obst auf den gassen und plàtzen fail haben. Es soll auch den huenerayrern das obst eintzeschuten verboten sein. Wo man das befindt, soll das obs genommen und der einschùtter gestrafft werden.

[3.] Zum dritten daz burgermaister und rat ob in hallten, damit in nyemannts in ir ordnung eingriff thue und sy hierinn nicht irr noch verhinder.

[4.] Zum vierdten ain yeder burger mag sein obst, das in seinem garten wechst, durch seinen diener fail haben und verkauffen lassen, diser ordnung unverhindert.

[5.] Zum funften daz die gesst auf der Thunaw das summerobs nit uber viertzehen tag und das winterobs nit uber vier wochen fail haben, auch kain obs hie einschutten. Wo man das befindt, soll in das obs genommen und sy dartzue gestrafft werden.

255.

Die Bäckermeister und -gesellen einigen sich in Gegenwart der Ratsmitglieder Erhart Griesser und Jakob Straiffing über einige Streitpunkte.

1443.

HWOB fol. 132r–133r.
Druck: Schalk, Quellenbeiträge 469–473. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 694; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 87; Zatschek, Handwerk 86f., 168, 206; Reininghaus, Gesellengilden 273.

Der pekchen und irr knecht aynigung[a]

Vermerkcht das anpringen der maister der pekchen hie zu Wienn und der pekchengesellen antwůrtt darauf und wie sy darumb geaint sein worden in gegenwùrttikait der erbern,

255 [a] *Überschrift rubriziert.*

weisen Erharts des Griesser[1] und Jacobs Straiffing[2], des zingiessèr, baid des rats, die dietzeit von dem burgermaister und dem rat dartzů geschafft und geben sein worden anno etc. XLIII°.

[1.] Von ersten habent die maister anpracht, wie die geselln in irer samung und zech, das in verporgen und unwissentlich sey, menigvelticlichen an ir wissen betracht und in derselben irer ainygung ze arbaitten erlaubt und verpoten haben. Und wem sy die ansagen, der hab die arbaitt, und wem sy es weern, dem sey es gewert etc.

Darauf was der geselln antwůrtt und sprachen, das in die maister ungùtlich tèten und das nye getan noch gehandelt hieten, denn das sy irs lons da gewartt und ir pfennig unser Fraun gegeben hieten in irer zech, als das von alter her gehandelt sey worden.

Das hat ain tail dem andern gùtlich nachgeben und sein darumb geaint worden.

[2.] Item als die maister in dem andern artikel irs fùrpringens vermeldent, wenn sy der gesellen ainem gen mùl oder gen pachhaus zusprechen ze arbaitten, so kòm ir ainer nymer zu rechtter zeit etc.

Darauf der geselln antwůrtt: sy westen nicht anders, wenn das sy zu rechter zeit zu der arbait kòmen, wan solt den maistern darinn vertziehen und sawmung geschehen, sy kunden das wol wenden.

Darumb sind sy also geaint, das die geselln nů furbaser gůten fleis haben sullen, das es hinfùr nicht mer geschech und yeder gesell an sein arbait geen sol zu rechtter zeit.

[3.] Auch als die maister in dem dritten artigkl habent fùrpracht, wie der geselln kainer ir ainem der maister lon gehaissen welle zu aim zueknecht, der achtundzwaintzig oder dreissig taig ain wochen pachen welle etc.

Darauf stund der geselln antwůrtt, das sy des nye widersprochen hieten und wol dartzů kòmen wèr und noch geschèch, das sy virtzig oder fùnftzig taig an ainen zuknecht heten gepachen. Aber notdůrfft wèr, das man in ainen zuknecht hielt, dadurch das daz prot klain und mit wenig leùten pald verderbt wèr, so sol es dann ain helffer betzaln. Solt das also geschehen, mòchtt man lautter vernemen, das daz nicht tauglich, auch armer geselln verderben und zu swèr wèr.

Darumb sind sy also geaint, das sich die geselln verwilligt habent, das sy zwenunddreissig taig pachen wellent an ain(en) zueknecht, wan sein not geschiecht.

[4.] Item als die maister fùrpracht habent, wenn ir ainer drein knechten zusprech gen mùl, so sey derselben maister maynung, das die geselln pey dem gůt beleiben sullen, untz das es zu hauff kòm.

Darauf ist der geselln antwůrtt, das daz wasser ye klain wirt. Solt ainer dann darauf wartten, des kèm er gar zu schaden, dartzů prèch ye ain pekch ainem sein gerechtikait ab. Darumb arbaittieten sy ainem lieber, der in ir gerechtikait gèb, wenn ainem, der in die entzùg etc.

Das habent die maister den geselln nachgeben: Wan das wasser an der mùl abget, so mag der knecht wol verrer gewerb gehaben.

[5.] Auch als die maister fùrgebent, wan sy den geselln zusprechen, zuhauff zu peuteln, so sullen sy nicht lon versagen.

---

255 [1] Erhart Griesser, gest. 1445, Ratsherr 1442–1445, auch Kammerschreiber 1428–1431 und Kellerschreiber 1432, 1434–1437, von Beruf Schreiber und Kaufmann, vgl. Perger, Ratsbürger 204 Nr. 232.

[2] Jakob Straiffing, gest. um 1450/51, Ratsherr 1437–1439, 1441–1444, von Beruf Zinngießer, vgl. Perger, Ratsbürger 250 Nr. 494.

Darauf was der gesellen antwùrtt, das nicht notdurfft wèr, solhs zu clagen, wan man noch als wol knecht under in dartzu funde als vor dreissig jarn, die des noch willig ze tůn wèrn etc.

[132[v]] Da habend die vorgenan(ten) der Griesser und der Straiffing zwischen paiden tailln geredt, das die geselln den maistern hinfur ze mul lon sullen zuesagen und zehawff pewteln. Und das habend die gesellen willigclich nachgeben den maistern.

[6.] Auch habent die maister fùrpracht, das ein yeder pachhawsknecht, helffer, zueknecht, drittknecht, oder wie er genant sey, sull pey seins herren haus, geschèfft und notdůrfft beleiben.

Der gesellen antwurtt: daz das von alter nicht herkòmen noch zu halden wissentlich sey, anders denn wann sy soliche arbaitt, so zu dem pachhaus gehoret, ausgerichtt haben, so sein sy irm maister empresten und ze tůn nicht mer phlichtig, und sey auch solhs auf irm hantwerch vor nye mer gehòrt noch gehalden worden.

Das gebent die maister den geselln nach.

[7.] Auch gaben die maister fùr, das ein yeglicher zukchwerher oder welichem man zuespricht am suntag, alspald sy geessent, gen mùl geen und da der arbaitt aufwartten solt etc.

Darauf was der geselln antwůrtt, also das sy das an die verren mùl pillich und gern tůn wellent, aber zu den nahenten mùlln habent die zwen knecht untz auf den abent nichtz mer ze arbaitten, wenn sy reitternt und netzent.

Das gebent die maister den geselln nach.

[8.] Item die maister meldent, das die geselln kainen junger in ir zech sullen aufnemen, er kùnn dann im pachhaus und an ains knechts stat arbaitten etc.

Der geselln antwùrtt: das sy das gern tůn und darinn gehorsam sein wellen.

Das habent paid tail geneinander nachgeben, doch das es die knechtt mit fleis halden sullen.

[9.] Auch wellent die maister, welichem pachhausknecht oder zukwerher, der da veirt, zugesprochen wirt, der sol reihen oder armen lon gehaissen.

Der gesellen antwurtt: das ain armer ir nicht notdùrfftig sey, wan es pècht ainer mit seim weib oder diern. Bedòrfft er ir aber, so sein sy im auch ze arbaiten willig, dann die reihen haben ir albeg genůg.

Das gebent paid tail auch geneinander nach.

[10.] Dann wan ain pekch oder melblèr sein gůt zu mùl an ains knechts stat wùrhen wil, so sol under den andern zwain knechten, welichem der maister zuspricht, mit im wùrhen etc.

Darauf der geselln antwůrtt: das sy des willig sein, aber ettwan hat ain maister da den klainsten lon aufgehebt, des nů nicht ist, das satzten sy zu den herren, ob das noch pillich sein solt oder nicht.

Das gebent die maister nach den gesellen und sullen die maister den klainisten lon hinfùr nemen.

[11.] Item als auch die maister wellent, das die gesellen dhainerlay samung haben, es sein dann zwen maister der pekchen dabey, als der burgermaister vor mit in geschafft hab.

[133[r]] Darauf der gesellen antwůrtt: das des ee nye gewesen sey dann in der raittung, so sy zu quatemberzeiten tůn. Wan sy ettwas zu schaffen gewinnen, das hieten sy albeg ainem burgermaister, irm herren, zu wissen getan, der hiet in dann zwen oder gemainclich ainen herren dabey zu sein zùgeschafft, die oder der vernomen haben, ob sy in solher ir raittung und geschèfft ùbel oder gůt betrachten, das sy noch von alter gewonhait und

herkomen wegen gern halden wellen. Und mainent auch die gesellen noch hinfur pey irer samung kainen maister nicht zu haben aus den maistern der pekchen.

Das setzten die maister zu den herren des rats, ob sy pillich pey in in irer samung albeg sein sullen, wenn sy peyeinander sind oder nicht, wan die maister mainten und hofften, sy wèrn pillich pey den gesellen in aller irer gehaim und ràt, als offt des not geschech.

[12.] Auch legten die maister fùr, das die geselln kainen knecht in die zech zu chauffen mit wachs noch mit gelt wider altes herkomen ùberhòhen noch beswèrn solten etc.

Darauf antwurtten die gesellen, das sy das gern tùn wolden.

[13.] Sunderlich gaben die geselln zu erkennen, das solich newung und obgemelt klag von iren maistern, dieweil sy in venknùss gewesen wèrn, auf sy ertichtt und gemacht wèr, und das sy sew in der venknùss damit nòtten und betwingen wolden, auch sy anders aus der venkchnùss nicht nemen haben wellen, denn sy versprechen, in solichs ze tůn, und paten darauf mit fleisse, sy pey altem herkòmen und gewonhaiten noch zu halden, auch darinn gemainen nutz zu betrachten und sy nicht zu beswèrn, sunder pàser fùrzenemen, wenn sy das zu diser zeit ertzellen kunden, das wolden sy mit diemùtigem fleis gern verdiennen.

Das habent die maister widersprochen, doch habent sy sich umb den artikel paid tail aintrèchticlichen veraint und hinfur ain tail dem andern mit fleisse zu diennen und das von kainem tail hinfur gegen dem andern geèfert sol werden, sunder yeder tail hinfùr gemainen erbern nutz fur sich nemen und betrachten sol getreulich und an alles gevèr.

Also habent es mein herren der burgermaister und der rat in das statpuch geschafft zu schreiben.

256.

a) Die Schlosser beklagen sich beim Bürgermeister und beim Rat [der Stadt Wien] über den Krappenmacher Fritz Hagendorn.

[vor 1449 Juli 15].

HWOB fol. 135r.
Teildruck: Uhlirz, Wiener Bürger Wehr und Waffen 136. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 661f.

Slosser klag ùber Fritzen Hagendorn, krapenmacher

Ersamen, weisen, gnẽdigen, lieben herren her burgermaister und all herren des rats. Wir geben ewern gnaden zu erkennen, das Fritz Hagendorn nicht anders kan dann slecht krappen machen, das ain zugehòrung ist unsers hantwerchs, und zwain maistern under uns darauf gedint und nichts anders gemacht hat dann krappen, in dem nagstvergangen Vaschang hie geheirat und sider Ostern untzher unser hantwerch gearbaitt hat und maint, ain maister unsers hantwerchs zu sein mit dem ainigen stuck krappen machen, und wil doch das hantwerch nicht beweisen, das wider unsers hantwerchs ordnung und alt herkomene gewonhait ist, die in ewerm statpuch zu gedechtnùss geschriben stet, das uns merklich scheden pringt, biten wir ewr gnad diemùtigklichen, so pest wir mùgen, dieselb ewr gnad welle geruhen, darob und daran zu sein, damit wir bey unsers hantwerchs ordnung in ewerm statpuch geschriben gehalten und dawider von dem vorgenan(ten) Fritzen Hagendorn also nicht beswèrt noch gedrungen werden, und das ewr gnad ain(em) solhen, der unser hantwerch gèntzlich nicht kan noch beweisen mag, das hantwerch recht lernen und das beweisen lass, als unser yeder tun mûs nach ausweisung unsers hantwerchs ordnung, damit mènigklich mit arbait versorgt und unser hantwerch

gelobt und aufnemund werde, das wellen wir umb ewr gnad undertènigklichen gern verdienn.

b) Der Krappenmacher Fritz Hagendorn antwortet dem Bürgermeister und dem Rat [der Stadt Wien] auf die Klagschrift der Schlosser.

[vor 1449 Juli 15].

HWOB fol. 135$^{r–v}$.
Teildruck: Uhlirz, Wiener Bürger Wehr und Waffen 136. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 661f.

Fritzen Hagendorn, krapenmacher, antwurt

Gnèdigen herren her burgermaister und all herren des rats. Auf der maister der slosser anpringen ist mein antwurt und gib auch ewern gnaden zu erkennen, das ich mich hie eelichen verheirat und krapen machen gelernet hab und ander slosserwerch nicht, als sy das selber bekennen, des ich mich mit der hilf Gots und frumer leùtt wol betragen und damit nern wil, und main auch mit ander arbait in ir hantwerch nicht zu greiffen und mag auch das krapenmachen wol beweisen, damit menigklich versorgt sey. Und darumb so lassen mich die maister die slosser pillichen dabey beleiben, wan in das kain beswerung ist noch gesein mag, das ich so vil nicht gelernet hab noch kan als ir ainer, des wirt niemant als vil entgelten noch schaden nemen als ich selbs. Davon gnèdigen herren bitt ich diemùtiklich, ewr gnad welle darob sein und mit den maistern den slossern schaffen und sy underweisen, das sy mich in ir zech aufnemen und bey meinem hantwerch *[135^{v}]* krapenmachen an irrung und unbeswèrt beleiben lassen durch solher ursach willen, die ich ewern gnaden vor ertzellt hab, das wil ich umb ewr gnad gern verdienn.

c) Der Bürgermeister und der Rat [der Stadt Wien] entscheiden den Streit zwischen den Schlossern und dem Krappenmacher Fritz Hagendorn.

1449 Juli 15.

HWOB fol. 135^{v}.
Druck: Uhlirz, Wiener Bürger Wehr und Waffen 136; Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.237. – Teildruck: Feil, Beiträge 284. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 661f.

Auf der slosser und Fritzen Hagendorn furbringen habent mein herren .. der burgermaister und der rat erkant und mit den slossern geschafft, das sy den benan(ten) Fritzen in ir zech aufnemen, daz krapenmachen arbaiten und daran ungeirrt lassen sullen. Er sol auch den slossern in ir hantwerch das slosserwerch berurent nicht greiffen. Actum an eritag nach sand Margretentag anno Domini etc. XLVIIII.

257.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt dem Aufzahler eine Ordnung.

1451 April 6.

HWOB fol. 136^{r}.
Teildruck: Feil, Beiträge 284. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 688.

Des auftzaler ordnung

Anno Domini etc. quinquagesimo primo des eritags nach Letare in der Vasten habent mein herren des rats durch gemains nutzs willen dem auftzaler ain ordnung gemacht, als hernach geschriben stet:

[1.] Von ersten sol er von dem rat bestètt werden und die taufln und pòdem, die auf dem wasser herkòmen, kassten, zwai pfunt und zwo taufln an ain kasten setzen und virtzig dreiling pòdem an ain kasten und virtzig furdrig podem auch ain kasten treulich und ungeverlich.

[2.] Er sol auch nicht miet nemen von den gessten, damit die pòdem zu kurtz oder ze smal gekasst werden, auch den gessten nicht zuesagen, welherlai holtzwerch des pintwerchs ain mangl sey, dadurch in ain geleicher kauff werd, und aim yeglichen gasst, der raiff oder beraite vas herpringt, sagen, das er auf dem wasser nichts verkauff, er pring es dann ee an das land und die vir gesworen maister haben es vor beschaut.

[3.] Er sol auch kainerlai holtzwerch, so den pintern zůgehòrt, nicht furkauffen und die stekchen und schintln treulich und ungeverlich zelln, derwarten das den hieigen und den gesten gleich geschech. Und was nicht werung ist an stekchen oder schintln, das sol er auslegen und der gast sol geben dem auftzaler von aim phund taufeln zwen phennig und von virtzig podem auch zwen phennig, so sy kasst sind, und von aim tausent stekchen der gast ain helbling und der hieig auch ain helbling, und von aim tausent schintln yeder tail ain phennig.

Auch hat im der rat gewalt vorbehalten, die ordnung ze mynnern, ze mern oder gantz abtzenemen, wie im das gevellet an alle irrung.

258.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Kummetmachern auf deren Bitte eine Ordnung.

1451 April 15.

HWOB fol. 136^{v}.
Teildruck: Feil, Beiträge 284. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 684.

Anno[a] Domini M°CCCC° quinquagesimo primo des pfintztags vor dem heiligen Palmtag habent mein herren .. der burgermaister und der rat der stat zu Wienn den kuntmachern ain ordnung gemacht und aufgesatzt durch irer fleissigen pete willen:

[1.] Also welher sich hie auf dem hantwerch zu maister setzen welle, der sol ee urchund pringen, von wann er kòmen sey, das er sich daselbs erberlich enthalden und seine lerjar aùsgedint hab, oder er beweise das hie vor dem rat mit erbern leùten, und das er auch ain elich weib hab und burgerrecht gewinn mit aim halben pfunt phennig und geb in ir zech auch ain halb pfunt phennig.

[2.] Sy sullen auch under in erwellen zwen maister, die erber und getrew sein, die in der rat bestètten sol und ir arbait beschawn sullen, si werd hie gemacht oder herpracht, ob die gůt und gerecht und den leùten nùtzlich sey.

[3.] Die zwen maister sullen auch die versùhen, die sich zu maister setzen wellen, ob si maister mùgen sein oder nicht.

[4.] Und welher sich ze maister setzen wil, der sol das hantwerch beweisen und machen kùnnen mit der hand ainen lùtzenkunt und ainen vorkunt, die gùt und gerecht sein.

[5.] Sy sullen auch ir arbait nyndert alswo vail haben denn an der stat, da si die machent und irn jarhoftzins gebent.

---

258 [a] *Über dem gesamten Eintrag mittig von späterer Hand:* Khundtmacher. *Siehe dazu oben S. 67.*

[6.] Und wo dieselben zwen maister vindent ain werch, das nicht gerecht ist, es sey hie gemacht oder herpracht, das sullen si nemen und dem burgermaister antwůrtten ze nutz der stat und dem richtter sein wanndel davon gevallen lassen. Sprèch aber kainer, man hiet im unrechtlich beschaut, und wolt das weisen, das sullen si im stat tůn vor den andern maistern allen.

[7.] Und sol auch ir kainer auf dem lannd nicht stòrn.

Doch hat im der rat gantzen gewalt vorbehalden, die vorgenan(ten) artikl ze mynnern, ze mern oder gantz wider abtzenemen und ze vernichtten nach gelegenhait der zeit und der sachen, wan und wie in des verlust an alle irrung.

259.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Drechslern sowie den mit diesen in einer Zeche vereinten Holzschustern und Schüsslern auf deren Bitte eine Ordnung.

1451 April 15.

HWOB fol. 137[r].

Regest: Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.257. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 642, 689, 713; Neumann, Kleinkünste 594; Zatschek, Handwerk 101.

Drèchsl, holtzschùster und schùssler[a]

Anno Domini MCCCC quinquagesimo primo des pfintztags vor dem heiligen Palmtag habent mein herren .. der burgermaister und der rat der stat zu Wienn den drèchsln daselbs durch irer fleissigen pete willen ain ordnung gemacht und aufgesatzt:

[1.] Also welher sich hie auf dem hantwerch ze maister setzen welle, der sol ee urchund pringen, von wan er kòmen ist, das er sich daselbs erberlich enthalden und seine lerjar ausgedint hab, oder er beweis das hie vor dem rat mit erbern leùten, und das er ain elich weib hab und burgerrecht gewinn mit aim halben phunt phennig und geb in ir zech auch ain halb pfunt phennig.

[2.] Sy sullen auch under in erwellen zwen maister, die erber und getrew sein, die in der rat bestètten sol und ir arbait beschaun sullen, ob die gůt, gerecht und nùtzlich sey.

[3.] Die zwen maister sullen auch die versùhen, die sich ze maister setzen wellen, ob si maister mùgen sein oder nicht.

[4.] Und welher sich hie ze maister setzen wil, der sol das hantwerch beweisen und machen kùnnen mit der hannd ain angster zu aim virtail, ain tèlirpùchsen zu zwainunddreissig telirn und ain schachtzaglgestain, das alles gut und gerecht sey.

[5.] Sy sullen auch ir arbait nyndert alswo vail haben dann an der stat, da sy die machent und irn jarhoftzins gebent.

[6.] Und wo dieselben zwen maister vindent ain werch, das nicht gerecht ist, das sullen si nemen und dem burgermaister antwůrtten ze nutz der stat und dem richtter sein wandel davon gevallen lassen. Sprèch aber kainer, man hie[t] im unrechtlich beschaut, und wolt das weisen, das sullen si im stat tùn vor den andern maistern allen.

[7.] Und was holtz auf dem wasser herpracht wirdet, das zu irm hantwerch gehòrt, welher das under in kaufft, der sol das mit den andern maistern freuntlichen tailln, was ain yeder des zu betzaln hat an alles gever.

---

259 [a] *Unter der Überschrift:* Ist vernewt videlicet verte folium schueler. *Die Ordnung ist gestrichen. Siehe Nr. 260.*

[8.] Es sullen auch die holtzschuster in der egenan(ten) drèchslzech sein und ain yeder, der sich hie ze maister setzen wil, burgerrecht gewinnen mit aim halben pfunt pfennig und geb in ir zech ain halb phund phennig. Er sol auch haben ein elich weib und urkund pringen, von dann er komen sey, das er sich daselbs erberlich enthalden und seine lerjar ausgedint hab, oder beweise das hie vor dem rat. Er sol auch das hantwerch beweisen, ob er maister mùg gesein, und machen kùnnen ain par holtzschùch, ain par hùltzeiner zokeln und ain plaspalg, als dietzeit sit und gewonhait ist, und das sol beschaut werden, ob es gùt und gerecht sey.

[9.] Es sullen auch die schùssler in der vorgnan(ten) drèchsslzech sein. Und welher damit handelt, der sol auch purgerrecht gewinnen und in ir zech gebn ain halb phunt pfennig.

[10.] Was auch die gesst des hantwerchs herpringent inner- oder ausserhalb der jarmèrkt, das sullen sy an offem platz vail haben und verkauffen mèniclichen, wem sy wellen, an der egnan(ten) schùssler, drèchsl und holtzschùster irrung.

Doch hat im der rat gantzen gewalt vorbehalden, die vorgemelten artikl zu verkern, ze mynnern und ze mern oder gantz ze vernichtten nach gelegenhait der zeit und der sachen, wie und wan in des verlust an all intrag und austzùg.

260.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erneuern die Ordnung der Drechsler, Holzschuster und Schüssler auf deren Bitte.

1469.

HWOB fol. 137v–138r.
Regest: Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.385. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 689.

Der drechsl, holtzschuster und schussler ordnung

Anno Domini etc. sexagesimo nono haben mein herren .. der burgermaister und der rat der stat zu Wienn den maistern den dràgslen, holtzschuestern und schùsslern daselbs durch irer vleissigen bete willen ir ornung *[!]* vernewt gemacht und aufgesetzt:

[1.] Also welher dràgsel sich hye auf dem hantwerch zu maister setzen wèlle, der sol ee urkund pringen, von wann er komen ist, das er sich daselbs erwerlich enthalden und seine lerjar ausgedient hab, oder beweys das hye vor dem rat mit erbern leùten, und das er ain eelich beyb hab und purgerrecht gewinn mit aim halben phund phennig und geb in ir zech auch ain halb phund phennig.

[2.] Sy sullen under in erwellen[a] zwen maister, die erber und getrew sein, die in der rat bestètten sol und ir arbait beschawen sùllen, ob die guet, gerecht und nutzlich sey.

[3.] Die zwen maister sullen albeg[b] auch die versuehen, die sich zu maister setzen wellen, ob sy maister mùgen sein oder nicht.

[4.] Und welher sich hie zu maister setzen wil, der sol das hantwerch beweysen und machen kùnnen mit der hannt ainen anngster zu am viertail, ain telirpuchsen zu zwainunddreissigk tèlirn und ain schachzablgestain, das alles guet und gerecht sey.

[5.] Sy sùllen auch[c] ir arbait nyndert annderswo vail haben dann an der stat, do sy di machen und iren jarhofzins geben.

---

260 [a] e- *korr. aus* n-. | [b] *Über der Zeile von zeitnaher Hand.* | [c] a- *korr. aus* i-.

[6.] Und wo dieselben zwen maister vinden ain werch, das nicht gerecht ist, das sùllen sy nemen und dem burgermaister antworten ze nutz der stat und dem richter sein wanndel davon gevallen lassen. Sprèch aber ainer, man hiet im unrechtlich beschawt, und wolt das weysen, das sùllen sy im stat tùn vor den anndern maistern allen.

[7.] Und was schùsseln, schaufeln, gapeln, làgl, mueltern, drischelswennckhel, holltz oder annders, das in ir hantwerch gehòrt, auf wasser oder auf lannd herpracht wierdet, es sey gefrùmbd oder nicht, welher maister under inn das kauft, der sol das mit den anndern maistern fruntlichen tailen, was des ain yeder zu bezalen hat und vermag an geverde.

[8.] Es sullen auch di dràgsel nicht vail haben, was di holtzschuester machen mit der hannd, an alles geverde.

[9.] Es sullen auch di holtzschuester in der egen(an)tn dràchselzech sein und ain yeder, der sich hye ze maister setzen wil, burgerrecht gewinnen mit aim halben phund phennig und geb in ir zech auch ain halb phund phennig. Er sol auch ain eelich beyb haben und urkund bringen, von dann er komen sey, das er sich daselbs erwerlich enthalden und seine lerjar ausgedient hab, oder er beweise es hye vor dem rat. Er sol auch das hantwerch beweysen, ob er maister mùg gesein und machen kùnne ain par holtschùch *[!]*, ain par hùltzenner zockeln und ain(en) plaspalg, als diezeit sit und gewonhait ist, und das sol beschawt werden, ob es guet und gerecht sey. Und sy sùllen auch nicht vail haben, was di drègsel mit der hannd machen.

[10.] Auch so sullen di schùssler in der vorgen(an)tn dràgsel und holtschuester *[!]* zech sein. Und welher damit hanndelt, der sol auch burgerrecht gewinnen und in ir zech geben ain halb phund phennig. Und sy sùllen nicht vail haben, was di drègsel und holtzschuester mit der hannd machen.

[11.] Auch sol nyemands auswendiger, der in irer zech nicht ist, ir arbait als schùsselln, schaufeln, gapeln, lègln, muelter, drischlswennckhel, holtzschuech noch ychtes annders, da di obgemelten hantwerch machen kunnen, nicht vail haben noch verkauffen, ausgenommen di gesst, di sòlh arbait, als vorsteet, an den zwain jarmerckhten herpringen, die mùgen das am offem platz vail haben und verkauffen, als lanng yeder jarmarckt werd und nicht lennger.

[12.] Was ausserhalb der jarmerckt der berùrten arbait aine oder mengere herkàm, die sùllen und mugen di gesst auch an offem platz drey tag und nicht lennger vayl haben und menigklichen verkauffen, und nach ausganng der dreyr tag sùllen sy di benanten arbait dieselben maister anpieten; und welher di kaufft, der sol das mit den anndern maistern taylen in *[138^r]* maynung, als oben begriffen ist. Und was solher arbait und holtz annders dann wie vor begriffen und gehanndelt wierdet, sol gemainer stat verfallen sein an alles nachlassen, alles getrewlich und ungeverlich.

Doch hat im der rat ganntzen und vollen gewalt vorbehalten, die vorgeschriben artigkel zu verkeren, ze minnern oder gantz zu vernichten nach gelegenhait der zeit und sachen[d], wie und wann sy des verlust an all intrag und auszùgh.

---

[d] *Danach gestrichen:* und.

261.

Bürgermeister Stephan Tenk und der Rat der Stadt Wien ergänzen die Ordnung der Drechsler und grenzen die Arbeitsbereiche derselben und der Schäffler voneinander ab.

1542 April 13.

HWOB fol. 138^{r}.
Teildruck: Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.696. – Literatur: Thiel, Gewerbe 481.

Anno Domini millesimo quingentesimo quadragesimo secundo am phinntztag, den dreitzechennden Aprillis, haben die edlen, ernvesten, hochgelerten, ersamen, hochweisen herrn Steffan Tennckh, bùrgermaister, unnd der rat der stat Wienn in den irrungen, so sich zwischen iren mitburgern, denen dràchslern unnd schàfflern, ain zeitlanng heer gehallten, durch ir verornnd commissarii erkhundigung phlegen lassen unnd angewgt[a] unainigkhait mit nachvolgennden artickhln, so mit irem gueten willen beratslagt unnd beslossen, hingelegt, auch volgennds zu bemellter draxler und schàffler ordnung zu schreiben bevolhen, nemblich, allso das nun furan die schàffler muelltern, grab- unnd windtschaufeln, auch mistgapln sambt dem dràchslwerch, so die dràchsler alhie machen, offenlich in iren làden nimer wie ain zeit her faill haben, sonnder darvor ennthalten sòllen; aber die jetzangezaigten vier gattung dràchslwerch mògen sy im sambkhauf hie unnd in offen jarmàrckhten woll verkhauffen.

262.

Bürgermeister Christoph Haiden und der Rat der Stadt Wien ergänzen die Ordnung der Drechsler und grenzen die Arbeitsbereiche derselben, der Schäffler und der Schachtelmacher voneinander ab.

1551 März 7.

HWOB fol. 138$^{r–v}$.
Teildruck: Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.733. – Literatur: Thiel, Handwerkerordnung 59; Thiel, Gewerbe 481.

Drexler, schàffler und scatlmacher ordnung zuesatz

Anno Domini millesimo quingentesimo quinquagesimo primo am samstag, den sibennden tag Marcii, haben die edlen, ernvesten, hochgelerten, ersamen, hochweisen herrn Cristoff Haydn, burgermaister, und der rat der stat Wienn auf genugsame gehaltne erkhundigung in den irrungen und stritigkhaiten, sich zwischen iren mitburgern maistern drexlerhandwerchs an ainem und denen schàfflern unnd scatlmachern alhie annderstails ain lannge zeit her gehalten, zu hinlegung bemelter stritigkhait und irem aufnemen volgennd articl beschlossen unnd zu iren ordnungen zu schreiben bevolhen, die also vesstigclich ze haltn unnd darwider nit ze hanndlen[a].

[138^{v}] [1.] Erstlich sollen die maister drexler hie alles und yedes drexlwerch, so sy mit iren hannden machen oder machen khùnden, nichts ausgenomen, unnd sonderlich was von Perchtoldsgarn[1] und annder[b] orten herbracht wirdet, was den zirkhl berùrt, sambt

261 [a] *So HWOB vielleicht verschrieben für* anzewgt.

262 [a] *Am unteren Rand von späterer Hand:* ferte. | [b] *Korr.*

262 [1] Berchtesgaden, Deutschland.

mueltern, grab- und windschaufln, mistgapl, làgl und drischlschwenkhl ze aintzig oder sambweiß faill haben und verkhauffen, aber all annder gattungen ausserhalb des zirkhls, als pyndt- unnd rayffwerch, auch was dergleichen zusamgesetzt arbait sein, sollen die drexler alain in den offen jarmàrkhten oder auf dem lannd zu khauffen unnd zu verkhauffen recht haben.

[2.] Zum anndern sollen die schùssler, schàffler unnd scatlmacher genennt, so hie burger sein, in iren heùsern oder bestanndlàden schùssln, tàler, schàffer mit praitn raiffen unnd dergleichen gemachte unnd zusamgesetzte arbait, auch pheiffen und khinndsthuttn sambweiß oder ze aintzig zu verkhauffen recht haben; aber all annder gemacht drexlwerch unnd holtzarbait, so den zirkhl berùrt, weliche die schàffler von den maistern drechslern alhie oder den Perchtoltzgadnern und dergleichen orten, sonnderlich grab- unnd winndschaufln, auch mistgapln erkhauffen, die sollen sy alain sambweiß hingeben, doch in den offen jarmàrkhten mùgen sy wie annder auslennder solich unnd annder dergleichen gattungen ze aintzig oder sambweiß auch verkhauffen.

[3.] Es sollen auch die schàffler unnd burger alhie mit disen gattungen mit den frembden khain geselschafft haltn, sonnder was fur gattungen, es sey von Perchtoldsgarn oder annder ortn, hergebracht werden, sollen drexler unnd schàffler jeder taill in seinen gattungen hie oben gemelt den vorkhauff unnd der annder taill den nachkhauf haben.

Doch haben inen die herrn burgermaister unnd rat bevorbehaltn, solich articl unnd zuesatz zu mindern, zu meren oder gar zu verkhern, wie inen gefellig und yederzeit die notturfft erfordern wirdet.

263.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Mautnern eine Ordnung.

1450 Februar 10.

HWOB fol. 140$^{r–v}$.

Druck: Brunner, Finanzen 458f. – Literatur: Brunner, Finanzen 59; Opll, Leben 1 13; Opll, Zeitverständnis 39.

Anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo an eritag sand Scolasticatag habent die herren des rats die hernach geschriben artikel furgenomen, daz die also auf dem haws gehalden sullen werden von den, die sy darauf nement und setzen, die dy artikel also swern sullen zu halden[a]:

[1.] Von ersten als die mautter an den tòrrn, auch der absamer des platzrecht und ander underambtleùt wochenlich alle montag daz gelt in ainer pùchsen auf das mautthaws[1] pringen, so sullen sy in gegenbùrtichait der mautter die pùchsen aufsperren und von ainem yeden mautter und desgleichen von den andern daz gelt aus der pùchsen mit zal innemen, es sey vil oder wenig, und daz aigentlich aufschreiben yedes an sein stat, als darzu gehòret.

[2.] Item es sullen auch die herren auf dem haws die phunttmautt und ander mautt, die der stat zugebùrt und selbs auf dem haus innement, auch aigentlich aufschreiben in ain sunder puch, das man haisst ainen sambner, von wem und von wero sy die mautt

263 [a] *Bis hier in vergrößerter Zierschrift.*

263 [1] Zum Mauthaus siehe oben Nr. 31 Anm. 2.

nement, und dieselben wochen zueinander raytten und nach irer ordnung in ir raitpuch schreiben, damit man der mautt und handlung ein wissen gewynn.

[3.] Item sy sullen auch aufschreiben alle, die frey mit irm gùt und kaufschatz aus der stat farent oder geurlaubt wirdt ze farn, es sey Vngrisch herren, Newnsteter[2], Hainburger[3] oder hieig burger mit dem langen purgerbrief.

[4.] Item das auch ein yeder kauffman oder kramer, was er hie kaufft und aus der stat wil fùrn, ain zedel pringt den herren auf daz haws, von wem er daz gùt gekaufft hab, was und wie vil des sey; so mocht man an der beschaw und mautt dester mynner werden betragen.

[5.] Item das auch die herren aufm haws mit den mauttern an den tòrrn reden oder mit in geschafft werde zu reden, das in die mautter alle phant, so sy von mautt wegen innemen, antwurten, auch die rabusch, so sy gegen den fùrern habent, gèntzlichen verraitten.

[6.] Item daz den herren empholhen werde, alle mautter und ander, die der stat gùt innement, zu visitirn wochenlich, so sy dartzu mùssig sein, ob sy bey dem mautthaus beleiben und irm ambt ordenlichen auswarten oder nicht, auch darnach fragen, das sy solhen unfleiss, ob sy den an ain(em) fùnden, wissen antzebringen.

[140^v] [7.] Item das die herren zu rechter zeit auf das haws und darob gen und der leùt warten sullen im sumer von sand Jòrgentag *[24. April]* untz auf sannd Michelstag *[29. September]*, alle tag des morgens, so es sechse slecht, und herab, so es newne slecht, und nach essens darauf, wen es zwelfe slecht, und darab, wenn es vire slecht. Aber von sand Michelstag untz auf sand Jorgentag des morgens, wenn es siben slecht, und herab, wenn es zechne slecht, und nach essens wider darauf, wenn es ains slecht, und darob, wenn es vire slecht. So wissen die kauffleùt und auch die gest darnach zu handeln und sy zu vinden.

[8.] Item sy sullen auch den kaufleùten und gewersleùten, die ir mautt richten wellen, gutlichen mitreden und furderlich sein und in irn hewsern von nyemants kain mautt nemen noch zaichen geben, sy verstùnden denn oder wùrden warhaftigclich geweist, das es ainem so gar genòtigs wèr und ain gevertt oder fùr versawmen mochtt, dem mùgen sy nach bezalung der mautt und redlicher beschaw dahaim zaichen geben und daz dann auf daz haws pringen und aufschreiben[b] als ander mautt, die mann daselbs gibt.

[9] Item daz sy auch all vèll, ob sich die begèben oder wie wider der stat gerechtichait gehanndlt wùrde, angeunds anpringen sullen dem burgermaister und dem rat.

[10.] Item das sy auch all nùtz und rènnt, die man in auf das haws pringt und also geneinander auszeln und die sy selbs innement, es sey vil oder wenig, nynndert alswohin prauchen sullen den *[!]* zu der stat nùtz und frumen getreulich und ungevèrlich.

---

[b] -s- *nachgetragen.*

[2] Wiener Neustadt, Statutarstadt, NÖ.

[3] Hainburg a. d. Donau, VB Bruck a. d. Leitha, NÖ.

264.

Der Rat [der Stadt Wien] legt den Eid der Beschauer fest.

1450 Februar 12.

HWOB fol. 141r.

Anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo an phintztag nach sannd Scolasticatag habent die herren des rats ain(em) beschawer den aid gesatzt zu swern[a]:

Ir wert swern, daz ir menigclichen purgern und gesten aigentlich[b] wèlt beschawn, was man pindet in wègen, paln, vèsser, kisten oder truhen. Und was ein yeder also pinden lẙt, daz sullt ir ew stuckweis und mit zal haissen geben in geschrifft und daz den herren aufm haws anbringen, damit sy die phuntmautt der stat davon wissen ze nemen. Ir sullt auch aigentlich aufsehen und beschawn, daz nicht verpotne war inngepunden werd, und wo ir[c] daz fùnd, daz verpotne war ingepunden wùrde, daz sullt ir pringen an mein herren den burgermaister und den rat und in dem beschawn allen ewrn vleiss haben und tun, als sich von des ambts wegen gepùrt und notdurft ist, und darinn kainem nichts ùbersehen noch uberhelffen, weder durch miet noch durch gùnst noch durch dhainer andern sachen willen, alles getreùlich und ungeverlich.

265.

Eid der Tändler.

[nach 1450 Februar 12][1].

HWOB fol. 141r.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 734.

Tànndler ayd

Ir werdet swernn, wann ir zu schatzung varunder hab, peth, pèthgwanndt, ròckh, manntl, rauchs gewanndt, hawsrats und annders, so ew zu schetzenn gepùrt, nichts ausgenomen, ervordert wèrdt, es sey von geistlichenn oder weltlichenn, das ir darinn gehorsam seit und das dem armen als dem reichenn, dem hyngeber und innemer trewlich schetzenn und darinn weder miet, gab, gonnst, frewntschaft, veindschaft noch nichts annders ansehen, auch das nicht leichter schàtzenn, darauf in sein gewalt ze bringenn, sonnder die laùtter warhait und gerechtigkait tùn nach ewrm pèssten vèrsteen und vermùgenn; auch wo ir geverdlich hanndl oder chewff, daraûs man diebstal erkennen oder merckenn mag, oder gestollnns gùt sàcht, das man verchauffenn oder schetzèn wolt lassenn, das ir das anpringen noch selbs kain gestollnns gùt wissenntlich in ewr gwalt kern noch nemen wellet haimlich noch offennlich. Und als offt ir rechtferttigs gût schatzt, solt[a] ir vom phundt nicht mer ze lon nemen noch vordèrnn dann zwen phennig[a]; ist es aber mynner dann ain phundt, dann so vil sich gepùrt. Doch sòllt ir weder gold, silber, geschmeid noch edls gestain nicht schatznn, sonnder die tùn lassenn, so darzw geordnnt seinn und versteenn.

---

264 [a] *Bis hier in vergrößerter Zierschrift. Am rechten Rand darunter von späterer Hand:* Beschawer aid. | [b] *Danach gestrichen:* sullt. | [c] i- *korr. aus* e-.

265 [a–a] *Gestrichen. Neben der Zeile von späterer Hand mit Verweiszeichen eingefügt:* was hinder 50 tl. den. ist, von dem phundt 2 den., was awer uber 50 ist, solt ir von dem phundt nicht mer dann ain phennig ze lon nemen noch vordern.

265 [1] Von anderer Hand wie Nr. 264, jedenfalls in der Zeit danach eingetragen.

Und welher aus ew das in vil oder wenig ùberfùer und nit stathielte, den wil man an den prannger[2] stellnn und vom ambt und der stat urlaub gebenn.

266.

Eid der Mautner.

[nach 1450 Februar 12][1].

HWOB fol. 141[v]*.*
Druck: Brunner, Finanzen 459.

Mawtter aid

Ir werdet swernn, der stat nùtz und frumen zu betrachten und schadenn zu wenndenn nach allem ewrm vermugen und die mawtt zu der stat hanndenn treulich verwesenn und innemen von allem dem, davon man mawt zu gebenn schulldig ist, und darinnenn nymannds uberhelffnn noch nachlassenn, weder durch mied, gab, frewndschaft noch in annder weèg, auch das gelt von stund an, als ir das innembt, in die pùchsenn legenn, und das den innemmern der stat nùtz und rennt auf dem mawthaws[2] anntwurttenn, auch des in ewrnn aigenn nutz nichts nemmen, kernn noch prauchen an aines burgermaister und rats besonnder erlaubnuss. Ir sòllet auch ewr trews aufsehen haben und all fàll, so sich begebenn, bey ewrer mawtt zu der stat hannden auffhaltnn, nemen und ain(em) burgermaister und rat anntwortten zu gemainem nùtz der stat, als von allter heerkomenn ist[a].

267.

Eid des Nachrichters.

[nach 1494][1].

HWOB fol. 141[v]*.*
Druck: Feil, Beiträge 284f.

Des nachrichter ayd

Ir werdet swèrn, was ir aus bekhanntnuss der, so in fronfèsst genomen und peinlich oder unpeinlichen gefragt werden, hòret, die gehaim desselben, darzu auch das, so ew ausserhalb des in sòlhen und anndern hànndeln, die nit zu offennwarn gebùrn, fùrkumbt und vertraut wirdet, versweigen, auf den fùrkauf den zu wèrn ewr vleissigs aufsehen haben, und damit noch in annder wège wider die pillichkait und freihait der stat hie nyemannds ùberhelffen noch nyemannds beswèrn, auch nichts in ewrm ambt, das wider der stat

---

266 [a] *Am linken Rand daneben von späterer Hand mit Verweiszeichen eingefügt:* und sonnderlich ob ir ichtes, das ainem e(rsamen) rate oder g(emainer) stat zu uneer, spot oder nachtail raichen mocht, erfarn oder sonnst erynndert wùrdet, das ir solhs *[danach gestrichen:* alltzeit*]* benantem rat zu yeder zeit antzaiget und alles annders hanndlt und thuet, das ainem getrewen, fromben, aufrichtigen diener zuesteet und gepuert treulich an gever.

[2] Zum Pranger siehe oben Nr. 184 Anm. 1.

266 [1] Von gleicher Hand wie Nr. 265, jedenfalls in der Zeit nach Eid Nr. 264 eingetragen.
[2] Zum Mauthaus siehe oben Nr. 31 Anm. 2.

267 [1] Von gleicher Hand wie oben Nr. 51–53 auf fol. A8[v] eingetragen; wahrscheinlich ging dem Schreiber auf den vorgebundenen Pergamentblättern der Platz aus und er suchte sich eine freie Stelle innerhalb des Papierbuchblocks. Da hier schon Eide standen, passte diese Eintragung auch thematisch dazu.

recht, hanndfêsst und altes herkòmen ist, hanndeln, sonnder sòlh ewr ambt in all wège treulich halten und verwèsen wèllet ungeverlich.

268.

Eid des Schrannschreibers.

[nach 1494][1].

HWOB fol. 141v.

Des schrannschreiber ayd

Ir werdet swèrn, was ir aus bekhanntnùss der, so in fronfêsst genomen und peinlich oder unpeinlichen gefragt werden, hòrt oder aufschreibt, die gehaim desselben, darzu auch das, so ew ausserhalb des in solhen oder anndern hànndeln, die nit zu offenwaren gehòrn, fùrkùmbt und vertrawt wirdet, versweigen, auch die verpot und annders ewrm ambt zůgehòrund trewlichen aufschreiben und nichts in ewrm ambt, das wider diser stat hanndfêsst und recht ist, hanndln wellet getrewlich unnd ungevèrlich.

269.

Eid der Stadtboten.

[nach 1494][1].

HWOB fol. 141v.

Der stat gesworen poten ayd

Ir werdet swèrn, so ir mit briefen oder mùnndlichn potschèfften ausgeschikht werdt, daz ir dieselben an die ennde, so ew bevolhen wirdet, auf das allerpeldist, so ir mùgt, treulich und vleissigclich werbn, anntwurtten und bringen, und was man ew darauf zu anntwurt gibt, dasselb mit allem vleiss mèrkhen und dem oder den, so ew geschikht haben, auch sunst vor recht oder wo des not ist also widerumb sagen, und die gehaim, so ew in potschèfften vertrawt werden, versweigen und nyemannds annderm dann dem, so es zu sagen bevolhen wirdet, offennwaren, auch dem armen als dem reichen, wer ewr bedorff, trewlich dienen, und in sòlhen ewrn dinsten unnder wègen nicht verharren noch verzùgig sein, sonnder ew in dem allen halten und hanndeln, als getrewen vleissigen poten zůgebùrt getreulich und ungeverlich.

270.

Eid der Weinrufer.

[nach 1494][1].

HWOB fol. 141v.

Der weinausrueffer aid

Ir werdt swèrn, daz ir mit ewrm ausrueffen dem armen als dem reichen treulich und vleissigclich dienen und nyemannd damit sawmen noch sein(en) wein haimlich noch of-

268 [1] Siehe Nr. 267 Anm. 1.

269 [1] Siehe Nr. 267 Anm. 1.

270 [1] Siehe Nr. 267 Anm. 1.

fennlich nit verlètzen, sonnder ain(en) als den anndern, yeden wie man den schennkht, loben, auch nyemannd die weinpoten nicht ablaitten und anndern ir wein damit fùrdern, sonnder sòlh weinrueffen in all wèg treulich und on all arglisst unnd gevèrd hanndeln.

271.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Hutmachern auf deren Bitte eine Ordnung.

1453 Mai 29.

HWOB fol. 142^{r-v}.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 633, 719; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 66; Zatschek, Handwerk 193; Weinzettl, Genanntenliste 25; Reith, Arbeit 227.

Aber der hùter ordnung

Vermerkt die ordnung, so die herren .. der burgermaister und der rat der stat zu Wienn den huetern und irn geselln durch gemains nùtzs und aufnemens willen des hantwerchs mit irm wissen und willen und durch irr fleissigen pet willen aufgesatzt und gemacht habent und offenlich vorgelesen ist an eritag vor sant Petronellentag anno etc. quinquagesimo tertio.

[1.] Von ersten das sich kainer auf dem hantwerch des hùterwerchs hie ze maister setzen noch heiratten sol, er hab dann ee sein maisterschafft vor den gesworen beschawmaistern und vor zwain genanten, die ee des rats gewesen sein, oder wen in der rat zueschafft, beweist, ob er des hantwerchs maister mùg gesein oder nicht. Erfindt sich durch die beschawmaister, das er des hantwerchs maister mag gesein, und das mit sein selbs hand machen kùnne ungevèrlich, dann so sol er urchunt pringen, von wann er herkòmen sey, das er sich daselbs frùmbklich und erberlich enthalden und seine lerjare ausgedint hab, oder er beweise das hie vor dem rate mit erbern leùten, und darnach ain elich weib nem und burgerrecht gewinn und dann zu maister aufgenomen werde und in ir zech geben sol ain halb phund phennig.

[2.] Item im sol auch ain maister, dem er dint, den werchtzeug dartzue leihen, so er die maisterschafft beweisen wil.

[3.] Item es ist fùrgenomen, das kain maister kainem seiner dienèr, der das hantwerch wol kan, nicht mer geben sol die wochen zu lon denn zwenundvirtzig phennig und wein ùber den tisch, albeg zwain geselln ain halbe wein und nicht mer phennig dafùr geben, als si dann untzher haben gephlegen. Wèr aber, das ain gesell der arbait nicht wol kund, so mùgen im die maister mynner geben nachdemund ainer kan und mag arbaitten. Wer aber darwider tèt und mer lons gèb oder den geselln phennig fur den wein gèben, die sullen als offt zu peen geben der stat zu gemainem nutz ain phund phennig und dem statrichter zwenundsibentzig phennig.

[4.] Item wenn fròmbd geselln irs hantwerchs herkòmen und zu ainem maister ingeen, bedorf ir derselb maister zu dienern, der mag si aufnemen und halden; bedorf er ir aber nicht, der nagst maister, der in zùspricht, dem sullen si diènn, und zwen oder drey der hieigen geselln sullen si zu denselben maistern infurn und belaitten und nicht mer. Desgleichen ob ain maister ainem geselln urlaub gèb, so sol derselb gesell nicht diènn, wem er wil, sunder welher maister im am ersten zuspricht, dem sol er diènn. Welher gesell aber selber urlaub nèm aus dùrftikait und an redliche ursach und hie diènn wolt, den sol kain maister nicht aufnemen, das ist darumb gesatzt, das die maister mit den

geselln dester mynner gepunden sein. Wellen denn die hùtergeselln solhen gesellen, die herkomen, schenkchen, als si dann gewòndlich phlegen ze tùn, das sullen si tùn an ainem veirtag und an kainem werchtag nicht. Desgleichs wenn die geselln von dann wellent ziehen, ist es an ainem werchtag, so sullen si die hieigen geselln nicht ausbelaitten, sunder irn maistern in den werchsteten beleiben und arbaiten. Aber an den veirtagen mùgen si sew wol ausbelaitten, damit irr maister arbait nicht verhindert sunder gefùrdert werde.

[5.] Item das auch die hùtergeselln kainerlay aufsatz, straff noch newung nicht setzen noch machen sullen weder von in selbs noch der junger wegen noch auch dhainerlay samung an fròmbden steten nicht haben; hieten si aber irr sach ichts antzebringen oder austzurichten, das mùgen si tùn in dem rathaws[1] mit ains burgermaisters wissen in gegenwurttikait der andern maister. Es sol auch kain maister in seinem haws kainerlay samung noch unfùr, rauffens, slahens noch scheltwort nicht gestatten weder maistern noch geselln. Es sullen auch die umbsag[er][a] noch nyemand anderr zu solher ir selbs samung nicht umbsagen noch umbsagen lassen. Wer [aber][a] solhs uberfert, es sey maister oder gesell, den wil man swèrlich pùssen an leib und an gùt.

[142v] [6.] Item es sullen auch die geselln weder an dem montag noch an kainem andern werchtag nicht feirn, sunder irn maistern arbaitten und irn lon verdienn. Welher gesell aber von sein selbs wegen ainen tag oder menigern veirn wurde, dem sol der maister dafùr abtziehen, so vil als sich in seim wochenlon geburet.

[7.] Auch sol kain maister dem andern sein geselln nicht emphròmbden noch aus seim dinst reden haimlich noch offenlich weder mit anlehen, gab, schankung noch in kainerlay weise. Wer auch wider solhs tèt, das wissentlich gemacht wurde, der sol als offt zu pen vervallen sein zu geben der stat zu gemaim nutz ain phund phennig und dem statrichter zwenundsibentzig phennig.

[8.] Item es sullen auch die maister die hùter hie von den gessten kainen hut nicht kauffen noch bestellen zu kauffen in kainer weise. Welher aber dawider tèt, der sol der stat als offt zu gemainem nutz vervallen sein zehen phund pfennig und dem statrichter zwenundsibentzig phennig; und sullen auch die maister ir selbs hùt hie nicht hingeben, sy haben denn die zwen gesworn beschaumaister vor beschawt, ob die gerecht und gùt sein.

[9.] Und was si anderr ordnung und gerechtikait von irs hantwerchs wegen haben in dem statpùch geschriben, dabey sullen si auch gehalden werden.

Doch hat im der rat gantzen gewalt vorbehalten, die gegenwùrttigen artikl zu verchern, ze mynnern und ze mern oder zu vernichtten nach gelegenhait der sachen, wie und wenn si des verlust an alle irrung und hindernuss ungeverlich.

---

271 [a] *Blatt ausgerissen.*

271 [1] Zum alten Wiener Rathaus siehe oben Nr. 85 Anm. 2.

272.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Hutmachermeistern und -gesellen eine Ordnung.

1490 März 27.

HWOB fol. 142v.
Abbildung: Uhlirz, Gewerbe 718. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 719.

Abèr ain ordnung der hùeter und irer gesellen

Anno Domini milesimo quadringentesimo nonagesimo des sambstags vor dem sunntag Judica in der Vassten habenn die herren des ratz der stat Wienn durch gemaines nutz unnd durch aufnèmbung der maister unnd irer gesèllen huterhanndberchs nach verhòr irer zbitrècht, die sy von wègen der besambung, des lons, weins, belaittung in und aus unnd schankunng der gesèlln, auch der anzal huet, so die maister von den geselln auf das tagwerch ze machen begert haben, sòlhe ordnung aufgesatzt unnd gemacht:

[1.] Von erst daz die bemellten maistèr unnd ir gesèllen furan in guter ainigkhait sein unnd beleyben sollenn.

[2.] Dann der besambunng halben, auch des lons, des weins, der belaittung in unnd aus unnd schakung *[!]* der geselln, wellen die benan(ten) herrnn des ratz, das es beleyb unnd gehallten werde, wie dann die ordnung irs hanndberchs innhellt[1].

[3.] Item von wegen der antzall huet auf das tagwerch ze machen, ist des bemellten ratz maynùnge, das die geselln ir tagwerch machen, wie sy das bey irnn maistern gefunndten unnd lannge zeit gehallten unnd sy bisher gemacht[a] haben.

[4.] Wèlher abèr sòlh obberùrt ordnung unnd satzunng ubertrèt unnd nit gehorsam wère, der sol gepuesst werden innhallt der obgemelltn alltn ordnung des hanndberchs. Und wo darynn die peen umb die tat des ùberfarns nicht begriffn ist, derselb sol gepusst werden nach rates rat.

Der bemellt rat hat im auch vorbehallten, die obgemellt ordnung unnd enntschaid ze mynèrn, ze mernn oder ganntz zu vernichten, wann unnd wie offt in des verlusst.

273.

Der königliche Türhüter Benedikt teilt dem Bürgermeister und dem Rat [der Stadt Wien] mit, dass ein durch den königlichen Sekretär Hans Witl ausgegangener Befehl König [Maximilians I.] festlegt, den Hutmachern von Krems keine weiteren Freiheiten zu geben, um die Wiener Hutmacher nicht zu schädigen.

1506 März 6.

HWOB fol. 143r.
Druck: FRA III/1 Nr. 282.

Anno Domini etc. quingentesimo sexto des freytags nach sannd Kùnigundentag, der heiligen jungkfrawen, ist den herrn burgermayster und rate durch Rò(misch) kù(niglicher) m(ajesta)t tùrhùtter Benedicten von wègen der irrùng, so sich zwischen den hùtern zu Wienn und zu Krembs[1] vor derselben Ròmischen kù(niglichen) m(ajesta)t gehalten, ain

---

272 [a] *Danach gestrichen:* gemacht.

272 [1] Siehe oben Nr. 271.

273 [1] Krems a. d. Donau, Statutarstadt, NÖ.

bevelh und entschaid herrn Hannsen Witl[2], gemelter kùnigclicher mayestat secretarien, hanndschrifft auf ainer suplicacion geschriben, geanntwùrt, nachmals durch kù(niglicher) m(ajesta)t òbristen hawbtman und regennttn bevolhen worden, sòlhen bevelh und enschaid in das statbuch zu schreyben, wèlher dann von wort zu worten lawttet also: Den hùttern zu Krembs ze sagen, die freyhait inen zu gèben sey abgeslagen, dann die hùter zu Wienn dadurch mit irer arbait gar erlègt und ir freyhait und alts herkòmen damit vertilgt wùrde, deshalben die hùter zu Wienn bey irem altem herkòmen und freyhait zu lassen.

274.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien a) erteilen den Leinwatern auf deren und des [Bürger-]Spitalmeisters Bitte eine Ordnung und b) regeln die Qualitätskennzeichnung von Leinwänden.

1453 August 4.

HWOB fol. 144ʳ.
Parallelüberlieferung: WStLA, Sammlungen, Handschriften, A 307 fol. 1ʳ–2ʳ (Zechbuch der Leinwater, 2. H. 16. Jh. [ZBLW]).
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 735; Zatschek, Handwerk 106; Perger, Hoher Markt 53.

Der leinwater ordnung

[a] Anno Domini etc. quinquagesimo tertio des sambstags nach sand Steffanstag im Snit habent die ersamen, weisen .. der burgermaister und der rate der stat hie zu Wienn auf des spitalmaisters[1] und der leinbater anrùffen und begern durch gemains nutzs willen ein solhe ordnung gemacht und gesatzt:

[1.] Von ersten das alle die leinbater, die leinbat hie versneiden wellent, yeder ain stat auf dem Leinbathaws[2] haben sull und dieselben leinbatstet sùllen all aufgeschriben[a] werden und von erst ainsten sullen sy umb die stet all lassen und sich yeder derselben stat, die im mit las gevellt, ain gantz moneid haben.

[2.] Item darnach zu ausgang des moneids sullen sy all gemainkchlich umb ain stant rukchen und umbsten, desgeleichen ùber yedes moneid aber umbsten, damit ainer fùr den andern nicht vortail in den stènten hab, nachdemund sy doch ebengleich davon dinst geben.

[3.] Item es ist auch beredt, das kainer sein leinbat schull aufpinten, ee man verlewtt in den rat oder zu derselben hor, sumer und winter. So man aber verleutt hat, so schullen oder mùgen sy miteinander aufpinten, daselbs sten und vail haben, untz das man vesper verleùtt hat.

---

274 [a] *Auch Lesung* ausgeschriben *möglich, jedoch ist der Ansatz eines Mittelbalkens zwischen* -f- *und* -g- *zu sehen. – ZBLW:* ausgeschriben.

[2] Hans Witl war Sekretär Maximilians in der niederösterreichischen Kanzlei. Als solcher wird er beispielsweise in von Maximilian ausgestellten Urkunden vom 2. Oktober 1503 und vom 3. März 1504 genannt, vgl. RI XIV/4/1 Nr. 17709, 18316. Offenbar tritt er noch im Jahre 1524 in dieser Funktion auf, vgl. Rill, Fürst 2 91 Anm. 382.

274 [1] Zum Wiener Bürgerspital siehe oben Nr. 37 Anm. 2. Im Jahr 1453 war Kristan Prenner Spitalmeister, zu ihm siehe Perger, Ratsbürger 172 Nr. 55.

[2] Das Leinwandhaus stand auf dem heutigen Areal Hoher Markt 4/Landskrongasse 8 (Wien I); 1369 wurde das Haus vom Wiener Bürgerspital erworben und diente als Zech- und Verkaufshaus der Leinwater, vgl. Karte oben S. 145; Czeike, Lexikon Wien 4 17.

[4.] Item es sol auch kain leinbater dieselb markchtzeit in seinem haws oder herberg kainen laden nicht offenn haben noch kain leinbat haimlich noch offennleich versneiden. Aber von gantzer leinbatstùkch wegen, die mag ainer dahaim an seiner herberg wol hingeben und verkauffen.

[5.] Item es sol auch kain leinbater an kainem suntag, unser Frawntègen, Zwelfpotentègen noch an andern grossen veirtègen kainen laden offen haben noch verkauffen leinbat noch versneiden haimleich noch offennleich.

[6.] Item so aber solh markchtèg gevallen an Zwelfpoten oder ander heilig veirtèg, so sullen sy vor singtzeit in der pharr nicht vail haben noch verkauffen. Aber nachdem als man gesungen hat, so mugen sy auf das Leinbathaws tragen lassen und daselbs verkauffen, untz das man vesper verleùtt hat.

[7.] Welh aber wider die vorgeschriben ordnung handlnt oder tunt in ainem oder menigern artikchln, als offt sy des uberweist werden, der oder die sullen der stat zu peen vervallen sein zu geben fùnf phunt phennig und dem richter zwenundsibentzig phennig.

[b] Auch[b] als die leinbater fùrprachten, wie sy vast wurden betrogen mit leinbat, das[c] die leng und die prait nicht hiet[d] und sich innen nicht erfund[e] als aussen, und baten mein herren darob zu sein, das derselben leinbat wissenntlich kaine auf dem Leinbathaws nicht vail gehabt noch versniten solt werden, und das sy an die end, da man leinbat macht, wo das wèr, schreiben wolden, das alle leinbat pey in beschaut und betzaihend wurde mit irm stat- oder markchttzaihen, damit man wesst, von wann solhe leinbat ausgieng. Was aber darùber unbetzaihente leinbat herbracht wurde, die zu small oder zu kurtz oder innen nicht als aussen wèr ungeverlich, dem solt man die nemen lassen[f].

275.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Leinwatern auf deren Bitte eine Ordnung.

1455 Juli 26.

HWOB fol. 144v.
Parallelüberlieferung: WStLA, Sammlungen, Handschriften, A 307 fol. 2r–3r (Zechbuch der Leinwater, 2. H. 16. Jh. [ZBLW]).
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 735.

Von der leinbater wegen

Anno Domini etc. quinquagesimo quinto des sambstags nach sant Jacobstag im Snit habent mein herren .. der burgermaister und rat der stat zu Wienn den leinbatern durch irr fleissigen pet und gemains nutzs willen irr handlung hie ain ordnung aufgesatzt, damit si ir zech dester òrdenlicher in ainikait Got zu lob und der stat zu eern gehalden mùgen, als hernach geschriben stet:

[1.] Von ersten wenn ain gasst in pallen gepunden leinbat herpringt, welicherlay die sey, das er die aufpinten und stukchweise verchauffen sol, damit reich und arm, die da kauffen wellen, nicht werden betrogen, wan das gemainer nutz ist, und solich leinbat,

---

[b] *Artikel etwas abgesetzt vom Rest der Ordnung, wohl ein etwas späterer Nachtrag, aber wahrscheinlich von gleicher Hand.* | [c] *Danach gestrichen:* sy. | [d] -tn *gestrichen.* | [e] -en *gestrichen.* | [f] *ZBLW folgt:* Also steht es in dem stadtpuech zue Wien geschriben, deß ain außzuge in der ladt ligt.

so die aufgepunden wirt, stukchweise paser mag geschaut werden denn in dem pallen verpunden.

[2.] Item was leineins herpracht wirt, das daz innen als gut sein sol als aussen, und das solich leineins die rechtt mass und leng hab. Welichs leineins aber die rechtt masse nicht hiet oder ynnen als gut nicht wèr als aussen, dasselb leineins sol man nemen zu der stat handen.

[3.] Item das ein yeder leinbater, der leineins hie versneiden wil oder versneidt, in der leinbater prùderschafft sey und in ir zech geben sol ain pfund pfennig, und sol ain geschribne stat auf dem Leinbathaus[1] haben.

[4.] Item ein yeder leinbater, der hie leinbat verschneidt und die von gasts handen kaufft, sol von yedem stukch leinbat, zwilich oder ruphen, nichts ausgnomen, als offt in ir zechpuchsen geben ain helbling, damit dieselb ir zech dester ordenlicher gehalden und gestifft werde. Welich aber des nicht tèten und des uberweist wùrden, die sullen von yedem stukch leinbat als offt in ir zech vervallen sein ain virdung wachs und dem richter zwenundsibentzig pfennig, das er damit denselben nòtten sol, das es also werd gehalden.

[5.] Es sullen auch die leinbater jèrlichen under in zwen erber mann zu beschawmaistern erwellen und nemen, die in der rat bestètten sol, die dann solich leineins beschaun sullen, so das herpracht wirt in massen, als vorgemelt ist.

[6.] Doch sullen si kainen newen aufsatz in irr zech nicht machen noch betrachtten an ains burgermaister und des rats wissen und willen.

Und dartzu hat im der rat gantzen vòlligen gewalt vorbehalden, die egnan(ten) artikl ze mynnern und ze mern oder gantz abtzuschaffen nach gelegenhait der sachen, wie sew des verlusst[a].

276.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Haarsiebern auf deren Bitte eine Ordnung.

1454 Februar 23.

HWOB fol. 145$^{r–v}$.
Teildruck: Feil, Beiträge 285. – Teilabbildung: Uhlirz, Gewerbe 690.

Der hèsiber ordnung

Anno Domini etc. quinquagesimo quarto des sambstags sand Mathiasabent, des heiligen zwelfpoten, habent mein herren .. der burgermaister und rat der stat zu Wienn den hèsibèrn durch irr fleissigen pet und gemains nutzs willen ain ordnung aufgesatzt, als hernach geschriben stet:

[1.] Von ersten welher sich nù furbaser auf irm hantwerch hie ze maister setzen wil, der sol urchund pringen, von wan er kòmen sey, das er sich daselbs erberlich und frùmklich enthalden hab, oder beweise das hie vor dem rat mit erbern leùten, und das er auch ain elich weib hab und burgerrecht gewinn nach der stat rechten und geb in ir zech ain halb pfunt pfennig und ain pfunt wachs, und das auch ain yeder maister oder witib irs hantwerchs alle quatemer in ir zechpùchsen geb sechs pfennig.

---

275 [a] *ZBLW folgt:* Also steht es in dem stadtbuech zue Wien geschriben, dessen ain außzuge ligt in der lath.

275 [1] Zum Leinwandhaus siehe oben Nr. 274 Anm. 2.

[2.] Item das si auch jerlich under in erwellen zwen zechmaister, die in der rat bestetten sol, die dann ir arbait beschaun sullen, si sey hie gemacht oder herpracht, das die gùt und gerecht sey und der stat, landen und leùten nùtzlich, also das si damit aufnemen an ern, lob und gùt.

[3.] Und welher also maister werden wil, der sol sein maisterschafft beweisen vor den zechmaistern und machen kunnen die vir stukch: des ersten ain hèreins sib zu malgùt, item ain sib zu gewùrtz und ain par sib von zaynwerch, das den pekchen zu mùl zùgehòrt.

[4.] Item das auch dieselben zwen zèchmaister ir zechpùchsen innhaben und das gelt, so darein gevellet, innemen und treulich aufsehen sullen.

[5.] Was pòdem oder anderer beraiter arbait von den gesten herpracht wirt, das die nicht verchaufft werd, si haben dann dieselben zechmaister vor beschaut, ob die gerecht, nutz und gùt sey, dann so mùgen si die verchauffen an der herberg, da si zu herberg sind, und nindert anderswo.

[6.] Und welher maister auf irm hantwerch solh herprachte arbait furchaufft oder wo die egenan(ten) zechmaister funden ain werch, das nicht gerecht wèr, das sullen si nemen mit des burgermaisters diener zu der stat handen und dem richter sein wandel davon gevallen lassen. Sprèch aber ainer oder meniger[a], man het im unrechtlich beschaut, und wolt sein werch gerecht machen, des sol man im stat tùn vor den andern maistern allen.

[7.] Es sol auch ir kainer umb werchtzeug nicht austziehen an der andern wissen. Welher aber under in umb werchtzeug austziehen wolt, der sol das die andern maister in der zech vor wissen lassen. Wer dann sein gelt mit im wagen wìl, was dann darumb gechaufft und herpracht wirt, das sullen dieselben miteinander taillen; welh aber ir gelt nicht wagen wolten, die sullen kainen tail darinn haben.

[8.] Auch sullen die hèsiber und reùttrèr òrdenlich peieinander steen in *[145v]* der wochen zwir an den zwain markttègen an sant Petersfreithof[1] und da ir arbait vail haben und verchauffen und nindert alswo, als von alter herkòmen ist, und[b] sullen auch furan ain hantwerch sein und yeder maister mag sy baide arbaitten, doch welher sich zu maister setzen wil, der sol das hantwerch beweisen, wie er das mit der hannd, es sey hesiber- oder reyterberg, ir ains oder si baide gelernet hat, als yedes hanntwerchs sit und gewonhait ist ungeverlich[b]; und das auch sust nyemant das hantwerch treib noch handl denn der es mit der hand machen kan.

[9.] Es sol auch ain yeder hèsiber nùr ainen lerjunger haben.

[10.] Und was auch werchtzeugs, so zu irm hantwerch gehoret, herpracht wirt als rosshar und zargen, das sullen die gesst die hieigen maister am ersten anfailln, die den dann under sich in geleihen tail taillen sullen. Ob aber ettlich under in so vil nicht zu betzalen hieten, die sullen des nemen, als vil si zu betzaln habent ungeverlich. Wolten si aber den gesten nicht zeitlich mitkauffen, so mùgen si solhen werchtzeug verrer verchauffen, wem si wellen.

---

276 [a] *Danach ein unnötiger* er-*Haken.* | [b–b] *Am linken Rand daneben von gleicher Hand mit Verweiszeichen eingefügt.*

276 [1] Zum Petersfriedhof siehe oben Nr. 222 Anm. 6.

Auch hat im der rat gantzen gewalt vorbehalten, die vorgnan(te) ordnung zu verchern, ze mynnern, ze mern nach gelegenhait der sach oder gantz abtzenem(en), wie und wan si des verlust an alle irrung[c].

277.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Leinwatern auf deren Bitte eine Ordnung.

1479 Juli 20.

HWOB fol. 146r.
Parallelüberlieferung: WStLA, H. A.-Akten 150/15. Jh. (Abschrift 16. Jh.).
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 735.

Der leinbater ordnung

Anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo nono an eritag vor sand Maria Magdalentag bey zeiten des edln, vestn ritter hern Larenntzen Haidn, burgermaister, habennd die herren des rats der stat zu Wienn den leinbatern gemainklich, iren mitburgern, durch irer vleissign gebete, auch gemains nùtzs und aufnemen irs hanndels willn, ain ordnung gemacht und gebn die artikl, als hernach geschriben stent:

[1.] Von erstn waz leinbat herbracht wirdet, es sey durch ain(en) burger, gast, leinbater oder ir knecht, daz solhs leineins nicht sol aufgepunten noch aufgeslagn werdn, es sey dann ee durch die zwen gesworn beschawer der leinwater besicht und beschawtt, daz es innen als aussen gùt sey, auch die rechtt praitt und lenng hab; und so es also gerecht gefundn wirdet, alsdann sol es derselb, des solh leinbat ist, oder, ob er nicht hie wèr, sein knecht, seins herren zaichen darauf setzen, damit es in ains anndern gwalt mùg erkennt werden, und darnach die leinbater hie anpieten und drey tag vail habenn. Und ob die leinbater solhs leineins in denselben tagen nicht kaufften, so mùgn sy dann dasselb verrer burgern hie wol gebn und verkauffen samweis oder stukhweis und nicht nach der ellen ze aintzign versneidn, daz die burger hie, die nicht erbburger sein, als hůnrrairer und ander sòlh[a], daz auf fùrkauf nicht kauffn, auch daz hie nicht widerumben verkauffen; aber die gesst sullen von anndern gestn hie solh leinbat alain sambweis und nicht stùkhweis noch ellnweis kauffenn.

[2.] Item welher ain leinbater ist, der sol kain annder hanndtwerch nicht treiben, sunnder ains hanndls betragen.

[3.] Item es sol nyemannds leineins mit der ellen hie versneiden haimlich noch offennlich, er hab dann daz recht und sey in irer brùderschaft und hab ain geschribne stat auf dem Leinbathaws[1].

---

[c] *Unterhalb der Ordnung von anderer Hand:* Nota das obgemelt hàsiberhanndwerch haben die herrn bůrgermeister und rate auf desselbenn hanndwerchs vleyssig bete zw den zwain hanndwerchen cammern und pùrstenpintern gegebenn, allso das alle drew hanndwerch ain zech sein und nwr zwen zechmaister jerlich aus ine erwellen und haben sollen etc., als dann das bey derselbnn cammern und pùrstenpinter ordnung in disem pùch geschribenn steet, folio 27. *Siehe oben Nr. 96, 97.*

277 [a] *H. A.-Akten 150/15. Jh.:* sollen.

277 [1] Zum Leinwandhaus siehe oben Nr. 274 Anm. 2.

[4.] Item daz auch fürbaser kain leinbater, man noch fraw, kain stat, die im also verschribn ist oder wirdet, nit mer hingebn, verkauffen noch verlassen sol. Wer dawider thut, des leinbatstat sol dem spital[2] verfaln sein.

[5.] Item wo man ain leineins vindet, daz nicht gerecht und valsch wèr, auch die rechtt lenng und prait nicht hiet, oder welher leinbat wider die ordnung verkaufft, des leinein sol man aufheben mit des burgermaister diener und dem burgermaister antwurten zu der stat hannden. Sprèch aber ainer, man hiet im unrechtlich beschaut, und wolt daz gerecht machen, des sol man im stat tůn vor den anndern leinbatern allen.

Doch hat im der rat gwalt vorbehalten, die ordnung zu verkern, ze mynnern, zu mern oder ganntz abzethun nach gelegnhait der zeit, wie und als oft in des verlusst.

278.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien ergänzen die Ordnung der Leinwater auf deren Bitte um einen Artikel, den Ankauf von Leinwand betreffend.

1493 September 9.

HWOB fol. 146^{v}.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 735.

Der leinbatèr ordnung

Anno Domini milesimo quadringentesimo nonagesimo tercio des montag nach unnser lieben Frawentag irèr Geburd haben mein herrn der burgermeister und rat der stat zu Wienn durch der leinbater, irèr mitburger, vleissigen bete unnd umb aufnemung und guter ainikait irer zech und bruderschaft willn disen nachgeschriben artigcl aufgesetzt und zu annder irer ordnung in ir statbuch geschafft zu schreiben:

So leyneins herbracht wirdet und in die herrberg und heuser kommet, so sol durch die zechmaister den brudern und sbesstern allen zu dem kauff gesagt und aim yeden der kauf mitgelassenn werden, an allain es hiete ains nicht zu bezalln oder wollte den kauf sonst nicht habn, so mugn dann die anndern den kauf haben und nemen. Wèr aber, das ain bruder oder swesster ainn kauf des leinein haimblich haben oder den den anndern nicht verkunden oder mitlassen wollte, als oft das beschiecht, so sol dieselb person der stat hie zu gemainem nutz ain phund phennig unnachleslich zu bezalln zu peen zu geben vervallen sein und sol dennoch darzu den anndern zechbrudern und swesstern den kauf mitlassn an widerrede und auszug treulich und ungeverlich.

Doch hat im der rat vorbehallten, den bemellten aufsatz solhès artigcls zu mynnèrn, ze mern oder ganntz abzutun, wie im das gevèllet.

2 Zum Wiener Bürgerspital siehe oben Nr. 37 Anm. 2.

279.

Ordnung der Wächter auf den Stadtmauern.

[um 1531][1].

HWOB fol. 147r–v.

Druck: Schlager, Wiener Skizzen N. F. 3 117f. – Literatur: Veltzé, Stadtguardia 1 533; Veltzé, Stadtguardia 2 9; Opll, Zeitverständnis 39; Pils, Rand 117; Fischer, Anfänge 361.

Ordnung der wachter[a]

Es sollen die[b] wachter angenomen und nachvolgunder gestalt an die wacht, auch zu bewarung der statthorr[2], angestelt werden:

[1.] Erstlich sollen aus ermeltn sechzehen wachtern albeg vier in ainem viertl verordnet sein, derselben zwen sollen, so man die pierglockn leùt[c], ain jeder in seinem viertl auf der statmaur mit seiner wer an der wacht sein. Und die in das Stubnviertl gestellt, sollen zu wachten anfahen, die ain person bey dem Stubennthorr, die annder bey dem Kernnerthorr, und oben auf der ringmaur die wacht behuetten und daselbst gegen[d]- und furainannder hin[e] und wider geen biß auf mittnacht. Und als offt auf sannd Steffansturn das viertl geschlagen und der turnner ausschreyt, sollen die wachter ir yeder sich gegen im mit ainem geschray auch melden.

[2.] Und zu mitternacht sollen die ersten zwen wachter abgeen und die anndern zwen wachter eeund die ersten abgeen vorhannden sein und biß man die thorr aufsperrt die wacht verrichten und versehen.

[3.] Bey yetzermeltem[f] aufspern sollen sein die ersten zwen wachter, so vor mitternacht gewacht haben, und daselbst das Stubenthor bis die glockh zwelff ure geschlagen behuetten und damit abgeen und von stund an die anndern zwen wachter, so nach mitternacht gewacht haben, bis das man zuespern will, das thor behuetten und also fur und fur albeg zwen vor und zwen nach mitternacht bestimbt urn und zeitten mit wacht und dem viertl geschray, desgleichen zwen vor und zwen nach mittntag das thorsteen bey dem Stubennthor verrichten.

[4.] In dem Kernnerviertl sollen auch vier wachter, zwen vor und zwen nach mitternacht, die wacht versehen und von dem Burckhthorr[3] bis zu dem Schottenthor gegeneinannder geen, auch das thorsten beym Karnnerthor gleichermassen wie die im Stubenthorviertl verzaichent verrichten.

---

279 [a] *Danach von anderer Hand:* auf den statmeùrn. | [b] *Gestrichen. Darüber von zeitnaher Hand:* 16. | [c] *Danach gestrichen:* wachten. | [d] *Gestrichen:* -einannder. | [e] *Korr.* | [f] -m *korr. aus* -n.

279 [1] Feil, Beiträge 285, datiert die Ordnung in das Jahr 1531. Diese Datierung wurde in der späteren Forschung ohne Widersprüche übernommen, siehe dazu auch Fischer, Anfänge 360f. Die Annahme einer Datierung in dieses Jahr dürfte vor allem mit der Erwähnung des „Burgtors" zusammenhängen, jedoch wurde auch schon das ältere Widmertor im ersten Viertel des 16. Jhs. so bezeichnet, siehe auch Anm. 3. Von einer ungefähren Datierung in die späteren 1520er bzw. frühen 1530er Jahre ist jedenfalls auszugehen.

[2] Zu den Stadttoren siehe oben Nr. 165 Anm. 4–8.

[3] 1531/32 erfolgte der Bau einer Burgbastei mit einem neuen „Burgtor" an deren Nordwestflanke, weswegen das Widmertor nicht mehr genutzt wurde; auch das ältere Tor ist jedoch seit spätestens 1517 als „Burgtor" bezeichnet worden, vgl. Opll, Grenzen 70f.; Perger, Straßen 31f., 156. Aufgrund der fehlenden Datierung der vorliegenden Ordnung kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob hier das Burgtor vor oder nach seiner Verlegung gemeint ist. Vgl. dazu auch rezent: Jeitler, Burgbastei 177f.

[147v] [5.] Im Widmerviertl sollen auch vier wachter inmassen, wie vorgemelt, das wachen[g] und bey dem Burckhthor das thorsteen verrichten und die wacht von dem Schottnthor bis zu dem Werderthorn verrichten.

[6.] Im Schottenviertl sollen auch vier das wachen und beim Schottenthor das thorsteen verrichten und die wacht von Werderthurn bis zu dem Piberthurn[4] und biß an das Predigercloster[5] verrichten.

280.

Eid der Feuerrufer.

[um 1531][1].

HWOB fol. 147v.
Druck: Czeike, Feuerlöschwesen 61; Fischer, Anfänge 357. – Literatur: Brunner, Finanzen 228; Pils, Rand 118; Fischer, Anfänge 357.

Der fewrrueffer aid

Ir werdet schwern, das ir albeg gegen der nacht zu gesetzter zeit auf der gassen sein und vor gesetzter zeit nit abgeen, ewr viertl all stund ausgeen, die ure ausrueffen, auch ob ir ynndert ain feur aufgeen sehen wurdet, dasselb von stund an beschreyen, dartzue ob ir ynndert ain romor, aufrur oder annder unzucht horen oder sehen wurdet, das ir solchs von stund an der obrickait anzaiget[a], auch selbst, so vil euch muglich, unnderkumen und alles annders, so euch zu yeder zeit bevolhen wirdet, trulich und aufrichtlich hanndln, ausrichten und voltziehen wellet[b].

281.

Ordnung, den Honigverkauf betreffend.

1454 September 24.

HWOB fol. 149r–v.
Druck: Feil, Beiträge 285; Stolz, Nahrungs- und Genußmittelpolitik 8 Anm. 21.

Vermerkcht die artikl, so von des hònigs und hònigmass wegen betracht und fùrgenomen sind an eritag vor sand Michelstag anno etc. LIIIIto

[1.] Von erst daz nů fùrbaser mènigclich alles hònig, so von burgèrn oder gessten zu verkauffen herpracht wirdet, mit der gesworn underkeùffel, messer und beschawèr, die dartzů geordent werden, wissen aigenlich besicht, kauffen und verkauffen sullen; auch

---

[g] -en *korr.*

280 [a] *Am linken Rand neben der Zeile von wahrscheinlich gleicher oder zeitnaher anderer Hand.* | [b] *Danach von späterer Hand:* treulich on geferde.

[4] Biberturm, befand sich im sogenannten Sauwinkel (bis in das 18. Jh. der Name eines tiefgelegenen Teils der Stadt gegen den Roten Turm zu) zwischen der Bibergasse und der Dominikanerbastei (Wien I, heute Auwinkel 3), vgl. Czeike, Lexikon Wien 1 369; Opll–Scheutz, Schlierbach-Plan 60.

[5] Dominikanerkloster, in der heutigen Postgasse 2–4/Predigergasse 2/Dominikanerbastei 1 (Wien I, Nähe Wollzeile/Bäckerstraße), vgl. Perger–Brauneis, Kirchen 146–154.

280 [1] Von gleicher Hand wie Ordnung Nr. 279 eingetragen; vom Eindruck her wurden beide Einträge in einem Arbeitsschritt in die Handschrift geschrieben.

das solh hònig mit der stat tùnnen, die auch dartzů gemacht und geben sein, gemessen und mit bewtlen wol gemaischt und angestossen sey, dadurch nyemants betrogen werde. Es sol auch hinfùr nyemands gestatt werden, kain hònig ungemessens noch an der underkeùffl, messer und beschawer wissen ze kauffen, damit der stat die ordnung und mass dadurch nicht entzogen werde, und daz auch der stat von yeder tunnen, als offt die verkaufft wirdet, vir phennig, den messern und beschawern, so das hònig gemessen wirdet, auch vir phennig und dem underkeùffl zwen phennig gevallen und geben sol werden und nicht mer, und daz sùllen die kauffer und verkauffer yeder tail halbs geben ungevèrlich.

[2.] Item auch ist fùrgenomen, das alles hònig, so von gessten ze verkauffen herpracht wirdet, nů hinfùr in kain gasthaws oder andern ennden gefùrt noch nidergelegt sol werden dann auf den Kamerhof[1], da es vail steen sol, untz das daz verkaufft werde.

[3.] Item auch ist fùrgenomen, was hònigs an den markt pracht wirdet, das mùgen die metleitgeben und letzelter kauffen nur zu irn notdùrften und verrer nicht ze verkauffen.

[4.] Item auch ist fùrgenomen, so hònig herbracht wirdet, daz denn das die messer, beschawer und underkeùffl den metleikeben und letzeltern zu wissen tùn, als offt sich das gepùrt, damit si solh hònig veraintlich miteinander kauffen und das auch ungeverlichen undereinander tailn und die sachen also miteinander handln, damit kain tail fùr[a] den andern nicht verkùrtzt werde noch abgang hab, doch nůr untz auf ir notdůrfft.

[5.] Item auch so ist darnach fùrgenomen, ob metleikeben, letzelter oder purger hònig auf den jarmèrkchten oder andern ennden kauffen und daz her in ire hewser fùrn wůrden, das si dann sòlh hònig nicht abladen noch einlegen sùllen, si sagen denn das ee auf das haus an und geben der stat daselbs von yeder tunn vìr phennig.

[6.] Item es ist auch fùrgenomen worden, das kain metleigeb oder letzelter nicht mer hònig kauffen sol, dann wes si zu irer notdůrft bedùrffen, und auch nyemands widerumb rauchs hònig, es wèr von gantzen oder halben tunnen, noch sùst in dhainer andern weis verkauffen sùllen, ausgenomen gesaimbts hònig, das *[149ᵛ]* mag ir yeder nach der èchterin wol verkaufffen[b], als offt sich daz gepùrt. Welher aber anders darinn handln wůrde dann oben begriffen ist, das dann solh hònig in die hanns verfallen sey.

[7.] Item es ist auch fùrgenomen, welher burger oder gast, die hònig ze verkauffen herfùrten, sòlh vorgemelt artikel und ordnung ùberfùrn und daran begriffen wůrden und der hannsgraf darauf kèm, denselben mag er sòlh hònig zu unser gnèdigisten herren kùnig Lasslabs und der stat handen nemen.

[8.] Item daz auch sòlh ordnung zu ainer gedèchtnùss in das statpůch ingeschriben und den metleitgeben und letzeltern sòlhs ain austzug geben werde, damit sy sich darnach wissen ze richten.

Doch hat im der rat gantzen und vollen gewalt vorbehalten, die vorgenan(ten) artikl ze mynnern und ze mern, wie si des verlusst an irrung.

---

281 [a] *Auf Rasur. Um 1600 korr. aus:* wider. | [b] ver- *über der Zeile von gleicher Hand mit Verweiszeichen eingefügt.*

281 [1] Kammerhof (Wien I), frühere Bezeichnung des Wildpretmarktes, wahrscheinlich abgeleitet von dem Gebäude Bauernmarkt 3/Brandstätte 7, das bis in das 13. Jh. Sitz der herzoglichen Finanzverwaltung war, vgl. Perger, Straßen 157.

282.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Ölern auf deren Bitte eine Ordnung.

1455 Februar 21.

HWOB fol. 151^{r}.
Druck: Feil, Beiträge 285. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 665.

Anno[a] Domini etc. quinquagesimo quinto an freytag vor sand Mathiastag, des heiligen zwelfpoten, habent mein herren der burgermaister und der rat auf der òler anpringen und durch gemains nutz willen in ain ordnung gemacht und gesatzt, als hienach begriffen wirdet:

[1.] Von ersten so ist dem weger ernstlich gesagt und empholhen worden, das er in ir unslid, smer und pech fùrderlich abwegen und die knechtt dartzů halden sol, das si in ir gůt auch fùrderlich haimfùrn sùllen.

[2.] Item es sol auch der weger weder magòl, hanifòl noch ander gůt nicht mer fùrkauffen.

[3.] Item es sol auch smer und unslid an die wag nicht verkaufft, sunder es sol vorhin in dem waghaws[1] an der fronwag abgewegen werden; dann hanifòl und magòl, das wirt gemainklich verkaufft tunnengeweis und nicht mit der wag oder gar selten.

[4.] Item si sùllen auch jèrlich zwen erber mann zu beschawern setzen und in den rat pringen, die in der rat bestètten sol und ire phenbert irer handlung beschawn und darauf sehen sùllen, das alle sòlhe phenbert, smer, unslid an der fronwag und nicht in den hewsern abgewegen werden. Und welher seine phenbert dahaim abwigt und nicht an die fronwag pringt, wo das mein herren .. der burgermaister und der rat erinnert wirdet, der sol darumb gestrafft werden.

[5.] Item als sy habent fùrpracht, das nyemant hie òl ausstreichen sùll dann die òler, als das von alter sey herkòmen und als si des ain(en) brief haben von weilent unserm genèdigisten herren kùnig Albrechten[2] seliger gedèchtnuss etc.

Darauf habent mein herren fùrgenomen, das die purgèr hie zu Wienn, die das pèmòl habent, dasselb òl ausstreichen und verkauffen mùgen pey aim virtail ains zenten und hinùber und darhinder nicht, als das auch des egenan(ten) unsers genèdigisten herren kùnig Albrechts sendbrief, der darnach ausgangen ist, innhelt, und kain ander òl nicht.

[6.] Item sy sùllen auch all an den feyrtègen feyrn, als das vormaln berùfft ist worden.

Doch hat im der rat gantzen gewalt vorbehalten, die vorgenant ordnung ze verkern, ze mynnern, ze mern nach gelegenhait der sach oder gantz abtzenemen, wie und wann sy des verlust an alle irrung.

---

282 [a] *Über dem gesamten Eintrag mittig von späterer Hand:* Òler. *Siehe dazu oben S. 67.*

282 [1] Waaghaus, ein städtisches Gebäude, in dem geeichte Waagen für Handelsgüter standen, gelegen in der heutigen Rotenturmstraße 19/Rotgasse 6 (Wien I), vgl. Czeike, Lexikon Wien 5 564.

[2] Siehe unten Nr. 283.

283.

Der Rat der Stadt Wien lässt auf Bitten der Öler eine Ordnung in das Stadtbuch schreiben, die denselben von Herzog Albrecht [V.] am 6. Juli 1432 erteilt worden ist.

1490 Jänner 26.

HWOB fol. 151v.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 664; Zatschek, Handwerk 102.

Ain fuerstlicher brive, den òlern gegeben

Anno Domini etc. nonagesimo des eritags nach sannd Paulstag seiner Bekerunng habnn die hernn des rats der stat zu Wienn auf der òler, irer mitburger, vleissignn bete disen furstlichnn brief[1] in ir statbuch bevolhnn zu schreibnn lauttennd von wort zu worttn also:

Wir Albrecht, von Gottes genadn hertzog zu Òsterreich, ze Steir, ze Kernndn unnd ze Krain, marggrave zu Merhernn unnd grave zu Tirol etc., bechennenn, als wir von solher zwayung wegn, so zwischnn unnsern getrewn den kauflewtn unnd den cramernn hie zu Wienn gesessen gewesen sind, ein ordnung gemacht habn, als in unnsern brieven unnd registernn darumb auzgegannngen aigentlich ist begriffn, unnd wann unns notdurft dùnket, das von des òls wegnn, damit mon hie hanndlet, auch ein ordnung werde gemacht, davon so meynnen und setzn wir wolbedachtlich mit dem brief:

[1.] Was die kauflewt òll herbringnn, das sy das in panntweis verchauffnn solln, es sey in grossem pannt oder in clainem pannt, und in dheiner anndern weise.

[2.] Es sol auch nyemannd hie òll ausstreihn denn die òler, smerber unnd kertznnmacher, alz daz von allter ist herkomen ungeverlich.

[3.] Wer aber annders damit hanndlet oder wider dise unnser ordnung tèt, den wolttn wir darumb pessernn.

Unnd des zu urchunnd gebnn wir den brief versigltenn mit unnserm anhanngundm insigel, der gebn ist zu Wienn an suntag nach sannd Vlreichstag nach Cristi geburde viertzehenhundert jare unnd darnach in dem zwayunddreissigistn jare.

284.

Bürgermeister Sebastian Schranz und der Rat der Stadt Wien erteilen den Ölern einen Zusatz zu deren Ordnung.

1547 November 26.

HWOB fol. 151v–152v.
Parallelüberlieferung: WStLA, H. A.-Akten 1/1547 a) fol. 2r–3v (Konzept); b) fol. 4r–8v (zwei Abschriften durch Stadtschreiber Franz Igelshofer, 1541–1576).
Literatur: Zatschek, Konzepte 297.

Der òler ordnung zuesatz

Anno Domini millesimo quingentesimo quadragesimo septimo am sambstag, den sechsundzwaintzigisten[a] Novembris, haben die edlen, ernvesten, hochgelerten, ersamen[b],

---

284 [a] *H. A.-Akten 1/1547 b fol. 6r:* zwenundzwainzigistn. | [b] *H. A.-Akten 1/1547 a folgt gestrichen:* fursichtigen.

283 [1] EB fol. 50v; Druck: Rechte und Freiheiten 2, ed. Tomaschek Nr. CXXXIV; Regest: Opll, Eisenbuch 54.

hochweisen herrn Sebastian Schrantz, Ròmischer khunigclicher mayestat etc. rat unnd burgermaister, unnd der rate der stat Wienn etlich articl, zuesatz unnd erleùtterung in der òller ordnung stellen unnd in[c] irer gn(aden) hanndtwercherordnungpuech schreiben lassen, lautund wie hernach volgt:

Nachdem ain guette zeit her glaubwirdig unnd augenscheinlich fùrkhumen, das in der stat gar zum offtermalln grosser manngl an kherzen erschinen, das auch die kherzen sogleich befunden unfleissig, unsauber, *[152ʳ]* schmekhent, abrinend unnd unnutz, wider der òller alt ordnung gemacht unnd inner- und ausserhalb der stat ires[d] gefallens und nit nach der satzung hauffenweise verkhaufft und also damit menigclich betrogen worden; zudem sich etlich arm wider die reichern òler seer beclagt, wie sy umb ir gelt neben inen den reichern khain unnslid bekhumen mòchten, mit bitt hierinnen einsehung ze thun.

Darauf ist durch ermelt burgermaister und rat von gemaines nutz wegen und zu erhaltung gehorsam, ainigkhait und guetter ordnung in gegenwurt aller òller anheut in sitzendem rat beschlossen und inen mit allem ernnst auferlegt:

[1.] das sy der alten òler ordnung im statbuech alhie eingeschriben genntzlich nachkhumen und darwider nit hanndlen, auch alles unnslit, so vil hie zu behkumen, gegen yedes parer betzallung treulich und ungeverlich miteinannder taillen.

[2.] Item die òler sollen auch das dochtgarn zu allerlay kherzen yederzeit sauber sechtln, woschen, plewen und dermassen aussieden und zuerichten, damit khain agen darinen beleibe.

[3.] Unnd dieweill hievor durch den herrn oberstatcamrer denen òlern und jedem besonnder die schnidpretter nach der stat mass und mit der statmarch geprendt von neuem zuegestelt worden, darauf allerlay sort kherzenleng underschidlich geschnitten und vertzaichnet sein, so sollen die mergemelten òller zu denen viererin kherzen, der vier umb ain phennig gegeben werden, yeder kherz besonder zwen fàden zwifach oder vier fàden ainfach nemen. Item zu denen dreyerin kherzen, der drey umb ain phennig verkhaufft werden, drey fàden zwifach oder sechs ainfach. Item *[152ᵛ]* zu denen zwaierin oder helbert kherzen yeder vier fàden zwifach oder acht fàden ainfach. Item die nachtkherzen, phennigwert- und juristenkherzen sollen gemacht werden von lautterm, schònen, khlainen, gesott(enem) unnd geplaichten garn und yede drey fàden zwifach und sechs fàden ainfach, und all sort obgemelter unnderschidlicher kherzen die recht angeschnitten leng und maß haben, aber das phundt yetzermelter nacht- und juristenkherzen mùgen sy albeg umb ain phennig theurer dan der andern sort geben. Unnd nachdem das phundt kherzen diser zeit umb zwelf phennig erkaufft werden mueß und die viererin im machen zu khlain gerietten, derhalben sollen die òler solich viererin, biß das phundt acht phennig gilt, zu machen unverpunden sein. Sonnst aber sollen sy die òler aller annder obgemelter kherzen unnderschidlich sorten (wie obstet) ain beniegen machen unnd dieselben nach dem phundt, halben phundt unnd phennigwert menigclich verkhauffen und dermassen bedacht sein, damit an kherzen in der stat entlich khain manngl erscheine noch entstee.

[4.] Dann welcher oder weliche òler der alten und diser gemerter[e] irer ordnung nit gànntzlich nachkhumen, ainen oder mer articl darinen uberfùeren und nit stàthielten, wie sich das zuetrueg und sy darob betreten wurden (derhalben sunder aufseher numals

---

[c] *H. A.-Akten 1/1547 a folgt gestrichen:* das statpuech*, links neben der Zeile mit Verweiszeichen eingefügt:* irer g(naden) handwercherordnungpuech. | [d] *Nach H. A.-Akten 1/1547 a; HWOB:* ire. | [e] *H. A.-Akten 1/1547 a korr. aus:* gemelter.

schon bestelt und verornd sein), gegen dem oder denselben ungehorsamen ölern wirdet mit straff leybs und guets unablàslich verfaren unnd hierinen khaines verschonet.

Doch behalten inen offtgedacht herrn burgermaister unnd rat bevor, dise ordnung[f] zu mindern, zu meren oder zu veràndern, wie sy verlust[g] unnd nach gelegenhait yederzeit die notturfft erfordert[h].

285.

Der Bürgermeister und der Rat [der Stadt Wien] erteilen eine Ordnung, den Weinausschank betreffend.

1459 August 18.

HWOB fol. 153r–154r.
Druck: Feil, Beiträge 286 (irrig zu 1459 August 25). – Literatur: Feil, Beiträge 267; Uhlirz, Gewerbe 709; Perger, Weinbau 214.

Hie ist vermerkt die ordnung, so mein herren der burgermaister und der rat gemacht und gesatzt habent von der weinmaister und weinschenkchens wegen hie zu Wienn, als das hienach geschriben stet, anno Domini etc. quinquagesimo nono an sambstag vor sand Bartholomestag:

[1.] Von ersten sullen acht weinmaister sein, die sullen den umbgang haben in den virtailn der stat auf ain yede quatember und mèniclichen darinn schenkchen, der ir begert. Und wann ir ainer in seinem virtail nicht dinst hat, so sol er seinem mitgesellen helffen ausschenkchen in demselben virtail, untz daz er ainen dinst gewynnet.

[2.] Item sy sullen ir schenkchkandl zu halb zehnerin machen lassen mit gesatzten negeln und den gantzen tag dieselbig mass geben und kain geoffere kandl haben noch fürsetzen vor essens und nach essens den gantzen tag und dartzu frùstukch geben, als von alter herkomen ist.

[3.] Item das gelt sol nechtiklichen dem herren oder der frawn im haws verpetschadt gelassen und nicht daraus tragen werden noch das gelt erklauben in dhainer weiss.

[4.] Item man sol ainem weinmaister nicht mer zu lon geben denn vom fuder VI ß. den., davon sol er dem protsneider seinen lon geben und sein geschirr, tisch, penkch und kandl oder wes er bedorff in sein leithaws tragen lassen, und der purger, des der wein ist, sol ainem koch geben zu lon von fuder XL den. und ainem aufftrager vom phunt acht phennig und nicht mer.

[5.] Item ob ain burger oder hantwerher auf die klain mass schenkchen wolt an ain(en) weinmaister, der mag das wol tun, doch daz er nyemt frombden weder auftragen noch freihait zu einladen noch zu andern dinsten dartzu nicht nutz, sunder allain sein gedingt knechtt, die in seinem prot und jarsold sein; und wer dawider tùt, des wein sol zu gemainem nutz der stat vervallen sein, und die frombden knechtt, die also dartzu dienen, sullen

---

[f] *H. A.-Akten 1/1547 a folgt gestrichen:* jederzeit. | [g] *H. A.-Akten 1/1547 a folgt gestrichen:* wie es*, über der Zeile ergänzt:* und. | [h] *H. A.-Akten 1/1547 a am rechten unteren Rand der Seite:* Dise ordnung ist den(en) ölern anheut offentlich im rat furgelesen u(nd) bevolhen ins statpuech ze schreiben, auch innen im ernst aufgetragen worden, derselben öler ordnung nach verscheinung 14 tag ghorsamblich nachzukhumen u(nd) derhalben auszug zu nemen bey der straff darinen vermeldet, sambstags, d(en) 3. Decembris a(nno) [15]47. *– H. A.-Akten 1/1547 b fol. 5r folgt:* Also stet es zue Wienn in der hanntwercher ordnungpuech geschriben*; fol. 7v folgt:* Also stet es in der von Wienn hanndtwercher ordnungpuech geschriben.

gepust werden auf dem pranger[1], wann den weinmaistern in ir ambt nyembt greiffen sull.

[6.] Item ain yeder auftrager, so er in den keller geet, sol er ruffen: Zeuch an den wein, und der leitgeb sol denn den wein in ain(en) angster lassen und dem auftrager sein schenkkandl furderlich und ordenlich fullen untz an den nagl, damit den lewten an derselben mass nicht entzogen werde. Es sol auch kain auftrager gevèrlich mit kainer lern schenkchkandl aus dem keller noch darein geen, damit die lewt nicht betragen werden.

[7.] Item man sol auch in kainem leithaus schrein: Zeuch an den wein, denn darinn man auf frustukch schenkt.

[8.] Item und ob yemand dem andern in sein leithaus gieng, er sey purger, hantwerher, gast oder wèr der sey, der mit fròmbder und unverstentiger red oder mit verkorten worten den lewten ire leithewser òdet oder den wein verslùg, wer des ubervarn wirt, der ist der stat zu gemainem nùtz als offt vervallen X tl. den. und dem richtter III tl. den.; hat er aber des gelts nicht, man puss in an seinem leib nach rats rat[a].

[153v] [9.] Item all leitgeben, die umb lon schenkchen, sind fùr den rat ervordert worden und habent dem rat gesworn, daz sy alles das gelt, daz umb wein dem leitgeben zu handen kumpt, dem herrn treulich und ungeverlich antwurtten wellen an allen abgang.

[10.] Item es sullen auch die leitgeben menìclichen zu schenkchen gehorsam sein, er well auf frustukch oder auf poten schenkchen. Wer des wider sein wolt, der sol darumb gepust werden nach rats rat und dem richtter als offt zu pen vervallen sein I tl. den.

[11.] Item es sol ain yeder weinmaister und die im in dem leithaus helffen dienn alle unordnung in den leithewsern nach irm pesten vermùgen understen. Und[b] wer dawider tèt, des sy nicht understen mòchten, das sullen sy an den herrn, des der wein ist, pringen, der mag das selber understen oder an den burgermaister oder richtter pringen an vertziehen, die das dann straffen sullen.

[12.] Item ob der weinmaister ainer oder meniger wider die ordnung tèten, der sol kain ander puss haben, denn das er von dem ambt sol gesetzt werden ain gantz jar und inner derselben jarsfrist nicht mer aufgenomen werden.

[13.] Item es sol auch ain yeder weinmaister alle dieweilund der wein, darumb er sich hat angenomen, nicht ausgegangen ist, nyndert anderswo auftun noch schenkchen, untz derselb wein, darumb er sich hat angenomen, gantz ist ausgegangen oder das man den zu tut. Und wer auch ainem weinmaister des ersten umb dinst zuspricht, dem sol er auch dienn bey der vorgenan(ten) peen.

[14.] Tut aber ain auftrager oder poltzraiher, koch oder protsneider wider die egenant ordnung, den sol man als offt auf den pranger setzen oder geb dem richtter II tl. den.

[15.] Item es sol kainer hie weinmaister sein noch dartzu aufgenom(en) werden, der in ainem herrenhaws zu herberg sey[c].

[16.] Item es sol auch kain leitgeb oder wer wein schenkt kain ander laub aufstekchen denn tangrassèch. Welher aber ander laub aufstekchen wurde, den sol der richtter mit dem wanndl darumb pùssen.

---

285 [a] *Irrig:* rats. | [b] *Danach irrig nochmals:* und. | [c] *Danach Rasur, Buchstaben jedoch noch leicht erkennbar:* Item es sol auch.

285 [1] Zum Pranger siehe oben Nr. 184 Anm. 1.

[17.] Die haben mein herren zu weinmaister fùrgenomen[2]: Caspar und Mertt, Karinthianorum; Thoman und Asem, Lignorum; Wolfgang und Koler, Stubarum; maister Hanns und Reispekch, Scotorum.

[154r] [18.] Item den ausrùffern sol man sagen und ernstlichen emphelhen, daz sy irn gewondlichen gang tun und trewlichen ausruffen und in kainen andern keller noch leithaus geen, dieweil sy das laub in der hand tragen. Welher aber dawider tèt, der sol darumb urlaub haben von dem ausruffen und in dem pranger gepust werden.

286.

Der Rat [der Stadt Wien] schafft das Amt der Weinmeister ab.

1461 September 30[1].

HWOB fol. 154r.

Druck: Feil, Beiträge 286. – Literatur: Feil, Beiträge 267; Uhlirz, Gewerbe 709.

Cum m(agistr)o Vdalric(o) Griessnpekh

Anno Domini etc. LXo primo an sand Jeronimustag bey zeiten herrn Cristan Prenner, burgermaister, habend mein herren des rats und die zù betrachten gemeinen nùtz der stat zù der ordnung geben sind von der[a] weinmaister wegen geredt und angesehen ain(en) gemain(en) nutz und habent betracht:

[1.] das man hinfùr kainen weinmaister mer haben sùll. Ob aber ainer ain(en) aignen knecht in seinem aignen prot oder ainen knecht, dem er seinen taglon gibt, alle tag zwen gross und essen und trinkhen und nicht mer, haben will, der im auftregt sein wein, das mag er tùn, doch daz ainem yeden die recht mass geben werde.

[2.] Man sol auch hinfùr kaìn fruestukh geben noch einladen zu dem wein noch kainen einlader haben, wann es zù ainem gemainen nùtz gar genùg ist, daz man ausrùffer hab der wein, die dartzùe gesetzt und gesworn sein.

[3.] Und welher das obgemelt gesetzt und ordnung nicht stàt hielt und das in ainem oder mer stukhen, als oben gemelt ist, ùberfùer, der sol der stat zù peen ze geben zù gemainem nutz verfallen sein X tl. den. und dem statrichter II tl. den., der denselben damit nòtten sol.

286 [a] *Danach gestrichen:* weinaster.

[2] Es folgen die lateinischen Bezeichnungen für Kärntnertor, Widmertor, Stubentor und Schottentor, siehe dazu oben Nr. 165 Anm. 4–7.

286 [1] Der Beschluss wurde an diesem Tag gefasst, das öffentliche Ausrufen dürfte am 28. November 1461 – zusammen mit der Verkündigung der Ordnung des Getreidekaufs (siehe unten Nr. 288) – stattgefunden haben, wie eine Eintragung im Copeybuch der Stadt Wien (FRA II/7 284) unter diesem Datum zeigt.

287.

Der Bürgermeister, der Richter, der Rat, die Genannten und die Gemein [der Stadt Wien] erteilen den Fleischhauern eine Ordnung.

1459 August 20.

HWOB fol. 155$^{r–v}$.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 698; Stolz, Nahrungs- und Genußmittelpolitik 13.

Anno Domini etc. quinquagesimo nono an montag vor sand Bartholomestag. Durch gemains nutz willen reicher und armer, nach innhalt fùrstlicher brief, damit die gemain stat genèdiclich furgesehen und gefreit ist, ist von dem burgermaister, richtter, rat, genanten und gemain furgenomen, daz nu hinfur die fleischaker hie zu Wienn am Liechtensteg[1] und die gewfleischhakcher am Graben[2] das fleisch verkauffen sullen mit der wag, als rindreins, sweineins, kelbreins und kastrawneins fleisch, in der maynung, als hernach geschriben stet:

[1.] Von ersten sind geordent die erbern Heinreichen Smawss und Oswalten Sweygker[3], die auf solh sach sehen und allen fleis tun sullen, damit dem fleischkauf nach der wag treulichen werd nachgegangen; und dieselben zwen sullen haben irn solt von der stat, damit die sach dester aufrichtiklicher werd volbracht.

[2.] Item dieselben zwen sullen all freitag sein am viechmarkt und sich daselbs aigentlich erkunden des kaufs alles viechs alswol von den hieigen als den fròmbden, desgleichs so jarmarkt sind in dem sumer, daz sy dann daselbs ir kuntschafft haben sullen durch sich selbs oder aber durch ander gewiss lewt, was die pesten ochsen, die mittern und die geringisten gelten. Und wann sy dann solh kaùff wissen und aigentlich erynndert werden, dann so sullent sy den kauf setzen nach rats rat und nach gelegenhait des kaufs, des viechs, der zeit und auch der gùt des fleisch, wie ain yeder fleischhakcher ain phunt fleisch sull und mùg geben, dadurch der fleischhakcher an schaden und mit gleichem beschaidem gewin, der redlich und zimlich ist, besten und sein auskòmen gehaben mùg. Und ob sy zu solher satzung ain(en) fleischhakcher zu in nemen wellen, der den kauf mitsambt in treulich und an all arglist setzt, daz mùgen sy tun. Sy sullen auch den kauf virstund im jar setzen, von Ostern untz auf Phingsten[a], von Phingsten untz auf sand Michelstag *[29. September]*, von sand Michelstag auf Weinachten und von Weinachten auf Vaschang[b].

[3.] Item es sullen auch all fleischhakcher ir stète wag und gewicht haben in den penkchen und pey dem stokch und dasselb ir gewicht lassen zimenten, dadurch die lewt armer und reicher nicht betrogen werden.

[4.] Es sullen auch die zwen, die dartzu gesatzt sein, auch ir wag und gewicht haben und alle wochen ainsten mit den fleischhakchern abteihen, ob sy ir rechts gewicht haben oder nicht. Sy mugen auch das fleisch, daz von in von den penkchen tragen wirdet, in sunderhait abwegen und wo sy dann ungerechte wag finden, so sol denn derselb oder dieselben fleischhakcher der stat zu peen vervallen sein ain halb phunt phennig, als offt

---

287 [a] -h- *korr. aus* -a-. | [b] *Daneben von anderer Hand:* oder, als oft des not wirdt, hòhen oder nidern nach dem kauff des viechs.

287 [1] Zum Lichtensteg siehe oben Nr. 173 Anm. 2.

[2] Zum Graben siehe oben Nr. 173 Anm. 1.

[3] Heinrich *Smawss* und Oswald *Sweygker* waren im Jahre 1459 Genannte, vgl. dazu Weinzettl, Genanntenliste 20.

das geschiecht, und dem statrichter LXXII den., darauf dann des richtter diener mitsambt den zwain herrn treulich aufsehen sullen, und das darumb daz yedem mann gleiche und rechte wag geben werde, und sullent auch das fleisch hoher nicht verkauffen denn es in gesetzt wirdet bey der vorgeschriben peen.

[5.] Item ob sich die fleischhakcher solhs satz des fleischkauffs beswèrt deùchten, das mùgen sy pringen an den burgermaister und den rat, die sullenn denn zu den zwain ordnen vir aus in des rats, die sullen denn sehen auf den kauf des viechs, oder, ob sein not wirdet, ettlich ochsen kauffen von *[155v]* gemainem gut der stat und selbs lassen slahen, wegen, verkauffen und also mit den fleischhakchern ain abteihung und ein trews uberslahen tun und dann nach solher abteyhung ainen gewondlichen und trewen aufsatz tun, wie man das phunt geben sull und mùg, damit den fleischhakchern noch gemainem volkch kain beswèrung dadurch nicht geschehe treulich und ungeverlich.

[6.] Item und als oben geredt und ordnung gemacht ist von des rintfleisch wegen, also in solher maynung sol treulich nachgegangen und kauf nach dem phunt gesetzt werden und das kelbrein, kastrawnein und sweinein fleisch nach gelegenhait der zeit und auch des kaufs des viechs in maynung, als vorberurt ist.

[7.] Item es sullen auch all fleischhakcher auf dem rintfleisch, kelbrein, kastrawnein und sweinnein alle wochen den zwain herren treulich zusagen, wie vil yeder viechs hab, daz im dann in sunder zu slahen gepùrt, auch zasambt der zwair herren ervorschen des kauffs alles viechs, was solh viech gestet, daraus sich denn die zwen herren mit dem satzs des kauffs dester paser und aufrichticlicher wissen zu halden, und solh zu sagen sol geschehen treulich und an all arglist. Welher fleischhakcher aber also nicht gleich zusagt, es wèr ain hieiger oder ain gast, auf welher hanttirung des viechs, als vorberurt ist, das geschehe, der geb der stat zu gemainem nutz als offt er das uberfert vir phunt phennig, oder er fleischwerch nicht weder er selbs noch die sein(en) noch nyemandt anderer von seinen wegen in ainem gantzen moneid. Wurde er aber mit fleischwerch hie in der stat zu treiben darùber begriffen, der geb der stat zehen phunt oder fleischwerch nicht ain gantze quatember.

[8.] Item es sullen auch die zwen herren den fleischhakchern und gesten benennen ain gelegne stat, da sy dann beieinander sein werden, ob sew ichts an sy bringen werden, daz sy sew dann beieinander vinden, damit ainer nicht waiger auf den andern und daz die fleischhakcher in irn notdurfften fùrderlich gehòrt und in aufrichtigenn getan werde.

[9.] Item es sullen auch die zwen herren setzen allen kauf des mels, seind sy doch sold von der stat haben, und dem auch treulich nachgeen nach ordnung und gelegenhait der zeit und auch des traidkauffs durch gemains nutz willen armer und reicher in der stat. Und ob sich ain uberige tewrung bègeb in dem traid, daz sy sich dann trewlich erkunden, von was ursach das sey und wie das nach irm anbringen an den burgermaister und rat gewendt und underkòmen oder aber ain satzung darinn gemacht werd.

288.

Der Bürgermeister, der Richter und der Rat der Stadt Wien legen eine Ordnung, den Getreidekauf und -verkauf betreffend, fest.

[1461 November 28][1].

HWOB fol. 156r.

Es[a] gepewt mein herre der burgermaister, richter und rat der stat hie zu Wienn allermèniclich, in was wesen oder stannd sy sein, von des getraidkaufs wegen, wie der hie zu Wienn am Newn Markt[2] an eritag und sambstag, den wochenmerkten, hinfur gehalten sol werden.

[1.] Von erst sol es gehalten werden also: wann man den fan aufstekh, das denn ain yeder verkauffer bey seinem wagen sein sol und dann die burger der stat hie von erst kauffen und kain gasst, doch also das kain futrèr noch gastgeb an ain(em) marktag nicht mer kauffen sol dann ain mutt, und es sol auch der fan vor der zwelfften stund nicht abgenomen werden und darnach, so man den fan abgenomen hat, so mag mèniclich kauffen. Und wer das uberfertt, der sol nach rats rat[b] swerlich darumb gepessert werden.

[2.] Item es sol auch kainem gasst an ain(em) marckhtag nicht mer abgemessen werden dann was er kaufft von ainem wagen auf den andern, von dem markht aus der stat zu fůren, also das kain gasst kain getraid hie einschuten sol, doch das den armen under dem gepìrg[3] zu aintzigen dennoch abgemessen werde ain metzen, zwen, drey oder vier, yedem nach sein(em) statten. Und wer wider die ordnung thuet, den wil man swèrlich darumb straffen.

[3.] Item es sol auch ain yeder, der zu dem markt traid fùrtt, her gen Wienn nach einigung des markts an eritag oder sambstag mit dem traid faren und stellen an offenn markt zu den andern wegen, dadurch man ain wissen haben mùge, wie viel getraids an ain(en) yedem markhtag auf den markht pracht werde. Und wer dawider thùt, den wirt man swèrlich darumb straffen.

[4.] Item es sol auch ain yeder an den obgenan(ten) marktègen, am eritag und am sambstag, seine swein also halten und bewaren, damit sy nyemands weder bey tag noch bey nacht auf dem markht an iren wegen und traid kainen schaden nicht thun. Wùrd aber yemands swein darùber an solhem schaden icht begriffen, zu dem ersten mal sol man demselben swein baide oren absneiden; wùrde es aber zu dem andern mal an solhem schaden begriffen, so sol man das an alle gnad in das spital[4] geben, den armen dùrfftigen zu merung irer speis.

---

288 [a] *Über dem gesamten Eintrag mittig von späterer Hand:* Von traidkhauff. *Siehe dazu oben S. 67.* | [b] -s *radiert.*

288 [1] Im Copeybuch der Stadt Wien (FRA II/7 283f.) findet sich die Ordnung in nahezu identischem Wortlaut unter diesem Datum, allerdings zusammen mit dem Ratsbeschluss über die Abschaffung der Weinmeister (siehe oben Nr. 286); beide Ordnungen dürften zum selben Zeitpunkt öffentlich ausgerufen worden sein, wie gewisse Formulierungen nahelegen.

[2] Zum Neuen Markt siehe oben Nr. 157 Anm. 2.

[3] Gemeint ist hier das Gebiet (Viertel) unter dem Wienerwald, heute NÖ, vgl. Opll, Eisenbuch 34, 156.

[4] Zum Wiener Bürgerspital siehe oben Nr. 37 Anm. 2.

[5.] Item es sol auch ain yeder, der traid oder habern kaufft umb beraitt gelt, daz von stund an betzalen. Ob er des nicht tèt, so wirt der richter von im dem hingeber ain benùgen thùn und dartzu den kauffer swerlich straffen.

289.

Liste der durch die Absamer des Mauthauses einzunehmenden Platzgebühren.

[um 1460][1].

HWOB fol. 156^v^.

Druck: Feil, Beiträge 306f.; Brunner, Finanzen 115f. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 646, 700; Brunner, Finanzen 115f.

Vermerkt was die platzknecht an allen pletzen innemen und auf das mauthaws[2] antwurtten sullen

Am Hof[3]

Item von aim protwagen II den.

Item von aim wagen mit plutzern im land II den.

Item von aim wagen ausser lannds III den.

Item von aim yeden tendler am Hof I ob(olum).

Item von den reflern von yedem I ob(olum).

Item von aim smid, der ain gast ist, mit eysengeschir II den.

Item am Hochen Markt[4] und anndern ennden von yeder fragnerin I den.

Item von den, die kès und smaltz ausser lannds herbringent, den ersten IIII den. und darnach alle tag II den.

Item von aim tekhenwagen als vil.

Item all letzelter in der stat all tag I den.

Item die von Erdpurg[5] und die aus dem Werd[6], hab aine vil oder wenig, gibt I ob(olum).

Item furt aine milich oder poting krawt von Symoning[7] oder anndern ennden her, gibt I den.

Item furt man krawt her in ainem vas, gibt davon I den.

Item die uber die Tunaw, die da vail habent vor sant Margrethnhof, vor dem von Eslorn[8] und daselbs umb, gebent I den.

---

289 [1] Nach Feil, Beiträge 307. Die Hand könnte vom äußeren Eindruck her noch die von Stadtschreiber Hirssauer sein.

[2] Zum Mauthaus siehe oben Nr. 31 Anm. 2.

[3] Zum Platz Am Hof siehe oben Nr. 33 Anm. 1.

[4] Zum Hohen Markt siehe oben Nr. 55 Anm. 2.

[5] Erdberg, ehemaliger Vorort von Wien, seit 1850 Teil von Wien III; die Einwohner unterstanden rechtlich den Amtmännern in der als herzogliches Eigengut geltenden Scheffstraße (siehe Nr. 176 Anm. 2), vgl. Czeike, Lexikon Wien 2 198f.

[6] Zum Unteren Werd siehe oben Nr. 201 Anm. 1, zum Oberen Werd siehe oben Nr. 233 Anm. 24.

[7] Simmering, ehemaliger Vorort von Wien, seit 1890/92 namensgebender Teil von Wien XI, vgl. Czeike, Lexikon Wien 5 227.

[8] Wahrscheinlich ist hier das spätere Margaretener Schloss (Wien V, Margaretenplatz 2–3/Margaretenstraße 77–79/Schlossgasse 21–23) gemeint. Im sogenannten „niederen Hof" am Margaretenplatz, dessen erster bekannter Besitzer Jakob von Eslarn – Vertreter einer bedeutenden Wiener Bürgerfamilie – war, wurde Ende des 14. Jhs. eine der heiligen Margarete geweihte Kapelle errichtet, vgl. Czeike, Lexikon Wien 4 160f.

Item pringt ain gast von Hungern huner, kes, smaltz, oder was das ist, her, gibt von aim wagen IIII den.

Item die keserin auf sand Petersfreythof[9] gibt yede I den.

Item die wiltpreter I den.

Item von den weinpern, die man von Hungern herfurt, von aim wagen IIII den.

Item die im land weinper uber Tunaw oder anndern enden herbringent II den.

Item die pinter, die am Rossmarkt[10] vail haben, I ob(olum).

Item ain pèler, der am Graben[11] vayl hat, I den.

Item die koch, die an Gotzleichnambstag an den pletzen kotzen *[!]*, XII den.

Item furt ainer ausser lannds schusseln her, gibt IIII den.

Item har desgleichen, von wann den ausser lannds furt, aber ynner lands II den.

Item von aim pachen fleisch hab ainer vil oder wenig, der die aussen herpringt, der ausser lannds gibt IIII den., und der im lannd II den.

Item die kren an der Prantstat[12] und vor sand Steffan[13] vail habent von yedm I ob(olum).

Item die krenntzl vayl habn yede I ob(olum).

Item die hafnerin vor sand Peterskirchen[14] yede I den.

Item von ainem wagen mit rueben II den.

Item von aim wagn mit zwyfal II den.

Item von aim wagn mit ayr an sand Petersfreythof I den.

Item von den pekhen, die flegkl, pretzen und ayreine pewgl habent, von yedem tisch I den.

Item von yedem fleischstokh am Graben VIII den.

Item yeder tenndler, die schregen an der Prantstat und wann sy vail habent, I den.

---

[9] Zum Petersfriedhof siehe oben Nr. 222 Anm. 6.

[10] Der Rossmarkt (Wien I) befand sich seit Ende des 14. Jhs. im Gebiet zwischen Augustinerkloster und Kärntnertor, in seiner Nähe war auch der Schweinemarkt (heute Wien I, Lobkowitzplatz), vgl. Czeike, Lexikon Wien 4 700.

[11] Zum Graben siehe oben Nr. 173 Anm. 1.

[12] Zur Brandstatt siehe oben Nr. 166 Anm. 4.

[13] Zur Stephanskirche siehe oben Nr. 22 Anm. 2.

[14] Peterskirche (Wien I, Petersplatz), wahrscheinlich im 11. Jh. noch von einem vorbabenbergischen Stadtherrn gegründet, da die ältere Ruprechtskirche und deren Friedhof zu wenig Platz boten, vgl. Czeike, Lexikon Wien 4 528.

290.

Eid der Absamer.

[um 1460][1].

HWOB fol. 156v.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 630.

Der absamer[a] ayd

Ir werdt swern, das ir der stat nutz und frumen in allen sachen betrachtn und irn schaden wennden wellet nach allem ewrm vermugn, auch das platzgelt an allen pletzen treulich innemen und die, so das geben, selbs an die puchsen legen lassen und ausserhalb nichts innemen, und was des also gevellet, alles auf das mawthaws[2] der stat ambtlewten daselbs antwurttn und raichen, und auch von den verkauffern auf dem platz dhainerlay miet noch gab nicht nemen und in mit irer kaufmanschaft in dhain weg uberhellfn wider der stat recht, damit der stat ir platzgelt nicht abgee, als von alter ist herkomen.

291.

Der Rat, einige Genannte und Vetreter der Gemein der Stadt Wien erteilen den Herrenwirten eine Ordnung.

1461 Oktober 1.

HWOB fol. 157r.
Literatur: Müller, Wiens höfisches und bürgerliches Leben 685f.

Anno[a] Domini etc. LXI° am pfintztag nach sand Michelstag bey zeiten herrn Cristan Prenner, burgermaister[b], habent mein herren des rates und die zù fùrsehung gemains nutz der stat zù Wienn von genanten und aus der gemain dartzùe geben sind zù gemainem nutz fùrgenomen und betracht:

[1.] das nu hinfùr kain wirt in dhainem herrenhaws ze Wienn ausserhalb burgerrecht hanndel treib als ain purger.

[2.] Es sol auch kain solher wirt in aim herrnhaws hie ze Wienn zù purger aufgenomen werden, nùr allain er verschreib sich dann voran gegen meinen herren und gemainer stat, daz er in der stat schrann[1] oder vor mein(en) herren in irem rat nach gelegenhait der sachen recht nemen und geben welle ungeverlich, und das er auch mit der stat in schatzstewr, ansleg, robat, cirken und annderer mitleydung sich hallten welle, als annder mitburger schuldig sein ze tùn an widersprechen treulich und ungeverlich.

---

290 [a] *Auf Rasur.*

291 [a] *Über dem gesamten Eintrag mittig von späterer Hand:* Von biertten in herrenheusern. *Siehe dazu oben S. 67.* | [b] *Links neben der Zeile von gleicher Hand mit Verweiszeichen eingefügt.*

290 [1] Von gleicher Hand wie Nr. 289.
[2] Zum Mauthaus siehe oben Nr. 31 Anm. 2.

291 [1] Zur Schranne siehe oben Nr. 11 Anm. 2.

292.

a) Der Schlosser Erhard Riener beklagt sich beim Bürgermeister und Rat [der Stadt Wien] über die Schlosser.

[vor 1463 September 6].

HWOB fol. 158ʳ.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 620; Opll, Leben 1 107.

Erharts Ryenèr clag uber die maister der slosser gemainclich hie zu Wienn

Ersamen, weis, genedigen, lieb herren her burgermaister und all herren des rats. Ich gib ewern weishaiten zu erkennen, das mir die erbern maister die slosser meins hantwerchs als an dem achten tag Gotzleichnam ettlich miteinander ein besambung wider mich gehabt haben und in irer besambung miteinander ettlich ains worden sein, mich zu hindern und irrung pringen meins hantwerchs und mir durch die zechmaister des hantwerchs ain zù-sagen tan haben bestymbt, mit namen Peter Yèchinger und Thoman Dornplùd, also wie-und ich sew geunert solt haben an Gotzleichnamtag, also wellen sew mich auch widerumb ern, mich und mein gesindt. Genedigen liebn herren, darauf gib ich ewrn weishaiten zu erkennen, das ich hab gehabt ainen diener meins hantwerchs, [der] von stund an aufge-standen ist von meiner arbait aus meiner werchstat. Genedigen herren, nů hab ich den knecht zu red gesatzt zwischen mein und sein, warumb er mir aus meiner werchstat auf-stee und mich meiner arbait zu irrung leg. Also hat mir der knecht antwůrt geben: Ich hab wol vernomen, was euch dy maister zugesagt haben. Wenn und das sach ist, das ir euch mit den maistern veraint, so wil ich euch hinnach als gern arbaitten als vor. Gene-digen herren, dadurch mag ewr weishait wol versteen, das mir mein handl, gewerb meins hantwerchs und werichstat und gesindt entwert pin, damit mir und meiner hausfrawn und mein gesindt unnser narung entzogen wirt. Genedigen herren, so lass ich mich be-dunkchen, das solhs ir fùrnemen beschech villeicht aus neyd. Genedigen herren, also pin ich meins hantwerchs syder des achten tag nach Gotzleichnambstag entwert, genedigen herren, und bedunkcht mich das gar unpilleich sein, das ich meins hantwerchs auswen-dig ewrs anlangens erhindert pin, des ich zu grossem schaden kùm, wenn hietten sy icht vermaint zùspruch hintz mir ze haben, das wolt ich in gern vor ewern gnaden und weis-haiten verantwůrtten haben. Genedigen herren, bedeucht euch, daz sy meins anbringens beswèrt wèrn, das well uns ewr gnad und weishait entschaiden.

Erhart Ryenner

b) Die Schlosser antworten dem Bürgermeister, Richter und Rat [der Stadt Wien] auf die Beschwerdeschrift des Erhard Riener.

[vor 1463 September 6].

HWOB fol. 158ʳ⁻ᵛ.
Teildruck: Feil, Beiträge 287; Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.356.

Der slosser antwůrt wider den Ryener

Edler, vester ritter, ersamen, weisen, genedigen herren her burgermaister, her richter und all herren des rats. Auf Erharts Riener clag, wie ettlich under uns ain sambnung sullen ge-habt haben, darinn sy ains worden sein, in seins hantwerchs zu irren und im durch unser zechmaister ain zusagen sullen getan, wie er uns ungeeret sull haben an Gotzleichambstag, also wellen wir in auch und sein gesind hinwider ern, dadurch im sein diener von seiner

arbait aufgestanden sey etc., darauf ist unnser antwùrt, das wir von sein noch seins gesinds kain sambung gehabt haben, sunder von unsern und unnsers hantwerchs merkchlichen notdurfft *[158v]* wegen sein wir zueinander gegangen und sein[a] auch daselbs nicht ains worden, in seins hantwerchs zu irren, darumb so tůt er uns mit solher seiner zicht ungůtlichen. Wol haben wir mit im von burgermaister gepots und geschefts wegen geredt, er sull mit uns umbgeen in der process, als von alter herkomen und unsers hantwerchs gerechtikait ist. Dartzu hat er uns geantwùrt: es hab weder burgermaister noch richter uber in nicht ze pieten, er hab ain(en) andern herren. Daengegen haben wir[b] zu im gesprochen in gegenburtikait ettlicher unser diener: seind er mit uns des hantwerchs geniessen, so sull er mit uns leyden, so er aber des nicht tùn und in nichte als unser ainer gehorsam sein welle, so sull er sich seins munsswerchs halten und betragen, wann das von alter auf unserm noch andern hantwerchen nicht herkomen noch recht sey, das ainer zwayrlay hantwerch treiben und dem ainen nicht gehorsam sein sull.

Da rekcht er ainen vinger auf, als ettwenn der Holtzer[1] tet, und sprach: wer mit im sein wolt, der solt auch aufrekchen. Aber es rekcht dhainer mit im nicht auf. Ist im daruber sein diener aufgestanden, mainen wir, das er daz nach herkomen der sachen, wiewol wir das mit im nicht geschafft haben, pillichen getan hab und der Ryener des zu schaden komen, das mess im selbs und nicht uns, wann uns ye nicht leydlichen ist, das er zwayrlay hanndtwerch arbaitten, neben unser ainem nicht gehorsam sein und vor unserm burgermaister, richter und rat richt nicht nemen und geben, sunder des ausgetzogen sein wolde.

Davon bitten wir mit aller diemůtikait, ewr gnad welle denselben Ryener underweisen und ernstlichen mit im schaffen, das er seins munswerchs abtret und sich unsers hantwerchs halt, ob im das fùg, oder aber des sloswerchs abtret und des munsswerchs halde, als pillichen recht und von alter herkomen ist, das wellen wir mit aller gehorsam umb ewr gnad alltzeit gern verdienn. Dewcht in aber das unpillichen sein, des entschaid uns ewr gnad mit recht, angesehen das man vor kainen, der mit dem hamer hat arbaitten kunnen, zu der munss aufgenomen hat.

c) Der Bürgermeister und der Rat [der Stadt Wien] entscheiden den Streit zwischen Erhard Riener und den Schlossern.

1463 September 6.

HWOB fol. 158v.
Druck: Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.356. – Teildruck: Feil, Beiträge 287.

Auf Erharten Ryener und der slosser fùrbringen habent mein herren der burgermaister und der rat erkannt und mit den slossern geschafft, das si den benanten Erharten das slosserwerch hantwerch zusambt dem munsswerch arbaitten und in daran ungeirt lassen sullen, doch also, daz er mit den slossern in irer zech leyd und in gehorsam sey, als annder ir werchgenossen tůnt. Und was die munss antrifft, wo man in spruch nicht vertragen wil,

---

292 [a] -e *radiert.* | [b] *Danach gestrichen:* g-.

292 [1] Gemeint ist Wolfgang Holzer, der 1462/63 Bürgermeister von Wien war und eine wichtige Rolle in den politischen Unruhen dieser Zeit einnahm, vgl. dazu oben S. 34 f., und allgemein Perger, Ratsbürger 214 Nr. 290.

so sol er umb solh spruch antwůrten in recht vor ain(em) munssmaister, und umb ander sachen sol er in recht antwùrten vor ain(em) statrichter hie zu Wienn ungeverlich.

Actum an eritag vor unser lieben Frawntag der Gepurd anno Domini etc. sexagesimo tertio.

293.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Krämern auf deren Bitte eine Ordnung.

1463 September 13.

HWOB fol. 160^{r-v}.

Teildruck: Feil, Beiträge 287. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 643f., 732; Opll, Zeitverständnis 43 Anm. 25.

Der kramer ordnung[a]

Anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo tercio an eritag nach unser lieben Frawntag der Gepùrd habend mein herrn burgermaister und rat der stat zu Wienn den kramèrn gemainclich hie auf ir vleissige bete ain ordnung gemacht und gesetzt, als hernach geschriben stet:

[1.] Von ersten wer krèmerey hie treiben und in ir zech kòmen wil, der sol pringen, das er elich geporen sey und sich frùmklich und erberlich gehalten hab und burgerrecht gewynnen und das er kain anders hanndwerch nicht treib. Item wer das also tun und der zech gerechtigkait gewynnen wil, es sey man oder weib, der oder die person, die hundert phunt phennigwert hat, die geb in ir zech zway phunt phennig und der stat ain phunt phennig; aber wer in ir zech komen wil und nicht hundert phunt phennigwert hat, es sey man oder weib, der oder die geb in ir zech ain halb phunt phennig und der stat ain halb phunt phennig. Auch ain yede obgenante person, reich oder arm, die in ir zech komen wil, sol auch geben in dieselb ir zech vier phunt wachs und drey schilling zwaintzig phennig, die man vor von alter nach irer zechordnung geraicht hat, dadurch ir zech aufnem mit gotsdinsten und in ander weg, als ander zechen hie tun.

[2.] Und wann in von gemains nùtz wegen soldnèr oder gelt angeslagen wùrde, so vermòchten sy solhs aus der zech dester pas austzerichten, es wer mit schiestzewg, armbsten, tatschen, eysenhùeten und ander weer.

[3.] Item es sullen auch alle jar von den zechprudern zu den Weinachten vier zechmaister erwellt werden. Und welhe sy dann erwellent, die sullen das ain jar nicht versagen und das trewlich ausrichten, und der rat sol in dieselben vier zechmaister dartzu bestètten, als ander zech sit und gewonhait ist.

[4.] Item ob ain kramer stùrb aus irer zech und die fraw ain ander man nèm, der in der zech nicht wèr, der sol sich einkauffen mit vier phunt wachs und drein schilling und zwaintzig phenigen und pring sein herkòmen, als oben ist berùert. Desgleichen ob ain fraw aus der zech sturb und der man ain andrew frawn nèm, die in der zech nicht wèr, die sol sich inkauffen mit vier phunt wachs und drein schilling und zwaintzig phenigen.

[5.] Item ob ain kramer sun oder tochter hie den hanndl der kremerey treiben wolten und ir vater und mùter in der kramerzech wèrn, die sullen in die zech nichts geben dann das sy am ersten burgerrecht gewynnen.

---

293 [a] *Überschrift rubriziert.*

[6.] Item wann Got ainen zechprùder oder zechswester von disem ellent hyn nymbt, so sullen die andern zechprůder und zechswester gemainclich zu dem haws gen, da der leichnam ligt, und sullen mit der leich gein kirchen geen und sullen alle ophèrn der sel und allen gelaubigen seln. Wer des von ehafter not nicht getùn mag, der sennde seinen erbern scheinpoten; tèt er des nicht, so geb in die zech ain halb phunt wachs. Item es sullen auch die zechmaister vier pruder ervordern, die die leich gen kirchen *[160v]* tragen. Wèr des nicht gehorsam wèr, der geb in die zech ain halb phunt wachs.

[7.] Item es sol auch kain kramer noch kramerin am dhainem suntag noch an hotzleichtichen zeiten, es sey zu Weinachten, zu Ostern, ze Phingsten, an sand Steffanstag *[26. Dezember]*, an des heiling Krewtztag *[14. September]* und an dhainem Zwelifpotentag nicht vail haben noch verkauffen, es wèr dann, das ain Zwelifpotentag geviel an ainem marchtag, so stet es in seinem willen, ob er vail wil haben oder nicht, so sol er nach singens auftùn und nicht lennger fail haben, untz man vesper antzeucht, wann was an dem veyertag verkaufft wirt, das wirt nicht vermawt. Auch ob ainer an ainem solhen tag ùber lannd herkèm oder ain hieiger genòtigs aus ainer kram ettwas kauffen wolte, so mag ainer das auch hingeben und zuhannd wider zutùen. Wer solhs uberfùr, der geb in die zech ain halb phunt wachs.

[8.] Item es sol auch ain yeder zechpruder und zechswester alle jar ze Weinachten geben sein(en) jarschilling, das ist sechsundtzwaintzig phennig, als von alter herkomen ist; wer des nicht geb, der sol, als offt er das versawmbt, ze geben ain halb phunt wachs zu peen verfallen sein und dennoch sein jarschilling ausrichten ungeverlich.

[9.] Item solh vorgeschriben peen und vèll sullen macht haben die zechmaister von den prudern intzenemen oder ob sy die mit willen nicht geben wolten, dieselben darumb zu phennden mit ain(em) halben phunt wachs.

[10.] Item ob auch ainer oder meniger zechprůdern oder zechswestern von den zechmaistern ervordert wùrden von der zech notdùrft oder nach geschèfft des burgermaisters und rats und nicht gehorsam wèrn, der oder die sullen als offt in die zech geben ain halb phunt wachs, und ob sew sich des setzten, das sew dann der statrichter mit aim phunt phennig nott.

[11.] Item und es sol nyemand anderswo vayl haben dann in seiner kram und gewondlichen vaylsteten, da er seinen jarhoftzins geit, und dhainer mer haben dann ain kram, ausgenomen an den gewònndlichen jarmèrkchten, so hie sein in der freyung, so mag auch ain yeder kramer und kramerin wol mer kràmen und anderswo vail haben, aber nùr an dem Hof[1] und sùnst nicht, als von alter ist herkòmen[b].

Doch hat im der rat ganntzen gwalt vorbehalten, die vorgenant ordnung zu verkern, ze mynnern, ze mern nach gelegenhait der sachen oder ganntz abtzenemen, wie und wann in des verlust an irrung und mèniclichs widersprechen.

---

[b] *Unterhalb der Ordnung von anderer Hand mit Verweiszeichen eingefügt:* Auch sùllen di kramer, unnser mitburger, wo die auf di jarmerkt kòmen und vail haben, umb die stèt lòssen und nacheinander steen und sich under di auswendigen kramer nicht stellen noch under in vail haben getrewlich und ungeverlich.

293 [1] Zum Platz Am Hof siehe oben Nr. 33 Anm. 1.

294.

Bürgermeister Hans Heml und der Rat der Stadt Wien entscheiden einen Streit zwischen den Krämern und den Leinwatern.

1473 August 7.

HWOB fol. 161^{r}*.*
Teildruck: Feil, Beiträge 287. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 733.

Anno Domini etc. septuagesimo tertio des sambstags vor sand Larenntzntag komen fur den rat der stat zu Wienn der kramer zechmaister, mitburger daselbs, an stat irer pruderschaft der kramer gemainclich zu Wienn und legten da fur, wie die leinbater geplaichte und geverbte leinbat vail hieten und die ellen- und stukhweise verkauffeten, das wider ir als der kramer furstlich freihait und alts herkomen wer, und in wurde auch dadurch ir hanndl und narung entzogen, des sy zu grossem abnemen und verderben kòmen. Daengegen komen auch fùr die zechmaister der[a] leinbater[a], mitburger zu Wienn, an stat irer ganntzn pruderschafft und gaben fùr, wie in die kramer in irm hanndl merklich ingrif und schaden teten mit dem, das sy kauffeten, vail hieten und verkauffeten leinbat ellen- und stukhweise, des si nicht recht hieten, wann sy wern kramer und nicht leinbater, darumb so gehoret in zue, mit der leinbat ze hanndln, und nicht den kramern, wann sy hiessen leinbater und solten und mochten auf ir freyhait und alts herkomen wol vail haben, kauffen und verkauffen allerlay leinbat und zwilich geplaichte, geverbte und rabe, nichts ausgenomen, und hoffeten, sy wurden pillich dapey[b] gehalten und mit den kramern geschaft und daran geweist, damit sy in darinn nicht ingrif noch irrung tèten.

Also haben mein herrn her Hanns Heml, burgermaister, und der rat der stat zu Wienn baid obgenannt tail entschaiden, dapey es hinfur beleiben sol, das die kramer allerlay geplaichte und geverbte leinbat ellen- oder stukhweise wol mugn vail habn und verkauffen und nicht die leinbater, als das ir furstlicher brief und freyhait under anndern seinen[c] articln innhalt und sagt. Aber die leinbater mugen alle robe leinbat, es sey zwilich, ruphen oder anndere rabe leinbat stukh- oder ellenweise kauffen und widerumb verkauffen und die kramer nicht, als das irm hanndl zugepůrt und die obgenant furstlich freyhait auch nemlich austzaigt[1], getreulich und ungeverlich.

---

294 [a–a] *Links neben der Zeile von anderer Hand durch Verweiszeichen eingefügt.* | [b] *Über der Zeile von gleicher Hand.* | [c] -n *korr.*

294 [1] Diese Regelung findet sich unter anderem in der Ordnung Herzog Albrechts V. für die Wiener Kaufleute und Krämer vom 23. Juni 1432, EB fol. 48^{v}–49^{r}, ediert in Rechte und Freiheiten 2, ed. Tomaschek Nr. CXXXIII; Regest: Opll, Eisenbuch 54. Vgl. auch die Bestätigung der Leinwaterordnungen durch Kaiser Friedrich III. (HHStA, AUR 1479 VIII 11; abschriftlich auch: WStLA, H. A.-Urk.-Abschr. Nr. LVI; die Texte sind jedoch nicht im Wortlaut inseriert), in der den Leinwatern – entgegen den Bestimmungen von 1473 – auch der Handel mit gebleichten und gefärbten Leinwandsorten gestattet wird, siehe Monumenta Habsburgica 3, ed. Chmel 333–335 Nr. CXLVI.

295.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien entscheiden einen Streit zwischen den Krämern und Leinwatern.

1494 Dezember 4.

HWOB fol. 161[r]*.*

Anno Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo quarto des phintztag sand Barbarentag, der heiligen junkhfrawen, haben burgermaister und rate der stat Wienn die cramer an aim und die leinbatter annders tail, ir mitburger, von wegen irer zwitrecht und irrung, so sy zueinannder gehabt haben vailhabns und verkauffens Welhisch leinbat, auch allerlay geferbter leinbat, parhant, ziechwerch, schètter und zwiern, darumb sy zu bederseit fur den rat komen sein, entschaiden also, das bedtail den entschaid, vormalln solher hanndlung durch burgermaister und rat in dem drewundsibentzigisten jar nagstvergangen[1] zwischen in gemacht und getan und in dem statbuech hie geschribn stet, halten und dawider nit hanndln noch thun sullen in dhain weise. Welher aber solhes uberfarn wirdet, den wil der rat darumb swerlich straffen.

296.

Kaiser Friedrich [III.] bestätigt den Messerern von Wien ihre Ordnung aufgrund eines von diesen vorgelegten Entwurfs.

1481 August 17.

HWOB fol. 162[r–v]*.*
Parallelüberlieferung: WStLA, H. A.-Urk. Nr. 4874 (Original, Pergament).
Teildruck: Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.456 (Original). – Regest: QGW II/3 Nr. 4874 (Original) – Literatur: Bittner, Eisenwesen 591f.; Uhlirz, Gewerbe 655; Hack, Messerhandel 10, 15 Anm. 56.

Der brief ist ingeschriben an eritag vor sannd Matheustag, des heiligenn zwelffpotenn unnd ewanngelisstenn, anno Domini etc. octuagesimo primo *[18. September 1481].*

Wir[a] Fridreich, von Gots gnadenn Romischer kaiser, zu allenn czeitenn merer des reichs, zu Hunngernn, Dalmacienn, Croacienn etc. kunig, hertzog zu Osterreich, ze Steyr, ze Kernndenn unnd ze Krain, grave zu Tirol etc., bekennenn fur unns unnd unnser erbnn unnd thun kund offenntlich mit dem brief, das unnser getrewn .. die messrer, unnser burger hie zu Wienn, fur unns komenn sein unnd habenn unns diemutigclich gebetenn, das wir in die stukh unnd artigkhl, so sy umb aufnemens unnd merer ordnunng willenn ires hanndtwerchs unnder in selbs furgenomen, bisher gebraucht unnd der etlich von newem gesetzt unnd geordnt hietenn, als Romischer kaiser unnd regierunder herr unnd lanndsfurste in Osterreich zu vernewen, zu bekreftigenn und zu bestettnn genediclich geruchtenn, unnd lauttenn die berurttnn artigkhl unnd stukh von wortt zu worttnn also:

296 [a] *Zwischen der Überschrift und dem Text von späterer Hand:* Mesrer. *Siehe dazu oben S. 67.*

295 [1] Siehe oben Nr. 294.

[1.] Von erst das nun hinfur zu ewigenn zeitenn durch die messrer von baidenn steten Waidhouenn[1] unnd Sannd Polttenn[2], desgleichs durch die gest, so her in das lannd[b] farn, die nicht in unnsernn aigenn steten, herscheftnn unnd gebietenn wonhaft unnd gesessenn sein, khainerlay derselbnn Polttner unnd Waidhouer messer ausserhalb der zwair jarmàrkht hie her gen Wienn gefurt noch das(elb)s verkauft werdenn sollnn. So aber in den bemeltenn zwain jarmerkhtenn der vorberurten Polttnner unnd Waidhofer messer her gen Wienn bracht unnd in denselbnn jarmerkhtnn nicht verkauft wurdnn, das dann dieselbnn unverkauftnn messer widerumb aus ders(elbe)n unnser stat Wienn zerukh von dann gefurt oder aber das(elb)s zu Wienn bis auf den nagstenn jarmarkht nidergelegt unnd darzwischnn nyemands verkauft werdnn solln. Unnd ob auch die kramer hie zu Wienn oder yemannds annder der vorbestimbtn Polttner und Waidhouer messer in den jarmerkhtenn die verrer hie zu verkauffenn aufkauffenn wurdn, die sollnn zwischnn der vorgemelten zwair jarmerkht hie nicht verkauft; ob auch yemands, von wann oder wer der were, die vorgenanntenn Polttner und Waidhouer messer her gen Wienn bracht, die sollnn, als vorberurt ist, zwischenn der bemelten jarmerkht weder haimlich noch offenntlich auch nicht verkauft werdnn. Wo aber solhs uberfarnn, nicht gehalten unnd die obbemelten messer zwischnn der jarmerkht verkauft wurden unnd die obgenann(ten) messrer darauf kemen, die solln sy halbenn tail zu unnsern unnd den anndernn halben tail zu derselben unnser stat Wienn hannden an alle gnad nemen unnd anntburtten.

[2.] Es sol auch nun hinfur zu ewigenn zeiten kain maister irs hanndtwerchs das hanndtwerch arbaittenn noch des geniessn weder mit lanngen noch mit clainem zeug, schaidn noch in annder wege, er hab dann die zech unnd recht, so sy mit unnsers burgermaister unnd rats hie willen unnd wissenn unnder in gesetzt haben.

Darumb so habnn wir angesehn derselbnn messrer vleissig unnd zimlich bete, auch di getreun, gehorsamen und willign diennste, darinn wir sy albeg emssig unnd willig erfundnn habn unnd ye lennger ye mer erkennen unnd erfinden, unnd dardurch auch von gemainer stat hie unnd irs aufnemens willn unnd sonndern gnaden in di obbemelten stukh unnd artigkhl aus Romischer kaiserlicher macht als regierunder herr unnd lanndsfurst in Osterr(eich) genediclich bevestigt, vernewet unnd bestet, bevestnen, vernewtn unnd bestettn in die auch wissenntlich in kraft des briefs, maynen, setzen unnd wellen, das dieselbnn stukh und artigkhln in alln unnd yeglichn irn punntten genntzlich unnd volkomnlich bey kreftnn belaibnn, volfurt unnd dawider von nyemannds gethan noch gehanndlt sol werdnn ungeverlich. Davon gebietenn wir den edlnn, unnsernn liebnn getrewnn, allnn unnsernn haubtleuten, lanndtmarschalhen, grafen, frein herrn, ritternn unnd knechtenn, verwesernn, phlegernn, purkhgraven, hubmaistern, burgermaisternn, richternn, reten, *[162v]* burgernn, gemaindnn unnd allnn anndernn unnsernn ambtleutenn, unndertan unnd getrewn unnd besonnder den ersamenn, weisenn, unnsern besonnder liebn unnd getrewn .. dem burgermaister, richter, rate unnd unnsernn burgernn gemainclich hie zu Wienn gegnburtigenn unnd kunftigenn, ernnstlich unnd vesstigclich, das sy die obgenan(ten) messrer bey den vorgemelten artigklnn unnd freihaittn von unnsern wegenn hanndthabnn und schermen unnd sy dawider auch dise unnser gnade unnd bestettung nit dringen, bekumern noch beswernn noch des nyemands anndern ze thun

---

[b] *Danach irrig nochmals:* lannd.

296 [1] Waidhofen a. d. Ybbs, Statutarstadt, NÖ.

[2] St. Pölten, Statutarstadt, NÖ.

gestatten in dhain weise, als lieb in alln unnd aim yedem sei unnser swere ungnad zu vermeidenn. Das maynen wir ernnstlich.

Mit urkunnd des briefs, gebnn zu Wienn an freitag nach unnser liebnn Frawntag Assumptionis nach Cristi geburde viertzehnnhundert unnd im ainsundachtzigistnn, unnsers kaisertumbs im dreissigisten, unnser reiche des Romischen im zwaiundviertzigistnn unnd des Hungrischnn im drewundzwaintzigistnn jare.

Commiss(io) d(o)m(in)i imperator(is) in cons(ilio)

297.

Banntaiding der Bewohner des Unteren Werds.

[um 1460][1].

HWOB fol. 163^r–165^r.

Parallelüberlieferung: WStLA, Sammlungen, Handschriften, B 121 fol. 1^r–5^v (2. H. 15. Jh. [BUW]).

Druck: Weschel, Leopoldstadt XIX–XXIV Nr. 13 (BUW); Weisthümer NÖ 1, ed. Winter Nr. 126 (HWOB und BUW). – Literatur: Brunner, Finanzen 198.

Der Werder[2] recht enhalb Tùnaw[a]

[1.] So meldent sy daz bey irem aid, das sy sullen alle jare ein pantzteiding haben des suntags noch sand Jorgentag[b] *[24. April]*, nach demselben taiding ein nachtayding uber viertzehen tag sullen sy haben, ob sy sich indert vergèssen in dem ersten taiding, daz sullen sy melden in dem nachtayding und sullen sy[c] des unentgolten sein an iren rechten.

[2.] Wer auf dem aigen icht hab zu dem mùnsten[d], der sol sein bey der dritten sprach oder er sey wanndels beiliben, wirdt[e] er beklagt zwenundsibentzig phennig, unbeklagt zweliff phennig.

[3.] Und das ir kainer des seinen nicht verliesen mag von dreyrlay sach wegen: vor notnuss[f], vor rechten noch vor dieben, so sol man sein hausfrawn oder seine kind verkauffen lassen oder sein nagist frewndt. Wèr aber, das ir ainer gefangen wurd, so sol er sich ledigen mit seiner hab und darinne sol im kain irrung nicht geschehen.

[4.] Wer auf dem aigen icht hab, der do verkaufft oder kaufft, der do verkaufft, der sol aufgeben in den rechten tègen, der do kaufft, der sol aufnemen auch in den rechten tègen. Wèr aber, das ir ainer sawmig wèr, der sey vervallen LXXII den. zu wandl; sawment[g] sy es aber baid, so sey der grunt vervallen dem herren auf gnad.

[5.] Und ob ir ainer den anderen an seinem schaden begriff, es wèr fraw oder man, und wolt die vahen und mòcht den nicht ùberobern, was er demselben tůet an den tod alain, do sey niemant umb beliben. Wèr es aber pey der nachtt, daz ainer ain(en) begriff

---

297 [a] *Überschrift rubriziert. – BUW:* Daz sind die recht der Werder enhalb Thùnaw. | [b] *BUW gestrichen, davor von späterer Hand ergänzt:* Petters *[29. Juni].* | [c] *BUW gestrichen.* | [d] *BUW:* mennisten*, jedoch von späterer Hand gestrichen und darüber ergänzt:* wenigisten. | [e] *Nach BUW; HWOB:* wùr. | [f] *BUW:* notturfft. | [g] *BUW durch Unterstreichung getilgt, links daneben von späterer Hand:* saumben.

297 [1] Nach Weisthümer NÖ 1, ed. Winter 783; Datierung nach der Hand, die den Text in das HWOB eingetragen hat. Ob der Text tatsächlich deutlich älteres Gewohnheitsrecht wiedergibt, wie Winter meint, muss wohl bezweifelt werden, siehe dazu oben S. 171.

[2] Zum Unteren Werd siehe oben Nr. 201 Anm. 1.

an seinem schaden, was er demselben tůt, er sterb oder genes, do sey er nyemand umb beliben.

[6.] Und ob ainer kòm in ain ander aigen oder in die stat und slueg darinn ainen an den tod alain, chumbt er ungevennckǹùsst[h] auf daz aigen, so sol er es dem ambtman ze wissen tůn, kumbt er daselbs hinwider, so sol in der ambtman ledigen und der burgermaister an seinem schaden, ob er gevangen wùrde an der stat, do er die tat getan hat. Wèr aber, das er es nicht an den ambtman noch an den burgermaister prècht, wùrd er daruber gevangen, was er daselbs leiden můst, daz sol er gegen dem burgermaister und ambtman leyden.

[7.] Ob ir ainer gegen den andern ain veintschafft hiet und wolt er denn aus der stat oder aus ainem andern aigen lewt laden auf desselbigen schaden, derselb sey wandels beliben noch[i] yedem mann zwen und sechs schilling phennig, und was sy schaden da tèten, daz sol er alles verpuessen dem burgermaister; werdent sy aber gevangen und was sy habent von eysengewannt und auch von waffen, daz sol beleiben auf dem aigen.

[163v] [8.] Und daz kainer ainer den anderen haimsuchen sol weder in sein haws noch an sein haws mit dhainen verpoten worten noch mit dhainer gewaffenter hannd. Wer daran uberfaren[j] wirdet, der ist wanndels beliben zwen und sechs schilling phennig, als oft er es tùet.

[9.] Und wer ainer dem anderen sein tùr oder[k] venster aufstozzett in gevèr, der sey auch desselben wanndls beliben.

[10.] Es sol auch dhainer ainer[l] dem andern verpotten wortt sprechen, die ain(en) an seinem[m] lonndt, an sein[m] er[n] gentt, und auch kainer erbern frawn nicht in geverde, der sey auch vervallen zwenundsibentzig phennig ze wanndl.

[11.] Und sol auch alle verpotttne[o] wer verpoten sein, die in der stat verpoten sein.

[12.] Sy[p] sullen auch ain(en) stàten ambtman haben, der sol haben vier knecht, zwen zu dem urfar und zwen zu dem viech ze halten, und sullen auch altzeit wortund sein dem armen als dem reichen herùber und hinùber von tagan zeit hintz pirgklokenzeit[p].

[13.] Man[q] sol auch allerlay arbaitter, der sy bedòrffen und auch die von in kauffentt, die sol man hinùber und herùber fùren an allen lon; und sagent auch bey irem aid[q], wann gůtt gùss sind oder eysgùss, was man in derselben gùss vècht, es sein schnitpawn, zullen- oder ander holtz, wie das genant ist, daz sol er innen haben vier wochen, es sey ains gasts oder ains von der stat. Kùmbt er nicht in den rechten tègen, so sind die zway tail des, der es gevangen hat[r] und auch behalten hat, und ain tail des burgermaisters. Ist aber, daz der chùmbt, des daz gùt ist, in den rechten tègen, so sol der, der es gevangen hat, haben zwen tail und dem, des daz holtz ist gewesen, sol nůr ain tail gevallen. Wèr aber, daz es in gleichem wasser gevangen wùrde, wellicherlay stukch daz wèr, schnitpawn[s], plòcher, zullen, wie daz alles genant ist, do sol man nicht mer von nemen den ye von dem stukch zwen phennig. Wèr aber, daz es ir ainer behielt und das es nicht an dem tag lèg und es nicht meldet, der sey vervallen zwenundsibentzig phennig ze wanndl.

---

[h] *Nach BUW; HWOB:* ungevenkchtnùss. | [i] *BUW gestrichen, darüber von späterer Hand:* nach. | [j] *BUW:* ùberfarden, -d- *jedoch gestrichen.* | [k] *BUW von späterer Hand über der Zeile ergänzt und mit Verweiszeichen eingefügt.* | [l] *BUW gestrichen.* | [m–m] *BUW ab* -em *gestrichen.* | [n] *Danach gestrichen:* geett. | [o] *BUW gestrichen.* | [p–p] *BUW daneben eine eckige Klammer und eine* 0*, Artikel wohl getilgt.* | [q–q] *BUW daneben eine eckige Klammer und eine* 0*, Teil des Artikels wohl auch durch Unterstreichung getilgt. Folgt am Rand durch spätere Hand ergänzt:* Item. | [r] *BUW gestrichen.* | [s] *BUW:* schyntpawm.

[14.] Und wellent auch, was ainer vervallen sey in der stat umb wunden, umb swertzukchen, umb messerzuchken, des[t] sol er auch da vervallen sein.

[15.] Und sol auch dhainer ain weib, die an der unee sey, nicht behalten[u], es[v] sein phaffenweib *[164r]* oder andrew weib[v]. Wèr darùber begriffen wùrde, der sey daz wanndel vervallen[w] zwenundsibentzig phennig.

[16.] Und wer ainen an seinem schaden begreift und mag denselben nicht uberwinden[x], rùefft er seinen nachpawren an und kumbt in nicht ze hilff, der ist wandels beliben nach dem rùeff zwenundsibentzig phennig. Nymbt er aber sich mit dem rechten davon, daz er des rùeffs nicht gehort hab, so sey[y] ledig.

[17.] Und[z] ob ain man umb erlich tatt flùchtig wùrde und kàm an daz urfar und hiess sich uberfuren und ist, daz er[aa] chumbt von der stetten ainer schalten lankch, wèr dann, daz die veint kòmen, so sol der verig fùr sich faren hinuber an das lannd; wèr aber, daz die veint rueftten, er solt her wider faren, so sol er sy[bb] hinnoch fùren und sol darumb nyemands nichts beliben sein[z].

[18.] Und ob ainer umb erlich tatt in ire hewser lùff und kom hinden wider aws und hulff im halt dartzu, so sey er nyemand darumb beliben. Wèr aber, das ainer umb unerlich tatt auch lùff in ir ains hawss, es wèr bey tag oder pey nacht, und ob der beschiren wùrde und khàm darùber hin und daz man dem wirt darumb zusprech, er hiet im hingeholffen, nympt er sich davon mit seinen trewen, so ist der wirt nyemand nichts beliben.

[19.] Und[cc] wellent auch[cc], wann sy ainen vahent mit der rechten hannthafft[dd], so sol in der ambtman antwurten an daz lannd zu dem Rotenturn[3], als er mit gurtl umbvangen ist, dem statrichter.

[20.] Und wellent auch alles des, des sy bedùrffen in ire hewser, es sey von essen oder von trinkchen, davon sullen sy dhain mawtt noch zol geben und habent auch daz von der stat recht.

[21.] Und[ee] wer ambtman sey, der sol haben ain stèten stier, und wèr hinùber in die stat oder heruber fert, der geb von ain(em) gevasten wagen zwen phennig und von ain(em) ungevasten nûr ain phennig[ee].

[22.] Und[ff] wellent auch[ff], ob ir dhain icht viechs verwarlast wùrde von des ambtmans knechten[gg], daz ir ainer bewern mag mit ainer gewissen, das sol[hh] im[hh] der[ii] ambtman[ii] ablegen, waz aber geschèch an gevèr, da sey nyemand umb beliben.

[164v] [23.] Und wellent auch, ob ir ainer wein schankch, er wèr gesessen oder ungesessen, derselb sol iren kindern, iren knechten oder was sy dinstvolkh[jj] haben, dem[kk] sol er[kk] nicht mer porgen, nûr als vil er ob der gùrtl hat. Porgt er darùber mer, daz sol dem leyttgeben verlorn sein und sol dartzu dem ambtman daz wanndl geben und sol auch ir kainer nicht lewttgeben, er sey dann hausgnossen und sey mit irem und burgermaister willen.

---

[t] *Nach BUW; HWOB:* der | [u] *BUW:* kalten. | [v–v] *BUW durch Unterstreichung getilgt.* | [w] *BUW:* beliben. | [x] *BUW:* ùberobern. | [y] *BUW* er *über der Zeile von späterer Hand mit Verweiszeichen eingefügt.* | [z–z] *BUW daneben eine Klammer und eine* 0*, Artikel wohl getilgt.* | [aa] *Nach BUW; fehlt in HWOB.* | [bb] *Nach BUW; HWOB:* sich. | [cc–cc] *BUW durch Unterstreichung getilgt, am Rand der Zeile von späterer Hand:* Item. | [dd] *Nach BUW; HWOB:* hantschafft. | [ee–ee] *BUW daneben eine Klammer und eine* 0*, Artikel wohl getilgt.* | [ff–ff] BUW *gestrichen, am Rand der Zeile von späterer Hand:* Item. | [gg] *BUW durch spätere Hand am Rand der Zeile ergänzt und durch Verweiszeichen hier eingefügt:* oder dem viechhallter. | [hh–hh] *BUW durch spätere Hand ausgebessert auf:* sollen. | [ii–ii] *BUW gestrichen, durch spätere Hand neben und über der Zeile:* sy im. | [jj] *Nach BUW; HWOB:* dienundst vokchs *[!].* | [kk–kk] *BUW gestrichen.*

[3] Zum Roten Turm bzw. dessen Tor siehe oben Nr. 202 Anm. 1.

[24.] Und sol auch dhainer ander hortstett haben, denn do der wirt ze essen macht, oder er sey wanndels beliben als offt er es tùt zwelif phennig, und sol auch dhainer fur sein tùr nicht unflàtige ding giessen, daz den lewten widertzèmig[ll] sey. Tùet er es darùber, als offt er des uberfert, so sy zwelif phennig beliben ze wanndl.

[25.] Und[mm] wellent, wer ambtman sey, daz der alltzeit haben sol ain pleten und ain zullen, wenn warumb daz er wortund sol sein, wèr ir bedùrfft. Und wann gůt gùss sind, so sol er varn von haws ze haws. Und wer darùber varn welle, den sol er uberfuren[mm].

[26.] Und wellent auch, daz kainer dhain zullen halten[nn] sol umb lon. Wer sey darùber hielt, so sol sy dem burgermaister vervallen sein und dartzu zwenundsibentzig phennig. Aber was sy selbs zullen bedorffen, die sullen sy kauffen und sol sy nyemand daran irren. Wèr aber, daz sy yemand daran irren wolt, so sol in der burgermaister und der rat des rechtens geholffen sein und daz sy pey iren rechten beleiben.

[27.] Und sol ir dhainer nicht viech behalten umb lon. Wèr es darùber tètt, es sey dann, das es[oo] khor[pp] zu der stat, der sol es[qq] behalten. Aber von anderm viech sey er wanndels beliben zwelif phennig.

[28.] Und[rr] wèr, daz den hausgnossen der ambtman nicht geviell, so mùgen sy in wol verkeren mit willen des burgermaisters[rr].

[29.] Und[ss] sullen auch altzeit vier haben, die sullen versprechen dem[tt] herren bey iren trewen, daz sy dem armen als dem reichen beschawen, waz in not sey. Wèr aber, daz man ainen widertrib, der sey wanndels beliben den vieren yedem mann fùnf phunt phennig und dem burgermaister zehen phunt phennig. Wèr aber, daz mann der[uu] vier ainem beschawet, was der hausgnossen ainer vervallen wèr, daz sey diser ainer auch vervallen.

[165^r] [30.] Es ist[vv] von alter herkomen, daz man dhain genss, saw noch gayss in dem Werd nicht ziechen noch halten sol, wann es ain ergerùng und ain grossen schaden tuèt und macht allenthalben an der waid; und wer die darùber hat, dem sol der burgermaister die nemen.

298.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien vereinen die Tuchbereiter und (Woll-)Weber zu einer Zeche und grenzen deren Arbeitsbereiche voneinander ab.

1467 April 30.

HWOB fol. 165$^{r–v}$.
Teildruck: Uhlirz, Gewerbe 671.

Der tùchpraiter und wolbeber ordnung[a]

Anno Domini etc. sexagesimo septimo an phintztag vor sannd Philippen und sannd Jacobs tag habennd mein herren burgermaister und rat der stat zu Wienn die maister tuchpraiter und wolweber von irer zwitrecht wegen irs hanndtwerchs auf ir vleissigs gebe-

[ll] *BUW:* widerzàm*, durch spätere Hand* zàm *gestrichen und links neben der Zeile ergänzt:* zu. | [mm–mm] *BUW daneben eine Klammer und eine* 0*, Artikel wohl getilgt.* | [nn] *BUW:* kalten. | [oo] *Nach BUW; HWOB:* er. | [pp] *BUW:* gehòrt. | [qq] *Nach BUW; HWOB:* er. | [rr–rr] *BUW daneben eine Klammer und eine* 0*, Artikel wohl getilgt.* | [ss] *BUW über der Zeile von späterer Hand:* sy. | [tt] *BUW durch spätere Hand links neben der Zeile ergänzt und mit Verweiszeichen eingefügt:* denen herrn burger(maister) und rat. | [uu] *Nach BUW; fehlt in HWOB.* | [vv] *BUW folgt von späterer Hand über der Zeile:* auch.

298 [a] *Überschrift rubriziert.*

te uberainpracht und in ain ordnung aufgesetzt, dabey es hinfůr beleiben sol, als hernach geschriben stet:

[1.] Von erst sol sich nyemand unnder dem hanndtwerch der tuchpraitter und wolweber[b] hie fůran zu maister setzen, er pring dann ee urkund oder kuntschafft, von wann er komen und wie er mit gepurd herkomen[c] ist, oder er beweis es hie vor dem rat mit erbern lewten, und das er sich daselbs frůmklich und erberlich enthalten und seine lerjar seinem lermaister ganntz und erberlich ausgedint hab, und sol auch ain elich weib haben, und die maister, die dartzu gesatzt sind, sullen ain(en)[d] sòlhen, der maister werden wil, versuchen, ob er maister mùg gesein oder nicht. Ist er dann fůglich dartzù, so sol er vor dem rat gehorsam und sein gerechtikhait thùn und burgerrecht gewynnen mit ainem halben phuntt phennig, in ir zech ain phuntt phennig und dem hannsgrafen sechtzig phennig.

[2.] Item sy sullen auch nù fůran ain zech haben und das hanndtwerch miteinander arbaiten, also das ain yeder tuchpraitter oder wolbewer seine tùch selbs wurchen mag oder lass[e] wurchen und beraiten, wie im das am pessten fůgt, doch das ain yeder maister nur das wollein und nicht leyneins arbaiten sol oder beraitten lassen in maynung, als vorstet.

[3.] Item ain yeder tuchpraiter sol geben ainem wolbewer von ain(em) wirffing ze[f] wurhen fůnfundachtzig phennig und so vil davon zu beraitten; und ain yedes vierschiffts tuch, das sol an den vèden haben achtzehen zal, und ain zwischiffigs sechtzehen zal und ain yeder tuchpraiter, der ain sòlhs tuch wùrchen oder beraiten lèsst, der sol dem wolweber davon zu wurchen geben sechtzig phennig und so vil zu beraitten.

[4.] Item ain yedes drischiffigs[g] tuch sol haben an den veden fůnfftzehen zal und davon ze wurchen geben funfftzig phennig und so vil zu beraitten. Sy mugen auch lodentuch machen oder machen lassen zu dreytzehen zallen in maynung, wie vorstet, und davon zu wùrchen geben virtzig phennig und so vil zu beraitten.

[5.] Item von ainem yedem bemelten wiklin vierdhalben phenning zu slahen, von ainem lembrein wikhlein drey phennig zu slahen.

[6.] Item ainer yeden spynnerinn von ainem lembrein wigklein ze spynnen zehen phennig, von ain(em) drischiffigen acht phennig.

[7.] Item es sùllen auch die egenanten maister gemainklich unnder in erwellen und setzen zwen beschawmaister, die in von dem rat sùllen bestètt werden, und dieselben zwen beschawmaister sullen alle tucher, die hie gemacht werden, als vorstet, beschawn, ob die gerecht sind *[165v]* und die recht lenng und prait haben oder nicht. Und ob sy gerecht sein, sùllen sy die mit dem eysen pleyen, als von allter herkomen ist. Und was sy sòlher tùcher, die hie gemacht sind oder herpracht wurden, funden, die nicht gùt noch gerecht wèrden, so sùllen sy die nemen und dem burgermaister und rat anttwurtten zu der stat nutz und sol dem hannsgraven davon gevallen lassen sechtzigk phennig, als von alter herkòmen ist; dennoch sol man die, bey dem solh tucher gefunden wurden, pùessen nach des rats erfindung. Sy mùgen auch an allen mèrkhten hie zu Wienn[h] in der stat tùch vail haben und die ganntze oder zersnyttne nach der ellen verkauffen an den ennden, als die benanten burgermaister und rat das austzaigen.

---

[b] -b- *korr. aus* -g-. | [c] *Danach gestrichen:* e-. | [d] *Danach irrig nochmals:* ainen. | [e] -s *korr. aus* -sn. | [f] z- *korr.* | [g] d- *korr. aus* tuch. | [h] *Danach gestrichen:* hie zu Wienn.

[8.] Item es mùgen auch die wolweber selber aigen rem und kùmph haben, desgleichs die tuchberaiter auch stùl setzen und tùch darinn wurchen lassen und gesellen setzen in aller mass als die wolweber.

[9.] Item es sol auch ain yeder maister nicht mer dann zwen lerjunger haben unteinander.

[10.] Item es sol auch kain maister kain weiss garn swartz verben, aber ain grabs garn mag ain yeder maister selbs wol swartz verben oder verben lassen.

[11.] Und sol auch nyemands sòlhe tùcher machen oder machen lassen dann die maister, die das recht haben, und kain maister sol kain garn fùrkauffen, nùr allain was er des zu seiner notdurft bedorff und selbs verarbait getrewlich und ungeverlich.

Auch hat im der rat ganntzen gwalt vorbehalten, die gegenburtig ordnung zu verkeren, zu mynnern, zu meren oder genntzlich zu vernichten und abtzethùn, wie, wann und als offt sy des verlust an irrung getrewlich und ungeverlich.

299.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Nadlergesellen auf deren Bitte eine Ordnung.

1479 April 17.

HWOB fol. 166$^{r–v}$.

Literatur: Uhlirz, Gewerbe 664; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 100; Opll, Zeitverständnis 43 Anm. 25; Prochaska, Schmiedehandwerk 301.

Anno[a] Domini tausentvierhundert[b] und in dem newnundsibntzigistn jarn an sambstag vor dem suntag Quasimodogeniti bey zeiten des edln, vestn ritters herrn Larenntzen Haiden, burgermaisters, habennd die herren des rats der stat hie zu Wienn den nadlergeseln gemainclichen ain ordnung irs hanndtwerchs durch irer vleissigen bete willn aufgesatzt, als hernach geschribn stet:

[1.] Von erst welher nadlergesell her gen Wienn kèm und ettlich zeit hie gearbaitt hiet, ob Got uber in verhennget krannkhait und daz er sich selber mit gellt, gwanndt oder anndern phanndten nicht hiet auszuhalten, dem sol man zu hilf und staten komen aus der gesellnpùchsen, als verr man daz vermag, doch daz derselb den nadlergeselln gemain mit hanndtgelobten trewen versprechn sol, ob im Got widerumb zu seinem gesundt hilff, solh hilff und lehen erberlich unnd treulich wider zu keren an alle widerred auf daz schirist, so er mag.

[2.] Und ob Got uber ain(en) solhn verhennget, daz er mit tod abgienng, so sol man in helffen bestatten zu der erden mit sein selbs gùt, ob er so vil hinder im lassn. Hat er aber so vil nicht lassen, so sol man so vil nemen aus der gesellnpùchsen. Es sol auch ain yeder nadlergesell mit der leich geen an alln auszug. Welher des nicht tèt, der ist den geselln vervalln in die zech zway phundt wachs an alles nachlassen.

[3.] Item ob sich auch begèb, daz kain nadlergesell hie wèr oder ainer, zwen oder ettlich mer, den sol man nicht vertrawen uber den brief und ùber die pùchsn, sunder die maister sulln und mùgn sich des underwindn, so lanng untz ir mer herkomen, den zu vertrawen sey. Es wer dann, daz[c] ainer oder zwen nadlergesellen hie weren, die also erkanntt und den maistern also genugsam darumb weren, denselben mugen die maister brief und

---

299 [a] *Über dem gesamten Eintrag mittig von späterer Hand:* Von nadlern. *Siehe dazu oben S. 67.* | [b] t- *korr. aus* etc. | [c] *Über der Zeile von wahrscheinlich gleicher Hand mit Verweiszeichen eingefügt.*

pùchsen inanntwurten, darinn sullen die maister vleissig gepetn sein, daz sy darinn ain aufmerkhen haben.

[4.] Item ob ainer oder zwen nadlergesellen den brief und pùchsen innhielten unnd wanndern wolten und nicht nadlergesellen hie wèrn, die darzu tawgten, solh brief und puchsn intzunemen und innzuhalten, so sulln dieselbn vor allen dingen den brief und puchsen den maistern inanntwurten. Welh des nicht tèten, die sulln maister und geseln nicht gut sein und von in auf dem hanndtwerch nicht gehaltn werden.

[5.] Item als offt ain nadlergesell herkumbt, so sol man in den brief horn lassn, man sol in auch sunst alle moneid lassn lesen vor allen nadlergeselln, die diezeit hie din(en), daz sy sich darnach wissen zu richten.

[166^{v}] [6.] Item welher nadlergesell aim maister oder anndern lewten ettwas entrug, es wèr geltschuld oder annder ding, der sol maister und geselln nicht gut sein noch auf dem hanndtwerch von im nicht gehalten werdn.

[7.] Item ob zwen nadlergeselln aneinannder rauftn, slugen, ubereinannder zuktn oder annder unvernuft *[!]* anhuben, der yeglich sol den gesellen in die zech vervalln sein zway phundt wachs an alles nachlassen und dem richter sein gerechtigkait hindan gesetzt.

[8.] Item welher gesell ainer freyen tochter aus der geselln zech zu trinkhn geit, der ist den geselln vervalln in die zech zway phundt wachs an verziehn und nachlassen.

[9.] Item welher gesell hinder sannd Mertten[1] auf dem Frawnflekh oder in dem Frawnhaws[2] tanntzt, der ist vervalln den gesellen in die zech zway phundt wachs auch an alles verziehen und nachlassen.

[10.] Item[d] daz ain yeder nadlergesell, der herkumbt und hie arbait, sol einlegen in die pùchsn alle suntag ain(en) phennig oder auf das lenngist albeg uber vierzehn tag II den.[d].

[11.] Item es sulln auch die geselln alle jar an sand Barbaratag *[4. Dezember]* aus irer zech ain ambt und jerlich in der Vastn zu der quatember ain selambt singen und begen lassen und sulln auch all zu oppher geen. Und welher des nicht tet, der sol in die zech und bruderschaft vervalln sein zway phundt wachs.

Doch hat im der obgnannt rate ganntzen und volligen gwalt vorbehalten, die vorgenannten ordnung und artikl zu verkeren, ze mynnern, ze meren oder ganntz zu vernichten, als oft in des verlust treulich und ungeverlich.

[d–d] *Unterhalb der Ordnung von gleicher Hand mit Verweiszeichen eingefügt.*

299 [1] Martinspital und -kirche vor dem Widmertor (Wien VI, ca. an der heutigen Einmündung der Babenbergerstraße in den Getreidemarkt), von Herzog Otto dem Fröhlichen (gest. 1339) gestiftet, aber wohl erst 1342 eingerichtet; 1471 wurde das Spital dem St.-Georgs-Orden übergeben, der den Betrieb bis 1529 weiterführte, bis es in den Osmanenkriegen niedergebrannt wurde, vgl. Perger–Brauneis, Kirchen 250–252; Perger, St. Martinsspital passim; Czeike, Lexikon Wien 4 193.

[2] Zum Frauenfleck bzw. Fraueneck siehe oben Nr. 230 Anm. 2.

300.

Ordnung der Flaschenschmiede.

1479 September 28.

HWOB fol. 166v–167r.
Teildruck: Feil, Beiträge 287. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 625, 631, 662; Zatschek, Handwerk 201.

Der flaschnsmid ordnung

Anno Domini etc. septuagesimo nono des eritags vor sand Michelstag bey zeitn des edln, gestrengen und vesten ritter hern Larentzn Haidn, zu den zeitn burgermaister, und des rats gemain der stat zu Wienn ist den maistern den flaschner gemainclich hie, irn mitburgern, durch irer vleissign bet und aufnemen irs handwerchs willen ain ordnung gemacht und aufgesetzt, als hernach geschribn stet:

[1.] Von ersten welher sich auf dem handwerch zu maister setzen welle, das er urkund bringen sol, wie er mit gebùrd herkomen sey, oder beweis es hie vor dem rat mit erbern leùten, und sol auch ain elich weib haben und burgerrecht gewynnen, als von alter herchomen ist.

[2.] Es mag auch ain yeder maister *[167r]* irs hanndwerchs nů furan drey geselln und ain(en) lerjunger habn und setzen. Und so yeder also drey geselln hat und ob dann mer geselln herchomen und furdrung auf dem handwerch begertn, die sulln auch gesetzt und gefůrdert werdn an irrung.

[3.] Und yeder maister sol hie nicht mer dann ain(en) offen laden habn, darinn er die arbait seins handwerchs mag verkauffen und hingeben.

[4.] Es sol auch kainer flaschn, giesvas, vischkessl noch gesmeltz zaphn aus verzintn eisn machn, sunder sy sulln solhs aus raben eisn smidn, darnach verzinen und dann solh arbait daraus machen. Und wo man ain arbait oder werch irs handwerchs dawider begreifft und ankumbt, sol man zu der stat hannden nemen.

[5.] Es sol auch kain maister beraite arbait irs handwerchs, die ausserhalb der stat hie gemacht ist, nicht herbringen in kain weis. Welher dawider thut, dem sol dieselbig arbait auch zu der stat handn genomen werdn.

[6.] Item so ain maister umb werchzeug ausziehn wil, der sol das vorhin in das handwerch verkunden und zu wissn tun. Und welher dann sein gelt mitschikht und wagnuss hat, der sol dann in demselbn werchzeùg tail mithabn und nemen nach anzal seins gelts.

[7.] Item was aber solhs irs werchzeugs von burgern oder gessten herbracht wirdet, der sol das gantz handwerch angeboten werdenn, und mugen auch den samentlich miteinander kauffn und yedm gevalln, was er ungeverlich zu bezaln hat und vermag, wie er des an dem verkauffer stat findet. Welh des aber nicht vermocht zu bezaln, so mugen dann die andern maister wol kauffn und sein demselbn kain(en) tail schuldig volign zu lassn ungeverlich.

[8.] Item es sulln auch die maister jerlich under in erwelln zwen beschawmaister, die erber und getrew sein, und die des nagstn rattags nach Weinnachten jerlich fur den rat hie bringen und sulln dann daselbs gehorsam thůn und swèrn, das sy dem armen als dem reichen getreulich und ungeverlich beschawn welln, auch die versuhn, so sich auf irem handwerch hie zu maister setzn welln, ob sy maister gesein mugen oder nicht. Und was dieselbn beschawmaister also unrecht und valsch arbait finden, das sulln sy mit ains bur-

germaister diener nemen und das ain(em) burgermaister antwurtn zu der stat handen zu gemain(em) nutz. Sprech aber ainer, man hiet im unrecht beschawt, und wolt das werch gerecht machen, daz sulln sy im stat tun von *[!]* den andern maistern alln.

[9.] Es sulln auch die maister kain flaschn noch ander zùtanew arbait nicht zùmachen, nùr sy sein vor beschawt, damit sy innen als gůt sein als aussn, dadurch nymands betrogen werde.

Doch hat im der rat gwalt vorbehalten, die ordnung zu verkeren, ze mynnern, ze mern oder gantz zu vernichten, wie und wann sew des[a] verlust an alle irung.

301.

Bürgermeister Laurenz Haiden und der Rat der Stadt [Wien] erteilen den Brannt- und Hengelweinern eine Ordnung.

1481 Jänner 27.

HWOB fol. 168r.
Teilabbildung: Uhlirz, Gewerbe 710. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 709; Stolz, Nahrungs- und Genußmittelpolitik 28; Brunner, Finanzen 134; Otruba, Organisation 83f.

Der prantweiner und hèngweiner ordnung[a]

Anno Domini etc. LXXXI° des sambstags nach sand Paulstag seiner Bekerung habn der edl, vesst ritter her Larentz Haidn, burgermaister, und der rat der stat hie, mein herrn, den hennglbeiner und prantweiner, irn mitburgern, von gemains nutz wegen und umb aufnemens irs handls ain ordnung fùrgenomen, aufgesetzt und gebn, als hernach geschribn stet:

[1.] Von ersten wellich sich hie niderlassn und den obgnan(ten) handl treibn welln, die sulln das burgerrecht gewin(nen), und yeder habn ain elich weib, auch das recht von der stat kauffn umb IIII tl. den., als in vormals aufgesatzt ist; er sol auch vor den hanndl nicht treiben weder mit schenkhn, vail haben noch verkauffn prantwein noch hènnglbein in dhain weg.

[2.] Item das auch die kloster noch gesst hie kain(en) auswendigen der stat hie gesessn nicht prantwein verkauffn sulln. Ob aber die kloster prantwein oder die gesst, so prantwein herbringen[b], wolden verkauffn, das mùgn sy thůn ain(em), der burgerrecht hie, oder ain(em) henglbeiner oder prantweiner, der das obgeschribn ir recht hab, und nymands ander. Welh aber dawider tèten, es sein klosterleùt oder gesst, den wil man den prantwein nemen zu der stat hannden an alle genad.

[3.] Sy sulln auch jerlich zwen erber mann aus in erwelln zu beschawmaistern und die des nagsten rattags nach Weichnachten ains yeden jars fur den rat hie bringen und da ir gerechtikait thùn, das sy den obgnan(ten) prantwein, als offt des not beschiecht, beschawn und probieren sullen, ob der gůt und gerecht sey, damit nymands betrogen werde. Und wo sy finden ain(en) prantwein[c], der nicht gůt noch gerecht wère, oder der unbeschawt verkauft wůrde, das sulln sy anbringen und der stat hie zu gemain(em) nutz verfalln sein an alle widerred. Sprech aber ainer, man hiet im unrechtlich beschawt, und wolt das recht

---

300 [a] *Danach nochmals irrig:* des.

301 [a] *Überschrift rubriziert.* | [b] *Danach Rasur von ca. zwei Buchstaben.* | [c] *Rechts daneben von späterer Hand:* des not beschiht.

machen, das sol man im stat tůn vor den andern prantweiner und henglbeiner alln.

[4.] Und [sy] mùgen auch den prantwein vail habn und verkauffn an gwondlichn steten, als von alter herkomen ist.

[5.] Item was sy leger hie von klosterleùten, burgern oder inwonnern der stat kauffn oder nemen, das sulln sy albeg thùn nach dem virtailschaff mit der stat hèm hie gefàcht, und das betzaln, wie sy es an dem verkauffer stat findn. Und welh das uberfùrn, die wil man straffn nach rats rat.

Doch hat im der rat vorbehaltn, die gegnburtig ordnung zu verkern, ze mynern oder ze mern oder gantz ze vernichten, wie und als offt in des verlust an alle irrung getreulich und ungeverlich.

302.

Bürgermeister Stefan Een und der Rat der Stadt Wien erteilen den Köchen auf deren Bitte eine Ordnung.

1486 Juni 8.

HWOB 169^{r-v}.

Druck: Feil, Beiträge 287f. – Teilabbildung: Uhlirz, Gewerbe 706. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 695, 705.

Der kòch ordnung[a]

Anno Domini etc. LXXXVI an phintztag nach sannd Erasmstag haben mein herrenn her Steffan Een, burgermaister, und der rate gemain der stat zu Wienn den maistern den kochen, irn mitburgern, durch gemaines nutz willn, damit allermènigclich arm und reich mit gekochter speis dester pos bewartt und furgesehnn und die unordnung, so ain zeit her gewesnn sein, aufgehebtt werden, durch irer vleissigen bete willnn ain ordenung[b] furgenomen, gemacht und aufgesetztt, als hernach volgtt:

[1.] Von erst welher hie ain koch sein wil, der sol ain elich weib habnn und urkund bringen, wie er mit gepùrd herkomen und elich geporn sey, sich auch enthaltn hab, oder beweise es vor dem rat hie mit erbern lewten, sol auch burgerrecht gebingen *[!]* und sweren und irer zech gerechtigkaitt habnn und thùn, als von alter herkomen ist.

[2.] Und ain yeder koch mag auch allerlay essenn kochenn, visch pachn und siednn und verl sultzn, dieselben sultz am Hochen Markht[1], bey dem Hùrrgesslein[2] und in irn inawen vail habn und phennbertweis hingebn[c] und verkauffen armen und reichn, doch mag ain yeder burger auch vòrl sùltzen und dieselbn sultz nebn in daselbs im Hunergesslein vail haben und verkauffen an irrung der koch.

[3.] Sy sullen auch kain(en) fauln noch unrain(en) visch kauffn und pachen noch kayn phinigs oder unrains fleisch, vogl, genns oder wie daz genant ist, kochen, auch kain erstikhte spensaw sultzn, vail haben noch hingebnn, damit die lewt vor krankait verhuett werden.

---

302 [a] *Überschrift rubriziert.* | [b] *Danach gestrichen:* g-. | [c] hin- *korr.*

302 [1] Zum Hohen Markt siehe oben Nr. 55 Anm. 2.

[2] Die Hühnergasse, eines von zwei Gässchen, in die sich das Straßenstück zwischen der Landskrongasse und dem Hohen Markt bzw. dem Lichtensteg (alles Wien I) gabelte, war bis weit in die Neuzeit ein Verkaufsort für Hühner und Sülze, vgl. Karte oben S. 145; Perger, Straßen 22.

[4.] Item sy sullen auch, welher daz vermag, jerlich zu sand Bèrtlmestag *[24. August]* an dem Hoff[3] hie ir kochhùtten aufslahen lassnn, darin kochen untztt auf sand Kathreintag *[25. November]* und allermenigclich armen und reichen umb sein(en) phennig zu essen gebn und zu kauffn und der stat irn zins davon gebn, wie von alter herkomen ist.

[5.] Item sy sullen auch jèrlich aus in erwellenn zwen erber frumm mann, die sullen die vorgenanten speis, so man kocht, sultztt oder[d] pechtt, beschawn, ob die gůt und gerecht sein, und darumb ir gerechtigkait vor dem rat thůn, solher beschaw trewlich nachzegeen und nymands darinn uberhelffn, und wo sy daz unrechts vinden, das aufhebn und dem burgermaister antbůrttn, damit sol dann gehanndlt werdn, als sich gepùrt und recht ist. Und als oft sy solh beschaw thùn welln, sulln sy es dem burgermaister ansagn, der sol in dann zwen aus den genantn oder ander zwen burger zueordnen unnd gebnn, die bey der beschaw sein sulln, damit nymands unrecht beschech.

[6.] Wo sy auf furkauff komen, sulln sy dem richter ansagn und kunt thùn, der sol dann das auch wenndn, wie von alter herkomen ist, damit sy und ander burger und inboner hie auch ain phennwert gehabn und den[e] lewttn dester pesser phenbert gebn mùgen.

[169v] [7.] Was koch in den herrnhewsern sitzen und wonen, desgleichs die ladner unnd fragner, ladnerin und fragnerin in der stat und in den vorstettnn, auch sy noch die krapffenpacherin sùlln in irn ladnen, herbergen noch an offnn plètzen nichtz kochen noch kain(en) visch pachen noch fail habn zu verkauffen noch kain gasstung nicht habn haimlich noch offentlich in kain weis, damit verreterey und ander ubell, so daraus komen mochtn, vermitten beleiben.

[8.] Welher der vorgenan(ten) artigkl ain(en) oder menigern uberfùr und dawider tète, den will man darumb straffn nach ratz rat.

Doch hat im der rat vorbehaltnn, die gegnbùrttig ordenung ze mynern, ze meren oder gantz abtzuthùn und zu vernichtn, wie im daz am pesstn fùegt und gut bedunkht an alle irrung getrewlich und ungeverlich.

303.

Bürgermeister Lienhard Radauner und der Rat der Stadt Wien entscheiden einen Streit zwischen dem Stadtrichter Laurenz Taschendorfer und den Köchen.

1488 September 23.

HWOB fol. 169v.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 705.

Anno Domini etc. octoagesimo *[!]* octavo des eritags nach sand Matheustag, des heyligen zwelifboten und ewangelisten, haben die fùrsichtigen, ersamen, weysn her Leonhart Radawner, zu den czeiten bùrgermaister, und der rate gemain der stat Wienn die irrung, so zwischen dem fursichtigen, ersamen, weisen herren Larentzen Taschndorffer[1], statrichter, an aim und der maister der kòch, mitbùrger zu Wienn, am andern tayl von kauffens wegen der leibsnarung, so diselben koch gethan haben und der statrichter gemainnt hat ain fuerkauf sein sollte, entschaid und ein ordnung gemacht mit der kòch einkauffen fùrbaser

---

[d] *Danach über der Zeile von anderer Hand:* visch. | [e] *Danach gestrichen:* d-.

[3] Zum Platz am Hof siehe oben Nr. 33 Anm. 1.

303 [1] Zu Laurenz Taschendorfer siehe oben Nr. 190 Anm. 1.

also ze hallten, das ein yder maister der kòch, so das burgerrecht und irer zech gerechtigkait hat, allerlai speys und leibsnarung in sein kùchen, so vil er der bedorf, dieselbs zu verkochen und armen und reichen umb gleichen phennig zu geben, einkauffn mùgen, doch so sullen sy mit solhem irem einkauffen nymands nit uberhellffen, und auch das widerumb aus irer kuchen, behawsungen, inawen oder andern ennden rabs nicht verkauffen in dhainer weyse. Welher aber das uberfaren und mit solher raber speys die weytter zu verkauffen begriffn wùrde, dem sol der statrichter dies(elb) speys nemen lassen und im darzue zwenundsibentzig phennig zu wandl und der stat zu gemainem nùtz zu peen geben II tl. den.

Doch hat im der obgenannt rate vorbehallten, den bemellten artigkl und ordnùng zu verkheren, ze mynnern, ze meren oder gantz abzuthun und zu vernichten, wann und als oft in des verlusst getrewlich und ungeverlich.

304.

Der Rat der Stadt [Wien] erteilt den Wildbretern, Hühnereirern und Fragnern eine Ordnung.
1486.

HWOB fol. 170r.
Parallelüberlieferung: WStLA, H. A.-Akten 167/15. Jh. fol. 2r–3r (beglaubigte Abschrift durch Stadtschreiber Hans Hofmann, 1527–1540).

Der wiltpretter, hùnrairer unnd fragner ordnung[a]

Anno Domini milesimo quadrigentesimo octuagesimo sexto bey zeiten hern Steffan Een, burgermaister, habn mein herrn des rats der stat hie den wiltpretern, hùrrairern und fragnern durch gemains nutz und irs aufnemens willn ain ordnung gemacht und gegebn, als hernach volgte:

[1.] Von erst das ain yeder, es sey man oder fraw, so den hanndl an offem markht oder in ladnen oder anndern ennden in der stat oder in den vorsteten ùben und treibn, in irer zech und bruderschaft sein sollen und, so ansleg oder robat auf den hanndl beschehen in veld oder in ander weg, darinn miteinander leidn yeder nach seim vermugen.

[2.] Item welh solhen hanndl tribnn an offen pletzn oder làdnen oder sunst in irn herbergen und stete wonung hie haben und irer zech und bruderschaft gerechtigkait nicht hieten, dennen mugn sy ire phennbert aufhebnn und zu aim burgermaister bringen[b] und antburtten und ain burgermaister sol an ains rats wissn nichtz damit hanndln, sunder nach ains rats erfindung.

[3.] Item es sol auch ain yeder, der sich des hanndls betregtt, burgerrecht gebinnen und daz vor burgermaister und rat sweren, als von alter herkomen ist, und an den markhtttègn, ee man den fan abnymbt, nicht kauffn, desgleichs an andern tègen nichtz furkauffn und aim yeden sein gût under die gemain an den pletzen hingebenn lassen, damit armer und reicher zu kauffn finden und durch den furkauff nicht beswertt werden. Und wann man den fan abnymbt an den markhttogn, mùgen sy auch kauffn, doch beschaidnlich die phennbert an dem markhtt nicht vertewern und den lewttn widerumb ain geleichs phennbert gebn.

---

304 [a] *Überschrift rubriziert.* | [b] b- *korr.*

[4.] Item sy sullen auch fur die thorr in der stat noch den vorsteten nicht komen noch gen noch auf dem weg her zue den lewtn nicht abkauffn noch sy hie in der stat ab dem markht noch den gassn nicht haimfuren noch in irer hewser bringen noch kainerlay underred mit den gesten habn, dadurch sy furkauffe machen mochten, aber selbs mùgn sy wol austziehn und auf dem gew oder mèrkhtn kauffn und zu irn notdurften herbringn und widerumb hingeben.

[5.] Item damit aber der furkauff hie dester pas underkomen mùg werden, sulln sy aigntlich ir aufsehn habn, und wo sy furkauff vinden oder begreiffn, es sey pey geistlichn oder weltlichn, den anbringn und nicht versweign noch selbs auch nicht anders mit kauffn hanndln, dann vorgeschriben stet.

[6.] Item wo man wider die ordnung inndert furkauff ankumbt, wil man nemen zu gerichts hanndn, und der furkauffer sol dennoch dartzue verfalln sein und zu pen gebn unserm allerg(nadigsten) herrn .. dem lanndsfurstn V tl. und zu der stat II tl. den. an alle genad.

Doch hat im der rat vorbehaltn, die artigkl und ordnung zu verkern, zu myner[n] oder ze mer[en] oder ganntz abtzuthuen und zu vernichtn, wie und wan in des verlusst[c].

305.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Wildbretern, Hühnereirern und Fragnern auf deren Bitte einen Zusatz zu deren Ordnung, den gemeinsamen Gottesdienst betreffend.

1532 März 1.

HWOB fol. 170[r].

Anno Domini millesimo quingentesimo tricesimo secundo an freitag, den erstn Marcii, haben die edlen, ersamen, hochweysen herren .. burgermaister und der rate der stat Wienn auf anlanngen der willtpreter, huenerayerer und fragner zechmaister disen artickl zu irer vorgegebnen ordnung in ir statpuech zu schreiben bevolhen, also lauttennd: Welche person unnder inen, es sey brueder oder schwesster, denen gotsdienst versawmben und nit volziehen wurde, derselben person sol yede, so offt sich solchs begibt, ain vierdung wachs zu obermelten irem gotsdienst unnachlesslich verfallen und zu betzaln schulldig sein.

---

[c] *H. A.-Akten 167/15. Jh. folgt auf fol. 3[r–v] eine Ordnung der Wildbreter, Hühnereirer und Fragner vom 13. Dezember 1533, die mit abweichendem Diktat die Bestimmungen von unten Nr. 305 festhält; danach fol. 3[v]:* Also steet es in der stat Wienn hanndwercherordnungbuech geschriben.

306.

Die Schiffleute erhalten a) durch den Bürgermeister und den Rat der Stadt Wien und b) durch Sebastian Rigl, Inhaber des Lärenpecheramtes, eine Ordnung.

1531 August 4.

HWOB fol. 170v–171r.
Parallelüberlieferung: WStLA, H. A.-Akten 42/16. Jh. a) fol. 1r–2v (Konzept einer Ausfertigung für die Schiffleute); b) fol. 3r–6r (Abschrift 16. Jh.).
Literatur: Thiel, Gewerbe 520; Haider, Donauschiffer 158.

Der scheflewt ordnung

[a] Anno Domini millesimo quingentesimo tricesimo primo an freytag, den vierdtn Augusti, sein burgermaister unnd rate der stat Wienn von denen schefflewten, iren mitburgern, samentlich angelannget unnd gepeten, inen aus mittl[a] des rats herrn zu verordnen, die sy in irem obligen und beschwàrden gegeneinannder behòren, entschaiden unnd inen derselben angezaigten beschwàrde abhellffen wollten, also das sy sich sambt weib unnd kynndern dest stàttlicher unnderhallten und erneren mòchten. Inen sein auch dorauf die hochgelerten, ersamen, weysen her Johann Pilhamer[1], doctor, herr Sebastian Sultzpeckh[2], unnd herr Anndre Miszpeckh[3], all drey des inndern rats, zu commissarien verordnet, und nach genuegsamer verhòr durch benannttn burgermaister unnd rate auf das, so dessmals fùrkhomen, entschiden[b] unnd ordnung geben, wie hernach volgt:

[1.] Erstlich das nun fùran die schefknecht fur sich selbst auf dem wasser weder auf oder ab zu faren kain fùer annemen noch unndersteen, sonnder solch fùer allain denen scheflewten, so maister unnd burger sein, vergònnt werden sollen.

[2.] Zum anndern sollen dieselben maister yederzeit mit gueten scheffen, zewg, knechten und annderer nottorfft dermassen gefasst sein, damit sy menigclich zu versehen[c] wissen.

[3.] Zum dritten soll ain yeder maister, der ain fùer annymbt, selbst in aigner person faren biss an den hefftstecken. Er mag auch annder scheflewt, maister oder knecht, wie vil er der bedorffen wirdet, zu sich nemen, damit er menigklich[d] on geverlichait fueren unnd on[e] nachtail[f] hallten mòg.

[4.] Zum vierdten wo ain maister ain fùer annemen und ime ain kranncknhait oder annder eehafft not fùrfalln wùrde, derhalb er solch fùer in aigner person nit volbringen konntte, so soll unnd mag er solch fùer ainem anndern maister, so alsdann kain fùer hete,

---

306 [a] *H. A.-Akten 42/16. Jh. a folgt gestrichen:* aines, *über der Zeile ergänzt*: des. | [b] *H. A.-Akten 42/16. Jh. a folgt gestrichen:* gethon, *links neben der Zeile:* und ordnung geben. | [c] *H. A.-Akten 42/16. Jh. a folgt gestrichen:* und on geverlikait zu fueren. | [d] *H. A.-Akten 42/16. Jh. a folgt gestrichen:* zu versehen, *links neben der Zeile:* on geverlikait fueren. | [e] *H. A.-Akten 42/16. Jh. a:* vor, *aber durch Unterstreichung getilgt und über der Zeile ergänzt:* on. | [f] *H. A.-Akten 42/16. Jh. a folgt gestrichen:* zu verhuetten wissen, *danach ergänzt:* hallten mòg.

306 [1] Johann Pilhaimer, gest. 1539, war im Wintersemester 1495/96 an der medizinischen Fakultät der Universität Wien immatrikuliert, später mehrfach Dekan der medizinischen Fakultät und Superintendent derselben Universität (1529–1539); 1529–1533 und 1536–1539 war er Mitglied des Inneren Rats, 1534/35 Bürgermeister von Wien, vgl. Czeike, Lexikon Wien 4 554.

[2] Sebastian Sulzpeck, gest. 1532, Ratsherr 1509, 1511–1520, 1522–1526, 1528–1530, 1532, Bürgermeister 1527, vgl. Perger, Ratsbürger 252 Nr. 502.

[3] Andre Mispeck, gest. um 1541/43, Ratsherr 1526–1529, 1532–1541, vgl. Perger, Ratsbürger 225 Nr. 353.

ùbergeben; derselb maister soll auch solch fùer von stund an annemen, in aigner person verrichten und dem, so ime die fuer zuegestellet und mit kranncкhait oder annder eehafften not beladen wàr, halben tail gewins ùberanntworten oder ervollgen lassen.

[5.] Zum fùnfften so ain maister ain fuer angenomenn hat und ime noch annder fùer auch zùestùenden, sol er vor volenndung der erst angenomen fùer kain anndere fùer annemen, sonnder auf annder maister, so kain fùer haben, weysen und also zwischen inen ain gleichait gehalltn unnd ir khainem von dem anndern ainich fuer abgedrungen oder durch sonnder practicen unnderstannden werdn, das ainer dise oder jhene fuer dem anndern zu nachtail an sich kheren oder wennden wollte.

[6.] Zum sechsten sollen die schefmaister mit der belonung nyemannds ubersetzen noch wider die billichait beschwaren, darzue *[171ʳ]* in aines yeden freyen willen steen, ime selbst ainen scheffmaister zu erkyesen und zu bestellen, doch das derselb maister alsdan[g] vormals kain anndere fuer angenomen hab, sonnder damit obberuerter massn gehalltn unnd diser entschid oder[h] ordnung[h] weder von maistern noch knechtn uberfarn werde, alles bey vermeydung der straff, so burgermaister und rate denen ubertrettern umb yede verprechung zu yeder zeit nach gelegenhait der sachen auflegen wùrden.

Und[i] in all weg soll burgermaister und rate bevorsteen, obberuerte ordnung ze meren, ze myndern, aufzuheben oder gar zu vernichten, wann und als offt inen solches fùegen und sy fùr gùet ansehen wil on gever[i].

[b] Verrer hat sich der hochgelert herr Sebastian Rigl[4], doctor[j], als innhaber und verwallter des làrnpecherambts[k] inen denen schefmaistern zu guet eingelassen und bewilligt:

[1.] das sy die schef, so auf dem wasser alher khomen (soverr er die selbst, so ime die angesagt werden, nit kauffen wolte), zu irem nutz erkauffen unnd annemen mògen. Hinwiderumb welch schefmaister ùbrige schef heten und verkauffen wollten, dy sollen sy benanntten làrnpecher auch zu[l] yeder zeit[l] anpieten, unnd soverr er dieselben schef in zymblichem kauf nit annemen wolte, so mògen sy verrer[m] durch sy die schefmaister wem sy gelusst verkaufft unnd doran durch den larnpecher nit verhindert werdn.

[2.] Item wo des làrnpecher diener die schefmaister in kauffung oder verkauffung der schef zu herrt halltn oder uberschetzen wolte, so sollen sy es[n] benanntem[o] verwallter des[o] larnpecherambts[p] selbst gùeter maynung und auf das glympflichist anzaigen, der wirdet sich alsdann gepùrlich zu hallten wissen. Wo sy aber darùber noch beschwàrt wùrden, mùgen sy bey burgermaister und rate hillf sùechen, damit verrer was billich gehanndlt werde.

---

[g] *H. A.-Akten 42/16. Jh. a ursprünglich:* derselben zeit, *aber gestrichen und darüber ergänzt:* alsdann. | [h–h] *H. A.-Akten 42/16. Jh. a links neben der Zeile ergänzt.* | [i–i] *H. A.-Akten 42/16. Jh. a links neben der Zeile ergänzt.* | [j] *H. A.-Akten 42/16. Jh. a folgt gestrichen:* dem von Ro(misch) ku(niglicher) m(ajesta)t, unserm allerg(nedigsten) herrn, als herrn und lanndsfursten das, *über der Zeile ergänzt:* als innhaber und verwalter des. | [k] *H. A.-Akten 42/16. Jh. a folgt gestrichen:* verlihen. | [l–l] *H. A.-Akten 42/16. Jh. a über der Zeile ergänzt.* | [m] *H. A.-Akten 42/16. Jh. a folgt gestrichen:* von denen, *über der Zeile ergänzt:* durch sy die. | [n] *H. A.-Akten 42/16. Jh. a folgt gestrichen:* dem. | [o–o] *H. A.-Akten 42/16. Jh. a nachträglich ergänzt.* | [p] *H. A.-Akten 42/16. Jh. a nachträglich ergänzt:* -ambts.

[4] Über Sebastian Rigl ist nicht allzu viel bekannt. Wahrscheinlich ist das dieselbe Person, die im Jahre 1510 in den Matrikeln der Universität Wien als Student (*Sebastianus Rigel ex Vienna*) der Rechtswissenschaften auftaucht; ein Randvermerk weist ihn als Doktor beider Rechte aus, vgl. Matrikel der Universität Wien 2/1, ed. Szaivert–Gall 366. Eine Urkunde, bei der ein Sebastian Rigl als Siegler auftritt, bezeichnet diesen ebenfalls als *doctor beder rechte*, siehe WStLA, H. A.-Urk. Nr. 6339; vgl. QGW II/4 Nr. 6339. Wie lange Rigl das Lärenpecheramt bekleidete und wann er gestorben ist, lässt sich nicht sagen.

[3.] Item das aber die schefmaister ainer dem anndern schef leyhen und dardurch dem làrnpecherambt zu nachtail hanndlen wolten, das soll nit gestatt werden, dann es ist offennbar und nyemands unbewist, das die schef, so man gen Hungern braucht, nit mer heraufkhomen, das man sy dem, der sy dargelichen, widergeben khonntte; und demnach soll obberuert anlehen der schef ganntz abgestellt sein, wie[q] dann solchs verschiner zeit durch weylannd khay(serlicher) m(ajesta)t lanndhofmaister, marschalch, canntzler und regennten zu recht erkhannt, auch nachvolgend durch yetziger khu(niglicher) m(ajesta)t grosscanntzler und hofrat zu abschid gegeben ist, alles trewlich on gever[q].

307.

Bürgermeister Christoph Haiden und der Rat der Stadt Wien erteilen den Schiffleuten auf deren Bitte einen Zusatz zu deren Ordnung.

1552 September 19.

HWOB fol. 171v.

Der scheffleùt ordnung zuesatz

Anno Domini millesimo quingentesimo quinquagesimo secundo am montag, den neuntzehenden Septembris, haben die edlen, ernvesstn, hochgelertn, ersamen, hochweisen herrn Cristoff Haidn, burgermaister, und der rat der stat Wienn auf anrueffen und supplicirn der schifleùt, burger alhie, und etlicher herrn comissarii zu diser sachen in sonderhait verorndt darauf erfolgten bericht, nachvolgende articl zu ir der schifleùt ordnung zu setzn und inen austzùg davon zu geben bevolhen, sich derselben bey der straff darinnen verleibt wissen ze hallten:

[1.] Erstlich sollen all schifleùt sambt iren khnechten alle articl in irer ordnung des verschinen ainunddreissigisten jars aufgericht und im stattpuech eingeleibt[1] halten und denselben allerdinng geleben.

[2.] Zum anndern nachdem ettlich Hungern und Ràtzn sich unndersteen, flòß und schef alhie zu khauffen, darauf sy dann ire und andere frembde gùetter laden und wekhfùeren, daraus aber den hieigen maistern grosser abbruch irer narung erfolgt, zu furkhumbung solicher unbillicher handlung soll furan khain Hunger noch Ràtz frembde gùetter auf sein erkhaufften floß oder schif aufladen noch wegkhfùern, aber seine selbs aigne gùetter mag ain jeder, so der fuer khùndig, woll selbs fùeren.

[3.] So ist auch allen schifleùten, maistern unnd khnechten zugleich, hiemit auferlegt bey straff aines halben phund wax oder darfur sechs kreitzer, das ir jeder den jerlichen jarschillinng zu ordenlicher zeit unnd wann inen angesagt wirdet erlege, sy auch samentlich zu dem gebùrlichen gotzdienst oder sonnst zur versamlung, wann dieselb inen durch gemelten herrn burgermaister erlaubt wirdet, verfùegen unnd on Gottes gwallt oder annder ehafft ursachen nit aussen beleiben bey obgemelter straff. Beschließlich sol solich gellt, so jerlich erlegt wirdet, durch die ordenlichen gesetzten zechmaister verraitt, auch der

---

q–q *H. A.-Akten 42/16. Jh. a nachträglich ergänzt, folgt:* Also steet es in der von Wienn ordnungpuech geschriben. Und auf ir der scheflewt anlangen ist inen durch obbenannt burgermaister und rate dieser auszug zu geben verschafft, verferttigt mit gemainer stat Wienn klainem in(sigel), furgedenckht seiner beschaw am montag, den 7. August anno [15]31.

307 [1] Siehe oben Nr. 306.

gewònlich gotsdienst davon verricht[a] und die armen krankhen khnecht unnderhallten werden.

Es behaltn inen auch mergemelt burgermaister und rat bevor, dise unnd anndere articl der gelegenhait nach zu mindern, meren oder gar abtzethun, wie es die notturfft erfordern wirdet. Actum ut supra.

308.

Der Rat der Stadt Wien grenzt die Arbeitsbereiche von Bäckern und Müllern voneinander ab.
1489 Oktober 20.

HWOB fol. 172[r]*.*
Literatur: Stolz, Nahrungs- und Genußmittelpolitik 18.

Anno[a] Domini milesimo quadringentesimo octoagesimo *[!]* nono des eritags nach sand Lucastag, des heyligen ewangelisten, haben die hern des ratz der stat Wienn durch gemaines nutz und durch aufnemung beder handberch pèkchèn und mùllner nach verhòr irer zwitrecht, die sy von wègen des melbelnn, schroten, wasserpeùtl und pachen miteinnander gehabt haben, sòlhe ordnung aufgesatzt und gemacht:

[1.] Von erst das nw hinfur die mùllnèr nicht melbeln noch in selbs schroten sollen, sonder den pekhen unnd melbln, als es dann von alltèr herkomènn ist.

[2.] Item die mùllnèr sollenn auch abthun die wasserpewtel und das melb durch die hanndpewtl pewtln, auch wie es von alltèr herkomen ist.

[3.] Item sy sollèn auch dem gemainn mann, so der sein traid gen mùl bringt und des melbs notturftig ist, furdèrn und der pèkhen getrayd dieweyl sten lassen, bis der gemain man gefùedert und aùsgericht ist.

[4.] Item so die mùllner wèder den pèkchen noch dem gemain man ze mallen oder ze schroten haben, mògen sy dann in selbs wol melblen und schrotn[b] und das den melblern, pekhen, auch den greisslern verkauffen. Daenntgegen sòllen die pekhen irn getrayd den mùllnèrn ze schroten gèben unnd damit gehallten werden, auch wie es von alltèr herkomen ist.

[5.] Item die obgenan(ten) pekchen sòllen auch des melbeln halben sich also hallten, wie es dann in ir unnd der mùllner ordnung im statbuech[1] hie geschriben ist.

[6.] Item sy sòllen auch die semel und all ander prat pachen schen und recht, yedes nach seinen staten, als dann die deich gesètzt ist ungeverlich.

[7.] Wèlher aber solh obberurt ordnung unnd satzung ùbertrèt und nit gehorsam were, der sol gestrafft werden nach des obgenannten rats rat.

Unnd zu gedechtnùss hat der benannt rat die obgerùrten ordnung in ir statbùech bevolhen zu schreiben. Im hat auch der bemelt rat gantzen gewalt vorbehalltn, die vorgenanten artigkl zu verkèrn, ze myndern, ze meren, wie in das am pèssten fùgt und verlusst.

---

307 [a] *Danach durch Unterpungierung getilgt:* werden.

308 [a] *Über dem gesamten Eintrag mittig von späterer Hand:* Entschid zbischen pekhen und mulner. *Siehe dazu oben S. 67.* | [b] -r- *über der Zeile von gleicher Hand.*

308 [1] Siehe oben Nr. 194.

309.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Hafnergesellen eine Ordnung.

1489 November 26.

HWOB fol. 174^{r-v}.

Parallelüberlieferung: WStLA, H. A.-Akten 176/15. Jh. (Abschrift durch Stadtschreiber Stephan Vorchtenauer auf Pergament, 1499–1506).

Druck: Hainzlmayr, Geschichte 12–14; Otruba, Steingut 26–31 (beide HWOB). – Teilabbildung: Otruba, Steingut 27 (HWOB). – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 633; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 56f., 73, 96, 98f., 103; Zatschek, Handwerk 185, 201; Hülber, Arbeitsnachweise 9; Perger, Hafner 14; Reith, Lohn 310; Reith, Arbeit 237.

Anno[a] Domini milesimo quadringentesimo octoagesimo *[!]* nono des phintztag nach sand Katreintag, der heyligen jungfrawen, haben die herrn des ratz der stat Wienn durch gemaines nùtz und durch aufnembung des hafnèrhandberchs, und das hynfur die maistèr und ir gesellen des bemèllten hanndberchs in gutèr anigkayt und wèsen beleybn, sòlh ordnung gemacht und aufgesatzt und in ir statbùech bevolhen zu schreyben, wie hernach volgt.

[1.] Von erst so ein gesèll hafnerhandberchs herkumbt, der sol nicht lenger hie arbaitten dann XIIII tag und so er lennger hie arbaitten wil, so sol er sich dann in der benan(ten) gesellnbruederschaft kauffen mit XIIII den., so er gantzen lon hat. Hat er aber halbm lon, so sol er geben VIII den. und darzue alle sunntag ain(en) phennig in die pùxen.

[2.] Die benannten gesellen mùgen auch haben ain(en) wirt, den man nennet ain(en)[b] vatter, dabey die herkòmenndten geselln zu herrberg seinn, auch die andern gesellen wochenlich den sunntagphennig in ir puxen lègen mùgenn.

[3.] Wer den maistèrn des obberùrten handberchs nicht genassam ist oder sich mit peicht, pùess unnd in anndern sacramennten nach ordnung der heyligen cristenlichen kirichen nicht hielt, denselbn sòllen die gesellen des egen(anten) handberchs in ir bruederschaft nicht nemen und sol in auch ein sòlher nit genossom sein.

[4.] Es sol auch dhain newer oder der umb das hanndtberch nicht gelernt hat òfen setzen oder die pèssern, nur alain sein maister hiet sunst kainn knecht.

[5.] Ob ein gesell aus erber nottùrft sein gewanndt oder klainat verkhauffen oder versetzen mùsst, das mag er in ir bruederschaft geben, da es dann gehalltn sol werden, bis derselb gesell das wider lòsen mag umb das gellt, so er es versetzet oder verkauft hat und das ze haben begert.

[6.] So ein gesell bey aim maister krannkch wirdet unnd so lanng ligt, das er dem maister schulldig wirdt, der sol dem maister, so im Got wider aufhillft und gesunnd wirdt, solh schullden mit arbait abdienen.

[7.] Ob ein gesell ungehorsam gefunden wùrd, der sol durch sy gestraft werden umb wax nach gelegnhait der ungehorsamkait.

[8.] Die maister sòlln auch ir geselln hallten bey irer allten gerechttigkait, daentgègen sòllen die geselln sich auch gegn den maistern hallten, wie dann es von alltèr in zugeburd.

[9.] Es sol auch dhain gesell nicht spillen, es sey mit wurffl oder karten. Wer damit begriffen wird, der sol vèrfalln sein in ir bruederschaft ½ tl. wags. Wer, das ainer oder mer

309 [a] *Über dem gesamten Eintrag mittig von späterer Hand:* Von hafnern. *Siehe dazu oben S. 67.* | [b] *Fehlt in H. A.-Akten 176/15. Jh.*

geselln bey solhem spil weren und zuesehen unnd solhs nicht anbrèchten, die solln auch gestraft werden ir yeder umb 1 tl. wags.

[10.] Wenn fròmbd knechtt hafnerhanndberchs herchomen, die solln zu dem vattern geen in die herberg und dieselben sol der vatter schikhn dem maister oder wittibn irs hanndberchs, der oder die kainen knecht hat.

[11.] Es sol auch kain maister zben knecht setzn, nur es hab vor ain yeder maister ainn knecht. So aber ain[c] maister[c] ains knechtz nicht bedorfft, so mag in ein annder wol setzen unnd habn zben. So aber ein ander zben bedorf, so sol kainer drey haben.

[12.] So ein knecht von eim maistèr aufstèt, derselb sol zu dem vater geen und der vatter sol denselbn geselln dem maister schiken, der sein am notturftigistn ist.

[13.] So ein gesell oder knecht zu eim maistèr und in die zech kumbt, so sol er dem maister versprechn ze[d] dienen von Weichnachtn bis auf Sunbenten, item von Sunbenten bis auf Weichnachten.

[14.] Welher knecht alle bericht machen kan, der sol von dem phenbèrt haben zben phennig, und wer weniger kan, dem sol man auch darnach lonen. Und welher ainen gutn ofen sètzt, daran ein halb tl. kacheln steen, der sol davon zu lon haben XXIIII den. So er aber darùber setzt, sol er davon haben, als sich davon gebùrdt.

[174v] [15.] So ein gesell aim burger oder inwoner zu ain(em) alltn offen ain(en) newen kachel, der des maister ist, einsetzt, davon sol er im der maister gèben zu lon I den. und derselb gesell sol das gellt darumb einbringen.

[16.] So aim maister not beschiecht pley ze reyben, dahen abzutragen, prennen, hefen an den markcht zu tragen oder andere notturft und ains knechtz bedorf, sol im derselb knecht dienst beweisen, daentgegen der maister demselbn knecht erbèrlich lonen sol.

[17.] Es sol auch dhain gesell seim maistèr noch dèsselben hawsfrawn unzymliche wort geben oder zuesprechen noch ir hawsung mit unerbern weyben smèhen.

[18.] Wo ein gesell seinem maister die zeyt obnvermellt verspricht ze dienen, dieselb sol er im ausdienn. Thut er aber des nicht und stund im in der zeyt auf und zug wegkh an redlich und erber ursach, so sol im nachgeschriben und nyndert gefurdert werden, bis er sich mit seim maister verttragen hat.

[19.] Welher gesell die wochen X phenbert nicht ausmacht, demselben sol man nicht lonen, nur es wèrn so vil feyrtàg in der wochen oder aber der maister belud in mit annderer arbayt, dadurch er die benan(ten) phenbert nicht ausmachen mocht.

[20.] Ob ein gesell sein maister uberraytt und das wissenlich ist, sol derselb gesell gestraft werden nach der maister und geselln erkandtnuss.

[21.] Welher lerjunger seim maister on erhafft[e] not oder redlich ursach aus den lerjaren get, denselben sol dhain maister furdern noch behallten.

[22.] Es sol auch ein yglicher gsell zu preimzeyt zu der arbait aufsteen, es sey summer oder wynnter, und umb sibne zu abnt feyrabnt haben.

[23.] Dem gesellen, der ain ganntz bericht machen khan, so er wein uber den tisch nit dringkhen wil oder aber der wein teur ist, dem sol der maister fur den wein die wochen geben XVIII den.

[24.] Wèlher solh obberùrt ordnung und aufsatzung ùbertret und die in aim oder menigern artigkln nicht hiellte, der sol gestrafft werden nach des obgenan(ten) rates rat.

[c–c] *Fehlt in H. A.-Akten 176/15. Jh.* | [d] z- *korr. aus* g-. | [e] -r- *korr.*

Im hat auch der bemelt rat gantzn gewallt vorbehallten, die vorgenanten artigkln zu verkern, ze mynnern, ze meren, wie in das am pesstn fugt und verlusst[f].

310.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Fassbindern eine Ordnung.

1491 Juni 5.

HWOB fol. 176r–177r.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 687f.

Vermerkht[a] die ordnung der pintter, gemacht und gesatzt von burgermaister und rate der stat Wienn und den maistern und iren knechten, verlesen an sunntag nach sand Erasmstag, des heilligen bischolve, nach Cristi unnsers lieben Herren gepurd tausent vierhundert und in dem ainsundneuntzigisten jarèn.

[1.] Von erst das[b] die gest, die taufelholltz, podnholltz oder was annders holltz das ist, das zu pintterarbait, zu fuedern oder vassen gehòret, in viertzehn tàgn von dem tag, als es an das gestat bracht wirtt, nicht kassten sulln, sonnder es soll verkauft werden ungekhastes in der weis, als es on gever auf das land ab dem wasser getragn wirt; und wer es dann khauft, der soll vollen gwalld haben, das er alles wanndlwers und poses holltz, das zu vassen oder fuerdern nicht taug und den leutten nicht nutz ist, daraus werff und nicht mer, es sei in dem kauff ausgenomen oder nicht, on alle widerred. Es soll auch dasselb holltz nyemand furkauffen weder flotzer noch annder yemand, weder in den genannten viertzehen tagen noch darnach, aber ain(en)[c] yeglichen, der mit der stat leidet, der mag sein als vil khauffen zu yeder zeit, als er sein zu fuedern oder zu vassen bedorff, oder die egenannten maister die pinnter, die mugn es auch kauffenn, die es zu irem hanndtberch verarbaitten und verwurhen wellen, und nyemands annders on gever.

[2.] Item es soll khain pinnter, er sey maister oder knècht, aus dem puerkhfrid nicht geen weder unnder das gepirg[1] noch allswo hin und vas und fueder an sich dingn lassen, sònnder er soll seiner arbait und seiner kaufleut umb vas und fueder in dem purgkfrid wortten der stat zu Wienn, da er gesessen ist.

[3.] Item all pintterknecht sulln ir ainigung von irs lons wegen lassen und furbas khainen lon setzenn, sonnder irn lon nèmen, als sich on geverde nach der zeit geburdt und noch burgermaister und rats ordnung.

[4.] Item die maister des pintterwèrchs sullen vleyssigclich besehen, wer sich hie unnder in zu maister setzt, das derselb sein arbait gut und gerecht thùn und mach, allso das sy der stat hie, es sey[d] armen und reichen, nutz; und wer das nicht kùndt, dem solln sy das hanndtbèrch weren nach rate und wissen des ratz der stat.

[5.] Item es sullen all pinnter an fuedern und vassen die recht mass machen, als von allter herkomen ist, allso das das fueder zbenunddreyssig emèr und der dreiling vierundzbaintzig emer haben.

---

[f] *H. A.-Akten 176/15. Jh. folgt:* Also steet es im statpuech zw Wienn geschribenn.

310 [a] *Über dem gesamten Eintrag mittig von späterer Hand:* Von pintern. *Siehe dazu oben S. 67.* | [b] *Danach gestrichen:* alle. | [c] *Am Ende des Wortes korr., wahrscheinlich* -m. | [d] *Danach gestrichen:* und.

310 [1] Gemeint ist hier das Gebiet (Viertel) unter dem Wienerwald, heute NÖ, vgl. Opll, Eisenbuch 34, 156.

[6.] Item wer der obgemelten stùgkh ains oder menigers uberfertt und das in die bemelten maister des pinterhanndtberchs mit wòrer kundtschafft fur den rate bringen, denselben wil[e] der rate swerlich darumb straffen nach gelegenhait der sach.

[7.] Item wer pinterbèrch ze Wienn arbaittn will, der soll mit der stat[f] leiden in der weise und alls vill, als die anndern maister die pinnter leiden on gevèr.

[176v] [8.] Item all gest, die taufeln, podem, pannt, raiff herfueren, khain(em) furkauffer die nicht verkauffen sullen, sonnder den pinntern und den burgern, die sy auch bedurffen.

[9.] Item es sullen auch die gèst mit in selber oder mit iren knechten taufeln, podn, pannt, raiff hingeben und sullen auch taufeln nicht khasstn, sonnder lign lassen an dem lèger, unntz das sy selber oder ir knecht die verkhauffen, aber die podn mugn sy woll gekhassten.

[10.] Item es sullen auch die gesst rechts holltz herfueren ze den vassen, es seinn taufel, podem, zu den fuedern zu zbainunddreyssig emern, zu den dreylingen zu vierundzbaintzig emern.

[11.] Item wer neue vas herfùrt, es seinn fueder oder dreyling, die nicht die recht mass haben, die will mon zerslahen on alle gnad.

[12.] Item khain pinnter soll sy *[!]* hie zu maister setzen, er brinng dann ee urchund, von dann er[g] herkumbt, das er sich daselbs erberlich gehallten hab, oder er weis es hie mit erbern leutten vor dem rate, und daz er ain eliche hausfrau hab und dann burgerrecht gewynn mit aim halben phundt phennig.

[13.] Item die pinnter sullen unnder in erwellen und nemen vier maister, die erber und getreu seinn, die dann ir arbait beschaun sùllen, sy sey hie gemacht oder herpracht, ob die guet und gerecht und die recht mass hab, damit der stat, land und leuten daran pilleich beschèch und das hanndtberch aufnème.

[14.] Item die obbemellten vier meister soll in der rate der stat hie bestetten, die dann die anndern, die sich zu maister setzen wellen, versuehen sullen, ob sy maister mugen gesein oder nicht.

[15.] Item was gesst herkòmen mit dem handtbèrch, das sullen sy nicht verkauffen, es haben dann ee die vier maister beschaut, ob das gerecht sey und die recht mass haben.

[16.] Item dieselben gèsst, auch die hie gesessen sein, sullen das egenannt ir hanndtberch nindert allso vaill haben denn an den stètten, als von alltèr herkomen ist.

[17.] Item es soll auch chain pintterknecht, der lon hat, von burgern oder pinttern an die mietstat gen. Wùrde darùber ainer an der mietstat begriffen, den will der rat swerlich darumb pessern.

[18.] Item wo die egenan(ten) vier maister vindent und begreyffen ein werich, das nicht gerecht ist, es sey hie gemacht oder herbracht, das sullen sy nemen und dem burgermaister anntburtten, das mon es der stat ze nùtz anleg und dem richter sein wandl davon gevallen lasse, dannoch will sy der rate pessern swerlich. Sprech aber ainer, sy hiettn im unrechtlich beschautt, und wollt das werich gerecht machen, das sullen sy im stat tun vor den anndern maistern allen.

---

[e] -i- *korr. aus* -e-. | [f] *Über der Zeile von anderer Hand:* Wienn. | [g] *Über der Zeile von gleicher Hand wie in Anm. f.*

[19.] Item wenn der pinnter ainer oder meniger umb holltzbèrch, das zu irm hanndtbèrch gehòrt, gen Payern[2] schikhen und ir gellt darumb wagen wellen, das sulln sy als oft den anndern maistern in der zech ze wissen thun. Welh dann ir gellt mitschikhent und das holtzberch, das sy allso bestellènt, wenn das herprach[t] wirdet, das sullen dieselben, die das allso mit irm gut bestellet haben, *[177ʳ]* miteinannder tailn und sind des mit den anndern, die ir gellt nicht mitgeschikht habent, nicht schulldig ze tailln; aber was holtzberchs ungeverlich uber jar von den gestn herbracht wirdet, welh das kauffent, das sulln sy mit den anndern taillen und jedem sein(en) tail, der des begèrtt und zu betzalln hat, vollgen lassen on gever.

[20.] Item das vier maister des pinnterhandtberchs in der stat seinn und allerlai ze aintzigs assech machen mùgen, aber sy sullen das an khainem margktag vail haben noch kain zbipodnnigs assech machen; und wann ir ainer abgeet, so soll[h] man ainen anndern armen maister, der sich vor der stat nicht generen mag, an des abgangen stat nemen und setzen lassen, als oft sich das gepurdt.

[21.] Item was auch von hinn abwerts gen Hungern gefurt, die sulln nynndert annderswo gekauft werden den von den hieigen pinntern, die dann mit denselbn von Hungern zu ain(em) burgermaister geen und die vass ansagen und an erlaubnuss ains burgermaister und des rats nicht von dann fuern lassen.

Doch hat im der rate ganntzen gewallt vorbehallten, die egemelten arttigkhl zu verkheren, ze mynndern, ze meren[i].

311.

Der Rat der Stadt Wien lässt auf Bitte der vier Zechmeister der Schuster eine von König Maximilian [I.] für dieselben erlassene Ordnung vom 7. Jänner 1494 in das Stadtbuch schreiben.

1495 Februar 10.

HWOB fol. 178ʳ⁻ᵛ.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 712; Opll, Zeitverständnis 46 Anm. 87.

Anno[a] Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo quinto des eritags nach sand Apolonientag, der heiligen junkhfraun, komen fur den rat der stat zu Wienn die erbern Thoman Prukhner, Michel Spannberger, Hanns Zeùnkhl und Conntz Zeindl die schuester, diezeit all vier zechmaister desselbn hanndwerchs, mitburger daselbs zu Wienn, fùr sich selbs und anstat der anndern maister hie, irer mitwerchgenossen, und brachtn da mit in fur von unnserm allergenèdigisten herrn dem Ròmischn kùnig ain bestàt und confirmation ettlicher artigcl, die sy mit gùter gewonhait auf irem hanndtwerchs herbracht hieten, und baten dieselbn bestàt und confirmation zu verlesen und zu horn und alsdann zu anndern òrdnungen und gerechtigkaitn ires hanndtwerchs in das statbùch zu schreiben; daz der egemelt rat auf ir vleissig bete getan, die benanten bestàt und confirmation verlesen, gehòrt und in das statbùch inzuschreibn geschaft hat, und laut von wort zu wortn also:

---

[h] -e *radiert.* | [i] *Danach von anderer Hand:* wie in das am pesten fuegt und verlust. *Unterhalb der Ordnung von zeitnaher anderer Hand:* Nota des aufzaler ordnung ste[t] geschribn hindn in dem buech folio 136. *Siehe oben Nr. 257.*

311 [a] *Über dem gesamten Eintrag mittig von späterer Hand:* Von schuestern. *Siehe dazu oben S. 67.*

[2] Bayern, Deutschland.

Wir Maximilian, von Gots gnadn Ròmischer kùnig, zu allen zeiten merer des reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien etc. kùnig, ertzhertzog zu Òsterreich, hertzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Gheldern etc., grave zu Flanndern, zu Tirol etc., bekennen und tùn kund offentlich mit[b] dem brief[b], das fùr unns kòmen sind unnser getrewen .. die maister der *[!]* schuesterhanndtbèrchs hie zu Wienn und baten unns diemùtigclich, das wir in die nachgeschriben artigcel, die sy mit gùter gewònhait herbracht und in weilend unnser lieber herr und vater her Friderich, Ròmischer kaiser, loblicher gedèchtnùss zu ainem gesatztn rechtn zuegeben hiet[1], von newem zu bestètten und zu confirmiern gènedigclich gerùechtn, nèmblich:

[1.] das nù hinfùr zu kainen zeitn dhein schuester weder aus stetn, merkhtn noch dorffern sich her in unnser stat Wienn ziehen, setzen und niderlassen sol zu ùbung ires hanndtwerch.

[2.] Item daz sich auch kainer selber zu maister setze dann vor daz hanndtwerch vor den vier maistern, die daruber gesetzt und geordnt sind, [beweise] und bring khuntschaft und weisung, als der stat recht ist, daz er elich geboren und ledig sey.

[3.] Item welher knecht ains maister tochter, mùemen oder freundtin in seinem brot mit glùbten haimlich ùberkòme und uberred on desselbn maister willen und wissen, der sol von derselbn hanndlung wegen auf irem hanndwerch bey kainem maister nicht aufgenomen noch gefùrdert werden in dhain weise.

[4.] Auch sol mon nynndert schuech hie vail haben dann auf dem Schùchhaus[2] und yeder maister in seiner werchstat, als von allter herkomen ist.

Wann wir nù den, die unns erblich zùgehòrn, fùr annder gnad beweisen sulln, haben wir angesehen der benanten maister vleissig bete und haben in zu furdrung und aufnemen ires hanndtwerchs und von sonndern gnadn als erberlicher regierennder herr und lanndesfùrst in Òsterreich die obgeschriben artigcl bestàt und confirmiert, bestàtten und confirmiern auch wissentlich mit dem brief also, daz sy ir erben und nachkòmen schuester hie die nu fùrbaser nùtzen, niessen und gebrauchen sollen und mùgn, von allermènigclich ungehindert on geverde. Davon gebieten wir den ersamen, weisen, unnsern besonnder lieben und getrewn .. dem burgermaister, richter, rat und den burgern gemainclich hie zu Wienn und allen anndern unnsern haubtlewten und underthanen gegenbùrtigen und kùnftigen ernstlich und wellen, das sy die vorgenannten maister der *[!]* schùsterhanndtwerchs, ir erbn und nachkòmen bey den vorgeschriben rechtn in volligem gebrauch gènntzlich beleiben lassen und in daran dhainerlay irrung, ingriff *[178v]* noch hindernùss tùn noch des yemands annderm zu tùnd gestatten bey vermeidung unnser ungnad, doch unns, unnsern erbn und nachkòmen, unnser fùrstlich oberkait solhen[c] zu meren, zu ànndern oder nach gestalt der lewff und zeit zu wanndln hierinn vorbehallten. Mit urkund des briefs, geben zu Wienn an eritag nach der heiligen Dreykunigtag

---

b–b *Außerhalb des Schriftspiegels von gleicher Hand.* | c *HWOB irrig:* sollen.

311 1 Regest: QGW I/2 Nr. 1282.

2 Zum Schuhhaus siehe oben Nr. 83 Anm. 3.

nach Cristi geburd vierzehenhundert und im vierundnewnzigisten, unnserr reiche des Ròmischn im achten und des Hungrischen im vierdten jarenn.

Commissio Do(mi)ni regis in cons(ili)o
Conr(ad) Stùrtzl von Buchen[3],
doctor und ritter, cantzler

312.

Der Rat der Stadt Wien erteilt den Schustermeistern und -gesellen eine Ordnung aufgrund eines von den vier Zechmeistern und den vier Altgesellen vorgelegten Entwurfs.

1495 Februar 10.

HWOB fol. 178v–179v.

Literatur: Uhlirz, Gewerbe 712; Westermayer, Beiträge 122; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 55; Zatschek, Handwerk 179; Opll, Zeitverständnis 45 Anm. 72, 46 Anm. 87.

Anno[a] Domini millesmo quadringensimo *[!]* nonagesimo quinto des eritags nach sand Apolonientag, der heiligen junkhfraun, komen fùr den rat der stat zu Wienn die erbern Thoman Prukhner, Michel Spannberger, Hanns Zèunkhl und Conntz Zeindl die schùster, diezeit all vier zechmaister desselbn hanndtwerchs, mitburger daselbs zu Wienn, fùr sich selbs und anstat der anndern maister hie, irer mitwerchgenossen, auch Thoman Gebhartter, Bertlme Stahlsmid, Wolfgang Staindl und Thoman Kobinger, diezeit die vier alltn knecht auf dem schuchwerch, fùr sich selbs und der anndern schùchknecht daselbs zu Wienn und gabn da zu erkennen, wie in irer ordnung vormalln im statbuch hie geschribn vermelt wèr, das auch der rechtlbrief auf dem hanndwerch seinen furgang hab und gehaltn werde, als von allter ist herkomen[1]. Wann aber der bemelt rechtlbrief nit eingeschriben, sonnder albeg bey irer zech behalten sey, wo in der verlorn, kùnftigclich irrung darinn erwachssen mochtn werdn, daz zu verhùttn und dem fùrzukòmen battn sy den rat mit unndertànigem vleis, daz sy denselbn rechtlbrief, den sy da mit in fùrbrachtn und hòrn liessen, auch zu annder irer ordnung und gerechtigkait irs hanndtwerchs in das statbùch zu schreibn schueffen, das dann durch den rat bevolhen wordn ist, und laut der benannt rechtlbrief von wort zu wortten also:

Hienach sind vermerkht die artigcl, so wir, die schuester des newen schuechwechs gemainclich all hie zu Wienn, mit unnsern dienern, den schuchknechtn, ainhelligclich von wegen gùter ordnung uberain sein wordn und geneinannder verwilligt zu halltn durch gemaines nutz willen der stat und dem hanndtwerch.

[1.] Item von erst das ain yeder maister seinen knecht dingen sol von der zeit, als er in setzt, dreyzehen wochen oder hinùber, ob er das an dem knecht stat mag gehaben, und nicht darhinder, als von allter gewonhait herkòmen ist. Und sol ain yeglicher knecht seinem maister in allen redlichen notdurften gehorsam sein nach pillichen sachen.

---

312 [a] *Über dem gesamten Eintrag mittig von späterer Hand:* Von schuestern. *Siehe dazu oben S. 67.*

[3] Dr. Konrad Stürtzel (1433–1509) war Jurist und zunächst Dekan und Rektor der Universität Freiburg im Breisgau, ab 1486 war er Tiroler Hofkanzler. 1491 überließ König Maximilian ihm die Herrschaft Buchheim im Breisgau, womit auch der Rittertitel verbunden war, vgl. dazu Wiesflecker, Maximilian I. 5 228–230.

312 [1] Siehe oben Nr. 86 Art. 13.

[2.] Item es sol kain maister *[179r]* dem anndern seinen gedingtn knecht vorhalten, nùr er hab sich dann vor mit im verrait. Es sol auch kain maister alswo nyndert knecht setzn dann in der gewondlichn herberg, die dann dieselb zeit bestàt und furgenomen ist von maistern und geselln.

[3.] Item welhem schuechknecht von einem maister oder seinem potn am ersten zugesprochen wirdet, dem sol derselb knecht arbaittn acht tag, tèt er des nicht, so sol er inner ain(em) gantzm jar weder von maistern noch gesellen gefùrdert werdn. Ist dann, das ainer dem anndern nach den acht tagn lennger fùgte, so sol dann der maister den knecht dingen auf solh frist, so vorgemeldet ist, und sol auch, als oft ainem knecht zugesprochen wirdet, der mueter in der herberg ir rechtlpfennig gefallen. Welher schuechknecht aber arbaittèt ainem holtzschuester, hofschuester oder annder yemands, der wider des hanndtwerch ordnung wàr, der sol auch nicht gefùrdert werden.

[4.] Item daz auch das trinkhgelt gehaltn werd, als von alter herkòmen ist, und das kain knecht seines maister leder on erlaubnùss nicht mer gerùech ze brauchen dann soverr und was im sein maister vergunnet.

[5.] Item wann ain maister mit seinem knecht raytt und ob dann derselb knecht nach ausganng seiner gedingtn zeit dem maister nicht lennger dienn wolt, oder ob er dem maister nicht lennger ze halten fùgte, so sol derselb knecht zehannt nach seiner verraittung inner der nagsten stùnd sein geràt, so er bey dem maister gehabt hat, selber in die gewòndlich herberg tragen. Und welher maister oder sein dinstpot im in derselbn herberg am erstn zùespricht umb dienst mit wissen des vater oder seines anwalds, dem sol derselb knecht on widerred dienen die obgemeltn frist. Welher knecht aber sein geràt selbs nach der raittung in der benantn zeit in die herberg nicht trùg, der sol geben den gesellen ain viertail wein.

[6.] Item ob ain knecht dem vater oder ainem anndern maister des hanndtwerchs icht geltschuld oder annder ding uber seinen willen hintrùg, es wer vil oder wenig, oder on aines maister willen unverrayt aus dem zill gieng, wie sich das begèb, dem sol das hanndtwerch nachschreiben, das man in auf dem hanntwerch nynndert fùrder noch setze, er tue dann darumb genùg und kom an des maister und der gesellen willn.

[7.] Item zug aber ein knecht weg aus dem zyll von ursach wegen, wie sich daz begèb, so derselb widerkèm in die gewòndlich herberg und tèt dem maister, aus des zyll er wer weggezogen, sein kunft ze wissen und wolt im sein zyll ausdienn, ob er des begert; ob in dann derselb maister nicht setzt oder villeicht sein dieselb zeit nicht dùrffe, so mag er arbaitn ainem annderen, wer im dann am ersten[b] zuspricht ungeverlich, und sol von dem anndern maister ungehindert sein.

[8.] Item welher knecht feyrt und kain(en) maister hat, der sol zern an der bestètten herberg. Welher knecht aber ainen maister hat und feyrt ainen werchtag in der wochen wider seins maister willn und on redlich ursach, dem sol der maister dieselbn wochen kain(en) lon gebn.

[9.] Item welher in der herberg ein unvernuft *[!]* anhebt oder beginnet, es sey zu pett, zu tisch oder mit krieg, der geb den gesellen ain virtail wein; und welher solhs auf in verswig und nicht meldet, der sol derselbn peen verfallen sein.

---

[b] p- *radiert.*

[10.] Item welher dem vater am ofen, glesern, pettn oder an anndern stùkhen in sein(en) schadn tut, der sol im darumb benugen tun. Tèt er des *[179^{v}]* nit, so sol er nicht gefùrdert werden, unntz er des vater willen begreifft.

[11.] Item welher knecht einem maister sein hawsere smàhet, der sol furbaser alhie von maistern und gesellen nit gefùrdert werdn.

[12.] Item welher gesel ains maister knecht ist oder ein unverraitten maister hat und inner- oder ausserhalb der stat spilt, wo daz wèr, der sol als offt und er das tùt geben ain viertail wein. Welher aber spilt und nit ainen maister hat und sitzt darnach nider und arbait, der geb den gesellen ain virtl wein. Spilt aber ainer am Vischmarkht[2] mit freyhaitn oder alswo auf des hennkher plàtzn, dem sol daz hanntwerch allhie versagt sein.

[13.] Item es sol kain gesell nach pierglokhzeit zu Weichnachtn in der herberg spillen noch kainerlay ungefùer begynnen, dadurch er dem vater oder annder yemands unrueb und unwillen geprueft oder zuaigent. Welher solhs uberfùer, der geb den gesellen ain viertail wein.

[14.] Item ob sich gesellen miteinander raufften oder kriegtn unbeschaidenlich in ainer werchstat, welher dann unrecht oder anheber der sachen erfundn wirdt, der geb den gesellen ain viertail wein. Wàrn aber baid tail ungerecht, so werden auch baid tail gepùesset. Wo sich gesellen miteinander zukriegen oder aufeinander zukhn, es wer zum wein oder annderswo, do ir mer dann drey sind, es sey fechter oder schaider, so sol yeder geben ain viertail wein.

[15.] Item welher ain ùrkhn oder padgelt austrùeg, der sol den gesellen nicht gùt genueg sein, welher aber seinem geselln oder annder yemands in pad- oder alswo gelt oder annder ding stùll, wo denn derselb begriffen wird, den sol mon halltn als ain(en) schalkh; er sol auch dem hanntwerch fùrbaser nit genùgsam sein. Es sol auch in allen obgeschriben stukhen dem richter sein gerechtigkait unvergriffen sein.

[16.] Item welher knecht hinder sand Merten[3] oder alswo mit den freyen tòchtern tanntzt oder ainer solhen frawn an der geselln ùrkhn ze trinkhen gàb, der sol als oft den geselln verfallen sein ein viertl wein.

[17.] Item welher sich ubertrinkht, das er den wein verleuset, es geschèch bey den geselln oder alswo, der geb den geselln ain viertail wein; und welher solhs von ainem sèch und uber in verswig, der geb auch ain viertail wein.

[18.] Item wann ain gesell ain viertail wein schuldig wirdet ze geben, das sullen die zwen geselln, die denn dieselb zeit wirt sein, an in erfordern, und ob der gesell dasselb nit gebn wolt oder das diezeit nit hiet ze geben, so sùllen sy das bey seinem maister verbieten oder sein geràt, ob das wèr, das er wegziehen wolt.

[19.] Item wann ain gesell ain oppher versawmbt, der sol den geselln geben in die zech ain vierdung wachs, ausgenomen die zway oppher der jartag und zu den kertzn, wer die versawmbt, der ist verfallen ain viertail wein.

[20.] Item der geselln jartag sol aus der maister zech begangen und gehaltn werdn des sonntags nach Gotzleichnambstag zu sand Steffan[4] und sùllen die maister leihen die kertzn und die gesellen das gelt darvon ausrichten.

---

2 Zum Fischmarkt siehe oben Nr. 221 Anm. 2.

3 Zum Martinspital und der Martinskirche siehe oben Nr. 299 Anm. 1.

4 Zur Stephanskirche siehe oben Nr. 22 Anm. 2.

[21.] Item wann ain frombder gesell herkùmbt und arbait alhie vierzehen tag, der sol geben sechs pfennig einzeschreibn. Tèt er des nicht, so ist er den gesellen verfallen ain viertail wein.

313.

Ordnung der Kotzenmacher.

1496 Februar 23.

HWOB fol. 182$^{r–v}$.

Literatur: Uhlirz, Gewerbe 676; Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen 65; Otruba, Frauen- und Kinderarbeit 150; Reith, Arbeit 226.

Anno[a] Domini etc. nonagesimo sexto des eritags vor dem sunntag Reminiscere in der Vassten bey zeiten des ersamen, fùrsichtigen, weisen hern Fridrichen Geldrichs, zu den zeiten verweser des burgermaisterambts, und der verwèser des rats gemain der stat Wienn ist den maistern den kotzenmachern gemainclich hie, iren mitburgern, durch irer vleissigen bete, auch aufnemung irs hanndwerchs und gemaines nutz willen ain ordnung gemacht und aufgesètzt, als hernach geschriben stet:

[1.] Von ersten wèlher sich nů fùran auf dem hanndwerch zu maister sètzen wil, der sol vor urkund unnd kuntschaft bringen, das er eelichen geborn sey, auch sich an den ennden, von dann er herkomen ist, frùmbklich und erberlichen enthalten unnd seinem lermaister seine lerjar erberlich ausgedient hab, oder beweise sòlhs alles mit erbern lewten hie vor dem rate. Er sol auch ain eelich weib haben unnd die maister, so darzùe gesètzt sein, ainen sòlhen, der maister werden wil, versùechen, ob er maister mùg gesein oder nit. Ist er dann fùglich darzů, so sol er darnach vor dem rat gehorsam und sein gerechtigkait thůn, auch burgerrecht gewynnen und in ir zèch ain phund phennig geben.

[2.] Item sy all sùllen nů fùran ain zèch haben und das hanndwerch miteinannder arbaiten, also das ain yeder maister sein kotzen in seiner werchstat selbs wùrchen oder wùrchen lassen mag.

[3.] Item es sol auch ain yeder maister ainem gesèllen von aim kotzen zu wùrchen gèben fùnf phening, item von ainem khotzen zu reyssen und harmachen sechs phening, item von ainem wykhl woll zu slachen drey phening.

[4.] Item es sol ain yedes warf an der zal haben virundzwainzigk genng mit acht vàdmen zu swayffen unnd nit weniger.

[5.] Item die khotzen, so sy wùrchen, sùllen all von der prayt und lenng geleich sein.

[6.] Item ainer spynnerin an dem rokhen von ainem wyklein syben phening, an dem rad von ainem wyklein sechs phening und von ainem wykhl wèfl zwen phening und nit mer zu spynnen gèben.

[7.] Item es sùllen auch die egenannten maister gemainclich unnder in erwèllen und sètzen zwen beschawmaister, die in dann der rat bestàtten sol.

[8.] Dieselben zwen maister sùllen all khotzen, so hie gemacht werden, beschawen, ob die gerecht sein und die recht lenng und prayt haben oder nit. Und so sy gerecht sein, sùllen sy die alsdann mit dem eysen plègen; und was sy sòlher khotzen, die hie gemacht werden und nit gůt noch gerecht wèren, fynnden, sùllen sy nemen und dem burgermais-

313 [a] *Über dem gesamten Eintrag mittig von späterer Hand :* Von khotzenmachern. *Siehe dazu oben S. 67.*

ter und rate zu gemainem nutz der stat anntwurten, darzù sol man dannoch den oder die, dabey sòlh ungerecht khotzen gefunden wurden, pùessen nach des rats erfindung.

[9.] Sy mùgen auch in der stat hie zu Wienn an den ennden, da in burgermaister und rate auszaigen werden, ir kotzen vail haben und die ganntz oder zuersniten verkauffen.

[10.] Es sol auch ain yeder maister nicht mer dann ain(en) lerjunger haben, der auch elich geboren sein sol, und denselben vor den maistern dingen und hynder *[182v]* dreyen jarn nit aufnemen.

[11.] Es sol auch dhain maister mer kotzenwoll fùrkauffen dann alain nůr so vil und was er der zu seiner werchstat bedorff und selbs verarbaiten mag treulich und ungeverlich.

Doch hat im der rat gwalt vorbehalten, die ordnung zu verkern, ze mynnern, ze mern oder gantz zu vernichten, wie und wann in des verlusst on alle irrung.

314.

Ordnung der Tuch- und Kotzenmacher.

1530 Mai 27.

HWOB fol. 182v–184r.
Literatur: Thiel, Gewerbe 451; Zatschek, Handwerk 156.

Der dùech- und kotznmacher ordnunng[a]

Anno Domini etc. quingentesimo tricesimo an freitag, den sybenundzwaintzigisten May, bey zeiten des ersamen, fursichtigen, hochweysen herren Wolfganngn Trew, burgermaister, und des rats der stat Wienn ist denen erbern maistern, gesellen und knappen der duech- und kotznmacher hanndwerch zu Wienn auf ir vleissig bittn zu aufnemung irer hanndwerch und umb gemains nutz willen dise nochvolgennde ordnung furgehaltn und aufgesetzt:

[1.] Erstlich das sich niemands diss hanndwerchs zu maister setzen soll, er bring dan ee urkhundt, von wannen er khumen und das er eelich geborn sey, oder er beweyß es hie vor ainem ersamen rate mit erbern lewttn, das er sich auch an denen orttn, von dannen er khumen, erberlich und frumbklich gehalltn, seine leerjar redlich außgedient und ain eelich weib hab, auch sein maisterschafft nach hanndwerchs gewonhait beware, unnd furtter burgerrecht annemen, wie sich gebùrt.

[2.] Item wann ain gesell des hanndwerchs herr gen Wienn gewanndert khumbt, der soll umfragen zum zechmaister und bitten, das er im erlawb, ainen pottn nach dem elltistn gesellen zu schickhen umb arbait.

[3.] Item ain jeder, der anndern ennden ain eelich weib hat, soll hie auf dem hanndwerch nicht gefurdert werdn, allain er bring genuegsame khundtschafft, das es mit derselben seiner hawsfrawen wissen, willen und zuegeben beschehe.

[4.] Item kain gesell soll im selber umb arbait umbfragen noch schawen ausser willen und wissen der elltistn geselln. Wo aber ainer daruber erfarn wurde, der soll umb ain halb phundt wachs in die zechlad gestrafft werden.

[5.] Item wann ain gesell diss hanndwerchs herkhumbt, der vormals hie nit gearbait hat, den haben erstlich die zechlewt zu fragen, wo er das hanndwerch gelernt, ob er desselben redlich und von wann er sey. Und so verrer sich befindet, das er des hanndwerchs

314 [a] *Am linken Rand daneben von zeitgleicher Hand:* 1530.

genuegsamb und hie arbaiten will, so soll er *[183r]* sich in die bruederschafft mit dreyzehenn phenningn kauffen.

[6.] Item das allweg ain duechmacher und ain kotznmacher ains jars zechmaister und nebenn inen die eelltistn *[!]* zwen geselln, nemblich ainer der ain weib hat und der annder ledig sein solle. Und der duechmacher, so ain zechmaister ist, soll uber jar dy lad in seiner gwallt on ainen schlussl haben, aber der kotznmacher, desselben jars zechmaister, und die zwen elltisstn geselln solln bederseyt ainen schlussl zu der bruederschafft lad haben.

[7.] Item das die zechlewt das hanndwerch all vier wochen zusamen lassn erfordern und ain jeder gesell daselbs zwen phenning aufleg und ain jeder maister zum achtistn Gotsleichnambstag *[Fronleichnamsoktav, achter Tag nach Fronleichnam]* fur das jarschilling soll auflegen sechsundzwaintzigkh phenning. Aber ain jeder zechmaister und die zwen elltistn geselln solln desselben jarschilling von wegen irer mue gefreyt sein.

[8.] Es soll auch daselbst hin khain maister noch gesell kain weer noch waffen nicht tragen bey straff aines vierdung wachs.

[9.] Item das kain gesell mittn in der wochn von seinem maister soll aufsteen, herwiderumb khain maister soll ainem gesellen in mittl der wochen aufsagen, sonder solchs soll allweg am sambstag oder suntag nach dem abraitten beschehen. Welcher daruber thuet, der ist in die lad zw straff verfalln ain halb phundt wachs.

[10.] Item es soll khain gesell von seinem maister aufsten, allain er sag im vorhin acht tag auf; ob er aber wanndern will, das ist im alle stundt frey. Herwiderumb soll ain maister ainem geselln auch acht tag darvor aufsagen und ime, so er wanndern will, khain irrung thuen, doch das der gesell vormals mit dem maister aller sachen verrait und geaint sey.

[11.] Item wan man in den vier wochn vorvermellt in die zech umbsagt und welcher maister oder gesell on nottorfft und redlich ursach nit khumbt, der ist zu straff verfalln ain vierdung wachs.

[12.] Item wann ain maister oder gesell aus der bruederschafft stirbt und man in der bruederschafft umbsagt zu belaiten die leich, so soll khainer mit zuchtn parschinckh geen, sonnder allweg aintweder pòssl oder hosn anhaben. Und welcher zu belaiten die leich on redlich ursach außbeleibt oder das versawmbt oder plaß geed, der ist zu straff verfalln ain vierdung wachs. Auch zu welchem die elltistn geselln die par oder kertzn ze tragen verschaffen, der sich des widert, *[183v]* ist der bruederschafft ain vierdung wachs zu straff verfalln.

[13.] Item wann ain lediger gesell hie oder annderswo stirbt und solhs die bruederschafft erinndert wirdet, soll mans demselben mit ainem seelambt und opfer begeen lassen, wie ainem anndern brueder. Und welcher dasselb opfer, es sey maister oder gesell, versawmbt on not, ist der bruederschafft zu straff verfalln ain vierdung wachs.

[14.] Item das die bruederschafft zu den vier cottembern im jar, auch zu Allerseelntag *[2. November]*, allen abgeleibten bruedern und schwesstern mit ainem seelambt und opfer begeen soll lassen. Und welcher das versawmbt on not und redlich ursach, ist der bruederschafft zu straff verfalln ain vierdung wachs.

[15.] Item die bruederschafft soll, wie von allter herkhomen, zu den vier unnser Frawentègn im jar, benennttlich allweg des suntags donnach, ain lobambt in den eern unnser lieben Frawen singen lassen. Welcher maister oder gesell das on redlich ursach versawmbt, der ist zu straff verfalln ain vierdung wachs.

[16.] Item von allter ist gewesst und soll noch sein, das kain maister diss hanndwerchs der tuechmacher zwen junger, sunder nur ain lernnen soll, auch kainen unnder drewen leerjaren zu dienen aufnemen, er sey wie groß er well; und wann er den aufnymbt, so

soll der maister erforschen und wissen, das der junger eelich geborn sey. Und wann ain junger die angezaigtn drew jar außlernnt, alsdan sol er der bruederschafft zu knappenrecht erlegen ain halb phundt phenning, zwo kandl wein und vier semeln, wie von allter herkhomen ist.

[17.] Item wan aber ain maister sein sun vorm hanndwerch freysagtt, so soll derselb sein sun nur halbs gellt fur sein knappenrecht erlegen.

[18.] Item wann ainer das knappenrecht erlegt oder am achtettn Gotsleichnambstag und wann das hanndwerch beyeinannder ist und das ainer in versamblung des hanndwerchs ain aufrur machett oder unwillen anhueb, derselb ist zu straff verfalln, das er die gantz uertn, so vil das hanndwerch desselben mals vertrunckhen hat, allain betzalen soll mit begnadung.

[19.] Item wan sich ain gesell bey der uerten ungeburlich hellt, also das er den wein widergeb, derselb ist der bruederschafft verfalln ain phundt wachs.

[20.] Item das kain zechbrueder ainer mit den anndern uber ain Wienner phenning nit spyln soll. Welche *[184ʳ]* darwider thuen, soll jeder umb ain vierdung wachs gestrafft werden.

[21.] Item die zechlewt solln[b] an Gotsleichnambstag ain halb phundt phenning zum fruestuckh und sibenntzigkh phenning fur krentz und krewtter in nottorfft der kertzn, so ain jeder in der procession tregt, auß der lad geben und darstreckhen, wie von allter herkhomen ist.

[22.] Item als offt der bruederschafft umbsager im jar umbsagt, es sey zu wew es woll, soll man im allweg fur den ganng und mue zwen krewtzer zu lon geben.

[23.] Item das kain maister noch gesell diss hanndwerchs hie zu Wienn auf der unee sitzn soll. Wo aber ainer daruber betrettn wurd, der soll weitter auf dem hanndwerch kainswegs gefurdert werden.

[24.] Item das furanhin zu ewigen zeittn all tuechmacher und kotznmacher, maister und gesellen, ain ainige bruederschafft alhie zu Wienn sein und miteinannder hebm und legen sollen.

[25.] Item welcher maister ain aufgerichte werchstat und ainen geselln zu furdern hat, der soll kainem anndern maister arbaiten anstat aines geselln.

[26.] Item kain maister soll nicht mer woll khawffen dan so vil er zu sein werchstat bedarf.

[27.] Item das die maister am achtetten Gotsleichnambstag die zwen elltisstn geselln erwellen und herwiderumb die geselln all an bestumbten tag zwen maister zw zechlewten erwellen.

[28.] Item wann ain gesell kranckhait halben verellendt wurde und nicht underhallt noch außwarttung hette, dem soll man auß der lad ain zimblich gelt mit willen und wissenn maister und gesellen darstreckhen.

Und soll benannttem rate bevorsteen, dise ordnung zu meren, ze myndern, zu verànndern, zu verkheren oder gar zu vernichten, wan und als offt sy gelusst on menigclichs irrung und widersprechen, alles trewlich und on gefer.

---

[b] -ll- *korr.*

315.

Bürgermeister Wolfgang Treu und der Rat der Stadt Wien erteilen den Kotzenmachern einen Zusatz zu deren Ordnung, die Beschaffung von Wolle betreffend.

1537 Juli 3.

HWOB fol. 184^{r-v}.

Zuesatz zu der kotznmacherordnung

[184^{v}] Anno Domini millesimo quingentesimo trigesimo septimo an erchtag, den dritten July, haben die edlen, hochgelerten, ersamen, hochweisen herr Wolfgangg Trew, Ro(misch) khù(niglicher) m(ajesta)t etc. unnsers allergenedigisten [herrn] rate und burgermaister zu Wienn, auch der statrate daselbst bevolhen zu der kotzenmacher ordnung disen zuesatz ze stellen, nemblich:

Soferr woll unbestelt alher auf den markht bracht wurde, so sol dieselb woll denen maistern kotzenmacherhanndwerchs[a] umb pare bezallung zu gleichem tail ausgetailt werden. Wo aber ir ainer oder mer[b] selbs darnach raisen und dieselb woll auf seinem oder iren aigen cossten und wagnus alher bringen wolten, das sol zu yeder zeit dem hanndwerch angezaigt werden und bevorsteen, das sy ir gelt auch darlegen und darinn gewinn und verlusst haben mògen. Begàb sich aber, das manngl an woll erschin und die irher oder ledrer alhie inen denen kotzenmachern dieselb woll ausserhalb aines anlehen nit geben wolten, so mògen die kotzenmacher ain yeder nach seinem vermògen denen bestimbten irrherrn und ledrern wol zimlich furleihen thun, doch das dieselb woll denen kòtzenmachern treulichen ausgetailt und damit die armen fur die reichen nit gedrungen noch beschwàrt werden.

316.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Tischlergesellen eine Ordnung aufgrund eines von diesen vorgelegten Entwurfs.

1495 November 24.

HWOB fol. 185^{r-v}.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 728; Windisch-Graetz, Tischlerhandwerk 322.

Anno[a] Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo quinto des eritags vor sannd Kathreintag, der heiligen junkhfrawen, kamen fùr den rate der stat Wienn die tischergesellen gemainclich daselbs und brachten da fùr, wie sy mit willen und wissen der maister tischerhanndtwerchs gemainclich hie zu Wienn zu lob und ere dem almechtigen Got und aufbringung irer fùrgenomen bruderschaft und zech, die mit dem gotsdinst in den ern Gotsleichnambs bey allerheiligen tumbkirchen zu sannd Steffan[1] hie zu halten, auch durch gemaines nutzs und aufnemen willen irs hanndtwerchs, und das sich die gesellen gemainclichen mit irem hanndtwerch dester ordenlicher und zùchtigclicher halden, auch den maistern in allen rèdlichen und zimlichen sachen gehorsamer sein wurden, darumb

---

315 [a] *Nach dem ersten* -r- *ein* s *gestrichen* | [b] *Danach durch Unterpungierung getilgt:* mer.

316 [a] *Über dem gesamten Eintrag von anderer Hand:* Ist vernewt videlicet verte folium. *Die Ordnung ist zur Gänze gestrichen. Siehe die folgende Ordnung Nr. 317.*

316 [1] Zur Stephanskirche siehe oben Nr. 22 Anm. 2.

der hernach geschriben ordnung miteinannder ainig worden wèrn, und paten aintrèchtigclich mit diemůtigem vleiss die herren .. burgermaister unnd rate, das sy in dieselb ordnung zech und bruderschaft zu halten vergùnnen und in ir statpůch schreiben lassen wolten, das also dieselben mein herrn durch irer bete willen getan haben, und lauttet dieselb ordnung also:

[1.] Von erst das ain yeder gesell, wann der herkùmbt, in die bruderschaft ain(en) krewtzer und darnach alle virtzehen tag die gesellen, was der hie sein werden, yeder ainen phening geben sol.

[2.] Item wenn ain gesell von ainem maister kumbt, so sol man denselben maister fragen, wie er von im abgeschiden sey. Erfunde sich dann, das er wider denselben sein(en) maister icht verhanndlt hiete und unpillicherweise von im kòmen wère, so sol alsdann er bey dhainem anndern maister nicht gefùrdert werden, nůr alain er sey dann ee mit seinem vorigen maister nach rat des hanndtwerchs vertragen.

[3.] Item wenn ain gesell herkùmbt, so sol man im dise ordnung zech und bruderschaft fùrhalten und ertzelen. Welher aber die verachten und also nit halten wolte, der sol weder von maistern noch gesellen nit gefùrdert werden.

[4.] Item wenn ain gesell herkùmbt und das man demselben nach hanndtwerchs gewonhait schennkht, so sol kain gesell dhain weer mit im zu derselben schennkh tragen. Welher aber dawider thůt, der sol in die egemelt ir brůderschafft ain phund wachs zu geben vervallen sein.

[5.] Item welher gesell den anndern in ernnst schelten, lug straffen oder sunst unlewnten wurde, der ist auch in dieselb bruderschaft zu peen vervallen ain halb phund wachs.

[6.] Item es sol ain yeder gesell alle virtzehen tag am suntag umb zwelfe nach der predig in des vater haws kòmen und da sein(en) phening in die pùchsen legen. Welher aber des nit tète, der ist auch in ir zech ain halb phund wachs *[185^{v}]* vervallen zu geben.

[7.] Item wenn ain gesell wider das hanndtwerch oder ir ordnung thut, was im dann das hanndtwerch zu straff auflegt, das sol halbs gevallen in der maister und halbs in der gesellen pùchssen.

[8.] Item wenn ain gesell krannkh wurd und nit gelt hiet, so sol man demselben aus der bruderschaft leihen ain halb phund phening. So im dann Got wider aufhilfft, sol er das der bruderschaft auf das nagst und peldist, so er es gehaben mag, widerumb raichen und bezallen.

[9.] Item wenn man ainem gesellen schennkht und das dieweil ain annder gesell in seinen oder seins maisters geschèfften auszuge, derselb sol halbe ùrtten, wo er aber hie wèr und verachtlich darzu nit komen wolte, so sol er alsdann ganntze ùrtten geben.

[10.] Item es sol kain gesell bey der schennkh spilen bey ainer peen ains halben phund wachs.

[11.] Item wenn man ain ùrtten abnymbt, so sol ain yeder gesell zwischen der dritten und virdten stund da sein unnd sein ùrtten legen bey ainer peen ains virdung wachs. Wère er aber mit erlaubniss des urttenmaister aus, so sol er nichts vervallen sein.

[12.] Item wenn man ain(en) gesellen nach hanndtwerchs gewonhait in ains maisters haws haimfùrt und ainer mit worten oder werchen unzùchtig wère, der sol alsdann darumb gestrafft[b] werden nach der gesellen erkanntnùss.

---

[b] -strafft *korr.*

[13.] Item desgleichen sol ain gesell, der sich in ains vater haus gegen vater oder muter oder ir inwoner unzùchtigclichen halten wůrde, auch nach der gesellen erkanntnùss werden gestrafft.

[14.] Und in allen vorgeschriben stukhen und artigkeln sein der stat und dem statgericht all peen, vèll unnd wànndl gènntzlich ausgenomen und hindan gesatzt.

Auch so hat im der rat ganntzen und vollen gwalt vorbehalten, die egemelten ordnung zu verkernn, ze mynnern, ze mern oder gènntzlich wider abzuschaffen, wie und wann in des verlusst on alle irrung.

317.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Tischlermeistern und -gesellen eine Ordnung aufgrund eines von diesen vorgelegten Entwurfs.

1497 April 20.

HWOB fol. 186r–187r.

Literatur: Uhlirz, Gewerbe 728; Zatschek, Handwerk 74; Windisch-Graetz, Tischlerhandwerk 322; Opll, Zeitverständnis 41, 46 Anm. 83.

Der tischer und irer gesellen brůderschaft und ordnung

Anno Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo septimo des pfintztags vor sannd Georgentag, des heyligen ritter und martrer, kamen fùr den rate der stat Wienn die erbern maister die tischer, mitburger[a] daselbs[a], und die gesellen gemainclich desselben hanntwerchs und brachten da fùr, wie sy zu lob und ere dem almèchtigen Got, auch durch gemaines nutzs und aufnemen willen irs hanntwerchs, und das sich die gesellen gemainclich in irm hanndtwerch dester ordennlicher und zùchtigclicher halten, auch den maistern in allen redlichen und zimlichen sachen gehorsamer sein wurden, darumb ain bruederschaft und zech, die mit dem gotdinst in den eren unnsers lieben Herren Fronleichnambs bey allerheyligen thumbkirchen zu sannd Steffan[1] hie zu halten fùrgenomen hieten, unnd dartzů ainer ordnung, alles wie hernach geschriben stet, miteinannder ainig worden wèrn, und baten aintrèchtigclich mit diemutigem vleiss die herren .. burgermaister und rate, das sy in dieselben ordnung zech und bruederschaft also zu halten vergùnnen und in ir statpuech schreiben lassen[b] wolten, das also dieselben mein hern durch irer bete willen getan haben, und lautten die articl derselben bruederschaft und ordnung also:

[1.] Von erst das ain yeder brùder und swesster, die in der bruederschaft sein wòllen, in anfanng, so sy darein komen, yedes nach seinem vermùgen oder willen und darnach alle quottember siben pfening geben sol.

[2.] Item es sùllen auch die zechmaister derselben bruederschafft von irs innemen und ausgebens wegen alle jar raittung thun, dabey dann sein sùllen die maister, auch zwen gesellen irs hanntwerchs und dartzu ettlich, so in der bruederschafft nit des hanntwerchs sein und von der bruederschafft zu sòlher raittung erwelt werden.

[3.] Item welher under maistern und gesellen das oppfer willigclich und an redlich ursachen versawmbt, der sol in die bruederschafft zu peen zu geben vervallen sein ain virdung wachs.

---

317 a–a *Auf Rasur.* | b *Über der Zeile von wahrscheinlich gleicher Hand mit Verweiszeichen eingefügt.*

317 1 Zur Stephanskirche siehe oben Nr. 22 Anm. 2.

[4.] Item was under maistern und gesellen gestrafft wirdet und aus solhen straffen kumbt, sol alles auch in gemaine bruederschafft zu lob und ere dem almechtigen Got und seiner auserwelten lieben mueter, der junckhfrawen Marien, gevallen und gegeben werden.

[5.] Item das auch ain yeder gesell, wann der herkumbt, in die bruederschaft ain(en) kreùtzer unnd darnach alle virzehen tag die gesellen, was der hie sein werden, yeder ain(en) pfennig geben sol.

[6.] Item wenn ain gesell von ainem maister kumbt, so sol man denselben maister fragen, wie er von im abgeschiden sey. Erfunde sich dann, das er wider denselben sein(en) maister icht verhanndelt hiete und unpillicherweyse von im kòmen *[186^{v}]* wère, so sol alsdann er bey dhainem anndern maister nit gefurdert werden, nur allain er sey dann ee mit seinem vorigen maister nach rat des hanntwerchs vertragen.

[7.] Item wann ain gesell herkumbt, so sol man im dise ordnung zech und bruderschafft[c] fùrhalten und erzelen. Welicher aber die verachten und also nit halten wolte, der sol weder von maistern noch gesellen nit gefurdert werden.

[8.] Item wenn ain gesell herkumbt und das man demselben nach hanntwerchs gewonhait schennckht, so sol dhain gesell dhain wèr mit im zu derselben[d] schennkh tragen. Welicher aber dawider thut, der sol in die egemelt ir brùderschafft ain pfund wachs zu geben verfallen sein.

[9.] Item welicher maister oder gesell den anndern in ernst schelten, lug straffen oder sunst unlewnten wurde, der ist auch in dieselb bruederschaft zu peen vervallen ain halb pfund wachs.

[10.] Item es sol ain yeder gesell alle virzehenn tag am suntag umb zwelfe nach der predig in des vater haws komen und da sein(en) pfening in die pùchsen legen. Welicher aber des nit tète, der ist auch in die zech ain halb phund wachs vervallen zu geben.

[11.] Item wenn ain gesell krannkh wurd und nit gelt hiet, so sol man demselben aus der bruederschafft leihen ain halb pfund pfennig. So im dann Got wider aufhilfft, sol er das der bruederschafft auf das nagst und peldist, so er es gehaben mag, widerumb raichen und bezalen.

[12.] Item wenn man ainem gesellen schennkht und das dieweil ain annder gesell in seinen oder seins maisters geschèfften auszuge, derselb sol halbe ùrten, wo er aber hie wer und verachtlich darzu nit kòmen wolte, so sol er alsdann ganntze ùrten geben.

[13.] Item es sol kain gesell bey der schennkh spilen bey ainer peen ains halben pfund wachs.

[14.] Item wenn man ain ùrten abnymbt, so sol ain yeder gesell zwischen der dritten und virden stund da sein und sein urten legen bey ainer peen ains virdung wachs. Were er aber mit erlawbnuss des ùrtenmaister aus, so sol er nichts vervallen sein.

[15.] Item wenn man ain(en) gesellen nach hanndtwerchs gewonhait in ains maisters haws haimfùrt und ainer mit worten oder werchen unzùchtig wère, der sol alsdann darumb gestrafft werden nach der gesellen erkanntnuss.

[16.] Item desgleichen sol ain gesell, der sich in ains vater haws gegen vater oder mueter oder irn inwonern unzùchtigclichen halten wurde, auch nach der gesellen erkanntnuss werden gestrafft.

---

[c] -schafft *auf Rasur.* | [d] -elben *auf Rasur.*

[17.] Und in allen vorgeschriben stukhen und articln sein der stat *[187r]* und dem statgericht all peen, vèll und wànndl genntzlich ausgenomen und hindan gesatzt.

Auch so hat im der rat gantzen und vollen gwalt vorbehalten, die egemelten ordnung und bruederschaft zu verkern, ze mynnern, ze mèrn oder genntzlich wider abzuschaffen, wie und wann in des verlusst an alle irrung.

318.

Bürgermeister Paul Keck und der Rat der Stadt Wien entscheiden einen Streit zwischen den Krämern und Leinwatern und grenzen deren Arbeitsbereiche voneinander ab.

1497 Mai 11.

HWOB fol. 187r–188v.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 733; Perger, Hoher Markt 53.

Der kramer und leinbater entschaid

Anno Domini etc. nonagesimo septimo kamen fùr die fùrsichtigen, ersamen, weisen herren Pauln Kèkhen, zu den czeiten burgermaister, unnd den rate gemain der stat Wienn die erbern .. die kramer gemainclich daselbs unnd gaben zu erkennen, als zwischen ir ains unnd der erbern .. der leinbater daselbs annders tails von derselben leinbater ungewòndlichen vail haben und verkauffens wegen Welhischer und gevèrbter leinbat durch die benannten herren und ir vorvordern ain ordnung und satzung gemacht und zu gedèchtnuss in das statpùch geschriben, das die leinbater nichts annders dann rabe leinbat, es were hèrbein, zwilich oder ruphen, stukh- oder ellnweis kauffen unnd widerumb verkauffen mòchten, innehalt ains bewèrten auszugs, den sy darumb begereten zu hòrn, das aber die gemelten leinbater alles verachteten und wider sòlh der herren ordnung und satzung teten in solher gestalt, das sy allerlay geverbte leinbat, auch Welhische und plaichte leinbat, parchant, Swebischen[1] zwilich, ziechwerch unnd allerlay gevèrbten zwirn verkauffeten unnd vail hieten, das in verpoten unnd wider altes herkòmen und fùrstlich freybrief, die sy von irem gnedigen herren hèrtzog Albrechten[2], ertzhèrtzogen zu Òsterreich etc. lòblicher gedechtnùss, hieten, wère, des sy an irem hanndl zu verderblichem schaden und ganntz in abnemen kèmen, baten darauf die obgenannten herren mit diemutigem vleiss, mit den berùrten leinbatern zu schaffen unnd bey in darob zu sein, das sy hinfùr kain Welhische *[187v]* noch plaichte leinbat, parchant, Swèbischen zwilich, ziechwerch, geverbten zwirn noch annders, das in nicht zùgehòret, es wèr gevèrbt oder ungevèrbt, bey der peen, die darumb aufgesètzt wèr, nicht mer verkauffen noch vail haben solten und getraweten, die herren wùrden sy bey alten herkòmen, freyhaiten, gerechtigkaiten, auch irer ordnung unnd satzung hanndthaben unnd in dhainen wège davon nit dringen lassen, das wolten sy umb die herren unndertenigclich verdienen.

Daentgègen kamen die benannten leinbater auch fùr die obgenannten herren .. burgermaister und rate unnd was auf der kramer clag ir anntwort unnd gaben zu erkennen, wie wol sy von kayserlicher majestat lòblicher gedechtnùss auch darnach unnd zum jungsten von Ròmischer kùnigclicher majestat, unnsern allergnedigisten herren[3], innhalt irer

318 [1] Schwaben, Deutschland.

[2] Siehe zu dieser Urkunde vom 23. Juni 1432 oben Nr. 294 Anm. 1.

[3] Zur Urkunde Friedrichs III. von 1479 siehe oben Nr. 294 Anm. 1. Weiters muss eine Bestätigung König Maximilians gemeint sein; vor dem Datum der vorliegenden Ordnung ist jedoch keine auffindbar.

beder majestet briefe, bey den gemelten herren ligund, genùgsamlich gefreit wèrn, allerlay leinbat vail zu haben, als dann ir vorvordern die leinbater unnd sy wol sechzehen ganntze jar an der kramer unnd allermenigclichs irrung gehanndlt, so hieten sy sich dannoch in dem enntschaidt von den herren ausganngen als die gehorsamen unndertan gehalten, unnd demselben enntschaid nach mit sòlhem leinein dermassen wie vor nicht mer gehanndlt. Aber die kramer hielten den enntschaid nit in dem, als der unnder annderm nemlichen aufweiset, das sy dhainerlay rabe leinbat wèder stukh- noch ellnweise kauffen noch verkauffen solten, sonnder sy leinbater, als dann in irer berùembten fùrstlichen freyhait auch clèrlichen erfunden wurde, so wèrn sy jedoch irenhalben sòlhem enntschaid nicht nachkòmen, auch ir freyhait selbs verprochen mit dem, das sy nèben, vor und nach in in den herbergen hie rabe leinbat kauffeten und ettlicher unnder in kramern so vil, das sy die auf wàgen haim in ire hewser oder herberg fùrn liessen, dabey die herren versteen mòchten, das sy damit den enntschaid nit gehallten, wann sòlh ir hanndlung enntrichts dawider und sonnder wider ir angezogen fùrstlich freyhait, der sy sich zu behelffen vermaineten und bey den hanndtzuhaben bàten und doch dieselbs verprochen und den nit nachkomen wère. Wo aber die kramer vermaineten, das ainer oder mer leinbater wider den enntschaid mit ainicherlay, das doch aim gasst erlaubt und nicht verpoten wèr, gehanndlt hiete als mit ganntzen stukhen oder annderm, hoffeten sy damit nichts verprochen haben; dann wo sy sich alain hanndlung der raben leinbat, als zwilich und ruphen, behelffen solten, als dann die kramer vermaineten, muessten sy von dem hanndl lassen und mòchten sich damit nit ernern. Es wùrde auch der benannten herren spital[4] sein zinns dadurch jerlich entzogen unnd abgenomen aus der ursach, das die fròmbden lewt, so auf dem lannd herein kòmen, sellten ganntze stukh von in, sonnder von den gèssten, davon sy leinbater die nèmen, auch kauffeten, die von hie *[188ʳ]* wègfureten und darnach dahaim miteinannder ellnweise tayleten oder verkauffeten, dadurch sy sich der leinbat nach der elln zu verkauffen nicht behelffen mòchten. Item so hieten auch die gesst in den gasthewsern hie geplaichte leinbat, zwilich, ziechwerch, zwirn unnd annder sòlh ding tèglich unnd yezuzeiten auf dem markht vail, die sy stukhweise hingèben. Warumb sy dann als mitburger, die bey der stat mitliden, solh recht nicht auch haben solten, sonnder mit leinbat, die man nennet lanndtleinbat, und ziechwerch, so man im Lannd ob der Enns machet unnd davon herbrècht, dann solte den kramern alain sòlh hanndlung der leinbat gestatt werden, mòchte menigclich wol ermessen unnd versteen, das es merckhlich unnd nicht klain wider gemainen nutz sein wùrde, mit dem, das sy der pòsen fauln leinbat gleich alswol als der gùten unnd tewrer, dann man die von anndern lewten kauffen anwerden mòchten, durch das, das ain yeder nùr von in kauffen mùesste, das sunst, so die annder lewt auch vail hieten, nicht beschehen, wann also ain yeder kauffer die wal haben mòchte. Unnd wo die kramer kain leinbat vail hieten, nicht dest mynner wèrn sy dannoch kramer und mòchten sich on die mit anndern iren kramhènndeln und phenwerten, die als unertzellich wèrn, gar wol erneren, denselben behelff sy aber nicht hieten. Unnd nachdem die herren burgermaister unnd rate nach gelègenhait der lewff und zeit der und annderr hènndl ordnung ze mynnern und ze mern mochttig wèrn, baten sy dieselben herren, das sy sew als ir arm unndertan aus obertzelten ursachen bedennkhen und in den hanndl gnedigclich sechen solten, dadurch sy sich neben den kramern hie lennger in

[4] Zum Wiener Bürgerspital siehe oben Nr. 37 Anm. 2.

hewslichen eren aufhalten unnd sich und ire weib und kinder ernern mòchten, auch mit den kramern zu schaffen, irer unpillichen und unnotturfftigen clag gegen in abzusteen unnd sew des frèfls, das sy in in ir làden gelauffen wèrn unnd ir gůt ausserhalb beywèsen irs herren .. des burgermaisters diener menigveltigclich beschawt unnd geschètzt hieten, zu vertragen, wolten sy mit ganntzer gehorsam unndertènigclich verdienen.

Darauf an phintztag vor sannd Pangrètzentag des obberùrten sybenundnewntzigisten jars die vorgenannten herren .. burgermaister und rate aus bewègten ursachen und sonnder durch gemaines nutzs willen, mit rat, wissen und willen kùnigclicher majestat, unnsers allergnedigisten herren, stathallter und regennten hie zu Wienn, unnserr gnèdigen herren, zwischen den obgemelten kramern und leinbatern, dabey es hinfùr beleiben sol, entschaiden haben also, das die kramer allerlay geplaichte unnd gevèrbte leinbat, mit namen Swèbischn *[188v]* zwilich, Swàbische leinbat oder schàter, item mer Kòlnisch[5] oder annder dergleichen Oberlenndisch ziechwerch unnd darzu allerlay gevèrbten zwirn kauffen und die elln- oder stukhweise wol vail haben unnd widerumb verkauffen. Desgleichen můgen die leinbater auch allerlay geplaichte unnd rabe leinbat, es sey hàrbein, ruphen, zwilich und anndere, darzu auch Passawer[6], Olmuntzer[7] und dergleichen ziechwerch, auch raben ungevèrbten zwirn unnd hàrbeine und rupheme leinbat, swartz gevèrbt, auch wol kauffen, vail haben und die elln- oder stukhweise wider verkauffen. Welher tail aber sòlhs uberfarn wirdet, den wil der rat darumb swèrlich straffen.

Doch hat im der rat ganntzen gwalt vorbehalten, den egemelten enntschaid zu verkern, ze mynnern, zu mern oder gènntzlich wider abzuschaffen, wie und wann in des verlusst on alle irrung.

319.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien grenzen die Arbeitsbereiche von Krämern und Gürtlern voneinander ab.

1500 Mai 5.

HWOB fol. 188v.
Druck: Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.567. – Literatur: Neumann, Kleinkünste 586.

Der cramer und gùrttler entschaid

Anno Domini etc. im funfzehenhundertisten jare des eritags nach dem sunntag daran mon singet Misericordia Domini haben die herrn .. burgermaister und rate der stat Wienn den entschaid zwischen den cramern und gùrtlern in ir statbuch haissen schreiben:

[1.] also das dy cramer fùran ausserhalb der zwayer jarmèrkht khain gùrttl sullen vail haben, dann die sy von den gùrttlern hie khawffen.

[2.] Sy mùgen auch von den gèssten gurttl khawffen, aber dieselben awsserhalb der jarmerkht nicht in der stat verkawffen. Und was sy derselben gurttln in den jarmerkhten nicht verkawffen, sullen sy zu dem anndern jarmarkt behalten.

5 Köln, Deutschland.
6 Passau, Deutschland.
7 Olmütz/Olomouc, Tschechische Republik.

[3.] Desgleichen sùllen auch dy gùrttler von den gèssten khain gùrttl fùrkhawffen, sonnder sich alain irer hanndtarbait betragen unnd so vil sy derselb machen und khain annder verkhawffen.

Doch hat im der rate vorbehalten, disen zusatz und enntschaid ze mindern und zu merern, wie in verlusst und dy notturft eraischt.

320.

Bürgermeister Paul Keck und der Rat der Stadt Wien grenzen die Arbeitsbereiche von Färbern und Hutmachern voneinander ab.

1497 Juni 27.

HWOB fol. 189r.
Teildruck: Uhlirz, Gewerbe 674.

Entschied zwischen der verber und hùter

Anno Domini etc. nonagesimo septimo haben sich die maister verberhanndtwerchs zu Wienn vor den wolgeborn, hochgelerten, edln, gestrenngen und vessten .. Ròmischer kùnigclicher majestat etc., unnsers allergenedigisten herrn, stathaltern und regenten, auch den ersamen, fùrsichtigen, weisen hern Pauln Kèkhen, zu den zeiten burgermaister, und dem rate gemain der stat Wienn, mein(en) gnedigen herren, ùber und wider die maister die hùeter gemainclich daselbs beclagt, wie sich dieselben hùeter unnderstannden hieten zu vèrben, auch sòlh vèrben unnder in selbs aneinannder lerneten, das doch unpillich auch zumal wider ir der vèrber fùrstlich freyhait[1] und in lennger ze dulden unleidlich wèr, und darauf gebèten, sy bey sòlher irer fùrstlichen freihait, die clèrlich innehielde, daz annder nyemannd in der stat hie dann nůr alain sy die vèrber vèrben solten, hanndtzuhaben und mit den hùetern zu verschaffen irs unpillichen vèrbens dawider abzusteen.

Darzùe der hùeter widerrèd was, sy vèrbten sunst nyemannds dann ain yeder im selbs sein aigen gemacht hùet und wiewol sy gern bey den maistern den vèrbern vèrbenn liessen, so wèrn sy doch mit dem verberlon bisher von in hoch unnd vasst ùbernomen worden, dadurch sy sòlhs lons verrer zu gebenn nit zùekòmen mòchten, sonnder des verderben mùessten etc. mit mer innhalt irer anntwurtt.

Darauf nach beder partheyen fùrbringen, red und widered, der egenannt mein herr der burgermaister unnd ettlich herrn des obgenanntn rats mit wissen und willen obgemelter meiner gnedigen herrn der regennten zwischen berùrter beder tail ainen entschaid getan und gemacht haben, also daz die obbestimbten maister die hùeter ires vèrbens absteen, auch sich des fùran nicht mer gebrauchen, sonnder ir hùet, so sy machen, den benannten maistern den vèrbern hie und sunst nyemannds annderm zu vèrben gèben, darumb dann dieselben maister die vèrber, was sy der mit grùener, plaber, roter oder prawner varb vèrben, nemlichen von zwainhundert der grossenn scheibenhùet syben guldein Vngrisch, item von zwainhundert burgerhùeten auch syben Vngrisch guldein und von zwainhundert der klainen Swàbischen[2] hùetlein fùnf guldein Vngrisch, oder aber fùr yeden guldein so vil gelts, als der dann zu der zeit, so sy sòlh hùet vèrben, gemainen gangg hat oder haben wirdet, und nit mer zu vèrben nemen, auch in die hùeter also gèben sùllen.

---

320 [1] Erst am 4. April 1497 hatte König Maximilian den Färbern alle ihre früheren fürstlichen Privilegien bestätigt, vgl. RI XIV/2/2 Nr. 7962.

[2] Schwaben, Deutschland.

Darauf die obberùrten mein genedig herren .. stathalter und regennten geschafft und bevolhen haben, es sùlle bey der verber freyhait beleyben und der entschaid allermassen, wie vor begriffen, bis auf egemelter kùnigclicher majestat, unnsers allergnedigisten herren, zùkunft durch die hùeter und verber also gehalten und auch unntz auf dieselb zùkunft eingeschriben werden.

Actum an eritag nach sannd Johannstag, gotstauffer, des obgestimbten sybenundnewntzigisten jars.

321.

Bürgermeister Paul Keck und der Rat der Stadt Wien bestätigen auf Bitte der Barchent- und Leinweber einen Artikel, die Aufnahme neuer Meister betreffend, und lassen diesen in das Stadtbuch schreiben.

1497 Dezember 7.

HWOB fol. 189[v].
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 676.

Der parchanter und leinweber bestètt etlicher artigkl

Anno Domini tausentvirhundert unnd in dem sybenundnewntzigissten jare an phintztag nach sannd Niclastag, des heiligen bischoffs, kamen fur die ersamen, fursichtigen, weisen herrn hern Pauln Kèkhen, zu den zeiten burgermaister, unnd den rate gemain der stat Wienn die erbern maister die parchannter unnd leinwèber gemaingclich daselbs unnd paten dieselben herrn, das sy in zu irer vorgegeben ordnung die hernach geschriben articl bestètten unnd in das statpuch zu schreyben schaffen wolten, das dieselben herrn durch irer vleissigen bete unnd aufnemen willen irs hanndwerchs gethan haben, und lautten dieselben articl also:

Item es sol nù furan ain yeder, der auf irm hanndwerch maister werden unnd sich hie zu maister setzen wil, urkhund bringen, das er seine lerjar bey ainem maister irs hanndwerchs, der hie oder annderswo in ainer zech ist, unnd sunst bey khainem anndern redlich unnd aufrichtigclich, als ainem frumen lerjunger zugeburt, ausgedиennt hab. Item darnach sol er zu der maisterschafft ainen stul aufslachen, darinn ain news zewg anziechen unnd daraus wurchen. Sechen unnd erkhennen dann ir zechmaister oder das hanndtwerch, das er die arbait gut und gerecht gemacht hat unnd das hanndwerch gnugsamlich kan, so sol er alsdann zu maister unnd in ir zech aufgenomen werden, doch das er zu voran, ee er zu maister angeet, in dieselb zech zu hannden irs gotsdiennsts zway phund phening unnd darnach alle wochen ainen helbing in die zech raichen unnd geben, dartzu auch all unnd yegclich vorig unnd yetzig ir ordenung unnd gut gewonhaiten zu halten verwilligen sol. Wo er aber in anfanng der benannten zwayr phund phening zu geben nicht vermòcht, sol im alsdann zu betzalung derselben von dem hanndwerch zimlich tèg unnd frist gegeben werden.

Doch hat im der rat ganntzen vòlligen gewalt vorbehalten, die egenannten articl zu verkheren, ze mynnern, ze mern oder ganntz abzenemen, wie unnd wann in des verlusst an alle irrung ungeverlich.

322.

Bürgermeister Paul Keck und der Rat der Stadt Wien grenzen die Arbeitsbereiche von Müllern und Bäckern voneinander ab.

1497 November 28.

HWOB fol. 190^r.
Parallelüberlieferung: Wien, Archiv der Landesinnung der Bäcker, Urk. Nr. 2 (beglaubigte Abschrift, 1. H. 16. Jh.).
Druck: Ressel, Bäckergenossenschaft 6 f. (Abschrift).
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 693; Opll, Zeitverständnis 37, 43 Anm. 31.

Der mùllner, pekhen und irer knecht ordnung

Anno Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo septimo des eritags nach sannd Kathreintag, der heiligen junkhfrawn und martrerin, haben die herrn her Paul Kekh, zu den zeiten burgermaister, und der rate der stat Wienn durch gemaines nutzs und aufnemung beder hanndtwerch der pekhen, auch irer knecht, und der mùllner willen, nach verhòr irer zwitrècht, die sy von wègen des melbeln, schrotten, wasserpewtl und pachen miteinannder gehabt haben, sòliche ordnung aufgesatzt und gemacht:

[1.] Von erst das nů hinfùr die mùllner nicht melbeln noch in selbs schroten sòllen, sonnder den pèkhen unnd melbln, als es dann von alter herkòmen ist.

[2.] Item die mùllner sòllen auch abthůn die wasserpewtl und nů fùran das melb durch die hanndtpewtl pewtln, auch wie es von alter herkòmen ist.

[3.] Item sy sòllen auch den gemain(en) man, so der sein traid gen mùl bringt und des melbs notturfft ist, fùrdern und der pekhen getraid dieweil steen lassen, bis der gemain man gefùrdert und ausgericht ist.

[4.] Item so die mùllner den pekhen noch gemain(em) mann nit ze mallen noch ze schroten haben, mùgen sy dann in selbs wol melbeln und schroten und das den melblern, pekhen und greisslern verkauffen. Daenntgegen sollen die pèkhen ir getraid den mùllnern ze schroten geben und damit gehalten werden, auch wie es von alter herkòmen ist.

[5.] Item die obgenannten pèkhen sollen sich auch des melbeln halben also halten, wie es dann in irer ordnung im statpůch hie geschriben ist[1].

[6.] Item sy sòllen auch die semeln und all annder prot pachen schòn und recht, yedes nach sein(en) statten, als dann die deich gesètzt ist ungevèrlich.

[7.] Item nachdem die pèkhen und ir knecht miteinannder ains sein, das dieselben knecht iren maistern zu der dèrr arbaitten und in die maister nach der dèrr lonen wèllen, das habn in die herrn burgermaister und rate ditzmals auch also zůegèben.

[8.] Welicher aber sòlich obberùrt ordnung und satzung ùbertrèt und nit gehorsam wère, der sol nach des obgenanntn rats rat gestrafft werden.

Und zu gedechtnùss hat derselb rat die obgemelt ordnung in das statpůch bevolhen zu schreiben und im auch ganntzen gwalt vorbehalten, die vorgn(an)tn articl zu verkern, ze mynnern oder ze mern, wie sy des verlusst und in am pèssten fùgt und gůtbedunkht.

322 [1] Siehe oben Nr. 194.

323.

Der Rat der Stadt Wien bestätigt die Ordnung der Fronleichnamsbruderschaft zu St. Stephan auf Bitte der vier Zechmeister derselben und lässt diese in das Stadtbuch schreiben.

1505 August 14.

HWOB fol. 190v–191r.

Parallelüberlieferung: DAW, Bruderschaftsbuch der Gottsleichnamsbruderschaft bei St. Stephan fol. 1v–2r (BGB).

Druck: Schlager, Wiener Skizzen N. F. 1 295–298; Camesina, Geschichte 303f. (beide HWOB); Hadamowsky, Mittelalterliches geistliches Spiel 75–77 (BGB, HWOB). – Teildruck: Camesina, Passionsspiel 344. – Literatur: Capra, Spiel 121; Gruber, Gottsleichnamsbruderschaft 177.

Gotzleichnamsbruderschaft ordnung

Anno Domini quingentesimo quinto des phintztags nach sand Larenntzentag komen fur den rate der stat Wienn die ersamen, erbern und weisen Mathews Hewpperger[1], Hanns Rogkner[2], Marx Heybeinsgruber[3] und Wilhalm Rollinger[4], pildsnitzer, all vier zechmaister Gotsleichnamsbruderschaft, und gaben zu erkennen: Nachdem vormals die ausfůrung unnsers lieben Herrn Jhesu Cristi zu gedechtnůss seines heiligen leydens unnd pittern martter an dem heiligen Gotsleichnambstag ain zeit her, sy auch an dem negsten Gotsleichnamstag zu grosserer unnd merer ermonung und andacht der frummen cristenmennschen ettliche stukh des passion aufgericht und gehalten, daran on zweifl ain ersamer rate unnd menigclich gevallen gehabt hiete, nachdem aber an Gotsleichnambstag ain ersame[a] briesterschaft, der rate und sunst vil volgkhs mit der procession beladen wèren, deshalbn sy nit bey solhem passion sein mòchten, wèrn sy des willens, solhen passion an dem suntag darvor, das ist an der heiligen Drivaltigkaittag, zu halten bis zu der ausfůrung unnd dann an Gotsleichnambstag, das man es mit der ausfurung hielte, wie von alter her-

---

323 [a] -r *radiert.*

323 [1] Matthäus Heuperger, gest. 1515, von Beruf Kaufmann und Fütterer, seit 1498 Mitglied der Fronleichnamsbruderschaft zu St. Stephan, 1504–1512 auch einer deren Zechmeister; ab 1513 ebenso Mitglied (und wohl Vorsteher) der von ihm errichteten Kaufmannsbruderschaft, die ihren Sitz in der Helenen- und Erasmuskapelle (heute nach ihrem Hauptpatron als Virgilkapelle bekannt) im Untergeschoß der Maria-Magdalena-Kapelle auf dem Stephansfriedhof hatte, wo er sich – neben seiner bereits 1504 verstorbenen ersten Ehefrau Martha – auch begraben ließ. Zu der kopialen Überlieferung seiner heute verschollenen Grabinschrift vgl. HHStA, Hs. Weiß 50/7 (Smitmer, Collectanea 7) fol. 151v; zur Person Heupergers vgl. Perger, Ratsbürger 211 Nr. 277; Czeike, Lexikon Wien 3 178; Kohn, Persönlichkeiten 186–188; Gneiss, Ablassbrief passim.

[2] Hans Rogkner, Kirchschreiber und Küster zu St. Stephan, in diesen Ämtern zwischen 1479 und 1508 nachweisbar, war Zechmeister der Fronleichnamsbruderschaft zu St. Stephan 1504–1508 (wird im Jahre 1509 nicht mehr in dieser Funktion genannt; DAW, Rechnungsbuch der Gottsleichnamsbruderschaft 1504–1513 fol. 68r) und dürfte 1513 gestorben sein (BGB fol. 94v); vgl. zu ihm auch Perger, Epitaph 200.

[3] Marx Heybeinsgruber (auch Hebensgrueber) war Kirchschreiber von St. Stephan (DAW, Rechnungsbuch der Gottsleichnamsbruderschaft 1504–1513 fol. 1r), Zechmeister der Fronleichnamsbruderschaft 1504–1508 (wird im Jahre 1509 nicht mehr in dieser Funktion genannt; DAW, Rechnungsbuch der Gottsleichnamsbruderschaft 1504–1513 fol. 68r) und dürfte im Jahre 1514 verstorben sein (BGB fol. 156v).

[4] Wilhelm Rollinger, gest. 1521, von Beruf Tischler und Bildschnitzer, schuf unter anderem das spätgotische, im Jahre 1945 verbrannte Chorgestühl des Stephansdomes, zwischen 1486 und 1519 „Regierer", also Spielleiter, der Karfreitags- und Fronleichnamsspiele, 1504–1512 einer der Zechmeister der Fronleichnamsbruderschaft zu St. Stephan, vgl. Czeike, Lexikon Wien 4 688; Perger, Künstler 166–171; Kohn, Persönlichkeiten 188–190.

komen ist, das auch ain pùn auf[b] sannd Stephansfreithof[5] aufgericht unnd der Salvator an das crewtz geslagen, widerumb herabgenomen und auf ainer par schon gezieret in des von Tirnaw[6] cappelln[c] getragen unnd also die procession damit beslossen wùrde. So sèche auch ain ersamer rate und mènigclich wol, was grosser unordnung und gedranng in sannd Stephanskirchen[7] zu der òsterrlichen zeit, so man die lewt mit dem heiligen sacrament Gotzleichnambs speiset, und also uneer demselben allerheiligisten sacrament Gotsleichnamb beschèhe, hieten sy bey in fùrgenomen, damit solcher unordnung unnd gedranng fùrkomen wůrd unnd menigclich das heilig sacrament mit merer růe, zucht unnd andacht emphahen mòcht, ettlich erber lewt aus irer bruderschaft mit ettlichen wynndtliechten zu bestellen, dahin in die kirchen verordnen, die auch da, dieweil man die lewt speiset, beleiben unnd bestellen sulln, das mènigclich berůeblich und mit gùter ordnung zu unnd von dem heiligen sacrament geen mùg und demselben dhain unere erzaigt werde. Auch wèr an vil ennden und in wenigern steten ain gebrauch, das man alle phintztag bey den pharrkirchen mit der procession das heilig sacrament Gotsleichnam umb oder in der kirchen trůeg unnd darnach ain schon ambt von Gotsleichnamb sunge. Soferr das aines rats will unnd maynung wèr, wolten sy mit hilff unnd beystannd aines rats irn mùglichen fleis fùrkeren, damit solche procession unnd ambt alle phintztag bey der thùmbkirchen zu sand Stephan ordennlichen gehalten wùrde, dieweil aber solhs alles on besunder wissen, verwilligung und hilff aines ersamen rats nit aufgericht werden mòcht noch solte, auch das alles dermassen zu halten ainen cossten bedorfft, baten[d] *[191r]* sy anstat ainer ganntzen brůderschaft, das in ain ersamer rate solhs alles obbestimbt zu hanndln unnd zu bestellen zuegeben, auch ob in ainicherlay darinn zu swèr sein wùrd, hilff und beystannd thůn wolte, auch verfùgen und verschaffen, damit ine oder wer dann kùnfftigclich zechmaister sein wůrde, alle die gůter, es sein hewser, weingertten, clainat, pargelt oder annders, was dann in Gotsleichnamsbrůderschafft unnd in sonnderhait zu der ausfùrung unnsers Herrn geschafft unnd geordennt ist oder kùnfftigklich geschafft und geordennt wirdet, auf das fùrderlichest eingeantwùrtt werden, dadurch sy das alles, wie obgemelt ist, volbringen mugen.

So sullen alsdann sy oder yegclich zechmaister ainem ersamen rate jèrlich, oder wann man sy darzù erfordert, aller irer hanndlung, auch innemens und ausgebens raittung thùn, damit man allweg in gùte erkannttnuss kòm, wie mit solchen gůtern gehanndelt werde. Wann aber ain rate gemerkht hat, das solch fùrnemen Got, dem allmechtigen, zu ere und lob, auch zu gedèchtnůss seines pittern leidens ermonen, auch erber nutz unnd den gemainen frummen cristenmennschen zu merkhlicher andacht raitzund ist, davon so hat ain rate darein bewilligt, das es dermassen, als oben angezaigt wirdet, in allen articln also

---

[b] *BGB folgt:* Newem Marckht *[siehe oben Nr. 157 Anm. 2]* oder. | [c] *BGB folgt:* oder anderhalben, wo es fueglich sein well. | [d] *BGB:* raten.

[5] Stephansfriedhof (Wien I, ehemals um den Stephansdom gelegen), 1255 erstmals urkundlich erwähnt, war die größte Beerdigungsstätte innerhalb der Ringmauer; 1732 wurde er für Beerdigungen gesperrt, 1783 wurden die noch vorhandenen Gräber beseitigt, vgl. Czeike, Lexikon Wien 5 339.

[6] Tirna- oder Kreuzkapelle in der Stephanskirche (Wien I, Stephansplatz), in der Nordwest-Ecke des Langhauses, zwischen 1358 und 1362 als Stiftung der Herren von Tirna erbaut und ursprünglich dem heiligen Morandus geweiht, dessen Reliquien auf Befehl von Herzog Rudolf IV. 1358 nach Wien gebracht wurden, vgl. Czeike, Lexikon Wien 3 613.

[7] Zur Stephanskirche siehe oben Nr. 22 Anm. 2.

gehallten unnd gehanndelt werde und zu merer becrefftigung dise ordnung in ir statordnungpùch haissen einschreiben, doch im vorbehallten, solch fùrnemen unnd ordnung kùnfftigklich nach gelegenhait der zeit unnd wesens zu mynnern, zu meren oder gar abzuthùn nach aines rats gevallen[e].

324.

Bürgermeister Wolfgang Rieder und der Rat der Stadt Wien schlichten einen Streit zwischen den Lederern und den Schustern und erteilen ihnen eine Ordnung.

1509 März 13.

HWOB fol. 192$^{r–v}$.
Regest: Otruba–Sagoschen, Gerberzünfte 181. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 679.

Der ledrer unnd schuester ordnung

Anno Domini etc. quingentesimo nono des eritags nach dem suntag Oculi in der Vasstenn habenn die herrn her Wolfganng Rieder, zw den zeiten burgermaister, unnd der rate gemain der stat Wienn durch gemaines nutzs willen unnd awfnemung beder hanndtwerch der ledrer unnd schuester nach verhòr irer zwitrecht, so sy gegeneinannder gehabt, dise hernach volgennde ordnung awfgesatzt unnd gemacht:

[1.] Von erst die ledrer sùllen die ochsen, khue unnd annder heùt dermassen wie von allter herkhumen nutzlich unnd notdurftiklich wurchen, awch die schuester mit dem weissen leder unnd annderm, dardurch sy es bey inen zw khawffen finnden, nit gesambt lassen sein. Wo sy aber ubrigs leder hietten, das sy bey den schuestern hie nicht verkhawffen mòchten, das mugen sy anndern awsserhalb der stat wol verkhawffen, awch allennthalben hie unnd annderswo bey den fleischhakhern unnd anndern irenn pessten vleis furkheren, damit die stat an leder nicht gesàmbt sey; wer inen aber ynndert darinnen onpillich irrung thuen wurde, solhs burgermaister unnd rate anzebrinngen, die alsdann nach pillikait darinnen hanndln werden, das sy die schuester mit kawf des leders schidlich hallten unnd nit ùberschatzenn.

[2.] Mit den stirlingen, òrlingen unnd swànntzn der hewt sol es wie von alter herkhumen gehallten werden unnd dieselben abschnit den ledrerkhnechten zuesteen.

[3.] Der ledrer zech- unnd beschawmaistern zù bevelhen, das sy die beschaw unnder inen hallten, wie sich gebùrt, unnd was sy unnder inen onrechter arbait finden, deshalben fur burgermaister, richter unnd rate ze bringen unnd damit niemannt ùberzehelfen bey vermeidung merkhlicher straff.

[4.] Den geyfleischakhern zw sagen, das sy ire ochsennheùt den ledrern herein auch zu verkhawffen bringen, alsdann von allter herkhumen ist. Wo sy aber des nit thuen wurden, das sy dann kain fleisch zu verkhawffen herein fuèren. Desgleichen den fleischakhern hie auch ze sagen, ire hewt den ledrern hie unnd nicht aws der stat zu gebenn.

[5.] Wo die ledrer unnd schuester auf ainen markht khumen, so sollenn die schuester den vorkhawf haben; wo aber die schuester da nicht weren, so mògen die ledrer das gemacht leder wol khawffen.

---

[e] *BGB darunter:* Steffan Vorchtnawer, doctor beder rechten, statschreiber zu Wienn.

[6.] Item das die schuester das leder mit schmer ùber den ygl, wie von alter herkhumen ist, wol schmieren unnd mit dem schmer ob dem fewr nach not darein bringen, damit es das leder wol durchgee unnd dardurch zugwaich werde, desgleichen das pukhen unnd khelbrein leder auch.

[7.] Item das sy awch die schuech mit dem neyen nit ubereilen noch zw weit stechen, dergleichen auch an den stifeln.

[8.] Item das sy es awch ynwenndig mit flesern wol besetzen, damit sy nit bald abgetretten werden.

[9.] Item das sy kain leder nyndert in der stat von burgern noch gessten khawffen dann alain inn dem mathaws[1] *[!]*.

[10.] Item das si auch den beschawmaistern der ledrer dapei ze sein albeg *[192ᵛ]* darzùe verkhunnden unnd on sòlh beschaw kains khawffen.

[11.] Item das sy auch in sonnderheit das paurvolkh, man unnd frawen, desgleichen auch die dienstleit mit guetem, lanngwerundem, nutzen schuechwerch, das wol gearbait und geschmirt ist, notdurffticlich versehen.

[12.] Item wer aber von burgern oder anndern gespickhts schuechwerch haben wil, das sy dieselben auch wol besetzen unnd khedern, besonnder die unnd annder schuech hinden an den verschen starkh besetzen unnd machenn.

[13.] Item welher arbaiter, arbaitterin oder annder vor unnd hinden an die schuech rindrein flekh haben wollten, das si ine die alsdann auch guet machenn.

[14.] Item das sy all schuech nutzlich machen, damit das schuechwerch weder vor noch anndern ennden nit uber die sollenn oder kheder gee, oder das die kheder nit zunachst unnder dem schuechwerch abgeschnitten werden; alles mit ainer peen, wo schuester beschawmaister ainicherlay schuech, so nicht gerecht weren, in irer besaw *[!]* ubersàhen unnd nit fur ain rat bringen, oder die schuester nit nutzlich mit guetem leder unnd annderm machen wurden, die alsdann ze straffen.

325.

Der Rat der Stadt Wien entscheidet einen Streit zwischen den Riemern und den Zaumstrickern und gestattet letzteren die Bearbeitung von Tierhäuten.

1509 Juli 17.

HWOB fol. 193ʳ.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 620; Neumann, Kleinkünste 593.

Der riemer und zàmstricker entschid und ordnùng

Anno Domini etc. quingentesimo nono des eritags nach sannd Margarethen, der heilign junkhfrawn, tag sein fur den rate der stat Wienn chomen die maister der riemerhanndtwerch unnd habn sich da beclagt wider die maister des zàmstrickerhanntwerch, wie dieselbn zàmstricker ire heut selbs machetn und beraitten und nicht von in den riemern nemen noch chauffen wolltn, das wider alts herchomen beder hanndtwerch wer. Daentgegen auch die zàmstricker sagten, sy wèren sòlch heut von in den riemern ze nemen nicht schuldig, dann sy selbs sòlh heut besser arbaitn unnd zueberaittn chundten.

Demnach sein der riemer unnd auch der zàmstricker hewt aigentlich besicht und beschawt, in wòlher beschaw lautter erfundn, das der zàmstricker heut bass gearbait unnd

324 [1] Zum Mauthaus siehe oben Nr. 31 Anm. 2.

zw irem handl besser dann der riemer heut, die nicht also gut erfundn wordn. Also ist auf beder obemelter partheien furbringen unnd beschehner beschaw zw aufnemung gemaines nutz von gemainem rate furgenomen und entschidn, das nun hinfur die zàmstrickher ire heut zu irer nodturft, nachdem sy die besser machn dann die riemer, selbs zuberaitten unnd arbaitn mògen an der vorbestimbten riemer eintrag, irrung unnd hindernus.

Doch hat im der vorgenannt rate sòlhen entschid und ordnung zu mynnern, zu meren oder gar zu vernichten, wie und wann in das verlusst, on alle irrung vorbehaltn.

326.

Der Rat der Stadt Wien entscheidet einen Streit zwischen den Drechslern und dem Schüssler Georg Salmanshofer.

1509 Juni 15 (um).

HWOB fol. 193ᵛ.
Druck: Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.590. – Literatur: Neumann, Kleinkünste 594.

Entschid und ordnung zwischen der dràchsler und Georgn Salmanshouer, des schuslers

Anno Domini etc. quingentesimo nono ongeverlich umb Viti desselben jars haben die herrn burgermaister, richter unnd rate der stat Wienn zwischen Gèorgen Salmanshofer, schussler, ains unnd der maister gemainclich des handtwerchs der dràchsler zw Wienn annders tails auf ir baider barthey irrung unnd genuegsam verhòr zeitlich mit gemainem rat entlich betracht, beslossen, erfunden und entschiden, also das gemelter schussler hinfuran machen mug, dràen, fail habn und offennlich das ganntz jar verchauffen zapfen, spindln, zapfspindln, nèbinger-, strigel-, sicheln- unnd annder dergleichen heft, auch kugl, khegl, sitz-, zal- unnd dergleichen preter, schussln, schaufeln, gapeln, mueltern, tàlern, prunnscheiben unnd alles annders, nichts ausgenomen, was nicht holassach ist. Aber in den freien jarmàrkhten mag er holassach unnd all annder sein nodturft khauffen und verchauffen on irrung, hindernus und eintrèg der bemeltn dràchsler unnd irer nachkhumen.

Doch hat im der vorgenannt rate vorbehalten, sòlhen entschid unnd ordnung zu mindern, zu meren oder gar zu vernichten, wie unnd wann in das verlusst on alle irrung.

327.

Der Bürgermeister, der Richter und der Rat der Stadt Wien entscheiden einen Streit zwischen Krämern und Hutmachern, den Verkauf von Hüten betreffend.

1511 Februar 11.

HWOB fol. 194ʳ.

Entschid der cramer und hueter

Anno Domini etc. quingentesimo undecimo am eritag nach sannd Appolonientag, der heiligen junkfrawen, haben die herrn burgermaister, richter unnd rate der stat Wienn zwischen der zechmaister des hueterhandtwerchs unnd auch der zechmaister der kramer aller bemèlter hie, irer mitburger, von wegen ettlicher irrung unnd zwitrecht, so sich zwischen den bestimbten huetern unnd kramern umb das, das dieselben kramer auch huet hie in iren kràmen vail haben unnd verchauffen wollten, das aber wider der bestimbten

hueterordnung, so sy von demselben rate hietn, wère, darauf nach beder obestimbter parteien genugsamer verhòr entschiden dermassn, das furbaser die kramer hie ausserhalb der gewondlichen jarmarkht nicht huet in iren kramen vail halten noch hingeben sòllen.

Doch haben inn die bestimbten burgermaister unnd rate sòlhen entschid zu mindern, ze meren oder gantz wider abzetuen, als oft das die notturft eraischen wurde, vorbehalten.

328.

Der Bürgermeister, der Richter und der Rat der Stadt Wien grenzen die Arbeitsbereiche der Flaschenschmiede und Klempner voneinander ab.

1511 Juni 17.

HWOB fol. 194v.
Literatur: Feil, Beiträge 255; Uhlirz, Gewerbe 620, 662.

Entschid zwischen der flaschensmid und klampfer

Anno[a] Domini etc. im funfzehenhundertisten unnd aindliften jar an eritag vor Johannis baptiste haben burgermaister, richter und rat der stat Wienn auf[b] underricht von merer aufnemung wegen gemains nutz zwischen der flaschensmid, irer mitburger, an ainem unnd gemainklich der klampfer annders tails entslossen unnd entschiden:

[1.] also das nun furon kain klampfer in der stat Wienn in kainem offenn laden, sonnder auf freyem platz oder gassen sitzen unnd arbaitten sol.

[2.] Es sol auch kain klampfer nichts von weisser arbait arbaitten noch machen, wie dann von allter herkumen. Wo aber ain klampfer daruber in sòlhem betretn, sol im solh arbait genomen unnd darzue nach aines rats erkantnus darumb gestrafft werden.

Doch behellt im ain rat bevor, solh ordnung zu mindern, mèrern oder zu verèndern unnd zu verkeren.

329.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien grenzen die Arbeitsbereiche der Weißgerber einer- und der Handschuster, Beutler und Nestler andererseits voneinander ab.

1511 Juli 15.

HWOB fol. 194v.

Entschid zwischen der irher, handtschuster, peitler unnd nèsstler

Anno Domini etc. quingentesimo undecimo des eritags nach sand Margrethen, der heiligen junkhfrawen, tag kamen fur den rat der stat Wienn die erbern maister des irherhandtwerchs an ainem und die erbern maister des handtschusters-, peitler- und nesstlerhandtwerchs am anndern tail von wegen der gelben fel, so die bestimbten handtschuster, peitler unnd nesstler zu fèrben vermaintn. Dagegen awer die gedachten maister des irherhandtwerchs vermainten, die gelben fel zu ferben irem handtwerch zugehorig ze sein, wann niemandt dieselben gelben fel an ires handtwerchszeug fèrben mòcht.

Also haben die hern burgermaister und rate von aufnemung gemaines nutz willen zwischen inen entschiden und entslossen, das nun hinfur die gedachten maister des ir-

---

328 [a] *Ordnung gestrichen. Siehe unten Nr. 330.* | [b] *Über der Zeile von gleicher Hand mit Verweiszeichen eingefügt.*

herhandtwerchs die gelben fel alain in dem zeug arbaitten unnd ferben solln unnd nicht anndere handtwerch.

Doch hat im ain rat vorbehallten, solhen entschid zu mindern, mèren, zu verèndern, zu verkèren[a], wie und wann in des verlusst on alle irrung.

330.

Der Bürgermeister, der Richter und der Rat der Stadt Wien grenzen die Arbeitsbereiche der Flaschenschmiede und Klempner voneinander ab.

1511 Juni 17.

HWOB fol. 195^{r}.
Parallelüberlieferung: WStLA, H. A.-Akten 9/16. Jh. a) fol. 1^{r-v} (Abschrift durch Stadtschreiber Gabriel Gutrater, 1506–1521; 1524–1525); b) fol. 3^{r} (Abschrift durch Stadtschreiber Hans Hofmann, 1527–1540).

Der flaschensmid ordnung

Anno Domini etc. im funfzehenhundertisten unnd aindliften jar an eritag vor Johannis baptiste kamen fur unns burgermaister, richter unnd rat der stat Wienn gemain die flaschensmid, unnser mitburger, unnd gaben da zu erkennen, wie sy von unns im statpuch[1] ain ordnung hietn, wère auch von allter herkumen unnd wurde in anndern hawbtstètn allenthalben dermassn in gebrauch gehallten, das kain klampfer kain weisse arbait arbaiten, machen noch verkauffen sol, dann in flaschenschmiden wurd dardurch ir narung entzogen.

Darauf wir auf ir der flaschenschmid allte ordnung, beswèrt[a] und allt herkomen und sunst vil beweglichen ursachen erwègen unnd entlichen entschiden unnd entslossen haben:

[1.] also das nun furon kain klampfer in der stat Wienn in kainem offenn laden, sonnder auf freyem platz oder gassen sitzen, arbaiten unnd sein arbait, die im geburt, verkauffen sol.

[2.] Es sol auch khain klampfer nicht von weisser arbait arbaitten, machen noch vèrkauffen. Wo aber ain klampfer daruber in sòlhem oder dergleichen betrètn, sol im sòlh arbait genomen unnd darzue nach aines rats erkantnus darumb gestrafft werden.

Doch behalt im ain rat bevor, sòlh ordnung zu mindern, mèrn, zu verèndern, zu vèrkern oder gar zu vèrnichten[b].

---

329 [a] *Danach nochmals irrig:* oder gar zu verkern.

330 [a] -t *korr. aus* -d. | [b] *H. A.-Akten 9/16. Jh. a folgt:* Also stet es im statpuech zw Wienn geschribenn. – *H. A.-Akten 9/16. Jh. b folgt:* Also steet es in der von Wienn hanndwercher ordnungbuech geschriben.

330 [1] Vom Inhalt her kann sich der Verweis nur auf Nr. 328 beziehen, obwohl diese vom selben Tag wie Nr. 330 datiert.

331.

Der Bürgermeister, der Richter und der Rat der Stadt Wien erteilen den Fischern eine Ordnung.

[1508–1517][1].

HWOB fol. 196^{r}–197^{r}.
Teildruck: Feil, Beiträge 288. – Literatur: Zatschek, Handwerk, Stadt und Landesfürst 157; Opll, Zeitverständnis 44 Anm. 39.

Der vischer ordnung

Vermerkht die ordnung der vischer und vischkewffl, so burgermaister, richter und rate geordent, gemacht und in ir statordnungbuch einschreybenn lassen, dardurch der gros furkauff gewennt und menigclich desster pas mit vischen versehen und gemainer nutz gefurdert, damit der Romischen kayserlichen mayestat als herren unnd lanndesfursten gutem furnemen und allermenigclich zu gutem gelebt unnd wie hernach volgt genutzlich gehallten werde.

[1.] Anfennclich ist geordent unnd gesetzt, das ain yeglicher vischer oder vischkewffl, so hie ist oder alheer kùmbt, kainen verboten oder untzalpern visch kauffen oder verkauffen, wie dieselben an der tafl antzaigt sein, bey vermeidung und nembung der visch, dartzu ze wanndl vier phund phennig.

[2.] Item so von Hùngern, Beheim oder Merhern verboten vischprut heerkomen, die sòllen allermenigclich zu kauffen erlawbt, sonnder den vischern und vischkeuffelen, so in der zech sein, verboten sein, bey vermeidung und nembung der visch, dartzu ze wanndl vier phund phennig.

[3.] Item so sollen ain yeglicher hieiger vischer oder vischkewffl ain geswornen burger und alhie bey in in der zech sein unnd ain eelich weib haben, auch alles das tun, das ir ordnung innhelt.

[4.] Item welicher ain vischer, vischkewffl oder bey in in der zech ist, so soll er und sein gesind dhain andern hanndl treiben dann allain den vischkauff.

[5.] Item so sollen sy auch mitsambt den Stadlaweren[2] und Erdtburgern[3] und alle die, so die visch hie vahen und burgerrecht haben, ir visch auf dem gemaurten Vischmarkt[4] durch sy oder ainen geswornen oder gedingten knecht verkauffen und sonst nicht, bey nembung der visch, dartzu ze wanndl vier phund phennig.

[6.] Item es soll dhainer hie oder annderswo dhain vischkauff treiben, er sey dann bey in in der zech, hab burgerrecht und ain eelich weib, wie obvermelt.

[7.] Item so sollen auch auff dem rechten gemaurten Vischprunmarkt dhain annder visch dann wie von allter heerkomen ist, nemblichen die guten visch, als Thunaw, March

---

331 [1] Annahme des Kaisertitels durch Maximilian I. im Jahr 1508, zur Datierung siehe weiters Anm. a. Die Ordnung lässt sich mit Sicherheit in das 16. Jh. einordnen, wodurch der erwähnte Kaiser jedenfalls nicht Friedrich III. sein kann.

[2] Stadlau, ehemaliger Vorort von Wien, heute Teil von Wien XXII. Durch das Urfahr von Erdberg nach Stadlau gewann der Ort bereits im 13. Jh. an Bedeutung, welche er aber im 15. Jh. durch diverse Zerstörungen in Folge von Donauüberschwemmungen und aufgrund des Baus der Donaubrücke (1439) sukzessive verlor, vgl. dazu Czeike, Lexikon Wien 5 281f.

[3] Zu Erdberg siehe oben Nr. 289 Anm. 5.

[4] Zum Fischmarkt siehe oben Nr. 221 Anm. 2.

und annder, in zwerchwassern und guten trichten verkaufft werden, bey nembung der visch, dartzu ze wanndl vier phund phennig.

[8.] Item welicher zu ainem vischkawff kombt, er sey an was orten er wèll, der soll dhainen tail haben, er sey dann tailmessig, hab burgerrecht, ain eelich weib und sey bey in in der zech.

[9.] Item so sollen auch die frembden vischer ire visch unnder dem gemaurten Vischmarkht bey der unndteristn vischtùr gegen dem Leinbathaus[5] über verkauffen und fail haben und dhainen vischer oder vischkeuffl hie zu Wienn am wasser auf dem markht, er hab dann vor drey suchmal fail gehabt, zu kauffen geben. Darnach soll ers den, die in der zech sein, anfaillen und zu kauffen geben, bey nembung der visch, dartzu ze wanndl vier phund phennig.

[10.] Item dhain weib soll dhain visch fail haben, schrotten, kauffen oder verkauffen, nicht zů Vischmarkt steen noch damit hanndelen.

[11.] Item *[196v]* sy sollen die allten weiber noch die ledigen knecht oder annder, die in irer zech nit sein, mit nichte unnder die vischer stellen, furkauffen oder anndern hellffen verkauffen, tewrung und newerung machen, bey nemung der visch, dartzu ze wanndl vier phund phennig.

[12.] Item es soll kain gasst dhain markhtsterer haben weder weib, knecht noch mann, er kunt dann selbst die sprach nicht, so soll er allain ain mitburger zu tulmetsch haben.

[13.] Item es soll auch dhain frèmbder vischer in der wochen an dhainem vleischtag alhie am markht nicht fail haben, verkauffen noch zu markht steen, sonnder an ainem gewondlichen vasstag und zu der zeit des Advennts, bey nemung der visch, dartzu ze wanndl vier phund phennig.

[14.] Item die Hungerischen, Behèmischen und Merherischen, so seefisch haben etc., unnderhalb der anndern vischer fail haben, so dann von allter der gebrauch gewesst ist, das sy unnder der vorberuerten thur des Vischmarkhts fail gehabt. Und damit sy es yetz auch thun und sich dermassen halten, das ain unnderschid sei, damit niemannd betrogen, und das es niemannt mit ime hab oder anleg, bey nembung der visch, dartzu zu wanndl vier phund phennig.

[15.] Item es soll dhain vischer oder vischkeuffl unnder wegen, auf der strass von oder gen Wienn von dhainem vischer oder sunst dhain visch kauffen, er hab sy dann vor in der innsetz gesehen, oder er soll in herein fueren lassen und drey suchmal fail haben, damit der gros furkauff gewenndt werde, bey nemung der visch, dartzu zu wanndl vier phund phennig.

[16.] Item wo man ainen hieigen oder sunst ainen der verboten, ongerechten oder furkaufft visch am wasser oder sonnst in der stat find und betretten wurd, demselben sollen albegen die visch genomen werden und dartzu zu wanndl vier phund phennig.

[17.] Item so sol man auch vor sannd Katreintag *[25. November]* dhain sprenntzling fahen, kaůffen noch verkauffen.

[18.] Item es soll auch weder trogler, wachsgiesser noch annders yemannds grùen visch schrotten, nur allain die hieigen vischer, die maister sind und in der zech sein.

[19.] Item was gruen visch heerkomen, die sollen hie verkaufft und furkaufweis nindert on erlawbnus hinwekhgefurt werden.

[20.] Item es soll auch dhain auslenndiger oder gasst, der den handl der vischerey treibt, dhainen visch bey der Tunaw kauffen oder verkauffen, es sey dann mit willen

[5] Zum Leinwandhaus siehe oben Nr. 274 Anm. 2.

und wissen der zechmaister, sonnder dietzeit wie obvermelt an der stat des gewondlichen Vischmarkhts, bey nemung der visch und dartzu ze wanndl vier phund phennig.

[21.] Item was auch Traunvisch auslennder oder gest heerfueren, sollen sy weder nach der mass oder sonst bey der Tunaw nicht verkauffen und an den Vischmarkht, auch nicht in der wochen, sonnder an gewendlichen vischtagen, die drey suchung wie obvermelt, und nichts nach *[197r]* der mass, sonnder nach dem gesicht, wie von allter heerkomen ist. Und wer das uberfert, dem sollen die visch genomen werden und dartzu zu wanndl vier phund phennig. Doch sollen die gedachten vier maister die frombden vischer zuvoran warnen, sich darvor wissen zu verhuetten und deren schaden furtzukomen.

[22.] Item die maister der vischer hie sollen in ainer gesellschaft nicht mer dann vier sein und miteinander halten und sollen an dem Vischmarkt unnden und oben nicht mer dann ain stanndt haben und sich alle quottember umbtziehen unnd umb die stèt lossen, ausgenomen die mit den Traunvischen sollen an den orttern des Vischmarkts steen und beleiben, als von allter heerkomen ist.

[23.] Item welher vischer ausfert unnd zeug het, es sey diker oder liechter, oder annder zeug, wie die genannt sind, ausgenomen ain strichpeer oder ain strutpeer, und wer der ist, der anndern zeug fuert, es sey leiner oder ain reischer, das soll er ain ganntze wochen fueren und soll dhainen vischkauff treiben unnd soll im dartzu niemannt kain tail geben unntz das die wochen ausskombt.

[24.] Item auch sollen sy vier maister unnder in erwellen, die getrew unnd erber sein, die ine der rat bestetten soll, die ir ordnung, die in gemacht ist, [beschauen,] das sy allso gehallten werde, als sy in dem statbuch geschriben steet.

[25.] Item zum lèssten in disem unnd mereren artikeln sollen sich die vischer und vischkeùffl rechtmessig, erber, getreùlich hallten, damit kay(serlicher) m(ajesta)t etc. ernstliche general und mandat nicht veracht, der furkauf gewenndt, der gemain nutz, innhalt des statbuch und das alt heerkomen paser als bisheer gehalten werde. Wann die wàgen mit den kreussen herein faren, sollen sy an der hertzogen Hof[6] hie und in dhain haws faren. Daselbs an dem abennd unnd darnach an dem freittag sollen sy bis auf zwelif ur fail haben und da burgern und inwonern verkauffen, aber nach zwelif ur mogen alsdann die hieigen kreusser und kreusserin wol kauffen, damit der furkauf gewennt werde; und das mon dhainem uber ain phund kreussen geb, das mon auch all und yeglich, so kreussen verfueren, gestatt. Und sol niemannds von hinn in enntgegen ziehen, dieselben in abzulòsen oder furzukauffen bey der peen in den yetz vorberuerten anndern artikelen begriffen, dieselb zu wanndl verfallen zu sein.

Doch hatt in der bemelt rate dise ordnung ze mindern, zu meren oder ganntz zu verkeeren wie annder ordnung vorbehalten[a].

---

331 [a] *Danach von späterer Hand:* N(ota) b(ene) diese ordnung ist von kayser Maximiliano a(nn)o Domini 1517 *[siehe unten Nr. 341]*, item a Leopoldo primo a(nn)o 1661, den 31. August, confirmirt.

[6] Zum Platz Am Hof siehe oben Nr. 33 Anm. 1.

332.

Bürgermeister Hans Süß und der Rat der Stadt Wien erteilen den Ziegelmachern auf deren Bitte eine Ordnung.

1516 April 29.

HWOB fol. 198^{r-v}.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 627, 725.

Zieglmacher ordnung

Anno Domini etc. quingentesimo sexto decimo des eritags nach sannd Gòrgentag, des heiligen marterer, haben die herrn her Hanns Suess, zu denn czeiten burgermaister, und der rate gemain der stat Wienn von gemains nutz und guter ordnung aufnemens wegen den zieglmachern auf ir unndertenig und fleissig bete ain ordnung ires hanntwerchs, wie nun hinfur in demselben gehanndlt und das geùbet werden sol, gemacht und aufgesatzt, wie hernach volgt:

[1.] Erstlich das allweg aws der bruderschafft zwen brùder gesatzt sùllen werden, wann ain zieglmacher herkomet, das er sich denselben zwayen brudern ansag, zu welhem zieglherrn er begere oder welher sein notdùrftig sey, zu demselben sùllen sy in fùrdern. Und so derselb zieglmacher drey oder vier tag ungeverlich hie gearbaitt, so sol er zu dens(elb)n zwayen brùdern geen, sich lassen einschreiben in die bruderschaft und davon gebn XXIIII und dem schreiber zwen phening, und darnach zu yeder quottemer VII phening. Welher aber das veracht, sol von der bruderschafft unnd irer arbait gesùnndert werden.

[2.] Und wann sy zu quottemerzeiten begeenuss, opffer, seelambt, balaittung der leich, auch zu dem umbganng an Gotsleichnambstag oder in annderr der bruderschaft notdurfft ansagen, welcher dann on redlich ursach aus verachtung und ungehorsam aussen belib, den sol die bruderschaft umb ain halb phund wachs mer oder mynnder ungeverlich, darnach er verschuldet, straffen.

[3.] Wo ainer nicht erberlich abgeschaiden, nicht eelich geboren, ain unerbers mail an im hiet, auf der unee sèss, seinem herrn oder jenmanndes annderem gelt oder annders wegtrùg und entfrembdet, seinem herrn in dem jar aus dem dienst gieng, ain zieglherr dem anndern sein gesinnde abwùrbe oder aufredet, auch ainer dem anndern in der werchstat oder sunst etwas ennttrùge, dieselben sein aws der bruderschaft und von dann weg ze schaffen und nicht ze fùrdern. Wo auch solich lewt dermassen oder in unwillen wegschaiden, sol inen ir misshanndlung nachgeschriben, damit dieselben an anndern orten auch nicht gefùrdert werden.

[4.] Es sùllen auch die zieglherrn setzen vier beschawmaister, ainen von den mawrern, ainen von den ziegldekhern und zwen von der bruderschaft zieglmacherhanntwerchs, dies(elbe)n vier sùlln alle arbait beschawen. Und wo sy falsch, ungebrennt mewr oder *[198^{v}]* ausgestochen ziegl und dergleichen betrieglich arbait befunden, die sullen sy ainem rate ansagen; und die so solich falsch, betrieglich und ungerecht arbait gemacht, sùllen nach erkanntnùss des rats darumb gestrafft, auf das unfleis der arbait bisher beschehen, daraws vil schaden entstannden, vermiten werde.

[5.] Mon sol auch an dem suntag und hochtzeitlichen tàgen nicht ziegl setzen noch annder arbait thuen, die mon an den werchtagen wol gethuen mag, es wer dann eehaft not verhannden, so mag an heiligen tagen solich arbait nach sinngzeyt [gemacht werden].

Doch hat im ain rat dise obgeschribne ordnung ze meren, ze myndern oder gar abzenemen hierinn genntzlich vorbehalten.

333.

Bürgermeister Hans Süß und der Rat der Stadt Wien erneuern den Leinwatern auf deren Bitte ihre Ordnung.

1516 August 16.

HWOB fol. 199r–200r.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 735; Zatschek, Handwerk 106; Perger, Hoher Markt 53; Opll, Zeitverständnis 44 Anm. 49.

Der leinwater ordnung

Anno Domini etc. quingentesimo sexto decimo des sambstags nach unnser lieben Frawen Himelfarttag haben di ersamen, fursichtigen, hochweisen herren Hanns Suess, zu den zeiten burgermaister, unnd der rat gemain der stat Wienn die ordnung unnd alt herkhomen der leinwaterzech auf fleissig bit unnd begern der leinwater hie gemaincklich zu furdrung unnd aufnemung gemains nutz genèdigkhlich innovirt, vernewt unnd in der stat Wienn ordnungbuch einzeschreiben bevolhen. Dieselbig ordnung laut von wort zu worten also:

[1.] Annfàngkhlich[a] soll ain yeglicher, der hie zu Wienn stugkh- oder elenweiß leinwat verkhauffen unnd verschneiden will, seinen erbern abschid, burgerrecht, ain geschriben stat in des spital[1] gruntbuch unnd das leinwatrecht habend und in der leinwaterzech eingeschriben sein, do von allem geben innhalt brieflicher urkund, es khomb sòllich leinwat stat und recht an in mit khauff, erbfal, geschèfft, gemàcht, heyrat, oder wie das khombt; und so er die gwer im spital emphahet, so sòllen albeg di zwen zechmaister bey dem gruntbuch daselbst von der zech wegen dabei sein, damit dester ordenlicher gehanndlt, das spital und zech jegklichs sein geordennten und gepurlichen tail alda emphahen mug.

[2.] Ain yeder angeender leinwater, wann er des ersten mals auf das Leinwathaws[2] auftregt und fail haben will, soll haben nur ain wochen den hinderisten stannd oder stat unnd darnach die annder wochen von demselben stannd herfur rugkhen, auch die anndern leinwater also wochennlich yeder umb ain stannd oder stat umbrugkhen, auf das ainer von dem anndern ungevortailt, nachdem sy dem spital all gleicher zynnß unnd gult raichen, beleiben mugen.

[3.] Es soll auch khain leinwater die marcktzeit, so man auf dem hawss fail hat, in seinem haws, herberg oder laden von enndt des geleut ze morgen in den rat, oder derselben zeit ungeverlich, unntzt zu anfanngkh des vesperlewten vail haben oder hingeben, es wàre dann freyung, damit ain yeder man auf dem Leinbathawß nach seinem lusst und gefallen von disem oder jhenen kauffen mòge.

[4.] Also soll es an den sonntagen, unnser lieben Frawen-, Zwelfpoten- unnd der-*[199v]*gleichen tàgen auch gehallten werden, auch durchaus kain raytzung zw khauffen oder fursetzen der leinwat an denselben marckht- und heiligentàgen in- oder ausserhalb der làden, hewsern oder hawsthurn haben, wenig noch vil, sonnder in versperrten làden

---

333 a–a *Am linken Rand daneben:* Nota dise ordnung ist zu disn jarn biß aufs *[danach gestrichen:* noch*]* 1604 jar und etwo wol noch lenger gùltig. *Durch zwei Verweiszeichen am Anfang und am Ende der 1604 noch gültigen Ordnung hervorgehoben.*

333 1 Zum Wiener Bürgerspital siehe oben Nr. 37 Anm. 2.
2 Zum Leinwandhaus siehe oben Nr. 274 Anm. 2.

auf ansuchung der kauflewt dieselben tag hingeben unnd verkhauffen on geverde. Wòlcher aber durch des herren burgermaister dienner unnd den spitalmaister oder desselben dienner daruber begriffen, der soll geben, als oft er begriffen wirdet, dem burgermaister ain ruphens unnd dem spitlmaister zu notdurft der armen ain hàrbeins stuckh tuech on alle gnad.

[5.] Mit dem verkauffen an Prediger Kirchweich *[Kirchweihtag der Dominikaner am Sonntag Misericordia]* unnd dergleichen tàgen, so vil frembd volckh herkhombt, werd gehallten, wie von allter herkhomen und gebraucht, damit der gemain kauffennd lanndman in seinem thun auch nicht verhindert werd[a].

[6.] Item so sich begibt, das ain khauf durch ain(en) leinwater oder sein hausfrawen umb leynes tuech hie beschicht und ain annder leinwater oder meniger tail gegen der bezalung, so beredt, mithaben wolten, soll alltzeit bruederlich getailt unnd bezalt werden, wie von alter auch herkhomen und gewonhait ist.

[7.] Aus billichait unnd burgerlichem mitleiden, statstewr, ansleg, robat und dergleichen, wie dann gemaine stat gefrèyt, auch der leinwater kayserlich freyhait und bestàt innhalten unnd ausweisen[3], unnd auch das becreftigt[b] jungstlich[4], das dhain auslènnder und gasst oder so das leinbatrecht nicht hat ausserhalb der zwayen jarmàrckhten elenweis, ze ganntzen noch halben stucklein bey der peen nicht fail haben, verkauffen, ausschneiden noch hie fàrben lassen soll, damit unnderschaid zwischen den leinbatern burgern unnd den gessten oder auslènndern gehalten und der furkhauf derselben gesst und auslennder vermiten unnd gemainer nutz gefurdert werde.

[8.] Item wann leinwat herbracht wirdet, es sey durch ain burger, gasst, leinbater oder ire khnecht (alain es bràcht ain leinwater zu seiner selbst notdurfft), das die alle erstlich

---

[b] -creftigt *wahrscheinlich korr.*

[3] Zur Urkunde Kaiser Friedrichs III. von 1479 siehe oben Nr. 294 Anm. 1, wobei diese den genannten Artikel über den Handel der fremden Gewerbetreibenden nicht enthält. Eine durch Friedrichs Sohn Maximilian vor dem 11. Mai 1497 ausgestellte Bestätigung (erwähnt oben Nr. 318 Narratio und Anm. 3) ist nicht auffindbar. Unklar ist, ob in der vorliegenden Ordnung rückblickend die damals königliche Urkunde Maximilians als kaiserlich bezeichnet wird, oder ob es nach Annahme des Kaisertitels durch Maximilian im Jahr 1508 nochmals eine Bestätigung der Rechte der Leinwater durch den Kaiser gab.

[4] In den Jahren vor dem Erlass dieser Ordnung kam es unter dem zunehmenden Druck der in Wien ansässigen fremden Kaufleute – vor allem oberdeutscher Herkunft – zur Aufhebung des Niederlagsrechts und weiterer Privilegierungen für die Wiener Händler. 1506 erließ Maximilian I. eine *ordnung und messigung* (Rechte und Freiheiten 2, ed. Tomaschek Nr. CLXXIV) für die fremden Kaufleute, in der er diesen gestattete, auch zwischen den zwei Jahrmärkten nach bestimmten Gewichtssätzen Handel zu treiben. 1512 nahm Maximilian jedoch diese Bestimmungen zurück und stellte die alten Vorrechte der Wiener Handelsleute wieder her, unter anderem durch eine Untersagung des Handels der fremden Kaufleute untereinander außerhalb der beiden Jahrmärkte, vgl. Rechte und Freiheiten 2, ed. Tomaschek Nr. CLXXV; FRA III/9 Nr. 70. Schlussendlich erließ Maximilian jedoch am 19. Jänner 1515 erneut eine *ordnung und messigung*, in der er – aufbauend auf die Satzung von 1506 – den Handel für die fremden Kaufleute wieder gestattete und die Rechte der Wiener, die dieser Freiheit entgegenstanden, aufhob, vgl. QGW II/4 Nr. 6068 (hier zu ergänzen auch die Überlieferung in HHStA, Reichsarchive, Reichskanzlei, Reichsregister Y fol. 81^{v}–84^{r}, jedoch dort mit 19. Februar 1515 datiert). Der Großhandel lag somit endgültig in den Händen der Gäste. Dass die – ohnehin ihren Schwerpunkt im Kleinhandel habenden – Wiener Leinwater hier Ausnahmeregelungen gehabt hätten bzw. den Kaufleuten untersagt wurde, Tuche nach der Elle oder stückweise zu verkaufen, wird in keiner der Urkunden von 1506 oder 1515 erwähnt; eine diesbezügliche andere Verfügung Maximilians konnte nicht aufgefunden werden. Jedenfalls bestätigte auch Ferdinand I. im Jahr 1521 die Rechte der Leinwater, wie sie unter anderem von Friedrich III. und Maximilian I. erlassen wurden, jedoch ohne die Verfügungen im Wortlaut inserieren zu lassen; vgl. QGW I/2 Nr. 1335, und siehe zusammenfassend dazu Csendes, Handelsgeschichte 220f.

den zechmaistern der leinwaterzech zu beschawen angesagt werde und die leinwater hie angefailt drey ganntz tag. Unnd so die also erkhauft, soll der kauffer von yedem stuckh in der zechpuchsen einlegen ain(en) helbling, damit der gotzdienst und zech notdurft underhalten, wie von alter herkhomen ist; wo aber sòliche leinbat in den dreyen tagen durch die inwonennden leinwater nicht erkhaufft mòcht werden, alsdann sàmbweise, nicht *[200r]* stuckh- noch elenweise, innhalt gemainer stat und der leinwater freyhait bestàt unnd ordnung, verkauft werden.

[9.] Es soll auch ain yeder leinbater, so die zechmaister die brueder zu versambln von gemainer stat oder annder geburlichen sachen wegen verursacht, auf ainigs berueffen der zechmaister gehorsam unnd gwèrtig erscheinen unnd on eehafft not nit ausbleiben.

[10.] Item es sollen auch die leinwater alle jar an Allerkindleintag *[28. Dezember]* unnder inen zwen erber mann zu zechmaistern unnd beschawern erwelen, die sol inen ain ersamer rat bestàtten.

[11.] Zu den zwayen freyen jarmàrckhten sollen die leinbater zu Wienn, so fayl haben wèllen, umb di stànndt auf dem Hof[5] ungevèrlich lòssen, ainer nicht mer dann ainen stannd haben von der armen wegen, damit die auch hingeben mugen neben den reichen. Wòlicher aber nicht fail hat, der soll auch in das los nicht komen, damit das dise ordnung beleiben und yeder seinen nachpawrn unnd gegenstannd habe. So aber ainer ain kotzenhutten oder -tisch haben wolte, der soll den setzen und haben ausserhalb der leinbater hùtten, do annder lewt kotzen verkhauffen.

[12.] Auch so burger hie, die nicht leinbatrecht hetten, auch gesst und frembd leinbater in den beruerten zwayen jarmarckhten leinbat fail haben wolten, soll inen gestatt werden bei den auslenndern, alls Passawèren[6], Schàrdingern[7], damit der Wiennerischen leinbater ordnung unzerrut, wie vorstet und auszaigt ist, gehallten werde und bleib.

[13.] Es sòllen auch die leinbater kainen newen aufsatz oder ordnung aufsetzen noch alts herkomen oben vermeldt und begriffen abbringen on burgermaisters, richter und rates willen und zugeben, auch khain straff hòchern annders dann hie in diser ordnung clèrlichen ist begriffen.

[14.] Wer aber wider die vorgeschriben artickln ainen oder mer hanndlt, nèmblich so aigen peen nicht haben, derselb uberfarer soll gemainer stat Wienn funf phund, dem statrichter zwenundsibentzig phening unnd in di zech zway phund wachs on underlaß zu peen ze gebn verfallen.

Doch hat im ain ersamer rat hierinn ganntzen macht und gwallt vorbehallten, dise ordnung unnd zech ze myndern, ze merern oder gar abzethuen unnd zu verkhern, wann unnd wie in verlusst.

---

[5] Zum Platz Am Hof siehe oben Nr. 33 Anm. 1.

[6] Passau, Deutschland.

[7] Schärding, OÖ.

334.

Der Rat [der Stadt Wien] erteilt den Nadlern auf deren Bitte eine Ordnung, die Zahl der gedingten Gesellen betreffend.

1516 August 12.

HWOB fol. 200^{v}.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 664.

Der nadler ordnung mit ettlichen vernewten und zuegesetzten artigkln

Anno Domini etc. quingentesimo sexto decimo des erichtags nach sannd Larenntzentag komen fur ainen ersamen rate die maister nadlerhanndwerchs hie unnd zaigten an, wie sy vormals ain ordnung und wie man die werchstet mit gesinnd versehen solte in unnser ordnungstatbuch eingeschriben hieten[1], aber dieselben nicht volkomen in sich hiellt und ausdruckhte die mènngel, so yetz in ainem hanndtwerch erschinen und sich begeben, nèmlich das ain werchstat oder ain maister vil mer gesellen oder gesinnds het als der annder, das aber fur den gemainen nutz nicht wèr. Unnd die maister, so das vermòchten, hetten vil gesinnds unnd knecht, wòlhe aber nicht vermòchten, muessten abganng und manngel an dem gesinnd haben, das in zu abbruch irer narung raichet; baten unns darauff fleissig, das wir von obrigkhait wegen darein sehen unnd ain ordnung zw aufnemung ires hanndtwerchs gemainen nutz zu furdrung aufrichten unnd furnemen wolten, wie es hinfur mit dem gesinnd und knechten gehallten solt werden; haben wir angesehen ir zimblich gebete, damit sy auch durch gut ordnung zu merer aufnemen komen, und inen dise nachvolgende ordnung des gesinnds halben gesetzt und gemacht, nèmlichen das nu hinfur kain maister nadlerhanndtwerchs mer gesinnds oder gesellen haben sol als der annder, sonnder sòllen all werchstet gleich versehen werden unnd ain maister als vil als der annder gesinnds oder gesellen hallten.

Doch hat im ain rat hierinn sòlhen artigkl ze mynndern, ze meren oder abzethun vorbehallten.

335.

Bürgermeister Hans Süß und der Rat der Stadt Wien a) erteilen den Hühnereirern auf deren Bitte eine Ordnung und b) bestätigen die Ordnung der Wiener St. Oswald-Bruderschaft und lassen diese in das Stadtbuch schreiben.

1516 Dezember 2.

HWOB fol. 201^{r}–203^{v}.
Literatur: Zatschek, Handwerk, Stadt und Landesfürst 158; Otruba, Organisation 81; Opll, Zeitverständnis 44 Anm. 37.

Der huenerairer ordnung

Anno Domini etc. milesimo quingentesimo sexto decimo am erichtag nach sannd Katherinen, der heiligen jungkhfrawen, tag komen fur den rat der stat Wienn die huenerayrer unnd so sannd Oswald zech hie verordennt sein und zaigten an, wie sy vormals ain ordnung und recht in gemainer stat ordnungbuch geschriben[1], die aber als volkomen nicht all hènndl derselben zech in sich hielt, damit der gross furkauf dadurch verkommen unnd

334 [1] Siehe Nr. 110, 299.

335 [1] Siehe oben Nr. 304.

gewerdt möcht werden, baten demnach mit allem vleyss die ersamen, fursichtigen und hochweisen herrn Hannsen Suessen, derzeit burgermaister, und den rate, das sy in ain ordnung zusambt der alten aufrichten und geben wolten, damit der gemain nutz und aufnemen bemellter bruederschafft und zech zu guetem gefurdert wurde; haben di benannten herrn burgermaister und rate angesehen ir zimlich und fleissig gebete, damit auch solch ordnung zu aufnemung gemains nutz und irer bruederschafft raiche, und inen dise ordnung mitsambt irer allten ordnung und recht geben und bestèt, wie hernach volgt:

[a] [1.] Von erst daz ain yèder, es sey fraw oder man, so den hanndl an offem marckht oder in làdnen oder an anndern ennden in der stat oder in den vorsstetten uben unnd treiben, in irer zech unnd bruderschafft sein sòllen unnd, so ansleg oder robatt auf den hanndl beschehen in veld oder in annder weg, darinn mitainannder leiden, yeder nach seinem vermugen. Wòlh solhen hanndl treiben an offenn plètzen oder làdnen oder sonnst in iren herbergen und stèt wonung hie haben und irer zech und bruederschafft gerechtigkhait nicht hieten, denen mugen sy ire phenbert aufheben und zu ainem burgermaister bringen, alsdann soll burgermaister mitsambt ainem rate darinn was pillich ist hanndlen. Es soll auch ain yeder, der sich des hanndels betregt, burgerrecht gewynnen und darumb vor burgermaister und rate swèren, als von allter herkomen ist.

[2.] Item ire zechmaister sullen das fèndl an den margkhttègen ze morgenns frue aufstegkhen und also durch sy im sumer von sannd Jorgentag *[24. April]* bis auf sannd Michaelstag *[29. September]* bis auf acht ur, aber zu wintterszeiten von sannd Michaelstag bis hinwider auf sannd Gòrgentag unntzt *[201^{v}]* auf die newndt stund aufgestegkht und abgenomen werden. Sy sullen auch an den margkhttègen ee man das fèndel abnymbt, dergleichen die auswenndigen fragner, als die von Newnburg[2], Nusdorff[3], Grinntzing[4] und alle die ausserhalb der stat Wienn unnderm gepurg[5] und anndern ennden gesessen und wonhafft sein, nichts kawffen noch auch an anndern tègen nichts furkhawffen, sonnder ain yeden sein gut unnder die gemain an den plètzen hingeben lassen, damit armer und reicher zu khawffen fynnden und durch den furkhawff nit beswert werden. So man aber das fèndl an den margkhttègen abgenomen, alsdann mugen sy dergleichen die auswenndigen fragner auch khawffen, doch beschaidenlich die phenwerd an dem margkht nit vertewren und den lewten widerumb ain gleichs phenbert geben.

[3.] Item das sy auch nu furan kàss und smaltz auswegen, ain phund smaltz umb zehen phening unnd ain phund der guten Behemischen kàss umb acht phening, aber der gemainen kàss sullen sy ain phund umb funf phenning geben. Sy sullen auch bederlay halb phund, vierdung und phenwert geben, doch das smaltz den vierdung umb drey phening unnd das auch drew phenbert ain vierdung wegen.

[4.] Item die auslennder, so kàs, smaltz, ayr oder annders dergleichen phenbert herein in die stat zu verkhawffen fueren, sullen nu furan auf der echss an offen plètzen unnd gassen fayl haben unnd nicht haimlich noch in den hewsern hingeben unnd verkhawffen noch dieselben hie nicht einsetzen, sonnder wo sy die uber den dritten tag also offennlich nicht hingeben mugen, das sy dieselben ire phenbert ainem oder mer burger und burgerin

---

[2] Klosterneuburg, VB Tulln, NÖ.

[3] Zu Nussdorf siehe oben Nr. 229 Anm. 3.

[4] Zu Grinzing siehe oben Nr. 229 Anm. 2.

[5] Gemeint ist hier das Gebiet (Viertel) unter dem Wienerwald, heute NÖ, vgl. Opll, Eisenbuch 34, 156.

hie verkhauffen oder widerumb von dann fueren. Wo man aber sòlch haimlich[a] kauffer und verkhawffer oder einsetzer betritt und erferdt, sullen in dieselben ire gueter genomen und dem statrichter geanntwort werden, auch darzue dem statrichter hie ain phund und gemainer stat zum puch[b] ain phund phenning zu peen unnd straff zu geben on alle gnad verfallen sein.

[5.] Item es sullen auch alle die, so solchen hanndel hie treiben, fur die thòrr in der stat noch den vorstetten nicht komen noch geen noch auf dem weg her zu den lewten nicht abkhawffen noch sy hie in der stat ab dem marckht noch den gassen nicht haimfueren noch in ire hewser bringen noch kainerlay unnderred mit den gessten haben, dardurch *[202ʳ]* sy furkhawff machen mochten. Aber selbs mugen sy wol ausziehen unnd auf dem gew oder mergkhten kauffen unnd zu iren notdurfften herbringen unnd widerumb hingeben.

[6.] Item damit aber der furkhawff hie desster pass unnderkomen mug werden, sullen sy aygenntlich ir aufsehen haben, unnd wo sy furkhawff fynnden oder begreyffen, es sey bey geistlichen oder welltlichen, den anbringen unnd nicht versweygen noch auch selbs nichts annders mit kauffen hanndln, dann vorgeschriben stet. Unnd wo man wider die ordnung inndert furkhawff ankhumbt oder begreifft, sol man nemen zu gerichts hannden unnd darzue der furkhawffer umb ain phund phenning Wiener begriffen, davon dem statrichter ain phund unnd gemainer stat auch ain phund phening zu geben on alle gnad gestrafft werden.

[b] Sy sullen auch ire brueder unnd swesstern bey der peen und straff, so ir unnd sannd Oswalds zech und bruderschafft ordnung, die inen durch ainen ersamen rate hie bestàt, confirmiert unnd in das statbuch zusambt der anndern irer ordnung geschriben ist worden, vermag, zu gehorsam gehallten, damit der gotzdinst gemellter zech nicht gemynndert, sonnder nur gemert, gepessert unnd, wie von allter herkomen ist, gehallten werde. Unnd laut dasselb ir unnd sannd Oswalds zech rechtbuch unnd ordnung also:

Hie[c] hebt sich an[c] das rechtbuch in sannd Oswalds zech mit willen unnd gunnst der zechmaister unnd brueder unnd swesster, die in der zech sind.

[1.] Des erssten habent sy gesatzt, wenn Got ainen mennschen nymbt von diser wellt aus unnser zech, es sey man oder weyb, so sullen die zechbrueder unnd swèsster all gemain des morgenns zu der herberg geen, do di leych inn ist, unnd sullen mit der leych hintz kirchen geen und soll ain yegklich bruder unnd swesster derselben seel unnd allen glawbigen seelen ophern unnd mess frumen. Unnd wer des vor eehaffter not nicht gethuen mag, der soll ainen erbern scheinpoten an seiner stat da haben; thut er des nicht, so soll er on alle widerred ainen vierdung wachss in die zech ze wanndl geben, unnd das schreibt man im zu seiner gullt in das buch.

[2.] Darnach habennt sy aufgesatzt, das vier zechbrueder, de *[!]* die leych angefellt ze tragen, unnd die von den zechmaistern gevordert werden, dieselben sullen die leych tragen hintz kirchen. Unnd wer das von eehaffter not nicht gethuen mag, der soll haben ainen man oder ainen brueder aus der zech, der an *[202ᵛ]* seiner stat die leych hynntz kirchen trag unnd ze grab. Tut er das nicht, so soll er on alle pett ain phund wachs in die zech ze wanndl geben.

[3.] Es sullen auch die zechmaister der leych geben zwelf und ain halbes phund phening aus der zech, do man ir oblay umb khawfft. Unnd das die herrn unnd di schuler des

335 [a] *Danach nochmals irrig:* haimlich. | [b] *Durch Unterpungierung von* -aw a- *korr. aus:* paw auch. | [c–c] *Im Text durch Auszeichnungsschrift hervorgehoben.*

abennts geen hynntz der leych unnd vigili da singen unnd des morgenns nach der leych geen, in wèlcher pharr der mennsch stirbet.

[4.] Es sullen auch die zechmaister das achten, ob das ist, das ain leych so arm ist, das sy nyemant hat, der sich umb das oblay annymbt, so sullen es di zechmaister verrichten nach iren treuen, so sy pesst mugen, das sein die seel frumb hab unnd die zech eer.

[5.] Sy haben auch gesatzt, ob ain leych so arm ist, das man ir des pessern tuechs unnd der grossen kertzen nicht getrawen mag, der soll man leyhen der kind tuech und die kindkertzen, es sey dann, das sich ain piderman darumb annemen wòll, dem man des getrawen mag. Unnd wem man die tuecher unnd kertzen leyhet, der soll das bewaren unnd wider in die zech anntborten on allen tadl. Ob icht schaden darann geschèch, das soll er pessern der zech.

[6.] Es soll auch ain yegklicher brueder unnd swesster zu dem zechtaiding nach der leych ainen phenning in die zech geben. Man soll auch das zechtaiding albeg uber vier wochen haben unnd soll dann ain yegklicher brueder unnd swesster ainen phenning in die zech geben.

[7.] Sy haben auch gesetzt, wòlch brueder oder swesster an seinen zechphening uber dreyzehen phening kumbt, so sullen die zechmaister der zech poten hinsennden, das man di zechphening an sew vorder; unnd das sew dann derselben phening nicht gebennt, so sollent sy das furwar wissen, das man in der zech potten nicht mer senndet, unnd haben alles ir recht in der zech verloren.

[8.] Sy habent auch gesatzt, welchem brueder unnder unns sein hawsfraw stirbt, die di zech hat, unnd ist das er ain anndere nymbt, der er die zech kauffen will, so soll er in die zech geben ain phund wachss; und wo er ir di zech nicht enkhawfft nach der hochzeit inner jarsfrist, so hat sy furbass der zech nicht. Unnd ist, das ain fraw ainen anndern man nymbt, der soll in die zech zway *[203r]* phund wachs geben, der die zech haben will. Und ist, das sew an nègsten zechtaiding nicht verrichtend unnd das sy dieweil sturben, so geb man in nichtz mit an der zech.

[9.] Sy haben auch gesatzt, in wolchem lannd oder in wòlcher stat ain brueder oder ain swèsster aus unnser zech stirbet, dem sol man alles sein recht aus der zech begeen ze gleicher weyss, sam er gegenwurtig wèr. Es sey dann als vil, das er umb lèsterliche ding verdurb, so hat er der zech nicht unnd thut in ab dem buch unnd begeet in khain recht aus der zech.

[10.] Sy haben auch aufgesatzt, welchem bruder oder swesster aus unnser zech sein kind stirbet, das bey dem allter ist, das man es mit unnsers Herrn leychnam berichten mag, dem sol man das kindtuech leyhen unnd die kinndkertzen aus der zech unnd anders nicht.

[11.] Sy haben auch gesatzt, welchem brueder oder swesster unnser zech sein knecht oder dyrrnen stirbet, dem sol man das kindtuech unnd die kinndkertzen leyhen umb ain halbs phund wachss.

[12.] Sy haben auch aufgesatzt, wòllicher brueder oder swesster sein zechphening frevenlichen uber der zechmaister willen oder die zechphening wierfft, der sol dieselben phening verloren haben. Unnd wer wider das buch kriegt, der soll ain phund wachs in die zech ze wanndl geben. Dasselb sullen auch thuen di brueder unnd di swesster, die wider di zechmaister kriegennt unnd in nicht gehorsam sind.

[13.] Sy haben auch aufgesatzt, wòllch brueder oder swesster in der zech ain wèrer ist und nicht recht lebt unnd mit den zechmaistern unnd mit den zechbruedern uberwunden wirt, sol man aller ding mit unnserm guten willen von der zech thuen.

[14.] Es sullen auch die zechmaister alle jar die slussl aufgeben und wider raitten der gemain, so soll die gemain die slussl geben, wer in darzue gefellt. Und wer es widert, der sol ain phund wachs in die zech ze wanndl geben, es sey dann, das er sey das nègst jar gehabt hab, so geyt er kain wanndl.

[15.] Uber das alles habent sy aufgesatzt, das die zechmaister kainen phening auch der zech leyhen sullen on der brueder und swèsster willen und gunst und rat. Und man sol kainem nicht leyhen aus der zech, nur er hab die zech, weder tuch noch kertzen. Unnd wer seinen brief vil verleust unnd hayst er im nicht ainen anndern schreiben, der soll ainen vierdung wachss geben ze wanndl unnd die zechmaister sullen *[203v]* dem schreiber ainen phening geben aus der zech umb ainen brief.

Zum lessten haben die obbemelten herrn burgermaister unnd rate inen dise ordnung und auch recht ze mynndern, ze meren oder ganntz abzethuen und zu verkhern, wann unnd wie offt die not erayschet und fur gut angesehen wirdet, ganntzen gwalt vorbehallten.

336.

Bürgermeister Hans Süß und der Rat der Stadt Wien erteilen den Lebzeltern auf Bitte von Meistern aus Wien, Krems, St. Pölten und Wiener Neustadt eine Ordnung.

1516 November 13.

HWOB fol. 204r–205v.
Parallelüberlieferung: HHStA, Reichsregister Kaiser Maximilians II. 19 fol. 180r–183r (RRMII 19); WStLA, H. A.-Akten 4/1568 fol. 13r–16r (Bestätigung durch Kaiser Maximilian II. vom 31. Oktober 1568, Abschrift).
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 684; Herrmann, St. Pölten 179; Zatschek, Handwerk 107, 251; Zatschek, Untersuchung 87f.

Letzelter ordnung

Anno Domini etc. quingentesimo decimo sexto des phintztag nach sannd Martinstag komen fur die ersamen, fursichtigen, hochweisen herrn hern Hannsen Suessen, derzeit burgermaister, unnd den rate gemain der stat Wienn Hanns Newpawr, Thoman Posch, mitburger zu Wienn, Gerg[a] und Bèrtlme[b] die Beham zu Krembs, Wolfgannng Darfur[c] zu Sannd Yppoliten, Hanns Wegenhuet und Anndre von der Newenstat, all maister letzellter hanndtwerchs, und gaben daselbss zu erkhennen, wie sy ain ordnung in der stat ordnungbuch hieten, des datum stuend im funfundviertzigisten jare[1], die nach gelegenhait derselben zeit fur guet angesehen. Wann aber diser zeit unnd jaren derselb hanndl sich gròslich und vilveltig veràndert, demnach dy notdurfft erayschet, in solhem hanndtwerch ain fursehung ze thun, unnd was so lawtter in der allten bemelten ordnung nicht anzaigt oder begriffen und aber aus fliessung der zeit sich annderst zutrug, baten darauf denselben rate inen zu aufnemen unnd furdrung aines gemainen nutz wollten inen hierinn genedigklich erscheinen, unnd wo sy manngl hetten, dieselben mit diser ordnung furkomen, dieweil dann aus fliessung der zeit sich di hànndl verenndern, sol-

---

336 [a] *RRMII, H. A.-Akten 4/1568*: Georg. | [b] *RRMII, H. A.-Akten 4/1568*: Bàrtlme. | [c] *RRMII, H. A.-Akten 4/1568:* Dorffner.

336 [1] Siehe Nr. 251.

len auch di gesetz demselben gleichleidig gemacht unnd new abgenng unnd mèngl oder enndrung mit newer fursehung geordennt werden, haben di benannten herrn burgermaister und rate angesehen ir zimlich bete und von wegen gemains nutz, auch zu aufnemung der bemelten zech, damit auch di mànngl, so sy gehabt, ganntz aufgehebt werden, unnd inen dise nachvolgennd ordnung gesetzt unnd gemacht, auch in unnser stat ordnungbuch einzeschreiben bevolhen, alles wie hernach volgt:

[1.] Anfènngkhlich so ist in der elltern ordnung begriffen, das kainer in der stat noch in den vorstetten umb letzellten spilen, auch greisen lassen in khain weise, setzen unnd wòllen wir, das derselb artigkl also nu hinfur stèt unnd unzeprochen gehallten werde. Wòlher aber dawider tàt, er sey maister oder gesell, unnd das im unndersaget oder er von seinem maister ainest und zu dem *[204ᵛ]* hòchsten zwyr ermonet unnd vorbemellt spill und greysen nicht abstund oder das dye junger deshalben aufstuenden oder enntliffen, denselben soll das hanndtwerch nach solcher tadt drew jar nachainannder ze arbaiten[d] verbotten sein. Es soll auch kain maister sòlh ungehorsam spiler und enntlauffer furdern, aushallten noch arbait geben. Wòlher maister das uberfuer, der soll ain ganntz jar seins hanndtwerchs entsetzt sein.

[2.] Und wann von allter herkomen, das ain yeder, so letzellten khawfft und auf die mèrgkht tregt wider zu verkhawffen, auf viertzehen phenbert vier aufgab gehabt, das leidlich unnd von gerechter arbait gut und gerecht gepachen unnd sich nyemannts darab beswèrt, dawider aber yetzo die hinlawffer, austrager, hawssierer hanndln, die fur den gemain(en) nutz nicht sein noch ir arbait gut unnd gerecht, dadurch mènigklich betrogen wirdet und auf das tausent hundert ausgeben, das sy dann mit irer ungerechten arbait wol gethun mògen und damit mènigklich betrogen wirdet, sich auch dieselben austrager, hawsierer dadurch tèglich neren; unnd so kriegslewff oder annders auskhumbt, so beleiben die burger angesessen, aber sòlch obbemelt ziehen aus dem lannd unnd tragen mit der stat noch lannde kain mitleid. Sòlhen mit guter ordnung furzekhomen wollen und setzen wir, das mènigklich gute war pach unnd derselben nicht mer dann von allter herkhomen auf viertzehen phenwert viere aufgeb. Wer aber das ubertretten und mer aufgeben wurde, der soll dem hanndtwerch ain phund wachs unnd dem gericht, darunder der ubertretten, zwenundsibenntzigkh phennig zu unablòslicher peen verfallen sein. Damit aber mit solher arbait nyemants betrogen werde und ain gut phenbert erlannge, wollen und setzen wir, das alle arbait von den zechmaistern besicht und beschawt, damit nyemannts betrogen werde. Wo auch unrechte arbait erfunden, sol die genomen werden unnd dem gericht, darunder das beschiecht, verfallen sein.

[3.] Dann der stennde halben auf dem màrgkhten setzen und ordnen wir, das auf allen *[205ʳ]* kirichtègen, jarmèrgkhten unnd anndern gemainen mèrgkhten kain maister mer dann zwen tisch habe, dieselben auch nicht nebenainannder noch gegenainannder, sonnder getailt setz, das auch kain austrager noch hawsierer, der di letzellten selbs mit der hanndt nicht macht, neben der maister tisch noch stènnden vail habe; wo sy aber das tèten, das sy dem hanndtwerch ain phund wachs und dem gericht, darunder sich das begibt, zwenundsibenntzigkh phening zu peen geben. Es sol auch alltzeit auf den jarmèrgkhten, kirchtègen unnd anndern mèrgkhten umb di steendt gelòsst werden; unnd mag ain maister dem anndern, so noch nicht ankhomen, seinen stannd mit los getrew-

---

[d] *Danach irrig am Zeilenende:* ver-.

lich auffahen, doch unvergriffen der maistern, so derselben ortten anhaim sein, die sòllen steen nach irem allten gebrauch, wie sy verlusst unnd in das am pessten fueget.

[4.] Verrer ordnen und setzen wir, das ain yegklicher maister ausserhalb Wienn nicht mer dann ain junger habe unnd denselben unnder dreyen jaren nicht verding, das auch der maister im letsten jar anndern dingen muge, unnd das ain yeder maister zu Wienn, nachdemund die zech da ist, zwen junger hallten mòge obberuertter gestallt. Unnd so ain junger on gnugsam ursach aim maister hinliff, den soll hinfuran kain maister aufnemen, nur allain er heb die lerjar von newem an ze diennen nach hanndtwerchs recht und gewonhait.

[5.] Das auch kain maister kainen knecht aufneme, der auf dòrffern, mèrgkhten oder anndern ortten bey den obangezaigten storern gediennt habe. Wer das uberfert, sol der maister zway phund phening unnd der gesell vier phund wachs in die zech zu peen geben.

[6.] Das auch kainer zu maister aufgenomen werde, er beweise dann vor der zech hie zu Wienn mit brieflichen urkunden sein eeliche gepurde, und das er seine lerjar nach hanndtwerchs recht erberlich ausgediennt hab.

[7.] Ob sich auch begàb, das ain gesell oder junger seinem maister vierzehen phenbert enntphrennde und des uberweist wurde, das der furan dess hanndtwerchs drew jar berawbt sey unnd nachmals des hanndtwerchs hulde gewynnen mit aim phund phening.

[8.] Das auch kainer umb letzellten spilen lass khainerlay spil. Wòlcher aus dem hanndtwerch sèhe, das der das anbring unnd nit versweyg bey der peen dem gericht, darunder sòlchs geschàch, zwenundsibenntzigkh *[205^{v}]* phenning, der zech ain phund wachs unablàslich zu bezalen, mit welher peen der, so das spill verpracht, auch gestrafft werde on alle gnad.

[9.] Unnd so ain maister oder gesell on ursach und aus hochmuet oder widerpart das opher zu Wienn versawmbte, das der in die zech ain vierdung wachss gèbe. Wòlcher sich aber des sich *[!]* widern oder setzen wurde, das der mit ain(em) halb phund wachs gestrafft werde.

[10.] Wòlcher gesell bey der zech oder ausserhalb bey ainer urten sich uberweinte, deshalben mit worten ainen anndern gesellen zu nahennt khomen oder ungefur anhueb oder zu voran gotslessterung volpràcht, das derselb mit funf phund wachs gestrafft, der zech und dem gericht, darunder solhs beschàhe, ain phund phening ze wanndl gebe on alle gnad.

Doch haben in di obbenannten herrn burgermaister und rate innen ganntzen vollen gwallt unnd macht vorbehallten, dise ordnung ze mynndern, ze meren, zu verkheren oder gar abzethun, wann unnd wie offt das di notdurfft erayscht[e].

---

[e] *RRMII folgen bis fol. 183^{r} fünf neue Artikel. – H. A.-Akten 4/1568 folgen bis fol. 17^{r} fünf neue Artikel, welche die Lebzelter in einer Bittschrift im Jahr 1568 eingebracht haben, die ebd. fol. 6^{r}–9^{v} zu finden ist.*

337.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien lassen eine Verfügung des Niederösterreichischen Regiments vom 10. November 1516, die Wiener Lederer und die Schuster des Landes Österreich betreffend, in das Stadtbuch schreiben.

1516 Dezember 20.

HWOB fol. 205v.

Abschid zwischn den ledrern und schuester

Anno Domini etc. quingentesimo sexto decimo des sambstags nach der heiligen jungkfrauen sand Luciatag haben die herren burgermaister und rate der stat Wienn den nachvolgunden kayserlichen abschied auff begern der ledrer in ir statbuch haissen einschreiben, der laut also:

Unnsers allergenedigisten herren des Ròmischen kaisers etc. lanndhofmaister, marschalch, canntzler, stathalter und regennten der Nideròsterreichischn lannde haben auff die verhòr, so zwischen den ledrern zw Wienn ains und den schuestern auff dem lannd in Osterreich ausserhalb der schuester zw Wienn annders tails von wegen der[a] stierling, orwenng und swànntz, so an den heuten sein, zw abschid geben, also dieweil die partheien in verhòr der sachen aneinannder nit gestenndig sein und sich jede parthey aines brauchs beruembt, demnach welhe parthei die annder der bestimbten stierling, orwenng und swàntz halben spruch ye nit erlassen will, mag dasselb suechen und thun wie recht ist, und mitler zeit ain parthey die annder ires gebrauchs on recht nit entsetzen noch entweren.

Actum an montag vor Martini anno etc. im sechzechendten.

J. Schnaitpèckh[1]

338.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien lassen einen Artikel vom 8. Dezember 1465, das die Plätze auf den Verkaufsstätten bestimmende Los der Gürtler betreffend, in das Stadtbuch schreiben.

1517.

HWOB fol. 206r.
Druck: Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.366, 15.607. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 685.

Artikl das los der gùrttler betreffennd

Anno Domini etc. im sibenntzehenndtn haben di herrn burgermaister und rat der stat Wienn auf fleissig bit unnd begern der gurtler den nachvolgenndten artickl von newem einzeschreiben bevolhen, der laut also:

Anno Domini etc. sexagesimo quinto des suntags nach sand Niclastag sein ains worden die erbern maister die gurtler von des los wegen, es sey in dem lannd oder aus dem

---

337 [a] -r *korr. aus* -s.

337 [1] Dr. Johann Schneitpeck, gest. um 1527, studierte in Wien und Bologna (Dr. jur.), 1506–1509 Rat, 1510–1520 oberster Hauptmann und Kanzler des Niederösterreichischen Regiments, 1522 einer der Anklagevertreter gegen die Aufständischen (Wiener Neustädter Blutgericht, siehe dazu oben S. 37), vgl. Czeike, Lexikon Wien 5 116f.

lannd, wo sy kumen, das sy lossen sullen. Und so ainer nicht da ist, und so der annder waisst, das er kumen sull, so soll er im dieweil ain phennig darleyhen. Wer aber los nicht hielt, der wèr der zech verfallen zehen phund wachs.

339.

Der Bürgermeister und der Rat [der Stadt Wien] erteilen den Leinwatern einen Zusatz zu deren Ordnung.

1517 Juli 23.

HWOB fol. 206v.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 735.

Zwen vernewt artigkl der leinwater ordnung

Anno Domini etc. decimo septimo des phintztags vor Jacobi apostoli haben die herrn burgermaister und ain ersamer rate dertzeit den leinwatern, burgern hie zu Wienn, auf ir vleissig bit und begern diser zwayer nachvolgunder artigkhln in relaxation und zusatzweise irer ordnung von wegen gemaines nutz gegeben und von newem bey der gemainen peen in bestimbter irer ordnung begriffen kunfftigclich zu hallten aufgesatzt und in das ordnungbuch einzeschreiben bevolhen.

[1.] Item der erst artigkl, das nu furon an den markhtàgen, als mon auf das Leinwathaws[1] auftregt, ain jeder leinwater, burger zu Wienn, dohaim in seiner behausung oder herberg offennlich wol verkauffen und hingeben sol und mag, daneben auch auf dem Leinwathaws, soferr ainen verlusst, auftragen. Und derselb leinwater trag auf das Leinwathaws oder nicht all markhttàg oder gar dhainen, so sol er doch geben dem spital[2] jèrlich den zinnß unverzogenlich und on abganng, wie von alter herkhomen.

[2.] Item der annder artigkhl, so durch ain gast leinwat herbracht oder geschikht und den zechmaister laut irer ordnung und freyhait zu beschawen angesagt wirdet, so sollen die zechmaister ain stund der bschaw benennen unnd den leinwatern allen ansagen lassen, wer kauffen welle dartzue khome, damit vortailig und annder arglistiger furkhauff, geverlichs furlehen, vertewrung der leinwat vermitten und jedem sein bruederlicher tail gedeihen mòge. Und wer also komet ainen tail sich zu nemen alda durch sich selbst oder seinen scheinpoten anpewtet, es werde die leinwat derselben stund oder nochmals uber kurtz oder lanng erkaufft, alsdann sol der kauff durch den oder die den kauff gethan on gever allen und jeden, so tail vormals begert, angesagt, auf ir begern nachmals tail gelassen werden. Es sol auch ferrer durchaus auf dem lannde dhain furkauff durch die leinwater zu Wienn beschehen, es wèr dann in ainem furstlichen freyen jarmarkht, damit di kaufflewt das leger zu Wienn besuchen und voraus gemaine stat bey irer freihait beleiben mòge.

Doch haben in di herrn burgermaister und rate vorbehalten, solch artigkhl ze mindern, ze mern oder gar zu verkhern, wann und wi offt d(a)z di notturfft eraischt.

---

339 [1] Zum Leinwandhaus siehe oben Nr. 274 Anm. 2.
[2] Zum Wiener Bürgerspital siehe oben Nr. 37 Anm. 2.

340.

Der Bürgermeister und der Rat [der Stadt Wien] lassen eine durch Bürgermeister Hans Rinner und dem Rat der Stadt Wien erlassene Ordnung für die Beutlergesellen vom 19. Dezember 1517 in das Stadtbuch schreiben.

1518 Februar 22.

HWOB fol. 207v–208v.
Literatur: Zatschek, Handwerk 82.

Der peytlergesellen ordnung

Anno Domini etc. quingentesimo decimo octavo des montags nach dem suntag Invocavit in der Vassten haben die herrn .. burgermayster und rate dise nachvolgunde ordnung in ir ordnungpuch eintzeschreiben bevolhen, dieselb von wort zu worten lautund ist also:

Wir Hanns Rynner, dertzeit burgermayster, und der rate gemain der stat Wienn bekennen, das fur unns komen synnt die gesellen des erbern peytlerhanntwerchs hie und gaben unns zu erkennen, wie sy von merer ainigkhayt und zucht wegen ires hanndtwerchs bewegt und bedacht der gueten ordnung, so ander hanndtwerchgesellen hie haben, zum vodristen des gotsdienst halben, dardurch der armen gesellen, so hie nit anhaim wèrn und ableibten, irer seelen seligkayt betracht wurde, auch ordnung inhalten und also aintrechtigklichen mit rat, willen und wissen der mayster ires hanndtwerchs die nachvolgunden stuckh und ordnungen zwischen inen nun hinfuran altzeit und untzerruttlichen sy und ir nachkomen ze halten verpunden und beschlossen. Dieweill aber nun khain ordnung beleiblich sein mòcht, allain die wurde durch unns als obbrigkayt fur nutz und guet erkannt, auch vesstigklich gehannthabt, wolt in geburen die unns furtzetragen, damit die in kunftig zeit nicht abnemen, sonder nach unnserm willen und gefallen die altzeit darin ze mindern, ze meren hieten gehannthabt und gemert wurde, batten hierauf unns in aller underthenigkayt, wolten in dieselben wie hernach volgt bestetten und in der hanndtwercher ordnungpuech gnedigklich eintzeschreyben bevelhen und alsdann gelawbwirdigen austzug under unnserm und gemainer stat innsigl geben, darauf sy sich vertròsten und den, so herkomen, fur krefftig antzaygen mòchten; haben wir in dem ir erber, zimlich und ordenlich furnemen mit vleis gesehen und erwegen, das dieselben ir angetzaygt nachvolgund artigkl inen in eren und aufnemen aines gemainen nutz woll dienstlich und darauf in unnsers und gemainer stat ordnungpuch eintzeschreiben bevolhen in aller mainung und massen, wie hernach volgt:

[1.] Anfenngklich so ain peitlergesell herkòmbt und mit dem mayster, der im arbayt geyt, leykawff macht, der soll zu stuelvesst zwen phening und soll *[208r]* sich in die bruederschafft einschreyben lassen und geben drey kreytzer und darnach alle viertzehen tag auflegen auf ainen schilt, den er im auserwelt, zwen phening. Legt er aber auf ainen anndern schillt, so soll er zu puess verfallen sein ain halben vierdung wachs in die puchsen.

[2.] Item so er auflegt und zeucht das pyret nit ab, soll er zu puess verfallen sein ain halben virdung wachs in die puchsen.

[3.] Item wann ain gesell alle viertzehen tag sein gellt nit aufleegt, soll er zu puess geben ain halben virdung wachs, und so vill sontag er daruber vertzeucht und nicht aufleegt, soll er fur yeden sonntag ain halben virdung wachs zu puess verfallen sein.

[4.] Item so ainer zu der puchsen geet und hat nit hosen an, der soll auch in die puchsen ain halben virdung wachs zu puess geben.

[5.] Item so ainer Gott lesstert und auf in bewisen mag werden, der soll ain halben virdung wachs zu puess geben.

[6.] Item wo ainer den andern vor der puchsen lug strafft, der soll zu puess geben ain halben virdung wachs.

[7.] Item wann ainen die vier puchsengesellen hayssen stillschweigen und derselb nicht schweigt, der sol, als offt man in stilschweigen hayst, zu puess geben ain halben vierdung wachs.

[8.] Item wann ain gesell wandern will, so soll derselb durch sich selbs oder ainen anndern seinen schillt aufsagen und zallen, was er schuldig beleit, in die puchsen. Thuet er das nit, so sol man im darumb nachschreiben.

[9.] Item man soll vier gesellen zu puchsenmayster erwellen und alle quottember die eltisten zwen absetzen und zwen ander an die stat erwellen. Und bey sòlcher erwellung sollen all gesellen, so vil ir derselben zeit hie sein, gegenwurtig erscheinen; und welich die maysten stim haben, die sollens sein und sich des nit setzen. Sy sollen auch jerlichen dem eltisten zechmayster der maysterzech die schiltpuchsen und laden haimtragen, der sy bewaren soll. Und welcher aus den gesellen und auch die puchsengesellen sòlchs uberfuren, der oder dieselben sollen zu puess ain virdung wachs geben.

[10.] Item es soll auch ain yeder peytlergesell sein schilt mit ainem kreytzer zieren.

[11.] Item so sol auch alle quottemer ain lòblich ambt gehalten werden, darbey all gesellen sein sollen fur all brueder lebendig und todt ze bitten. Und welcher aussen beleibt, der soll ain halben virdung wachs zu puess geben, ausgenomen wo in leibsnott irret. Es sollen auch die vier puchsengesellen bey solchem ambt zu voderist da sein, alle ding, so dartzu gehòren, ordinieren. Und welcher under inen aussen beleibt, der soll zu puess geben ain virdung wachs.

[12.] Item es soll auch jerlichen von dem gelt, so zu puess und der puchsen gefelt, zu den vier unnser Frawentègen, als Liechtmess, Verkundung, Himlfart und Emphenckhnuss Marie, ain lòblich ambt gehalten werden, dabey all gesellen mit irem *[208v]* opfer erscheinen sollen. Und welcher aussen beleybt, der soll zu puess geben ain halben virdung wachs und sein opferphening; und zu ausgang des ambts sollen die vier gesellen denselben gotsdienst zallen.

[13.] Item an unnsers lieben Herrn Fronleichnamstag sollen all peitlergesellen hie bey dem umbganng sein und yder ain pri[n]unde kertzen tragen, bey ainer peen aines halben virdung wachs.

[14.] Item wann der almèchtig Gott ainen peitlergesellen, so hie zu Wienn ist, aus diser welt erfodert, so sollen die vier puchsengesellen zu der leych umbsagen, dieselb zu der begrebnus tragen und den nagsten suntag darnach ain seelambt halten lassen, bey welcher belayttung und seelambt all peytlergesellen sein sollen, bey ainer peen aines halben virdung wachs. Und wo indert in der krisstenhayt ain peitlergesell ableibet, so in diser bruederschafft ist, und sobalt es hie geoffenwart wirt, soll im hie des nagsten sontag darnach ain seelambt gehalten werden, darbey auch all gesellen bey der vorigen peen erscheinen sollen.

[15.] Zum beschlus so soll alles, was puess ist, es sey vor dem hanndtwerch an der schennckh und was den gesellen zuegehòrt, in die puchsen gelegt werden. Und wo sich ainer ungeburlich hielt, das wider hanndtwerchs gewonhayt wèr, oder in diser bruederschafft etwas[a] ubertrat, wèrs[a] der vier gesellen ainer, der soll nach lawt diser bruederschafft

340 [a–a] *Auf Rasur.*

und erkanntnus der gesellen zwir so vil als ain ander geben. Und die puchsen und laden sollen altzeit bey dem eltisten zechmayster und die schlussl dartzu bey dem briester, den die brueder disen gotsdienst zu halten furgenomen haben, beleyben.

Doch hat im hierin ain ersamer rate dise vorgeschribne ordnung ze mindern, ze meren oder ganntz abtzuthuen vollen und ganntzen gewallt vorbehalten. Mit urkunt des brieffs, besigelten mit unnserm anhanngunden stat[b] innsigl, doch unns, unnsern nachkomen und gemainer statt Wienn on schaden. Beschehen an sambstag nach sand Lucien, der heyligen jungkhfrawn, tag nach unnsers lieben Herren geburde im funftzehenhundertisten und sibentzehenden jaren.

341.

[Kaiser Maximilian I.] erteilt den Fischern eine Ordnung.

1517 November 22, Klosterneuburg.

HWOB fol. 208v–211r.

Druck: Kaltenbaeck, Vaterländische Denkwürdigkeiten 3 162–166. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 703; Zatschek, Handwerk, Stadt und Landesfürst 157f.

[210r] [1.] [...] bey[a] nemung der visch und zway phunt phening soll er dem vischaufseher verfallen sein und geben und dem statrichter auch zway phunt phening.

[2.] Item die Vngrischen, Behaimschen und Merherischen, so sy visch haben etc., underhalb der anndern vischer vayll haben, so dann von alter der gebrauch gewest ist, das sy under der berurten tur des Vischmarckhts[1] vayll gehabt, sollen sy ytzt auch thuen und sich dermassen halten, das ain underschiedt sey, damit niemant betrogen und das es niemannt mit inen habe oder annlege, bey nemung der visch und zway phunt phening zu wanndl soll er dem vischaufseher verfallen sein und geben und dem statrichter auch zway phunt phening.

[3.] Item es soll khain vischer oder vischkewffl under wegen, auf der strass von oder gen Wienn von khainem vischer oder sonnst khainem visch kawffen, er hab sy dann vor in der insetz gesehen, oder er sol ine herein faren lassen und drey suechmall vayl haben, damit der gross furkawf gewent werde, bey nemung der visch und zway phunt phening zu wanndl soll er dem vischaufseher verfallen sein und dem statrichter auch zway phunt phening.

[4.] Item wo mann ainen vischer zu Wienn oder sonnst ainen, der verpotten, ungerecht und furkawfft visch am wasser oder sonnst in der stat Wienn hiete, funde oder betretten wurde, dem sollen albeg die visch genomen und mit zway phunt phening den vischaufsehern und zway phunt phening dem statrichter zu wanndl zu geben gestrafft, doch in albeg sollen zwen vischaufseher gesetzt werden, nemlich der aine von der obbrigkhayt und der annder von gemainer stat Wienn wegen, die auch ir vleissig aufsehen haben sollen, damit diser unnser ordnung gelebt und nit dawider gethan werde.

[5.] Item mon soll auch zu sand Khathreintag *[25. November]* khainen sprenntzling fahen, kawffen noch verkhawffen.

---

b *Auf Rasur, korr. aus* statsigl.

341 a *Fol. 209 fehlt. Nachträglich von späterer Hand auf fol. 208v im unteren rechten Eck hinzugefügt*: Der vischer. *Siehe dazu oben S. 67.*

341 1 Zum Fischmarkt siehe oben Nr. 221 Anm. 2.

[6.] Item es sollen auch weder trògler, wachsgiesser, fleyschhackher noch annder niemants fisch schrotten, nur allain die vischer, so mayster synndt und in der zech sein. Doch soverr die, so visch gen Wienn bringen, sy zum schrotten gebrauchen wellen, sullen sy inen umb ain zimlich lon an beschwerung aufschrotten.

[7.] Item was gruener visch gen Wienn khomen, die sollen daselbst verkawfft und durch furkawff schockhsweis on erlawbnus aines burgermaysters nindert hinbeckh gefurt werden.

[8.] Item die vischer, die visch aus der Thraun gen Wienn bringen, sollen gefreyt sein, also wenn sy mit denselben vischen gen Wienn komen, das sy dieselben Traunvisch an vleisch- und an vischtegen an offnem Vischmarckht oder bey dem wasser der Thunaw frey fayll haben und dieselben visch verkawffen und anwerden mugen, doch nit nach der mass, sonnder nach dem gesicht, innhalt der stat Wienn hanndtfesst. Welch vischer aber das uberfert und die Traunvisch nach der mass hingybt und damit betretten wirdet, dem sollen dieselben visch genomen und noch darzu gestrafft *[210v]* werden, nemlich soll er zu straff geben den vischaufsehern zway phunt phening und dem statrichter zway phunt phening. Doch sollen dieselben Traunvischer durch die obbemelten zwen aufseher, so von obbrigkayt und gemainer stat wegen dartzue erkiest sein, gewarnet werden.

[9.] Item die mayster der vischer zu Wienn sollen in ainer gesellschafft nicht mer dann vier sein und miteinander halten, und soll an dem Vischmarckht unden und oben nicht mer dann ain(en) stand haben und sich alle quottember umbziehen und umb die stat lòsen, ausgenomen die mit den Traunvischen sollen an den orten des Vischmarckhts steen und beleiben, als von alter herkomen ist.

[10.] Item die seelackhen und annder mieret und stingkhet, dartzu[b] todthund und dergleichen visch sollen auch an sonndern ennden, und welich vormals am Hof[2] verkawfft, daselbst noch hingeben werden, dardurch die bosen nicht hinder die gueten visch gemischt und die ainfeltigen, so sich auf dem vischkawff nicht wol versteen, dardurch nit betrogen und umb bòs visch ir guet gelt geben.

[11.] Item welcher vischer ausfert und zeug hat, es sey dickher oder liechter oder ander zeug, wie die genannt sindt, ausgenomen ainen strichper oder ainen strutper, und wer der ist, der ander zeug hat und furt, es sey leiner oder ain reyscher, das soll er ain ganntze wochen furen und soll khain(en) vischkawff treyben und soll ime niemant dartzu khainen tayll geben untzt das die wochen auskombt.

[12.] Item auch sollen sy vier mayster under inen erwellen, die getrew und erber sein, die ine der rat besteetn solle, die ir ordnung, die ine gemacht ist, besichtn, das sy also gehalten werden.

Hernach volgt, wie es mit den(en) krewssen gehalten werden soll:

[13.] Item wann die wegen mit den(en) krewssen gen Wien faren, sollen sy an den[c] Hof und in khain haws faren daselbst an dem abent. Und darnach am freytag sollen sy bis auf zwelf ur fayll haben und da burgern und innwonern verkauffen, aber nach zwelf uren mogen alsdann die krewsser und krewsserin zu Wienn woll kawffen, damit der furkawff gewennt werde, und das mann khainem uber ain phunt krewssen gebe.

---

[b] *Auf Rasur.* | [c] *Durch den Schreiber irrig* demn *mit Kürzungsstrich.*

[2] Zum Platz Am Hof siehe oben Nr. 33 Anm. 1.

[14.] Das mon auch all und ygklich krewssen in der stat Wienn zu furen gestat und soll niemannts aus der stat inen entgegen ziehen, dieselben ine abtzelòsen oder zu furkawffen, bey der peen in der vorbenannten artigkln begriffen dieselben zu wanndl verfallen sein.

[15.] Item es sol bey allen und yden unnsern stetten und merckhten oder wo zech synd nach gelegenhayt der ort gehanndlt werden.

[16.] Item die zechlewt, vischer und vischkewffl in unnser stat Wienn sollen khainen in ir bruedersch(aft) oder zech nit aufnemen an wissen der obrigkayt. Auch sollen sy allemall, auf das wenigist zway mall im jar, mit wissen der *[211ʳ]* obbrigkhayt all ir menngl und unordnung aygentlich ertzellen und in beywesen des, so von der obrikhayt dartzue verordent wirdet, hanndeln, was von ordnung darinn gethan, auch was nott ist, mit getzeug oder furkawffe, wie vor aygentlich angetzaygt ist, dasselb trewlich gehalten unnd gewennt werde.

Unnd in disen und merern artigkln sullen sich die vischer und vischkewffl rechtmèssig, erber und trewlich halten, dardurch unnser general und manndat nich[t] veracht, der furkawff gewennt, der gemain nutz innhalt der statpuech gefuedert und das alt herkomen paser als bisher gehalten werde, und gebieten darauf den edlen, ersamen, gelerten, unnsern besonndern lieben und getrewen .. unnseren lanndhofmayster, marschalh, canntzler, stathaltern und raten unnsers regiments unnser Niderosterreichischen lannden und .. burgermayster, richter und rate unnserer stat Wienn ernstlich mit disem brieff und wellen, das sy darob und daran sein, damit dise vischordnung irs innhalts vesstigklich gehalten und dawider khainswechs gethan noch gehanndlt, sonnder also voltzogen werde. Das mainen wir ernstlich.

Mit urkunt des brieffs, besigelt mit unnserm anhanngunden innsigl, geben zu Klosterneunburg am zwenundtzwayntzigisten tag Novembris nach Crissti geburdt funftzehenhundert und im sybentzehenden, unnsers reichs des Ròmischen im zwayunddreyssigisten und des Hungrischen im achtundtzwaintzigisten jare.

342.

Der Bürgermeister und der Rat [der Stadt Wien] erteilen den Ölern eine Ordnung.

1517 Juni 13.

HWOB fol. 211ʳ–212ʳ.

Der òler ordnung hie zu Wienn

Anno Domini etc. quingentesimo decimo septimo an sambstag nach unnsers lieben Herrn Fronleichnambstag haben die herrn burgermaister und rate von wegen aufnemen gemaines nutz dise nachgeschribne ordnung gemacht unnd geben, wie hernach volget:

[1.] Zum ersten so wellen wir jerlich nun hinfur zu sannd Laurenntzentag *[10. August]* ungeverlich ainen zimlichen und leidlichenn kauff des unslits setzen, der alsdann das ganntz jar bis widerumb auf sand Laurenntzentag von dem kauffer und hingeber gehalten sol werden. Doch sòllen unns die òler zu derselben zeyt sòlh satzung des unslits ze thun vorzeitlich darumb ersuchen.

Damit es aber bey derselben satzung, wie wir die thun werden, furbas beleibe und menigclich auch die òler dardurch nicht beswert werden, auch das die gemain dester statlicher *[211ᵛ]* mit liecht und khertzen versehen mòg werden, wellen und setzen wir: Wèlher nun hinfur unnser satzung, so wir jèrlich zu obbestimbter zeit furnemen werden,

es sey hingeber oder kauffer, nicht halten und ubertrèten wurde, das derselb unns und gemainer stat zway phunt phening unnachlèslich verfallen sein und nichts minder sol darnach die satzung bey irer ordnung und krafft beleiben.

[2.] Zum anndern setzen und wellen wir, das die vleischackher das gestossen unslit in die smeltz fueren und daselbs auslassen, alsdann dasselb ausgelassen unslit laut der satzung, wie das von unns gesatzt wirdet, den òlern kauflich zusteen lassen, wie dann von alter herkumen und gebrauch ist.

[3.] Zum dritten das alles und yedes unslit, so hie an die wag kumbt, das sòlhs alles durch zwen oder drey òler, so sy aus inen darzu verordnen werden, inen samentlich und sonnderlich durch dieselben anngesagt und alsdann gleich unnder sey getailt werde, damit kainer vor dem anndern vortail habe und der arm neben[a] des reichen nicht beswert noch gedrungen[b] werde, auch nebeneinannder gleichmessig arbaiten mògen.

[4.] Zum vierden damit der auslennder verkauff gewenndet und die òler hie des statlicher mit òl und unslit unns und gemaine stat zu versehen haben, setzen und wellen wir: alles òl (ausgenomen liechtòl, so in den kirchen geprennt wirdet), so an die wag kombt, und auch unslit, wie oben vermelt, durch den wegmaister, so jetz ist oder kunftig wirdet, abgewegen werden, doch nemlich, das wegmaister aus(ser) wissen, willen der zwayer oder dreyer òler, so sy darzu verordnen, kain òl abweg, wie wir dann das dem wegmaister aigentlich furgehalten und empholhen, das er es also halten und hinfur hanndlen sol.

[5.] Zu dem funfften das niemants smer, liecht, mag- und pawmòl, pechkhertzen und annders, so zu der òler hanndl gehòrt, wie sy dann in iren alten brieffen genannt, in den wincklen oder offennlich fail haben noch verkauffen, ausgenomen das pawmòl, so den kaufleutn und cramer auch erlaubt ist zu verkauffen. Unnd sòllen auch die òler jèrlich ir jeder geben kay(serlicher) m(ajesta)t statrichter hie drew phunt magòl oder zway phunt pawmòl, damit derselb statrichter denen, so in winkhlen oder offennlich, die nicht òler sein, sòlh gattung fail haben, aufheben und durch die gerichtsdiener nemen lass. *[212^r]* Die gewvleischakher sullen ir unslit auch an die smeltz und wag bringen und sol sòlhs anngesagt werden.

[6.] Zum sechsten ob sich etlich mer in der genannten òler hanndl einlassen und òler werden wolten, das dieselben vor das burgerrecht[c] emphanngen, auch irer geburd und abschids, von dann sy kumen sein, glaublich anzaigen und darbringen und alsdann gemainer stat drew phunt phening geben und raichen sòllen.

[7.] Zum sibennden wo ainicherlay abganng oder tewrung in die khertzen vallen oder khumen wurde, zu was zeit das kàme, das die òler alsdann den fròmbden auf das gow und so nicht in der stat wonen nicht geben noch verkauffen, sonnder alain den inwonern, damit gemaine stat und inwoner derselben nicht menngl noch abganng haben.

[8.] Zum achten das sy innhalt der satzung vorbemelt die khèrtzen auf helbert phenbert, halb und ganntz phunt gut und gerecht arbaiten und machen, auch das garen, so darzu gebraucht wirdet, gut und gerecht, dann vil an dem garen gelegen wil sein, beraiten, damit die khertzen gut lauter prinnen und nicht vliessen noch abrinnen mògen, deshalben zwen òler gesetzt sullen werden, die die khertzen beschawen. Und wo sy nicht gut und gerecht arbait vinden, dieselb unns burgermaister und rate anzaigen, damit wir verer mit straff gegen denselben wissen zu verfaren.

---

342 [a] *Danach nochmals irrig:* neben. | [b] -g- *korr. aus* -d-. | [c] *Vor* -re- *korr.*

[9.] Zum neunten wèlher òler nicht gut gerecht khertzen an garn und unslit machen, arbaiten oder in obangezaigten artigkhln ungehorsam erschine, der sol die ungerechten khertzen zu dem spital hie vor Kerrnnerthor[1] verfallen sein und dartzu, als offt er das thut, gmainer[d] stat funf phundt und dem statrichtn *[!]* zway phundt phening unableslich zu peen verfalln sein.

Doch hat im ain ersamer rat vorbehaltn, dise ordnung ze mindern, ze mern oder gantz zu verkern, wie im gefellt on alle irrung[d].

343.

Der Bürgermeister und der Rat [der Stadt Wien] lassen einen Entscheid der Wiener Ratsmitglieder Dionys Keck, Hans Trunkl und Wolfgang Stainberger bezüglich eines Streites zwischen den Handschustermeistern und -gesellen in das Stadtbuch schreiben.

1517 Dezember 19.

HWOB fol. 212^v.

Anno[a] Domini milesimo quingentesimo decimo septimo an sambstag nach sannd Lucientag, der heiligen jungkfrawen, haben die herrn burgermaister und rate hie disen entschid, damit der hinfur dermassen gehalten werde, in ir statordnungbuch einzuschreiben bevolhen, des innhalt ist, wie hernach volget:

Als sich zwischen der maister und gesellen der hanndtschuster hie zu Wienn irrung und zwittracht gehalten haben, ist durch die ersamen, weisen herrn Dionisien Kekh[1], Hannsen Trunkhl[2] und Wolfganngen Stainperger[3], derzeit des rats der stat Wienn und von demselben rate zu dem benannten hanndl gegeben und verordent, entlich entschiden, also das furan die obbestimbten maister der hanntschuster ir jeder nicht mer dann zwen leerjunger haben, dergleichen die gesellen desselben hanntwerchs sich auch hinfuran des tags, so sy den guten montag nennen, nicht mer gebrauchen sullen.

344.

Bürgermeister Lienhard Pudmansdorfer und der Rat der Stadt Wien erneuern den Sporern auf deren Bitte die Ordnung und grenzen die Arbeitsbereiche zwischen denselben und den Zaumstrickern ab.

1518 August 12.

HWOB fol. 212^v–213^v.

Sporer vernewte ordnung

Anno Domini milesimo quingentesimo decimo octavo des phintztags nach sannd Larenntzentag, des heiligen martrer, khomen fur die edln, fursichtigen und hochweisen

---

d–d *Von zeitnaher anderer Hand.*

343 a *Über dem gesamten Eintrag mittig von späterer Hand:* Handtschuester. *Siehe dazu oben S. 67.*

342 1 Zum Wiener Bürgerspital siehe oben Nr. 37 Anm. 2.

343 1 Dionys Keck, gest. um 1551/60, Ratsherr 1517/18, 1522–1526, 1529, 1532/33, 1538–1540, 1542, 1543–1551, auch Bürgerspitalmeister 1523/24, 1527, 1534–1536, vgl. Perger, Ratsbürger 176 Nr. 77.

2 Hans Trunkl, gest. 1529, Ratsherr 1497–1499, 1517, vgl. Perger, Ratsbürger 187 Nr. 136.

3 Wolfgang Stainberger, gest. 1533, Ratsherr 1517–1520, 1522–1526, vgl. Perger, Ratsbürger 249 Nr. 485.

herrn Leonharten Pudmonsdorffer, derzeit burgermaister, und den rate gemain der[a] stat Wienn die erbern maister gemaingclich des sporrerhanndtwerch daselbs und gaben alda zu erkhennen, wie etwo aus lenng der zeit ain unordnung in irem hanndtwerch erstannden, das sich auch die zawmstrikher unnderstuenden, ire arbait fail zu haben und zu vertreiben, baten darauf den obbenannten rate mit vleis, inen ire ordnung zu vernewen und wes sich ain hanndtwerch gegen dem anndern halten solte aufzerichten. *[213ʳ]* Demnach haben dieselben[b] hern burgermaister und rate angesehen sòlh ir zimblich bete und von gemaines nutz wegen dise nachvolgennde ordnung von newem gemacht und gegeben, nemblichen:

[1.] das sich hie zu Wienn kain sporer zu maister nidersetzen oder als maister arbaiten [soll], er bringe dann vor von dann er herkhomen ainen erberen abschid her, oder das hie genugsam erweise, hab auch ain eeliche hawsfrawen und das burgerrecht, wie von alter herkhomen, mit ainem halben phunt phening, soferr er hòhers vermugen nicht were, uberkhome und gwinn.

[2.] Item eeund sich ain solher junger maister zu arbaiten nidersetzt, sol vorhin durch die vier gesworen zech- oder beschawmaister, auch durch die anndern maister all versucht und gesehen werden, ob er guter und werkhlicher sporermaister gesein mug. Die maister sullen auch daselb nicht zu strenng sein, kainen aus ungunst beswàren, damit der sporer hanndtwerch hie gemert und aufnem und khain gebruch an arbait hie gespurt werde.

[3.] Wir wellen auch den sporern jerlich vier maister ires hanndtwerchs zu zechleuten oder beschawmaister bestàten, die sy im hanndtwerch selbs zu erwellen haben. Dieselben sullen all arbait, so hie gemacht, hergebracht, furgehenngt und verkauft wirdet, mit vleis aigentlich und trewlich beschawen, damit die der stat Wienn und irem hanndtwerch zu eren, auch lannden und leuten nutzlich sein mòge. Es sol auch ain jeder inwonunder maister zu Wienn guet und vorder gerecht arbait machen, in seiner werchstat alain fail haben, sein zaichen daran thun oder darauf slahen, damit die guet allenthalben erkhannt, auch umb ain zimblichen werdt und gelt verkhauffen, damit solhs zu ruef und aufnemung des sporerhanndtwerchs zu Wienn raiche.

[4.] Und wann auslennder oder fròmbd sporer arbait ires hanndtwerchs, als piss, verzint slosserwerch und derlay irem hanndtwerch zugehòrig, hie herbringen, so sulln sy es allzeit bey wenig oder vil on arglist den vier beschawern oder zechleuten zu beschawen ansagen, die alsdann treulich bey iren gethanen aiden in der beschaw hanndln sullen, damit der kauffer nicht betrogen, auch der verkauffer nicht beswert, damit die zufuerung nicht abneme. Ob aber ain gast vermaint, oder auch inwoner, im were nicht recht beschaut, mag das zu stund unns anzaigen.

[5.] Wer aber sach, das die gedachten vier maister oder zechleut ungerecht, pòss arbait bey inwonern oder auslenndern erfunden, oder ob gut oder pòs arbait, so hie gemacht oder herbracht, den vier beschawleuten eeund die verkaufft zu beschawen nicht angesagt wurde, oder ob die hieigen maister die sporer ainer oder meniger mit iren gewonlichen zaichen ire arbait nicht bezaichenten, alsdann sol solh ungerecht, angesagt oder bezaichent hie gemacht arbait zu stund durch die beschawleut zu gemainer stat hannden hie ausgehebt und geantwurt werden, doch dem statrichter *[213ᵛ]* an seinem wanndl unvergriffen. Und ob die beschawleut vorbestimbt ainer oder merer betretten, das pòser arbait durch iren abvleis hie befunden, auch der unangesagten und unbezaichenten hieigen ar-

344 [a] *Danach nochmals irrig:* der. | [b] *Erstes* -e- *über der Zeile von gleicher Hand.*

bait uberhelffen wolten, das wissentlich gemacht wurde, so sol alsdann ir jeder beschaw- oder zechmaister jedesmals gemainer stat hie funff phunt phening unnachleslicher peenn ze geben verfallen sein.

[6.] Und darumben, was die auslennder arbait der sporer hanndtwerch betreffend hie herbringen, sollen sy damit nicht hawsirn, auf das der gemain man nicht betrogen, sonder als beschaut arbait in iren herbergen fail haben. Und so vil der von den burgern zu irer gebrauchung hie nicht verkaufft, das sòlh arbait auf gleichen tail armen und reichen, so tail nemen und bezalen wellen, treulich und on geverde gekaufft werde.

[7.] Es sollen auch die bemelten vier gesworen maister zu gemainer stat hie hannden nemen und aufheben all alt slussl, so ausserhalb der slosß *[!]* auf dem Tenndlmarkht[1] oder dergleichen orten fail gehabt werden.

[8.] Item es sol kain zawmstrikher hinfuran piss oder annder dergleichen sporerarbait und das, so die zawmstrikher mit irer hanndt nicht machen, darumb sy auch nicht gelernt oder maister worden, inen in ire ordnung auch nicht erlaubt ist, von den gessten und frembden kauffleuten nicht furkhauffen, furhenngen und widerumb verkauffen, sonnder sich ires hanndtwerchs zawmbstrigkhen und riembwerch innhalt irer ordnung halten und betragen und den sporern in irem hanndtwerch ferer dhainen zugriff thun.

[9.] Enntgegen sol kain sporer haubtstuerl, geràt und all annder riembwerch auch nicht fuerkhauffen, furhenngkhen noch verkhauffen, sonnder jegklicher sporer und zawmbstrikher seines hanndtwerchs, so er gelernt und mit aigner hanndt in sein selbs offner werchstat machet, betragen mag trewlich, wie sein ordnung erlaubt und oben angezaigt, kauffen und verkhauffen jedem man umb zimlich gelt on gever, bey ainer peen funff phunt phening gemainer stat ze geben, als offt ainer darwider thut und weislich gemacht wirdet.

Doch haben ine ain ersamer rate dise ordnung ze mindern und ze meren ganntzen gwalt hierinnen vorbehalten, wie und ine verlusst und gutbedunkht.

345.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien lassen eine von Bürgermeister Lienhard Pudmansdorfer und dem Rat am 4. Dezember 1518 erlassene Ordnung für die Handschustergesellen in das Stadtbuch schreiben.

1519 März 22.

HWOB fol. 214^{r}–215^{v}.
Parallelüberlieferung: WStLA, H. A.-Akten 3/1540 fol. 14^{r}–20^{v} (Konzept der Ordnung vom 4. Dezember 1518, offenbar auf Grundlage der Bittschrift der Handschustergesellen).
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 633; Zatschek, Handwerk 82f., 172.

Anno[a] Domini milesimo quingentesimo decimo nono des eritags nach dem suntag Reminiscere in der Vassten haben die herrn .. burgermaister und rate der stat Wienn dise nachvolgunde ordnung in ir statbuch einzeschreiben bevolhen, dieselb von wort zu worten also lautennd:

345 [a] *Über dem gesamten Eintrag mittig von späterer Hand:* Handtschuster. *Siehe dazu oben S. 67.*

344 [1] Tandlermarkt, im 16. Jh. auf der Brandstatt (dazu oben Nr. 166 Anm. 4) gelegen. Die Tändler selbst erhielten erst im Laufe des 17. Jhs. eine festere Organisation, die auch in mehrere Verlegungen des Marktareals mündete, vgl. Czeike, Lexikon Wien 5 414f.

Wir[b] Leonhart Pudmonsdorffer, zu denn zeiten burgermaister, und der rate gemain der stat Wienn bekhennen, das fur unns khomen sein die geselln des erbern hanndtwerchs der hanntschuster hie, und gaben unns zu erkhennen, sy wurden durch annder[b] hanntwercher hie[c] zu[d] Wienn[d], so gut bestèt ordnung von unns[e] hieten[e], darinn sy in zucht, er und sorg[f] leben, bewegt und aintrèchtigklich miteinannder uberains worden, ir[g] allt[h] herkhomen und gewonhait, so in[i] unbestèt bisher gewesen, fur sich[j] genomen, darinn nach gelegenhait der mennschen und zeit gepèssert und verkhert und sich[k] enntlichen nach solher ordnung zu geleben bewilligt. Damit aber solh ordnung bey in[l] und iren[m] nachkomen dest krefftiger erscheinen mòcht, baten sy[n] unns samentlich und sonnderlich mit[o] vleis, die[o] nachvolgennd artigkhl zu[p] besteten, und wir[q] als die[r] geordente òbrigkait nach gevallen darinn zu meren und zu verkhern, und was wir[s] alsdann[t] zu aufennthaltung guter siten zu hallten notturfftig erkhennen wèrden, genedigklich bestèten, auch[u] in unnser und[u] gemainer stat hanntwercherordnungbuch ainzeschreiben und inen[v] des unnder unnserm[w] und gemainer stat innsigill ainen bewèrten auszug zu geben verschaffen, das[x] wolten sy als die gehorsamen zu bedienen geflissen sein; haben wir in dem ir erber, zimlich und ordenlich furnemen mit vleis besehen, erwegen und befunden, das dieselben ir angezaigt nachvolgennd artigkhl inen zu aufnemen und furdrung aines gemainen nutz wol dienstlich, und darauf in unnser und gemainer stat ordnungbuech einzeschreiben bevolhen aller massen und maynung, wie hernach volgt[x]:

[1.] Anfènngklich(en) sollen zwen geselln aus inen[y] zu vorgeern oder wirten auf vier wochen erwelt werden, die dann wanns die not ervordert die anndern geselln mit[z] willen und wissen des burgermaister[z] wie bisher gehallten besambln und in zimblichen furbringen zu besliessen sòllen haben, wie hernach artigkhlweis geschriben, doch gemainer stat Wienn[aa] daselbst on entgelt.

[2.] Item wann ain fròmbder gesell herkhòmbt, der sol nit an der hanntschuster kràm geen, sonnder zu irem[bb] der gesellen[bb] vattern, der ain burger[cc] hie, welhen[dd] sy wellen[dd], hie zu Wienn sein solle, den die geselln zu erkhiesen haben; und alsdann, so man das vesperglòkhl hie lewtt, nach den alten und furgesetzten zwayen geselln schikhen, die dann umb dieselb zeit und nit ee zu im khomen sollen. Dergleich(en) sol auch[ee] dhain hieiger

---

b–b *H. A.-Akten 3/1540 gestrichen:* Edl, ersam, fùrsichtig, hochweis, genèdig herrn. Wir werden durch annder. *Der entsprechende Abschnitt des HWOB ist im Konzept auf dem nachträglich eingefügten fol. 16^{r} ergänzt.* | c *Korr. aus* etc. | d–d *H. A.-Akten 3/1540 über der Zeile nachgetragen.* | e–e *H. A.-Akten 3/1540 gestrichen:* e(uer) g(naden) haben, *über der Zeile:* uns hieten. | f s- *korr aus* b-. | g *H. A.-Akten 3/1540 gestrichen:* unnser, *über der Zeile:* ir. | h *H. A.-Akten 3/1540 links neben der Zeile mit Verweiszeichen eingefügt.* | i *H. A.-Akten 3/1540 gestrichen:* uns, *über der Zeile:* in. | j *H. A.-Akten 3/1540 gestrichen:* unns, *über der Zeile:* sich. | k *H. A.-Akten 3/1540 gestrichen:* uns, *über der Zeile:* sich. | l *H. A.-Akten 3/1540 gestrichen:* uns, *über der Zeile:* in. | m *H. A.-Akten 3/1540 gestrichen:* unnsern, *über der Zeile:* iren. | n *H. A.-Akten 3/1540 gestrichen:* wir, *über der Zeile:* sy uns. | o–o *H. A.-Akten 3/1540 gestrichen:* wellen uns, *über der Zeile und daneben:* mit vleis ine di. | p *H. A.-Akten 3/1540 über der Zeile nachgetragen.* | q *H. A.-Akten 3/1540 gestrichen:* e(uer) g(naden). | r *H. A.-Akten 3/1540:* ir, *davor gestrichen*: unser. | s *H. A.-Akten 3/1540 über der Zeile nachgetragen.* | t *H. A.-Akten 3/1540 folgt gestrichen:* e(uer) g(naden). | u–u *H. A.-Akten 3/1540 gestrichen:* in, *über der Zeile:* auch in unser und. | v *H. A.-Akten 3/1540 links neben der Zeile nachgetragen.* | w *H. A.-Akten 3/1540 gestrichen:* e(uer) g(naden), *über der Zeile:* unserm. | x–x *H. A-Akten 3 /1540 gestrichen:* das wollten wir *[darüber:* sy*]* als die gehorsamen zu bedienen geflissen sein. *Der entsprechende Abschnitt des HWOB ist im Konzept auf dem nachträglich eingefügten fol. 16^{r} ergänzt.* | y *H. A.-Akten 3/1540 gestrichen:* uns, *über der Zeile:* inen. | z–z *H. A.-Akten 3/1540 links neben der Zeile ergänzt.* | aa *H. A.-Akten 3/1540 folgt gestrichen:* und dem statrichter. | bb–bb *H. A.-Akten 3/1540 gestrichen:* unnserm, *über der Zeile:* irem der gesellen. | cc *H. A.-Akten 3/1540 gestrichen:* genannter, *über der Zeile:* burger hie. | dd–dd *H. A.-Akten 3/1540 links neben der Zeile nachgetragen.* | ee *H. A.-Akten 3/1540 links neben der Zeile nachgetragen.*

gesell vor der bestimbten zeit zu dem fròmbden gesellen geen. Wèr aber dawider thut, sol umb ain vierdung wachs oder hòher nach gelegenhait der sach, wie die[ff] ordnung vermag, gestrafft werden. Und wann alsdann dieselben zwen altgesellen zu dem frombden kòmen, sollen sy *[214v]* ain achtrin wein und fur zwen phening kàs und prot zalen und mit im verzern, dabey fragen, was er beger, wo er sein hanndtwerch gelernt und vormals gearbait hab. Und so er der frombd des hanndtwerch redlich ist und hie zu arbaiten begert, sollen sy im all maister von dem eltisten bis auf den jungsten erzellen. Und bey welhem er arbaiten wil, sol im bey demselben auf vierzehen tag nach hanndtwerchs gewonhait umb arbait besehen werden. Und wann dieselben vierzehen tag ausgeganngen, gefellt der gesell dem maister, dergleich der maister dem gselln mit essen und trinkhen, wie es die vierzehen tag ist gehallten, auch mit dem lon, mugen sy ferrer miteinanndern dingen, der sach sich auf kurtz oder lanng zeit treulich vergleichen.

[3.] Und wo sach wère, das ain gesell in unerdicht krannkhait derselben zeit, so er nun verdingt, fiel, sol im der maister nicht mer, dann was seines guten willen, vermògen und auch des gesellens verdiennstnus ist, thun und gar nichts schuldig ze sein, und die beschaidenhait sey den maistern hierinn auch widerumb gar vast wol bevolhen.

[4.] Auf solhs alles sol der gut montag gènntzlich aufgehebt sein, bey der peen aines vierdung wachs on allen ablos ze geben. Es sòllen auch die gesellen nach hanndtwerchs gewonhait zue und von der arbait komen und geen, wie bisher gehalten und fur gut und leidlich ze baider seiten ze sein geacht worden.

[5.] Item in irer gemainen versamblung sol alle vier wochen, und wann sy sunst auch der phlegen wellen, albeg ain angesessner maister ires hanntwerchs und burger hie zu Wienn bey inen sein, den sy die geselln jèrlich zu erwelln sòllen haben, welher in gefellt, damit dester stèttlicher gehanndlt mug werden, und ain yeder gesell all vier wochen ain kreutzer in die puchsen einlegen. Und ob sich begèb, das ain fròmbder gesell zu derselben zeit der vier wochen, als sy einlegen, hie wèr, der sol zu der puchsen belaitt und im da hanntwerchs gewonhait erzellt werden. Derselb fromb gesell sol des ersten mal zehen phening einlegen und nachmalln von stund an zu ainem burger, der wein schennkht, oder wo sy sich des beainen, in ersamkait geen, demselben fròmbden geselln nach sit und gewonhait des hanndtwerchs schennkhen und khain gesell on eehafft not aussen beleiben. Und welher in ainer stundt nit khumbt, der sol einlegen zwen phening, beleibt ainer gar aussen, der sol dannocht halben tail der schennkh, so ainem zu geben gebùrt, zallen[gg].

[6.] Item es sollen auch die gesellen da in aller ersamkait, zucht und guten sitten sein, khainer dem anndern *[215r]* verpotne und unersame wort zusetzen, ainer dem anndern nit zutrinkhen, khainer khainen pecher oder annders von der schennkh tragen, noch auch khainer ungelewnten personen zu trinkhen geben noch bey Got, der jungkfraw Marie, seinen heiligen fluchen und schelten in schimpf oder ernnst, alles bey ainer peen ain phunt wachs.

[7.] Item ain jeder junger, so sein leerjar hie ausgelernt und ain gesellen lon verdienen mag, der sol des ersten mals in die puchsen einlegen zehen phening und den gesellen ain praten geben. Da sollen sy in hanndtwerchs gewonhait unnderweisen, wie dann auf irem[hh] hanndtwerch sit ist.

[ff] *Über der Zeile von gleicher Hand mit Verweiszeichen eingefügt.* | [gg] *H. A.-Akten 3/1540 folgt gestrichen:* und umb die ungehorsam ain halb phund wachs geben. | [hh] *H. A.-Akten 3/1540 gestrichen:* unnserem*, über der Zeile:* irem.

[8.] Item wann ain gesell von hinnen zeucht und innerhalb dreyzehen wochen widerumb khombt und sich begèb, das mon ainem anndern fròmbden gesellen schennkhen solt, derselb sol mitschennkhen.

[9.] Item wann ain gesell hie krannkh wirt und im sein maister, dabey er krannkh worden ist, bis zu enndt seiner krannkhait nit halten noch auf kunfftig arbait furstrekhen mòcht oder wolt, also das er ellennd und verwaist wurd, auch dhain gelt, davon er sich unnderhalten mòcht, hiet, so sol er (ob die krannkhait tòdlich wèr) der ersten mit dem heiligen sacrament versehen und darnach von dem gelt aus irer[ii] der geselln[ii] puchsen, bis er zu gesunthait kombt, nach gelegenhait seiner krannkhait und vermugen der puchsen furgestrekht werden, doch dergestallt, wann er sein gesunthait erraicht, das er sòlh lehen widerumb bezall. Ob er aber sòlher krannkhait ableiben wurde, so sol von sein(en) klaidern die puchsen bezalt und die ubermass zu hail seiner seel angelegt werden.

[10.] Und was also fur gellt in die puchsen gefellt, davon sol mon alle quottember ain ambt mit dreyen priestern hallten, fur lebentig und tod brueder bit(ten) lassen; darzue sullen die jungsten zwen gesellen zway wintliechter hallten und zwen kreutzer sollen durch Gotz willen geben werden.

[11.] Item so offt ain gesell, der[jj] in sòlher irer[kk] zech ist, hie oder annderswo ableibet, so bald sy[ll] des erinndert werden, sollen sy[mm] im drey seelmess aus der puchsen gellt hallten lassen.

Und sein das die stukh, darumben mon ain yeden puessen sol, wie hernach volgt:

[12.] Item wann ainer mit dem anndern kriegt und pòse wort zusetzt, sol in der annder zu der puchsen beschaiden, oder aber wo ain annder gesell bey in wèr, der sol bey hanndtwerchs gewonhait frid von inen aufnemen. Wil er dann nit frid hallten oder frid aufgèb und nit hielt, demselben sol hanndtwerchs gewonhait nit beweist werden. Item welcher zutrinkht, der sol zu puess geben ain halb phunt wachs. Item hellt sich ainer unbeschaiden auf der gassen *[215v]* und offenn plètzen mit spillen oder anndern dergleichen in ainem burgerhaws, wie und als offt das beschicht, sol er zu puess geben ain phunt wachs.

[13.] Item welcher zu dem gotzdienst nit kombt und on eehafft not aussenbeleibt, der sol zu puess geben ain halb phundt wachs; versaumbt er aber das erst opher, so sol er geben vier phening in die puchsen.

[14.] Item so man ainem bey der schennkh oder puchssen haisst stillsweigen und thut das nit, sol er geben ain halb phunt wachs.

[15.] Wann man die schennkh hellt, so sol kainer nichts wegtragen; welcher aber etwas wegkhtrueg, sol nach erkanntnus der gesellen gestrafft werden.

[16.] Es[nn] sol[nn] auch der gotzdienst und opher in aller heiligen sannd Steffans tumbkirchen[1], auch die schennkh an ainem gelegen feyrtag gehallten[oo] werden[oo].

Doch[pp] haben wir unns hierinn dise vorgeschribne ordnung ze mindern, ze meren oder ganntz abzethun ganntzen volmèchtigen gewalt vorbehalten. Mit urkhundt des

---

ii–ii *H. A.-Akten 3/1540 gestrichen:* unnser*, über der Zeile:* irer der gesellen. | jj *Ergänzt aus H. A.-Akten 3/1540; fehlt in HWOB.* | kk *H. A.-Akten 3/1540 gestrichen:* unser*, über der Zeile:* irer. | ll *H. A.-Akten 3/1540 gestrichen:* wir*, über der Zeile:* sy. | mm *H. A.-Akten 3/1540 ursprünglich* sy*, jedoch auf* wir*, dann wieder auf* sy *ausgebessert.* | nn–nn *H. A.-Akten 3/1540:* sy sollen*, verbessert zu*: es soll. | oo–oo *H. A.-Akten 3/1540 gestrichen:* hallten*, daneben:* gehallten werden. | pp–pp *H. A.-Akten 3/1540 auf dem nachträglich eingefügten fol. 16r ergänzt.*

345 [1] Zur Stephanskirche siehe oben Nr. 22 Anm. 2.

briefs, besiglten mit unnserm anhanngunden stat innsigill, doch unns, unnsern nachkomen und gemainer stat on schaden. Geschehen an sambstag nach sannd Anndre, des heiligen zwelfpoten, tag nach Cristi unnsers Herrn geburdt funffzehenhundert und im achtzehennden jaren[pp].

346.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Kohlern und Kohlenträgern auf deren Bitte eine Ordnung.

1519 November 17.

HWOB fol. 216r–217r.
Literatur: Opll, Zeitverständnis 44 Anm. 37.

Koler und koltrager vernewte ordnung

Anno Domini millesimo quingentesimo decimo nono des phintztag nach sannt Lewpoldt, des heilligen marggraven, tag kamen fur den rate der statt Wienn die erbern .. die zechmaister der koller und koltrager hie und gaben allda zu erkhennen, wie sy ain ordnung inen von demselbn rate genedigclich gegebn und in[a] der hanndtwerckher ordnungbuch eingeschribn hietn[1], die inen aber durch verwanndlung der zeit in etlichen artikln zu swer wer, batn darauf den benanntn rate mit vleis, die vermellt allt ordnung ze messigen und zu vernewen. Allso haben dieselbn herrn burgermaister und rate inen solh ir ordnung gemessigt und vernewet, wie hernach vollgt:

[1.] Item erstlich umb daz die koler, so sich maister nennen, dem paurn, so daz koll fůrt, und demselbn in abmessen gelt einpringen hellffen oder seinen knabn und knechtn in solhen und dergleichen sachn alletzeit hillflich und dienstlich sein, wie dann ain gute zeit her beschehen und die kollpaurn selbst begert, von yedem ganntzen wagen nemen und die paurn inen gebn sůlln ain sackh koll.

[2.] Item es soll ain yeeder pawr, der koll herpringt, sein koll durch sich selbs, sein knecht oder knabn an dem marckht verkauffen und vaill habn. Es soll auch kain koltrager oder kolmesser nyemandt koll khauffen, allain es sey der khauffer her, sein khnecht oder scheinpot selbst darbey oder desselben herrn und khauffers aigen gehais sey und geschèfft hab.

[3.] Item nachdem der paur, so daz kol fůert, dem kolmesser oder kolltrager von dem ganntzen wagen den sackh kol gebn hat, wie obsteet, soll der paur dem koltrager oder messer nichts mer zu gebn phlichtig sein. Aber der kauffer, so er es an dem Hof[2] kauft und mit aigem potn haim tregt, fuert oder bringt, soll von dem stůbich ze messen ain helbling schuldig sein und gebn. Oder ob der slosser, smid, appotekher oder annder burger des koll notturftig ain wagen oder mer inn oder vor seiner behausung abmessen wurdn, so solln koltrager und kolmesser jee von ainem stůbich kol daselbst zu tragen und messen nicht mer von dem kauffer begern oder nemen dann auch ain helbling. Obe[b] aber der kauffer daz koll durch sich selb oder annder sein dienner und pottn nicht haimfůert oder bringt, sonder der kolltrager ime daz vom Hof in sein innaw oder behausung

---

346 [a] *Über der Zeile von gleicher oder zeitnaher anderer Hand mit Verweiszeichen eingefügt.* | [b] -r *radiert.*

346 [1] Siehe oben Nr. 165.
[2] Zum Platz Am Hof siehe oben Nr. 33 Anm. 1.

tregt nach seinem des kauffers geschèfft und gehaiss, gebn von yedem stùbich in der maur Wienn nachent und ferrer zwen phening und vor alln thorn in den vorstettn allenthalben auch nachent und ferrer von dem stùbich drey phening und nicht *[216v]* mer.

[4.] Item so soll ain yeder kolmesser, der do kol misset, den stùbich unnder den wagen setzn und daz kol auß dem wagen in den stùbich on alles gefer falln lassen und allso trewlichn messen. Wèr aber, daz der stùbich under den wagen ungeverlich nicht mòcht, so soll der messer trewlichn mit der mulltern messen.

[5.] Item es soll auch khain kollmesser oder kolltrager khain sackh mit kol nicht aussetzen weder an dem Hof noch annderstwo. Wer daz ùberfert, den soll man daz koll unnd sackh on alle genad nemen.

[6.] Item es soll auch ain yeder kollfùerer oder paur sein gellt und phening umb daz koll selbst einnemen und nicht der kolmesser. Will aber der kolfùerer yemandts porgen unntzt in sein hauß, herberg oder lennger, das mag er thun. Und der koltrager mag dem paurn oder kolfùerer daz gelt von dem kauffer wol pringen, solhs steet in des paurn will, des das kol ist.

[7.] Item alle die kolpaurn, so daz koll prennen oder hie herein in die stat Wienn fuern, sollen an allen unnderlass mit dem kolwagen auf den Hof farn und den stùbichmaister, koltragern und kollmessern ansagen, daselbst an gewondlichem marckht faill habn und verkauffen und kain kol unnder wegen hingebn oder zwischen dem Hof als faillem marckht und dem walld verkaufn, damit der fùrkauf vermittn, reich und arm des kols an dem failln marckhttag bekhomen mùgen.

[8.] Item es soll auch an dem abent, alls morgen der marckhttag wirdt, kain kolpaur, smid, slosser, appoteckher, burger etc. daz koll verkauffen oder erkauffen, sonder des marckhtags erwartn, den gemain inwonnenden man reich und arm erstlich, als es gefànndlt ist, kauffen lassn ainlitzig bis auf zehen ur. Und so vill darnach der gemain reichen und armen in ainlitzigem kauf uberbeleibt, mùgn smid, slosser, burger und wèr koll hie in Wienn notturfftig woll kauffen und mit ganntzem oder halbn wagen in sein innaw oder behausung farn. Doch wann der paur das koll wider die pillichkait beschwèrlich der gemain, wie vorsteet, aufthun oder verkauffen wollt, sùlln der stùbichmaister, kollmesser und kolltrager solh und annderer geverlichait und *[217r]* vertewrung dem burgermaister antzaigen, damit nach gelegenhait der zeit failler marckht[c] des kolls trewlich gesetzt werde. Wann sich aber begàb, daz so vil und menig wàgn mit kol an dem markht kàmen des abents, so soll solh antzall wàgn der stùbichmaister dem herrn burgermaister antzaigen, damit nyemandts beswèrdt; und so vil der gemain nicht derselbn zeit not wère, alßdann smid, slosser, appotekher etc. die ùberigen wàgen des abents wol verkhaufen und abfùern mùgen nach antzaigen der koltrager und kolmesser, doch mit bewilligung ains burgermaister derselbn zeit.

[9.] Item der stùbichmaister, nach rat und besichtn des kollmesser und der kolltrager, soll alletzeit an dem marckht daz gut koll erstlich der gemain fànndln und verkaufen lassen.

[10.] Item von ainem getzogen rauckhfannckh sollen die kolltrager zu kern nicht mer dann zehn phening nemen und dannoch ganntz glat und sauber keren, aber von ainem gestign rauchfanckh zwellf phening und nicht mer. Und wo sy allso allerlay rauchfanckh kern, ob sich begeb, daz sy zerprochn, zerklobn oder sonnst besorglich und nachtaillig

---

[c] m- *korr.*

rauchfanngkh funden, davon schadn entsteen mòchte, sùlln sy solhs aigentlich dem wirt oder inwonner des hauß antzaigen, damit geverlichait fùrkomen werde.

[11.] Item in den stùbich, damit man daz koll misset, do sollen eingeen drey gestrychen[d] metzen waitz unnd ain sechtzehen taill ains metzen, damit on gever messen[e], wie vor angetzaigt.

[12.] Und wer der stuckh ains oder menigers uberfert und nicht halltet, der ist dem burgermaister und rate peenn und straf verfallen nach gelegenhait der ubertretung und zeit.

Doch hat ime ain ersamer rate hierinn solh ordnung ze mindern, ze mern oder ganntz zu verkern, wie und wann daz die notturft eraischt, gentzlich vorbehalltn.

347.

Der Rat [der Stadt Wien] entscheidet auf Bitte der Kerzenmacher und Wachsgießer über die Anzahl der Läden derselben.

1525 Jänner 19.

HWOB fol. 217v.
Abbildung: Uhlirz, Gewerbe 666.

Anno Domini etc. quingentesimo vicesimo quinto des phintztag vor sannd Pauls Bekherungtag ist zwisschen der kertzler und wachsgiesser hie zu Wienn irer beswerung und strit halben, nemblich das ettliche zwen làdn haben, auch auf offner gassen ir kertzen nach irem gefallen hingeben und verkhauffen, welchs denn annderen, die nur ain(en) laden und an ainem ort fayll haben, zu grossem nachtail und verderben komet und von allter nit herkomen ist, auf beder taill furbringen nach genugsamer verhòr und erkundnuss durch ain(en) ersamen, hochweysen rate dermassen enndschieden, das nw hinfuro dhain kertzler noch wachsgiesser nach unnser lieben Frawentag zu Liechtmèssen *[2. Februar]* nit mer dann ain(en) laden haben und sich des mit hingeben allain gebrauchen unnd sonnst nynndert annderswo faill haben soll. Wer aber dawider thèt, soll gestrafft werden etc. Actum ut supra.

348.

Der Bürgermeister und der Rat [der Stadt Wien] erteilen den Kartenmachern auf deren Bitte eine Ordnung.

1525 Juli 29.

HWOB fol. 218r–v.
Druck: Camesina, Glasgemälde 200.

Karttenmacher ordnung

Anno Domini etc. quingentesimo vicesimo quinto des sambstags nach sand Jacobstag im Schnit haben dy herren burgermaister und rate bedacht, nachdem die karttenmacher in sand Lucas bruderschafft und ders(elbe)n zèchen sein, aber doch in derselben bruderschafft oder zèch nicht begriffen oder ordnung gemacht, wie sich die karttenmaler halten und iren hanndl treiben sollen, haben unns demnach die bemelten karttenmacher inen

---

[d] -y- *korr.* | [e] m- *korr. aus* g-.

ires hanndls und hantwerchs ain ordnung aufzerichten und furzenemen angerufft und gebeten. Und wann wir ir begeren fur erber, zymblich und gut, das auch zu gemainem nutz dienstlich geacht, haben wir ine dise nachvolgunde ordnung aufgericht und geben, auch in unnser und gemainer stat ordnungpuech ze schreiben bevolhen, daz dieselb nu hinfur untzebrochen, vesst und stàt ordenlich gehalten soll werden.

[1.] Anfencklich daz ain yeder, der hie das hantwerch treiben will, ain eelich weib habe und soll auch burgerrecht, wie brauch ist, emphahen.

[2.] Zum annderen wo ain fròmbder sich heerthun wollt oder hie nidersetzen, daz derselb, eeund er von den maistern angenomen wirdet, sein(en) geburdbrief bring und zaige, und ob er annderswo maister worden sey. Dartzue soll er bringen ainen erbern abschid, von dannen er kòmen ist.

[3.] Zum dritten daz kain junger fur ausgelernet geacht soll werden, er hab dann bey aim maister gantzer drew jar gelernet. Es mag auch ains maister sun alltzeit gesellenweis arbaiten und dartzue auch, wenn er will, maister werden, ob er annderst seinem vater gearbait hat.

[4.] Zum vierdten welher hie maister will werden, der soll auch brief bringen, das er die obbestimbt zeit darumb gelernet hab.

[5.] Zum funften *[218^{v}]* das kain fròmbder maister karttenmacher hie kartten ausserhalb der zwayer jarmàrckt fail haben noch verkauffen soll weder haimblich noch offenlich. Dartzue sollen die kartten ausser bestimbter màrckt nicht in die heuser getragen werden noch auch in den vassern verkaufft werden. Wo man sòlh kartten, wie ytz antzaigt, begreifft, soll der verkauffer und karttenmacher angenomen werden und die kartten zu gemainer stat verfallen sein.

Doch hat im ain rat gewallt vorbehalten, die ordnung zu verkeren, ze mynndern, ze meren oder gantz abzetun nach gelegenhait der zeit, wie und als offt in des verlusst getreulich und ungeverlich. Actum ut supra.

349.

Der Bürgermeister und der Rat [der Stadt Wien] erteilen den Ringmachern eine Ordnung.

1525 August 22.

HWOB fol. 219^{r-v}.
Literatur: Uhlirz, Gewerbe 626, 639, 642.

Der ringmacher ordnung

Anno Domini etc. quingentesimo vicesimo quinto des eritag vor sand Barthlmestag, des heilign zwelfpotn, haben die herren burgermaister und rate hie zw aufnemung ir selbs auch von gemaines nutz wegn ain ordnung den ringmachern gegeben, wie hernach volgt:

[1.] Zum ersten so ain fròmbder maister herkhum und sich hie niderlassen und das ringmacherhanndtwerch arbaitn wolt, der soll bringn brieflich urckhund, von dann er khumbt, das er das ringmacherhanndtwerch, wie brauch ist, gearbait hab, das er auch khundschafft bring, das er eelich geboren sey.

[2.] Zum annderen das er auch abschidbrief bringe, wie er sich an dem ortt, von dann er khumbt, gehaltn und abgeschiden sey; darzue soll er auch haben ain eelich weib.

[3.] Zum drittn wo er die obbemelten brieff und khundschafft gebracht, soll ain maisterstuckh machen, nemblich ainen eysnen wàtschko ring mit zwaintzig gesperrn und

ainen ausgehautn vorpogen, der gutt und woll verschraufft und versetzt sey, auch ainen messingen frauenring mit zechen gesperrn sambt annder seiner zugehorung, welhe zwai stuckh er in viertzechen tagen machen und beraittn sol. Und ee sòlh maisterstuckh gemacht oder von den anndern maistern fur gutt und gerecht erckhanndt sein, soll er dieweil khain knecht oder gesindt haltn, dann er solich arbait bey seinem weib wol verrichten mag. Und wann dieselben zway maisterstuckh gut und gerecht gefunden, darzu ob der maister der ringmacher ze wenig wèrn, sollen sy zwen maister aus der zech zw in nemen und solh zway stuckh bey irn aidn nutz, gutt und khunstlich erkhennen. Alsdann sol der, so sòlh maisterstuckh gemacht, maister sein und von menigklich darfur geacht und gehaltn werden und das burgerrecht[a] mit ainem halben phundt phening und die zech, wie sich nach ordnung des hanndtwerchs geburt, emphachen.

[4.] Zum vierdten das khain maister diss bemelten hanndtwerchs uber ain leerjunger und zwen knecht nicht halt noch furder. Es begeb sich dann, das ain fròmbder gesell herkhumb, der soll durch den maister, darzue er begert, viertzechen tag und nicht lennger von wegen ainer zerung gefurdert *[219^v]* werd[en].

[5.] Zum funfften das ain leerknecht auff drew jar zum hanndtwerch zu lernen verdingt werd, alsdann sol der maister in der quottember vor ausgeung des drittn jars ainen anndern leerknecht zu setzn macht habn.

[6.] Zum sechstn das khain maister dem anndern sein gesindt aufrede und aus dem[b] dinst nemme. Welcher das thun wurde, der sol zw gemainer stat funff phundt phening ze peen verfalln sein.

[7.] Zum sibendten das die ringmachergeselln mit den slossern khain gemainschafft, sonnder ir sach allain habn, zu vermeiden vil zwitrècht und unanigkait, so sich hierinn zutragn.

[8.] Zum achten und lessten das ain jeder maister ain zaichen habn soll und das auf ain jede seiner arbait mache, damit aines jeden arbait erckhennt werde. Und wo in aines maisters werchstatt durch die beschauleut, die alle viertzechen tag ainst beschauen sollen, ain unbezaichente arbait befunden, die sol zw gemainer stat henndn genommen werden.

Doch hat im ain rat hierinn vorbehalltn, dise ordnung ze myndern, ze meren oder gar aufzeheben, wann und wie offt sy verlusst on geverde.

350.

Ordnung des Metzenleihamts.

[erste Hälfte 16. Jahrhundert].

HWOB fol. 219^v–221^r.
Literatur: Opll, Zeitverständnis 44 Anm. 38.

Ordnùng und satzùng des metzenambts

[1.] Item von erst wann man den fan aufstekhet, das dann ein yeder verkauffer bey seinem wagenn sein sol und dann die burger der stat hie von erst kauffen und kain gast, doch also das khain fuetrer noch gastgeb an ainem markttag nicht mer kauffen sol dann ain mutt. Und es sol auch der fann vor der zwelfften stund nicht abgenomen werden und darnach, so man den fan abgenomen hat, so mag meniklich verkhauffen. Und wer das uberfert, der sol nach rates rat schwèrlich darumb gestrafft werden.

---

349 [a] -e- *mit* er-*Haken nach* -g- *gestrichen.* | [b] *Über der Zeile von gleicher Hand mit Verweiszeichen eingefügt.*

[2.] Item es sol auch kainem gast an ainem markhttag nicht mer abgemessen werden dann was er kaufft von ainem wagen auf den anndern von dem markht aus der stat zu furn, also das kain gast kainen getraid hie einschuten sol, doch das den armen unnder dem gepirg[1] zu aintzigen dennoch abgemessen werd ain metzen, zwen, drey oder vier, yedem nach seinen stattun. Und wer wider die ordnung thuet, den wil man schwèrlichen darumb straffen.

[3.] Item es sol auch ain yeder, der zu dem markht traid fùrt, her gen Wienn nach einganng des markhts an erichtag oder sambstag mit dem traid farn oder stellen an offen markht zu den anndern wegen, dardurch man ain wissen gehaben mug, wie vil getraids an ainem yeden marckhttag auf den markht pracht wirdet. Und wer dawider thuet, den wirdet man schwerlichen darumb straffen.

[4.] Item es *[220r]* sol auch ain yeder an den obgenannten markhttàgen am erichtag und am sambstag sein swein also halten und bewarn, das sy bey tag noch bey nacht auf dem markht an irn wàgen und traid kainen schaden nicht thun. Wurd aber yemands swein daruber an solhen schaden ycht begriffen, zu dem ersten mal sol man demselben swein paide orn abschneiden; wurd es aber zu dem annder mal an solhen schaden begriffen, so sol man das an alle gnad in das spital[2] geben, den armen durftigen zu merung irer speis.

[5.] Item es sol auch ain yeder, der traid oder habern kaufft umb berait gellt, das von stund an bezalen. Ob er des nicht tèt, so wirdet der richter von im dem hingeber ain genuegen thuen und dartzue den khauffer schwèrlich darumb straffen.

[6.] Item das kain gast kainerlay traid oder mell zu abends, als man das herfurt, noch ze morgens an dem markhttag, ee man den fan abnymbt, nicht furkhauffen sol. Welich man aber daruber begriff und solichs uberfarn wurde, denselben wil man das getraid oder mel zu der stat hannden nemmen und darzue straffen on alle gnad.

[7.] Item das auch die, so getraid und mel herfuern, an den Newen Markt[3] das zu verkawffen bringen, und was sy des dasselben nicht verkauffen nyndert annderswo in khainerlay behawsung noch gemech dann in des *[!]* stat melgrueben[4] und kasten inschutten sullen, als von allter herkhomen ist. Und was getraids yetz in annder hewser eingeschutt ist, sol dasselbs nicht verkaufft noch aufgemessen werden, sonnder auf den Newn Markht gefurt und da verkhaufft werden. Welich darwider teten und dem vorgeschriben gepot nicht nachkomen, den wil man auch solh ir getraid oder meel zu der stat hannden nemmen und[a] dartzue schwerlichen straffen an alle gnad.

[8.] Item das meel aufzeschreiben, so es ainer verkhaufft und gastlòsung ist, syben phening.

[9.] Item[b] Dorn von Vischamund[5] seml per acht phunt phening Reinisch, Leonhart Aygner per vischer tl. g. h. d(a)t[b] *[?]*.

---

350 [a] u- *korr.* | [b–b] *Dieser Artikel dürfte wohl in der Vorlage eine Randnotiz gewesen sein, die von einer konkret vorgenommenen Messung mit anschließender Geldabgabe berichtete. Wahrscheinlich bezog sich diese Notiz auf die im Paragraphen davor erwähnte* gastlòsung.

350 [1] Gemeint ist hier das Gebiet (Viertel) unter dem Wienerwald, heute NÖ, vgl. Opll, Eisenbuch 34, 156.

[2] Zum Wiener Bürgerspital siehe oben Nr. 37 Anm. 2.

[3] Zum Neuen Markt siehe oben Nr. 157 Anm. 2.

[4] Zur Mehlgrube siehe oben Nr. 44 Anm. 3.

[5] Fischamend, VB Bruck a. d. Leitha, NÖ.

[10.] Item der mell herfurt und verkhaufft von aim mutt hofzins vier phening. Und so ers nit verkhaufft und auf die grueben schutt, gibt von aim mutt zu hofzins ain wochen vier phening. Und so ain mutt nur ain tag oder zwen tag in die annder wochen ligt, ist davon auch vier phening.

[11.] Item so ain messer ain(en) mutt traid oder habern myst, sol der hingeber dem messer zu lon geben sechs phening und der khauffer vier phening.

[12.] Item so ain messer ainem ainen mut in kleiben myst, ist funffundviertzig gestrich zwen phening.

[13.] Item so man ainem mullner ainen mutt kleiben abmisst, gibt er dem[c] messrer sein lon etc. und kain hofzins.

[14.] Item so man sekh einsetzt, von zehen ain krewtzer.

[15.] Item so man ain metzen ausleicht, sol man *[220v]* ain guets phannd nemmen oder sechtzig phening und fur ain virtail acht krewtzer, fur ain a(chtel) funff krewtzer.

[16.] Item so man an dem markhttag ain metzen und ain schaff ainem lewcht, davon funff phening, sind drey phening der stat, zwen phening dem zollner.

[17.] Item von ainen achtel und ain schaff, der gries myst, drey phening, sind die zwen phening der stat, zollner ain phening.

[18.] Item von ainer poting, so mans an den markht lewcht, vier phening.

[19.] Item von viertail, achtal und schaff, das man zue rueben, zwifel, senif und magn auslewcht, hat der zollner nichts darvon.

[20.] Item so man den ruebm metzn leicht ain tag, der stat davon zwen phening.

[21.] Item so der lachmesser ainen mutt lach mysst, das aus dem lannd ist, gibt vom mutt drey phening, vom mutt, das im lannd ist, zwen phening und dem zollner nichts.

[22.] Item so man viertal und achttal zu mebas[d], hanif, gersten und prein lewcht, was ainer uber funff mer hat, gibt das messlgellt, ist vierzehen phening, sein di acht phening des zollner und di sechs phening der stat. Desgleichen wann mann ainen mutt der messer misst etc.

[23.] Item es sol ain greussler uber metzn ain seinen viertal und achtal nit messen.

[24.] Item ein yeder grewssler, der ein viertal und achttal hat, gibt davon der stat ain jar zun Weinnachten vier schilling phening, und der ain a(chtel) hat, sechtzig phening.

[25.] Item so der metznleicher das bemelt gelt eingenomen hat, den herren das geraicht, sullen sy inn davon geben sechs schilling phening als vor.

[26.] Item und man hat vor ainem metznleicher zun Weinnachten geben zway phundt phening, da hat das aim gruebmesser gepurt.

[27.] Item von senif und magn ist der stat meslgelt sechs phening, zolner nichts und der messer sol von mutt arbas oder hanif richten zwen phening.

[28.] Item kainem grewssler sol man nicht arbas, gersten, prein oder annders abmessen, dann der hingeber habs hintz an den dritten tag mit viertal und achttal vail gehabt etc.

[29.] Item an sannd Symon und Judastag abent *[27. Oktober]* hebt sich di zwyspyl genannt an, nymbt der zolnner yn, das ist, so der pawer im lannd von ain mutt zu messen gibt, sechs phening; so er den verkhaufft, mueß er die bemelten zwyspil syben phening geben; und so der pawrn ainer an dem markhttag ainen metzen nymbt, gibt er davon sechs phening. Ist es ainer aus dem *[221r]* lannd, gibt zehen phening, sind di acht phening des

---

[c] *Auf Rasur.* | [d] *So HWOB. Wahrscheinlich irrig zu* arbas, *Erbsen.*

zolner, zwen der stat. Und die zwyspil get an sannd Mertentag abend *[10. November]* wider aus oder hebt mans an Symonis und Judastag an, so getz an sannd Merttentag wider aus etc. Und so ain pawer im lannd ainen metzn und ain schaff nymbt, gibt in der zwyspil siben phening.

351.

Der Rat [der Stadt Wien] lässt eine Ordnung der Flößer auf Grundlage einer von diesen vorgebrachten Schrift ins Stadtbuch schreiben.

[erste Hälfte 16. Jahrhundert].

HWOB fol. 221ʳ–224ᵛ.

Druck: Weisthümer NÖ 1, ed. Winter Nr. 124. – Teildruck: Feil, Beiträge 289f. – Literatur: Uhlirz, Gewerbe 738.

Flòtzer recht und allt herkomen

Das ist der flòtzer zu Wienn recht und alts herkhomen, wie dann ir vorelltern solchs etwan bey irn trewen ainem ersamen, hochweisen rate nach ausweisung ainer allten schrifft, so noch in der flòtzer zech hie vorhannden ist, angezaigt und deshalben unnderrichtung gethan haben, der mainung und in massen, als hernach volgt:

[1.] Von erst welhem flòtzer holltz hinrynnet, wer das auffàcht, dem sol man geben von ainem schnitpawm zwen phening und von ainem ploch ain phening, das ist sein recht und nit mer. Wèr aber, das der dem holtz nachkàm, dem es hingerunnen ist, und das haymleich nèm oder on des willen, der das holtz aufgefanngen hat, der ist seinem richter, hinder dem er gesessen ist, zwenundsibentzig phening verfallen und sol das holltz dannoch hinwider geanntwurtten[a] an die stat, da er es genomen hat. Und ob der man, dem es hynrynnet, bey der stat gesessen ist, dem sol man es vierzehen tag behalten. Wer aber, das der, der das holtz auffàcht, dasselbig verpurig und nit zu weg ließ liegen, so sol er dem mann, dem es hingerunnen ist, das holtz umbsonnst hinwider geben und ist dennoch dem richter zwenundsibentzig phening verfallen zu wanndl und *[221ᵛ]* sol in auch darzue nòtten, das er das holtz umbsonnst hinwider geb.

[2.] Ist aber, das ain dyllen ganntz hinrynnt, so sol man dem, der es auffàcht, ye von ainer ganntzen dylln sechs phening oder von ainer walddyllen sol man im geben zwelff phening. Wann sich aber begibt, das das holtz in ainer rechten eysguss hinrynnet, wer alsdann dasselbig auffàcht, der sol die zway tail behallten; und dem es hingerunnen ist, dem sol er nur den ain drittail davon geben. So aber das holtz hinnrynnt in grosser ùberguss, wer das auffàcht, der sol nur ain(en) drittail davon behallten und die zway tayl widergeben dem es hingerunnen ist.

[3.] So ist das auch unnser der flòtzer recht und von allter herkhomen, das kain gasst nit holtz sol kauffen von ainem anndern gasst zwischen Stain[1] und Wienn. Wer das ùberfert und des mit ainer waren kuntschafft uberfaren wirdt, dem sol man das holtz nemen und in ain spital geben. Und darzue ist er dennoch dem richter verfallen zwenundsibentzig phening.

---

351 [a] gean- *korr.*

351 [1] Stein, VB Krems a. d. Donau, NÖ.

[4.] Es sol auch kain man, der annderer arbait phlegt dann der unnsern, es sein zymerlewt, pekhen, pader oder welicherlay arbait oder hanndwerch das ist, unnsers hanndls und arbait nicht phlegen noch treiben, es sey dann, das er sich der anndern arbait und hanndwerchs, des er sich ee gebraucht hat, entschlahe oder abthue und furbaser allain unsserer arbait phlege. Alsdann sol und mag er unnser arbait und den flòtzerhanndl wie unnser ainer, als sich geburt, wol treyben und des gebrauchen. Wolt er sich aber der anndern arbait oder hanndwerchs nicht entschlahen und abthun, so sol er unnser arbait und den flòtzerhanndl faren lassen. Wer sich des *[223ʳ]* daruber[b] unnderwend und dawider thàtt, der ist dem richter verfallen zwenundsibentzig phening zu wanndl nach yedem mal, als offt er das uberfert. Und wer mit den flòtzern oder steckhenklewbern sein well, der sol auch mit in leyden.

[5.] Wer auch der ist, der herfert von Steyer[2] oder anndern walden, sweylln oder lastetten, der sol nicht mer von zymerholtz austragen vom wasser an das lannd dann allain das ain man getragen mag ungeverlich. Es wàr dann, das in etwo eehaffte not als eysguß oder annder merklich ursachen darzue dryngen, alsdann sol und mag er sein hab ausbringen und rètten, so pesst er kan, und miteinannder hingeben.

[6.] Es ist auch von allter unnser recht, das kain gast niderhalb Wienn in kain lastat holtz legen sol, ausgenomen zu den zwayn kirchtàgen zu sannd Petronelltag *[31. Mai]* zu Haynburg[3], da hat yederman recht hinzefaren wer da wil, ob im des mein herren die burger gònnen.

[7.] So ist auch von allter herkhomen und unnser der flòtzer recht, das kain flòtzer, der hie gesessen ist, mit kainem gasst nicht gemainschafft sol haben auf unnserer arbait. Wer es daruber thuet haimleich oder offennlich, als offt er das ùberfert, so ist er dem richter zu wanndl verfallen zwenundsibentzig phening.

[8.] Wir haben auch von allter das recht, das der statrichter alle jar in Phingstfeyertagen an dem rechten sitzen sol in der Schefstrass vor dem Stubmhawß[4], als von allter herkhomen ist, und sol da alle unnsere recht verhòrn, und wir sollen jarlich da melden unnsere recht und allt herkhomen. Darnach, so er also an dem rechten gesessen ist, sollen wir im sein steken widerfaren lassen. Und sol auch *[223ᵛ]* der anslag umb dieselbigen stekhen vor dem hawß oder darinn beschehen.

[9.] Es ist auch unnser recht von allter herkomen, das kain gast von Hungern ferrer farn sol nach holtz dann her [gen] Wienn, und sol er auch annderstwo nynndert kauffen dann hie. Wer das ùberfert, den sollen die herren des rats darumb puessen, wie sew recht bedungkht.

[10.] Auch ist von allter unnser recht, das kainer unnserer arbait phlegen sol, er hab dann ain eeliche hausfraw. Und mag man unns auch nit nòtten yemands ainen tail zu lassen, er hab dann ee unnser zech gewunnen.

[11.] Wer auch der ist, der unns unnser hab diepleichen enntphùrt, es sey bey tag oder bey nacht, das zwaier phening werd ist, den sol der richter vèssen und mit dem rechten ùberfaren on all unnser mue und schèden. Und darumb sein wir dem richter phlichtig zu geben alle jar dreyssigtawsennt stekhen. Und wer auch der ist unnder unns, der ainen

---

[b] *Foliierung springt von 221ᵛ auf 223ʳ.*

[2] Steyr, Statutarstadt, OÖ.

[3] Hainburg a. d. Donau, VB Bruck a. d. Leitha, NÖ.

[4] Zur Scheffstraße siehe oben Nr. 176 Anm. 2.

darumb schlecht, das er im sein hab hinweg tragen hat, wie hart er in darumb schlecht, soferr das er in nur nit plutruns macht, so ist er dem richter nichts verfallen.

[12.] Auch ist von allter unnser recht, wann wir oder unnser diener und knecht des nachts zu unnserer hab zum wasser geen oder davon, das unns der richter noch sein diener dann nicht vahen noch enngen sol. Es wàr dann, das sy unnsern dienern oder knechten des nicht glaubten, das sew[c] in unnsern geschèfften gienngen, so sollen sy mit demselben geen unntzt an des flòtzer hawß, auf den er sich anzaigt hat. Und ist, *[224r]* das man in da einlàsst, so sullen sy in dann ledig lassen. Wolt man in dann nit inlassen, alsdann mògen sy in hinfurn, wohin sy wellen.

[13.] Es ist auch von allter unnser recht, das kain flòtzer, der hie gesessen ist, wo der rynnet auf ainem grunt, von welherlay unglukh das geschiecht, das der kain gruntrecht nit haben sol, nyemannd nicht, wer es in unnsers herren des hertzogen lanndt ist.

[14.] Mer ist auch das von allter unnser recht, was die flòtzer holtz bedurffen, welicherlay holtz das sey, das sy mògen ausarbaitten, als preter, schintln, latten und stubmholtz, das[d] dasselbig kain furkauff nit ist.

[15.] So ist auch weytter von allter unnser recht, das der richter ainen fur den anndern nit genòtten mag umb sein stekhen, unntzt das sy die anslahen. Wèr aber, das sy die nicht wolten anslahen, so sol der richter vier flòtzer nidersetzen, unntzt das sy anslahen, yedem man nach iren trewen, und das man arm lewt nit beschwàr.

[16.] Es ist auch von allter unnser recht, das kain gast weder tàfeln, kassten noch kain holz nicht auflayn noch kain wid kauffen noch in vier stanntner oder sewlen nicht vassen sol, sonnder nur in zwen stannttner oder sewlen. Wer das daruber thuet, als offt er des ùberfaren wirdt, der ist dem richter zu yedem mal verfallen zwenundsibentzig phening.

[224v] [17.] Und ain yeglicher gast, der da herkhumbt gen Wienn mit holtz, es sein laden, zymerholtz, stekhen, taufeln, rayff, prugkholtz, wie es genannt ist, unntzt an den vierden tag hie ligen und verkauffen selber personndlich oder durch seinen knecht, also das kain flòtzer hie zu Wienn dieweyl furkauffen sol. Aber nach den egenanten tagen mag ain yeglicher flòtzer wol dasselbig holtz kauffen.

Lieben genedigen herrn, der vorgeschriben rechten aller gedennken wir, das wir und unnser vorfordern die von allter herbracht und gehabt haben, und sagen das auch bey unnsern trewen.

---

[c] *Auf Rasur.* | [d] *Über der Zeile von gleicher Hand mit Verweiszeichen eingefügt.*

352.

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien erteilen den Hufschmiedegesellen und -lehrlingen eine Ordnung, a) das Auflagegeld und b) die Wanderzeit und das allgemeine Verhalten betreffend.

1532 Mai 8.

HWOB fol. 224^{v}–226^{r}.
Literatur: Thiel, Handwerkerordnung 60; Zatschek, Handwerk 177; Prochaska, Schmiedehandwerk 302.

Der huefschmid knecht[a] und junger[a] ordnung etc.

Anno Domini millesimo quingentesimo tricesimo secundo an mitichn, den achtn May, haben die edlen, ersamen, hochweysen hernn .. burgermaister und der rate der stat Wienn auf anlanngen der huefschmidt dise ordnung in ir statpuech zu schreiben bevolhen, wie hernach volgt:

[a] [1.] Erstlich den gotsdiennst, opfer und auflegen betreffent: Item ain jeder khnecht und lonjunger soll all wochen nach allter gewonhait ain phening auflegen, auch albeg uber viertzehen tag auf die herberg zu geen und aufzulegen phlichtig sein, welches auflegen albeg zwischen der aindliftn und zwelften stundt beschehen soll, und die alltn drey khnecht unntz auf zwelfe und nicht lennger sitzen und ir jedtweder zu der puchsn ain slussl, und das die lonjunger die allt khnecht *[225^{r}]* zu der wannderzeit setzn solln und die alltn khnecht gueten vleiß haben, das gellt einzunemmen. Wo aber sach wàr, das ainer auß den alltn khnechten on ursach saumig und nachlassig sein wurdt, sol er an alle gnadt ain phunt wachs geben. Welcher khnecht oder junger aber auß geschàfft seines maisters oder annder ehafftn ursachen selbst nicht erscheinen oder khomen mòcht, so sol er den wochenphening schikhen pey seinem geselln. Welcher aber sein gellt nicht pracht oder schickhet vor zwelffn, der soll vier phening zu pueß geben. Wo er aber auß ungehorsam vier wochen außbelib, derselb soll mit ainem halben phunt wachs gestrafft werden. Und wo ainer daruber verrukhet, weckhzug und den wochenphening wekhtrueg, dem solle durch maister und khnecht des hanndtwerchs nachgeschriben werden, wie geprauch ist.

[2.] Item ob der eltistn khnecht ainer oder meer, so den slussl zu der puchsn haben, wanndern und weckhziehen, so sol er den slussl dem eltistn khnecht in derselbigen werchstat antburtten. Wo er aber solches nit thàt und daruber verrukhet und weckhzug, sol im nachgeschriben werden als ainem ungehorsamen.

[3.] Item wo von noten zu volfuerung des gotsdiennst oder in annder weg gellt außzugeben, sollen die allten drey knecht gwallt daruber haben, die notturfft auszugeben, doch[b] das solleches alles mit willen und wissen der anndern khnecht bescheen sol.

[4.] Item ain yeder khnecht sol zu den vier quottemern, dergleichen zu unnser Frawentagen, Allerseelen *[2. November]* und Gotsleichnambstag zu dem opher und umbgang nach allter gewonhait komen und geen, sich zu der proceß ersam und zichtig hallten, auch auß der proceß, vor ganntzen umbgang in kain keller oder annderst wohin[c] laufen noch geen, biß der umbgang fur ist. Welcher aber solches uberfuer, der sol umb zway phund wachs gestrafft werden on alle gnad.

---

352 [a–a] *Über der Zeile von gleicher Hand mit Verweiszeichen eingefügt.* | [b] *Ab hier bis zum Schluss von anderer Hand.* | [c] *Danach wahrscheinlich* nit *gestrichen.*

[5.] Item ain yeder khnecht sol an sannd Loytag *[1. Dezember]* zu dem *[225v]* opher khomen, bey peen und straff aines halben phund wachs.

[6.] Item ain yeder knecht, der sich ein lasst schreiben in die bruederschafft, der sol geben in die bruederschafft aindliff phenning. Und wo er dann hie oder anndern orten ableibet und solches dem hanndwerch und bruederschafft alher verkonndet wurd, soll man in es an ainem freitag begeen mit ainem selambt, darzue ain yeder khnecht zu dem opher bey der peen aines halben phund wachs komen solle.

[7.] Item ain yeder khnecht, der zu angezaigtem gotsdinst, ophern und umbganng kombt, der sol derselben zeit kain weer an ine tragen.

[8.] Item sy sollen in auch von der bruederschafft wegen kainen feyrtag in der wochen nit nemen.

[b] Ordnung[d] und manzůcht der khnecht, auch ir wannderzeit[d]:

[1.] Item die khnecht berurtes hanndwerchs sollen von kainem maister nicht aufsteen noch wanndern dann alain in den funf gewonndlichen wannderzeiten, wie von alter herkomen ist, als zu den Ostern, Phingsten, sannd Jacobstag *[25. Juli]*, zu sannd Michelstag *[29. September]* und zu den Weichnachten. Und wo also ain khnecht wanndern und wegziechen vor oder nach der wannderzeit, sol er solches ainem maister acht tag voran aufsagen, und ain lonjunger vierzechen tag zwischen der wannderzeit aufsagen. Und wann ain lonjunger wanndern will zu der wannderzeit, sol er ainem maister acht tag darvor aufsagen.

[2.] Item die maister sollen und mògen in auch jàrlich ainen vater und herberg von wegen der fròmbden hergewonderten knecht erwellen, doch an derselben kain besamblung nicht hallten, es sey dann mit verwilligung burgermaister und rats.

[3.] Item es soll kain khnecht mit dem anndern noch in annder weg mit wurfeln oder karten auf offen plàtzn, schollertischen, bey wein noch anndern orten nicht spillen, sonnder allain zu den Weinachten vierzechen tag umb das trinckgelt und nicht lennger erlaubt sein. Welcher aber solches uberfuer oder ain annder khnecht, der solches zuesache und nit anzaiget, sollen baid taill gestrafft werden. Item wo sy ain khnecht in aines maister hawß, bey der puchssen, gemainer versamblung der khnecht oder anndern orten sich uberweynet, unzimlich hielte mit worten oder *[226r]* werchen, der soll in der straff sein. Dergleich welcher khnecht solches sàche und nit anzaiget, sol auch gestrafft werden im ganntzen hanndwerch.

[4.] Item kain khnecht sol seinen maister, dabey er arbait, bey tag oder nacht durch unerber frawen sein hawß nit uneren und schmàchen, sonnder welcher solches uberfuer, sol bey kainen maister kain arbait haben noch gefurdert werden. Wo ainer dem anndern verpotne wort gàbe, wo oder wie das geschàche, und mitainander kriegeten, rauffeten oder zugeen weer uberainannder, die sollen in der straff sein des ganntzen hanndwerchs.

[5.] Item wann ain khnecht bey ainem maister ist und in ainem rosstall stòret und das trinckgellt darumben einnamen und thàte solches an seines maisters und der khnecht willen und wissen, oder solches den khnechten nit anzaiget, der soll in der straff sein des hanndwerch, wie oben vermeldet.

[6.] Item ain yeder khnecht soll kain weer zu dem vater, zu der puxn noch in des maisters stuben nit tragen. Welcher solches uberfuer, der soll in der hanndwerch straff sein.

---

d–d *Im Text durch Auszeichnungsschrift hervorgehoben.*

[7.] Item ain yeder khnecht, der wanndert, sol wanndern mit seinem punckl und auf die herberg komen und vorhin zu ainem maister kain hefftsteckhen slachen. Wo aber ainer uberfaren wurde, der sol in der handwerch straff sein.

Doch wo sich in disen artickln zwischen den khnechten mit rumor, verpotnen wortn oder in annder weg sich was unpillichs begàbe und zuetrueg, sollen dem herren statrichter seine faal und wànndl zu ersuechen bevorsteen.

353.

Bürgermeister Wolfgang Treu und der Rat der Stadt Wien erteilen den Mauthandlern, Beschauern, Platzknechten, Waagmeistern und Waagknechten im Maut- und Waaghaus eine Ordnung.

1533 Mai 31.

HWOB fol. 226ᵛ–228ʳ.

Wie[a] die mauthanndler, beschawer[a], platzkhnecht, wagmaister und wagkhnecht in irem ambte und diennst in gemainer stat mautt- und waghawß[1] sich halten sollen, durch herren Wolfganngen Trewen, zu den zeitn burgermaister, und den rat zu Wienn, den lessten tag des monats May, in dem funfzechenhundert und drewunddreissigisten jar aufzerichten verordnt, ist hienach zu vernemen:

[1.] Zum ersten sollen die mauthanndler und beschawer tàglich zu rechter geordneter zeit auf dem mauthawß vorhanndn sein, daselbst auf die kauflewt, oder wer in dem mauthauß zu schaffen hat, warten.

[2.] Auch sollen die mauthanndler, beschawer, platzkhnecht, wagmaister und wagkhnecht den lewtn, so bey inen zuthun, guetn beschaid geben, nyemand poldern, anfarn noch ungepurliche wort zuesetzen, sonnder das gellt, was sy schuldig sein, von inen nemmen und nicht mer.

[3.] Die beschawer sollen fur sich selbs auf der kaufleut begern ausser wissen und bevelch der mauthanndler denen kauflewtn noch anndern personen nicht beschawen, sonnder welcher beschawer die gueter zu besechen begert wirdet, denselben sollen die mauthanndler nicht außgeen lassen, sonnder den anndern schickhen und die kaufmansgueter, so eingeslagen und auß der stat ze fueren gericht werden, zu beschawen bevelchen, der dann davon nicht kommen, biß alles so beschawet und durch in aufgeschriben, eingeslagen und zuegebunden worden, alsdann dieselben eingeslagen oder zuegebunden stuckh verpetschafften.

[4.] Sofer namhafft und ansechenlich kaufmansgueter zu beschawen begert werden, sollen die mauthanndler bed beschawer solch gueter zu besechen auschickhen.

[227ʳ] [5.] Die beschawer sollen auch die kaufmansgueter, so sy beschawen, nicht fur sich selbst anslahen oder schàtzen, sonnder wann sy die beschawet und aufgeschriben haben, dann dieselben den mauthanndlern ansagen, darauf die màssigung und was die kauflewt zu mautgelt davon betzalen sollen durch die mauthanndler selbs verricht und gehanndlt werde.

---

353 a–a *Durch Auszeichnungsschrift hervorgehoben.*

353 1 Zum um 1529 zusammengelegten Maut- und Waaghaus siehe oben Nr. 31 Anm. 2.

[6.] Die wagkhnecht und auflader sollen die kaufmansgueter, die nicht verpetschafft sein, auf die wàgen oder scheff in kainerlay weg an- oder aufladen, bey vermeidung grosser straff. Auf solchs auch die mautner unnder der stat thòren zu aller zeit ain vleissig aufsechn haben sollen, nàmlich das die vaß, stubich, palln und annder assich, so man auß der stat, auß dem lannd fueren (wie der stat gebrauch ist), verpetschafft sein; wo sy aber der ains oder mer also unverpetschafft befinden, dann dieselben in dhainem weg durchpassiern oder außfueren lassen.

[7.] Der wagmaister sol alles, was er wigt oder einpindet, mit vleiß in seinem register beschreiben und dann umb das, wie viel und was er gewogen oder eingepunden, so man aus der stat fueren wil, dem kaufman ain zedl auf das mauthauß geben, darauf dann die mauthanndler die mawt davon zu nemen wissen.

[8.] Es sollen auch die mautner unnder der stat thòren denen kaufmansguetern, so hergefuert werden, vleissig nachfragen, wem solch zuegehòren, ob die auß dem Oberlannd herbracht, auch auf Hungern, Beham oder Polackhen angesagt, und wohin solch gueter gefuert werden, sochs *[!]* dann von stund an den mauthanndlern auf das mauthawß anzaigen.

[9.] Die wagkhnecht sollen zu aller zeit bey dem waghawß sich finden lassen, daselbst vleissig auf die kauflewt *[227v]* und annder, so in und aus der wag ze fueren oder ze tragen haben, warten, iren lon und besoldung davon nemen, wie von alter hergenomen worden und nicht mer, auf das hierinnen nyemand beschwàrt werde.

[10.] Sich *[!]* sullen sich auch selbs mitainannder noch auch mit anndern tragern in oder vor dem waghawß nicht kriegen, hadern oder annder ungefuer treiben, auch unnder tagen oder zu der zeit, als sy bey dem waghawß wartung und außrichtung haben, mit wein nit uberladen. Welcher aber solchs wie oblaut nit haltn und hierinn schuldig befunden wirdet, der solle durch die mauthanndler gestrafft und in das kòtterl gelegt werden, denselben sy dann wol ausnuechten sollen lassen.

[11.] Dann von wegen der kaufmansgueter, so von Venedig uber den Sembring[2] hie hergebracht werden, sollen die mautner unnder der stat thòren die mauttzedln, so die fuerleut auf dieselben gueter furzaigen oder munndlich ansagen, von stund an den mauthanndlern auf das mauthawß zuestellen und ansagen, auch denselben guetern, wo die hingefuert und eingelegt werden, vleissig nachschawen. Und so dann befunden, das solch kaufmansgut fròmbden oder außlenndischen kauflewtn zuegehòret, sollen die mauthanndler acht haben, das solch gueter durch dieselbigen fròmbden kauflewt, auf welch sy angesagt, oder durch annder, so ine damit durchhelffen, nicht auß der niderlag gefuert werden, sonnder sich *[!]* kaufmansgueter dem burgermaister ansagen, dann kain Oberlennder, Polackh, Beham oder Walch, allain die Khàrdtner, Steirer, Chrainer und Newstetter mit Venedigischen guettern uber den Sembring zu faren frey sein.

[228r] [12.] Weiter sollen auch die beschawer, wagmaister, wagkhnecht, platzkhnecht und all mautner bey der stat thòren den mauthanndlern gehorsam und gewertig sein, auch alles das, was die mauthanndler von ambts wegen, das gemainer stat zu nutz und fromen khombt, mit inen schaffen oder haissen, thuen und vleissig außrichten. Wo aber ains solchs nit thun wurde und in dem klag uber ime khàme, der soll in burgermaisters und rats straff sein.

---

[2] Semmering, Gebirgspass an der Grenze zwischen NÖ und der Steiermark.

354.

Eid der Werkleute.

[erste Hälfte 16. Jahrhundert][1].

HWOB fol. 231^{v}.

Werklewt ayd

Ir werdet schweren, das ir die beschaw und schatzung(en), auch alles annders, so euch von denen herren burgermaister und ainen ersamen rate bevolhen wirdet, nach euerm hochsten verstannd trulich und mit allem vleyss hanndln und darinn nyemands uberhellffen noch ainen fur den anndern beschwaren wellet, weder aus gonnst, gab, frundschafft[a], veindschafft noch umb kainerlay annderer sachen willen on gever.

355.

Eid der Raitherren.

[erste Hälfte 16. Jahrhundert][1].

HWOB fol. 231^{v}.

Raitherrnn aid

Ir werdet schweren ainen aid zu Got und den heiligen, das ir all und yed raittungen, so euch von der ungevogten kinder gerhaben oder von anndern, durch ainen ersamen rate zuegeschaffen, bevolhen, furgelegt oder angezaigt werden, nach euerm hochsten und pessten verstannd mit allem vleyß und auf das trewlichest ùberlegen, raitten und den besluss ainer yeden raittung, so vil die notturfft ervordert, sambt dem gellt, so darvon gefellt, aigentlich einschreiben und solch gelt in die gewondlich lad legen; auch des on gedachtes burgermaisters und aines ersamen rats vorwissen, gonnst und willen in euern nutz nichts wennden, sonnder das alles erberlich, redlich und aufrichtigklich hanndln, veranntworten und darinn geverlicherweiß nyemands uberhellffen, verhindern, beschwaren, aufziehen noch verlenngern; darzue wo darinn ainicherlay misshelung oder irrung furfallen oder sich zuetragen wurde, das in des ainen ersamen rate so vil not zu yeder zeit berichten und nit vorhallten und darinn weder muet, gab, frundschafft, veindschafft noch ainicherlay annder ursach annders als die gottlich gerechtikait ansehen, erwegen und bedennken wellet on gever.

---

354 [a] -d- *korr.*

354 [1] Die Datierung erfolgt hier rein nach paläographischen Gesichtspunkten.

355 [1] Die Datierung erfolgt hier rein nach paläographischen Gesichtspunkten.

356.

Eid der Fleischbeschauer.

[erste Hälfte 16. Jahrhundert][1].

HWOB fol. 231v–232r.

Fleischbeschawer aid

Ir[a] werdet schweren, das ir euch zu yeder zeit, wann die fleischaker am Grieß[2] alhie oder sonnst auf denen màrkten gross oder klain viech kauffen, desselben kauffs aigentlich erkhònnden, auch furter bey dem slahen und abstechen des viechs, so euch dann die fleischaker zu yeder zeit ansagen und ausserhalb eur kainerlay viech slahen noch abstechen *[232r]* sollen, selbst persondlich sein und mit vleyß besehen wellet, das solh viech nit[a] tàdlich, zu slecht oder zu mager, sonnder rechtgeschaffen und gut viech geslagen, abgestochen und das fleysch, wie es dann gesetzt, nach der wag verkaufft und recht gewegen werde. Wo aber sy die fleischaker annderst zu thun unnderstònnden, das ir solhs nit gestatten, auch dem untewglichen viech das har an den schwànntzen abschneiden oder sonnst, damit mon es als fur untewglich erkhenn, bezaichnen, darzue den kauf des unnslit erfarnn und bey denen oelern, damit sy zu den khertzen nit zu fil, sonnder der khertzen gròss, gleichmàssig dacht nemmen, gut aufsehen haben und also in dem allen den gemainen nutz trulich befurdern; und was euch zu schwer sein wurde, alltzeit ainem ersamen, hochweisen burgermaister und rate anzaigen und darinn weder schennkung, muet, gab, frundschafft noch veindschafft ansehen, sonnder die sachen aufrichtigklich und trulich hanndlen wellet, bis auf widerrueffen und aines ersamen rats weytern bevelh.

357.

Eid der Steckenzähler.

[erste Hälfte 16. Jahrhundert][1].

HWOB fol. 232r.
Literatur: Opll, Leben 2 67.

Stekenzeler

Ir werdet schwern, das ir alln und yedn, so stekhen auf dem wasser alher bringen, zu yeder zeit ansagen wellet, das sy bey denen stekhen beleiben oder yemannds bevelhen, damit meniklich die steckhen[a], in massen man die setzen wirdet, kauffen mòg und nemlich, das ir sòlh stekhen getrulich und mit ganntzen vleyss besehet, selbst auszelet und die, so

---

356 [a–a] *Gestrichen. Unterhalb des Eides von anderer Hand mit Verweiszeichen anstelle des gestrichenen Teils eingefügt:* Ist verànndert und gestelt mit dem anfanng also: Ir werdet vergreiffen allen mòglichen vleyß furzukernn, den kauff an grossem und klainem viech alhie am Grieß, auch sonnst auf denen markten, zu yeder zeit aigentlich zu erkhònnden, auch das viech, ee die fleischaker das abslahen oder abstechen, mit vleyß zu besehen, damit kain tàdlig etc. Darnach verrer wie obstet.

357 [a] -eck- *auf Rasur.*

356 [1] Die Datierung erfolgt hier rein nach paläographischen Gesichtspunkten.

[2] Wahrscheinlich ist hier der Ochsengries (Ochsenmarkt) gemeint, ein Uferstreifen am südlichen Wienfluss vor dem Stubentor (Wien III), vgl. Czeike, Lexikon Wien 4 439.

357 [1] Die Datierung erfolgt hier rein nach paläographischen Gesichtspunkten.

nit die recht lenng heten oder zu klain oder sonnst zu schwach waren, ausschiesset, die burgerschafft alhie fur annder damit befurdert und darinn unpillicherweyss nyemannds uberhellffet noch beschwàret, sonnder die sach trulich hanndlt und euch annderst nit bewegen lasset, weder durch muet, gab, frundschafft, veindschafft noch kainerlay annder sachen in kain weyss.

358.

Fronleichnamsprozessionsordnung der Handwerker.

1463.

HWOB fol. 233v.

Druck: Feil, Beiträge 290; Uhlirz, Urkunden 2 Nr. 15.349. – Literatur: Piepes, Geschichte 100; Perger, Gehordnung 147; Opll, Leben 1 131; Opll, Zeitverständnis 40; Scheutz, Kaiser und Fleischhackerknecht 80, 92–94; Reitemeier, Pfarrkirchen 351; Goda, Metamorphoses 21; Zapke, Inszenierung 96.

Vermerkcht[a] die ordnung aller hantwercher hantwerch hie zu Wienn, wie die an Gotzleichnamstag in der process nacheinander geen sullen, anno etc. LXIII°[b]

[1. Spalte] zymerlewt; slosser, sparer, ringkler; nadler, eysentzieher; wiltpreter, hùnrayrer, kèser; viltzhueter; wolslaher; tùchmacher und tùchbraitter; koler; reflèr; trager pei dem Rotentûrn[1]; messer, meltrager; vastzieher, wagenfurèr; hafner[c], zieglknecht; die vor Widmèrtor; die vor Schottentor[2]; obser; kewffel am Hof[3]; mèntlèr und joppnèr; tuchscherer; chuntter[d] *[2. Spalte]* wagner, grichtmacher; tischler, drechsel, holtzschuster, schusslèr; pader und ir gesind; sailer; pewtler, velverber; hantschuster; gùrtler und ir knecht; paineingùrtler; taschner; zingiesser; irher; puchveler, sliemer; riemer; ledrèr; zèmstrikcher, ratsmid; satler und ir knecht; messrèr und ir knecht; swertfeger; pintter; letzelter *[3. Spalte]* verber; flotzèr und ir knecht; vischer und ir knecht; schuester und ir knecht; huefsmid und ir knecht; plattner, brùnner, helmsmid; pogner, pheilsnitzer und ir knecht; parhanter, weber; maler, schilter, glaser[e], goltslaher, seydennater; smerber, òler, kertzenmacher; stainmetzen, mawrer und ir gesellen; saltzer[f]; pekchen, melber und ir knecht; sneider und ir knecht; fleischakcher und ir knecht; kramer, wachsgiesser, leinbater; kùrsner und ir knecht; mùnsser und ir knecht; goltsmid und ir knecht[g].

---

358 [a] *Auf fol. 233r wohl eine Federprobe von einer Hand des 16. Jhs.:* 17 + 9 = 26 – 7 = 19. | [b] *Danach ein Schaft vielleicht als Beginn eines nicht ausgeführten Wortes.* | [c] *Danach über der Zeile mit Verweiszeichen eingefügt:* und *[?]* dach-. | [d] *Darunter von späterer Hand:* hònigordtnung, fol. 149. *Siehe Nr. 281.* | [e] *Von späterer Hand unterhalb der Spalte nachgetragen und mit Verweiszeichen eingefügt:* seyden- und anndere schniermacher. | [f] *Von späterer Hand zwischen den Zeilen nachgetragen:* mùlner. | [g] *Unter der Spalte und dem Zusatz in Anm. e ein teilweise schlecht lesbarer Eintrag von zeitnaher Hand:* [. . .] XXXVIIII.

358 [1] Zum Roten Turm bzw. dessen Tor siehe oben Nr. 202 Anm. 1.

[2] Zu den Stadttoren siehe oben Nr. 165 Anm. 4–8.

[3] Zum Platz Am Hof siehe oben Nr. 33 Anm. 1.

Maße, Gewichte und Geldeinheiten[1]

Flächenmaße

1 Quadratklafter = 3,597 m^2
1 Joch (bei Weingärten)= 3.200 Quadratklafter = ca. 1,1520 ha[2]
1 Joch (bei Äckern) = 1.600 Quadratklafter = ca. 0,575 ha
1 Tagwerk = 1 Joch

Geld

Bis um 1510 war in den österreichischen Ländern die Pfund-Schilling-Pfennig-Zählung üblich:
1 Pfund (lb., tl.) = 8 Schilling (ß.) zu 30 Pfennigen (den.) = 240 Pfennige (den.)
1 Pfund Pfennige (lb. den.) = 240 Pfennige (den.)
1 Schilling Pfennige (ß. den.) = 30 Pfennige (den.)
1 (Prager) Groschen (gr.) = ca. 7 Pfennige (den.)[3]
Obolus (Helbling) = halber Pfennig[4]
Um 1510/11 wurden das österreichische und das tirolische Münzsystem vereinigt und auch in Österreich die Gulden-Kreuzer-Zählung eingeführt, die zuerst bevorzugt, später im 16. Jahrhundert alleine verwendet wurde:
1 Gulden (fl.) = 60 Kreuzer (kr.) zu 4 Pfennigen (den.) = 240 Pfennige
1 Schilling (ß.) = 7,5 Kreuzer (kr.)

Gewichte

1 Wiener Mark Silber = 16 Lot = 64 Quintl = 281 g
1 Wiener Zentner = 100 Pfund = 56,001 kg
1 Wiener Pfund = 2 Mark = 32 Lot zu 4 Quintl = 128 Quintl = 0,56001 kg
1 Lot = 4 Quintl = 16 Pfennige (den.) = 17,5 g

---

[1] Die Angaben beruhen großteils auf Sandgruber, Ökonomie 583–586; sollte in manchen Fällen andere Literatur verwendet worden sein, wird diese nachgewiesen.

[2] Perger, Weinbau 211.

[3] Rechnungen 2, ed. Uhlirz 551.

[4] Ebd. 551.

Hohlmaße

a) Flüssigmaße

1356–1556: 1 Eimer = 35 Achtering zu 1,6572 l = ca. 58,00 l
1557–1568: 1 Eimer = 38 Achtering zu 1,5624 l = ca. 58,00 l
Dreiling = 24 Eimer
Fuder = 32 Eimer

b) Getreidemaße

1 Wiener Metzen (bis 1596 bzw. 1620) = 42,00 l
1 Mut = 30 Metzen
1 Scheffel = 6 Metzen
1 Muttel s. Kalkmaße
1 (Wiener) Strich (Mehl) = 40,750 l

c) Holzkohlenmaß

1 Stübich = 3 1/16 Wiener Metzen = ca. 130 l[5]

d) Kalkmaße

1 Potigel (Bottich)[6]:
oberer Durchmesser = 1 Schuh = 31,6 cm
unterer Durchmesser = 1 Daumelle = 51,1 cm
Höhe = 2 Daumellen = 102,2 cm
1 Muttel = ⅙ Mut oder 2 Potigel[7]

Längenmaße

1 Wiener Schuh oder Fuß = 12 Zoll = 31,6 cm
1 Elle (Wien) = 77,75 cm
1 Daumelle = 51,1 cm[8]
1 Spanne (Span) = 8 Zoll = 21 cm

Zählvielfaches

1 Dutzend (*tusyn*) = 12 Stück
1 Schock = 60 Stück

---

5 Pribram, Materialien 119. Sandgruber, Ökonomie 585, rechnet mit dem niederösterreichischen Metzen.

6 Schalk, Wiener Masse 538; Pribram, Materialien 117.

7 Pribram, Materialien 117; Czeike, Lexikon Wien 4 340.

8 Schalk, Wiener Masse 538; Pribram, Materialien 120; Czeike, Lexikon Wien 2 173.

Glossar

Das Glossar enthält in der Einleitung bzw. in der Edition vorkommende Begriffe, die heute nicht mehr allgemein verständlich sind und/oder einer Erklärung bedürfen. Die Verzeichnung der Wörter erfolgt in der Regel nach der normalisierten Schreibweise, es sei denn, für das jeweilige Wort ist aufgrund des seltenen Vorkommens keine Normalform üblich oder die Normalform reicht bereits als Erklärung für den Quellenbegriff aus. Wo sinnvoll, wird bei der normalisierten Schreibweise auch die in der Quelle vorkommende Form angegeben. Sollten Normalform und Quellenschreibweise weit auseinanderliegen, werden diese durch einen Querverweis miteinander verbunden. Auf eine Sachgruppenbildung wird weitgehend verzichtet. Eine Ausnahme bilden hierbei vor allem die Gruppen der im HWOB vorkommenden Messersorten und Töpfe; diese finden sich unter einem jeweils einzigen Lemma, um dem Benutzer einen schnellen Überblick zu verschaffen und mehrmaliges Blättern zu ersparen. Grundsätzlich orientiert sich die Erklärung der Begriffe nach dem Sinnzusammenhang im Text des HWOB; andere Bedeutungen werden kaum bzw. nur bei unsicheren Zuordnungen aufgegriffen.

B und P; C, Ch und K, D und T, F und V und I und J werden im Anlaut als ein Buchstabe behandelt; die Umlaute ä, ö und ü werden unter ae, oe und ue eingereiht.

A

Absamer: Einnehmer des Platzgeldes, also der Marktgebühren; sie unterstanden den Herren auf dem Mauthaus[1].

Adern: Tierfasersehnen, mit denen der Bogen einer Armbrust belegt wird[2].

Äscher (*escher potigen*): ein Bottich mit einer zum Beizen der Häute verwendeten Mischung aus Asche und Kalk[3].

Aftersil: Aftergeschirr, hinteres Riemenzeug für Zugtiere[4]; s. auch Sil.

Agen: Grannen an den Ähren des Getreides, aber auch Stengelsplitter von → Flachs oder Hanf[5].

Alaun: ein Kalisalz, das aufgrund seiner adstringierenden und imprägnierenden Wirkung als Zusatzstoff für die Weißgerbung und auch für das Färben von Fellen verwendet wurde[6].

Almer (*almar*): Aufbewahrungsbehältnis unterschiedlicher Größe[7], hier (Nr. 243) wohl ein kleines Kästchen mit einer Lade, das in einem größeren Kasten Platz hatte.

Angel s. unter Messerwerk

Angster: bauchiges Trinkgefäß mit engem Hals[8].

---

1 Brunner, Finanzen 115.

2 Richter, Hornbogenarmbrust 9.

3 Uhlirz, Gewerbe 679.

4 *DWB* 1 (1854) 188.

5 Adelung, Wörterbuch 1 159.

6 Jüttner–Balard, Art. Alaun 272; Bulach, Handwerk 193f.

7 *DWB* 1 (1854) 244; *FWB* 1 (1989) 815.

8 *DWB* 1 (1854) 360f.

antlas: für Ablass, wird meistens auf den Ablass bezogen, der am Gründonnerstag gewährt wird; die Karwoche wird dementsprechend *antlaswoche* bezeichnet, wobei letztere Bezeichnung auch für die Fronleichnamswoche Verwendung findet[9].

antzug: nicht näher zu bestimmendes, wahrscheinlich eisernes Werkzeug der Kammmacher[10].

arbais, *arweiz*, *arwîz*: Erbse[11].

arbait, weisse s. Weißblech

arbmst, *armbst*: Armbrust[12].

Arche (*erhe*): allgemein ein kastenähnliches, mit Holz eingefasstes Gerinne zum Ablassen des Wassers; im Speziellen eine zum Fischfang dienende Flussabsperrung bzw. eine Konstruktion, bei der am Ende des Gerinnes ein Fischkorb steht, in der die durch die Strömung des Wassers mitgerissenen Fische gesammelt werden[13].

Aschlauch (*aschlech*): eine Lauchart, der Begriff kann für Lauch oder für Schalotten Verwendung finden[14].

Aser (*òser*): ein Beutel, mitunter auch Waidtasche der Jäger[15].

Assach: hölzernes Gefäß, in der Regel mit zwei Henkeln[16]; s. auch Hohlassach.

Aufdrucker: pressten Zierformen auf Papier oder auf anderes Material auf und verwendeten dafür sogenannte Modelbretter, aus Metall gefertigte und in Holz eingelassene Stempel[17].

Aufträger: Hilfspersonal der → Weinmeister, das Essen und Trinken an den Tisch brachte; wahrscheinlich gleichbedeutend mit → Weinträger[18].

Aufzahler: schlichteten die für die Fassbinderarbeit benötigte Menge an Holz (also von → Daufeln und → Bodenholz in sogenannte *kasten*)[19].

B, P

Paarmesser s. unter Messerwerk

Bader: Betreiber öffentlicher Badestuben, die Körperpflege sowie wundärztliche Versorgung der städtischen Bevölkerung fielen in ihren Tätigkeitsbereich. Ein Besitz der Badstuben war ihnen aufgrund der hohen Kosten oft nicht möglich, weswegen diese meist im Besitz der Stadt oder sonstiger Institutionen wie Klöster waren, die sie an die Bader verpachteten[20]; s. auch Barbier.

Badgeld: eine lohnähnliche Leistung bzw. Lohnzulage, die häufig an Handwerksgesellen gezahlt wurde, um diesen den Besuch in einer städtischen Badstube zu ermöglichen[21].

pallater messer s. unter Messerwerk

Ballenbinder: Amt, das gemeinsam mit den geschworenen Wägern und Beschauern der Überwachung der Ausfuhr aus Wien diente. Wenn sich ein fremder und ein einheimischer Geschäftsmann zum Geschäftsabschluss in Bezug auf eine Ware geeinigt hatten, dann wurde diese

---

9 *BWB²* 1 (1872) 1506–1508.

10 *FWB* 1 (1989) 1621.

11 *MhDHWB* 1 (1872) 91.

12 Zatschek, Handwerk 200.

13 *DWB* 1 (1854) 545; Weistümer OÖ 5, ed. Hageneder–Loidolt–Feigl 126; Jungwirth, Erwerbsfischerei 586f.

14 Adelung, Wörterbuch 1 450.

15 *DWB* 1 (1854) 586.

16 *DWB* 1 (1854) 587.

17 Feil, Beiträge 224; Neumann, Kleinkünste 607f.

18 *DWB* 1 (1854) 762; Müller, Wiens höfisches und bürgerliches Leben 735.

19 Uhlirz, Gewerbe 687f.

20 Reith, Handwerk 17.

21 Reith, Lohn 114f.; Isenmann, Stadt 69.

zunächst gewogen, dann von den Beschauern kontrolliert und schließlich – wenn keinerlei Dinge beanstandet wurden – von den Ballenbindern verpackt[22].

pannt: Gebinde[23].

Barbiere: auch Scherer; wahrscheinlich ursprünglich Badergesellen, die sich wegen der beschränkten Zahl von Badstuben in einer Stadt ohne dieselben selbstständig machten. Auch sie waren für Körperpflege und die wundärztliche Versorgung der städtischen Bevölkerung zuständig[24]; s. auch Bader.

Barchent: Mischgewebe aus Baumwolle (Schuss, die parallelen Fäden im Webstuhl) und Leinen (Kette, in Längsrichtung in einem Webstuhl aufgespannt) mit Köperbindung, das meist auf einer oder auf beiden Seiten aufgerauht ist[25].

Barchentweber: Hersteller von → Barchent[26].

Barett (*piret*, *pyret*): flache, mützenartige Kopfbedeckung mit einer Krempe[27].

parschinckh: auch barschenkel, barfuß oder barbeinig[28].

Basler (*pasler*) s. unter Messerwerk

Paternosterer: Verfertiger von zur Abzählung von Gebeten verwendeten, an einer Schnur gereihten Kugeln und den dazugehörigen Kreuzen aus Holz, Elfenbein und anderen als wertvoll angesehenen Materialien. Sie wurden auch „Betenmacher" genannt, da die Rosenkränze im Wiener Dialekt auch „Petn / Beten" hießen[29].

Baumöl (*pèmòl*): Olivenöl[30].

Beigürtel (*pègurtel*): ein am Hauptgürtel angehängter Nebengürtel, meistens zum Zweck der Geldaufbewahrung[31]. Die Beutler Wiens hatten die ausdrückliche Erlaubnis, diese Gürtel herzustellen (Nr. 141).

Beingürtler: Hersteller von aus Bein gefertigten Gürtelteilen[32].

beystudl: Türpfosten[33].

pèler: Schlächter[34].

Bergrecht: Leiheform, bei der der Eigentümer eines Weinbergs (Bergherr) gegen die Entrichtung einer jährlichen Geldsumme oder gegen eine Naturalabgabe die Nutzungsrechte für diesen Weinberg weitergab. Derjenige, der das Bergrecht erworben hatte, verfügte über den Weinertrag oder konnte die Nutzung des Weinbergs weiterveräußern[35].

Beschauer s. unter Ballenbinder

Beschläger: Hersteller von Beschlägen für Pferdegeschirre[36].

Pfaffenpar s. unter Messerwerk

Pfennwert: geringer Geldwert, also von einem Pfennig, aber auch allgemein Handelsware oder eine geringe Menge einer Warengruppe (im Wert eines Pfennigs)[37].

---

22 Luschin von Ebengreuth, Münzwesen 834f.

23 Uhlirz, Gewerbe 688.

24 Reith, Handwerk 18.

25 Peyer, Art. Barchent 1454f.

26 Palla, Thesaurus 32.

27 *DWB* 1 (1854) 1131; Kühnel, Kleidung 23f.

28 *DWB* 1 (1854) 1140f.

29 Neumann, Kleinkünste 594.

30 *DWB* 1 (1854) 1194; *FWB* 3 (2002) 287–289.

31 *DWB* 1 (1854) 1373; *BWB*^{2} 1 (1872) 164.

32 Opll, Sozialstruktur 84 Anm. 65.

33 *DWB* 20 (1942) 257f.

34 Uhlirz, Gewerbe 700.

35 Weber, Studien 157.

36 Rigele, Sardellendragoner 4.

37 Weistümer OÖ 5, ed. Hageneder–Loidolt–Feigl 154; *DRW* 10 (1997–2001) 859f.

Bierglocke (*pìrglokken)*: eine Glocke, deren Läuten die Schließzeit der Schenken angab; in der Regel sollte man nach dem Ertönen der Bierglocke nicht mehr *an liecht* (Nr. 244 Art. 4), also ohne Laterne, außer Haus gehen[38].
piklein: Gebrechen, Mangel, auch Peckel[39].
piret, *pyret* s. Barett
Bischofshut (*bischolffshuet*) s. unter Messerwerk
pismacher s. Trensenmacher
Plätte (*plete*): ein größeres Wasserfahrzeug mit flachem (plattem) Boden[40].
Plattner: Hersteller von Harnischen[41].
Platzgeld: Gebühr, die Händler für den Ort ihrer Verkaufsstätten zahlen mussten[42].
plete s. Plätte
ploch: Holz- bzw. Sägeblock[43].
Plötzl s. unter Messerwerk
plutruns: blutige Wunde[44].
Plutzer: kann entweder Kürbis (auch für Gurken), eine große Birnenart (Pfundbirne)[45] oder ein Gefäß bedeuten.
Boden (*podem*): Holzmaterial für den Boden eines Fasses[46].
Pössel (*pòssl*): ein Halbstiefel oder Bundschuh[47].
Bogner: Bogen- und Armbrusthersteller[48].
Pollenmehl (*pollen*): auch Aftermehl; Mehl aus dem zum dritten Mal abgemahlenen – und damit minderwertigeren – Getreide[49]; s. auch *oblas*.
Borten (*perten*, *perth*) s. unter Bortenwirker, Messerwerk
Bortenwirker: stellten kunstvolle Besatzartikel für Gewänder her, also Borten, Bänder, Schnüre oder Fransen, griffen jedoch auch in das Gürtelgewerbe aus, indem sie Gürtelbänder aus (Seiden-)Gewebe (Borten) verfertigten[50]. Laut einer Ordnung von 1428 (Nr. 214) durfte die feinere *tretne arbait* nur von Handwerksmeistern ausgeführt werden, während die *in spelten* gewirkten Borten auch Leuten ohne Meisterrecht erlaubt waren. Wahrscheinlich bezieht sich diese Unterscheidung auf die Herstellungsmethode, jedoch kann die Bedeutung nicht mit Sicherheit geklärt werden. Vielleicht war *spelte* so etwas wie ein tafel- oder brettähnliches Gerät, auf dem gewirkt bzw. gewebt wurde. Unter Umständen hängt die *tretne arbait* mit dem der *spelte* häufig zur Seite oder auch gegenübergestellten Werkzeug *drihe* zusammen, ein Scheit oder eine Nadel, mit der die Schlussfäden auf das gewirkte Stück angeschlagen wurden[51]. Folgt man dieser Interpretation, war es nur Bortenwirkermeistern erlaubt, die Schlussfäden anzuschlagen, während bei der anderen Methode diese lose herunterhingen.
prein: Hirse[52].

---

38 Czeike, Lexikon Wien 1 377.
39 *BWB*^{2} 1 (1872) 381.
40 *DWB* 13 (1889) 1909.
41 Feil, Beiträge 253.
42 *DRW* 10 (1997–2001) 1089.
43 Weistümer OÖ 5, ed. Hageneder–Loidolt–Feigl 158.
44 Weistümer OÖ 5, ed. Hageneder–Loidolt–Feigl 158.
45 *DWB* 13 (1889) 1950.
46 *FWB* 4 (2001) 714–717, bes. 716f.
47 *DWB* 13 (1889) 2014.
48 *FWB* 4 (2001) 732f.
49 Adelung, Wörterbuch 1 179; *BWB*^{2} 1 (1872) 386.
50 Fingerlin, Gürtel 24; Reith, Handwerk 38–40.
51 Wolfram von Eschenbach, Titurel, ed. Brackert–Fuchs-Jolie 214.
52 *BWB*^{2} 1 (1872) 353.

prennen, durch die zend: das „Ausbrennen durch die Zähne“ als Strafe, also ein Durchstechen der Wangen bzw. eine Brandmarkung auf den Backen[53].

Primzeit (*preimzeyt*): sechs Uhr in der Früh[54].

Profanter s. unter Messerwerk

Brückenmeister: ein seit der Errichtung der großen Donaubrücke (1439) nachweisbares Amt, das für die Überwachung und Instandhaltung derselben ebenso wie für die Einhebung der Brückenmaut zuständig war. Anfangs gab es zwei, ab 1476 nur einen Amtsträger. Die Stadtordnung von 1526 legte fest, dass der Brückenmeister nur mehr aus dem Äußeren → Rat oder aus der Bürgerschaft berufen werden sollte. Als Kontrollorgan fungierte der → Gegenschreiber[55].

Brünieren (*prunìren*, *brunyeren*): ein Metall glänzend machen, polieren; Gold wird beispielsweise über eine glatte Fläche gestrichen und dann mit dem Polierstahl poliert[56].

Brünner: Hersteller von Panzern und von weiteren Rüstungsteilen, gleichbedeutend mit Sarwerkern (*sarwurher*). Eine Brünne war eine aus Platten gefertigte Schutzwaffe[57]. Die Brünner verloren um 1400 an Bedeutung, während die → Plattner sich immer mehr durchsetzen konnten[58].

Brustleder (*prustleder*): ein Teil des → Stechzeuges, nämlich der Vorbug, also die Brustabdeckung des Pferdes[59]; s. auch *kienraiffl*, Rosskopf, Stechsattel, Stechzeug.

Buchfeller (*puchveler*): Hersteller von Pergament[60].

Bürgerbäcker (*purgerpekchen*): Gruppe von Bäckern, die ihr Gebäck nicht für den allgemeinen Verkauf, sondern gegen einen entsprechenden Lohn speziell für den Hausbedarf ihrer Kundschaft backen durften[61].

pulian: Kuppler, Zuhälter[62].

Burgfried: städtischer Gerichts-, Hoheits- und Steuerbezirk; die Wiener Burgfriedgrenze endete nicht an der Stadtmauer, sondern schloss die Vorstädte mit ein[63].

C, Ch, K

Käufel: Altkleiderhändler[64], aber auch Verfertiger gewisser Kleidungsstücke wie → Nestelkittel (Nr. 248).

Kammeramt: Bereits seit dem Ende des 13. Jahrhunderts sind zwei Kämmerer in der Stadtverwaltung nachweisbar, die zunächst nur für die Verwaltung von Gebühren und Strafgeldern zuständig waren. Erst ab 1418 wurde ihre Zuständigkeit auf das gesamte städtische Finanzwesen ausgedehnt. 1485 folgte die Teilung in Ober- und Unterkammeramt. Der Oberkämmerer war fortan für die Abrechnung der Einnahmen aus Steuern, Mauten, Strafgeldern und der Ausgaben für städtische Funktionäre, Geschenke und Reisen, der Unterkämmerer für das Bauwesen zuständig[65].

kanschaft, *konschaft*: Ehe[66].

---

53 Maisel, Rechtsarchäologie Europas 153.

54 *DWB* 13 (1889) 2128f.

55 Brunner, Finanzen 117f.; Perger, Ratsbürger 24; Pauser, Verfassung 74.

56 Adelung, Wörterbuch 1 1221f.; *FWB* 4 (2001) 1268.

57 Feil, Beiträge 252. Zu den Sarwerkern vgl. *DWB* 14 (1893) 1803.

58 Uhlirz, Gewerbe 649.

59 *DWB* 26 (1951) 940.

60 *FWB* 4 (2001) 1322.

61 Bauer, Märkte 13.

62 *FWB* 4 (2001) 1374.

63 Czeike, Lexikon Wien 1 516f.

64 Perger, Beiträge 36.

65 Czeike, Lexikon Wien 4 432.

66 *DWB* 11 (1873) 1742.

Kastraun (*kasstrawn*): Hammel[67].
Kellermeister: Leiter der Verwaltung der landesfürstlichen Weingärten[68].
Kerbholz (*rabusch*): ein für die Rechenlegung und die Sicherstellung von anderen Geschäften gebrauchtes Stück Holz, auf dem beispielsweise der verrechnete Betrag oder andere Symbole eingeritzt wurden; das Holzstück wurde anschließend gespalten, die aneinander passenden Teile wiesen die Geschäftspartner eindeutig nach[69].
Kerntuch (*kherntuch*): ein Tuch von hoher Qualität, das sehr haltbar ist[70].
kheder s. Köder
chesstl s. unter Messerwerk
kienraiffl: Kette am Pferdegebiss unterhalb des Kinns[71]; s. auch Brustleder, Rosskopf, Stechsattel, Stechzeug.
cygenfüess s. unter Messerwerk
Kindertute (*khinndsthuttn*): trichterartiges Blasinstrument, hier speziell eine Tute für Kinder[72].
Kirchmeister: Aufseher über das Baubudget bestimmter Kirchen; als Kanzleileiter unterstand ihm der Kirchschreiber[73].
Kirchschreiber s. unter Kirchmeister
Kittel: hüft- bis knielanges, hemdartiges und vorne geschlossenes Obergewand des Mannes, meist gegürtet[74].
Kleie (*kleiben*): die nach dem Absieben des Mehls zurückbleibenden Schalen und Keimlinge des Getreides[75].
klieben: spalten[76].
Kloben (*chloben*): gabelförmiges Stück der Waage, an dem der Waagenbalken hängt[77].
Köder (*kheder*): ein schmaler Streifen Sohlleder, der in die Kappe des Schuhs eingestochen wird, damit der Absatz daran befestigt werden kann[78].
kòlbl, Behemische s. unter Messerwerk
Kotter (*kòtterl*): Gefängnis[79].
Kotze: grobes, zottiges Wollzeug, ebenso Wolldecke, Bettdecke[80], von den Kotzenmachern angefertigt und beispielsweise für die Abdeckung von Kisten oder als Pferdedecken verwendet[81].
Krappen (*krapen*): Haken, Klammer[82].
Krappenmacher: Hersteller von → Krappen, die meist zum Spannen von Armbrüsten verwendet wurden[83].
Krenze (*krenntzl*): wahrscheinlich geflochtene Körbe[84].

---

67 *DWB* 2 (1860) 609.
68 Perger, Ratsbürger 26.
69 *DWB* 11 (1873) 562–565; *BWB²* 2 (1877) 4.
70 *DWB* 11 (1873) 612.
71 *DWB* 11 (1873) 779.
72 *DWB* 22 (1952) 1933–1936.
73 Perger, Ratsbürger 24; Czeike, Lexikon Wien 3 517.
74 Kühnel, Kleidung 132.
75 *DWB* 11 (1873) 1084f.
76 *DWB* 11 (1873) 1160–1162.
77 *DWB* 11 (1873) 1215–1219, bes. 1216.
78 *DWB* 11 (1873) 1570f.
79 *DWB* 11 (1873) 1899.
80 *DWB* 11 (1873) 1902.
81 Haupt, Hof- und hofbefreites Handwerk 960 Nr. 107.
82 Adelung, Wörterbuch 2 1753f.; *DWB* 11 (1873) 2062.
83 Uhlirz, Wiener Bürger Wehr und Waffen 136.
84 *DWB* 11 (1873) 2168f.

kreussen: Krebse[85]; dementsprechend sind *kreusser* Krebsverkäufer.
krùmpper s. unter Messerwerk
Kummet (*chuntt*): Bügel, der um den Hals von Zugtieren gelegt wird[86]. Die Ordnung der Kummetmacher (Nr. 258) unterscheidet zwischen einem *lùtzenkunt* (wahrscheinlich ein Geschirr mit einer daran befestigten Schnur) und einem *vorkunt*, also einem einfachen Halsbügel[87].
Kumpf (*kumph*): tiefes, meist hölzernes Gefäß, in diesem Zusammenhang vielleicht der Walktrog eines Tuchmachers bzw. Tuchbereiters, denen es ebenso gestattet war, bestimmte Tuche herzustellen (Nr. 61)[88].
Kurbauner: stellten wahrscheinlich Spannen für Armbrüste her[89]; eine andere – unwahrscheinliche – Deutungsmöglichkeit bringt sie mit der Verfertigung von Gegenständen aus Corduanleder, also Bock- und Ziegenleder, für die gehobene Oberschicht in Verbindung[90].

D, T

Tändler: Händler, die vorwiegend gebrauchte Gegenstände verkauften[91].
tangrassèch: Tannenreisig[92].
Daufel (*taufel*): dünnes Holzbrett[93].
Degen s. unter Messerwerk
Deichselgeschirr: Lederwerk, das dazu dient, die Pferde einzuspannen[94].
Derr: auch Dörr; Taglohn ohne Kost und Trunk[95].
Diebsscherge (*deupschering*): gehörte zum Personal des → Stadtrichters, verwahrte die Beschuldigten und folterte sie auch unter Umständen[96].
Diele (*dylle*): Brett[97].
tilitz s. unter Messerwerk
Tischmesser s. unter Messerwerk
Töpfe (*heven*):

- *eysendachtein heven*: Töpfe, die aus einem mit Graphit gemischtem Ton hergestellt wurden (Eisenton). Der Vorteil dieses Verfahrens lag darin, dass die Töpfe an Stabilität und Festigkeit gewannen; dadurch und auch durch das äußere Erscheinungsbild konnte ein Vergleich zum Eisengeschirr gezogen werden, wodurch sich die Bezeichnung herleitet[98].
- *gefirneist heven:* Töpfe, die mit einer bestimmten Überzugsmasse (Firnis) beschichtet wurden[99].
- *gemaine heven*: reduziert gebrannte Grau- und Schwarztontöpfe, bei deren Herstellung kein Graphit beigemengt wurde[100].

---

85 *BWB*^{2} 1 (1872) 1359.
86 *DWB* 11 (1873) 2610f.
87 Feil, Beiträge 247.
88 *DWB* 11 (1873) 2611f.
89 Uhlirz, Gewerbe 651; Czeike, Lexikon Wien 5 201 (unter: Seitzergasse).
90 Feil, Beiträge 235f.
91 Uhlirz, Gewerbe 734.
92 *DWB* 21 (1935) 115.
93 *DWB* 2 (1860) 844.
94 *DWB* 5 (1897) 3886–3895, bes. 3890.
95 *DRW* 2 (1932–1935) 1074.
96 Perger, Ratsbürger 23.
97 *DWB* 2 (1860) 1099–1102.
98 Von Walcher-Molthein, Beiträge 560; Nebehay, Bodenfund 21.
99 Felgenhauer-Schmiedt, Überblick 22.
100 Nebehay, Bodenfund 21.

– *verglaste heven*: helle, oxydierend gebrannte Keramik, bei der die Oberfläche durch eine Glasur weniger rau war als bei den beiden anderen genannten Topfgattungen[101].

Doppeltasche (*topltasche*): auch „Gretchentasche“ genannt, zwei miteinander verbundene Ledertaschen, die an einem längeren Band in Kniehöhe getragen wurden; um 1500 ein Statussymbol wohlhabender Bürgerinnen und Bürger[102].

Drechsler: Hersteller einfachen Mobiliars bzw. einfacher Gegenstände des häuslichen Alltagsbedarfs aus Holz; bearbeitet wird dieses Werkstück durch Drechseln bzw. Drehen in der Horizontalen um die eigene Achse[103].

Trensenmacher (*pismacher*): Hersteller von Trensen, also von Gebissstücken als Bestandteil des Zaumzeuges von Pferden[104].

trigler: eine Tuchgattung von minderer Qualität im Gegensatz zu den → Kerntüchern[105].

Trögler: städtisches Amt, das für die Erhaltung der Bottiche und Tröge am Fischmarkt (Teil des Hohen Marktes) zuständig war. Die Fischverkäufer durften diese hölzernen Gefäße nur gegen Entrichtung von Gebühren benutzen. Zwischen 1452 und 1485 war das Trögelamt an Wiener Bürger (durchgehend Fischer) verpachtet, ab 1485 versah es ein städtischer Angestellter[106].

Drudenfuß (*trutenfus*): hier wahrscheinlich ein Tischfuß, der als fünfeckiger Stern ausgebildet ist[107].

Tuchscherer, Tuchbereiter: appretierten neues Gewebe, verliehen diesem also durch entsprechende Bearbeitung ein besseres Aussehen und größere Festigkeit, und frischten altes Gewebe auf. Die Appretur bestand aus mehreren Prozessen: Zunächst wurden die Tuche gerauht, danach auf einen Holzrahmen aufgespannt und getrocknet, weiters – als zentraler Arbeitsschritt – geschert. Die Tuchbereiter führten – im Gegensatz zu den Tuchscherern – schließlich noch als letzten Arbeitsschritt das Pressen der Tuche zwischen zwei heißen Platten durch, was eine zusätzliche Glättung des Produkts bewirkte und es dadurch höherwertiger machte[108].

E

Einstoßen (*instossen*) des Leders: Tätigkeit des Gerbers/Lederers, der das Leder in die Beizkufen, also in oben offene hölzerne Gefäße, einstößt[109].

eysendachtein heven s. unter Töpfe

Eisenzieher: auch Drahtzieher; stellte Eisendrähte her. Voraussetzung für den Drahtzug war das Drahtschmieden, bei dem das jeweilige Metall gespalten und mit dem Hammer bis zu einem bestimmten Durchmesser bearbeitet wurde; danach wurden diese sogenannten → Zaine durch die Löcher eines Zieheisens gezogen, wodurch der Draht dünner und länger wurde[110].

Erbbürger: ursprünglich eine ab dem 13. Jahrhundert fassbare Gruppe von lehensfähigen Bürgern, die Inhaber einer städtischen Grundherrschaft waren, genauer eines Grundstückes, bei dem die Oberherrschaft des landesfürstlichen Stadtherrn nicht in Erscheinung trat. 1278 erklärte König Rudolf I. auch nicht rittermäßige Wiener Bürger für lehensfähig, 1360 wurden mit der durch Herzog Rudolf IV. verfügten Ablösbarkeit der städtischen Grundrechte auch die letzten Privilegien dieser führenden Oberschicht beseitigt. Von nun an galten diejenigen Wiener Bürger als

---

101 Nebehay, Bodenfund 21.

102 Gall, Ledermuseum 47; Doppler, Mode 122.

103 Reith, Handwerk 64–68.

104 Feil, Beiträge 257; Uhlirz, Gewerbe 655.

105 *DWB* 22 (1952) 513.

106 Czeike, Lexikon Wien 5 480.

107 Kühnel, Alltagsleben 45.

108 Czeike, Lexikon Wien 5 487; Reith, Lohn 148–151.

109 Adelung, Wörterbuch 1 1752; *DWB* 3 (1862) 314.

110 Palla, Thesaurus 71–73; Reith, Handwerk 60–64.

Erbbürger, die ausschließlich oder zu einem großen Teil von Einkünften aus Liegenschaften lebten[111].

erhe s. Arche

escher potigen s. Äscher

F, V

Fasszieher: waren für das Ent- und Verladen von Fässern zuständig[112].

Fegemesser s. Fürbmesser

verglaste heven s. unter Töpfe

Vesperzeit: im bayerisch-österreichischen Raum oftmals die Nachmittagszeit bzw. der späte Nachmittag, sonst auch Abendzeit[113].

Fisch, grüner s. grün

Flachs: die rohe Faser der Leinpflanze oder auch schon die verarbeitete Pflanze, solange sie in diesem Zustand noch Haarfäden gleicht[114]; s. auch Agen.

Flaschenschmiede (*flaschner*): Erzeuger und Bearbeiter von Gegenständen aus Metall, oftmals Hersteller von Blechflaschen[115].

fleser: einerseits wohl der Schuhriemen bzw. die Zunge des Schuhs[116], andererseits muss die Bedeutung in der vorliegenden Ordnung (Nr. 324) mit einer inwendigen Stärkung des Schuhs im Zusammenhang stehen, vielleicht Schnüre oder Lederstreifen, die innen an dem Schuh angebracht sind.

Flocke: entweder das Ausgangsmaterial der Tuchverarbeitung (Flocken von Wolle, etc.) oder die Flocken, die beim Scheren vom Tuch hinunterfallen (s. Scherwolle)[117].

Flößer (*flotzer*): waren für den Holzhandel und -transport auf dem Flussweg – vor allem im Falle Wiens über die Donau – zuständig[118].

vorkunt s. unter Kummet

vòrl, verl: Ferkel[119].

Fragner/in: Lebensmittelhändler, von mhd. *vragenaere* (Kleinhändler)[120]; s. auch Greißler.

Frauenmesser s. unter Messerwerk

Fürbmesser: Werkzeug, das die Lederer benutzen, um das Fell von den Tierhäuten zu ziehen, von *fürben* (*fegen*) für reinigen, putzen[121].

Fürkauf: in der Regel im Sinne von Zwischenhandel, ein Vorwegkauf zum späteren Wiederverkauf, wurde von der städtischen Obrigkeit sehr bekämpft[122].

Fütterer: Futterhändler, 1368 wurde ihre Zahl auf 60 begrenzt; das Recht zum Verkaufen des Futters (Futterrecht) musste von Bürgern um einen Geldbetrag erworben werden[123].

---

111 Perger, Beiträge 17f.; Czeike, Lexikon Wien 2 196.

112 Palla, Thesaurus 89.

113 *BWB*^{2} 1 (1872) 849; *DWB* 26 (1951) 16f.

114 *DWB* 3 (1862) 1700f.

115 Reith, Handwerk 120–124.

116 Weistümer OÖ 5, ed. Hageneder–Loidolt–Feigl 225.

117 *DWB* 3 (1862) 1809–1811, bes. 1810.

118 Uhlirz, Gewerbe 738.

119 *BWB*^{2} 1 (1872) 755.

120 Czeike, Lexikon Wien 2 353.

121 *DWB* 4 (1878) 662–664; Uhlirz, Gewerbe 682.

122 *DWB* 4 (1878) 754f.

123 Czeike, Lexikon Wien 2 446.

G

gaden: Garn[124].

gankwat: wahrscheinlich ein großes Zugnetz zum Fischen, bestehend aus zwei Wänden und einem Sack in der Mitte[125].

Gaufleischhauer: in den Vororten von Wien ansässige Fleischhauer[126].

gefensterte messer s. unter Messerwerk

Gegenleder: Teil des Sattels, Satteltasche[127].

Gegenschreiber: ein dem → Brückenmeister beigeordnetes Amt, das sich laut der Stadtordnung von 1526 nur dem Landesfürsten vereidigen musste, also von der Funktion her ein landesfürstliches Kontrollorgan war. Der Gegenschreiber protokollierte die Einnahmen und Ausgaben, die mit der Brückenmaut und der Instandhaltung der Donaubrücke zusammenhingen[128].

gemaine heven s. unter Töpfe

Gemein: Gesamtheit der Bürger, die weder dem Inneren noch dem Äußeren → Rat angehörten[129].

Genannte[130]:

- im weiteren Sinne ein Kreis von ungefähr 200 angesehenen und qualifizierten Bürgern, die jährlich die stimmberechtigten Ratsmitglieder wählten; je zwölf Genannte wurden vom Stadtrichter als Beisitzer zu Gerichtsverhandlungen berufen, ebenso mussten zwei bis drei Genannte bei wichtigen Rechtsgeschäften der Bürger als Zeugen anwesend sein.
- im engeren Sinne ein Ausschuss von 40 Personen, der vom Inneren → Rat bei wichtigen Beschlüssen beigezogen wurde. Bis um 1408 war für diesen Personenkreis die Bezeichnung Äußerer → Rat üblich, danach nur mehr „Genannte"; die restlichen rund 160 Genannten zählten zur → Gemein. 1522 wurde die Institution der Genannten abgeschafft, 1526 durch einen neuen Äußeren Rat ersetzt.

gerèt: nicht identifiziert, ein Meisterstück der Taschner.

Gerichtmacher (*grichtmacher*): Hersteller von kleinen Wägen[131] bzw. von Seitenteilen von Fuhrwägen, wie zum Beispiel von Leitern[132].

geryem, *gealawnts* s. Alaun

gestollte messer s. unter Messerwerk

Gewandler: Feintuchweber[133].

Gewandschneider s. Laubenherren

Gießfass (*giesvas*): wahrscheinlich ein im 15. und 16. Jahrhundert in bürgerlichen Haushalten weitverbreiteter Gegenstand, bei dem aus einer mit einem Hahn versehenen Kanne Wasser auslief und von einem darunter stehenden Becken aufgefangen wurde[134].

---

124 *DWB* 4 (1878) 1131–1134, bes. 1134.

125 Weistümer OÖ 5, ed. Hageneder–Loidolt–Feigl 409 (unter: Wade, *wadt*, *wat*); Merwald, Netze 291, kennt die Bezeichnung *zugwadt* für ein nicht mehr verwendetes Zugnetz mit Sack, das an Stangen befestigt und so durch das Wasser gezogen wurde; Hoffmann, Medieval fishing 364, bringt die Ausdrücke *gänge* bzw. *gangui* in Verbindung mit Zugnetzfischerei. Ich danke Gertrud Haidvogl (Institut für Hydrobiologie und Gewässermanagement, Universität für Bodenkultur Wien) für ihre fachkundigen Hinweise zu *gankwat*.

126 Brunner, Finanzen 152, 356.

127 *DWB* 5 (1897) 2245.

128 Pauser, Verfassung 74.

129 Perger, Beiträge 28–30; ders., Ratsbürger 20; Czeike, Lexikon Wien 2 489.

130 Perger, Beiträge 22–28; ders., Ratsbürger 19f.; Czeike, Lexikon Wien 2 497f.

131 Fichtinger, Glossar 72.

132 Czeike, Neuer Markt 32.

133 *BWB*^{2} 2 (1877) 500; *DWB* 6 (1911) 5288.

134 Theuerkauff-Liederwald, Mittelalterliche Bronze- und Messinggefäße 37–43.

Glockenspeise (*glokspeis*): Metalllegierung; Mischung aus Zinn und Kupfer, die zum Glockengießen verwendet wird[135].

Gold, brüniertes s. Brünieren

Goldschläger: Hersteller von Blattgold, aber mitunter auch von Blattsilber[136]; s. auch Zwischgold.

Golsch (*joltsch*): farbig gestreifter, grober Baumwoll- oder Leinenstoff, wahrscheinlich eine Substantivierung aus *kölnisch* bzw. *kölsch*[137].

Greißler: Kleinhändler, der Lebensmittel aller Art verkauft[138]; s. auch Fragner/in.

grün: in Verbindung mit Nahrungsmitteln wie Fleisch oder Fisch in der Bedeutung „frisch", also weder gesalzen noch geräuchert[139].

Gürtelwerk; s. auch Ring, Spannriemen
- gerissen: vielleicht ein mit einem durch Lochen entstandenen Muster versehener Riemen, bei dem regelmäßig kleine Lederstücke in der gewünschten Form entfernt wurden[140].
- gestempelt (*gestemphts werich*): wahrscheinlich ein mit Blindstempeln verzierter Riemen[141].
- *zierm*, mit *zierm* genäht: nicht identifiziert, vielleicht ein anderes Wort für Zwirn.

Gugel: entwickelte sich im 14. Jahrhundert aus dem *cucullus*, einem kurzen Überwurf mit Kopfloch, zu einer modischen Kopfbedeckung des Mannes, etwas später auch der Frauen der städtischen Oberschichten; eine Kopfbedeckung mit Kapuzenzipfel, die meist mit leuchtenden Farben hergestellt wurde[142].

H

Haarsieber (*hèsiber*): stellten Siebböden aus Pferdehaaren, aus Draht und mitunter auch aus Holz her, die zum Sieben von Mehl, Grieß oder Gewürzen geeignet waren[143]; s. auch Reuterer.

Häublein s. unter Messerwerk

Halfter: Zaum ohne Gebissstück[144].

Halse: anderes Wort für → Kummet[145].

Handspiel (*hantspil*): gewerbsmäßiges Spielen mit Würfeln[146].

Hansgraf: ein Handelsrichter, der auf Grundlage von landesfürstlichen Privilegien fremde Kaufleute hinsichtlich der Einhaltung aller den Außenhandel betreffenden Bestimmungen kontrollierte. Das Amt bestand kontinuierlich vom 13. Jahrhundert bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1784[147]; s. auch Unterkäufel.

har s. Flachs

hàrbein: aus feinerem → Flachs gewebte Stoffe, im Gegensatz zu den gröberen → Rupfen[148].

haubtstuerl s. *stùdel*

Hausgenossen: ein aus 48 Wiener Bürgern bestehendes, wahrscheinlich im Jahr 1193 gegründetes Gremium, dessen vorrangige Aufgabenbereiche Münzprägung, Geldwechsel und Edelmetallhandel im Herzogtum Österreich waren. Vorsteher der Hausgenossen war der vom Landesfürsten

---

135 *DWB* 8 (1958) 180f.

136 Palla, Thesaurus 122; Reith, Handwerk 97–101.

137 *DWB* 8 (1958) 879f.

138 Czeike, Lexikon Wien 2 596.

139 Wanzeck, Farbwortverbindungen 102f.

140 Schopphoff, Gürtel 40.

141 Schopphoff, Gürtel 40.

142 *DWB* 9 (1935) 1047f.; Kühnel, Kleidung 92f.

143 Palla, Thesaurus 310.

144 *DWB* 10 (1877) 226f.

145 *DWB* 10 (1877) 259.

146 *DRW* 5 (1953–1960) 133; Pauser, Leichtfertige spill 22.

147 Perger, Ratsbürger 26; Czeike, Lexikon Wien 3 52.

148 *BWB*^{2} 1 (1872) 1145; Weistümer OÖ 5, ed. Hageneder–Loidolt–Feigl 273.

bestellte Münzmeister. Das Gremium wurde am 7. Juni 1522 durch Erzherzog Ferdinand aufgelöst[149].

hefft s. unter Messerwerk

Hengelweiner: Verkäufer des heurigen, jungen Weins; *hengelwein* bezeichnet also einen jungen Wein, der durch einen ausgehängten Zweig (Reisig) zum Verkauf angekündigt wird[150].

Herrenwirt: Verwalter in den Häusern geistlicher und weltlicher Herren in Wien, die diese bei einem Aufenthalt in der Stadt auch bewirteten[151].

hèsiber s. Haarsieber

heven s. Töpfe

Hohlassach (*holassach*): irdenes, also aus gebranntem Ton hergestelltes Gefäß[152].

Honig:

- geseimter (*gesaimbt*): Honig, der nicht von selbst aus den Waben herauskommt, sondern mit der Hand herausgepresst und dann gereinigt wird[153].
- rauher (*rauchs*): Honig, der mit den Scheiben, also in der Form wie er aus den Stöcken kommt, in Tonnen gestampft wird[154].

Hühnereirer: Verkäufer von Hühnereiern[155].

I, J

Jahrschilling: jährliche Einzahlung in die Zeche[156].

Inau (*inaw*): Behausung, Wohnung[157].

instossen s. Einstoßen

joltsch s. Golsch

Joppe: ein eng anliegendes, meist knielanges, vorne geknöpftes Kleidungsstück des Mannes, oftmals mit → Wams gleichgesetzt[158].

Irch: weiß gegerbtes Leder[159].

irher s. Weißgerber

Juristenkerzen: dürften qualitativ hochwertigere Kerzen mit längerem Docht gewesen sein, die zusammen mit den Nachtkerzen teurer waren als andere in Nr. 284 aufgezählte Kerzensorten.

K s. C, Ch

L

lach s. Lohe

Ladner/Ladnerinnen: Brotverkäufer, die – neben dem eigentlichen Brotverkauf durch die Bäcker – Brotwaren in ihren Läden anboten; sie genossen allerdings keinen guten Ruf[160].

Ladstatt (*lastatt*): Anlegeplatz zum Beladen von Schiffen und Flößen[161].

---

149 Czeike, Lexikon Wien 3 92.

150 Müller, Wiens höfisches und bürgerliches Leben 732.

151 Müller, Wiens höfisches und bürgerliches Leben 685.

152 *DRW* 5 (1953–1960) 1400.

153 *DWB* 16 (1905) 228.

154 Campe, Wörterbuch 3 763; *DWB* 14 (1893) 275.

155 Uhlirz, Gewerbe 704.

156 *DRW* 6 (1961–1972) 462.

157 Weistümer OÖ 5, ed. Hageneder–Loidolt–Feigl 290.

158 Kühnel, Kleidung 124.

159 *DWB* 10 (1877) 2154.

160 Uhlirz, Gewerbe 693.

161 Weistümer OÖ 5, ed. Hageneder–Loidolt–Feigl 309.

Lärenpecheramt (auch Lernpecheramt): ein von Herzog Albrecht II. im Jahre 1354 geschaffenes Amt; der Amtsträger war für die Einhebung von Gebühren von jedem in Wien ankommenden Schiff zuständig und hatte außerdem das Vorkaufsrecht auf jedes Schiff, das in Wien entladen worden war und nicht mehr weiterfuhr[162].

Lagel: kleines, hölzernes Fass[163].

lastatt s. Ladstatt

Laubenherren: auch Gewandschneider, ein im Jahre 1208 durch Herzog Leopold VI. geschaffenes Konsortium von ca. 30 Bürgern, denen es erlaubt war, in Ballen importierte Tuche zu verkaufen. Der Verkauf erfolgte in sogenannten Gewandkellern und in einem Teil der Tuchlauben (Wien I)[164].

Lebzelter (*letzelter*): Hersteller und Verkäufer von Lebkuchen, also Backwerk aus Mehl und Honig[165].

Leder; s. auch Brustleder, Deichselgeschirr, Gegenleder, Halse, Irch, Narbe, Nestel, Steigleder

– mit → Alaun bearbeitet (*gealawnts leder*).
– gebrochen: bereits mit Fett eingeschmiertes Leder wird getrocknet und dann mit den Füßen getreten, damit es weicher wird[166].
– Schmerleder (*gesmirts leder*): mit Fett (Öl) geschmiertes Leder[167].

Lederer: auch Rotgerber; verarbeiteten tierische Häute und Felle mit verschiedenen Gerbstoffen zu Leder, besonders oft wurde hierbei Rinde (s. Lohe) verwendet. Sie unterschieden sich im Herstellungsverfahren und in ihren Produkten von den → Weißgerbern[168].

Lein(er) (*leiner*, *leyner*): wahrscheinlich Reihenangeln (Legangeln) in Form der Grundschnüre bzw. der Fischer, der sich dieses Geräts bediente. Die Leinen hatten eine Länge von bis zu 50 Meter, waren mit mehreren beköderten Haken versehen und wurden meist über Nacht auf der Gewässersohle ausgelegt, um damit am Boden lebende Fische zu fangen[169].

Leinwater: im Gegensatz zu den Leinwebern, die Leinwände produzierten, Verkäufer von Leinwänden, die verschnitten, also in kleineren Stücken vom großen Leinwandballen abgetrennt wurden[170].

Leinweber s. unter Leinwater

Leitkauf (*leykawff*, *lewtkauff*): mehrere Bedeutungen, im Zusammenhang mit der Aufdingung von Gesellen wohl der Vertragsabschluss zwischen denselben und dem Meister bzw. die Zahlung von Geld in diesem Zusammenhang[171].

Leskornen: das Sammeln von nach der Ernte versehentlich an der Rebe hängengebliebenen Weintrauben[172].

Libauner s. unter Messerwerk

Loden: grobes Wollgewebe, noch im ungewalkten Zustand[173].

---

162 Czeike, Lexikon Wien 4 44.

163 *DWB* 12 (1885) 61f.

164 Czeike, Lexikon Wien 3 691.

165 *DWB* (1885) 12 471; Palla, Thesaurus 188.

166 Campe, Wörterbuch 1 612.

167 *DWB* 15 (1899) 1035.

168 Palla, Thesaurus 189.

169 Jungwirth, Erwerbsfischerei 586; Jungwirth–Haidvogl–Hohensinner–Waidbacher–Zauner, Donau 197; Matz–Tschulk, Fischerei 7, identifizieren Leiner mit Fischern, die nach der Leine bezeichnet wurden, mit der die Netze am Boot befestigt waren.

170 Czeike, Lexikon Wien 4 17.

171 *DWB* 12 (1885) 739f.

172 Alanne, Deutsche Weinbauterminologie 117; Resch, Weinbauterminologie 151.

173 *DWB* 12 (1885) 1116.

Lohe (*lach*): Baumrinde, die die Gerber/Lederer zum Garmachen bzw. Gerben der Häute verwendeten, da sie einen hohen Anteil von pflanzlichen Gerbstoffen, sogenannte Tannine, beinhaltete[174].

lùtzenkunt s. unter Kummet

M

magòl: Mohnöl[175].

Mautner: Funktionär, der bei den Stadttoren die Maut einhob und dem Mautverweser unterstand[176].

Melber: Mehlverkäufer, Mehlhändler[177].

Messerwerk
- Angel: Teil der Klinge, an der der Griff befestigt wird; man unterscheidet die Flachangel, bei der zwei Schalen aufgenietet werden, und die Spitzangel, bei der der Griff aufgesteckt wird[178].
- Paarmesser: Messer mit besonders reich verzierten Griffen, verschiedene Klingenformen; jedes Messer bestand aus zwei gleichen Griffen an zwei gleichen Klingen, daher der Name[179].
- *pallater messer*: Messer mit einer runden oder nur langsam zu einer Spitze auslaufenden Klingenform[180].
- Basler/Basilard (*pasler*): aus mlat. *basalardus*, ein halblanges, dolchartiges, ein- oder zweischneidiges Messer; auf beiden Seiten sind Griffschalen aufgenietet[181].
- Pfaffenpar: bestimmte Klingenform mit wenig Rundungen und einem spitz zulaufenden Abschluss[182].
- Bischofshut (*bischolffshuet*): wahrscheinlich zurückgehend auf die Klingen- und/oder Griffform ähnelnd einer Mitra[183].
- Plötzl: kurze, breite Säbelform[184].
- Borten (*perten, parten*): wahrscheinlich Borten aus Metall, die auf die Griffe der Messer aufgenietet werden[185].
- Profanter (*profanntner*): eine kleinere Messerform, vielleicht von *profant* für Proviant (?)[186].
- *chesstl*: nicht identifiziert.
- *kòlbl, Behemische*: nicht identifiziert, vielleicht hängt das Wort mit einer kolbenförmigeren, dickeren Messerspitze zusammen[187].
- *krùmpper*: Messer mit einer krummen Klingenform, von *krump* (zu krumm)[188].
- *cygenfùess*: nicht identifiziert, unter Umständen bezieht sich der Name des Messers auf eine bestimmte Klingen- und/oder Griffform[189].

---

174 *DWB* 12 (1885) 1130; Bulach, Handwerk 193.

175 Campe, Wörterbuch 3 332.

176 Czeike, Lexikon Wien 4 209.

177 *DWB* 12 (1885) 1990; Czeike, Lexikon Wien 4 238.

178 Hack, Eisenhandel 77 Anm. 3.

179 Hack, Eisenhandel 111–113; für die Abb. einer Darstellung des 16. Jhs. siehe Hack, Eisenhandel Blatt 21.

180 Hack, Eisenhandel 114 Anm. 4.

181 *FWB* 3 (2002) 82f.

182 Abb. einer Darstellung aus dem 16. Jh.: Hack, Eisenhandel Blatt 21.

183 Bittner, Eisenwesen 546 Anm. 1.

184 *BWB*[2] 2 (1877) 340; Bittner, Eisenwesen 546 Anm. 1.

185 Hack, Eisenhandel 114 Anm. 2.

186 *DWB* 13 (1889) 2159; Hack, Eisenhandel 115, Abb. der Klingenform ebd. Blatt 19.

187 *DWB* 11 (1873) 1602–1609, bes. 1605.

188 *DWB* 11 (1873) 2467.

189 Bittner, Eisenwesen 546 Anm. 1.

– Degen: spitze, zweischneidige Stichwaffe[190].
– *tilitz*: auch Diglitz, ein langes Messer bzw. ein Dolch als Hüftwaffe[191].
– Tischmesser: ein Messer, das man bei Tisch benutzt[192].
– Frauenmesser : ein kleineres Messer, wohl ähnlich einem Taschenmesser[193].
– *gefensterte messer*: wahrscheinlich durchbrochen gearbeitet[194].
– *gestollte messer*: Klingen bzw. Messer aus Stahl[195].
– Häublein: Abschluss des Messergriffes nach rückwärts[196], meist in Form eines Metallkäppchens[197].
– *hefft*: ein anderer Ausdruck für Messergriff[198].
– Libauner: nicht identifiziert, wahrscheinlich benannt nach dem Hauptabsatzgebiet (Libaun = Libouň, Tschechische Republik)[199].
– *narrenkàppen*: nicht identifiziert, wahrscheinlich nimmt der Name Bezug auf die spezifische Klingen- oder Griffform.
– Netterl (*nàterl*, *nèterl*): Taschenmesser[200].
– Säbel (*sabl*): einschneidige, gekrümmte Waffe[201].
– Schnitzer: ein Messer, das üblicherweise zum Schnitzen benutzt wird[202].
– Stecher: Stichwaffe, langes Messer bzw. Dolch[203].
– Steinbacher: Messerform, die nach Steinbach an der Steyr in Oberösterreich benannt ist, einem seit dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts bedeutenden Messererzentrum. Die Klingenform war wohl eher rundlich mit einer wenig ausgeformten Spitze[204].
– Sündel: Schnitzmesser, meist mit krummer Klinge[205].
– Waidmesser: ein kurzer Jagddegen[206].

Metzenleiher: städtischer Funktionär, der die sogenannten Urtypen des gängigen Hohlmaßes aus Messing gegen eine Gebühr an Getreide- und Mehlhändler verlieh. Mit Hilfe dieser Urtypen konnte die Warenmenge exakt bemessen und kontrolliert werden. Das Amt ist vom 14. bis zum 18. Jahrhundert nachweisbar[207].

mietman: jemand, der an einem Ort zur Miete wohnt oder eine Werkstatt gemietet hat[208].

Mittler (*mittling*): Gewebe mittlerer Güte, etwa Leinwand aus Mittelflachs (s. Flachs)[209].

---

190 *FWB* 5/1 (2006) 350f.
191 *DWB* 2 (1860) 1150, 21 (1935) 50; Jähns, Trutzwaffen 152.
192 *DWB* 21 (1935) 518.
193 Bittner, Eisenwesen 546 Anm. 1.
194 Feil, Beiträge 255.
195 Schulz, Eisengewerbe Steyr 306.
196 Hack, Eisenhandel 114 Anm. 2.
197 Feil, Beiträge 256. Vgl. auch Campe, Wörterbuch 2 560 (unter Haube und Haubeneisen).
198 *DWB* 10 (1877) 766f.; Hack, Eisenhandel 109.
199 Bittner, Eisenwesen 546 Anm. 1.
200 Bittner, Eisenwesen 546 Anm. 1; Abb. der Klingenform in einer Zeichnung des späten 16. Jhs.: Hack, Eisenhandel Blatt 19.
201 *DWB* 14 (1893) 1589f.
202 Adelung, Wörterbuch 3 1607; *DWB* 15 (1899) 1365f.
203 *DWB* 17 (1919) 1272–1275, bes. 1274.
204 Hack, Eisenhandel 140–142; Abb. einer Darstellung aus dem 16. Jh.: ebd. Blatt 18.
205 Bittner, Eisenwesen 546 Anm. 1.
206 *DWB* 28 (1955) 616f.; Prochaska, Schmiedehandwerk 296.
207 Brunner, Finanzen 116; Czeike, Lexikon Wien 4 252.
208 *DWB* 12 (1885) 2181.
209 *BWB*[2] 1 (1872) 1692; *DWB* 12 (1885) 2424.

Mühleisen (*muleysen*): Teil von Getreidemühlen, die eiserne Achse, um die sich der oberste Mühlstein bewegt[210].

Münzer: nahmen im Auftrag des Landesfürsten und der → Hausgenossen die Münzprägung vor. Im 13. Jahrhundert befand sich die Schlagstube im Erdgeschoß des Hauses Hoher Markt 4/Landskrongasse 8 (Wien I, Leinwandhaus), übersiedelte aber um 1280 zum Platz Am Hof und ist spätestens ab 1386 in der Wollzeile 6–8 (Wien I) nachweisbar[211].

Münzmeister s. unter Hausgenossen

Multer: längliches, ausgehöhltes Gefäß[212].

N

Nachrichter: Gerichtsdiener, gehörte zum Personal des → Stadtrichters; er überwachte die Gefängnisse, stellte Ladungen zu, war aber als Scharfrichter gleichzeitig auch für die Folter des Gefangenen und die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung zuständig[213].

Nähzeuger (*nètzewgèr*): Hersteller von gestrickten oder geflochtenen Teilen des Zaumzeugs[214].

naig: Rest bzw. das, was innerhalb einer bestimmten Zeit nicht verkauft wird[215].

Narbe (*nerbe*): Unebenheiten auf der Haarseite eines gegerbten Felles[216].

narrenkàppen s. unter Messerwerk

nàterl, *nèterl* s. unter Messerwerk: Netterl

Nestel: ein Knüpfband für Kleidungsstücke, das zum Verschluss von Gewandschlitzen diente und meist aus Leder hergestellt wurde[217].

Nestelkittel: Kittel aus gröberem Leinenstoff (zum Beispiel aus → Zwillich), die nicht geknüpft, sondern zusammengeschnürt wurden[218].

nètzewgèr s. Nähzeuger

O

Oberkämmerer s. unter Kammeramt

oblas: billigeres und gröberes Weizenmehl, wahrscheinlich gleichzusetzen mit Billenmehl[219]; s. auch Pollenmehl.

Oblei (*oblay*): Abgabe an eine geistliche Einrichtung bzw. eine Bruderschaft, auch das Amt, in dem das Stiftungsvermögen verwaltet wird. Hier (Nr. 335b) die Seelenmesse, die auf Grundlage dieser Abgabe stattfindet, bzw. die Finanzierung derselben[220].

òser s. Aser

Osterwein: ein eher leichter Wein, der aus Österreich – vor allem aus der Umgebung von Wien und aus der Wachau – stammt[221].

---

210 *DWB* 12 (1885) 2638f.

211 Czeike, Lexikon Wien 4 322.

212 *DWB* 12 (1885) 2658f.

213 *DWB* 13 (1889) 103f.; Weistümer OÖ 5, ed. Hageneder–Loidolt–Feigl 336; Perger, Ratsbürger 22f.

214 Rigele, Sardellendragoner 4.

215 *DWB* 13 (1889) 565–568, bes. 567f.

216 *DWB* 13 (1889) 351f.

217 *DWB* 13 (1889) 626f.; Kühnel, Kleidung 177.

218 Feil, Beiträge 243.

219 Adelung, Wörterbuch 1 1019; *MhDHWB* 2 (1876) 138.

220 *DWB* 13 (1889) 1100.

221 Sprandel, Malvasia 41.

P s. B

R

rabusch s. Kerbholz
raidemholtz s. Reidenholz
Raitherren: verwalteten das Vermögen unmündiger Kinder und aus der Stadt Abwesender; auch die Durchführung von Verlassenschaften fiel ihnen zu. Ursprünglich waren diese Aufgaben den Grundbuchsverwesern anvertraut. Vier Personen amtierten insgesamt als Raitherren, nämlich zwei Ratsherren und zwei Genannte[222].
ram: das Gestell bzw. der Rahmen für die Herstellung von Textilien[223].
Rat (der Stadt Wien):
– Äußerer Rat: erstmals 1356 als ein Ausschuss von 40 Personen nachweisbar, die aus dem Kreis der → Genannten gewählt und vom Inneren Rat bei wichtigen Beschlüssen beigezogen wurden. Zwischen 1408 und spätestens 1416 kam es zu einer terminologischen Verschiebung: Es ist ab dann bis 1522 nur mehr von „Genannten" die Rede, die Bezeichnung „Äußerer Rat" verschwindet. Mit dem Stadtrecht von 1526 wurde ein neuer „Äußerer Rat" gebildet, der aus 76 Mitgliedern bestehen sollte. Aus diesem Personenkreis rekrutierten sich zahlreiche Stadtämter wie der → Spitalmeister, der → Kirchmeister zu St. Stephan oder der → Brückenmeister[224].
– Innerer Rat: jährlich gewähltes, oberstes Gremium der bürgerlichen Stadtverwaltung unter Vorsitz des Bürgermeisters; 1221 erstmals erwähnt und anfangs nur als „Rat", zwischen 1356 und 1408/16 als „Innerer Rat", dann bis 1526 wieder als „Rat" bezeichnet. Der Rat bestand zunächst aus 24, dann zwischen 1278 und 1526 aus 20 Mitgliedern (Bürgermeister, → Stadtrichter und 18 Ratsherren). 1526 wurden die Ratsmandate von 18 auf 12 reduziert[225].
Ràtzn: Bezeichnung für Serben, von Raszien abgeleitet, einer historischen Landschaft zwischen den Flüssen Ibar und Lim im heutigen Serbien[226].
rawscher s. Reuse
Refler: Schuhflicker, die sich in der heutigen Naglergasse niedergelassen hatten. St. Pankraz war eine Kapelle in der Nähe der Naglergasse. Weitere Handwerker „hinter St. Pankraz" waren die → Eisenzieher, Nadler und Messerer[227].
Reidenholz (*raidemholtz*): Wurzelholz von Ahorn[228].
Reuse (*rawscher*, *reischer*): geflochtenes Fischfanggerät mit trichterartiger Öffnung[229].
Reuterer: auch Reiterer; Verfertiger großer Siebe für das Sieben von Kies oder Schotter; die Bezeichnung leitet sich von „reuteln" als älteres deutsches Wort für „sieben" her[230]; s. auch Haarsieber.
Riemer: Hersteller von Zaumzeug und Riemen[231].
Ring (*rink*): auch Rinke; beim → Gürtelwerk entweder die ringförmige metallene Verzierung auf dem Riemen oder die Schnalle[232].
Rosskopf (*rosskoph*): Teil des → Stechzeuges, der den Kopf des Pferdes schützte; im vorliegenden Fall (Nr. 150, 151) wohl aus Leder[233]; s. auch Brustleder, *kienraiffl*, Stechsattel.

---

222 Brunner, Finanzen 197; Perger, Rahmen 215.
223 *MhDHWB* 2 (1876) 335.
224 Perger, Beiträge 25–28; ders., Ratsbürger 20; Czeike, Lexikon Wien 1 203.
225 Perger, Beiträge 21f.; ders., Ratsbürger 21; Czeike, Lexikon Wien 3 312.
226 Hösch–Nehring–Sundhaussen, Lexikon Südosteuropa 554.
227 Müller, Räumliche Entwickelung 109, 282.
228 Egg, Kunst in Tirol 2 370.
229 Matz–Tschulk, Fischerei 7; Hoffmann, Medieval fishing 352f., auch ebd. 345 Abb. 8.2.
230 *DWB* 14 (1893) 848; Palla, Thesaurus 310.
231 Reith, Handwerk 182.
232 *DWB* 14 (1893) 1016–1018.
233 Feil, Beiträge 248.

Rotgerber s. Lederer

Rotschmiede: Messingschmiede[234].

Runse (*runnssen*): ein Bach oder Rinnsal, von „rinnen, fließen"; auch der Flusslauf bzw. das Flussbett[235].

Rupfen (*ruphen*): grober Leinwandstoff, der aus Werg, also den beim Zurichten des → Flachses abfallenden, kürzeren Fasern, hergestellt wird[236]; s. auch Zwillich.

S

Säbel s. unter Messerwerk

Salzer: Verkäufer des auf der Donau angelieferten Salzes; die Befugnis für die Ausübung dieses Gewerbes erlangte man durch Hausbesitz (meistens in der Rotenturmstraße, am Salzgries oder am Rabensteig)[237].

sarwurher, *sarburher* s. Brünner

Schachtelmacher (*scatlmacher*): Verfertiger von hölzernen Schachteln[238].

schachtzagel: auch *schachzabl*, alte Bezeichnung für das Schachbrett[239].

Schäffler: Hersteller von Bottichen, auch Fassbinder[240].

Schaff: ein oben offenes Gefäß, meist für Flüssigkeiten verwendet (Schöpfgefäß)[241].

Schaubhut (*scheibenhut*): großer, runder Hut aus feinem Stroh und mit einem breiten, nach unten gezogenen Rand[242].

Schenkstuhl (*schennkhstuel*): wahrscheinlich ein Schanktisch, eine Kredenz, in der unter anderem auch Wertgegenstände aufbewahrt werden konnten[243].

scheptuch: sehr feines Tuch, nach Perpignan (*Purpian tuch*) und vor allem nach London (*Linndisch tuch*) benannt; der Ausdruck hängt wohl mit der Lieferung per Schiff (*schep/scheff*, also eigentlich Schifftuch) zusammen[244].

Scherwolle: abgeschorene Wolle, die Flocken, die beim Scheren vom Tuch hinunterfallen[245]; s. auch Flocke.

Schetter: gesteifte Leinwand[246].

Schilter: Hersteller von Schildern im Allgemeinen, häufig auch für den Bildschmuck derselben zuständig. Im HWOB werden die Schilter deswegen in der Regel in einem Atemzug mit den Malern genannt und erhalten mit diesen auch gemeinsame Ordnungen (Nr. 150, 151)[247]; s. auch Stechzeug.

Schlaftrunk (*slaftrinkchen*): Trunk, der vor dem Schlafengehen eingenommen wird[248].

Schmerber: Schmalz-, Talg-, → Unschlitt- und Speckhändler[249].

---

234 *DWB* 14 (1893) 1314.

235 Adelung, Wörterbuch 3 1215; *DWB* 14 (1893) 1522f.

236 *BWB*² 2 (1877) 132; Weistümer OÖ 5, ed. Hageneder–Loidolt–Feigl 359.

237 Czeike, Lexikon Wien 5 36.

238 *DWB* 14 (1893) 1965.

239 *DWB* 14 (1893) 1967f.

240 *DWB* 14 (1893) 2035.

241 *DWB* 14 (1893) 2013–2016.

242 *DWB* 14 (1893) 2301.

243 Stolz, Nahrungs- und Genußmittelpolitik 26.

244 *BWB*² 1 (1872) 1488; Elsas, Preise 1 241.

245 *DWB* 14 (1893) 2595.

246 *DWB* 14 (1893) 2603.

247 *DWB* 15 (1899) 126f.

248 *DWB* 15 (1899) 311f.

249 Czeike, Lexikon Wien 5 106.

Schmerleder s. unter Leder
Schnitzer s. unter Messerwerk
schollertisch: von *scholdern* bzw. *schollern*, Glücksspiele veranstalten; wohl eine Art Tisch, auf dem mit Würfeln und ähnlichen Dingen gespielt wird[250].
Schoßwerk (*schoswerich*): Eigenarbeit, bot den Gesellen die Möglichkeit eines Nebenverdienstes[251].
Schrannschreiber: gehörte zum Personal des → Stadtrichters und war Vorsteher der Gerichtskanzlei[252].
Schroter: Hersteller von Griffschalen von Messern aus Holz (meist Buchsbaumholz), Bein oder Horn[253].
Schrotfisch: gehackter, zugeschnittener Fisch, von *schroten* für „hauen, grob schneiden"[254].
Schubfisch: auch Schuppenfische, Fische mit breiten, glänzenden Schuppen[255].
Schwelle (*sweyl*): Wasserwehr, Vorrichtung zum Aufstauen von Wasser[256].
Schwertfeger: machten ursprünglich lediglich die Oberfläche der bereits geschmiedeten, gehärteten und geschliffenen Klingen blank[257]; nach einer Wiener Ordnung von 1502 (Nr. 114) war es ihnen auch erlaubt, gewisse Klingen selbst herzustellen.
Seidel: Obergewand für Männer und Frauen, in der Mäntlerordnung (Nr. 161) nur als Männergewand bezeichnet; in der Länge variierend zwischen bis zum Ende des Rückgrates oder über das Knie reichend, oft auch nur mit Ärmelschlitzen versehen[258].
Sil: (vorderes) Riemenzeug am Geschirr für Zugtiere[259]; s. auch Aftersil.
Singzeit: Zeit der Gottesdienstfeierlichkeiten[260].
sliemer: stellten in Öl getränktes Papier bzw. teilweise auch dünne, durchscheinende Tierhäute her, welche zum Fensterverschluss dienten[261].
Spannriemen/Spanngürtel (*spangùrtl*): nach älteren Ansichten entweder ein Riemen zum Spannen von Armbrüsten und ähnlichen Waffen oder ein Gerät der Schuster, mit dem diese einen Schuh auf dem Knie festhalten[262]. Wahrscheinlich kann jedoch darunter auch ein Gürtel verstanden werden, der eine Hose oder Jacke zusammenhielt und umspannte[263].
Spitalmeister: Leiter des Bürgerspitals; im Untersuchungszeitraum zunächst aus dem Kreis der ratsfähigen Bürger, also Mitgliedern des Inneren → Rats, entstammend, sollte er seit der Stadtordnung von 1526 aus Mitgliedern des neu geschaffenen Äußeren Rats gewählt werden[264].
Sporenleder (*sparleder*): Leder, mit dem der Sporn am Fuß festgeschnallt wird[265].
Sporer: Hersteller von Sporen, aber mitunter auch von Gebissstücken und Steigbügeln[266].
Spränzling/Sprälzing (*sprenntzling*): Bezeichnung für Äsche, einem forellenähnlichen Flussfisch[267].

---

250 *DWB* 15 (1899) 1457.
251 Reith, Lohn 372.
252 Perger, Ratsbürger 23.
253 Kieweg jun.–Kieweg sen., Messerer 92; Reith, Lohn 252f.
254 *DWB* 15 (1899) 1782–1790.
255 *DWB* 15 (1899) 1817; Stolz, Nahrungs- und Genußmittelpolitik 16.
256 Weistümer OÖ 5, ed. Hageneder–Loidolt–Feigl 375.
257 Reith, Handwerk 195f.
258 Kühnel, Kleidung 234f.
259 Uhlirz, Gewerbe 682.
260 *DWB* 16 (1905) 1096.
261 Uhlirz, Gewerbe 682; Thiel, Gewerbe 477; Palla, Thesaurus 311.
262 *DWB* 16 (1905) 1910, 1913.
263 Fingerlin, Gürtel 32.
264 Perger, Ratsbürger 25; Czeike, Lexikon Wien 1 513.
265 *DWB* 16 (1905) 2677, 2686.
266 Reith, Handwerk 197.
267 *DWB* 16 (1905) 2797.

Stadtrat s. Rat (der Stadt Wien)

Stadtrichter: ein seit 1192 nachweisbares Amt; er versah sowohl die hohe als auch die niedere Gerichtsbarkeit und wurde stets durch den Landesfürsten bestellt, wobei dieser in der Praxis die Vorschläge der Ratsmitglieder berücksichtigte. Als Beisitzer bei den Gerichtsverhandlungen dienten dem Stadtrichter Personen aus dem Kreis der → Genannten. Zu seinem Personal gehörten der → Diebsscherge, der → Nachrichter, der → Schrannschreiber und der Urteilschreiber[268].

Stadtschreiber: Vorsteher der Stadtkanzlei, zuständig für die städtische Korrespondenz, die Ausfertigung der Beschlüsse und Verordnungen des Rates, für die Archivierung von Schriftstücken und für die Führung von Stadtbüchern. Er protokollierte die Sitzungen des Rates, war aber nicht stimmberechtigt[269].

stamet: dickes, eher grobes, ursprünglich nach Verona (*Bern*) benanntes Woll- oder Leinentuch[270].

Stecher s. unter Messerwerk

Stechsattel: ein erhöhter Sattel, der sich besonders gut für das Gestech, das Turnier mit Lanzen, eignete[271]; s. auch Brustleder, *kienraiffl*, Rosskopf, Stechzeug.

Stechschild: ein Turnierschild, der am Rand ausgeschnitten war, um die Lanze einzulegen[272].

Stechzeug: schwere Rüstung, die im Gegensatz zur leichteren Ausstattung für den Ernstfall lediglich im Turnier verwendet wurde[273]; s. auch Brustleder, *kienraiffl*, Rosskopf, Stechsattel.

Steckenholz: auch Steckholz, Stangenholz; längliche Holzstäbe von jungen Bäumen, oftmals zum Halten von Weinstöcken gebraucht[274].

Steckenzähler: städtischer Funktionär, dessen Aufgabe es war, die nach Wien eingeführten Holz- oder Weinstecken zu kontrollieren und zu zählen[275].

stegraif: Steigbügel[276].

Steigleder (*steikhleder*): Lederriemen, der den Steigbügel mit dem Sattel verbindet[277].

Steinbacher s. unter Messerwerk

Steuerherren: städtische Funktionäre (zwei → Ratsherren, zwei → Genannte), die die steuerpflichtigen Bürger in Evidenz hielten, die Einkommens- und Liegenschaftssteuern festsetzten und durch sogenannte Steuerknechte die Steuern einheben ließen[278].

Steuerknechte s. unter Steuerherren

Stierling: Teil einer zu Leder bestimmten Haut, vielleicht vom Kopfteil[279].

Streichber (*streichper*): an einen halbkreisförmigen Rahmen befestigte Sacknetze, mit denen die Fischer den Flussboden und die unterspülten Uferbereiche abstrichen, um die Fische aus ihren Verstecken heraus und in die Säcke zu treiben[280].

---

268 Brunner, Finanzen 193–195; Perger, Ratsbürger 22f.; Czeike, Lexikon Wien 5 302–304.

269 Perger, Ratsbürger 23; Czeike, Lexikon Wien 5 304f.

270 *DWB* 17 (1919) 658.

271 *DWB* 17 (1919) 1283; vgl. die Darstellung eines Stechsattels aus dem beginnenden 16. Jh. bei Boeheim, Waffenkunde 554.

272 Boeheim, Waffenkunde 526; *DWB* 17 (1919) 1283.

273 *DWB* 17 (1919) 1285f.

274 *DWB* 17 (1919) 814f., 1362.

275 Opll, Leben 1 67.

276 *DWB* 17 (1919) 1386f.

277 *DWB* 18 (1941) 1922.

278 Brunner, Finanzen 56f.; Perger, Ratsbürger 23.

279 *DWB* 18 (1941) 2864.

280 *DWB* 19 (1957) 1172; Matz–Tschulk, Fischerei 7; Jungwirth, Erwerbsfischerei 587.

Struttber (*struttper*): auch Strittber, so wie der → Streichber ebenfalls ein Kescher, also ein an einen Rahmen bzw. einer Stange befestigtes Handnetz, mit dem in Löcher am Ufer hineingestoßen wurde und dadurch die dort ruhig liegenden Fische gefangen wurden[281].

Stubenholz (*stubmholz*): Holzbalken von geringer Dicke, beispielsweise zum Stubenbau geeignet[282].

stùdel: Säule, Pfosten; als *hauptstuerl* das Kopfgestell des Pferdegeschirrs[283].

Stückwerk: Arbeit, die nach dem einzelnen verfertigten und abgelieferten Stück entlohnt wird (Stücklohn)[284].

Stuhlfest (*stuelvesst*): verschiedene Bedeutungen in Bezug auf einen Vertragsabschluss und eine damit verbundene Zahlung, hier (Nr. 340) wohl eine Einlage in die Zechbüchse[285].

suchmal, drey: vielleicht die drei Tage außerhalb der Fastenzeit, an denen der Markt mit Fischen beliefert wurde[286].

Sündel s. unter Messerwerk

sweyl s. Schwelle

T s. D

U

Überreiter: wurden von der Stadt Wien bestellt und hatten als reitende Amtsträger beispielsweise die Aufgabe, die → Weinhüter zu kontrollieren und zu schützen sowie auf die Einhaltung des Straßenzwangs zu achten[287].

Überstückel (*uberstikch*): alte Weinstecken, die nach Ende der Weinerntezeit im Spätherbst von den Reben entfernt wurden und den Winter über im Weingarten liegen blieben[288].

Ürte (*urten, ùrken*)*:* die Bedeutung kann zwischen der einfachen Mahlzeit, einer genossenschaftlichen Vereinigung, dem Ort von Handwerksversammlungen (Trinkstube, Wirtshaus) oder der Rechnung für das Verzehrte schwanken[289]. Im Fall des HWOB bezeichnet *urte* wohl meistens die Gesellenzusammenkunft, bei der getrunken und gegessen wurde, mitunter (Nr. 252 Art. 9) auch einen gemeinschaftlich gezahlten Geldbeitrag.

Ürtenmeister: ein Amtsträger in der Zeche, der für das Speise- und Trinkwesen dieser Organisation verantwortlich war[290].

Ungelt: eine durch Herzog Rudolf IV. im Jahre 1359 in Österreich unter und ob der Enns eingeführte zehnprozentige Steuer auf den Verkaufspreis von Schankwein; eingehoben wurde diese Steuer durch einen landesfürstlichen Funktionär, den Ungelter[291].

Unschlitt (*unslit*): tierisches Fett, das weniger als Nahrungsmittel, sondern mehrheitlich zur Weiterverarbeitung, beispielsweise für Kerzen, bestimmt ist[292].

Unschlittgleten (*unslidgleten*): Werkstätten und Keller, in denen Fett ausgebrannt wurde[293].

Unterkämmerer s. unter Kammeramt

---

281 Merwald, Netze 291.

282 Campe, Wörterbuch 4 723; *DWB* 20 (1942) 179.

283 *BWB*^{2} 2 (1877) 733; Uhlirz, Gewerbe 682; Rigele, Sardellendragoner 4.

284 *DWB* 20 (1942) 252; Reith, Lohn 52f.

285 *DWB* 20 (1942) 353f.

286 Zatschek, Handwerk, Stadt und Landesfürst 157.

287 Brunner, Finanzen 215.

288 Brunner, Finanzen 216.

289 *DWB* 24 (1936) 2562–2567.

290 *DWB* 10 (1877) 2181.

291 Czeike, Lexikon Wien 5 504f.

292 *DWB* 24 (1936) 1330–1337.

293 Perger, Hoher Markt 47.

Unterkäufel: auch Leitkaufer; vermittelten gegen Provision Geschäftsabschlüsse zwischen einheimischen und fremden Kaufleuten. Im Jahre 1348 wurde durch Herzog Albrecht II. die Bestellung von sechs amtlichen Unterkäufeln gestattet, mit zunehmendem Außenhandel stieg ihre Zahl noch mehr. Das Amt bestand bis zum Jahr 1784, als ebenso das Amt des → Hansgrafen aufgehoben wurde[294].
Untertrunk (*undtarntrinkchen*): Zwischenmahlzeit, eine Mahlzeit, die gewöhnlich zwischen Mittag- und Abendessen eingenommen wird[295].
Urfahr: Personen- und Frachtüberfuhr. In Wien gab es mehrere Urfahre über die großen Donauarme, das Urfahr zu Nussdorf war dabei am einträglichsten und wurde auch vom Landesfürsten seit dem 13. Jahrhundert als Lehen vergeben[296].
Urkauf: Kapital zum Vorankauf des Arbeitsmaterials einer Werkstatt[297].

V s. F

W

Wachsgießer: auch Wachszelter; Hersteller von nicht qualmenden Kerzen aus Bienenwachs[298].
Wätschger (*wàtschko*): Anhänge- oder Geldtasche[299].
Waidmesser s. unter Messerwerk
Wams (*wamweys*, *wambeis*): ursprünglich ein unter dem Panzer getragenes Kleidungsstück, das über die Hüfte reichte, seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein zunehmend im bürgerlichen Bereich modisch werdender kürzerer Rock, der vorne zugeknöpft wurde[300].
Wandelstatt (*wenndelstet*): der Umkehrplatz von Wägen vor einem Weingarten[301].
wansass: Versteck[302].
Warf*:* Kette eines Gewebes bzw. das für den Aufzug des Gewebes verwendete, stärkere Garn[303].
Wasen: aus der Erde ausgestochene Stücke, die häufig zum Aufschütten von Wällen verwendet wurden[304].
wàtschko s. Wätgscher
Weinhüter: wurden von Dörfern bestellt, um die Weingärten im Spätsommer und im Herbst zu bewachen und so die Weinernte vor Diebstahl zu schützen[305].
Weinkoster: verkosteten den neuen Wein, bewilligten dessen Ausschank und waren ursprünglich wohl auch als Vermittler des Weinhandels zwischen Käufer und Verkäufer zuständig[306].
Weinmeister: führten im Auftrag von Wiener Bürgern den gewerbsmäßigen Weinausschank aus[307].
Weinrufer: städtische Funktionäre, die den Ausschank des zuvor durch die → Weinkoster geprüften und bewilligten Weins in der Stadt ankündigten[308].

---

294 Czeike, Lexikon Wien 5 515f.
295 *DWB* 24 (1936) 1691–1694.
296 Czeike, Lexikon Wien 5 518.
297 *DWB* 24 (1936) 2450.
298 Reith, Handwerk 140–142.
299 *DWB* 27 (1922) 2596–2598; Zatschek, Handwerk 272.
300 *DWB* 27 (1922) 1456–1467, bes. 1459f.
301 Alanne, Deutsche Weinbauterminologie 115.
302 Schuster, Rechtsleben 484.
303 *DWB* 27 (1922) 2014f.
304 *DWB* 27 (1922) 2276–2284, bes. 2278f.
305 Brunner, Finanzen 215.
306 Müller, Wiens höfisches und bürgerliches Leben 732; Tschulk, Weinbau im alten Wien 8.
307 Opll, Leben 2 457.
308 Müller, Wiens höfisches und bürgerliches Leben 732.

Weinträger: Hilfspersonal der → Weinmeister[309]; s. auch Aufträger.
Weinzierl: von lat. *vinitor*, auch „Winzer“; derjenige, der den Weingarten bestellt[310].
Weißblech: verzinntes Eisenblech; *weisse arbeit* umfasst als Sammelbegriff also wohl Gegenstände aus diesem Material[311].
Weißgerber (*irher*): spezialisierte Gerber, die zur Gerbung der Häute → Alaun oder Salz verwendeten und damit edlere und dünnere Ledersorten herstellten[312]. Laut einer Ordnung von 1414 (Nr. 170) war der Gerbprozess mit Alaun auch den → Riemern gestattet, während er den → Lederern verboten wurde.
wenndelstet s. Wandelstatt
Werkleute, geschworene: waren für die baupolizeiliche Beschau von Häusern und Rauchfängen zuständig und agierten auch als Sachverständige in diesen Fragen[313].
Wildbreter: Verkäufer von Wildbret, also Wildfleisch[314].
Windschaufel: Wurfschaufel zum Zweck der Getreidereinigung[315].
wirffing s. Würfling
Wollschläger (*wollslahèr*): bereiteten die Wolle nach dem Scheren für das Spinnen auf[316].
Würfling (*wirffing*): Wollstoff von geringem Wert mit unelastischem und langem Haar[317].
wùr: Stauwehr in fließendem Wasser[318].

Z

Zagelholz (*zalholtz*): Wipfelholz, von *zagel* als Wipfel eines Baumes[319].
Zain: Ausgangsmaterial der Klingenbearbeitung bzw. des Drahtzuges, eine Schmiedestange aus Stahl oder Eisen[320]; s. auch unter Eisenzieher.
Zaumstricker: Erzeuger von Teilen des Zaumzeuges für Pferde[321].
zewgreys: nicht identifiziert; ein Meisterstück der Taschner.
Ziechenwerk (*ziechwerch*): Sammelbezeichnung für Bettdecken- und Polsterüberzüge[322].
Ziegelherren: Eigentümer von außerhalb der Stadt gelegenen Ziegelwerken, die ihre Gruben an Ziegelmeister (Ziegelbrenner) weitergaben, die dort wiederum → Ziegelmacher anstellten[323].
Ziegelmacher: Angestellte in Ziegelgruben, unterstanden den Ziegelmeistern bzw. Ziegelbrennern[324].
zierm s. unter Gürtelwerk
Zille (*zulle*): ein mittelgroßer, vorne und hinten flacher Kahn ohne Kiel, der zur Beförderung von Personen und leichten Lasten dient[325].

---

309 Csendes, Leutgeb 74.
310 *BWB²* 2 (1877) 928; *DWB* 30 (1960) 493–497.
311 Feil, Beiträge 255; *DWB* 28 (1955) 1202.
312 Reith, Handwerk 84.
313 Brunner, Finanzen 343.
314 Uhlirz, Gewerbe 704.
315 *DWB* 30 (1960) 321.
316 Wollschläger, Wollschläger 15–22; Palla, Arbeit 251.
317 *DWB* 30 (1960) 2181.
318 *DWB* 30 (1960) 1750–1752; Weistümer OÖ 5, ed. Hageneder–Loidolt–Feigl 415.
319 *DWB* 31 (1956) 26.
320 *DWB* 31 (1956) 208f.; Hack, Eisenhandel 74.
321 Csendes–Opll, Geschichte Wiens 131.
322 *DWB* 31 (1956) 896.
323 Uhlirz, Gewerbe 725.
324 Uhlirz, Gewerbe 725.
325 *DWB* 32 (1954) 525f.

Zimmerholz (*zimerholtz*): Baumstämme, die zu Bauzwecken bearbeitet werden oder schon dafür zugerichtet sind[326].

Zockel (*zokel*): aus Stoffteilen angefertigte Socken, die nicht nur unter den Schuhen, sondern auch anstatt derselben getragen wurden. Um diese Zockeln stabiler zu machen, waren ihre Sohlen und Vorderteile oftmals von Holz oder Leder umgeben[327].

Zockelmacher (*zokelmacher*): Erzeuger von → Zockeln[328].

zulle s. Zille

Zuknecht (*zueknecht*): entlohnter Hilfsarbeiter, neben den Gesellen beschäftigt[329].

Zwillich: grober, doppelfädiger Leinen- oder Baumwollstoff, oft mit Musterung[330]; s. auch Rupfen.

Zwischgold: eine Doppelfolie aus Blattsilber und Blattgold, hergestellt von den → Goldschlägern[331].

zwyspil: doppelter Betrag an Abgaben[332], für das Metzenamt war dies laut HWOB (Nr. 350 Art. 29) in der Zeit zwischen Simon- und Judasabend (27. Oktober) und Martinsabend (10. November) der Fall.

---

326 *DWB* 31 (1956) 1324f.

327 Uhlirz, Gewerbe 713.

328 Uhlirz, Gewerbe 713; Palla, Thesaurus 369.

329 Uhlirz, Gewerbe 639.

330 *DWB* 32 (1954) 1200–1202; Aubin–Kunze, Leinenerzeugung 19.

331 *DWB* 32 (1954) 1383f.

332 *DWB* 32 (1954) 1180.

Chronologische Reihung der im HWOB enthaltenen Ordnungen und Eide

a) Ordnungen

Datum	fol.	Ordnung	Nr.
1364	37^{v}	Zaumstricker	115
1367 August 5	22^{v}–23^{v}	Gürtler und Beschläger	88
[1368]	23^{v}–24^{r}	Zusatz zur Gürtlerordnung	89
1368	26^{r}–27^{r}	Taschner	94
1368	29^{r-v}	Messerer	99
1368	57^{r}	Seiler	156
1368 Jänner 27	15^{r-v}	Schneider	77
1368 August 12	58^{r-v}	Fütterer	157
1372 Mai 11	65^{r-v}	Maß für Kalk, Obst und Kohle	164
1376	1^{r}	Verkauf von Fett und Unschlittkerzen	55
[vor 1378]	36^{r}	Wagner	112
1378	34^{r}	Nadler, Kettenmacher und Eisenzieher	108
[um 1378]	46^{r}	Hafner	135
[1378–vor 1400]	50^{r-v}	Zinngießer	144
[1378–1409]	40^{r}	Hutmacher	122
[1378–1409]	47^{r}	Beutler und Handschuster	139
[1378–1410]	52^{r}	Schilter und Maler	149
[1378–1430]	62^{r}	Mäntler	161
[1378–1430]	62^{v}	Mäntler und Käufel	162
1379 Juni 23	13^{r-v}	Weinkoster	73
1379 August 9	1^{v}–2^{v}	Weber und Wollschläger	57
1382 Dezember 16	1^{v}	Verkauf von unbearbeiteten Tuchen	56
1386 Dezember 20	9^{r}	Barchentweber und Schneider	64
1394 Juni 4	34^{r-v}	Nadler	109
1396	2^{v}	Weber und Wollschläger	58
1[3]97 April 3	67^{r}	Zufuhr von Gewand	166
1397 August 14	2^{v}–3^{r}	Gewicht der zu bearbeitenden Wolle	59

1397 Oktober 12	10^{r-v}	Barchentweber	67
1399 Juni 14	3^{r-v}	Weber	60
[vor 1400]	39^{r}	Refler	119
[vor 1400]	39^{r}	Refler	120
[um 1400]	55^{r-v}	Sattler	154
[erstes Viertel 15. Jh.]	9^{v}–10^{r}	Barchentweber	65
[vor 1401]	41^{r}	Schwertfeger	126
[vor 1401]	43^{r}	Helmschmiede und Plattner	130
[vor 1401]	45^{r}	Brünner	134
[um 1401]	100^{v}–101^{r}	Fischverkauf	222
1401 November 19	41^{r-v}	Schwertfeger	127
[1402 Mai 20]	16^{v}–17^{r}	Schneider und Käufel	79
1403 März 24	68^{r}	Riemer und Gürtler	168
1403 April 10	75^{r-v}	Weinmeister	183
[um 1405/06]	80^{r-v}	Bäcker, Bader und Flößer	191
1407 Mai 25	86^{r}	Fleischhauergesellen	198
1408 August 30	110^{r}	Hansgraf	231
1409	105^{r}	Färber	227
[um 1409]	43^{v}	Plattner	131
[1409–1430]	64^{r}	Rotschmiede	163
1410 Juli 3	53^{r-v}	Schilter, Maler, Glaser und Goldschläger	151
1411	86^{v}	Fleischhauergesellen	199
1412	30^{r}	Messerer	101
1412	30^{r-v}	Messerermeister und -gesellen	102
1412	70^{v}	Lederer und Schuster	172
1412	88^{r-v}	Fasszieher	202
1412	89^{r}	Maurer und Zimmerleute	204
1412 Februar 29	3^{v}–4^{r}	Tuchbereiter und Weber	61
1412 Februar 29	99^{v}–100^{r}	Fischer	221
[vor 1412 August 27 bzw. Oktober 31]	106^{v}–108^{v}	Weingartenbau	229
1413 September 19	68^{v}–69^{r}	Riemer	169
1414 März 17	69^{r-v}	Riemer und Lederer	170
1414 Juli 14	90^{r-v}	Haubner	207
1416 Oktober 29	50^{v}	Zinngießer	145
1417 August 14	34^{v}	Nadlermeister und -gesellen	110

[vor 1418]	33^{r}	Schlosser, Sporer, Ringmacher und Flaschenschmiede	105
[1418] Jänner 22	10^{v}	Barchentweber	68
1418 August 9	33^{r-v}	Schlossermeister und -gesellen	106
1418 November 22	91^{r}	Tischlermeister und -gesellen	208
1418 Dezember 1	72^{r}	Weißgerbermeister und -gesellen	176
1419 März 9	15^{v}–16^{v}	Schneidermeister und -gesellen	78
1421	40^{r}	Hutmacher	123
1421 Februar 20	92^{r-v}	Bader	209
1421 Februar 22	50^{v}–51^{r}	Zinngießermeister und -gesellen	146
1422 Mai 27	37^{v}	Zaumstricker	116
1422 Juli 16	24^{r}	Gürtler	90
1422 September 12	53^{v}	Schilter, Glaser, Maler und Goldschläger	152
1422 Dezember 6	17^{r-v}	Schneidermeister und -gesellen	80
1422 Dezember 19	20^{r-v}	Schuster	83
[1422–1428]	60^{r-v}	Kürschner	158
1423	65^{v}–66^{r}	Kohlenführer, Kohlenmesser, Kohler und Kohlenträger	165
1428 Februar 5	47^{v}–48^{r}	Beutler und Handschuster	140
1428 März 16	30^{v}–31^{r}	Messerer	103
1428 März 16	69^{v}–70^{r}	Lederer	171
1428 April 27	48^{r-v}	Beutler und Handschuster	141
1428 Mai 8	72^{v}–73^{r}	Weißgerber	177
1428 Mai 11	11^{r}	Barchentweber	69
1428 Juli 17	94^{r}	Kammmacher und Würfler	213
1428 August 7	95^{r-v}	Bortenwirker	214
1428 August 17	97^{r-v}	Hufschmiede	218
1428 Dezember 9	4^{r}	Weber und Lodenmacher	62
1429 April 21	75^{v}–76^{r}	Weinmeister	184
1429 Juni 25	99^{r}	Verbot des Fischzeugs *gankwat*	220
1429 Juni 28	81^{r-v}	Bäckermeister und -gesellen	192
1429 August 20	103^{r-v}	Tuchscherer	225
1429 September 22	82^{r}–83^{r}	Bäcker	193
1429 November 15	84^{r}	Melber	195
1429 November 24	93^{r}	Bader	210
[um/vor 1430]	10^{r}	Barchentweber	66a
[vor 1430]	78^{r}–79^{r}	Müller	189

1430	III^{v}	Anlage des HWOB	1
1430 Juni 6	89^{r}	Maurer und Zimmerleute	205
1430 August 5	46^{v}	Hafner	136
1430 August 22	51^{r}	Zinngießer	147
[nach 1430]	39^{v}	Hutmacher	121
1431 März 13	87^{r}	Fleischhauer	200
1431 Mai 23	13^{v}	Unterkäufel und Weinkoster	74
1431 Juli 5	46^{v}	Hafner	137
1431 Dezember 25	13^{v}	Unterkäufel und Weinkoster	75
1432 Mai 10	112^{r}	Vierer vor den Toren	232
1432–1433 [Dezember 25]	14^{r}	Unterkäufel und Weinkoster	76
1433 Mai 12	10^{r}	Barchentweber	66b
1433 Juni 13	113^{r}	Joppner und Käufel	234
1433 Juli 25	114^{r}	Fürkauf von Getreide	235
1433 Juli 30	29^{v}	Messerergesellen	100
1433 August 8	60^{v}	Kürschnergesellen	159
1434 Februar 20	76^{r}	Weinmeister	185
1434 Juni 19	10^{r}	Barchentweber	66c
1434 Oktober 19	101^{r}	Fischer und Fleischhauer	223
1435 März 26	115$^{r–v}$	Kaufleute und Unterkäufel	236
1435 Juli 21	27^{r}	[Gürtler]	95
1435 August 2	71^{r}	Lederermeister und -gesellen	173
1435 August 2	89^{v}	Steinmetze und Maurer	206
1435 August 2	116$^{r–v}$	Zimmerleute	237
1435 August 16	95^{v}–96^{r}	Bortenwirker und Beingürtler	215
1435 August 20	119^{r}	Paternosterer	240
1436 Februar 18	120^{r}	Tischler	241
1436 März 15	18^{r}	Schneidermeister und -gesellen	81
1439 Jänner 22	121$^{r–v}$	Gesellen aller Handwerke	244
1439 Juni 23	31^{v}–32^{v}	Messerermeister und -gesellen	104
1440 März 15	55^{v}	Sattler und Zaumstricker	155
1440 Juni 9	96^{r}	Gürtler, Bortenwirker und Beingürtler	216
1441 August 31	76^{r}	Weinmeister	186
1441 August 31	88^{v}	Fasszieher	203
1442 März 17	18^{r}–19^{r}	Schneidergesellen	82
1442 März 22	84^{v}–85^{r}	Melber, Bäcker und Ladner	196

1442 Mai 8	40^{v}	Hutmacher	124
1443	132^{r}–133^{r}	Bäckermeister und -gesellen	255
1443 September 19	21^{r}	Schustergesellen	84
[nach 1443]	83^{r-v}	Bäcker	194
1444 Februar 11	122^{r}–123^{r}	Sporermeister und -gesellen	245
1444 März 3	33^{v}	Schlossermeister und -gesellen	107
1444 Mai 7	124^{r}	Käufel Am Hof	247
1444 Mai 13	112^{v}	Einteilung der Vorstädte in vier Ämter	233
1445 März 11	120^{r}	Tischler	242
1445 März 13	126^{r-v}	Lebzelter	251
1445 April 20	127^{r}–128^{r}	Kürschnergesellen	252
1446 März 17	130^{r}	Obsthändler	253
1446 Juni 28	11^{v}	Barchentweber	70
1446 Juni 28	52^{r-v}	Maler, Schilter, Glaser, Goldschläger, Seidensticker und Aufdrucker	150
1446 August 18	76^{v}	Weinmeister	187
1447 Mai 13	124^{v}	Käufel und Joppner	248
1447 Juli 8	71^{r-v}	Lederer	174
[vor 1449 Juli 15]	135^{r}	Schlosser beklagen sich über Fritz Hagendorn	256a
[vor 1449 Juli 15]	135^{r-v}	Fritz Hagendorn antwortet auf die Klagschrift	256b
1449 Juli 15	135^{v}	Ratsentscheid zwischen den Schlossern und Fritz Hagendorn	256c
1450 Februar 10	140^{r-v}	Mautner	263
1450 Februar 28	76^{v}–77^{r}	Weinmeister	188
1451 April 6	136^{r}	Aufzahler	257
1451 April 15	136^{v}	Kummetmacher	258
1451 April 15	137^{r}	Drechsler, Holzschuster und Schüssler	259
1451 Mai 29	67^{v}	Riemer	167
1451 September 11	87^{r-v}	Streit zwischen den Fleischhauern und dem Koch Klaus	201
1452 März 23	40^{v}	Hutmacher	125
1452 April 14	85^{r}	Bäcker	197
1452 November 18	38^{r}	Zaumstrickermeister und -gesellen	117
1453 Mai 29	142^{r-v}	Hutmacher	271
1453 Juni 12	21^{v}–22^{r}	Schuster	85
1453 August 4	144^{r}	Leinwater	274

1454 Februar 23	$145^{r–v}$	Haarsieber	276
1454 März 14	4^{v}	Tuchbereiter und Weber	63
1454 März 26	28^{v}	Messerer	98
1454 April 6	71^{v}	Lederer	175
1454 Mai 28	24^{v}	Gürtlermeister und -gesellen	92
1454 August 1	24^{v}	Gürtler	91
1454 September 24	$149^{r–v}$	Honigverkauf	281
1455 Februar 21	151^{r}	Öler	282
1455 Juli 26	144^{v}	Leinwater	275
1455 August 19	116^{v}	Streit zwischen dem Zimmermann Jörg und den Zimmerleuten	238
1459 Juli 21	49^{r}	Beutler, Handschuster, Fellfärber und Nestler	142
1459 August 18	153^{r}–154^{r}	Weinausschank	285
1459 August 20	$155^{r–v}$	Fleischhauer	287
[um 1460]	156^{v}	Platzgebühren	289
[um 1460]	163^{r}–165^{r}	Banntaiding der Bewohner des Unteren Werds	297
1461 September 30	154^{r}	Weinmeister	286
1461 Oktober 1	157^{r}	Herrenwirte	291
[1461 November 28]	156^{r}	Getreidekauf und -verkauf	288
1463	233^{v}	Fronleichnamsprozession	358
1463 Februar 10	93^{r}	Bader	211
1463 März 8	22^{r}	Schustergesellen	86
[vor 1463 September 6]	158^{r}	Klagschrift Erhard Rieners über die Schlosser	292a
[vor 1463 September 6]	$158^{r–v}$	Antwort der Schlosser auf die Klagschrift Erhard Rieners	292b
1463 September 6	158^{v}	Ratsentscheid in der Streitsache zwischen Erhard Riener und den Schlossern	292c
1463 September 13	$160^{r–v}$	Krämer	293
1467 April 30	$165^{r–v}$	Tuchbereiter und Weber	298
1469	137^{v}–138^{r}	Drechsler, Holzschuster und Schüssler	260
1469 März 2	$96^{r–v}$	Bortenwirker	217
1469 Oktober 31	44^{r}	Plattner	132
1470 Juni 2	101^{v}	Fischer	224
1470 Juli 14	41^{v}–42^{r}	Schwertfeger und Messerer	128
1470 Dezember 18	$35^{r–v}$	Messerer	111

1471 Mai 11	22^{v}	Schuster und Zockelmacher Stephan	87
1471 Mai 11	36^{v}	Messerermeister und -gesellen	113
1472 Mai 23	27^{v}–28^{r}	Kammmacher und Bürstenbinder	96
1473 März 20	25^{v}	Taschner	93
1473 August 7	161^{r}	Krämer und Leinwater	294
1475 April 25	51^{v}	Zinngießer	148
1475 Mai 2	93^{v}	Bader	212
1476 Juni 25	46^{v}	Hafner	138
1478 Juli 11	123^{r}	Sporer und Trensenmacher	246
1479	44^{v}	Plattner	133
1479 April 17	166$^{r–v}$	Nadlergesellen	299
1479 Juli 20	146^{r}	Leinwater	277
1479 September 28	166^{v}–167^{r}	Flaschenschmiede	300
1480 September 16	11^{v}	Barchent- und Leinweber	71
1481 Jänner 27	168^{r}	Brannt- und Hengelweiner	301
1481 August 17	162$^{r–v}$	Messerer	296
1481 September 3	54$^{r–v}$	Goldschläger	153
1481 September 15	117^{r}–118^{v}	Bogner	239
1482 Februar 5	109^{r}	Weinausschank am Frauenfleck	230
1484 Mai 25	105$^{r–v}$	Färber	228
1486	170^{r}	Wildbreter, Hühnereirer und Fragner	304
1486 Juni 8	169$^{r–v}$	Köche	302
1488 Mai 31	97^{v}	Hufschmiede	219
1488 Juli 5	79$^{r–v}$	Müller im Burgfried	190
1488 September 23	169^{v}	Ratsentscheid über einen Streit zwischen Laurenz Taschendorfer und den Köchen	303
1489 Mai 26	28^{r}	Kammmacher, Bürstenbinder und Haarsieber	97
1489 August 15	61^{r}	Kürschner	160
1489 Oktober 20	172^{r}	Bäcker und Müller	308
1489 November 26	174$^{r–v}$	Hafnergesellen	309
1490 Jänner 26	151^{v}	Öler	283
1490 März 27	142^{v}	Hutmachermeister und -gesellen	272
1491 Juni 5	176^{r}–177^{r}	Fassbinder	310
1493 September 9	146^{v}	Leinwater	278
1494 April 17	73^{r}	Lederer und Weißgerber	178
1494 September 11	73^{r}	Lederer und Schuster	179

1494 Dezember 4	161^{r}	Krämer und Leinwater	295
1495 Februar 10	$178^{r–v}$	Schuster	311
1495 Februar 10	178^{v}–179^{v}	Schustermeister und -gesellen	312
1495 November 24	$185^{r–v}$	Tischlergesellen	316
1496 Februar 23	$182^{r–v}$	Kotzenmacher	313
1497 April 20	186^{r}–187^{r}	Tischlergesellen	317
1497 Mai 11	187^{r}–188^{v}	Krämer und Leinwater	318
1497 Juni 27	189^{r}	Färber und Hutmacher	320
1497 November 28	190^{r}	Müller und Bäcker	322
1497 Dezember 7	189^{v}	Barchent- und Leinweber	321
[erste Hälfte 16. Jh.]	219^{v}–221^{r}	Metzenleihamt	350
[erste Hälfte 16. Jh.]	221^{r}–224^{v}	Flößer	351
1500 Mai 5	188^{v}	Krämer und Gürtler	319
1500 Mai 19	38^{v}	Riemer, Zaumstricker und Sattler	118
1502 Februar 26	36^{v}–37^{r}	Messerer und Schwertfeger	114
1504 März 2	120^{v}	Tischler	243
1505 August 14	190^{v}–191^{r}	Fronleichnamsbruderschaft zu St. Stephan	323
1506 März 6	143^{r}	Streit zwischen den Hutmachern von Krems und Wien	273
[1508–1517]	196^{r}–197^{r}	Fischer	331
1509 März 13	$192^{r–v}$	Lederer und Schuster	324
1509 Juni 15 (um)	193^{v}	Ratsentscheid zwischen den Drechslern und dem Schüssler Georg Salmanshofer	326
1509 Juli 17	193^{r}	Riemer und Zaumstricker	325
1511 Februar 11	194^{r}	Krämer und Hutmacher	327
1511 Juni 17	194^{v}	Flaschenschmiede und Klempner	328
1511 Juni 17	195^{r}	Flaschenschmiede und Klempner	330
1511 Juli 15	194^{v}	Weißgerber, Handschuster, Beutler und Nestler	329
1516 April 29	$198^{r–v}$	Ziegelmacher	332
1516 August 12	200^{v}	Nadler	334
1516 August 16	199^{r}–200^{r}	Leinwater	333
1516 November 13	204^{r}–205^{v}	Lebzelter	336
1516 Dezember 2	201^{r}–203^{v}	Hühnereirer und St. Oswald-Bruderschaft	335
1516 Dezember 20	205^{v}	Wiener Lederer und Schuster des Landes Österreich	337

1517	206^{r}	Gürtler	338
1517 Juni 13	211^{r}–212^{r}	Öler	342
1517 Juli 23	206^{v}	Leinwater	339
1517 November 22	208^{v}–211^{r}	Fischer	341
1517 Dezember 19	212^{v}	Handschustermeister und -gesellen	343
1518 Februar 22	207^{v}–208^{v}	Beutlergesellen	340
1518 August 12	212^{v}–213^{v}	Sporer und Zaumstricker	344
1519 März 22	214^{r}–215^{v}	Handschustergesellen	345
1519 November 17	216^{r}–217^{r}	Kohler und Kohlenträger	346
1525 Jänner 19	217^{v}	Kerzenmacher und Wachsgießer	347
1525 Juli 29	$130^{r–v}$	Obsthändler	254
1525 Juli 29	$218^{r–v}$	Kartenmacher	348
1525 August 22	$219^{r–v}$	Ringmacher	349
1525 Dezember 16	73^{v}	Schuster und Lederer	180
1530 Mai 27	182^{v}–184^{r}	Tuch- und Kotzenmacher	314
1530 Juni 11	73^{v}	Schuster und Lederer	181
1530 Juli 21	49^{v}	Beutler	143
[um 1531]	$147^{r–v}$	Wächter auf den Stadtmauern	279
1531 August 4	170^{v}–171^{r}	Schiffleute	306
1532 März 1	170^{r}	Wildbreter, Hühnereirer und Fragner	305
1532 Mai 8	224^{v}–226^{r}	Hufschmiedegesellen und -lehrlinge	352
1533 Mai 31	226^{v}–228^{r}	Mauthandler, Beschauer, Platzknechte, Waagmeister und Waagknechte	353
1537 Juli 3	$184^{r–v}$	Kotzenmacher	315
1538 April 27	124^{v}	Gewandler	249
1542 April 13	138^{r}	Drechsler und Schäffler	261
1544 Juni 28	74^{r}	Weißgerber	182
1547 November 26	151^{v}–152^{v}	Öler	284
1550 November 27	125^{r}	Gewandlermeister und -gesellen	250
1551 März 7	$138^{r–v}$	Drechsler, Schäffler und Schachtelmacher	262
1551 März 17	$42^{r–v}$	Messerer und Schwertfeger	129
1551 Juli 14	104^{r}	Tuchscherer	226
1552 September 19	171^{v}	Schiffleute	307
1555 Juli 19	12^{r}	Leinweber	72

b) Eide und dazugehörige Eintragungen

Datum	fol.	Eid	Nr.
[vor 1438]	A1^{v}	Schneider und andere Handwerker	9
[vor 1438/40]	A1^{v}	Hansgraf	10
[1438/39]	A2^{r}	Treueid auf König Albrecht [II.]	13
[1438/39]	A2^{r}	Steuerknechte	14
[1438/39]	A2^{v}	Treueid auf Herzog Albrecht [V.]	15
[1438/39]	A2^{v}	Formularvorlage für die Bestätigung Status als Wiener Bürger	17
[1438/39]	A2^{v}	Unterkäufel	18
[1439 Juni 24–1440 Februar 2]	III^{v}	Treueid auf Herzog Friedrich [V.]	2
[nach 1440 Februar 2]	III^{v}	Treueid auf König Friedrich [IV.]	3
[vor 1443 Jänner 6]	A1^{v}	Urteilschreiber	11
1447	III^{v}	Ratsherren dem Hof gegenüber	4
[vor 1450 Februar 12]	A1^{r}	Beschauer	5
[vor 1450 Februar 12]	A1^{r}	Ballenbinder	6
1450 Februar 12	141^{r}	Beschauer	264
[nach 1450 Februar 12]	141^{r}	Tändler	265
[nach 1450 Februar 12]	141^{v}	Mautner	266
[um/nach 1450]	A1^{r}	Überreiter	7
[um/nach 1450]	A1^{r}	Fasszieher	8
1452	A3^{r}	Eid auf König Ladislaus und Ulrich von Eitzing	20
1452 November 21	A2^{v}	Wolfgang Strasser erwirbt das Bürgerrecht	16
[1452–1458 Juni 28]	A3^{v}	Kirchschreiber zu St. Stephan	22
1458 Juni 28	A3^{v}	Treueid des Rats, der Genannten und der Gemein auf Kaiser Friedrich [III.], Erzherzog Albrecht [VI.] und Herzog Sigmund	23
[1458 Juni 28]	A4^{r}	Treueid der Bürgerrechtsanwärter auf Kaiser Friedrich [III.], Erzherzog Albrecht [VI.] und Herzog Sigmund	24
1458 August 26	A4^{r-v}	Treueid der Gemein auf Kaiser Friedrich [III.]	25
[1458 August 26]	A4^{v}	Eid des Bürgermeisters auf Kaiser Friedrich [III.]	26
[1458 August 26]	A5^{r}	Eid des Rats auf Kaiser Friedrich [III.]	27

[1458 August 26]	A5$^{r–v}$	Treueid der Bürgerrechtsanwärter auf Kaiser Friedrich [III.]	28
[um 1460]	156^{v}	Absamer	290
[1462 Dezember 2–1463 Dezember 2]	A5^{v}	Treueid auf Erzherzog Albrecht [VI.]	29
[vor 1467 September 29]	A5^{v}	Stadtschreiber	30
[vor 1485 Juni 6]	A6^{r}	Absamer	31
[vor 1485 Juni 6]	A6^{r}	Ungelterknechte	32
1485 Juni 6	A6^{r}	Treueid der Stadt auf König Matthias [Corvinus]	33
[1485 Juni 6–1490 April 6]	A6^{v}	Stadtschreiber	34
[1485 Juni 6–1490 April 6]	A6^{v}	Kämmerer	35
[1485 Juni 6–1490 April 6]	A6^{v}	Steuerherren	36
[1485 Juni 6–1490 April 6]	A6^{v}	Spitalmeister	37
[1485 Juni 6–1490 April 6]	A6^{v}	Eid der Bürgerrechtsanwärter auf König Matthias [Corvinus]	38
1490 August 23	A7^{r}	Treueid der Stadt Wien auf Kaiser Friedrich [III.] und König Maximilian	39
[1490 August 23]	A7^{r}	Treueid der Bürgerrechtsanwärter auf Kaiser Friedrich [III.] und König Maximilian	40
[nach 1490 August 23]	A7^{r}	Brückenmeister	41
[1490–1493]	A7^{v}	Gegenschreiber auf Donaubrücke	42
[1490–1493]	A7^{v}	Leitgeben	43
[1490–1493]	A7^{v}	Metzenleiher	44
[1490–1493 August 19]	A7^{v}–A8^{r}	Eid der Bürgerrechtsanwärter auf Kaiser Friedrich [III.] und seinen Sohn König Maximilian	45
[1490–1494]	A8^{r}	Vier geschworene Werkleute	46
1494 März 10	A8^{r}	Treueid der Stadt auf König Maximilian, dessen Sohn Erzherzog Philipp und deren Erben	47
1494 März 10	A8^{r}	Treueid der Bürgerrechtsanwärter auf König Maximilian, dessen Sohn Erzherzog Philipp und deren Erben	48
[nach 1494]	A8^{r}	Zech- und Beschaumeister	49
[nach 1494]	A8^{v}	Diebsschergen	50
[nach 1494]	A8^{v}	Kirchmeister	51

[nach 1494]	A8^{v}	Werkleute und Geschworene in den Vorstädten	52
[nach 1494]	A8^{v}	Genannte	53
[nach 1494]	A8^{v}	Vierer vor den Toren	54
[nach 1494]	141^{v}	Nachrichter	267
[nach 1494]	141^{v}	Schrannschreiber	268
[nach 1494]	141^{v}	Stadtboten	269
[nach 1494]	141^{v}	Weinrufer	270
[erste Hälfte 16. Jh.]	231^{v}	Werkleute	354
[erste Hälfte 16. Jh.]	231^{v}	Raitherren	355
[erste Hälfte 16. Jh.]	231^{v}–232^{r}	Fleischbeschauer	356
[erste Hälfte 16. Jh.]	232^{r}	Steckenzähler	357
[um 1531]	147^{v}	Feuerrufer	280
s. d.	A2^{r}	Formularvorlage für den Erwerb des Futterrechts	12
s. d.	A2^{v}	Einhaltung der im Stadtbuch eingetragenen Handwerksordnung	19
s. d.	A3^{r}	Einhaltung der im Stadtbuch eingetragenen und vorgelesenen Handwerksordnung	21

Chronologische Liste der Wiener Bürgermeister (1364–1555)

Die vorliegende Tabelle orientiert sich an den chronologischen Listen von Perger, Amtszeiten 97–108, und Czeike, Lexikon Wien 1 508f., korrigiert sie zum Teil und deckt die Amtszeiten der Bürgermeister von der ältesten (1364) bis zur jüngsten (1555) im HWOB enthaltenen Ordnung ab. Für die Zeit von 1533 bis 1555, für die die Forschungslage zu den Ratsbürgern schlechter ist als für den Zeitraum davor, wurde die Liste auch mit den Ratslisten in der im WStLA aufbewahrten Handschrift B 85/1 (bes. fol. 2^r–52^v), welche die Namen der Ratsmitglieder und der Träger der Stadtämter bis 1640 enthält, abgeglichen. Neben den erwähnten chronologischen Listen von Perger und Czeike werden zu jedem Namen die entsprechenden Nachweise aus Sailer, Ratsbürger, und Perger, Ratsbürger, angegeben. Literatur für den von diesen beiden Werken nicht mehr abgedeckten Zeitraum von 1526 bis 1555 wird bei Bedarf ebenfalls nachgewiesen. Neben dem regulären Bürgermeistertitel gab es auch sogenannte „Verweser des Bürgermeisteramtes“ (im Folgenden: VBMA). Meist wurde der bisherige Amtsträger, der bis zur Bestätigung seines Nachfolgers durch den Landesfürsten interimistisch das Amt versah, als solcher bezeichnet; im Falle der Abwesenheit oder des Todes eines Bürgermeisters wurde ein Ratsmitglied als VBMA bestellt.

Amtszeit	Name	Literatur
1364	Friedrich Rüschel	Sailer, Ratsbürger 380.
1365–1366	Lukas Popfinger	Sailer, Ratsbürger 209f.
1366–1367	Thomas Swembl	Sailer, Ratsbürger 424f.
1368–1370	Niklas (II.) Würfel	Sailer, Ratsbürger 455–458.
1370–1371	Thomas Swembl	Sailer, Ratsbürger 424f.
1372–1374	Ulrich Rössel	Sailer, Ratsbürger 379f.
1374–1376	Jans am Kienmarkt	Sailer, Ratsbürger 321f.
1376–1379	Paul Holzkäufel	Sailer, Ratsbürger 305f.; Perger, Ratsbürger 214 Nr. 291.
1379–1381	Jans am Kienmarkt	Sailer, Ratsbürger 321f.
1381–1386	Paul Holzkäufel	Sailer, Ratsbürger 305f.; Perger, Ratsbürger 214 Nr. 291.
1386–1395	Michael (II.) Geukramer	Sailer, Ratsbürger 293f.
1396	Paul Holzkäufel	Sailer, Ratsbürger 305f.; Perger, Ratsbürger 214 Nr. 291.

1396–1397	Paul Würfel	Sailer, Ratsbürger 447–449; Perger, Ratsbürger 259 Nr. 546.
1397–1398	Jakob Dorn	Perger, Ratsbürger 186 Nr. 131.
1398–1399	Hans Rock	Perger, Ratsbürger 235 Nr. 412.
1399–1400	Paul Holzkäufel	Sailer, Ratsbürger 305f.; Perger, Ratsbürger 214 Nr. 291.
1400–1401	Berthold Lang	Perger, Ratsbürger 218 Nr. 315.
1401–1402	Paul Würfel	Sailer, Ratsbürger 447–449; Perger, Ratsbürger 259 Nr. 546.
1402–1403	Haunold (II.) Schüchler	Sailer, Ratsbürger 399f.; Perger, Ratsbürger 244 Nr. 460.
1403–1404	Konrad Vorlauf	Perger, Ratsbürger 198 Nr. 197.
1404–1405	Paul Würfel	Sailer, Ratsbürger 447f.; Perger, Ratsbürger 259 Nr. 546.
1405–1406	Rudolf Angerfelder	Sailer, Ratsbürger 202; Perger, Ratsbürger 164 Nr. 7.
1406–1408	Konrad Vorlauf (hingerichtet)	Perger, Ratsbürger 198 Nr. 197.
1408–1409	Hans Feldsberger	Perger, Ratsbürger 195 Nr. 181.
1409–1410	Paul Geyr	Perger, Ratsbürger 202 Nr. 217.
1410–1411	Albrecht Zetter	Perger, Ratsbürger 260 Nr. 549.
1411–1419	Rudolf Angerfelder	Sailer, Ratsbürger 202; Perger, Ratsbürger 164 Nr. 7.
1420–1421	Hans Mustrer	Perger, Ratsbürger 227 Nr. 364.
1422	Ulrich Gundloch (der Ältere)	Perger, Ratsbürger 206 Nr. 244.
1423–1424	Konrad Hölzler (der Ältere)	Perger, Ratsbürger 214 Nr. 292.
1425–1426	Hans Scharfenperger (der Ältere)	Perger, Ratsbürger 239 Nr. 433.
1427	Paul Würfel	Sailer, Ratsbürger 447–449; Perger, Ratsbürger 259 Nr. 546.
1428–1429	Niklas Untermhimmel	Perger, Ratsbürger 253 Nr. 509.
1430–1433	Konrad Hölzler (der Ältere)	Perger, Ratsbürger 214 Nr. 292.
1434–1439	Hans Steger	Perger, Ratsbürger 250 Nr. 489.
1440–1441	Konrad Hölzler (der Ältere)	Perger, Ratsbürger 214 Nr. 292.
1442	Andre Hiltprant	Perger, Ratsbürger 211f. Nr. 278.
1443	Hans Steger	Perger, Ratsbürger 250 Nr. 489.
1444–1446	Hans Haringseer	Perger, Ratsbürger 208 Nr. 257.
1447–1449	Hans Steger	Perger, Ratsbürger 250 Nr. 489.
1450–1451	Konrad Hölzler (der Jüngere)	Perger, Ratsbürger 214 Nr. 293.
1452	Oswald Reicholf	Perger, Ratsbürger 233 Nr. 399.
1453	Niklas Teschler	Perger, Ratsbürger 185 Nr. 126.

1454	Oswald Reicholf	Perger, Ratsbürger 233 Nr. 399.
1455	Konrad Hölzler (der Jüngere)	Perger, Ratsbürger 214 Nr. 293.
1456–1457	Niklas Teschler	Perger, Ratsbürger 185 Nr. 126.
1457–1460	Jakob Starch	Perger, Ratsbürger 249 Nr. 486.
1461–1462	Kristan Prenner	Perger, Ratsbürger 172 Nr. 55.
(1462)	(Sebastian Ziegelhauser; Wahl am 7. September nicht anerkannt)	Perger, Ratsbürger 260 Nr. 550.
1462–1463	Wolfgang Holzer (hingerichtet)	Perger, Ratsbürger 214 Nr. 290.
1463	Friedrich Ebmer	Perger, Ratsbürger 189 Nr. 147.
1464–1466	Ulrich Metzleinsdorfer (der Jüngere)	Perger, Ratsbürger 225 Nr. 351.
1467–1472	Andre Schönprucker	Perger, Ratsbürger 243 Nr. 454.
1473–1478	Hans Heml	Perger, Ratsbürger 210 Nr. 267.
1479–1484	Laurenz Haiden	Perger, Ratsbürger 207f. Nr. 255.
1485–1486	Stefan Een	Perger, Ratsbürger 190 Nr. 154.
1487–1489	Lienhard Radauner (1489 als VBMA)	Perger, Ratsbürger 231 Nr. 385.
1489–1490	Laurenz Taschendorfer (VBMA)	Perger, Ratsbürger 184 Nr. 120.
1490	Stefan Een	Perger, Ratsbürger 190 Nr. 154.
1490–1493	Paul Keck	Perger, Ratsbürger 176f. Nr. 79.
1494–1496	Friedrich Geldrich (von Anfang 1496 bis Juni 1496 als VBMA)	Perger, Ratsbürger 200 Nr. 206.
1497–1499	Paul Keck	Perger, Ratsbürger 176f. Nr. 79.
1500–1501	Wolfgang Rieder	Perger, Ratsbürger 235 Nr. 409.
1502	Lienhard Lackner	Perger, Ratsbürger 217 Nr. 309.
1503	Wolfgang Zauner	Perger, Ratsbürger 259 Nr. 547.
1504–1508[1]	Paul Keck	Perger, Ratsbürger 176f. Nr. 79.
1509–1510	Wolfgang Rieder	Perger, Ratsbürger 235 Nr. 409.
1511	Hans Süß	Perger, Ratsbürger 252 Nr. 505.
1512	Lienhard Pudmansdorfer	Perger, Ratsbürger 173 Nr. 64.
1513	Hans Kuchler	Perger, Ratsbürger 182 Nr. 111.
1514	Friedrich Piesch	Perger, Ratsbürger 169f. Nr. 41.
1515	Hans Kaufmann	Perger, Ratsbürger 176 Nr. 76.
1516	Hans Süß	Perger, Ratsbürger 252 Nr. 505.

[1] Der bei Czeike, Lexikon Wien 1 509, für das Jahr 1507 als Bürgermeister angegebene Stadtrichter Sigmund Pernfuß war wohl nur kurzzeitiger Vertreter (VBMA) von Paul Keck, da dieser als Kläger in einem Prozess auftrat. Vgl. dazu das Prozessprotokoll mit Pernfuß als VBMA: WStLA, H. A.-Urk. Nr. 5852 (QGW II/4 Nr. 5852). Zu Sigmund Pernfuß siehe auch Perger, Ratsbürger 169 Nr. 37.

1516–1517	Hans Rinner	Perger, Ratsbürger 235 Nr. 411.
1518	Lienhard Pudmansdorfer	Perger, Ratsbürger 173 Nr. 64.
1519–1520	Wolfgang Kirchhofer	Perger, Ratsbürger 179 Nr. 91.
1521	Martin Siebenbürger	Perger, Ratsbürger 247 Nr. 477.
1522–1524	Gabriel Gutrater	Perger, Ratsbürger 206 Nr. 249.
1524–1526	Hans Süß	Perger, Ratsbürger 252 Nr. 505.
1526	Roman Staudinger	Perger, Ratsbürger 249f. Nr. 488.
1527	Sebastian Sulzpeck	Perger, Ratsbürger 252 Nr. 502.
1528–1530	Wolfgang Treu	Perger, Ratsbürger 186 Nr. 133.
1531	Sebastian Eiseler	Czeike, Lexikon Wien 2 147f.
1532–1533	Wolfgang Treu	Perger, Ratsbürger 186 Nr. 133.
1534–1535	Johann Pilhaimer	Czeike, Lexikon Wien 4 554.
1536–1537	Wolfgang Treu	Perger, Ratsbürger 186 Nr. 133.
1538–1539	Hermes Schallautzer	Czeike, Lexikon Wien 5 60f.
1540–1541	Paul Pernfuß	Perger, Ratsbürger 169 Nr. 36.
1542–1546	Stephan Tenk	Czeike, Lexikon Wien 5 428.
1547–1548	Sebastian Schranz	Czeike, Lexikon Wien 5 142.
1549–1550	Sebastian Hutstocker	Czeike, Lexikon Wien 3 292.
1551–1552	Christoph Haiden	Czeike, Lexikon Wien 3 99.
1553–1555	Sebastian Hutstocker	Czeike, Lexikon Wien 3 292.

Chronologische Liste der Wiener Stadtschreiber (1358–1576)

Die nachfolgende chronologische Liste enthält die Amtszeiten und die Namen derjenigen Wiener Stadtschreiber, deren Tätigkeit in die Zeit von der ältesten (1364) bis zur jüngsten (1555) im HWOB enthaltenen Ordnung fällt. Als Grundlage für die Liste dienen die chronologischen Aufzählungen bei UHLIRZ, Quellen 42–49, und CZEIKE, Lexikon Wien 5 304. Es werden daneben auch Nachweise aus PERGER, Ratsbürger, und – falls der Name dort nicht vorkommt – aus anderer Literatur angegeben.

Amtszeit	Name	Literatur
1358–1381	Leopold Strobl (von Feldsberg)	BRUNNER, Finanzen 182; LUNTZ, Beiträge 116–125.
1382–1416	Ulrich Herwart	PERGER, Ratsbürger 211 Nr. 275.
1416–1417	Konrad Kufstainer	PERGER, Ratsbürger 183 Nr. 113.
1417–1422	Ulrich Sunkler	PERGER, Ratsbürger 252 Nr. 503.
1422–1429	Mert Knab	PERGER, Ratsbürger 180 Nr. 97.
1429–1461	Ulrich Hirssauer	PERGER, Ratsbürger 212f. Nr. 283.
1461–1467	Ulrich Griessenpeck	PERGER, Ratsbürger 203 Nr. 230.
1468–1487	Veit Griessenpeck	PERGER, Ratsbürger 203 Nr. 231.
1488–1495	Hans Menesdorfer (der Jüngere)	PERGER, Ratsbürger 224 Nr. 345.
1496–1499	Wolfgang Rieder	PERGER, Ratsbürger 235 Nr. 409.
1499–1506	Stephan Vorchtenauer	PERGER, Ratsbürger 197 Nr. 194.
1506–1521	Gabriel Gutrater	PERGER, Ratsbürger 206 Nr. 249.
1522	Viktor Gamp Ulrich Kuck (interimistisch)	PERGER, Ratsbürger 199f. Nr. 205. PERGER, Ratsbürger 182f. Nr. 112.
1522–1523	Hans Murringer	PERGER, Ratsbürger 227 Nr. 362.
1524–1525	Gabriel Gutrater	PERGER, Ratsbürger 206 Nr. 249.
1526–1527	[keine Überlieferung, wahrscheinlich Gabriel Gutrater bis zu seinem Tod am 9. Februar 1527]	PERGER, Rat 159; HETZER, Gabriel Gutrater 123f.
1527–1540	Hans Hofmann	PERGER, Rat 159; HETZER, Gabriel Gutrater 123f.
1541–1576	Franz Igelshofer	CZEIKE, Lexikon Wien 3 301.

Siglen und Abkürzungen

AfD	*Archiv für Diplomatik*
AfK	*Archiv für Kulturgeschichte*
AÖG	*Archiv für Österreichische Geschichte* (bis Bd. 33: *für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen*)
BGB	Bruderschaftsbuch der Fronleichnamsbruderschaft zu St. Stephan
BLA	Burgenländisches Landesarchiv
BlLkNÖ	*Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich*
BSLZ	Bruderschaftsbuch der St. Lienhart-Zeche
BUB	Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich
BUW	Banntaiding des Unteren Werds
BWB	*Johann Andreas Schmeller, Bayerisches Wörterbuch*
CS	StiB Seitenstetten Cod. 40
DAW	Erzbischöfliches Dom- und Diözesanarchiv Wien
DRW	*Deutsches Rechtswörterbuch*
DWB	*Jakob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch*
EB	Wiener Stadt- und Landesarchiv, Eisenbuch
FBWS	Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte
FHKA	Wien, Finanz- und Hofkammerarchiv
FRA	Fontes Rerum Austriacarum
FWB	*Frühneuhochdeutsches Wörterbuch*
H. A.-Akten	Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv-Akten
H. A.-Urk.	Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv-Urkunden
H. A.-Urk.-Abschr.	Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv-Urkunden-Abschriften
HHStA	Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv
AUR	Allgemeine Urkundenreihe
HRG	*Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*
HWOB	Wiener Stadt- und Landesarchiv, Wiener Handwerksordnungsbuch
HZ	*Historische Zeitschrift*
JbLkNÖ	*Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich*
JbOÖMV	*Jahrbuch des oberösterreichischen Musealvereines – Gesellschaft für Landeskunde*
JbVGStW	*Jahrbuch des Vereines/Vereins für Geschichte der Stadt Wien*
KBF	Kopialbuch der Kanzlei Friedrichs III.
LMA	*Lexikon des Mittelalters*
LThK	*Lexikon für Theologie und Kirche*
MGH	Monumenta Germaniae Historica
Dt. Chr.	Deutsche Chroniken
Script. rer. Germ. N. S.	Scriptores rerum Germanicarum, Nova series
SS	Scriptores (in Folio)
MGSL	*Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde*
MhDHWB	*Matthias Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch*
MIÖG	*Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung*
MOÖLA	*Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs*

MStLA	*Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs*
NÖLA	*Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv*
NÖLA	St. Pölten, Niederösterreichisches Landesarchiv
NÖUB	Niederösterreichisches Urkundenbuch
ÖAW	Österreichische Akademie der Wissenschaften
ÖBL	*Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950*
ÖNB	Österreichische Nationalbibliothek
ÖSPAG	Österreichiche Sanitär-Keramik und Porzellan-Industrie AG
PIÖG	Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
QGW	Quellen zur Geschichte der Stadt Wien
QIÖG	Quelleneditionen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
RI	Johann Friedrich Böhmer, Regesta Imperii
RRMII	Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Reichsregister Kaiser Maximilians II.
SB	Sitzungsberichte
StbR	Stadtbuch Retz
StUF	Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde
SUB	Salzburger Urkundenbuch
$T_{1–3}$	Wiener Stadt- und Landesarchiv, Testamentenbücher 1–3
UB	Urkundenbuch
UH	*Unsere Heimat. Zeitschrift für Landeskunde von Niederösterreich*
VIÖG	Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
VL	*Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*
VSWG	*Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*
VuF	Vorträge und Forschungen
Weisthümer NÖ	Niederösterreichische Weisthümer
Weistümer OÖ	Oberösterreichische Weistümer
WNS R_1	Wiener Neustädter Ratsbuch 1
WrGbl	*Wiener Geschichtsblätter*
WStLA	Wiener Stadt- und Landesarchiv
WStRB A 3	Wiener Stadt- und Landesarchiv, Wiener Stadtrechtsbuch des ersten Viertels des 15. Jahrhunderts
WStRB A 4	Wiener Stadt- und Landesarchiv, Wiener Stadtrechtsbuch von 1435
WStRB A 5	Wiener Stadt- und Landesarchiv, Wiener Stadtrechtsbuch des 15. Jahrhunderts
ZBLG	*Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte*
ZBLW	Wiener Stadt- und Landesarchiv, Zechbuch der Leinwater
ZHF	*Zeitschrift für Historische Forschung*
ZHVSt	*Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark*
ZRG GA	*Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, Germanistische Abteilung

Abkürzungen

Abb.	Abbildung(en)	NÖ	Niederösterreich
Anm.	Anmerkung(en)	Nr.	Nummer(n)
Art.	Artikel	OÖ	Oberösterreich
Bd., Bde.	Band, Bände	o. J.	ohne Jahr
bearb.	bearbeitet	PB	Politischer Bezirk
Beih.	Beiheft	phil.-hist. Kl.	philosophisch-historische Klasse
Cod.	Codex	^{r}	recto
ders., dies.	derselbe, dieselbe	S.	Seite
DiözA	Diözesanarchiv	s.	siehe
Dipl.	Diplomarbeit	s. d.	sine dato
Diss.	Dissertation	s. l.	sine loco
dt.	deutsch	Ser. n.	Series nova
ed.	edidit (ediert)	Sonderbd.	Sonderband
Ergbd.	Ergänzungsband	Sonderh.	Sonderheft
fol.	folio	StA	Stadtarchiv
gest.	gestorben	StändA	Ständisches Archiv
hg.	herausgegeben	StiA	Stiftsarchiv
Hs.	Handschrift	StiB	Stiftsbibliothek
Jh., Jhs.	Jahrhundert, Jahrhunderts	Taf.	Tafel
Kap.	Kapitel	Teilbd.	Teilband
korr.	korrigiert	u. a.	und andere
lat.	lateinisch	^{v}	verso
Masterarb.	Masterarbeit	V.	Vers
Nachdr.	Nachdruck	VB	Verwaltungsbezirk
N. F.	Neue Folge		

Abbildungsverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen (ungedruckt)[1]

a) Akten:

Wien, Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv-Akten
16/15. Jh. (olim 30/1412)
18/15. Jh. (olim 12/1413)
23/15. Jh. (olim 2/1416)
29/15. Jh. (olim 2/1400)
39/15. Jh. (olim 1/1432)
47/15. Jh. (olim 1/1435)
48/15. Jh. (olim 2/1435)
68/15. Jh. (olim 46/1446)
102/15. Jh. (olim 2/1509)
150/15. Jh. (olim 23/1479)
167/15. Jh. (olim 33/1486)
176/15. Jh. (olim 22/1489)
9/16. Jh. (olim 2/1511)
42/16. Jh. (olim 9/1531)
3/1540
5/1545
1/1547
4/1568
7/1580
2/1620 s. unter Handschriften, WStLA, A 287

b) Handschriften:

Michaelbeuern, Stiftsarchiv
Traditionsbuch

Retz, Stadtarchiv
Handschrift 1 (Retzer Stadtbuch)

St. Pölten, Niederösterreichisches Landesarchiv, Handschriftensammlung, Ständisches Archiv
Handschrift 412 (Marktbuch von Perchtoldsdorf, 1448–1524)

Seitenstetten, Stiftsbibliothek
Codex 40 (Wiener Stadtrechte und Auszüge aus dem Schwabenspiegel)

---

[1] Die Liste enthält alle entweder im Original bzw. als Foto oder vor Ort als Digitalisat bzw. Mikrofilm eingesehenen Quellen.

Wien, Erzbischöfliches Dom- und Diözesanarchiv
Bruderschaftsbuch der Gottsleichnamsbruderschaft bei St. Stephan in Wien, 1504–1530
Rechnungsbuch der Gottsleichnamsbruderschaft bei St. Stephan in Wien, 1504–1513

Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv
Handschrift Blau 7 (Kopialbuch der Kanzlei Friedrichs III.)
Handschrift Weiß 50/7 (Franz von Smitmer, Collectanea Historica Austriaca 7)
Reichsarchive, Reichskanzlei, Reichsregister Kaiser Maximilians II. Bd. 19

Wien, Stadt- und Landesarchiv, Sammlungen, Handschriften
A 1/1 (Eisenbuch)
A 3 (Wiener Stadtrechtsbuch des ersten Viertels des 15. Jahrhunderts)
A 4 (Wiener Stadtrechtsbuch von 1435)
A 5 (Wiener Stadtrechtsbuch des 15. Jahrhunderts)
A 97/1 (Wiener Handwerksordnungsbuch)
A 285/1–3 (Testamentenbücher), teilweise gedruckt: FRA III/10
A 287 (Libell zu den Meisterstücken und zum Meistermahl von 1620, olim Teil von H. A.-Akten 2/1620)
A 307 (Zechbuch der Leinwater)
B 85/1–3 (Personalstand der Stadt Wien, 1533–1767) und 4 (Namenverzeichnis 1533–1767)
B 121 (Banntaiding des Unteren Werds)

Wiener Neustadt, Stadtarchiv
BV 3 (Juristische Sammelhandschrift)
BV 2102 (Juristische Sammelhandschrift)

c) Urkunden (die Einzelnachweise finden sich in der betreffenden Anmerkung):

Eisenstadt, Burgenländisches Landesarchiv: Urkunden
Heiligenkreuz, Stiftsarchiv: Urkunden
St. Pölten, Diözesanarchiv: Urkunden
Wien, Archiv der Wiener Landesinnung der Bäcker
Wien, Dom- und Diözesanarchiv: Urkunden
Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv: Allgemeine Urkundenreihe
Wien, Stadt- und Landesarchiv: Hauptarchiv-Urkunden
Wien, Stadt- und Landesarchiv: Hauptarchiv-Urkunden, Abschriften

Quellen / Regestenwerke (gedruckt)

Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400. Mit einer Einführung in die Rechts- und Sozialgeschichte und das Kanzlei- und Urkundenwesen Nürnbergs im 13. und 14. Jahrhundert, ed. Werner Schultheiss (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg 2/Rechtsquellen der Reichsstadt 1/2, Nürnberg 1960).

Beschlüsse des Rates der Stadt Köln 1320–1550, 6 Bde., ed. Manfred Groten–Manfred Huiskes (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 65, Bonn–Düsseldorf 1988–2003).

Johann Friedrich Böhmer, Regesta Imperii XIV/2: Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I., 1493–1519. Bd. 2: 1496–1498, 2 Bde., bearb. von Hermann Wiesflecker–Manfred Hollegger–Kurt Riedl–Ingeborg Wiesflecker-Friedhuber (Regesta Imperii XIV/2, Wien–Köln–Weimar 1993).

Johann Friedrich Böhmer, Regesta Imperii XIV / 4: Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I., 1493–1519. Bd. 4: 1502–1504, 2 Bde., bearb. von Hermann WIESFLECKER–Ingeborg WIESFLECKER-FRIEDHUBER–Manfred HOLLEGGER–Christa BEER (Regesta Imperii XIV/4, Wien–Köln–Weimar 2002–2004).

Bücherverzeichnisse in Korneuburger, Tullner und Wiener Neustädter Testamenten, ed. Paul UIBLEIN (Mittelalterliche Bibliothekskataloge Österreichs, Nachtrag zu Bd. 1, Wien–Köln–Graz 1969).

BUZANICH, Memorabilienbuch siehe Literaturverzeichnis.

Albert CAMESINA, Zur Geschichte der Stadt Wien. *Notizenblatt. Beilage zum AÖG* 4 (1854) 9–13, 38–40, 60–64, 108–112, 132–136, 219–222, 296–304, 395–400, 437–444.

CAMESINA, Glasgemälde siehe Literaturverzeichnis.

Joseph CHMEL, Zur Geschichte der Stadt Wien. Wiener Stadtrechnungen usw. 1368–1403. *Notizenblatt. Beilage zum AÖG* 5 (1855) 325–328, 350–352, 365–376, 391–400.

Continuatio Vindobonensis, ed. Wilhelm WATTENBACH, in: MGH SS 9 (Hannover 1851) 698–722.

Thomas Ebendorfer, Chronica Austriae, ed. Alphons LHOTSKY (MGH Script. rer. Germ. N. S. 13, Berlin–Zürich 1967).

FEIL, Beiträge siehe Literaturverzeichnis.

Fontes Rerum Austriacarum:

FRA II / 7: Das Copeybuch der gemainen Stat Wienn. 1454 bis 1464, ed. Hartmann Joseph ZEIBIG (FRA II / 7, Wien 1853).

FRA III / 1: Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein, ed. Otto BRUNNER (FRA III / 1, Wien–Köln–Weimar 1953).

FRA III / 3: Handwerk und Zünfte in Eferding. Materialien zum grundherrschaftlichen Zunfttypus, ed. Harald UHL (FRA III / 3, Wien 1973).

FRA III / 6: Wiener Ratsurteile des Spätmittelalters, ed. Heinrich DEMELIUS (FRA III / 6, Graz–Wien–Köln 1980).

FRA III / 10: Die Wiener Stadtbücher 1395–1430:

FRA III / 10/1: Bd. 1. 1395–1400, ed. Wilhelm BRAUNEDER–Gerhard JARITZ (FRA III / 10/1, Wien–Köln 1989).

FRA III / 10/2: Bd. 2. 1401–1405, ed. Wilhelm BRAUNEDER–Gerhard JARITZ–Christian NESCHWARA (FRA III / 10/2, Wien–Köln–Weimar 1998).

FRA III / 10/3: Bd. 3. 1406–1411, ed. Gerhard JARITZ–Christian NESCHWARA (FRA III / 10/3, Wien–Köln–Weimar 2006).

FRA III / 10/4: Bd. 4. 1412–1417, ed. Gerhard JARITZ–Christian NESCHWARA (FRA III / 10/4, Wien–Köln–Weimar 2009).

FRA III / 9: Die Rechtsquellen der Stadt Wien, ed. Peter CSENDES (FRA III / 9, Wien–Köln–Graz 1986).

FRA III / 11: Rechtsquellen der Stadt Linz 1. 799–1493, ed. Fritz MAYRHOFER (FRA III / 11, Wien–Köln–Graz 1985).

FRA III / 13: Wiener Neustädter Handwerksordnungen. 1432 bis Mitte des 16. Jahrhunderts, ed. Martin SCHEUTZ–Kurt SCHMUTZER–Stefan SPEVAK–Gabriele STÖGER (FRA III / 13, Wien–Köln–Weimar 1997).

FRA III / 21/1–2: Das Preßburger Protocollum Testamentorum 1410 (1427)–1529. Teil 1: 1410–1487. Teil 2: 1487–1529, ed. Judit MAJOROSSY–Katalin SZENDE (FRA II / 21/1–2, Wien–Köln–Weimar 2010–2014).

Elisabeth GRUBER, *Raittung und außgab zum gepew.* Kommunale Rechnungspraxis im oberösterreichischen Freistadt. Edition und Kommentar der Stadtgrabenrechnung (1389–1392) (QIÖG 14, Wien–Köln–Weimar 2015).

HADAMOWSKY, Mittelalterliches geistliches Spiel siehe Literaturverzeichnis.

Adalbert Horawitz, Zur Geschichte des Zunftwesens in Niederösterreich 1. St. Pölten. Mitgetheilt aus dem Nachlasse Heinrich Friedrich Sailers. *BlLkNÖ* N. F. 9 (1875) 18–23, 107–114, 200–204, 288–293.

Adalbert Horawitz, Zur Geschichte des Zunftwesens in Niederösterreich 2. St. Pölten. Mitgetheilt aus dem Nachlasse Heinrich Friedrich Sailers. *BlLkNÖ* N. F. 10 (1876) 74–79, 218–221, 306–309.

Joseph Freiherr von Hormayr, Wien. Seine Geschicke und seine Denkwürdigkeiten, 9 Bde. (Wien 1823–1825).

Manfred Huiskes, Kölns Verfassung für 400 Jahre. Der Verbundbrief vom 14. September 1396, in: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln 2. Spätes Mittelalter und frühe Neuzeit (1396–1794), hg. von Joachim Deeters–Johannes Helmrath–Dorothee Rheker-Wunsch (Köln 1996) 1–28.

Jans Enikel, Fürstenbuch, in: Jansen Enikels Werke, ed. Philipp Strauch (MGH Dt. Chr. 3, Hannover–Leipzig 1900) 598–679.

Jaritz, Arme Leute siehe Literaturverzeichnis.

Gerhard Jaritz, Die Rechnungen des Kremser „Stadtbaumeisters“ Wilpold Harber aus den Jahren 1457 bis 1459. *Mitteilungen des Kremser Stadtarchivs* 15/16 (1975/76) 1–62.

Johann Paul Kaltenbaeck, Vaterländische Denkwürdigkeiten, 7 Bde. (s. l. 1841–1847).

Katzberger, Perchtoldsdorf siehe Literaturverzeichnis.

Friedrich Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte 1, Berlin 1899).

Herbert Knittler, Bauen in der Kleinstadt. Die Baurechnungen der Stadt Weitra von 1431, 1501–09 und 1526 (Medium Aevum Quotidianum Sonderbd. 15, Krems 2005).

Herbert Knittler, Bauen in der Kleinstadt 2. Die Rechnungen über den Bau von Brau- und Schenkhaus (1577–80) sowie Zeughaus (1588–90) in Weitra (Medium Aevum Quotidianum Sonderbd. 21, Krems 2008).

Adam Franz Kollár, Analecta Monumentorum omnis aevi Vindobonensia, 2 Bde. (Wien 1761/62).

Das älteste Korneuburger Stadtbuch: „Geschafftpuech“ (1401–1444), ed. Kornelia Holzner-Tobisch (StUF 57, St. Pölten 2014).

Klaus Lohrmann–Ferdinand Opll, Regesten zur Frühgeschichte von Wien (FBWS 10, Wien 1981).

Das Lübecker Niederstadtbuch 1363–1399, Teil 1: Einleitung und Edition. Teil 2: Indices, ed. Ulrich Simon (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte N. F. 56/1–2, Köln 2006).

Herta Mandl-Neumann, Alltagskriminalität im spätmittelalterlichen Krems. Die Richterrechnungen der Jahre 1462 bis 1478. *Mitteilungen des Kremser Stadtarchivs* 23/24/25 (1983/84/85) 1–144.

Die Matrikel der Universität Wien 2 (1451–1518/1), 2 Bde., ed. Willy Szaivert–Franz Gall (PIÖG VI/1/2, Graz–Köln 1959–1967).

Monumenta Habsburgica. Actenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg im Zeitalter Maximilian's I., Bd. 3, ed. Joseph Chmel (Monumenta Habsburgica I/3, Wien 1858).

Ferdinand Opll, Das große Wiener Stadtbuch, genannt „Eisenbuch“. Inhaltliche Erschließung (Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchivs, Reihe A: Archivinventar, Serie III/4, Wien 1999).

Ferdinand Opll–Martin Scheutz, Der Schlierbach-Plan des Job Hartmann von Enenkel. Ein Plan der Stadt Wien aus dem frühen 17. Jahrhundert (QIÖG 13, Wien 2014).

Otruba, Berufsstruktur siehe Literaturverzeichnis.

Otruba–Sagoschen, Gerberzünfte siehe Literaturverzeichnis.

Otruba–Sagoschen, Sage mit Gunst siehe Literaturverzeichnis.

Ottokars Österreichische Reimchronik, 2 Bde., ed. Joseph Seemüller (MGH Dt. Chr. 5, Hannover 1890–1893, unveränderter Nachdr. München 1980).

Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, Abt. I–III (Wien 1895–1927).
Adrian Rauch, Rerum Austriacarum Scriptores, qui lucem publicam hactenus non viderunt et alia monumenta diplomatica nondum edita, 3 Bde. (Wien 1790–1794).
Die Rechnungen des Kirchmeisteramtes von St. Stephan zu Wien, 2 Bde., ed. Karl Uhlirz (Wien 1901/02).
Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, 2 Bde., ed. Johann Adolf Tomaschek (Geschichtsquellen der Stadt Wien, 1. Abteilung, Wien 1877).
Regesta Habsburgica V. Abteilung. Die Regesten der Herzoge von Österreich, 1365–1395. 1. Teilband: 1365–1370, ed. Christian Lackner–Claudia Feller (PIÖG [I] / V / 1, Wien–München 2007).
Regesta Habsburgica V. Abteilung. Die Regesten der Herzoge von Österreich, 1365–1395. 2. Teilband: 1371–1375, ed. Christian Lackner–Claudia Feller–Stefan Seitschek (PIÖG [I] / V / 2, Wien–München 2010).
Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition, ed. Matthias Weber (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 146, Frankfurt am Main 2002).
Ressel, Bäckergenossenschaft siehe Literaturverzeichnis.
Karl Schalk, Buch der Wiener Sanct Lienhartszeche, angelegt im Jahre 1420. *Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte* 5 (1897) 165–174.
Karl Schalk, Quellenbeiträge zur älteren niederösterreichischen Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. *BlLkNÖ* N. F. 21 (1887) 433–489.
Martin Scheutz–Alfred Stefan Weiss, Spital als Lebensform. Österreichische Spitalordnungen und Spitalinstruktionen der Neuzeit, 2 Bde. (QIÖG 15/1–2, Wien–Köln–Weimar 2015).
Stowasser, Stadtbuch Waidhofen / Thaya siehe Literaturverzeichnis.
Karl Uhlirz, Urkunden und Regesten zur Geschichte der k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien 1–2, 1289–1440, 1440–1619. *Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses* 16 (1895) LX–CLXXXVI, 17 (1896) CIX–CCXXXIV, 18 (1897) I–CC.
Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, ed. Ernst Freiherr von Schwind–Alphons Dopsch (Innsbruck 1895).
Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich 1. Die Siegelurkunden der Babenberger bis 1215, ed. Heinrich Fichtenau–Erich Zöllner (PIÖG III / 1, Wien 1950).
Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich 2. Die Siegelurkunden der Babenberger und ihrer Nachkommen von 1216 bis 1279, ed. Heinrich Fichtenau–Erich Zöllner (PIÖG III / 2, Wien 1955).
Niederösterreichisches Urkundenbuch 3: 1156–1182, ed. Roman Zehetmayer unter Mitarbeit von Markus Gneiss–Sonja Lessacher–Günter Marian–Christina Mochty-Weltin–Dagmar Weltin (PIÖG VIII/3, im Druck).
(Niederösterreichisches Urkundenbuch Vorausband:) Urkunde und Geschichte. Niederösterreichische Landesgeschichte im Spiegel der Urkunden seines Landesarchivs, ed. Maximilian Weltin unter Mitarbeit von Dagmar Weltin–Günter Marian–Christina Mochty-Weltin (Niederösterreichisches Urkundenbuch Vorausband. Die Urkunden des Niederösterreichisches Landesarchivs 1109–1314, St. Pölten 2004).
Salzburger Urkundenbuch 1: Traditionscodices, ed. Willibald Hauthaler (Salzburg 1898).
Niederösterreichische Weisthümer 1. Das Viertel unter dem Wiener Walde mit einem Anhange westungarischer Weisthümer, ed. Gustav Winter (Österreichische Weistümer 7, Wien 1886).
Niederösterreichische Weistümer 4. Nachträge und Register. Mit einem Glossar, bearb. von Josef Schatz, ed. Gustav Winter (Österreichische Weistümer 11, Wien–Leipzig 1913).
Oberösterreichische Weistümer 5. Registerband, ed. Herta Hageneder–Irmgard Loidolt–Helmuth Feigl (Österreichische Weistümer 16, Wien 1978).
Weschel, Leopoldstadt siehe Literaturverzeichnis.
Gerhard Winner, Das Diözesanarchiv St. Pölten. Behörden und Institutionen, ihre Geschichte und Bestände (St. Pölten 1962).

Wolfram von Eschenbach, Titurel. Text – Übersetzung – Stellenkommentar, ed. Helmut Brackert–Stephan Fuchs-Jolie (Berlin–New York 2003).

Heinz Zatschek, Die Ordnung der Wiener Goldschmiedezeche aus dem Jahre 1367. Eine Studie zur Geschichte des Gewerbes in Mitteleuropa. *Anzeiger der phil.-hist. Kl. der ÖAW* 86 (1949) 319–333.

Die Zwettler Ratsprotokolle 1553–1563. Edition und Kontext, ed. Cathrin Hermann–Friedel Moll–Martin Scheutz–Herwig Weigl (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 34, St. Pölten 2010).

Literatur und Nachschlagewerke

Johann Christoph Adelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der Oberdeutschen, 4 Bde. (Wien 1811).

Eero Alanne, Die Deutsche Weinbauterminologie in althochdeutscher und mittelhochdeutscher Zeit (Suomalaisen Tiedeakatemian Toimituksia/Annales Academiae Scientiarum Fennicae B 65/1, Helsinki 1950).

Margit Altfahrt, „Den Professionisten ist wider die Störer alle Assistenz zu leisten". Unbefugte Schneider im Wien des späten 18. Jahrhunderts. *JbVGStW* 52/53 (1996/97) 9–32.

Hektor Ammann, Sankt Trauten. *VSWG* 54 (1967) 145–186.

Hektor Ammann, Die wirtschaftliche Stellung der Reichsstadt Nürnberg im Spätmittelalter (Nürnberger Forschungen 13, Nürnberg 1970).

Walter Aspernig, Der Wiener Bürgermeister Jakob Starch und die Storchen zu Klaus in Oberösterreich, in: Wiener Bürgermeister 43–58.

Gustav Aubin–Arno Kunze, Leinenerzeugung und Leinenabsatz im östlichen Mitteldeutschland zur Zeit der Zunftkäufe. Ein Beitrag zur industriellen Kolonisation des deutschen Ostens (Stuttgart 1940).

Klaus J. Bade, Altes Handwerk, Wanderzwang und Gute Policey: Gesellenwanderung zwischen Zunftökonomie und Gewerbereform. *VSWG* 69 (1982) 1–38.

Franz Baltzarek, Ämtercharakteristiken in der Stadtordnung von 1526 und ihre Verwandtheit mit Amtseiden des 15. Jahrhunderts. *WrGbl* 23 (1968) 280–283.

Franz Baltzarek, Die Stadtordnung Ferdinands I. und die städtische Autonomie im 16. Jahrhundert. *WrGbl* 29 (1974) 185–197.

Franz Baltzarek, Das Steueramt der Stadt Wien. 1526–1760 (Dissertationen der Universität Wien 58, Wien 1971).

Werner T. Bauer, Die Wiener Märkte. 100 Märkte von Naschmarkt bis Flohmarkt. Mit einer umfassenden Geschichte des Marktwesens in Wien (Wien 1996).

Wilhelm Baum, Rudolf IV. der Stifter. Seine Welt und seine Zeit (Graz–Wien–Köln 1996).

Werner Berthold, Brotsatzungen. Weizenpreis und Brotgewicht in Wien und Niederösterreich vom Spätmittelalter bis um 1600. *JbLkNÖ* N. F. 72/73/74 (2006–2008) 23–45.

Konrad Beyerle, Die deutschen Stadtbücher. *Deutsche Geschichtsblätter* 11 (1910) 145–200.

Günther Binding, Baubetrieb im Mittelalter. In Zusammenarbeit mit Gabriele Annas (Darmstadt 1993).

Ludwig Bittner, Das Eisenwesen in Innerberg-Eisenerz bis zur Gründung der Innerberger Hauptgewerkschaft im Jahre 1625. *AÖG* 89 (1901) 451–646.

Wendelin Boeheim, Handbuch der Waffenkunde (Leipzig 1890).

Helmut Bräuer, Gesellen im sächsischen Zunfthandwerk des 15. und 16. Jahrhunderts (Regionalgeschichtliche Forschungen, Weimar 1989).

Helmut Bräuer, Herren ihrer Arbeitszeit? Zu Organisation, Intensität und Dauer handwerklicher Arbeit in Spätmittelalter und früher Neuzeit. *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 1/2 (1990) 75–95.

Jürgen Brand, Art. Zunft, Zunftwesen. *HRG* 5 (1998) 1792–1803.

Wilhelm Brauneder, Der soziale und rechtliche Gehalt der österreichischen Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts. *ZHF* 3 (1976) 205–220.

Eveline Brugger, Von der Ansiedlung bis zur Vertreibung. Juden in Österreich im Mittelalter, in: Eveline Brugger–Martha Keil–Albert Lichtblau–Christoph Lind–Barbara Staudinger, Geschichte der Juden in Österreich (Österreichische Geschichte, Wien 2006) 123–228.

Otto Brunner, Neue Arbeiten zur älteren Handelsgeschichte Wiens. *JbVGStW* 8 (1949/50) 7–30.

Otto Brunner, Die Finanzen der Stadt Wien von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert (Studien aus dem Archiv der Stadt Wien 1/2, Wien 1929).

Otto Brunner, Das „Ganze Haus" in der alteuropäischen „Ökonomik", in: ders., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte (Göttingen [2]1968) 103–127.

Thomas Buchner, Störer, Schutzdekretisten, Meister. Zünftige und nichtzünftige Arbeit im Wien des 18. Jahrhunderts. *WrGbl* 55 (2001) 113–131.

Rudolf Büttner, Die Eisenverarbeitung im Einzugsgebiet der Traisen vor 1750, in: Die Anfänge der Industrialisierung Niederösterreichs. Vorträge und Diskussionen des zweiten Symposions des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde, Reichenau an der Rax, 1.–3. Oktober 1981, hg. von Helmuth Feigl–Andreas Kusternig (StUF 4, Wien 1982) 263–286.

Doris Bulach, Handwerk im Stadtraum. Das Ledergewerbe in den Hansestädten der südwestlichen Ostseeküste (13. bis 16. Jahrhundert) (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte N. F. 65, Köln–Weimar–Wien 2013).

Gertrud Buttlar, Die Belagerung des Ladislaus Postumus in Wiener Neustadt 1452 (Militärhistorische Schriftenreihe 57, Wien 1986).

Stefan René Buzanich, „Erstlichen gebietten richter und rate alhie ...". Das „Memorabilienbuch" der Stadt Waidhofen an der Ybbs. Die Edition eines Stadtbuches aus dem 16. Jahrhundert (Dipl. Wien 2011).

Albert Camesina, Die ältesten Glasgemälde des Chorherren-Stiftes Klosterneuburg und die Bildnisse der Babenberger in der Cistercienser-Abtei Heiligenkreuz. *Jahrbuch der Kaiserlich-Königlichen Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale* 2 (1857) 167–200.

Albert Camesina, Die Maria-Magdalena-Capelle am Stephansfreithof zu Wien und dessen Umgebung. *Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien* 11 (1870) 216–294.

Albert Camesina, Das Passionsspiel bei St. Stephan in Wien. *Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien* 10 (1869) 327–348.

Joachim Heinrich Campe, Wörterbuch der deutschen Sprache, 5 Bde. (Braunschweig 1807–1812).

Maria Capra, Das Spiel der Ausführung Christi bei St. Stephan in Wien. *Jahrbuch der Gesellschaft für Wiener Theaterforschung* 1945/46 (1946) 116–157.

Lukas Clemens, Tuchsiegel, in: Das Siegel. Gebrauch und Bedeutung, hg. von Gabriela Signori (Darmstadt 2007) 167–174.

Craftsmen and Guilds in the Medieval and Early Modern Periods, hg. von Eva Jullien–Michel Pauly (VSWG Beih. 235, Stuttgart 2016).

Peter Csendes, Zur Wiener Handelsgeschichte des 16. Jahrhunderts. *WrGbl* 29 (1974) 218–227.

Peter Csendes, Eine wiederentdeckte Handschrift des Wiener Stadtrechtsbuchs. *JbVGStW* 54 (1998) 19–28.

Peter Csendes, Leutgeb, hospites und der guote win. Wirtshausleben im mittelalterlichen Wien, in: Im Wirtshaus. Eine Geschichte der Wiener Geselligkeit. Wien Museum Karlsplatz, 19. April bis 23. September 2007, hg. von Ulrike Spring–Wolfgang Kos–Wolfgang Freitag (Sonderausstellung des Wien-Museums 336, Wien 2007) 72–75.

Peter Csendes, König Ottokar II. Přemysl und die Stadt Wien. *JbLkNÖ* N. F. 44/45 (1978/79) 142–158.

Peter Csendes, Stadtherr und bürgerliche Führungsschichten im Wien des 14. Jahrhunderts, in: Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert, hg. von Wilhelm Rausch (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 2, Linz 1972) 251–256.

Peter Csendes, Das Wiener Stadtrechtsprivileg von 1221 (Böhlau Quellenbücher, Wien–Köln–Graz 1987).

Peter Csendes, Die Straßen Niederösterreichs im Früh- und Hochmittelalter (Diss. Wien 1966).

Peter Csendes, Wien in den Fehden der Jahre 1461–1463 (Militärhistorische Schriftenreihe 28, Wien 1974).

Peter Csendes–Wolfgang Mayer, Wappen und Siegel der Stadt Wien. Kleinausstellung des Wiener Stadt- und Landesarchivs (Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchivs B, Ausstellungskataloge 11 = WrGbl Beih. 1986/1, Wien 1986).

Peter Csendes–Ferdinand Opll, Geschichte Wiens im Mittelalter, in: Wien. Geschichte einer Stadt 1 95–198.

Felix Czeike, Advent- und Weihnachtsbräuche im alten Wien. *WrGbl* 45 (1990) 220–231.

Felix Czeike, Das Feuerlöschwesen in Wien. 13–18. Jahrhundert (Wiener Schriften 18, Wien 1962).

Felix Czeike, Historisches Lexikon Wien, 6 Bde. (Wien 1992–2004).

Felix Czeike, Der Neue Markt (Wiener Geschichtsbücher 4, Wien–Hamburg 1970).

Friedrich Dahm–Manfred Koller, Die Wiener Spinnerin am Kreuz (FBWS 21, Wien 1991).

Heinrich Demelius, Zur Entstehung des Wiener Eisenbuches. *JbVGStW* 14 (1958) 47–50.

Heinrich Demelius, Erhart Haidem, Richter zu Perchtoldsdorf bei Wien, und die landesfürstlichen Grundbücher 1431–1523. Ein Beitrag zur österreichischen Privatrechtsgeschichte des Mittelalters (ÖAW, SB der phil.-hist. Kl. 293/1, Wien 1974).

Heinrich Demelius, Über die alten Wiener Grundbücher. *JbVGStW* 9 (1951) 110–118.

Heinrich Demelius, Zur Rechtsgeschichte der Wiener Grundherrschaften. *JbVGStW* 15/16 (1959/60) 9–28.

Heinrich Demelius, Aus dem Stadtbuch von Mautern an der Donau (1432–1550). Ein Beitrag zur österreichischen Privatrechtsgeschichte (ÖAW, SB der phil.-hist. Kl. 277/2, Wien–Köln–Graz 1972).

Hans Derks, Über die Faszination des „Ganzen Hauses". *Geschichte und Gesellschaft* 22 (1996) 221–242.

Ulf Dirlmeier, Menschen und Städte. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Rainer S. Elkar–Gerhard Fouquet–Bernd Fuhrmann unter Mitarbeit von Christian Hagen (Kieler Werkstücke E/11, Frankfurt am Main–Berlin–Bern u. a. 2012).

Ulf Dirlmeier, Obrigkeit und Untertan in den oberdeutschen Städten des Spätmittelalters. Zum Problem der Interpretation städtischer Verordnungen und Erlasse, in: Histoire comparée de l'administration (IV[e]–XVIII[e] siècles), hg. von. Werner Paravicini–Karl Ferdinand Werner (Beihefte der Francia 9, München 1980) 437–449, Nachdr. in: Dirlmeier, Menschen und Städte 275–286.

Ulf Dirlmeier, Zum Problem von Versorgung und Verbrauch privater Haushalte im Spätmittelalter, in: Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt, hg. von Alfred Haverkamp (Städteforschung A/18, Köln–Wien 1984) 257–288, Nachdr. in: Dirlmeier, Menschen und Städte 143–172.

Ulf Dirlmeier, Untersuchungen zu den Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Mittelalters (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. 1978/1, Heidelberg 1978).

Elke Doppler, Mode. Von Kopf bis Fuß 1750–2001. Hermesvilla, 17. Mai 2001–17. Februar 2002 (Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien 273, Wien 2001).

Erich Egg, Kunst in Tirol 2. Malerei und Kunsthandwerk (Innsbruck–Wien–München 1972).

Erich Egg, Die Kunst der Seidensticker im Umkreis des Innsbrucker Hofes (Schlern-Schriften 228, Innsbruck 1962).

Josef Ehmer, Familienstruktur und Arbeitsorganisation im frühindustriellen Wien (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 13, Wien 1980).

Josef Ehmer, Zünfte in Österreich in der frühen Neuzeit, in: Das Ende der Zünfte. Ein Europäischer Vergleich, hg. von Heinz-Gerhard Haupt (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 151, Göttingen 2002) 87–126.

Petr Elbel–Wolfram Ziegler, *Am schwarczen suntag mardert man dieselben juden, all die zaigten vill guets an under der erden* .... Die Wiener Gesera: eine Neubetrachtung, in: „Avigdor, Benesch, Gitl". Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien im Mittelalter. Samuel Steinherz zum Gedenken (1857 Güssing–1942 Theresienstadt), hg. von Helmut Teufel–Pavel Kocman–Milan Řepa (Brünn–Prag–Essen 2016) 201–268.

Rainer S. Elkar, Recht, Konflikt und Kommunikation im reichsstädtischen Handwerk des späten 17. Jahrhunderts, oder: Die Geschichte von drei ungerechten Kammmachern zu Ulm nebst Anmerkungen zu einem fast untergegangenen Beruf, in: Die Stadt als Kommunikationsraum. Beiträge zur Stadtgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Festschrift für Karl Czok zum 75. Geburtstag, hg. von Helmut Bräuer–Elke Schlenkrich (Leipzig 2001) 187–238.

Kaspar Elm, Art. Johannes von Capestrano. *LThK³* 5 (1996) 887f.

Moritz J. Elsas, Umriss einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland. Vom ausgehenden Mittelalter bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts, 3 Bde. (Leiden 1936–1949).

Andreas Enderlin, Die Sicherheit der mittelalterlichen Stadt. Die Entwicklung der mittelalterlichen Stadt, insbesondere die Frage nach der Sicherheit der Stadt und wie diese gewährleistet wurde, am Beispiel der Befestigungsanlagen und des Wach- und Wehrdienstes Wiens. *WrGbl* 69 (2014) 223–240.

Walter Endrei, English Kersey in Hungary. *Acta Historica Academiae Scientiarum Hungaricae* 21 (1975) 123–152.

Walter Endrei, Gewebe im ältesten Geschäftsbuch Österreichs, in: Festschrift Othmar Pickl zum 60. Geburtstag, hg. von Herwig Ebner–Walter Höflechner–Helmut J. Mezler-Andelberg–Paul W. Roth–Hermann Wiesflecker (Graz–Wien 1987).

Peter Ernst, Anfänge der frühneuhochdeutschen Schreibsprache in Wien (Schriften zur diachronen Sprachwissenschaft 3, Wien 1994).

Peter Ernst, Stadtbücher und verwandte Quellen in Österreich, exemplarisch dargestellt, in: Stadtbücher als namenkundliche Quelle 501–516.

Monika Escher-Apsner, Mittelalterliche Bruderschaften in europäischen Städten. Funktionen, Formen, Akteure. Eine Einleitung, in: Mittelalterliche Bruderschaften in europäischen Städten. Funktionen, Formen, Akteure, hg. von Monika Escher-Apsner (Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart 12, Frankfurt am Main 2009) 9–27.

Franz Eulenburg, Das Wiener Zunftwesen 1–2. *Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 1 (1893) 264–317; 2 (1894) 62–102.

Helmuth Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 16, St. Pölten ²1998).

Helmuth Feigl, Von der mündlichen Rechtsweisung zur Aufzeichnung. Die Entstehung der Weistümer und verwandter Quellen, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von Peter Classen (VuF 23, Sigmaringen 1977) 425–448.

Joseph Feil, Beiträge zur älteren Geschichte der Kunst- und Gewerbsthätigkeit in Wien. *Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien* 3 (Wien 1859) 204–307.

Peter Feldbauer, Lohnarbeit im österreichischen Weinbau. Zur sozialen Lage der niederösterreichischen Weingartenarbeiter des Mittelalters und der frühen Neuzeit. *ZBLG* 38 (1975) 227–245.

Sabine FELGENHAUER-SCHMIEDT, Überblick über die mittelalterliche Keramik aus Wien, in: Keramische Bodenfunde aus Wien. Mittelalter – Neuzeit (Wien o. J. [1982]) 20–24.

Gerlinde FICHTINGER, Glossar für Heimat-, Haus- und Familienforschung (Schriftenreihe Akademie der Volkskultur 3, Linz 2003).

Ilse FINGERLIN, Gürtel des hohen und späten Mittelalters (Kunstwissenschaftliche Studien 46, München 1971).

Georg FISCHER, Volk und Geschichte. Studien und Quellen zur Sozialgeschichte und historischen Volkskunde. Festgabe dem Verfasser zum 65. Geburtstag dargebracht (Die Plassenburg. Schriften für Heimatforschung und Kulturpflege in Ostfranken 17, Kulmbach 1962).

Karl FISCHER, Die Anfänge der Wiener Stadtguardia. Versuch einer Klärung. *JbVGStW* 60 (2004) 347–400.

Gerhard FOUQUET, Trinkstuben und Bruderschaften. Soziale Orte in den Städten des Spätmittelalters, in: Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten. 40. Arbeitstagung in Pforzheim, 16.–18. November 2001, hg. von Gerhard FOUQUET–Matthias STEINBRINK–Gabriel ZEILINGER (Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 30, Ostfildern 2003) 9–30.

Gerhard FOUQUET, Zeit, Arbeit und Muße im Wandel spätmittelalterlicher Kommunikationsformen. Die Regulierung von Arbeits- und Geschäftszeiten im städtischen Handwerk und Gewerbe, in: Information, Kommunikation und Selbstdarstellung in mittelalterlichen Gemeinden, hg. von Alfred HAVERKAMP (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 40, München 1998) 237–275.

Edmund FRIESS, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Eisenarbeiter in Waidhofen a. d. Ybbs. Separatdruck aus dem I. Jahresberichte des Musealvereines für Waidhofen an der Ybbs und Umgebung 1910 (Waidhofen a. d. Ybbs 1910).

Godfried Edmund FRIESS, Geschichte der Stadt Waidhofen an der Ybbs von der Zeit ihres Entstehens bis zum Jahre 1820, größtentheils nach ungedruckten Quellen bearbeitet. *JbLkNÖ* 1 (1867) 1–146.

Sigrid FRÖHLICH, Die Soziale Sicherung bei Zünften und Gesellenverbänden. Darstellung, Analyse, Vergleich (Sozialpolitische Schriften 38, Berlin 1976).

Michael FRÖSCHL, Spätmittelalterliche letztwillige Verfügungen des Wiener Bürgertums zugunsten geistlicher Einrichtungen im heutigen Niederösterreich. *NÖLA* 17 (2016) 369–386.

Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, [bisher] 7 Bde. [1–4, 6–8] und 5 Teilbde. [5/1–3; 9/1–6; 11/1], hg. von Ulrich GOEBEL–Anja LOBENSTEIN-REICHMANN–Oskar REICHMANN (Berlin–New York 1989–2016).

Joseph FUCHS, Beiträge zur Geschichte der landesfürstlichen Stadtpfarre Ybbs. *Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltner Diözesanblatt* 7 (1903) 71–264.

Günter GALL, Deutsches Ledermuseum, Deutsches Schuhmuseum Offenbach. Kunsthandwerk, Volkskunde, Völkerkunde, Fachtechnik (Offenbach am Main ^{3}1967).

Dieter GEUENICH, Was sind eigentlich „Stadtbücher"?, in: Stadtbücher als namenkundliche Quellen 17–29.

Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter, hg. von Berent SCHWINEKÖPER (VuF 29, Sigmaringen 1985).

Maximilian GLOOR, Politisches Handeln im spätmittelalterlichen Augsburg, Basel und Straßburg (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde 15, Heidelberg 2010).

Markus GNEISS, Der Ablassbrief für die Erasmus- und Helenenkapelle von 1513, in: Virgilkapelle 192–195.

Markus GNEISS, Die Gesellenordnungen des spätmittelalterlichen Wiener Handwerksordnungsbuches. Analyse und Edition (Masterarb. Wien 2014).

Markus Gneiss, Das Wiener Handwerksordnungsbuch als Quelle für Konflikte zwischen Meistern und Gesellen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. *MIÖG* 122 (2014) 410–417.

Károly Goda, Metamorphoses of Corpus Christi: Eucharistic Processions & Clashes in Fifteenth- and Sixteenth-Century Vienna. *Theatrum historiae* 15 (2014) 9–50.

Károly Goda–Judit Majorossy, Städtische Selbstverwaltung und Schriftproduktion im spätmittelalterlichen Königreich Ungarn. Eine Quellenkunde für Ödenburg und Pressburg. *Pro Civitate Austriae* N. F. 13 (2008) 62–100.

Franz Grass, Studien zur Sakralkultur und kirchlichen Rechtshistorie Österreichs (Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte 2, Innsbruck 1967).

Jacob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, 33 Bde. (Leipzig 1854–1960), online: http://woerterbuchnetz.de/DWB/.

Valentin Groebner, Außer Haus. Otto Brunner und die „alteuropäische Ökonomik". *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 46 (1995) 69–80.

Valentin Groebner, Ökonomie ohne Haus. Zum Wirtschaften armer Leute in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 108, Göttingen 1993).

Manfred Groten, Das Schriftwesen der Stadt Köln im 14. Jahrhundert, in: Skripta, Schreiblandschaften und Standardisierungstendenzen. Urkundensprachen im Grenzbereich von Germania und Romania im 13. und 14. Jahrhundert. Beiträge zum Kolloquium vom 16. bis 18. September 1998 in Trier, hg. von Kurt Gärtner–Günter Holtus–Andrea Rapp–Harald Völker (Trierer Historische Forschungen 47, Trier 2001) 549–562.

Elisabeth Gruber, Städtische Verwaltungspraxis im spätmittelalterlichen Freistadt (OÖ): Eine Bestandsaufnahme. *MOÖLA* 22 (2011) 183–209.

Reinhard H. Gruber, Die Gottsleichnamsbruderschaft bei St. Stephan in Wien und das „Spiel der Ausführung Christi", in: Virgilkapelle 172–181.

Karl Gutkas, Der Mailberger Bund von 1451. Studien zum Verhältnis von Landesfürst und Ständen um die Mitte des 15. Jahrhunderts. *MIÖG* 74 (1966) 51–94, 347–392.

Karl Gutkas, Ein wiedergefundenes Stadtbuch von St. Pölten. *JbLkNÖ* N. F. 59 (1993) 81–91.

Odilo Haberleitner, Handwerk in Steiermark und Kärnten vom Mittelalter bis 1850, Bd. 1. Von der Aufdingung bis zur Erlangung der Meisterwürde (Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 20, Graz 1962).

Irmgard Hack, Eisenhandel und Messererhandwerk der Stadt Steyr bis zum Ende des 17. Jahrhunderts (Diss. Graz 1949).

Irmgard Hack, Der Messerhandel der Stadt Steyr bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts. *Oberösterreichische Heimatblätter* 6 (1952) 1–15.

Franz Hadamowsky, Mittelalterliches geistliches Spiel in Wien. Eine Dokumentation aus den wichtigsten Quellen (Quellen zur Theatergeschichte 3, Wien 1981).

Siegfried Haider, Die Donauschiffer und ihre Zünfte, in: Die Donau. Facetten eines europäischen Stromes. Katalog zur oberösterreichischen Landesausstellung 1994 in Engelhartszell (Linz 1994) 158–166.

Alois Haidinger, Das Eisenbuch im Mittelalter. Kodikologische und paläographische Beobachtungen, in: … *daz si ein recht půch solten haben* …. Kodikologische, kunsthistorische, paläographische und restauratorische Analysen zum Wiener Eisenbuch. 14.–19. Jahrhundert, hg. von Ferdinand Opll (FBWS 53, Innsbruck–Wien–Bozen 2010) 10–34.

Gertrud Haidvogl–Marianna Guthyne-Horvath–Sylvia Gierlinger–Severin Hohensinner–Christoph Sonnlechner, Urban Lands for a growing city at the bank of a moving river: Vienna's spread into the Danube island Unterer Werd from the late 17th to the beginning of the 20th century. *Water History* 5 (2013) 195–217.

Franz Hainzlmayr, Die Geschichte der Wiener Hafner-Zeche, in: 700 Jahre Wiener Hafner-Zeche, 1234–1934. Gedächtnisfeier unter dem Ehrenschutze des Herrn Bundesministers Fritz Stockinger, 7. bis 10. Dezember 1934 (Wien 1934) 7–31.

Brigitte HALLER-REIFFENSTEIN, Zu den Aufenthalten Friedrichs III. in Wien. *WrGbl* 48 (1993) 79–100.

Rolf HAMMEL, Hauseigentum im spätmittelalterlichen Lübeck. Methoden zur sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Auswertung der Lübecker Oberstadtbuchregesten, in: Archäologische und schriftliche Quellen zur spätmittelalterlich-neuzeitlichen Geschichte der Hansestadt Lübeck. Materialien und Methoden einer archäologisch-historischen Auswertung, hg. von Alfred FALK–Rolf HAMMEL (Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte 10, Bonn 1987) 85–300.

Das alte Handwerk. Von Bader bis Zinngießer, hg. von Reinhold REITH (Beck'sche Reihe 1841, München 2008).

Handwerk und Sachkultur im Spätmittelalter. Internationaler Kongreß, Krems an der Donau, 7. bis 10. Oktober 1986 (ÖAW, SB der phil.-hist. Kl. 513 = Veröffentlichungen des Instituts für Mittelalterliche Realienkunde Österreichs 11, Wien 1988).

Josef HARTMANN–Jürgen KLOOSTERHUIS, Amtsbücher, in: Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, hg. von Friedrich BECK–Eckart HENNING (UTB 8273, Köln–Weimar–Wien [4]2004) 40–73.

Herbert HAUPT, Hof- und hofbefreites Handwerk im barocken Wien 1620 bis 1770. Ein Handbuch (FBWS 46, Innsbruck–Wien–Bozen 2007).

Hermann HEIMPEL, Das Gewerbe der Stadt Regensburg im Mittelalter. Mit einem Beitrag von Franz BASTIAN, Die Textilgewerbe (VSWG Beih. 9, Stuttgart 1926).

Paul-Joachim HEINIG, Friedrich III., 1440–1493. Hof, Regierung, Politik, 3 Bde. (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beih. zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 17, Köln–Weimar–Wien 1997).

August HERRMANN, Geschichte der landesfürstlichen Stadt St. Pölten 1 (St. Pölten 1917).

Tobias HERRMANN, Anfänge kommunaler Schriftlichkeit: Aachen im europäischen Kontext (Bonner historische Forschungen 62, Siegburg 2006).

Walter HETZER, Gabriel Gutrater aus Laufen. Stadtschreiber von Wien 1506 bis 1521 und 1524 bis 1527, Bürgermeister von Wien 1522 bis 1524, in: Richard PERGER–Walter HETZER, Wiener Bürgermeister der frühen Neuzeit (FBWS 9, Wien 1981) 114–130.

Sabine VON HEUSINGER, Von „antwerk" bis „zunft". Methodische Überlegungen zu den Zünften im Mittelalter. *ZHF* 37 (2010) 37–71.

Sabine VON HEUSINGER, Art. Geselle. *HRG*[2] (2012) 282–286.

Sabine VON HEUSINGER, Die Zunft im Mittelalter. Zur Verflechtung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Straßburg (VSWG Beih. 206, Stuttgart 2009).

Sabine VON HEUSINGER, Vater, Mutter, Kind: Die Zunftfamilie als Wirtschaftseinheit, in: Craftsmen and Guilds 157–173.

Michael HOCHEDLINGER, Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit (Böhlau Historische Hilfswissenschaften, Wien–München 2009).

HÖSCH–NEHRING–SUNDHAUSSEN s. Lexikon zur Geschichte Südosteuropas.

Richard HOFFMANN, Medieval fishing, in: Working with Water in Medieval Europe. Technology and Resource Use, hg. von Paolo SQUATRITI (Technology and Change in History 3, Leiden 2000) 331–393.

Klaus HOFMANN, *Also stet ez in dem statpuech.* Die Wiener Neustädter Ratsbücher als geschichtswissenschaftliche Quellen. *Pro Civitate Austriae* N. F. 16 (2011) 11–40.

Rudolf HOLBACH, Frühformen von Verlag und Großbetrieb in der gewerblichen Produktion, 13.–16. Jahrhundert (VSWG Beih. 110, Stuttgart 1994).

Rudolf HOLBACH, Mittelalterliche Zünfte und Handwerker im Lichte wirtschafts-, sozial- und kulturwissenschaftlicher Theorien, in: Craftsmen and Guilds 15–36.

Johannes HOLESCHOFSKY, Karl (1854–1914) und Mathilde Uhlirz (1881–1966). *ZHVSt* 104 (2013) 297–310.

Pauline Hollnsteiner, Lehrlings- und Gesellenwesen Österreichs im 15. Jahrhundert (Diss. Wien 1937).

Karel Hruza, Heinz Zatschek (1901–1965). „Radikales Ordnungsdenken“ und „gründliche, zielgesteuerte Forschungsarbeit“, in: Österreichische Historiker 1900–1945. Lebensläufe und Karrieren in Österreich, Deutschland und der Tschechoslowakei in wissenschaftsgeschichtlichen Porträts, hg. von Karel Hruza (Wien–Köln–Weimar 2008) 677–792.

Hans Hülber, Arbeitsnachweise, Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktgeschehen in Österreich in vorindustrieller Zeit unter besonderer Berücksichtigung Wiens. Eine sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studie (WrGbl 30/Sonderh. 1, Wien 1975).

Hans Hülber, Wolfgang Holzer. Bürgermeister zu Wien 1462/63, in: Wiener Bürgermeister 59–80.

Emil Hütter, Vom ehrsamen Handwerk der Lederer. Culturhistorische Studie mit besonderer Beziehung auf Wien. *Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien* 19 (1880) 32–48.

Franz Irsigler, Polyethnizität als Chance und Gefahr. Flandern und Flamen, in: Vieler Völker Städte. Polyethnizität und Migration in Städten des Mittelalters. Chancen und Gefahren. Vorträge des gleichnamigen Symposiums vom 7. bis 10. April 2011 in Heilbronn, hg. von Kurt-Ulrich Jäschke–Christhard Schrenk (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 21, Heilbronn 2012) 209–230.

Franz Irsigler, Zur Problematik der Gilde- und Zunftterminologie, in: Gilden und Zünfte 53–70.

Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft (Wien–Köln–Weimar ^{2}2014).

Hanns Jäger-Sunstenau, Die Geschichte der Wiener Goldschmiede-Innung (Institutsarbeit IÖG, Wien 1953).

Max Jähns, Entwicklungsgeschichte der alten Trutzwaffen. Mit einem Anhange über die Feuerwaffen (Berlin 1899).

Gerhard Jaritz, Die „armen Leute“ im Spital. Zur Aussage der Kremser Spitalmeisterrechnungen aus den Jahren 1459 bis 1461. *Mitteilungen des Kremser Stadtarchivs* 21/22 (1981/82) 21–64.

Gerhard Jaritz, Gesellenwanderung in Niederösterreich im 15. und 16. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Tullner Schuhknechte, in: Internationales Handwerksgeschichtliches Symposium Veszprém, 20.–24. November 1978 (Veszprém 1978) 50–61.

Gerhard Jaritz, Handwerkliche Produktion und Qualität im Spätmittelalter, in: Handwerk und Sachkultur 33–49.

Markus Jeitler, Die Burgbastei, in: Die Wiener Hofburg 1521–1705. Baugeschichte, Funktion und Etablierung als Kaiserresidenz, hg. von Herbert Karner (ÖAW, Denkschriften der phil.-hist. Kl. 444, Wien 2014) 176–183.

Peter Johanek, Art. Stadtbücher. *VL*^{2} 11 (2004) 1449–1453.

Peter Johanek, Art. Stadtrechtsbücher. *VL*^{2} 11 (2004) 1454f.

Guido Jüttner–Michel Balard, Art. Alaun. *LMA* 1 (1980) 272f.

Mathias Jungwirth–Gertrud Haidvogl–Severin Hohensinner–Herwig Waidbacher–Gerald Zauner, Österreichs Donau. Landschaft – Fisch – Geschichte (Wien 2014).

Regine Jungwirth, Erwerbsfischerei an Donau und Nebenflüssen im Raum Eferding. *JbOÖMV* 146 (2001) 567–599.

Thomas Just, Das Wiener Pilgerhaus. Studien zum Leben, zur Wirtschaft und zur Bautätigkeit eines mittelalterlichen Spitals (Dipl. Wien 1995).

Thomas Just, *„Lieber Barthel, laß mich leben, ich will dir all mein Docken geben“*. Das Vorgehen städtischer Obrigkeit in einem Fünffachmord 1500 in Wien. *Pro Civitate Austriae* N. F. 4 (1999) 7–17.

Alexandra Kaar, Das Greiner Marktbuch. Inhalt, Datierung und Auftraggeber eines Repräsentationsobjektes. *Pro Civitate Austriae* N. F. 16 (2011) 41–70.

Reinhold Kaiser, Fälschungen von Beschauzeichen als Wirtschaftsdelikte im spätmittelalterlichen Tuchgewerbe, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der MGH München, 16.–19. September 1986. Teil 5: Fingierte Briefe – Frömmigkeit und Fälschung – Realienfälschungen (MGH Schriften 33/V, Hannover 1988) 723–752.

Claudia Kalesse, Bürger in Augsburg. Studien über Bürgerrecht, Neubürger und Bürgen anhand des Augsburger Bürgerbuchs I (1288–1497) (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 37, Augsburg 2001).

Josef Kallbrunner, Zur Geschichte der Barchentweberei in Österreich im 15. und 16. Jahrhundert. *VSWG* 23 (1930) 76–93.

Kanzleisprachenforschung. Ein internationales Handbuch, hg. von Albrecht Greule–Jörg Meier–Arne Ziegler (Berlin–Boston 2012).

Paul Katzberger, 1000 Jahre Perchtoldsdorf, 991–1991. Eine Siedlungsgeschichte. Mit einem Beitrag von Dorothea Talaa (Perchtoldsdorfer Kunsttopographie 6, Perchtoldsdorf 1993).

Katrin Keller, Armut und Tod im alten Handwerk. Formen sozialer Sicherung im sächsischen Zunftwesen des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Städtisches Gesundheits- und Fürsorgewesen vor 1800, hg. von Peter Johanek (Städteforschung A/50, Köln–Weimar–Wien 2000) 199–223.

Kurt Keller, Das messer- und schwertherstellende Gewerbe in Nürnberg von den Anfängen bis zum Ende der reichsstädtischen Zeit (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte 31, Nürnberg 1981).

Viktor Kienböck, Die Gürtler und Bronzearbeiter in Wien, in: Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Österreich. Mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie (Schriften des Vereins für Socialpolitik 71, Leipzig 1896) 595–634.

Adolf Kies, Die Töpfermarken des Wiener Raumes, in: Keramische Bodenfunde aus Wien. Mittelalter – Neuzeit (Wien o. J. [1982]) 25–30.

Heinrich Kieweg jun.–Heinrich Kieweg sen., Das ehrsame Handwerk der Messerer, Scharsacher, Klingenschmiede und Schleifer in Steinbach an der Steyr. Von den Anfängen bis um 1800. *Oberösterreichische Heimatblätter* 52 (1998) 77–105.

Franz Kirchweger, Kunsthandwerk, in: Geschichte der bildenden Kunst in Österreich 3. Spätmittelalter und Renaissance, hg. von Artur Rosenauer (München–Berlin–London–New York 2003) 572–596.

Herbert Klein, Brenner und Radstädter Tauern, in: Beiträge zur Geschichte und Heimatkunde Tirols. Festschrift zu Ehren Hermann Wopfners 1 (Schlern-Schriften 52, Innsbruck 1947) 141–155, Nachdr. in: Beiträge zur Siedlungs-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte von Salzburg. Gesammelte Aufsätze. Festschrift zum 65. Geburtstag von Herbert Klein (MGSL Ergbd. 5, Salzburg 1965) 411–425.

Arnd Kluge, Die Zünfte (Stuttgart 2007).

Mathias Franc Kluge, Die Macht des Gedächtnisses: Entstehung und Wandel kommunaler Schriftkultur im spätmittelalterlichen Augsburg (Studies in Medieval and Reformation Traditions 181, Leiden–Boston 2014).

Fritz Peter Knapp, Die Literatur des Spätmittelalters in den Ländern Österreich, Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol von 1273 bis 1439, 2 Bde. (Geschichte der Literatur in Österreich. Von den Anfängen bis zur Gegenwart 2, Graz 1999–2004).

Herbert Knittler, Qualitätsvorschriften in Handwerksordnungen des Mittelalters und der frühen Neuzeit (dargestellt an österreichischen Beispielen). *Medium Aevum Quotidianum* 45 (2002) 7–19.

Herbert Knittler, Die Städtepolitik Ferdinands I. Aspekte eines Widerspruchs?, in: Kaiser Ferdinand. Aspekte eines Herrscherlebens, hg. von Martina Fuchs–Alfred Kohler (Münster 2003) 71–86.

Carl Koehne, Das Hansgrafenamt. Ein Beitrag zur Geschichte der Kaufmannsgenossenschaften und Behördenorganisation (Berlin 1893).

Renate Kohn, Konrad Vorlauf und sein Grabmal. Ein wiederentdecktes Symbol des städtischen Selbstbewusstseins. *WrGbl* 59 (2004) 298–312.

Renate Kohn, Bedeutende Persönlichkeiten als Mitglieder der Gottsleichnamsbruderschaft, in: Virgilkapelle 182–191.

Marcel Korge, Kollektive Sicherung bei Krankheit und Tod. Fallstudien zum frühneuzeitlichen Zunfthandwerk in städtischen Zentren Sachsens (Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau) (Studien zur Gewerbe- und Handelsgeschichte der vorindustriellen Zeit 33, Stuttgart 2013).

Trude Kowarsch-Wache, *das liebe feür.* Frühneuzeitliche Feuerbeschau in landesfürstlichen Städten und Märkten. Zwettl und Perchtoldsdorf im Vergleich, in: Leben und Regulieren in einer kleinen Stadt. Drei Beiträge zu Kommunikation, Fürsorge und Brandgefahr im frühneuzeitlichen Zwettl, NÖ, hg. von Friedel Moll–Martin Scheutz–Herwig Weigl (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 32, St. Pölten 2007) 111–206.

Heike Krause, Die mittelalterliche Stadtmauer von Wien. Versuch einer Rekonstruktion ihres Verlaufs, in: Stadt – Land – Burg. Festschrift für Sabine Felgenhauer-Schmiedt zum 70. Geburtstag, hg. von Claudia Theune–Gabriele Scharrer-Liška–Elfriede Hannelore Huber–Thomas Kühtreiber (Internationale Archäologie. Studia honoraria 34, Rahden/Westfalen 2013) 79–88.

Britta-Juliane Kruse, Witwen. Kulturgeschichte eines Standes in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Berlin–New York 2007).

Harry Kühnel, Das Alltagsleben im Hause der spätmittelalterlichen Stadt, in: Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt, hg. von Alfred Haverkamp (Städteforschung A/18, Köln–Wien 1984) 37–65.

Harry Kühnel, Bildwörterbuch der Kleidung und Rüstung. Vom Alten Orient bis zum ausgehenden Mittelalter (Kröners Taschenausgabe 453, Stuttgart 1992).

Thomas Kühtreiber–Günter Marian, Zwei Tuchplomben von der Burgruine Schrattenstein. Ein Beitrag zum niederösterreichischen Tuchmachergewerbe im Mittelalter unter besonderer Berücksichtigung der landesfürstlichen Stadt Tulln. *UH* 71 (2000) 198–217.

Christian Lackner, Vom Herzogtum Österreich zum Haus Österreich (1278–1519), in: Christian Lackner–Brigitte Mazohl–Walter Pohl–Oliver Rathkolb–Thomas Winkelbauer, Geschichte Österreichs, hg. von Thomas Winkelbauer (Stuttgart 2015) 110–158.

Christian Lackner, Hof und Herrschaft. Rat, Kanzlei und Regierung der österreichischen Herzoge (1365–1406) (MIÖG Ergbd. 41, Wien–München 2002).

Christian Lackner, Des mocht er nicht geniessen, wiewol er der rechte naturleich erbe was. Zum Hollenburger Vertrag vom 22. November 1395. *JbLkNÖ* N. F. 65 (1999) 1–15.

Helmut Lackner, Dokumentation ungedruckter Quellen zur Geschichte der Städte Österreichs (mit Ausnahme der Stadt Wien) (Ludwig Boltzmann Institut für Stadtgeschichtsforschung. Arbeitsbehelf 6, Linz an der Donau 1993).

Robert Lacroix, Die Entwicklung der Zünfte in den niederösterreichischen Städten im Mittelalter (Diss. Wien 1928).

Erich Landsteiner, Bürger, Weinzierle und Hauerknechte. Bürgertum und Weinbau in Retz 1350–1550. *UH* 56 (1985) 203–230.

Konstantin Moritz A. Langmaier, Erzherzog Albrecht VI. von Österreich (1418–1463). Ein Fürst im Spannungsfeld von Dynastie, Religionen und Reich (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beih. zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 38, Köln–Weimar–Wien 2015).

Karl Lechner, Die Haimonen. Ein Wiener Erbbürger-Rittergeschlecht des 13. und 14. Jahrhunderts. *JbVGStW* 15/16 (1959/60) 41–69.

Hans Lentze, Die rechtliche Struktur des mittelalterlichen Zunftwesens in Wien und in den österreichischen Städten. *Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Stadt Wien* 15 (1935) 15–41.

Sonja Lessacher, „Über die prugken ze hanndeln oder ze wanndeln". Die Verwaltung der Wiener Brücken im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Verwaltetes Wasser im Österreich des

Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. von Martin Scheutz–Herwig Weigl (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 37, St. Pölten 2016) 149–177.

Matthias Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, 3 Bde. (Leipzig 1872–1878).

Lexikon zur Geschichte Südosteuropas, hg. von Edgar Hösch–Karl Nehring–Holm Sundhaussen (UTB 8270, Wien–Köln–Weimar 2004).

Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950, [bisher] 14 Bde. (Graz–Köln, 1957–2015), online: http://www.biographien.ac.at/oebl?frames=yes.

Andrea Löther, Prozessionen in spätmittelalterlichen Städten. Politische Partizipation, obrigkeitliche Inszenierung, städtische Einheit (Norm und Struktur 12, Köln–Weimar–Wien 1999).

Alois Löw, Die St. Lukas-Zeche in Wien. Beiträge zur Geschichte der Glasmalerei in Wien. *Berichte und Mitteilungen des Altertums-Vereines zu Wien* 40 (1907) 165–189.

Klaus Lohrmann, Grundbücher (Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchivs, Reihe A: Archivinventar, Serie I/2, Wien 1986).

Klaus Lohrmann, Die alten Mühlen an der Wien (Wiener Bezirkskulturführer 26, Wien 1980).

Ivo Luntz, Beiträge zur Geschichte der Wiener Ratsurkunde, in: Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien 1 (Wien 1916) 75–162.

Ivo Luntz, Die allgemeine Entwicklung der Wiener Privaturkunde bis zum Jahre 1360, in: Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien 1 (Wien 1916) 1–74.

Arnold Luschin von Ebengreuth, Münzwesen, Handel und Verkehr im späteren Mittelalter, in: Geschichte der Stadt Wien II/2. Von der Zeit der Landesfürsten aus habsburgischem Hause bis zum Ausgange des Mittelalters (Wien 1905) 741–866.

Witold Maisel, Rechtsarchäologie Europas (Wien–Köln–Weimar 1992).

Judit Majorossy, Piety in Practice. Urban religious Life and Communities in Late Medieval Pressburg (1400–1530) (CEU Medievalia, Viscom Books, Budapest–Wien, in Vorbereitung).

Anton Malecek, Beiträge zur Geschichte der Wiener Lautenspieler. *JbVGStW* 13 (1957) 63–92.

Alfred Marks, Das Leinengewerbe und der Leinenhandel im Lande ob der Enns von den Anfängen bis in die Zeit Maria Theresias. *JbOÖMV* 95 (1950) 169–286.

Hans Matz–Herbert Tschulk, Fischerei im alten Wien. 116. Kleinausstellung des Wiener Stadt- und Landesarchivs. September bis Dezember 1979 (WrGbl Beih. 1979/4, Wien 1979).

Theodor Mayer, Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im Mittelalter (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs 6, Innsbruck 1909).

Theo Mayer-Maly, Aus der Rechtsgeschichte des Lehrlingswesens, in: Festschrift für Hans Schmitz zum 70. Geburtstag 1, hg. von Theo Mayer-Maly–Albert Nowak–Theodor Tomandl (Wien–München 1967) 161–177.

Fritz Merwald, Die Netze der Donaufischer bei Linz. *Naturkundliches Jahrbuch der Stadt Linz* 10 (1964) 283–298.

Klaus Militzer, Die Kölner Schreinsbücher. *Geschichte in Köln* 56 (2009) 39–53.

Paul Mitchell, Raum- und Funktionsanalyse der Burg, in: Die Wiener Hofburg im Mittelalter. Von der Kastellburg bis zu den Anfängen der Kaiserresidenz, hg. von Mario Schwarz (ÖAW, Denkschriften der phil.-hist. Kl. 443, Wien 2015) 436–446.

Albert Müller, Arbeitsverbote und soziale Disziplinierung im städtischen Handwerk des späten Mittelalters. Das Fallbeispiel Wiener Neustadt, in: Wert und Bewertung von Arbeit im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, hg. von Gerhard Jaritz–Käthe Sonnleitner (Schriftenreihe des Instituts für Geschichte der Karl-Franzens-Universität Graz 7, Graz 1995) 151–184.

Richard Müller, Wiens höfisches und bürgerliches Leben im ausgehenden Mittelalter, in: Geschichte der Stadt Wien III/2. Von der Zeit der Landesfürsten aus habsburgischem Hause bis zum Ausgange des Mittelalters (Wien 1907) 626–757.

Richard Müller, Wiens räumliche Entwickelung und topographische Benennungen vom Ende des XIII. bis zum Beginne des XVI. Jahrhunderts, in: Geschichte der Stadt Wien II/1. Von der Zeit der Landesfürsten aus habsburgischem Hause bis zum Ausgange des Mittelalters (Wien 1900) 108–283.

Stefan Nebehay, Ein spätmittelalterlicher Bodenfund aus Wien. Mit einem Beitrag von Petra Wolff (ÖAW, SB der phil.-hist. Kl. 334 = Mitteilungen der Kommission für Burgenforschung und Mittelalter-Archäologie 22, Wien 1978).

János Németh, Deutsche Kanzleisprachen in Ungarn im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. *AfD* 59 (2013) 209–240.

Wilhelm Anton Neumann, Kleinkünste während des Mittelalters, in: Geschichte der Stadt Wien III/2. Von der Zeit der Landesfürsten aus habsburgischem Hause bis zum Ausgange des Mittelalters (Wien 1907) 557–609.

Alois Niederstätter, Die Herrschaft Österreich. Fürst und Land im Spätmittelalter (Österreichische Geschichte 1278–1411, Wien 2001).

Alois Niederstätter, Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit (Österreichische Geschichte 1400–1522, Wien 1996).

Alois Niederstätter, Wien, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch. Teilbd. 2: Residenzen, hg. von Werner Paravicini, bearb. von Jan Hirschbiegel–Jörg Wettlaufer (Residenzenforschung 15/1/2, Ostfildern 2003) 624–629.

Alexander Novotny, Ein Ringen um ständische Autonomie zur Zeit des erstarkenden Absolutismus, 1519–22. *MIÖG* 71 (1963) 354–369.

Karin Obst, Der Wandel in den Bezeichnungen für gewerbliche Zusammenschlüsse des Mittelalters: Eine rechtssprachgeographische Analyse (Europäische Hochschulschriften Reihe I/640 = Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte 4, Frankfurt am Main–Bern–New York 1983).

Otto Gerhard Oexle, Gilden als soziale Gruppen in der Karolingerzeit, in: Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit 1. Historische und rechtshistorische Beiträge und Untersuchungen zur Frühgeschichte der Gilde. Bericht über die Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas in den Jahren 1977 bis 1980, hg. von Herbert Jankuhn–Walter Janssen–Ruth Schmidt-Wiegand–Heinrich Tiefenbach (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen 122, Göttingen 1981) 284–354.

Otto Gerhard Oexle, Soziale Gruppen in der Ständegesellschaft. Lebensformen des Mittelalters und ihre historischen Wirkungen, in: Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte, hg. von Otto Gerhard Oexle–Andrea von Hülsen-Esch (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 141, Göttingen 1998) 9–44.

Ferdinand Opll, Alte Grenzen im Wiener Raum (Historischer Atlas von Wien, Kommentare 4, Wien–München 1986).

Ferdinand Opll, Heiligenfest und Feiertag. Untersuchungen zum Stellenwert und zur Bedeutung der Tage im Jahreszyklus des spätmittelalterlichen Wien. *JbVGStW* 54 (1998) 127–214.

Ferdinand Opll, Jahrmarkt oder Messe? Überlegungen zur spätmittelalterlichen Handelsgeschichte Wiens, in: Europäische Messen und Märktesysteme in Mittelalter und Neuzeit, hg. von Peter Johanek–Heinz Stoob (Städteforschung A/39, Köln–Weimar–Wien 1996) 189–204.

Opll, Leben 1: Ferdinand Opll, Leben im mittelalterlichen Wien (Wien–Köln–Weimar 1998).

Opll, Leben 2: Ferdinand Opll, Leben im mittelalterlichen Wien, in: Wien. Geschichte einer Stadt 1 411–494.

Ferdinand Opll, Nachrichten aus dem mittelalterlichen Wien. Zeitgenossen berichten (Wien–Köln–Weimar 1995).

Ferdinand Opll, Planung oder Genese? Zur städtischen Entwicklung Wiens bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, in: Europäische Städte im Mittelalter, hg. von Ferdinand Opll–Christoph Sonnlechner (FBWS 52, Innsbruck–Wien–Bozen 2010) 217–254.

Ferdinand Opll, Das Wiener Eisenbuch. Zum Quellentypus und den im Zuge der Restaurierung neu gewonnenen Erkenntnissen, in: … *daz si ein recht pûch solten haben* …. Kodikologische, kunsthistorische, paläographische und restauratorische Analysen zum Wiener Eisenbuch. 14.–19. Jahrhundert, hg. von Ferdinand Opll (FBWS 53, Innsbruck–Wien–Bozen 2010) 145–165.

Ferdinand, Opll, Das älteste Wiener Rathaus. *JbVGStW* 46 (1990) 107–122.

Ferdinand Opll, Zur spätmittelalterlichen Sozialstruktur von Wien. *JbVGStW* 49 (1993) 7–87.

Ferdinand Opll, Studien zur früheren Wiener Handelsgeschichte. *WrGbl* 35 (1980) 49–62.

Ferdinand Opll, Wienna caput Austrie ad Vngaros pervenit. Matthias Corvinus und Wien. *WrGbl* 65 (2010) 1–20.

Ferdinand Opll, Zeitverständnis und Zeitbegriff im Alltag mittelalterlicher Städte. Beobachtungen anhand des spätmittelalterlichen Wiener Handwerksordnungsbuches, in: Städtisches Alltagsleben in Mitteleuropa vom Mittelalter bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Die Referate des Internationalen Symposions in Častá-Pila vom 11.–14. September 1995, hg von Viliam Čičaj–Othmar Pickl (ÖAW, Veröffentlichungen der Kommission für Wirtschafts-, Sozial- und Stadtgeschichte 6, Bratislava 1998) 35–46.

Opll–Scheutz, Schlierbach-Plan siehe Editionsverzeichnis.

Gustav Otruba, Berufsstruktur und Berufslaufbahn vor der industriellen Revolution. Untersuchungen über Berufsprobleme der niederösterreichischen Arbeiterschaft in Gegenwart und Vergangenheit, Teil 2 (Der niederösterreichische Arbeiter. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsstruktur Niederösterreichs in Vergangenheit und Gegenwart 4/2, Wien 1952).

Gustav Otruba, Zur Geschichte der Frauen- und Kinderarbeit im Gewerbe und den Manufakturen Niederösterreichs. *JbLkNÖ* N. F. 34 (1958–1960) 143–179.

Gustav Otruba, Wiens Gewerbe, Zünfte und Manufakturen an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert. *WrGbl* 42 (1987) 113–150.

Gustav Otruba, Die Organisation des Lebensmittelkleinhandels in Wien. *WrGbl* 49 (1994) 80–103.

Gustav Otruba, Vom Steingut zum Porzellan in Nieder-Österreich, in: Vom Steingut zum Porzellan in Nieder-Österreich. Eine Firmenfestschrift zum 170jährigen Bestand des Werkes Wilhelmsburg der ÖSPAG, hg. von Gustav Otruba (Wien 1966) 17–160.

Gustav Otruba–J. A. Sagoschen, Gerberzünfte in Österreich. Organisation und Brauchtum eines weitverbreiteten Handwerks in sieben Jahrhunderten (Österreich-Reihe 236/38, Wien 1964).

Gustav Otruba–J. A. Sagoschen, Sage mit Gunst. Fünf Jahrhunderte Geschichte österreichischer Gerbergesellen in Dokumenten und Bildern (Wien 1957).

Christine Ottner, Zur Praxis der Geschichtsforschung im 19. Jahrhundert. Am Beispiel der Sammlung und Herausgabe der österreichischen Weistümer. *Mensch – Wissenschaft – Magie. Mitteilungen der Österreichischen Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte* 28 (2011) 127–142.

Rudi Palla, Verschwundene Arbeit. Das Buch der untergegangenen Berufe (Wien [2]2014).

Rudi Palla, Verschwundene Arbeit. Ein Thesaurus der untergegangenen Berufe (Frankfurt am Main 1995).

Josef Pauser, „Ain guets exempl furzutragen“. Die steirisch-krainische Bruderschaft vom goldenen Kreuz (1558) im Kampf gegen das „teüffelhafftig lasster“ des Saufens und Fressens. *MStLA* 46 (1996) 59–100.

Josef Pauser, Landesfürstliche Gesetzgebung. Policey-, Malefiz- und Landesordnungen, in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie 216–256.

Josef Pauser, „leichtfertige spill sein gar abgestelt“. Norm und Praxis der Bekämpfung eines Lasters in der landesfürstlichen Stadt Krems im 15. und 16. Jahrhundert. *Pro Civitate Austriae* N. F. 4 (1999) 19–40.

Josef Pauser, „lust on nutz vnd eer / hat kainen bstand“. Studien zu Spiel und Recht am Beginn der Neuzeit (Diss. Wien 2000).

Josef Pauser, „für etwas guets neus“. Die Policeyordnungen der niederösterreichischen Ländergruppe von 1542 und 1552 und die Rechtsvereinheitlichungsversuche Ferdinands I., in: Landesordnung und Gute Policey in Bayern, Salzburg und Österreich, hg. von Horst Gehringer–Hans-Joachim Hecker–Reinhard Heydenreuter (Studien zu Policey und Policeywissenschaft, Frankfurt am Main 2008) 131–168.

Josef Pauser, „. . . das Lust mensch spill dapffer umbs geltt“. Das Spiel vor dem Rat der landesfürstlichen Stadt Zwettl im 16. und 17. Jahrhundert, in: Die Städte und Märkte Niederösterreichs im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit / Das Bild der Kleinstadt. Ansichten, Veränderungen, Identitäten. Die Vorträge des 20. Symposions des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde, Zwettl, 5. Juli 2000, und der 1. Kurztagung des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde und der Niederösterreichischen Landesbibliothek, St. Pölten, 23. Mai 2000, hg. von Willibald Rosner–Reinelde Motz-Linhart (StUF 36, St. Pölten 2005) 79–101.

Josef Pauser, Verfassung und Verwaltung der Stadt Wien, in: Wien. Die frühneuzeitliche Residenz. 16.–18. Jahrhundert, hg. von Karl Vocelka–Anita Traninger (Wien–Köln–Weimar 2003) 47–90.

Josef Pauser–Julia Danielczyk, Wiener Stadtordnung, 1526 (Wien-Edition, Wien 2006).

Josef Pauser–Martin Scheutz, Frühneuzeitliche Stadt- und Marktschreiber in Österreich. Ein Aufriss, in: Stadt – Macht – Rat 1607. Die Ratsprotokolle von Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen / Ybbs und Zwettl im Kontext, hg. von Andrea Griesebner–Martin Scheutz–Herwig Weigl (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 33, St. Pölten 2008) 515–563.

Richard Perger, Die Amtszeiten der Wiener Bürgermeister von 1282 bis 1500, in: Wiener Bürgermeister 97–108.

Richard Perger, Beiträge zur Wiener Verfassungs- und Sozialgeschichte im Spätmittelalter. *JbVGStW* 32/33 (1976/77) 11–41.

Richard Perger, Das Epitaph „Paulus“ am Wiener Stephansdom, in: Festschrift Franz Loidl zum 65. Geburtstag 3, hg. von Elisabeth Kovács (Aus Christentum und Kultur. Sonderbd. 3, Wien 1971) 196–203.

Richard Perger, Gehordnung der Wiener Handwerker bei der Fronleichnamsprozession 1463, in: 850 Jahre St. Stephan. Symbol und Mitte in Wien 1147–1997. Ausstellung des Dom- und Metropolitankapitels Wien vom 24. April bis 31. August 1997 in St. Stephan, hg. von Renata Kassal-Mikula–Reinhard Pohanka (Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien 226, Wien 1997) 147.

Richard Perger, Die Wiener Hafner im Mittelalter, in: Keramische Bodenfunde aus Wien. Mittelalter – Neuzeit (Wien o. J. [1982]) 11–20.

Richard Perger, Die ungarische Herrschaft über Wien 1485–1490 und ihre Vorgeschichte. *WrGbl* 45 (1990) 53–87.

Richard Perger, Der Hohe Markt (Wiener Geschichtsbücher 3, Wien–Hamburg 1970).

Richard Perger, Wiener Künstler des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit (Veröffentlichungen der Kommission für Kunstgeschichte 7, Wien 2005).

Richard Perger, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen, in: Wien. Geschichte einer Stadt 1 199–246.

Richard Perger, Der Wiener Rat von 1519 bis 1526. *JbVGStW* 35 (1979) 135–168.

Richard Perger, Die Wiener Ratsbürger 1396–1526. Ein Handbuch (FBWS 18, Wien 1988).

Richard Perger, Die politische Rolle der Wiener Handwerker im Spätmittelalter. *WrGbl* 38 (1983) 1–36.

Richard Perger, Das St. Martinsspital vor dem Widmertor zu Wien (1339–1529). *JbVGStW* 44/45 (1989) 7–26.

Richard Perger, Straßen, Türme und Basteien. Das Straßennetz der Wiener City in seiner Entwicklung und seinen Namen. Ein Handbuch (FBWS 22, Wien 1991).

Richard Perger, Weinbau und Weinhandel in Wien im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Stadt und Wein, hg. von Ferdinand Opll–Susanne Claudine Pils (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 14, Linz 1996) 207–219.

Richard Perger–Walther Brauneis, Die mittelalterlichen Kirchen und Klöster Wiens (Wiener Geschichtsbücher 19/20, Wien–Hamburg 1977).

Robert Peters, Die Kanzleisprache Lübecks, in: Kanzleisprachenforschung 347–365.

Ingeborg Petraschek-Heim, Die Meisterstückbücher des Schneiderhandwerks in Innsbruck. *Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum* 50 (1970) 159–218.

Eduard Gaston Graf von Pettenegg, Geschichte des Wappens der Stadt Wien, in: Geschichte der Stadt Wien II/1. Von der Zeit der Landesfürsten aus habsburgischem Hause bis zum Ausgange des Mittelalters (Wien 1900) 1–34.

Hans Conrad Peyer, Art. Barchent. *LMA* 1 (1980) 1454f.

Cilla Piepes, Zur Geschichte der Handwerker in Wien am Ausgang des Mittelalters (Diss. Wien 1929).

Susanne Claudine Pils, Brandgefahr, in: Umwelt Stadt. Geschichte des Natur- und Lebensraumes Wien, hg. von Karl Brunner–Petra Schneider (Wiener Umweltstudien 1, Wien–Köln–Weimar 2005) 187.

Susanne Claudine Pils, Die Wiener Oberkammeramtsrechnungen. *WrGbl* 49 (1994) 58–60.

Susanne Claudine Pils, Am Rand der Stadt. Die Wiener Stadtguardia im Spannungsfeld zwischen Stadt und Landesfürst in der Frühen Neuzeit, in: Policey in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert, hg. von André Holenstein–Frank Konersmann–Josef Pauser–Gerhard Sälter (Studien zu Policey und Policeywissenschaft, Frankfurt am Main 2002) 111–130.

Susanne Claudine Pils, Die Stadt als Lebensraum. Wien im Spiegel der Oberkammeramtsrechnungen 1556–1576. *JbVGStW* 49 (1993) 119–172.

Ernst Pitz, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter. Köln–Nürnberg–Lübeck. Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 45, Köln 1959).

Brigitte Pohl-Resl, Rechnen mit der Ewigkeit. Das Wiener Bürgerspital im Mittelalter (MIÖG Ergbd. 33, Wien–München 1996).

Alfred Francis Pribram, Materialien zur Geschichte der Preise und Löhne in Österreich 1. Unter Mitarbeit von Rudolf Geyer–Franz Koran (Veröffentlichungen des Internationalen Wissenschaftlichen Komitees für die Geschichte der Preise und Löhne. Österreich 1, Wien 1938).

Harald Prickler, Geschichte der Herrschaft Bernstein (Burgenländische Forschungen 41, Eisenstadt 1960).

Franz Prochaska, Aus der Geschichte des Wiener Gürtlergewerbes. *WrGbl* 52 (1997) 234–241.

Franz Prochaska, Zur Geschichte des Schmiedehandwerks. *WrGbl* 54 (1999) 281–305.

Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, hg. von Josef Pauser–Martin Scheutz–Thomas Winkelbauer (MIÖG Ergbd. 44, Wien–München 2004).

Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtsgeschichte 1–13 [Buchstabe S] (Weimar 1914–2015), online: http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige.

Folker Reichert, Landesherrschaft, Adel und Vogtei. Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaates im Herzogtum Österreich (AfK Beih. 23, Köln–Wien 1985).

Wilfried Reininghaus, Die Entstehung der Gesellengilden im Spätmittelalter (VSWG Beih. 71, Wiesbaden 1981).

Wilfried Reininghaus, Das „ganze Haus" und die Gesellengilden. Über die Beziehungen zwischen Meistern und Gesellen im Spätmittelalter, in: Deutsches Handwerk in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Sozialgeschichte – Volkskunde – Literaturgeschichte, hg. von Rainer S. Elkar (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 9, Göttingen 1983) 55–70.

Wilfried Reininghaus, Zur Methodik der Handwerksgeschichte des 14.–17. Jahrhunderts. Anmerkungen zu neuer Forschung. *VSWG* 72 (1985) 369–378.

Wilfried Reininghaus, Die Migration der Handwerksgesellen in der Zeit der Entstehung ihrer Gilden (14./15. Jahrhundert). *VSWG* 68 (1981) 1–21.

Christine Reinle, Ulrich Riederer, ca. 1406–1462. Gelehrter Rat im Dienste Kaiser Friedrichs III. (Mannheimer historische Forschungen 2, Mannheim 1993).

Arnd Reitemeier, Pfarrkirchen in der Stadt des späten Mittelalters. Politik, Wirtschaft und Verwaltung (VSWG Beih. 177, Stuttgart 2005).

Reinhold Reith, Arbeit und Lohn im städtischen Handwerk des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Überlegungen und Materialien zu einer Neubewertung. *JbVGStW* 59 (2003) 219–242.

Reinhold Reith, Arbeitszeit und Arbeitslohn im städtischen Gewerbe der Frühen Neuzeit, in: Zeitbegriff. Zeitmessung und Zeitverständnis im städtischen Kontext, hg. von Willibald Katzinger (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 17, Linz 2002) 39–64.

Reith s. Handwerk.

Reinhold Reith, Lohn und Leistung. Lohnformen im Gewerbe 1450–1900 (VSWG Beih. 151, Stuttgart 1999).

Gerhard Resch, Die Weinbauterminologie des Burgenlandes. Eine wortgeographische Untersuchung, ausgehend von der Weinbaugemeinde Gols (Schriften zur Deutschen Sprache in Österreich 4, Wien 1980).

Gustav Andreas Ressel, Das Archiv der Bäckergenossenschaft in Wien. Ein Beitrag zur Geschichte des Wiener Handwerks (Wien 1913).

Holger Richter, Die Hornbogenarmbrust. Geschichte und Technik (Ludwigshafen 2006).

Brigitte Rigele, Sardellendragoner und Fliegenschütz. Vom Pferd im Alltag der Stadt (Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchivs B, Ausstellungskataloge 45 = WrGbl Beih. 1995/2, Wien 1995).

Gerhard Rill, Fürst und Hof in Österreich 2. Von den habsburgischen Teilungsverträgen bis zur Schlacht von Mohács, 1521/22 bis 1526. Gabriel Salamanca, Zentralverwaltung und Finanzen (Forschungen zur europäischen und vergleichenden Rechtsgeschichte 7/2, Wien–Köln–Weimar 2003).

Werner Rösener, Dinggenossenschaft und Weistümer im Rahmen mittelalterlicher Kommunikationsformen, in: Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne, hg. von Werner Rösener (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 156, Göttingen 2000) 47–75.

Martin Roland–Andreas Zajic, Illuminierte Urkunden des Mittelalters in Mitteleuropa. *AfD* 59 (2013) 241–432.

Heidi Rosenbaum, Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 374, Frankfurt am Main 1982).

Leopold Sailer, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts (Studien aus dem Archiv der Stadt Wien 3/4, Wien 1931).

Ronald Kurt Salzer, Die spätmittelalterliche Burg Grafendorf, Stadtgemeinde Stockerau. Eine archäologisch-historische Analyse (Dipl. Wien 2012).

Roman Sandgruber, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Österreichische Geschichte, Wien 1995).

Karl Schalk, Aus der Zeit des österreichischen Faustrechts 1440–1463 (Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien 3, Wien 1919).

Karl Schalk, Zur Finanzverwaltung Wiens am Ende des XIV. Jahrhunderts (1368 bis 1385). *BlLkNÖ* N. F. 17 (1883) 3–55.

Karl Schalk, Die Wiener Handwerker um die Zeit des Aufstandes von 1462 und die Bevölkerungszahl von Wien. *JbLkNÖ* N. F. 13/14 (1914/15) 300–346.

Karl Schalk, Zur Geschichte der alten Wiener Masse. *BlLkNÖ* N. F. 29 (1895) 537–540.

Georg Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellen-Verbände. Mit 55 bisher unveröffentlichten Documenten aus der Zeit des 14.–17. Jahrhunderts (Leipzig 1877).

Martin Scheutz, Bürgerliche Argusaugen auf städtische Ämter und Bedienstete in der Frühen Neuzeit am Beispiel österreichischer Städte und Märkte, in: Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis

zum 20. Jahrhundert, hg. von Anita Hipfinger–Josef Löffler–Jan Paul Niederkorn–Martin Scheutz–Thomas Winkelbauer–Jakob Wührer (VIÖG 60, Wien–München 2012) 299–335.

Martin Scheutz, Kaiser und Fleischhackerknecht. Städtische Fronleichnamsprozessionen und öffentlicher Raum in Niederösterreich/Wien während der Frühen Neuzeit, in: Aspekte der Religiosität in der Frühen Neuzeit, hg. von Thomas Aigner (Beiträge zur Kirchengeschichte Niederösterreichs 10, St. Pölten 2003) 62–125.

Martin Scheutz–Herwig Weigl, Ratsprotokolle österreichischer Städte, in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie 590–610.

Johann Evangelista Schlager, Wiener Skizzen aus dem Mittelalter. Reihe 1–2 und N. F. 1–3 (Wien 1836–1846).

Elke Schlenkrich, Der Alltag der Lehrlinge im sächsischen Zunfthandwerk des 15. bis 18. Jahrhunderts (Medium Aevum Quotidianum Sonderbd. 4, Krems 1995).

Johann Andreas Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, 2 Bde., bearb. von Georg Carl Frommann (München ²1872–1877).

Felicitas Schmid-Grotz, Das Augsburger Achtbuch. Ein Herrschaftsmedium in der spätmittelalterlichen Stadt? (Diss. Augsburg 2009).

Péter Schmidt, Marktbeschau in der Stadt Zwettl (1553–1789). *Das Waldviertel* 54 (2005) 129–171.

Ruth Schmidt-Wiegand, Die Bezeichnungen Zunft und Gilde in ihrem historischen und wortgeographischen Zusammenhang, in: Gilden und Zünfte 31–52.

Hilde Schmölzer, Die Pest in Wien (Wien 1985).

Ludwig Schmugge, Kirche, Kinder, Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter (Zürich 1995).

Karin Schneider, Paläographie und Handschriftenkunde für Germanisten. Eine Einführung (Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte, Ergänzungsreihe 8, Berlin–Boston ³2014).

Claudia Schopphoff, Der Gürtel. Funktion und Symbolik eines Kleidungsstücks in Antike und Mittelalter (Pictura et Poesis 27, Köln–Weimar–Wien 2009).

Josef Schrank, Die Prostitution in Wien in historischer, administrativer und hygienischer Beziehung, 2 Bde. (Wien 1886).

Alexander Schubert, Zwischen Zunftkampf und Thronstreit. Nürnberg im Aufstand 1348/49 (Bamberger Historische Studien 3, Bamberg 2008).

Sven Schütte, Nordwestdeutsche Funde und Befunde zu Metall-, Textil- und Bauhandwerk im städtischen Bereich, in: Handwerk und Sachkultur 69–94.

Sven Schütte, Tuchplomben als städtische Zeichen. Das Fallbeispiel Göttingen. *Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums und Berichte aus dem Forschungsinstitut für Realienkunde* (1993) 135–141.

Knut Schulz, Art. Lehrling. *LMA* 5 (1991) 1844.

Knut Schulz, Art. Zunft, Zunftwesen, Zunftrecht. Westen. Allgemeiner und deutscher Bereich. *LMA* 9 (1998) 686–691.

Knut Schulz, Bemerkungen zur Diskussion um die Handwerksgesellen und über den Umgang mit Quellen. *VSWG* 73 (1986) 354–361.

Knut Schulz, Das Eisengewerbe des Reviers von Steyr bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts, in: Städtische Wirtschaft im Mittelalter. Festschrift für Franz Irsigler zum 70. Geburtstag, hg. von Rudolf Holbach–Michel Pauly (Wien–Köln–Weimar 2011) 299–332.

Knut Schulz, Gesellentrinkstuben und Gesellenherbergen im 14./15. und 16. Jahrhundert, in: Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter, hg. von Hans Conrad Peyer–Elisabeth Müller-Luckner (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 3, München–Wien 1983) 221–242.

Knut SCHULZ, Gewerbepolitik in den hansischen Städten Lübeck, Hamburg und Köln im späten Mittelalter. Ein Vergleich. *Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters* 34 (2006) 85–100.

Knut SCHULZ, Handwerk, Zünfte und Gewerbe. Mittelalter und Renaissance (Darmstadt 2010).

Knut SCHULZ, Handwerksgesellen und Lohnarbeiter. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts (Sigmaringen 1985).

Knut SCHULZ, Die Norm der Ehelichkeit im Zunft- und Bürgerrecht spätmittelalterlicher Städte, in: Illegitimität im Spätmittelalter, hg. von Ludwig SCHMUGGE–Béatrice WIGGENHAUSER (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 29, München 1994) 67–83.

Knut SCHULZ, Solidarität im Handwerk? Anwerbung oder Abgrenzung, Integration oder Sonderstatus der wandernden Gesellen vom Hochmittelalter bis zum Dreißigjährigen Krieg, in: Migration als soziale Herausforderung, hg. von Joachim BAHLCKE–Rainer LENG–Peter SCHOLZ (Stuttgarter Beiträge zur historischen Migrationsforschung 8, Stuttgart 2011) 161–182.

Knut SCHULZ, Störer, Stümpler, Pfuscher, Bönhasen und „Fremde“. Wandel und Konsequenzen der städtischen Bevölkerungs- und Gewerbepolitik seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Civitatum Communitas. Studien zum europäischen Städtewesen. Festschrift für Heinz STOOB zum 65. Geburtstag 2, hg. vom Helmut JÄGER–Franz PETRI–Heinz QUIRIN (Städteforschung A/21, Köln–Weimar–Wien 1984) 638–705.

Knut SCHULZ, Neue Studien zum spätmittelalterlichen Gesellenwesen. *ZHF* 11 (1984) 61–68.

Heinrich SCHUSTER, Rechtsleben, Verfassung und Verwaltung, in: Geschichte der Stadt Wien II/1. Von der Zeit der Landesfürsten aus habsburgischem Hause bis zum Ausgange des Mittelalters (Wien 1900) 352–498.

Josef SCHWARZLMÜLLER, Die Berufslaufbahn Lehrling – Geselle – Meister in den Handwerkszünften Oberösterreichs (Wien 1979).

Josef SCHWARZLMÜLLER, Vom Lehrling zum Meister im alten Schneiderhandwerk Oberösterreichs. Vom Mittelalter bis zur Gewerbeordnung 1859 (Linzer Schriften zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 10, Linz 1984).

Juraj ŠEDIVÝ, Die Anfänge der Beurkundung im mittelalterlichen Pressburg (Bratislava), in: Wege zur Urkunde – Wege der Urkunde – Wege der Forschung. Beiträge zur europäischen Diplomatik des Mittelalters, hg. von Karel HRUZA–Paul HEROLD (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beih. zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 24, Wien–Köln–Weimar 2005) 81–115.

Juraj ŠEDIVÝ, Mittelalterliche Schriftkultur im Pressburger Kollegiatkapitel (Bratislava 2007).

Harm VON SEGGERN, Quellenkunde als Methode. Zum Aussagewert der Lübecker Niederstadtbücher des 15. Jahrhunderts (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte N. F. 72, Wien–Köln–Weimar 2016).

Johannes SEIDL, Wein, Salz, Jahr- und Wochenmarkt im österreichischen Spätmittelalter. Bemerkungen zur Städtepolitik Albrechts V./II., in: Österreich im Mittelalter. Bausteine zu einer revidierten Gesamtdarstellung. Die Vorträge des 16. Symposions des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde, Puchberg am Schneeberg, 1. bis 4. Juli 1996, hg. von Willibald ROSNER (StUF 26, St. Pölten 1999) 167–185.

Otto SIGG, Zunftherrlichkeit 1336 bis 1798, in: 650 Jahre Zürcher Zünfte, 1336–1986 (Zürich 1986) 12–32.

Ulrich SIMON, Das Lübecker Niederstadtbuch. Seine Charakterisierung über das Jahr 1400 hinaus, in: Gelebte Normen im urbanen Raum? Zur sozial- und kulturgeschichtlichen Analyse rechtlicher Quellen in Städten des Hanseraums (13. bis 16. Jahrhundert), hg. von Hanno BRAND–Sven RABELER–Harm VON SEGGERN (Groninger Hanze studies 5, Hilversum 2014) 63–82.

Josef SOKOLL, Die Herren von Eberstorf. Ein Beitrag zur österreichischen Adelsgeschichte (Institutsarbeit IÖG, Wien 1933).

Christoph SONNLECHNER–Severin HOHENSINNER–Gertrud HAIDVOGL, Floods, fights and a fluid river: the Viennese Danube in the sixteenth century. *Water History* 5 (2013) 173–194.

Rolf Sprandel, Von Malvasia bis Kötzschenbroda. Die Weinsorten auf den spätmittelalterlichen Märkten Deutschlands (VSWG Beih. 149, Stuttgart 1998).

Stadtbücher als namenkundliche Quelle. Vorträge des Kolloquiums vom 18.–20. September 1998, hg. von Friedhelm Debus (Akademie der Wissenschaften und Literatur, Mainz, Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse, Einzelveröffentlichung 7, Mainz–Stuttgart 2000).

Friedrich Wilhelm Stahl, Das deutsche Handwerk (Gießen 1874).

Franz Staub, Die Bürgertestamente der Wiener Neustädter Rathsprotokolle. Ein Beitrag zur Culturgeschichte Niederösterreichs im ausgehenden Mittelalter. *BlLkNÖ* N. F. 29 (1895) 463–531.

Annemarie Steidl, Auf nach Wien! Die Mobilität des mitteleuropäischen Handwerks im 18. und 19. Jahrhundert am Beispiel der Haupt- und Residenzstadt (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 30, Wien 2003).

Wilhelm Störmer, Vergesellschaftungsformen des Meliorats und des Handwerks in den Städten des bayerisch-österreichischen Raumes, in: Gilden und Zünfte 337–375.

Karl Stolz, Die Wiener Nahrungs- und Genußmittelpolitik im Mittelalter. *Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Stadt Wien* 8 (1928) 5–30.

Otto H. Stowasser, Das älteste Stadtbuch von Retz und die Rechnungen der Grafschaft Hardegg von 1437, in: Festgaben für Hans Voltelini (Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien 4, Wien 1932) 113–163.

Otto H. Stowasser, Das Stadtbuch von Waidhofen an der Thaya. Mit einer Einleitung über die privatrechtlichen Stadtbücher des Wiener Rechtskreises. *JbLkNÖ* N. F. 15/16 (1916/17) 1–116.

Wolfgang von Stromer, Bernardus Teutonicus und die Geschäftsbeziehungen zwischen den deutschen Ostalpen und Venedig vor der Gründung des Fondaco dei Tedeschi, in: Beiträge zur Handels- und Verkehrsgeschichte, hg. von Paul W. Roth (Grazer Forschungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 3, Graz 1978) 1–15.

Wolfgang von Stromer, Die Gründung der Baumwollindustrie in Mitteleuropa. Wirtschaftspolitik im Spätmittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 17, Stuttgart 1978).

Franz Stubenvoll, Die Truchseß von Drasenhofen und auf Staatz 1335–1545. *UH* 59 (1988) 289–327.

Martin Stürzlinger, Die Entstehung der Wiener Stadtordnung 1526. *JbVGStW* 54 (1998) 215–245.

Simon Teuscher, Textualising Peasant Enquiries: German Weistümer between Orality and Literacy, in: Charters and the Use of the Written Word in Medieval Society, hg. von Karl Heidecker (Utrecht Studies in Medieval Literacy 5, Turnhout 2000) 239–253.

Simon Teuscher, Zur Mediengeschichte des „mündlichen Rechts“ im späteren Mittelalter. *ZRG* GA 131 (2014) 69–88.

Simon Teuscher, Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter (Campus Historische Studien 44, Frankfurt am Main 2007).

Simon Teuscher, Lords' Rights and Peasant Stories: Writing and the Formation of Tradition in the Later Middle Ages (The Middle Ages Series, Philadelphia 2012).

Anna-Elisabeth Theuerkauff-Liederwald, Mittelalterliche Bronze- und Messinggefäße. Eimer – Kannen – Lavabokessel (Bronzegeräte des Mittelalters 4, Berlin 1988).

Viktor Thiel, Gewerbe und Industrie, in: Geschichte der Stadt Wien IV/1. Vom Ausgange des Mittelalters bis zum Regierungsantritt der Kaiserin Maria Theresia 1740 (Wien 1911) 411–523.

Viktor Thiel, Die Handwerkerordnung Ferdinands I. für die fünf niederösterreichischen Lande 1527. *JbLkNÖ* N. F. 8 (1909) 27–66.

Herbert Tschulk, Weinbau im alten Wien. 170. Kleinausstellung des Wiener Stadt- und Landesarchivs. November 1982 bis Jänner 1983 (WrGbl Beih. 1982/7, Wien 1982).

Herbert Tschulk, Weinbau und Weinhandel im Wiener Raum im Hoch- und Spätmittelalter (Institutsarbeit IÖG, Wien 1983).

Karl Uhlirz, Das Gewerbe, in: Geschichte der Stadt Wien II/2. Von der Zeit der Landesfürsten aus habsburgischem Hause bis zum Ausgange des Mittelalters (Wien 1905) 592–740.

Karl Uhlirz, Quellen und Geschichtsschreibung, in: Geschichte der Stadt Wien II/1. Von der Zeit der Landesfürsten aus habsburgischem Hause bis zum Ausgange des Mittelalters (Wien 1900) 35–107.

Karl Uhlirz, Der Wiener Bürger Wehr und Waffen (1426–1648). Auszüge aus den städtischen Kämmerei-Rechnungen. *Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien* 27 (1891) 131–144.

Uses of the Written Word in Medieval Towns. Medieval Urban Literacy 2, hg. von Marco Mostert–Anna Adamska (Utrecht Studies in Medieval Literacy 28, Turnhout 2014).

Max Vancsa, Politische Geschichte der Stadt Wien (1283–1522), in: Geschichte der Stadt Wien II/2. Von der Zeit der Landesfürsten aus habsburgischem Hause bis zum Ausgange des Mittelalters (Wien 1905) 499–591.

Veltzé, Stadtguardia 1: Alois Veltzé, Die Wiener Stadtguardia, in: MIÖG Ergbd. 6 (Innsbruck 1901) 530–546.

Veltzé, Stadtguardia 2: Alois Veltzé, Die Wiener Stadtguardia. *Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien* 36/37 (1902) 1–214.

Die Virgilkapelle in Wien. Baugeschichte und Nutzung, hg. von Michaela Kronberger (Wien 2016).

Georg Wacha, Zinngießer in Niederösterreich im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. *JbLkNÖ* N. F. 62 (1996) 345–365.

Franz Wagner, „… sol stechen ain pild von seiden …“. Notizen zur spätmittelalterlichen Seidenstickerei. *Das Münster* 50 (1997) 135–142.

Alfred von Walcher-Molthein, Beiträge zur älteren Geschichte des Hafnergewerbes in Wien und Niederösterreich. *Kunst und Kunsthandwerk* 8 (1905) 553–576.

Christiane Wanzeck, Zur Etymologie lexikalisierter Farbwortverbindungen. Untersuchungen anhand der Farben Rot, Gelb, Grün und Blau (Amsterdamer Publikationen zur Sprache und Literatur 149, Amsterdam 2003).

Andreas Otto Weber, Studien zum Weinbau der altbayerischen Klöster im Mittelalter. Altbayern – Österreichischer Donauraum – Südtirol (VSWG Beih. 141, Stuttgart 1999).

Erich Wege, Die Zünfte als Träger wirtschaftlicher Kollektivmaßnahmen (VSWG Beih. 20, Stuttgart 1930).

Rudolf Kilian Weigand, Art. Johannes von Capestrano. *HRG*[2] 2 (2011) 1381f.

Herwig Weigl, Bayrisch Waidhofen? Die freisingische Herrschaft im Land Österreich, in: Die bayerischen Hochstifte und Klöster in der Geschichte Niederösterreichs. Vorträge und Diskussionen des siebenten Symposions des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde, Waidhofen an der Ybbs, 7.–9. Juli 1986, hg. von Helmuth Feigl–Ernst Bezemek–Wolfgang May–Willibald Rosner (StUF 11, Wien 1989) 31–76.

Herwig Weigl, Schriftlichkeit in einer spätmittelalterlichen Kleinstadt. Verlorene Quellen und des Kleinstadt-Historikers Not. *MIÖG* 100 (1992) 254–267.

Helmut Weinacht, Art. Ottokar von Steiermark. *VL*[2] 7 (1989) 238–245.

Walter Weinzettl, Die undatierte Genanntenliste der Wiener Ratstafel. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Sozialgeschichte Wiens im 15. Jahrhundert. *JbVGStW* 11 (1954) 3–28.

Stefan Weiss, Otto Brunner und das Ganze Haus, oder Die zwei Arten der Wirtschaftsgeschichte. *HZ* 273 (2001) 335–369.

Johann Weissensteiner, Do uns dann nach zeittlicher ableibung nichts dan die guten werich hülfflichen sein. Bruderschaften, Wallfahrten und Prozessionen an der Domkirche St. Stephan, in: 850 Jahre St. Stephan. Symbol und Mitte in Wien 1147–1997. Ausstellung des Dom- und Metropolitankapitels Wien vom 24. April bis 31. August 1997 in St. Stephan, hg. von Renata Kassal-Mikula–Reinhard Pohanka (Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien 226, Wien 1997) 28–30.

Leopold Matthias Weschel, Die Leopoldstadt bey Wien. Nach Quellen und Quellschriftstellern in Verbindung mit einer Skizze der Landesgeschichte historisch dargestellt (Wien 1824).

Kurt Wesoly, Berufsausbildung von Handwerkslehrlingen und Elementarbildung vornehmlich am Mittelrhein bis ins 17. Jahrhundert, in: Elementarbildung und Berufsausbildung 1450–1750, hg. von Hans-Ulrich Musolff–Alwin Hanschmidt (Beiträge zur Historischen Bildungsforschung 31, Köln–Wien–Weimar 2005) 109–124.

Kurt Wesoly, Lehrlinge und Handwerksgesellen am Mittelrhein. Ihre soziale Lage und ihre Organisation vom 14. bis ins 17. Jahrhundert (Studien zur Frankfurter Geschichte 18, Frankfurt am Main 1985).

Thea Westermayer, Beiträge zur Geschichte des Gesellenwesens in Wien. Von den ersten Eintragungen im Ordnungsbuch bis zu den Reformen Maria Theresias (Diss. Wien 1932).

Birgit Wiedl, *Confraternitas eorum quod in vulgari dicitur zhunft.* Wirtschaftliche, religiöse und soziale Aspekte von Handwerkszünften im Spiegel ihrer Ordnungen, in: Ein Thema – zwei Perspektiven. Juden und Christen in Mittelalter und Frühneuzeit, hg. von Eveline Brugger–Birgit Wiedl (Innsbruck–Wien–Bozen 2007) 234–252.

Wien. Geschichte einer Stadt 1. Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung 1529, hg. von Peter Csendes–Ferdinand Opll (Wien–Köln–Weimar 2001).

Wiener Bürgermeister im Spätmittelalter, bearb. von Walter Aspernig–Felix Czeike–Hans Hülber–Wolfgang Mayer–Richard Perger (FBWS 7, Wien 1980).

Hermann Wiesflecker, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit 5. Der Kaiser und seine Umwelt. Hof, Staat, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur (Wien 1986).

Peter Wiesinger, Bairisch-österreichisch – Die Wiener Stadtkanzlei und die habsburgischen Kanzleien, in: Kanzleisprachenforschung 415–439.

Franz Windisch-Graetz, Tischlerhandwerk, in: Ausstellung „1000 Jahre Kunst in Krems", veranstaltet von der Stadt Krems an der Donau. 28. Mai bis 24. Oktober 1971, Dominikanerkloster Krems, Niederösterreich (Krems an der Donau [2]1971) 320–332.

Thomas Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht, 2 Bde. (Österreichische Geschichte 1522–1699, Wien 2003).

Ernst Karl Winter, Rudolf IV. von Österreich, 2 Bde. (Wiener Soziologische Studien 2/3, Wien 1934–1936).

Gustav Winter, Das niederösterreichische Banntaidingwesen in Umrissen. *JbLkNÖ* N. F. 13/14 (1914/15) 196–235.

Rudolf Wissell, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, 6 Bde., hg. von Ernst Schraepler (Einzelveröffentlichungen der historischen Kommission zu Berlin 7, Berlin [2]1971–1988).

Thomas Wollschläger, Die Wollschläger im Mittelalter. Beiträge zur Geschichte eines ausgestorbenen Berufes (Norderstedt 2011).

Writing and the Administration of Medieval Towns. Medieval Urban Literacy 1, hg. von Marco Mostert–Anna Adamska (Utrecht Studies in Medieval Literacy 27, Turnhout 2014).

Stefan Wulf, Arbeit und Nichtarbeit in norddeutschen Städten des 14. bis 16. Jahrhunderts. Studien zur Geschichte sozialer Zeitordnung (Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte 7, Hamburg 1991).

Heide Wunder, Überlegungen zum Wandel der Geschlechterbeziehungen im 15. und 16. Jahrhundert aus sozialgeschichtlicher Sicht, in: Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit, hg. von Heide Wunder–Christina Vanja (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 913, Frankfurt am Main 1991) 12–26.

Andreas Zajic, Texts on Public Display. Strategies of Visualising Epigraphic Writing in Late Medieval Austrian Towns, in: Uses 389–426.

Susana Zapke, Inszenierung der Universität im öffentlichen Raum. Prozessionen und Spielaufführungen im spätmittelalterlichen Wien, in: Artes – Artisten – Wissenschaft. Die Universität in Spätmittelalter und Humanismus, hg. von Meta Niederkorn-Bruck–Thomas Mai-

sel–Christian Gastgeber–Elisabeth Klecker (Singularia Vindobonensia 4, Wien 2015) 85–101.

Susana Zapke, Zum 650-jährigen Jubiläum der öffentlichen Begehung der Fronleichnamsprozession in Wien (1363–2013). Ein Vorbericht. *Codices Manuscripti* 91/92 (2013) 33–37.

Georg Zappert, Über das Badewesen mittelalterlicher und späterer Zeit. *AÖG* 21 (1859) 3–166.

Heinz Zatschek, Einung und Zeche. Ein Beitrag zur Geschichte des Wiener Handwerks, in: Festschrift Edmund Stengel, hg. von Erika Kunz (Münster–Köln 1952) 414–424.

Heinz Zatschek, Handwerk und Gewerbe in Wien. Von den Anfängen bis zur Erteilung der Gewerbefreiheit im Jahre 1859 (Wien 1949).

Heinz Zatschek, Handwerk, Stadt und Landesfürst. Eine Studie zur Gewerbegesetzgebung in den Anfängen Leopolds I. *JbVGStW* 10 (1952/53) 138–200.

Heinz Zatschek, Die Handwerksordnungen der Stadt Wien aus den Jahren 1364–1430. *MIÖG* 63 (1955) 1–40.

Heinz Zatschek, Konzepte und ihre Bedeutung für die Gewerbegeschichte. *AfD* 7 (1961) 290–327.

Heinz Zatschek, Eine Untersuchung über Inserte. *JbVGStW* 15/16 (1959/60) 82–91.

Roman Zehetmayer, Urkunde und Adel. Ein Beitrag zur Geschichte der Schriftlichkeit im Südosten des Reichs vom 11. bis zum frühen 14. Jahrhundert (VIÖG 53, Wien–München 2010).

Namenregister

Im Namenregister sind die in der Einleitung und in der Edition vorkommenden Orts- und Personennamen verzeichnet. Der Fußnotenapparat der Einleitung wird in den Index einbezogen, weiterführende Hinweise in den Sachanmerkungen des Editionsteils bleiben jedoch unberücksichtigt. Nähere Erläuterungen zu den Personen bzw. zu den Straßen, Plätzen und Gebäuden Wiens finden sich in der Regel bei der jeweiligen Erstnennung im Editionsteil. Ortsnamen als Bestandteil von Personennamen, die kein Adelsprädikat sind, werden nicht zur Einreihung verwendet; die jeweiligen Personen lassen sich unter ihren Vornamen finden. Funktionsbezeichnungen ohne Ortsangaben beziehen sich auf Wien. Begriffe, die im Glossar bzw. im Abschnitt „Maße, Gewichte und Geldeinheiten" erklärt werden, sind durch einen hochgestellten Asterisk (*) gekennzeichnet.

B/P, C/Ch/K, D/T, F/V und I/Y werden im An- und Inlaut als ein Buchstabe behandelt, die Einreihung erfolgt auch in moderner Schreibweise bei der alphabetisch ersten Position; cz bzw. tz entsprechen dem einfachen z.

C, Ch, K

D, T

E

F, V

G

J

K s. C, Ch

L

M

T s. **D**

U

V s. **F**

W

Sachregister

Das Sachregister verzeichnet sowohl die Einleitung als auch den Editionsteil. Während der Fußnotenapparat der Einleitung einbezogen ist, blieben weiterführende Hinweise in den Sachanmerkungen des Editionsteils unberücksichtigt. Begriffe, die im Glossar bzw. im Abschnitt „Maße, Gewichte und Geldeinheiten" erklärt werden, sind durch einen hochgestellten Asterisk (*) gekennzeichnet. Wo es sinnvoll erscheint, werden verwandte Betreffe zu größeren Sachgruppen zusammengefasst und dort mit ihren Seitenzahlen als Sublemmata angeführt, um die systematische Auswertung zu erleichtern. So sind etwa die Bestimmungen über die Gesellen aller Handwerke unter dem Überbegriff „Gesellen" einzeln ausgewiesen, während sich unter den Eintragungen zu den jeweiligen Handwerken, die ohnehin die Seitenzahlen der gesamten Ordnungen angeben, nur Verweise dorthin finden. Weitere solche Sachgruppen sind Meister, Lehrlinge, Zech- und Beschaumeister, aber auch andere zusammengehörige Begriffe wie Feier- und Wochentage, Tiere, Maße und Gewichte, Lohn, Stadtämter u. a.

Im Gegensatz zum Namenregister wird hier – soweit möglich – von den heutigen Wortformen ausgegangen, weswegen die Einreihung nach dem Standard-Alphabet und nicht phonetisch erfolgt. Verweise in das Namenregister werden hingegen phonetisch gereiht.

A

C, Ch

D

E

F

G

M

N

O

P

Q

R

Z

QUELLENEDITIONEN

DES INSTITUTS FÜR ÖSTERREICHISCHE GESCHICHTSFORSCHUNG

Band 16



ISBN 978-3-205-20418-3
WWW.BOEHLAU-VERLAG.COM